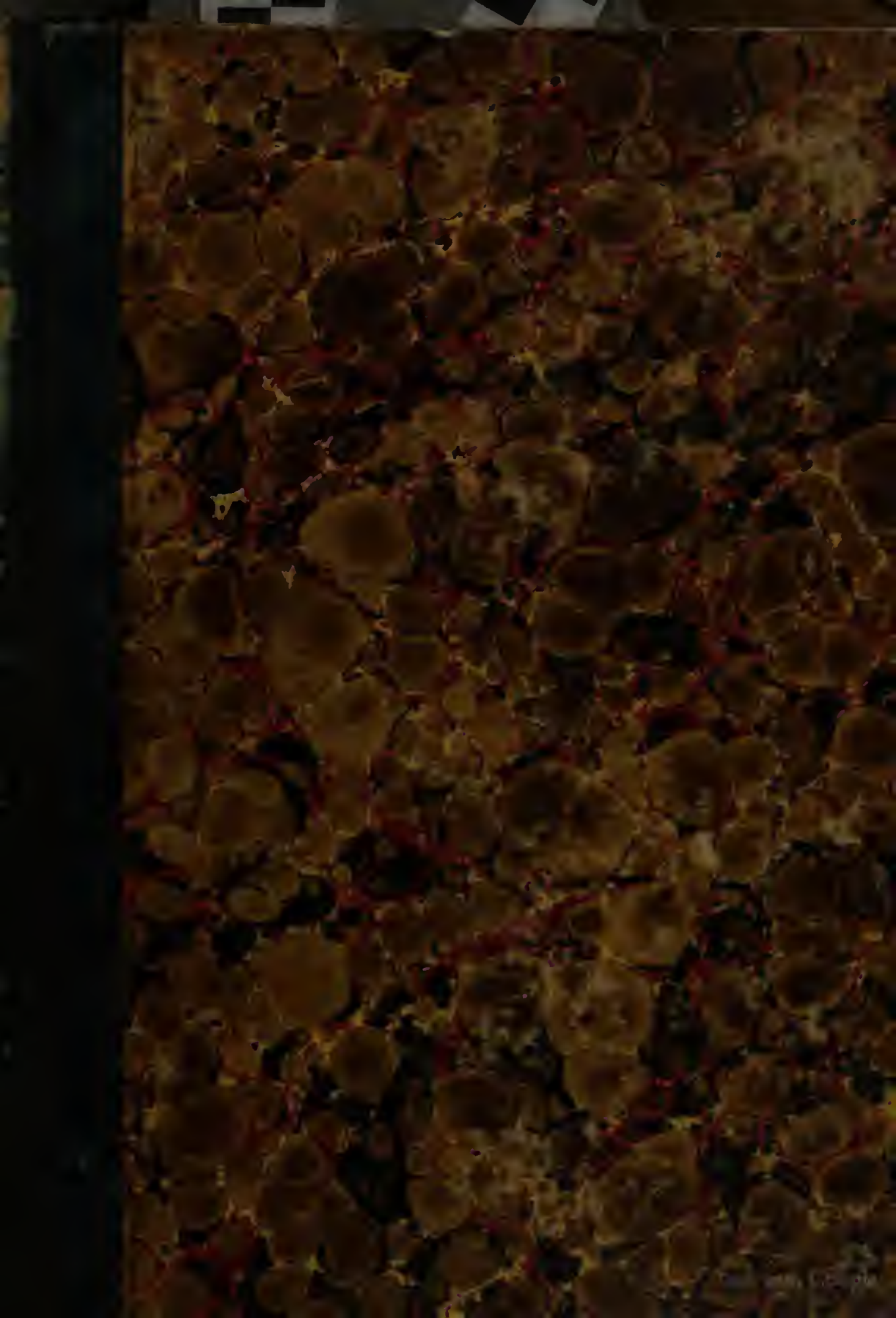

11
2
248
Biblioteca Nazionale
Centrale Firenze

DIE

GESCHICHTE UND LITERATUR

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

DIE

GESCHICHTE UND LITERATUR

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

IN MONOGRAPHIEEN DARGESTELLT

VON

ROBERT VON MOHL.

ERSTER BAND.

ERLANGEN.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1855.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen

Cour. Scienti Soc. 15
11.2.248

Digitized by Google

VORWORT.

Nicht das Erscheinen eines Werkes über Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften bedarf einer Rechtfertigung; wohl aber die Art und Form des gegenwärtigen Buches.

Dass unser unermesslicher Schriftenvorrath kein Werk aufzuweisen hat, welches die Geschichte der gesammten Staatswissenschaften nach Inhalt und Umfang genügend darstellte, ist bekannt. Wir besitzen Gutes nur über einzelne Disciplinen, und zwar über die Minderzahl derselben. Selbst die blossen Bücherverzeichnisse sind unvollständig. Jeder Versuch, diesen Mängeln abzuhelfen, ist also an sich berechtigt.

Allein ist es nicht eine Fortsetzung, wohl gar eine Verschlimmerung des Uebels, wenn in den der öffentlichen Benützung und Beurtheilung hiermit übergebenen Bänden weder eine das Ganze umfassende und zusammenhängende Geschichte, noch auch nur eine vollständige Literatur geboten wird, sondern nur eine Sammlung von Monographieen? — Nun,

eine Verschlimmerung wohl in keinem Falle, indem in Ermangelung eines befriedigenden Ganzen eine bessere Behandlung auch nur einzelner Theile immerhin ein Schritt vorwärts ist. Dass aber das Bedürfniss auf diese Weise nicht vollständig befriedigt wird, gebe ich gerne zu.

Der Grund aber, warum ich mit Bewusstsein etwas Unvollkommenes gebe, ist einfach der, dass es mir persönlich nicht möglich ist, weiter zu leisten. Diess aber nach zwei Seiten hin.

Einmal habe ich mich nicht mit allen Zweigen der Staatswissenschaften in der Art beschäftigt, dass ich in jedem derselben ein selbstständiges und Dritten vorzulegendes Urtheil in Anspruch nehmen möchte. Und auch das, was mir voraussichtlich an Leben und Kraft noch beschieden ist, würde zur Vervollständigung nicht ausreichen.

Zweitens steht mir in unmittelbarer Nähe keine so vollkommene Büchersammlung zu Gebote, dass ich hätte nach Belieben und mit der Gewissheit der Vollständigkeit jede der Staatswissenschaften von ihrem Anfange an durch alle Zeiten und bei allen Völkern verfolgen können. Ich habe es zwar an Ergänzungsbemühungen nicht fehlen lassen. Theils bin ich weit und breit Freunden und Gönnern mit Bitten um Mittheilungen ihres Eigenthumes oder des ihnen anvertrauten öffentlichen Gutes lästig geworden; (mögen sie nochmals meine Entschuldigung und meinen Dank freundlich aufnehmen.) Theils habe ich mehrere der grössesten Büchersammlungen persönlich besucht. Allein Beides hatte doch seine Grenzen; auch reicht es nicht aus zur Anlegung und Ausführung jeder Arbeit.

So war nur die Wahl: entweder Alles zu unterlassen; oder zu geben, was mir eben nach Kräften und Verhältnissen möglich war. Da habe ich denn bedacht, dass niemals das Bessere der Feind des Guten sein soll. Ich glaubte, einige der bisher fühlbaren Lücken erträglich ausfüllen zu können, und erachtete es für thöricht, diess zu unterlassen, weil ich nicht allerwärts denselben Dienst leisten konnte. — Mögen nun Andere allmählich das noch Fehlende ergänzen, und das Unzusammen-

hängende verbinden. Am Ende wird denn doch das Ganze zu Stande kommen.

Die verschiedenen Abhandlungen, welche dieses Werk bilden, sind nicht alle ganz neu. Einem Theile derselben liegen frühere, von mir an verschiedene Zeitschriften gegebene Arbeiten zu Grunde. Kein Stück ist aber blos wieder abgedruckt; und es bestehen sogar die Veränderungen nirgends nur in Zusätzen und Verbesserungen einzelner Bestandtheile. Wesentliche Umarbeitungen haben alle erhalten; und in der Regel war mir der ältere Aufsatz nur der erste Gedanke, der jetzt zu einem andern Zwecke und mit sehr erweiterten Mitteln umgearbeitet wurde. Dadurch sind die früheren Abhandlungen einer Seits, und zwar wohl um das Mehrfache, erweitert, anderer Seits fast in demselben Maasse zusammengezogen worden; so dass sie jetzt nach Form und Inhalt kaum mehr an den Grundstock erinnern. Das gegenwärtige Buch ist somit keineswegs eine spätere Sammlung zerstreuter Abhandlungen, wie sie nicht selten Schriftsteller mit Recht oder Unrecht abdrucken lassen, zur leichteren Zugänglichkeit und damit sich eine Uebersicht über ihre Thätigkeit oder ihre Gedanken bilde; sondern es sind neue selbstständige Arbeiten über Gegenstände, welche früher schon denselben Verfasser, aber zu anderen Zwecken und in unvollkommenerer Weise, beschäftigt hatten. Dass gelegentlich eine frühere Darstellung beibehalten wurde, wo auch jetzt noch der Gedanke richtig und die Form die entsprechende schien, wird man natürlich finden. Eine Aenderung wäre in solchem Falle eine kindisch-nutzlose Mühe, wo nicht gar eine bewusste Verschlimmerung gewesen.

Ich habe in einem literargeschichtlichen Werke weder für meine subjective politische Ansicht Anhänger gewinnen, noch wissenschaftliche Lehren ihrer selbst wegen erörtern wollen. Allein wenn meine Auffassung der staatlichen Leistungen und Meinungen Anderer Einheit haben sollte, so musste ich selbst von einem bestimmten politischen Standpunkte ausgehen und diesen folgerichtig festhalten. Auch konnte der Leser mit Recht verlangen, dass ich meine Grundanschauung klar ausspreche, damit er von vorne herein wisse, wie er sich zu meiner Dar-

stellung im Ganzen und Einzelnen verhalte. Dogmatische Sätze aber waren oft unentbehrlich, wenn nicht ein Urtheil, sei es über eine Richtung der Wissenschaft sei es über einzelne angeführte Bücher, in der Luft hängen oder ganz unverständlich sein sollte. Ich hoffe, in beiden Beziehungen nicht mehr gethan zu haben, als eben nothwendig; dass ich aber immer, das heisst bei Allem und bei Allen, sachliche Zustimmung finden werde, kann ich natürlich nicht hoffen, weil es unmöglich ist. Ich werde mich gerne mit der Anerkennung begnügen, (welche ich zu verdienen glaube,) dass ich Gründe zu meiner Ansicht habe, und niemals gegen besseres Wissen und aus Nebenabsichten Sätze aufstelle.

Heidelberg, 15. März 1855.

R. Mohl.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

I. Gesichtspuncte.

Eigenthümlichkeiten der Geschichte der Staatswissenschaften. S. 3.

1. Die Bedingungen des Fortschrittes einer St. W. S. 8. — Einzelne bedeutende Männer. S. 10. — Ansammlung von Stoff. S. 12. — Ausbildung anderer Wissenschaften S. 13. — Allgemeine und tiefe Anfregung des Volkes. S. 14. — Veränderung des Gesittigungsstandes. S. 17.
2. Die Ursachen der nationellen Ausbildung der St. W. S. 19. — Verschiedene geistige Begabung der Völker. Das. — Aeussere Schicksale. S. 20. — Pressfreiheit. Das. — Bildungssystem. S. 21. — Die Völker des klassischen Alterthumes. S. 22. — Das Mittelalter. S. 23. — Die Neuzeit: die Engländer. S. 24. — Die Franzosen. S. 27. — Die Deutschen. S. 31. — Die Italiäner. S. 35. — Die Spanier. S. 37.
3. Der gegenwärtige Zustand der St. W. S. 40. — Philosoph. Staatslehre. S. 41. — Staatsmoral. S. 43. — Völkerrecht. S. 44. — Positives Staatsrecht. S. 45. — Politik. S. 47. — Statistik. S. 50. — Staatengeschichte. S. 51. — Encyklopädieen der St. W. S. 52.

II. Die literarischen Hülfsmittel einer Geschichte der St. W.

Mangelhaftigkeit ders. S. 53.

1. Geschichte der St. W. S. 55. — Allgemeine literargeschichtl. Werke. Das. — Eigene Werke über die Geschichte der St. W. S. 58. (Naudäus, Réal. Nettelblad. Placidus. Rammer. Strelin. Weitzel. Schmitthenner. Pölitz. Matter. Schön. Buss. Rossbach.)
2. Bücherverzeichnisse. S. 62. — Ueber die gesammte St. W. S. 63. — Ueber einzelne Theile ders. Das.

I. Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften.

Nothwendigkeit einer Trennung der staatl. und der socialen Wissenschaften. S. 69.

1. Bisheriges Verhalten der Wissenschaft. S. 72. — Die ältere Schule bis Kant. Das. — Die neuere. S. 77. — Die Socialisten und Communisten. S. 78. — Geschichtschreiber und Kritiker. S. 80. (Reybaud. Sndre. Hennell. Biedermann. Stein.) — Theoretiker. S. 81. (Schlözer. Hegel. Eisenhart. Widman. Herbart. Liebe. Ahrens. Richl.)

2. Begriff der Gesellschaft. S. 88. — Die Persönlichkeitskreise. S. 89. — Der Staat. S. 90. — Die gesellschaftlichen Gestaltungen. S. 93: Stände und Kasten. S. 94; — Gemeinden. S. 95; — Racen. Das.; — Arbeits- und Besitzverhältnisse. S. 96. — Feststellung des Begriffes der Gesellschaft. S. 97. — System der G. Wissenschaften. S. 103.

3. Verhältniss der Gesellschaftswissenschaften zu den Staatswissenschaften. S. 103.

4. Ergebniss für den Inhalt und die Kritik der Staatswissenschaft. S. 104. — Wegfall bisheriger Theile der St. W. S. 105. Aenderungen in der Lehre. S. 107: in der allgemeinen St. Lehre. S. 108; — in dem St. Rechte S. 109; — in der Polizei W. S. 110.

II. Die Encyclopädieen und Systeme der Staatswissenschaften.

Vorbemerkungen. S. 113. — Bedeutung der Encykl. Das. — Forderungen an eine E. der St. W. S. 114: Umfang, Das.; Methode, S. 120; — der Staatsbegriff. S. 123; — Ordnung des Stoffes, S. 125. — Eintheilung der Abhandlung, S. 127.

I. Systematische Encyklopädieen:

1. Aeusserlich ordnende: S. 128.

A. Grössere Werke von vorherrschend wissenschaftlichem Character. S. 127.
(Réal. S. 128. — Voss. S. 130. — Zachariä. S. 131. — Rotteck. S. 135. — Eckendahl. S. 136. — Schmitthenner. S. 137. — Eisenhart. S. 138.)

B. Werke von gemeinfasslicher Haltung: S. 140.
(Pölitz. S. 141. — Ungewitter. S. 143. — Struve. Das. — Lord Brougham. S. 144.)

C. Kürzere Uebersichten. S. 147.
(Schlözer. S. 148. — Ungen., Das. — Rössig. Das. — Bulte. S. 149. — Seeger. Das. — Jacob. Das. — Kronburg. S. 150. — Hegel. S. 151. — Eisele. Das. — Schön. S. 152. — Bülau. S. 153. — Diederichs. Das. — Rinne. Das.)

2. Organisch ordnende Werke: S. 155.
(Rössling. S. 155. — Lips. Das. — Fritot S. 156. — Hagen. Das. — Ahrens. S. 157. — Stein. Das.)

II. Alphabetische Encyklopädieen.
(Krünitz. S. 159. — Hartleben. Das. — Rotteck und Welcker. 160. — Garnier Pagés. S. 161. — Polit. Dictionary. S. 162. — H. v. Busche. Das. — Blum. S. 163. — Hoffmann. Das.)

III. Die Staatsromane.
Die Bedeutung ders. S. 167.
1. Schilderungen freigeschaffener Zustände. S. 171.
Einfluss der socratischen Philosophie S. 171. — Platon's Staat und Gesetze keine Staatsromane. S. 172. — Inhalt ders. S. 173. — Spätere Griechen. S. 177. — Morus, Utopia. S. 179. — Campanella. S. 185. — Andreä. S. 187. — Bacon. S. 189. — Harrington. S. 190. — Vairasse. (Sevaramben) S. 191. — Foigny (J. Sadeur). S. 194. — Berington (Gaudentius von Lucca) Das. — Holberg (N. Klimm). S. 195. — Morelly. Das. — Les Ajaoïens. S. 197. — Rétif de la Bretonne. S. 198. — Staat von Felicien S. 199. — Cabet. Das.
2. Idealisirungen bestehender Einrichtungen. S. 203.
Wesen ders. S. 203. — Xenophon, Cyropädie. Das. — Le Grand. S. 204. — Königreich Ophir. S. 205. — Fénélon, Telemach. S. 206. — Ramsay. S. 207. Terrasson. S. 208. — Stanislaus Lescinczky. Das. — L'an 2440. S. 209. — Haller. S. 210.
Gewinn für Leben und Wissenschaft. S. 211.

IV. Grundzüge einer Geschichte des philosophischen Staatsrechtes.
Literargeschichtliche Werke. S. 217.
1. Das klassische Alterthum. S. 219. — Platon. S. 220. — Aristoteles. S. 223. — Cicero. Das.
2. Das Mittelalter. S. 224. — Theokratische Lehre desselben. Das. — Nachahmung der Alten. S. 226.
3. Die Neuere Zeit. S. 227.
a) Entstehung und Bildung des Rechtsstaates. Das.
α) Ursprung. Erste wissenschaftliche Gründung. H. Grotius. Das.
β) Ausbildung in England. S. 230. (Hobbes. Filmer. Al. Sidney. De Lolme. Godwin. Bentham. Bowyer.)
γ) in Holland. S. 233. (Graswinkel. Horn. Huber. Spinoza. De Wal. Spinoza.)
δ) in Frankreich. S. 236. (Montesquieu. Rousseau. Necker. Mounier. Sieyes. B. Constant. Guizot. Rossi. Schützenberger.)

ε) in Deutschland. S. 239. (Pufendorf. Thomasius. Wolf. Kant und seine Schule. Herbart. Kranse, (Ahrens, Röder). Hegel, (Erdman.)
ζ) in Italien. S. 246. (Vico. Lampredi. Rinaldini. Baroli. Rosmini. Tolomei. Soria. Melchiorre. Ambrosoli. Boncompagni. Romagnosi.)
ϑ) in den V. St. von Nordamerika. S. 249. (Payne. J. Adams. Livingston. The Federalist. Toeqneville.)
h) Bekämpfung des Rechtsstaates. S. 252.
α) auf theokratischer Grundlage. S. 253. (De Maistre. Bonald. Ballaneho. A. Müller. Krans. Stahl. Taparelli.)
β) durch Begründung der Berechtigung des thatsächlichen Staates. S. 256. (Burke. Haller.)
γ) durch angeblich organische Systeme. S. 258. (Planta. Esehenmaier. Wangenheim. Bluntschli.)
e) Umfassende Systeme. S. 260. (Weleker. Duden. Leo. Bluntschli. Fritot. Zachariä. Lord Brougham.)
d) Die Gesellschaftswissenschaft und das philosophische Staatsrecht. S. 263. (Fröbel. Ahrens. Schützenberger.)

V. Die Geschichte und Literatur des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes.

Bestimmung des Gegenstandes der Abhandlung. S. 267.

A. Geschichte des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes. S. 268.

— Der constitutionelle Staat weder im Alterthume, noch im Mittelalter möglich. S. 286. — Die Theorie desselben später, als die Thatsache. S. 269.

1. Montesquieu's Lehre. S. 278. — Beifall in Englaud. S. 275.
2. Die Theilung der Gewalten ausschliesslich. S. 277. — In den Vereinigten Staaten. S. 278. — In Frankreich. S. 279.
3. Gegenüberstellung der Staatsgewalt und des Staatsbürgerrechtes. S. 281.
4. Die gesellschaftliche Gliederung der Volksvertretung. S. 285. (Liebe. Stahl. Winter. Levita.)
5. Das parlamentarische und dualistische System. S. 288. — Nothwendigkeit eines einheitlichen Willens. Das. — Die Folgen beider Systeme. S. 289. — Sparsamere Literatur. S. 291.

B. Literatur des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes. S. 293.

1. Geschichtschreiber. S. 293. (Brendel. Flathe. Buss. Bülau. Guizot.)
2. Erörterungen des Grundsatzes. S. 296. — Verhältniss zu den mittelalterlichen Ständen. (Mohl. Campe. Kamptz. Pölitz. Stein.) S. 297. — Beschränkung der Staatsgewalt durch den Volkswillen. (His. Thilo. Witzleben.) S. 298. — Vertretung der Gesetze des Zusammenlebens.

(Möhl.) S. 299. — Wegräumung einzelner Uebelstände. (Zöpfl. Daunou. Cherbuliez.) Das.

3. Systeme. S. 300. — Logische Entwicklung. (De Lolme. Aretin und Rotteck. Hello. Romagnosi.) S. 301. — Verfassungs-Entwürfe. (B. Constant. Pinheiro-Ferreira.) S. 303. — Idealisirung positiver Gesetzgebungen. (Destrivaux.) S. 304.

4. Monographieen. S. 305. — Die gesammten staatsbürgerlichen Rechte. (Bentham.) Das. — Persönliche Freiheit. (Mirabeau. Bérenger. Coffinières. S. 306. — Pressfreiheit. (Literatur.) Das. — Adel (Liebe. Eisenhart.) S. 308. — Gesetzgebung. (Murhard.) S. 309. — Wahlverfahren. (Bülau.) Das. — Geschäftsordnung. (Bentham. Mohl. Lappenberg.) Das. — Auslegung der Gesetze. (Wächter. Schletter. Schaffrath. Mohl.) S. 310. — Ministerverantwortlichkeit. (B. Constant. Buddeus. Scheurlen. Canchy. Mohl.) S. 311.

5. Gegner des constitutionellen Systemes. S. 312. — Vorwurf ungenügender Leistung (Payne. Hoffmann. Soria di Crispan). S. 314. — Anhänger des unbeschränkten Fürstenthums. (Müller. Bernays.) S. 316. — Vertheidiger der ständischen Ordnung. (Haller. Jarcke. Rehberg. Schlosser. Pfeil. Vollgraff. Solms-Lich. Mendelsohn. Zimmermann.) S. 317.

C. Anhang. Die Literatur des blos verfassungsmässigen Gehorsams. S. 320.

Bedeutung der Frage für das const. Staatsrecht. S 320. — Behandlung der Frage auf religiöser Grundlage. S. 322. — Auf ständischer. S. 323. — Englische Schriften. (Hobbes. Milton. Filmer. Locke. Sidney. Brady. Tyrrell. Hume. Priestley.) S. 325. — Franzosen. (Rousseau. De Maistre. B. Constant u. s. w.) S. 330. — Deutsche. (Pufendorf. Böhmer. Kant. Gentz. Hugo. Hegel. Heydenreich. Feuerbach. Buchholz. Strombeck. Erhard. Stahl. Fichte.) S. 331. — Italiener. (Baroli.) S. 334.

VI. Die neuere Literatur des Völkerrechtes.

Lange Stockung im V. R. S. 337.

I. Geschichtliche Werke. Das.

1. Rein stoffliche Arbeiten. S. 339.

A. Schriften allgemeinen Inhaltes. S. 341. — V. R. fremdartiger Gesittigungen: Wilde (Fallati) Das. — Orient. (Hälschner. Pütter. Müller. Jochmus. Laurent.) S. 342. — Griechen und Römer. (Weiske. Osenbrüggen. Laurent.) S. 343. — Neures europ. V. R. Das. — Allgemeine Werke. (Combes. Gardeu.) S. 344. — Französische Quellen. (Bignon. Lefevre. d'Haussonville. Thiers. Capefigue.) S. 345. — Englische. (Marlborough. Wellington. Castlereagh. Mitchell. Keith. Malmesbury.) S. 347. — Nordamerikanische. (Lyman Spalding. Gebhard. Sparks.) S. 350. — Spanische. (Gorii.) S. 351. — Schweizer. (Zellweger.) Das. — Portugiesische. (Santarem.) S. 352.

B. Geschichtliche Einzelheiten. S. 353. — Geschichte einzelner Staatsverträge: Der Frieden von Utrecht, S. 353; — von Aachen, S. 355; — von Paris (1763), das.; — von Haag (1790), S. 356. — Der Dardanellen Frieden, das.; — der Wiener Congress, das.; — der 2te Pariser Frieden (1815), S. 357; — die Congress der heil. Allianz, S. 359; — die Verträge über den Sclavenhandel, S. 360; — der Einverleibung von Cracau, das.; — die Verträge mit den La Plata Staaten, S. 361. — Sonstige geschichtliche Arbeiten. S. 362. — Sundzoll, das.; — Anerkennung neuer Staaten, S. 364; — Vertretung der Unterthanen im Auslande, das.; — Deutsch-Dänischer Krieg, S. 365; — Kanada und Oregon, S. 366; — Diplomatie, das.; — Seeraub, S. 367. — Vermischtes, S. 368.

2. Literargeschichtliche Arbeiten. S. 369. — Bücherkunde: (De Wal. Kaltenborn.) S. 370. — Dogmengeschichte. S. 371. (Isambert. Macintosh. Hinrichs.)

3. Gemischte Behandlung. (Wheaton. Laurent.) S. 373.

II. Die systematischen Bearbeitungen. S. 376.

1. Prolegomena. (De Wal Reddie. Gagern. Hälschner. Fallati. Eden.) S. 376.

2. Grundrisse. (Kolderup-Rosenvinge. Winter. Michelsen. Pözl. Bentham.) S. 382.

3. Systeme des philosophischen VR's. S. 384. — Neuere Ausgaben von Grotius. S. 385; — von Vattel. S. 386; — von Bourlamaqui. S. 387; — von Rayneval. S. 388. — Systeme auf kantischer Grundlage. (Baroli. Tolomei. Zachariä. Destrivaux.) S. 387. — Pinheiro-Ferreira. S. 390.

4. Systeme des positiven VR's. S. 391. — Neue Ausgaben von Martens. S. 392; — von Klüber. S. 393. — Neue deutsche Systeme. (Politz. Saalfeld. Heffter. Oppenheim.) Das. — Englische. (Oke Manning. Wildman. Polson. Phillimore.) S. 396. — Nordamerikanische. (Wheaton. Kent.) S. 397. — Spanische. (Pando. Ferrater. Riqueleme.) S. 400. — Französische. (Garden.) S. 403. — Südamerikanische. (Bello.) S. 403.

III. Monographieen. S. 404.

1. Diplomatische Agenten und Diplomatie. S. 404. — Von Gesandten und Consuln gemeinschaftlich: (Ch. de Martens. Cussy. Garcia de la Vega.) S. 405. Von Gesandten allein: (Snouckaert van Schauburg. Miruss. Murray. Gessner. Wurm. S. 406. — Von Consuln allein: (Miltitz, Cussy. Bursotti. Letamendi. Joehmus. Oppenheim.) S. 408. — Von den Consuln einzelner Staaten: S. 411. — Frankreich (Laget de Podio Taneoigne. Marcuil. Clercq und Vallet. Bussy.) Das. — England. (Fynn. Report. Papers.) S. 412. — Nordamerika. (Hanshaw.) S. 414. — Oesterreich. (Neumann.) S. 414. — Preussen. (Mensch. Handbuch. König.) Das. — Portugal. (Dos Santos und Castillo Barreto.) Das. — Sardinien. (Magnone.) S. 415. — Vermischtes. (Liechtenstern. Kölle. Hoffmanns. Rehfus. Defaudis. Valbezen. Leutrum.) Das. — Diplomatischer Styl. (Meussel.) S. 418.

2. Völkerrechtliches Eigenthum. (Finch. Ortolan.) S. 415.

3. Anerkennung neuer Staaten. (Message.) S. 420.

4. Interventionsrecht. (Guericke. Rotteck. Heiberg. H. v. Rotteck.) Das.

5. See- und Handelsverhältnisse. S. 421. — Allgemeine Werke. (Massé. Ortolan. Miruss. Kaltenborn. Lock. Hossack. Thomson. Hazlitt und Roche.) S. 422. — Handel der Neutralen. (Hautefeuille. Luechesi Palli. Essai. Van der Poll. Conway. Royards. Wurm. Asher. Fornenux. Reddie. Parish. Arendt.) S. 426. — Kaperei. (Berg v. Middelburgh. Kaltenhorn.) S. 429. — Embargo. (Karsebom.) S. 330. — Durchsuchungsrecht. (Cass. Wheaton. Berg. Grund. Brossard. Bandinel.) Das. — Geschlossene Meere. (van Hoorn.) S. 431. — Conventionelle Flüsse. (Cremer. v. d. Bergh. Schriften über die Rheinschifffahrt, Stader und Lauenburger Zoll.) S. 432.

6. Verträge. (Hofmann. Wurm. V. d. Meer.) S. 433.

7. Internationaler Schutz gegen Nachdruck. (Burke. Quain. Muquart. Delalain. Villefort. Enslin.) S. 435.

8. Ewiger Frieden. S. 438. (Literatur, S. 440. Note 1.

9. Internationes Recht der Privaten. S. 441. — Bürgerliches Recht. (Struve, Robertson. Burge. Hartogh. Wächter. Schäffner. Story. Fölix. Rocco. Günther. Massé. Reddie. Pütter. Mailher do Chassat. Pfeiffer. Savigny. Thöl.) S. 444. — Strafrecht. (Berner. Mohl. Bulmerincq.) S. 450. — Gesetzgebung einzelner Staaten. (Deutschland. Oesterreich. Frankreich. England. Russland. Spanien.) S. 452.

IV. Urkunden-Sammlungen. S. 454.

1. Sammlungen von Verträgen. S. 454. — Allgemeine Sammlungen. (Martens. Martens et Cussy. Ghillany. Gallo. Smidt. Soetbeer.) Das. — Verträge einzelner Staaten. (Oesterreich. Prenssen. Bayern. Württemberg. Oldenburg. England. Holland. Belgien. Spanien. Savoyen. Nordamerika.) S. 456.

2. Sammlungen völkerrechtlichen Actenstücke. S. 462. — Allgemeinere Sammlungen. S. 453. — Ueber einzelne Länder und Verhältnisse. S. 464.

VII. Die Literatur des Schweizerischen Staatsrechtes.

Wissenschaftliche Bedeutung desselben. S. 473.

I. Das eidgenössische Bundesrecht. S. 476.

1. Die alte Eidgenossenschaft. (Simmler. Iselin. Balthasar. Falckner. Meister. Moser. Roselet. Jan. Stettler. Bluntschli. Vogel. Zellweger.) S. 476.

2. Die Helvetik und die Mediationszeit. (Troxler.) S. 481.

3. Die Eidgenossenschaft von 1815. (Usteri. Snell. Henke. Stettler. Franscini.) S. 482.

4. Bundesstaat von 1848. (Rossi. Baumgartner. Bluntschli.) S. 484.

II. Das Kantonalstaatsrecht. S. 485.

1. Allgemeines Kantonal St. R. S. 486. — a. Gesammt-Bearbeitungen: (Simmler. Leu. Henke. Leuthy.) Das. — Medicinal-Wesen. (Meier. Ahrens.) S. 489. — Kirchliche Anlegenheiten. (Balthasar. Fuchs. Pfyffer. Snell. Feer. Glück. Henne. Hurter.) Das. — Finanzwesen. (Hottinger.) S. 493. — Gemeindewesen. (Wyss.

Renaud. Bécbard.) Das. — Folgen der Demokratie. (Cherbuliez.) S. 494. — b. Sammelwerke. (Usteri. Snell.) S. 495.

2. Schriften über das Staatsrecht einzelner Kantone. Bern. S. 497. Zürich. S. 499. Luzern. S. 500. Schwyz. S. 501. Zug. S. 502. Basel. Das. Schaffhausen. S. 503. Wadt. S. 504. Neuenburg. Das. Genf. S. 506.

VIII. Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Allgemeine Bemerkungen. S. 509.

I. Das Bundesrecht. S. 535.

1. Geschichtliche Werke. — Die Kolonialverfassung. (Stoekes. Gesetzsammlungen. Geschichtschreiber.) S. 536. — Die Entstehung der Unabhängigkeit u. die Revolutionsregierung. (Payne. Urkunden. Geschichtschreiber. Curtis.) S. 538. — Der Staatenbund und die Entstehung des Bundesstaates. (Mably. Curtis. Urkunden und Protocolle. J. Adams. Der Föderalist.) S. 542. — Geschichte des Staatenbundes. Gesetzsammlungen. Protocolle. Lebensbeschreibungen. Geschichtwerke. (Pitkin. Bradford). Statistik. Denkwürdigkeiten. (Benton.) S. 551.

2. Das bestehende Recht. S. 558.

a Erörterungen der Grundlagen. Ueber Staatenbünde und Bundesstaaten im allgemeinen. S. 559. Ueber die V. St. insbesondere. (Brougham. Ouseley. Aiken. Tremmchere. Murat. Tocqueville. Laboulaye. Raumer. Taylor. Calhoun. Lieber.) S. 559.

b. Systeme des Bundesrechtes. (Dunbar. Puglia. Tucker. Mohl. Rawle. Oliver. Kent. Walker. Story.) Reports des obersten Gerichtshofes. Marshall. Attorney General.) S. 574.

c. Schriften über einzelne Gegenstände. S. 582. Ueber Gesetzgebung. (Jefferson. Cushing. Fitch Smith.) Das. — Ueber die Bundesgerichte. (Du Ponceau. Sergeant. Conkling. Law.) S. 585. — Ueber Staatsanklagen. S. 586. — Ueber völkerrechtliche Verhältnisse. (Lymon Spalding. Gebhard. Sammlungen.) Das. — Rechtswörterbücher. S. 589.

II. Das Recht der einzelnen Staaten. S. 589.

1. Allgemeines Territorial-Staatsrecht. (Griffith. Smith.) Das.
2. Gesetzsammlungen und Protocolle. S. 581.
3. Anweisungen für die Amtsführungen der Localbeamten. Das.
4. Protocolle von verfassunggebenden Versammlungen. S. 593.

EINLEITUNG.

I.

Gesichtspunkte.

Die Geschichte der Staatswissenschaften unterscheidet sich von der Geschichte aller anderen Wissenskreise in auffallender und wesentlich bestimmender Weise.

Allerdings ist die Geschichte jeder Wissenschaft ein mehr oder weniger wichtiges Stück der Lebensgeschichte des ganzen Menschengeschlechtes. Diess aber nicht etwa blos desshalb, weil eine Wissenschaft immer auch die Theorie practischer Lebensbeziehungen ist, sei es nun des Verhältnisses zu den über uns stehenden Gesetzen und Mächten, sei es des Benehmens von Menschen gegen ihres Gleichen, sei es endlich der Beherrschung des Stoffes; und weil somit die Geschichte dieser Wissenschaft auch die entsprechenden Phasen menschlichen Handelns erläutert. Sondern mehr noch, weil eine Wissenschaft ein Theil des ganzen geistigen Seins der Menschen ist, ihre Geschichte also ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung des menschlichen Geistes überhaupt. Keine Lehre steht allein und nur durch sich selbst bedingt. Zwar sind die Einwirkungen der übrigen geistigen Eigenschaften und Zustände von verschiedener Macht bei den einzelnen Wissenschaften; allein in jeder spiegeln sich doch die übrigen Kräfte und deren Bildungsstände ab. Ihre Geschichte kann nicht vollständig begriffen werden ohne eine Kenntniss von den übrigen Kreisen des geistigen Lebens, und sie wirft dagegen wieder Licht auf dieselben. — Dennoch bildet in der Regel die Geschichte einer Wissenschaft ein zusammenhängendes und logisch sich entwickelndes Ganzes. Sie beginnt im Zweifel mit den frühesten Zeiten, zu welchen unsere Kenntniss überhaupt hinaufreicht, gewöhnlich in unscheinbaren Anfängen; und von diesem Ausgangspunkte schreitet sie langsam aber unaufhaltsam vorwärts. Zuweilen freilich bleibt eine Wissenschaft völlig stehen, oder sie verläuft sich auch wohl vorübergehend in eine falsche Bahn; ihre Kenntniss mag sogar bestimmten Völkern nach einer grossen zerstörenden Weltbegebenheit wieder ganz abhanden kommen. Allein immer erhält sich irgendwo auf der Erde das bereits Gewonnene

im Leben oder in Schriften, und was einmal als wahr festgestellt ist, geht nicht wieder unter; eine schlechte Richtung wird wieder verlassen; und immer knüpft sich eine neue richtige Thätigkeit unmittelbar an das letzte wahre Ergebniss an. Man sehe die Geschichte der Mathematik, der Astronomie, der Heilkunde, der Volkswirthschaft, selbst die der Philosophie, welche trotz alles Auseinandergehens der Schulen doch eine nothwendige innere Einheit hat.

Ganz anders bei der Geschichte der Staatswissenschaften. Hier sind die in anderen Wissenschaften nur gelegentlich und erläuternd eintretenden Beziehungen zu den übrigen menschlichen Zuständen und Gedanken nicht blos eine Ergänzung des eigenthümlichen Inhaltes, sondern sie sind das Wesen selbst.

Einerseits ist es nämlich ein ewig wahres Wort, dass der Mensch ein im Staate lebendes, nur in ihm gedeihendes Geschöpf, ein ζῶον πολιτικὸν sei. Er kann weder leiblich bestehen und sein Dasein erhalten, noch geistig irgend wie sich entwickeln ausserhalb des einheitlichen Organismus, dessen Wesen die Förderung gemeinschaftlicher Zwecke ist, d. h. ausserhalb des Staates; und je besser der Staat eingerichtet ist, desto mehr gedeiht auch der in ihm lebende Mensch in allen seinen Beziehungen. Jenes zeigen am besten die wenigen unendlich elenden Wesen, welche man ohne staatliche Verbindung gefunden hat in einigen der entferntesten und wildesten Länder. Die staatlosen Bewohner des Feuerlandes oder Australiens sind nicht blos in beständigem, nicht immer siegreichem Kampfe mit dem Hungertode; sondern sie stehen auch geistig kaum über den höheren Gattungen der Thiere, weil ihnen Schutz und gegenseitige Hülfe fehlt. Um aber zu sehen, wie vollständig das leibliche und geistige Gedeihen der Menschen Schritt hält mit der Ausbildung des Staates, stelle man neben das Behagen, die Kenntnisse und die Sittlichkeit des Engländers die Zustände der Angehörigen von Dahomey, Persien oder Russland; man halte unser jetziges Sein neben das unserer eigenen Voreltern in den mittelalterlichen Staaten.

Auf der andern Seite ist es eben so unläugbar, dass auch solche Kreise des menschlichen Handelns, Wissens und Fühlens, welche nicht unmittelbar zu dem staatlichen Organismus gehören, vielfach einen Einfluss desselben verspüren. Und zwar diess nicht etwa blos mittelbar, indem der Staat für den Denker, den Arbeiter, den Besitzenden Sicherheit schafft, und ihnen damit die Verfolgung und den Genuss ihrer verschiedenen Beschäftigungen ermöglicht; sondern auch geradezu, und zwar selbst in mehr als Einer Weise, bald auf günstige, bald auf unliebsame Art. — Der Staat bedarf nämlich vor Allem vieler und verschiedener geistiger Kräfte und Kenntnisse, so wie einer grossen Menge von stofflichen Erzeugnissen und von Einrichtungen. Durch seine Nachfrage weckt er die schaffende Kraft, und ist somit die Veranlassung von Ausbildung in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, von Erfindungen und Herstellungen, welche ohne sein Verlangen gar nicht entstanden wären. Es ist diess aber von um so grösserer Bedeutung, als diese Hervorrufungen des Staates theils auch auf solchen Entwicklungsstufen der Völker vorkommen, wo die

Bedürfnisse und Mittel des Volkes selbst noch gering sind und an sich schwach wirken würden, theils nicht selten die Forderungen des Staates der Thätigkeit eine Richtung gehen, welche sie, sich selbst überlassen, nicht einschlagen würde.* Es leuchtet nun ein, dass diese künstlichen Steigerungen je nach Umständen nützlich oder störend sein können. — Zweitens erkennen wenigstens die meisten Staaten die Verpflichtung, zur möglichst allseitigen Bildung des Volkes eigene Vorkehrungen zu treffen, und diese Schritt halten zu lassen mit den in Folge erweiterter geistiger oder gewerblicher Entwicklungen immer neu entstehenden Forderungen. Diese Unterrichtsanstalten, Sammlungen, Ausstellungen u. s. w. wirken nun aber in den weitesten Kreisen der menschlichen Thätigkeit und Bildung, auch weit über den Umfang des staatlichen Lebens hinaus. Und nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass auch auf die Richtung und den Inhalt der entsprechenden Thätigkeiten sehr bedeutend eingewirkt wird durch den vom Staate seinen Einrichtungen eingeflössten Geist. Dieser mag der richtige, er kann aber auch verkehrt und verderblich sein. Ein schlechtes Unterrichtssystem z. B. hat schon mehr als Einem Volke auf Jahrhunderte hin geschadet. — Endlich wirken nothwendig die grossen staatlichen Begebenheiten, als da sind Kriege, innere Umwälzungen, Kämpfe um das Regierungsrecht, mächtig auf die gesammten Zustände der Völker. Häufig leider störend und hemmend. Man denke an den dreissigjährigen Krieg in Deutschland, an die Religionskriege in den spanischen Niederlanden, an die asiatischen Weltstürme und an die Eroberungen der germanischen Barbaren. Nicht selten rütteln jedoch auch solche tief gehende und alte Formen zerbrechende Bewegungen die sämmtlichen Kräfte eines Volkes auf, so dass sich noch während derselben oder doch kurz nachher in allen Richtungen der menschlichen Thätigkeit regeres Leben und selbstständige Kraft zeigt. So in Deutschland und in England nach der Reformation, in Frankreich nach den inneren Unruhen im siebzehnten Jahrhundert und nach der grossen Revolution.

Aus diesen mächtigen Wechselwirkungen ergiebt sich denn nun zunächst die eigenthümliche Aufgabe und der Inhalt der Staatswissenschaften selbst. Die wünschenswerthe und rechtlich begründete Beschaffenheit des Staates ist nicht etwa nach aprioriſchen Gedanken feststellbar, sondern sie wird vielmehr von der jeweiligen geistigen, wirthschaftlichen und geschichtlichen Beschaffenheit des betreffenden Volkes vorgeschrieben. Die Wissenschaft vom Staate muss also allen begründeten Forderungen gerecht werden, welche das verschiedene, veränderliche und sich ausdehnende Leben stellt. Je nach der Bildungsstufe der Völker und somit ihren Lebenszwecken bestimmen sich auch die Aufgaben und Einrichtungen des Zusammenseins. Jeder Hauptauffassung des menschlichen Daseins auf der Erde entspricht eine eigene Staatsgattung; diese aber hat ihre Theorie. Selbst bei Beharren in Wesentlichem machen sich doch neue Grundsätze und Gestaltungen Platz, bisherige verschwinden allmählich oder nehmen ein gewaltsames Ende. Eine einzige Entdeckung kann weitgreifende Aenderungen auch im Staate veranlassen. Für diess alles

ist das Gesetz und die Beschränkung auch theoretisch festzustellen. Ein neuer religiöser Glaube kann die ganze bisherige theoretische Grundlage des Zusammenlebens unmöglich machen. Die allgemeine Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit einer neuen Staatsform nöthigt zu deren Einführung und dann auch zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung. Umgekehrt aber begiebt es sich auch nicht selten, dass eine vom Staate zunächst für seine Zwecke getroffene Einrichtung von so grossen Wirkungen auf geistige oder stoffliche Lebenskreise ausserhalb seines Organismus ist, dass er sich einer nochmaligen Prüfung der theoretischen Richtigkeit nicht entziehen kann. Sollte es erst nöthig sein, Beispiele solcher Bewegungen in den Staatswissenschaften namhaft zu machen? Man denke nur an die durchgreifenden Umwälzungen, welche das bei den neueren europäischen Völkern allmählig entstehende Gefühl der natürlichen Gleichheit der Menschen in dem ganzen Staatsrechte, philosophischem sowohl als positivem, hervorgebracht hat. An die gänzlich verschiedenen Begriffsbestimmungen vom Staate, welche im Gegensatze mit der antiken Auffassung die mittelalterliche Anschauung eines allgemeinen christlichen Weltreiches, dann aber wieder die Reformation durch Auflösung dieses Gedankens erzeugte. An die neueren Theorieen in der Volkswirthschaftslehre, in der Polizeiwissenschaft, im öffentlichen Rechte, welche das durch steigende Bevölkerung, Drang der Mitwerbung und erleichterten Verkehr erzeugte Verlangen nach Gewerbefreiheit, Bodenfreiheit, Handelsfreiheit hervorbrachten. An die jetzt eben sich durcharbeitende neue Lehre von der völkerrechtlichen Aufgabe des Staates, welche lediglich eine Folge der allmählig bei den gesitteten Völkern verbreiteten Humanität ist.

Hieraus erklärt sich denn nun aber schliesslich die ganz eigenthümliche Beschaffenheit einer Geschichte der Staatswissenschaften. Dieselbe kann unmöglich die Schilderung eines sich ruhig und aus sich selbst folgerichtig entwickelnden Gedankenganges sein, oder die blosse Aufzählung der einzelnen Männer und Leistungen, welche durch ihre besondere Bedeutung je wieder folgerichtig um einen weiteren Schritt förderten. Da der Gang der politischen Wissenschaften mit dem ganzen Leben des menschlichen Geschlechtes und mit der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Völker auf das engste zusammenhängt, so spiegelt sich in ihm auch der Verlauf der Weltgeschichte und das Wesen der verschiedenen Nationalitäten fortwährend ab, und man wird immer wieder zur Schilderung neuer Theorieen und der Entwicklung ganz verschiedenartiger Auffassungen fortgerissen. Natürlich zeigt sich auch hier ein Weiterschreiten von einem ersten Gedanken zu seinen Entwicklungen, eine stufenweise Berichtigung von Irrthümern, die schliessliche feste Gewinnung von Grundsätzen für Denken und Handeln. Ebenso darf man sich ohne Zweifel mit Recht dem tröstlichen Gedanken hingeben, dass im Ganzen das Menschengeschlecht sich zu besseren Zuständen ausbildet in weiten und unregelmässigen Spiralen; und insoferne mögen denn auch die Staatswissenschaften sich im Allgemeinen zu weniger Unvollkommenem emporarbeiten. Allein

jene raschen und unmittelbaren Ausbildungen bestehen doch immer nur innerhalb derselben Phasen staatlicher Zustände und Anschauungen; wenn diese thatsächlich anderen Platz machen, fängt auch eine neue Theorie an. Es entsteht also besten Falles eine Reihe von Ausarbeitungen einzelner Probleme, aber keineswegs eine Geschichte des Fortschreitens von einem erwiesenen Satze zum nächsten Folgesatze, und von diesem weiter. Anders die Geschichte mathematischer und naturgeschichtlicher Wissenschaften, welche hinter eine einmal gewonnene Stufe nie wieder zurückzukehren brauchen und welche keine verschiedene Wahrheit in verschiedenen Zeiten und Ländern haben; anders die der politischen Disciplinen, welche durch den Gang der äusseren Begebenheiten in die verschiedenartigsten und sich wohl geradezu widersprechende Systeme geworfen werden, und welche oft zu gleicher Zeit bei verschiedenen Völkern ganz abweichende Aufgaben zu lösen haben. Die vermuthliche allgemeine Hebung des gesammten Menschengeschlechtes und die damit ebenfalls fortschreitende Ausbildung der Staatswissenschaften schafft aber desshalb eine geringe Aenderung, weil jener Vorschritt ausserordentlich langsam geht, in grossen Abschnitten dem menschlichen Auge sogar völlig entschwindet, sein Plan unserer Einsicht noch ganz entzogen ist, und sich somit auch aus ihm ein deutlicher leitender Gedanke für die Einheit der staatswissenschaftlichen Entwicklung bis jetzt nicht ergiebt.

Aus diesen, wohl unläugbaren, Thatsachen ist denn nun aber ein doppelter Schluss zu ziehen.

Einmal, — und diess zur Rechtfertigung der ganzen Anlage und Beschaffenheit des gegenwärtigen Werkes, — dass eine Reihenfolge von einzelnen monographischen Abschnitten aus der Geschichte der Staatswissenschaften keine Zerstörung eines innern organischen Zusammenhanges ist, sondern daraus nur etwa eine stoffliche Unvollständigkeit entsteht.

Zweitens aber, dass es zweckmässig ist, einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, welche dazu dienen können, die einzelnen Entwicklungsphasen einer Staatswissenschaft oder die herausgegriffene Schilderung einer solchen richtig, und namentlich im Verhältnisse zu den übrigen Theilen der gesammten Staatswissenschaften, aufzufassen.

Solcher zurechtstellender Gesichtspunkte scheinen es nun aber namentlich drei zu sein: — die Erörterung der Umstände, welche in einer Wissenschaft überhaupt, und in einer Staatswissenschaft insbesondere, einen Fortschritt der bisherigen Behandlung bedingen; — die Erörterung der Gründe, welche bei den verschiedenen Völkern gerade die von ihnen thatsächlich eingehaltene Richtung der Staatswissenschaften bedingen; — endlich ein allgemeiner Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand der sämmtlichen Staatswissenschaften, gleichsam ein kurzes Inventar ihres Vermögens.

1.

Die Bedingungen des Fortschrittes in einer Wissenschaft, namentlich einer Staatswissenschaft.

Es wäre gleich unrichtig, anzunehmen, dass die Anshildung einer Wissenschaft in gleichmässigem Flusse und mit völlig freiem Willen von Seiten der Arheiter vor sich gehe; und dass das Verdienst regelmässig einzolnen grossen Denkern zukomme.

Was das erstere hetrifft, so zeigt schon eino oherflächliche Uehersicht üher dio Literatur jedes Faches, dass die Vermehrung der Schriften in Zwischenräumen und gleichsam stossweise geschieht, so dass sich nach kürzerer oder längerer Rnhe mit einemmalo vielseitige Thätigkeit entwickelt. Plötzlich wird es Sitte, sich mit einem Gegenstande zu heschäftigen; Kritiken der Grundlagen, Systeme, Monographieen sprossen in Menge anf. Dann tritt wieder allmählig Stillschweigen ein, und man zehrt von dem in Menge und mit Hast Geleisteten.

Diess geschieht aber keineswegs immer in Folgo eines grossen und eine ganz neue Bahn eröffnenden Anstosses durch Einen bedeutenden Mann. Allerdings kommen auch solche Fälle vor. Ein hesonders hegahter Geist stellt einen neuen wichtigen Gedanken auf, welcher nun im Einzelnen von Anderen verarheitet und weiter gefördert wird, vielleicht zu einer völligen Umarheitung des hisherigen Systemes führt. Oder ein unermüdlicher Forscher hat mit langem stillem Fleisse dic Thatsachen gesichtet, sie systematisch zusammengestellt, die Schlüsse gezogen, und so die Wissenschaft wo nicht in eine ganz andere Richtung gebracht, so doch auf eine höhere Stufe der Ausbildung gehoben. Hier zieht sie dann anfs Neue die Augen anf sich, und auch geringere Kräfte finden sich zu helfender nnd theilweiser Thätigkeit gereizt. Ein Keppler, Grotius oder Hegel hat durch seine Einzelkraft Wissenschaften geschaffen oder ihnen wenigstens ganz neue Felder geöffnet, auf welcho nun die Bebaner von allen Seiten znströmten. Allein weitaus in den meisten Fällen sind die Fortschritte in den Wissenschaften das Ergehniss von äusseren oder inneren Verhältnissen, welche dann freilich von tüchtiger Kraft begriffen und henutzt wurden, ohne deren Vorhandensein dio neuo Arheit nicht unternommen worden wäre und vielleicht nicht hätte unternommen werden können.

Es lassen sich aher leicht viererlei verschiedene Entwicklungsbedingungen dieser Art anffinden.

Entweder hat sich nämlich während eines längern Stillstandes der Wissenschaft allmählig eine Anzahl von Thatsachen anfgesammelt, welche ans den hisher anfgestellten Grundsätzen nicht genügend erörtert werden können; sind Fälle aufgefunden worden, welche unter die Kategorieen des horrschenden Systemes logisch nicht zu hringen sind; oder sind Fragen entstanden, welche die jetzige Lehre nicht zu beantworten im Stande ist. Hier drängen denn diese

Verlegenheiten endlich zu der Prüfung des ganzen wissenschaftlichen Standpunktes, mit welchem man sich bis jetzt begnügte; und es müssen höhere oder richtigere Sätze aufgefunden werden, durch welche auch die neuereu Aufgaben zu lösen sind. Die Wissenschaft wird also bis zu einer Stufe geführt, auf welcher sie die bereits vorliegenden Thatsacheu wieder beherrscht.

Oder aber sind in einem anderen Zweige des menschlicheu Wissens und Denkens Fortschritte gemacht wordeu, welche auch auf die diesseitige Wissenschaft ein neues Licht werfen. Es erscheint in demselben das bisher als wahr Angenommene als unrichtig; oder es stellt sich wenigstens das Bedürfniss einer neueu formellen Behandlung heraus. Hierbei ist es gar nicht einmal nothwendig, dass die einflussübende Wissenschaft stofflich verwandt sei. Theils können zufällige Berührungen stattfinden; hauptsächlich aber mag die Veränderung der bisherigen Methode nöthig erscheinen durch einen glücklichen Vorgang auf anderem Gebiete. Man denke nur an den grossen Einfluss, welchen ein neues philosophisches System auch auf solche Fächer ausübt, mit deren Stoff es sich gar nicht beschäftigt. Selbst wenn im Inhalte einer Wissenschaft keine wesentlichen Veränderungen vorgegangen sind, kann es nöthig werden, sie formell und stofflich mit anderen Wissenskreisen in Einklang zu setzen, nicht nur damit sie nicht veraltet und geschmacklos erscheine, sondern damit sie verstanden werde.

Drittens finden wir, dass eine gewaltige Durchwühlung der gesammten menschlichen Zustände mittelst tiefgehender und langwieriger bürgerlicher Unruhen, grosser auswärtiger Kriege oder Umgestaltungen in Religion und Kirche auch ganz ausserhalb ihres unmittelbaren Gedankenkreises eine grosse geistige Bewegung hervorzurufen geeignet ist, und somit auch eine Steigerung der wissenschaftlichen Thätigkeit im Gefolge haben kann. Es ist diess auch ganz begreiflich: theils weil so grosse Ereignisse und vielleicht so grosse Nothstände den Menschen überhaupt aufrütteln und alle seine Kräfte ins Spiel bringen; theils weil in solchen Zeiten kräftige Naturen aus allen Schichten der Gesellschaft an die Oberfläche geworfen und in Thätigkeit versetzt werden. Von diesen in ungewöhnlicher Weise und Anzahl lebendig gewordenen Geistern kommen dann immer auch einzelne, alsbald oder später, der Wissenschaft zu Gute. Sie ergreifen diese Wirksamkeit, wenn diejenige, welcher sie anfänglich und zunächst zugewendet waren, aus irgend einem Grunde fehlt; und es sind natürlich keine gewöhnlichen Menschen, welche sich aus dem Getümmel des Lebens zum stillen Schaffen wenden. Auch trägt es zu höheren Leistungen in solcher Zeit und kurz nach derselben unzweifelhaft bei, dass der Maasstab, welchen man an Leistungen und Erscheinungen anlegt, überhaupt ein grösserer geworden ist. Unter weltgeschichtlichen Veränderungen im Leben nehmen sich kleinliche Gedanken und schwächliche Bücher doppelt kläglich aus.

Endlich kann der ganze Standpunkt der menschlichen Gesittigung ein anderer geworden sein. Wenn die Auffassung der Gebildeten von der Welt überhaupt, namentlich von dem sittlichen Verhältnisse des Menschen zu derselben

im Allgemeinen und zu anderen Menschen insbesondere sich ändert, so werden in allen einzelnen ethischen Gebieten die intellectuellen Standpunkte und die praktischen Forderungen verrückt. Früher als genügend Erachtetes erscheint dann als unfertig, wohl gar als roh und unwürdig; neue Pflichten erfordern auch eine Veränderung, wo nicht völlige Neugestaltung der Einrichtungen, deren Gesetze dann gefunden und entwickelt werden müssen; in der Regel entsteht wohl ein Streit mit dem Bisherigen, welches seine innere und äussere Berechtigung nicht so leichten Kaufes aufgeben will, und also kritisch und thatsächlich durch bessere Leistungen überwunden werden muss. Diess Alles aber ruft eine grosse Bewegung in der Literatur hervor, und bewirkt, sei es positiv, sei es wenigstens negativ, eine fruchtbare Förderung der Wissenschaft, zuweilen wohl einen ganz neuen Lebensabschnitt derselben.

Die Richtigkeit dieser Sätze lässt sich denn namentlich an der Geschichte der Staatswissenschaften auf das anschaulichste nachweisen.

Nichts wäre ungerechter, als die Behauptung, dass niemals einzelne bedeutende Männer durch ihre persönlichen Leistungen grosse Fortschritte in den politischen Wissenschaften bewirkt haben. Gerade in diesen Fächern leuchten bestimmte Männer als Sterne erster Grösse; und es sind sogar ganze Wissenschaften durch die klare Einsicht und tüchtige Leistungen Einzelner gegründet worden. Dürfen doch die Staatsgelehrten ihren Stammbaum hinaufführen bis auf Platon und Aristoteles; auf Jenen, als den Begründer des philosophischen Staatsrechtes, auf Diesen, als den Urheber einer systematischen Staatskunst. Niemand wird (was er sonst auch von dem Inhalte der Lehre halten mag) Machiavelli den Ruhm streitig machen, dass durch ihn die Politik einen ganz neuen Inhalt bekommen hat; und man darf nur die bis auf die neueste Zeit herabreichende Reihenfolge von Gegnern, Vertheidigern und Erklärern betrachten, um einen Begriff von dem Anstosse zu erhalten, welchen dieser Mann den Staatswissenschaften gegeben hat. H. Grotius ist der unbestrittene Gründer des wissenschaftlichen Völkerrechtes. Die Utopien sind Vielen ein Gegenstand des Lächelns oder Achselzuckens, während Andere, wohl mit mehr Recht, in denselben eine geistreiche Form des Widerspruches gegen bestehende Missbräuche und falsche gesellschaftliche und staatliche Auffassungen sehen. Wie dem immer sei, jeden Falles ist Th. Morus die Erfindung der ganzen, immer noch bearbeiteten Gattung von Staatsschriften einzuräumen. Die Gründung des Staates auf eine Reihenfolge von Verträgen durch Hobbes hat eine fast die ganze gesittigte Erde umfassende und noch immer nicht ganz erloschene Schule, hat unzählige Schriften aller Art hervorgerufen, auf Jahrhunderte dem philosophischen Staatsrechte eine Richtung gegeben. Welch' mächtige, günstige sowohl als falsche, Bewegung hat Montesquien in fast allen Staatswissenschaften hervorgerufen! Seine Lehre von der Gewaltentheilung hat die tiefsten und nachhaltigsten Wirkungen auf philosophisches und positives Staatsrecht, auf Staatskunst und Philosophie der Geschichte gehabt. Dass A. Smith eine neue Theorie der politischen

Oekonomie gegründet hat, weiss jedes Kind. Achenwall hat den Tact gehabt, für die Darstellung der staatlichen Zustände eine abgerundete Form, eine Methode und einen Namen zu finden, damit aber die immer weiter aufblühende neue Staatswissenschaft der Statistik in den Kreis der übrigen als ebenbürtig eingeführt. Eichhorn hat die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte wissenschaftlich begründet; K. L. von Haller ist einer alleinherrschenden staatsrechtlichen Schule keck entgegengetreten und hat wenigstens neben ihr einer andern Auffassung Boden verschafft. Thierry war der Erste, welcher das richtige Verständniss über die Verhältnisse verschiedener, durch Eroberung über einander geschichteter Raçen gab; und er hat uns dadurch auf einen ganz neuen Standpunkt zur Beurtheilung mancher Gesetzgebung und Verfassungsgeschichte gestellt; Cormenin ist der wissenschaftliche Begründer des Verwaltungsrechtes. Und so wäre noch mancher schöpferische und durch eigene Kraft mächtig vorwärts treibende Mann zu nennen. — Ebenso fehlt es nicht an Männern, welche sich das weniger glänzende, allein desshalb nicht weniger bedeutende Verdienst erworben haben, den vorhandenen Stoff umsichtig zu sammeln, die Grundsätze für äussere Gewältigung und Ordnung aufzusuchen, die einzelnen Fragen zu lösen, die Folgesätze scharfsinnig zu ziehen; auf solche Weise aber eine ganze Wissenschaft stofflich und grundsätzlich in Einklang zu bringen. Auch sie förderten durch ihre einzelne Thätigkeit entschieden, wenn schon mehr durch guten Haushalt als durch neuen Erwerb. Hier sind z. B. J. J. Moser und Martens zu nennen, welche — allerdings auf verschiedene Weise — das positive europäische Völkerrecht ausschieden und zu einem Systeme ordneten; ferner Klüber, der nach dem Zusammensturze der früheren staatsrechtlichen Zustände und Lehren zweimal das übrig gebliebene auffand und das Neue einreihte; oder Rau, welcher in dem ganzen Gebiete der politischen Oekonomie die Grundsätze musterte und richtig stellte, das System ordnete und die unübersehbare Welt von Thatsachen als Belege oder noch zu lösende Aufgaben unterbrachte.

Es fehlt also, wie gesagt, auch in den politischen Disciplinen nicht an Männern, durch deren einzelne Leistungen die Wissenschaft in grösserem oder geringerem Umfange gefördert worden ist. Dennoch darf nicht ihnen allein, und nicht einmal ihnen hauptsächlich, die allmählige Entwicklung des betreffenden Wissenskreises zugeschrieben werden.

Vor Allem sind selbst diese durch ihre Persönlichkeit entschieden hervorleuchtenden Geister keineswegs ganz auf sich selbst gestellt und haben nur der eigenen Kraft ihre Leistungen zu danken. Auch sie hatten grössten Theiles Vorgänger, durch deren allerdings noch unreife oder vielleicht selbst falsche Gedanken und Forschungen sie aufmerksam gemacht und unterstützt wurden. So gieng dem H. Grotius eine Reihe von unvollkommenen Versuchen über Völkerrecht voraus; namentlich aber der von Albericus Gentilis. Montesquieu ist in die Fusstapfen von Vico getreten. Morus hat, wenn auch nicht den Gedanken des Staatsromanes, so doch einen grossen Theil des In-

haltes seiner Vorschläge Platon's Staat entnommen. Dass ganze Schulen von Nationalökonomen vor A. Smith bestanden, war längst weltbekannt; durch Roscher's Forschungen ist jetzt aber auch noch nachgewiesen, dass ihm eine bedeutende Anzahl längst vergessener Schriftsteller in einzelnen der ihm bisher allein zugeschriebenen Lehren vorangieg. Haller's Theorie von der patrimonialen Gewalt der Fürsten hatte schon Sir R. Filmer im Wesentlichen aufgestellt. Vom Domesday Book an sind bald da bald dort amtliche statistische Arbeiten unternommen, und überdies vielfache, freilich unvollkommene, Privatarbeiten über staatliche Zustände seit Contarini und den elzevirischen Republiken verfasst, auch mannchfach über die Behandlungsregeln Meinungen geäussert worden, ehe Achenwall eine Theorie aufstellte. Für Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte lag die Schwierigkeit nicht in dem Mangel, sondern vielmehr im Ueberflusse von Vorarbeiten.

Von noch grösserer Bedeutung für die Entwicklung der Staatswissenschaften ist jedoch ohne Zweifel das Eintreten der im Vorstehenden erwähnten fördernden äusseren Umstände gewesen.

Sehr deutlich lässt sich nämlich vorerst auch auf diesem Gebiete verfolgen, wie die Literatur einen neuen, zuweilen selbst das Bedürfniss übersteigenden Aufschwung nimmt, wenn sich während einer längern Ruhe der Stoff angesammelt hatte und eine Anzahl neuer Fragen entstanden war. So ist es sicherlich diesem Umstande zuzuschreiben, dass in unseren Tagen mit einem Male eine ganze Anzahl von Encyclopädieen der Staatswissenschaften aufschoss, nachdem lange nichts Erkleckliches in dieser Beziehung geschehen war. C. S. Zachariä, Schmitthenner, Pölitz, die Herausgeber der deutschen, französischen, englischen Staatslexica fühlten zu ungefähr gleicher Zeit die Nothwendigkeit, im Gesammtumfange der politischen Disciplinen aufzuräumen und die gesammte Wissenschaft wieder in Einklang zu bringen mit den Thatsachen. — Im Völkerrechte war seit Jahren das Consulatwesen vernachlässigt gewesen, während dasselbe im Leben allmählich eine früher ganz unbekannte Ausdehnung erlangt hatte. Durch eine Sturmfluth von Schriften aus allen Ländern und in allen Sprachen ist jetzt das Versäumte reichlich nachgeholt. — Die Geschichte des Völkerrechtes und seiner Literatur war seit Ompteda liegen geblieben; nun traten fast gleichzeitig Müller-Jochmus, Wheaton, Pütter, endlich Laurens mit seiner Meisterarbeit auf, wobei es dann wieder eine Zeitlang sein Bewenden haben mag. — Die freilich nicht philosophische, aber praktisch desto wichtigere Lehre von der Ebenbürtigkeit der Fürstenmässigen hatte seit dem ältern Pütter geruht; seit wenigen Jahren ist eine ganze Sammlung von Werken entstanden, welche die vielen indessen aufgelaufenen Fälle und Streitfragen zu gewältigen sucht, und den ganzen Gegenstand in ein neues (gleichgültig jetzt ob richtiges) Licht stellt. — Die Verfassungsänderungen in Deutschland und Frankreich sammt den durch sie erzeugten Bergen von Gesetzen und Verordnungen haben allerwärts Systeme des positiven öffentlichen Rechtes hervorgerufen, welche durch wissenschaftlichere

Bebandlung, bewussten politischen Sinn und formellen Geschmack diesen Zweig der Staatswissenschaften auffallend weiter geführt haben. Selbst in England war es nach achtzigjährigem zähem Festhalten nicht mehr möglich, in Blackstone's immer wieder und wieder abgedrucktes Werk die sich anhäufende Masse des Neuen einzuschieben. Selbst Stephen's künstliche und mühevolle Mosaik wollte nicht mehr genügen. Die Noth sprengte endlich die alte Form, und nun kommt mit einemmale in die völlig versteinerte Wissenschaft Leben und Gedeihen. Bowyer, Creasy und Cox treten fast ganz gleichzeitig mit neuen und ganz verschiedenartigen Versuchen hervor. — So wird es, man darf dies voraussagen ohne Prophetengabe in Anspruch zu nehmen, nicht lange mehr anstehen, bis wir umfassende, die zahllosen neuen Erfahrungen und Fragen berücksichtigende Systeme der Politik erhalten. Es muss die allmählig reich ausgebildete Gesetzgebung und Jurisprudenz über das Fremdenrecht, diesem seit lange vernachlässigten Theile des Völkerrechtes neue genügende Bearbeitungen zuziehen. Die Menge und die Verschiedenheit der Erfahrungen im Auswanderungswesen und die zahlreichen sich noch als ungelöst darstellenden Fragen in Beziehung auf dasselbe müssen bald eine gründliche Bearbeitung finden, und so einen Fortschritt in einem sehr vernachlässigten Theile der Staatswissenschaften veranlassen.

Ebenso weist die Geschichte der Staatswissenschaften zahlreiche Fälle auf, in welchen die auf einem sonstigen Felde geistiger Thätigkeit entstandene Bewegung auch in der einen oder der andern der politischen Disciplinen Leben erweckt hat, oder in welchen wenigstens der in einer bestimmten einzelnen Staatswissenschaft aus einem ihr eigenthümlichen Grunde entstandene Fortschritt Förderungen auch in anderen Schwesterwissenschaften hervorgerufen hat. — Bei neu entstehenden philosophischen Systemen ist diess am bemerkbarsten, aber auch am begreiflichsten; und zwar sowohl, wenn dieselben so allgemeine Sätze aufstellen, dass sie in sämmtlichen Geistesgebieten Einfluss ausüben, als wenn nur ihre neue Methode wirkt. Man erinnere sich z. B. an die neue Umgestaltung, welche die Kant'sche Philosophie in den gesammten Staatswissenschaften bewirkte, nämlich ausser in dem allgemeinen Staatsrechte auch in Form und Inhalt des positiven öffentlichen Rechtes, in dem Völkerrechte, in einem guten Theil der Politik und ihren zu eigenen Wissenschaften ausgebildeten Unterabtheilungen, wie z. B. Polizeiwissenschaft. Oder man denke an den Einfluss der Wolf'schen und später der Hegel'schen Philosophie. — Ebenso begreift sich allerdings ganz leicht, wie das Beispiel eines glücklichen Gedankens und einer tüchtigen Ausführung in dem einen Fache die Lust zu ähnlichen Arbeiten in verwandten erweckt; allein der Erfolg ist doch zuweilen sehr auffallend. Welche Menge von Werken über die Staats- und Rechtsgeschichte der verschiedensten Länder hat nicht z. B. Eichhorn hervorgerufen! Nicht etwa blos Nachahmungen und Modificationen in dem Gebiete des deutschen allgemeinen und particularen Rechtes, sondern auch grössere, dem Stoffe nach selbsständige, dem Gedanken nach aber abhängige Werke über

die belgische, die französische, die slawische, die schweizerische Staats- und Rechtsgeschichte; in manchen dieser Kreise selbst zwei und drei verschiedene Arbeiten. Kurz eine ganz neue Literatur. — Schon weit entfernter liegen die Gebiete, und doch ist nicht zu bezweifeln, dass das Beispiel der von den Theologen begonnenen dogmengeschichtlichen Monographieen die Veranlassung auch zu den in der Rechtswissenschaft unternommenen Schriften dieser Art gegeben hat.

Noch weit auffallender und grossartiger aber ist die Erscheinung, wenn der Anstoss durch ein breit dazwischen liegendes Medium erfolgt, und die veranlassende Bewegung zunächst gar nicht wissenschaftlicher Art ist, so dass sie nur durch die allgemeine Aufregung, in welche sie die Geister setzt, auch ein Aufleben von Wissenschaften veranlassen kann. Dass aber solche Wirkungen durch tiefeingreifende und lange dauernde Begebenheiten verschiedener specifischer Art wirklich erzeugt werden, lässt sich nicht nur in bestimmten einzelnen Fällen nachweisen, sondern es ist vielmehr ein allgemeines durch die ganze Geschichte gehendes Gesetz. Nur ist dabei wohl zu beachten, dass sich die Thätigkeiten auf fremdartigem Gebiete nicht alsbald äussern können. Die Schwingungen müssen Zeit haben, um sich in die Ferne fortzupflanzen; und es zieht auch naturgemäss der Hauptgegenstand der Bewegung gerade die rührigsten Geister zunächst in seinen Kreis, so dass sie für andere Thätigkeiten verloren sind. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Anschauungen nehme man z. B. die drei Perioden der Reformation und der daraus folgenden Kriege namentlich in Frankreich *); der Auflehnung des englischen Volkes gegen die Stuarts; endlich der grossen französischen Umwälzung und des aus ihr entstandenen Weltkampfes. Dass solche Zeiten grosse Männer und zwar in gehöriger Anzahl erwecken, welche den Forderungen des Lagers, des Kabinetes und der Rednerbühne gewachsen sind, ist bekannt genug. Allein man übersieht gewöhnlich, welche Folgen die allgemeine und gewaltige Aufregung und Durchrüttlung auch auf den stilleren Gebieten geistiger Thätigkeit hat. Es ist hier nicht Ort und Raum, um im Allgemeinen nachzuweisen, welche günstige Folgen die eben genannten drei grossen Begebenheiten in letzterer Beziehung bei den betreffenden Völkern hatten, so also z. B. den Aufschwung in der Geschichtsschreibung, in der Philosophie, in der Dichtkunst, in den strengen Wissenschaften; allein über die Folgen für die Staatswissenschaften ist ein Wort zu sagen. — Die Reformation war ihrem Wesen nach durchaus

*) Der dreissigjährige Krieg hat allerdings keine solche wohlthätigen mittelbaren Folgen für Deutschland gehabt; allein diese Erscheinung ist kein Gegenbeweis gegen den aufgestellten Satz. Deutschland ist durch diesen schrecklichen Krieg nicht aufgeregt, sondern vielmehr gänzlich zu Grunde gerichtet worden. Es bedurfte vieler Jahre, um nur wieder das Nothdürftige zu gewinnen und zu ordnen. Da blieb denn kein Ueberschuss an geistiger und stofflicher Kraft für wissenschaftlichen Aufschwung.

nicht staatlich, und namentlich zeigten sich die deutschen Reformatoren politischen Neuerungen abgeneigt. Dennoch entwickelte sich aus den die europäischen Staaten bis in ihren Grundfesten aufwühlenden Bewegungen, welche in Folge der Reformation entstanden, eine ganz neue Gestaltung der politischen Wissenschaften. An die Stelle der träumerischen mittelalterlichen Lehre vom allgemeinen christlichen Weltreiche mit seinen zwei von Gott eingesetzten Häuptern traten völlig rationalistische und kritische Untersuchungen über die letzten Grundlagen des Staates und dessen Zwecke, über die Gründe und die Gränzen der Rechte der Regierenden und der Pflichten der Regierten, über die Eigenschaften der verschiedenen Regierungsformen. Die Politik wurde, auf gleichen Grundlagen, systematisch ausgebildet. Das Völkerrecht entstand, ins Leben gerufen durch das Bedürfniss, die tiefe Zerrüttung der Verhältnisse unter den unabhängigen Staaten auf Grund neuer genügender Sätze zu regeln, indem das mittelalterliche Princip des Einen grossen christlichen Reiches durch Zerstörung der Glaubenseinheit weggefallen war. Und man sehe in dieser zahlreichen Literatur nicht etwa nur Gelegenheitsschriften, welche unmittelbar auf die vorliegenden Umstände berechnet gewesen wären, und wo somit von einer blos mittelbaren Veranlassung nicht gesprochen werden könne. Solcher bloser Partheischriften, welche nur auf ein practisches Ziel gerichtet, und deren Verfasser von jedem Gedanken an Förderung der Wissenschaft sehr entfernt waren, giebt es freilich aus dieser Zeit (z. B. in Frankreich während der Ligue) eine grosse Menge. Und zwar sind sehr bekannte Bücher unter denselben. Hotmann's Franco-Gallia, Langnet's Vindiciae contra tyrannos, Boucher's und Rose's wüthende Angriffe auf Heinrich III. von liguistischer Seite verdienen keine andere Bezeichnung. Allein diese Zeiten trieben auch durch die allgemeine Nöthigung, über die Gründe und Berechtigungen der menschlichen Dinge nachzudenken, rein wissenschaftliche Werke von grosser Bedeutung hervor. Bodin, de Thou, Montaigne, H. Grotius, selbst Buchanan, Mariana und Botero haben, ohne Beziehung auf bestimmte Zwecke und Begebenheiten, theils Wissenschaften ganz neu begründet, theils andere wesentlich umgestaltet und entwickelt. Wenn je von einer unmittelbaren Beziehung zu den Tagesbegebenheiten die Rede sein sollte, so müssten vielmehr die in das ruhige Studium des einen oder des andern dieser Männer widrig eingreifenden Ereignisse erwähnt werden, welchen zum Trotze er zur Vollendung seiner Aufgabe durch inneren Eifer getrieben ward. — Eben so klar liegt die allgemeine aber entfernte Wirkung des englischen Freiheitskampfes für die Ausbildung der Staatswissenschaften nahe. Nicht blos die noch jetzt zu den wichtigsten Werken im philosophischen Staatsrechte gehörigen Werke von Filmer, Hobbes, Locke, Milton, A. Sidney entstanden während dieser Zeit oder kurz nach ihr; sondern es wurden damals auch, was gewöhnlich unbeachtet bleibt, die Grundlagen der englischen Staats- und Rechtsgeschichte von einer grossen Anzahl tief gelehrter Männer gelegt, z. B. einem Payne, Spelman, Twysden, Madox, Dugdale. Die angelsäch-

sischen und die normannischen Zustände, Gesetze und Sprachen wurden von ihnen erforscht; die Archive mit stannenswerthem Fleisse ausgebeutet. Allerdings wurden Mehrere derselben in Freiheit und Gut hart berührt durch die Wechselfälle des Streites; allein nicht diese Schicksale und Zwecke riefen, in der Regel wenigstens, die Arbeiten hervor; sondern sie entstanden vielmehr im Gefängnisse oder in einer vom Sieger aufgedrungenen tiefen Zurückgezogenheit. Die allgemeine geistige Bewegung trieb diese Männer zu einer Thätigkeit, welcher sie sich in ruhigeren Zeiten wohl kaum zugewendet hätten. Man weiss aus der Geschichte ihres Lebens, wie sie, nrsprünglich ganz anderen Beschäftigungen, dem Genusse grossen Vermögens, der Leitung der örtlichen Angelegenheiten u. s. w. zugewendet, von der allgemeinen Aufregung ergriffen wurden, nnd nun das Bedürfniss einer geistigen Thätigkeit über sie kam. Ein Blick anf das gleichzeitige Aufblühen so mancher anderer Zweige des Wissens nnd Denkens beweist aber, dass diese Beschäftigung mit dem Rechte und der Geschichte des Staates nur ein Theil einer grossen allgemeinen Lebendigkeit war, nnd dass sich als Folge der Kämpfe in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts für die Engländer nicht blos die Erwerbung bürgerlicher Freiheit, sondern auch ein mächtiger Fortschritt in den Wissenschaften ergab. — Ganz vor Augen liegt die Wirkung der französischen Revolutionszeit auf die verschiedenen Seiten der Staatswissenschaften in Frankreich selbst und in den übrigen europäischen Staaten. Allerdings ist Vieles unmittelbar hervorgerufen durch die Tagesbegebenheiten selbst, deren Bekämpfung, Vertheidigung, Begreifung. Anderes ist erzeugt worden durch das ebenfalls unmittelbare Bedürfniss, die neu entstandenen Gestaltungen in ihren Grundsätzen und ihren Folgerungen zu verstehen, der Thatsachen (wie dies oben bereits angedeutet wurde), wieder geistig Herr zu werden. Allein diese Erklärung reicht bei weitem nicht aus. Nicht nur fällt die, zum Theile staunenswerthe, Thätigkeit in so vielen anderen Gebieten des Geistes und der Einbildungskraft, welche sich bei allen gesittigten und also aufregbaren europäischen Völkern in dieser Zeit bemerklich macht, schon dem Stoffe nach gar nicht unter diese Gründe; sondern auch von den staatswissenschaftlichen Werken sind viele nnd ganze Abtheilungen in gar keinem Zusammenhange mit Tages-Politik und Tages-Bedürfniss. Die Werke der Guizot, Thierry, Tocqueville, Palgrave, Kemble, Macaulay; der Eichhorn, Haller; der Romagnosi, Sclopis, Cibrario; die ganze reiche Literatur der Volkswirthschaftslehre; die Forschungen von Malthus, Quételet, — sie alle sind keine Gelegenheitsschriften, sondern das gleichzeitige Erzeugniss eines in allen Richtungen und bis in seine Tiefe geistig aufgerüttelten Geschlechtes. Ganz falsch aber wäre die Ansicht, diese Arbeiten als die Folge der wieder eingetretenen Ruhe zu betrachten. Aeussere Ruhe und Sicherheit ist freilich eine Bedingung ungestörten Forschens und einer allgemeinen Theilnahme des Volkes an einer neuen Schöpfung oder Entdeckung. Allein der Trieb zum Schaffen ist ein Ergebniss der früheren Unruhe. Man sieht die

Geistesblasen erst aufsteigen, wenn die Durchrüttelung aufgehört hat; allein hervorgerufen sind sie durch die vorangegangene heftige Mischung und Bewegung.

Noch ist schliesslich die vierte allgemeine Ursache einer Steigerung des wissenschaftlichen Fortschrittes, und des staatswissenschaftlichen insbesondere, ins Auge zu fassen. Als solche ist wesentlich eine Veränderung in dem Standpunkte der allgemeinen Gesittung genannt worden. Dieser Satz bedarf jedoch, ehe zu den einzelnen Belegen übergegangen wird, einer doppelten Vorbemerkung. — Einmal muss zugegeben werden, dass diese Veranlassung zur Entwicklung der Wissenschaften nur selten eintritt. Eine Veränderung der Lebensauffassung ganzer Völker erfolgt nur, wenn entweder gewaltsam eine ganze gesellschaftliche und staatliche Einrichtung und mit ihr die bestehende Bildung umgestossen und durch eine neue Ordnung ersetzt wird; oder aber wenn eine neue religiöse oder philosophische Lehre sich an die Stelle der bisherigen Grundlagen des geistigen Lebens zu setzen weiss. Beides ist nicht häufig. Im Uebrigen kann die eine und die andere Ursache in sehr verschiedenem Umfange wirken; entweder weltgeschichtlich, so dass sich ihre Folgen über viele Länder, vielleicht über mehrere Erdtheile ausdehnen, oder auch nur beschränkt auf ein einzelnes Volk. Weitgreifende Fälle der ersten Art sind der Umsturz des römischen Reiches durch die Barbaren, oder die muhamedanischen Eroberungen; im kleineren die Unterwerfung der Angelsachsen durch die Normannen. Grosse Beispiele der andern Art aber sind: die Verdrängung der griechisch-römischen Weltanschauung durch die christliche; der mittelalterlich-katholischen durch die Reformation, der christlichen überhaupt durch die kritische Verstandesphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts; als ein weniger bedeutender Fall mag gelten die neueste kirchliche Reaction innerhalb beider Confessionen. — Zweitens aber muss gegen das Missverständniss Verwahrung eingelegt werden, als wolle behauptet werden, eine jede solche Umgestaltung der Gesittung habe auch, namentlich alsbald, einen Aufschwung der Wissenschaften, und gar der Staatswissenschaften insbesondere, im Gefolge. Es ist vielmehr wohl denkbar, und ist thatsächlich schon wiederholt vorgekommen, dass eine vollständige Barbarei an die Stelle einer höhern, wenn schon vielleicht innerlich ungesunden, Bildung tritt, und dann sogar jeder Wissenschaft bei diesem Volke für Jahrhunderte, wo nicht für immer, ein Ende macht. Noch weniger will gesagt werden, dass die grössere wissenschaftliche Thätigkeit, welche etwa in Folge einer veränderten Gesittung eintritt, gerade immer ein richtiger Fortschritt auf richtiger Bahn sei. Möglicherweise kann die neue Gestaltung eine sittlich, religiös oder intellectuell unwünschenswerthe sein. Der behauptete Satz ist vielmehr, genau festgestellt, nur der: dass, wenn ein Volk, nachdem es auf eine verschiedene Gesittungsstufe getreten ist, wissenschaftlich thätig wird, seine neuen Leistungen ebenfalls einen von dem Bisherigen verschiedenen Geist zeigen; und dass somit in solchem Falle auch eine bemerkliche weitere Entwicklung (wenn auch nicht gerade eine Verbesserung)

des geistigen Besitzes eintritt. Dieses, aber auch nur dieses, wird denn insbesondere von den Staatswissenschaften behauptet. — In dieser Auffassung und Beschränkung genommen werden nun aber wohl folgende Fälle als bezeichnende Beispiele anerkannt werden. — Als die klassische Bildung durch die germanischen Barbaren zerstört war, bildete sich erst sehr spät und sehr theilweise eine neue Wissenschaft. Von einem alsbaldigen Aufschwunge durch die neue Lebensauffassung war also hier keine Rede. Als aber doch allmählig wieder eine geistige Bildung entstand, und namentlich sich auch schwache Anfänge einer wissenschaftlichen Behandlung des Staatsgedankens zeigten, war von der ganzen griechisch-römischen Auffassung des einheitlichen Zusammenlebens keine Spur mehr vorhanden. Die christliche Weltanschauung, und zwar namentlich in ihrer grossartigen aber nebelartigen mittelalterlichen Form, beherrschte jetzt das ganze Leben, und gestaltete durch Aufstellung ganz neuer Lebenszwecke und durch Annahme neuer beherrschender Mächte die Lehre vom Staate in allen ihren Theilen völlig verschieden. Es mag dabei ganz dahin gestellt bleiben, welche dieser beiden Lehren an sich richtiger ist; dass aber die neue Theorie eine mächtige Erweiterung und Entwicklung menschlicher Gedanken war, darf Keiner läugnen. — Die Gründe, welche die jetzige specifische Verstandes- und Sittlichkeits-Bildung der gebildeten Mittelstände aller europäischen Völker erzeugt haben, mögen hier unerörtert bleiben. Unläugbar ist die Thatsache der weiten Verbreitung einer Weltanschauung, welche mehr auf kritischem Verstande als auf Auctorität, und mehr auf Sittengesetz als auf religiösem Glauben ruht. Diese Lebensauffassung hat denn nun aber in der Wissenschaft vom Staate die Theorie vom modernen Rechtsstaate erzeugt, und ihr, namentlich in der besondern Form des constitutionellen Staates oder der repräsentativen Demokratie, die weiteste Verbreitung und vielseitigste Ausbildung verschafft. Philosophisches und positives Staatsrecht sammt der ganzen Verfassungs- und Verwaltungs-Politik sind in dieser Richtung völlig umgestaltet worden; die Literatur der neuen Schule ist unübersehbar. Diese Welt- und Staatsauffassung mag nicht die beste und die letzt-mögliche sein, (wie viele ihrer Anhänger mit bezeichnender Selbstgenügsamkeit und in beschränktem Spiessbürgerthume glauben): aber der Aufschwung der Wissenschaft auf dieser neuzeitlichen Gesittungsstufe ist höchst bedeutend und ein Gewinn für alle Zeiten. — Die lebendigere Theilnahme an dem Loose der unteren und ärmeren Klassen der Bevölkerung ist eine unverkennbare Aenderung, welche in dem europäischen Leben vor sich geht. Dieselbe hat, in Verbindung mit barbarischer Genusssucht und wüstem Neide, zu grossen Verirrungen und noch grösseren Gefahren geführt; allein auch in den politischen Wissenschaften eine mächtige und noch lange nicht endigende Bewegung erzeugt. Nicht nur hat Alles, was mit dem Armenwesen irgendwie in Verbindung steht, ein ganz anderes Leben, eine weit höhere Auffassung erhalten; sondern es ist durch den veränderten Blick und das regere sittliche Gefühl das Bedürfniss der Begründung und Ausbildung eines ganz neuen Wis-

senschaftskreises, der Gesellschaftswissenschaft, erwacht, dadurch aber ein Fortschritt auch für die Staatswissenschaften im engern Sinne angebahnt worden, wie er ihnen seit Jahrhunderten nicht zu Theil geworden ist. Nichts aber ist wahrscheinlicher, als dass ohne die Veränderung in der Gesittung auch die Erweiterung der Wissenschaft nicht erfolgt wäre.

2.

Von den Ursachen der verschiedenen nationellen Ausbildung der Staatswissenschaften.

Schon eine flüchtige Bekanntschaft mit der staatswissenschaftlichen Literatur der verschiedenen Völker zeigt, dass diese in der Bearbeitung der politischen Disciplinen keineswegs auf derselben Stufe stehen. Auch wenn man der ungleichen Ausdehnung der Nationalitäten, mit welcher die geistige Thätigkeit doch, in der Hauptsache wenigstens, in Verhältniss stehen muss, Rechnung trägt, ist doch die Abweichung nach Menge und Behandlungsweise sehr bemerkenswerth. Eine genauere Untersuchung zeigt, dass kein Zufall hier obwaltet, sondern sich ganz genügende bestimmende Ursachen dieses Verhaltens auffinden lassen.

Schon die in den vorstehenden Betrachtungen hervorgehobenen Gründe einer nur stossweisen Entwicklung geben einige Anhaltspunkte zur Erklärung. Keineswegs nämlich haben sich bei allen Völkern die zu erläuternden und ordnenden Thatsachen in gleichem Maasse aufgehäuft. Der staatliche Lebensgang des einen Volkes ist gleichmässiger erfolgt, als der eines andern; es hat sich also auch seltener und weniger dringend das Bedürfniss einer Anfraffung zur geistigen Beherrschung des Stoffes geltend gemacht. Es sind ferner die verschiedenen Völker in Beziehung auf Anlage zu eigener philosophischer Speculation nichts weniger als gleichmässig begabt; es tritt also auch die Nothwendigkeit, die Staatswissenschaften nach den jeweiligen allgemeinen Lebensauffassungen umzubilden, in wesentlich anderer Häufigkeit und innerer Gewalt auf. Sodann sind die allgemeinen Lebensanffassungen in verschiedenen Zeitaltern, von Grund aus abweichend. Je nachdem also ein Volk in einer bestimmten Periode seine höchste Blüthe erreicht, wird auch seine Behandlung der Staatswissenschaften dadurch wesentlich anders bedingt. Endlich ist ein Volk weit beständiger in seiner Gesittung, als ein anderes; es kann sich folglich auch weit länger mit derselben Theorie der staatlichen Zwecke und Mittel begnügen.

Ausserdem wirken auch noch weitere theils innere theils äussere Veranlassungen und Kräfte zur Erzeugung einer rationellen wissenschaftlichen Thätigkeit.

Vor Allem sind, selbst bei den europäischen Völkern, grosse Unterschiede in der natürlichen geistigen Begabung unverkennbar. Niemand wird den romanischen Völkern eine vorherrschende Klarheit des Gedankens, einen ent-

schiedenen feinen Scharfsinn und ein grosses Geschick in der Form, ja einen unwiderstehlichen Drang zu künstlicher Gestaltung absprechen. Die germanischen Stämme dagegen haben eine angeborene Neigung zum grübelnden Nachdenken über die letzten Gründe der Dinge; ein Bedürfniss zu systematisiren; eine Freude an gründlicher, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar anwendbarer Gelehrsamkeit. Diese verschiedenen Anlagen bleiben denn nun auch sehr sichtbar in der staatswissenschaftlichen Literatur der Italiener, Spanier, Franzosen einer, und der Engländer, Deutschen, Holländer anderer Seits.

Eine andere wichtige Ursache der Verschiedenheit sind die äusseren Schicksale und Lebensverhältnisse der Völker. — Ein freies staatliches Leben, welches die öffentliche Besprechung allgemeiner Angelegenheiten gestattet und eine Theilnahme Vieler an demselben verlangt, ruft nothwendig auch eine häufige und aus abweichenden Gesichtspunkten aufgefasste literarische Behandlung politischer Fragen hervor. Es bilden sich wohl feststehende politische Partheien, welche einer theoretischen Begründung ihrer Forderungen bedürfen. Wo dagegen die Leitung des Staates von Wenigen, in der Stille des Kabinetes und ohne Darlegung der Gründe geschieht, erlischt (selbst wenn das Recht der Erörterung den Aussenstehenden nicht verkümmert ist) Neigung und Beruf zur Beschäftigung mit Fragen, auf welche doch kein Einfluss zusteht. Man vergleiche, zum Belege, die in Deutschland während der verhältnissmässig kurzen Theilnahme und des vorübergehenden Glaubens an das constitutionelle System so zahlreich erschienenen Bearbeitungen des Landesstaatsrechtes mit dem Wenigen, was im Bundesrechte geleistet worden ist. Und doch war für Schriften jener Art nur eine beschränkte Wirksamkeit zu hoffen, hier aber das ganze grosse Vaterland betheiligt. — Oder es kann eine tiefeingreifende staatliche Begebenheit auch wissenschaftliche Erörterungen hervorrufen. Die grosse Mehrzahl der Schriften, welche in solchen Zeiten und aus Veranlassung einer solchen Begebenheit erscheinen, wird sich freilich nur an das Unmittelbare und für das Leben Bedeutende halten; allein einzelne tiefere Geister fassen doch den Grund und den Zusammenhang der Ereignisse von allgemeinem Standpunkte auf, und fördern so die Wissenschaft. Die englischen Freiheitskämpfe, die französische Revolution, die Empörung der nordamerikanischen Kolonieen haben auch für die Theorie und Geschichte der Wissenschaft bedeutende Wirkungen zurückgelassen. Bei langem gleichförmigen Fortspinnen der öffentlichen Angelegenheiten ist keine solche Veranlassung zu schriftstellerischer Thätigkeit, und es bleibt also auch die politische Literatur und Bildung des betreffenden Volkes zurück. — Ein durch geographische Lage und sonstige Bedingungen zu grossem Handel und Gewerbe berufenes Volk wird die Theorie der Volks- und Staatswirthschaft im Zweifel mehr und sachverständiger ausbilden, als ein ackerbautreibendes oder ein Soldatenvolk. Es bedarf hier der Beispiele gar nicht.

Noch unmittelbarer wirkt das, freilich mit dem vorangehenden Punkte in engster Verbindung stehende, Maass der Berechtigung eines Volkes zur schrift-

stellerischen Behandlung staatlicher Fragen. Wo durch argwöhnische Gewaltherrschaft eine solche Thätigkeit gesetzlich beschränkt und die Hingabe an dieselbe gefährlich gemacht ist, kann die Ausbildung der Staatswissenschaft ganz unterdrückt werden. Selbst eine frühere Blüthe dieses Zweiges der Literatur oder eine besondere Begabung des Volkes zu solchen Untersuchungen vermögen das allmählige Verkommen nicht zu hindern. Welche fast vollständige Stille ist in Spanien und Portugal während ganzer Jahrhunderte zu Wege gebracht worden! Wie wenig durfte Oesterreich bis auf die neueste Zeit Antheil nehmen an der staatswissenschaftlichen Thätigkeit des übrigen Deutschlands! Niemand wird, wäre auch der Bildungsstand sonst vorhanden, eine wesentliche Bereicherung der politischen Literatur aus Russland erwarten. Wie wenig aber in solchem Falle nicht etwa andere Ursachen die Schuld an der Armuth tragen, beweisen oft überraschend die zahlreichen und ausgezeichneten Leistungen, welche ein sonst stummes Volk in solchen Zweigen der Staatswissenschaft aufzuweisen hat, auf welche, als weniger für das Regierungssystem bedenklich, sich das Verbot nicht erstreckt, oder die es in vorübergehenden freieren Augenblicken plötzlich erzeugt. Jene freigegebene Lehren versehen dann fast den Dienst eines Sicherheits-Ventiles; sie zeigen aber auch, wie mächtig das Ergebniss der freien Kraft wäre. Die zahllosen italienischen Schriften des achtzehnten Jahrhunderts über Münzwesen und Bevölkerungsverhältnisse, oder die ungemeine Rührigkeit in der spanischen staatswissenschaftlichen Literatur seit dem Wegfalle des bleiernen Regierungssystemes und der jede freie Geistesregung erstickenden Inquisition sind sehr sprechende Beispiele dieses Verhältnisses. Vielleicht ist es selbst gerechtfertigt, die eben jetzt in Frankreich so auffallend hervortretende Beschäftigung mit dem Verwaltungsrechte, im Gegensatz gegen das Verfassungsrecht, auf diese Weise zu erklären.

Schliesslich ist auch noch der Einfluss der Bildungssysteme auf die nationale Verschiedenheit der staatswissenschaftlichen Literatur in Betracht zu ziehen. — Wo die Bildung der gelehrten Stände eine streng methodische und systematische ist, da wird auch die Literatur diesen Stempel tragen. Die Lehrgebäude werden geschickt angelegt, die Aufstellung allgemeiner Grundsätze schulgerecht, die Ableitungen der Folgesätze streng logisch und gleichmässig sein. So denn vor Allem in Deutschland und, wenn gleich schon weniger weil auch die Bedingungen in geringerem Maasse verhanden sind, in Frankreich. — Wo dagegen, wie in England, hauptsächlich das Leben auch in staatlichen Dingen bildet; wo dem Einzelnen, ohne methodische Anleitung, überlassen bleibt, in den Thatsachen sich selbst die Gründe aufzusuchen, vom Einzelnen zum Besondern mit eigener Zurechtfindung und durch eigene Bemühung aufzusteigen: da erhält auch die Literatur einen wesentlich auf die Anwendung berechneten Character, und es fehlt an Systemen und durchgearbeiteten obersten Grundsätzen. — Wo endlich die philosophische Bildung sich dem mittelalterlichen scholastischen Geiste noch nicht hat ganz entwinden können, da tragen auch die staatswissenschaftlichen Schriften diese Fesseln. Scharfsinnige aber gegen-

standslose, somit nur verwirrende, Begriffsspaltungen, unzählige Eintheilungen, spitzfindige blos formelle Begründungen sind die Folgen. Selbst die begabtesten Italiener haben sich dieser Verbildung nicht entziehen können.

Behält man nun diese Gründe verschiedener Ausbildung und Leistung im Auge, so ist es nicht schwer, sich von dem eigenthümlichen Verhalten der einzelnen europäischen Culturvölker zu den Staatswissenschaften genügende Rechenschaft zu geben.

Keineswegs reich ist die Literatur der klassischen Völker des Alterthums an staatswissenschaftlichen Arbeiten. Die Römer sind eigentlich ganz ausser Frage, da das Wenige, was Cicero geleistet hat, nur unselbsständig ist. Allein auch die Griechen haben zwar einige Meisterwerke geliefert, jedoch nur Weniges nach Zahl und nach Verschiedenheit des Gegenstandes. Uebrig geblieben sind uns nur Platon's Darstellungen des höchsten und des zweitbesten, von Menschen etwa noch ausführbaren, Staatsideales; die scharfsinnigen aristotelischen Erörterungen über die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Staatsformen; endlich die in einen Staatsroman eingekleidete Verherrlichung des ritterlichen Königthumes von Xenophon. So weit unsere sparsamen Nachrichten reichen, scheinen die übrigen hellenischen Schriften über staatliche Dinge mehr beschreibender als eigentlich dogmatischer Art gewesen zu sein. Diese verhältnissmässig geringe wissenschaftliche Beschäftigung mit dem eigentlichen Mittelpunkte des ganzen Lebens dieser Völker ist allerdings eine auffallende Erscheinung; doch lässt sie sich erklären. Die Römer waren allerdings, wie nie ein anderes Volk, darnach angethan, die Welt zu erobern und in ihrem Sinne und Vortheile zu beherrschen; aber sie hatten überhaupt wenig Sinn für Wissenschaft, und am wenigsten fanden sie theoretische Betrachtungen und grundsätzliche Vorschriften da an der Stelle, wo sie im einzelnen Falle nach der Lage der Dinge und nach den Machtverhältnissen zu handeln gewohnt waren. Die Beschränkung der griechischen Staatswissenschaft aber dürfte sich auf zwei Ursachen zurückführen lassen. Einmal waren sie zu sehr in ihren eigenen Lebensauffassungen befangen und achteten die Ansichten und Einrichtungen der Barbaren zu geringe, als dass sie durch eine gelehrte Kenntniss verschiedenartiger Staatsgedanken und Einrichtungen zu einer wissenschaftlichen Beherrschung grossen Stoffes veranlasst worden wären. Sodann aber giengen sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit in dem eigenen Staate viel zu sehr auf, als dass ihnen derselbe ein äusserer Gegenstand der Betrachtung gewesen wäre. Gerade weil sie blos im Staate lebten, fühlten sie das Bedürfniss einer eigenen Wissenschaft desselben nicht. Nur Platon, welcher über alle menschlichen Lebensbeziehungen philosophirte, Aristoteles, der durch ein für seine Zeit unbegreiflich weites Wissen auf den Standpunkt kritischer Umschau gehoben war, und der mit der Demokratie, in welcher er leben sollte, unzufriedene junkerliche Xenophon fühlten das Bedürfniss einer eigenen theoretischen Behandlung des Staates. Jeder führte es nach seiner Weise aus; bei Allen aber zeigt sich unverwelklich die herrliche hellenische

Natur: Geist, Scharfsinn, durchsichtige Klarheit und, fast vor Allem, Schönheitssinn.

Auch die Staatswissenschaft des Mittelalters ist bekanntlich eine sehr spärliche; und bei ihr lässt sich nicht einmal ein Einfluss der verschiedenen Nationalitäten nachweisen; etwa mit zwei Ausnahmen. Die Regel aber ist leicht begreiflich. Was von Wissenschaft, namentlich aber von Staatswissenschaft, vorhanden war und sich allmählig wieder aus der tiefen Barbarennacht emporrang, war nicht nationalen Ursprunges, noch das Eigenthum eines bestimmten Volkes. Es beruhte wesentlich auf einigen Resten klassischer Bildung, zu welchen sich alle Lebenden gleichmässig verhielten; hauptsächlich aber auf der allgemeinen christlichen Kirche. Ueberdiess wurde es nur von den, in allen Ländern gleichartigen, Angehörigen der Kirche gepflegt. Eine Stelle des Aristoteles wurde mehr oder weniger missverstanden, je nach dem Maasse der persönlichen Unwissenheit des Auslegenden; diese war aber nicht durch seine Abstammung, sondern durch Fleiss, Begabung und Lerngelegenheit des Einzelnen bestimmt. Ebenso wurde die Lehre von der die ganze Christenheit umfassenden dualistischen Theokratie verschieden dargestellt, je nachdem der Schriftsteller welfisch oder gibellinisch gesinnt, aber nicht weil er ein italienischer oder ein steierischer Mönch war. Die, allmählig allerdings immer bestimmter in dem Niederschlage der Völkerwanderung aus einander tretenden, Nationalitäten sprechen sich als geistige Besonderheiten in dem aus, was ihnen wirklich eigenthümlich war, also in Sage und Dichtkunst, Sitte und Gesetz; nicht aber in der Wissenschaft, welche noch, so weit sie überhaupt bestand, Allen gemeinsam war. — Nur zwei Ausnahmen, wie gesagt, lassen sich machen; und auch diese erst gegen das Ende des Mittelalters. Einmal nämlich wird wohl Niemand läugnen, dass sich in Machiavelli die italienische Natur in allen ihren guten und schlimmen Eigenschaften abspiegelt. Er war nicht blos das Kind seiner Zeit, sondern vor Allem seines Volkes, in Scharfsinn, Klarheit, leidenschaftlicher Vaterlandsliebe, unbewusstem Schönheitssinn, aber auch in Sinnlichkeit, Treulosigkeit und Menschenverachtung. Zweitens aber finden wir in England die ersten Versuche, die heimathlichen Staatsverhältnisse in einer Weise anfzufassen, bei welcher bewusster staatsbürgerlicher Sinn und Freiheitsgefühl verbunden ist mit strengster, fast geschmackloser Achtung vor dem positiven Gesetze und Herkommen.

Um so zahlreicher und bemerklicher treten uns die nationellen Eigenthümlichkeiten in der unermesslichen staatswissenschaftlichen Literatur der neueren europäischen Culturvölker entgegen. Es mag sein, dass die grosse und fabelhaft benützte Erleichterung des persönlichen Verkehres, die immer allgemeinere Verbreitung der hauptsächlichsten Sprachen, und die hieraus entstandene Neigung und Möglichkeit des Bekanntwerdens mit den geistigen Arbeiten anderer Völker allmählig eine grössere Ausgleichung der Stammeseigenheiten in Form und Stoff der Wissenschaften anbahnen werden: aber bis jetzt haben die auf die verschiedenen Völker verschieden einwirken-

den inneren und äusseren Entwicklungsursachen ein weites Auseinandergehen derselben, wie überall, so auch in der Bearbeitung der politischen Wissenschaften, bewirkt. Weder Zahl, noch Gegenstand, noch Bearbeitungsart ist gleich, und die hauptsächlichsten europäischen Nationen stehen somit in Beziehung auf ihre Literaturen der Staatswissenschaften weder nach Menge noch nach Güte auf gleicher Linie.

Unzweifelhaft nehmen die Engländer, die Franzosen und die Deutschen die ersten Plätze ein. Erst in zweiter Reihe folgen die Italiener; und noch weiter zurück hat Jahrhunderte langes Missgeschick die Spanier gestellt. Die übrigen Völker können in einer blos übersichtlichen Schilderung übergangen werden. Entweder fehlt es ihnen ganz an einer eigenthümlichen politischen Literatur, wie den Slaven, (denn die wenigen Schriften vornehmer Russen und Polen in französischer Sprache sind keine eigene Literatur;) oder sie gehen auf in den grossen stammverwandten Nationen. So die deutschen Schweizer in den Deutschen, die wälschen in den Franzosen; die Belgier in den letzteren. Die Holländer und Scandinaven aber lehnen sich wenigstens enge an die Deutschen an, was Geist der Behandlung und Art der Kenntnisse betrifft, wenn sie auch zum Theile im äussern Leben schroff gegenüber stehen. Dass sich einst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine staatswissenschaftliche Literatur von grosser Eigenthümlichkeit ausbilden wird, wenn erst die besonderen Einrichtungen des Landes ihre vollen Wirkungen werden entwickelt haben und die gegenwärtig noch bunt gemischten Bestandtheile der Bevölkerung in ihren Nachkommen zu einen neuen gleichartigen Masse zusammengeflossen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Bis jetzt ist die amerikanische Literatur und Wissenschaft nur erst ein Zweig der englischen Bildung.

Es ist nur einfache Gerechtigkeit, vor Allem der Leistungen der Engländer in den Staatswissenschaften zu erwähnen. Zwar lässt sich nicht verkennen, dass in der englischen Literatur — sei es nun in Folge angeborner Geistesrichtung, sei es veranlasst durch die im Lande übliche Bildungsweise — die tiefere philosophische Begründung zurücktritt gegen die Untersuchung der näher liegenden und für das Leben unmittelbar wichtigen Fragen. Auch ist ein grosser Mangel an eigentlich systematischen Werken. Allein kein anderes Volk hat eine so unermessliche Masse von Stoff bearbeitet, und keines geht wenigstens vor an ernstlicher gründlicher Untersuchung, männlicher Reife des Urtheiles und umfassender Kenntniss der geschichtlichen Grundlagen und bezeichnenden Vorgänge. Wiederholte durchgreifende politische Ereignisse haben eine Erörterung und schliessliche Feststellung vieler Grundlagen des Staatslebens veranlasst; die freie Verfassung erlaubt nicht nur, sondern dringt ununterbrochen eine unbeschränkte Besprechung aller Arten von öffentlichen Angelegenheiten auf; die fabelhafte Ausdehnung des Handels und der Gewerbe, der Reichthum des Landes, die ungeheure Staatsschuld, der Besitz von Nebenländern in allen Welttheilen und unter allen Himmelsstrichen erfordern eine gründliche Untersuchung sämmtlicher in die poli-

tische Oeconomie einschlagenden Fragen; der sittliche und wohlthätige Sinn der höheren Klassen fördert die Aufstellung und Prüfung schwieriger Aufgaben der öffentlichen Hülfsthätigkeit; der grosse Rath der Nation endlich hat die vortreffliche Gewohnheit, in wichtigen und zweifelhaften Fragen seinen Verhandlungen die Herbeischaffung aller einschlägigen Thatsachen und der Meinungen Sachverständiger vorangehen zu lassen, und dieselben dann auch zu allgemeinem Gebrauche zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist denn eine staatswissenschaftliche Literatur entstanden, welcher die leichte und angenehme Form, in Einzelnem auch die letzte philosophische Begründung abgehen mag; welche aber an Reichthum von Gedanken und Thatsachen den Schriften aller anderen Völker vorgeht. Wie hoch oder wie nieder der einzelne Beurtheiler jene Mängel auch anschlagen mag, darin müssen doch alle aufrichtigen und vorurtheilsfreien Beobachter übereinstimmen, dass man aus der englischen staatswissenschaftlichen Literatur am meisten lernen kann. Diess aber ist die Hauptsache, wo es sich von der Ordnung des Lebens handelt. — Es ist schwer, mit wenigen Strichen ein getreues Bild zu entwerfen, theils der grossen Ausdehnung des Gebietes wegen, theils weil der eigenthümliche Vorzug weniger in dem Vorhandensein einzelner glänzender und einen neuen Abschnitt begründender Werke besteht (obgleich es auch an solchen nicht fehlt), sondern eben in der pünktlichsten Bearbeitung der Einzelnheiten. Doch mag Nachstehendes einen Begriff von der Eigenthümlichkeit geben. — In der allgemeinen Staatslehre und im philosophischen Staatsrechte ist die englische Literatur nicht von grosser Bedeutung. Zwar haben die weltberühmten Streitschriften von Hobbes, Locke und Milton einst den Hauptanstoss zur Begründung der Lehre vom Rechtsstaate gegeben; allein ihre Ansichten sind längst überholt und berichtigt; und überhaupt ist das Gebiet ein unendlich weiteres. Was aber in viel späterer Zeit Payne, Godwin und Macintosh einer Seits, Burke anderer Seits über die Grundlage des Staatsverbandes und über die Eigenschaften der verschiedenen Verfassungen vorgetragen haben, ist nicht sowohl eine ruhige wissenschaftliche Erörterung, als leidenschaftliche Tagespolitik. Und dass auch jetzt noch die Engländer diesen philosophischen Untersuchungen über das Wesen und die letzten Zwecke des Staates nicht zugeneigt sind, mag schon daraus erhellen, dass die Frage über den Begriff, die Berechtigung und die staatliche Stellung der Gesellschaft, — eine Frage, welche auf dem Festlande so ernst genommen und als Aufgabe für tiefe wissenschaftliche Untersuchung anerkannt ist, — jenseits der Meerenge nicht die mindeste Theilnahme gefunden zu haben scheint. Merkwürdig genug ist unter diesen Umständen, dass der Erfinder des neuzeitigen oppositionellen Staatsromanes ein englischer Staatsmann war, und dass er unter seinen Landsleuten mehrfache, freilich zum Theile sehr schwerfällige Nachahmung fand. — Im positiven Staatsrechte des Landes beginnen eben jetzt die Versuche einer richtigen Systematisirung; und man hat sich unbegreiflich lange mit Mangelhaftem begnügt. Aber desto reicher bedacht ist das einheimische Recht schon längst

an geschichtlichen Werken (Urkundenforschungen sowohl als Bearbeitungen) und an Monographieen. Wie die Verfassung des Landes nicht das Erzeugniss eines theoretischen Gedankens noch ein systematisch ausgearbeitetes Gebäude ist, sondern ein geschichtlich entstandenes und durch unzählige einzelne Vorgänge und Beschlüsse allmählig zusammengekommenes Ganzes, so ist auch die staatsrechtliche Literatur zusammengesetzt aus vielen einzelnen Erörterungen und Feststellungen. — Die Bearbeitung des Völkerrechtes durch Engländer ermangelte bis in die jüngste Zeit brauchbarer Systeme. Doch wird diess jetzt theils mit schnellen Schritten eingebracht; theils haben schon seit lange diejenigen Abschnitte, welche für die Engländer die meiste practische Bedeutung hatten, nämlich das Seerecht in Krieg und Frieden und die internationalen Verhältnisse von Privatpersonen, treffliche Bearbeitungen erhalten. Der reiche diesen Werken zu Grunde gelegte Stoff ist anderwärts lange nicht gehörig benützt. — An brauchbaren allgemeinen Systemen der Politik hat die Literatur keines Volkes Ueberfluss; und so mag der englischen nicht besonders vorgeworfen werden, dass auch sie nur ungenügende Versuche dieser Art hat. Wohl aber mag sie sich mit allen anderen messen in der Erörterung einzelner Theile der Staatskunst. Hätte sie auch in der Politik der Gesetzgebung und Rechtspflege nichts Weiteres aufzuweisen, als die Schriften Bentham's, so gienge sie doch hier allen anderen vor. Dieser ist ohne Zweifel einer der selbstständigsten Denker, der scharfsinnigsten Analytiker, der folgerichtigsten und unerschrockensten Schlusszieher, welche je in irgend einer Wissenschaft aufgetreten sind. Seine Schwächen kommen hiergegen nicht viel in Betracht; denn die zahlreichen Werke des unermüdlichen Mannes haben mehr Inhalt und geben mehr zu denken, als ganze Bibliotheken anderer Autoren. In der Lehre von dem Armenwesen stehen englische Werke, z. B. Eden, Macfarlane, die Berichte der Armencommission in erster Reihe. Im Postwesen aller gesittigten Staaten hat Rowland Hill durch eine kleine Schrift eine vollständige Umwälzung hervorgebracht. Vortrefflich ist Brougham über Colonialpolitik; und neben ihm noch viele Andere. Von dem, was in der Bevölkerungslehre von den Engländern Malthus Godwin, Alison, Sadler, Senior, Weyland, Thornton geleistet worden ist, hat selbst der Unkundigste eine Nachricht. Daneben sind noch die unermesslichen Census-Arbeiten und die jährlichen Berichte des Zählungsamtes. — Diess führt denn von selbst zu den Leistungen auf dem Gesammtgebiete der politischen Oekonomie, in welchem die Engländer, was die Untersuchung der obersten Grundsätze und die allseitige Bearbeitung des Stoffes betrifft, in der That ohne Nebenbuhler sind. Man denke an die systematischen Hauptwerke von A. Smith, Ricardo, Mill, um von den zahllosen Schriftstellern zweiter Linie nicht zu reden; an die tiefgedachten Erörterungen über die Grundrente; an die allgemeinen Theorieen der Steuern von Tooke, M'Culloch, Montgommery-Martin, und die zahllosen Besprechungen aller einzelnen Steuergattungen; an die ganze Sammlung von klassischen Schrif-

ten über Metall- und Papiergeld, Banken und Staatsschuld; an Babbage und Ure über das Fabrikwesen; an Tooke's Geschichte der Preise, Porter's Fortschritt der Nation, Torrens und Purnell's Kritiken des ganzen Finanzsystemes, Sinclair's und Cohen's geschichtliche Werke; an die hauptsächlich von Engländern begründete Politische Arithmetik; an die Theorieen des Versicherungswesens u. s. w. Was ist gegen diese erdrückende Menge trefflicher stofflicher Leistungen die Klarheit der Franzosen auf diesem Gebiete, die Systematik und die Kritik der Deutschen, der grübelnde Scharfsinn der Italiener, wenn diese auch alle an ihrer Stelle volles Lob verdienen? — Endlich haben auch die Engländer noch in den geschichtlichen Staatswissenschaften Grosses geleistet. In der Statistik sind die Werke eines Sinclair, M'Culloch, M'Gregor, Marshall, Montgommery-Martin, Porter's Tabellen, Bowring's Berichte unübertroffen. In der politischen Geschichte endlich besitzen sie nicht nur einen Gibbon, Robertson, Hume, Macaulay, in zweiter Linie einen Coxe, Adolphus, Alison Mahon, sondern auch eine kaum übersehbare Reihe von Denkwürdigkeiten, Briefsammlungen, Reden, Lebensgeschichten ihrer berühmten Staatsmänner. Wellington's amtliche Schreiben allein sind ein Schatz von geschichtlicher und staatsmännischer Belehrung.

Ob die zweite Stelle in der Bearbeitung der Staatswissenschaften den Deutschen oder den Franzosen gebührt, darüber mag gestritten werden. Im Uebrigen ist die Thätigkeit der Letzteren die ältere. — Unzweifelhaft ist den Franzosen mehr als Eine nationelle Eigenschaft verliehen, welche sie zu einer erfolgreichen Bearbeitung der Staatswissenschaften geeignet macht. Sie haben eine geistreiche Auffassung der Thatsachen; Neigung und Geschicklichkeit zur Erforschung allgemeiner Grundsätze; durchsichtige Klarheit der Gedanken und des Ausdruckes; sie wissen besser, als irgend ein anderes Volk, ein Buch zu machen, d. h. es einzuleiten, abzutheilen, abzurunden, den richtigen Ton der Darstellung zu finden. Frankreich hat ferner mächtige staatliche Schicksaale erlebt, welche wiederholt alle vorhandenen Kräfte in Thätigkeit brachten. Von diesen mussten denn nothwendig manche auch der wissenschaftlichen Untersuchung politischer Aufgaben zufallen. Endlich waren die äusseren Verhältnisse einer freieren Aeusserung nicht immer ungünstig, so hat z. B. die Allgewalt der, zunächst anderen geistigen Interessen zugewendeten, rationalistischen Bewegungen in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens einen Theil der Hindernisse beseitigt, welche sonst einer Besprechung politischer Dinge entgegengestanden wären. Und unter der Restauration und der Julimonarchie war die Wissenschaft wenigstens durch Gesetze nicht gehemmt. — Doch hat die Münze auch eine Rückseite. Nicht selten wird von dem Franzosen die Sache der Form, die Wahrheit der Phrase, der Verstand dem Geistreichsein geopfert. Fremde Zustände und Sprachen sind ihm im Allgemeinen wenig bekannt, und er hat auch wenig Geschick oder Neigung, sich in deren Verständniss einzuleben. Tiefe philosophische Auffas-

sung ist weit seltner vorhanden, und auch von der öffentlichen Meinung weit weniger geachtet, als klare logische Richtigkeit in der Darstellung des Näherliegenden. Der Franzose fühlt wenigo Achtung vor dem geschichtlich Berechtigten und ändert leicht nach seiner augenblicklichen Ansicht vom Verständigen; anstatt einer organischen Entwicklung begnügt er sich mit einer formellen und logisch richtigen Ordnung der Dinge. Endlich giengen in den verhältnissmässig kurzen Zeitabschnitten, während welcher in Frankreich eine ungehinderte Erörterung staatlicher Grundsätze und Ereignisse gestattet war, die Wogen der Parteileidenschaft zu hoch, als dass eine unbefangene Erörterung Aussicht auf vielen Beifall gehabt hätte, und gewöhnlich Absicht gewesen wäre. Welchen Einfluss nun aber diese Mischung von günstigen und ungünstigen Umständen auf die Gesammtleistung der Nation in dem Gebiete der Staatswissenschaften hatte, deuten die nachstehenden Bemerkungen wenigstens an. Die weniger reich bedachten Disciplinen mögen den Reihen beginnen. — Am unbedeutendsten ist, was Frankreich für die Ausbildung der Theorie des Völkerrechtes geleistet hat. An Untersuchungen der Grundlagen fehlt es ganz; Systeme sind nur wenige vorhanden, und diese kaum der Rede werth; endlich stehen selbst die Monographieen den Arbeiten anderer Völker nach. Es ist nur im Seerechte, im internationalen Privatrechte, endlich in Betreff der diplomatischen Agenten, namentlich der Consuln, Ausgezeichneteres geschrieben. Wichtiger allerdings sind die geschichtlichen Arbeiten in dem Fache; doch ist auch hier nicht blos viel windiges Gerede (wie z. B. die zahllosen Sudeleien Capefigue's); sondern es lassen sich auch an manchen der ernsthaften Arbeiten grosse Ausstellungen machen. Flassan's Geschichte der französischen Diplomatie ist durch Regierungsmissbrauch verfälscht; Garden giebt blos eine Ueberarbeitung eines längst bekannten fremden Werkes. Nur Mignet's grosse Geschichte der französisch-spanischen Verhältnisse ist in Stoff und Form meisterhaft. Rechnete man freilich die belgische Literatur zu der französischen, so würde Laurens's staunenswerthes Werk die ganze Lücke füllen. — Eine zweite Disciplin, in welcher die französische Literatur nicht hervorleuchtet, namentlich die englische bei weitem nicht erreicht, ist die politische Oekonomie und ihre Anwendungen auf das Staatsleben. Allerdings sind zahlreiche Schriften über das Handelssystem, und noch mehrere über das physiokratische System vorhanden; wie denn letzteres hauptsächlich in Frankreich ausgebildet wurde und Anhänger fand. Auch sind manchfache geschichtliche Werke theils über die Nationalökonomie im Ganzen, theils über einzelne Abschnitte und Seiten derselben, theils endlich über den Staatshaushalt Frankreichs und Englands rühmlichst zu erwähnen. Allein der französische Beitrag zu der Ausbildung der richtigen Lehre besteht doch hauptsächlich nur in besserer formeller Anordnung des Systemes, durchsichtig klarer und scharf ausgeprägter Darstellung, und in der kritischen Besprechung einzelner zweifelhafter oder anfänglich falsch festgestellter Punkte. Dabei ist denn namentlich nicht zu übersehen, dass der unzweifelhaft scharfsinnigsten

Denker, so wie die reichhaltigsten Darsteller unter den in französischer Sprache Schreibenden, nämlich Sismondi und Rossi, nicht einmal geborene Franzosen sind. Es ist unläugbar, dass die zahlreichen der Form nach vortrefflichen französischen Systeme der politischen Oekonomie, namentlich die Sayschen Werke, zur allgemeinen Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre weit mehr beigetragen haben, als die schwerfälligeren und schwerer verständlichen der Engländer; allein die wissenschaftliche Kritik muss doch nach grösserem Maassstabe messen. Und dass weder durch die Missverständnisse und Paradoxieen Proudhon's und anderer Socialisten, noch durch die verkehrte katholisirende Richtung Villeneuve's die Wahrheit gefördert wurde, sieht wohl jeder Unbefangene zu. — Endlich ist noch unter den in Frankreich weniger gediehenen Staatswissenschaften die Statistik zu nennen. Unzweifelhaft ist Dufau ein tüchtiger Systematiker, hat Ch. Dupin einzelne Gedanken geistreich und fleissig durchgeführt, ist Villermé ein höchst achtbarer Forscher und Sammler, u. s. w.: allein weder nach Umfang noch nach innerem Reichthum entspricht die französische statistische Literatur der hohen Bildungsstufe des Volkes. Die bedeutendsten Leistungen im Fache bleiben immer die von der Regierung veranstalteten amtlichen Beschreibungen von Gebietstheilen und Tabellenwerke. — Wir wenden uns zu den mit entschiedenerem Glücke und Ruhme von den Franzosen geförderten Staatswissenschaften. Hier ist denn vor Allem das philosophische Staatsrecht zu nennen, in dessen Ausbildung sich die ganze Thätigkeit und die eigenthümlichen Eigenschaften des französischen Geistes vollkommen entwickelt haben. Viermal hat die Literatur dieses Faches in Frankreich einen besonderen Aufschwung genommen, und zweimal wenigstens mit weithin reichender Wirkung. Zuerst zur Zeit der Religionskämpfe im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, wo der Grund und der Inhalt der Regierungsrechte und die Gränze des Unterthanen-Gehorsams die vielfachste Erörterung fand. Zum zweitenmale, als gleichzeitig Montesquieu und Rousseau die letzten Gründe des Staates, seiner Rechte und seiner Pflichten untersuchten. So verschieden ihr Ausgangspunkt, ihre Methode und ihr Ergebniss war, so hatten sie doch Beide einen unermesslichen Einfluss auf die Wissenschaft und auf das Leben. Zum drittenmale beim Beginne der grossen Umwälzung, welche, wenn schon in geringerem Maasse als man vermuthen sollte, auch zu wissenschaftlichen Erörterungen über die Eigenschaften und Grundsätze der beschränkten Fürstenherrschaft und der Volksregierung mittelst gewählter Stellvertreter führte. Endlich zum viertenmale, als nach der Wiederkehr der Bourbone einer Seits die Theorie des constitutionellen Staates in Frankreich für das ganze europäische Festland ausgearbeitet, anderer Seits nach jahrhundertlanger entgegengesetzter Strömung der Versuch wieder gemacht wurde, die staatlichen Zustände auf die Lehren der christlichen Religion, insbesondere in ihrer katholischen Form, zu stützen. Auch darf nicht übersehen werden, dass neben diesen wissenschaftlichen Arbeiten viele Staatsromane herliefen, und dass die Wissenschaft

der Gesellschaft in Frankreich wenn auch nicht die richtige Behandlung so doch den ersten gewaltigen Anstoss erhalten hat. Dass in diesem glänzend vertretenen Theile der französischen staatswissenschaftlichen Literatur bis zu den letzten Gränzen des philosophischen Denkens vorgedrungen sei, wird zwar wenigstens der Deutsche nicht zugeben: allein Niemand kann bestreiten, dass Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit des Ausdruckes, practischer Sinn, logische Richtigkeit des Gedankenganges und Schönheit der Form beneidenswerthe Vorzüge der französischen staatsphilosophischen Schriften sind. — Von ungleicherem Werthe, aber doch im Ganzen von grosser Bedeutung sind die französischen Leistungen im Gebiete des positiven Staatsrechtes. Hier hatten die politischen Verhältnisse des Landes einen sehr fühlbaren Einfluss. Selbst unter der unbeschränkten Monarchie mochte man, je nach Beschaffenheit der Zeiten, rechtsphilosophische Erörterungen versuchen. Sie schienen (freilich wohl mit Unrecht) dem herrschenden Systeme weniger bedenklich. Ein anderes war es aber mit den Erörterungen des geltenden Rechtes. Solche wurden, unter den Bourbonen, während der Republik und im Kaiserreiche, nicht nur überhaupt nicht begünstigt, so weit sie Verfassungs- und Machtfragen betrafen, sondern sie waren jeden Falles nur im Sinne der Gewalt gestaltet. Daher denn aus früherer Zeit nur wenige und zum Theile sittlich und politisch höchst verächtliche Systeme des Verfassungsrechtes vorhanden sind (wie z. B. Moreau's Werke). Mit der Restauration änderte sich dieses zwar, und es erschien nun auch plötzlich eine grössere Anzahl von tüchtigen Werken, theils in systematischer Form, theils als Commentare der Verfassungs-Urkunde. Allein auch jetzt wirkte der häufige gewaltsame Umsturz des Bestehenden lähmend. Wie konnte eine Bearbeitung die vollständige Reife erlangen, wenn sie kurz nach einer Neugestaltung und somit vor vollständiger Entwickelung der Grundsätze unternommen wurde, wegen einer alsbald folgenden Wiederumänderung aber keine Zeit zu Verbesserungen und Fortsetzungen erhielt? Hatte doch z. B. Laferrière in jeder der vier Ausgaben seines Staatsrechtes eine andere Verfassung darzustellen? Desshalb sind denn auch die Glanzpuncte der wissenschaftlichen Bearbeitung des positiven französischen Staatsrechtes das Verwaltungsrecht und die Staats- und Rechtsgeschichte, indem diese von den Aenderungen wenig oder gar nicht berührt, auch von der Macht nicht mit Argwohn betrachtet wurden. In dem ersten steht Frankreich unbedingt allen anderen Ländern voran. Keine Literatur hat im Verwaltungsrechte einen solchen Reichthum vortrefflicher Erörterungen der obersten Sätze, systematischer Bearbeitungen des ganzen Stoffes, in die feinsten und gelehrtesten juristischen Untersuchungen eingehender Monographieen aufzuweisen, wie die französische. Diese ganze Abtheilung ist eine wahre Zierde der Rechtswissenschaft überhaupt. Was aber die rechtsgeschichtlichen Werke betrifft, so ist es zwar Deutschen (Warnkönig und Stein, später Schäffer) überlassen worden, den ganzen Inhalt und Verlauf in Gesammtdarstellungen zu gehen; allein die Zahl der französischen

Werke aus älteren und neueren Zeiten, welche einzelne Zeitabschnitte oder bestimmte Theile der vaterländischen Staatseinrichtungen und Rechtszustände von den ältesten Zeiten an geschichtlich entwickeln, ist kaum zu übersehen, und es sind nicht wenige Meisterwerke unter denselben. — In der Politik hat namentlich das weite Gebiet der Polizei die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Wie dieser Theil der innern Verwaltungslehre von einem Franzosen (de la Mare) wissenschaftlich begründet wurde: so nimmt bis auf diesen Tag die Ausbildung im Ganzen und Einzelnen ihren Fortgang. Die Medicinalpolizei in allen ihren Fragen, das Armenwesen, die Besserung der Zustände des Proletariates, die Sittenpolizei, die Anstalten für Findlinge, die Leihhäuser einer die Sparkassen anderer Seits, und noch viele andere Fragen sind von französischen Schriftstellern reichlich, zum Theile vortrefflich behandelt. Auch können im Gebiete der Politik die zahlreichen Arbeiten über das richtige Strafsystem und Gefängnisswesen und die sogenannten politischen Testamente nicht unerwähnt gelassen werden. — Kaum ist es endlich nöthig, des Reichthumes der französischen Literatur an politisch-historischen Werken zu erwähnen. Von de Thou an bis auf Guizot, Thiers, Villemain, Thierry, Mignet reisst die Reihenfolge von ausgezeichneten Geschichtsschreibern nicht ab, welche die Staatenverhältnisse, zunächst Frankreichs dann aber auch anderer Länder, wesentlich im Auge haben. Und ebenso bekannt ist, dass Frankreich das eigentliche Vaterland der persönlichen Denkwürdigkeiten von Staatsmännern ist. In unseren Büchersammlungen stehen die langen Reihen der verschiedenen französischen Memoirensammlungen aus allen Jahrhunderten von den Kreuzzügen herunter; und neben ihnen noch eine ebenso grosse Anzahl von einzeln erschienenen bedeutenden Schriften solcher Art. Man denke nur z. B. an die Erzählungen des Herzogs von St. Simon. Wie viele der Hauptführer in der Revolution und der ersten unter den kaiserlichen Staatsmännern und Beamten haben Aufzeichnungen über das, was sie gethan und erlebt haben, hinterlassen! Die Denkwürdigkeiten des verbannten Imperators selbst und seiner Genossen bilden allein eine kleine Bibliothek. Und noch sind lange nicht alle wirklich vorhandenen Aufzeichnungen bereits bekannt gemacht. Jetzt ist die Reihe an den Männern der Restauration und an den Gehülfen oder Gegnern Louis Philipp's. Wenn irgend eine Gattung von Schriften ächt national ist, so sind es französische staatliche Denkwürdigkeiten; ihr stofflicher Werth für die Staatswissenschaften aber bedarf nicht erst eines Beweises.

Sehr verschieden von den englischen sowohl als den französischen Zuständen und Eigenschaften sind die der Deutschen. Verschieden ist daher auch das Wesen der staatswissenschaftlichen Leistungen. Der Deutsche hat Neigung und Anlage zu tieferer philosophischer Erforschung; allein weniger Geschick zu klarer gemeinverständlicher Ausprägung der Gedanken. Er hat in allen Wissenschaften ein unwiderstehliches Bedürfniss zu systematisiren; ist aber bedenklich in kecker logischer Durchführung der Grundsätze. Die

grössere Vielseitigkeit und Gelehrsamkeit, welche ihm sein spruchwörtlich gewordener Fleiss und seine, alle anderen Völker übertreffende, Kenntniss fremder Sprachen und Zustände verschafft, bezahlt er theuer durch geringeren practischen Blick und unentschiedenes Urtheil. Auch in der Wissenschaft ist er im Ganzen aufrichtig und ehrlich, und giebt nichts auf blose Form; dagegen ist er auch ungewandt in der Darstellung und ermangelt angebornen Schönheitssinnes. Er ist mehr verständig als geistreich. Endlich ist in Deutschland auch der Einfluss der äusseren Verhältnisse auf die wissenschaftliche Ausbildung der Staatswissenschaften zu allen Zeiten gar sehr aus Gutem und Schlimmem gemischt gewesen. Günstig war: die grosse Mannichfaltigkeit der staatlichen Zustände, welche den Blick und das Wissen erweiterte; die beträchtliche Anzahl eigener Lehrstühle für die Staatswissenschaften auf den Hochschulen, wodurch vielen Beruf und Mittel zur staatswissenschaftlichen Arbeiten verschafft ist; die fast immer bestehende Möglichkeit, in irgend einem der vielen Staaten freier zu reden und zu schreiben. Dagegen wirkte gar Manches auch nachtheilig. Der ganze österreichische Antheil Deutschlands war bis in die neueste Zeit durch sein Regierungssystem von einer freieren Bewegung in den Staatswissenschaften ausgeschlossen, ihm selbst eine Kenntniss fremder Leistungen sehr erschwert. Auf einem anderen Theile, namentlich den geistlichen Staaten, lag Jahrhunderte lang eine böotische Gedankennacht. Die Vielheit grösserer und mittlerer Staaten nimmt noch jetzt für die Bearbeitung des positiven öffentlichen Rechts eine grosse Menge von geistigen Kräften gleichzeitig in Anspruch, während bei einheitlicher Gestaltung Deutschlands eine und dieselbe Arbeit Allen genügen könnte; in den kleinen Staatensplittern aber muss jede wissenschaftliche Behandlung unterbleiben aus Mangel an Arbeitern oder an Lesern. Hauptsächlich aber hat es Deutschland an einem grossen gemeinschaftlichen Staatsleben gefehlt; die Nation war, mit Ausnahme weniger unruhiger Monate, von jeder Theilnahme an ihren Angelegenheiten ausgeschlossen: dadurch aber wurde sie nicht nur ärmer an Veranlassungen zur Durcharbeitung wichtiger staatlicher Fragen, sondern auch an einem mächtigen vaterländischen Gefühle und an Gesinnung, ohne welche auch der Wissenschaft, vorab der staatlichen, die eigentliche Lebensluft mangelt. — Unmittelbar auf diese Eigenthümlichkeiten des deutschen Geistes und Wissens ist denn vor Allem der Reichthum an encyklopädischen Schriften zurückzuführen, welche das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften umfassen, und wie sie weder an Zahl noch an Güte irgend eine andere Literatur aufzuweisen hat. Es bestehen kurze Umrisse und ausführliche Werke; systematisch- und alphabetisch-geordnete Schriften; für Anfänger, für Gelehrte, für das grosse Publicum. Auch ist die Mehrzahl der, freilich unvollkommenen, Werke über die Geschichte und die Literatur der Staatswissenschaften von Deutschen verfasst. Auf dieselben Ursachen zurückzuführen ist die unübersehbare und die grosse innere Verschiedenheit der Bearbeitungen der philosophischen Staatslehre durch Deutsche. Dass allerdings zum

Theile der erste Gedanke dieser Schulen von fremden Denkern überkommen ist, darf schon dessbalb nicht Wunder nehmen, weil Deutschlands geistige Blüthe erst weit später eintrat. Allein die Deutschen haben durch weitere Ausbildung und tiefere Begründung ihre Schuld redlich abgetragen. Wenn z. B. der Gedanke des Rechtsstaates der Neuzeit wesentlich England angehört: so ist er nicht nur schon durch die älteren deutschen philosophischen Schulen aufgefasst und weiter geführt worden; sondern es hat namentlich Kant mit seinen zahlreichen Schülern ihn wissenschaftlich vollständig durchgearbeitet. Haller hat an Filmer einen Vorgänger gehabt; allein er übertrifft denselben weit an Geist, Gelehrsamkeit und allgemeinem Unterblicke. Dem Stahl'schen christlichen Staate sind nicht nur die mittelalterlichen theokratischen Lehren, sondern zunächst die der neueren Franzosen vorangegangen; an gründlicher philosophischer Begründung, kritischem Scharfsinne, überhaupt an wissenschaftlicher Bedeutung steht er aber hoch über allen Vorgängern. Und völlig deutsches Eigenthum sind jeden Falles die Staatslehren von Hegel, Krause, Herbart; eigenthümlich die Versuche, die verschiedenen Staatsgedanken nebeneinander, jeden in seiner beziehungsweisen Wahrheit anzuerkennen; endlich ist in Deutschland zuerst die Wissenschaft von der Gesellschaft in ihrer vollen Bedeutung an sich und für die politischen Disciplinen erkannt und deren weitere Ausbildung angebahnt werden. Freilich wird auch nur in Deutschland, aus Mangel an richtigem politischem Sinne, als bald Missbrauch mit der neuen Lehre getrieben zur Galvanisirung längst abgestorbener Formen des Zusammenlebens. Und dass ein grosser Theil der rechtsphilosophischen Schriften sehr abstract gehalten und nichts weniger als leicht verständlich vorgetragen ist, kommt eben auch auf Rechnung deutscher Art und Unart. — Einer anderen Seite deutscher Nationalität verdankt man die Blüthe des Völkerrechtes. Deutsches Bedürfniss nach Systematik hat dem positiven Völkerrechte zum Dasein als eigene Wissenschaft verholfen; deutscher Bekanntschaft mit fremder Literatur und Geschichte ist die Sammlung eines reichen Stoffes für dasselbe möglich gewesen; und deutsche Systeme waren daher auch lange die einzigen in der ganzen gesittigten Welt gebrauchten. Aber auch das philosophische Völkerrecht, wenn schon von einem Fremden geschaffen, ist hauptsächlich in Deutschland tiefer begründet und in wissenschaftliche Form gebracht worden, und so wieder zu anderen Nationen zurückgekehrt. Hat doch selbst Vattel seine fast gesetzgeberische Bedeutung nur der völligen Beibehaltung des Kernes bei geschickter Ueberwindung der Form unseres Wolf zuzuschreiben. Und wenn jetzt wieder eine neue Entwicklungszeit für das Völkerrecht angebrochen ist, so ist es ebenfalls deutsche Kritik und Philosophie, welche Nothwendigkeit und Möglichkeit nachweist. — Für die Gestaltung des positiven Staatsrechtes versteht sich der Einfluss der besonderen inneren und äusseren Ursachen von selbst; denn dieses ist ja die nationellste aller Staatswissenschaften. So hat denn vor Allem theils die Zersplitterung des Landes, theils die dreifache völlige Umgestaltung aller staatlichen Zustände zu Anfang dieses Jahrhunderts eine

unübersehbare Menge von Schriften jeder Art erzeugt. Alle einzelnen Staaten verlangen wo möglich, jede grosse Neugestaltung fordert unbedingt auch eine wissenschaftliche Bearbeitung ihres Rechtes. So hat sich denn die Zahl gleichzeitig und nach den verschiedenen Zeitschichten gehäuft. Das Vorhandensein einer Rechtsordnung erst für die Gesammtheit und dann für jeden einzelnen, halb oder ganz souveränen, Bestandtheil erzeugte ein dreifaches deutsches Staatsrecht: eines für das Reich oder den Bund; eines, so weit die Einzelnstaaten im Inneren gemeinschaftliches Recht haben; endlich die Ordnung des jedem dieser Theile Eigenthümlichen. Da ferner die deutschen staatsrechtlichen Zustände vielfach nur geschichtlich zu begreifen sind, so ergiebt sich auch ein unabweisbares Bedürfniss rechtsgeschichtlicher Behandlung. Die Art, wie dasselbe befriedigt worden ist und immer noch berücksichtigt wird, ist einer unserer literarischen Glanzpunkte. Endlich muss das Nebeneinanderbestehen so vieler getrennter Staaten manche Verwicklungen und Rechtsstreitigkeiten hervorrufen. Eine ihrer Folgen sind zahlreiche gründliche und gelehrte Rechtsausführungen. Zusammen aber haben diese Gründe eine Literatur von Systemen, Monographieen, geschichtlichen Ausführungen, Commentaren der Quellen und Deductionen zu Wege gebracht, wie sie nach Umfang und Inhalt kein anderes Volk aufzuweisen, wie sie freilich auch kein anderes zu bemeistern hat. Und daneben konnte deutsche Gelehrsamkeit und Vielseitigkeit noch Zeit finden, das Recht anderer Staaten dogmatisch oder geschichtlich zu bearbeiten. So Englands, Frankreichs, Belgiens, des klassischen Alterthumes. — Nicht in demselben Maasse ausgezeichnet sind die deutschen Leistungen in der Politik, der Statistik und der politischen Geschichte. — In der Politik fehlt es zwar nicht an Untersuchungen über die Grundlagen, namentlich über das Verhältniss der Staatsklugheitslehre zum Rechte, und an Systemen. Allein keine dieser Schriften hat Epoche gemacht, und die Mehrzahl kann geradezu als schwach bezeichnet werden. Was aber die einzelnen Theile dieser weitausgedehnten Wissenschaft betrifft, so gebührt nur in der politischen Oekonomie und in der Polizeiwissenschaft der deutschen Literatur eine höhere Stelle. In jener sind zwar die Deutschen am spätesten in die Reihen getreten, und es ist auch keine der Hauptschulen von ihnen gegründet worden; sie haben jedoch das Versäumte eingeholt durch Systematisirung, Gelehrsamkeit und scharfe Feststellung der Grundsätze. Die Abtheilung in Volkwirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Staatshaushaltungslehre ist von ihnen ausgegangen; und wenn auch noch der, wie es allerdings scheint nothwendige, Unterschied zwischen der Wirthschaftslehre der Einzelnen und der der Gesellschaft Eingang findet, so ist diess ebenfalls ein deutscher Gedanke. In der Finanzwissenschaft hat Rau in keiner Literatur einen ebenbürtigen Nebenbuhler; Nebenius nicht in der Erörterung des Staatsschuldwesens. Ebenso ist die Systematisirung der Polizeiwissenschaft wesentlich von Deutschen versucht. Sowohl der Erörterungen über die Grundlagen als der Systeme ist eine grosse Anzahl. Von den einzelnen Abtheilungen der Wissenschaft aber

sind die Gesundheitspflege, die Theurungspolizei, namentlich aber die Pflege des gesammten öffentlichen Unterrichtes von der Kleinkinderschule bis zur Universität besser bearbeitet, als irgendwo sonst, wie freilich Deutschland auch im Leben jedes andere Land in dem letzteren wichtigen Theile der Staatseinrichtungen übertrifft. — In der Statistik ist die wissenschaftliche Begründung das Werk der Deutschen. Ferner kann ihnen das Verdienst fleissiger Bearbeitung der Geschichte und Literatur des Faches nicht abgesprochen werden. Endlich sind sowohl von vielen deutschen Regierungen sehr schätzenswerthe Beiträge zur Kenntniss ihrer Länder veröffentlicht, als von Einzelnen reichhaltige Zusammenstellungen statistischer Thatsachen ausgegangen. Allein im Ganzen fehlt es doch, in Folge der übeln politischen Gestaltung Deutschlands, an einem Mittelpunkte der amtlichen Arbeiten, welche gerade in der Statistik von so grosser Bedeutung sind; und die Arbeiten der Privaten sind weder durch die Anschauungen und Kenntnisse, welche ein grossartiger Welthandel gewährt, noch durch den Reichthum von Nachrichten, wie sie den englischen Parliamentspapieren für die dortigen Verhältnisse entnommen werden können, unterstützt. — Von den Bedingungen einer vollendeten Leistung im Gebiete der politischen Geschichte ist den Deutschen durch die Ungunst der äusseren Verhältnisse die eine ganz versagt, die Erfüllung der andern wenigstens sehr selten möglich. Jene ist die bildende Umgebung durch ein grossartiges staatliches Leben; diese aber die eigene Theilnahme an wichtigen Begebenheiten. Hierzu kommt noch, dass die deutsche Aristokratie, welcher doch in der Hauptsache die hohen Aemter zufallen, wenig geneigt und geschickt ist zu schriftstellerischem Auftreten; und dass die Archive der Regierungen unerbittlich verschlossen bleiben. So ist denn nicht sowohl zu verwundern, dass die deutsche Literatur an Meisterwerken der politischen Geschichte oder auch nur an grossartigen Stoffmittheilungen nicht eben reich ist; sondern eher, dass doch noch so Gutes besteht. Raumer's, Schlosser's, Ranke's, Sybel's, Häusser's Werke würden jeder Literatur zur Ehre gereichen; durch Friedrich den Grossen, Dohm, Gagern, Hormayer ist wenigstens ein Anfang von staatsmännischen Aufzeichnungen eigener Erlebnisse und Anschauungen gemacht; durch die Lebensschilderungen preussischer Staatsmänner haben Pertz, Droysen, Varnhagen einen Schacht von politischer Belehrung erschlossen.

Es mag wohl mit Wehmuth erfüllen, wenn man bedenkt, was hätte aus der italiänischen Wissenschaft werden können, wenn dem schönen Lande eine tüchtige staatliche Gestaltung, dem hochbegabten Volke Zufriedenheit und gesunde politische Erziehung durch Freiheit und Macht zu Theil geworden wäre. So aber wurde das richtige sittliche Bewusstsein und das erlaubte Selbstgefühl verkehrt in Verbitterung, Schlauheit und kränklich-aufgeregtes Anklammern an die Nationalität; die freie Entwicklung des Gedankens unterdrückt durch bleierne geistliche und weltliche Gewalt; die Wissenschaft abgeschlossen von den Leistungen anderer Völker, und ihr die Ueberschätzung des Eigenen, Festhaltung veralteter Methoden eingeflösst. Hierzu kömmt noch

das Hinderniss eines höchst mangelhaften Buchhandels, durch dessen Unthätigkeit und Mangel an Organisation häufig treffliche Leistungen nicht nur im Auslande, sondern selbst in Italien unzugänglich und unbekannt bleiben; ferner die, freilich durch eigene Schuld des Einzelnen, geringe Bekanntschaft mit den nordischen Sprachen. Wenn nun trotz solcher Hindernisse doch der Geist des Volkes sich Bahn gebrochen und selbst massenhaft gearbeitet hat, wo es irgend gestattet war; er in einzelnen Fällen ein blendendes Licht bis über die Berge und Meere warf: so ist es höchst ungerecht, nur die Unvollkommenheiten und Lücken hervorzuheben; zu zeigen, dass hier bald nur ein unverfolgter Anfang und eine Ruine, bald nutzloser Ueberfluss besteht; oder die südliche Lust zur Uebertreibung und zu breiter Selbstgefälligkeit der Rede zu tadeln, ohne in die andere Waagschaale auch die südliche Klarheit des Geistes und die Frische der Darstellung zu legen. — Unläugbar ist allerdings in einzelnen Theilen der Staatswissenschaften die italienische Literatur von gar keiner Bedeutung. So namentlich im Völkerrechte, wo kaum in der neuesten Zeit einige Systeme auf kantischer Grundlage erschienen, und ausserdem höchst sparsame Monographieen über Seerecht, internationales Privatrecht und Consulatwesen vorhanden sind. So ferner im positiven Staatsrechte, welches, etwa mit Ausnahme einiger Bearbeitungen der neapolitanischen und sardinischen Verwaltungsrechte, völlig brach liegt. — Dagegen sind schon die Bearbeitungen des philosophischen Staatsrechtes von grössorer Bedeutung. Abgesehen davon, dass die staatsrechtlichen Streitschriften des höheren Mittelalters zum bedeutenden Theile italienische Verfasser haben, sind auch in der neuern Zeit einige sehr bedeutende Männer zu nennen. Vico ist einer der selbstständigsten Denker und grössten Gelehrten aller Zeiten und Völker. Wenn er auch seine, über zu allzuviele Gegenstände ausgedehnte, Gedanken nicht zu einem klaren systematischen Abschluss bringt: so hat er doch Geistesblitze und Wahrheitsahnungen, welche die späteren Ideen Anderer, freilich mit Unrecht, als von ihm eingegeben erscheinen lassen. Romagnosi hat seinen Scharfsinn und die Eigenthümlichkeit seines Gedankenganges auch dem philosophischen Staatsrechte zugewendet. Und in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts ist sogar eine grössere Anzahl an Systemen der Rechtsphilosophie in Italien erschienen. Wenn denn auch die meisten derselben ohne Eigenthümlichkeit, vielmehr Nachzügler der kantischen Schule sind: so hat doch Italien auch hier gezeigt, welche geistige Kräfte es besitzt, freilich auch zum Theile in Folge seiner unseeligen politischen Zustände aus seinem Schoosse wirft. So neuerlichst in dem ausführlichen, wenigstens in einzelnen Abtheilungen sehr eigenthümlichen, philosophischen Staatsrechte des Marchese Soria de Crispan. — Bei weitem der Glanzpunkt der italiänischen staatswissenschaftlichen Literatur ist aber die Politik, das Wort in seinem weitesten Sinne genommen. Jedem drängt sich hier natürlich vor Allem der Name Machiavelli's auf. Was auch immer, vom sittlichen Standpunkte aus, nicht nur gegen viele einzelne Sätze, sondern gegen die ganze Grundlage seiner Lehre eingewendet

werden muss: immer bleibt doch dieser grosse Geist unerreicht an Scharfsinn und Menschenkenntniss. Seine Werke sind eine unerschöpfliche Fundgrube von Gedanken; und seine zahlreichen Gegner übertreffen ihn zwar an humaner Bildung und löblicher Gesinnung, aber Keiner, selbst Friedrich II. nicht, erreicht ihn an Verständniss der Aufgaben und an titanischer Kraft des Willens. Auf ihn sind in den nächsten Jahrhunderten viele seiner Landsleute gefolgt, welche entweder die aristotelische Politik weiter anslegten, oder sich Tacitus zum Text nahmen, endlich die geschichtlichen Vorfälle ihrer Zeit und ihres Landes erläuterten. Haben sie auch die Wissenschaft nicht wesentlich gefördert, so zeigt sich doch die reiche Begabung der Nation auch bei ihnen. Was später Filangieri war und leistete, ist unter den gegebenen Umständen staunenswerth; Beccaria aber hat sich den Dank der Menschenfreunde aller Völker erworben. Und an Ricci besitzt jetzt Italien einen Schriftsteller, welchem kaum einer seiner Zeitgenossen an Selbstständigkeit der Gedanken und an unverdrossenem Scharfsinne gleich steht. Namentlich aber ist es das Gesammtgebiet der politischen Oekonomie, in welchem Italiener schon in Zeiten, in welchen das übrige Europa noch tiefe Nacht bedeckte, nachsannen, Grundsätze aufstellten und Systeme bauten. Da ihnen hier die Gewalt nicht hindernd in den Weg trat, so haben sie sich bis auf die neueste Zeit an Fragen der inneren Wirthschaftspolitik, und was damit zusammenhängt, erprobt. In welchem Umfange diess der Fall ist, beweist schon ein Blick auf die fünfzig Bände der Sammlung Custodi's; und doch sind hier nicht nur sämmtliche Neueren, sondern auch die Früheren zum guten Theile übergangen. Sind doch z. B. noch Gioja, Fuoco, Sclaloja, Bianchini vorhanden. Ueber ihren Werth aber gehen Pecchio und Bianchini (selbst einer ihrer tüchtigsten Männer des Faches) Auskunft. Und wenn namentlich Letzterer seine Erinnerung und sein Lob auch auf unbedeutendere Leistungen ausdehnt, so findet zwar nicht dem Literarhistoriker, wohl aber der Italiäner, Entschuldigung. Will er doch durch jedes Mittel die in der That eben so grosse als unentschuldigbare Unkenntniss und Unbekümmertheit der Gelehrten jenseits der Berge bekehren. — Dass das staatskluge Italien lange vor allen Anderen das Bedürfniss statistischer Kenntnisse hatte, (wenn es auch die Wissenschaft selbst nicht gründete,) ist bekannt. Wir besitzen jene geistreichen, wenn schon etwas wunderlichen, Anfangsschriften; namentlich aber viele Bruchstücke des vortrefflichen Stoffes, welchen Venedig aus den Berichten der Gesandten in seinen Archiven aufsammelte. Und bei diesem Anfange ist es keineswegs geblieben. Nicht nur hat die Theorie der Statistik an Gioja ihren gründlichsten Bearbeiter erhalten; sondern es bestehen auch fast über alle italiänische Staaten vortreffliche statistische Arbeiten. — Dass endlich die politische Geschichte in dem Vaterlande der Machiavelli, Bentivoglio, Denina, Gianone, Cibrario, Troja, Bianchini, Botta, Coletta, nicht brach gelegen hat, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Die staatswissenschaftliche Literatur der Spanier musste als die bei

weitem am tiefsten stehende hinter die Leistungen der grösseren europäischen Culturvölker zurückgestellt werden. An der Thatsache kann kein Zweifel sein; allein sie ist durch Unglück und nicht durch Schuld veranlasst. Wenn sich in Spanien die Staatswissenschaften nicht reichlicher und reifer entwickelt haben, so ist nicht nationeller Mangel an den nothwendigen Eigenschaften der Grund. Der aufrichtige Ernst, die Ehrenhaftigkeit, die Zähigkeit und die leidenschaftliche Vaterlandsliebe des Spaniers machen ihn sogar zur tüchtigen Bearbeitung staatlicher Fragen besonders geeignet. Aber der entsetzliche doppelte Druck, welcher Jahrhunderte lang auf dem grossartigen Volke lag, und allmählig dasselbe in Macht, Vermögen, Bildung und Bedeutung auf die tiefste Stufe herunterbrachte, liess gerade hier am wenigstens etwas aufkommen. Wie wäre unter der weltlichen Erstickung eines Philipp's II. und der geistigen eines Torquemata eine wahre Erörterung der Probleme des Staates und der Gesellschaft möglich gewesen? Dass aber Lust und Fähigkeit etwas Besseres zu leisten, vorhanden waren, beweist die alsbaldige Thätigkeit, so bald die Zeiten nur etwas besser waren. Kaum war unter Karl III. vorübergehend ein vernünftigeres Regierungssystem ergriffen worden, so traten auch alsbald zahlreiche Schriften, namentlich im Gebiete der Volkswirthschaftspflege, an das Tageslicht. Und so jetzt wieder. Sicherlich sind die Kriege und die nicht abreissenden Unruhen, welche das Land durchwühlen, seitdem die weltliche und die geistliche Gewaltherrschaft schliesslich gebrochen sind, wenig danach angethan, das Emporblühen der Wissenschaften zu fördern. Dennoch hat sich selbst unter diesen ungünstigen Umständen der Geist des Volkes mächtig aufgerafft, sobald ihm Freiheit gelassen war; und es beweist die Menge der in allen Zweigen der Literatur jetzt erscheinenden spanischen Schriften entschiedene Anlage zu Tüchtigem und weitverbreiteten Willen das Versäumte nachzuholen. Und wenn sich in dieser neuesten Literatur überhaupt, und in der politischen insbesondere, bis jetzt noch wenige Selbstständigkeit findet, sondern hauptsächlich Uebersetzungen und Nachahmungen fremder Werke erscheinen: so erklärt sich dieses ganz natürlich aus dem Bedürfnisse, so schnell als möglich das zu bekommen, was die weiter vorgeschrittenen Völker indessen geschaffen haben. Ist erst dieser Standpunkt erreicht, dann ist auch die Möglichkeit zu eigenen Leistungen gegeben; und die Thatkraft des Spaniers lässt mit Sicherheit auf eine grosse Zukunft der Wissenschaften rechnen, falls dem Lande nicht etwa noch weitere allzuschlimme Schicksale beschieden sind. Jetzt noch ist allerdings die spanische politische Literatur hinter der italienischen zurück; allein ob auf immer, ist eine andere Frage. Die Einsicht in das eigene Zurückstehen ist eine bessere Vorbedeutung baldigen und vollständigen Einholens, als Eitelkeit und überempfindliches Nationalitätsgefühl, welche nur zur Vergötterung des bereits vorhandenen geistigen Besitzes, wenn er auch wenig werth ist, und zur Zurückstossung fremder Leistungen, nicht aber zum Entschlusse des Nacheifers und der Mitwirkung führen. Folgende, freilich wohl unvollständige, Bemerkungen geben wenigstens einen Begriff von dem, was die Spanier in den Staatswissen-

schaften zu leisten im Stande waren. — Im philosophischen Staatsrechte ist zu zwei verschiedenen Zeiten ein Anlauf. Ein Rest altspanischer Selbstständigkeit macht sich geltend bei dem (wegen seiner liguistischen Vertheidigung der Ermordung eines ketzerischen Königes im Ganzen falsch beurtheilten) Mariana und bei dem edlen Faxardo. Jetzt aber liefern Galiano, Valdespina, Cavalles Systeme, namentlich des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes. — Das positive Staatsrecht war dogmatisch früher schlecht vertreten durch Perez Valiente, und nur die geschichtlichen Arbeiten über die Cortes so wie über die Fueros der baskischen Provinzen hatten Werth. Jetzt ist ein ganzer Strom von Schriften über das spanische constitutionelle Recht, namentlich aber auch über das Verwaltungsrecht entstanden. Den besten Klang auf letzterem Felde haben namentlich Zuñiga und Colmeiro; Letzterer ein staatlich vollständig durchgebildeter Gelehrter. — Um das Völkerrecht hatte sich Spanien früher hauptsächlich durch seine prächtigen Vertragssammlungen verdient gemacht; der jüngste Aufschwung aller geistiger Kräfte der Nation hat aber auch hier viele und bedeutende wissenschaftliche Früchte getragen. Völkerrechtliche Systeme haben Pando und Ferrater geliefert; über Consulatrecht hat Riquelme, über die völkerrechtliche Verhältnisse Spaniens Goñi geschrieben. — Von den verschiedenen Zweigen der Politik ist namentlich die Wirthschaftslehre am meisten bearbeitet. Seit dem sechzehnten Jahrhundert finden sich Schriften über Landbau, Münzwesen und Handel von Alfredo Herrera, Caranza, Gonzalez, Fonseca, Cantoz Benites, Ustariz, Capmany, Ortiz; und selbst während der schlechtesten Zeiten, oder vielmehr durch dieselben veranlasst, haben Spanier Rathschläge zur Wiederherstellung des Wohlstandes und der Macht ihres Vaterlandes veröffentlicht. So im sechzehnten Jahrhundert Olivarez und Perez Herrera; im Laufe des siebzehnten Moncada, Navarrete, Martinez de la Mata und Osorio; und unter Karl III. nimmt diese Literatur einen so bedeutenden Aufschwung, dass Nachklänge bis in die Auflösung aller Dinge durch den französischen Einfall fortdauerten. In dieser Zeit trat Ulloa auf mit den Vorschlägen zur Wiederaufbringung der Marine; bekämpfte Arriquibar von Bilbao die Verurtheile und Missbräuche in allen Theilen der spanischen Staats- und Volkswirthschaft; schrieb Sempere-Guarinos die Geschichte der spanischen Luxusgesetze, und Acevedo die der Kolonialpolitik; suchten Campomanes, Ward und Jovellanos die Bildung und die Gewerbethätigkeit des Landes zu heben; gab Muñoz ein System der politischen Oekonomie heraus; und aus dieser Zeit hauptsächlich stammen die beinahe zweihundert Abhandlungen verschiedener Verfasser über Verbesserung spanischer Zustände, welche Larrugos (1789—1800 in 45 Bänden) sammelte. In den letzten Jahrzehnten endlich ist eine grössere Anzahl von regelrechten Systemen der Volks- und Staatswirthschaftslehre auf dem jetzigen Stande der Wissenschaft entstanden; namentlich von Villasantoro, Mariano Torrente, Florez Estrada, Colmeiro. — Schliesslich darf nicht über-

gangen werden, dass Spanien mehrere vortreffliche statistische Werke, theils über das Mutterland und einzelne Provinzen desselben (z. B. Valencia), theils über Kolonieen, z. B. die Philippinen, besitzt.

3.

Der gegenwärtige Zustand der Staatswissenschaften.

Wie verschieden nun aber auch die Leistungen der europäischen Völker je nach ihren inneren Anlagen und ihren äusseren Schicksalen sein mögen: so weit gehen sie doch nicht aus einander, dass nicht die gesammte staatswissenschaftliche Literatur auch als ein Ganzes aufgefasst werden könnte, ja müsste. Schliesslich ist doch die Gesittigung aller dieser Nationen eine wesentlich gleichartige; und somit können auch die Erzeugnisse derselben sich wohl ergänzen oder denselben Zweck in verschiedener Weise anstreben, allein niemals sich gegenseitig aufheben oder unverbindbar neben einander stehen Der Gebildete eines jeden Volkes wird allerdings durch die Schriften seiner Landsleute zunächst angesprochen; nicht nur weil ihm die Sprache, sondern noch mehr, weil ihm die ganze Auffassung am geläufigsten ist. Ebenso findet sich selbst der Gelehrte in den im eigenen Lande ausgeführten Arbeiten am leichtesten zurecht, und sie ergänzen am unmittelbarsten die Lücken seines eigenen Wissens, weil er in seinen eigenen Forschungen von derselben Grundlage ausgieng, seine Methode und seine Kategorieen wesentlich die gleichen sind. Allein dessen ungeachtet schliesst kein geistig höher Stehender mit der Literatur seines Volkes ab. Durch Kenntniss fremder Sprachen oder durch Uebersetzungen sind ihm auch die Schriften der Ausländer zugänglich; der wunderbar in einander greifende Buchhandel macht ihm, in der Regel wenigstens, die in fremden Ländern, selbst Welttheilen, erschienenen Werke erreichbar; die mehr oder weniger von der seinigen abweichende Auffassung, Behandlungsweise und nächste Absicht der auswärtigen Wissenschaftsgenossen reizt ihn zum Nachdenken und Zurechtlegen. So entsteht denn, bei richtiger Behandlung, ein wohl geordneter und doch weit reicherer Besitz, als er im Vaterlande hätte erworben werden können. Das Gesammtergebniss ist allerdings eine Mosaik und kein aus demselben Blocke gemeisseltes Werk; allein es ersetzt durch Farbenreichthum und Lebensfülle reichlich den Mangel an naturwüchsigem Zusammenhange des Stoffes. Mit Einem Worte, die Weltliteratur der neuen Gesittigung erstreckt sich auch auf die Staatswissenschaften; und wie sie in allen anderen Zweigen den menschlichen Wissens, Denkens und Fühlens immer zahlreichere Kenner und Anhänger gewinnt, so auch unter den Staatsgelehrten.

Es ist demnach so möglich, als hier an der Stelle, die Entwerfung auch einer Gesammtübersicht über die staatswissenschaftliche Literatur zu versuchen, in welcher nur die Zweige der Wissenschaft, nicht aber die verschiedenen nationellen Leistungen unterschieden werden, als Stand jeder Disciplin aber die Summe aller irgendwo in der gesittigten Welt ans Licht getretenen Schriften

erscheint. Und wenn allerdings diese Uebersicht an gegenwärtiger Stelle nur in den allgemeinsten Umrissen entworfen werden kann: so dient sie doch selbst in dieser Zusammendrängung zu einiger Zurechtfindung in dem allmählig kaum mehr gewältigbaren Reichthum an staatswissenschaftlichen Schriften aller Zeiten und Zungen, und giebt wenigstens einen allgemeinen Begriff von der ehrenwerthen Stellung, welche die Staatswissenschaft im Ganzen unter den Erzeugnissen der menschlichen Geistesthätigkeit und den Belehrungsmitteln einnimmt. Unvollkommenheit der Zeichnung und Irrthümer im Urtheile wird aber gerade der Sachverständige am sichersten entschuldigen bei der Unermesslichkeit des Stoffes und der Unmöglichkeit einer Beherrschung aller Theile des grossen Ganzen durch eigene selbsständige Forschung.

Es ist natürlich, dass mit der philosophischen Lehre vom Staate begonnen wird; der Anschauung der Meisten aber wird es entsprechen, wenn hierbei die Literatur der allgemeinen Staatslehre, des philosophischen Staatsrechtes und selbst die der Gesellschaftswissenschaft ungetrennt bleiben, (allerdings im Widerspruche mit streng wissenschaftlicher Behandlung). — Die philosophische Grundlage der Staatswissenschaft ist nicht nur sehr häufig, sondern sie ist auch am längsten bearbeitet, und die Ergebnisse sind ausserordentlich verschieden. Mit Platon beginnen die Versuche, das Wesen des Staates, seinen letzten Zweck, die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten des Organismus und seiner einzelnen Bestandtheile, endlich die möglichen Formen der Gestaltung zu erforschen; und noch in diesem Augenblicke ist man vielfach mit der Begründung und Ausbildung beschäftigt. Schon diese lange Dauer der Arbeiten und der dadurch bedingte Durchgang durch ganz verschiedene Gesittigungen der europäischen Menschheit lässt auf grosse Meinungsverschiedenheit in der Wissenschaft schliessen. Und dem ist denn auch in der That so. Nach einer Arbeit von mehr als zweitausend Jahren ist noch nicht entfernt an einen Abschluss zu denken. Im Gegentheile gehen die Auffassungen der gegenwärtigen Wissenschaft weiter auseinander, als die zu irgend einer vorangehenden Zeit, und ist daher auch der Streit der Meinungen ein verbreiteterer, als je: so dass es fast scheinen möchte, als sei der falsche Gedanke des Schöpfers der modernen Rechtsstaatslehre, den Staat aus einem *bellum omnium contra omnes* hervorgehen zu lassen, vom Schicksale gerächt worden durch einen allgemeinen Kriegszustand unter den Staatsphilosophen. Im grossen Ganzen lassen sich drei bis in ihre Grundauffassungen verschiedene Abtheilungen der Lehre und der Literatur unterscheiden; neben ihnen freilich noch manche kleinere Schulen. — Im klassischen Alterthume ward der Staat als Einheit aufgefasst, in welcher alles Einzelne und jeder Einzelne aufzugehen habe. Dies war die Einrichtung und die Forderung des Lebens; und danach auch die Lehre der Wissenschaft, welche damals, wie in den späteren Zeitabschnitten, doch nur eine idealisirte Ordnung der allgemeinen Anschauung war. Eigentlich hätte also diese ganze Doctrin mit der alten Welt erlöschen sollen; allein wunderbarer Weise fand sie bei dem Wiedererwachen einer höheren Bildung im späteren Mittelalter noch

einmal eifrige Anhänger unter den lediglich dem Studium der Alten zugewendeten Gelehrten. Freilich verschwand dieses neue Leben bald wieder, da es keinen Boden, sei es in dem allgemeinen Volksbewusstsein, sei es in der neuzeitigen wissenschaftlichen Auffassung, fand. Doch hat auf diese Weise die antike Staatsphilosophie eine doppelte, durch einen weiten Zwischenraum getrennte Literatur erhalten; die eine vergleichbar einem frühlichen Pflanzenwuchse unter günstigem Himmel, die andere einer Sammlung von getrockneten Kräutern. Einige ganz verspätete und nur aus grosser Unwissenheit herrührende Anklänge während der französischen Umwälzung kommen nicht weiter in Betracht. — Die naturgemässe Staatsphilosophie des Mittelalters war die Theorie eines allgemeinen christlichen Weltstaates. Was die Kirche lehrte und alle Welt glaubte, suchte die Wissenschaft zu begründen. Der Schriften dieser Auffassung sind nicht eben viele; allein sie behandeln einen dankbaren Stoff und bewahren auch noch für uns einen eigenen poetischen Duft. Je nachdem sie das geistliche oder das weltliche Schwert höher stellen, zerfallen sie in zwei feindliche Lager. Auch diese Lehre ist übrigens nicht ganz abgestorben mit der Zeit, vor welcher und für welche sie geschaffen war. Obgleich in der ursprünglichen mittelalterlichen Form durch kirchlichen Abfall und durch wissenschaftliche Kritik gebrochen, ist eine christlich-religiöse Staatsphilosophie immer noch vorhanden, und es sind sogar gerade in der neueren Zeit sehr entschiedene Versuche zu einer den jetzigen Forderungen der Wissenschaft und des Lebens entsprechenderen Wiederherstellung gemacht worden. Diese tragen denn theils in Frankreich und Oesterreich eine entschieden katholische Färbung; theils sucht sie Stahl mit protestantischen Ansichten zu vereinbaren. Ob und auf wie lange diess gelingen wird, steht freilich dahin. — Bei weitem den grössesten Raum in der Literatur nimmt jedoch die auf blosse Verstandesbegriffe und namentlich auf die Forderung möglichst grosser individueller Freiheit gebaute neuzeitliche Lehre vom Rechtsstaate ein. Im siebzehnten Jahrhundert in England begründet, ist sie noch jetzt, freilich in wesentlichen Modificationen und mit Begünstigung verschiedener Staatsformen, bei den Völkern europäischer Gesittigung weit verbreitet. Die Zahl der Untersuchungen über die Grundbegriffe, der Systeme und der Einzelnschriften ist hier unberechenbar gross, in England, Frankreich, Italien und Deutschland. Schon die eine Abzweigung der Lehre, das allgemeine constitutionelle Staatsrecht, ist zu grösstem Umfange angeschwollen. Da diese Auffassung der Wissenschaft tief in das Leben eingedrungen ist, und häufig den neueren Einrichtungen zu Grunde liegt, so hat sie ausser der rein wissenschaftlichen Bedeutung auch noch Halt und Verwendung in positiven Verhältnissen. Im Uebrigen soll hiermit allerdings nicht gesagt sein, dass Rechtsstaatsphilosophie gegenwärtig ausschliesslich in der Literatur herrsche. Vielmehr sucht sich einer Seits neben ihr (ausser der eben erwähnten Erneuerung positiv-religiöser Begründung) auch die Bezeichnung des Staates als einer blossen Thatsache und eines Machtverhältnisses geltend zu machen; anderer Seits besteht eine, offenbar erst in den Anfängen begriffene, aber schon über

verschiedene Länder verbreitete Bemühung, die Gesellschaft als eine vom Staate wesentlich verschiedene Gestaltung menschlicher Verhältnisse wissenschaftlich aufzufassen. Jene Theorie mag nicht viel Aussicht auf grosse Verbreitung haben; aber dieses letztere Unternehmen muss, wenn es gelingt — wie dazu alle Aussicht ist — ganzen Theilen der bisherigen philosophischen Staatslehre eine wesentlich andere Gestalt geben. Endlich ist noch zu bemerken, dass, im Widerstreite mit dem Anspruche der Rechtsstaatsphilosophie auf alleinige Wahrheit, eine Anzahl neuester, namentlich deutscher, Staatsgelehrter den einzelnen Staats-Auffassungen nur eine relative Wahrheit zugestehen will, (insoferne eine solche nämlich einer bestimmten Gesittigungsstufe des Menschengeschlechtes und den daraus sich entwickelnden Lebenszwecken entspreche,) und dieselben vielmehr nur als Theile eines umfassenden Ganzen erkennt. — Unläugbar bildet die Gesammtheit der staatsphilosophischen Literatur, (welche durch manche literargeschichtliche Arbeiten, zahllose Streitschriften und das eigenthümliche Geschlecht der Staatsromane noch weiter ausgedehnt ist) eine eindruckmachende Masse, aus welcher viele tüchtige und einzelne vortreffliche Werke hervorragen. Sowohl für wissenschaftliche Zwecke als bei beabsichtigter Benützung für das Leben besteht die Schwierigkeit nicht in Auffindung irgend eines Schriftstellers, welcher sich mit der betreffenden Frage beschäftigt hat, als vielmehr in der Benützung des Tüchtigsten. Literarhistorische und kritische Wegweiser sind hier somit unentbehrlich. An einen Abschluss in der Lehre aber, und somit auch in der Literatur, ist noch gar nicht zu denken; und es lässt sich überhaupt bezweifeln, ob jemals in dieser Wissenschaft ein Sättigungspunkt eintreten kann, da voraussichtlich von Zeit zu Zeit immer wieder neue Gesittigungsphasen neue Lebenszwecke, diese aber andere Forderungen an den Staat schaffen werden, welche dann ihrer Seits eine entsprechende Begründung und Entwicklung, also eine neue staatsphilosophische Lehre nothwendig machen. Die Staatsphilosophie und ihre Lehre wird wohl auch künftig dem Entwicklungsgange des Menschengeschlechtes folgen, wie sie es bisher gethan hat.

Weder an Menge noch an innerer Bedeutung der Werke kann mit der Erörterung des Staatslebens vom logischen und namentlich vom rechtlichen Standpunkte aus verglichen werden dessen Bearbeitung aus dem Gesichtspunkte der Sittenlehre. Die Staatsmoral ist, nicht eben zur Ehre unserer Wissenschaft und unseres Lebens sei es gesagt, ein sehr wenig bebautes Feld. Das Bewusstsein einer Verpflichtung zu rein vernünftigem Handeln auch in staatlichen Beziehungen ist zu allen Zeiten ein so vereinzeltes und schwaches gewesen, dass sich das Bedürfniss einer wissenschaftlichen Durchbildung nur wenig geltend gemacht hat. Selbst nach der Auffassung der meisten Staatsgelehrten besteht eine solche Aufgabe gar nicht. Mit handgreiflichem Verstosse gegen die Logik wird der Staat ausschliesslich als eine Rechtsanstalt und lediglich unter Rechtsgesetzen stehend erklärt, weil derselbe allerdings, wie jedes Verhältniss von Menschen zu Menschen, auch eine rechtliche Seite hat. —

So ist denn hier nur von einer verhältnissmässig schwachen Literatur zu berichten. Vor Allem von einer Anzahl von Schriften, welche die Bedeutung des Sittengesetzes für das Staatsleben überhaupt grundsätzlich untersuchen. Theils bestehen dieselben aus Erörterungen über Machiavelli's berüchtigte Lehren; theils fassen sie die Frage von allgemeinem Gesichtspunkte auf. In beiden Gattungen schlägt Missverständniss und falsche Schlussweise vor. — Ein eigens den staatlichen Verhältnissen gewidmetes System der Sittenlehre besteht nicht. Dagegen finden sich allerdings in den besseren Systemen der philosophischen oder der religiösen Sittenlehre mehr oder weniger ausführliche, Abschnitte über das sittliche Verhalten des Menschen im Staate; und einzelne Wenige gehen dabei sogar in Besonderheiten ein. So verdienstlich nun ohne allen Zweifel diese Arbeiten sind, (namentlich ist hier Rothe zu nennen,) so ist doch einleuchtend, dass durch solche gelegentliche Berücksichtigung völlig Genügendes nicht erreicht werden kann. Hierzu bedürfte es der Arbeit eines Staatskundigen, welcher die sämmtlichen Verhältnisse des öffentlichen Lebens an den Maassstab des Sittengesetzes hielte, und hier nun den Unterschied genau erörterte, welcher zwischen den Vorschriften dieses Gesetzes und denen des Rechtes und der Politik besteht. Reifliche geschichtliche Nachweisungen hätten Leben und unmittelbare Anschauung zu geben, und es wären die politischen Lieblingssünden des Tages besonders zu berücksichtigen. Ein solches Werk besteht aber, wie gesagt, bis jetzt gar nicht. — Am wenigsten kann dessen Stelle durch die einzige noch übrige Gattung von Schriften aus dem Gebiete des Staatsmoral ersetzt wären, nämlich durch die, überdiess nicht in grosser Zahl vorhandenen, Sammlungen von Lebensvorschriften für künftige Regenten. Abgesehen nämlich davon, dass diese Regeln in jeder Beziehung nur Bruchstücke sind; dass sie ferner nicht sowohl auf die allgemeine menschliche Sittenlehre als auf eine positiv-religiöse gestützt werden, somit jeden Falles nur für den Gläubigen Wahrheit enthalten: haben gerade die bekannteren Schriftsteller auf diesem Felde einen höchst verächtlichen Sclavensinn bewiesen. Es schmerzt, einen Bossuet hier in erster Reihe nennen zu müssen.

Glänzender beweist sich unsere Gesittigung im Völkerrechte. Schon der Gedanke eines für sämmtliche Staaten aus inneren Gründen gültigen Rechtssystemes, und die Bemühungen, diesen Vorschriften durch positive Satzungen festen Halt und äussere Erkennbarkeit zu geben, ist ein sehr ehrenwerther Beweis vorgeschrittener Gesittigung. Selbst dem Hellenen noch war der Ausländer ein rechtloser Barbar, dem Römer ein Feind. Im Mittelalter aber hinderte einer Seits die grossartige aber unpraktische Annahme eines christlichen Weltstaates, anderer Seits die Gewohnheit roher Selbsthülfe die Ausbildung von Rechtsverhältnissen zwischen den in Raum und Zeit zusammenlebenden Völkern. Die ganze Auffassung eines Völkerrechtes ist eine neuzeitliche, und somit auch die ganze Literatur des Faches. Als eine besondere Ehre für die Wissenschaft aber ist es anzuerkennen, dass in diesem wichtigen Verhältnisse sie es war, welche die von ihr aufgefundenen theoretischen Gesetze dem

Leben, und zwar in dessen gewaltigsten Machtäusserungen, aufdrang, nicht aber wie diess sonst gewöhnlich der Fall ist, den Stoff und die Richtung von Aussen zur Verarbeiturg empfieng. Auch verdient sie noch das Lob, bei den ersten Erfolgen nicht stehen zu bleiben, sondern sich mit der steigenden Humanität auch noch weiter auszuhilden. Eben jetzt ist das Völkerrecht in der Entwicklung begriffen, an die Stelle eines Rechtsverhältnisses zwischen atomistisch neben einander stehenden und selbstisch nur auf sich selbst angewiesenen Staaten ein System von Rechtsregeln zu setzen, welche von dem Gedanken einer gemeinsamen Hülfe zu Erreichung einer höheren Gesammtgesittigung getragen sind. — Trotz einer kaum erst zweihundertjährigen Dauer ist die Literatur des Völkerrechtes nicht nur sehr zahlreich, sondern auch mit trefflichen Leistungen geziert. Jedes der gesittigten europäischen Völker hat seinen Beitrag gegeben; und wenn die Deutschen längere Zeit den anderen voran giengen, so sind sie jetzt wohl, selbst im Systeme, von den übrigen mindestens erreicht. Es bestehen grosse, zum Theile von den Regierungen selbst veranstalteten Vertragssammlungen; allmählig sich vermehrende und mehr und mehr Einsicht gewährende Mittheilungen von Staatsschriften; zahlreiche, bis in die jüngste Zeit herabreichende Systeme sowohl des philosophischen als des positiven Völkerrechtes, und zwar in allen Sprachen; vortreffliche geschichtliche Arbeiten sowohl über Einzelnes als über die Gesammtheit der völkerrechtlichen Thatsachen und Schriften; endlich Monographieen fast in übergrosser Menge. Ueber einige besonders häufig zur Anwendung kommende Lehren, wie die vom Seerechte in Krieg und Frieden, von den Rechten der Neutralen, vom internationalen Privatrechte, sind kleine Bibliotheken vorhanden. Mit Einem Worte, die Bearbeitung des Völkerrechtes ist schon in ihrem jetzigen Bestande eine Zierde der Staatswissenschaften, und gereicht, als ein durch Arbeitsvereinigung geschaffener Besitz, sämmtlichen Culturvölkern Europa's und Amerika's zum gemeinschaftlichen Ruhme; sie ist aber auch noch besonders dadurch erfreulich, dass sich in allen ihren Aufgaben ein gesundes Leben zeigt, welches wesentliche Weiterförderung im Ganzen und im Einzelnen verspricht. Offenbar hat sie ihre höchste mögliche Stufe noch nicht erreicht; allein sie ist im kräftigen Streben nach immer Besserem begriffen, und wird daher von Jedem, welcher Kopf und Herz auf dem rechten Fleeke hat, mit Theilnahme verfolgt.

Kaum überschaubar ist die Literatur des positiven Staatsrechtes, und ohne Zweifel dasselbe auch wissenschaftlich von allen politischen Disciplinen am meisten durchgearbeitet. Beides erklärt sich leicht. Einer Seits ist in jedem Staate das Bedürfniss einer genauen Feststellung und ins Einzelnste gehenden Ausbildung solcher täglich zur Anwendung kommender Sätze sehr gross. Anderer Seits ist die Zahl der Rechtsgelehrten, somit der zu einer solchen Arbeit Befähigten, überall bedeutend; auch dabei nicht zu übersehen, dass, wenn es natürlich auch hier zur Erreichung der ersten Stellen grosser und somit seltener Eigenschaften bedarf, doch schon ein gewöhnlicheres Maass von

Begabung und allgemeiner Ausbildung zu ganz brauchbarer Bearbeitung eines positiven Rechtes hinreicht. Wo also immer das Regierungssystem die Beschäftigung mit dem Landesstaatsrechte gestattet, pflegt es an Schriftstellern über dasselbe nicht zu fehlen; und selbst unter beschränkenden äusseren Verhältnissen sind doch Erörterungen einzelner unverfänglicher Theile oder eines fremden Rechtes immer noch möglich. Auf diese Weise sind wenige Staaten, deren Recht überhaupt eine wissenschaftlichen Behandlung verdient, ohne eine solche geblieben; sei es nun von Einheimischen oder von Fremden, von Gleichzeitigen oder von später Lebenden. Was dabei entfernter Stehenden an unmittelbarem Verständnisse abgeht, können sie durch eine allgemeine Uebersicht und grössere Unbefangenheit ersetzen. — Schon das Recht der Staaten des Alterthumes ist vielfach bearbeitet. Es bestehen mehrere treffliche Darstellungen der israelitischen Staatseinrichtungen; wenigstens Anfänge einer Kenntniss des Rechtes der Hindu-Theokratie; vor Allem aber zahlreiche, gelehrte und scharfsinnige Arbeiten über das öffentliche Recht der Griechen und Römer. Alle europäischen Völker, vor Allem aber die Deutschen, haben ihre Beiträge zu dieser letzteren Literatur geliefert; und einige der glänzendsten Namen in der Wissenschaft finden sich auf diesem Felde. — Noch zahlreicher sind die Schriften über das Staatsrecht des Mittelalters. Mag auch eine Bearbeitung des muhamedanischen Rechtes erst in Bruchstücken vorhanden sein: so ist desto mehr geschehen für genaue Kenntniss der abendländischen Staaten. Allerdings nicht sowohl in diesen frühen Jahrhunderten selbst; ihre wissenschaftliche Bildung reichte hierzu nicht aus; allein um so mehr in der neueren Zeit. Die Rechtszustände des Mittelalters sind von den ersten Gründungen der Barbaren an bis zur Entwicklung des neuzeitlichen Rechtsstaates reichlich und zum Theile meisterhaft erörtert, in fortlaufender geschichtlicher Entwicklung, als geschlossenes Ganzes zu bestimmter Zeit, oder in Monographieen und Streitschriften. So das frühere französische Recht unter allen drei Königsgeschlechtern; das Recht der Angelsachsen und das der normannischen Eroberung in England; Deutschlands von Cäsar und Tacitus an bis zum Verfalle des Kaiserthums und der staatsähnlichen Ausbildung der Landeshoheit; Spaniens, namentlich in Betreff seiner baskischen Provinzen und Aragon's; der italienischen freien Städte und Aristokratieen, so wie Neapels. Und jeder Tag bringt noch in irgend einem Lande einen Beitrag zur genaueren und schärferen Kenntniss. — Und was endlich das Staatsrecht der Neuzeit betrifft, somit das, wenigstens in seinen letzten Gestaltungen, unmittelbar praktische, so ist hier des Guten beinahe zu viel. Dieser Theil der Literatur ist kaum mehr gewältigbar; oft schon in dem einzelnen Lande, geschweige denn in seiner Gesammtheit. Frankreich hat sein constitutionelles Staatsrecht, vorzüglich aber sein Verwaltungsrecht, in zahlreichen Schriften erörtert; England hauptsächlich die Verfassungsfragen; in Deutschland ist nicht nur das Recht der Einheit, — so weit hier Recht und Einheit war und ist, — in drei verschiedenen Gestaltungen, so wie das gemeinsame öffentliche Recht sämmtlicher einzelner Staaten, sonderu auch noch das besondere Recht vieler

dieser letztern bearbeitet; und zwar in allen denkbaren Formen, welche eine wissenschaftliche Erörterung überhaupt annehmen kann. Das schweizerische Staatsrecht ist allmählig dem Bedürfnisse näher gebracht. Holland und namentlich das junge Belgien leisten das in kurzer Zeit und in kleinerem Kreise Mögliche; Spanien sucht das lange Versagte durch doppelten Eifer zu erwerben; und selbst unter dem mehr ausserhalb der grossen staatlichen Bewegung stehenden Staaten ist kaum einer, dessen öffentliches Recht nicht eine Darstellung gefunden hätte. Viele der europäischen Staaten aber werden bereits übertroffen durch die Vereinigten Staaten, deren Bundesrecht nicht blos von einigen seiner besten eigenen Rechtsgelehrten, sondern auch vielfach von Ausländern dargestellt oder kritisch untersucht ist. Und Niemand kann bezweifeln, dass diese Leistungen nur ein erster Anfang dessen sind, was von Amerika bei längerer Ausbildung der Verfassungen und bei der auch in der Rechtswissenschaft sichtbar zunehmenden Steigerung höherer Bildung geschehen wird. — Mit Einem Worte, der wissenschaftliche Bestand des positiven Staatsrechtes ist im Ganzen ein sehr befriedigender; und wenn, wie diess nicht erst der Bemerkung bedarf, allerdings auch hier sich noch Lücken und minder gelungenere Abtheilungen vorfinden; oder wenn Veränderungen in den Gesetzgebungen auch nicht selten eine Neubearbeitung bereits erörterter Gegenstände nöthig machen; es somit für künftige Bestrebungen keineswegs an Stoff gebricht: so ist doch der Grund trefflich gelegt und gutes Beispiel in Menge gegeben.

Schwierig ist es, eine gedrängte Rechenschaft zu geben von dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Zustande der Politik; der Umfang ist zu gross und der Stoff zum Theile massenhaft. Es sind blosse Unterabtheilungen als eigene Wissenschaften ausgebildet, wie z. B. die Polizei- und die Finanzwissenschaft. In anderen Fällen ist die Literatur einer einzelnen Frage so zahlreich, dass selbst im engen Kreise wieder gesondert werden muss zur Gewinnung einer klaren Anschauung. So bei der Frage über das beste Strafsystem, wo die Schriften über die Todesstrafe, über das Gefängnisswesen, über die Strafkolonieen je eigene beträchtliche Sammlungen bilden. Endlich greift eine eigentlich nur zu den Vorkenntnissen gehörige Disciplin, die Volkswirthschaftslehre, so tief in viele politische Fragen ein, und sie ist durch fehlerhafte Systematik der Engländer und Franzosen so unlösbar mit der Hauptlehre verflochten, dass sie kaum beseitigt werden kann. Mögen denn einige Bemerkungen über den Stand der politischen Literatur im Allgemeinen, und dann die beispielsweisen Hervorhebungen einzelner besonders reichlich bedachter Fächer nothdürftig genügen. — An tüchtigen Systemen, welche das ganze Gebiet der Staatskunst umfassen, fehlt es; somit an Schriften, welche der äusseren und der inneren Politik, bei letzterer wieder der Verfassungs- und der gesammten Verwaltungs-Politik ihre richtige Stellung einräumten, durchgreifende Grundsätze für alle diese Aufgaben aufstellten, und wenigstens einen Begriff von dem sachlichen Inhalte eines jeden Haupt- und Nebentheiles gäben. Allerdings sind schon im siebzehnten Jahrhunderte Versuche dieser Art gemacht worden, und hat es an Nachfol-

gern in dem grossen Unternehmen bis heute nicht gefehlt; allein diese Schriften bleiben sämmtlich in der formellen Anlage, im Stoffe oder in der Methode selbst hinter bescheidenen Forderungen zurück, gewöhnlich in allen zumal. Hier ist somit noch grosses Verdienst zu erwerben, falls nicht die Lösung der Aufgabe überhaupt über die menschliche Kraft geht. — Vieles Geistreiche und Gelehrte ist geschrieben über die dinglichen und geistigen Grundbedingungen des staatlichen Lebens und Gedeihens; also über Lage, Klima und Bodenbeschaffenheit der Länder; über psychologisch wohlberechnete Behandlung der Menschen; über politische Logik oder richtige Beobachtung der Thatsachen und Verwendung derselben zu Schlüssen; über gedeihliches Verhältniss von Staat und Kirche; über die zur Ausführbarkeit einer bestimmten Staatseinrichtung nothwendigen Voraussetzungen; und so noch über manches Andere. Namentlich haben auch geistreiche Staatsmänner vielfach die Erfahrungen eines vielbewegten Lebens in kurzen Sätzen und ohne weiteren Zusammenhang, als den einer einheitlichen subjectiven Beobachtung, mitgetheilt, und hierüber oft goldene Worte gesprochen. Aber auch hier fehlt es bis jetzt an einer beherrschenden Zusammenfassung dieses ebenso zahlreichen als verschiedenartigen Stoffes zu einer Gesammtlehre von den allgemeinen politischen Bedingungen. — Eine nicht nur reichliche und gründliche, sondern auch eine mit grossem Aufwande wissenschaftlicher Bemühungen, formell abgerundete und geordnete Bearbeitung hat die Wirthschaftslehre gefunden. Ein spätes Kind der Neuzeit hat dieselbe bereits drei Hauptschulen durchlaufen und jede denkbare Art von Darstellung erfahren. Von den Engländern ist sie sachlich und gründlich, von den Franzosen klar, von den Deutschen logisch und gelehrt, von den Italienern scharfsinnig erörtert worden; Socialisten und Communisten sind gegen ihre Grundlagen Sturm gelaufen. Wir besitzen geschichtliche Werke von grosser Gelehrsamkeit über die Wirthschaft des Alterthumes und des Mittelalters, über einzelne wichtige Vorfälle, Anstalten oder Zweige der Volkswirthschaft. Der Systeme giebt es Dutzende in allen Sprachen; und einzelne Fragen, z. B. über Preis, Rente, Erzeugungskosten, sind mit einer Kraft der Abstraction, einer mathematischen Schärfe und einer Folgerichtigkeit der Schlussfolge behandelt, wie sich deren selten eine wissenschaftliche Frage zu erfreuen hat. Und dennoch ist es höchst zweifelhaft, ob diese so fein ausgearbeite Wissenschaft den richtigen Weg zur Wahrheit eingeschlagen hat, oder ob wenigstens ihre Sätze richtig angewendet werden. Es ist nämlich wohl keine unbegründete Forderung, dass entweder schon die Wissenschaft nicht blos die Arbeitskraft des Menschen, sondern auch dessen Recht zu geniessen und sein Gefühl für Leiden in Berechnung nehme; oder dass wenigstens ihre auf das Wirthschaftliche beschränkten Lehren nicht als unbedingte Gesetze des menschlichen Handelns, sondern eben nur als die Erklärung der sachlichen Seite der Fragen betrachtet werden. In ihrer gewöhnlichen gegenwärtigen Auffassung ist die Wissenschaft keineswegs schon bei der Vollendung angekommen; vielmehr stehen ihren Sätzen andere Verbindungen und wirksame Abänderungen bevor, wenn sie völlig wahre Voraus-

setzungen der Staatskunst werden wollen. — Bei keinem Theile der Verwaltungspolitik, ist man so sehr zu der Voraussetzung einer vollkommenen wissenschaftlichen Ausbildung berechtigt, als bei der Justiz-Politik; denn nichts erscheint natürlicher als dass unter den vielen Tausenden von rechtsgelehrten Schriftstellern aller Länder sich entsprechende Kräfte zur Lösung der Frage gefunden haben werden, auf welche Weise die Rechtspflege am besten einzurichten sei? Und dennoch wäre diese Annahme eine unrichtige. Allerdings sind einzelne Gegenstände sehr vielfach und gründlich besprochen; so z. B. die Codification, das Strafsystem, das Geschwornengericht u. s. w. Allein nicht nur ist anderen ebenso wichtigen Punkten diese Aufmerksamkeit nicht zu Theil geworden, wie z. B. der Einrichtung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, den Sachwaltern, der ganzen Präventiv-Justiz; sondern es fehlt namentlich auch gänzlich an einer übersichtlichen und umfassenden Zusammenarbeitung. Wir besitzen allerdings J. Bentham's wundervolle Schriften, welche sich über den grösseren Theil der Justiz-Politik erstrecken; allein sie sind doch nur lauter Monographieen, durch grosse Sonderbarkeiten entstellt, überdiess wesentlich auf englischeRechtszustände berechnet. — Weit vollkommener ist die wissenschaftliche Bearbeitung der Polizei. Der noch immer fortdauernde Streit über den richtigen Begriff dieses Theiles der Staatsthätigkeit hindert weder eine, zum Theile fast unabsehbare, Menge von Schriften über einzelne Theile, noch selbst die Entfernung zahlreicher Systeme. Letztere sind hauptsächlich von Deutschen verfasst; an den Monographieen aber z. B. über Bevölkerungslehre, Gesundheitspflege, Unterrichtswesen, System des Grundeigenthumes, Armenversorgung, Fabrikbetrieb, Münze, Banken, Post u. s. w., nehmen alle gesittigten Völker lebhaften Antheil. Unzweifelhaft ist viel Unbedeutendes unter dieser zahllosen Menge von Büchern; allein auch manches Meisterwerk. Und wenn allerdings noch nicht alle Aufgaben gelöst sind, so beruht doch ein guter Theil unserer Gesittigung und unseres Wohlbefindens auf der Auffindung der richtigen Grundsätze und auf der ihnen entsprechenden Thätigkeit in polizeilichen Dingen. Alles zusammen genommen möchte kein Theil des gesammten Schriftenthumes einen schlagenderen Beweis von dem hohen Stande des intellectuellen Theiles der europäischen Gesittigung geben, als die Literatur über die polizeiliche Thätigkeit des Staates, d. h. über die Anwendung der staatlichen Gesammtkraft zur Förderung erlaubter menschlicher Interessen, welche durch die vereinzelte Anstrengung der zunächst Betheiligten nicht genügend befriedigt werden könnten. Schon der Gedanke einer solchen gemeinschaftlichen Hülfe ist ein Beweis von eben so viel Verstand als Bildung; dann aber sind die Untersuchungen über das richtige im einzelnen Falle einzuhaltende Verfahren ein Schatz von Scharfsinn, Gelehrsamkeit und Beobachtung. Dass unsere Bildung in sittlicher Beziehung nicht vollständig auf derselben Stufe steht, ist allerdings unzweifelhaft; allein diess darf nicht hindern, das wirkliche Geleistete anzuerkennen. — Auch die Finanz-Wissenschaft gehört zu den gut und reichlich bearbeiteten Theilen der Staats-

kunst. Die bis in das siebzehnte Jahrhundert hinauf gehenden Anfänge versprechen allerdings wenig, indem sie kaum etwas anderes sind, als grundsatzlose und unzusammenhängende Rathschläge zur Vermehrung der fürstlichen Einkünfte. Mit der Ausbildung der Wirthschaftslehre begann jedoch eine höhere Auffassung und ein allmähliges Begreifen des Zusammenhanges mit dem gesammten Volkswohlstande; und so entstanden richtigere Grundsätze und Systeme. Jetzt sind nicht nur die Wirkungen der verschiedenen Einnahmequellen, namentlich der einzelnen Steuerarten, sondern auch die Principien einer geordneten Verwaltung, die Ordnung der Ausgaben, so wie das Staatsschuldenwesen, scharfsinnig und mit reicher statistischer Gelehrsamkeit untersucht. Es bestehen schöne geschichtliche Arbeiten über den Staatshaushalt verschiedener Länder und Nachweisungen über bemerkenswerthe positive Einrichtungen. Das Lob der Systematisirung aber gebührt vor Allen den Deutschen.

Noch ist übrig, einen Blick auf die geschichtlichen Staatswissenschaften zu werfen. — Von einer Wissenschaft der Statistik kann erst seit dem siebzehnten Jahrhundert die Rede sein, wenn den Worten nicht Gewalt angethan werden soll. Welcher Art die Staats- und Volksschilderungen hellenischer Schriftsteller waren, ist uns unbekannt; jedenfalls haben dieselben, da sie völlig verloren gegangen sind, keinerlei Einfluss auf die spätere Wissenschaft üben können. Die Römer haben wohl nur einige Staatsarbeiten zur Kenntniss bestimmter Verhältnisse ihres Reiches unternommen. Was muhamedanische Statthalter über ihre Provinzen oder arabische Reisende als ihre Erlebnisse berichteten, ist theils kaum Statistik, theils hat es keinerlei Einfluss auf das Abendland gehabt. Ebenso sind das Domesdaybook, das Landbuch des dänischen Waldemar, ähnliche andere Arbeiten bis zu den Grundbüchern der Klöster herab, nur amtliche Arbeiten zu practischen Zwecken gewesen und geblieben. Die, allerdings höchst merkwürdigen, Gesandtschaftsberichte der Venetianer blieben Geheimniss; die von Aeneas Silvius und Machiavelli gemachten kurzen Schilderungen von Land und Leuten in Deutschland und Frankreich sind ganz unmethodisch. Und wenn sich nun allerdings auch von Sansovino und Botero an die vorläufigen Schritte und dunklen Ahnungen einer eigenen Wissenschaft mehren, so ist diese doch vor Conring nicht mit Bestimmtheit ausgeschieden und in ihrem besonderen Zwecke erkannt, vor Achenwall sogar nicht mit eigenem Namen bezeichnet worden. Seit dieser Zeit ist sie denn freilich riesenhaft gewachsen; und was vor hundert Jahren nicht dem Namen, vor zweihundert Jahren nicht einmal der Sache nach bekannt war, ist jetzt ein Bestandtheil der allgemeinen Bildung, eine unerlässliche Grundlage staatsmännischer Befähigung und eine weit verbreitete, auch von den Regierungen mit Vorliebe und Opfern geförderte Beschäftigung geworden. Zahlreiche und geistreiche Schriften über Zweck und Methode; literargeschichtliche Werke; grosse amtliche Arbeiten verschiedenster Art in fast allen Ländern; umfassende Handbücher, Monographieen über einzelne Länder, Gegenstände, Einrichtungen; Jahresberichte; Fachzeitschriften

und Bekanntmachungen eigener Gesellschaften, bilden bereits einen der reichsten Theile der staatswissenschaftlichen Literatur, bei welchem kein irgend gesittigtes Volk ganz zurück bleibt. Es mag dabei manche Spielerei, unrichtige Angabe und geistlose Aufzeichnung nutzloser Thatsachen mit unterlaufen; auch ist richtig, dass die statistische Literatur durch die beständige Veränderung der staatlichen Zustände sehr schnell veraltet und daher in ermüdendem und kostspieligem Wechsel begriffen ist. Allein zweierlei grosse Vortheile sind doch unläugbar durch diese grosse Thätigkeit erreicht. Einmal, eine viel genauere Kenntniss der uns umgebenden staatlichen Zustände; damit aber eine bessere Grundlage zu Berechnungen der eigenen und der fremden Kräfte und Plane; eine stehende Aufmunterung zur Nachahmung zweckmässiger Einrichtungen anderer Staaten; eine unerbittliche und unwiderlegliche Kritik falscher, eine sichere Vertheidigung richtiger Grundsätze und Versuche; kurz: Wahrheit anstatt Selbsttäuschung und Vorspiegelung. Zweitens, ein unschätzbares Material für künftige Geschichtsbreibung. Das auf dem Bücherbrette des Privatmannes veraltende statistische Werk wächst in einer öffentlichen Sammlung in die Bedeutung einer geschichtlichen Quelle hinein. Wie ganz anders stünden wir, um nur diesen hier nächstliegenden Gesichtspunkt hervorzuheben, in den sämmtlichen Staatswissenschaften, wenn uns aus allen Gesittigungsperioden und aus allen Staatsgattungen solche umfassende Kenntnisse der öffentlichen Einrichtungen und solche zahllose Nachweisungen über die Ursachen und Wirkungen von Gesetzen und Handlungen zu Gebote stünden, wie sie unsere Nachkommen durch die jetzige statistische Literatur über unsere Einrichtungen, Versuche und Fehler besitzen werden, und wenn wir also an unsere Theorieen so zahlreiche und untrügliche Maassstäbe anlegen könnten! Dass die Literatur der Statistik niemals zum Abschlusse kommen kann, sondern mit den wechselnden menschlichen Zuständen immer Schritt halten und an den Veränderungen sich verjüngen wird, liegt in der Natur der Sache, und wird nicht sowohl Verdienst als Bedürfniss sein.

Es wäre höchst überflüssig, erst zeigen zu wollen, dass eine grosse Literatur der Staatengeschichte besteht. Kein gebildetes Volk und kein der Barbarei entwachsendes Zeitalter hat es an Beiträgen zur Kenntniss der Begründung, der Entwicklung und des Verfalles von Staaten fehlen lassen. Die Reihe der politischen Geschichtschreiber reisst nicht ab von den grossen Geschichtschreibern des Alterthumes an bis auf Clarendon, Robertson, Hume, Alison, Mahon und Macaulay; oder auf de Thou, Retz, Guizot, Thierry, Mignet; auf Machiavelli, Bentivoglio, Guicciardini, Davila, Botta und Coletta; auf Khevenhüller, Friedrich II., Spittler, Ranke, Schlosser und Hänsser; auf Marshall, Preston und Bancroft. Nebenbei sind unzählige Quellen in der Form von Urkundensammlungen, Briefwechseln, eigenen Denkwürdigkeiten berühmter Feldherren und Staatsmänner oder Lebensbeschreibungen mitgetheilt. Auch lässt sich nicht verkennen, dass die Regierungsform der neuzeitlichen freieren Staaten durch

die Verhandlungen der Parlamente und durch die Tagespresse unschätzbare Beiträge zur Aufhellung der Wahrheit zu Tage fördert. Namentlich stehen hier England und die Vereinigten Staaten voran, deren staatliche Geschichte denn auch vollkommen durchsichtig vorliegt. Noch freilich ist das Wünschenswerthe und Mögliche nicht überall geleistet. Die Geschichte ist keineswegs ein solcher Liebling der Regierungen, wie die Statistik. Man hat, unlogisch genug, Abneigung gegen eine offene Darlegung der Ursachen und des Herganges der Begebenheiten, während doch deren Ergebnisse ohne Anstand mitgetheilt werden. Die Archive sind selbst in Ländern, welche mit beträchtlichem Aufwande statistische Behörden unterhalten und grosse Werke durch dieselben bekannt machen lassen, in der Regel hermetisch verschlossen; und die Mittheilung des selbst Erlebten ist auch keineswegs bei den Staatsmännern aller Länder eine häufige Gewohnheit. So begiebt sich denn, dass nicht nur vieles Wissenswerthe unbekannt ist, sondern auch manche positiv unrichtige Annahme für Wahrheit gilt. Allerdings kann in öffentlichen Sitzungen nicht verwaltet werden; und Jeder begreift, dass weder die Verhandlungen mit fremden Mächten auf offenem Markte vor sich gehen können, noch die billige Rücksicht auf Andere und die im eigenen Volke nöthige Bewahrung des Vertrauens eine alsbaldige Veröffentlichung aller Vorschläge und Mittheilungen gestattet. Aber es ist auch nicht blos müssige Neugierde, sondern ein in wichtigen Interessen begründetes Verlangen, den wirklichen Hergang der staatlichen Begebenheiten, ihre Ursachen, Schwierigkeiten und Durchführungsmittel zu kennen, sobald deren volle Aufdeckung mit keinem Nachtheile mehr verbunden ist. Nur so kann sich der Staatsmann wirklich bilden; und nur eine auf Kenntniss der Thatsachen gegründete öffentliche Meinung hat einen Werth. Wenn aber etwa schlechte Umtriebe in Aussicht auf eine einseitige Enthüllung ganz unterbleiben, so ist diess ja nur um so besser. Dann leistet die Furcht vor der Geschichte im Grossen denselben Dienst, welcher das Bestehen einer Volksvertretung im engeren Kreise vor Allem werthvoll macht. Haben denn aber nicht die vom Fehlern Abgehaltenen selbst den grössten Vortheil?

Schliesslich ist noch mit einem Worte einer Schriftgattung Erwähnung zu thun, welche zwar wenigstens nicht zunächst und hauptsächlich auf die selbstständige Bearbeitung und auf Weiterförderung der einzelnen Staatswissenschaft berechnet ist, sondern nur auf übersichtliche Zusammenstellung des gesammten neuesten Standes derselben; welche aber eben dadurch nicht blos eine Einleitung zum ersten Studium und eine bequeme Uebersicht gewährt, sondern auch, in den Händen eines tüchtigen Mannes, auf Lücken und Widersprüche aufmerksam macht und zu einer in einander greifenden Ausbildung nöthigt. Es sind diess die Encyclopädieen der Staatswissenschaften. Solcher besteht eine grosse Zahl; beinahe sämmtlich Werke deutscher Gelehrten und aus neuerer Zeit. Sie dehnen sich von kurzen Andeutungen bis zu bändereichen Werken aus; die einen in systematischer Zusammenstellung, die anderen in alphabetischer Anordnung des Stoffes. Ihr Werth ist

freilich sehr verschieden, denn es ist ein grosser Abstand von der feinen staatsmännischen Beherrschung des gesammten Gebietes durch einen Brougham und der geistreichen Gelehrsamkeit eines C. S. Zachariä, welche auch dem erfahrensten Staatsmanne zu denken geben, bis zur oberflächlichen Zufriedenstellung halbgebildeter Spiessbürger durch einen Pölitz; oder von dem reichen Inhalte des Welcker'schen Staatslexicons bis zu einem blossen Paragraphen-Verzeichnisse. Immer aber ist das Vorhandensein zahlreicher Schriften dieser Art erfreulich, weil ein Beweis von einem weitverbreiteten Bedürfnisse umfassender Kenntnisse in staatlichen Dingen und von vorgerückter Ausbildung der einzelnen Disciplinen.

II.

Die literarischen Hülfsmittel einer Geschichte der Staatswissenschaften.

Wäre das Wahrscheinliche immer auch wahr, so würde es an Werken, welche die Geschichte der Staatswissenschaften auf eine genügende Weise behandeln, nicht fehlen. Nichts liegt nämlich näher, als die Annahme, dass die Entwicklung eines so wichtigen und in mehr als Einer Beziehung ansprechenden Theiles der menschlichen Geistesthätigkeit, wie die wissenschaftliche Bearbeitung des staatlichen Lebens jeden Falles ist, von Vielen und von Geeigneten zum Gegenstande der Forschung und Darstellung werde gemacht werden. Wenn es namentlich richtig ist, was im Vorstehenden mit leichten Strichen angedeutet wurde, dass die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen der Völker, der Begebenheiten und der Einrichtungen von dem wesentlichsten Einflusse auf die Schicksale und die Beschaffenheit der staatlichen Literatur ist: so sollte man glauben, dass die Auffindung der Beziehungen, die Feststellung der Gesetze dieser Erscheinungen, endlich die Anwendung der allgemeinen Sätze zum richtigen Verständnisse des einzelnen Buches, hinreichenden Reiz für Scharfsinn und Gelehrsamkeit enthalten, um eine zahlreiche und eifrige Thätigkeit hervorzurufen. Sehen wir doch, dass Wissenschaftskreise, welche für die Mehrzahl der Menschen und für die hauptsächlichsten menschlichen Bestrebungen und Interessen von weit geringerer Bedeutung sind, und zu deren richtiger Verfolgung ein geringeres Maass von Umsicht und verschiedenartigem Wissen, also von geistiger Aufmunterung, gehört, (wie z. B. Astronomie, Mathematik u. s. w.), vortreffliche Geschichtschreiber erhalten haben. — Leider sind alle diese Voraussetzungen falsch. Die Geschichte der Staatswissenschaften ist weder häufig, noch, was mehr zu verwundern und zu beklagen ist, genügend oder gar meisterhaft bearbeitet. Einzelne staatliche Disciplinen, namentlich das Völkerrecht, die Volkswirthschaftslehre, das philosophische und

das deutsche Staatsrecht, etwa die Statistik, haben Geschichtschreiber gefunden, welche in höherem oder niederem Grade dem Bedürfnisse entsprechen; allein nicht nur fehlen bei den übrigen Staatswissenschaften selbst diese Einzelnarbeiten, sondern vor Allem besteht kein Werk, welches die Gesammtheit der Leistungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften irgendwie brauchbar geschichtlich entwickelte. Sind auch einige Schriften vorhanden, welche eine solche Absicht an der Stirne tragen; und haben ferner mehrere der allgemeinen oder der nationellen Geschichten der Wissenschaften und Literaturen auch den Staatswissenschaften einen Platz in ihren umfassenderen Darstellungen eingeräumt: so werden die nachfolgenden Bemerkungen zeigen, wie wenig dioss dem Zwecke genügt. Mit Einem Worte, — und es ist hierüber unter Sachverständigen wohl gar keine Meinungsverschiedenheit, — eine gute Geschichte der Staatswissenschaften besteht bis jetzt in keiner Sprache, aus keiner Zeit, in keiner Form.

Und hieran nicht einmal genug; selbst ein weit bescheidenerer Anspruch wird nicht befriedigt. Es fehlt nämlich sogar an blossen Bücherverzeichnissen, falls an solche irgend ein grösserer Maassstab angelegt wird. Allerdings sind auch in diesen Beziehungen einzelne der Staatswissenschaften günstiger gestellt. So das Völkerrecht durch Ompteda und Kamptz; das deutsche Staatsrecht durch Pütter und Klüber, die politische Oekonomie (theilweise) durch Steinlein, die Statistik durch Lawätz und Meusel. Ebenso bestehen mehrere Schriften, welche die staatliche Literatur überhaupt vorzulegen suchen, wie z. B. Ersch, Woltersdorf, Helwing (um nur die Neueren und Neuesten zu nennen). Allein diess Alles genügt lange nicht; und nicht selten bedarf es der mühseligsten Forschungen, um Kenntniss von dem Bestande eines Theiles der staatswissenschaftlichen Literatur zu erhalten. Einmal nämlich sind lange nicht in allen Zweigen der politischen Disciplinen besondere Bücherverzeichnisse vorhanden; sodann sind die die bestehenden nicht selten sehr weit hinter der jetzigen Zeit zurück, zum Theile um 60 und 80 Jahre; endlich aber sind die allgemeinen Sammlungen ganz unvollständig, sei es, dass sie willkührlich nur die ihnen bedeutend erscheinenden Schriften aufnehmen, sei es, dass sie einen ganz kleinen Zeitraum umfassen oder unvollendet geblieben sind. Sicherlich ist nun mit der blossen Kenntniss von Büchertiteln an sich gar wenig erreicht; und es mag sogar eine zu grosse Ausdehnung dieses Wissens, wenn es nicht von Kritik und Unterscheidung des Bessern geleitet ist, mehr schaden als nützen, indem nun der Wald vor Bäumen nicht gesehen wird: allein es ist doch der Mangel an ausreichenden Bücherverzeichnissen zu beklagen. Theils kann natürlich von einer richtigen Geschichte der Wissenschaft nicht die Rede sein ohne eine sichere Uebersicht über den ganzen vorhandenen Stoff; theils ist eine vollständige Bekanntschaft mit den früheren Bearbeitungen eines Gegenstandes in tausend Fällen des wissenschaftlichen und des thätigen Lebens unabweisbares Bedürfniss. Man kann in der einen wie in der andern Beziehung den bekannten naiven Satz

Cicero's parodiren: ad consilium de republica dandum, primum est nosse rempublicam. Nicht also blos der amtliche oder leidenschaftliche Sammler von Büchern oder der gedankenlose und peinlich genaue Verzeichner von Namen und Jahreszahlen, sondern auch der Mann von Geist und Wissenschaft leidet unter der jetzigen Unvollkommenheit.

Eben aber, weil man kennen muss, was nun einmal vorhanden ist und wie es ist, mag mit Recht verlangt werden, dass dem durch das gegenwärtige Werk gemachten Versuche zu einer theilweisen Ausfüllung der bisherigen Lücken eine Mittheilung über die früheren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art vorangehe. Diese Aufzählung muss einer Seits zur Rechtfertigung des neuen Unternehmens, anderer Seits — bei seiner eigenen Beschaffenheit — auch zur Vervollständigung dienen; jeden Falles aber auf den Standpunct stellen, von welchem aus die einzelnen folgenden Abschnitte zu beurtheilen sind. Eine Beurtheilung der Vorgänger und beziehungsweise Mitwerber kann wohl als bedenklich erscheinen. Allein sie ist Pflicht gegen die Leser; und von absichtlicher Unterschätzung fremden früheren Verdienstes bewahrt schon die einfachste Klugheit, von Gewissen und Ehre gar nicht zu reden.

Um unter den ziemlich zahlreichen und verschiedenartigen Büchern Ordnung und Uebersicht zu schaffen, ist es wohl am zweckmässigsten, vor Allem die geschichtlichen Bearbeitungen von den blossen Bücherverzeichnissen zu trennen; bei den ersteren wieder die allgemeinen Literaturgeschichten, welche die Staatswissenschaften nur als einen Theil des ganzen menschlichen Wissens und Denkens behandeln, zu unterscheiden von den eigens für jene Disciplinen bestimmten Werken; bei den Bücherverzeichnissen aber endlich die Werke, welche sämmtliche Staatswissenschaften zu umfassen beabsichtigen, denen vorangehen zu lassen, welche nur einen Theil derselben begreifen. — Im Uebrigen können hier, und zwar in beiden Abtheilungen, nur solche Werke aufgeführt werden, welche wenigstens einen grösseren Theil der Staatswissenschaften begreifen. Die Geschichtschreibungen und Bücherverzeichnisse blos einzelner Disciplinen müssen deren neuer Bearbeitung im Verlaufe dieses Werkes vorbehalten bleiben. Jetzt würden sie durch Ueberladung verwirren, während sie später entweder vermisst oder wiederholt werden müssten.

I. Geschichte der Staatswissenschaften.

1. In allgemeinen Werken über Geschichte der Wissenschaften und Literatur.

Einige der Literarhistoriker haben den Staatswissenschaften gar keine Stelle in ihren Uebersichten eingeräumt. So namentlich Guingéné (Histoire litteraire de l'Italie), Berington (Literary history of the middle ages), und Mundt (Allgemeine Literaturgeschichte). Freilich bezeichnend genug für ihr Wissen und ihre Auffassung. Auch die grosse Göttinger Geschichte der Wissenschaften hat keine für die politischen Disciplinen bestimmte Abtheilung. —

Die Mehrzahl der allgemeinen Literaturgeschichten enthält dagegen allerdings kurze Abschnitte, in welchen die Staatswissenschaften besprochen werden. Allein auch bei ihnen geht es in der Regel nicht über die Nennung einzelner hervorragender Namen oder gewisser Jahreszahlen hinaus, so dass von einer Einsicht in die Lehren der verschiedenen bedeutenden Schriftsteller und in die Entwicklung der verschiedenen Schulen, oder gar von dem Begreifen des gegenseitigen Einflusses der äusseren Verhältnisse auf die Wissenschaft und dieser auf die staatlichen Handlungen gar keine Rede sein kann. Diess ist denn namentlich der Fall in nachstehenden Werken. Andres (Dell' origine, progresso e stato d'ogni letteratura. I—VII, Parma, $17^{82}/_{94}$, 4.) giebt, im fünften Bande seines grossen und in manchen Beziehungen schätzenswerthen Unternehmens, einige wenige Nachrichten; allein sie sind äusserst gedrängt und höchst vorsichtig. Man mag diess begreifen und entschuldigen, aber damit wird keine Befriedigung erlangt. — Mensel (Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit. Lpz., 1805) widmet zwar den Staatswissenschaften in jedem Zeitabschnitte eigene Kapitel; es sind aber dieselben äusserst kurz und dürftig. — Ronjoux (Essai d'une histoire des révolutions arrivées dans les sciences et les beaux arts. I—III. Par., 1811) hebt nur ganz einzelne Männer willkürlich heraus und sucht ihre Leistungen zu bezeichnen, so dass es nicht nur an einer auch nur annähernden Vollständigkeit, sondern überhaupt an Zusammenhang ganz gebricht. Kaum ist ein anderer Name genannt, als H. Grotius, Pufendorf, Montesquieu, Roussean und Raynal (!). — Wachler (Handbuch der Geschichte der Literatur. I—IV, 3te Bearb., Lpz., 1833) hat zwar die Staatswissenschaften berücksichtigt, allein er giebt fast nur Namen und Büchertitel. Es ist geradezu unmöglich, dass auf einigen wenigen Seiten (Bd. IV, S. 236—247) die Geschichte der Staatswissenschaften vom fünfzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert stofflich irgendwie brauchbar dargestellt werde. — Endlich mag dieser Gattung von Schriften auch noch das grosse Werk Lombardi's über die Geschichte der italienischen Literatur (Storia della letteratura italiana. I—IV, Modena, 1827—30. 4.) angereiht werden. Er beschäftigt sich zwar ziemlich ausführlich mit den berühmten Rechtsgelehrten seines Volkes, und sucht in deren Reihen auch Solche unterzubringen, welche den Staatswissenschaften im weiteren Sinne zufallen, wie z. B. Veri, Beccaria u. A.; allein es geschieht auch von diesem italienischen Schriftsteller mit höchster Vorsicht und fast verstohlen, somit ohne eingehende Entwicklung und freies Urtheil. Nicht einmal die so zahlreichen und zum Theile höchst ausgezeichneten italienischen Schriftsteller über Volkswirthschaft erhalten eine Erwähnung.

So ist denn von den Universal-Literarhistorikern nur von Morhof, Eichhorn und Grässe; unter den Schriftstellern über die Literargeschichte eines bestimmten Volkes aber nur von Tiraboschi etwas mehr Belehrung zu erhalten. Jedoch auch von diesen nur in beschränktem Maasse. — Morhof (Polyhistor literarius, ed. 4. Lub., 1747, 4.) bewährt auch hier seine ungemeine Belesenheit; und noch heute ist beachtenswerth, was er über ältere Schrift-

Digitized by Google

steller mittheilt. Selbstständige Ansichten aber wird von ihm Keiner erwarten. — Gedrängt und sehr unvollständig, aber allerdings mit Verständniss, reiflicher Ueberlegung und von allgemeinen Gesichtspuncten ausgehend, bespricht J. G. Eichhorn (Literärgeschichte der drei letzten Jahrhunderte. Gött., 1814) die Staatswissenschaften. Entwicklungen sind in den engen Gränzen nicht möglich; doch ist es immerhin schätzbar, was der tüchtige Mann auch ausserhalb seines eigentlichen Faches urtheilt. — Mehr Raum hat sich Grässe genommen, (Lehrbuch einer allgemeinen Literar-Geschichte, bis jetzt 8 Bände, Leipzig und Dresden, 1837—53,) und sicherlich manches Gute geleistet, wenn schon auch mehr als Eine bedeutende Ausstellung zu machen ist. Lobenswerth ist die Arbeit jeden Falles in einer Hauptbeziehung, nämlich hinsichtlich der grossen Vollständigkeit und Genauigkeit und bequemen Auffindbarkeit der Bücherangaben. Es mag zwar darüber gestritten werden, ob es sich mit der richtigen Auffassung des Geistes und der Leistungen eines jeden Zeitalters verträgt, wenn bei der ersten Erwähnung eines Schriftstellers oder der ersten Ausgabe eines Gesetzes auch sogleich die sämmtliche sich auf sie beziehende Literatur bis in die jüngste Zeit herab angeführt wird. Offenbar entsteht nämlich ein falsches Bild von der Thätigkeit der späteren Zeiten, wenn die in ihnen lebenden Commentatoren, Widerleger, Verfasser von Lebensgeschichten u. s. w. übergangen werden, weil sie früher bei dem Hauptschriftsteller bereits genannt sind; und es könnte hier nur durch Wiederholungen geholfen werden, welche aber natürlich, als ermüdend, raumverderbend und in manchen anderen Beziehungen zwecklos, gewöhnlich unterbleiben. Auf der anderen Seite ist aber gar nicht zu läugnen, dass durch diese von Grässe angenommene Zusammenstellung sehr schätzenswerthe Uebersichten über den gesammten, einen bestimmten Mann oder ein wichtiges Buch betreffenden Büchervorrath entstehen. (So ist z. B. die, Thl. III, 1, S. 1195 gegebene Machiavelli-Literatur vortrefflich). Da es nun nicht wohl möglich war, die beiden Vorzüge einer höheren geschichtlichen Wahrheit und einer bequemen bibliographischen Vollständigkeit in demselben Werke zu vereinigen, so mag man sich immer zufrieden geben mit der zwar wissenschaftlich weniger bedeutenden, dagegen zu manchen Zwecken bequemeren vom Verf. gewählten Bearbeitungsweise. Kann einverstanden kann man dagegen sein mit einigen anderen Eigenschaften des Werkes, wie sie wenigstens in den Abschnitten über die Staatswissenschaften hervortreten. Vorerst wird in der Regel eine Bezeichnung der Bedeutung der angeführten Schriften vermisst. Mit dem Grundsatze vollständiger Zusammenstellung wäre nun aber eine, wenn auch kurze, Beurtheilung der wichtigeren Werke gar wohl vereinbar gewesen. Die Unterlassung setzt das Werk in eine tiefer stehende Gattung; stellenweise selbst zu den blossen Bücherverzeichnissen. Sodann sind ganze Zeitalter der staatswissenschaftlichen Literatur sehr vernachlässigt; vom Alterthume erfährt man nur Namen; und im Mittelalter ist zwar das Recht sehr ausführlich bedacht, doch steht das öffentliche Recht merklich zurück. Drittens kann der Geist politischer Unduldsamkeit, um nicht zu sagen Wegwerfung, wel-

cher in dem Werke zuweilen auf die verletzendste Weise hervortritt, nur mit Entrüstung bezeichnet werden. Sicherlich steht es einem Literarhistoriker frei, sich im Leben der Erhaltung des Bestehenden zuzuneigen; und er mag auch die einschlagenden Theile der Wissenschaft von seinem Standpuncte aus beurtheilen. Aber eben so gewiss muss man von ihm, und von ihm zebenfach, verlangen, dass er einsichtig und gerecht genug ist, um aneh die von ihm nicht gebilligten Richtungen in ihrer relativen Berechtigung und Wahrheit zu erkennen; und unter allen Umständen hat er dio Verpflichtung, sich nicht zu Verläumdungen grosser Männer, deren staatliche Richtnng er nicht theilt, hinreissen zu lassen. Hat nun aber Grässe diese einfache Forderung der Gerechtigkeit und des Anstandes erfüllt, wenn er z. B. von einem Hugo Grotius sagt! „derselbo soi aus niedriger Speichelleckerei gegen die damaligen Gewalthaber in seinem Vaterlande gegen seine Ueberzengnng als Lobredner der Volkssouveränität aufgetreten?“ Welche Aussicht auf fanatische Verketzerung der neueren und neuesten Schriftsteller giebt eine solche Gesinnung nicht! Endlich noch muss der allgemeinen geschichtlichen Darstellung, wenigstens in den Abschnitten über Staatswissenschaft, klares Verständniss des Zusammenhanges und übersichtliche Beherrschung ganz abgesprochen werden. Von einer grösseren allgemeinen Auffassung des ganzen Entwicklungsganges ist gar keine Rede; allein selbst in den vereinzelten Bemerkungen herrscbt eine so grosso Verwirrung, dass sie sich nur durch Mangel an eigener Kenntniss des Gegenstandes erklären lässt. Mit Einem Worte also: die grosse Literargeschichte Grässe's giebt höchst schätzenswerthe Nachrichten über Bücher und Büchergruppen, allein eine auch nur die mässigsten Ansprüche befriedigende Geschichte der Staatswissenschaften enthält sio nicht. — Was endlich Tiraboschi betrifft (Storia della letteratura italiana), so befolgt er zwar auch die von den italienischen Literarhistorikern allgemein angenommene Eintheilung der Schriftsteller über bürgerliches und kirchliches Recht; er weiss aber die bedeutenden Staatsgelebrten gar wohl mit unterzubringen. Ueber die allgemeine Richtung und staatliche Bedeutung einer Bewegung drückt er sich sehr vorsichtig aus, und man kann nnr beklagen, dass der in anderen Theilen des Werkes so lebendig hervortretende Geist hier zum Schweigen verurtheilt ist; allein die Mittheilungen über die Lebensgeschichten der Verfasser nnd die Schilderungen des stofflichen Inhaltes der Bücher sind immerhin sehr schätzenswerth. Was dieser Mann unter günstigeren Verhältnissen auch hier geleistet haben würde, beweisen am besten diejenigen Abschnitte seines Werkes, in welchen er sieh frei bewegen konnte.

2. Eigene Werke über Literargeschichte der Staatswissenschaft.

Nachweisungen über die Entwicklung der Staatswissenschaften im Ganzen und über einzelne ausgezeichnete Schriftsteller und deren Werke sind nun aber allerdings den allgemeinen Literargeschichten nicbt ausschliesslich vorbehalten geblieben. Vielmehr besitzen wir eine ziemliehe Reihe von

Schriften, welche diesen Gegenstand ausschliesslich behandeln, und von denen also mit Recht ein gründliches Eingehen in den Stoff und ein besseres Verständniss des Ganges der Dinge verlangt werden mag. In wie ferne diese Forderung befriedigt ist, wird sich aus der nachstehenden Aufführung und Würdigung der Werke ergehen; wobei denn, was die Vollständigkeit betrifft, vor Allem die Bemerkung an der Stelle ist, dass nicht selten Schriften, welche sich wesentlich die Literargeschichte nur einer einzelnen Staatswissenschaft; — namentlich des philosophischen Staatsrechtes, — vorgesetzt haben, gelegentlich auch in verwandte Gebiete überschweifen und dadurch die systematische Ausscheidung erschweren. Um nun nicht später in Wiederholungen zu verfallen, sind in der hier folgende Uebersicht, ohne Rücksicht auf die vielleicht ungenaue Titelbezeichnung, diejenigen Arbeiten aufgenommen, welche thatsächlich einen ausgedehnteren Kreis von politischen Disciplinen berücksichtigen; solche dagegen, bei welchen nur ein gelegentliches Ueberschreiten bei wesentlichem Festhalten einer bestimmten einzelnen Wissenschaft stattfindet, werden den betreffenden besonderen Abschnitten vorbehalten, wo sie nachgesehen werden mögen. Dabei sei denn namentlich auf die Schriften über die Geschichte und Literatur des philosophischen Staatsrechtes (unten, Abhandlung IV) aufmerksam gemacht, indem der Natur der Sache nach gerade hier die Ausscheidung am unsichersten war.

Den Anfang einer eigenen Literärgeschichte der Staatswissenschaften machte der gelehrte Franzose Gabriel Nandé (Naudaeus, Bibliographia politica. Zuerst 1633, später häufig; z. B. Francof. 1673, cura H. Conringii). Am besten würde man die nicht sehr umfassende Arbeit mit einem Zeitschrift-Aufsatze vergleichen. Es wird nämlich in umfassender, freilich nicht besonders wohl geordneter, systematischer Uebersicht ein Begriff von dem Gange und Stande der verschiedenen Staatswissenschaften gegeben, wie sich dieser in den Schriften der ausgezeichneten Männer abspiegelt. Niemals ist allerdings in die Eigenthümlichkeiten oder den sonstigen Inhalt eines Buches näher eingegangen; auch sind die Bücher nicht mit bibliographischer Genauigkeit angegeben: allein es sind doch überall kurze, schlagende, im Ganzen nur vielleicht allzulobende Urtheile eingestreuet. Die Abhandlung zeugt von einer staunenswerthen Belesenheit, und mag noch immer benützt werden, um die ältere Literatur im Allgemeinen kennen zu lernen. Genaue Einsicht muss freilich auf andere Weise erworben werden.

Erst nach langer Zwischenzeit wurde — 1767 — ein neuer Versuch gemacht. Der achte Band von Réal's Science du gouvernement (wovon das Nähere unten, in Abh. II) besteht aus einem „Examen des principaux ouvrages composés sur des matières du gouvernement." Die Arbeit kann nur als eine misslungene bezeichnet werden. Die Schriftsteller sind, von den Griechen an, nach Nationalitäten eingetheilt, und dann der Zeitfolge nach aufgeführt. Von einem Zusammenhange im Ganzen oder auch nur im Einzelnen ist aber dabei gar keine Rede; und nur in so ferne hat das Buch einigen Werth,

als viele nur wenig bekannte Schriftsteller angeführt sind, überdiess immer nähere Auskunft über die Lebensverhältnisse der Autoren gegeben sind.

Zweifelhaft mag sein, ob D. Nettelblad's Initia historiae litterariae juridicae universalis (Halae, 1764; ed. 2, 1774) hier überhaupt aufzuführen seien. Das an sich ganz brauchbare Buch umfasst eine Geschichte der wissenschaftlichen und der äusseren Stellung der Rechtsgelehrten; eine innere Geschichte der Rechtswissenschaft nach den Abtheilungen des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit; endlich ein, durch gelegentliche Bemerkungen erläutertes und sehr verständig eingetheiltes, Bücherverzeichniss. So weit es sich also auf rechtliche Staatswissenschaften erstreckt, ist es allerdings, und zwar mit entschiedenem Lobe, zu nennen. Allein nicht nur fehlen (bei dem festgestellten Zwecke ganz folgerichtig) die gesammten politischen und geschichtlichen Disciplinen; sondern es ist auch im Rechte hauptsächlich auf die Bearbeitungen des positiven Gesetzes Rücksicht genommen. — Fast nur eine Uebersetzung von Nettelblad's Werk ist König's Lehrbuch der allgemeinen juristischen Literatur, I. II. Halle, 1745; und er bedarf solches somit einer weiteren Besprechung nicht.

Nur ein Bruchstück zwar, allein höchst bemerkenswerth nach Geist und Gelehrsamkeit, ist J. W. Placidus (Petersen), Literatur der Staatslehre. Abthl. 1. Strasbg. (Suttg.), 1798. Der Verfasser erörtert die Grundbegriffe des Staates und knüpft an die einzelnen Abschnitte seine Darstellungen der Literatur. Die Bemerkungen über das einzelne Buch sind kurz, aber verständig und schlagend; namentlich ist auch die ältere Literatur wohl bedacht.

Ein viel gebrauchtes, aber doch nur zu sehr bedingtem Lobe berechtigtes Hülfsmittel ist F. v. Raumer's Schrift: „Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Staatsrecht und Politik." Lpz., 1826; 2. Aufl., 1832. Es ist dieselbe eine nach der Zeitfolge geordnete, mit den Indiern beginnende und bis auf St. Simon herabgeführte, kurze Besprechung der berühmtesten staatswissenschaftlichen Schriftsteller. Ursprünglich als Aufsatz für eine Zeitschrift bestimmt und nur wegen angewachsenen Umfanges selbstständig bekannt gemacht, trägt die Arbeit die Spuren ihrer ersten Bestimmung sehr sichtbar an sich. Zum ersten und äusseren Zurechtfinden über einzelne Personen und Leistungen wohl brauchbar, ist sie nach ihrer ganzen Anlage nichts weniger als eine vollständige Geschichte der Staatswissenschaften oder auch nur einer bestimmten Abtheilung derselben. Die Urtheile bekunden die weitausgebreitete Bildung und eine billige Auffassung des Verfassers; allein sie dringen nicht tief unter die Oberfläche.

G. G. Strelin's „Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft" (Erl., 1827) ist der Rede gar nicht werth.

In leicht lesbarer aber oberflächlicher Darstellung hat J. Weitzel (Geschichte der Staatswissenschaft. I. II. Stuttg. und Tüb., 1832—33) ein Bild von Schriften und Ereignissen gegeben. Er beginnt mit der ältesten Zeit und führt seine Uebersicht bis zur Wiedereinsetzung der Bourbone herunter. Der dritte, zum Abschlusse bestimmte Band ist nicht erschienen. Die Urtheile

sind von sehr ungleicher Richtigkeit, indem alle Erscheinungen vom Standpuncte des gemässigten neuzeitigen Liberalismus aufgefasst sind, und nur diesem eine innere Berechtigung zugemessen wird. So weit also ein Werk nach seiner ganzen Auffassung des Staates und nach der Zeit seiner Erscheinung unter jenen Gesichtspunct möglicherweise fällt, mag auch der darüber gefällte Ausspruch ein passender und gerechter sein. In allen anderen Fällen ist das feststehende Maass ein Procrustesbett.

Weit höher in wahrem geschichtlichem Verständnisse und wissenschaftlichem Sinne steht eine Arbeit von F. Schmitthenner. Sie erschien unter dem Titel: Ueber den Character und die Aufgabe unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Heft 1. Vom Staate überhaupt und die Geschichte seiner Wissenschaft. Giessen, 1832. Später wurde sie, mit geringen Ausdehnungen, als Buch II. dem grösseren Werke „Zwölf Bücher vom Staate" eingereiht. — Es sind kurze geistreiche Bemerkungen über die Entwicklung der Wissenschaft und über einzelne Schriftsteller; unzweifelhaft zu dem gediegendsten in diesem Fache gehörig, allein weit nicht ausreichend wegen grosser Gedrängtheit und Beschränkung auf Wenige.

Unter den kaum zählbaren Schriften über staatswissenschaftliche Gegenstände von C. L. G. Pölitz befindet sich auch eine der Literatur derselben gewidmete Zeitschrift. Es ist die „Kritische Uebersicht der neuesten Literatur der Staatswissenschaften." I. II. Lpz., 1835. Dem Umfange nach unvollständig und zufällig, im Urtheile schwächlich und haltlos, ist das Unternehmen bald wieder dem Tode verfallen. Von Rechtswegen; und ohne Jemands Schaden.

Eines nicht ganz verdienten Rufes geniesst J. Matter, Histoire des doctrines morales et politiques des trois dernières siècles. I — III., Par., 1836. (Auch in deutscher Uebersetzung.) Es kann dem Buche das Lob einer fleissigen und wohlgemeinten Arbeit nicht versagt werden. Aber als Uebersicht über die gesammten Erscheinungen auf dem sittlichen und staatlichen Gebiete ist das Werk ungenügend wegen Mangels an durchschlagenden Gedanken und an fester Zeichnung; und in den einzelnen Abtheilungen, so z. B. namentlich im philosophischen Staatsrechte, muss ihm Lückenhaftigkeit und unklare Vermischung mit Fremdartigem vorgeworfen werden. Den Beifall verdankt es also wohl mehr einer gefälligen Form, der Mittheilung mancher in Frankreich weniger bekannten Thatsachen und einer humanen Gesinnung, als gründlicher Gelehrsamkeit und Kraft des Geistes.

In einer kleineren akademischen Schrift (De litteratura politica medii aevi. Wratisl., 1834) hat der für die Wissenschaft zu frühe gestorbene J. Schön einige der hervorragendsten staatlichen Schriften des Mittelalters besprochen. Es geschieht jedoch weder in gehöriger Vollständigkeit, noch in richtigem Verständnisse der allgemeinen Weltanschauung jener Zeit. Die Gerechtigkeit gegen die Schriftsteller und das Begreifen ihrer Lehren ist offenbar bedingt durch ein vollständiges Eingehen auf den Standpunkt des grossen christ-

lichen Weltreiches. Hierzu fehlte nun aber Schön entweder das Studium oder der Sinn.

In der Form ungeheuerlich, dem Inhalte nach völlig planlos und aus einer Mischung der verschiedenartigsten Dinge bestehend ist die sogenannte „Geschichte der Staatswissenschaft, dargestellt nach den wichtigsten Entwicklungen derselben in Staat und Schule, von F. J. Buss", Freiburg und Karlsruhe, 1838. Ursprünglich zur Vorrede der Uebersetzung einer kleinen Schrift des Strasshurgers Hepp bestimmt, wuchs das Werk unter der Feder bis zu zwei Bänden von mehr als 1600 Seiten an, und bildet jetzt ein unentwirrbares Gestrüppe von Literaturgeschichte, politischer Geschichte, (namentlich Frankreichs) Auszügen aus parlamentarischen Verhandlungen, und sonst noch vielem Anderem. Es möchte kaum ein ähnliches Buch in irgend einem Theile der Literatur vorhanden sein. Ohne ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichniss wäre wohl schon der Gedankengang kaum auffindbar, am wenigsten aber könnte in diesem Chaos eine bestimmte Einzelnheit aufgefunden werden.

Kurze Characteristiken einzelner Hauptschriftsteller in erzwungenem Zusammenhange giebt endlich noch: J. J. Rossbach, Die Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. Erl., 1848.

II. Bücherverzeichnisse.

Ein auch nur leidlich vollständiges Verzeichniss des gesammten staatswissenschaftlichen Büchervorrathes ist bis jetzt ein frommer Wunsch; und leicht mag sich auch ergehen, dass das Bedürfniss einer solchen Sammlung, trotz seines unläugbaren Vorhandenseins, niemals wird befriedigt werden. Ohne eine langjährige Benützung grosser Büchersammlungen in verschiedenen Ländern ist das Unternehmen nicht zu Stande zu bringen. Wird sich aber je der eifrige Mann finden, welcher einer am Ende doch nur geistlosen Arbeit ein so grosses Opfer an Zeit und Geld brächte? — Zunächst jeden Falles müssen wir uns mit Stückwerk begnügen, welches entweder zwar die gesammten Staatswissenschaften umfasst, im einzelnen Fache jedoch mehr oder weniger hinter der Vollständigkeit zurückbleibt; oder aber sich auf einen Theil der politischen Disciplinen beschränkt. Nur durch eine Verbindung der verschiedenen mangelhaften Hülfsmittel mag etwas Genügendes gewonnen werden; und auch dann ist, bei der Beschaffenheit der betreffenden Werke, noch keineswegs immer für eine Erreichung des Zweckes einzustehen. — Im Uebrigen sind die vorhandenen Verzeichnisse in so ferne wesentlich unter sich verschieden, als der grössere Theil derselben lediglich nur den Titel von Büchern enthält, ohne alle Bemerkungen über Umfang, Inhalt, äussere Beschaffenheit u. s. w.; während einzelne wenige in diesen Beziehungen aufzuklären suchen. Letztere werden natürlich desshalb noch lange nicht zum Range geschichtlicher Werke erhoben, indem sie lediglich über das einzelne Buch, und zwar in der Regel ganz Aeusserliches, berichten, ohne auch nur den Versuch einer Verbindung und pragma-

tischen Erklärung zu machen. Es wird in der nachstehenden Aufzählung immer bemerkt sein, welcher der beiden Gattungen ein Buch angehört.

1. Bücherverzeichnisse, welche die gesammten Staatswissenschaften umfassen.

Bosius, A., De prudentia civili comparanda diatr. isagog., sive bibliotheca politica contractata (angedruckt der Bibliographia historico-politico-philologica. Germanop., 1695).

Eine in systematische, freilich wunderliche, Ordnung gebrachte Einleitung zur staatswissenschaftlichen Bücherkunde. Die Titel sind nicht bibliographisch genau angegeben, auch nur in Auswahl; allein es sind einzelne ganz brauchbare Mittheilungen über die Verfasser eingestreuet. Weniges, aber nicht schlecht.

Woltersdorf, E. G., Jahrbuch der gesammten Literatur und Ereignisse betreffend die Erdbeschreibung, Geschichte, Wappen-, Münz- und Staatenkunde, die Staatswissenschaft... von 1822—25. Berl., 1826.

Von weiterem Umfange, als zum vorliegenden Zwecke nöthig, auch sehr vollständig in allen Sprachen; dagegen trostlos unlogisch in der Anordnung und von seltner Urtheilslosigkeit in den eigenen Bemerkungen des Verfassers. Mannichfache Bemerkungen. Wurde nicht fortgesetzt.

Helwing, E., Jahresbericht über die staatswissenschaftliche und cameralistische Literatur des Jahres 1853. Berl., 1854.

Früher ward in den Mittheilungen des preussischen statistischen Bureaus über die neuen Erscheinungen in der Statistik und verwandten Fachern jährlich berichtet. Vorstehendes ist eine abgesonderte und vervollständigte Zusammenstellung, welche sich über die Literatur sämmtlicher Culturvölker erstreckt, und grosse Vollständigkeit hat. Weniger löblich ist System und Anordnung, auch das Verhältniss zu den rechtlichen Staatswissenschaften unklar. Bemerkungen.

Ausserdem mögen mit Nutzen die Verzeichnisse der neu erschienenen Werke benutzt werden, welche mehrere Zeitschriften regelmässig liefern. So namentlich Gerstorf's Repertorium; die Berliner Literatur-Zeitung; Zarnicke's Centralblatt; vor Allem aber die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche die neue Literatur über sämmtliche Staatswissenschaften seit 1844 systematisch verzeichnet, freilich mit wechselndem Systeme hinsichtlich der Vollständigkeit. — Personalnachrichten über Schriftsteller finden sich bekanntlich in Jöcher's Gelehrten-Lexicon, in der Biographia britannica, der Biographie universelle sammt ihren Fortsetzungen, u. dgl.

2. Bücherverzeichnisse, welche nur einen Theil der Staatswissenschaften berücksichtigen.

(Neumann, J. F. G. de,) Bibliotheca juris imperantium quadripartita, sive commentatio de scriptoribus, quibus summi imperantes utuntur... Norimbg., 1727, 4.

Umfasst das gesammte öffentliche Recht, äusseres und inneres, philosophisches und positives; mit vielem Urtheile und Geschicke angelegt; Eintheilung nach Fächern; genaue Angabe der Bücher und viele nützliche Bemerkungen. Ganz gut und noch jetzt brauchbar.

Barbosa Machado, Bibliotheca lusitana. Lisb., 1759. Fol.

Giebt (S. 578 fg.) ein Verzeichniss der portugiesischen Schriftsteller über staatswissenschaftliche Gegenstände. Keine weiteren Nachweissungen.

Bouginé, Handbuch der allgemeinen Literaturgeschichte. I—VI. Zürich, 1790—1812.

Blos Schriftsteller-Verzeichniss, nach Zeitabschnitten und Fächern eingetheilt.

Antonius, J., Bibliotheca hispana nova. Matr., 1789. Fol., Bd. II, S. 601 fg.

Nach Vornamen geordnetes alphabetisches Verzeichniss der spanischen Schriftsteller. Keine Bemerkungen.

Lawätz, H. W., Bibliographie interessanter und nützlicher Kenntnisse. Halle, 1790—95. Bd. I., 1 und 2: Statistik, Politik und andere verwandte Gegenstände.

Begreift in zwei sehr starken Bänden nur A bis Bergwerk; so weit aber höchst vollständig, z. B. mehr als 2000 Schriften und Abhandlungen über „Adel." Weitläufige Auszüge aus fremden Recensionen.

Ersch, J. S., Literatur der Jurisprudenz und Politik, mit Einschluss der Cameralwissenschaften, seit der Mitte des 18. Jahrh. bis auf die neueste Zeit. Neue Ausg. von J. Ch. Koppe. Lpz., 1823.

Umfasst die gesammten dogmatischen Staatswissenschaften. Systematische, fast allzu sehr ausgearbeitete Eintheilung; innerhalb der einzelnen Abtheilung Anordnung nach der Zeitfolge. Nur in Deutschland erschienene Bücher; diese aber ziemlich vollständig (3268 Nummern Jurisprudenz und 1884 Politik). Gute und mehrfache Inhaltsverzeichnisse; keinerlei Bemerkungen. Ganz brauchbar in seinem Kreise und für seine Zeit.

Enslin, Th. Ch. F., Bibliotheca juridica, oder Verzeichniss aller brauchbaren ... von 1700—1823 in Deutschland erschienenen Werke in allen Theilen der Rechtswissenschaft und deren Hülfswissenschaften. Berl., 1824. — Zweite gänzlich umgearbeitete Aufl. von W. Engelmann. 1750—1839. Lpz., 1840. — Supplementheft, 1839—1848. Das., 1849.

Lediglich alphabetisches Verzeichniss nach Gutdünken ausgewählter Bücher; sehr abgekürzte Titel. Mehr zu buchhändlerischen, als zu gelehrten Zwecken brauchbar. Keine Bemerkungen.

Schletter, H. Th., Handbuch der juristischen Literatur in systematisch-chronologischer Ordnung von der Mitte des vorigen Jahrh. bis 1840. Lpz., 1840; 2te (?) Aufl. Lpz., 1851.

Zunächst allerdings nur die rechtlichen Staatswissenschaften (besonders gut das Völkerrecht); doch auch Absehweifungen in die Politik; 12,436 Nummern. Nur deutsche Literatur; keine Bemerkungen.

Walther, O. R., Handbuch der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts. Weimar, 1854.

Die Abtheilungen alphabetisch geordnet; in ihnen die Bücher nach der Zeitfolge. Nicht blos Rechtswissenschaft, sondern auch ein grosser Theil der Politik. Nur im deutschen Buchhandel befindliche Bücher. Keine Bemerkungen. Ziemlich vollständig.

Höchst wünschenswerth wären Verzeichnisse der französischen und der englischen staatswissenschaftlichen Literatur. Bei dem gänzlichen Mangel solcher Werke bleibt jedoch nichts übrig, als, mit ebenso vieler Mühe wie geringer Aussicht auf Vollständigkeit, die einschlagenden Bücher aus den allgemeinen bibliographischen Hülfsmitteln dieser Völker zusammen zu suchen. — Für die französische Literatur ist diess, wenigstens was neuere Schriften betrifft, am sichersten zu bewerkstelligen mittelst der Bibliographie de la France, von welcher jährlich ein mit gutem Sachregister versehener Band erscheint. Aeltere Werke mögen etwa in Brunet, Manuel du libraire (Éd. 3, 1821, I—IV, Suppl., 1834, I—III); oder in Gnérard, La France littéraire (1827—39, I—X); spätere auch noch in des Letzteren France litt. contemporaine (seit 1842, bis jetzt 4 Bde.) gefunden werden. — Weit schwieriger ist diess bei englischen Schriften. Das einzige umfassende Bücherverzeichniss, der sog. London catalogue of books (von welchen je nach einigen Jahren eine neue fortgesetzte Ausgabe zu erscheinen pflegt, die letzte 1851,) hat zwar ein Sachregister: allein die Titel sind oft bis zum Unkenntlichen abgekürzt; es ist nur neuere Literatur; und blos die in London erschienenen Bücher sind aufgenommen. R. Wall's Bibliographia britannica (Edinb., 1824, I—IV) ist zuverlässig, allein lange nicht vollständig. Noch mögen allerdings über staatsrechtliche Schriften die „Catalogues of Law-books" zu Rathe gezogen werden, welche von einzelnen mit dieser Art von Schriften sich befassenden Buchhändlern von Zeit zu Zeit herausgegeben werden (wie z. B. von Maxwell and son): allein es ist diess ein sehr dürftiger Ersatz.

Aehnliche ungenügende Auskunft über die italienische Literatur gewährt die in Mailand erscheinende „Bibliografia italiana", über die belgische die in Brüssel herauskommende „Bibliographie de la Belgique", seit 1854 aber das „Journal de l' imprimerie et de la librairie en Belgique"; über die holländische die Amsterdamer „Lijst van nieuw uitgekomen boeken"; über die dänische endlich die „Dansk Bibliographie" in Koppenhagen.

I.

DIE STAATSWISSENSCHAFTEN

UND

DIE GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN.

Die Ausbildung eines Wissenschaftskreises pflegt allerdings geschichtlich nicht mit der scharfen logischen Feststellung des zu Grunde liegenden Gesammtbegriffes oder mit der bestimmten Abgrenzung gegen verwandte Gebiete zu beginnen. Sowohl das Bedürfniss als die Möglichkeit dieser, keineswegs immer leichten, Unternehmungen macht sich erst fühlbar, wenn eine grössere Anzahl von Gedanken und Thatsachen bereits erwogen und zurecht gelegt ist, einzelne Lehren durchgearbeitet sind, die Beziehungen zum Leben nach allen Seiten hin klarer werden. Dann erst, aber dann allerdings auch, entsteht die subjective Nothwendigkeit abzuschliessen und abzugränzen, die wissenschaftliche Aufgabe, das Fremde, also verschiedenartigen Grundsätzen folgende, auszuscheiden; die practische Forderung, den ganzen Stoff zu gewältigen, damit keine Lücke gelassen werde und man sich nicht mit dem beschäftige, was eigentlich anderen Männern und Lehren zukömmt.

Nicht selten tritt das deutliche Bewusstsein des gemeinschaftlichen Begriffes, und folglich des Inhaltes und Umfanges, einer Wissenschaft erst spät ein. Namentlich kann es sich begeben, dass ein ganzes fremdartiges Gebiet lange nicht ausgeschieden wird; sei es nun wegen Mangels an Schärfe in den obersten Begriffen, wodurch die Möglichkeit einer Zusammenfassung verschiedenartiger Thatsachen und Lehren entsteht, sei es, weil einem Gegenstande überhaupt keine Aufmerksamkeit zugewendet wird, und somit auch sein Wesen unerforscht bleibt. Letzteres ist aber gar wohl möglich, selbst bei sehr wichtigen Beziehungen des Lebens oder bei ganzen Provinzen der Geisteswelt. Plötzlich mag dann ein neuer Gedanke oder ein bisher nicht gefühltes practisches Bedürfniss die schlummernden Kräfte wecken und als Gährungsstoff und Sonderungsgrund wirken.

Ist nun aber das Bedürfniss einer bestimmten Ausscheidung und Abgrenzung entstanden, dann muss solche freilich auch mit Umsicht und Sorgfalt vorgenommen werden; denn es begreift sich leicht, dass eine Wissenschaft weder dem Inhalte noch der Form nach zur Vollendung kommen kann, so

lange sie keine sachliche Einheit hat nnd es ungewiss ist, welcho Gegenstände sie in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen hat. Namentlich ist weder eine logisch-richtige Unterabtheilnng und Ordnung der einzelnen Bestandtheile möglich vor einer Grenzbestimmung und Besitzreglung; noch kann die Geschichto der Wissenschaft bewnsst und kritisch oder aueh nur stofflich und bibliographisch richtig entworfen werden, so lange ganz Verschiedenartiges neben- und durcheinander läuft.

An einem solchen Wendepunct ist gegenwärtig die Staatswissenschaft angekommen. Dass der Staat der einheitliche Organismus des Gesammt-Volkslebens sei, und somit die ihn begreifende nnd auslegende Wissenschaft der Wissensehaft des Einzellebens gegenüberstehe, war klar und anerkannt, seitdem überhaupt die menschlichen Beziehungen in ihrem Wesen begriffen und logisch entwickelt werden. Staats-Recht und Privat-Recht; Staatsfinanzen und Privathaushalt; Staatsgeschichte und Lebensbeschreibung werden seit Jahrtansenden als verschiedenartige Kreise des Denkens und Wissens betrachtet und behandelt. Es ist also anch völlig überflüssig, diese im allgemeinen Bewusstsein längst eingebürgerten Begriffe hier noch einmal zu erörtern, nm sich nnd Anderen über die Abgrenzung der Staatswissenschaft nach dieser Seite hin klar zu sein. Anders verhält es sich mit einer Ausscheidung des Staats- und des Gesellschaftslebens und mit der genanen Begriffsbestimmung und Grenzabsteckung der beiderseitigen Wissenschaften. Erst jetzt nämlich ist diese möglich, dadurch aber aueh Bedürfniss geworden. Seit ganz Kurzem ist man zu der deutlichen Erkenntniss gekommen, dass das gemeinschaftliche Leben der Menschen keineswegs im Staate allein besteht, sondern dass zwischen der Sphäre der einzelnen Persönlichkeit nnd der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt, welcho ebenfalls gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und dnrch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für Wohl und Weho sind. Dieso beiden Kreise von Gedanken und Lehren, welche seit mehr als zweitausend Jahren als gleichartig, höchstens als Theil und Ganzes erschienen, haben sich also als wesentlich verschieden erwiesen, und müssen anch abgesondert behandelt werden, so dass sie künftig als getrennte aber gleichberechtigte Abtheilungen des menschlichen Wissens neben einander bestehen.

Es ist diess einer der Fälle, in welchen das Lehen die Wissensehaft in Bewegung gebracht hat. Die Thatsacho der verschiedenen Gattungen von Lebenskreisen bestand, seitdem Menschen zusammengetreten waren. Es bedurfte zur Erkenntniss nnd Unterscheidung nur eines klaren Blickes. Aber eben dieser fehlte. Die Wissensehaft blieh blind, ohgleich von Platon an die ausser dem Staate seiende Gemeinschaftlichkeit vielfaeh geahnet nnd unklar besprochen wurde, und namentlich eine Anzahl eigenthümlicher und wunderlicher Geister dieses Verhältniss bald dichteriseh spielend behandelte, hald in zornigem Gegensatze gegen die wirkliehen Znstände geltend zu maehen suchto. Es erschienen diese Schriften der Beachtung ernsthafter Gelehrter und verständiger

Staatsmänner gleichmässig unwürdig, nur etwa als ein Zeitvertreib in müssigen Stunden brauchbar. Da wurde denn endlich das Wort Gesellschaft ausgesprochen. Zuerst von Schwärmern und ihren Schülern; dann aber allmälig auch auf der Rednerbühne, in der Schenke und in den heimlichen Versammlungen Verschworener; es ward in entsetzlichen Strassenschlachten als Banner vorangetragen. Jetzt öffneten sich plötzlich die Augen. Die gänzliche Nichtbeachtung schlug in maasslosen Schrecken um, so dass nun das früher ganz unbekannte Wort als Medusenhaupt dient, welches die Freiheitsgewohnheiten und Forderungen der Gebildeten und Gemässigten versteinert, und in einem sonst mit verständigem Freiheitsmaasse nicht einmal zufriedenen Lande eine sonst unbegreifliche Willkürherrschaft möglich macht. Die Gährung auf dem Markte und in der Hütte hat aber auch bald eine zahlreiche Literatur hervorgerufen. Ein Theil derselben war freilich nur zur Verbreitung und Steigerung wilder Umwälzungsplane, wo nicht räuberischer Theilungsgelüste bestimmt; Andere aber haben sich die verständige und nicht blos berechtigte sondern dringend nothwendige Aufgabe gestellt, den Begriff, das vom Staate und von der einzelnen Lebenssphäre verschiedene Dasein, die Bedürfnisse, die Gegenwart und die Zukunft der Gesellschaft zu erörtern. So ist durch That und Schrift ein ganz neuer Gegenstand des Bewusstseins, Wollens und Denkens entstanden. Was anfangs völlig unklar, selbst widersinnig erschien, hat allmählig Gestaltung und relative Berechtigung bekommen, und tritt in seinen Gegensätzen mit Verwandtem aber doch Verschiedenem immer deutlicher hervor. Noch haben sich nicht alle Bearbeiter der Staatswissenschaft entschliessen können, die Berechtigung der neuen Gestaltung der Dinge zuzugeben; allein viele der wirklich Stimmberechtigten sind einverstanden mit der Nothwendigkeit der Trennung von Staat und Gesellschaft, und folglich mit einer Sonderung ihrer wissenschaftlichen Gebiete und Systeme.

Während also, freilich wunderlich genug, bis in die neueste Zeit Einsicht und Willen theilnahmlos vorübergiengen, ist jetzt eine neue grosse Aufgabe entstanden. Die Wissenschaft der Gesellschaft ist zu begründen und zu entwickeln; namentlich aber auch ihre Gränze gegen die Staatswissenschaft festzustellen. Diess hat aber nicht nur Bedeutung für die Gesellschafft, sondern fast eben so sehr auch für den Staat und seine Lehre. Theils kann jetzt hier ausgeschieden werden, was bisher an Fremdartigem mitgeschleppt wurde; theils wird eine ganze Reihe von practischen Fragen nun erst ihre richtige Lösung finden.

Es möchte nun scheinen, als genüge es für den Zweck des gegenwärtigen Werkes, — welches nur Beiträge zur Geschichte der staatlichen, nicht aber auch die der socialen Wissenschaften beabsichtigt, — ganz im Allgemeinen Kenntniss zu nehmen von dieser Aenderung in der Behandlung der Staatswissenschaften, so dass eine sichere Absteckung des zu durchwandernden Gebietes möglich werde und ein Standpunct gewonnen sei zur Beurtheilung mancher bisheriger, nothwendig verworrener, Lehren. Allein eine genauere Er-

wägung zeigt, dass bei dem jetzigen Stande der neuen Disciplin eine blosse Anwendung ihrer Ergebnisse so kurzer Hand nicht stattfinden kann, sondern vielmehr vor Allem selbstthätig eigene Untersuchungen angestellt und auf eigene Verantwortung Anhaltspunkte gewonnen werden müssen.

Noch stehen nämlich die Ansichten über die Gesellschaft und ihre Wissenschaft selbst bei Denen, welche die Nothwendigkeit der neuen Wissenschaft anerkennen, keineswegs fest. Soll eine sichere Grundlage für Abgränzung und Urtheil gewonnen werden, so muss man seinen Weg noch selbst suchen und die Gränzpfähle im Verlaufe des Vordringens einschlagen. Nur dann ist man sicher, nicht durch Führer, welche unter sich selbst uneinig sind, auf Abwege verlockt zu werden.

Für das weite Ausholen ist übrigens eine Entschädigung noch darin zu finden, dass bei den Untersuchungen über die Gesellschaftsfragen Meinungen und Schriften besprochen werden, welche vielfach auch in die Staatswissenschaften einschlagen und die spätere Beurtheilung dieser sehr erleichtern.

I.

Bisheriges Verhalten der Wissenschaft zu der Lehre von der Gesellschaft.

Wie es sich auch mit der schliesslichen Annahme verhalten mag, immer ist es billig und klug, der eigenen Erörterung eine Untersuchung dessen vorangehen zu lassen, was von Anderen bezüglich der Ergründung des wahren Verhältnisses der Gesellschaft geschehen ist.

Hier ist denn vor Allem nöthig, erst die Auffassung der ältern Schule genau in Erinnerung zu bringen, also die Lehre Derjenigen, welchen der ganze Gedanke der Gesellschaft noch unbekannt war oder auch noch jetzt eine Thorheit ist.

Ihnen ist bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem menschlichen Zusammenleben der Staat der einzige Gegenstand der Thätigkeit; sein Begriff ihr Mittelpunkt. Die Entwicklung dieses Begriffes geschieht aber in zwei wesentlich verschiedenen Beziehungen, woraus eine innere Eintheilung des Stoffes und die Abtheilung in verschiedene Disciplinen hervorgeht.

Einmal nämlich sucht man den Staat als Organismus zu bezeichnen und zu beweisen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Staate zweierlei Verhältnisse bestehen, deren richtige Auffassung und Ordnung zuerst eine getrennte Betrachtung und Entgegensetzung, dann aber eine Vereinigung zu einem organischen Ganzen erfordere. Diese Verhältnisse sind einer Seits die des einzelnen Mitgliedes des Staates, welches in diesem Vereine und durch denselben einen bestimmten Lebenszweck zu erreichen hat, hierbei nun aber unter allen Umständen und in allen Staatsgattungen und Formen als wesentlich gehorchend gegen den obersten Willen gedacht und in dieser Beziehung erörtert wird, in bestimmten Unterarten des Staates daneben noch als

theilnehmend an der Bildung und Uebung des obersten Willens erscheint, und hier denn auch in dieser zweiten Beziehung darzustellen ist. Anderer Seits wird der Begriff des obersten Willens und Handelns, also der Staatsgewalt, sowohl nach Gegenstand und Umfang, als nach Recht und Pflicht festgestellt, und in seiner, möglichen oder wirklichen, persönlichen Erscheinung, in seinen verschiedenen Organe und deren Beziehungen zu einander entwickelt. Aus sachlicher und formeller Ineinanderfügung beider Hauptrichtungen des Staatsbegriffes entsteht dann der Organismus des Ganzen, die Einheit in der Vielheit; namentlich aber werden die Lehren von dem Staatszwecke, von der Staatsgewalt und ihren Trägern, vom Staatsbürgerrechte, von der Ordnung der Staatsbehörden und dem Inhalte und der Weise ihres Handelns hier entwickelt.

Zweitens aber wird das Wissen und Denken vom Staate nach grossen gemeinsamen Beziehungen geordnet. So also vor Allem die Kenntniss der Thatsachen getrennt von der Entwicklung von Lehren. Beides aber wieder nach genaueren Unterscheidungen. Bei den Thatsachen wird die Erzählung des Geschehenen gesondert von der Schilderung des Zuständlichen (Staatsgeschichte, Statistik). Die Lehre aber ist unterschieden, je nachdem sie von dem Standpuncte des Rechtes, der Sittlichkeit oder der Klugheit ausgeht (öffentliches Recht, Staatssittenlehre, Politik). Hier nun aber wird wieder nicht blos jede einzelne Disciplin nach den obigen organischen Bestandtheilen des Staates eingetheilt; sondern namentlich das öffentliche Recht noch in mehrere grosse Wissenschaften zerlegt, je nachdem die Rechtsvorschriften das innere Leben des einzelnen Staates, oder das Zusammenleben in Raum und Zeit von mehreren unabhängigen Staaten betreffen, (Staatsrecht und Völkerrecht); bei beiden aber wohl unterschieden, ob die Vorschriften aus Vernunftgründen oder aus dem Ausspruche einer anerkannten Gewalt abgeleitet werden (philosophisches und positives Staats- oder Völker-Recht).

Ueber den so gezogenen Kreis geht man bei dieser Auffassungsweise nicht hinaus (vgl. die nachfolgende Abh. über Encyklopädieen und Systeme der Staatswissenschaften); häufig nicht einmal so weit. Und es weichen in dieser Behandlung auch die verschiedenen Schulen der Rechtsgelehrten und Philosophen nicht von einander ab. Der Streit unter ihnen betrifft die Fragen über den Zweck des Staates, über die rechtliche Erklärung seiner Entstehung, über die besten Formen und Einrichtungen; allein darüber sind sie alle einig, dass Gegenstand der politischen Wissenschaften nur einer Seits der Einzelne und seine Ansprüche oder Pflichten, anderer Seits die Verhältnisse der Gesammtkraft seien. Daran denkt Niemand, dass zwischen diesen beiden und wohl unterschieden von ihnen noch ein ganzes weites Gebiet menschlicher Zustände liegt, welches ebenfalls seine Gesetze hat, somit eine Erforschung und Ordnung derselben verlangt; und dessen Aufnahme in den Kreis der Wissenschaften vom menschlichen Leben nicht nur dieso umfänglich vollendet, sondern auch den bisher behandelten Theilen erst ihre richtige Stellung zu einander,

den Theilen selbst aber ihre wahre Begründung giebt. Die gesellschaftlichen Zustände werden hier weder an sich, noch in ihren Beziehungen zum Staate ergründet und geordnet.

Aus dieser Vernachlässigung lässt man sich nicht einmal anfstören durch einige in der That sehr bedeutende Winke, und tritt selbst vor angenscheinlichen Folgewidrigkeiten nicht zurück. Umsonst rückt die mächtige Gestaltung der Kirche, — welche denn doch nicht aus dem Staate stammt, nicht in ihm anfgeht, und deren formelle und materielle Einreihung nnmöglich ist für die gewöhnliche Ansehaunng, — das Bedürfniss einor richtigen Auffassung der thatsächlichen Zustände nahe. Ohne Erfolg ist ferner das bei den meisten Völkern bemerkliche Bestehen von Ständen, welche offenbar nicht blos eine Staatseinrichtung sind, sondern noch ausserhalb des Staates in den manchfachsten rechtlichen, sittlichen und wirthschaftlichen Beziehungen stehen. Nicht zum Nachdenken bringt die seit Jahrhunderten allmählig entstandeno Menge von Utopieen aller Art, welche doch eben die Eigenthümlichkeit haben, dass sie grosse Aenderungen menschlicher Gesammtzustände empfehlen, für die gar kein Raum im Kreise des Staatslebens ist. Vergebens endlich will sich die National-Oekonomie in kein logisches System der Staatswissenschaften bringen lassen; während sie doch in ihrer hohen Wichtigkeit besteht, nnd nothwendig auch irgendwio ihre richtige Stelle haben muss. Der Blick bleibt umwölkt, das Urtheil stumpf.

Der sächliche Beweis dieser Anklage ergiebt sich bei jedem Blicke in dio Literatur.

Von selbstständigen Schriften über Gesellschaft ist in den älteren Schulen des philosophischen Rechtes bis herunter zu der Kant'schen gar nicht dio Rede. In dieser ganzen Literatnr giebt es nicht ein einziges Werk, welches die ausser dem Zwecke und dem Organismns des Staates stehenden Lebenskreiso in ihrem Wesen zu erfassen, sie als ein Ganzes zu denken versucht hätte. Allerdings finden sich zuweilen (und namentlich unter den Anhängern Kant's noch bis in ziemlich neue Zeit) einzelne Schriften, welche den Namen „Gesellschaft" an der Stirne tragen; allein sie verstehen ganz Anderes darunter. Zuweilen wird damit die Thatsache und die Nothwendigkeit des geselligen Lebens der Menschen überhaupt bezeichnet, d. h. also ihr räumliches Zusammensein, die Verschiedenheit ihrer Anlagen und Bedürfnisse, und die daraus entstehenden Beziehungen aller Art [1]). Diess ist aber ein viel weiteres, ganz unbestimmtes Verhältniss, welches erst in seine Theile und Verhältnisse zerlegt werden muss, wenn darüber etwas Nutzbares soll ausgesagt werden kön-

1) Man sehe z. B. Brown, Considérations sur les rapports, qui lient, l'homme en société. Trad. par Donnant. Par., an. VIII. — Reinhard, Ph. Ch., Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Lpz., 1797. — F. Buchholz, Hermes oder über die Natur der Gesellschaft. Tüb., 1810.

nen. Es begreift z. B. den einzelnen Staat, die internationalen Zustände, die Lebenssphäre des Individuums; endlich freilich auch noch die Gesellschaft. In anderen Fällen wird das Wort Gesellschaft einfach für gleichbedeutend mit Staat genommen, namentlich wo es sich von einer Besprechung der Zwecke des Staates und der Bestandtheile der Staatsgewalt handelt [1]). Hier findet denn eine offenbare Verwechslung von Worten, wo nicht von Begriffen statt. — Den Beweis aber, dass es nicht etwa nur an der Schärfe des Ausdruckes fehlt, dagegen der Gegenstand wohl bekannt, der Begriff gefasst wird, liefert Schlözer's Allgemeines Staatsrecht. Dieser geistreiche Schriftsteller hat in der kleinen Schrift [2]) mit einer Art Sehergabe den Begriff der Gesellschaftswissenschaft so ziemlich aufgefasst und in einigen Hauptlinien unter dem Namen „Metapolitik" gezeichnet. Allein es war diess ein vorübergehendes Meteor, ohne alle weitere Folgen, unverstanden von Allen. Ja man darf behaupten, unverstanden von Schlözer selbst, der nirgendwo anders diesen flüchtigen Gedanken weiter verfolgt, oder auch nur die Tragweite und Bedeutung desselben geahntet zu haben scheint. Es war eben noch kein Sinn und Verständniss für das ganze Verhältniss vorhanden.

So ist denn kein Wunder, dass die Gesellschaft auch nicht einmal gelegenheitlich und als Nebenpunkt in den zunächst staatswissenschaftlichen Werken der älteren Schule behandelt wird. Auch hier ist durchweg entweder völlige Vernachlässigung oder höchstens vorübergehende und verkehrte Erwähnung. — Offenbar sind es aber zwei Gattungen von Schriften, in welchen das Verhältniss des Staates zur Gesellschaft richtig und gründlich hätte behandelt werden sollen, nämlich die Systeme oder auch Monographieen des philosophischen Staatsrechtes, sodann die encyklopädischen, die gesammte Staatswissenschaft umfassenden Werke. Allein auch diese beide lassen im Stiche, und zwar in allen Schulen und bei allen Völkern.

---

1) So u. A. Dauray de Bric, Théorie des lois sociales. Par., an. XII. — Viel. Castel, H. de, De la société et du gouvernement. I. II. Par., 1834. — von Lavergne Peguilhen, Grundzüge der Gesellschafswissenschaft, I. II. Königsb., 1839 — 41. — Rosmini di Serbati, La società e il suo fine. Milano, 1839. — Lauter Werke, welche sich lediglich im Kreise des Staates bewegen. Merkwürdig sind aber besonders: Ch. Wolffen's Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen. Halle, 1721. Hier fasst der berühmte Philosoph die Sache zunächst ganz richtig an, indem er die kleinsten, zur Ergänzung des Individuums dienenden Kreise bespricht, als die Ehe, die Familie u. s. w.; allein anstatt nun zu den eigentlich gesellschaftlichen Vereinen überzugehen, springt er mit einemmale, unter Anwendung der Hobbes'schen Furchttheorie, in den Staat und dessen verschiedene Formen und Rechtsbeziehungen über. Trotz des richtigen aber undeutlichen Gefühles, dass gewisse von dem Leben des Einzelnen und dem der Gesammtheit verschiedene naturwüchsige Verbindungen bestehen, verfehlt er also gerade diese.

2) Ueber dieses mehrfach interessante Schriftchen s. Weiteres unten, Abh. II.

Wie es mit den Encyklopädieen beschaffen ist, wird in der folgenden Abhandlung besprochen werden. Hier nur so viel. So sehr manche Verfasser solcher Schriften das Bedürfniss haben, alle Vorkenntnisse und Hülfswissenschaften zur Kenntniss zu bringen, so besprechen sie doch nicht die Gesellschaft [1]). Selbst C. S. Zachariä, dessen eigenthümliehem und scharfsinnigem Geiste die Brechung einer neuen Bahn so leicht gewesen wäre, streift da, wo er von den unmittelharen Grundlagen der Staates spricht (Vierzig Bücher vom Staate, 2te Anfl., Bd. III, S. 29 fg.) zwar gelegentlich nahe an der Wahrheit her; allein alshald wirft er sich wieder in falsche Wege, indem er nach einigen ziellosen Bemerkungen über Familie und Gemeinde alshald die politischen Partheien in's Auge fasst. Und ebenso zählt zwar Schmitthenner (Zwölf Bücher, Bd. I, S. 201 fg.) die manchfachen Gliederungen auf, in welche seiner Ansicht nach ein Volk zerfällt, spricht dabei von Gesellschaft, und führt das eine und das andere Merkmal eines gesellschaftlichen Kreises richtig auf; allein das ganze Verhältniss ist ihm verschwommen und unklar und es hleibt der Gedanke unverstanden und unbenützt.

Eben so tritt im philosophischen Staatsrechte von allen Seiten der Mangel entgegen. — Bei den englischen Begründern der Rechtsstaats-Lehre ist überall nur von den Verhältnissen der einzelnen Persönlichkeit oder des gesammten Volkes zum Staate die Rede; nur auf deren Willen und Uebertragung wird der Staat gegründet. So gross auch hei der kirchlichen Beimischung der dortigen Wirren die Veranlassung gewesen wäre, auf die ausserstaatliche Gestaltung des Lehens Rücksicht zu nehmen, so wenig ist doch von Gesellschaft die Rede, sei es hei Hobbes, bei Locke oder bei Sidney. Und völlig auf dieser Grundlage, wenn schon mit manchfachen Modificationen, sind die übrigen Staatsrechtsschriftsteller dieses Volkes stehen gehlieben; Blackstone und De Lolme so gut als Bentham und Godwin. — Ebenso die Franzosen. Man beginne mit Montesquieu. Sicherlich war er, wenn irgend Jemand aufgefordert, jene naturwüchsigen Organismen der menschlichen Gemeinschaft zu erforschen, welche jeden Falles, was auch immer ihre näheren Beziehungen zum Staate sein mögen, für den Geist der Gesetze von höchster Bedeutung sind. Allein er denkt gar nicht an diese Auffassung. Auf die Formen des Staates stellt er seine ganze Wissenschaft, und selbst hei der Untersuchung des Principes der verschiedenen Staatsformen, die ihn fast nothwendig auf die Gesellschaft und auf ihre sachlichen und geistigen Folgen führen musste, geht er an dieser ganzen Welt von Thatsachen und Ideen vorüber und stellt sich mit einigen falsch zugespitzten Sätzen zufrieden. So Vieles aher seine Erläuterer und Widersacher zuzusetzen, zu tadeln, zu ändern haben: dieser Grund-

1) Der ausführlicho Artikel der Staatslexicons (von Rotteck) über „Gesellschaft und Gesellschaftsrecht" ist eine wunderliche und haltlose Vermischung von staats- und privatrechtlichen Sätzen.

fehler fällt weder Tracy, noch Ancillon, noch Comte auf. Ebenso wenig hat J. J. Ronsseau die Wahrheit gesehen; er, welcher den „Gesellschafts"-Vertrag zum Gegenstande eines weltberühmten, weltumwälzenden Werkes machte. Gerade aus diesem sogenannten Gesellschafts-Vertrage erhellt, dass sein Verfasser dem Gedanken der Gesellschaft ganz fremd geblieben ist. Schon längst ist bemerkt worden, dass das Buch hätte als die Lehre vom Staatsvertrage bezeichnet werden müssen. Ronsseau ist es vor Allen, welcher den Staat unmittelbar aus dem Willen der Einzelnen hervorgehen lässt, dessen Berechtigung lediglich in den Verabredungen der Einzelnen erkennt, und ihm Pflichten nur gegenüber von diesen anweist. Keine wesentlich verschiedene Auffassung haben die übrigen der Revolution vorangehenden oder ihre Sätze ausbildenden französischen Staatsrechtslehrer. Nur den Staat sehen Sieyes und Lanjuinais und B. Constant. — Nicht besser hat unsere ältere deutsche Rechtsphilosophie das Wahre zu finden gewusst, obgleich wenige Uebereinstimmung unter den verschiedenen Schulen derselben herrscht. Es ist unnöthig, erst zu erwähnen, dass Pufendorf nichts von Gesellschaft weiss. Aber auch Kant und seine so zahlreichen und viel verzweigten Nachfolger im Naturrechte erkennen bei ihrer Lehre von dem Rechtszwecke des Staates und bei der Vertragstheorie von der Staatsgründung nirgend die gesellschaftlichen Organismen. Auch hier werden nur die Einzelnen und der Staat gedacht und behandelt. Diess geht völlig gleichmässig durch diese ganze Literatur, wie die Schriften von Gros, Krug, Hufeland, Tieftrunk, Rotteck, Welcker, mit Einem Worte die sämmtlichen wissenschaftlichen Erzeugnisse der altliberalen Rechtsgelehrten zeigen. — Endlich ist noch bei den italienischen Schriftstellern über philosophisches Staatsrecht sehr viel von Gesellschaft die Rede; allein entweder ist diess lediglich ein anderer Ausdruck für den Staat selbst, wie z. B. bei Baroli, Rosmini u. A., oder aber sie unterscheiden allerdings, wie Romagnosi, die Gesellschaft vom Staate, verstehen dann aber unter ersterer die Gesammtheit des unorganisirten Volkslebens im Gegensatze gegen die zu dessen Leitung nöthigen Einrichtungen, also den Inhalt oder Stoff im Gegensatze gegen die Form des Staates. Ihnen ist die Gesellschaft so wenig ein von der Sphäre der Staatsthätigkeit verschiedenes Feld, dass sie vielmehr gerade der Gegenstand jener ist.

Von der älteren Schule ist also in Beziehung auf die Gesellschaft und ihre Wissenschaft lediglich nicht zu lernen.

Ganz anders stellt sich freilich die Sache, wenn man sich nun wendet zu den zahlreichen Neueren, welche, — wie so verschieden sie auch sein mögen, — wenigstens das Gemeinschaftliche haben, dass sie die Gesellschaft als etwas vom Staate verschiedenes deutlich erkennen, und Wesen, Gesetze und Folgerungen dieses Zustandes zu erforschen suchen. Hier besteht also der Gedanke, hier sind Bemühungen der Ergründung und Ordnung, hier ist wenigstens die Möglichkeit einer Belehrung. Und wird diese nicht zu Theile, so ist jeden Falles nicht das völlige Vorübergehen an der Wahrheit Schuld

daran, sondern es kann nur an einer falschen Auffassung und Behandlung liegen.

Leider ist denn nun aber wirklich diese falsche Auffassung da. Man mag es gerne mit der Neuheit und der Schwierigkeit der Aufgabe entschuldigen: allein es ist unmöglich, sich nach ernster Prüfung gegen die Ueberzeugung zu verschliessen, dass auch die bisherigen ausdrücklichen Beschäftigungen mit der Gesellschaft noch nicht zur richtigen Erkenntniss des Gegenstandes an sich, noch weniger zu einer anzuerkennenden und ausgebildeten Lehre von den Einzelnheiten geführt haben. An Begabung und Willen hat es sicherlich bei diesen Versuchen nicht gefehlt; allein es hat diesen bis jetzt kein guter Stern geleuchtet. Die Minerva ist diessmal wenigstens nicht auf Einen Schlag vollständig gerüstet aus eines Jupiters Haupt gesprungen.

Es lassen sich drei wesentlich verschiedene Gattungen der neueren Schriften über die Gesellschaft unterscheiden. — Die Einen, und es ist diess bei weitem die grösste Zahl, beabsichtigen eine practische Umgestaltung der bei den christlich-gesittigten Völkern bestehenden Gesellschaft. Sie sind ihrem Wesen und Willen nach keine Social-Philosophen, sondern socialistische Partheigänger. Hauptaufgabe ist ihnen die Entwerfung und Forderung von Planen für neue Organisationen des wirklichen Lebens; mit theoretischer Begründung beschäftigen sie sich nur, um auch die Gebildeten zu gewinnen, und zur Erlangung eines Anscheines von innerer Nothwendigkeit. — Eine zweite Klasse von Schriften besteht aus geschichtlichen und kritischen Betrachtungen dieser socialistischen Werke und Plane. Selbstständige Ansichten über die Gesellschaft und deren Wissenschaft sind ihnen etwa nur in so ferne Bedürfniss, als solche den ersten Faden für die Darstellung der Einzelheiten und eine Grundlage für die Kritik gewähren. — Endlich aber besteht, drittens, eine Anzahl von philosophischen Köpfen, welche im Verfolge ihrer Forschungen über die menschlichen und namentlich staatlichen Zustände zu der Ueberzeugung gelangt sind, dass eine vom Staate verschiedene Organisation der Menschen, eine eigene Gesellschaft, besteht, und welche nun versuchen, den wissenschaftlichen Gedanken folgerichtig mit ihrem sonstigen Systeme und wahr an sich festzustellen. Letztere liefern die eigentlich wissenschaftlichen Arbeiten.

In eine ausführliche Aufzählung und Würdigung der gesammten socialistischen und communistischen Literatur hier einzugehen, ist unmöglich. Es ist aber glücklicher Weise auch unnöthig für den gegenwärtigen Zweck. Hier handelt es sich nicht davon, die mehr oder minder verwerflichen Plane zu kennen, mit welcher die Partheien die bestehende Welt umwühlen wollen, sondern nur davon, was sie beigetragen haben zur Auffindung des Gedankens der Gesellschaft. Diess nun ist als Anstoss viel, als Ergebniss wenig und falsch. — Bekanntlich zerfallen die Socialisten in drei grosse Abtheilungen, deren Bestandtheile allerdings in Einzelnheiten auseinander gehen, welche aber doch im Wesentlichen je Einen bestimmten Grundgedanken ha-

ben. Die Saint-Simonisten wollen jedem Menschen die Stellung anweisen, welche ihm durch seine natürlichen Anlagen gebühre; ausserdem Jedem aus einem gemeinschaftlichen Vermögen die Arbeitsmittel liefern, welche er nach seiner Stellnng und seiner Thätigkeit in derselben bedürfe und verdiene. Die Schüler Fonrier's versprechen ein äusserlich und innerlich glückseliges Leben durch Gemeinschaftlichkeit desselben, zweckmässige Vertheilung und Abwechslnng der Arbeit und hohe Verzinsung des von Jedem zur Gesammtwirthschaft eingeschossenen Kapitales. Die Communisten endlich beabsichtigen völlige Gleichheit der Leistnngen, der Genüsse und der Stellung zu bewerkstelligen durch Aufhebung alles Einzelneigenthumes und völliges Aufgehen der Persönlichkeit in der Gesammtheit [1]). Dass hierbei die Einen (die Gleichheits-Communisten) ihren Zweck durch gleichen Zwang Aller zur Arbeit, die Anderen (die Freiheits-Communisten) durch vollständige Entfesslung von allen Banden und Hindernissen, Dritte, (R. Owen) durch gegenseitige Liebe und Unterstützung erreichen wollen, ist in der Hauptsache gleichgültig. — Alle diese Plane gehen, wie man sieht, gemeinschaftlich hervor aus dem Missvergnügen mit dem vielfachen Elende des menschlichen Lebens. Alle haben ferner die gemeinsame (freilich verschieden von jeder Partei aufgefasste) Ueberzeugung,

1) Es ist zu einer richtigen Würdigung der socialistischen Literatur durchaus überflüssig, die nnübersehbare Menge von Schriften aller Art zu kennen, welche diese, zum grossen Theile von Literaten geführten, Partheien aus ihren Kratern ausgeworfen haben. Das Meiste ist Nachahmung nnd Schnnd. Bekanntschaft mit einigen der Hauptschriften reicht völlig aus zur Einsicht der Hauptgedanken; das Weitere hat mehr ein Interesse für den Pathologen, als für den Staatsmann. So genügt es denn folgende zu nennen: — 1) Saint-Simonismus. Exposition de la doctrine de St. Simon. I. II. Paris, 1830; Carnot, Résumé dn premier volume de l'Exposition. Par., 1830. — 2) Fourierismus. Fourier, Ch., Oeuvres complètes. I—VI. Par., 1840—46; Considérant, V., Destinée sociale. I. II. Par., 1837; Lechevalier J., Études sur la science sociale. Théorie de Ch. Fourier. Par., 1834; Mme Gatti de Gamond, Fonrier et son système. Éd. 2. Brux, 1841; J. A. Rey, Théorie et pratique de la science sociale, I—III. Par. et Leipz., 1842. — 3) Communismus. H. Cabet, Voyage en Icarie. Ed. 2. Par., 1842; Blanc, L., L'organisation dn travail. Éd. 5. Par., 1840; Grün, K., Die sociale Bewegung in Frankreich nnd Belgien. Darmst., 1845; Dézamy, Der Sieg des Socialismus über den Jesuitismus, übers. von Weller. Lpz., 1845; Prondhon, Qn'est-ce que la propriété? Par., 1840; Ders., Systéme des contradictions économiqnes, ou philosophie de la misére. I. II. Par., 1846; C. Ch. Plank, Katechismus des Rechts. Tüb. 1852. — Ausführlichere, mit kritischen Bemerkungen begleitete Verzeichnisse der socialistischen Literatur sind zu finden bei Fonrnel H., Bibliotheqne St. Simonienne. Par., 1833; Stein, Socialismus und Communismus, 2te Aufl., S. 574 ff.; Reyband, Études s. l. réformateurs, Anhang zu Bd. I. (éd. 5, S. 409 ff.); Biedermann, Vorlesungen über Socialismus, S. 124 ff. Die Bewegung des Socialismus und Humanismus. Repertorium der socialen Literatur. Bantzen, 1848.

dass jeder Mensch einen gleichen Anspruch auf Lebensgenuss habe. Endlich sind alle ebenmässig der Ansicht, dass mit bloser Verbesserung der Formen und Einrichtungen des Staates nicht geholfen sei, vielmehr die Verhältnisse der zusammenlebenden Menschen tiefer erfasst und in ihrem letzten Grunde geändert werden müssen, wenn es besser werden solle. Mit Einem Worte: alle drei beabsichtigen, jeder freilich in seiner Weise, die Verbesserung der Gesellschaft. — In dieser Hervorhebung der ausserstaatlichen menschlichen Gemeinschaft liegt nun, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, das Verdienst. Allein es beschränkt sich dasselbe auch hieranf. Sieht man nämlich auch ganz ab von der mehr als zweifelhaften Voraussetzung der natürlichen menschlichen Gleichheit und von den Folgesätzen hieraus; übergeht man ferner auch völlig die zum Theile thöricht-unmöglichen, zum Theile unsittlichen, zum Theile die menschliche Persönlichkeit ganz zerstörenden Mittel, durch welche die Beglückungsplane durchgesetzt werden sollen: so ist schon die Grundansicht der Socialisten von der Gesellschaft eine falsche. Alle drei Secten sehen in der Gesellschaft nur das wirthschaftliche Leben der Völker, und seiner Verbesserung bringen sie alles Sonstige zum Opfer. Wenn sie dabei auch etwa noch andere Seiten der menschlichen Verhältnisse berühren, so geschieht es doch nur, weil diese, sei es als Ursache, sei es als Folge, mit der Güterwelt und dem Genusse zusammenhängen. Diess ist nun aber nicht nur einseitig, sondern es verfälscht den ganzen Gesichtspunkt. (Es wird diess weiter unten näher gezeigt werden.) Wer daher auf dem Standpunkte der Socialisten stehen bleibt hinsichtlich des Begriffes der Gesellschaft, wird es wissenschaftlich auf diesem Felde nimmermehr zu etwas Tüchtigem bringen. Nochmals, man ist ihnen nur den Anstoss zum Nachdenken schuldig.

Die Wahrheit dieser Behauptung erprobt sich alsbald im Guten und Schlimmen bei der zweiten Gattung der hier in Betracht kommenden Schriften, nämlich bei den Geschichtschreibern und Kritikern der socialistischen Schriften und Pläne. Dieselben sind allerdings durch ihren Gegenstand auch zu weiterem und selbstständigem Nachdenken über die Frage der Gesellschaft veranlasst worden. Nur bei einer eigenen Ansicht hatten sie ja einen Standpunkt zur Auffassung und Ordnung der Thatsachen und einer Begründung ihres Urtheiles. Dass hieraus Gewinn entstanden ist, soll nicht geläugnet werden; waren es doch besonnene und unterrichtete Männer, welche diese Forschungen anstellten. Aber es haben sich auch diese Kritiker und Literarhistoriker sämmtlich dazu verleiten lassen, die Gesellschaft nur als den wirthschaftlichen Organismus des Zusammenlebens aufzufassen. Sie bekämpfen, zum Theile mit grossem Scharfsinne und Glück, die unhaltbaren ökonomischen Sätze und Pläne der Socialisten; sie gehen auch wohl auf die sittliche und philosophische Grundanschauung ein, aus welcher diese Forderungen stammen, so wie auf die staatlichen Folgen ihrer Durchführung: aber keiner derselben erhebt sich zu einer freien vollen Auffassung der Frage, trotz dem, dass erst auch dann die Kritik recht siegreich und fruchtbar, die Uebersicht beherrschend

gewesen wäre. Diess ist natürlich zunächst bei Denen der Fall, deren Absicht gar nicht über eine leicht verständliche Berichterstattung von Thatsachen und Meinungen und eine kurze Kritik derselben vom Standpunkte der bestehenden Ansichten und Einrichtungen hinausgeht, wie diess unter den Franzosen Reybaud und Sudre [1]), die Engländerin Hennell [2]), von Deutschen aber Biedermann [3]) gethan haben. Aber selbst Stein [4]), der Hauptschriftsteller dieser Gattung, geht in seiner Auffassung der Gesellschaft nicht über den wirthschaftlichen Organismus des Volkes hinaus. Es ist diess in der That zu beklagen. Niemand hat grösseres Verdienst um das Verständniss der socialistischen Gedanken und Bestrebungen unserer Zeit, als Stein. Ihm wohnt das wissenschaftliche Bedürfniss eines philosophischen Eindringens und eines selbstständigen Begreifens der Frage in hohem Grade bei; und es kann ihm eine geistreiche und folgerichtige Durchführung seiner Ansicht sicherlich nicht abgesprochen werden. Aber geheftet an den engen Ausgangspunkt der von ihm geschilderten und zum Theile widerlegten socialistischen Sekten schliesst er mit allen diesen Gaben und Leistungen doch nicht die volle Wahrheit auf [5]).

Die nächste Verpflichtung zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe hätten allerdings diejenigen Schriftsteller gehabt, welche sich die wissenschaftliche Ergründung des gesammten Wesens der Gesellschaft und die Ausbildung der Wissenschaft von derselben zum ausdrücklichen, wo nicht zum alleinigen Ziele setzten. Sie wenigstens brauchten sich nicht durch Vorgänger beirren und beengen zu lassen, und sie sollte die umfassende Betrachtung der verschiedenen Seiten und Zustände des menschlichen Zusammenlebens auf die rechte Spur bringen. Allein auch keinem von ihnen gelang die Erreichung des Zieles vollständig, so bedeutenden Namen wir unter denselben begegnen.

---

1) Reybaud, L., Études sur les Réformateurs ou Socialistes modernes. I. II. Éd. 2. Par., 1849. 12. — Sudre, A., Histoire du Communisme, ou refutation historique des utopies socialistes. Éd. 4. Par., 1850.

2) (Hennell, Maria.) An outline of the various social systems and communities, which have been founded on the principle of co-operation. Lond., 1844.

3) Biedermann, C., Vorlesungen über den Socialismus und sociale Fragen. Leipzig, 1843.

4) Stein, L., der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. I. II. 2te Ausg. Lpz., 1848. — Ders., Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. I—III. Lpzg., 1850.

5) Unter den kritischen Beurtheilern der socialistischen Lehren nimmt einen hohen Standpunkt ein: Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Bd. I. Frankf., 1848. Es kommt jedoch diese vortreffliche Arbeit hier nicht in Betracht, da der Verfasser auf die ganze Frage von der Gesellschaft gar nicht eingeht, sondern die Lehren der Socialisten lediglich hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Wahrheit prüft.

Es ist diess um so mehr zu verwundern und zum Vorwurfe zu machen, als in der That schon vor vielen Jahren ein genialer Mann den richtigen Weg zeigte. Schon oben ist vorläufig der Metapolitik von Schlözer erwähnt worden [1]). Der Name war verfehlt, die Darstellung wunderlich; allein die wenigen Gedanken, welche hingeworfen werden über die innere Nothwendigkeit bleibender Gestaltungen der Menschen um den Mittelpunkt gemeinschaftlicher Interessen und Bedürfnisse ihrer Natur, sind von überraschender Richtigkeit. Schlözer war bei diesem Geisteshlitze sechzig Jahre seiner Zeit und sich selbst voran. Niemand hat ihn verstanden; er selbst hat nichts ausgeführt. — Gehen wir ins Einzelne.

Es ist in der That schwer zu sagen, ob man das, was Hegel zur Ausbildung der Lehre von der Gesellschaft gethan hat, mehr ein Verdienst oder mehr einen Schaden nennen soll. Auf der einen Seite ist unläugbar, dass unter der langen Kant'schen Alleinherrschaft vollkommene Stille und gänzliches Misskennen war; und dass erst, als Hegel das Wesen und die Genesis des menschlichen Zusammenlebens geistreicher und weiter auffasste, Wort und Begriff der Gesellschaft in die politischen Wissenschaften als etwas bestimmt Gedachtes und vom Staate Verschiedenes eingeführt wurde [2]). Damit aber war ein grosser Anstoss gegeben; auch ist von da an der Gedanke nicht wieder untergegangen. Auf der andern Seite ist eben so unbezweifelt, dass Hegel selbst das Wesen keineswegs erfasst hat. Er setzt nämlich zwischen das Individuum (bei ihm als Familie gefasst) und den Staat die Gesellschaft, d. h. die Vielheit neben einander lebender und gegenseitig ihren Zwecken dienender Familien; und für diesen Zustand der Entwicklung sucht er denn auch die Gesetze nach den drei Beziehungen der Wirthschaft, des Rechtes, und der Polizei und Korporation. Hier scheint denn also in der That das gesellschaftliche Moment zur Geltung zu kommen, und nur etwa in der Art der Behandlung u. s. w. eine Abweichung und Verbesserung erforderlich zu sein. Allein es scheint auch nur so. Die Hegel'sche „bürgerliche Gesellschaft" ist kein wirkliches Leben, kein ausser dem Staate stehender Organismus; sondern es ist nur ein Theil eines logischen Processes, welcher angestellt wird, um mittelst des in dieser Schule einmal angenommenen Verfahrens durch Satz und Gegensatz zu einer Ausgleichung zu kommen. Nicht der Staat wird hier nöthig, weil die Gesellschaft in bestimmter Weise ist; sondern umgekehrt, um zu dem voraus für gut befundenen Begriffe des Staates, nämlich „Wirklichkeit der sittlichen Idee", in dialektischem Wege zu kommen, muss für die Einzelnheit oder Familie erst ein Gegensatz gefunden werden. Dazu kömmt noch,

1) Schlözer, A. L, Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttg., 1793. Kl. 8. Die Metapolitik steht S. 31—78.

2) Hegel, G. W. T., Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Gans. 2te Aufl. Berlin, 1840.

dass, selbst wenn die ganze Methode zugegeben wird, sehr Wesentliches gerade gegen den auf solche Weise bestimmten Gegensatz einzuwenden ist. Was Gesellschaft genannt wird, ist nichts weiter, als die Gesammtheit der noch manchfach rohen und materiell unrichtigen Forderungen an die menschliche Gemeinschaft, deren Verklärung und Richtigstellung dann der Staat genannt wird. Daher denn auch in dieser „Gesellschaft" auf der einen Seite dreierlei verschiedenartige Dinge bunt durch einander gemischt sind, nämlich: blosse Beziehungen des Einzelnen, wirklich gesellschaftliche Organismen und formelle Staatseinrichtungen; anderer Seits ganz willkürlich dem Staate Einrichtungen und Zwecke abgenommen werden, welche ihm wesentlichst gehören. Die wirkliche, objective Natur ist somit ganz beseitigt zu Gunsten eines blos formalen Verfahrens, und es wird an der sehr nahe liegenden Wahrheit künstlich vorbeigegangen [1]).

Wie viel nun aber diese Irrthümer des grossen Meisters geschadet haben, sieht man am besten, wenn man die späteren Versuche, das Richtige zu finden, vor sich vorübergehen lässt. Sie laufen in so verschiedenen Richtungen auseinander, dass sie schwer unter Uebersichtspunkte zu bringen sind; und doch gehen sie sämmtlich mehr oder weniger irre. Diess aber wäre wohl, wenigstens unter den Deutschen, nicht geschehen, wenn Hegel einen richtigen Grund gelegt hätte.

Ein Theil der auf ihn folgenden Schriftsteller hat das ganz richtige Verständniss gehabt, in der Gesellschaft mehr als ein blos dialectisches Element zu suchen, ist aber dabei in den entgegengesetzten Fehler, nämlich in das rein Stoffliche, namentlich das Wirthschaftliche, verfallen. — So fasst vor Allem, wie wenn absichtlich verkehrt, Eisenhart [2]) die Frage auf. Ihm besteht der Staat aus einer Anzahl von „Urgemeinwesen"; diese aber werden als gleichbedeutend genommen mit den Ständen; als Grund und als Unterscheidung der letzteren gilt die Arbeitstheilung; der Zweck des Ganzen aber ist Veredlung des natürlichen Menschen zum idealen. Hier ist denn zwar anzuerkennen, dass der Gedanke von naturwüchsigen kleineren Lebenskreisen festgehalten ist: allein falsch ist es, sie als unmittelbare Theile des Staates zu betrachten; falsch die Gleichstellung derselben mit den Ständen; falsch vor Allem deren ausschliessliche Begründung auf die verschiedenen Arten der Beschäftigungen. — Eine ähnliche Auffassung findet bei A. Winter statt [3]). Auch ihm ist die

1) Am ausführlichsten ist diese Hegel'sche Auffassung zu finden in Eiselen's Handbuch der Staatswissenschaften. S. über dasselbe Näheres unten, Abh. II.

2) Eisenhart, G., Philosophie des Staates, oder allgemeine Socialtheorie. I. II. Lpzg., 1843.

3) Winter, A., Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. Göttg., 1852. — Ueber dieses bedeutende Buch wird in anderen Beziehungen unten, Abs. V, berichtet werden.

Gliederung der Gesellschaft gleichbedeutend mit der Eintheilung der Menschen in verschiedene Berufskreise und Berufsstände. Zwar fasst er diese nicht in dem groh stofflichen Sinne; er berücksichtigt auch die Genossenschaften der Gelehrten und der Geistlichen, neben denen der Gewerbetreibenden und der Landwirthe; ebenso giebt er Genossenschaften der Künstler, Beamten, Kriegsleute zu. Allein immer bleibt diess doch eine einseitige und ungenügende Begreifung des reichen Inhaltes der Gesellschaft; und zum Theile führt es zu offenbar Unrichtigem, wie z. B. bei der Auffassung der kirchlichen Organisation des Volkes blos aus dem Gesichtspunkte der Beschäftigung der Geistlichen. — Endlich ist selbst A. Widmann [1]) wenigstens mit der einen Seite seiner Theorie der Gesellschaft hierher zu zählen. Dieser Schriftsteller geht nämlich zwar von der ganz richtigen Ansicht aus, dass die Gesellschaft zwischen dem Einzelnleben und der staatlichen Einheit liege, und dass das gemeinschaftliche Interesse das organisirende Princip der Gesellschaft sei. Allein er findet dennoch das richtige Gesetz der Gesellschaft und deren Begriff nicht; und zwar aus zwei Gründen. Einmal fasst er den Menschen nur von der Seite seiner Genussfähigkeit auf, die sittliche und verständige Natur desselben ganz übergehend. Dadurch wird er denn aber, fast möchte man sagen wider seinen Willen, zur Beschränkung der Gesellschaft auf das sachliche, das wirthschaftliche Gebiet gedrängt. Sodann aber verwirrt er sich, (was freilich hiermit nicht zusammenhängt,) in ein unlöshares Irrsal durch die Annahme einer ursprünglichen Gleichheit der Menschen, welche angeblich der thatsächlichen Ungleichheit entgegensteht. Der beständige Kampf dieser beiden Zustände führt aber zu dunkeln und völlig hohlen Gegensätzen; während doch die Aufgabe nur die ist, die menschlichen Zustände zu begreifen, wie sie eben sind. Auf diese Weise geht Geist und Nachdenken nutzlos unter in gegenstandsloser Geistesgymnastik.

Eine zweite Kategorie der neueren Untersuchungen über das Wesen der Gesellschaft bilden diejenigen, welche — immer im Bedürfnisse eines wirklichen Inhaltes — den Grundgedanken, nämlich die Verschiedenheit des Staates und der Gesellschaft, zu viel aus dem Ange verlieren, und der letzteren eine unmittelbare staatliche Aufgabe setzen. Hierher gehören Herbart, Stahl und Liebe, freilich Staatsgelehrte, welche in ihren sonstigen Anschauungen und Absichten weit auseinander gehen. — Der Erstere war in seinen Untersuchungen über praktische Philosophie [2]) dem richtigen Begriffe der Gesellschaft so nahe, dass es schwer war, den bereits gehobenen Schatz wieder in die Tiefe sinken zu lassen, oder richtiger gesprochen, den schon festgestellten Gedanken wieder zum unfassbarem zu verflüchtigen. Herbart findet, vollkommen rich-

1) Widmann, A., die Gesetze der socialen Bewegung. Jena, 1851.

2) Herbart, J. F., Allgemeine praktische Philosophie (in den Sämmtlichen Werken herausgegeben von Hartenstein, Bd. VIII).

tig, das Wesen der Gesellschaft in dem vereinigten und bestimmten Willen Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke; er sieht, ganz richtig, ein, dass die verschiedenen menschlichen Zwecke Gegenstand eines gemeinsamen Willens sein können. „Wie viele mögliche Gesammtzwecke, so viele mögliche Gesellschaften; nicht nur überhaupt, sondern für einen Jeden. Es kann also Einer in mehreren Gesellschaften zugleich sein, sofern er nämlich die Leistungen, welche ihm für das gemeinsame Werk einer jeden obliegen, ohne Verwirrung zu vollbringen vermag.“ Allein die, in solcher Allgemeinheit, selbst erfahrungsgemäss, nicht gegründete Forderung einer zwingenden Macht einerseits, und andererseits das Vorkommen der specifischen Verschiedenheit der Gesellschaft von blos vorübergehendem Zusammenwirken und von der Einheit des ganzen Volkslebens, führen ihn nun von der Erreichung der vollen Wahrheit wieder völlig ab. Anstatt diese Macht, wo sie nöthig ist, für jede einzelne Gesellschaft in ihrer eigenen Organisation zu suchen, entdeckt er sie nur im Staate, und löst die Gesellschaften auf in Bestandtheile des Staatsorganismus. Und anstatt die wesentliche Eigenschaft des grossen und bleibenden gemeinschaftlichen Zweckes Vieler festzuhalten, verschwimmt ihm der Begriff in den alles Zusammenlebens. Während er also doch einerseits einsieht, dass „ein Staat entsteht, der eine Menge kleiner und verschiedenartiger Gesellungen in sich fasst“, ist doch sein Schlusssatz, dass, „wenn der Staat überhaupt soll als beseelte Gesellschaft gedacht werden, die von mancherlei Willkühr (?) herrührenden, neben und durch einander liegenden Gesellungen sich auflösen müssen in die Articulation der beseelten Gesellschaft“, also des Staates. Auf diese Weise geht also die anfänglich ganz richtige Begreifung wieder verloren, wie ein Nebelbild. — Stahl ist auch in seinen Erörterungen über die Gesellschaft [1]) geistreich und umsichtig; allein dass er das Richtige gefunden habe, ist entschieden in Abrede zu stellen. Diess aber ist um so wunderbarer, da auch er der richtigen Auffassung nahe genug war, und ihn die Absicht, ein zum Voraus feststehendes Ergebniss zu begründen, nicht wohl zu falschen Beweisführungen veranlassen konnte. Seine Grundansicht vom Staate als eine Gottesordnung für die zeitigen und äusseren Verhältnisse des Menschen liess ihm nämlich vollkommen freie Hand in Beziehung auf die Auffassung der menschlichen Zustände. Er war keineswegs genöthigt, von dem Kreise und Zwecke des Einzelnen alsbald zu der diesen entsprechenden Gesammtheit überzuspringen. Und so fasst er denn allerdings auch als die „Elemente des Staates“ die Gemeinden, die Stände und die Genossenschaften; dabei ausdrücklich erklärend, dass diese Erscheinungen ihr eigenes Princip haben, welches nicht dasselbe mit dem des Staates sei. Man sollte also meinen, die volle klare Wahrheit sei hier erkannt. Allein dem ist doch nicht so. Stahl sieht in diesen Organismen nur „ergänzende Glieder des Staates“; sie werden ihm vom Staate beherrscht. Er stellt also

1) S. Rechtsphilosophie, Bd. II, 1, S. 294 fg. der 2ten Auflage.

die Sache geradezu auf den Kopf. Anstatt zu erkennen, dass der Staat die Aufgabe hat, die Zwecke der Gesellschaft zu erfüllen und deren natürliche Unvollkommenheiten zu verbessern, ist ihm im Gegentheile die Gesellschaft ein dienender Aushelf für den Staat; wobei aber unbegreiflich bleibt, warum denn der Staat, der ja doch „alle Verhältnisse des zeitlichen Daseins umfasst," nicht auch dieses ganz in sich aufnimmt. — Was aber Liebe[1]) betrifft, so unterscheidet er zwar ganz richtig die eigenthümlichen Lebenskreise, in welchen besondere menschliche Zwecke von einem Theile des Volkes betrieben werden, vom Staate; allein es läuft ein doppelter schiefer Gedanke mit unter. Einmal ist ihm der Staat nicht die vereinigende Einheit; sondern nur ein besonderer Kreis derselben Art und Bedeutung, dessen eigenthümliche Aufgabe das Recht ist. Und zweitens geht er von dem Gedanken der Arbeitstheilung bei dem einzelnen Kreise aus. Jeder besorgt einen Theil des gesammten Zweckes der Gesellschaft, und es sind ihm dazu bestimmte Mitglieder ausschliesslich zugewiesen. Ersteres heisst nun aber, Staat und Gesellschaft gleichmässig verkennen; das Andere spricht gegen die vielseitige Natur jedes einzelnen Menschen und gegen die thatsächlich gleichzeitige Theilnahme der Meisten an mehr als Einem Lebenskreise.

Offenbar der Wahrheit am nächsten von Allen, und namentlich weit näher als Hegel, sind H. Ahrens und der Italiener G. Ricci. — Nachdem jener ausgezeichnete Schüler der Krause'schen Philosophie schon in einer früheren Schrift den freiwilligen Gesellschaften und dem Vereinigungsrechte eine ganz eigenthümliche und hochwichtige Stellung im Staate eingeräumt hatte, vielleicht mit nicht ganz richtigem Sinne für das Ausführbare, ist er in einem, freilich bis jetzt erst begonnenen, neuen Werke einen grossen Schritt weiter gegangen[2]). Hier aber ist denn unbedingt anzuerkennen, dass er den vollen freien Begriff der verschiedenen organischen Lebenskreise und ihr wahres Verhältniss zum Staate gefasst hat. Allein unglücklicherweise ist man dennoch auch jetzt noch mit ihm noch weit vom Ziele. Wenn man nämlich auch über Minderwichtiges oder zunächst hierher nicht Gehöriges nicht streiten will, so ist doch das schliessliche Ergebniss ein schiefes und dadurch verwirrendes. Ahrens giebt nämlich, nachdem er mit grossem Scharfsinne die menschlichen Lebenszwecke als nothwendige Bildungskräfte der Gesellschaft nachgewiesen hat, eine Aufzählung der verschiedenen Organisationen des Zusammenlebens; dabei lässt er nun aber gerade die Gesellschaft aus, und stellt vielmehr die

1) Liebe, F., Der Grundadel und die neuen Verfassungen. Braunschw., 1844. Man sehe namentlich S. 142, 207, 214.

2) Das frühere hier erwähnte Werk ist: Ahrens, H., Cours de droit naturel. Par., éd. 2, 1844 (in deutscher vom Verf. selbst umgearbeiteter Uebersetzung: Das Naturrecht. Wien, 1851); das neuere dagegen: Die organische Staatslehre Bd. I. Wien, 1850. Ueber die encyklopädische Bedeutung der letzteren Schrift s. die nächste Abhandlung.

Kerne der verschiedenen gesellschaftlichen Gliederungen, als eine Reihe von Zwecken für alle jene Organisationen hin [1]). Er zerschlägt also in dem Augenblicke der Gewinnung seines Werkes dasselbe selbst in Stücke, und wirft dieso störend in andere Gebilde hinein. — Was aber Ricci betrifft, so hat derselbo in einem ausführlichen Werke, welches jedoch seiner Seits wieder nur dio theoretische Einleitung zu einer grossen geschichtlichen Arbeit ist [2]), die Beziehungen der einzelnen gesellschaftlichen Kreise, ganz besonders aber der Gemeinde, zum menschlichen Leben überhaupt und vor Allem zum Staate vortrefflich erörtert. Sieben vom Verf. angenommene besondere Kreise (unitá genannt) werden in allen möglichen Verhältnissen zum Einzelleben, zur Gesittigung und Wirthschaft, endlich zum inneren und äusseren Staatsleben betrachtet, hierbei aber kaum übersehbar reiche Gedanken entwickelt. Es giebt in der ganzen zunächst in Frage kommenden Literatur kein Buch, in welchem eine solche Menge des Wissens, so viele neue Gesichtspunkte und eine so kräftige Durchführung des Grundgedankens zu treffen wäre. Und dennoch giebt es wenigstens nicht die ganze Wahrheit. Ganz richtig ist die Erkenntniss des Vorhandenseins einzelner mehr oder wenig selbstständiger und organisirter Bestandtheile des Gesammtlebens; allerdings die Grundlage der ganzen Lehre, und somit die Hauptsache. Aber unmöglich kann man einverstanden sein mit der Aufstellung der sieben „Einheiten". Patrizische Familie, Stamm, Kaste, Korporation, Lehre, Bezirk und Gemeinde, gehören logisch nicht derselben Gattung von Erscheinungen an; und ihre Aufzählung ist lange nicht erschöpfend. Die richtige Begriffsbestimmung des gesellschaftlichen Kreises, und somit der Gesellschaft selbst, kann diesen verschiedenartigen und sich zum Theile offenbar fremden Einzelnheiten nicht entnommen werden. Hieraus mag denn nun aber, zweitens, kommen, dass Ricci diese einzelnen „Einheiten" nicht als eine Gesammtheit auffasst, sie gar nicht mit einem Gesammtnamen bezeichnet, und sie nicht ihrem gemeinschaftlichen Wesen dem Staate und dem individuellen

---

1) Es erhellt diess am deutlichsten aus seinen eigenen Worten (a. a. O., S. 77): „— — so erhalten wir folgende zwei mit einander zu verbindende Reihen:

1) Menschheits-Verein, 2) Völker-Verein, 3) Volk, 4) Gemeinde, 5) Familie, 6) Einzelner,	von denen jedes Glied und Alle im organischen Vereine sich ausbilden müssen für	1) Religion, 2) Sittlichkeit, 3) Wissenschaft, 4) Erziehung, 5) Kunst (schöne), 6) Industrie (agricole und gewerbliche), 7) Recht."

2) Ricci, G., Del Municipio, considerato come unitá elementare della cittá e nazione Italiana. Livor., 1847. Der Gegenstand des erst beabsichtigten grossen Werkes ist eine Geschichte des Einflusses der Gemeinden auf das gesammte Leben Italiens.

Dasein gegenüberstellt. Nun ist aber ein solches einheitliches Begreifen die unerlässliche Bedingung einer Gesellschaftswissenschaft und der klaren Formulirung des Verhaltens zu den übrigen menschlichen Lebenskreisen. Der Grundgedanke ist somit richtig; allein das darauf zu errichtende Gebäude ist ein unverbundener Haufe verschiedenartigen, theils köstlichen, theils ganz unbrauchbaren Materiales geblieben.

Somit führen denn die bisherigen philosophischen Untersuchungen über den Begriff der Gesellschaft eben so wenig zu einem genügenden Ergebnisse, als die wilden Pläne der Socialisten oder die Bemerkungen der sich zu enge an ihre Schritte heftenden Kritiker; und es bleibt nichts übrig, als den Versuch zu machen, durch eigene Forschung das Wahre zu finden.

II.

Begriff der Gesellschaft.

Ueber den bei der folgenden Untersuchung einzuschlagenden Weg kann nicht wohl ein Zweifel sein. Es handelt sich nicht davon, irgend einen Zustand aus allgemeinen Vernunftgründen zu finden und zusammenzubauen; sondern davon, einen angeblich in der Wirklichkeit vorhandenen, allein früher nicht gehörig beachteten und in seiner Eigenthümlichkeit noch nicht scharf aufgefassten Zustand zu erkennen. Hierzu ist der einzig richtige Weg die Beobachtung dieser Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens.

Stellen wir nun aber eine solche an, so finden wir bei jedem Volke, sei im Uebrigen seine Gesittung und seine Regierungsform welche sie wolle, drei zwar verschiedene, sich jedoch berührende und selbst theilweise in einander eingreifende Zustände [1]).

---

1) Es mag mit Fug gefragt werden, ob denn ausser diesen drei Beziehungen des menschlichen Zusammenlebens keine weiteren bestehen; und ob nicht, wenn dem so wäre, erst durch deren gleichzeitige Erforschung die volle Wahrheit sich ergeben könne? Unläugbar sind nun allerdings neben den Lebenskreisen der einzelnen Persönlichkeit, der Gesellschaft und des Staates auch noch andere Verhältnisse von Menschen zu Menschen vorhanden, und unter diesen manchfach wichtige. So namentlich die Familie, der Stamm, die Staatengesellschaft. Dennoch genügt es zu dem vorliegenden Zwecke an den Erörterungen jener obigen drei, weil die anderen zur Begreifung des Wesens der Gesellschaft und des Staates an sich, und ihres Verhältnisses zu einander nichts beitragen, somit ihre Beiziehung nur störend für die Uebersicht und Durchsicht wäre. — Was nämlich die Familie betrifft, so ist sie doch nur eine Potenzirung der Persönlichkeit. Auch ihr Leben ist, gegen Aussen, ein selbstisches, jede (Familien-) Einzelnheit abschliessendes; sie bezieht die Aussenwelt zurück auf sich. Im Innern aber ist es lediglich nur ein System von erlaubt selbstischen Einzelnheiten. Mit ganz richtigem, wenn schon vielleicht dunkelm, Gefühle wird daher auch die Familie im Privatrechte, in der Sittenlehre u. s. w. mit dem Persönlichkeits-Le-

Zunächst die Vielheit der in Raum und Zeit neben einander bestehenden einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Verhältnisse zu gleichen Persönlichkeiten. — Was hier vor Allem auffällt, ist die grosse Verschiedenheit der Erscheinungen. Verschieden sind nämlich, theils nach Naturgesetzen theils aus geschichtlichen Gründen, die unmittelbaren Lebensaufgaben; verschieden die Mittel, welche den Einzelnen zu Erreichung ihrer Zwecke zu Gebote stehen; verschieden endlich nach Zahl und Art die Beziehungen, in welche Jeder zu anderen Individuen sich gesetzt hat oder gesetzt worden ist. Es sind hier neben- und durcheinander: die Verhältnisse von Mann und Weib, Greis und Kind, Ehegatten und Unverheirathetem, Vater und Sohn, Reich und Arm, geistig und körperlich Beschäftigtem, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Käufer, Pachter, Erbe u. s. w.; und von diesen Verhältnissen

---

benskreise vermischt und gemeinschaftlich behandelt. Die sittliche und wirthschaftliche Gesundheit des Familienlebens ist freilich auch für den Staat von grossem Werthe, und er hat seiner Seits durch Gesetze darauf einzuwirken: allein es ist damit nicht anders, als mit den richtigen Zuständen der ganz einzelnen Persönlichkeiten, die auch von Werth für den Staat sind. Ebenso verhält sie sich zu der Gesellschaft, in deren verschiedenen Kreisen sie nirgends mit einem eigenthümlichen, daher auch besondere Folgen erzeugenden Leben auftritt, sondern nur als eine verstärkte Persönlichkeit. — Der Stamm, d. h. eine Mehrzahl von Personen und Familien, welche von gleicher Abstammung sind, sich somit als Verwandte betrachten, in Folge gemeinsamer physiologischer Eigenschaften und geschichtlicher Erlebnisse gleiche Sitte haben, ist allerdings eine Gestaltung von Wichtigkeit. Allein er geht je nach seinen äusseren Verhältnissen entweder im Staate auf, oder erscheint unmittelbar als gesellschaftliches Moment, so dass er eine eigene Stellung im Leben nicht einnimmt. Ersteres ist der Fall, wenn der Stamm selbstständig besteht, wo er sich dann, wenn schon vielleicht unvollkommen, staatlich einrichtet. Das andere tritt ein, wenn er gemischt mit anderen Stämmen zu einem grösseren Ganzen gehört, in diesem aber nach dem Momente der Race-Verschiedenheit einen gesellschaftlichen, leicht sehr wichtigen, Kreis bildet. — Ueber die Bedeutung der Staatenverbindungen, sei es dass sie als höhere staatliche Einheiten, nämlich als Bundesstaat oder als Staatenbund, organisirt sind, sei es dass sie sich nur völkerrechtlich zu einander verhalten, ist nicht nöthig erst zu reden. So wichtig diese Verbindungen sind, und so grosse Aufgaben für die Entwicklung der Menschheit hier noch zu erfüllen sein mögen: so liegen sie doch ganz jenseits der Grenzen der jetzigen Untersuchung, welche nur das richtige Wesen und Verhältniss von Gesellschaft und Einzelnstaat feststellen will. — Nur eine Begriffsverwirrung aber ist es, wenn auch noch Gemeinde und Volk als eigenthümliche Vereine neben Gesellschaft und Staat aufgeführt werden. Erstere ist wesentlich eine gesellschaftliche Gestaltung, deren sich aber der Staat zu seinen Zwecken, oft über die Gebühr, zu bemächtigen pflegt. Nach ihrem eigenen Leben gehört sie der Gesellschaft, als Verwaltungs-Bezirk und -Organ dem Staate an. Das Volk aber ist ja nichts anderes, als eben das Subject des Staates. Wie kann da von einer abgesonderten inhaltlichen Betrachtung die Rede sein?

kommt jedem Einzelnen nach Art nnd Nebeneinanderstellnng so Verschiedenes zu, dass sich kanm zwei Persönlichkeiten vollkommen gleichen. — Dennoch ist diese Verschiedenheit kein grundsatzloses Gemenge. — Vorerst zerfallen dieso vielen Einzelnen denn doch in eine Anzahl von Kategoricen nach natürlichen Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Verhältnissen znr Güterwelt. Sodann sind aueh die möglichen Beziehungen der Einzelnen zu den Einzelnen unter gewisse allgemeine Gesichtspuncte zu bringen. Allein die Hauptsache ist, dass alle diese zahlreichen Erscheinungen schliesslich anf einem einzigen Grundgedanken ruhen, nämlich anf dem des vernünftigen Anslebens der Persönlichkeit nach Maassgabe der gegebenen Möglichkeiten. Wie auch immer dio äusseren Znstände des Einzelnen sein mögen, so sind doch Alle darin gleich, dass Jeder seinen eigenen Lebenszweck zu erfüllen hat, und nicht etwa blos um Anderer willen und lediglich als Mittel für deren Zwecke vorhanden ist; und darin, dass er diesen Lebenszweck nicht vereinzelt erreichen kann, sondern mit Anderen dazu in Verbindung treten mnss. Hieraus ergeben sich denn für Jeden Ansprüche und für Jeden Verpflichtungen; und zwar, je nachdem ein Standpnnkt eingenommen wird, religiöser, sittlicher oder rechtlicher Art. Es möchte anf den ersten Blick unmöglich scheinen, die Gesetze aufzufinden und zu überblicken, welche so unzählige verschiedene Verhältnisse regeln, und noch dazu, wie eben bemerkt, aus verschiedenen Standpnnkten. Allein die Erfahrung beweist, dass es keineswegs so sehr schwer ist, nnd dass mit der Entwicklung nnd Vermehrnng der zn leitenden Verhältnisse auch dio Vollständigkeit der Regeln Schritt halten kann. Es wird diess nämlich möglich gemacbt durch dic oben angedeuteten Kategorieen, in welche sich die Zustände nnd die Verbindungen der Persönlichkeiten theilen, nnd für deren jedo einzelne das Gesetz zu finden ist. So ist denn namentlich vom Rechtsstandpunkto aus nicht nur die Entwerfung eines Systemes von regelnden Sätzen, welcbo aus obersten Vernunftbegriffen abgeleitet werden, keine allzuschwierige Aufgabe; sondern es werden auch bei jedem irgend gesittigten Volke für alle Rechtsverhältnisse der Persönlichkeiten die nöthigen Vorschriften allmählig durch eine äussere Anctorität aufgestellt, sei es durch blose Gewohnheit oder durch einen ausdrücklichen Ausspruch einer dazu für befngt erklärten Bebörde. Wir finden also bei dem Einblicke in das Leben der Nationen dio so bunte und reiche Sphäre der einzelnen Persönlichkeiten und der gegenseitigen Verhältnisse dieser einzelnen Persönlichkeiten mehr oder weniger wohl geordnet, oder wenigstens durch richtige Anwendung von möglichen und vorhandenen Gesetzen ordenbar.

Eine zweite uns überall entgegentretende Erschcinnng ist ein Organismns von Einrichtungen, welcher je eine Anzahl von einzelnen, in einem begränzten Raume zusammenlebenden Persönlichkeiten zu einer mit einem Gesammtwillen, einer Gesammtkraft versehenenen und gemeinsame Zwecko verfolgenden Einheit verbindet. Diess geschicht nicht etwa nur selten, zufällig und vorübergehend; sondern wo in irgend einer Erdgegend, zu irgend einer Zeit die Menschen sich über einen blos thierischen Zustand erhoben haben,

sehen wir sie in solchen engen Vereinen. Nirgends findet man die Einzelnen nur in den, oben geschilderten, Verhältnissen, welche aus der Selbstsucht und Selbstständigkeit der Persönlichkeit entstehen; und wenn je irgendwo eine Einheit durch äussere Gewalt oder innere Zerwürfniss in Stücke geschlagen wird, vereinigen sich alsbald die Bestandtheile zu neuen Organismen. Menschen können ohne eine solche Einheit, d. h. ohne Staat, nicht bestehen; nicht mit Unrecht hat man sie „staatliche Thiere" genannt. Es ist auch dieses Gesammtleben so wenig ein Widerspruch mit den Gesetzen und den Rechten der einzelnen Persönlichkeit, dass diese vielmehr erst hierin Schutz und Ordnung für ihr erlaubtes Einzelndasein findet. — An dem Begreifen dieser Allgemeinheit können auch die, allerdings grossen, Verschiedenheiten nicht irre machen, welche uns die Staaten zeigen. Dieselben weichen zwar (aus geschichtlichen, geographischen und noch anderen Gründen) in der Zahl der Theilnehmer und der Grösse ihrer Wohnbezirke, so wie in den Formen des Einheitsorganismus, in den verfolgten Zwecken und in den angewendeten Mitteln sehr von einander ab; allein es ist das innerste Wesen überall dasselbe, und eine genauere Aufmerksamkeit findet leicht das Gemeinschaftliche in dem Wechselnden. — Vor Allem liegt es schon in dem Begriffe der Einheit, dass sich überall die Staaten in doppelter Richtung gestalten. Theils gegenüber von allen Fremden, d. h. der Gesammtheit nicht Angehörigen; theils gegenüber von den einzelnen Persönlichkeiten des eigenen Kreises. Nur auf diese Weise sind sie ja selbstständig und wirksam. — Grosse Uebereinstimmung herrscht somit unter den Staaten im Verhältnisse zu dem Fremden, Nichttheilhaber. Das ursprüngliche und zunächst liegende Verhalten ist ein verneinendes und sich abschliessendes. In diesem Zustande sondern alle Staaten die eigenen Theilnehmer und das Stück Erdoberfläche, auf welchem diese wohnen, scharf ab von allem nicht dazu Gehörigen. Sie setzen sich ihre eigenen Zwecke, unbekümmert um das, was der Fremde in seinem Kreise erstreben mag. Sie ordnen ihren Organismus und die Art der Wirksamkeit desselben nur nach ihrem Willen. Ihre Berührungen mit Anderen sind wesentlich feindselig und nur etwa durch Waffenruhen unterbrochen; hostis und exterus sind sich deckende Begriffe. Die Geschichte zeigt aber, dass selbst innerlich hochgebildete und blühende Völker Jahrhunderte lang in diesem ersten Zustande bleiben können. Erst eine zweite, höhere Ausbildungsstufe ist es, wenn sich selbstständige Staaten in denjenigen Beziehungen, in welchen sogar grosse zur Einheit gebrachte Menschenvereine sich nicht genügen, sondern einer Mitwirkung anderer gleichzeitiger Vereine bedürfen, mit solchen verständigen. Hier entstehen denn Verhältnisse, welche denen unter einzelnen Persönlichkeiten analog, allein lange nicht so verwickelt und zahlreich sind. Verabredungen und Urkunden über diese Berührungen bestehen in entsprechenden Mengen und in allerlei Formen; im Nothfalle wird aus der Natur der Sache Beweis geführt. Alles ist jedoch nur Ausnahme von der Verneinung und Abweisung. Erst auf einer dritten, höchsten Entwicklungsstufe erkennen

die einzelnen Staaten die sittliche und sachliche Nothwendigkeit eines die gesammte Menschheit umfassenden Gesammtlebens, und somit die rechtliche Verpflichtung, durch die einzelne Handlung und durch stehende Anstalten zu der Ordnung und Zweckerreichung desselben beizutragen. Die letztere Auffassung setzt so viele Erfahrung und Gesittigung voraus, dass selbst jetzt noch kaum die ersten Anfänge der Ausführung bestehen, ja selbst die Wissenschaft erst beginnt, das Recht und die Pflicht eines solchen kosmolitischen Völkerrechtes zu erstreiten [1]). — Schwieriger ist die Auffindung des Gemeinsamen in der nach Innen gekehrten Seite der Staaten; doch ist auch sie aufzufinden. Hier ist denn die Thätigkeit eine wesentlich gestaltende und positive, und wir finden uns am leichtesten zurecht, wenn wir die Hauptgesichtspunkte des Einheitsorganismus hervorheben. — Vor Allem begegnen uns die Feststellungen über den Zweck der Vereinigung. Dieselben sind sehr verschieden in den verschiedenen Staaten. Die einen lassen sich den Zweck geben durch einen unwiderstehlichen höheren Willen, sei es einen göttlichen, sei es einen menschlichen; bei anderen hat er sich geschichtlich und allmählig ausgebildet; dritte endlich haben sich den Zweck des gemeinsamen Lebens nach freier überlegter Wahl gesetzt, und vielleicht nach Befinden wiederholt geändert. Bald sind diese Zwecke ausdrücklich ausgesprochen und bestimmt formulirt; bald muss man sie erst durch Schlüsse darstellen. Und überall hängen mit diesen obersten Zwecken wieder verschiedenartige Grundsätze und Einrichtungen zur Vertheidigung und Ausführung zusammen, welche mit ihnen die Verfassungen oder Grundgesetze bilden. Allein so bunt diess Alles auch erscheinen mag, so ist doch kein Staat ohne seine bestimmte Grundlage; und es ist ein falscher Sprachgebrauch oder eine Gedankenlosigkeit, von verfassungslosen Staaten zu reden. — Ein zweites in jedem Staate geordnetes Verhältniss sind die Beziehungen der Einheit zu den einzelnen Theilhabern (den oben geschilderten Persönlichkeiten). Allerdings beweist das thatsächliche Vorhandensein dieser besonderen Existenzen, dass ihre Selbstständigkeit, die Verfolgung ihrer verschiedenen Lebenszwecke und das eigenthümliche Verhalten eines jeden Einzelnen keineswegs aufhört im Staate; allein es steht doch Jeder mit der Einheit in sehr engen und mannigfachen bleibenden Beziehungen, so dass er wesentlich in den grossen Organismus einbegriffen ist. Es lassen sich namentlich dreierlei Beziehungen dabei unterscheiden. Einmal, in wie ferne der Einzelne zu der Bildung des Gesammtwillens beiträgt. Diese Mitwirkung ist äusserst verschieden in den verschiedenen Staaten: mittelbar und unmittelbar; nur bei einem Factor des Willens, oder allgemein; von Seite Aller oder nur einzelner Begünstigter. Zweitens besteht das Verhältniss des Gehorsams gegen den Gesammt-

1) Näheres über diese ganze Ansicht unten in Abh. VI. Ausführlicher habe ich meine Auffassung — freilich zunächst nur hinsichtlich der Verpflichtung zu einer Weltrechtsordnung — entwickelt in der: „Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asylrechte," in der Tüb. Zeitschr. für Staatsw., 1854, H. 3 und 4.

willen. Es versteht sich, dass in allen Staaten der Einzelne dem Gesammtwillen gehorchen muss, sonst wäre dieser ja nicht; allein es findet diess nicht nur in verschiedenem Maasse und in mancherlei Form statt, sondern hauptsächlich ist darin ein grosser Unterschied, wie weit sich der Gesammtwille der verschiedenen Staaten in die Verhältnisse und Zwecke der einzelnen Persönlichkeiten mischt. Drittens steht der Staat im Verhältnisse zu den Einzelnen hinsichtlich der Ausführung des Gesammtwillens. Er kann natürlich nur durch Personen handeln; diese aber sind, wie schon ein flüchtiger Blick in die Wirklichkeit zeigt, auf sehr verschiedene Weise die Organe des Gesammtwillens. Zum Theile freiwillig, zum Theile genöthigt; nur wenige besonders Erlesene, oder alle Tauglichen in der Reihenfolge oder nach sonstiger Ordnung; blos ausführend, oder verweisend und überlegend. — Eine dritte Hauptthätigkeit jedes Staatslebens im Innern ist endlich die Bestimmung und Ordnung der verschiedenen Organe, welche zur Durchführung des Gesammtwillens nöthig sind; also die Bestellung und Einrichtung der Staatsbehörden. Es darf nicht wundern, wenn auch hier wieder eine grosse Mannichfaltigkeit sich darbietet. Die verschiedenen obersten Staatszwecke bringen natürlich auch verschiedene Mittel mit sich; und überdiess ist bei den hier allein vorliegenden Zweckmässigkeitsfragen eine breite Möglichkeit der Wahl. Aber, wie immer dieses Alles geordnet sein mag, eine dem Zwecke des bestimmten Staates entsprechende Organisation der Gesammtgewalt findet sich überall als ein wesentlicher Bestandtheil des staatlichen Lebens. — So sehen wir also den Staat zu allen Zeiten und bei allen Völkern trotz grosser Bildsamkeit gleichartig im innersten Wesen. Die Einheit des Zusammenlebens ist möglich und nothwendig durch die Gleichheit der menschlichen Natur und durch die Uebereinstimmung der Bedürfnisse auf derselben Entwicklungsstufe; die Verschiedenheit in Zwecken und Formen dieser Einheit aber wird erzeugt durch die Vielseitigkeit und Entwicklungsfähigkeit der menschlichen Anlagen. Sowohl die Abschliessung der einzelnen Persönlichkeiten in erlaubter Selbstsucht, als ihr Aufgehen in einer Allgemeinheit sind logische Folgen unveränderlicher Gesetze der geistigen und körperlichen Welt. Dass übrigen der Staat und seine Einrichtungen, wie jedes andere menschliche Verhältniss, von verschiedenen Standpunkten, nämlich vom religiösen, vom sittlichen, vom rechtlichen und vom wirthschaftlichen, aufgefasst und geführt werden kann, bedarf nicht erst der Bemerkung.

Bis hierher kann ein ernsthafter Zweifel über die richtige Auffassung der Wirklichkeit nicht stattfinden. Es ist aber auch geringes Verdienst dabei: die beiden einander entgegengesetzten Erscheinungen des Einzellebens und des Einheitsorganismus liegen allzudeutlich vor. Anders verhält es sich jedoch mit dem dritten Verhältnisse, dessen Beobachtung jetzt obliegt. Theils die weit grössere materielle Verschiedenheit seiner Gegenstände, theils die oft verschwommenen Formen seiner Gestaltungen, endlich das nicht seltene Hinübergreifen in die Sphären des Einzellebens oder des Staates, machen die Auffas-

sung weit schwieriger. So zwar, dass das Ganze bisher auch in der Wissenschaft entweder ganz unbeachtet gelassen, oder fälschlich als unter den beiden anderen Seiten des Zusammenlebens begriffen betrachtet wurde. Dennoch kann ein unbefangener und aufmerksamer Einblick in die Wirklichkeit zum Ziele führen. — Halte man sich nur zunächst an die Thatsachen; die Erklärung wird sich von selbst geben. Dieser Thatsachen aber sind manche und mancherlei.

Eine Erscheinung, welche uns bei allen europäischen Völkerschaften entgegentritt, ist die der verschiedenen Stände, d. h. grösserer oder kleinerer Anzahlen von Personen, deren gemeinschaftliche Lebensaufgabe die Verfolgung einer der grossen menschlichen Beschäftigungen ist, und welche in Folge dessen in vielen Beziehungen gemeinschaftliche Verhältnisse und vor Allem gleiche Rechtsverhältnisse haben. Es ist wahr, der Staat hat sich, und zuweilen in sehr bedeutenden Beziehungen, dieser Stände bemächtigt, dieselben auch von seiner Seite und für seine Zwecke geordnet und benützt, so dass sie unter seinen Gesetzen und Einrichtungen eine Stelle einnehmen, und auch die Rechte des Einzellebens hierdurch berührt werden. Allein in diesen staatlichen und gesetzlichen Beziehungen geht das Verhältniss keineswegs auf; sondern es sind auch ganz abgesehen von jenen, unberührt durch sie, und nicht entsprossen aus ihnen, vielfache und wichtige Erscheinungen da, nämlich: genossenschaftliches Leben, gemeinsame Interessen, gleiche Gewohnheiten, Sitten, Gefühle; dem gemäss aber auch sehr bemerkbare Folgen für Genossen und Ungenossen. Es ist eine Zusammenschaarung und, gegen Dritte, eine Absonderung auch ganz ausserhalb der staatlichen Organisation; wenn schon in so ferne durch diese verstärkt, als sie den erzeugenden Zustand äusserlich befestigt. Man nehme nur z. B. den Adel, die Geistlichkeit, die Handwerker und die Bauern; selbst in ihren jetzigen, durch den neuen Staatsgedanken und durch die Leidenschaft der Gleichheit verflachten Zuständen, namentlich aber in der früheren reichen Gliederung und starren Absonderung. Und wäre es nicht sowohl um einen Beweis aus der uns nahe liegenden Wirklichkeit, als vielmehr um ein in stärksten Zügen hervortretendes Beispiel zu thun, so könnten die erblichen Kasten Hindostans angeführt werden, wo die engste Beschränkung auf eine ganz einzelne Art der Beschäftigung durch die Geburt auferlegt ist, und sie sich mit Nothwendigkeit von Geschlecht zu Geschlechte fortpflanzt. Hier treten natürlich sowohl die Folgen der Gemeinschaftlichkeit als die der Abschliessung von allen Uebrigen im höchsten Grade hervor, und gehen der ganzen Bevölkerung ein ebenso manchfaches, als in jeder einzelnen Form unzerstörbares Gepräge. Die Erfahrung zeigt, dass selbst die tiefsten politischen Erschütterungen, die gräulichsten Zerstörungen, jahrhundertelange Herrschaft Fremder und nach fremdartigen Gesetzen und Begriffen Regierender dieses undurchdringliche Gewebe von Sitten und Interessen nicht zerstören können. Weltreiche gehen über solche Zustände hin, ohne sie anders als auf der Oberfläche anzugreifen. Wohl zum unläugbaren Beweise, dass sie ausser dem Staate sind.

Eine andere obenfalls sehr allgemeine Erscheinnng ist das Gemeindeleben. Allerdings hat jetzt der Staat die Gemeinden seinem Organismus als unterstes Glied eingereiht, nnd benützt überdies die Vorsteher derselben vielfältig geradezu als seine Beamte. Allein nicht nur war diess keineswegs immer so; sondern auch jetzt noch ist die Gemeinde nichts weniger als nur ein Verwaltungsbezirk. Selbst jetzt noch hat sie ein reiches selbstständiges Leben mit einer ganzen Reihe von Folgen. Das dauernde Zusammensein Vieler an demselben Orte und das nahe an einander Gedrängtsein derselben erzeugt Bedürfnisse nnd Interessen, welche einer Seits in vereinzelten und vorübergehenden Zuständen gar nicht bestehen, oder jeden Falles nicht befriedigt werden könnten; die aber anderer Seits mit der Einheit des Staatsgedankens nnd mit seinem Organismus gar nichts zu thun haben. So die Erleichterung des täglichen Verkehres; die Annehmlichkeit der Benutzung öffentlicher, Allen zugänglicher Anstalten; die Verschönerung der Umgebungen; dio gemeinschaftliche Anschaffung von Kunstgegenständen, Vergnügungen, Bildungsmitteln. Die gemeinschaftliche Thätigkeit für alle diese Dinge bildet ein eigenes, anf örtlicher Grundlago ruhendes genossenschaftliches Leben. Es sind hier Verdienste erwerbbar; bilden sich Partheien; es ist Kampf und Versöhnung; es sind örtliche Sitten, Ueberlieferungen, Lasten und Freuden. Diess Alles aber läuft völlig unabhängig neben dem Staate, seinen Forderungen und Leistungen her, und lässt ebenso dio einzelne Persönlichkeit in ihrem engen selbstgezogenen Kreiso walten. Es ist also in der Gemeinde eine Genossenschaft eigener Art, welche ihren eigenen Gesetzen folgt; welche ihre, oft sehr beträchtlichen, Folgen für die Genossen und für Fremde hat; und welcho im Staatsleben keineswegs aufgeht.

In manchen Ländern sehen wir die wichtigsten Gestaltungen in Folge des Zusammenlebens verschiedener Racen. Am anffallendsten sind dio Erscheinungen da, wo jede Race ihren eigenen unverwischbaren fremden Typus hat; oder da, wo — vielleicht in früher Zeit und mit längst eingetretener staatlicher Ausgleichung — ein fremder Stamm erobernd eindrang nnd sich zwischen die ursprünglichen Bewohner setzte. Hier finden wir das festeste Zusammenhalten jeder Race, bei der schärfsten Unterscheidnng von den anderen. Selbst kaum erkennbare Spielarten bilden ihre eigenen Genossenschaften. Und zwar gehen die Folgen dieser natürlichen Verwandtschaften nicht selten bis in das Innerste des Lebens. Wir finden da hochmüthige, unübersteigbare Sonderung; bittern Hass der Zurückgesetzten; völlige Verschiedenheit der Lebenszwecko und des Bewusstseins; dio abweichendsten Sitten. Ein Stamm versagt oft dem andern die Anerkennnng als Menschen. Und so wenig geht diess vom Staate aus oder hängt mit ihm nothwendig zusammen, dass es selbst seinen ernstesten Gesetzen nicht gelingt eino Anssöhnung und Gleichheit zu bewerkstelligen. Es ist ein mächtiger, oft höchst gewaltthätiger Zustand; welcher allerdings auch den Staat vielfach berührt, aber in seinem innersten Wesen ganz ausser der politischen Einheit, eigentlich im Widerspruche

mit ihr, besteht. Man sehe z. B. das Nebeneinanderbestehen der weissen und schwarzen Race auch in den Nichtsclavenstaaten Amerika's; das der angelsächsischen und der keltischen Race in Irland; das der Hindu und der Mongolen; der Russen und der Polen; man denke an die Juden; an die überraschende Einsicht, welche Thierry's Scharfsinn in die Zustände der europäischen Bevölkerungen nach den grossen Race-Eroberungen eröffnet hat. In allen diesen Verhältnissen ist mehr als der Staat, anderes als der Staat.

Unmöglich können in unserer Zeit diejenigen Gestaltungen übersehen werden, welche aus den Verhältnissen zur Arbeit und zum Besitze herrühren. Also die gemeinsamen Zustände und Interessen, damit aber auch die Genossenschaften, der Arbeiter, der Unternehmer, der Kapitalisten; oder Derer, welchen der grosse Grundbesitz zusteht, sodann der Pächter und der kleinen Wirthe. Sind es doch gerade die in diesen Lebenskreisen immer deutlicher, zum Theile zum Entsetzen drohend, hervortretenden Erscheinungen, welche uns auf die Natur und die Macht gemeinschaftlicher Zustände aufmerksam gemacht haben. — Niemand ist z. B. mehr, welcher wähnt, die ganzen Verhältnisse und die volle Bedeutung der fabrikarbeitenden Bevölkerung zu begreifen, wenn er sich über den landesüblichen Miethvertrag und dessen etwaige nähere Bestimmungen für die Fabriken, und anderer Seits über die Theilnahme der Arbeiter am Wahlrechte zu Ständeversammlungen, über ihre Abgaben und ihr gesetzliches Heimathrecht unterrichtet hat. Wir wissen jetzt Alle, dass der diesen Millionen gemeinsame Zustand auch bei ihnen, und zwar weit über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus, eine Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise, der Lebensanschauungen, der Interessen, der Leidenschaften, eine Uebereinstimmung in Sitten und Lastern, ein gleiches Verhalten gegen andere Lebenskreise im Volke erzeugt hat. Wir wissen jetzt Alle, dass durch diese so weit verbreitete Eigenthümlichkeit ein ganz neues Element in das öffentliche Leben gekommen ist, zum grössten Theile unseelig in allen seinen Beziehungen und Folgen für die zunächst Betheiligten, und unseelig für die Anderen; wie es aber immer sei, ganz unabhängig von der Staatsform, und nur ganz äusserlich bis jetzt erreichbar von den Staatsgesetzen. — Oder aber ist es nöthig, einen nicht ganz Unkundigen erst aufmerksam zu machen, dass z. B. die Verhältnisse Englands nicht allein aus dem Organismus und Mechanismus seiner Staatseinrichtungen begriffen werden können; sondern dass unter Anderem der Einfluss, welchen die mächtige, ihre eigenen Interessen festhaltende, durch ihre Sitten weit und breit einflussreiche Genossenschaft der grossen Grundeigenthümer ausübt, somit eine in keiner Parlamentsacte vorgeschriebene Ordnung, wohl zu beachten ist? Muss jetzt noch Jemand erst darüber belehrt werden, dass die Bildung eines Volkes von fast lauter kleinen Grundeigenthümern die Zustände in Frankreich bestimmt, mögen die Staatseinrichtungen diese oder jene sein?

Mit leichter Mühe fände man wohl, einmal aufmerksam gemacht auf diese Art von Verhältnissen, noch weitere Lebenskreise auf, in welchen gemeinsame

Zustände ausserhalb des Staates bestehen und wirken; so z. B. die Genossenschaften, welche sich aus dem Bekenntnisse zu derselben Religion ergehen, oder welche aus dem Besitze höherer Bildung im Gegensatze gegen die Unwissenden entstehen, u. s. w. Eine weitere Ausführung wäre jedoch ermüdend und nutzlos, da die bisherigen Beispiele schon vollkommen hinreichen, um das Dasein dieses dritten Bestandtheiles des menschlichen Zusammenlebens und dessen Erscheinungen nachzuweisen. Vielmehr ist es jetzt an der Zeit zu untersuchen, welches die wesentliche Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse ist, und welchen Gesetzen sie folgen.

Hier ist nun unschwer zu zeigen, dass allerdings die bisher näher beschriebenen oder angedeuteten Verhältnisse gemeinschaftliche bezeichnende Merkmale haben.

Vorerst sind die Ursachen, welche diesen Zuständen zu Grunde liegen, dauernder Art. Nur wo eine Kraft längere Zeit hindurch wirkt, kann sie sich in ihren Folgen entwickeln und befestigen. Ein schnell vorübergehender Umstand kann allerdings auch sehr wichtige Folgen haben; allein er wird keine bleibenden Wirkungen, keinen Zustand hinterlassen.

Zweitens sind die Ursachen dieser Zustände von grösserer Bedeutung, entweder geistiger oder sachlicher. Nur wo wichtige Interessen vorliegen, können sich auch weit verbreitete und dauernde Folgen daran knüpfen, namentlich die dabei Betheiligten zu einem gemeinsamen und starken Bewusstsein verbinden, kann sich überhaupt das ganze Verhältniss abheben von der allgemeinen Ordnung der Dinge. Je grösser das Interesse ist, je tiefer und weiter es das ganze Leben der Betheiligten umfasst; desto fester und bewusster tritt auch das Gefühl der Gemeinsamkeit und desto schärfer die Abscheidung von den Ungenossen hervor. Es kann diess so weit gehen, dass sich die Betheiligten vorzugsweise nur in diesem Zustande fühlen und denken, mit Hintansetzung sonstiger menschlicher und staatlicher Verhältnisse.

Drittens ist allgemeinere Verbreitung eine nothwendige Bedingung. Wenn auch ein dauerndes und wichtiges Interesse besteht, aber nur für Wenige, so mag die Beachtung desselben für die Wissenschaft und für das staatliche Handeln immer nöthig sein; allein es bildet sich daraus keiner der auffallenden, weithinwirkenden eigenen Lebenskreise.

Eine vierte Eigenthümlichkeit dieser an ein mächtiges Interesse anschiessenden natürlichen Krystallisationen ist, dass sie für die Betheiligten durchaus nicht unverträglich sind mit der gleichzeitigen Theilnahme an anderen ähnlichen Genossenschaften. Mehr als Ein Interesse kann für den Menschen zu gleicher Zeit von Wichtigkeit sein und seine Einwirkungen auf ihn geltend machen. Allerdings mögen sich in solchen Fällen die beiderseitigen Folgen mehr oder weniger zersetzen und umändern, und es kann die Beurtheilung und Behandlung verschlungener Zustände schwierig werden; allein eine ausschliessliche Bemächtigung der Persönlichkeit, wie sie in vielen Staats- und Rechtsverhältnissen stattfindet, tritt nicht nothwendig ein.

Fünftens ist zu bemerken, dass die einzelnen von uns in's Auge gefass-

ten Zustände sich hinsichtlich ihres Umfanges keineswegs nach den politischen Abgrenzungen richten. Ihr Grund ist ein Interesse. So weit nun dieses wirklich reicht, so weit müssen auch die Folgen desselben sich entwickeln. Bald wird also der Umfang des gemeinschaftlichen Verhaltens sich nur auf einen Theil eines einzigen Staates beschränken, bald wird dasselbe über Welttheile sich erstrecken. Allerdings mögen in letzterem Falle die besondern staatlichen Verhältnisse, absichtlich oder zufällig, in den einzelnen Ländern einwirken und verschiedene Abschattungen des Zustandes erzeugen; ebenso ist wohl möglich, dass bei so grosser Ausdehnung das erzeugende Interesse nicht überall gleich stark ist, und sich somit auch ohne äussere Einwirkung ein örtlich verschiedenes Verhalten ergiebt: allein die Befreiung von künstlicher Eingrenzung bleibt doch bezeichnendes Merkmal.

Endlich ist, sechstens, noch als ein bedeutendes Merkmal hervorzuheben, dass diese natürlichen Gemeinschaften keineswegs einer förmlichen Organisation zu ihrer Vollendung und ihrem Bestehen nothwendig bedürfen, und sogar in der Regel eine solche entbehren. Eben darin besteht ja ihre Eigenthümlichkeit, dass sich bestimmte Zustände natürlich entwickeln aus grossen gemeinschaftlichen Interessen. Es ist kein Einzelner, oder eine bestimmte Gewalt, welche sich etwas vorsetzt, einen absichtlichen Zweck mit entsprechenden Mitteln zu erreichen sucht, zu dem Ende das unter seine Absicht, als Gegenstand oder Mittel Fallende zusammenfasst, ordnet, ihm äusserliche Gesetze giebt; sondern es sind nur logische und psychologische Folgen einer Thatsache, wobei es für die Folgen ganz gleichgültig ist, woher diese letztere stammt. Hiermit soll übrigens keineswegs gesagt sein, dass diese gemeinschaftlichen Interessen-Zustände einer Organisation gar nicht fähig seien. Im Gegentheile können sie erfahrungsgemäss sowohl von den Betheiligten selbst, als vom Staate eine mehr oder weniger vollständige äussere und bewusste Ordnung erhalten. Allein so tief eingreifend auch eine solche Organisation sein mag, so bleibt sie doch nur ein zufälliges Beiwerk, welche die eigentliche Natur des betreffenden Lebenskreises nicht verändert.

Sind nun aber die im Vorhergehenden aufgeführten Merkmale richtig, — und es scheint in der That nicht möglich, ihr Vorhandensein in Abrede zu ziehen, — so ergiebt sich auch daraus, dass man es hier mit einer eigenen Art von Zuständen zu thun hat, und dass die gebildeten Genossenschaften weder in den Lebenskreis der einzelnen Persönlichkeiten, noch in den Staat eingereiht werden können.

Von dem Leben der Persönlichkeiten unterscheiden sie sich nämlich wesentlich darin, dass in jenem immer der Selbstzweck eines einzelnen Menschen der Mittelpunkt ist, alles nur im Verhältnisse zu diesem aufgefasst werden darf; während in diesen im Gegentheile eine grössere Anzahl von Personen zu gleicher Zeit von einer gemeinsamen Ursache übereinstimmende Einwirkungen annimmt, aber auch zu übereinstimmendem Handeln bewogen wird. Das Wesen des Persönlichkeits-Lebens ist selbstisches Zurückbeziehen auf sich; das Wesen dieser naturwüchsigen Genossenschaften Ausdehnung und Gemein-

schaftlichkeit. — Im Uebrigen sei hierbei zwei Missverständnissen vorgebeugt. Einmal nämlich darf keineswegs das Persönlichkeits-Leben als gleichbedeutend genommen werden mit vollständiger Vereinzelung, und das jener Genossenschaften als Vielfachheit der Verhältnisse. Nichts ist richtiger, als dass der Mensch nie ganz vereinzelt bestehen kann; ein in diesem Sinne aufgefasster Naturzustand ist etwas durchaus Unmögliches. Desshalb besteht denn auch das Einzelnleben zum grössten Theile aus Verhältnissen des Individuums mit anderen Menschen. Und nichts hindert auch, dass der Einzelne selbst mit zahlreichen Anderen solche Verhältnisse, welche gegenseitig ihre besonderen Zwecke fördern, eingehe; die grössere Zahl zerstört ja den persönlichen Mittelpunkt keineswegs. Allein auch die reichsten Beziehungen der Persönlichkeit führen alle wieder auf das eigene Ich zurück; während die Beziehungen der fraglichen Genossenschaften in dem gemeinschaftlichen Zustande zusammentreffen. Zweitens soll nicht behauptet sein, dass nicht auch in den Genossenschaften das einzelne Mitglied seinen eigenen Vortheil habe und verfolgen könne. Die Veranlassung der ganzen Gemeinschaftlichkeit ist ja ein für die sämmtlichen Genossen gleiches wichtiges Interesse. Allein es verhält sich wesentlich anders mit diesen, als mit den aus der Persönlichkeit entspringenden Forderungen und Aneignungen. Während nämlich bei letzteren ausschliesslich ein Gewinn für den betreffenden Einzelnen verfolgt wird, kann der Genosse eines Interesse-Vereines seinen besondern Zweck nur dadurch erreichen, dass er vor Allem den gemeinschaftlichen Vortheil erstrebt, von welchem aus dann auch auf ihn das Gewünschte zurückströmt. So z. B. ein Adeliger, welcher seine Standesehre möglichst hoch zu stellen strebt; oder ein Gemeindegenosse, der zunächst für sich eine Verschönerung der Umgegend wünscht; oder das Mitglied einer unterdrückten Race, der eine Gleichheit in Anspruch nimmt. Die Folgen dieser Verschiedenheit sind nun aber höchst bedeutend. Bei den Genossenschaften nützt die Selbstsucht jedes Einzelnen nothwendig der Gesammtheit, und die auf solche Weise entstehenden vielen gleichzeitigen oder sich folgenden Förderungen sind eine grosse Kraftquelle für das Gemeininteresse. Die nur an sich ziehenden Handlungen der Einzelnen aber lassen besten Falles alle Uebrigen, selbst wenn sie in gleicher Lage sind, ungefördert; vielleicht schaden sie ihnen geradezu durch Vorwegnahme.

Noch deutlicher aber springt der Unterschied zwischen den natürlichen Genossenschaften und dem Staate und dessen Anstalten in die Augen. Und zwar lässt sich dieser Unterschied sowohl begrifflich klar darstellen, als in der Wirklichkeit an äusseren Merkmalen unzweifelhaft erkennen. — In ersterer Beziehung ist es blos nöthig, den Satz im Auge zu behalten, dass der Staat die Verwirklichung des Einheitsgedankens im Volke ist. Nicht nur die Staatsgewalt im Ganzen und die über das gesammte Volksleben sich erstreckenden Anstalten sind somit die äusseren Erscheinungen und Organe dieses Gedankens; sondern auch die zu einzelnen Zwecken bestimmten, somit lediglich einen Theil der Mitglieder und ihrer Zwecke berührenden Thätigkeitsäusserungen des Staates haben ausschliessend diese Grundlage und Berechtigung. Sie sind

Nachhülfe im Einzelnen aus dem Gesichtspunkte und Interesse der Einheit. Bei den aus besonderen Interessen hervorgehenden Genossenschaften ist nun aber gerade das Gegentheil der Fall; sie haben immer nur einen fragmentarischen Lebenszweck zum Gegenstande. Und selbst wenn sie sich räumlich oder nach der Zahl ihrer Genossen noch so weit ausdehnen, so behalten sie doch diesen beschränkten somit von dem des Staates im Grundsatze verschiedenen, Charakter. Wenn sich somit auch der Staat und die Interessen-Genossenschaften inhaltlich nicht widersprechen, weil beide Organismen zu Erfüllung der Zwecke derselben Subjecte sind: so haben sie doch wesentlich verschiedene Begründung und Richtung, und ein Zusammenwerfen der natürlichen Genossenschaften mit den Staatseinrichtungen ist eine grosse Verkennung des beiderseitigen Wesens. — Das äusserliche Unterscheidungszeichen aber besteht darin, dass auch die in das Einzelnste heruntersteigenden Staatsanstalten durch die Staatsgewalt selbst oder vermöge eines nachweisbaren Auftrages von ihr errichtet und mit Gesetz, Gegenstand und Umfang ihrer Thätigkeit versehen sind; während die Interessen-Genossenschaften unabhängig von dem Staate und seinem Willen, sondern aus den natürlichen Beziehungen der Menschen zu gewissen Thatsachen entstehen und bestehen. So weit der Staat glaubt seine Wirksamkeit und seinen Organismus ausdehnen zu können und zu sollen, soweit geht er auch in der That; was er nicht schafft oder ausdrücklich annimmt, gehört ihm auch nicht an. Es entscheidet also hier einfach die Thatsache. — In beiden Auffassungen darf es nicht stutzig machen, dass — wie bereits bemerkt — die natürlichen Genossenschaften auch eine förmliche Organisation haben können, oder dass der Staat solche Genossenschaften durch Gesetze mehr oder weniger eingreifend berührt. Das Recht zu einer eigenen Organisation hat ja nicht etwa blos der Staat, sondern jeder an sich dazu fähige und zum Bestehen berechtigte menschliche Verein. Der Staat hat nur das Recht und die Pflicht, Organisationen, welche mit den Einheitszwecken oder mit der Gleichberechtigung coexistirender Privaten unvereinbar wären, zurechtzurücken. Was aber das staatliche Eingreifen betrifft, so mag der Staat in einer natürlichen Interessegenossenschaft entweder rechtswidrige oder gemeinschädliche Auswüchse bemerken, und solchen mit Recht und nach Pflicht entgegentreten; oder aber er kann eine solche Genossenschaft tauglich zur Unterstützung seiner eigenen Zwecke finden, und sie, soweit hierzu nöthig, in Anspruch nehmen und ordnen. In dem einen wie in dem andern Falle bleibt jedoch die Genossenschaft in ihrem Wesen; und, soweit sie nicht berührt ist durch den Staat, ausserhalb desselben, und lebt ihr eigenes Leben. Offenbar ist es hier nicht anders, als im Verhältnisse des Staates zu einer einzelnen Persönlichkeit.

Es ist somit erwiesen, dass diese Interessen-Genossenschaften ein eigenthümliches, weder mit den Persönlichkeitszuständen, noch mit der staatlichen Einheit zu verwechselndes und zu verbindendes menschliches Verhältniss sind. In diesem Falle ist dann aber auch nöthig, dass ihnen eine eigene Bezeichnung werde. Man hat hierzu das Wort Gesellschaft gewählt.

Und wenn es auch in so ferne vielleicht nicht passend ist, als auch noch andere Verhältnisse damit bezeichnet werden, namentlich ein streng juristisches und ein blos auf den Umgang bezügliches: so ist es doch bereits so allgemein in allen europäischen Sprachen angenommen, dass eine Aenderung nur neue Verwirrung erzeugen könnte. Gesellschaftliche Lebenskreise sind also die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgültig ob förmlich geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände sind die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse zunächst für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenossen hat; die Gesellschaft endlich ist der Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staate, Welttheile, thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen.

Schliesslich bedarf es nicht erst der Bemerkung, dass die aus diesen Interessen sich entwickelnden gesellschaftlichen Zustände keineswegs immer und überall gleichartig sind, vielmehr die Gesellschaft bei demselben Volke zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern einen so abweichenden Charakter hat, dass sie kaum je in zwei Fällen völlig gleich ist. Es sind namentlich drei Ursachen, welche diese Verschiedenheit erzeugen. Einmal sind die thatsächlichen Zustände der Völker unter sich sehr abweichend, und ist deshalb auch die Zahl der auf sie wirkenden Interessen keineswegs immer und überall die nämliche. Zweitens kann ein Interesse, wenn es auch vorhanden ist, bei zwei verschiedenen Völkern oder bei demselben Volke zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Grad von Intensität oder von Ausdehnung haben. Danach werden denn auch die entsprechenden gesellschaftlichen Gestaltungen schwach und klein, oder innerlich und äusserlich mächtig sein. Endlich können sich die Motive zu gesellschaftlichen Zuständen auf die mannichfachste Weise miteinander verbinden und durchkreuzen. Jedes Interesse kann mit einem oder mehreren anderen gleichzeitig vorhanden sein bei einer Anzahl von Menschen. Hieraus entstehen Zustände und Folgen, welche von den ursprünglichen und einfachen sehr verschieden sind. Nicht nur Steigerungen oder Schwächungen, sondern auch Verquickungen und ganz neue Verhältnisse treten zu Tage. — Ein Versuch, alle möglichen oder auch nur die in der Erfahrung wirklich erschienenen Verschiedenheiten aufzuzählen und zu bestimmen, wäre daher eben so end- als zwecklos. In jedem concreten Falle bleibt billigerweise Erkenntniss und Beurtheilung einer richtigen Beobachtung und scharfsinnigen Auffindung der Ursachen und Folgen überlassen [1]).

---

1) Vorstehende Entwicklung des Begriffes der Gesellschaft ist von mir im Wesentlichen zuerst in der Tübinger Zeitschrift für Staatsw., 1851, H. 1, veröffentlicht worden. Ungefähr um dieselbe Zeit haben sich auch — ohne dass ich jedoch Kenntniss davon gehabt hätte — zwei österreichische Gelehrte mit der Frage beschäftigt; nämlich v. Hasner in der Abhandlung: Das Verhältniss der socialen zur Staatstheorie, in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 1850,

III.

Das Verhältniss der Gesellschaftswissenschaften zu den Staatswissenschaften.

So bald feststeht, dass die Gesellschaft ein eigenthümliches menschliches Verhältniss ist, ist auch die Möglichkeit einer eigenen wissenschaftlichen Auffassung derselben erwiesen; und so bald erhellt, dass dieses Verhältniss ein wichtiges ist, liegt die theoretische und praktische Nothwendigkeit einer solchen Behandlung zu Tage. Mit anderen Worten: wenn wirklich im Zusammenleben der Menschen ein weitverbreiteter, einflussreicher und beständiger Zustand besteht, welcher weder zu dem Lebenskreise der einzelnen Persönlichkeiten, noch anderer Seits zu dem des Staates gehört: so kann und muss sein Wesen begriffen, müssen die Gesetze, welche seine Entstehung und

---

Bd. I, S. 56 fg., und M. Heyssler: Die Gesellschaft und ihre Stellung im Systeme des Rechts, das., Bd. II, S. 388 fg. Unsere Auffassung ist keineswegs dieselbe; allein in dem Hauptpunkte, nämlich in der Begreifung der Gesellschaft als einer zwischen dem Leben des Individuums und dem des Staates in der Mitte liegender Sphäre, stimmen wir überein. Da wir, wie gesagt, von einander nichts wussten, so mag doch immerhin dieses Zusammentreffen als einige Vermuthung der Wahrheit gelten. — Im Uebrigen ist die Ansicht der beiden Gelehrten genauer folgende: Hasner versteht unter Gesellschaft die „unmittelbaren anorganischen Beziehungen atomistischer Personen", somit die naturwüchsigen aber nicht formell geordneten, noch sich als besonderes wissenden Gestaltungen des Lebens nach Interessen und Rechten. Er verlangt daher, dass „die Gesellschaft weder neben, gegenüber, noch über dem Staate, sondern in ihm betrachtet werde"; und ihm ist die Gesellschaftswissenschaft kein eigener selbstständiger Kreis, sondern nur ein bisher vernachlässigter Stoff der Staatswissenschaft. Heyssler dagegen fasst die Gesellschaft als das Volk, d. h. als „das volksmässig zusammenhängende und geschlossene Ganze" auf, in dessen Schoos das ganze Leben vor sich geht. Ihm ist es die Grundlage (das „basische Gebiet"), auf welcher einer Seits das vereinzelte Leben des Individuums, anderer Seits das umfassende und einseitliche des Staates sich entwickelt. Er fasst das Gebiet ihrer Thätigkeit als ein sowohl von dem der Person, als dem des Staates verschiedenes auf, und verlangt daher auch eine eigene Gesellschaftswissenschaft, zunächst ein Gesellschaftsrecht. Der Unterschied zwischen diesen, unter sich freilich auch nicht gleichen, Ansichten und der meinigen besteht somit darin, dass von jenen die Gesellschaft als ein mit dem menschlichen Bestandtheile des Staates gleichbedeutendes, zwar formloses, aber gleichförmiges Ganzes erfasst wird; von mir dagegen als eine Vielheit ganz verschiedenartiger kleiner Kreise innerhalb des Volkslebens, deren Krystallisationskern ein den Genossen gemeinschaftliches Sonderinteresse ist. Es ist nicht an mir, ein schliessliches Urtheil über diese Meinungsverschiedenheit zu fällen; allein darauf muss ich jeden Falls hinweisen, dass beide abweichende Ansichten die thatsächlich unläugbar vorhandenen naturwüchsigen und zum Theile vollkommen organisirten engeren Lebenskreise ganz übersehen. Damit aber ist offenbar die Aufgabe wenigstens nicht vollständig gelöst.

seine Entwicklung bedingen, erforscht, die Folgerungen, welche sein Dasein für die Betheiligten und für die ausser ihm stehenden Lebenskreise hat, gezogen werden; und zwar abgesondert von der wissenschaftlichen Behandlung anderer Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens. Ausserdem ist möglich und nothwendig, dass auch das geschichtliche Wissen über den Gegenstand durch Forschung und Ordnung zum Bewusstsein gebracht werde.

Eben so klar ist, dass, wenn die im Vorstehenden entwickelten Ansichten über Gesellschaft richtig sind, damit auch nicht nur die systematische Ordnung und der Umfang der Gesellschaftswissenschaft, sondern auch deren Verhältniss zu der Staatswissenschaft gegeben ist.

Geht man nämlich von der doppelten Annahme aus:

erstens, dass auch die Gesellschaft von sämmtlichen verschiedenen Standpunkten aufzufassen und wissenschaftlich zu behandeln ist, von welchen überhaupt die Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens betrachtet werden können, also vom Standpunkte des Rechtes, der (philosophischen und religiösen) Sittlichkeit und der Zweckmässigkeit, und dass hierbei die Vorschriften für das Verhalten von der Erzählung der geschichtlichen Thatsachen zu trennen sind;

zweitens, dass zwar auch bei der Gesellschaftswissenschaft an und für sich zweierlei Behandlungsarten erlaubt sind, nämlich eine organische, welche in der Reihenfolge eines passenden Systemes die einzelnen Punkte immer vollständig nach allen obigen Beziehungen abhandelt, und sie somit einen um den andern wissenschaftlich erschöpft; und eine äusserlich ordnende, welche die aus der jemaligen einseitigen Festhaltung Eines der Standpunkte entstehenden Disciplinen in einer logischen Ordnung zu einem gegliederten und ebenfalls erschöpfenden Ganzen zusammenstellt; dass aber die letztere Behandlungsweise für die meisten Zwecke die bequemere und somit vorzugsweise zu wählende ist:

so ergiebt sich von selbst für ein vollständiges äusserlich ordnendes System der Gesellschaftswissenschaften nachstehendes Schema:

I. Allgemeine Gesellschaftslehre, d. h. Begründung des Begriffes der Gesellschaft, ihrer allgemeinen Gesetze, ihrer Bestandtheile, ihrer Zwecke, endlich ihres Verhältnisses zu anderen menschlichen Lebenskreisen.

II. Dogmatische Gesellschaftswissenschaften.

1) Gesellschafts-Rechtswissenschaft.

a) Philosophisches Gesellschafts-Recht.

b) Positives Gesellschafts-Recht (möglicherweise wieder in doppelter Weise bearbeitet, nämlich entweder als ein allgemeines positives Recht, oder als das Recht der Gesellschaft in den Grenzen eines einzelnen bestimmten Staates).

Beide Seiten des Gesellschaftsrechtes ausgebildet nach den drei Richtungen: des inneren Rechtsverhältnisses der Gesellschaft, also der einzelnen Gesellschaftskreise zu einander und derselben gegen ihre einzelnen Genossen; des

Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zu den ihr fremden Persönlichkeiten; endlich des Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zum Staate.

2) Gesellschafts-Sittenlehre.

3) Gesellschafts-Zweckmässigkeitslehre (sociale Politik). Organisation oder freie Genossenschaft; Lehre von den Mitteln zu Erreichung der Zwecke des einzelnen Gesellschaftskreises, im Innern, gegenüber von fremden Einzelnen, im Verhältnisse zum Staat.

III. Geschichtliche Gesellschaftswissenschaften.

1) Geschichte der Gesellschaft und ihrer Kreise.

2) Statistik der Gesellschaft.

Was aber das Verhältniss dieser Gesellschaftswissenschaft zu der Staatswissenschaft betrifft, so besteht zwar eine nahe und vielfache Berührung beider Kreise, oft eine Parallelisirung derselben und gegenseitige Aufklärung, aber auch eine völlige Trennung. Es mag sich bei einer genauern Untersuchung finden, dass von den bisher in den Bereich der Staatswissenschaft gezogenen Gegenstände einige an die Gesellschaftswissenschaft abzugeben sind; in anderen Punkten wird sich die bisher angenommene Lehre von den Aufgaben des Staates durch die Geltendmachung der Gesellschaft, als einer eigenen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens, materiell anders gestalten: allein im Wesentlichen wird durch das Entstehen der neuen Disciplinen nichts an der Art, der Zahl und dem Zusammenhange der Staatswissenschaften geändert. Eben weil der Staat ein von der Gesellschaft völlig geschiedener Lebenskreis ist, bleibt auch seine wissenschaftliche Bearbeitung und ihr System unberührt [1]).

IV.

Ergebnisse für den Inhalt der Staatswissenschaften, somit für die Kritik derselben.

Mit einer solchen Unberührtheit im Ganzen und Aeusserlichen ist denn aber freilich, wie oben angedeutet, eine materielle Aenderung einzelner bisher angenommener Sätze und selbst ganzer Beweisführungen in den Staatswissenschaften wohl vereinbar. Welche Wahrheiten für die Gesellschaftsverhältnisse sich aus der selbstständigen Aufstellung einer socialen Wissenschaft ergeben, ist hier nicht der Ort weiter zu erörtern [2]). Wohl aber passt es sich, und wird es die im Verfolge dieses Werkes abzugebende Beurtheilung staatswissenschaftlicher Leistungen erleichtern, wenn die für das Innere der Wissenschaften aus der Anerkennung der Gesellschaft sich ergebenden hauptsächlichsten Folgen kurz angedeutet werden.

---

1) Ueber die richtige Eintheilung und Ordnung der Wissenschaften s. die nächste Abhandlung über die Encyklopädieen und Systeme der Staatswissenschaften.

2) Eine kurze Andeutung der für die Gesellschaft sich ergebenden Sätze ist von mir versucht in einer ersten Bearbeitung des gegenwärtigen Thema's, welche in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften Jahrg. 1851 eingerückt ist, dieselben S. 58—65.

Digitized By Google

Die Folgen sind doppelter Art. Einmal müssen manche Gegenstände, welche bisher unangefochten als Theile der Staatswissenschaften galten, bei einer richtigen Beschränkung des Staatsbegriffes gänzlich wegfallen und an die Gesellschaftswissenschaften überlassen werden. Zweitens aber sind auch materielle Aenderungen nöthig in staatlichen Lehren.

Gänzliches Ausfallen tritt hauptsächlich ein beim Rechte, bei der Politik und bei den geschichtlichen Disciplinen.

Im öffentlichen Rechte sind die an die Gesellschafts-Wissenschaft abzutretenden Materien: der grösste Theil des Rechtes der Stände; des Rechtes der Gewerbegenossenschaften; endlich des Kirchenrechtes. Ist es nämlich logische Nothwendigkeit, dass die Rechtsverhältnisse der Gesellschaftskreise, soweit sie nicht ausdrücklich durch Staatsgesetze geregelt sind, auch nur von der Rechtswissenschaft der Gesellschaft, und nicht von der des Staates, abgehandelt werden: so ergiebt sich, dass von den drei genannten Gegenständen gerade das Wesentliche und Innere im Staatsrechte nicht ferner behandelt werden darf. Freilich mit einem Unterschiede. Für das philosophische Staatsrecht bleibt alsbald, ausser den allgemeinen Grundsätzen über den der Gesellschaft zu gewährenden Schutz und über die unter ihren verschiedenen Kreisen zu haltende Ordnung, nur noch dann ein Gegenstand der Erörterung, wenn der Staat nach allgemeinen Grundsätzen des Einheitsgedankens in die Zwecke und Formen des einen oder des andern der drei Zustände eingreifen muss. (Eine Frage, deren nähere Untersuchung hier viel zu weit führen würde.) Im positiven Staatsrechte dagegen wird zunächst noch manches Weitere berücksichtigt werden müssen, da bei der bisherigen Unklarheit über das Wesen und die Befugnisse der Gesellschaft die Staatsgesetzgebung Vieles ordnete, was eigentlich nicht ihres Amtes war. Allein wie dem auch sein mag, so viel ist z. B. unzweifelhaft, dass das ganze innere Kirchenrecht nicht mehr unter den schielenden Begriff des öffentlichen Rechtes fallen darf, sondern als Theil des Staatskirchenrechtes nur das Staatskirchenrecht im engsten Sinne des Wortes gerechtfertigt erscheint.

Noch bedeutender sind die Ausfälle in der Staatsklugheit. — Hier ist vor Allem die Volkswirthschaftslehre in ihrem ganzen Umfange aus den Staatswissenschaften weg- und den Gesellschaftswissenschaften zuzuweisen. Es fordert dies die einfachste Logik. Diese Wissenschaft hat nämlich unbestrittener Weise die Aufgabe, die Lehren von dem Güterwesen zu entwickeln, wie sich diese aus der Natur des Menschen und aus seinem Verhältnisse zu den Sachen, und zwar ohne alles Zuthun des Staates, ergeben. Es ist die Wirthschaftslehre ausserhalb des Staates; wie die Volkswirthschaftspflege und die Finanzwissenschaft Wirthschaftslehren im Staate sind. Hier ist nun also eben so einleuchtend, dass die Unterbringung einer solchen Disciplin bei den Staatswissenschaften ein innerer Widerspruch ist, als ihre Einweisung bei der Wissenschaft von der Gesellschaft folgerichtig erscheint. — Zweitens aber hat sich die Staatspolitik nicht weiter zu bekümmern um die Einrichtungen sämmtlicher gesellschaftlicher Kreise, soweit es sich nur von der Erreichung der be-

sonderen Zwecke derselben handelt. Ihr bleibt nur die zweckmässige Regelung der Verhältnisse dieser Kreise zum Staate, und die Erörterung der Frage, welche Einwirkungen der Staat im Interesse der Einheit und als Gesammtkraft auf die Gesellschaft und ihre einzelnen Gestaltungen auszuüben hat. Immerhin also noch sehr Bedeutendes!

Dass sich Geschichte und Zustandsschilderung in eine staatliche und in eine gesellschaftliche Hälfte zu spalten haben, bedarf wohl nicht erst eines Beweises. Beide können bei einer solchen Scheidung an Uebersichtlichkeit und Einheit nur gewinnen. Bereits hat eine eigene Literatur angefangen sich zu bilden, welche geschichtliche Entwicklungen oder die statistische Schilderung einzelner gesellschaftlicher Zustände zum Gegenstande hat, und die schon jetzt höchst bedeutende Arbeiten in sich begreift [1]).

---

1) Es kann nicht die Absicht sein, die Schriften sämmtlich aufzuzählen, welche einzelne gesellschaftliche Zustände geschichtlich oder statistisch schildern. Nicht nur sind ihrer sehr viele, und darunter manche schlechte oder zu bestimmten Zwecken verfälschte; sondern es würde überhaupt eine solche Ausdehnung den Zweck der vorliegenden Aufgabe überschreiten. Um jedoch durch Thatsachen den Beweis zu liefern, dass der Gedanke der Gesellschaft, auf richtige Weise aufgefasst, auch in dieser Richtung ein fruchtbarer ist, mag an einzelne der ausgezeichneten Arbeiten erinnert werden. — 1. Statistische Werke. Ein umfassendes Feld hat sich gewählt und vortreffliche Arbeiten darauf geliefert: H. W. Riehl, „Die bürgerliche Gesellschaft." Stuttg. u. Tüb., 1851; und „Land und Leute." Stuttg. u. Tüb., 1854, (auch als Bd. 1 einer: Naturgeschichte des Volkes.) Im erstereu Werke giebt er in geistreicher Schilderung und mit feiner Beobachtung den Zustand einiger der bedeutendsten gesellschaftlichen Gestaltungen der Gegenwart, namentlich Deutschlands. Die Bauern, die Aristokratie, das Bürgerthum und das Proletariat werden gezeichnet; die drei ersten in ihren guten und ihren verkommenen Theilen, das letztere als der faule Niederschlag aller übrigen. Man mag in Beziehung auf Manches andere Ansichten haben; allein in dem gefälligen Gewande einer leichten Darstellung ist mehr politische Weisheit und mehr Stoff zum Nachdenken für den Gesetzgeber und Staatsmann, als in vielen sehr ernsthaften dicken Büchern. Das spätere Werk enthält in ähnlichem Geiste die Schilderungen von Zuständen in mehreren Theilen Deutschlands und in verschiedenen Schichten seiner Bevölkerung. Es greift viel weiter aus; allein die Frage ist freilich: ob nicht hier Ueberfeinerung der Bemerkungen und Absichtlichkeit der Beobachtungen zuweilen hervortritt und den stofflichen Nutzen in eine Freude an der gelungenen Form verflüchtigt. — Eine Reihe von anderen Schriften hat die Schilderung des wirthschaftlichen, sittlichen, körperlichen und intellectuellen Zustandes der arbeitenden Klassen zum Gegenstande. Also dieses nach allen Seiten hin furchtbare Problem unserer Zeit, dessen Lösung eben so nothwendig ist als sie unmöglich scheint; und bei welchem sich, wenn irgendwo, herausstellt, dass umfassende menschliche Verhältnisse bestehen können, welche aus dem Staate und seinem Zwecke nicht hervorgehen, durch dessen Gesetze, Formen und Schicksale kaum berührt werden, durch ihn allein nicht verbesserbar sind. Es zeichnen sich hier aber besonders aus: Villermé, De l'état physique et moral des ouvriers, in den Mém. de l'Acad. des scienc. mor. et

Wichtiger noch und überdiess schwieriger durchzuführen ist die zweite der oben bezeichneten Aufgaben, nämlich die Vornahme der Aenderungen

---

pol., Sér. II, Bd. II, S. 329 fg.; Engels, W., Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Lpz., 1845; Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfans. I—III. Brux., 1846—50. Insbesondere aber noch über die Zustände der Kinder dieser Klasse: Horner, L., On the employment of children in factories. Lond., 1840; Dupin, Ch., Du travail des enfans. I. II. Par., 1840; Reports on the employment of women and children in agriculture. Lond., 1843; Duepetiaux, C., De la condition physique et morale de jeunes ouvriers. I. II. Brux., 1845. Welche unübersehbare Masse von Thatsachen, freilich zum grossen Theile entsetzlichen Thatsachen, ist hier mitgetheilt! Villermé durchwandert ganz Frankreich, um in jedem grösseren Gewerbeorte die Zustände der von ihrer Handarbeit lebenden Klassen kennen zu lernen. Engels schildert aus eigner Ansicht die furchtbare Noth und Verkommenheit eines Theils der englischen Arbeiter, namentlich in den Baumwollenwerkstätten; und mögen auch die Farben stark aufgetragen, mag nur die schlimme Seite herausgekehrt sein: immer bleibt ein Bild, welches wohl geeignet ist, zum Nachdenken und zur Furcht zu bringen. Duepetiaux's ruhige, fleissige, kenntnissreiche Menschenliebe hat ein vortreffliches Werk über die entsetzliche Misshandlung und Vernachlässigung des nachwachsenden Geschlechtes einer zahlreichen Gesellschaftsklasse, und über die Abhülfsmittel zu Wege gebracht. Die beiden amtlichen Untersuchungen und Berichte, namentlich der belgische, strotzen von sicheren, wohlgeprüften Thatsachen, und machen dem Geiste der anordnenden Regierungen und dem Eifer der Ausführenden gleich grosse Ehre. Wie viele dieser Forschungen und Mittheilungen wären nun aber wohl gemacht worden, wenn nicht überhaupt die Gesellschaft und ihre Zustände theoretisch und praetisch die Aufmerksamkeit auf sich zögen, wenn der frühere ansschliessliche Standpunkt des Staates und seiner Statistik festgehalten bliebe? — Eine mit dem vorstehenden Gegenstande verwandte, aber doch nicht mit ihm zusammenfallende, Aufgabe lösen die Schriften über den Pauperismus. Als Beispiele seien genannt: Enquête sur le paupérisme dans le Canton de Vaud. Laus., 1841. Das Ergebniss amtlicher, in alle Einzelnheiten eingehender Untersuchungen; wohlüberlegte Verbesserungs-Vorschläge. Buret, E., De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. I. II. Par., 1841; Kleinschrod, C. Th., Der Pauperismus in England. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Regensb., 1845. Zwei übersichtliche und fleissige Darstellungen eines Gegenstandes von riesengrossem Umfange und beständigem Wechsel der Zustände; das französische von weiterem Umfange und grösserer Lebendigkeit; das deutsche besonnener in den Verbesserungsvorschlägen und von gesunderem Urtheile. Duepetiaux, C., Mémoire s. l. paupérisme dans les Flandres. Brux., 1850. Eine der ihr zu Theile gewordenen akademischen Krönung würdige Darstellung einer trostlosen Seite der belgischen Gesellschaft. Theils eigene Beobachtung eines grossen Sachkundigen; theils gestützt auf die unübertroffenen statistischen Arbeiten der Regierung. — 2. Geschichtliche Werke. Wohl wäre man berechtigt, die Meisterwerke Guizot's über die Geschichte der europäischen Gesittigung, so wie Thierry's über die normannische Eroberung Englands und über die Anfänge des Frankenreiches hierherzurechnen. Sie vor Allen haben das Verständniss aufgeschlossen über das innere Leben der neuren Völker, ihre geistigen Bestrebungen und die

in bisher als richtig angenommenen Lehren. Hier lässt sich denn allerdings das Einzelne aus der Vogelperspective einer allgemeinen Betrachtung nicht mit Sicherheit und Vollständigkeit erkennen; und erst eine genaue Durcharbeitung der gesammten Staatswissenschaften in diesem Sinne kann die Gegenstände und die Art der Aenderung genau kund geben. Doch mögen schon jetzt folgende wichtigere Puncte bezeichnet werden:

Vor Allem liegt es in der Natur der Sache, dass die allgemeine Staatslehre durch die Entwicklung und Feststellung der Gesellschaft vielfach und tief berührt wird. Kaum eine ihrer hauptsächsichsten Aufgaben kann

---

daraus sich ergebenden Gestaltungen, über das Verhältniss verschiedener Racen in demselben Staate. Allein wenn man auch hiervon absehen will, weil die Tragweite dieser Geschichten eine grössere ist: so sind doch Schriften vorhanden, deren Zweck bewusst und ausschliesslich ein gesellschaftlicher ist. Bis jetzt minder an Zahl und vielleicht auch an Gehalt als die statistischen, liefern doch auch sie schon einen schönen Anfang eines sehr wichtig gewordenen Zweiges der Geschichte öffentlicher Zustände. Zum Beispiele: Granier von Cassagnac, A., Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Klassen. A. d. Franz. Braunschw., 1839. Unzusammenhängend, mehr um Eindruck als um Wahrheit bemüht; allein voll geistreicher Bemerkungen und einzelner bedeutender Thatsachen. — Bonsen, H. M., Die Proletarier. Eine historische Denkschrift. Stuttg., 1847. Eine gedrängte aber sachreiche, verständige und ruhige Geschichte der unteren Klassen von den Aegyptern bis auf die Gegenwart. Vielleicht zu viel Absicht und Hinführung auf eigene Verbesserungsplane. — Moreau Christophe, L. M., Du problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et moderne. I—III. Par., 1851. Eine fleissige und gelehrte Arbeit; mit den Römern beginnende und durch das Mittelalter bis zur Gegenwart fortschreitende Geschichte der armen Volksklassen. Mit vollkommener Kenntniss des Gegenstandes und der betreffenden Literatur verfasst. Schmidt, C., Essai historique sur la société civile dans le monde Romain et sur sa transformation par le Christianisme. Strasb., 1853. Gelehrte, aber einseitige Schilderung einiger der gesellschaftlichen Kreise der antiken Völker, sammt der Geschichte ihrer Zersetzung und Verbesserung durch die christliche Weltanschauung. Mehr vom sittlichen, als vom staatlichen oder rechtlichen Standpunkte. — Mundt's Geschichte der Gesellschaft, Berl., 1844, ist hohles Gerede ohne Plan und Verständniss. — Wer dem oben aufgestellten Begriffe der Gesellschaft wenigstens in so ferne nicht beistimmt, als er auch die Familie noch als einen gesellschaftlichen Kreis betrachtet, (nicht blos, wie hier geschehen ist, als eine Steigerung der Persönlichkeit und als eine Grundlage der Gesellschaft,) mag noch weitere, zum Theile sehr bedeutende, geschichtliche Werke hierher zählen. So namentlich die beiden Arbeiten von E. Laboulaye: Histoire de la propriété foncière en Occident. Par., 1839; und Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu' à nos jour. Par., 1843. Ferner: L. J. Koenigswarter, Histoire de l'organisation de la famille en France. Par., 1851. Drei vom französischen Institute gekrönte Werke, welche gründliche Gelehrsamkeit mit Klarheit der Darstellung und tiefem Verständnisse des Gegenstandes verbinden. R. Bosse's „Familienleben" (Stuttg. und Tüb., 1835) ist ein zielloses Gemenge von Thatsachen und Bemerkungen, unter welchen allerdings auch geistreiche sind.

vollständig auf die bisherige Weise gelöst werden. — Gleich der, bisher schon so viel bestrittene und gequälte, Begriff des Staates wird durch die Anerkennung der Gesellschaft betroffen. Die Auffassung des Staates als eines Aggregates atomistischer Einzelner ist fortan in jeder Modificirung unmöglich gemacht. Wie auch das Verhältniss des Staatsgedankens zu den Menschen bestimmt werden mag, die grosse gesellschaftliche Gliederung derselben kann nicht ausser Acht bleiben. Und überdiess drängt die Verschiedenheit und Zerfahrenheit dieser Gliederung das Merkmal der Einheit des Volkslebens im Staate weit mehr in den Vordergrund, als dieses früher der Fall war. — Bei der Lehre von dem Staatszwecke steht zwar in so ferne eine materielle Veränderung nicht in Aussicht, als theils die den verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen zu Mittelpunkten dienenden Interessen schon bisher bei der Erwägung der dem Staate anzuweisenden Thätigkeitsrichtung berücksichtigt wurden, (freilich zunächst nur mit Beziehung auf die Einzelnen;) theils auch bei voller Anerkennung der Gesellschaft der Staat sich doch keineswegs des Verhältnisses zu den Einzelnen ganz entschlagen kann und soll. Allein dennoch bleibt auch diese wichtige Lehre nicht unberührt. Einmal wird nämlich jeden Falles der Staatszweck erweitert durch die auch auf die Gesellschaft auszudehnende Reglung und Hülfe. Und zweitens wird die bisher so schwierige Frage, woran der bei der Mehrzahl eines Volkes vorherrschende Lebenszweck sicher erkannt werden könne, durch Hinweisung auf die freiwillig an die wichtigsten Interessen anschiessenden Krystallisationen sehr vereinfacht. — Endlich ist die Anerkennung der Gesellschaft für die Richtigstellung der Lehre von der Entstehung des Staates eine grosse Hülfe. Dieselbe ist nämlich, einer Seits, völlig unvereinbar mit der Annahme des sog. Naturstandes in der Bedeutung eines unverbundenen und unter sich feindseligen Haufens von Einzelnen; auf der andern Seite giebt sie die Möglichkeit, in Einklang mit Geschichte und Begriff, wenigstens in gewissen Fällen die Gründung eines Staates durch freie Uebereinkunft zu erweisen. So fehlerhaft es nun auch wäre, nur diese einzige Art der Staatsentstehung als möglich und erlaubt zu bezeichnen: so ist es doch ein entschiedener Gewinn, das Recht des menschlichen freien Willens vertheidigen zu können gegen den hochmüthigen Vorwurf der geschichtlichen Unwahrheit und anthropologischen Unmöglichkeit. — Jeder Sachverständige sieht auch ohne weitere Ausführung, welche bedeutende Folgen diese Aenderungen in den Grundlagen aller Staatswissenschaften für eine Menge von Einzelnfragen haben.

Für das Staatsrecht ergiebt sich hauptsächlich die Nothwendigkeit, zwischen die Lehre von der Staatsgewalt und ihrem Organismus, und die Lehre von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten der Einzelnen, einen neuen Abschnitt einzuschieben, in welchem das ganze Verhältniss des Staates, d. h. der Einheitsgewalt, zu den verschiedenen gesellschaftlichen Gestaltungen vom rechtlichen Standpunkte erört wird. Diess muss in zwei verschiedenen Beziehungen geschehen. Vorerst ist überhaupt grundsätzlich festzustellen, auf welche Weise der Staat sich zu den Zwecken und etwaigen Organisationen der Ge-

sellschaft zu verhalten hat, sei es fördernd, beschränkend oder ändernd. Sodann muss das Recht und die Pflicht des Staates, zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Kreisen Verhältniss, Ordnung und Recht zu wahren, entwickelt werden. Es ist zwar bisher schon das Eine und das Andere gelegentlich und fragmentarisch geschehen, z. B. hinsichtlich der Kirchen oder einzelner Stände; allein es fehlte nicht nur an Vollständigkeit, sondern auch vor Allem an einem durchgreifenden Grundsatze und an dem klaren Bewusstsein, dass es sich hier von einem eigenthümlichen Bestandtheile des menschlichen Zusammenlebens handle. Täuscht nicht Alles, so wird man durch die Entwicklung dieser neuen Lehre zu richtigen Ergebnissen in einigen Fragen gelangen, welche jetzt grosse und unerspriessliche Mühe machen. Es ist diess das Verhältniss vom Staat zur Kirche, das Vereinsrecht und die Organisation der Gewerbe, namentlich des Fabrikwesens.

Von den politischen Disciplinen endlich möchte vorzugsweise die Polizeiwissenschaft durch die Ausbildung der Lehre von der Gesellschaft Veränderungen erleiden. Wenn nämlich auch bisher schon die den gesellschaftlichen Kreisen zu gewährende Unterstützung in den Bereich dieser Disciplin gezogen ward: so muss doch nicht nur in den leitenden Grundsätzen hierauf mehr als bisher Rücksicht genommen werden; sondern es werden sich auch in den einzelnen Lehren bedeutende Unterschiede ergeben. Jeden Falles muss, je nachdem der Staat es mit einem Interesse zu thun hat, welches als Mittelpunkt einer organisirten gesellschaftlichen Genossenschaft dient, oder mit einem solchen, welches nur bei unverbundenen Einzelnen zu Tage kommt, der Umfang und die Kraft der Unterstützung eine verschiedene sein. Ausserdem aber wäre es möglich, dass die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses des Staates zu der Gesellschaft den erstern zu einer andern Art von Wirksamkeit gegen diese, als gegenüber von den Einzelnen berechtigte; und dass also auch hierdurch die materielle Wirksamkeit der Polizei theilweise eine andere würde.

Es wäre eine grosse Selbsttäuschung, zu glauben, dass die im Vorstehenden erörterte Auffassung von Staat und Gesellschaft alsbald werde allgemein gebilligt und angenommen werde. Der älteren Schule der Staatsgelehrten (und auch sie zählt noch manche Anhänger) ist die ganze Frage der Gesellschaft eine Thorheit; von den Beweglicheren aber wird zunächst Jeder bei seiner eigenen Ansicht verharren. Allein das Gesagte wird wenigstens bewiesen haben, dass die als die richtige behauptete Theorie nicht leichtfertig aufgestellt, und nur aus Lust zu Tadel und Besserwissen aufrecht erhalten wird. Gründe wenigstens darf sie für sich in Anspruch nehmen.

Wie dem aber sei, jeden Falles ist dieses der Standpunkt, welcher in den nun folgenden Erörterungen über die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, vorkommenden Falles, wird eingehalten werden.

II.

DIE ENCYKLOPÄDIEEN UND SYSTEME

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Vorbemerkungen.

1. Bedeutung der Encyklopädieen.

Encyclopädieen werden von dem Gelehrten vom Fache selten viel berücksichtigt. Man überlässt sie den Anfängern und Aussenstehenden, und benützt sie selbst nur gelegentlich zu einem ersten Nachschlagen. Kaum gilt die Abfassung einer solchen Uebersicht über ein Wissenschaftsgebiet als eine passende Arbeit für einen tüchtigen Mann.

Mit Unrecht. Nicht nur sind jene Gebrauchsarten nach Zweck und practischer Wirksamkeit nicht zu verachten oder der Wissenschaft unwürdig, und ist die Entwerfung einer guten Encyclopädie keineswegs eine leichte literarische Aufgabe; sondern es dienen auch die Werke dieser Art der tieferen Bearbeitung und dem Mann vom Fache in mehreren bedeutenden Beziehungen.

Zunächst ergiebt sich aus ihnen am leichtesten die Einsicht in die verhältnissmässige Ausdehnung, Wichtigkeit und Durchbildung der einzelnen Disciplinen, kurz in ihr Verhältniss zu einander. Sie bewahren also vor Ueberschätzung und unverhältnissmässiger Vertiefung; machen aufmerksam auf die noch weniger bearbeiteten oder sonst wie zurückgebliebenen Theile.

Dann ist eine Encyclopädie eine sichere Veranlassung zur folgerichtig vollständigen Durchführung eines neuen Grundgedankens der Wissenschaft durch alle ihre Theile; und dienet überdiess zu einer praktischen Erprobung desselben.

Ferner geben Encyclopädieen aus den verschiedenen Zeiten die beste Belehrung über den zur Zeit ihrer Abfassung in dem ganzen Wissenschaftskreise vorhandenen Stand der Kenntnisse und Meinungen, so wie der vorhandenen Literatur. Es darf nämlich vorausgesetzt werden, dass ein irgend gelungenes Werk dieser Art ein Spiegel eben dieses Standes ist.

Endlich und hauptsächlich aber nöthigt eine Encyclopädie zu einer Prüfung des Gegenstandes der ganzen Wissenschaft, weil sich nur daraus der Umfang und die Abgränzung gegen andere Wissenskreise ergiebt; nicht minder zu einer guten Systematisirung der einzelnen Theile, damit Alles untergebracht

und leicht aufgefunden werden kann. Sie führt also zu einer klaren Einsicht in den Organismus des Ganzen.

Aus diesen Gründen werden denn auch in den gegenwärtigen Beiträgen zu einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften die Encyclopädieen und Gesammtsysteme nicht übergangen; und aus dem letzten Grunde insbesondere werden sie sogar vorangestellt.

Ist dem aber also, so kann auch über die dieser Uebersicht zu gebende Ausdehnung kein Zweifel sein. Sämmtliche Gründe für die Aufführung sprechen zu gleicher Zeit für möglichste Vollständigkeit. Desshalb werden denn nicht etwa blos die neuesten Schriften genannt seyn; sondern es dürfen auch ältere Werke nicht übergangen werden, wenn schon von einer practischen Brauchbarkeit derselben nicht mehr die Rede sein kann. Ebenso sind nicht blos die ausführlichen Darstellungen zu berücksichtigen, indem auch in den kürzeren Einleitungen sich der Stand oder wenigstens das System der Wissenschaften abspiegelt. Eine Frage konnte nur sein, ob alphabetisch geordnete Werke Beachtung verdienen, indem gerade die Uebersicht und Vergleichung ihnen abgeht. Es schien jedoch gerathener, auch sie kurz zu charakterisiren weil der materielle Inhalt mancher derselben von grosser Wichtigkeit ist. — Wenn aber hauptsächlich deutsche Werke genannt werden, so rührt dieses nicht von einer absichtlichen Vernachlässigung, noch hoffentlich von Unkenntniss fremder Literaturen her; sondern von der beinahe ausschliesslichen Beschäftigung der deutschen Staatsgelehrten mit systematischen Uebersichten über die Staatswissenschaften. Sind die Deutschen ja doch hier, wie überall, vorzugsweise die Systematiker; während Engländer und Franzosen mehr in der ersten Aufstellung von Gedanken und in tüchtigen Monographieen glänzen.

2. Forderungen an eine Encyclopädie der Staatswissenschaften.

Ein alsbaldiges Eintreten in die Aufzählung und Beurtheilung der einzelnen Werke würde entweder Undeutlichkeit oder Wiederholungen zur Folge haben. Auch hat der Leser das Recht zu wissen, von welcher Grundlage ausgegangen ist bei den Beurtheilungen der einzelnen Werke. Es werden daher zunächst diejenigen allgemeinen Sätze vorausgeschickt, welche zur Verständigung über den Gedanken, den Inhalt und die Ordnung einer solchen Gesammtdarstellung nothwendig scheinen.

a) Der Umfang.

Eine Encyklopädie ist weder ein blosses Bruchstück einer Wissenschaft, noch ist sie ein Zusammengewürfeltes von allem Wissenswerthen und noch einigem Andern; sondern bei ihr kömmt es vorzugsweise darauf an, den Kreis der darzustellenden Wissenschaft vollkommen richtig zu ziehen. Eine Encyclopädie der Staatswissenschaften hat also alle diejenigen einzelnen Systeme von Kenntnissen zu umfassen, deren Mittelpunkt und wesentlicher Gegenstand der Staat

ist; alle anderen Wissenskreise aber auszuschliessen, welche das Begreifen des ganzen Staates oder eines seiner Theile nicht beabsichtigen. Mit anderen Worten: alle Staatswissenschaften, und nur Staatswissenschaften.

So einfach und einleuchtend diess nun auch ist, so oft und grob wird doch dagegen gefehlt; und zwar nach zwei Seiten hin.

Offenbare Lücken sind nämlich in folgenden Fällen. — Einmal, wenn die geschichtlichen Staatswissenschaften, wie doch so häufig geschieht, übergangen werden. Die Thatsachen, und zwar sowohl in ihrer genetischen Entwicklung als in gleichzeitigem Nebeneinanderliegen und gegenseitigem Durchdringen, sind doch schliesslich immer die Grundlage, der Gegenstand und die Probe aller theoretischen Staatsweisheit; und die Wissenschaften von den staatlichen Thatsachen, d. h. die Staatsgeschichte und die Statistik, gehören somit wesentlich in den Kreis der Staatswissenschaften. Allerdings kann davon keine Rede sein, den gesammten materiellen Inhalt derselben in eine Encyklopädie aufzunehmen, indem eine Entwicklung in wirklich belehrender Ausführlichkeit allen irgendwie verfügbaren Raum übersteigen würde, eine Weltgeschichte oder Statistik „in einer Nuss" aber nur für Kinder von Nutzen sein kann. Allein um so gewisser muss der Werth und die Benützung der geschichtlichen Kenntnisse für den Staatsmann nachgewiesen, der Begriff und die richtige Methode der Auffindung und Darstellung des Vergangenen und des Gegenwärtigen, der verhältnissmässige Werth der verschiedenen Quellen erörtert, Nachricht von der Geschichte und Literatur dieser Disciplinen gegeben werden. — Ferner ist es sicherlich nicht zu billigen, wenn das positive Staatsrecht keine Beachtung findet. Niemand kann doch einer systematischen Entwicklung der aus dem Rechtsleben eines bestimmten Staates sich entwickelnden Sätze die Eigenschaft einer Wissenschaft, und zwar einer Staatswissenschaft, streitig machen. Und es ist eine ganz eigenthümliche Logik, einen Bestandtheil in der Darstellung eines Ganzen völlig zu übergehen, weil er sehr umfangreich ist. Nur ist auch hier eine geschickte Behandlung nöthig. In einer Encyklopädie ist allerdings eine irgendwie vollständige Darstellung der positiven Bestimmungen sämmtlicher bis jetzt in die Erfahrung getretener Staaten undenkbar. Selbst in einem ungewöhnlich umfassenden Werke würden diese Hunderte von Rechtssystemen unmöglich Platz finden. Und wer würde der Ermüdung einer solchen Masse von gleichgültigen und oft zufälligen Einzelnheiten widerstehen? Allein nicht nur kann und soll jeden Falles die richtige Methode der Behandlung eines positiven Staatsrechtes erörtert, das Verhältniss zu den übrigen Staatswissenschaften festgestellt werden, (beides keine so einfachen Dinge, als sie Manchem etwa scheinen möchten, und überdiess von täglicher wichtiger Anwendung;) sondern es ist immerhin die Frage, ob nicht, wenigstens in einem ausführlichen encyclopädischen Werke, von den verschiedenen Gattungen und Arten der Staaten je Ein Beispiel in kurzer und geistreicher Darstellung gegeben werden kann. Sehr mit Unrecht würde man wenigstens einer solchen Bilderreihe den Vorwurf machen, dass

nur ein Ziegel von dem Hause als Probe zu Markte getragen werde. Jedes einzelne Beispiel wäre ein in sich abgeschlossenes, belehrendes Ganzes, mit welchem man sich wohl begnügen könnte bei der einleuchtenden Unmöglichkeit noch Weiteres zu leisten. Allein zuzugeben ist freilich, dass diese Bilderreihe mit Geschick und Geist entworfen werden müsste, somit nicht eben von Jedem mit Glück unternommen würde [1]). — Endlich kann die wissenschaftliche Erörterung des menschlichen Lebens im Staate nicht als eine nach allen Seiten vollendete betrachtet werden, so lange dieses nicht auch von dem Standpunkte des Sittengesetzes gewürdigt und durchforscht ist. Nur selten zwar ist bis jetzt der Gedanke einer Staatssittenlehre gefasst, und noch seltener eine solche in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen worden [2]); allein es kann doch kein Zweifel darüber sein, dass wenn überhaupt der Mensch in seinen Verhältnissen zu anderen Menschen nicht blos nach den Regeln des äusserlich erzwingbaren Rechtes, sondern auch, darüber hinaus, nach den Gehoten der freien Sittlichkeit zu handeln hat; dieses auch in den so wichtigen und zahlreichen Verhältnissen des Staatslebens der Fall ist. Ein Staatsoberhaupt hat z. B. nicht blos die rechtliche Verpflichtung der Einhaltung der Verfassung und Gesetze, nicht blos das Recht, in gewissen Fällen allein oder mit Zuziehung anderer Factoren des Staatswillens zu handeln: sondern er hat auch die sittliche Pflicht, eifrig, wohlwollend, geduldig, guten Lebenswandels zu sein; er soll auch muthig handeln; im Nothfalle eine schwere Verantwortlichkeit auf sich nehmen. So stehen auch die Bürger, die Beamten, die Volksvertreter, die Geschworenen u. s. w. unter rein sittlichen, über das starre Recht weit hinausgehenden Gesetzen. Dieses sittliche Leben im Staate lässt nun aber nicht nur eine wissenschaftliche Bearbeitung zu; sondern es fordert sie sogar mit Nothwendigkeit zur Erzeugung eines klaren Bewusstseins, zur Gewinnung einer vollständigen Uebersicht und zur Feststellung sicherer Grund-

1) Wie eine Aufnahme der geschichtlichen Staatswissenschaften und des positiven Staatsrechtes nicht vorzunehmen ist, davon giebt Pölitz in seinen Staatswissenschaften im L. uns. Z. ein Beispiel. Einer Seits versucht er den ganzen Stoff zu geben und füllt einige Bände mit unentwickelten Stückwerken; anderer Seits reisst er, von der Unermesslichkeit seiner eigenen Aufgabe erschreckt, willkürlich nur einzelne Zustände als Gegenstand der Schilderung heraus. So in der politischen Geschichte nur die Erzählung von dem sog. europäischen Staatensysteme; im Staatsrechte ausschliesslich die neuen schriftlichen Verfassungen, die er dann dutzendweise in Auszügen hintereinander aufführt.

2) Die Staatsgelehrten werden in dieser Beziehung von den Philosophen und Theologen beschämt, von welchen die besseren Schriftsteller über Sittenlehre das sittliche Leben im Staate nicht zu übergehen pflegen. Man sehe z. B. Rothe's Theologische Ethik Wittenbg., 1845. Bd. II, S. 730 fg.; Hirscher's Christliche Moral, 5te Aufl., Tüb. 1851, Bd. III, S. 693 fg. Wenn in diesen Werken zuweilen die richtige Kenntniss der staatlichen Einrichtungen und Fragen vermisst wird, so ist diess eben ein Grund weiter für den Publicisten, zu thun was seines Amtes ist.

sätze. Ein System der Staatswissenschaften ohne eine Staatssittenlehre ist nicht blos logisch unvollständig, sondern auch ungenügend für das Leben. Nur auf einem groben Missverständnisse aber würde die Einwendung beruhen, dass durch die Aufnahme rein sittlicher Lehren das Wesen des Rechtes im Staate verwischt und verkannt werde. Nicht von einer unjuristischen Behandlung des Rechtes handelt es sich ja, — dieses soll vielmehr ganz in seiner Eigenthümlichkeit und Folgerichtigkeit bestehen bleiben —; sondern von einer davon ganz getrennten, auf ihren eigenen Grundsätzen ruhenden und in ihrem eigenen Kreise sich haltenden Sittenlehre für das rechtlich bereits geordnete Leben im Staate.

Nicht minderem Tadel unterliegt aber auf der andern Seite die Aufnahme von Fremdartigem, d. h. von solchen Wissenschaften, welche sich nicht mit dem Staate beschäftigen. Mag es auch sein, dass eine Bekanntschaft mit ihnen bei dem Studium der Staatswissenschaften vorausgesetzt werden muss, oder dass sie im Staate und mit Hülfe desselben getrieben werden, und seinen Beamten stofflich unentbehrlich sind: so werden sie doch dadurch nicht selbst zu Staatswissenschaften. Nur solche aber können Aufnahme finden sowohl nach den Gesetzen des Denkens, als nach denen der Zweckmässigkeit. Es werden aber in zwei verschiedenen Richtungen Verstösse gegen diese klare Regel gemacht.

Einige Verfasser von Encyklopädieen sind nämlich in die gedankenlose Verwirrung verfallen, eine Anleitung zur allseitigen Bildung eines Welt- und Staatsmannes für gleichbedeutend zu erachten mit einem Systeme der Staatswissenschaften. Zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche einem solchen Manne gebühren, gehören nun allerdings unter Anderem auch Bekanntschaft mit Sprachen, ritterliche Körperübungen, Uebersicht über das Handels- und das Kirchen-Recht u. s. w. Allein sind diess Staatswissenschaften? Und ist eine Belehrung, wie ein junger Mann seine Zeit nützlich zuzubringen, sich zu öffentlichen Geschäften brauchbar und im geselligen Umgange beliebt und geachtet machen kann, eine Encyklopädie der Staatswissenschaften? Das philosophische Staatsrecht, die französische Grammatik und die Reitkunst können unmöglich Theile Eines Wissenschaftskreises sein. Knigge's Umgang mit Menschen und Story's internationales Privatrecht ergänzen einander nicht.

Eine zweite falsche Behandlung aber ist es, wenn — wie gar nicht selten geschieht — zwar der Begriff einer Encyklopädie der Staatswissenschaften im Ganzen richtig aufgefasst und eingehalten ist, dennoch aber einzelne Disciplinen aufgenommen werden, welchen eine schärfere Kritik einen wesentlich staatlichen Inhalt nicht zuzuerkennen vermag. Dem ist jeden Falles so bei dem philosophischen Privatrechte und der Nationalökonomie im engern Sinne des Wortes; theilweise wenigstens bei der sogenannten Culturwissenschaft; und es muss auch behauptet werden von den Gesellschaftswissenschaften, wie sich diese in der jüngsten Zeit zu entwickeln begonnen haben. — Bei dem natürlichen Privatrechte bedarf es in der That nur der Nennung des Namens, um den Beweis als geführt betrachten zu kön-

nen. Nur dann, wenn das philosophische Staatsrecht oder Völkerrecht in seinen letzten Grundgedanken gar nicht erwiesen oder in seinen Folgesätzen nicht dargestellt werden könnte ohne Vorausschickung des philosophischen Privatrechtes, wäre die Aufnahme des letztern unter die Staatswissenschaften gerechtfertigt. Allein dem ist nicht so. Kennen muss allerdings der zu den Staatswissenschaften Herantretende die allgemeinen Begriffe von Recht, sowie das aus Vernunftbegriffen sich ableitende System von Rechtssätzen über die Verhältnisse der einzelnen menschlichen Persönlichkeit; allein das Staats- und das Völkerrecht beginnen erst, wo jenes aufhört, und sie setzen es ohne weiteres als zugegeben voraus. Desshalb, weil in einem vollständigen Systeme des philosophischen Rechtes überhaupt das natürliche Privatrecht dem Staats- und dem Völkerrechte vorangeht, ist noch keineswegs ersteres eine Staatswissenschaft. — Bestreitbarer mag die Verweisung der Nationalökonomie aus der Reihe der Staatswissenschaften scheinen, wie sie denn auch die meisten Systeme der letzteren wirklich aufnehmen, und sie wohl gar zu den wichtigsten Bestandtheilen des Gesammtkreises rechnen. Es kömmt hier zunächst darauf an, in welchem Umfange diese Wissenschaft genommen wird. Versteht man darunter ein Lehrgebäude der gesammten politischen Oekonomie im Sinne der Franzosen, somit, ausser der Darstellung der Grundlehren über das Güterwesen der Einzelnen, der Gesellschaft und des Gesammtvolkes, auch die Nachweisung der Einwirkung des Staates auf sie, und umgekehrt: so ist die Nationalökonomie eine Staatswissenschaft, deren Grundlagen freilich weiter, als das nächste Bedürfniss geht, ausgeführt sind. Allein wird nach der in Deutschland allgemein und sicherlich mit Recht herrschenden Ansicht die Wirthschaftslehre in die drei getrennten Wissenschaften der Volkswirthschaftslehre, der Volkswirthschaftspflege und der Finanzwissenschaft getheilt: so gehören offenbar nur die beiden letzteren in ein System der Staatswissenschaften, und zwar beide als untergeordnete Theile der Politik. Die Lehre vom Gut, Werth, Preis, Kapital, Theilung und Zusammenlegung der Arbeit, Verhältniss der verschiedenen Wirthschaftsarten zu einander u. s. w. sind soweit entfernt, den Staat zum Mittelpunkte zu haben, dass sie vielmehr in gar keiner Beziehung zu ihm stehen. Und selbst wenn die Volkswirthschaftslehre, wie wohl sehr zu wünschen ist, mehr als bisher Rücksicht nähme auf die gesellschaftlichen und auf die sittlichen Beziehungen, würde sie dadurch noch nicht zur Staatswissenschaft; sondern lieferte nur reichlichere und wichtigere Grundsätze für die beste Ordnung der sachlichen Unterlage des Staates, und möchte damit auch den Weg zu Sätzen bahnen, welche seiner Zeit in einer der Staatswissenschaften ihre Stelle finden. Angenommen zum Beispiele, es würde der Volkswirthschaftslehre die Lösung der weltgeschichtlichen Aufgabe gelingen, die Arbeit in ein richtiges und zufriedenstellendes Verhältniss zum Kapitale und zur Einsicht zu bringen: so wäre diess zunächst keine Staatseinrichtung. Ja es kann ohne Paradoxie behauptet werden, dass die neuen Zustände in demselben Verhältnisse besser wären, als sie sich ohne alle Beihülfe des Staates im Leben erhalten könnten. —

Was die Culturwissenschaft betrifft, so mag es immerhin eine schöne Aufgabe sein, die sämmtlichen zur Förderung der menschlichen Gesittigung dienenden Mittel in ein organisches Ganzes zu vereinigen; und es lässt sich ohne Zweifel von einer richtigen und geistreichen Durchführung dieses Gedankens auch für die Thätigkeit des Staates reicher Gewinn ziehen. Allein unmöglich kann die ganze Entwicklung dieser Lehre in den Staatswissenschaften Platz greifen. So weit es sich von der Bildung in der Familie, von der Selbsterziehung des Einzelnen, von den Methoden des Lehrens und Lernens handelt, soweit ferner die innere Wirksamkeit der Kirche Gegenstand der Erörterung ist, bleibt ja der Staat ganz ausser Frage. Es hat also auch die Staatswissenschaft nur die Ergebnisse dieser Forschungen in so weit anzuerkennen, oder vielmehr vorauszusetzen, als sie die Form und den Inhalt der positiven oder negativen Thätigkeit des Staates zur Förderung der geistigen Persönlichkeit der Bürger bestimmen. So wenig Architectur und Wegbaukunde Theil der Staatswissenschaften sind, weil der Staat Brücken und Strassen baut: eben so wenig können Pädagogik, Sitten- und Glaubenslehre oder Aesthetik aufgenommen werden, weil der Staat in der Lage ist, Schulen und andere Bildungsmittel zu errichten. — Was endlich die Aufnahme der Lehre von der Gesellschaft unter die Staatswissenschaft betrifft, so mag dieselbe bis in die jüngste Zeit herunter Erklärung und Entschuldigung finden. Erst seit Kurzem ist ja die Wissenschaft überhaupt zu der Erkenntniss gekommen, dass zwischen den Lebensbeziehungen der einzelnen Persönlichkeit und dem einheitlichen Leben einer Gesammtheit im Staate ein eigenthümliches reiches Gebiet menschlicher Zustände, nämlich der aus der Interessengemeinschaft entstehende Organismus oder die Gesellschaft, liege. Bis dahin konnte die gelegentliche Berücksichtigung von Fragen, welche sich auf diesen zwischenliegenden Kreis bezogen, sogar als eine stoffliche Bereicherung der verschiedenen Staatswissenschaften erscheinen. Es mögen also auch die älteren Werke wegen eines solchen Verlaufens in Fremdartiges nur bedingungsweise getadelt werden. Allein seitdem jener wichtige Schritt zur richtigeren Begreifung der menschlichen Verhältnisse geschehen ist, kann eine Vermischung von Staats- und von Gesellschaftswissenschaften nur als eine logische Verwirrung und als ein Hinderniss einer richtigen Ausarbeitung der für die Gesellschaft zu findenden Lehre betrachtet werden. Bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft giebt es keinen grösseren Fehler, als eine Vermischung von Gesellschafts- und von Staatswissenschaften, und keinen sichereren Beweis von subjectivem Zurückbleiben. Es ist vielleicht noch zu frühe, eigene Encyklopädien der Gesellschaftswissenschaften zu bearbeiten; allein diese Zeit wird kommen, und jeden Falles muss schon jetzt die Staatswissenschaft ihrer Seits rein ausgeschieden und abgesondert behandelt werden [1]).

---

1) Ueber das ganze Verhältniss der Staatswissenschaft zur Gesellschaft und ihrer Wissenschaft siehe man die voranstehende erste Abhandlung.

b) Die Methode.

Ein für die Beurtheilung der vorhandenen Encyklopädieen der Staatswissenschaften kaum minder bedeutender Punkt ist die richtige Methode der Behandlung. — Genauer betrachtet löst sich diese Frage in drei verschiedene auf: welcher Grundgedanke kommt bei einer systematischen Anordnung zur Anwendung? was ist von einer blos alphabetischen Vertheilung des Stoffes zu halten? ist etwa vor bestimmten logischen Fehlern zu warnen?

Bezüglich der ersten Frage leuchtet ein, dass sich der staatliche Gesammtstoff auf zwei verschiedene Arten ordnen und übersichtlich darstellen lässt. Einmal mögen die verschiedenen Wissenschaften, welche den Hauptbeziehungen des Staates entsprechen und sich daher auch als einzelne Lehrgebäude ausgebildet haben, in ihrer Einheit und Absonderung belassen und nur, ins Kleine gezeichnet, nach einer äusserlichen logischen Ordnung aneinander gereiht werden. Es werden also zuerst den dogmatischen Staatswissenschaften die geschichtlichen gegenübergestellt. Die ersteren zerfallen dann wieder in das öffentliche Recht, in die Staatssittenlehre, und in die Staatskunst. Im Rechte wieder wird das Staatsrecht vom Völkerrechte getrennt gehalten, und bei beiden das philosophische dem positiven Rechte vorangestellt. Bei den geschichtlichen Disciplinen aber stehen Geschichte und Statistik neben einander. Oder aber mag, zweitens, die Uebersicht über das gesammte staatliche Wissen so gegeben werden, dass unter Einhaltung irgend eines Systemes des Staatslebens jeder einzelne Punkt nach allen denkbaren Beziehungen erörtert und folglich die Lehre von demselben vollständig erschöpft wird. Wenn also z. B. das Verhältniss des Staatsoberhauptes zur Rechtspflege zu erörtern ist, so wird diese Materie der Reihe nach aus dem Gesichtspuncte des philosophischen und des positiven Staatsrechtes, des philosophischen und des positiven Völkerrechtes, der Sittenlehre, endlich der Staatskunst erörtert, und ausserdem aus der Staatengeschichte und aus der Statistik das hier Einschlagende beigebracht. In derselben Weise bildet jeder einzelne Gegenstand eine nach allen Seiten hin vollständige Monographie. — Weit aus in der Regel sind die bisherigen Encyklopädieen der Staatswissenschaften nach der erstgenannten Methode bearbeitet; allein diess beweist natürlich noch keineswegs die ausschliessende oder auch nur vorzügliche wissenschaftliche Berechtigung derselben. Vielmehr zeigt eine genauere Prüfung, dass die zweite Behandlungsart (sie mag die organische genannt werden im Gegensatze der blos äusserlich ordnenden) ebenfalls eigenthümliche Vorzüge hat. Allerdings gewährt nämlich die Zusammenstellung ganzer geschlossener Staatswissenschaften den Vortheil, theils eine Anleitung zum besondern Studium jeder derselben zu geben; theils das richtige gegenseitige Verhältniss der grossen Beziehungen des Staatslebens (des Rechtes, der Sittenlehre, der Klugheit, des Innern und des Aeussern) nachzuweisen; theils endlich immer eine ganze Reihefolge von Gedanken in ihrer Ableitung von einem obersten Satze und in ihrer logisch nothwendigen Verbindung

zum Bewusstsein zu bringen, dadurch aber auch zu richtigem Weiterschliessen zu befähigen. Anderer Seits ist jedoch nicht zu verkennen, dass eine vollständige Abhandlung jeder staatlichen Frage vor Einseitigkeit der Auffassung und Vorwitzigkeit des Urtheiles bewahrt. Eine solche allseitige Behandlung entspricht der Natur der Dinge mehr, als eine künstliche Trennung der verschiedenen Beziehungen und eine Behandlung derselben in gesonderten Wissenschaften. Der Organismus des Staatslebens wird als ein Ganzes aufgeführt und wieder organisch gegeben. — Aus allem diesem ergiebt sich denn wohl, dass jede der beiden Anordnungen an sich zulässig ist; dass sich aber der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften bei der formellen Anlage seines Werkes alsbald über seinen besondern Zweck und über den von ihm gewünschten Leserkreis ganz klar sein muss. Will er hauptsächlich eine Einleitung in ein späteres gründliches Studium der Staatswissenschaften geben, so hat er die äusserlich ordnende Methode zu wählen. Immerhin mag dann auch sein Buch dazu dienen, über den neuesten wissenschaftlichen Stand dieses oder jenes Abschnittes der einzelnen staatlichen Disciplin, über ihre Entwicklungsgeschichte und Literatur eine vorläufig genügende Belehrung zu geben. Ist dagegen sein Ehrgeiz darauf gerichtet, jede wichtige Frage des staatlichen Lebens in ihren sämmtlichen Beziehungen und den aus deren Wechselwirkung sich ergebenden Modificationen für den bereits Eingeweihten darzulegen; will er falsche Ansichten, welche aus einseitigen Auffassungen entstanden sind, bekämpfen; will er einen freien staatsmännischen Blick ausbilden: so hat er sein Werk nach der organischen Methode anzulegen. Je nach dieser Wahl wird aber natürlich auch der Inhalt des zu Gebenden manchfach verschieden sein. Im ersten Falle ist es mehr die Aufgabe, die allgemeinen Grundbegriffe und deren logische Entwicklung darzustellen, ferner die Geschichte, den Büchervorrath, kurz das Aeussere der Wissenschaften; im andern Falle sind dagegen hauptsächlich die practischen Folgesätze und die Streitfragen zu erörtern. Jede der beiden Behandlungsarten hat offenbar ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten; doch dürfte eine organische Encyklopädie eine umfassendere Uebersicht, ein richtigeres Bewusstsein des ganzen staatlichen Lebens und ein practisch richtigeres Urtheil voraussetzen; kurz nur von Männern von höheren Gaben mit Glück unternommen werden können. Die beiderseitigen Behandlungen verhalten sich fast wie Anatomie und Physiologie.

Ueber den Zweck blos alphabetisch geordneter Handbücher ausführlich zu sprechen, ist wohl nicht nöthig. Ihr Wesen besteht in einer Auflösung einer Wissenschaft oder einer sonstigen Masse von Kenntnissen in eine Anzahl von grösseren und kleineren Aufsätzen, welche je Einen Gegenstand abgesondert besprechen, und in der lediglich äusserlichen Aneinanderreihung derselben nach der alphabetischen Reihenfolge ihres Schlagwortes. Diese Aufsätze mögen, je nach dem Gegenstande und nach dem Umfange des Werkes von kurzen Worterklärungen aufsteigen bis zu eigentlichen Monographieen; und natürlich ist denn auch der Werth und die Benützung sehr verschieden

je nach dem Inhalte und Umfange. Da nun aber in einer solchen Sammlung die Auffindung einer gewünschten Auskunft viel leichter und schneller bewerkstelligt wird als durch Nachschlagen in einem systematisch angelegten Werke, und überdiess dort oft an Einem Orte zusammengefasst ist, was im Systeme an verschiedenen Stellen zerstreut steht: so hat das Bedürfniss einer schnellen und übersichtlichen Belehrung solche alphabetisch geordnete Werke in allen Wissenschaften hervorgerufen und den gut bearbeiteten gewöhnlich eine sehr grosse Verbreitung verschafft. Nicht blos das grosse Publicum benutzt sie, sondern auch der Mann vom Fache zur ersten und vorläufigen Zurechtfindung. Ihre Einrichtung gewährt überdiess noch die Möglichkeit, verschiedene Verfasser an einem und demselben Werke Antheil nehmen zu lassen, damit aber für alle einzelnen Fragen Arbeiten besonders Sachverständiger zu erhalten. Es ist somit gegen gründlich gearbeitete und verständig eingerichtete Werke solcher Art an sich gar nichts einzuwenden; und unzweifelhaft können auch die gesammten Staatswissenschaften mit Nutzen und Bequemlichkeit auf solche Weise aufgelöst und in einzelnen unzusammenhängenden Aufsätzen dargeboten werden. Aber freilich darf der Werth solcher Sammlungen nicht überschätzt werden, und nimmermehr kann die ganze encyclopädische Literatur einer Wissenschaft nur aus ihnen bestehen. Sie gewähren keinen Ueberblick über das ganze Gebiet, kein Verständniss des inneren Organismus der Wissenschaft, keine Einsicht in die gesammten Folgerungen aus einem Grundsatze; sie können nicht zur Einleitung in das Studium und nicht zum Rückblicke über dasselbe dienen. Sie könen also nur neben systematischen Bearbeitungen zugelassen werden, so dass eine gegenseitige Ergänzung Beider entsteht.

Was aber endlich die Frage nach etwaigen logischen Lieblingssünden betrifft, so zeigen allerdings äusserlich ordnende Systeme der gesammten Staatswissenschaften gar nicht selten solche, und es ist daher eine allgemeine Warnung vor denselben ganz an der Stelle. So gewiss nämlich eine Encyclopädie der bezeichneten Art die Aufgabe hat, alle Wissenschaften, welche den gemeinschaftlichen Gegenstand, den Staat, von einem eigenthümlichen Standpunkte behandeln, auch einzeln als Ganze aufzufassen und darzustellen: so fehlerhaft ist es, wenn einzelne Abtheilungen einer solchen Einheit herausgerissen und als gleichberechtigte Wissenschaften dargestellt werden. Solches Verfahren ist nicht nur unlogisch und also verwirrend, sondern es kann auch zu stofflich falscher Auffassung des Inhaltes und Zusammenhanges verleiten. Natürlich macht es dabei keinen Unterschied, ob etwa eine solche fälschlich zur eigenen Wissenschaft gemachte Abtheilung mehr oder weniger häufig auch abgesondert bearbeitet und hierbei mit einem eigenen Namen versehen worden ist. Als Monographie mag jeder Abschnitt, jeder einzelne Satz einer Wissenschaft behandelt werden; allein dadurch wird er noch nicht zur eigenen Wissenschaft. Demgemäss kann es denn nur als Gedankenlosigkeit und Verwirrung bezeichnet werden, wenn z. B. dem Völkerrechte ein Staatenrecht und eine Diplomatie als gleichartige Wissenschaften zur Seite gesetzt werden; während solche doch

handgreiflich nur Kapitel des Völkerrechts über Krieg und Frieden und über das Gesandtschaftswesen sind. Oder wenn der Politik eine Polizeiwissenschaft, eine Finanzwissenschaft beigeordnet werden; statt dass solche nur als einzelne Theile eines einzelnen Theiles der Politik, nämlich der Verwaltungs-Politik, aufgefasst sein sollten. Fehler dieser Art gehen von vorne herein ein gerechtes Vorurtheil gegen die Befähigung eines Schriftstellers. Wie mag scharfes Denken im Stofflichen und in Einzelnfragen von Solchen erwartet werden, welche nicht einmal gegen so plumpe Fehler in der formalen Anordnung sicher sind?

c) Der Staatsbegriff.

Ein weiterer höchst wichtiger Punkt ist die Ansicht, welche hinsichtlich des Staatsbegriffes festgehalten und durchgeführt wird. Es fällt in die Augen, dass wenn nur Ein Zweck des Staates als erlaubt und als sittlich und rechtsphilosophisch begründbar angenommen ist, auch das Gesammtsystem der Staatswissenschaften sich sehr vereinfacht. Es giebt dann nur Einen Begriff vom Staate, und die einzelnen Verschiedenheiten in Gestaltung und Form sind unwesentlich und äusserlich. Nicht nur das philosophische Staatsrecht und die Staatssittenlehre haben dann blos diesen Einen Gedanken zu entwickeln; sondern auch die Staatskunst kann nur die Aufgabe haben, die Mittel zur zweckmässigen Durchführung dieses einzig richtigen Staates aufzufinden. Und selbst auf das positive Staatsrecht wird diese Ansicht in so ferne von grossem Einflusse sein, als die in der Wirklichkeit vorgekommenen Staatseinrichtungen, welche nicht unter den einzig richtigen Begriff passen, als wesentlich verfehlte und tadelnswerthe Zustände abgefertigt und bei Seite gelassen werden können und müssen. Höchstens machen die Unterarten des Einen Staates eine parallel laufende Behandlung einzelner Fragen nöthig; vorausgesetzt dass nicht etwa die ausschliessende Anerkennung des einzigen Gedankens sogar bis zu der Billigung auch nur eines einzigen Ausdruckes desselben, d. h. Einer Staatsform getrieben wird. — Ist dagegen der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften der Ansicht, dass der durch das einheitliche Zusammenleben zu fördernde Lebenszweck je nach Geschichte, äusserer Lage und Gesittigungsstufe des einzelnen Volkes ein wesentlich verschiedener sein kann, und dass jeder solcher Zweck, sobald er nur einer Seite der Menschennatur wirklich entspricht, vollkommen berechtigt ist; muss er folglich die Möglichkeit verschiedener gleich erlaubter Staatsgattungen neben einander zugeben: so ist auch seine Aufgabe, eine vollständige Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften zu liefern, eine unendlich weiter gesteckte. Er muss nun nicht nur im philosophischen Staatsrechte diese verschiedenen Grundgedanken in getrennten, neben einander gestellten Systemen entwickeln; in der Staatssittenlehre auf die verschiedenen Aufgaben Rücksicht nehmen; im positiven Staatsrechte die in die Wirklichkeit eingetretenen Beispiele verschiedener Gattungen und Arten von Staaten schildern: sondern es bekommt auch seine Darstellung der Staatskunst eine ganz veränderte Gestalt. Dass nicht dieselben Mittel zur Er-

reichung verschiedener Zwecke gleich gut benützt werden können, ist einleuchtend; und wenn auch ohne Zweifel bei mancherlei untergeordneten öffentlichen Anstalten der oberste Grundsatz des Staates keine verschiedene Einrichtung veranlasst, so ist dieses doch um so sicherer gerade bei den wichtigsten und wesentlichsten Fragen der Fall, namentlich bei fast allen Verfassungspunkten. Selbst das Völkerrecht dürfte bei einer vollständigern Durchbildung durch diese Verschiedenheit der Staatsbegriffe und obersten Zwecke mehr berührt werden, als bis jetzt wohl in der Regel angenommen wird.

Darüber, welche dieser beiden Ansichten als die richtige anzuerkennen ist, kann nun aber wohl kein Zweifel sein. — Wenn es nämlich die Aufgabe der Wissenschaft ist, die wirkliche Natur der Dinge zu ergründen und die richtigen Folgesätze aus den obersten erkennbaren Wahrheiten abzuleiten: so ist auch damit gesagt, dass dieselbe nicht berechtigt ist, unter verschiedenen Möglichkeiten oder gar Thatsachen nur Eine beliebige aufzugreifen und sie, mit gänzlicher Beiseitlassung der übrigen, für die allein vorhandene zu erklären, und nur sie zu erörtern. Ein solches Verfahren ist freilich einfach und bequem; allein es ist unwahr, und führt zu Einseitigkeiten, wo nicht zu positiven Fehlern. So denn auch in den Staatswissenschaften. Der Staatsgelehrte ist weder berechtigt, gerade sein Ideal vom Staate als die einzige Möglichkeit, noch den Staat, in welchem er zufällig lebt, als die einzige Wirklichkeit zu erklären. Allerdings erfordert jede Bildungsstufe ihren Staat, und nur dieser ist für sie berechtigt; allein eben aus demselben Grunde und mit demselben Rechte haben andere Bildungsstufen und daraus sich ergebende Lebensansichten Ansprüche auf andere Staatsbegriffe und Staatseinrichtungen. Eine vornehme Nichtachtung der letzteren ist Beschränktheit, eine grundsätzliche Verwerfung aber Ungerechtigkeit. Der Staatsgelehrte zeigt sich auf einer seinen Stoff beherrschenden Höhe nur, wenn er jeden der verschiedenen Staatsgedanken in seiner psychologischen Begründung begreift, und jedem das ihm zugehörige Feld der Wahrheit zuweist[1]). Namentlich aber in einer Encyklo-

1) Es ist in der That schwer, sich einiger Ungeduld hinsichtlich der beständig wiederkehrenden Begriffsverwirrung über das Wesen oder (was offenbar dasselbe ist) den Zweck des Staates zu erwehren. Man sollte doch in der That endlich begreiflich machen können, dass Diejenigen, welche die Möglichkeit verschiedenartiger Staatszwecke annehmen, weder behaupten, dass in demselben concreten Staate mehrere, sich widersprechende und gegenseitig aufhebende Zwecke neben- und durcheinander bestehen können, noch auch bestreiten, dass in der Consequenz einer jeden Weltanschauung, also auch eines jeden besonderen philosophischen Systemes, nur ein einziger solcher Zweck liege, und also von den Anhängern dieser Auffassung auch nur dieser als der richtige erkannt werden könne und dürfe; sondern dass sie vielmehr nur der Ansicht sind, es könne und müsse auch der Organismus des Zusammenlebens eines Volkes einen verschiedenen Zweck haben, wenn in dem Leben selbst, und somit auch dem Zusammenleben der Menschen, ein verschiedener vernünftiger Zweck verfolgbar sei; und es

pädie, d. h. in einem vollständigen Inbegriffe aller Staatslehren, muss es die Aufgabe sein, sämmtliche staatsrechtliche und politische Systeme in logisch-richtiger Neben- und Unterordnung darzustellen. Eine Beschränkung auf nur Eine Ideenreihe liefert nur ein Bruchstück.

d) Die Ordnung des Stoffes.

Sind die vorstehenden Sätze richtig, so ergiebt sich von selbst, welches die richtige formelle Ordnung des Stoffes ist.

Eine organische Encyklopädie des Wissens vom Staate beginnt natürlich mit der allgemeinen Grundlehre von dem Begriffe, dem Zwecke, dem

---

sei der Umstand, dass ein gewisser Begriff in ein bestimmtes philosophisches System passe, noch keineswegs ein Beweis, dass er unter allen Verhältnissen eine unwandelbare Richtschnur für das Leben und Handeln sei. Auch wäre es wahrlich Zeit, das stumpfe Missverständniss aufzugeben, als schliessen die Vertheidiger mehrfacher möglicher Staatszwecke aus der blossen Thatsache der verschiedenartigen geschichtlichen Staatszustände und Staatszwecke unmittelbar auf die innere Berechtigung eines jeden derselben; während sie doch diese Thatsachen nur als einen Fingerzeig betrachten, dass von jeher und überall unter den Völkern verschiedene Ansichten über Lebensglück und Lebensaufgabe geherrscht haben, hiervon aber ganz verschieden die Frage ist, welche von diesen manchfachen thatsächlichen Lebensauffassungen als eine in sich berechtigte, d. h. vernünftige, erkannt werden kann? Es ist also handgreiflich, dass der ganze Streit über nothwendige Einheit oder mögliche Vielheit des Staatszweckes sich lediglich darum dreht: ob jeder Mensch, und somit auch jede Anzahl von Menschen, auf jeder Stufe der Gesittigung und in jeglichen inneren und äusseren Zuständen eine und dieselbe Lebensaufgabe zu verfolgen hat, und unsittlich, unverständig und gottlos handelt, wenn er diese nicht ausschliesslich und vollständig verfolgt; oder ob sich nicht vielmehr vernünftigerweise die Lebenszwecke je nach dem Vorwiegen einer der geistigen Eigenschaften und nach dem jeweiligen thatsächlich verschiedenen Gesittigungsstufen und äusseren Verhältnissen der Menschen und der Völker modificiren, dann aber auch eine Verschiedenheit der Förderungsmittel, unter Anderem also auch des Staates, logisch nothwendig ist? Dieser letzteren Ansicht bin nun allerdings auch ich, in Gesellschaft von Welcker, Duden, Vollgraff, Bluntschli u. A., und wir stützen uns dabei auf die Vielseitigkeit der menschlichen Natur, auf die Verschiedenheit der Gesittigungszustände der Völker, auf die durch alle Zeitalter sich erstreckenden Thatsachen. Keineswegs aber können wir uns widerlegt halten durch die auf offenbarsten Missverständnissen beruhenden Gründe, wie sie vorgebracht sind von Murhard, Zweck des Staates (Gött., 1832) und E. Wippermann, Ueber die Natur des Staates (Gött., 1844). Beweist nicht schon die grosse Anzahl der in diesen beiden Schriften beigebrachten Auffassungen der verschiedenen Schriftsteller und Schulen, dass es dem Menschen gar wohl möglich ist, sich für das Zusammenleben im Staate wesentlich abweichende Aufgaben zu denken? Wenn aber, warum sollen die bei näherer Prüfung verständigen, d. h. einem wirklichen Bedürfnisse des Menschen entsprechenden, nicht als relativ und zeitweise berechtigt anerkannt werden?

Ursprunge des Staates. Von hier schreitet sie fort zu der Erörterung der Staatsgewalt, der inneren und äusseren Souveränetät des Gesetzes, der Gränzen des Befehles und des Gehorsams. Hierauf ist das Wesen der verschiedenen Gattungen von Staaten und ihrer Arten zu erörtern. Endlich wird das gesammte innere und äussere Leben der Staaten durchgegangen, wobei bezüglich des ersteren die Verfassung und ihre Einrichtungen von der Verwaltung und ihren einzelnen Zweigen, also der Rechtspflege, der Polizei, dem Kriegswesen und dem Staatshaushalte, zu unterscheiden sind. In allen Abschnitten des ganzen Systemes aber, es sei hierauf ebenfalls aufmerksam gemacht, ist jeder einzelne Punkt von sämmtlichen Seiten zu betrachten, bei welchen überhaupt eine wissenschaftliche Auffassung des staatlichen Lebens möglich ist. Also vom Standpunkte des Rechtes, der Sittenlehre, der Klugheit; ausserdem geschichtlich und statistisch.

Als eine vollständige und logisch richtige äusserliche Anordnung der gesammten Staatswissenschaften mag aber folgende Zusammenstellung gelten:

I. Allgemeine Staatslehre [1]).

II. Dogmatische Staatswissenschaften.

1) Oeffentliches Recht.

A. Staatsrecht:

a) philosophisches,

b) positives (Patriarchie; Patrimonialstaat; Theokratie; antiker Staat; der Rechtsstaat der Neueren; Despotie).

B. Völkerrecht:

a) philosophisches,

b) positives (europäische).

2) Staatssittenlehre.

3) Staatskunst. (Stoffliche Grundlagen; politische Psychologie; innere Staatskunst — also Verfassungs- und Verwaltungs-Politik, letztere: Organisationslehre, Justiz-Politik, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft; — auswärtige Politik.)

III. Historische Staatswissenschaften.

1) Staatengeschichte.

2) Statistik.

---

1) Es ist allerdings gebräuchlicher, die allgemeine Lehre vom Staate, also von seinem Begriffe, Zwecke, Ursprunge, seinen tellurischen Beziehungen, Gattungen und Arten u. a. w., in dem philosophischen Staatsrechte vorzutragen; allein es lässt sich mit Grund dagegen doppeltes einwenden. Einmal logisch, dass das Staatsrecht erst eine der Folgen des gegründeten und richtig begriffenen Staates ist, und es somit gegen eine richtige Eintheilung verstösst, eine allgemeine Grundlehre ausschliesslich bei der Entwicklung einer einzelnen Folgerung vorzutragen. Zweitens stofflich, weil bei solcher Stellung es das Ansehen gewinnt, und auch häufig so aufgefasst wird, als ob der Staat lediglich eine Rechtsanstalt sei.

3. Eintheilung der literargeschichtlichen Uebersicht.

Die Ausführlichkeit der vorstehenden allgemeinen Bemerkungen wird gerechtfertigt erscheinen, wenn man bedenkt, dass durch sie ein sicherer Standpunkt zu einer bündigen und doch begründeten Beurtheilung der einzelnen Schriften gewonnen ist. Selbst Solchen, welche nicht allen vorgetragenen Sätzen beistimmen, wird es zum Vortheile gereichen, dass sie den Grund und die Ausdehnung der abweichenden Ansicht kennen, indem sie nur um so leichter das eigene Urtheil feststellen können.

Ehe jedoch wirklich zu dieser Einzeln-Besichtigung geschritten wird, muss erst noch eine Verständigung über die Art und Weise der Vornahme stattfinden. Darüber, dass eine Vertheilung des vorliegenden Schriftenvorrathes nach Kategorieen nöthig ist, kann bei deren grossen Zahl und wesentlichen Verschiedenheit allerdings kein Zweifel sein. Eine Vorführung blos nach der Zeitfolge vermöchte nimmermehr eine geordnete Uebersicht zu gewähren. Eine solche Reihenfolge würde von einem bändereichen Werke zu einem kleinen Compendium oder blossen Paraprapben-Verzeichnisse, von einer strenge wissenschaftlichen Arbeit zu einer für das grosse Publicum bestimmten Darstellung, von einem Systeme zu einem Wörterbuche überspringen, auf diese Weise aber eher verwirren, als den vergleichlichen Werth kennen lehren. Aber nicht eben leicht ist die positive richtige Anordnung zu finden. Von verschiedenen Schulen oder bezeichnender Auffassung je nach Zeitabschnitten ist nichts zu bemerken; eine innere Geschichte hat diese Art von schriftstellerischer Thätigkeit nicht. Es scheint somit immerhin noch folgende Eintheilung die beste zu sein: Vor Allem sind die systematischen Werke jeder Art zu scheiden von den blos alphabetisch geordneten. Sodann werden die systematischen wieder zerlegt in die beiden Arten der blos äusserlich ordnenden und der organisch entwickelnden. Endlich noch zerfallen die äusserlich ordnenden in die drei Gruppen der grösseren Werke von vorherrschend wissenschaftlicher Haltung; der ausführlicheren Werke von gemeinfasslicher Richtung; schliesslich der blossen Uebersichten. Mag auch diese letztere Dreitheilung nicht auf das Wesen gehen, so ist sie doch für practische Zwecke tauglich; und wenn etwa eine Schrift auf der Gränze zweier Abtheilungen steht, so wird die besondere Würdigung derselben einer irrthümlichen Auffassung vorbeugen.

I.
Systematische Encyklopädieen.

1. Aeusserlich geordnete.

A. Grössere Werke von vorherrschend wissenschaftlicher Haltung.

Billig wird begonnen mit der Klasse von Schriften, welche nicht blos einen Umriss der einzelnen Staatswissenschaften und ihrer Zusammenfügung geben,

sondern welche, und zwar mit wissenschaftlicher Absicht, den Inhalt derselben ausführlicher darlegen. Sie stehen voran, weil sie als geistige Arbeit die bedeutendsten sind; und überdiess trifft es sich, auffallend genug, dass gerade ein solches Werk die ganze Literatur der staatswissenschaftlichen Encyklopädieen der Zeit nach eröffnet.

Wir müssen bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts herunter steigen, ehe wir einer Schrift begegnen, welche eine Darstellung sämmtlicher einzeln ausgebildeter Staatswissenschaften unternimmt. Diese Verspätung darf nicht Wunder nehmen. Von der Ausarbeitung einer Encyklopädie kann erst dann die Rede werden, wenn wenigstens der grössere Theil der zu einem Wissenskreise gehörigen Disciplinen angebaut und zu einem gewissen Grade von Reife gefördert ist. Erst jetzt kann nämlich ein Bedürfniss nach Uebersicht und Einleitung eintreten. Nun war aber eine solche Ausbildung der Staatswissenschaften allmählig gegen die genannte Zeit hin gewonnen. Das moderne philosophische Staatsrecht war durch die Engländer während ihrer Kämpfe im 17. Jahrhundert gegründet worden; das Völkerrecht hatten Grotius und J. J. Moser nach seinen zwei Auffassungen geschaffen; das positive Staatsrecht kam immer mehr in Blüthe; die politische Oekonomie zählte sogar schon mehrere Schulen; die Staatengeschichte und Statistik hatten ihre, wenn schon nach rohen und unklaren, Anfänge als Erzählungen der „Staatshändel" und „Staatsmerkwürdigkeiten" gefunden. Es war also jetzt, aber auch jetzt erst, an der Zeit, zusammenfassen und neben einander zu stellen.

Der Beginn auf dem neuen Felde war ein glücklicher. Nachdem nämlich die — wie es scheint ziemlich rohen — Plane unausgeführt geblieben waren, welche von Ludwig Le Roy im 16., Vincenz Cahot im 17. Jahrhunderte gefasst worden waren, unter den Deutschen aber E. Gerhard (Einleitung in die St. Lehre. 1716) nur ein nach Form und Inhalt barbarisches Gerede vorgebracht hatte: trat Gaspar von Réal nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem höchst ausführlichen Werke hervor, welches die gesammten Staatswissenschaften zu umfassen bestimmt war. Weniges dürfte uns jetzt zu wünschen übrig sein, wenn die späteren Schriftsteller, je nach dem Stande der Wissenschaft, in demselben Maasse vorgeschritten wären, wie hier gut angefangen wurde. Allein dem ist freilich nicht so. Sind auch mehrere der späteren wissenschaftlichen Encyklopädieen der Staatswissenschaften bedeutenden Lobes würdig, so ist doch das Ideal einer solchen Schrift noch lange nicht erreicht worden.

Der Bericht über die einzelnen Leistungen wird diess des Näheren ausweisen.

Réal eröffnet sein Werk [1]) mit der Bemerkung, dass in Frankreich all-

1) Réal, Gasp. de, (Grand Sénéchal de Forcalquier,) La Science du Gouvernement. I—VIII., Aix-la-Chapelle, 1751—1764. 4°. Es besteht auch eine, wenigstens theilweise, deutsche Uebersetzung des Werkes u. d. T.: Die Staatskunst; oder voll-

gemeine und tiefe Unwissenheit in den Staatswissenschaften herrsche. Es bestehe keine Akademie der politischen Wissenschaften; das von Sully empfohlene statistische Büreau sei nicht ausgeführt; von Lehrstühlen des Staatsrechtes und Völkerrechtes wisse man nichts. Je mehr nun aber die Nation natürliche Anlagen besitze, desto gefährlicher sei eine solche Unkenntniss. Als einziges Abhülfemittel erscheine ihm ein Werk, welches die sämmtlichen staatlichen Kenntnisse in sich vereinige und somit leichte Gelegenheit zum Studium darbiete. Sein Zweck ist somit nicht blos eine Constatirung oder Förderung der Wissenschaft; sondern er ist auch dem unmittelbaren Leben zugewendet. Jedoch hebt der Verf. nicht etwa auf die Belehrung der studirenden Jugend ab, sondern vielmehr auf die Weiterbildung der durch Amt oder Geburt zu höherem staatlichen Einflusse Bestimmten. Diese Absicht sucht er aber zu erreichen durch eine Einleitung in die Regierungskunst, welche etwa die jetzige allgemeine Staatslehre vertreten mag, ferner durch Darstellungen des philosophischen und des positiven Staatsrechtes; des Völkerrechtes; der Politik; einer Statistik der internationalen Beziehungen; durch ein sehr ausführlichen Schriftsteller-Verzeichniss; endlich noch durch eine Darstellung des ganzen philosophischen Naturrechtes und des Kirchenrechtes. Es wäre unbillig, bei dem ersten Versuche alsbald auch die höchsten Forderungen der Kritik geltend zu machen; und geradezu ungerecht den Verf. darüber zu tadeln, dass er den Stand der Wissenschaften zu seiner und nicht zu unserer Zeit darstellt. Wenn daher auch, unzweifelhaft, das natürliche Privatrecht und das Kirchenrecht keine Aufnahme hätten finden sollen, dagegen eine Berücksichtigung der Staatssittenlehre an der Stelle gewesen wäre; wenn ferner die Staatengeschichte und die Statistik nur in Bruchstücken und namentlich ohne Berücksichtigung der leitenden Grundsätze Anfnahme gefunden haben; wenn sodann die innere Pelitik nach Vollstandigkeit und Richtigkeit Manches zu wünschen übrig lässt; und wenn endlich die Bibliographie gar viele Irrthümer enthält: so ist doch anf der andern Seite anzuerkennen, dass mehrere Abtheilungen sehr gut oder doch wenigstens ganz anerkennenswerth bearbeitet sind, so namentlich das Völkerrecht, die äussere Politik und die statistischen und geschichtlichen Bruchstücke, so weit sie gehen. Es darf ferner nicht übersehen werden, dass die ganze politische Ockonomie zur Zeit der Abfassung des Werkes noch sehr im Argen lag; ebenso die Polizeiwissenschaft; für die Statistik aber kaum Name, Zweck und Gränze gefunden war. Niemand wird sich freilich jetzt mehr beigehen lassen, die Regierungswissenschaft Réal's zum Leitfaden seiner staatlichen Ausbildung zu nehmen oder überhaupt dieselbe viel zu gebrauchen, (etwa das Völkerrecht abgerechnet); allein in der Literaturgeschichte wird sie immer einen guten Namen behalten, als ein Werk,

ständige und gründliche Anleitung zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. A. d. Franz. des Herrn von Réal übers. von J. P. Schulin. I—VI, 8. Frankf., 1762—1767. In der Uebersetzung fehlt der 7te und 8te Bd. der Urschrift.

welches nicht nur eine neue und nützliche Art von Schriften zuerst eröffnete, sondern auch nach der grösseren Hälfte des Inhaltes seinem Verfasser alle Ehre macht.

Diess ist um so fester auszusprechen, als sich auf der von Réal betretenen Bahn fast ein halbes Jahrhundert lang nicht einmal ein Nachfolger, viel weniger ein Verbesserer zeigte. Tauchten auch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts einige kurze Skizzen von staatswissenschaftlichen Encyklopädieen auf, (sie werden weiter unten besprochen werden), so war doch von einem ausführlichen Werke keine Rede. Und als sich endlich der Unternehmer eines solchen fand, war er weit entfernt, die unermesslichen Fortschritte, welche so manche Zweige der Staatswissenschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gemacht hatten, zu einer entsprechenden Werthsteigerung seines Werkes zu benützen; ja er bewies sich seinem Vorgänger nicht einmal ebenbürtig. So umfangreich nämlich auch das Handbuch der Staatswissenschaft von Voss [1]) ist, so kann es sich doch weder in der Fülle des Inhaltes, noch in der klaren Ordnung der Bestandtheile, noch endlich in der gefälligen Form mit Réal's Werk irgend messen, und Manches ist in der That gar zu ungeschickt angelegt. Ganz übergangen ist z. B. die allgemeine Staatslehre, die Staatsmoral, das Völkerrecht: und auch die Statistik scheint keinen Theil des Planes gemacht zu haben. Dagegen ist das philosophische Staatsrecht ohne Zweck und Sinn in eine Urgeschichte des Staates und in ein allgemeines Staatsrecht gespalten; ebenso die Politik auf eine höchst wunderliche Weise in einen theoretischen Theil und in eine Anwendung dieser Lehren, eine sogenannte Staatspraxis; der Staatshaushalt in eine Kameral- und eine Finanzverwaltung. Die vollendetste Verwirrung aber herrscht hinsichtlich des

1) Voss, Chr. Dan., Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, nach Schlözer's Grundriss. I—VI. Lpz, 1796—1802. Bd. I: Philosophische Urgeschichte des Staates. Allgemeines Staatsrecht. Bd. II u. III: Theoretische Politik. Bd. IV: Staatsgeschäftenlehre. Bd. V u. VI: Einleitung in die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. — Die Vollendung der letztern Abtheilung hätte voraussichtlich zur Herabführung auf die neueste Zeit viele Bände erfordert, indem die beiden vorhandenen nur Staaten des Alterthumes bis herunter zum attischen enthalten. Nicht recht begreiflich ist, wie Voss von seinem Handbuche behaupten kann, dass dasselbe nach Schlözer's Grundriss (richtiger: nach dessen Allgemeinem Staatsrechte. Göttingen, 1793) bearbeitet sei. Einmal ist diese kleine geistreiche Schrift bekanntlich nur ein Fragment, welches lediglich die Lehre von der Gesellschaft und das allgemeine Staatsrecht giebt, und somit für die Haupttheilstandtheile des neuen Werkes gar keinen Anhaltspunkt liefert; zweitens ist der von Schlözer angedeutete Plan seiner Encykl. der Staatswissenschaft ein ganz anderer und (mit Ausnahme der Uebergehung des Völkerrechtes und der Aufnahme der sogenannten Metapolitik, d. h. der Gesellschaftslehre) weit richtigerer; drittens hat Voss den Gedanken der Gesellschaftswissenschaft gar nicht einmal begriffen, sondern an deren Stelle ein Kapitel des Staatsrechtes als eigene Wissenschaft aufgeführt.

positiven Staatsrechtes und der Staatengeschichte. Beide werden nämlich zu einer Art von Staats- und Rechtsgeschichte der bedeutendsten Völker zusammengeworfen, welche dann aber wieder nur eine Einleitung zur Literatur der Staatswissenschaften sein soll! Was aber die materielle Ausführung betrifft, so streiten sich geistlose Nüchternheit und erdrückende Breite um den Vorrang. Von einer Berücksichtigung verschiedener Staatsgattungen ist keine Rede; eine durch Vertrag zu Stande gebrachte Rechtsschutzanstalt ist der einzige als zulässig erklärte und ausgebeutete Gedanke. Nie stösst man auf eine höhere Ansicht vom Staatsleben oder auf eine eigenthümliche Idee. Die Urtheile sind stumpf und schwankend. In der Polizei und in der Finanzwissenschaft ist die vollendetste Unklarheit über die Gränzen und den Zweck dieser verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit, über die tauglichen Mittel im einzelnen Falle, über die Verbindung zu einem Ganzen. Nimmt man nun dazu noch die unangenehme pedantische Form des Vortrages, namentlich die unerträgliche Eintheilung und Abtheilung jedes Punktes bis ins verdoppelte hebräische Alphabet herunter: so ergiebt sich ein verurtheilender Ausspruch über das Werk von selbst. Es mag immerhin sein, dass der Verf. in vielen Fällen eine leidliche Kenntniss der staatsrechtlichen Ansichten hat, wie solche durch die französische Umwälzung allgemeiner verbreitet worden sind; auch ist zuzugeben, dass er im Allgemeinen ein gewisses breites Wohlwollen zeigt und den Staat möglichst nützlich machen möchte: allein diese guten Eigenschaften sind nicht hinreichend, um das bleierne Erzeugniss über dem Wasser zu halten. Mit Recht ist es nicht nur von dem jetzigen Geschlechte ganz vergessen; sondern schon die Zeitgenossen des Verf.'s haben kein Verlangen nach der Vollendung des Buches getragen.

Wieder gieng ein Menschenalter darüber hin, ehe eine neue umfassende Gesammtdarstellung der staatlichen Disciplinen erschien. Diesmal verfloss es aber glücklicherweise nicht unbenützt. Vielmehr ist der Uebergang von der Voss'schen unglücklichen Arbeit zu K. S. Zachariä's Vierzig Büchern vom Staate [1]) ein Genuss, wie ihn ein Uebergang aus der Dunkelheit zum

1) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I — V. Stuttgart und Heidelberg, 1820—1832. Bd. I: Einleitung in die Staatswissenschaft, Buch 1—14; Bd. II: Verfassungslehre, Buch 15—20; Bd. III—V: Regierungslehre, Buch 21—40 (Organisation, Rechtspflege, Polizei, politische Oekonomie, beide letztere Begriffe im weitesten Sinne genommen). — Kurze Zeit nach Beendigung des Werkes erschien jedoch unter demselben Titel (Heidelberg, 1839—1843, in VII Bänden) eine völlige Umarbeitung desselben. Bd. I: Vorschule der Staatswissenschaft, Buch 1—6; Bd. II: Allgemeine politische Naturlehre, Buch 7—14; Bd. III: Verfassungslehre, Buch 15—18; Bd. IV—VII: Regierungslehre, Buch 19—40 (Organisation, Rechtspflege, Polizei, Völkerrecht, politische Oekonomie — übrigens nicht unter diesen Benennungen aufgeführt und auch zum Theile aus einander gerissen). Mit vollem Rechte nennt Z. die zweite Ausgabe eine „Umarbeitung." Die beiden Werke sind nicht nur in Form und Eintheilung, sondern auch im Inhalte vielfach verschieden.

Lichte verschafft. Hier ist das Ergebniss der von einem geistreichen Manne während eines langen Lebens mit ungewöhnlichem Eifer gemachten Studien niedergelegt; und zwar, da sich der Verfasser bei dieser Arbeit nicht von der Wahrheit ablenken liess zu Gunsten eines practischen Zweckes, das volle und wirkliche Ergebniss. Wenige Tage vor seinem Tode beendigte Z. das letzte Bändchen dieses seines publicistischen Hauptwerkes; es ist also dasselbe in der That sein wissenschaftliches und politisches Testament, wie er es gewünscht hatte. Es soll hier kein Todtengericht gehalten werden; und es bleibt also ununtersucht und unbeurtheilt, was der Verfasser erstrebt, wozu er seine zähe Kraft, sein grosses Talent, sein reiches Wissen und sein langes Leben verwendet hat, und vielleicht hätte verwenden mögen; allein das vorliegende Buch kann in der That nicht richtig aufgefasst werden, als vom Standpunkte der Persönlichkeit. Zachariä spricht in einer seiner Schriften (allerdings zunächst in Beziehung auf diese) den Wunsch aus, seinen Landsleuten zu leisten, was Machiavell in seinen Erörterungen über Livius gewährt habe. Es ist diess ein merkwürdiges Beispiel, wie wenig auch der geistreichste Mensch sich selbst kennt. Mit Machiavell's klassischer Ruhe und durchsichtiger Tiefe hatte Z.'s geistige Natur auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit. Dagegen liegt ein anderer Vergleich sehr nahe, der nämlich mit Montesquieu. Bei Beiden ist ein umfassendes und gründliches Wissen; bei Beiden glänzender Scharfsinn und funkelnder Geist; bei Beiden Scheue vor schwerfälliger Auseinandersetzung, vielmehr Neigung zu scharfgeschliffenen Spitzen und blendenden Streiflichtern; bei Beiden auf Wirkung berechnete Wunderlichkeit, Paradoxie und selbst Geziertheit. Auch von Zachariä's Hauptwerke gilt, dass es vielfach „de l'esprit sur les lois" ist. — Eine ausführliche Besprechung des vorliegenden Werkes oder gar der Einzelnheiten desselben würde zu weit führen; allein wenigstens einige zerstreuete Bemerkungen mögen dazu beitragen, einen Begriff von den Eigenthümlichkeit der Vierzig Bücher Zachariä's und der Art ihrer Leistungen zu geben. Von selbst versteht sich dabei wohl, dass die zweite Bearbeitung zu Grunde gelegt wird; einige Andeutungen über das Verhältniss der beiden Ausgaben zu einander sind bereits gegeben. — Als die hervorragendste Eigenschaft des Verf.'s erscheint der grosse Umfang seiner Kenntnisse und die geistvolle Anwendung derselben auf die Staatslehre. Nicht nur ist keine der Staatswissenschaften selbst, deren er nicht, wenigstens in ihren Grundlagen und Hauptfragen, Herr wäre; sondern, auch in entfernt liegenden Wissenskreisen zu Hause, findet er in denselben

---

Die Ergebnisse weiterer Studien und einer staatlich sehr bewegten Zeit sind der Umarbeitung in reicher Fülle einverleibt, und gestalten zum Theile Lehrsätze und Urtheile wesentlich anders. Dann aber haben sich auch die Eigenthümlichkeiten des Verf.s, namentlich seine Neigung zum Auffallenden und Geistreich-Bizarren, mit dem Alter gesteigert; so dass die erste Ausgabe merklich einfacher und anspruchsloser gehalten ist.

Stoff zu Vergleichen, zu überraschenden Uebersichten, zur Warnung vor Einseitigheit. Er steht auf diese Weise beherrschend über seinem Stoffe nnd nöthigt anch den Leser, das Staatsleben nur als eine der Erscheinungen des Weltalls aufzufassen. Selbst die neuesten Richtungen in der Wissenschaft, wie z. B. die Unterscheidnng zwischen Gesellschaft und Staat, die Zukunft des Vereinsprincipes, die Steigerung des Völkerrechtes zum Weltstaatenrecht, sind von dem Greise nicht unbeachtet geblichen; und wenn sie auch, wie natürlich, seine Ansicht eines ganzen Lebens nicht mehr vollständig durchdringen und organisch umwandeln konnten, so fühlt er doch derenBedeutung und weist klar darauf hin. Es liesse sich vielleicht in dieser Beziehung eine Vergleichnng mit dem Kosmos von A. Humboldt anstellen. Nicht minder hemerkenswerth ist die Ruhe nnd die Reife des Urtheilcs. Auf dcm hohen geistigen Standpnnkte, welchen der Verf. einnimmt, ist ihm die verhältnissmässige Berechtigung der verschiedenen Ansichten einlenchtend, und er erkeunt anch bei dem Gegner das Richtige an. Allerdings wird anf diese Weise sein Werk weder eine starre logische Entwicklung einer bestimmten philosophischen Grundlehre, noch eine systematische Partheianweisung; aher der Leser wird sich bewnsst, welche kanm gewältighare Menge von Ideen nnd Richtungen in dem Staatsleben möglich und sogar vorhanden ist, was denn nicht nur anch seiner Seits eine grössere Billigkeil des Urtheiles über Menschen, sondern auch einc freiere staatsmännische Ansicht über die Dinge zur Folge haben muss. Es ist schon viel gewonnen, wenn man die Leser dahin hringt, dass sie nicht ganz unntersncht wegwerfen, was zufällig nicht in ihr enges System passt. Uebrigens hätte der Verfasser dieser Seite seiner Arheit noch mehr Werth geben können, wenn er auch noch andere Staatsgattungcn, z. B. den Glanhensstaat, dcn Patrimonialstaat, regelmässiger und organischer aufgenommen hätte. Ehen so ergötzlich als zum eigenen Nachdenken auffordernd ist die Fülle der gelegentlich geäusserten Gedanken, der witzigen Anspiclungen, der Anführungen von klassischen Stellen und geschichtlichen Zügen. Es ist sogar des Gnten nicht selten zu viel gethan, nnd wird zuweilen anstatt eines tüchtigen Grundes, der auch fleckt, eine quere Frage, eine Hinweisung auf eine Analogie, ein geistreicher Scherz, einc Anecdote hingeworfen. Ganz wie Montesquicu. — Natürlich haben dicse Eigenschaften, so selten nnd glänzend sie sein mögen, anch ihre Schattensciten, namentlich in einer systematischen Arbeit. Vor Allem ist die Lehre keineswegs immer klar und durchsichtig genug. Theils ist Zachariä wohl überhaupt kein Meister in der Aufstellung scharfer Begriffsbestimmungen und oherster Grundsätze, sondern mehr in der Feinheit der Gedankenanatomie. Theils aber bilden zuweilen die vielerlei gelegentlich und ans verschiedenen Standpunkten geäusserten Bemerkungen ein wahres Gestrüppe von Ideen; die Fasern liegen nicht alle nach Einer Richtung und lassen sich also auch nicht zu einem Faden verspinnen, ehe nicht das Ahwerg mit kritischer Hechel bei Seite geschafft ist. Denken wird man und muss man viel bei dem Buche; aber es ist schon nicht leicht, sich des Systemes des Verf.'s

mit hellem Bewusstsein zu bemächtigen, und noch schwerer, es mit dem eigenen zusammenzuhalten. Sodann hat das Bestreben nach Eigenthümlichkeit zu mancher schiefen Darstellung geführt, und zwar von der Anlage des ganzen Werkes an, bis herunter zum einzelnen Satze und Worte. So hat z. B. der Gedanke und die Benennung der „Naturlehre des Staates" sicherlich etwas Eigenthümliches, und es hat sich auch Zachariä offenbar grosse Mühe gegeben, diesen Abschnitt geistreich und blendend darzustellen. Allein eine unbefangene Betrachtung zeigt nicht nur, dass gar manches Schaumgold dabei ist, wie z. B. die Herbeiziehung von Chemie, Mechanik, Biologie, was alles nur auf Wortspiele und gezierte Geistreichheit hinausläuft; sondern auch, dass die Hauptsache dieser sogenannten Naturlehre nichts ist, als die längst bekannte Theorie der Statistik. Warum nun diese aus ihrer richtigen Stelle im Systeme der Staatswissenschaften nehmen, und selbst ihren Namen mit einem andern, im Grunde doch falschen, vertauschen? Warum, noch schiefer, die ganze staatliche Geschichte auf das gezwungenste hier unterstecken, weil die Natur des Menschen seine Geschichte bestimme? Warum endlich gar die Staatsklugheit als einen Theil der Naturgeschichte behandeln, weil Einsicht in die Gesetze der Natur (?!) und deren zweckmässige Anwendung Klugheit sei? Das heisst doch in der That geistreich bis zur Wirkung des Gegentheiles sein. Endlich ist die materiell bedeutendste Eigenthümlichkeit des Werkes, die Vermischung des Verwaltungsrechtes und der Politik, doch wohl auch hauptsächlich der Bemühung um Absonderlichkeit zuzuschreiben. Wenigstens ist der angeführte Grund ihrer Einheit, — nämlich dass da Recht vorhanden sei, wo nur Ein möglicher Weg zum Ziele bestehe, Politik aber da, wo eine Wahl unter mehreren vorliege, — so wenig schlagend und auf das innere Wesen eingehend, dass ein Mann, wie Zachariä, gewiss denselben an sich nicht als genügend erachtet hatte. Kurz, es giebt wohl wenige Schriften, über welche man so schwer mit seinem Urtheile fertig werden kann, wie die vorliegende. Doch ist so viel jeden Falles gewiss, dass sie ein merkwürdiges und geistig bedeutendes Werk ist. Kann auch nicht erwartet, ja nicht einmal gewünscht werden, dass Anfänger in den Staatswissenschaften sich derselben als Leitfadens bedienen; ist sie ferner für den Mann vom Fache kein richtiges Spiegelbild des staatlichen Wissens und Denkens zu einer bestimmten Zeit: so wird sie dennoch immer eine Fundgrube von Gedanken sein, und um so höher geschätzt sein, je gebildeter der Leser selbst ist. Wenn ein Staatsgelehrter Gefahr läuft, im Schulstaube zu ersticken oder durch die geistlose Uebung des gewöhnlichen Lebens stumpf zu werden, so greife er zu Zachariä's Vierzig Büchern, und er wird durch diesen Schaumwein aufgeregt und selbst gegeistigt werden. Die Frage des Verf.'s auf dem Titelblatte: an omnis moriar? kann also mit grosser Bestimmtheit verneint werden.

Erfreulich ist, dass gleich wieder das der Zeitfolge nach nächste grössere Werk als ein bedeutendes bezeichnet werden kann. Es ist diess nämlich Rot-

teck's Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften [1]). Von einer innern Aehnlichkeit mit dem bisher besprochenen Buche ist freilich keine Rede, wie diess schon die ganze Persönlichkeit der Verfasser mit sich brachte. War es Zachariä um Vielseitigkeit, um Gedankenfülle und um die schlagende Wendung der Rede zu thun: so Rotteck um die Aufmunterung zur Handlung, und zwar in bestimmtest vorgezeichneter Richtung. Die rechtlichen und politischen Ansichten, welche er auf der Rednerbühne in der Anwendung auf den einzelnen kleinen Staat und auf eine bestimmte Frage durchzusetzen bemüht war, wollte er durch ein umfassendes System der Staatswissenschaften zur Ueberzeugung in weitern Kreisen bringen. Diess hat er denn auch geleistet, und zwar mit Glück. Nicht, als ob das Buch in allen Beziehungen ein Meisterwerk wäre; dazu fehlt es an Einfachheit der Anlage, an Vollständigkeit, an Unbefangenheit, vielleicht zuweilen an sachlicher Kenntniss. Noch weniger, als wenn man mit allen einzelnen Sätzen, ja mit ganzen Richtungen Rotteck's einverstanden sein könnte; dazu war er viel zu sehr Mann der Parthei. Allein es ist ein Werk aus Einem Gusse, voll von Verstand, Zweckbewusstsein und tüchtigem Willen. Oft fordert es allerdings den Unbefangenen zum Widerspruche heraus; allein es nöthigt zum eigenen Denken, und belohnt dasselbe. — Die formelle Eintheilung des Rotteck'schen Werkes ausführlich zu besprechen, dürfte überflüssig sein. Ein Blick auf sie zeigt, dass sie viele Fehler hat; das Organisationstalent scheint nicht unter den Eigenschaften des Volkstribuns gewesen zu sein. Ist er doch nicht im Stande gewesen, das von ihm selbst ganz richtig Erkannte im Systeme gehörig unterzubringen. So z. B. das philosophische Privatrecht, das er ausdrücklich als Staatswissenschaft verwirft und dann doch aufnimmt; das Völkerrecht, welches er als Theil des öffentlichen Rechtes erklärt und bei der Politik untersteckt; der wunderliche Unterschied zwischen materieller und ökonomischer Politik, wie wenn ökonomisch nicht sogar vorzugsweise materiell wäre. Und so noch Vieles, auch im Einzelnen. Was aber den Inhalt betrifft, so muss man freilich die Vorzüge nicht da suchen, wo sie nicht liegen, und auch, nach der Persönlichkeit des Verfassers, nicht liegen können. Rotteck war weder ein speculativer Philosoph, noch hatte

1) Rotteck, C. von, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. I—IV Stuttg., 1829—1835. Von den beiden ersten Bänden erschien eine 2te unveränderte Ausg. im J. 1840. — Die Eintheilung des Werkes ist folgende: Bd. I: Vernunftrecht; Bd. II—IV: Theoretische Staatslehre oder Metapolitik (Staatsmetaphysik; Staatsphysik; Allgemeines Staatsrecht). Practische Staatslehre oder Politik. Formale Politik: (Constitutionslehre; Organisationslehre; Allgemeine Regierungslehre). Materielle Politik: (Justiz; Polizei; auswärtige Angelegenheiten). Oekonomische Politik: (Staats-Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Militärwesen). — Der ganze geschichtliche Theil der Staatswissenschaften, nach Rotteck zerfallend in Alterthumskunde, Staatengeschichte und Statistik, ist nicht aufgenommen, als zu weit führend; das Völkerrecht ist unter der materiellen Politik abgehandelt.

er in der Mehrzahl der theoretischen Staatswissenschaften bedeutende selbstständige Studien gemacht. Von einem Unterschiede zwischen Gesellschaft und Staat liess er sich nicht träumen; und auch die Aufnahme der Sittenlehre unter die Staatswissenschaften war für ihn weder wissenschaftliches noch lebendes Bedürfniss. Ihm genügte die Feststellung der Rechtsseite im Staatsleben, namentlich in ihrer freiheitlichen Entwicklung. Somit ist von ihm weder eine neue Staatsphilosophie zu verlangen, er steht vielmehr einfach auf dem Kant'schen Standpunkte; noch auch eine eigenthümliche Auffassung und Neugestaltung einzelner Disciplinen, er nimmt sie im Wesentlichen, wie er sie in den besten ihm bekannten Bearbeitungen Anderer findet. Sein Verdienst besteht vielmehr in der unverrückbaren Festhaltung seines Staatsideales durch alle Beziehungen hindurch und in allen, auch den einzelnsten, Fragen. Durch seine charaktervolle Gesinnung, welche subjective Einheit in das Gewirre von streitenden Ansichten bringt, und eine wenigstens den Verf. nie verlassende Entscheidung an die Hand giebt, wird das Werk eindrucksvoll und belehrend. Und zwar nicht etwa blos in der Richtung, welche für Rotteck die allein wichtige war, nämlich in der einer practischen Ueberzeugung und dadurch befestigten Entschliessung zum Handeln; sondern auch in rein wissenschaftlicher Auffassung. Mag nämlich diese einseitige Hervorhebung des modernen Rechtsstaates auch eine den Reichthum der staatlichen Wissenschaft lange nicht erschöpfende sein: so ist es doch immerhin wichtig zu sehen, wie sich diese eine Ansicht, auf das Folgerichtigste bis in ihre Spitzen ausgebildet, durch das Gesammtgebäude der staatlichen Disciplinen ausprägt. Allerdings ist von einer solchen Arbeit bis zu einer allumfassenden Encyklopädie der Staatswissenschaften noch ein sehr weiter Weg; aber so weit sie geht, verdient sie Anerkennung auch von Solchen, welche den practischen Standpunkt des Verf.'s nicht theilen.

Es mag zweifelhaft sein, ob das zunächst zu nennende Werk, die allgemeine Staatslehre von Eckendahl[1]) zu den vorzugsweise wissenschaftlichen Encyklopädieen zu rechnen ist, oder nicht vielmehr zu denjenigen, welche Gemeinfasslichkeit beabsichtigen. Doch ist jeden Falles die ganze Haltung eine sehr ernste; und wenn auch wenig von den Streitfragen der Schulen und von Büchergelehrsamkeit die Rede wird: so wendet sich doch der Verfasser nur an die höhere Bildung. Das Ausgezeichnetste an dem Buche ist unstreitig die Gesinnung. Es wird mit Wärme der möglichsten Ausdehnung der gesetzlichen Freiheit und der Anerkennung der menschlichen Würde das Wort gesprochen, und mit Folgerichtigkeit in dieser Richtung das Nöthige vom Staate verlangt. Weniger zu rühmen ist das staatsmännische Verständniss der Fragen und der sachliche Umfang der Leistungen. In jener Beziehung erhebt sich der Verfasser nicht über die Anschauungsweise der gewöhnlichen liberalen Schule, welche nur ihren sogenannten Vernunftstaat anerkennt, den Staat auf ausdrücklichen Vertrag gründet u. s. w. Alle anderen Gesittigungsstufen, Lebenszwecke und diesen

1) Eckendahl, D. G. von, Allgemeine Staatslehre. I—III. Neust. a. O., 1833—35.

entsprechende Gestaltungen des Zusammenlebens werden ganz übersehen oder für Barbarei nnd rohe Gewalt erachtet. Dem Umfange nach aber ist diese encyklopädische Darstellung sehr ungenügend, indem sie nicht nur die geschichtlichen Staatswissenschaften, sondern anch Alles, was sich auf die Verhältnisse zum Auslande bezieht, Recht sowohl als Staatskunst, gänzlich übergeht, und selbst in der inneren Verwaltungslehre nur Einzelnes giebt.

Den Schluss der grösseren wissenschaftlichen Encyklopädieen [1]) bilden mehrere Werke, welche bis jetzt nur Bruchstücke geblieben sind.

Das erste derselben sind die Zwölf Bücher vom Staate von Schmitthenner [2]), deren Vollendung der Verfasser nicht erlebte. Das Werk versprach eine gelehrte deutsche Arbeit im besten Sinne des Wortes zu werden. Sind nämlich die characteristischen Merkmale einer solchen Bearbeitungswoise: ernstes Zurückgehen auf philosophische Grundansichten; grosse Gelehrsamkeit und regelmässige, abo durchaus nicht eitlo Belegung derselben durch fortlaufende

---

1) Vielleicht wird hier die Aufführnng der „Geschichte und des Systemes der Staatswissenschaften" von F. J. Buss und G. Ph. Hepp, I—III, Freihg., 1839, vermisst. Allein dieses, in mehrfacher Beziehung merkwürdige, Buch gehört nicht unter die Encyklopädieen der St. W. Der eigentliche Kern desselben, nämlich die geistreiche Schrift von Hepp, ist lediglich ein philosophisches Staatsrecht, wie denn der Verf. selbst die im J. 1833 erschienene Urschrift keineswegs ein System der St. W., sondern „Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif" genannt hat. Die abentheuerliche Vorrede von Buss aber, welche auf 1608 Seiten ein Buch von kaum 500 Seiten einleitet, ist eine durchaus unverarbeitete und ungleichartige Masse von allerlei Stoff zu einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften und der staatlichen Begebenheiten der jüngsten Zeit, und als solche bereits oben, S. 62, heurtheilt. — Auch sei hier gerechtfertigt, warum die Schriften von Behr keine Aufnahme finden. Dieselben zusammen umfassen allerdings einen grossen Theil der Staatswissenschaften; allein keine einzelne derselben ist eine Encyklopädie derselben. Das System der allgemeinen Staatslehre (Bamhg. u. Würzbg., 1804) ist philosophisches Recht; das System der angewandten allgemeinen Staatslehre (I—III, Frankf., 1810) und der Neue Abriss der St. W. Lehre (Bambg. und Würzhg., 1816) enthält blos Politik.

2) Schmitthenner, Fr., Zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. Bd. I, 2te Aufl., und Bd. III. Giessen, 1839—43. — Bd. I. enthält Buch 1—5, nämlich: Einleitung; Geschichte der Staatswissenschaften; Ethnologie; Naturrecht; Nationalökonomie Bd. III. ist das 7te Buch: Allgemeines Staatsrecht. Zurück gebliehen sind zufolge einer Bemerkung im 3ten Bande: Theorie der Cultur; Völkerrecht; Staatswirthschaft; Polizei und Politik. (Eine Eintheilnng, welche jedoch nicht ganz übereinstimmt mit dem in der Einleitung entwickelten Begriffe der Staatswissenschaften.) — Die Bezeichnung des ersten Bandes als 2te Aufl. hezieht sich nur auf die beiden ersten Bücher, welche den Inhalt einer frühern Arheit des Verf.'s wiedergeben, nämlich der im J. 1832 erschienenen Schrift: Ueber den Character und die Aufgahe unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Heft 1. Vom Staate überhaupt und Geschichte seiner Wissenschaft.

Bücheranführungen; einfache und klare Entwicklung des Gedankenganges ohne Flitter und Geistreichthun; kurz Gründlichkeit, wissenschaftliches Streben und sittliche Würde: so findet sich dieses Alles in den vorliegenden grösseren Bruchstücken. Die Nichtvollendung aber ist um so mehr zu beklagen, als ein bedeutender Theil des Mitgetheilten nicht einmal Staatswissenschaft ist, diese vielmehr erst geliefert werden wollte. Die Ethnologie des Verf.'s ist nämlich nichts anderes, als eine, ziemlich unvollständige, Gesellschaftswissenschaft. Dass Naturrecht, d. h. natürliches Privatrecht, eine contradictio in adjecto für ein System der Staatswissenschaft ist, bedarf keines Beweises. Und warum auch die Nationalökonomie, so weit sie Volkswirthschaftslehre ist, nicht in ein solches System gehört, wurde oben bereits besprochen. Während also die Ungunst des Schicksals die Hauptsache vorenthält, ist zum grossen Theile Ueberflüssiges und Ungeeignetes gegeben. — Es wäre ohne Zweifel ungerecht, das allgemeine Staatsrecht, welches vollendet vorliegt, nicht als eine tüchtige Arbeit anzuerkennen. Klarheit, Ruhe, Umsicht, Sach- und Bücherkenntniss sind unläugbar, und sind schöne Eigenschaften. Aber verschwiegen darf doch nicht werden, dass Schmitthenner sich wohl nicht ganz klar darüber war, ob er ein geschichtlich- oder ein philosophisch-allgemeines Staatsrecht liefern wollte; und dass in dem einen wie in dem andern Falle der Kreis von ihm zu enge gezogen wurde. Die staatlichen Ansichten und Einrichtungen der klassischen Völker des Alterthums und der Germanen sind keineswegs gleichbedeutend mit allgemeinem Staatsrechte.

Ebenfalls unvollendet geblieben ist die Philosophie des Staates von Eiseuhart[1]). Der Verfasser ist der Ansicht, eine wesentlich neue Begriffs- und Zwecks-Bestimmung des Staates aufgefunden zu haben, welche er systematisch durch das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften durchzuführen unternimmt. Es ist ihm nämlich der Staat der freie, arbeitstheilige, aber auf natürlicher Einheit, nämlich auf Volksthum, beruhende Verein der Menschen zu gegenseitiger Förderung ihrer Idee überall und in jeglicher Weise. Die Ableitung dieses Begriffes aber geschieht mittelst einer weit ausholenden Anknüpfung an Oken'sche Naturphilosophie. — Der Versuch hat nicht viel Erspriessliches geliefert. In dem Grundgedanken selbst ist in der That nicht viel Neues. Sieht man nämlich ab von den naturphilosophischen Spielereien (denn was anderes sind die Vergleichungen mit Wurzel, Stengel, Blatt und Blume, mit Kiemen, Leber und Knochen?), so sind nur zwei Merkmale des Begriffes anders, als in den gewöhnlichen Definitionen vom Staate. Es ist dieses die An-

1) Eisenhart, H., Philosophie des Staates oder allgemeine Socialtheorie, I. II. Lpz., 1843—44. Der 2te Band führt auch noch den besondern Titel: Positives System der Volkswirthschaft oder ökonomische Socialtheorie. — Rückständig scheinen geblieben zu sein eine Philosophie des Rechtes und eine Culturwissenschaft.

nahme, dass der Mensch im Bürger ganz aufgehe, indem alle menschliche Zwecke im Staate und nur durch denselben Befriedigung finden sollen; sodann die Berücksichtigung der Arbeitstheilung. Was nun aber jene erste Annahme betrifft, so ist sie weder neu, noch richtig. Nicht nur, weil bekanntlich der ganze antike Staat mit seiner Philosophie wesentlich auf diesem Gedanken beruht, ausserdem er auch in der jüngsten Zeit, im Gegensatze gegen den Begriff des Rechtsstaates, manchfach geltend gemacht worden ist, so z. B. von Stahl. Unrichtig aber ist der Satz aus doppeltem Grunde. Einmal, weil die Persönlichkeit des Menschen missachtet ist, der Mensch einer seiner eigenen Schöpfungen zum Opfer gebracht werden soll. Zweitens, weil das ganze Dasein der Gesellschaft dabei übersehen wird. Eigenthümlich dem Verfasser ist dagegen allerdings die Aufnahme des Merkmales der Arbeitstheilung in den Staatsbegriff. Allein es ist sehr zu fürchten, dass ihn kein guter Genius bei der Gutheissung dieses Einfalles und bei der Ueberschätzung seiner möglichen Bedeutung leitete; und es ist wirklich schwer einzusehen, wie von hier aus eine Umgestaltung der ganzen Staatswissenschaft ausgehen soll. Vorerst muss durchaus widersprochen werden, dass die naturwüchsige Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens, die Gesellschaft, aufgehe in den wenigen vom Verfasser hervorgehobenen Ständen. Jene Gestaltung ist weit reicher und vielartiger. Sodann kann auch nicht zugegeben werden, dass eine Eintheilung in Stände gleichbedeutend mit Arbeitstheilung sei. Der Begriff des Standes liegt in der Verschiedenheit des Rechtes und nicht in der der Arbeit; und ein Blick in die Geschichte der Staatseinrichtungen zeigt, dass Gleichberechtigte sehr verschiedene Arbeit, Gleicharbeitende sehr verschiedene Berechtigungen haben können. Ferner ist bei Arbeitstheilung und ihrer Bedeutung für den Staatsbegriff doch im besten Falle blos von einem Vollziehungsmittel die Rede, welches über Zweck und Richtung, also über die Hauptsache des Staatslebens nicht das Mindeste entscheidet, die obersten Grundsätze gar nicht berührt. Eine Umbildung der gesammten Staatswissenschaft von diesem Standpuncte aus ist somit ganz ausser Frage, denn es ist ja gar kein Grundsatz vorhanden, welcher diese Wirkung haben könnte. Endlich ist Arbeitstheilung keineswegs das einzige, oder auch nur das wesentlichste Mittel zu Erreichung der menschlichen Zwecke. Arbeitsvereinigung ist eben so nöthig und wirksam. Und würde etwas ohne Kapital, ohne Intelligenz, ohne Benützung der Naturkräfte u. s. w. erreicht werden können? Das neue Merkmal im Staatsbegriffe dürfte somit nicht viel glücklicher gewählt sein, als wenn man sagen wollte, der Staat sei ein durch Benützung von Dampfkraft seine Zwecke fördernder Verein. — Und so zeigt denn auch die Ausführung des Verfassers selbst die Unfruchtbarkeit des Grundgedankens. Von einer Umgestaltung der Staatswissenschaften und einer Durchdringung derselben mit dem Principe der Arbeitstheilung ist lediglich nichts zu sehen. In der Hauptsache werden einfach Bruchstücke aus einem gewöhnlichen Systeme der Staatswissenschaften geliefert, bei welchen mancherlei kritische Ansichten und Excurse des Verfassers den Hauptinhalt,

jeden Falles das Bemerkenswertheste bilden. Eine Erschöpfung des Stoffes, wie er längst für die Wissenschaft gewonnen ist, scheint nicht einmal in dem Plane des Verfassers gelegen zu haben. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht nöthig, in eine genauere Prüfung des Inhaltes der Bruchstücke und Andeutungen einzugehen.

Die bisherige Ueberschau hat ohne Zweifel die Richtigkeit des Urtheiles bestättigt, dass, trotz mancher Versuche, das Ideal einer die politischen Disciplinen äusserlich ordnenden, ausführlichen und in wissenschaftlichem Geiste gehaltenen Encyklopädie noch nicht erreicht sei. Es fehlt noch ein Werk, welches den Staat in seiner weltgeschichtlichen Vielseitigkeit auffasst, die Wissenschaft von dessen Wesen und Leben von verwandten Wissenskreisen bewusst und klar abscheidet, jede einzelne der specifisch staatlichen Disciplinen in ihrer Vollständigkeit und auf dem Standpuncte ihrer richtigsten Entwicklung darstellt, das Ganze aber logisch untadelhaft zu einer Einheit ordnet. Ein solches Werk liefern uns nicht Réal's schätzenswerthe aber veraltete Anfangsarbeit; nicht die Bruchstücke oder sonst verunglückten Versuche von Voss, Schmitthenner und Eisenhart; nicht die einseitige tendentiöse Arbeit Rottecks, oder der flache Liberalismus Eckendahl's; nicht Zachariä's Geistreichthun und Zerfahrenheit. Die Aufgabe mag eine schwierige sein, aber sie geht nicht über das mögliche Maass des Wissens und der Geisteskraft; und es muss daher immer nach der Erreichung gestrebt und auf das Gelingen gehofft werden. Wünschenswerth aber wäre sicherlich, wenn auch ausser den Deutschen die Staatsgelehrten anderer Völker um den Kranz rängen, damit der Versuch nicht blos in Einer Art gemacht würde. Ein Erfolg würde um so wahrscheinlicher.

Nicht dem Umfange und dem Gegenstande, wohl aber der Behandlungsweise und dem Zwecke nach verschieden von den bisher besprochenen, wesentlich wissenschaftlichen Encyklopädieen der Staatswissenschaften sind

B. die Werke von gemeinfasslicher Haltung.

Es sind nämlich hierunter solche Arbeiten verstanden, deren Absicht auf eine Belehrung des grössern gebildeten Publikums gerichtet ist, und welche somit weder auf eine neue Untersuchung der Grundbegriffe oder der Streitfragen, noch auf eine kritische Erörterung der Meinungen ihrer Vorgänger, kurz auf keine Förderung oder auch nur Darstellung der Wissenschaft als solcher abheben; sondern welche in möglichst übersichtlicher Form, in einfacher und gemeinverständlicher Sprache und etwa mit besonderer Berücksichtigung der gerade obschwebenden Tagesfragen die feststehenden Ergebnisse vortragen. Natürlich wird ein Mann von Geist auch bei einem solchen Vortrage gelegentlich neue Gedanken äussern, ein Gelehrter eine eigene tiefere Untersuchung mittheilen: allein es ist diess doch lediglich nur Zufall, und wird wohl von dem zunächst vorhandenen Leserkreise nicht einmal recht gewürdigt. Die Aufgabe ist übrigens nichts weniger als eine leichte. Jedes gute Werk dieser Art muss eine dogmatische und eine polemische Seite haben.

Eine dogmatische, in so ferne die für das bürgerliche Leben nöthige Summe von Kenntnissen vorgetragen wird; eine polemische, um die im Volke verbreiteten irrthümlichen Ansichten und Richtungen zu beseitigen. Namentlich der letztere Zweck erfordert Kenntniss des Lebens und gesundes politisches Urtheil; und macht es auch wünschenswerth, dass von Zeit zu Zeit immer wieder neue Schriften solcher Art erscheinen, und jedes Volk seine eigene, auf seine Bedürfnisse berechnete Belehrung erhalte. Wenn nämlich auch die Wahrheit nur Eine ist, so sind die Irrthümer wechselnd und verschieden. Es wäre somit ein sehr grosser Fehler, wenn man die Abfassung einer solchen Schrift vielleicht gar für eine des tüchtigen Mannes vom Fache unwürdige Arbeit erachtete. Eine Vereinigung der schweren Kunst gemeinverständlich und doch gründlich und ansprechend darzustellen, mit einer vollständigen Beherrschung des Standes der Wissenschaft und einer genauen Kenntniss des Lebens, möchte sogar nur selten vorkommen.

Diess mögen denn auch die Gründe sein, warum der bis jetzt vorliegende Schriftenvorrath nach Zahl und Inhalt dem Bedürfnisse wenig entspricht. Wir haben nämlich nur vier Werke, drei deutsche und ein englisches, welche sich eine ausführliche gemeinfassliche Belehrung über Wissen und Leben des Staates in zusammenhängender Darstellung vorgesetzt haben; und von diesen sind die vaterländischen fast ausschliesslich zu tadeln, das fremde wenigstens nur bedingt zu loben.

Die deutschen auf Gemeinverständlichkeit berechneten Schriften sind die „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" von Pölitz [1]), die „Populäre Staatswissenschaft" von Ungewitter [2]), und die „Grundzüge der Staatswissenschaft" von Struve [3]).

Es war eine Art Ereigniss, als Pölitz mit seinem bändereichen Werke hervortrat. Und in der That war der Zeitpunkt der Herausgabe glücklich gewählt. Gerade zu Anfang der zwanziger Jahre war in Deutschland ein vielfach gefühltes praktisches Bedürfniss zu befriedigen. In einer Reihe kleiner und mittlerer Staaten waren Volksvertretungen eingeführt worden; in anderen bereitete man sich dazu vor. Ueberhaupt war ein regeres staatliches Leben

1) Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. I—V. Leipzig, 18$^{21}/_{24}$. (Bd. I: Natur- und Völkerrecht; Staat- und Staatsrecht; Staatskunst. Bd. II: Volkswirthschaft; Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft. Bd III: Geschichte des europäischen Staatssystems. Bd. IV: Staatenkunde und posit. Staatsrecht. Bd. V: practisches Völkerrecht; Diplomatie; Staatspraxis). Eine zweite Auflage erschien in den Jahren 1827—1828. Ein kurzer Auszug aber aus dem grössern Werke ohne irgend eine Abweichung oder Eigenthümlichkeit ist: Pölitz, Grundriss für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. Leipzig, 1825.

2) Ungewitter, F. G., Populäre Staatswissenschaft oder staatswissenschaftliches Handbuch . . . Halle, 1845.

3) Struve, G. von, Grundzüge der Staatswissenschaft. I—IV. Mannh., 1847—48.

unter den Gebildeten und Halbgebildeten erwacht. Eine grosse Anzahl von Männern also, welche keinerlei staatswissenschaftliche Studien gemacht hatten, war jetzt in der Lage, über die verschiedenartigsten staatlichen Fragen ein Urtheil haben, wohl gar eine Entscheidung abgeben zu wollen und zu sollen. Für solche war denn ein Werk, welches die Ergebnisse der Wissenschaft auf gemeinfassliche Weise darlegte, ein wahres Bedürfniss. Pölitz hatte das Verdienst, dieses einzusehen, und die schnelle und weite Verbreitung, welche sein ausführliches Werk fand, beweist, dass sein Versuch wenigstens zum Theile genügte. Eine verständige Prüfung zeigt jedoch, dass dieser Beifall in der That wohlfeil verdient wurde. Es ist wahr und ist anzuerkennen, dass Pölitz in übersichtlicher Form und gemeinverständlicher Sprache die landläufigen Ergebnisse der verschiedenen Staatswissenschaften gab. Zahlreiche Bücherverzeichnisse zeigten, wo noch Weiteres und Tieferes zu finden sei. Er verbreitete sich über alle Staatswissenschaften und nahm, mit wenigen Ausnahmen, nur solche in sein System auf. Namentlich aber stellte er sich in seinen Lehren und Beurtheilungen folgerichtig auf den Standpunkt, welchen wohl die übergrosse Mehrzahl seiner Leser verlangte, nämlich auf den eines gemässigten constitutionellen Liberalismus. Es waren die Staatswissenschaften im Lichte jener Zeit, freilich, muss man auch beifügen, in der selbstzufriedenen Beschränktheit derselben. — Aber auf dieses bescheidene Maass muss sich denn nun das Lob auch durchaus beschränken. Pölitz hat schwer gefehlt und grosse Unfähigkeit bewiesen in dem, was er gab, und in dem, was er unterliess. Verfehlt ist die Darstellung sowohl hinsichtlich der formellen Anordnung, als hinsichtlich des Inhaltes. Was nämlich jenen betrifft, so hat er das vorhandene staatliche Wissen strenge eingetheilt in die gewöhnlichen Schuldisciplinen. Abgesehen nun von unstreitigen logischen Verstössen in dieser Anordnung, so ist offenbar für den Zweck einer Belehrung des grössern Publikums eine solche Eintheilung verkehrt. Dieser Leserkreis wollte nicht wissen, wie sich im Jahre 1823 die Wissenschaft der Polizei, des Völkerrechts u. s. w. ausgebildet hatten, sondern sie wollten erfahren, welche Lehren und Gedanken über die innere Verwaltung oder das auswärtige Staatenverhältniss bestehen. Hier war also eine Eintheilung nach Gegenständen, nicht eine Aneinanderreihung von Wissenschaften die richtige Form. Allein noch viel grösseren Tadel verdient die sachliche Mittelmässigkeit und trostlose Schwachherzigkeit des Inhaltes. Niemand wird von einem Manne von des Vorfassers mittelmässiger Geisteskraft verlangen, dass er hätte seiner Zeit vorauseilen, z. B. eine Ahnung von der Gesellschaft haben oder auch nur seinen dürren kant'schen Rechtsstandpunkt verlassen sollen; aber eine tüchtige Beherrschung des Stoffes, ein selbstständiges Urtheil, ein höherer Ueberblick über das Gesammtgebiet, und daher eine geistreiche Auffassung des Lebens und der Lehre wären gerade in einer gemeinfasslichen Bearbeitung sehr an der Stelle gewesen. Von allem diesem ist nun aber gerade das Gegentheil. Pölitz war, etwa die Geschichte ausgenommen, nur Dilettant in den staatlichen Wissen-

schaften; eine weiche Wohlmeinenheit diente ihm anstatt eines scharfen Urtheiles; von einem geschichtsphilosophischen Ueberblicke über die verschiedenen Staatsgattungen und deren Formen als den Ausdrücken und Mitteln grosser Lebensansichten hatte er keine Ahnung, befangen in beschränkter Bewunderung der konstitutionellen Monarchie, in der „wir es so herrlich weit gebracht“ [1]), und deren Anpreisung und Kräftigung ihm nicht etwa, wie Rotteck, ein Mittel zu Erfolgen im Leben, sondern in der That naive Bewunderung des Höchsten der menschlichen Weisheit war. Das Staatsleben ist ihm nur der Ausdehnung nach, nicht aber nach Inhalt und Zweck, reichhaltig und gross. So hat er denn nur mittelmässiges Futter für die Mittelmässigkeit, eine Theorie der flachsten Spiessbürgerei zu Wege gebracht. Hiermit ist denn aber auch zugleich gesagt, wo er durch Unterlassen sündigte. Die ganze kritische Seite seiner Aufgabe hat er gar nicht begriffen. Von der Bekämpfung falscher und schädlicher Tagesrichtungen, von der Widerlegung verderblicher Lehren, von einer Anleitung zu selbstständigem Denken ist gar keine Rede. Wie hätte ihm auch nur der Gedanke an eine solche Aufgabe kommen können? Wandelten doch er und seine Leser bereits „im Lichte“ ihrer Zeit! — Unter diesen Umständen ist es in der That als ein Beweis eines Fortschrittes in staatlicher Einsicht anzusehen, dass das anfangs so viel gepriesene und gebrauchte Buch bereits gänzlicher Vergessenheit und Missachtung anheimgefallen ist.

Nicht einmal diesen vorübergehenden Beifall haben Ungewitter's und Struve's oben bereits angegebene Bücher gefunden. Und zwar mit vollem Rechte. — Es ist kaum möglich, ein glatteres Gerede, eine unwürdigere Haltung, eine dürftigere Kenntniss zu finden, als der Erstgenannte zu Markte bringt. Oberflächlichkeit und Geistlosigkeit streiten sich um den Vorrang, die Gemeinverständlichkeit aber wird, wie es scheint, darin gesucht, dass einzelne, an sich ganz unbedeutende jüngste Tagesbegebenheiten breit und leidenschaftlich besprochen werden. Weder ein Zweck, noch eine passende Leserklasse ist für ein solches Machwerk zu ersinnen; jedes weitere Wort darüber aber wäre Zeitverderb. — Was aber Struve betrifft, so ist das nicht umfangreiche Buch ein trauriger Beweis, wie der anfänglich wohl gesinnte und weder

1) Ein Beispiel statt hunderter. Pölitz wollte, sehr mit Recht, in dem positiven Staatsrechte eine Reihe von Bildern bemerkenswerther Staatseinrichtungen geben als Belege der Ausführung der Theorie und zur Vermehrung der Kenntnisse seiner Leser. Was nun aber gab er? Nur Skizzen solcher Staaten, welche in den letzten Jahrzehnten eine schriftliche Verfassung erhalten hatten!! Also den nämlichen Grundgedanken in rein unerträglicher Wiederholung hundertfach, alle übrigen Staatsformen gar nicht. Wie ganz anders geistreich wusste schon Réal und jetzt Brougham diesen Theil der Aufgabe zu lösen. Allein freilich die Einrichtungen von Athen, von Venedig, von Aegypten, der normannischen Lehensmonarchie in England waren nicht „im Lichte unserer Zeit“ entworfen und ausgebildet, wie die von Lippe-Detmold oder Schwarzburg-Rudolstadt.

geistlose noch unwissende Mann durch Verfolgungen und eigene Ueberspannung immer weiter vom verständigen zum wahnsinnigen Volksredner und tollen Aufrührer getrieben worden ist. Diese „Grundzüge der Staatswissenschaft" sind auf der Grenzscheide seiner Ansichten und Handlungen, zum grossen Theile im Gefängnisse, verfasst worden, und sie tragen die Spuren des letzten Ueberschlagens ganz deutlich an sich. Während der Anfang noch ganz leidlich ruhig und selbst von wissenschaftlicher Haltung ist, geht das Ende in die wüthendsten Ausfälle gegen die Tagesbegebenheiten und deren Träger über. Jeder neue Gegenstand und jede neue Staatswissenschaft ist ein verändertes Thema zu gleichen Ausbrüchen. Näheres über den Inhalt und die aufgestellten Ansichten zu sagen, ist unter diesen Umständen und bei den bekannten Gesinnungen des Verfassers völlig überflüssig. Gemeinverständlich ist das Buch allerdings hinreichend; am meisten in der zweiten Hälfte.

Glücklicher in ihrem populären staatswissenschaftlichen Werke sind die Engländer gewesen, während ihnen doch, begreiflich genug, jedes streng wissenschaftliche System der Staatswissenschaft fehlt. Es ist kein geringerer Mann als Lord Brougham [1]), welcher sich die Aufgabe gesetzt hat, unter allen Klassen seiner Landsleute eine genauere Kenntniss der staatlichen Begriffe und Kenntnisse zu verbreiten. Diese Absicht führt er aber auf eine ganz eigenthümliche Weise aus. Nur in geringerem Umfange nämlich giebt er Erörterungen theoretischer Grundsätze; in der Hauptsache beschäftigt er sich mit der Darstellung und Kritik positiver Staatseinrichtungen; auch führt er keineswegs sein eigenes System der Staatswissenschaften gleichförmig nach allen Theilen aus, sondern nur soweit ihre Belehrung nothwendig scheint. Sein System ist nämlich folgendes. Er theilt vor Allem die Staatswissenschaften in die beiden grossen Zweige der innern und der äussern Politik ab. Jede derselben zerfällt er dann wieder in mehrere Unterabtheilungen. Die innere Politik begreift als erste Hälfte 1) die allgemeinen Grundsätze über die Natur, die Entstehung und den Zweck der Staaten überhaupt (das philosophische Staatsrecht), und 2) die Schilderung und Erklärung der verschiedenen, wirklich in die Erscheinung getretenen Staatseinrichtungen (das positive Staatsrecht und die Verfassungspolitik); als zweite Hälfte aber die politische Oekonomie (Verwaltungslehre, Verwaltungspflege und Finanzwissenschaft) sammt politischer Arithmetik (und Statistik). Als eine Art von Anhang der innern Politik besteht noch die Rechtswissenschaft, welche die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen Gesetze entwickelt (philosophisches Privatrecht und Justiz-

1) Brougham, Henry Lord, Political philosophy. I—III., Lond., 1844. (Under the superintendence of the Society for the diffusion of useful knowledge). Bd. I: Allgemeines Staatsrecht und Monarchieen; Bd. II: Aristokratieen; Bd. III: Demokratieen und gemischte Regierungsformen. — Das Werk erschien in einzelnen Heften seit dem Jahre 1840, hat zuletzt aber gemeinschaftliche Register, Titel u. s. w. erhalten.

politik). Die äussere Politik ist einer Seits Völkerrecht, anderer Seits internationale Politik. Von allen diesen Disciplinen wird nun aber ausführlich nur der erste Theil der innern Politik dargestellt, und der Rest entweder ausdrücklich von nähcrer Besprechung ausgeschlossen, wie namentlich die ganze äussere Politik und die Rechtswissenschaft, oder doch nur in Einleitungen und gelegentlichen Excursen berücksichtigt. Es ist somit das Werk nicht nur nach einem wunderlichen logischen Plane angelegt, sondern von dieser Anlage auch nur wieder ein Bruchstück. Aber so wie es nun einmal ist, und so weit es geht, ist es ein merkwürdiges und zum Theile ein vortreffliches Buch. — Um in der Beurtheilung gerecht zu sein, muss freilich wohl unterschieden werden zwischen dem positiven und dem speculativen Theile der Arbeit. Der erstere überwiegt weit an Umfang und Werth. — Durch die Aufstellung einer grossen Galleric positiver staatsrechtlicher Zustände aller Zeiten und Länder hat nämlich Lord Brougham eine Anfgabe gelöst, welche von den wenigsten Bearbeitern eines Gesammtsystemes der Staatswissenschaften auch nur versucht, und von diesen Wenigen sehr schlecht behandelt worden ist. In dieser Beziehung ist sein Werk jeden Falles eine Bereicherung der Literatur, sowie ein beachtenswerther Vorgang für künftige Encyklopädicen. Und zwar bleibt es diess, wenn auch eine nähere Prüfung zu mancherlei Wünschen und Ausstellungen Veranlassung geben sollte. (So ist z. B. die Darstellung der deutschen Verfassungen mangelhaft und selbst unrichtig.) Der Verfasser hat jeden Falles thatsächlich den Beweis geliefert, dass es einem Manne von Geist und von ausgedehnten Kenntnissen möglich ist, eine belehrende und anregende Uebersicht über die positiven Zustände der Staaten aller Zeiten und verschiedener Formen und Zwecke zu geben, ohne durch Wiederholungen zu ermüden oder durch allzugrosse Abkürzungen die eigentliche Einsicht zu verkrüppeln. Durch geschichtliche Entwicklungen und vielfach eingestreute politische Erörterungen wird die Trockenheit der positiven Gesetzgebungen geschickt unterbrochen. Einzelne Staaten sind so ausführlich und namentlich geschichtlich so gründlich erörtert, dass die einschlagenden Abschnitte des Werkes füglich als bedeutende Monographieen gelten können. So z. B. Russland, vor Allem aber, wie freilich leicht begreiflich, England [1]). An vielen Stellen tritt die ausgedehnte persönliche Bekanntschaft des Verfassers mit Ländern und Menschen sehr vortheilhaft hervor; nirgends riecht seine Darstellung nach der Lampe. In einer grossen Anzahl von eingestreuten Erörterungen und Einleitungen zeigt sich glänzender Scharfsinn und frischeste Gesundheit des Gedankens; und Jeder wird der klaren Menschenkenntniss, der scharfen Logik und dem staatsmännischen Ueberblicke aufrichtige Bewunderung zollen. So ist namentlich vortrefflich, was gesagt ist über den Nutzen

1) Es ist denn auch in der That dieser Abschnitt des Werkes als eine eigene Schrift erschienen unter dem Titel: British Constitution by H. Lord Brougham, Lond., Knight, 1844.

und die Nachtheile von Parteieen im Staate; über die guten und schlimmen Seiten der Aristokratie; über die gegenseitige Beschränkung unabhängiger Factoren des Staatswillens; über die Nichtigkeit überkünstlicher Wahleinrichtungen. Goldene Worte für jeden Staat mit Volksvertretung sind es, welche das Wesen und die Bedingungen dieser Einrichtungen erörtern; und es ist nicht möglich, beherrschender über die bedeutendsten Streitfragen des konstitutionellen Staatsrechtes zu reden, also über mittelbare oder unmittelbare Wahlen, über die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, über geheime Abstimmung, Zweikammersystem, Presseinfluss und Pressunfug u. s. w. Hier ist der Verfasser völlig auf seinem Felde, und er zeigt überall den in grossartigen Verhältnissen und in Parteikämpfen gewiegten Staatsmann, den bedeutenden Gelehrten und den talentvollen juristischen Logiker. — Weit weniger gelungen ist das Werk, so weit es sich vom rein Wissenschaftlichen handelt; vielmehr treten hier zwei bis drei Grundfehler entgegen. Der erste derselben besteht in der mangelhaften, sagen wir es offen, in der flachen Begreifung der Verschiedenheit der Staaten. Für Lord Brougham besteht, wie auch die ganze Eintheilung des Buches zeigt, der Unterschied der Staaten lediglich in der alten Dreitheilung nach der Zahl der Regierten, welcher er dann noch die „gemischte Regierungsform" beigiebt. Mit Ausnahme des Gedankens der Volksvertretung steht er also noch ganz auf dem Standpunkte Herodot's. Von einem Verständnisse der wesentlich verschiedenen Grundgedanken der Staaten, welche doch wahrlich so gar nicht das nämliche sind mit den blosen Formen und Zahlen, ist gar keine Rede. Allerdings ist der berühmte Staatsmann viel zu scharfsinnig und gelehrt, als dass er nicht im einzelnen von ihm gewählten Beispiele auf diese Grundverschiedenheiten aufmerksam wäre. Allein, beherrscht durch seine mechanische Eintheilung, stellt er sie in den Hintergrund; sie sind ihm nur Thatsachen, wie zehn andere auch. So werden denn also theils Beispiele von ganz verschiedenen Staaten durch und neben einander geschildert, theils die leitenden Ideen, wo nicht ganz übersehen, so doch nicht an die Spitze gestellt. Unter den unbeschränkten Monarchieen kommen also z. B. Despotieen, Patriarchieen, Feudalstaaten, unbeschränkte Einherrschaften der Rechtsstaatsgattung, selbst Theokratieen neben einander vor. Bei den Aristokratieen werden die antiken Staaten unbedenklich unter die neueren Feudal- oder Rechtsstaaten gemischt. Dass aber unter diesen Umständen von einer scharfen Hervorhebung der Grundgedanken nur zufällig und unbewusst die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Damit aber sind sie natürlich auch für den Leser nicht eigentlich belehrend. Bekanntschaft mit deutscher Wissenschaft hätte vor diesem grossen Fehler bewahren können. — Eine zweite, freilich nicht so gewichtige, Ausstellung ist in der Richtung zu machen, dass sich Lord Brougham in der Beurtheilung der staatlichen Zustände allzu häufig auf den Standpunkt gegenwärtiger, namentlich englischer, Tagesfragen stellt, diesen wenigstens vorzugsweise hervorhebt. Namentlich ist ihm überall ein Hauptgesichtspunkt, ob die Menge gehörig ge-

schützt, die öffentliche Meinung beachtet sei. Hierunter leidet nun aber an sich die gegenständliche Vollständigkeit der Schilderung; und ausserdem wird das Wesen der Sache nicht selten verfälscht. Unmöglich kann in jeder Staatsgattung jener Gesichtspunkt der wichtigste oder auch nur ein richtiger sein. So z. B. in einer Theokratie, in einem Patrimonialstaate. Endlich lässt es sich nicht anders, als oberflächlich und unphilosophisch bezeichnen, wenn der letzte Grund aller staatlichen Einigung, ja des Rechtes selbst, lediglich in der Nützlichkeit (expediency) gefunden wird. Ein solcher schwankender, jeder sittlichen Tiefe entbehrender Begriff giebt weder in der Wissenschaft noch im Leben einen Halt. — Somit hat denn Lord Brougham ein Werk geliefert, welches zu bedeutenden und mannichfachen Ausstellungen alle Veranlassung giebt, das aber auf der andern Seite Gutes und selbst Vortreffliches in reichem Maasse gewährt. Es ist kein unbedingtes Meisterstück; allein vielfach nützlich und seinem Zwecke angemessen, und jeden Falles den deutschen ähnlichen Werken weit überlegen.

Also auch hier sind noch reichliche Lorbeeren zu pflücken.

Grösser ist der Besitz wenigstens nach der Zahl in der nun zu betrachtenden Abtheilung, nämlich bei

C. den kürzeren Uebersichten.

Es begreift sich diess auch leicht. Theils ist es eine weniger mühevolle Arbeit, nur eine Skizze zu entwerfen; theils gehört zu einem Umrisse keine gleichmässige Bekanntschaft mit dem Inhalte sämmtlicher Staatswissenschaften; theils vervielfältigt das Bedürfniss einer Unterlage für akademische Vorträge die Schriften solcher Art.

Die Schilderung des einzelnen in diese Klasse gehörigen Buches darf ohne Zweifel eine kürzere sein. Nicht etwa, weil nicht auch hier der Meister sich zeigen und vielfach nützlich sein könnte; sondern weil in dem engeren Raume für die Ausführung materieller eigener Ansichten nur wenige Gelegenheit ist, und das Hauptverdienst in der allgemeinen Auffassung und in der formellen Anordnung der Materien bestehen muss. Ueber diese aber lässt sich in Kurzem berichten.

Es mag Wunder nehmen, dass beinahe ein halbes Jahrhundert verfloss, seitdem Réal sein grosses Werk über die gesammten Staatswissenschaften bekannt gemacht hatte, bis Jemand auf den Gedanken kam, eine gedrängtere und für das erste Studium taugliche Uebersicht zu geben. Dennoch ist diese Erscheinung zu erklären. Es braucht lange Zeit, bis in die herkömmliche Art des Unterrichtes eine Aenderung eingeführt wird; und bis dahin sind auch Einleitungsschriften überflüssig. In den Staatswissenschaften namentlich bedurfte es der Anregung von Achenwall und der Rührigkeit und des Einflusses von Schlözer, so wie der damaligen Stellung der Göttinger Hochschule, um ein systematisches Studium einzuführen. Damit war aber auch erst das Bedürfniss von Lehrbüchern geweckt.

Auch hier, wie bei den umfassenden Systemen, war gleich der Anfang ein vielversprechender. Es war nämlich Schlözer, welcher die erste Schrift dieser Art entwarf [1]). Allerdings hat er seinen Plan nur zum geringsten Theile selbst durchgeführt; allein auch so ist dieses Bruchstück von grosser Bedeutung. Nicht nur war der Gedanke der compendiarischen Darstellung an sich gegeben; sondern der geistreiche Mann warf auch in der kurzen Einleitung und Uebersicht, welche er voranschickte, einen überraschend hellen Blick über das gesammte Gebiet. Eine viel spätere Zeit sogar hat ihn erst vollkommen verstanden. Abgesehen nämlich davon, dass er mit klarer Logik die geschichtlichen und die dogmatischen Staatswissenschaften, bei den letzteren aber, in der Hauptsache wenigstens, die einzelnen Theile richtig trennte und zusammenstellte, ahnete er bereits die Wissenschaft der Gesellschaft und legte sie unter dem, freilich falschen, Namen der Metapolitik in kurzen geistreichen Umrissen dar.

Man brauchte somit nur auf der begonnenen Bahn fortzuschreiten, um Genügendes zu leisten. Allein die Nachfolger reichten lange nicht an den Vorgänger heran, und es dauerte sehr lange, bis etwas Tüchtiges geleistet wurde. Nicht etwa, dass es an Bewerbern gefehlt hätte. Im Gegentheile es folgten, nachdem der Anstoss gegeben, kürzere Darstellungen und Systeme der Staatswissenschaften in rascher Folge; aber sie sind zum grossen Theile ohne Bedeutung, zuweilen völlig verunglückt.

Kaum etwas anderes, als ein Plagiat von Schlözer ist gleich die nächste, ohne Name des Herausgebers erschienene, Schrift [2]). Mit Ausnahme eines vollkommenen Missverstehens der sog. Metapolitik, welche hier unter die Verfassungslehre gebracht ist, wird lediglich nur ein ausgeführteres Inhaltsverzeichniss der von Schlözer blos im Allgemeinsten angedeuteten Hauptstücke gegeben; nicht immer mit gesunder Logik. Ein Zweck der Schrift ist kaum einzusehen; von einem Nutzen ohnedem nicht die Rede.

Noch weniger zu loben ist eine kurz darauf erschienene Schrift von Rössig [3]). Der Verfasser wollte nicht blos das Skelett eines Sytemes, sondern auch den gedrängten Inhalt der einzelnen Wissenscheften geben. Aber kläglich

---

1) Schlözer, A. L., Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Voran: Einleitung in alle Staatswissenschaften. Encyklodädie derselben. Metapolitik. Gött., 1763. (Der Schmutztitel lautet: Staats-Gelahrtheit nach ihren Haupttheilen, im Anzug und Zusammenhang. Erster Theil: Einleitung. Encyklopädie. Metapolitik. Staatsrecht, und von Regierungs-Formen). Laut der Vorrede sollte ein 2tes Bändchen die Staats-Kunst, ein 3tes die Statistik, ein 4tes die Staatsgeschichte liefern. Diese sind aber nicht erschienen.

2) Erste Grundzüge eines Versuches über die Staatswissenschaft, nebst einer Vorbereitung mit Rücksicht auf die jetzigen Zeiten. s. l., 1795. (Am Ende des Schriftchens unterzeichnet der Verfasser: J. K. v. H—h. Der Name war nicht zu erkunden.)

3) Rössig, C. G., Entwurf einer Encyklopädie und Methologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Leipzg., 1797.

ist beides missrathen. Am Systeme taugt nichts, als dass es die Staatswissenschaften gegenständlich richtig ausscheidet; dagegen ist die Eintheilung oder vielmehr die Zersplitterung derselben (in 23 verschiedene Disciplinen) völlig unsinnig, die Reihenfolge aber jeder Spur von Logik baar. Auch darf nicht vergessen werden, dass Rössig zuerst die Gedankenlosigkeit hat, die sog. Hülfswissenschaften und sogar mittelbare Hülfswissenschaften, beizuziehen. Der Inhalt ist gänzlich null. Es wird z. B. die Gesetzgebungspolitik mit 20—30 Zeilen, die Finanzwissenschaft etwa mit dem Doppelten abgefertigt; und dieses Wenige enthält nur leere, fast kindische Phrasen.

Sehr mit Unrecht würde man den nächsten, nach einigem Zwischenraume folgenden, Schriftsteller, Butte nämlich, in die Klasse der gedanken- und kenntnissleeren Nachbeter und Bücherverfertiger setzen. Aber dennoch hat auch er nichts Brauchbares zu Stande gebracht; nur liegt der Fehler in entgegengesetzter Richtung. Butte gehört zu den übelberathenen deutschen Gelehrten, welche bei jeder Gelegenheit und ohne Gelegenheit, vor Allem aber ohne eigentliches speculatives Talent, in metaphysische Höhen aufsteigen, dabei vollkommen den Boden der Thatsachen und die Magnetnadel des gesunden Menschenverstandes verlieren, und so mit vieler Anstrengung und ehrlichem Streben nur zu unklaren Phrasen oder inhaltslosen Spielereien kommen. Diess ist ihm denn, wie anderwärts, auch bei seiner tabellarischen Darstellung der Staatswissenschaften [1]) begegnet, welche von Diagrammen, Linien, Kolumnen, neugeprägten Worten u. s. w. starrt, aber nichts enthält und nichts erklärt.

Nüchtern und verständig, aber auch sehr beschränkt nach Inhalt und Umfang ist ein Schriftchen von Seeger [2]). Ihm sind Statistik und politische Geschichte keine Staatswissenschaften; ebenso Politik eine Kunst und Eingebung des Genius; so dass ihm nur zwei Haupttheile der staatlichen Wissenschaft bleiben: die Lehre von den Staatszwecken, und die Lehre von den Mitteln zu Erreichung dieser Zwecke, welche denn wieder zerfällt in Staatsverfassungslehre und Staatsverwaltungslehre. Letztere theilt er sodann in die Lehre von den einzelnen Mitteln: Sicherheits-, Wohlstands- und Bildungspolitik, und in die Lehre von den Mitteln der Mittel: Finanzlehre und Beamtenlehre. — Inhalt ist fast gar keiner, das Ganze nur ein Vorlesungs-Programm.

Tief in völlige Geistlosigkeit und Verwirrung fällt ein Mann zurück, dessen sonstige Leistungen etwas Besseres erwarten liessen. Es ist diess Jacob [3]);

---

1) Butte, W., General-Tabelle der Staatswissenschaft und Landwissenschaft. Landsh., 1804, eine Tabelle in gr. Fol. — Nur dem Namen nach gehört zu den hier zu besprechenden Schriften desselben Verf.'s „Entwurf seines systematischen Lehrbuches auf der Grundlage seiner General-Tabelle" Landsh., 1808. Es ist diess lediglich eine philosophisch-gezierte, mit allerlei gutem und schlechtem Fremdartigen aufgeblasene Einladung zu Vorlesungen.

2) Seeger, F., Entwurf der Staatswissenschaft. Heidelberg, 1810.

3) Jacob, v., Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819.

welcher zu denen gehört, die sich nicht einmal zu einem klaren Bewusstsein ihrer Aufgabe durchzuarbeiten vermögen. Abgesehen von allerlei abgeschmackten Anhängseln über Benützung der Universitätsferien u. dgl., und einer, fast ein Drittheil des Buches einnehmenden, Einleitung über sogenannte Hülfswissenschaften, als da sind Sprachen, Zeichnen, Naturgeschichte, ist ihm, dem langjährigen Lehrer von Staatswissenschaften, gar nicht zum Bewusstsein gekommen, was eine Staatswissenschaft ist. Er theilt sie ein in juristische Wissenschaften und in politische. Jene sind nun aber nicht etwa die Wissenschaften von der rechtlichen Seite des Staatslebens, sondern vielmehr diejenigen rechtswissenschaftlichen Fächer, welche der Staatsmann zu wissen braucht, also römisches Recht, Lehenrecht, Civilprocess u. s. w.! Unter den politischen Disciplinen kömmt dagegen wieder das Strafrecht vor. Diese Gedankenlosigkeiten können aber um so weniger Verzeihung finden, als auch der Inhalt so leer als möglich ist.

Etwas, jedoch nicht viel, besser ausgefallen ist eine Schrift von Kronburg [1]). Zu loben ist der grössere materielle Inhalt, die Tüchtigkeit der Gesinnung, die Klarheit der Darstellung; zu tadeln aber einer Seits die Aufnahme mancher angeblicher Staatswissenschaften, welche gar keine sind, (wie z. B. einer kurzen Darstellung des römischen Privatrechtes, der Kriegskunst und einer Anweisung zur formellen Besorgung der Staatsgeschäfte;) anderer Seits die völlige Uebergehung des positiven Staatsrechtes und der gesammten geschichtlichen Disciplinen, sowie die verhältnissmässig grosse Zurücksetzung des philosophischen Staatsrechtes. Die Kenntnisse des Verfassers in den von ihm behandelten Gegenständen sind anerkennenswerth; allein von eigenen bedeutenden Gedanken, von einer geistreichen Auffassung des Ganzen oder einzelner wichtiger Theile ist nichts zu finden. Zu lernen ist somit Mancherlei aus dem Buche; allein weder hat es die Wissenschaft irgendwo gefördert, noch wird es wohl einen Leser lebhaft anregen und für Studium oder Leben begeistern.

Dass Pölitz neben seinem ausführlichen Werke auch ein kleines Lehrbuch der Staatswissenschaften geschrieben hat, wurde bereits oben (Seite 141, Note 1) bemerkt. Es wird zur Bezeichnung des Werthes dieser Schrift genügen, zu bemerken, dass sie lediglich ein kurzer Auszug aus den „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit“ ist. Vielleicht würde sich wegen der Einfachheit der Darstellung, des im Ganzen richtigen Umfangs und der reichen Literatur das Buch zur Grundlage von Vorlesungen eignen, wäre nicht zu besorgen, dass die Flachheit der ganzen Ansicht und die geringe Veranlassung zum Selbstdenken die Anfänger von vorne herein verderbe. Eine Encyklopädie soll die geistige Quintessenz und nicht das abgestandene und schaale caput mortuum einer Wissenschaft enthalten.

---

1) Kronburg, Frh. v., Encyklopädie und Methodologie der practischen Staatslehre nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821.

Wie ein Riese ragt aus dieser trostlosen Mittelmässigkeit Hegel hervor [1]). Auch wer seiner Schule nicht angehört, und mit Methode so wie mit Einzelnheiten des vorliegenden Werkes nicht einverstanden ist, muss eingestehen, dass hier hohe geistige Kraft, geniale Selbstständigkeit, beherrschender Ueberblick, Fülle an Stoff entgegentritt. Vorzüge und Fehler sind gleich grossartig. Es ist natürlich nicht die Aufgabe, hier eine Entwicklung und Kritik der Hegelschen Rechts- und Staatslehre zu geben; vielmehr genügt es zu begreifen, welche Stelle in den Encyklopädieen der Staatswissenschaften die kurze Skizze des grossen Meisters einnimmt. Hier ist denn nun die Hauptsache, dass Hegel zuerst die Lebenskreise der Persönlichkeit (von ihm gleich in der Familie aufgefasst), der Gesellschaft und der Volkseinheit im Staate unterscheidet, und jedem dieser Kreise seine eigenen Wissenschaften zuweist. Er trägt also die Lehre von der Ehe, der väterlichen Gewalt, dem Privateigenthum als Wissenschaften der Persönlichkeit vor; die Volkswirthschaft, die Rechtspflege, die Polizei und die Korporationen sind die Gegenstände seiner Gesellschaftswissenschaften; dem Staate endlich theilt er das äussere und das innere Staatsrecht und die Weltgeschichte zu. Mag nun auch hievon Manches, Vieles sogar, zu tadeln sein; ist es z. B. kaum ein halbwahrer Gedanke, die Rechtspflege und die Polizei nur bei der Gesellschaft zu behandeln, oder kann das Zusammenwerfen von Politik und Recht nimmermehr gebilligt werden; ist es unlänghar, dass der ganze dialectische Process folgewidrig aufhört bei dem internationalen Leben: so bleibt doch immer das grosse Verdienst des Grundgedankens. Nur unter der Bedingung einer scharfen Unterscheidung der verschiedenen Lebenskreise von der einzelnen Persönlichkeit bis zum Völkerstaate kann Ordnung in die Eintheilungen und Zutheilungen, richtiger Inhalt in die Grundsätze gebracht werden. Das Verlassen eines starren, theils beengenden, theils zu Schiefem führenden Schulsystemes; die vollständige und allseitige Behandlung jedes Lebenskreises und seiner besondern Wissenschaften; die richtige Begrenzung und Ausbildung der einzelnen Disciplin sind dann nur secundäre, wenn schon sehr wichtige Aufgaben und Verdienste. Mit Einem Worte, Hegel hat allerdings selbst ein vollkommenes System der Staatswissenschaften nicht geliefert; aber er hat den einzig richtigen Weg gezeigt, welcher dazu führt.

Dass dieser Weg bis jetzt so wenig eingeschlagen wurde, ist in der That nicht löblich, kaum begreiflich. Zeigt doch gleich die nächste zu nennende Schrift, ein von Eiselen entworfenes System [2]), wie Vieles hier erreicht werden kann, selbst bei mangelhafter Ausführung. Es beruht nämlich diese Darstellung der Staatswissenschaften wesentlich auf Hegel'scher Grundlage; doch ohne sklavische Nachahmung. Weder bildet die Dreitheilung in Recht, Mora-

1) Hegel, G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechtes, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin, 1820. 2te Aufl. Herausg. von Gans. Berl., 1840.

2) Eiselen, J. F. G., Handbuch des Systems der Staatswissenschaften. Bresl, 1821;

lität und Sittlichkeit das Gerüste, noch die nach Familie, Gesellschaft nnd Staat; sondern es wird nnr Gesellschaft und Staat einander entgegengesetzt, und anch mancher einzelnen Lehre eine verschiedene, wohl richtigere, Stellung gegeben. So z. B. der Rechtspflege nnd der Polizei beim Staate und nicht bei der Gesellschaft. Anderes ist vollständiger und stoffhaltiger als bei Hegel. Die Entwicklung im Einzelnen ist gedankenreich und selbstständig; die Beweisführung streng wissenschaftlich; Annahmen und Gedanken werden einer genauen Kritik unterworfen nnd nnr dann aufgenommen, wenn sie in die strenge geordnete Entwicklung passen. Es handelt sich nirgends von einem Durchschlüpfen zwischen Ja nnd Nein, Weiss und Schwarz; sondern der aus den Vordersätzen folgende Schluss wird gezogen, mag er einer Ansicht oder einem Interesse des Tages schmeicheln oder nicht. Leider lässt sich nicht läugnen, dass dem Leser das Verständniss durch Schwerfälligkeit der Darstellung und Ungelenkigkeit der Sprache sehr mühselig gemacht wird. Während es bei allen practischen Wissenschaften (und zu diesen gehören denn doch sicherlich die staatlichen) offenbar nm die Ergebnisse zu thun ist, Methode und formale Beweisführung aber nnr Mittel zur Herstellung objectiver Wahrheit sein können und sollen: wird dieses Verhältniss hier nmgedreht. Daraus wird denn ein Buch, welches wohl von einer philosophischen Schule anerkannt werden kann, dagegen schwach in das Leben eingreift und durch starren Formalismus seinem Zwecke, der ersten Anleitung von Anfängern, selbst entgegentritt. Diess ist nun aber wirklich Schade bei einer tüchtigen, gewissenhaften Arbeit. Und hat sich nicht eine anf solche Weise umpanzerte Philosophie den Vorwurf zu machen, dass sie selbst die grosse Masse der zwar gebildeten, aber nicht an Schulformeln gewöhnten Leser der flachen und geistlosen, aber begreifbaren Gemeinschriftstellerei in die Arme wirft? — Zur Verständigung über den Inhalt werden nachstehende Bemerkungen genügen. Derselbe zerfällt in Erörterungen über gesellschaftliche Lehren und in eine Uebersicht über die sämmtlichen Staatswissenschaften, mit Ausnahme der geschichtlichen. Die Uebersicht ist im Wesentlichen richtig geordnet, giebt gleichförmige kurze Skizzen der verschiedenen Disciplinen, nnd anf sie finden die vorstehenden anerkennenden Bemerkungen hanptsächlich Anwendung. Weniger möchte sich zum Lobe der Gesellschafts-Lehre sagen lassen. Abgesehen nämlich anch von der Frage, ob die Wissenschaft von der Gesellschaft überhanpt in ein System der Staatswissenschaften gehört, ist Mangel an einer organischen Auffassung und an Vollständigkeit sehr fühlbar. Kurz: das Buch ist eine tüchtige und ehrenwerthe Arbeit; allein als eine durchaus gelunge Einleitung in die Staatswissenschaften kann es nicht bezeichnet werden.

Vergnügen, aber anch Trauer erweckt eine kleine Schrift von Schön [1]).

---

1) Schön, J., Die Staatswissenschaft, geschichtsphilosophisch begründet. Bresl., 1831.

Sie ist die Erstlingsarbeit eines Mannes, dessen früher Tod ein Verlust für die Staatswissenschaften war, und welcher eines glücklicheren Looses würdig gewesen wäre. Von einem Meisterwerke kann allerdings niebt die Rede sein. Nicht nur ist dem Verfasser der umfassendero Standpnnkt Hegel's nicht verständlicb geworden; sondern es ist auch in seinem engeren Kreise das System lange nicht vollständig, indem nicht nur die geschiebtlichen Staatswissensehaften, sondern sogar die gesammten positiven Rechte fehlen, und überhanpt ansschliessend der Reehtsstaat ins Auge gefasst ist. Wohl aber ist dio Arbeit voll Frische und gedankenreicb; eine Menge von wichtigen Fragen ist knrz angedeutet; der Verf. denkt selbst und macht den Leser denken. Schön wäre der Mann gewesen, welcher bei längerem Leben und dadureh ermöglichter tieferer und allseitiger Ergründnng der Staatswissenschaften, des Standes ihrer Ausbildung und des theoretischen und practischen Bedürfnisses einer Uebersicht tadelloses Handbnch hätte liefern können.

Wesentlieh verschiedene Eigenschaften characterisiren die ähnliehe Arbeit von Bülan [1]). Seine Absicht war weder eine tiefero philosophische Begründnng der Wissenschaft, noch eine geistreicb-flüchtige Beleuehtung einzelner wichtiger Fragen; sondern eine verständige Begränzung nnd Ordnung der einzelnen Disciplinen und eine gedrängte Uebersicht über ihren materiellen Inhalt. Beides ist denn anch in anerkennenswerthem Grade gelungen. Die Ansscheidung und Gliederung der Staatswisscnschaften ist richtig, mit Ansnahme weniger untergeordneter Punkte. Der Inhalt zeugt von nmfassender Bekanntsebaft mit der Literatur, namentlich der neuern, und mit den von dieser, so wie durch das staatliche Leben unserer Tage aufgeworfenen Fragen. Wenn daher die Schrift auch vom strengwissenschaftlichen Gesichtspnnkte nicht von Bedeutnng ist, so mag sie doch ohne Zweifel Solchen, welchen es mehr um einen allgemeinen Ueherblick zu thnn ist, als die beste der vorhandenen genannt werden.

Nur weniger Worte hedarf es endlieh noeh zur Werthbezeiebnnng der kleinen kritischen Schrift von Diederichs [2]) und der kurzen Skiagraphie von Rinne [3]), der beiden jüngsten in die vorliegende Abtheilnng einschlagenden Schriften. — Die erstere enthält, ausser einer hier nicht weiter zu besprechenden Erörterung volkswirthschaftlicher Lehren, eine Beurtheilung einiger früherer Systeme der Staatswissenschaft, und darans hervorgebend den Vorsehlag einer eigenen Eintheilung. Unzweifelhaft ist manehe richtige Bemerknng ge-

1) Bülau, F., Encyklopädie der Staatswissenschaften. Lpz., 1832.

2) Diederichs, F. F. A. von, Die Systeme der Staatswissenschaften von Say, Jacob nnd Pölitz . . . vergleichend und kritisch neben einander gestellt. Köln, 1833.

3) Rinne, J. G., Die Staatswissenschaften nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt und begründet. Eine Skizze. Berl., 1835.

macht; allein dass dem Verf. die eigentlichen Fragen, um welche es sich handelt, gar nicht einmal klar geworden sind, beweist schon der Umstand, dass seine Polemik gegen die unbedeutendsten und handgreiflich unzulänglichsten Schriftsteller gerichtet, dagegen z. B. Hegel's nicht mit einem Worte gedacht ist. Auf solche Weise war der Sieg allerdings leicht, allein um so weniger fruchtbar. Der Versuch des eigenen Systemes ist ganz misslungen, denn die Uebersicht ist weder vollständig noch logisch richtig. — Rinne dagegen ist der Ansicht, dass die Politik die Weiterbildung des Rechtes zur Aufgabe habe, und dass die Wissenschaft des Rechtes (folglich auch die Politik) auf das bei dem einzelnen Volke zu bestimmter Zeit bestehende Recht zu beschränken sei. Demgemäss giebt er denn Entwürfe für die Anlegung und Bearbeitung der wichtigsten politischen Wissenschaften, diese aufgefasst von dem „europäisch-germanisch-gemeindeutschen" Standpunkte, und bei jeder geschichtlich bis in die ältesten Zeiten zurückgehend. Inhalt haben diese Entwürfe gar keinen, indem sie nur aus Kapitel- zum Theile selbst nur aus Buch-Ueberschriften bestehen, welchen gelegentlich ein Wink oder ein Selbstlob beigefügt ist; die logischen Schemate aber sind ganz unwissenschaftlich und halten sich enge an die rohe Wirklichkeit. Was soll man zu solcher gespreizten Nichtigkeit sagen? Wo ist da eine neue Begründung der Staatswissenschaften, oder auch nur ein klares Bewusstsein von ihrem Wesen?

Solches ist unser Gesammtvermögen an kürzeren Bearbeitungen; und ist nicht die ganze vorstehende Auffassung und Beurtheilung völlig irrig, so ist dieser Besitz allerdings nicht reich, und steht, wenn irgendwo, gerade in dieser Schriftengattung noch ein bedeutendes Verdienst zu erwerben. Namentlich als Grundlage für Vorträge auf den Hochschulen würde eine tüchtige systematische Uebersicht der Staatswissenschaften mit Freude aufgenommen werden, und müsste grosse Verbreitung finden. Der Vortheil hiervon bestände aber nicht etwa blos in der nächstliegenden Bequemlichkeit und Förderung, sondern besonders auch darin, dass ein häufig und mit Erfolg getriebenes Studium die Staatswissenschaften selbst immer mehr zu Ansehen brächte. Nur vom Denken und Wissen kann aber die Heilung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Uebel ausgehen, mag dieses nun die ohne ihr Verdienst, auf kurze Zeit und zu so grossem Unheile zur Herrschaft gelangte Unwissenheit einsehen, oder nicht. Das Sprüchlein des schwedischen Staatskanzlers ist allerdings geschichtlich wahr; allein die Folgen liegen auch zu Tage, und eben die Thatsache muss geändert werden, wenn es besser werden soll.

Aber, diese Frage liegt allerdings nahe, ist nicht vielleicht dem Bedürfnisse bereits Genüge geleistet durch diejenigen Schriften, welche als organisch entwickelnde Encyklopädieen den blos äusserlich geordneten gegenüber gestellt wurden? Haben sich nicht vielleicht gerade die bedeutenderen Männer die schwierigere Aufgabe vorgesetzt? — Bis vor Kurzem wäre diese Frage auf das entschiedenste zu verneinen gewesen; und auch jetzt

noch ist die Beziehung, wenigstens was den Erfolg der Leistungen betrifft, zweifelhaft.

2. Die organisch entwickelnden Werke.

An älteren Werken, welche nicht die verschiedenen Staatswissenschaften aneinander reihen, sondern das gesammte staatliche Leben in seinem Organismus zu begreifen und jeden einzelnen Theil alsbald nach allen seinem Seiten und Beziehungen darzustellen suchen, besitzen wir nur drei; und diese sind vollständig verunglückt. Es sind diese nämlich zwei deutsche Schriften von Rösling [1]) und Lips [2]), und eine französische von Fritot [3]). — Die beiden erstgenannten gehen zwar von der richtigen Ansicht aus, dass der Zweck (oder die Zwecke) des Staates dessen Wesen und die einzelnen zu seiner Darstellung in der Wirklichkeit nothwendigen Anstalten und Bestimmungen bedinge, und dass somit die Staatsteleologie die Grundlage einer organischen Staatswissenschaft sei. Allein die Ausführung dieses Gedankens ist bei beiden sehr schwach ausgefallen. Von einer höheren Ansicht über die verschiedenen Kreise des menschlichen Lebens und damit von einer richtigen Feststellung der specifischen Sphäre des Staates ist gar nicht die Rede. Ebenso entgeht den Verfassern die wesentliche Verschiedenheit der einzelnen Staatsgattungen und ihrer durchgreifenden Folgen. Aber auch im engern Kreise zeigen sie sich gar zu ungenügend. — Rösling verläuft sich in eine magere Aufzählung von Einzelnheiten, über welcher er die Begründung und Geltendmachung der Hauptsätze fast ganz aus den Augen verliert. Namentlich tritt die Idee des Rechtes, obgleich natürlich auch seiner Ansicht nach die Grundlage für das Zweckmässige, kaum dann und wann erkennbar hervor. Von einer Benützung der geschichtlichen Staatswissenschaften ist ohnedem gar nicht die Rede. Somit schrumpft am Ende das Ganze in eine ziemlich stoffleere und auf falsche, weil viel zu grosse, Grundlage gestellte Staatskunst zusammen. — Lips aber ist nicht nur so kurz, dass beinahe jeder eigentliche Inhalt fehlt; sondern es ist auch die Anordnung des Systemes ganz wunderlich und eher geeignet zu verwirren als zurechtzusetzen. Und dass in einer solchen organischen Encyklopädie, mit offenbarer Verlassung jedes leitenden Gedankens, auch noch die Hülfswissenschaften und die Wissenschaften zweiten

---

1) Rösling, J. C. H., Die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staatszwecke, oder was soll der Staat, was muss er sein und wie muss er handeln. Als Grundlage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatswisschaften systematisch dargestellt. Erl., 1811.

2) Lips, A., Die Staatswissenschaftslehre, oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaft. Leipz. und Erl., 1813.

3) Fritot, A., Science du publiciste, ou principes élémentaires du droit considéré dans ses principales divisions. T. I—XI. Par., 1820—23.

Ranges oder National-Wissenschaften (!!) Aufnahme finden konnten, darf wohl Stannen erwecken. — Und nicht eben besser ist dem französischen Schriftsteller die Lösung der Aufgabe gelungen; nur trägt freilich hier die Enge des Raumes keine Schuld. Der Plan Fritot's war, nach vorgängiger Feststellung der allgemeinsten rechtlichen, sittlichen und religiösen Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens die Einrichtungen zu erörtern, welche am sichersten zur Erreichung des wünschenswerthen Zustandes in den inneren und auswärtigen staatlichen Beziehungen führen kann. Auch sollten, in einer dritten Abtheilung, die sämmtlichen französischen Einrichtungen von ihrem Entstehen an kritisch untersucht werden vom Standpunkte der gewonnenen theoretischen Ergebnisse. Obgleich nun glücklicherweise letztere Drohung nicht zur Ausführung gekommen ist, so darf doch schon eine Durchlesung der vorhandenen eilf Bände als ein für gewöhnliche menschliche Kraft unmögliches Unternehmen bezeichnet werden. Der Verfasser meint es herzlich gut; auch hat er allerlei gelesen: aber man müsste wohl weit umher suchen, ehe man in irgend einem Fache wieder eine Schrift fände, welche in gleichem Maasse geistlose Breite, Schwäche des Gedankens, Abgeschmacktheit der Form darböte. Ein Beispiel statt aller. Bei der Erörterung der zweckmässigsten Regierungsform zählt der Verfasser sechsundzwanzig verschiedene gemischte Staatsarten auf, von welchen die erste der „aristo-oligo-theo-demokrati-despotische" Staat ist; und diese zum Theile völlig ungeheuerlichen Zusammensetzungen werden dann einzeln besprochen. Mit einer solchen organischen Darstellung der Staatswissenschaften konnte nun freilich Niemand gedient sein.

Erfreulich ist es daher, dass es sich hinsichtlich dieser seit Langem bemerkten und beklagten Armuth in neuerer Zeit allmählig zum Bessern wendet. Und zwar durch das Verdienst deutscher Gelehrter.

Den ersten, allerdings nicht ganz gelungenen, Versuch hat Hagen in Königsberg gemacht [1]). Er versuchte eine Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften durch eine organische Darstellung des Staatslebens in engerem Raume und doch mit stoffhaltiger Fülle zu geben. Die Darstellung ist einfach und klar; auch dürfte kein wesentlicher Theil übergangen sein. Es ist nur zu bedauern, dass zwei verschiedene Zwecke zu gleicher Zeit erreicht werden sollten; nämlich einer Seits die obengenannte übersichtliche Darlegung der Wissenschaft selbst, anderer Seits aber eine Anweisung zur Erwerbung der für einen bestimmten Zweig des Staatsdienstes erforderlichen verschiedenartigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Hierdurch entsteht nicht nur eine Unklarheit über die Gränzen und den Inhalt der Staatswissenschaften, sondern es wird auch der Verfasser veranlasst in mehreren Richtungen zu weit auszugreifen, und Kenntnisse mit hereinzuziehen, welche zwar wohl für die Ausfüllung einer bestimmten Stellung im Leben nützlich sein mögen, mit dem Begreifen des staatlichen Le-

1) Hagen, K. H., Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Staatsdienste. Königsb., 1839.

bens aber lediglich nichts zu thun haben; so z. B. wirthschaftliche Disciplinen in weiter Ausdehnung, nnd selbst die Gegenstände der allgemeinen menschlichen Bildung. Encyklopädie und Hodegetik lassen sich allerdings in Einer Schrift vereinigen; allein in ganz getrennten Abtheilungen.

Wissenschaftlich richtiger und bedeutender sind die neuesten Leistungen. Es haben sich nämlich zwei geistreiche Schriftsteller, Ahrens [1]) und Stein [2]), die Aufgabe gestellt, den Staat als einen Theil des ganzen menschlichen Lebens anfzufassen, dann aber anch ihn selbst in seinem Organismus zu begreifen nnd darzustellen. Und wenn bis jetzt auch erst die Anfänge der beiden Werke erschienen sind, und es sich daher noch nicht mit Bestimmtheit sagen lässt, ob und wie auf dem eingeschlagenen Wege das Ziel erreicht werden wird: so ist doch ein Anfang gemacht.

Ahrens hat jeden Falles das grosse Verdienst, das Verhältniss des Staates zu den Lebenskreisen der einzelnen Persönlichkeit und der Gesellschaft scharf, dentlich, geistreich zu entwickeln. Es scheint allerdings eine Unmöglichkeit, dass die Wissenschaft jemals wieder nach solchen handgreiflich richtigen Grundlagen und Zusammenstellungen zurückkehren könne zu der kahlen Auffassung des kantischen Rechtsstaates oder zu dem Sprunge einer Begründung des Staates aus dem Einzelnwillen der Individuen. Allein erst die weiteren Theile des Werkes, welche die Stellung des Staates zur Gesellschaft und sein eigenes organisches Lehen entwickeln sollen, werden ein Urtheil über die errungene Ausbildungsstufe gestatten. So viel kann übrigens schon jetzt gesagt werden, dass der Verf. keineswegs verlaufen wird in Wissenschaften, welche dem Staatslehen nicht angehören. Ob er aber auch alle Seiten dieses letztern berücksichtigt, z. B. die geschichtliche und die internationale, lässt sich nicht mit derselben Sicherheit behanpten. Das bis jetzt Mitgetheilte ist, stofflich, hanptsächlich von Werth für die Wissenschaft von der Gesellschaft, und ist daher auch an einer andern Stelle dieser Blätter (s. oben Abh. II, S. 86) besprochen worden. Ganz ohne Zweifel nnd Einwendungen bleibt hierbei der Leser allerdings nicht. Schlüsslich sei die Anerkennung nicht versagt, dass die Sprache des Werkes, wenn schon streng wissenschaftlich gehalten, doch einfach und verständlich ist, und dass nicht der Schein tiefer Philosophie durch räthselhafte und schwerfällige Worte erschlichen werden will. Der Verf. hat einen Beweis der Wahrheit geliefert, dass wer dentlich denkt anch deutlich sprechen kann.

Nicht sowohl einen wesentlich verschiedenen Standpunkt, als eine andere Behandlungsart hat Stein ergriffen. Er geht von dem Satze aus, dass das menschliche Lehen in Beherrschung der Thatsachen durch die Persönlichkeit zu Zwecken der letztern bestehe. Hieraus ergiebt sich ihm denn nun eine Vor-

---

1) Ahrens, H., Die organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. Bd. I. Die philos. Grundlage und die allgemeine Staatslehre. Wien, 1850.

2) Stein, L., System der Staatswissenschaft. Bd. I. Statistik. Populationistik. Volkswirthschaftslehre. Stuttg. u. Tüb., 1852.

wissenschaft und eine wirkliche Staatswissenschaft. Jene ist ihm nämlich theils die Lehre von den Thatsachen, Statistik; theils die Lehre von der Persönlichkeit, Populationistik. Die wirkliche Staatswissenschaft aber ist wieder eine dreigetheilte: 1) die Lehre vom Güterwesen, oder die Unterwerfung des Natürlichen unter die Persönlichkeit; 2) die Lehre von der Gesellschaft, oder der Einfluss des Güterbesitzes auf die Ordnung und Entwicklung der Persönlichkeiten; 3) die eigentliche Stsatswissenschaft, die Einheit der Einzelnen. In dem bis jetzt allein vorliegenden Bande sind erst die beiden Vorwissenschaften und die Lehre vom Güterwesen enthalten. Auch hier wäre also ein abschliessendes Urtheil voreilig; doch drängen sich schon jetzt einige schwere Bedenken auf. Der Verf. scheint nämlich theils viel zu viel, theils viel zu wenig zu geben. Einer Seits nämlich ist es doch kaum mit richtiger Logik vereinbar, ein System der Staatswissenschaft zu entwerfen, in welchem die „wirkliche" Staatswissenschaft nur eine Hälfte, und in dieser wieder die „eigentliche" StW. nur ein Dritttheil bildet. Mit anderen Worten, es schweift das Werk weit über seine richtigen Gränzen aus. Auf der andern Seite ist der Inhalt des menschlichen Lebens an sich und in der Gesellschaft, so wie im Staate offenbar viel zu enge gefasst, wenn dasselbe nur als Einwirkung auf die äussere Natur und deren Rückwirkung begriffen wird. Diess ist nur ein einzelnes Verhältniss und noch dazu ein untergeordnetes; nicht ein Zweck, sondern nur ein Mittel. Eine Folge dieser engen Auffassung ist nun aber, dass der Verf. für die Beziehungen des Menschen zum Menschen und für dessen Streben und Leben in der geistigen und sittlichen Welt keine Stelle und keine Lehre hat. Alles geht ihm eigentlich in der politischen Oekonomie auf. Nur das Wirthschaftliche sieht er in der Gesellschaft und im Staate. Ueber das Ungenügende dieser Auffassung kann nun aber wohl gar kein Streit sein, und es ist der That zu bedauern, dass Stein durch seine, an sich so verdienstlichen, socialistischen Arbeiten zu dieser Einseitigkeit verleitet worden ist. Dass sein System der Staatswissenschaften nach dem Umfange und Inhalte empfindlich darunter leiden wird, ist eine logische Nothwendigkeit. Hiermit sind Verdienste in der Darstellung der Wirthschaftslehre wohl vereinbar; und es ist namentlich nicht zu läugnen, dass die in dem Werke durchgeführte neue Eintheilung der Nationalökonomie in eine Güterlehre, eine Wirthschaftslehre und eine Volkswirthschaftslehre ein bedeutender Gedanke ist, welcher eine ernstliche Erwägung verdient. Darin aber war der begabte Verf. jeden Falles sein eigner schlimmster Feind, dass er seine Sätze in eine ganz ungeniessbare und nur zu oft völlig unverständliche scholastische Sprache hüllt. Selbst wenn es wahr wäre, was dahin gestellt bleiben mag, dass die Aufgabe der Deutschen in der Wissenschaft encyklopädischer Umfang und innere Ordnung des Einzelnen sei, die der Franzosen Darstellung, der Engländer aber Anwendung: so muss feierliche Verwahrung dagegen eingelegt werden, dass damit gleichbedeutend ein Recht oder gar die Pflicht der Deutschen sei, unverständlich zu sprechen. Im Gegentheile ist es Recht und Pflicht, bei jeder Gelegenheit die Lehre zu predigen, dass unsere

Nationalliteratur nie zur vollen Anerkennung nnd Wirksamkeit gelangen kann, so lange sie nicht die barbarische Geschmacklosigkeit unserer angeblich philosophischen Sprachweise ablegt. Auch in einer Eneyklopädie kann und soll verständlich gesprochen werden; auch eine Ordnung des wissenschaftlichen Stoffes kann und muss begreifbar sein.

II.

Alphabetische Encyklopädieen.

Spät erst, nachdem längst Versuche in allen anderen Gattungen staatswissenschaftlicher Eneyklopädieen gemacht waren, tauchte der Gedanke der Behandlung in der Art und Ordnung eines Wörterbuches auf. Allerdings waren längst allgemeine, d. h. sämmtliche Wissenszweige umfassende, alphabetische Encyklopädieen vorhanden, wie z. B. die grosse französische, einige englische, das deutsche Conversations-Lexicon sammt seinen Nachahmungen, in welchen dann nnter anderen auch politische und staatswissenschaftliche Artikel aufgenommen waren. Es gab ferner alphabetisch geordnete Bücher, deren Inhalt wenigstens einen Theil der Staatswissenschaften in sich begriff, wie namentlich die unübersehbare Krünitz'sche ökonomische Eneyklopädie [1]), nnd Sachwörterbücher über Rechtsgegenstände [2]). Allein in allen diesen Schriften war schon an sich keine Vollständigkeit in staatlichen Artikeln erstrebt und das Gelieferte überdiess nnter einer Masse fremdartigen Stoffes versteckt. Eine Beschränkung einer Seits und eine Vollständigkeit anderer Seits war eine einleuchtende Verbesserung; und so erschien denn anch, nachdem nur erst der Anfang gemacht war, in kurzer Zeit eine grössere Anzahl von Büchern dieser Art.

Der erste Versuch allerdings fiel schlecht aus. Der Unternehmer war der Aufgabe nicht gewachsen, was um so übler wirken musste, als er die Bearbeitnng sämmtlicher Artikel selbst übernahm. So ist denn in der That Hartleben's Geschäftslexicon [3]) ein klägliches Erzeugniss, in welchem sich Oberflächlichkeit und Geistlosigkeit um den Vorrang streiten, das Nothwendige übergangen, völlig Unbedeutendes und blos Vorübergehendes besprochen ist. Kein Wnnder, dass es bei dem ersten Bande blieb.

---

1) Die in die Staatswissenschaften einschlagenden Artikel sind in den jetzt mehr als zweihundert betragenden Bänden dieses ungewältigbaren Buches sehr ungleich vertheilt und von sehr verschiedenem Werthe. Namentlich sind Bd. 162—167 fast ausschliesslich mit staatswissenschaftlichen Abhandlungen gefüllt.

2) Das bei weitem bedeutendste Werk dieser Art ist das von Weiske im J. 1838 begonnene und bis zum 8ten Bande gediehene „Rechts-Lexicon", in welchem eine ziemliche Anzahl sehr tüchtiger und ausführlicher Arbeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes gegeben ist. So z. B. die Artikel von Rössler über österreichisches und von Jacobson über preussisches Recht.

3) Hartleben Th., Gesehäftslexicon für deutsche Landstände u. s. w. Bd. I. A—G. Lpz., 1824.

Ganz anders war der Erfolg, als der Gedanke einige Jahre später von Männern aufgenommen wurde, welche mit an der Spitze der Staatsgelehrten ihres Vaterlandes standen, das Werk nach einem wohl überlegten Plane unternahmen und sich der Mithülfe anderer tüchtiger Kräfte versicherten. Nun gelang es nicht nur, sondern wurde sogar eine Erscheinung von grosser Bedeutung. Dieses Werk ist aber das Staatslexicon von Rotteck und Welcker[4]). Hier wird denn in der That das Gesammtgebiet des staatlichen Lebens und Wissens, in alphabetisch geordnete Artikel aufgelöst, abgehandelt. Selten sieht man sich vergeblich nach einer verständiger Weise zu erwartenden Auskunft um, und ein nicht geringer Theil der Artikel ist sehr gut gearbeitet, während unbedeutende Lückenbüsser so selten vorkommen, als bei einem Werke dieser Art irgend erwartet werden kann. Nur etwa in den letzten Bänden ist ein Eilen zum Schlusse bemerkbar. Zum Theile dehnen sich die Artikel bis zu kleinen Monographieen aus und sind sichtbar das Ergebniss langer und gründlicher Studien. Obgleich von vielen verschiedenen Theilnehmern zu Stande gebracht, fehlt dem Werke doch keineswegs innere Einheit; namentlich hat es eine ganz bestimmte staatliche Haltung, die der liberalen Opposition. Es ist aber dieses dadurch bewerkstelligt, dass die leitenden staatsrechtlichen und politischen Artikel ausschliessend von Schriftstellern dieser Farbe, namentlich von den beiden Herausgebern selbst, herrühren; während diejenigen Mitarbeiter, welche von der genannten Richtung mehr oder weniger entfernt waren, die politisch gleichgültigeren, also entweder rein wissenschaftlichen oder wenigstens den Tagesfragen nicht verwandten, Gegenstände übernahmen. Die Darstellung ist durchaus auf das höher gebildete Publikum berechnet, und selbst streng wissenschaftliche und gelehrte Ausführungen sind nicht vermieden; deutliche und gemeinverständige Sprache wird selten oder nie vermisst. — Allerdings sind diesen Vorzügen auch Mängel beigemischt; doch sind sie verhältnissmässig nicht zahlreich noch bedeutend. Vor Allem hält sich das Werk keineswegs immer im Kreise des staatlichen Lebens. Es begreift namentlich manche und zum Theile sehr ausführliche Artikel aus der Geschichte und der Dogmatik des Rechtes, besonders des gemeinen deutschen Privatrechtes. Dass solche nicht zum Plane passen, ist einleuchtend. Zweitens ist manchen Arbeiten zu viel gelehrter Apparat, in Noten namentlich, beigegeben. In einem Werke dieser Art sind nur die Ergebnisse der Forschungen mitzutheilen; eine Besprechung von Controversen und eine vollzählige Aufführung der Belegstellen passen mehr für Fachzeitschriften oder für gelehrte Werke. Ueberdiess entsteht dadurch eine Ungleichheit in der äussern Erscheinung der einzelnen

4) Staatslexicon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. 1te Aufl. Bd. I—XV. und Suppl. Bd. I—IV. Altona, 1834—1845; — 2te Aufl., Bd. I—XII, 1845—48. Die Supplemente der ersten Auflage sind der zweiten einverleibt.

Artikel. Nützlich ist nur eine summarische Aufführung der benützten und empfehlenswerthen Literatur; aus ihr kann der Minderunterrichtete ersehen, was er bei genauerem Eingehen zu lesen hat, der Sachkundige aber, ob die rechten Quellen benützt sind. Drittens wäre zuweilen eine gedrängte Beweisführung anstatt einer oratorischen Stelle zweckmässig. Abgesehen von der Geschmaksfrage ist eine ruhige Haltung jeden Falles viel überzeugender. Endlich wäre es für den bleibenden Werth des Werkes zuträglich gewesen, wenn die Besprechung blosser Tagesfragen hätte unterlassen werden können. Allerdings hätte das Unternehmen damit einen guten Theil seiner practischen Wirkung verfehlt; aber es würde dagegen jetzt auch manchen bereits ganz veralteten und einige übereilte, einseitige und leidenschaftliche Artikel nicht enthalten. Nur aus Ausführungen über Gegenstände von bleibender Bedeutung bestehend, hätte es auch in allen seinen Urtheilen Anspruch auf bleibenden Werth. — Allein, mag auch das Staatslexicon dem gemeinen Schicksale menschlicher Werke nicht entgangen sein, so bleibt es doch immer ein ehrenhaftes Denkmal deutschen Wissens und Wollens in staatlichen Dingen um die Mitte des 19ten Jahrhunderts; und überdiess auf lange hin ein nützliches Handbuch für gelehrte und für practische Zwecke.

Die Bedeutsamkeit des Buches und der Richtigkeit seines Grundgedankens ergiebt sich namentlich aber auch aus den zahlreichen Nachahmungen, welche es alsbald theils ausserhalb Deutschlands, theils im eigenen Vaterlande fand. Allerdings weichen die Nachtreter in einzelnen Eigenschaften ab, und namentlich suchen sie sich in das Kürzere zu ziehen; allein sie befolgen doch sämmtlich dieselbe Methode, sind von gleichem Geiste beseelt, und es ist mehr als zweifelhaft, ob sie überhaupt je entstanden wären ohne den Vorgang des Staatslexicons. Dass sie zum Theile ihre Schuld durch eine bittere Kritik abzutragen suchen, ist ganz in der Ordnung.

Der Zeit der Erscheinung nach geht ein französisches Werk voran. Es ist diess das „Dictionnaire politique", welches von dem Abgeordneten Garnier Pagès unternommen, aber erst nach seinem Tode vollendet worden ist [1]). Die Aehnlichkeit mit dem deutschen Vorbilde ist unverkennbar, sowohl was den Zweck als was die Ausführung betrifft. Wesentlichere Unterschiede bestehen nur darin, dass ein weit heftigerer Oppositionsgeist durch das Werk geht; dass die einzelnen Artikel weit kürzer gehalten sind als in dem deutschen Werke, dem es auch an Umfang bei weitem nicht gleichkommt; endlich dass nirgends auf gelehrte Ausführungen abgehoben ist. Es wird hier keine Sammlung von Monographieen gegeben, sondern nur ein Handbuch zum Nachschlagen für die

1) Dictionnaire politique; Encyclopédie du langage et de la science politiques, rédigée par une réunion de Deputés, de publicistes et de Journalistes, avec une introduction de Garnier Pagès. Publ. par E. Duclerc et Pagnerre. 2de éd., Par., 1843.

erste Zurechtfindung. Nicht nur war so die Arbeit eine leichtere, sondern es mochte, bei geringerem Preise, auf eine grosse Verbreitung gerechnet werden.

Aehnlicher Art, jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Volkes verschieden gehalten, ist ein um dieselbe Zeit erschienenes englisches Werk, nämlich das unter der Leitung der Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse bearbeitete „Political dictionary“ [1]). Es umfasst das gesammte staatliche Leben, jedoch mit sehr vorwaltender Beziehung auf englische Zustände; und die Absicht ist, eine zwar gedrängte, aber gründlich gearbeitete und für die practischen Vorkommenheiten wenigstens zunächst genügende Belehrung zu geben. Diess ist denn nun auch in sehr preiswürdiger Art gelungen. Die Mitarbeiter sind nicht genannt; allein sie sind offenbar mit grosser Sorgfalt ausgewählt worden, und das Werk lässt namentlich was Kenntniss der Geschichte und des positiven Rechtes von England betrifft, kaum etwas zu wünschen übrig. Sehr selten wird man sich in einer einschlägigen Frage vergebens um Auskunft umsehen, und oft sind die Artikel wirklich trefflich gearbeitet. Dass häufiger und tiefer in privat- und strafrechtliche Gegenstände eingegangen wird, als der Titel des Werkes rechtfertigt, mag an sich ein Fehler sein; allein er kommt festländischen Lesern ganz gut zu Statten. Propaganda für eine bestimmte politische Parthei wird nicht gemacht, doch ist allerdings ein freisinniger Constitutionalismus Grundansicht und Voraussetzung. Mit Einem Worte, es ist dieses englische Staats-Wörterbuch eine sehr gelungene, ehrenwerthe und nützliche Arbeit.

Auch in Deutschland selbst fand das „Staatslexicon“ bald Nachahmungen, welche die Verschiedenheit hauptsächlich in einen geringern Umfang und in Vermeidung eigentlich gelehrter Arbeiten und ihrer Hülfsmittel zu legen, damit aber für einen weniger gebildeten und zahlreicheren Leserkreis zu wirken suchten. — Die erste derselben ist das „Populäre Staatslexicon“ herausgegeben von dem pseudonymen Hermann vom Busche (Prof. Baumstark in Freiburg i. B.) [2]). Es wäre ungerecht zu läugnen, dass im Allgemeinen der Zweck einer kürzeren, gemeinfasslichen und doch nicht oberflächlichen Belehrung erreicht ist. Es ist für den höhern Bürgerstand berechnet, und stellt sich, im Wesentlichen, auf den Standpunkt der jetzt sogenannten altliberalen Parthei; allerdings nicht ohne einige Schwankungen im Sinne der im Fortschreiten der Arbeit sich geltend machenden politischen Strömungen. Die Artikel erstrecken sich auf sämmtliche Theile des staatlichen Lebens und Wissens, namentlich auch auf Geschichte und Statistik, sind gut geschrieben, und zeugen, wenn auch nicht eben immer von eigenem selbstständigem Studium des betreffenden Gegenstandes, so doch von einer verständigen Benutzung der besten

1) Political Dictionary, forming a work of universal reference, both constitutional and legal. I. II. Lond., 1845, 46. 8.

2) Hermann vom Busche, Populäres Staatslexicon in Einem Bande. Staatswissenschaftliches Handbuch der politischen Aufklärung. Im Vereine mit Andern herausgegeben. Stuttg., 1852. Lex. 8. (Begonnen schon 1846).

Arbeiten Anderer. Es ist somit zwar, wozu es auch wohl nicht bestimmt war, kein Abschnitt machendes Werk; aber immerhin ein anständiges und für Viele nützliches Unternehmen. Von Mitarbeitern ist der Herausgeber nur ausnahmsweise unterstützt gewesen.

Noch kürzer und somit stoffärmer, ferner auf eine noch tiefere Bildungsstufe berechnet ist ein von R. Blum begonnenes, nach seinem Tode von Gleichgesinnten zu Ende geführtes Handbuch [1]). Dem Umfange nach geht dasselbe nicht selten über den richtig gezogenen Kreis des staatlichen Lebens hinaus; inhaltlich aber giebt es in der Regel kaum etwas mehr als eine Worterklärung oder eine auf das äusserlichste beschränkte geschichtliche Nachweisung. Nur da, wo eine Gelegenheit ist, Ansichten der demokratischen Parthei auszusprechen, wird in die Sache eingegangen, aber allerdings mehr mit Behauptungen als mit umsichtigen oder gar unpartheiischen Gründen. Zu den staatswissenschaftlichen Arbeiten ist das Buch somit nicht wohl zu rechnen; dagegen kann ihm das Zeugniss, für den practischen Zweck der Bestärkung und Vorbereitung der demokratischen Parthei gut berechnet zu sein, nicht versagt werden.

Im höchsten Grade unbedeutend und kaum für ganz Ununterrichtete von irgend einem Nutzen ist endlich noch Hoffmann's politisches Taschenwörterbuch [2]). Hier ist man völlig an den Gränzen dessen angekommen, was noch Literatur genannt werden mag; und wahrlich nicht in dieser Weise ist eine nicht zu Vieles und nicht zu Weniges voraussetzende und leistende, leicht zugängliche, für das erste Bedürfniss einer Belehrung genügende alphabetische Anordnung des staatlichen Wissens zu erreichen.

Welches ist denn nun aber das Ergebniss dieser ganzen Aufzählung unseres Besitzes an Encyclopädieen der Staatswissenschaften?

Ohne Zweifel hat man sich fast in jedem Zweige der Literatur bei einer Gesammtschau mit Mühe und selbst mit Abneigung durchzuarbeiten durch gar Vieles Unbedeutende und Misslungene. Der guten Werke sind es überall nur wenige; ganz vollkommen ist kaum irgendwo eines; man muss also zufrieden sein, wenn die Leistungen nur nicht gar zu weit zurück geblieben sind hinter dem, was eine richtige Erkenntniss der Aufgabe und eine billige Forderung an menschliche Kräfte als nöthig und möglich erscheinen lässt. — So denn auch hier. Die grosse Mehrzahl der Encyklopädieen der Staatswissenschaften und zwar sowohl der systematischen als der alphabetischen, der äusserlich ordnenden und der organisch darstellenden, der umfassenden wie der kurzen, ist höchstens Mittelgut, viele sind vollkommen unbrauchbar. Ein nach allen Sei-

---

1) R Blum, Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und (?) Politik. Ein Staatslexicon für das Volk. I. II. Lpz. 1848–51.

2) Hoffmann, C. F. K., Vollständiges politisches Taschenwörterbuch. Lpz., 1849, 16.

ten hin vollendetes Meisterwerk besteht gar nicht, d. h. ein solches, welches das Leben der Menschen im Staate in seinem ganzen Umfange, nur in diesem, mit vollkommener Kenntniss aller Zweige des einschlägigen Wissens, mit beherrschendem Ueberblicke und in verständiger Form und Sprache darstellte. Und selbst der nur im Wesentlichen genügenden Arbeiten sind nicht viele.

Aber der letzteren sind doch wenigstens einige vorhanden, und zwar von verschiedener Art und geeignet zu verschiedenem Gebrauche. Das wunderliche, aber stoff- und gedankenreiche Werk K. S. Zachariä's ist eine reiche Quelle der Belehrung und des Nachdenkens für den ausgebildeten und seines Urtheiles so wie seiner formellen Uebersicht sicheren Mann. Hegel hat uns, wenn schon wohl auf falschem Wege, auf einen hohen Punkt geführt, von welchem auf die verschiedenen Reiche der Staatswissenschaft ein geistiger Ueberblick möglich ist. Es ist nun an uns, den ganz richtigen Standpunkt und den besten Weg dahin ausfindig zu machen. Die organische Staatslehre von Ahrens verspricht die erste sichere Einsicht in die Wechselverhältnisse der Gesellschaft und des Staates. Brougham ist eine Fundgrube gesunder Ansichten und kennenswerther Thatsachen. In dem grossen deutschen Staatslexicon findet sich leicht zugängliche, reiche Belehrung über Einzelnes. Endlich giebt das englische Werk gleicher Art gründlich und ehrenhaft Auskunft über Manches, was auf dem Festlande eben nicht Viele wissen möchten.

Noch erfreulicher aber ist wohl der Blick in die Zukunft. Im gegenwärtigen Augenblicke ist ein Hauptwendepunct in den Staatswissenschaften eingetreten. Wenn nämlich einer Seits die richtige Auffassung von den mehreren möglichen Staatszwecken und von der daraus hervorgehenden Grundverschiedenheit der Staatsgattungen mehr und mehr Wurzel fasst; anderer Seits sich der Begriff der Gesellschaft als einer von dem Staate verschiedenen Lebenssphäre erst ganz klar entwickelt hat, in Folge dessen aber die Gesellschaftswissenschaften ausgeschieden und ausgebildet sein werden; wenn durch beide Verbesserungen Vieles bis jetzt Unklare und Unlösbare in der Stellung und in der Aufgabe des Staates sich von selbst aufhellt und ordnet, (und diess Alles wird und muss kommen): dann ist es auch Zeit, die Encyklopädie der Staatswissenschaften wieder vorzunehmen und die neuen, negativen und positiven, Errungenschaften einzutragen. Dann werden wir hoffentlich auch endlich die beiden Werke erhalten, welche uns bis jetzt noch in billiger Vollendung fehlen. Erstens, eine kurze, für den Anfänger brauchbare, klare und stofflich richtige Uebersicht über das Gesammtgebiet des Staates und der dasselbe bearbeitenden Wissenschaften. Zweitens aber, ein ausführliches Werk für den ausgebildeten Staatsmann, welches den organischen Zusammenhang aller Theile, die Mannichfaltigkeit der bei jeder staatlichen Handlung und Einrichtung möglicher Standpunkte, endlich die gegenseitige Einwirkung der berechtigten menschlichen Zwecke und Kräfte entwickelt. Der Ruhm, welcher für die Lösung der einen und der andern Aufgabe zu gewinnen steht, wird kein geringer sein.

III.

DIE STAATSROMANE.

Die zünftige Wissenschaft pflegt sich wenig zu kümmern um die zahlreichen Versuche, eine Lehre im Gewande der Erzählung darzustellen. Kaum, dass man in einer Uebersicht über den vorhandenen Schriftenvorrath solche Bücher gelegentlich aufführt; mit ihrem Inhalte bereichert sich aber weder das Dogma, noch lebt die Kritik davon.

So denn auch in der Staatswissenschaft. Es giebt eine ziemliche Reihe von Schriften, welche es unternehmen, die Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmässigsten einzurichten, die Gesellschaft auf zuträgliche Weise zu ordnen sei, durch die Schilderung eines erdichteten Ideales zu beantworten. Allein, mit einziger Ausnahme der Utopia des Kanzlers Morus ist von diesen Büchern in der Regel selten die Rede. Und wenn sie jo genannt werden, so geschieht es ohne tieferes Eingehen in ihren Zweck und Inhalt, und häufig so, dass sich eine gänzliche Unbekanntschaft selbst mit ihrem Aeussern daraus abnehmen lässt [1]).

---

1) Selbst in solchen Schriften, welche eine unmittelbare Aufgabe zu eingehender Würdigung der dichterischen Staats-Ideale hatten, findet sich Oberflächlichkeit und Mangel an Verständniss. So enthalten die wenigen Blätter, welche Reybaud, Études sur les réformateurs, den „socialen Utopieen" und (im Anhange zum zweiten Bande) Harrington's Oceana widmet, nur ein oben hinfahrendes, verwirrtes Gerede und ein Gemenge mit ganz Verschiedenartigem. Und wenn von Sudre, Histoire du Communisme, so wie in dem vierten Bande der Scritti inediti von Romagnosi und im Socialisme depuis l'antiquité von Thonissen Morus, Campanella und Morelly etwas sorgfältiger behandelt werden, so ist dagegen von allen übrigen Schriftstellern dieser Art keine Rede. Auch Dunlop, History of fiction, Bd. III, S. 132 fg. erörtert den Gegenstand nur ungenügend und ohne eigentliches Verständniss. Ganz verkehrt ist es aber gar, wenn St. John in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Utopia und Neuen Atlantis (Lond., 1850) das Wesen und den Werth der dichterischen Staatsgebilde in der geschickten Zusammenstellung wirklicher irgendwo in der Welt schon vorgekommener Einrichtungen findet, und ihre Verfasser mit Landschaftsmalern vergleicht, welche aus lauter einzelnen Wirklichkeiten schönere Bilder zusammensetzen. Am besten ist noch G. C. Lewis, Treatise on the methods of observation and reasoning in

Diess ist sicherlich nicht zu billigen.

Schon im Allgemeinen ist es nicht vernünftig, einen Gedanken dessbalb unbeachtet zu lassen, weil er nicht schulgerecht entwickelt und bewiesen, sondern in einem Bilde verkörpert ist. Wo liegt denn das Uebel, wenn eine gefällige Dichtung einige Lehren mit Fleisch und Blut bekleidet, damit man deutlicher sebe und gleichsam mit erlebe, was sie beabsichtigen und bewirken? Natürlich muss bei der Anwendung auf das wirkliche Leben mit grosser Umsicht und richtigem Urtheile verfahren werden. Allein dieselbe Schwierigkeit ist bei allen ideellen Vorbildern, mögen sie nun streng dogmatisch gehalten oder in das Gewand einer Dichtung gehüllt sein [1]).

Dann aber sind gerade bei Staatsromanen noch besondere Gründe der Beachtung. — Einmal liegt es in der Natur der Sache, dass dieselben wesentlich oppositionell und reformatorisch sind. Wenn nämlich ein staatlich-dichterisches Bild Bedeutung haben soll, so muss es die Entfernung der Wirklichkeit von einem Ideale anschaulich hervortreten lassen. Diess mag nun allerdings auf verschiedene Weise geschehen. Entweder können nämlich bestehende Einrichtungen der ihnen in der Wirklichkeit anklebenden Mängel entkleidet und in tadelloser Vortrefflichkeit dargestellt, durch den Contrast also die Lücken und Fehler, wie sie erfahrungsgemäss sind, hervorgehoben werden. Oder aber mag, und wohl mit noch mehr Erfolg, der Dichter an der Stelle der bestehenden mangelhaften Zustände ganz anderartige Einrichtungen und deren Wirkungen als irgendwo bestehend schildern. Wie aber immer der Gedanke ausgeführt ist, immer sind solche Verbesserungsplane einer Prüfung werth. Führen sie nämlich auch keineswegs unmittelbar zu Aenderungen (zum Theile sind sie ja ganz verwerflich und widersinnig), so dienen sie doch dazu, das bestehende Leben scharf begreifen und beurtheilen zu lernen. — Sodann ist zu bedenken, dass die politischen Romane sich in der Regel nicht blos auf dem staatlichen Gebiete halten, d. h. nur andere Gestaltungen der Staatsmaschine vorschlagen, sondern dass sie sich vielmehr vorzugsweise mit gesell-

---

politics (Lond., 1852), wo bei der Besprechung des Werthes von idealen Vorbildern für die practische Staatskunst (Bd II, S. 236 fg.) ein bedeutender Theil der Staatsromane angeführt und zum Theile gewürdigt wird. Die Gleichheit des Gegenstandes erzeugt zwischen einigen Abschnitten der gegenwärtigen Abhandlung und der Darstellung von Lewis eine ziemliche Aehnlichkeit. Die Selbstständigkeit meiner Anschauung ergiebt sich übrigens schon daraus, dass meine erste Arbeit über die Staatsromane, die Grundlage der gegenwärtigen, bereits im Jahrgang 1845 der Tüb. Zeitschr. f. d Staatsw. abgedruckt ist. Und auch die hier vorliegende Bearbeitung war vollendet, als Lewis's Werk erschien. Ich verdanke ihm nur, auf einige untergeordnete Zusätze aufmerksam gemacht worden zu sein.

1) Ueber das Verhältniss von Vorbild und Wirklichkeit in der Staatskunst sind äusserst verständige, wenn schon etwas breite, Regeln bei Lewis, a. a. O., Bd. II, S. 203 fg.

schaftlichen Veränderungen beschäftigen. Solche sind theils ein dankbarerer dichterischer Stoff, als ein Organisations-Edikt; theils werden Menschen von vorherrschender Einbildungskraft, wenn sie sich einmal mit Verbesserungen der menschlichen Unvollkommenheiten beschäftigen, naturgemäss gar leicht auch zur Heilung der gesellschaftlichen Gebrechen geführt, deren sie so viele zu sehen glauben.

Namentlich dieser letztere Grund ist es, welcher den Staatsromanen eben jetzt eine besondere Bedeutung giebt. In einer grossen Zahl derselben sind ganz andere Grundlagen und Gestaltungen des Eigenthums, der Ehe und Familie, der Erziehung u. s. w. geschildert, als die wir in unserer jetzigen Gesellschaft sehen und üben. Nun aber ist gerade die Gegenwart von ähnlichem Gedanken durchdrungen und bewegt. Und zwar sind es nicht blos besonders weiche Gemüther oder übermässig aufregbare Phantasieen, welche durch ihren Schmerz über das vielfache menschliche Elend so weit getrieben werden; noch auch blos rohe Communisten, welche im Neide und Hasse einer ungünstigeren Lebensstellung alles Höhere zu sich herabzureissen trachten: sondern es ist sehr allgemein das dunkle Gefühl verbreitet, dass „etwas verfault sei in Dänemark"; dass die Grundlagen unserer jetzigen Gesittigung und Gesellschaft neben dem Guten und Schönen auch unendliches Elend tragen, wo nicht gar selbst erzeugen; dass also eine Hülfe durch irgend eine durchgreifende Neuerung nothwendig sei. Die Wenigsten allerdings lassen sich durch dieses unbehagliche Gefühl und durch die Furcht vor einer schwarzen Zukunft bis zur Billigung der verschiedenen socialistischen Systeme führen. Allein kein Denkender kann sich dem Grübeln über so manche ungelöste Aufgabe, dem Nachdenken über die Abstellung grosser und immer mehr drohender Uebelstände entziehen; keiner dem Zweifel, ob die jetzige Ordnung der Dinge die allein mögliche, ob sie wenigstens die richtigste sei? In einer solchen Zeit ist es denn in der That von Wichtigkeit, zu wissen, was über diese grossen, noch unbeantworteten Fragen Andere schon früher gedacht und gesagt haben. Das entmuthigende Gefühl der, bis jetzt wenigstens entschieden vorhandenen, Unfähigkeit zu wirklich ausführbaren und gründlich helfenden Vorschlägen muss jeden Falles das Bedürfniss einer Rathseinholung erwecken. Dass die in Frage stehenden Schriften zum grossen Theile schon aus früherer Zeit sind, kann kein Grund der Nichtbeachtung sein. Die Gesellschaft beruht auf den Kräften und Bedürfnissen der Menschennatur; diese aber werden nur zum Theile durch die Bildungsstufe eines Volkes geändert, und viele Interessen bleiben zu allen Zeiten dieselben. Die Lösung einer gesellschaftlichen Frage veraltet also nicht leicht. Sodann trägt es sich nicht selten zu, dass ein Gedanke, welcher lange keinerlei Anklang und Verbreitung fand, mit einemmale in seiner Bedeutung erkannt wird, weil er jetzt erst in die Richtung der Bestrebungen und Bedürfnisse fällt. Noch weniger darf natürlich der allerdings häufig sehr geringe poetische Werth der Erfindung und Einkleidung von einer Beachtung abhalten. Mag die Aesthetik nach Belieben über diese Seite der Staatsromane ihr hoch-

nothpeinliches Halsgericht halten; politisch kann der Werth ein ganz anderer sein.

So erscheint denn wohl der Versuch, die Literatur der Staats-Romane in einer Literärgeschichte der Staatswissenschaften möglichst vollständig [1]) zu behandeln, und von jeder Schrift die Richtung, den wesentlichsten Inhalt und den Werth der Ausführung kurz zu bezeichnen, als ein berechtigter. Hinsichtlich der Ausführung aber genügt eine doppelte Vorbemerkung. — Einmal, dass nicht blos die Darstellungen völlig ersonnener, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandener Einrichtungen, sondern auch diejenigen dichterischen Gebilde aufgenommen sind, welche nur eine Idealisirung bestehender staatlicher und gesellschaftlicher Zustände, z. B. die Lebensgeschichte eines erdichteten Musterkönigs unternehmen. Mögen letztere auch weniger die Neugierde reizen, und kann zu ihrer Schaffung ein geringeres Maass von Einbildungskraft und Gedankeneigenthümlichkeit hinreichen: so haben doch auch sie die bezeichnende und belehrende oppositionelle Richtung und veranlassen zur Prüfung der Wirklichkeit. Nur erschien es zuträglich für die Gewinnung einer klaren Uebersicht und zur Ermöglichung eines Nachweises über den Zusammenhang der verschiedenen Werke unter sich, die beiden Gattungen von Staatsromanen gesondert zu betrachten. — Zweitens war es unzweifelhaft zur Einhaltung einer richtigen Grenze nöthig, darauf zu sehen, dass nur solche Dichtungen als Staatsromane aufgeführt wurden, welche die Schilderung eines idealen Gesellschafts- oder Staatslebens zum Gegenstande haben, sei es nun, dass sie die Form einer Reisebeschreibung, einer statistischen Schilderung oder einer Lebensgeschichte tragen. Es bleiben somit einer Seits alle Schriften ausgeschlossen, welche die staatliche und gesellschaftliche Einrichtung dogmatisch behandeln; anderer Seits Dichtwerke, welche zwar Staatsbegebenheiten

1) Für absolute Vollständigkeit vermag ich freilich nicht einzustehen. Theils ist es möglich, dass mir das eine oder das andere Buch ganz entgangen ist; theils aber hat es mir nicht gelingen wollen, einige Schriften zu Gesicht zu bekommen, welche ich als einschlägig angeführt finde. Diese sind: Doni, I. mundi celesti, terrestri e infernali degli academici Pellegrini, 1552—53 in 2 Bänden Quart, und 1578 in Lyon in französischer Uebersetzung erschienen; und die „République des Cessarès", welche in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts in London erschienen sein soll. Sehr mit Vorbedacht habe ich dagegen eine Reihe von Schriften, welche man häufig unter den Staatsromanen aufführt, übergangen, weil ich mich bei eigener Einsicht derselben überzeugte, dass sie unter diesen Begriff lediglich nicht fallen. Diess ist namentlich der Fall bei Serlman's Reisen des Heinrich Wenton nach Australien, Barclay's Argenis, Bodin's Büchern vom Staate, Gualdi's Republica di Lesbo, Hall's anderer Welt, der Insel Felsenburg, Mandeville's Bienenfabel, Lawrence's Empire des Naïrs, Sultan Peter der Unaussprechliche, La République universelle und Mayern's Dia-Na-Sore. Wie man aber gar Heinse's Ardinghello je hat zu dieser Schriftengattung rechnen können, ist ganz unbegreiflich.

erzählen, allein in irgend einer andern Absicht, als der, ein politisches Ideal zu schaffen. Epische oder dramatische Darstellungen geschichtlicher Vorfälle und merkwürdiger Charactere mögen von grossem künstlerischen und psychologischen Werthe sein, allein für die Staatswissenschaft haben sie keine Bedeutung.

I.

Die Schilderungen frei geschaffener staatlicher und gesellschaftlicher Zustände.

Wo von Staatsromanen die Rede ist, wird gewöhnlich mit den Schriften Platon's begonnen. Diess ist aber nur sehr bedingungsweise richtig.

Vor Allem ist es zur Gewinnung des ersten Anknüpfungspunktes nothwendig, sogar noch weiter, nämlich bis zu Sokrates [1]) zurückzugehen. Wenn auch unsern Alterthumskennern diese Auffassung bis jetzt fremd ist, und es gewagt für einen Laien in diesem Fache erscheinen mag, eine eigene Ansicht aufzustellen: so kann doch einem aufmerksamen Beobachter die Thatsache nicht entgehen, dass ungefähr gleichzeitig zwei Schüler von Sokrates, Platon und Xenophon, sich mit Staatsidealen beschäftigt haben. Dass diess nun aber nicht blos ein Zufall ist, ergiebt sich daraus, dass die Erscheinung auf einen triftigen Grund zurückgeführt werden kann, also sich als logisch nothwendig darstellt. Der Geist der sokratischen Philosophie war ein wesentlich kritischer, der Zweck derselben die Herbeiführung einer wissenden Sittlichkeit [2]). Ein solcher musste auch die Berechtigung der staatlichen und gesell-

1) Allerdings führt Aristoteles, Polit. II, 8, einen noch ältern Philosophen, Hippodamus von Milet, einen Zeitgenossen von Pericles, als denjenigen an, welcher sich zuerst mit der Entwerfung eines Staatsideals beschäftigt habe. Allein theils ist nicht einmal sicher, ob er seine Gedanken auch nur niederschrieb; theils gehört sein Erzeugniss jeden Falles nach Allem, was Aristoteles davon sagt, weder zu der Gattung der Staatsromane, noch auch nur zu den eigentlichen Spekulationen über Staat und Gesellschaft. Hippodamus war Baumeister und hatte ausgezeichneten Sinn für Symmetrie; wie er denn zuerst regelrechte Stadtpläne entwarf. Diese Anschauung trug er dann, scheint es, auch auf die Staatseinrichtungen über, indem er ebenfalls einen systematischen und symmetrischen Plan zu einer Verfassung entwarf: Zehntausend Bürger, eingetheilt in drei Stände; das Land vertheilt in drei Gattungen von Besitzern; drei Arten von Gesetzen; Ein oberster Rath u. s. w. Aristoteles würdigt den Plan einer ausführlichen Beurtheilung, auf welche er kaum einen Anspruch hatte. Derselbe erinnert lebhaft an die unzähligen in unserer Zeit aufgestellten Verfassungs-Vorschläge, welche freilich nicht in die Wirklichkeit traten, desshalb aber doch nichts weniger als Staatsromane waren. Man vergleiche J. A. St. John's Einleitung in die Uebersetzung der Utopia (Lond. 1850) S. XXXI fg.

2) Vergl. Braudis, Handbuch der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie. Bd. II, Abthl. 1, S. 65 fg.

schaftlichen Zustände der Wirklichkeit einer Prüfung unterwerfen. Diese Prüfung konnte aber nicht umhin, in den hellenischen Staaten, namentlich in der athenischen Demokratie, viel tadelns- und änderuswerthes zu finden; und es ist auch nach Allem, was wir von der sokratischen Lehre wissen, höchst wahrscheinlich, dass sie — unbeschadet des praktischen Gehorsams des Stifters gegen die bestehenden Gesetze — in der That staatliche Verbesserungswünsche anssprach. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob die Schüler es nicht gerathen fanden, mit unmittelbarem Tadel nnd Aenderungsvorschlägen vorzutreten; oder ob die künstlerische hellenische Natur eine grössere Befriedigung in der Anfstellung ideeller Gebilde, und somit in nur mittelbarer Kritik, fand. Genug, die zwei grössten dieser Schüler, so verschieden sie auch sonst von einander waren, und so gewiss kein Zusammenhang unter ihnen bestand, stellten Staatsideale auf. Allerdings jeder in seiner Art und nach seiner Lebensanschauung. Platon versprach sich Besserung der Wirklichkeit von einer Geistesaristokratie, Xenophon vom Ideale eines Monarchen. Aber auf sokratischer freier Untersuchung des Bestehenden ruhten Beide; und es ist somit theils ungeschichtlich, nur bis Platon zurückzugehen bei der Geschichte des Staatsidealismus, theils ist es ungerecht, nicht auch Xenophon's Erwähnung zu thun. Letzteres aber ist doppelt so in einer Geschichte der Staatsromane, da gerade Xenophon in seiner Cyropädie ein Werk dieser Art (wenn auch nur in der Form einer idealisirten Wirklichkeit) geliefert hat, während die Schriften Platon's gar nicht in diese Klasse gehören.

Diess führt aber zu der zweiten Einwendung gegen die Anknüpfung der Staatsromane an Platon, in der Art, wie sie gewöhnlich geschieht. Es ist nicht richtig, Platon als den Verfasser des ersten Staatsromanes darzustellen. Er giebt allerdings in zweien seiner Werke dogmatische Regeln für ideelle Staatszustände, aber kein dichterisches Bild. In den zehn Büchern vom Staate ist auch nicht entfernt von der Schilderung eines bestimmten ersonnenen Staates die Rede; sondern der grosse Weltweise setzt einfach auseinander, welcherlei gesellige und staatliche Einrichtungen ihm als die vorzüglichsten erscheinen. In den Gesetzen aber wird zwar der in allen Einzelnheiten ausgearbeitete Plan einer Verfassung und Verwaltung für eine nicht vorhandene Kolonie der Kreter in Vorschlag gebracht: allein auch hier ist keine dichterische Schilderung eines Zustandes, sondern Lehre und Vorschrift [1]).

Dennoch muss auch die gegenwärtige Darstellung der Staatsromane auf Platon Rücksicht nehmen; und zwar gerade bei der Abtheilung, welche die Schilderung ganz imaginärer staatlicher und gesellschaftlicher Zustände umfasst, während Xenophon unten an die Spitze der Schöpfer idealisirter Wirklichkeiten zu stellen ist. Aber jene Anknüpfung ist nur eine stoffliche. Hat nämlich

1) Nähere Angaben über die Ausgaben, Uebersetzungen und Bearbeitungen der platonischen Schriften s. unten, in Abs. IV.

auch Platon keinen Staatsroman verfasst, so hat doch der Reichthum der in seinen dogmatischen Schriften enthaltenen Gedanken oft und unverhüllt den späteren Staatsdichtern aushelfen müssen; so dass die zum Theile ganz ausschweifenden platonischen Ansichten von Familie, Ehe und Eigenthum in der Regel, wenn schon etwas abgesüsst, der Kern der gesellschaftlichen Phantasie-Gebilde bis auf diesen Tag sind. Es ist völlig unmöglich, den eigenen schöpferischen Werth der späteren Staatsromane zu beurtheilen, ohne ein deutliches Bewusstsein jener Ideen.

Bekanntlich muss denn nun aber unterschieden werden zwischen dem Staatsmuster, welches Platon in dem Staate aufstellt, und dem, welches die Gesetze geben. Das hohe Ideal, welches in dem erstgenannten Werke aufstellt ist, wird in der späteren umfassenden Darstellung als unerreichbar erkannt und mit einem niederer stehenden vertauscht [1]). Man hat sich viele Mühe gegeben, die beiden Ansichten unter sich und mit der Gesammtlehre von Platon in Einklang zu bringen. Diess ist für gegenwärtigen Zweck überflüssig. Hier genügt, dass beiderlei Ideen als platonische gegolten und auf die spätere Literatur gewirkt haben. Und eben desshalb ist auch der Streit [2]), ob die Gesetze von Platon selbst oder von einem seiner unmittelbaren Schüler alsbald nach seinem Tode verfasst seien, völlig müssig. Selbst wenn sie unächt wären, (was kaum glaublich ist,) haben sie doch, für ächt angesehen, gerade denselben Einfluss gehabt. — Beide sind daher gleichmässig, aber geschieden, in Erinnerung zu bringen.

In dem Staate führt Platon den Gedanken durch, dass er ein Gegenbild der sittlichen Vollkommenheit der Einzelnen sein müsse. Wie denn nun aber diese Vollkommenheit in vollendeter Harmonie aller Theile und Eigenschaften bestehe, so also auch das Ideal des Staates in durchgängiger Einheit, mit einem Worte in der Abwesenheit aller Selbstsucht. Demgemäss muss der Zweck, der Wille und das Glück des Einzelnen unbedingt dem Zwecke, dem Willen und dem Glücke der Gesammtheit untergeordnet werden. Jeder darf nur das gemeinschaftliche Gute im Auge haben. Um aber diesen Gemeinsinn zur Herrschaft zu bringen, schlägt er hauptsächlich drei Einrichtungen vor. Zunächst soll die Regierung den Philosophen gehören. Zweitens werden die bürgerlichen Stellungen und Dienste nur den dazu Geeigneten übertragen. Zu dem Ende wird unterschieden zwischen den Vollbürgern (Wählern) und den niederen Ständen der Handwerker und Landleute; die ersteren werden durch passende Erziehung tauglich gemacht, und zwar nicht blos die Männer, sondern auch die, von Natur eben so fähigen, Weiber. Drittens ist Gemeinschaft der Weiber, Kinder und Güter empfohlen, so dass „Jedem nur sein

1) Nach einer Aeusserung Platon's selbst (Leg., Lib. 5) hatte er im Sinne noch ein drittes, der Wirklichkeit abermals näher gerücktes Staatsgebäude zu entwerfen, welches denn aber nicht mehr zu Stande gekommen ist.

2) S. hierüber Zeller, E., Platonische Studien, Tüb., 1839.

Körper ausschliesslich gehört.“ Hiermit sei die Veranlassung zu Streitigkeiten und Processen beseitigt, die Sorge für Kindervorsorgung, die Niederträchtigkeit gegen Reiche. Nebenbei werden noch bestimmte Altersgrenzen gesetzt, innerhalb deren allein Kindererzeugung stattfinden darf; unerlaubt erzeugte oder missgeborene Kinder werden beseitigt. Von minderer Wichtigkeit sind die Vorschläge hinsichtlich der Kriegführung u. dgl. In Einzelnheiten über Verfassung und Verwaltung geht Platon in diesem Werke nicht ein, sich mehr einer künstlerischen Darstellung und philosophischen Entwicklung allgemeiner Grundsätze und Grundbegriffe überlassend, und die Fragen nach der Ausführung, etwas wohlfeil, damit beseitigend, dass sich diess Alles schon finden werde, wenn nur erst die Philosophen herrschen.

Anders ist die Behandlung in den Gesetzen. Hier wird der Grundgedanke bis in die feinsten Einzelnheiten verfolgt und ein ganzes System von Verfassungs- und Verwaltungs-Verordnungen gegeben. Aber dieser Grundgedanke selbst ist ein wesentlich verschiedener.

Vollkommenste Gemeinschaft von Weibern, Kindern, Gut und Habe ist zwar auch hier als Ideal gesetzt; aber als ein unerreichbares. Es sei dieser Zustand nur für Götter und Göttersöhne. Der zweitbeste, für Menschen allein mögliche, Staat muss sich mit dem Grundsatze der Gleichheit innerhalb einer festbestimmten Ordnung begnügen.

Demnach ist vor Allem die Zahl der Bürger genau bestimmt (auf 5040). Ebenso gross ist die Zahl der Häuser und der Grundbesitzer, welche nach Grösse und Güte verschieden, dem Werthe nach aber gleich sind. Ein solches Familiengut ist untheilbar und unveräusserlich; die jüngeren Söhne werden, freiwillig oder von Staatswegen, in kinderlosen Familien untergebracht, müssen im schlimmsten Falle auswandern. Die Töchter erhalten keine Mitgift, ausser wenn sie als einzige Kinder die Landstelle erben; dann aber sind sie wo möglich an einen Verwandten zu verheirathen. Ueber Testamente sind ausführliche Bestimmungen getroffen, berechnet auf Erhaltung der Landstelle in der Familie. Gänzlich ausgestorbene Familien werden durch Einwanderungen ergänzt. Damit aber die Vermögensgleichheit nicht durch bewegliche Habe umgangen werde, ist einmal bestimmt, dass Keiner weniger als seine Landstelle besitzen dürfe, und Keiner mehr, als den vierfachen Werth derselben; zweitens aber ist die Erwerbung beweglichen Vermögens sehr erschwert. Kein Bürger darf von Gewerben oder Viehhandel Nutzen ziehen; Kapitalverborgungen sind zwar nicht verboten, allein die Rückzahlung ist in den freien Willen des Schuldners gestellt; Niemand darf anderes Geld besitzen, als eine Landesmünze, und nur der Staat hat einen Geldvorrath für Kriege und zu Reisen der Bürger, welchen er daraus Vorschüsse macht. Da denn doch aber durch die unvermeidliche Verschiedenheit des beweglichen Besitzes einige Ungleichheit entsteht, so sind vier Schatzungs-Klassen eingerichtet, deren einer jeder Bürger zugetheilt wird, und welche in verschiedenem Maasse an der Staatsregierung Theil nehmen. Bettler werden nicht geduldet, sondern Landes verwiesen.

Viele Sorgfalt wird angewendet, um den Bürger tüchtig, volkseigenthümlich und ehrenhaft zu machen. — Hieher gehören schon die Bestimmungen über die Ehen. Männer dürfen nur zwischen dem 25sten und 35sten Jahre heirathen, Frauen zwischen dem 18ten und 20steu; zur Unehre aber gereicht eine Verschiehnng über diese Zeit. Eine unfruchthare Ehe wird nach zehn Jahren getrennt; zur Anfsicht, dass die Ehegatten in den ersten zehn Jahren der Ehe nichts unternehmen, was die Erzeugung schöner Kinder hindern möchte, sind erfahrene Frauen von der Ohrigkeit bestellt: Unfolgsame werden der Volksversammlung angezeigt nnd für unehrenhaft erklärt. Gegen Unzucht bestehen strenge Gesetze. — Selhst die Verheiratheten speisen öffentlich. — Die Erziehung aller Kinder ist gemeinsam; die hauptsächlichsten Lehrgegenstände aber sind Musik und Gymnastik, doch sind Kenntnisse nicht ganz ausgeschlossen. Auch die Mädchen werden in den Waffen geübt. Die Jugend ist der strengsten Aufsicht unterworfen, und jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht der Züchtigung. — Aller gemeine Gelderwerh ist von deu Bürgern ferne zu halten. Handwerke und Krämerei dürfen sie gar nicht treihen, als hinreichend mit dem Staate heschäftigt, und weil dergleichen Hanthirung ihrer unwürdig ist; nur ihre Felderzeugnisse mögen sie verkaufen. Zur grohen Arbeit und zu den häuslichen Diensten sind die Sklaven hestimmt; zum Betriebe der zwar an sich verächtlichen, doch nothwendigen, Gewerbe die Fremden und die Freigelassenen. Jene werden auf zwanzig Jahre angenommen, nach deren Ahlauf sie etwa auch auf Lehenslang geduldet werden mögen; ehenso ihre Söhne, hei welchen vom 15ten Jahre an gerechnet wird. Wenn ein Fremder die dritte Vermögensklasse erreicht hat, wird er unerhittlich ansgetrieben. — Auch Reisen sind sehr erschwert. Vor dem 40sten Jahre sind sie den Bürgern ganz nntersagt; später aber nur zu öffentlichen Zwecken, nämlich zn Gesandtschaften, zu den hellenischen Gesammtfesten nnd zur Beohachtung answärtiger Einrichtungen gestattet. Von Reisen der letzteren Art ist der Versammlnng der Gesetzesaufseher Bericht zn erstatten. Fremde Reisende werden nnr zugelassen zum Handel, zum Kunstgenusse, als Gesandte, endlich als Erforscher der diesseitigen Gesetze. Alle werden an hestimmten Orten untergehracht; die letzteren hoch geehrt.

Vielfache und strenge Vorschriften sind vorgeschlagen, um Pöbelhaftigkeiten und Vermögens-Unordnungen zu verhindern, welche aus der freien Mitwerhung und überhaupt aus der Willkühr in Handel und Wandel entstehen möchten. So ist denn einer Seits die Einfuhr von Luxus-Gegenständen, anderer Seits die Ansfuhr von Lehensnothwendigkeiten ganz verboten. (Andere Waaren zahlen dagegen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll.) Für jede Art von Bedürfniss ist einmal im Monate Markt, wo sich Jeder versehen mag; der Verkäufer aber hat sich wohl zu hüten, seine Waaren höher zu hieten, als er sie etwa ahlassen will, denn kann er sie nicht um sein erstes Ausgehot verkaufen, muss er sie wieder nach Hause nehmen. Verfälschte Waaren werden weggenommen, und für jede Drachme des geforderten Preises erfolgt ein Gei-

selhieb. Wenn ein Bürger eine Verfälschnng hemerkt und nicht angibt, wird er ehrlos. Anpreisen der Waare zieht Stockstreiche nach sich, die jeder über dreissig Jahre alte Bürger alshald ertheilen mag. Von den Erzengnissen des Feldhaues soll $^1/_3$ an die Freien, $^1/_3$ an die Sklaven, $^1/_3$ an die Fremden abgelassen werden, und zwar an die heiden ersteren je nach den Bedürfnissen des Einzelnen. Kramhandel wird so wenig als möglich gednildet; jeden Falles nnr hei festen Preisen, welche einen hilligen Gewinn, aher nicht weiter, gestatten. Kein (fremder) Gewerhender darf mehr als Ein Geschäfte zu gleicher Zeit betreihen. — Zur Ordnung des Feldbanes hestehen eine Menge genauer Vorschriften.

Die dem Staate nöthigen Ahgaben werden theils nach dem Vermögen, theils nach dem Jahresertrage der Landstelle geleistet, nnd zwar wird jährlich das Verhältniss von heiden hestimmt. Zu dem Ende hahen die Feldaufseher über die Beschaffenheit der Aerndte zu herichten.

Wenig Einenthümliches hietet die Verfassnng und Verwaltung. Es sind wesentlich hellenische Einrichtnngen, nämlich eine leitende Behörde von 33 Männern zwischen 50 nnd 70 Jahren; ein Rath von 360 Mitgliedern, zu Viertheilen aus den vier Vermögensklassen genommen, und je monatweise zu einem Zwölftel im Dienste; eine Versammlung von Gesetzes-Anfsehern zum Schntze der Verfassung. Ausserdem einzelne Beamte aller Art: Stadtanfseher, Marktherren, Kriegshefehlshaber, Feldvögte, Priester u. s. w. Sämmtliche Organe der Gemeinheit werden theils durch Loos, theils durch Wahl hezeichnet; von Erhrechten oder sonstiger Bevorzugung ist keine Rede.

Diess ist der wesentliche Inhalt der herühmten platonischen Schriften über die wünschenswerthe Gestaltung der hürgerlichen Gesellschaft nnd des Staates; und vollständig gerechtfertigt wird nun die Behauptung sein, dass mit diesen Lehren nnd Vorschlägen die Reihe der Staatsromane nicht formell eröffnet werden dürfe.

Wahr dagegen ist, dass Platon's Staatsphilosophie die Veranlassung zu solchen Schriften gah; und zwar wesentlich zu derjenigen Gattung, welche mittelst der Schilderung völlig ersonnener Zustände und Erzeugungen anzuregen sucht. Nichts ist auch in der That hegreiflicher hei einem geistreichen und phantasievollen Volke. Die neuen Lehren hatten grosse Anfmerksamkeit erregt, hei Manchen Beifall gefunden. Eine Ausführung in der Wirklichkeit war aher selhstredend ausser Frage. Keiner konnte hoffen, einen platonischen Staat mit leihlichen Angen zu sehanen. Sehr nahe lag daher der Gedanke, ihn wenigstens in einem dichterisehen Bilde vor das geistige Ange zu rücken und sich so daran zu ergötzen.

Es scheint, dass dieser Literaturzweig zur Zeit Alexanders d. G. begann, nnd zwar, wie diess hei einer in der Natur der Sache liegenden Nenerung häufig geschieht, alshald in mehrfachem Anhane. Es werden uns nicht weniger als vier Schriftsteller aus dieser Zeit genannt, welche die Beschreibnng ersonnener Völker und Staaten gegeben haben. Keines dieser Werke ist freilich

unmittelbar auf uns gekommen; doch lassen sich folgende Andeutungen über ihren Inhalt zusammenlesen.

Hekatäos von Abdera gab eine Schilderung des glücklichen und unschuldigen Volkes der Hyperboräer. Sie wohnen nach ihm in einem fruchtbaren Lande, unter beständig mildem Himmel, ohne Mühe und ohne Krieg, in beständigem Wohlbefinden [1]).

Etwa zu gleicher Zeit beschrieb Jambulos eine Insel im äthiopischen Meere, vier Monate Segelfahrt entfernt. Auch hier war Milde der Witterung und freiwillige Fruchtbarkeit des Bodens. Die Bewohner waren Riesen und lebten 150 Jahre, ohne Krankheit und Beschwerde. Unter ihnen bestand Weiber- und Gütergemeinschaft; die Kinder wurden, als der Gesammtheit gehörig, öffentlich erzogen. Daher kein Streit und Verbrechen [2]).

Die Insel Panchaia im fernsten Osten schilderte Euhemeros, wie es scheint zu einem religiös-politischen Zwecke [3]).

Endlich verschmähte selbst Theopomos, der ernste Geschichtschreiber Philipp's von Macedonien, nicht, eine Sammlung wunderbarer Erzählungen von fremdartigen Zuständen (unter dem Titel *Θαυμασία*) zu machen, aus welcher ein angebliches Gespräch zwischen Silenos und Midas auf uns gekommen ist. Dasselbe liefert die Schilderung eines Volks von Heiligen und Weissen, so wie die eines aus Kriegern bestehenden. Jenes lebte in Friede und Fülle, war frei von allem Uebel und erhielt von der Erde freiwillig alles Nöthige; dieses brachte sein Leben in Streit und Hader zu, und alle seine Angehörigen starben gewaltsamen Todes [4]).

Es ist bei der Dürftigkeit der auf uns gekommenen Bruchstücke schwer zu sagen, von welchem Werthe diese verschiedenen Schriften mögen gewesen sein. Nicht eben viel verspricht zwar die wohlfeile Erfindung beständig schöner Witterung und genügender natürlicher Fruchtbarkeit des Bodens. Allein immerhin mögen Schilderungen von staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen damit verbunden gewesen sein, welche zu kennen der Mühe werth wäre. Dass selbst in einigen der uns erhaltenen Stücke deutliche Spuren platonischer Ideen sind, bedarf nicht erst der Bemerkung.

Ob etwa auch später noch diese Schriftenart von Griechen bearbeitet wurde, ist uns unbekannt. Bei den Römern ist es entschieden nicht der Fall

---

1) Die kurzen Bruchstücke, welche uns übrig geblieben sind, s. gesammelt in den Fragm. histor. Graecor, ed. C. Müller. Par., Didot, 1841—51, Bd. II, S. 336 fg.

2) Die einzige Nachricht hierüber ist bei Diodorus Siculus, II, 55—60.

3) Unsere hauptsächliche Kenntniss von dieser Schrift beruht auf Plutarch, De Is. et Osir., c. 23; und Eusebius, Praepar. evangel. II, 2. Vgl. Schöll, Histoire de la litér. grecque, Bd. III, S. 242 fg.

4) S Fragm. histor. Graec. Bd. I, S. 289.

gewesen, und in der That eine unbegreifliche Begriffsverwirrung, Cicero hier zu nennen.

Auch im ganzen Mittelalter wurde, so viel wir irgend wissen, der Gedanke des Staatsromans nicht wieder aufgenommen. Vielleicht erklärt sich diese Lücke, welche bei der dichterischen Thätigkeit dieser Jahrhunderte immerhin bemerkenswerth ist, dadurch, dass in dieser Zeit ein Zwiespalt zwischen Gestaltung des Staates, namentlich aber der Gesellschaft, und dem Ideale des gebildeten Theiles der Bevölkerung in der Regel nicht bestand, somit auch kein Wunsch auftauchen konnte, durch die Schilderung eines erdichteten vortrefflichen Zustandes die schlechte Wirklichkeit zu verbessern. Die beiden gänzlichen Umgestaltungen der Gesellschaft, nämlich die Verwandlung der heidnischen Welt in eine christliche und die Zersetzung der klassischen Menschheit durch die barbarische, konnten keine Romane hervorrufen. Die erstere nicht, weil die socialistischen Christen als Märtyrer, nicht als Dichter wirkten; die zweite nicht, weil die Künste des Lesens und Schreibens untergegangen waren. Man wird vielleicht an die armen Leute des Mittelalters erinnern, deren Ideal doch wohl nicht im Staate und in der Gesellschaft ihrer Zeit verkörpert gewesen sei. Sicherlich. Allein nicht nur war die Bildung der höheren Stände — und nur aus diesen konnte damals ein Schriftsteller hervorgehen — noch nicht zu der allgemeinen Humanität gediehen, dass es sich Jemand beigehen lassen konnte, zu Gunsten dieser Zertretenen dichterische Gestaltungen heraufzubeschwören; sondern wenn auch wirklich an Platon gedacht worden wäre, so hätte man ja auch in seinen Idealen Sklaven gefunden. So brach denn die Jacquerie und der Bauernkrieg herein, ohne dass ihnen Staats-Romane als poetische Sturmvögel vorangegangen wären.

Anders aber, als sich die neuere Zeit allmählig aus dem Mittelalter entwickelte, und nun an die Stelle der Standesrechte und der persönlichen Rechtssphäre der Begriff der allgemeinen Gesetze und der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zu treten anfieng; als die, aus verschiedenen gleichzeitigen Ursachen unwiderstehlich hervorgehende, Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Aufmerksamkeit auf diese Veränderung in der Grundlage der bürgerlichen Ordnung hinziehen musste; als die Umwälzungen in der Kirche nothwendig auch den Gedanken an Veränderungen im weltlichen Regimente erzeugten. Anders, mit Einem Worte, als der Gährungsprocess in Staat und Gesellschaft begann, welcher selbst jetzt noch lange nicht zu Ende gekommen ist, und in dessen verschiedenen Stadien die Wirklichkeit so oft von den in Aussicht gestellten Verbesserungen oder gar von den freigeschaffenen Idealen entfernt blieb. Daher denn auch naturgemäss mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts Staats-Romane entstehen und sich von da an in ununterbrochener Reihenfolge bis in die jüngste Zeit herunter ziehen. Und jetzt auch kam die Zeit, in welcher mitleidig-dichterische oder erhitterte Gemüther die, wirklichen oder erträumten, Leiden ihrer Zeit ins Auge fassten, die Heilung aber bald in dieser, bald in jener Gedankenreihe des göttlichen Platon suchten.

Zuerst fasste den Gedanken einer Bekämpfung des Bestehenden mittelst der Schilderung eines erträumten trefflichen Zustandes der berühmte Kanzler Heinrich's VIII. von England, Thomas Morus. Er schrieb im Jahre 1515 seine zwei Bücher von der Insel Utopia [1]). Selten hat ein Schriftsteller grösseres Glück gemacht. Der Staats-Roman wurde nicht nur vom grossen Publikum verschlungen, sondern auch die ersten Gelehrten der Zeit erhoben ihn zum Himmel. Und keineswegs war dieser Beifall nur vorübergehend. Die lange und bis zu diesem Augenblicke herabreichende Folge von Ausgaben, Nachdrücken und Uebersetzungen in allen Sprachen beweist, in wie weiten Kreisen und wie lange das Buch Anklang fand. Selbst noch heute wird ja in allen europäischen Sprachen ein zwar höchst wünschenswerther allein unerreichbarer staatlicher Zustand mit dem Namen der von Morus ersonnenen Insel bezeichnet. Und scheint auch diese letztere Art von Anerkennung weniger für den Verfasser als praktischen Staatsmann zu beweisen, so wird doch jeden Falles dem Buche dadurch der Werth einer Musterschrift für eine ganze Gattung zuerkannt. Ist nun dieser Ruf durch die innere Vortrefflichkeit der Leistung verdient, oder muss er etwa der Neuheit des Gedankens zugeschrieben werden? Nachstehende Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes wird zu einem Urtheile befähigen.

Vor Allem sorgt Morus für eine vollständige Gliederung der Gesellschaft. Die Grundlage derselben bildet die Ehe, und zwar eine monogamische. Um aber das Glück derselben zu sichern, ist theils die Sittenreinheit der Jugend strenge überwacht; theils eine gegenseitige unbeschränkte körperliche Besichtigung der Ehelustigen angeordnet; theils die strengste Strafe auf Ehebruch gesetzt, nämlich Sklaverei, beim Rückfalle Tod. Die einzelnen Ehepaare stehen nun aber nicht vereinzelt im Staate, sondern es vereinigt sich eine grössere, nicht unter 10 nicht über 16 betragende, Anzahl von zeugungsfähigen Menschen sammt ihren Kindern zu einer Familie. An der Spitze steht ein Hausvater und eine Hausmutter, Ordnung haltend und das Zusammenleben leitend. Wächst die Zahl der Mitglieder über die Gebühr an, so werden die Ueber-

1) Der genauere Titel ist: De optimo reip. statu, deqoe nova insula Utopia, libri duo. Die erste Ausgabe erschien 1515; seitdem oft die lateinische Urschrift. Eine castrirte lateinische Ausgabe Col. Agrip., 1629; englische Uebersetznogen, 1662, 1804, 1809 nnd 1850 (letztere von J. A. St. John, zusammen mit der Atlantis); drei verschiedene französische Uebersetznngen in den J. 1550, 1559, 1715, 1730, 1780, 1789; eine spanische, Cordova, 1636; eine italienische, Venedig, 1548; drei deutsche, Leipz, 1612, Frankf. 1853; Leipz. 1846 (von Oettinger). Vergl. Hallam, The Literat. of Europe, ed. Par., Bd. I, S. 220; Dnolop, History of fictioo, Bd. III, S. 132, so wie die verschiedenen Lebensbeschreibungen von Morus, deren bedeutendste sind: Cayley, A., Memoirs of Sir T. Morus. I. II, Lood., 1804, 4. (mit einer Uebersetzung der Utopia); Rudhart, G. T., Th. Morus. Nürnbg., 1829; Mackintosh, J., The life of Sir T. M. 2d. ed. Lond., 1844.

schüssigen in anderen Familien derselben Stadt, in Ermanglung solcher in anderen Städteu, im Nothfalle in auswärtigen Kolonieen untergebracht. Je dreissig Familien bilden einen höheren Verein, welcher, unter der Leitung eines jährlich gewählten Hauptes, zu gemeinschaftlicher Arbeit und zu gemeinschaftlichem Genusse verbunden ist. Jeder Verein hat seine Küchen und Speisezimmer, ohne dass jedoch deren Gebrauch unbedingt geboten wäre; in jedem finden sich Säle zu gemeinschaftlicher Aufziehung der Kinder; endlich mögen die Erholungen und Spiele in den Räumen des Vereines vorgenommen werden. Ein hinter den Häusern je einer Strasse hinlaufender Garten dient Allen gemeinschaftlich, und ihr Ehrgeiz ist, in der Blumenzucht zu wetteifern. Endlich tritt eine Anzahl von Vereinen zu einer Stadt zusammen, so jedoch, dass die Bewohnerzahl nicht über 6000 Familien beträgt. Die Stadt besitzt eine zum Unterhalte der Ihrigen hinlängliche Feldmark, alle erforderlichen Künstler und Arbeiter, grosse Magazine für die Lebensbedürfnisse, endlich vier grosse palastartige Gebäude für die arbeitsuntüchtig gewordenen Greise, welche zwischen dieser Ruhe und der in ihrer Familie die Wahl haben. Alle Städte zusammen, es sind deren 54, bilden den Staat. — Ausführlich bestimmt ist sodann die Organisation der Arbeit. Vor Allem ist festgesetzt, dass Keiner müssig gehen darf; frei von körperlicher Arbeit sind nur die „Parnassier", d. h. die durch geheime Stimmgebung der Vereinshäupter für die Wissenschaft Bestimmten. Aber für Niemand dauert die tägliche Arbeit über sechs Stunden, indem diese Zeit bei allgemeiner Beschäftigung des ganzen Volkes zur Erzeugung aller Lebensnothwendigkeiten reichlich genügt. Zur Besorgung der allzuniedrigen und anstrengenden Arbeiten sind theils verurtheilte Verbrecher als Sklaven bestimmt, theils gemiethete Fremde. Was aber die einzelnen Gattungen von Arbeiten betrifft, so ist eine Sonderung in Landbebauer und in Gewerbende unbekannt; vielmehr wird auch das Feld von den Städtern bebaut, welche zu dem Ende die nöthige Anzahl von Arbeitern aus jeder Familie abordnen. Die Verpflichtung zu solcher Feldarbeit dauert für den Einzelnen zwei Jahre; und je die Hälfte der Landwirthe wird jährlich gewechselt, mit Ausnahme Derjenigen, welche einen längern oder beständigen Aufenthalt auf dem Lande selbst wünschen. Die Gewerbe-Arbeiten in den Städten werden von den Familienältesten angeordnet und geleitet. Jegliche Arbeit ist übrigens nur für die Gemeinschaft; Sondereigenthum besteht in Utopien nicht. Daher werden denn sowohl die Feldfrüchte, als die Erzeugnisse der Gewerbe in grosse öffentliche Speicher abgeliefert, aus welchen theils die tägliche Vertheilung der Speisen an jeden Verein, theils die unentgeltliche Abgabe aller übrigen Bedürfnisse an die Einzelnen, jedoch nur auf Verlangen der Familienältesten, stattfindet. Eine Stadt hilft der andern, wo es nöthig ist, unentgeltlich aus; und nur der ganz unbenutzbare Ueberschuss wird in das Ausland verkauft. Da unter diesen Umständen kein Einwohner Geld braucht, so ist solches auch im innern Verkehre ganz unbekannt, und wird vom Staate nur zum Gebrauche im Kriege gesammelt. Um den Besitz von Gold und Silber ganz unwünschenswerth zu machen,

wird es gerade zu den schmutzigsten Geräthen und zu den Ketten der Verbrecher gebraucht, während Eisen in Ehren gehalten wird. Das Ergebniss dieser wirthschaftlichen Anstalten aber ist allgemeines Behagen aller Bürger and völlige Abwesenheit armer und gedrückter Volksklassen. — Weniger ausführlich wird die Verfassung und Verwaltung des Staates geschildert. Von diesen daher nur Folgendes: Die Regierung von Utopien wird durch eine Stufenfolge von gewählten und jährlich gewechselten Beamten besorgt. Ueber 30 Familien steht ein Phylarch; über 10 Phylarchen ein Protophylarch. Alle Phylarchen zusammen wählen den Fürsten, für jede Stadt einen, und zwar auf lebenslang. Zur Berathung der allgemeinen Landesangelegenheiten werden jährlich einmal drei Greise aus jeder Stadt abgeordnet. Todesstrafe steht darauf, wenn Jemand ausser den gesetzlichen Versammlungen Staatsangelegenheiten auch nur bespricht. Gesetze sind sehr wenige, und Alles muss mündlich abgemacht werden; Advocaten werden gar nicht geduldet. — Die Kriege werden mit Miethtruppen geführt, und immer nur zur eigenen Vertheidigung oder zu der der Verbündeten, ferner wenn ein Volk in Zwingherrschaft schmachtet. — Zum Schlusse ist noch des geistigen Zustandes zu erwähnen. Da die von der kurzen Tagesarbeit nicht in Anspruch genommene Zeit von den sämmtlichen Bewohnern zur Ausbildung in den Wissenschaften und Künsten verwendet wird, so ist auch allgemein eine hohe Bildung verbreitet. Sehr bemerkt zu werden verdient, dass in Utopia Religionsfreiheit herrscht, jedoch keiner zu einem Amte zugelassen wird, welcher nicht an eine Seele und an eine Fortdauer nach dem Tode glaubt. Die Ernennung der Priester geht von dem Volke aus, und wird vollzogen wie bei den weltlichen Beamten. Die Herrschaft einer Kirche ist unbekannt; doch können die Priester wegen offenbarer Unsittlichkeit Kirchenbann aussprechen, was als eine sehr harte Strafe angesehen wird.

Die Bedeutsamkeit des Werkes besteht, wie man sieht, nicht sowohl in den Vorschlägen für die staatlichen Einrichtungen, als vielmehr in der Ordnung der Gesellschaft.

Die ersteren sind eine Mischung von häufigen Wahlen der antiken und von Stellvertretung der modernen Demokratie; und merkwürdig ist eigentlich nur zweierlei. Einmal nämlich tritt hier schon die Grundrichtung der neueren Zeit, nämlich die Gleichheit, so entschieden hervor, dass die ganze Regierung nur eine auf die Kopfzahl gestützte Mehrheitsherrschaft ist, und keinerlei natürlichen Machtelementen irgend Rechnung getragen wird. Hier ist Morus in der That ein Seher. Noch jetzt gehen Wisconsin und Jowa nicht ganz so weit als Utopien. Zweitens ist, freilich nur in Beziehung auf die Person des Verfassers, bemerkenswerth, wie gering bei aller Abneigung gegen bevorzugte Stände und Personen doch seine Achtung vor der staatlichen Einsicht der Menge ist. Nur wählen soll sie dürfen; aber nicht einmal sprechen über die öffentlichen Angelegenheiten. Dem Götzen der Jetztzeit, der öffentlichen Meinung, wird kein Knie gebeugt; vielmehr Press- und Rede-Freiheit, Vereins-

und Versammlungs-Recht mit Einem Zuge beseitigt. Offenbar litt Morus an derselben inneren Schwierigkeit, welche manchem unserer jetzigen Volksmänner so viel zu thun macht, wie nämlich die Abneigung gegen Aristokratie zu vereinigen sei mit der Missachtung gegen das Urtheil und den Willen der Menge. Er freilich schlichtet den Streit auf eine Weise, zu welcher sich die jetzigen Führer nicht häufig bekennen möchten; doch mag dabei nicht unerinnert bleiben, dass der Kanzler von England keinerlei Nachtheil von solcher Meinung zu befahren hatte.

Weit tiefer einschneidend, weil mehr mit den wirklichen Zuständen aller Zeitalter im Widerspruche stehend sind die gesellschaftlichen Vorschläge der Utopia. Mit Unrecht hat man in derselben nur eine dichterische Ausbildung der platonischen Lehre finden wollen. Allerdings hat Morus von Platon Manches entliehen, so namentlich die Gütergemeinschaft; allein er ist nichts weniger als ein sklavischer Nachahmer. Er begreift auch die Gesellschaft in wesentlich moderner Auffassung. Ganz unplatonisch ist die Gleichstellung der Gewerbe und der Landwirthschaft, die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände und Anlagen, die Religionsfreiheit. Eigenthümlich ist der Versuch, Gütergemeinschaft und Ehe zu vereinigen, während Platon nur entweder Gemeinschaft der Weiber und Güter, oder aber Sonderehe und Sondergut kennt. Ganz selbstständig endlich ist die Gliederung in Familien und Vereine. Die einzig richtige Begreifung der Utopia ist, wenn man sie im Verhältnisse zu der Gesellschaft und der Gesittigung ihrer Zeit auffasst, und auf diese Weise sieht, welche kecke Griffe Morus in die Gestaltungen und Missstände des damaligen Europas thut. Von einem Unterschiede der Stände und verschiedenem Gehurtsrechte, namentlich von einem herrschenden und schwelgenden Clerus, einem reichen, hochfahrenden Ritterthume und müssigen, klopffechtrischen Anhängern desselben, von geschlossenem Bürgerwesen, von niedergetretenen Leibeigenen auf dem flachen Lande will er nichts wissen. Er setzt an ihre Stelle lauter selbstarbeitende, gebildete, in gemeinsamer Familie lebende Bürger. Er kennt keine alleinherrschende Kirche und verwirft ausdrücklich jede Glaubensverfolgung, verlangt, man möchte sagen so im Vorbeigehen, Wahl der Priester durch das Volk. Mit diesen Forderungen aber fällt von selbst die ganze unübersehbare Masse von Gewaltthätigkeit und Elend, unter welcher damals die Mehrzahl seufzte, ja das ganze Gerüste der Gesellschaft, des Staates und der Kirche. Wenn wir daher jetzt vorzugsweise an der in der Utopia gepriesen Aufhebung des Privateigenthumes und der daraus hervorgehenden Arbeitseinrichtung stutzen, sie mit volkswirthschaftlich-kritischem Blicke mustern: so war wohl in der Zeit der ersten Erscheinung des Buches die allgemeine Gleichmachung, die Religionsfreiheit und die völlige Auflösung der Hierarchie noch weit auffallender und erschreckender; und leicht mochte man damals die Gütergemeinschaft in den Kauf nehmen ohne vielen weitern Anstoss. Wahrlich als ein bedeutendes Zeichen der Zeit muss es aber angesehen werden, dass ein hochgestellter Mann, ein Kanzler von England, solche

umwälzerische Gedanken äussern, sie als ein Muster ausführlich entwickeln konnte. Wie richtig er aber den Widerspruch des Bestehenden und des Erstrebten anfasste, zeigt der Verlauf der Weltgeschichte; und wir wüssten nicht, dass ein grösseres Lob von einem auf die Zukunft berechneten Buche ausgesprochen werden könnte.

Soll nun aber gesagt sein, dass das Werk in allen seinen Theilen nur Lob verdiene? Ist namentlich etwa zu behaupten, dass auch jene Gedanken, welche bis jetzt nicht in die Erscheinung traten, nämlich die Gütergemeinschaft und die damit wesentlich verbundene Organisation der Arbeit noch in Erfüllung gehen werden; dass somit das Werk auch jetzt noch eine practische Bedeutung habe? Keines von Beiden.

Unter allen Umständen verfehlt ist offenbar vor Allem, dass Morus seine ideelle Gesellschaft nur mittelst der Gestaltung von Sklaverei zu Stande zu bringen weiss. Damit ist freilich die so schwierige Aufgabe, wie in einer Gesellschaft von lauter glücklichen und gebildeten Mitgliedern die niedrigen und widrigen Dienste besorgt werden sollen, wohlfeil gelöst; allein die Lösung ist eine unrechtliche und unsittliche. Eben so gut, und selbst noch besser, könnte man es bei den jetzigen Taglöhnern und dergl. bewenden lassen. Nicht höher kann der Gedanke gestellt werden, dass die Landwirthschaft abwechslungsweise von Allen zu betreiben sei. Welche Ergebnisse würde eine solche Einrichtung liefern? Von kleineren Mängeln nicht zu reden.

Was aber die Gütergemeinschaft betrifft, und was hieran hängt, so ist diese freilich nach den Ansichten der Communisten noch zu erwarten, und es wird sich unten zeigen, wie viel ihr Staats-Roman, Cabet's Reise nach Ikarien, hier der Utopia entnommen hat. Allein denen, welche in der Gütergemeinschaft eine Unmöglichkeit, jeden Falles den Untergang der ganzen Gesittigung, weil alles Eifers und aller Mittel zur höhern Bildung, sehen; die in einer solchen gemeinschaftlichen Arbeit nur die übersehwänglichste Unordnung oder, je nach der Einrichtung, eine völlig eingerichtete Negersklaverei des ganzen Volkes erblicken können; also der unendlichen Mehrzahl der Gebildeten und allen Verständigen, erscheint ein solches Eintreten der Gütergemeinschaft auch für die Zukunft nicht möglich. Alle diese können daher nur dem Urtheile beitreten, welches die Welt von jeher über diesen Theil des Werkes von Morus fällte, dass er schon im Gedanken verfehlt, in der Entwicklung nicht durchgearbeitet sei, in der Ausführung unmöglich wäre. Hier ist keine Voraussagung, kein Vorgefühl der künftigen Umgestaltungen, sondern eine völlige Verirrung.

Aber wenn dem auch so ist; wenn überhaupt entschiedene Mängel dem Werke anklehen, und somit der unbefangene Beurtheiler nur ein bedingtes Lob zu spenden vermag: so kann er doch nicht von dem Werke wegtreten ohne Gefühl der Achtung vor dem Talente und dem tiefen Blicke des Staatsmannes, welchen nur Flachheit oder Unkenntniss für einen kindischen Schwärmer oder einen seiner Stellung und seines Namens unwürdigen Unterhaltungsschriftsteller halten können.

Ueber hundert Jahre fand die Utopia weder Nachahmung noch Bekämpfung, und bildete somit ganz allein ihr Fach in der Literatur [1]). Allein vom Anfange des 17. Jahrhunderts an erscheinen die Staats-Romane in rascher Folge.

An der Spitze befindet sich der calabresische Dominikaner-Mönch Thomas Campanella. Dass dieser auf einem andern Standpunkte steht, als ein britischer Staatsmann, bedarf nicht erst einer Erklärung; allein auch bei ihm tritt die Bekämpfung des ihn zunächst drückenden Bestehenden sehr deutlich hervor. Nach den wunderbarsten Sprüngen und Widersprüchen im wissenschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Leben endlich wegen Verschwörung gegen die spanische Herrschaft in Neapel zu wiederholter Folter und zu siebenundzwanzigjährigem Gefängnisse (1599 — 1626) verurtheilt, fand der feurige und unklare Verfasser eine Hülfe gegen die Bedrückungen und die Missregierung der weltlichen Gewalt in einer Oberherrschaft des geistigen Principes [2]). Erinnerungen an Platon, so wie eigene, durch den Kerker noch gesteigerte,

---

1) Es möchte scheinen, als widerspreche dieser Behauptung das Vorhandensein von Doni, I mondi celesti, terrestri e infernali degli academici Peliegrini, welches Buch 1552 und 53 in zwei Quartbänden gedruckt und im J. 1578 in Lyon in französischer Uebersetzung erschienen sein soll. S. Thonissen, Le Socialisme, Bd. I, S. 247, Note 1. Ich kenne zwar diese Schrift nicht aus eigener Anschauung; allein nach dem, was Thonissen davon anführt, ist dieselbe nicht sowohl ein Staatsroman, als eine in Gesprächsform abgefasste dogmatische Schrift, welche den brutalsten Communismus predigt. Die Stadt, in welcher weder Privateigenthum noch Familie bestand, Jeder that was ihm gefiel, die Weiber Allen gemein waren, scheint nur im Vorbeigehen und als Beispiel angeführt zu sein. Das Buch ist somit wohl für die Geschichte des Communismus von Bedeutung, nicht aber für die der Staatsromane.

2) Ueber das Leben Campanella's s. Cyprianus, E. S., Vita et philosophia Th. Campanellae. Amst., 1705; Niceron, Mémoires des hommes illustres, Bd. VII, S. 67 fg.; Baldachini, M., Vita di T. Campanella. I. II. Nap., 1840—43; Simonetti, O., in der Rivista Nap., Bd. III, S. 97 fg.; Capialbi, T., Documenti inediti circa T. Campanella. Nap., 1845; Carmignani, Scritti inediti, Bd. IV, S. 116 fg. Es ist schwer zu sagen, ob in diesem, in gewissen Beziehungen sehr begabten, Manne mehr Narrheit oder mehr Grundsatzlosigkeit war; so viel aber ist gewiss, dass grössere Selbstwidersprüche kaum je vorgekommen sind. Sogar bis zu den im Gefängnisse verfassten politischen Schriften geht dieser unvereinbare Gegensatz. Während nämlich Campanella einer Seits den sogleich zu besprechenden Staatsroman in offenbarem Hasse gegen die militärische Gewaltherrschaft der Spanier schrieb, verfasste er eben daselbst seinen Discursus de monarchia Hispanica (zuerst Amst., 1635), in welchem er Rathschläge zur Errichtung einer spanischen Weltmonarchie giebt. Es scheint freilich, (S. Baldachini, S. 98, vergl. mit S. 111) dass er die letztgenannte Schrift zuerst verfasste, und sich dann erst, als die auf den eben erwähnten Rath gehaubten Gunsthoffnungen nicht eintraten, durch die Umgestaltung alles Bestehenden zu rächen suchte.

Einbildungskraft vollendeten das Bild des von ihm gewünschten Zustandes, das er dann in seinem „Sonnen-Staate" mittheilte [1]).

Auch Campanella begnügt sich nicht mit Vorschlägen zu staatlichen Verbesserungen; die Gesellschaft wird mindestens eben so tief gehenden Veränderungen unterworfen.

Was zuerst die Vorschläge hinsichtlich der Gesellschaft betrifft, so ist deren Grundlage Aufhebung der Ehe und des Eigenthumes. Die erstere soll allerdings nicht zu einem ganz freien Verkehre der Geschlechter führen, sondern zunächst nur zu einer genauen obrigkeitlichen Veranstaltung und Beaufsichtigung der Kindererzeugung, bei welcher nichts dem Zufalle oder der Neigung überlassen ist, und über welche, so wie über das Verhältniss zu den unfruchtbaren und zu den schwangern Weibern, Jeder das Nähere in dem Buche des sinnlichen Mönches selbst nachlesen mag. Die Gütergemeinschaft dagegen hat die gewöhnlichen, nothwendig von allen Anhängern derselben anzuerkennenden Folgen. Es sind nämlich einer Seits die Bürger der Gesellschaft Dienste schuldig, und zwar unter strenger, selbst zu körperlicher Züchtigung berechtigender, Leitung von Aufsehern beiderlei Geschlechtes; anderer Seits werden sie vom Staate mit allem Nothwendigen versehen, kennen im innern Verkehre kein Geld, und leben, was Wohnung und Speise betrifft, gemeinschaftlich. Die Arbeiten sind für Männer und Weiber dieselben, doch pflegen die leichteren den letzteren zuzufallen. Je härter eine Arbeit ist, desto höher wird sie geschätzt, und die sonst verachtetsten Dienste adeln am meisten. Handel ist nur mit Fremden gestattet, und nur gegen Waare. Für die Stadt ist ein genau ausgemalter Plan entworfen, welcher sieben in einander liegende Vierecke prachtvoller Gebäude zeigt. Von selbst versteht sich die gemeinschaftliche Erziehung und die Bestimmung der Kinder je nach ihren Anlagen. Der Ruhm der Bürger besteht in der möglichst ausgedehnten Kenntniss und Fertigkeit; alle belebt die brennendste Liebe zur Gemeinschaft, da selbstische Neigungen gar keinen Gegenstand haben. Desshalb giebt es auch keine Ver-

1) Der ausführliche Titel des Büchleins ist: Civitas Solis, vel de reip. idea dialogus poeticus. Interlocutores: Hospitslarius Magnus et nautarum gubernator Genuensis hospes. Nach den eigenen Mittheilungen Campanella's (De libris propriis. Par., 1642, S. 16) besorgte Tob. Adam, welchem der Verf. im J. 1611 die italienische Handschrift in Neapel übergeben hatte, die erste lateinische Ausgabe 1620 in Frankfurt. Später ist die Civitas solis wiederholt theils einzeln gedruckt, theils in die gesammelten Werke C.'s aufgenommen worden, so z. B. in die Pariser Folio-Ausgabe von 1637, Bd. II. — Französische Uebersetzungen sind: Cité du soleil, trad. par Villegardelle, Par., 1841, 32°; Oeuvres choisies de Campanella, par Mme L. Colet. Par., 1844, 12. (der eigentliche Uebersetzer ist J. Rosset). Eine deutsche Uebersetzung erschien in Darmstadt. — Eine Sammlung von Bemerkungen und Kritiken über die Sonnenstadt s. in der von Frau Colet herausgegebenen Uebersetzung, S. 285 fg. Vgl. auch Sudre, Hist. du Communisme, éd. 4, S. 197 fg.

brechen, sondern nur Unsittlichkeiten (welche durch Entziehung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten, des Geschlechtsgenusses und durch Ehrenstrafen gerügt werden).

Die staatlichen Einrichtungen Campanella's sind dagegen folgende: An der Spitze steht ein Oberpriester, O oder Grossmetaphysiker genannt, welcher die geistliche und die weltliche Gewalt in sich vereinigt. Er wird gewählt, seine Befähigung aber besteht in einer vollständigen Kenntniss alles menschlichen Wissens. Unter ihm stehen drei Gehülfen, von denen der eine die Stärke, der zweite die Weisheit, der dritte die Liebe genannt ist, und diese Principien auch vertritt. Unter dem ersten steht das Kriegswesen und was damit zusammenhängt. Der zweite hat alle Wissenschaften unter sich. Die Liebe aber die Menschenerzeugung, die Heilkunde und die gesammte Wirthschaft. Jeder hat für jede Richtung seiner Thätigkeit einen eigenen Beamten, so z. B. die Weisheit einen Astrologen, einen Kosmographen, einen Heilkünstler u. s. w. Diese Beamten werden von dem Oberhaupte, seinen drei Gehülfen und von den Lehrern der Kunst, welche sie anzuwenden haben sollen, ernannt, und zwar aus Solchen, welche eine Volksversammlung im Allgemeinen für tauglich erklärt hat. Findet sich ein Tauglicherer, so wird der bisher Beauftragte entfernt; nur bei dem O und seinen drei Ministern findet dieses nicht statt, wogegen diese freiwillig zurücktreten, wenn sie einen geistig höher Stehenden als sich selbst erkennen. Die Theilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten beschränkt sich auf eine alle vierzehn Tage abzuhaltende Versammlung sämmtlicher Volljähriger, welche die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen und die Kandidaten für die Beamtenstellen zu bezeichnen haben. Im Uebrigen herrscht strenger Gehorsam gegen die Befehle der Oberen. Ueber die Religion des Sonnenstaates und über Astrologie wird Weitläufiges und Unklares berichtet; offenbar lässt Furcht vor der Kirche den Verf. hier nicht seinen ganzen Gedanken sagen.

Ohne Zweifel stösst an diesem Werke Manches ab. Der sittliche Sinn wird verletzt durch die grobsinnliche, jedes reinern menschlichen Gefühles bare Auffassung der Geschlechtsverhältnisse. Die Vertheilung der gesellschaftlichen und staatlichen Geschäfte ist absurd unpractisch. Ueber Organisation der Arbeit hat der umwälzende Mönch gar nicht das Bedürfniss eines klaren Begriffes. Endlich ist ein bedeutender Theil der Gedanken aus Platon und Morus gar zu sichtlich entlehnen, und nur zuweilen ins Fratzenhafte verbildet Allein der Sonnenstaat enthält doch auch manches Beachtenswerthe und für die Geschichte der Wissenschaft Bedeutende. Will man auch den Vorschlag, die Wohnorte regelmässig bloss aus öffentlichen Gebäuden zu bilden, nicht ungebührlich hoch anschlagen, eine so grosse Rolle derselbe auch in den späteren Staatsromanen und in den neuesten socialistischen Systemen spielt: so ist doch jeden Falles der Gedanke, die Staatsleitung unbeschränkt in die Hände einer wissenschaftlich höchst ausgebildeten Theokratie zu legen, und den Stützpunkt nicht in der Religion, sondern im Wissen zu suchen, weder einem geschicht-

lichen Beispiele, noch den Vorgängern im Staatsromane entnommen. Und wenn auch nicht behauptet werden kann, dass die Nachweisnng der Ausführbarkeit einer solchen Staatsleitnng irgendwie geglückt sei; wenn namentlich der Grossmetaphysiker Campanella's ein geistiges Ungeheuer ist: so ist doch immer jeder Versnch anzuerkennen, an die Stelle der „wenigsten Weisheit' die höchstmögliche zur Regierung der Welt zu bestellen. Sodann möchte die Organisation der Staatsverwaltung nach einer systematischen Realeintheilung der gesellschaftlichen nnd staatlichen Geschäfte keineswegs zu übersehen sein. Mir wenigstens ist nicht bekannt, dass dieser Gedanke, welcher jetzt freilich ein sehr geläufiger ist und den Einrichtungen der meisten Staaten zu Grunde liegt, vor Campanella von irgend Jemand geäussert worden wäre. Und wer die nach ganz andren Gründen bestellte Staatsordnnng jener Zeit nnd die durchgehends bunte Vermischnng aller Arten von Zuständigkeiten bedenkt, der wird zugeben, dass dieser Gedanke einer durchgreifenden logischen Ordnnng eben nicht nahe lag. Ob aber der Verf. durch seine encyklopädisch-wissenschaftlichen Bedürfnisse, oder ob er durch ein nnmittelbares Talent auf seinen Gedanken kam; ferner ob die von ihm gewählte Realtheilnng gerade die richtigste in den obersten Eintheilungsgründen und in der Durchführung war: hierauf kommt offenbar nicht viel an. Campanella hat sich, bei freilich sehr üblen Einwirknngen seiner Persönlichkeit, seiner Zeit und seines Schicksales, auch in seinem Staatsromane als ein geistreicher und tiefblickender Mann bewiesen.

Ohne Zweifel war es die Mischnng von Vorzügen und groben Fehlern, welche den ehrenfesten protestantischen Theologen Johann Valentin Andreä bewog, die Dichtung des italienischen Mönches zu überarbeiten nnd zu reinigen. Selbst Dichter, erkannte er wohl die Gefahr einer weiten Verbreitung des süssen Giftes, und beschloss dasselbe für seine Landsleute und Glaubensgenossen durch eine gleich angenehme aber unschädliche Gabe zu ersetzen. Schon im J. 1619, also ehe die lateinische Uebersetzung des Sonnenstaates durch T. Adam besorgt war, erschien die „Beschreibnng des Staates Christiansstadt" [1]), welche in den äussern Pnnkten die grösste Aehnlichkeit mit Campanella's Schrift hat, dagegen an die Stelle ihrer wurmstichigen Sittlichkeit fromme nnd rechtgläubige Lehren des Protestantismns setzt. Ob Andreä mit Campanella durch eine, jetzt nicht mehr vorhandene, italiänische Ausgabe,

1) (Andreae, J. V.) Reipublicae christianopolitanae descriptio. Argent. 1619. 12. Eine Uebersetzung ist: D. V. A. Reise nach der Insel Caphar Salama, und Beschreibung der darauf gelegenen Insel Christiansburg, nebst einer Zugabe von moralischen Gedanken in gebundener und ungebundener Rede, herausgegeben von D. S. G. Esslingen, 1741. Nicht zu verwechseln mit diesem Staatsromane ist ein geschmackloses Gedicht Andreä's, welches, überflüssig genug, in neuerer Zeit herausgegeben wurde, nämlich: Die Christenburg, allegorisch-epische Dichtung von J. V. A. Herausgegeben von Grüneisen. Lpz., 1836. Letzteres ist eine Allegorie des Kampfes und Sieges des Christenthums.

oder durch eine Handschrift der wenige Monate später erschienenen lateinischen Uebersetzung des Sonnenstaates bekannt geworden war, ist nicht zu bestimmen; nennt er ihn doch sogar in seiner ausführlichen Vorrede gar nicht. Allein über seine Kenntniss der Schrift und über den Zweck seiner eigenen Arbeit kann einem aufmerksamen Leser kein Zweifel bleiben. — Der Gedanke, einem erdichteten staatlichen Zustande die Durchführung der christlichen und namentder protestantischen Sittenstrenge zu Grund zu legen, ist an und für sich ein sehr fruchtbarer, und könnte, geistreich durchgeführt, zu sehr merkwürdigen Ergebnissen führen. Noch ist die Menschheit in der Wirklichkeit niemals dahin gediehen, einen Staat auf das Sittengesetz zu stützen. Man begnügt sich mit dem Rechte. Es wäre nun doch sehr interessant, an einer geschickt ersonnenen Verkörperung die Folge eines solchen Zustandes vor Augen gestellt zu sehen, um ihre Möglichkeit oder Unmöglichkeit beurtheilen zu können. Jeden Falles stellt sich unser wirkliches Leben in Staat und Gesellschaft auf dem Standpunkte einer ausschliesslich religiös-sittlichen Weltanschauung so verkehrt und mangelhaft dar, dass der Widerspruch zwischen beiden ein sehr glückliches Motiv für einen Staatsroman wäre. — Leider hat nun aber der gute württembergische Diaconus diesen Gedanken nicht mit Geschick und Geist zu handhaben gewusst. Er glaubt genug gethan zu haben, wenn er an die Stelle der Lüderlichkeit des Calabresen gottesfürchtige Betrachtungen, und anstatt der anstössigen Anstalten und der ersonnenen Religion desselben die prosaische Wirklichkeit eines orthodoxen protestantischen Landes setzt. Seine Einbildungskraft war nicht bildkräftig genug, um seine Lehre in lebendige Gestalten zu verkörpern. Abgesehen also davon, dass er Betstunden u. dgl. in seiner Christiansstadt einführt, und die in der christlichen Gesellschaft hergebrachte Ordnung der Ehe und Familie stillschweigend wieder einsetzt, schliesst er sich fast sclavisch an den Sonnenstaat an. Auch er hat gemeinschaftliche grosse Gebäude, jedoch mit abgesonderten Familienwohnungen und Mahlzeiten; auch er schreibt für seine Stadt einen wunderbaren Bauplan von vielen in einander geschachtelten Vierecken vor; auch er will gemeinschaftliche Erziehung vom sechsten Jahre an; auch er kennt nur gemeinsames Eigenthum, und was daraus folgt, also Arbeit für die Gesammtheit unter Anweisung und Aufsicht von Vorstehern, dagegen Versehung mit allem Nothwendigen aus den öffentlichen Vorräthen; auch er will das Geld verbannen; glaubt nur ein sehr geringes Maass von körperlicher Arbeit eines Jeden in Anspruch nehmen zu dürfen, dagegen aber für religiöse, sittliche und verständige Ausbildung alle Zeit und Gelegenheit gewähren zu können. Zu dem Ende ergeht er sich denn in vielen, hinreichend kindischen, Beschreibungen von öffentlichen Sammlungen aller Art, in Schilderungen einzelner Männer und Frauen. Selbst in der Regierungsform weicht er kaum ab von Campanella. Zwar beseitigt er dessen theokratischen Monarchen; wohl aber hat er dessen drei Vorsteher, von welchen er einen den Priester, den andern den Richter, den dritten den Aufseher über die Bildung nennt. Eigenthümlich ist dabei nur, dass er jedem dieser Drei-

männer einen Gehilfen — Unterstaatssecretär — beigieht, von welcher der dem Priester zugetheilte, gut württembergisch, Diaconus (in der Uebersetzung „Helfer") genannt wird; und dass er sie alle drei verheurathet, den Priester mit dem „Gewissen", den Richter mit der „Vernunft", den Bildungsvorsteher mit der „Wahrheit." — Es scheint nicht, dass Andreä seinen Zweck in irgend bedeutendem Maasse erreicht hat. Wenigstens ist seine Ueberarbeitung des Sonnenstaates ein sehr wenig gekauntes Buch, während die Urschrift noch jetzt sogar neue Auflagen und Uebersetzungen erhält.

Unmittelbar auf Campanella und Andreä folgen wieder Dichtungen einiger Engländer; und keineswegs als ein blosser Zufall kann es wohl betrachtet werden, dass gerade Männer dieses Volkes es unternahmen, ihrer Zeit ein Gegenbild zur Selbsterkenntniss und Nacheiferung vorzuhalten. Wenn irgendwo in Europa, so musste sich in dem freiern Staatsleben Englands der Blick der Gebildeten, namentlich aber der mit den öffentlichen Geschäften Betrauten, der tieferen gesellschaftlichen Aufgabe zuwenden. — So war es denn auch kein geringerer Mann, als Franz Bacon, welcher zunächst seine Lösung der Räthsel in der durch einen Vorgänger im Amte berühmt gewordenen Form zu entwickeln unternahm. Leider freilich müssen wir uns fast nur mit der Absicht begnügen; denn es fand sich unter seinen hinterlassenen Schriften nur ein Bruchstück der „Neuen Atlantis". Sicherlich ist dieses sehr zu beklagen, denn wir wissen, dass dieser grosse Geist sich vorgenommen hatte, in jenem Werke seine sämmtlichen Ansichten über Gesellschafts- und Staatsordnung niederzulegen; und von doppeltem Werthe wäre es gewesen, wenn er, wie diess einige Stellen beweisen, sich polemisch zur Utopia verhalten hätte. In dem auf uns gekommenen Stücke ist hauptsächlich nur die Beschreibung der wissenschaftlichen Anstalten auf der glückseligen Insel von Bedeutung; und zwar ist dieselbe nicht sowohl an sich von Werth, denn vielmehr als Maassstab der höchsten Forderungen jener Zeit. Ueber den eigentlichen Staatsplan Bacons lassen sich nur Muthmassungen aufstellen, welche dahin gehen, dass derselbe durch höchste wissenschaftliche Ausbildung das allgemeine Glück begründen wollte, und sich von derselben grosse Regierungsfähigkeit der Oberen, sittliche und gesellschaftliche Ordnung der Masse verhiess. Da es aber an allen Mittelgliedern und Einzelnheiten fehlt, so lässt sich ein irgend sicheres Urtheil nicht fällen; und es verdient somit die ganze Schrift nur der Vollständigkeit und namentlich des grossen Verfassers wegen Beachtung [1]).

Nichts kann nach Inhalt und Form verschiedener von den bisher besprochenen Schriften sein, als der nun der Zeitfolge nach zunächst kommende

1) Die Nova Atlantis findet sich in allen Gesammt-Ausgaben der Werke Baco's. So z. B. in der Londoner Folio-Ausgabe von 1753 in Bd. III, S. 708 — 725. Geschrieben ist sie ohne Zweifel in den Jahren 1621—1626. Eine Uebersetzung mit Anmerkungen ist St. John's Uebertragung der Utopia (London 1850) beigefügt.

Staats-Roman, nämlich die „Oceana“ des Engländers Jacob Harrington. Der Verfasser, ein zwar friedfertiger aber höchst entschiedener Anhänger einer demokratischen Regierungsform, war mit der Herrschaft Cromwell's unzufrieden, und hoffte nicht nur die Nation, sondern den Protector selbst von der Vorzüglichkeit einer repräsentativen Demokratie mit gewählten Magistraten von kurzer Amtsdauer überzeugen zu können. Das ihm tauglich scheinende Mittel aber war die Entwerfung eines bis in die feinsten Einzelnheiten ausgearbeiteten, somit sehr weitläufigen, Verfassungsplanes für die erdichtete Insel Oceana [1]). Da die Missbilligung des Bestehenden sich bei ihm keineswegs bis auf die Grundlagen der Gesellschaft erstreckte, sondern seine äussersten Wünsche nur auf eine bestimmte Form der bestehenden staatlichen Zustände gerichtet waren: so unterscheidet sich sein Plan von den bisherigen Staats-Romanen in doppelter wesentlicher Beziehung. Einmal ist kaum eine Spur von Vorschlägen zu einer Umgestaltung der jetzigen Gesellschaft. Ehe, Eigenthum, Sondererziehung der Kinder, willkührliche Ausdehnung des Geschäftes und der Mitwerbung werden gar nicht berührt; selbst Zehnten und Stolgebüren finden keinen Anstand. Der einzige hier einschlagende Vorschlag ist der ziemlich schüchterne einer Verkleinerung der Majorate. (Niemand soll Grundeigenthum über 2000 Pfund Sterling an Werth erben, wenn noch weitere Geschwister vorhanden sind, keine Tochter über 1500 Pfund Sterling Heurathgut erhalten; doch sollen diese Vorschriften nicht gelten für einzige Kinder, nicht für Wittwen, nicht für Erbschaften von Seitenverwandten.) Anderer Seits aber geht die Entwicklung der gewünschten Staatsformen, welche in den übrigen Staats-Romanen sehr kurz und im Allgemeinen gehalten zu sein pflegt bis zum Abgeschmackten ins Einzelne. Selbst Kupferstiche und Plane sind, gegeben zu einem richtigen Verständnisse; und die sonst sehr unfruchtbare Einbildungskraft des ehrlichen Verfassers ergeht sich bei den Vorschriften der Wahlen, der Abstimmungsweisen, kurz der unbedeutendsten Förmlichkeiten in einem wahren Luxus von Bestimmungen und Vorsicht. Ob man oben oder unten seine Bank verlässt zum Abstimmen; ob man die Stimmkugel in eine Schale oder in eine Urne wirft, sind Fragen von der höchsten Wichtigkeit. Die nachstehenden Andeutungen werden mehr als genügen, um den Geist des Planes kennen zu lernen. An der Spitze des Staates sollen stehen: ein Lord Strategus, ein Lord Orator, zwei Censoren (soweit alljährlich gewählt); drei Commissäre des grossen Siegels und ebenso viele des Schatzes (diese auf drei Jahre ernannt). Ausserdem eine Anzahl von collegialischen Behörden für die hauptsächlichsten Ge-

1) Die erste Ausgabe der Oceana ist in London 1656 in Folio erschienen; spätere Abdrücke finden sich in den verschiedenen Ausgaben der Werke Harrington's. Im Jahre 1959 fand H. selbst für nöthig, einen Auszug zur leichtern Uebersicht bekannt zu machen, der aber freilich wieder ausführlich genug ausfiel. Es ist diess das dritte Buch seiner Art of lawgiving. — Man vgl. Hallam, Lit. of Europe, Bd. IV, S. 366; Hume, Essays, Bd. I, essay 16.

schäftszweige, alle nur mit wechselnden Mitgliedern besetzt. Im Nothfalle übt der, mit ausserordentlichen Mitgliedern versehene, Kriegsrath eine Dictatur. Für Beamte der Kirchspiele und Bezirke ist reichlich gesorgt. Die gesetzgebende Gewalt aber ruht in einem Parliamente, bestehend aus einem Senate von 300 Mitgliedern, und einer Prärogative von 1050; die Mitglieder beider beide je auf drei Jahre gewählt, nach dem Austritte nicht wieder wählbar während der nächsten drei Jahre, und jährlich zu einem Drittheile erneuert. Der Senat hat die Berathung; die Praerogative die Entscheidung auf einen Vortrag von Senatoren. Die Wahl in das Parliament wird von den 50 Tribus vorgenommen, in welche das Staatsgebiet zerfällt, jede aus 20 Hundert-ten, jedes Hundert aus 10 Kirchspielen bestehend. Das active Wahlrecht aber ist wesentlich bestimmt durch das Vermögen. Die freien (nicht dienenden) Bürger zerfallen nämlich in Reuter und in Fussgänger, je nachdem sie über 100 Pfund Sterling Einkommen haben, oder nicht. Aus den Reutern gehen die Ritter hervor, aus den Fussgängern die Abgeordneten, und zwar treten von den 15 Rittern einer Tribus 6 in den Senat, 9 in die Prärogative, alle 12 Abgeordnete aber in die letztere. Die gesammten Gewählten einer Tribus haben die Gemeinbenennung: Galaxy.

Diess wird hinreichend sein, um zu zeigen, dass Harrington jener geistlosen und bei aller Pedanterei auch practisch völlig unbrauchbaren Gattung von Staatsweisen angehört, welche in der Auffindung verwickelter Formen Schutz, in der Beschränkung der nöthigen Amtsgewalt Freiheit, in der genauen Bestimmung von Kleinigkeiten Dauer, in einer mechanischen Zerschneidung und Zusammensetzung Ordnung suchen. An eine Befriedigung der tiefer liegenden Bedürfnisse des gesellschaftlichen Menschen, ja auch nur an eine Untersuchung, ob denn der Rechtsstaat mit repräsentativen Formen wirklich das Staatsideal sei, dachte er gar nicht, da ihm die bestehenden Normen nicht nur genügend, sondern selbst das einzige Mögliche zu sein scheinen mochten. Schade um die freie Form und um die geistige Berechtigung des Staats-Romanes, wenn sie nur zur Hülfe für solche Aermlichkeit dienen sollen.

Einen keckeren Gebrauch von den Vortheilen der dichterischen Form wusste wieder D. Vairasse, der Verfasser der wenige Jahre später erscheinenden Histoire des Sevarambes zu machen. Nicht blos dass eine grössere Bewegung und Einbildungskraft in der Einkleidung des Stoffes ist, (manchmal sogar den Zweck — eine Wahrscheinlichmachung der Fabel — beinahe überschiessend;) sondern vorzüglich fühlt auch der Verfasser, dass die Leiden der Menschen keineswegs nur von verfehlter Regierungsform herrühren, sondern dass das innerste Wesen unserer gesellschaftlichen Einrichtungen zu Zweifeln auffordert. Daher schlägt er denn wieder eine andere Gestaltung des gesammten gesellschaftlichen Lebens vor, welche ihm die irdischen Unvollkommenheiten so weit als möglich zu beseitigen verspricht. Und ist auch dieser Gedanke selbst kein ihm eigenthümlicher, so sind es doch zum Theile die Mittel. Dieselben aber kennen zu lernen, ist um so mehr von Interesse

als sie offenbar die verheimlichte Quelle sind, aus welcher in unseren Tagen Fourier und Cabet vielfach schöpften. Der wesentliche Inhalt des Werkes ist aber folgender:

Das Volk der Sevaramben kennt keinerlei erbliche Stände; nur Talent und Verdienst führt zu Auszeichnung und Rang. Genau ist das Familienleben geordnet. Allerdings besteht Ehe, jedoch nicht durchweg Monogamie. Während nämlich der gewöhnliche Bürger nur Eine Frau hat, und nur noch eine fremde Sklavin als Beischläferin, wenn die Ehe unfruchtbar bleibt, haben die Beamten eine mit dem Range steigende Anzahl von Frauen und Sklavinnen, so dass endlich das Staatsoberhaupt zu zwölf Frauen gelangt. Austausch der Frauen ist erlaubt. Bis zum 16ten und 18ten Jahre bleiben die Geschlechter getrennt, dann aber mögen sich die jungen Leute einige Jahre genauer kennen lernen. Bei dem jährlichen allgemeinen Verehelichungsfeste haben die Mädchen den Antrag zu stellen, die Jünglinge jedoch ein Einwilligungsrecht; hiebei nicht zur Ehe gelangende Mädchen können sich einen der höchsten Staatsbeamten zum Gatten wählen. Verwachsene Weiber werden in ein abhängiges Land verbannt. Das Gesetz sorgt durch genaue Vorschriften, dass die Neuverehelichten in den ersten Jahren nicht durch Uebermaass des Genusses sich und der Nachkommenschaft schaden. Bis zum sechsten Jahre bleiben die Kinder bei den Aeltern; dann werden sie sämmtlich in öffentlichen Anstalten gemeinschaftlich erzogen. Ein hauptsächliches Mittel zur Ordnung der Gesellschaft und zur Verbreitung von Glück und Zufriedenheit ist die Art der Wohnung. Sämmtliche Gemeinden des Landes bestehen aus einer, grösseren oder kleineren, Anzahl gleichförmiger öffentlicher Gebäude, Osmasieen genannt, deren jedes von mehr als 1000 Menschen gemeinschaftlich bewohnt wird. Diese Gebäude sind je 50 geometrische Schritte im Vierecke, vier Stockwerke hoch, im Innern mit Gärten und Springbrunnen verziert, mit flachen Dächern zum Lustwandeln. Die Strassen der Städte werden im Sommer mit Zelten kühl gehalten: überall hin führen bedeckte Gänge. Theils in den Osmasieen selbst, theils in eigenen Gebäuden sind glänzende Räume zu gemeinsamem Leben und Vergnügen; namentlich finden die Mahlzeiten Morgens und Mittags in Gemeinschaft statt, während jeder Abends allein speisen mag. — Die Organisation der Arbeit aber ist folgende: Privateigenthum besteht nicht in Sevaramhien, sondern jeder Bürger ist dem Staate eine gemessene Arbeit schuldig, wogegen er aber auch von demselben mit allen Lebensnothwendigkeiten versehen wird. Zu dem Ende hat einer Seits jede Beschäftigung ihre Vorsteher, welche die Arbeiten anordnen und das Fertige an die Staatsvorrathshäuser abliefern; andrer Seits befinden sich in jeder Osmasie Magazine mit allen Bedürfnissen für die Bewohner. Der Tag zerfällt in drei gleiche Theile für Arbeit, Vergnügen und Ruhe; durch Glockenklang wird die Arbeitszeit bezeichnet. Damit aber für jede Beschäftigung die entsprechende Zahl von Betreibenden bestehe, werden die talentvolleren Knaben in den öffentlichen Erziehungsanstalten für die höheren Künste und Wissenschaften bezeichnet,

die übrigen aber zuerst sämmtlich vom 11ten bis zum 14ten Jahr im Landbau unterrichtet, dann aber zu einer Wahl zwischen diesem oder einem Gewerbe aufgefordert. — Die Regierungsform ist ein Gemisch von demokratischen Wahlen und unbeschränkter Fürstenherrschaft. Die unteren Beamten, bis zum Vorsteher einer Osmasie, dem Osmasionten, aufwärts, werden vom Volke gewählt, können dagegen vom Staatsoberhaupte abgesetzt werden. Sämmtliche Osmasionten bilden den grossen Rath, welchem die Gesetzgebung zusteht. Je der achte Mann aus demselben tritt zu dem kleinen Rathe (den Brosmasionten) zusammen. Von diesen endlich sind die 24 Aeltesten die Senatoren (Sevarobasten), welche die grossen Staatsämter bekleiden. Der grosse Rath wählt vier Kandidaten für die Stelle des Staatsoberhauptes, unter welchen wieder das Loos entscheidet. Wahlfähig ist nur, wer von unten auf in öffentlichen Aemtern gedient hat. Das Oberhaupt ist Statthalter der Sonne und hat unbeschränkte lebenslängliche Gewalt; doch mag er, wenn er schlecht regiert, auf Beschluss des grossen Rathes unter Vormundschaft genommen und als wahnsinnig eingesperrt werden. Die Belohnung der sämmtlichen Beamten besteht nur in einer, nach Standesgebühr steigenden, bessern Versorgung mit Wohnung, Kleidung, Speise u. s. w.; ausserdem, wie bereits bemerkt, in dem Rechte mehrere Frauen und Sklavinnen zu haben. Sehr einfach ist namentlich die Rechtspflege bestellt: Civil-Processe sind ganz unbekannt; die Strafen auf Verbrechen sind Gefängniss, selten Tod, häufig aber körperliche Züchtigung. — Im Heere hat jeder Einwohner, auch die Frauen, bis zum 49ten Jahre zu dienen; ein Zwölftel der Bevölkerung ist, je auf drei Monate, beständig unter den Waffen.

Gewiss ist dieser Gesellschafts- und Staatsplan nichts Ausserordentliches, oder auch nur wohl überdacht und die Schwierigkeiten gründlich erwägend. Alles was über die Geschlechtsverhältnisse gesagt wird, ist theils als geschmacklos, theils als unsittlich zu verwerfen; die Gütergemeinschaft ist der unmittelbare Weg zur Barbarei, wie die Menschen nun einmal sind; auch ist nicht zu verkennen, dass die wesentlichsten Grundgedenken aus der Utopia und aus dem Sonnenstaate entliehen sind. Dennoch kann man nicht über sich gewinnen, das Buch kurzweg zu verurtheilen. Einmal spricht sich doch unverkennbar in dem Ganzen ein freundliches Gefühl für die Leiden der grossen Menge aus. Dieses Gefühl aber ist immer achtbar, auch wenn die vorgeschlagenen Hülfsmittel vor der Kritik nicht sollten bestehen können; doppelt, wenn eine solche Gesinnung in einem Zeitalter hervortritt, welches so wenig dieselbe theilte, wie diess bei dem Jahrhunderte Ludwigs XIV. der Fall war. Eine Schrift, welche in dieser Richtung zu wirken sucht, ist eine gute Handlung. Sodann aber ist unläugbar hier mancher Vorschlag ausführbarer und einfacher, als der entsprechende in der Utopia; auch ist der Persönlichkeit der Bürger grössere Rechnung getragen. Demnach mag immerhin die Geschichte der Sevaramben als eine der besseren Erscheinungen unter den Staats-

romanen bezeichnet werden; und jeden Falles ist wohl begreiflich, dass sie vielfach und lange Beifall in der Lesewelt fand [1]).

Nun aber folgt grosse Dürre, nicht der Zahl, aber dem Inhalte der Leistungen nach; und zwar bis auf unsere Zeit herunter.

Fast zur selben Zeit mit der Geschichte der Sevaramben erschien ein äusserlich verwandtes, aber dem Inhalte nach sehr verschiedenes und völlig misslungenes Werk, genannt die „Erlebnisse von Jacob Sadeur“ [2]). Der Verfasser, ein französischer zum Protestantismus übergegangener Mönch, Gabriel Foiguy, schildert ein ersonnenes Volk in der Südsee. Die Grundlage seiner Gesellschaft ist vollkommene Gütergemeinschaft; die Folge derselben aber allgemeine Uebereinstimmung und Herzlichkeit. Jeder hat was er braucht, ohne Dürftigkeit und ohne Verschwendung. Die Familie aber besteht nicht, weil — die Einwohner Mann und Weib in Einer Person sind! Kleidung ist unbekannt. Staatliche Einrichtungen bestehen eigentlich gar keine. Alle Menschen werden nicht nur gleich geboren, sondern bleiben auch vollständig frei. Es giebt gar keine befehlende Gewalt; selbst beim Heere ist keine Mannszucht und kein Anführer, und doch vollkommene Ordnung. — Einer Beurtheilung solcher Thorheiten bedarf es nicht. Wenn — abgesehen von allem Anderem — eine Abänderung der physischen Natur des Menschengeschlechtes nothwendig ist zur Ermöglichung eines guten Zustandes, so lässt sich nicht begreifen, welchen Zweck die Schilderung einer baaren Unmöglichkeit haben kann. Ein solches Begiunen ist eine abgeschmackte und sinnlose Carricatur des Gedankens der Staatsromane.

Etwas, aber nur eben etwas besser ist das nun folgende englische Werk. Es sind diess die — auch wieder von einem katholischen Priester, Simon Berington, herausgegebenen — „Denkwürdigkeiten Gaudentio's von Lucca“ [3]).

---

1) Die erste Ausgabe der „Histoire des Sevarambes“ ist vom J. 1677, zwei weitere Ausgaben sind 1702 und 1716 erschienen; auch besteht eine deutsche Uebersetzung. Der Name des Verfassers ist auf keiner dieser Ausgaben genannt; Lewis giebt an, dass Vairasse nur ein Uebersetzer nicht aber der Verfasser selbst, und das Werk ursprünglich englisch sei. Es ist mir unbekannt, worauf sich diese, allen übrigen Nachrichten widersprechende, Behauptung stützt.

2) Der Titel dieser Schrift ist: Les aventures de Jacques Sadeur, dans la découverte des terres australes; oder auch: Nouveau voyage de la terre australe, contenant les coûtumes .. par J. S. Die erste Ausgabe erschien in Genf, 1676; später noch oft, auch in englischer Uebersetzung (London 1693) und in deutscher. Auch ist das Buch aufgenommen in die Sammlung der Voyages immaginaires, Bd. XXIV. Die späteren Ausgaben sind nach einer, von einem Abbé Raguenet im J. 1692 vorgenommenen, Umarbeitung. Vgl. Bayle, Diction., Art. „Sadeur.“ Barbier, Dict. des annonymes, Bd. IV, Nr. 17,664.

3) Das Buch ist ohne Zweifel ursprünglich englisch erschienen; mir ist es nur in einer französischen Uebersetzung bekannt: Mémoires de Gaudence de Lucques

Der Verfasser schildert, in gefälliger Form wenn schon etwas süsslich und breit, ein im Innern von Africa lebendes Volk, die Mezzoranier. Die Dichtung zeichnet sich aber hauptsächlich dadurch aus, dass als Mittel, zu dem gewünschten trefflichen Zustande zu gelangen, nicht blos eine Umgestaltung der jetzigen Gesellschaft und des ganzen menschlichen Lebens, sondern auch eine Steigerung der Sittlichkeit des ganzen Volkes empfohlen ist. Der Bericht von diesen Mezzoraniern geht nämlich dahin, dass sie unter einer patriarchalischen Regierung leben. Das Haupt des Staates, Pophar genannt, ist der gemeinschaftliche Vater; wie er denn auch alle Mitglieder des Volkes Kinder nennt. Jeder aus dem Volke erhält eine Beschäftigung angewiesen je nach seiner Brauchbarkeit, und ändert sie auch, wenn es ihm von dem Vorgesetzten geboten wird. Im Wesentlichen dienen die Jüngern den Aelteren; unter sich aber sind sie vollkommen wie Mitglieder Einer Familie, wie Brüder. Sondereigenthum ist nicht sowohl dem Grundsatze nach verboten, als in der Ausübung ohne Bedeutung. Die Einwohner tauschen, wie Geschwister, ihre Bedürfnisse aus; Jeder benutzt nach Belieben das Haus eines Andern, wie sein eigenes; Alle sind Herren und Diener zugleich. Die Ehe ist monogamisch. Die Kinder werden gemeinschaftlich erzogen; nur Anlage und Verdienst sind bestimmend für den Lebensweg. — Der Verfasser ist, wie man sieht, von bedeutend hellerer Einsicht in das Mögliche und Nothwendige, als viele seiner Genossen, und namentlich als unsere neuesten Communisten. Einmal erachtet er Ordnung und Glück für unmöglich ohne eine wohlgeordnete Staatsgewalt; sodann und hauptsächlich aber begreift er wohl, dass eine Beseitigung der Selbstsucht in den Vermögensverhältnissen und überhaupt im Zusammenleben nicht durch Aufhebung der Rechte und durch äussere Zwangsvorschriften erreicht werden kann, sondern dass nur eine allgemeine Steigerung der Sittlichkeit dazu führen mag. Aber leider wird durch diese richtige Einsicht die Herstellung einer utopischen Glückseligkeit um nichts leichter, da diese allgemeine vollendete Sittlichkeit nun einmal nicht besteht, und auch der Verfasser keinerlei verständige und im wirklichen Leben ausführbare Mittel zur Ausführung anzugeben weiss, vielmehr die Erlangung des Wünschenswerthen bereits voraussetzt. Höchstens mag man also rühmen, dass man von ihm wenigstens nicht irre geführt und zur Erwartung des Heiles durch Zerstörungen und Widersinn verleitet wird.

Zweifelhaft mag sein, ob „Nicolaus Klimm's Unterirdische Reise [1])“ ver-

---

Amst., 1753. I—IV. In dieser Form bildet es auch den sechsten Band der Voyages immaginaires. Gewöhnlich wird das Buch dem Bischof Berkeley zugeschrieben; allein mit Unrecht nach genauen Untersuchungen von Lewis, Methods of observation in polities, Bd. II, S. 373, Note 103.

1) Nic. Klimii iter subterraneum, novam telluris theoriam ac historiam quintae monarchiae exhibens. Havn. et Lips., 1741. In fast alle lebende Sprachen übersetzt.

fasst von Holberg, dem bekannten dänischen Dichter, unter die Staatsromane gehört. Dieses seiner Zeit vielgelesene Buch ist mehr eine allgemeine Satyre unseres ganzen europäischen Lebens, in der Art von Swift's Gulliver, als ein Versuch zur Verbesserung des Staates. Da es jedoch gelegentlich auch die öffentlichen Einrichtungen, in seiner Art, berührt, so mag es im Vorbeigehen erwähnt sein. Von irgend einem Nutzen des Buches kann nicht die Rede sein, da in der ermüdenden Aufzählung von wundersamen Erlebnissen kein Gegenstand genauer aufgefasst ist. Dass mehr Witz, als Geschmack und Zweck in dem Ganzen ist, wird in jetziger Zeit wohl Niemand läugnen.

An denselben Mängeln leidet der „Schiffbruch der schwimmenden Inseln" von Morelly [1]). Diesem Schriftsteller gebricht es an allem Bedürfnisse und Talente einer bestimmten Gestaltung und der Einzelndurchführung des Gedankens. Keck und scharf ist die satyrische Schilderung des Zustandes der Völker in der jetzigen Gesittigungsform. Der Unterschied von Reichen und Armen wird bitter hervorgehoben; und eben so wenig schmeichelhaft ist die Schilderung unserer Fürsten, Höfe, Kriege. Es fehlt also nicht, wie man sieht, an der oppositionellen Grundlage für einen tüchtigen Staatsroman. Allein der Verfasser hält sich in der Regel mehr in der allgemeinen Satyre, oder spielt mit dem geschmacklosen Apparate der Fabel, anstatt dass er in deutlich umrissener Zeichnung die Verwirklichung seiner positiven Ansicht gäbe. Wir erfahren gar wenig von den Einrichtungen seiner glücklichen Inseln, und dieses Wenige ist zum grössern Theile nicht einmal sein Eigenthum, sondern dem platonischen Staate entnommen, freilich unter Verzerrung in's Gemeine oder Läppische. Ersteres ist namentlich der Fall bei der Schilderung des Geschlechtsverhältnisses, wobei der Verfasser völlig in den liederlichen Bordellgeschmack verfällt, welcher so häufig bei den französischen Verbesserern von Staat und Gesellschaft zurückstösst. In sehr schlüpfrigen Schilderungen rühmt er, dass keine Ehe bestehe, sondern freie Gemeinschaft stattfinde. Selbst vor Blutschande tritt er nicht zurück. Nur auf läppische Weise aber weiss der Verfasser die platonische Idee zu behandeln, wenn er Gütergemeinschaft lehrt, aber das grosse Räthsel bei diesem Systeme, nämlich das Motiv zur Arbeit, dadurch zu lösen sucht, dass er einen allgemeinen tugendhaften Eifer das möglichste zu leisten bei sämmtlichen Bürgern annimmt. Auf diese wohlfeile Weise durchzieht er die fabelhaft schöne Insel mit Landstrassen, Kanälen und Dämmen in allen Richtungen, besetzt die Landstellen mit den schönsten Häu-

1) Morelly, Naufrages des îles flottantes, ou la Basiliade de Bilpaï. I, II. Messine, 1753. 12. Auszüge daraus sind in der von Villegardelle besorgten Ausgabe des Code de la nature des Verfassers enthalten. — Einige persönliche Nachrichten über den Verfasser s. bei Thonissen, Le Socialisme depuis l'antiquité, Louv., 1852, Bd. I, S. 231 fg., wo die Bedeutung des Mannes jedoch weit überschätzt ist.

sern, und bevölkert Alles mit Bewohnern, welche gemeinschaftlich und in die Wette das Land bebauen, um für sich und, wenn es nöthig ist, für Nachbarn das Wünschenswerthe zu erzeugen. Zu einer klareren Einsicht in die Möglichkeit und Wirksamkeit einer solchen Staatseinrichtung trägt es aber wenig bei, wenn wir erfahren, dass die Einwohner kein Fleisch essen; dass sie keine Verbrechen begehen, weil Alle glücklich sind; dass der Angesehendste der ist, welcher die gemeinnützlichste Erfindung machte; dass der Fürst aus der Familie gewählt wird, welche den Staat gründete, u. s. w. — Wie ernst es übrigens dem Verfasser mit seinen Ideen war, hat er durch eine einige Jahre später zu ihrer Vertheidigung erschienene Schrift, den berüchtigten Code de la nature [1]), bewiesen. Hier wird dogmatisch erörtert, dass der Mensch von Natur gut, aber durch verkehrte Einrichtungen und Lehren verdorben sei, und dass eine Verbesserung der Zustände nur durch Beseitigung des Eigenthums und der Sittenlehre bewerkstelligt werden könne. Die im Verfolge dieses Satzes aufgestellten Lehren über Gemeinschaft der Güter, Arbeit für die Gemeinschaft, öffentliche Erziehung und vollkommene Gleichheit Aller sind keineswegs eigenthümlich, allein in so ferne von Bedeutung, als sie die nächste Quelle der neueren französischen Kommunisten gewesen zu sein scheinen. Selbst von Fourier's „anziehender Arbeit" zeigen sich schon die Spuren.

Weniger tadelnswerth wegen positiv verwerflichen Inhaltes, als unbedeutend wegen Mangels an Eigenthümlichkeit und an klaren Gedanken ist die Geschichte der Ajaoier [2]); hoffentlich nur mit Unrecht Fontenelle zugeschrieben. Der Form nach ist dieser Roman die Geschichte eines Schiffbruches an der angeblich im Japanischen Meere gelegenen Insel Ajao, und die Beschreibung der dort bestehenden Einrichtungen; der Inhalt ist aber kaum etwas anderes, als ein Flickwerk aus Lappen, welche der Utopia oder der Geschichte der Sevaramben abgerissen sind. Es finden sich nämlich hier: Vereinigung von zwanzig Familien zu einem kleinsten Kreise; Wahl der Vorstände dieser Stufe und aller höheren, also repräsentative Demokratie; Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums; Bebauung des Landes durch dazu von den Vorstehern Auserwählte; Einlieferung aller Erzeugnisse an öffentliche Vorrathshäuser und Vertheilung nach Bedürfniss; und in dieser Gedankenreihe noch Weiteres. Eigenthümlich sind nur einige handgreifliche Thorheiten: so die allgemeine Nothwendigkeit der Ehe im zwanzigsten Jahre, abgeschlossen an demselben Tage mit je zwei Frauen; Ausschluss jedes auch nur formellen Vorsitzes in der obersten Behörde von vierundzwanzig Mitgliedern. Die Gedankenlosigkeit aber geht so weit, dass einer Seits von einem Tauschhandel der Eingebornen

1) Code de la nature, ou le véritable esprit des lois, de tout temps négligé ou méconnu. s. l., 1755, 12. — Neue Ausgabe von Villegardelle. Paris, 1841.

2) La république des philosophes, ou histoire des Ajaoiens. Ouvrage posthume de Mr. de Fontenelle. Gen., 1768, 12. — Das Buch scheint sehr selten zu sein.

unter sich die Rede ist, anderer Seits von Ablieferung aller Erzeugnisse an die Gemeinschaft; und dass nicht mit einem Worte die Frage beantwortet ist, auf welche Weise die gegen ihren Willen zu den verschiedenen Bestimmungen Gezwungenen, jeden Falles nicht für sich selbst Arbeitenden, zum Fleisse und zur ehrlichen Abgabe ihrer Erzeugnisse angehalten werden. Die wohlfeilen Schilderungen von überschwenglichem natürlichem Reichthume des Landes, von seiner Unzugänglichkeit, von der allgemeinen Tugend der Bewohner und anderen Herrlichkeiten mehr, verbessern natürlich die Nichtigkeit des Ganzen nicht. Als „Philosophenland" aber wird, mit ächt französischer Auffassung, die Insel bezeichnet, weil keine positive Religion besteht. Mit Einem Worte, das Ganze ist ein klägliches Machwerk.

Ein völlig tolles Buch ist die „Entdeckung in der Südsee" von Rétif de la Bretonne [1]). Es enthält eine Liebesgeschichte; die Naturbeschreibung einer Reihe von Thiermenschen, z. B. Elephanten-Menschen, Löwen-Menschen, Frosch-Menschen u. s. w., welche je gattungsweise eigene Inseln in der Südsee bewohnen: eine Kosmogonie; endlich die Schilderung eines höchst weisen und vortrefflichen Volkes, der Megapatagonen, und ihrer Einrichtungen: alles zusammengehalten durch die Geschichte einer Familie, welche die Kunst des Fliegens besitzt. Von allem diesem zum Theile thörichten, zum Theile liederlichen Gerede kann hier nur die Staatsdichtung in Betrachtung kommen. Diese beruht auf den gewöhnlichen Gedanken der öffentlichen Erziehung, gemeinschaftlicher Arbeit, Beseitigung des Privateigenthums, Regierung durch die Besten, und wäre in so ferne, als wesentlich eine Nachahmung, der Rede nicht weiter werth; und noch weniger verlohnte es sich, die wenigen Eigenthümlichkeiten, wie z. B. die durch Zuerkennung fictiver Altersgrade ertheilten Staatsbelohnungen, oder die angeblichen Folgen dieser trefflichen Einrichtungen, nämlich die Verdoppelung der Lebensdauer, der menschlichen Grösse und Stärke, die Schärfung der Sinne u. s. w. zu besprechen: allein es verdient hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser, hierin einsichtsvoller als die meisten seiner Genossen, einen Uebergangszustand bei der Einführung seines Staatsideales für nothwendig erachtet. Zunächst soll noch die gewohnte Beschäftigung fortgesetzt, das Eigenthum nicht völlig abgetreten, die abgesonderte Wohnung beibehalten, die Verbesserung der Zustände aber dadurch eingeleitet werden, dass die Arbeiter im Verhältnisse der Zahl ihrer Familienglieder einen höheren oder niederen Lohn erhalten u. s. w. Diese Mittel mögen sehr thöricht und unmöglich sein; allein es beweist doch eine, in dieser Klasse von Schriftstellern seltene Einsicht in die menschliche Natur, dass die plötzliche Umwandlung aller Gewohnheiten für unmöglich erachtet wird. Auch Cabet

1) (Rétif de la Bretonne), La decouverte australe par un homme volant. Ou le Dédale français; nouvelle très philosophique. I—IV. Leipz. et Par., s. a. — Das Buch ist in den achtziger Jahren erschienen, und jetzt sehr selten geworden.

hat dieses begriffen, ist aber freilich desshalb von den Égalitaires babouvistes hart angelassen worden.

Auch von dem am Schlusse des 18ten Jahrhunderts erschienenen sehr ausführlichen Staatsromane, der Staat von Felicien genannt [1]), wüssten wir nicht zu rühmen, dass er seine Aufgabe auf eine befriedigendere Weise gelöst habe. Abgesehen von einer kaum zu ertragenden Breite der Darstellung, fehlt es am Besten, am Talente. Wenn man namentlich bedenkt, dass das Buch in der Höhezeit der französischen Umwälzung erschien, so wäre in der That ein tieferer Blick in die Ursachen der Unzufriedenheit der Massen, wenigstens aber eine reichlichere Aernte von eigenthümlichen Vorschlägen zu öffentlichen Einrichtungen zu erwarten gewesen; während wir nur finden, dass die allgemeine Zufriedenheit mittelst wunderbarer Verbindungen und ziemlich unbedeutender Veränderungen längst versuchter Staatsformen erreicht werden will. Hinsichtlich des Familienlebens, des Eigenthumes, der Gewerbezustände ist so gut als gar nichts Neues vorgeschlagen, ausser etwa dem Verbote eines Grundbesitzes über 1500 Morgen, und auch dieses wieder mit Ausnahme des Adels (der Sideristen). Das Volks- und Staatswirthschaftliche ist von völliger Nichtigkeit, die Getreide-Polizei sogar widersinnig. Und wenn der Verfasser offenbar die höchste Wichtigkeit auf seine ausführliche Schilderung des Staatsorganismus legt, so ist nicht nur die Richtigkeit mancher einzelnen Gedanken, sondern namentlich auch die Gesundheit der verwickelten Zusammenfügung sehr zu bezweifeln. Man bedenke, dass z. B. nicht weniger als fünf verschiedene Klassen von Bürgern (Plebejer, Activbürger, Notable, Verdienstadel und Erbadel) vorgeschlagen sind; dass der Staat zwar unter einem Könige, welchem die ausübende Gewalt zusteht, stehen, dabei aber doch eigentlich in allen Einzelnheiten durch eine unendliche Menge der verschiedensten Versammlungen von dem Nationalparlamente abwärts bis zum Gemeinderathe regiert werden soll. Auch von den kindischen Auszeichnungsmitteln der verschiedenen Gewalten, nämlich Kleidungen, Sternen und dgl., schweigen wir billig, das ganze Buch so schnell als möglich der Vergessenheit zurückgebend, in welche es schon längst versunken zu sein scheint.

Durch allen diesen unerquicklichen Schund muss man denn also waten, bis man erst ganz zum Schlusse wieder auf einen Schriftsteller stösst, welcher ein Bewusstsein des Zweckes und eine Herrschaft über die ihm zu Gebote stehenden Mittel hat. Es ist diess der bekannte Communist Cabet, der sich in seiner Reise nach Ikarien [2]) die sicherlich nicht leichte Aufgabe ge-

1) Der ausführliche Titel ist: Die glückliche Nation, oder der Staat von Felicien. Ein Muster der vollkommensten Freiheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze. Aus dem Französischen. I. II. Lpz., 1794. Ich habe weder den Namen des Verfassers, noch auch nur, ob das Buch wirklich aus dem Französischen übersetzt ist, in Erfahrung bringen können; bezweifle übrigens Letzteres.

2) Cabet, Voyage en Icarie. Éd. 2. Par., ch. Mallet, 1842, XI u. 556 S. 12. Ein

setzt hat, die Plane seiner Partei im günstigsten Lichte und namentlich auch als höchst annehmlich für die Gebildeten und Reichen zu schildern. In seinem Romane ist daher zwar einer Seits die vollständigste Umwälzung unserer ganzen jetzigen Gesellschaft und namentlich die Durchführung der unbedingtesten Gleichheit Gegenstand der Schilderung, die Ungerechtigkeit und das Elend des bis jetzt Bestehenden das Thema bitterer, mittelbarer und unmittelbarer, Anklage: aber es wird in der ganzen Darstellung die Gütergemeinschaft und die allgemeine Theilnahme an körperlicher Arbeit mit den duftendsten Blumen umwunden. Während in den anderen Staatsromanen es höchstens Schiffskapitäne sind, welche sich mit den von ihnen aufgefundenen neuen Inseln zufrieden erklären, sind hier die Bekehrten und Beglückten ein englischer Lord, Töchter von Ministern u. dgl. Alle Erfindungen und Genüsse des modernsten Luxus und der ausgesuchtesten Bequemlichkeit werden mit der grössten Verschwendung ausgetheilt; nur freilich an Alle. Von Weibergemeinschaft ist so wenig die Rede, dass sich vielmehr die zarteste Liebesgeschichte durch das Ganze zieht. Mit Einem Worte, es soll allen Arten von Aristokratie, der des Geistes und der Bildung sowohl, als der des Vermögens und des Ranges, die Ueberzeugung beigebracht werden, dass sie bei der Durchführung der äussersten communistischen Ansichten kein anderes Opfer zu bringen hätten, als das der Eitelkeit und des Hochmuthes, indem nicht sie erniedrigt, sondern nur die Uebrigen erhoben werden würden.

Es kann wohl die Neugierde reizen, zu sehen, durch welche Mittel dieses schwierige Ergebniss erreicht werden will; und es mag daher ein etwas ausführlicherer Auszug aus der Schilderung von Ikarien an der Stelle sein.

An der Grundlage der Gesellschaft, an Familie und Ehe, wird nichts geändert; nur die Erziehung der Kinder ist, vom sechsten Jahre an, gemeinschaftlich und nach vorgeschriebenem Plane. Für die Bequemlichkeit und die Genüsse des materiellen Lebens ist mit möglichster Sorgfalt, und selbst mit Verschwendung gesorgt. Es sind z. B. zur Wohnung für Alle grosse, regelmässige Gebäude bestimmt, ausgerüstet mit jedem Luxus der Bau- und Gartenkunst, und zwar so, dass jede Familie abgesondert wohnt. Die Mahlzeiten sind theils in öffentlichen Speisehäusern, theils, nämlich Abends und an den Sonntagen, in der Familie; aus grossen Magazinen aber werden die Lebensmittel dazu geliefert, täglich, monatlich, jährlich. Die Strassen der Städte sind auf das bequemste für jede Art von Verkehr eingerichtet und abgetheilt; bedeckte Gänge stehen den Fussgängern offen; unentgeltliche Omnibus, Dampfboote, Eisenbahnen den Ermüdeten oder Reisenden. Prächtige Bauten und Denkmähler erfreuen das Auge; Geschmackloses wird gar nicht geduldet. Der

---

deutsche Uebersetzung von (pseud.) Wendel Hippler, Par., 1847. — Kritiken aus verschiedenen Standpunkten s. bei Sudre, Histoire du Communisme, ed. 4, S. 338 fg.; und Grün, Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien, S. 325 fg.

Staat hält Reitpferde für die Einwohner; nnd zwar 60,000 in der Hauptstadt, 1000 in jeder Provinzialstadt; die Theater stehen Jedem abwechselnd offen. Wäsche und Kleidung wird geliefert; letztere für Alle gleichförmig, doch ist die Farbe in die Wahl gestellt. — Schon aus dem Bisherigen lässt sich ein Schluss auf das System des Eigenthumes und der Organisation der Arbeit machen. In der That ist denn auch Gütergemeinschaft eingeführt; das heisst, Alles gehört dem Staate, welcher Jeden gleichmässig mit den sämmtlichen Bedürfnissen und erlaubten Genüssen versieht, dagegen aber auch Anspruch auf die Arbeit von Allen hat. Zu dem Ende erlernen denn die jungen Leute vom 18. Jahre an ein Gewerbe, mit einziger Ausnahme Derer, welche sich dazu entschliessen, durch Wissenschaft dem gemeinen Wesen zu nützen. Ist allzugrosser Zudrang zu einer Beschäftigung, so entscheidet eine Prüfung unter den Mitwerbenden; die Abgewiesenen haben sich eine andere Beschäftigung zu wählen. Jährlich bestimmt der Staat, was erzeugt und gearbeitet werden soll; und nun haben alle Männer bis zum 65ten, die Weiber bis zum 50ten Jahre zur Erledigung dieser Aufgaben beizutragen. Urlaub findet nur durch Einwilligung der Genossen statt; und damit keine Krankheit zum Vorwande der Trägheit diene, muss sich jeder Kranke in das öffentliche Hospital bringen lassen. Für alle beschwerlichen und schmutzigen Arbeiten bestehen Maschinen; die häuslichen Dienste aber leisten die Kinder, welche dessbalb um 5 Uhr Morgens aufstehen müssen, und die Frauen. Im Sommer wird 7, im Winter 5 Stunden lang gearbeitet; von den Frauen wenigstens 4 Stunden lang. Um 1 Uhr hört jede Arbeit auf. Handel besteht im Innern gar nicht, da Jedem Jegliches unentgeltlich geliefert wird; dem Auslande wird etwaiger Ueberschuss abgelassen, aber nur vom Staate und nur wieder an Staaten, nicht an Einzelne. Geld ist im Innern ganz unbekannt. — Die sittlichen und geistigen Folgen dieser Gestaltung der Gesellschaft sind höchst erfreulich. Armuth, niederer Stand und Privatdienst ist ganz unbekannt. Ueberall feine Bildung, die grösste Stille, Ruhe und Zufriedenheit. Tugend und Keuschheit sind allgemein verbreitet, weil es so die allgemeine Stimme verlangt. Selbst die Diebe, welche vor der Einführung dieses glücklichen Zustandes „von den Aristocraten" eingesperrt worden waren, bessern sich nach ihrer Freilassung. Im übrigen wird die Literatur sehr in Aufsicht gehalten. Jeder mag Bücher in seinen Freistunden schreiben; allein deren Druck kann nur ein besonderes Gesetz erlauben. Die Zeitungen werden von eigens dazu bestellten Beamten geschrieben, und dürfen nur Thatsachen und Protocolle enthalten, aber keine Urtheile; auch giebt es je nur Eine für jede Gemeinde, jede Provinz, endlich für den ganzen Staat. — Die Staatsverfassung ist demokratisch-repräsentativ. Der Staat besteht aus 1000 Gemeinden, deren je 10 eine Provinz bilden. In der Gemeinde ist zur Entwerfung der örtlichen Vorschriften eine Gemeindeversammlung, welcher jeder Bürger anwohnen muss; sie versammelt sich dreimal wöchentlich. Für die Provinz werden 120 Abgeordnete gewählt, welche viermal jährlich zusammen kommen, und deren Geschäfte es ist, die

Ausführung der allgemeinen Gesetze durch Verordnungen zu erleichtern. Für den ganzen Staat treten je aus einer Gemeinde 2 Abgeordnete zur Nationalversammlung zusammen, wobei Jeder sowohl Wähler als wählbar ist. Die Versammlung ist jährlich 9 Monate versammelt, in den übrigen 3 Monaten aber ein Ausschuss an ihrer Stelle. Sie hat die allgemeine Gesetzgebung. Durch alle Stufen dieses Organismus, bis zur Gemeinde herab, geht eine Eintheilung in 15 Ausschüsse, welche je für einen bestimmten Gegenstand, z. B. für die Kleidung, die Nahrung u. s. w. in ihrem Geschäftskreise zu sorgen haben, und deren einem jedes Mitglied der betreffenden Versammlung angehören muss. Die ausübende Gewalt wird von gewählten und wechselnden Beamten unter Leitung der gesetzgebenden Versammlungen geübt. Für den Staat ist ein Präsident und 15 Minister; ähnliche Behörden bestehen für die Provinzen und die Gemeinden. Im Uebrigen hat jeder Verein ausschliessende Strafgewalt über die gegen ihn begangenen Vergehen. So die Schule über die Verletzung der Schulgesetze; die Werkstätte, die Familie, die Gemeinde über ihre fehlenden Mitglieder; der Staat über die Vergehen gegen das allgemeine Wohl.

Diess das Gebilde der communistischen Glückseligkeit. — Dass der Verfasser seinen nächsten Zweck, den der Versöhnung und Anlockung, nicht erreichte, ist sehr begreiflich. Es war in der That nicht zu erwarten, dass die nach Belieben ersonnene Schilderung eines imaginären Zustandes die gebildete, reiche und vornehme Welt bewegen würde, ihren Abscheu vor dem blutigen Gespenste des Communismus zu verwandeln in eine Leidenschaft für seine alleinseligmachende Menschlichkeit und Milde. Unmöglich konnte dem Verfasser gelingen, den Damen einzureden, dass Zimmerreinigen, Kochen und Schneidern für sie eine angemessenere Beschäftigung sei, als ihr jetziger weiblicher Müssiggang. Und nicht leicht wird ein junger Mann seinen Renner aufgeben wollen, um alle zehn Tage auf einem Gemeindepferde Gesundheitsbewegung zu machen; oder der Gelehrte Morgens mit Begeisterung Baumwolle spinnen, und dabei den Druck seiner am Nachmittage zur Erholung geschriebenen Werke mit Ergebung von einem Gesetze hoffen. — Allein damit ist freilich über den Werth der Arbeit an sich noch keineswegs entschieden. Dieser ist in der That nicht ganz gering. Abgesehen davon, dass das Buch unterhaltend ist, giebt ihm die Beziehung zum Leben und zu den Leiden des Augenblickes eine besondere Bedeutung für uns. Sind auch die Gedanken selbst im Wesentlichen den Vorgängern, namentlich Platon, Morus und Vairasse, entnommen: so ist doch ihre Ausbildung, gemäss den Formen und den Mitteln des gegenwärtigen Lebens, in so ferne immer ein Verdienst, als uns ein gesellschaftliches Ideal auf diese Weise ganz unmittelbar und ohne Vermittlung von Geschichte oder Einbildungskraft entgegentritt. Die Beurtheilung der Wirkungen, welche ein solcher Zustand für uns hätte, ist dadurch sehr erleichtert. Aber eben so sehr erleichtert ist auch die Einsicht, dass die Grundbedingung aller dieser Herrlichkeiten, nämlich die Gütergemeinschaft, entweder eine Sklaverei oder eine Unmöglichkeit bleibt.

II.

Die Idealisirnngen bestehender Einrichtnngen.

Wesentlich verschieden von den bisher vorgeführten Schilderungen ganz imaginärer gesellschaftlicher oder staatlicher Verhältnisse sind solche Werke, welche zwar auch die Unvollkommenheiten der Wirklichkeit durch das Bild eines vollkommenen Zustandes hervortreten lassen wollen, diesen Zweck aber schon durch die blose Idealisirung bestehender Einrichtungen oder Persönlichkeiten zu erreichen glauben. Sie ersinnen also nicht ganz neue Grundlagen und Formen des Lebens, sondern sie entkleiden nur ein in der Wirklichkeit vorhandenes Verhältniss von allen erfahrungsgemäss ihm anklebenden Mängeln, und theilen ihm dagegen alle irgend wünschenswerthen guten Eigenschaften bei. Als Träger dieser Vollkommenheit wird denn nun eine, gleichgültig ob geschichtliche oder zu dem Ende erdichtete, Persönlichkeit, oder auch wohl ein beliebiger imaginärer Staat gewählt. Auch hier ist also oppositionelle Absicht; die Schlacken der Wirklichkeit sollen um so trüber erscheinen, je heller das fingirte Ideal erglänzt. Aber man ist noch nicht bis zur Verzweiflung an allem Bestehenden gekommen; sondern erachtet das Wesen der wirklichen Einrichtungen für gut, und nur die Ausführung für ungenügend, hofft also durch eine indirecte Einwirkung auf den Willen und die Einsicht Besseres bewirken zu können.

Dahin gestellt mag bleiben, ob schon in dem Wesen dieser Gattung des Staatsromanes der Grund liegt, warum die sämmtlichen einschlägigen Schriften sich nicht eben auszeichnen durch Kraft der Gedanken und Eigenthümlichkeit der Verbesserungsvorschläge, zum Theile sogar ungewöhnlich matt sind. Die Thatsache kann jeden Falles nicht in Abrede gezogen werden. Dagegen ist wohl einlenchtend, dass es nicht in diesem Wesen begründet ist, wenn bis jetzt die meisten Idealisirungen bestehender Zustände sich die Fürstenherrschaft zum Gegenstande gewählt haben. Andere Staatsgattungen lassen sich ganz auf dieselbe Weise behandeln; und auch bei ihnen finden sich Fehler und Unvollkommenheiten, welche einer Verbesserung bedürften. — Im übrigen ist die Gesammtzahl dieser blos idealisirenden Staats-Romane nur gering.

Es ist oben bestritten worden, dass Platon's Schriften zu den dichterischen Darstellungen erfundener Staatszustände zu rechnen seien, obgleich sie häufig so dargestellt werden. Umgekehrt muss nun aber diese Eigenschaft in Anspruch genommen werden für ein zweites Werk aus der socratischen Schule, dem Manche eine andere, nämlich eine geschichtliche, Bedeutung haben geben wollen. Es ist diess die Cyropädie[1]), in welcher Xenophon seine Ein-

1) *Κύρου παιδεία.* Die Abfassung wird, aus inneren Gründen, nach Ol. 104, 3 (362 v. Chr.) gesetzt. Von den vielen Ausgaben der Urschrift mögen etwa genannt werden die von Popp, Lpz., 1821, oder von Bornemann, Lpz. 1840. Eine geläufige Uebersetzung ist die von Walz, Stuttg., 1827. Ueber die staatliche Würdigkeit des Verfassers sind im Streite: Niebuhr, Kleine histor. Schriften, S. 464 fg., und Delbrück, Xenophon. Zur Rettung seiner Ehre. Bonn, 1829.

wendungen gegen die vaterländische Demokratie anmuthig und ohne Anfechtungen besorgen zu müssen, vortrug. Die Eigenthümlichkeit der von ihm gewählten Schriftenart bringt es freilich mit, dass geschichtliche Thatsachen das Gerüste bilden; allein die Cyropädie ist nichts anderes, als ein Staatsroman, in welchem die Trefflichkeit der unbeschränkten Fürsten-Herrschaft, wenn sie in den Händen eines tüchtigen Mannes ist, dargelegt werden soll. Als Träger dieser ideellen Auffassung ist der ältere Cyrus gewählt; und die Dichtung schreitet als die Lehens- und Regierungsgeschichte desselben vorwärts. Da der Inhalt des meisterhaft geschriebenen Werkes sehr allgemein bekannt ist, so werden nachstehende Bemerkungen für den vorliegenden Zweck genügen. Xenophon war, wie wir wissen, Soldat; ausserdem hatte er in seinem täglichen Leben die „nohlen Passionen" des Mannes von Stand und Vermögen, also Reiten, Jagen, Pferdezucht. Aus diesem Gesichtspunkte fasst er denn nun auch sein Ideal eines Staatsoberhauptes und der entsprechenden Staatseinrichtungen auf. Cyrus erscheint als Organisator des Heeres, Feldherr, Eroberer; und der grösste Theil der Erzählung schildert Handlungen desselben, welche diese Seiten der Staatskunst erläutern sollen. Und selbst was etwa sonst noch, also von der Bildung der Jugend, von der Wahl der Vertrauten und Beamten des Herrschers, von der Behandlung derselben erzählt wird, bezieht sich wesentlich auf das Kriegs- und Adels-Leben. Von der inneren Verwaltung des Staates ist kaum je die Rede, und an eine Aenderung der gesellschaftlichen Zustände wird gar nicht gedacht. — Unter diesen Umständen ist es denn wohl auch kein ungerechtes Urtheil, wenn die Cyropädie, auch ihren Grundgedanken, Verherrlichung der Monarchie, zugegeben, als eine wenig gelungene, ganz einseitige und unvollständige politische Dichtung erklärt wird. Um die Vorzüge der Herrschaft eines Einzelnen recht anschaulich zu machen, war noch gar manche Seite des öffentlichen Lebens zu erwähnen; und manche hätte auch, in stillschweigendem Gegensatze gegen die Demokratie, eine Idealisirung der Regierungsform zugelassen. Man sieht, die Cavalierperspective allein reicht nicht aus; selbst nicht zu einen guten Roman. — Mit diesem Tadel vom politischen Standpunkte aus soll übrigens, wie sich von selbst versteht, gegen die Form und über eine etwaige geschichtliche Bedeutung des anmuthigen Buches nichts ausgesprochen sein.

Zweitausend Jahre verflossen, ehe die Cyropädie eine Nachahmung fand. Und es ist durch das lange Warten nicht eben viel gewonnen worden.

Gar kläglich fielen die ersten Versuche aus. Es sind diess nämlich die „Scydromedia" des Cartesianers Anton Le Grand [1]), und die von einem un-

1) Le Grand, A., Scydromedia, seu sermo, quem Alphonsus de la Vida habuit coram comite de Falmouth de Monarchia. (Norimb., 1680). — Der Verfasser, welcher eine grosse Anzahl philosophischer Werke geschrieben hat, lebte in England als katholischer Missionar, und die Vorrede ist aus London im J. 1669. Ob eine frühere Ausgabe, etwa in England, erschienen ist, war nicht aufzufinden.

genannten Deutschen verfasste Beschreibung des „Königreiches Ophir“ [1]). — Die Scydromedia ist ein ganz kleines, als Roman höchst ungeschickt angelegtes Büchlein; eigentlich ein Lehrbuch der Politik, in welchem die einzelnen Vorschriften, anstatt dogmatisch, in der Form der auf einer Insel im atlantischen Meere bestehenden Thatsachen vorgetragen werden; jedoch ohne allen Aufwand von Einbildungskraft, ohne eine genauere Personification. Es wird also in verschiedenen, nach den Gegenständen eingetheilten Kapiteln kurzweg und mit wenigen Worten erzählt, dass der König von Scydromedia so und so ist; dass seine Räthe diess und jenes thun, u. s. w. Es ist unmöglich geist- und zweckloser zu sein. — Höchst unterhaltend dagegen, aber freilich nur durch die unglaubliche Pedanterie und Abgeschmacktheit, ist das im „Königreiche Ophir“ verkörperte deutsche Ideal der Monarchie. Ueber Mangel an Ausführlichkeit kann hier allerdings keine Klage geführt werden; desto mehr wohl aber über Abwesenheit aller neuen Gedanken und jeder künstlerischen Form. Auch hier werden die staatlichen Wünsche keiner Erzählung persönlicher Begebenheiten eingeflochten, oder als verwirklicht durch bestimmte Personen des Romans dargestellt; sondern ganz objectiv, etwa in der Form einer statistischen Beschreibung, nach Materien abgehandelt. Es beginnt diese Schilderung, bezeichnend genug, mit den Angaben über die Stellung und Geschäfte eines höchst mächtigen Consistoriums. Erst hierauf kommt die Beschreibung der Rechte und Handlungsweise des Königes, seiner Gemahlin, des Kronprinzen u. s. w. Die Schilderung der allseitigen Vortrefflichkeit ist höchst komisch durch die phantasielose Uebersetzung der Vorschriften eines lutherischen Katechismus oder einer Polizeiverordnung in angebliche Thatsachen, welche aber ohne alle Einzelnheiten und Versuche der Lebendigmachung dargelegt sind. So wird also z. B. vom Könige von Ophir anstatt aller weiterer Erzählung kurz und trocken gerühmt: „Den schändlichen Liebes-Reitzungen hänget er nicht nach, sondern sowie er seine Gemahlin mit herzinniglichen Caressen bedienet, also lässt er sich auch keine unzüchtige Neben-Liebe einnehmen, in Erwägung, dass . . .“ An einer andern Stelle ist der vernünftige Rath, dass ein künftiger Regent das Land genau bereisen und kennen lerne, völlig ertränkt in einem Meere von Einzelnheiten, um welche sich angeblich der ophirische Kronprinz bei seinen Reisen bekümmert, allein diess Alles ohne auch nur Einen Versuch lebendiger Verkörperung. Wozu denn nun aber bei solcher Unfähigkeit zu poetischer Gestaltung und bei der Enthaltung von jeder spannenden Erzählung die Form eines Romans gewählt wird, und nicht einfach die Paragraphen eines Lehrbuches beibehalten sind, ist in der That schwer zu sagen. Im Uebrigen mag das stupide Buch einen wichtigen Dienst leisten, den es selbst freilich nicht beabsichtigt. Es ist nämlich in so ferne von einer ge-

2) Der wohl eingerichtete Staat des bisher von Vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreiches Ophir, welcher die völlige Kirchenverfassung . . . vorstellt. Lpz., 1699. Der Verfasser ist unbekannt.

schichtlichen Bedeutung, als aus diesem Staatsideale die zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Deutschland bestehende ungemessene Neigung zu polizeilichem Einmischen, der völlige Mangel eines Bedürfnisses nach bürgerlicher Freiheit und persönlicher Unabhängigkeit, die Unbekümmertheit um Einrichtungen zum Schutze der Rechte und Interessen der Bürger so recht deutlich erhellen. In dem ganzen Werke ist nicht mit Einer Silbe von Forderungen der Unterthanen die Rede; werden Landstände gar nicht genannt; kommt eine Selbstverwaltung gar nicht zur Sprache. Gedanken- und Glaubensfreiheit werden systematisch unterdrückt, z. B. dem mächtigen Consistorium eine Censur aller Bücher übertragen. Der Glaube an das Fürstenthum und die Unterwerfung unter die Regierung ist unbedingt, und jede Hoffnung ist lediglich auf die persönliche und aus eigenem Willen hervorgehende Vortrefflichkeit des Fürsten und seiner „Hofe- und Staats-Bedienten" gesetzt. Die einzige Spur eines Verlangens nach wesentlich andern Zuständen ist der, schüchtern genug angedeutete, Plan einer Ersetzung des Erbadels durch einen nur mittelst Verdienstes zu erwerbenden Personaladel. Ist somit der unbegabte Verfasser, wer er nun gewesen sein mag, ausser Stande gewesen, die Plane eines Morus oder Campanella zur Umgestaltung schlechter Gesellschafts- oder Staatseinrichtungen auch nur nachzudenken: so giebt er doch einen belehrenden Spiegel bestehender, armseelig vorkommender Zustände.

Verglichen mit dieser Geist- und Geschmacklosigkeit erscheint denn nun freilich das in der Zeitfolge nächste Buch derselben Art ein Meisterwerk, so wenig es auch an und für sich ein grosses Lob in Anspruch nehmen kann, und so sehr namentlich derselbe Mangel einer freien Auffassung der menschlichen und bürgerlichen Rechte bemerklich ist. Es ist aber dieses Werk kein anderes, als Fénélon's Telemach [1]). Freilich wäre es ein Missgriff, dieses Buch im Allgemeinen den Staats-Romanen zuzurechnen. Sein wesentlicher Zweck und Inhalt ist nicht, das Ideal eines Staates in dichterischem Bilde zu geben; sondern es soll ein junger Fürst Unterricht über seine Pflichten in allen Lebensverhältnissen erhalten. Doch enthält die Erzählung auch Abschnitte, welche wesentlich hier einschlagen, und somit erwähnt und beurtheilt werden müssen. Namentlich ist diess der Fall mit dem 22sten Buche, welches die Staatsverbesserungen Mentor's in Salent angiebt. Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass der in der Glanzzeit der französischen Bildung lebende und von ihr getragene Verfasser einer gefälligen Form mächtig, und dass er von der Pedanterie eines deutschen Stubengelehrten weit entfernt ist. Fénélon war nicht nur ein Mann von Geschmack, sondern auch von wirklicher dichterischer Begabung. Allein der nachstehende Auszug mag die Frage beantworten, ob die wenigen,

1) Die erste Ausgabe des Telemach ist von 1700. Dass er unzähligemale aufgelegt und in alle Sprachen übersetzt ist, bedarf nicht erst der Erwähnung. Unbegreiflicherweise ist er ja sogar sehr allgemein zum Schulbuche gemacht.

unzusammenhängenden, zum Theile kaum anders als einfältig zu nennenden Maassregeln, welche er zur Rettung eines ganz zerrütteten Staates und unglücklichen Volkes in Vorschlag bringt, glauben machen können, dass der fromme Erzieher des Thronerben auch nur eine Ahnung hatte, sei es im Allgemeinen von den Bedürfnissen der Nationen zu Ende des 17ten Jahrhunderts, sei es insbesondere von denen des französischen Volkes, wie es durch die Verschwendungen und die Kriegslust seines Königes und dem habsüchtigen Uebermuth des Adels zertreten war? Es wird nämlich berichtet, wie das zu Grunde gerichtete Salent in kürzester Zeit durch folgende Vorkehrungen völlig wiederhergestellt wird: Vorerst durch eine aristokratische Eintheilung des Volkes in sieben Klassen, deren höchste der Adel war, und welche sich schon in der äusseren Erscheinung, z. B. durch die Kleidung, gehörig unterschieden. Zweitens durch eine Beschränkung des Luxus mittelst Verboten aller Art; so namentlich durch das Verbot nicht nur der Einfuhr fremder Luxuswaaren, sondern auch der Verfertigung derselben im Innern, letzteres unter Ueberweisung der bisherigen Verfertiger an den Landbau; ferner durch Festsetzung von bestimmten Gränzen für Speise, Wohnung, Vergnügen. Drittens durch Begünstigung des Ackerbaues und des auswärtigen Handels, und zwar namentlich des letztern theils mittelst Beseitigung aller Zölle, theils durch Bestrafung aller Bankerotte, indem die Kaufleute fremdes Eigenthum gar nicht, das eigene Gut nur zur Hälfte einer Gefahr aussetzen durften. Endlich viertens durch Begünstigung der Künste, namentlich mittelst eigener Akademieen. — Niemand wird dem edlen Erzbischofe von Cambray Bewunderung seiner Tugenden und namentlich auch des Muthes, welchen er vielfach in dem Telemach bewies, versagen; allein einen Platz unter den tief- und scharfblickenden Staatsweisen verdient er wahrlich nicht. Als Staatsroman reicht sein Telemach nicht entfernt an Platon oder Morus.

Nur der Gefälligkeit der Form und der vor Allem in Frankreich allmächtigen Mode, nicht aber dem inneren Werthe ist es daher zuzuschreiben, wenn dennoch das matte Erzeugniss nicht nur Beifall, sondern sogar mehrfache Nachahmung fand. Ein persönlicher Freund Fénélon's, der ausgewanderte Schotte Ramsay, schrieb „Reisen des Cyrus“ [1]), und kurze Zeit darauf der Abbé Terrasson die Begebnisse eines vor dem trojanischen Kriege lebenden ägyptischen Königssohnes „Sethos“ [2]). Es giebt einen Maassstab von diesen Schriften, wenn man findet, dass sie entschieden den Telemach nicht erreichen. Nicht nur begeben die Verfasser beider die grosse Geschmacklosigkeit, mit der Belehrung über Staatsmaassregeln auch gelehrte Abhandlungen über alte Geschichte und Religionslehre zu verbinden, und dadurch unerträgliche Zwitter-

1) Ramsay, A. M. Chev. de, Les Voyages de Cyrus, histoire morale. Par., 1727; später noch verschiedenemale aufgelegt, auch ins Englische übersetzt.

2) (Abbé de Terrasson,) Sethos, histoire ou vie tirée de monumens anecdotes de l' acienne Egypte l. II. Amst., 1732.

dinge zu erzeugen; sondern sie sind auch in Erfindung und in staatlichen Gedanken gar zu schwach. — Ramsay erhebt sich nicht über sehr oberflächliche Darstellungen einiger griechischen Zustände, und findet Eigenthümlichkeit und Einbildungskraft nur darin, dass er Cyrus auf seinen ersonnenen Reisen mit Zoroaster, Lykurg, Solon, Pisistratus und Daniel persönlich zusammentreffen und weitläufige Besprechungen halten lässt. Im Uebrigen ist die ganze Darstellung in vorherrschender Weise so unmittelbar belehrend, dass selbst wohl darüber ein Zweifel sein kann, ob das Buch überhaupt nur unter den staatlichen Dichtungen aufzuzählen sei. — Der Sethos von Terrasson zeugt allerdings von mehr Geist und Einbildungskraft; und man kann begreifen, dass die Erzählung der langen Kreutz- und Querzüge, Heldenthaten und übermenschlichen Tugenden des ägyptischen Prinzen seiner Zeit zur Unterhaltung gelesen wurde. Allein in staatlicher Beziehung wird doch gar zu wenig geleistet. Theils bleibt neben der unerschöpflichen Darstellung der ägyptischen Mysterien und den Ritterthaten kaum der nöthige Raum; theils scheint der Verfasser einer staatlichen Aufgabe nicht gewachsen. Das an sich ganz ansprechende Thema der Gründung einer Kolonie und der Einfügung von Wilden in einen gesittigten Staat behandelt er ganz kindisch; Oberflächlichkeit und Unmöglichkeit streiten um den Vorrang. Sein Ideal eines bereits geordneten Staates aber, das Reich der Atlanten, besteht eigentlich nur in einer doppelten Abgeschmacktheit. Einmal in einem völlig unbeschränkt regierenden Wahlkönige. Zweitens in der Anordnung, dass an Fremde nichts verkauft, sondern ihnen alles Gewünschte von jedem Handelsmanne geschenkt wird, worauf denn einer Seits der Staatsschatz den Eigenthümer entschädigt, anderer Seits der Fremde bei seiner Abreise Gelegenheit erhält, eine ungesehene und ungezählte Gabe in eine öffentliche Kasse zu werfen. Und merkwürdig an diesen Armseeligkeiten ist eigentlich nur, dass es eine Zeit in Europa, namentlich in Frankreich, gab, in welcher Staatsweisheit und Staatssittenlehre so tief standen, dass die Erinnerung an die einfachsten Sätze des Rechtes und der Vernunft nicht nur ein Bedürfniss, sondern selbst eine Art von Kühnheit war; und dass man auf eine in sich ganz vorkommene Zwingherrschaft nur durch solche fade Tugend-Zerrbilder Eindruck machen zu können glaubte.

Etwas besser, und somit nicht blos des Verfassers wegen merkwürdig, ist eine kleine Schrift, welche der vertriebene Polenkönig Stanislaus Lescinczky während seiner Scheinregierung in Lothringen abfasste [1]). Der königliche Autor selbst scheint, — nach den verschiedenen Ausgaben, der ausführlichen Vertheidigung gegen Kritiken und dem Abdrucke der darüber erschienenen Beurtheilungen zu schliessen, — ein grosses Gewicht auf sein Erzeugniss gelegt zu haben; und es lässt sich auch nicht in Abrede ziehen, dass

1) Entretien d'un Européen avec un Insulaire du royaume de Dimocala, par Sa Majesté le R(oi) d(e) P(ologne). Éd. nouv. Par., 1756.

er in Beziehung auf einige wichtige Verwaltungsgegenstände lichtvolle Gedanken hat, welche seiner Zeit weit voraneilten. Dennoch kann auch hier von einem grossen Werthe nicht die Rede sein. Bedeutend ist nämlich nur, dass Stanislaus im Kriegswesen an die Stelle der geworbenen stehenden Heere ein auf allgemeine Waffenbereitschaft des ganzen Volkes gestütztes Landwehrsystem vorschlägt; für die Ausbildung zu den Lebensbestimmungen und den Staatsämtern ein System von öffentlichen Schulen und die Zulassung Aller ohne Unterschied des Standes in Vorschlag bringt; bei der Rechtspflege die Abschaffung der gekauften Richterstellen (der französischen Parlamente) und die Ernennung der Richter durch Concursprüfungen anrathet; endlich in dem Verwaltungs-Organismus einen Plan zu einer systematischen Ordnung der Behörden nach einer sachlichen Abscheidung der Zuständigkeit giebt. Was dagegen über finanzielle Maassregeln, so wie über Magazinseinrichtungen gegen Theuerung angerathen wird, kann kaum anders als kindisch bezeichnet. Das oberflächliche Gerede über natürliche Religion, so wie über den Vorzug der ehrlichen Wahrheit über schlaue Staatskunst, muss der französischen Bildung der Zeit zu Gut gehalten werden. — Die Form der Fabel ist unbedeutend, nämlich die gewöhnliche Erzählung eines Schiffbruches an einer unbekannten Insel, auf welcher der einzige Gerettete zu seinem Erstaunen vortreffliche Einrichtungen und weise Belehrung findet.

Anziehender — freilich nicht so wohl wegen der überraschenden Ungewöhnlichkeit der Gedanken, als wegen der ungewöhnlicheren Form und der eingetretenen Erfüllung mancher der gestellten Verlangen — ist eine Dichtung, welche die gewünschten Verbesserungen des Bestehenden durch das Bild eines der Zeit nach entfernten Zustandes deutlich zu machen sucht. Es ist diess „das Jahr 2440" [1]). Der Verf. schildert, in welchem Zustande die Regierung, die Sitten, der Wohlstand u. s. w. Frankreichs im J. 2440 sein werden, und benützt diese Fabel zur Beseitigung der Mängel, welche er in seinen Umgebungen und in seiner Zeit findet. Der Verfasser ist allerdings kein Staatsmann in grösserem Maassstabe. Seine Vorschläge zur Verbesserung des Staates und der Gesellschaft im Ganzen sind weder bedeutend noch ausgeführt, und gehen in dieser Beziehung nicht über die Einführung einer Ständeversammlung, Codification, Pressfreiheit und die Erziehung des Thronfolgers in einer Bürgerfamilie hinaus. Allein es überrascht, wie manche sonstige Verbesserungen, welche in Frankreich, namentlich aber in Paris, in den letzten achtzig Jahren wirklich eingeführt wurden, hier richtig vorausgesehen sind. So die Befreiung der Brücken von den darauf gebauten Häusern; die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Spaziergänge; die Reinlichkeit der Strassen; die Aufstellung von Denkmalen berühmter Männer; die Vereinigung der Tuilerien mit dem Louvre, die Veränderungen in dem öffentlichen Unterrichte, u. s. w. Es ist ferner ganz unterhaltend in einer Zeitung aus dem J. 2440 Zustände aus allen

1) L'an deux mille quatre cent quarante. Amst., 1771.

Welttheilen zu sehen, welche den gegenwärtig in der That bestehenden zum grossen Theile entsprechen, z. B. die Selbstständigkeit der amerikanischen Staaten, die Bevölkerung von Australien, der Verkehr mit Japan, das Verbot des Verbrennens der Wittwen in Indien. Anderes freilich ist nicht eingetroffen, und wird voraussichtlich auch nicht eintreffen; von Manchem ist es auch nicht wünschenswerth. Im Ganzen macht übrigens das Buch einen bedeutenden und einen wohlthätigen Eindruck. Wenn es einem zwar scharfsinnigen und um sich schauenden, allein offenbar nicht ungewöhnlich begabten Manne möglich war, auf solche Art bedeutende Verbesserungen der ihn umgebenden Zustände vorauszusehen, und er sich nur in so ferne irrte, als deren Verwirklichung weit früher eintrat, als er selbst erwartete: dürfen wir nicht auch auf ein ähnliches Eintreten unserer Wünsche und Forderungen hoffen, und zwar auch vielleicht auf eine sehr verfrühte? Wenn dann aber ein Roman auch nur ein Geringes zur Herbeiführung solcher besserer Einrichtungen beitragen kann, so ist seine Entwerfung immerhin ein Verdienst, und die Beschäftigung mit ihm keine verlorne Zeit.

Sämmtliche noch übrige Staatsromane der zweiten Gattung gehören einem und demselben Verfasser an. Wäre der Name des Schriftstellers immer die Sicherheit für die Güte aller seiner Erzeugnisse, so müssten wir von der Mittelmässigkeit der bisherigen Leistungen glänzend erlöst werden durch den grossen Haller, welcher noch in seinem hohen Alter mit einer Trilogie von Staatsromanen [1]) hervortrat. Allein selbst sein eifrigster Verehrer wird diesen Schriften einen solchen Werth nicht beilegen wollen. Trage die Schwäche des Alters, oder das Wesen dieser Art von Schriften die Schuld: immerhin ist unläughar, dass alle drei Arbeiten matt und stumpf sind. Auch sind sie in so ferne selbst in der Form verfehlt, als sie weniger in der Erzählung von Zuständen und Begebenheiten, als in Gesprächen und Erörterungen bestehen. Doch sollen sie auch nicht unterschätzt werden. Usong hat immerhin das Verdienst, sich mit einer Staatsgattung zu beschäftigen, welche in der Regel als gar keiner theoretischen Betrachtung und keiner Verbesserung fähig erachtet wird, obgleich sie nun einmal, und zwar seit Jahrtausenden und in einem nur allzugrossen Theile der Erde, besteht. Es ist diess die Despotie. Offenbar ist nun aber diese Vernachlässigung ein Fehler; wissenschaftlich und für das Leben. Niemand wird freilich läppisch genug sein, auf Einrichtungen zu sinnen, welche durch Zwang und mittelst der Aufstellung vollständiger Unterthanenrechte die Gewalt des Herrschers in einem solchen Staate mässigen sollten. Darin eben besteht ja das Wesen der Despotie, dass sie Willkür ist,

1) Dieselben sind: Usong, eine morgenländische Geschichte in vier Büchern. Bern, 1771; Alfred, König der Angelsachsen. Bern, 1774; Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte. Bern, 1774. Vom ersten sind mehrere Ausgaben, von allen aber Nachdrücke und französische Uebersetzungen vorhanden; von Usong und Alfred auch Uebertragungen ins Englische, letztere sogar noch im J. 1849.

und nur der Herr Rechte hat, keiner aber ausser ihm. Allein damit ist nicht auch gesagt, dass sich nicht Einrichtungen denken und empfehlen lassen, welche solchen Herrschern selbst nützlich erscheinen müssten, somit von ihnen würden eingeführt und aufrecht erhalten werden; und welche doch auch das, wenigstens vergleichungsweise, Glück der Unterthanen besser sicherten. Kann auch, strenge genommen, von einem Staatsrechte in der Despotie nicht die Rede sein, so ist doch immerhin eine Politik derselben möglich und nützlich. Haller nun hat den Versuch einer solchen Politik gemacht. Ob die von ihm vorgeschlagenen Mittel ausreichend und die einzig möglichen, ja ob sie auch nur alle räthlich sind, ist freilich eine andere Frage. Er giebt nämlich als von Usong eingeführt an: Trennung der Militär- und der bürgerlichen Gewalt; Einbehaltung der obersten Anführer bei Hofe und Befehl Untergeordneter in den Provinzen; Bewaffnung des ganzen Volkes; Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung; Beschränkung der Abgaben auf Grundsteuer und Einfuhrzölle. Ausserdem setzt er, was nun freilich in allen unbeschränkten Einherrschaften der leidige Punkt ist, sehr vieles auf die Persönlichkeit des Fürsten. — Jeden Falles von noch geringerer Bedeutung sind Alfred und Fabius und Cato. Jenes Buch soll die Vorzüge der Einherrschaft mit Volksvertretung vor der unbeschränkten nachweisen; dieses die der Aristokratie vor der Demokratie. In beiden fehlt es aber an Ansehnlichkeit und Lebendigkeit; im Alfred ist überdiess das System der Volksvertretung, wie diess freilich in der Zeit des Verfassers ganz allgemein war, aus dem Gesichtspunkte der Trennung der drei Gewalten aufgefasst. Wozu es aber eines Romanes bedurfte, um diese damals von Jedem zugegebenen Sätze anschaulich zu machen, ist in der That nicht einzusehen. Hier fehlt sogar der Reiz eines versteckten und gewandten Widerspruches.

Am Schlusse der Uebersicht angelangt, legt man sich billig die Frage vor, welcherlei Gewinn der Welt von diesen zahlreichen Schriften wirklich zugegangen ist? Mit anderen Worten, wie sich dieselben zum Leben, und wie zur Wissenschaft verhalten?

Von einem unmittelbaren Gewinne für das Leben kann wohl nicht die Rede sein. Es hat sich nie begeben, dass irgend ein Staat sich die in einem Romane geschilderten Einrichtungen zum Muster genommen hätte. Und es wird sich diess auch wohl schwerlich je zutragen. Dem praktischen Staatsmanne ist in der Regel schon die Form, in welcher diese Gedanken vorgetragen werden, völlig antipathisch, wenn er überhaupt Kenntniss von dem Dasein solcher luftigen Gebilde nimmt. Ueberdiess sind die bisher hauptsächlich gemachten Vorschläge, nämlich Gütergemeinschaft mit allgemeiner Arbeit auf Rechnung der Gesellschaft, und Lockerung, wo nicht gar Aufhebung, der Ehe und Familie, keineswegs von der Art, dass sie einem über die Natur des Menschen und die Grundlagen der Gesellschaft mit sich im Klaren befindlichen Manne irgendwie wünschenswerth und ausführbar erscheinen könnten. Allein

damit ist nicht gesagt, dass dem Staatsromane nicht dennoch ein mittelbarer Einfluss auf das Leben zugeschrieben werden könne. Und man ist in der That wohl berechtigt, einen solchen in nicht unbedeutendem, wenn schon nicht genau messbarem, Grade anzunehmen. Einige dieser Bücher sind doch sehr viel von den Gebildeten aller europäischen Völker gelesen worden, und wenn auch keinen andern Eindruck, so müssen sie doch die Ueberzeugung beigebracht haben, dass die in der Wirklichkeit bestehenden Staatseinrichtungen nicht die einzig denkbaren und gerechten seien, vielmehr manchfachem Uebel und Elende Raum, wo nicht gar den Ursprung geben. Namentlich können sie nicht anders, als auf das traurige Loos der unteren Schichten der Gesellschaft aufmerksam gemacht und Gefühl und Phantasie hiefür in Anspruch genommen haben. Hierdurch aber ist auch nothwendigerweise der Wille zu helfen bei Manchen angeregt worden; und hat man auch nicht die romanhaften Glückseligkeits-Ideale erreicht oder nur erstrebt, so ist doch anderes Fördernde bei Gelegenheit geschehen. Ja, wenn die Staatsromane keine andere Wirkung gehabt hätten, als dass sie den verschiedenen socialistischen Schulen einen grossen Theil ihrer Gedanken und Vorschläge liehen, so wäre ein bedeutender mittelbarer Einfluss derselben auf das Leben nicht in Abrede zu ziehen. Denn, wenn auch von der Erbauung von Phalansteren und von dem zweistündigen Arbeitswechsel allerdings nirgends die Rede war, ist und sein wird, so geht doch die gegenwärtig so verbreitete Aufsuchung von Mitteln gegen die Massenarmuth, und was daran hängt, unzweifelhaft schliesslich von den socialistischen Bestrebungen aus. Und keineswegs unmöglich wäre es demnach, dass die eigentliche Wirksamkeit des Staatsromanes erst begänne.

Was nun aber die wissenschaftliche Bedeutung derselben betrifft, so muss vor Allem unterschieden werden zwischen der, entweder stillschweigenden oder auch klar ausgesprochenen, Kritik der bestehenden Grundsätze und Lehren, und den positiven Vorschlägen zur Verbesserung der staatlichen gesellschaftlichen Zustände.

Die Kritik darf man, ohne sich lächerlich zu machen, ziemlich hoch anschlagen. Man weiss ja, wie es in der Rechtsphilosophie und der Staatsklugheitslehre zu gehen pflegt. Allerdings sollen diese Wissenschaften auf ihrem allgemeinen, über dem thatsächlich Bestehenden schwebenden Standpunkte einen ganz freien und unbefangenen Blick in die rechtliche Natur des menschlichen Zusammenlebens und in die Regeln über die vortheilhafteste Anordnung desselben thun, nicht gegängelt und eingeengt durch das zufällig Vorhandene. Allerdings sollen sie uns aufmerksam machen auf Ungerechtigkeiten und Thorheiten in den bestehenden Einrichtungen. Aber nur allzu leicht bleibt auch die freie Wissenschaft hängen an dem concreten Stoffe. Gewöhnt an denselben, findet man ihn auch den vernünftigen Forderungen entsprechend; und so werden Ungerechtigkeiten und Thorheiten systematisirt, anstatt getadelt und zur Wegräumung bezeichnet. Hier thut denn eine Kritik sehr gut, welche auf einem ganz andern Standpunkte steht, welche sogar ein ausgeführtes Bild von einem

wesentlich verschiedenen Zustande vor Angen stellt. Wenn dieser Dienst nicht gehörig anerkannt und angenommen worden ist, so ist es wenigstens nicht die Schnld ihrer Verfasser.

Ein weit geringeres Gewicht ist dagegen allerdings den positiven Vorschlägen in den Staatsromanen heizulegen; und zwar sowohl denen, welche eine blose Veränderung in den Staatsformen heabsichtigen, als denjenigen, welche eine Umgestaltung der Gesellschaft im Ange haben.

Was die ersteren betrifft, so ist vor Allem unzweifelhaft, dass thatsächlich bis jetzt in dieser Richtung von den Staatsromanen Nichts geleistet wurde. In der ganzen Reihe dieser Schriften, und zwar beider Gattungen, ist auch nicht eine einzige, welche in der Erfindung neuer Staatseinrichtungen durch blendende Neuheit des Gedankens überraschte oder gar durch überzeugende Vorzüglichkeit einnähme. Alles dreht sich um ein System von möglichst demokratischen Wahlen, deren Vortrefflichkeit wir zu Genüge durch eigene Erfahrungen kennen gelernt haben; oder um eine Answahl der künftigen Staatslenker schon in der Jugend, wodurch sicherlich die Möglichkeit des Irrthumes, der Verwandtenbegünstigung und einer Selbstüberhebung nicht ausgeschlossen ist. Die Schilderungen Xenophon's und Haller's aber, welche allerdings in keine dieser beiden Kategorieen fallen, sind theils blose Reflexe der gemeinen Wirklichkeit; theils setzen sie eine vortreffliche Naturanlage ihrer Helden voraus, welche dann freilich zu wünschenswerthen Zuständen führt, aber eben leider in der Wirklichkeit nicht oft zu treffen ist, und eben desshalb durch Einrichtungen ergänzt und ersetzt werden soll. — Dieses Misslingen ist aber wohl nicht blos das Erzeugniss persönlicher Unfähigkeit und ein unglücklicher Zufall; sondern es liegt wohl in der Natur der Sache. Es ist nämlich an und für sich sehr zweifelhaft, ob die Form des Romanes mit Nutzen gebraucht werden kann, um jede Art von Vorschlägen zu neuen Staatseinrichtungen zu entwickeln. Mag man nämlich auch etwa zugeben, dass die Gestaltung erfundener Personen und Zustände geeignet ist, Gedanken über die Ordnung von persönlichen Rechten und Zuständen plastisch hervortreten zu lassen, z. B. Grundsätze über Prinzenerziehung, über systematische Ausbildung höherer Staatsdiener, über das Heerwesen u. s. w.: so ist doch einleuchtend, dass die Darstellung formeller Einrichtungen und der Einzelheiten ganzer Zweige der Verfassung und Verwaltung keine Gegenstände für dichterische Auffassung ist. Ein erfundenes Organisations-Edict mit Bestimmungen über Zuständigkeit, Recursinstanzen u. s. w., oder eine imaginäre Wahlordnung ist eben so läppisch als langweilig, (wie diess Harrington's Oceana gehörig zeigt.) Poesie und Verordnungsblatt sind unvereinbare Dinge. Ohne ein Eingehen in grosse Einzelheiten ist nun aber vom Werthe eines Vorschlages und von Beurtheilung seiner Ausführbarkeit keine Rede.

Anders allerdings verhält es sich wohl mit gesellschaftlichen Umgestaltungen. Diese sind an sich ein sehr dankbarer Stoff für Gebilde der Einbildungskraft und Erfindung. Man kann daher ganz gerne einräumen, dass die

Folgesätze eines hieher gehörigen Grundgedankens, z. B. der Gütergemeinschaft, in einer ausgeführten dichterischen Schilderung bei weitem deutlicher entgegentreten, als bei einer blos logischen Entwicklung; und dass somit der sociale Inhalt der Staatsromane ein gar nicht unbedeutendes Gährungsmittel auch für die strenge Wissenschaft ist, wenn es demselben gelingt, die Antwort auf eine bestrittene oder noch gar nicht gelöste Frage alsbald durch eine vollständige lebensvolle Schilderung eines bestimmten Zustandes zu geben. Nur bedauert kann es also werden, dass auch diese positive Seite bis jetzt wenig Gelungenes aufzuweisen hat. — Es sind hauptsächlich drei Einrichtungen, welche in den Staatsromanen Umgestaltungen erfahren haben, nämlich die Ehe, das Sondereigenthum und die Freiheit der Arbeit; somit allerdings die Grundpfeiler unserer jetzigen Gesellschaft. Es ist hier nicht der Ort zu ausführlichen theoretischen Beweisen: allein es bedarf auch in der That solcher nicht, um zu zeigen, dass die vorgeschlagenen Aenderungen durchaus unhaltbar sind. Die Aufhebung der monogamanischen Ehe in ihrer christlich-germanischen Auffassung wäre geradezu ein Rückschritt in Barbarei und Verthierung. Hinsichlich des Sondereigenthums kann die Aufgabe nicht sein, Allen Alles zu nehmen; sondern Allen Genugsames zu verschaffen. Die neu vorgeschlagenen Organisationen der Arbeit sind einfach Sklaverei und Aufhebung der Individualität, also Rechtlosigkeit und Unnatur. Und wenn mit diesen verkehrten Mitteln noch die Aufhebung der Familienerziehung und die Verwendung der Weiber zu allen Arten von öffentlichen Stellungen verbunden zu sein pflegt, so wird dadurch die Verkehrtheit nur gesteigert.

Vollkommen unlogisch wäre es nun aber, aus diesen Missgriffen ohne Weiteres den Schluss zu ziehen, dass die Staatsromane überhaupt zu einer Bedeutung für Leben und Theorie untauglich seien. Der Fehler liegt nur in unrichtigen Gedanken, welche durchaus nicht in wesentlicher Beziehung zu der Aufgabe stehen. Es fasse einmal ein talentvoller Schriftsteller die Aufgabe von der rechten Seite. Er stelle mit scharfem Griffel den Leiden und Mängeln unserer geselligen und staatlichen Zustände die Schilderung eines vernünftigen bessern Zustandes gegenüber. Z. B. unserer Selbstsucht einen kräftigen Gemeinsinn; unserer missvergnügten Tadellust ein ernstliches positives Wirken; unseren noch vielfach unverständigen Staatseinrichtungen ehrliche und verständige Maassregeln. Vor Allem fasse er das Loos der ärmeren und unglücklichen Klassen ins Auge, und suche uns eine ausführbare bessere Organisation der Arbeit vorzuführen. Er zeige, dass ein Volk nicht nöthig habe, seine Gesittigung und die Persönlichkeit seiner Bürger aufzugeben um das sachliche Wohl seiner Massen zu erkaufen; sondern dass es eine Vermittlung und Aussöhnung zwischen den Höhen der Gesellschaft und ihrer Grundlage gebe. Er stelle an die Stelle einer unmöglich communistischen Barbarei einen Zustand, wie ihn Menschen brauchen und ertragen können. Dann, diess darf man kühn voraussagen, wird es seiner Utopia weder an Beifall noch an Wirkung fehlen; und er wird auch die Wissenschaft zwingen, sein Werk ihren Schätzen beizuzählen.

IV.

GRUNDZÜGE EINER GESCHICHTE

DES

PHILOSOPHISCHEN STAATSRECHTES.

Es fehlt nicht an Schriften, welche die Geschichte und die Literatur des philosophischen Staatsrechtes behandeln. Nicht nur ist in den allgemeinen Literärgeschichten der Staatswissenschaften auf dieses Fach, nnd zwar in der Regel ganz vorzugsweise, Rücksicht genommen; sondern es besteht auch eine Reihe von Abhandlungen, welche sich ausschliesslich seiner Entwicklung widmen. Letztere umfassen zum Theile das gesammte Gebiet; zum Theile nur bedeutendere Abtheilungen. Keines dieser Werke löst jedoch die Aufgabe in ihrem ganzen Umfange und auf eine völlig befriedigende Weise. Mehrere sind sogar nur der Warnung wegen zu nennen. Ein neuer Versnch ist daher vollkommen berechtigt. Eine Beschränkung desselben auf das Wichtigste aber, nämlich auf die wesentlichen Richtungen der Wissenschaft und auf die hervorragendsten Bücher, erscheint theils als genügend, theils als geboten zur Vermeidnng eines Versinkens in den unendlichen Stoff.

Die bisherigen Bearbeitungen der Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes sind aber, so weit sie jetzt noch irgend eine Beachtung in Anspruch nehmen können [1]), folgende:

Glafey, A. F., Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipzig, 1739, 4.

Geschmacklos in der Form; aber sehr reichen Inhaltes nach Wissen und Urtheil. Mehr benützte als genannte Quelle für Viele.

Agatopisto Cromaziano (App. Buonafede), Della istoria critica del moderno diritto di natura e di genti. Perug., 1789.

Pfäffisches Poltern gegen die neuere Staatslehre, weil dieselbe protestantisch sei; Kenntniss der Bücher häufig nur aus zweiter Hand. H. Grotius als Widerleger von Hobbes und Spinoza geschildert.

---

1) Es hiesse Raum und Gedächtniss ohne allen Nutzen in Anspruch nehmen, wenn auch die vollkommen veralteten und zum grössten Theile von Anfang an ganz unbrauchbaren Schriften von Buddäus, Ludovici, Thomasius, Gebauer, Hübner, Schmauss u. s. w. wollten ausführlich benannt und gewürdigt werden. Ueberdiess beschäftigen sie sich vorzugsweise mit dem natürlichen Privatrechte. Im Nothfalle ist in Warnkönig's unten zu nennender Schrift einige Nachweisung über sie zu finden.

Digitized by Google

Heeren, H. A. C., Ueber die Entstehung... der politischen Theorieen. Zuerst 1803; in den historischen Werken, Bd. I, S. 365 fg.

Ganz verständige aber kurze Uebersicht über die Hauptschriftsteller bis Rousseau.

Lerminier, E., Introduction générale à l'histoire du droit. Par., 1829. — Philosophie du droit. I. II. Par., 1831.

Ersteres eine wunderliche Vermischung von philosophischem und positivem Rechte; aber geistreich und für Frankreich viel Neues enthaltend. Das andere (im zweiten Bande) eine scharfsinnige aber phrasenhafte Schilderung einzelner Rechtsphilosophen. Auf Wirkung berechnet.

Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts. Bd. I., Geschichte der Rechtsphilosophie. 1ste Aufl. 1830, 3te Aufl. Heidelbg., 1853.

Geistreich, tiefgehend, dialektisch scharf; aber mit bestimmtem äusserem Zwecke. Mehr die Grundbegriffe, als die Folgesätze behandelnd. Meisterhaft in der ganz objectiv gehaltenen Darstellung fremder Lehrsysteme.

Tels, H. H., De jure publico usque ad U. Huberum. Lugd. Bat., 1838. — Id., De meritis Ulr. Huberi in jus publicum universale. eod. l. et. a.

Fleissige holländische Dissertation; genügend im Alterthume; nichtig im Staatsrechte des Mittelalters; blose Bruchstücke für die Neuzeit.

Warnkönig, S. A., Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. Freibg., 1839, S. 23—174.

Von erstaunlicher Belesenheit; aber durch nicht gehörige Scheidung des Rechtsbegriffes an sich und seiner Ausbildung im Privat- und im öffentlichen Rechte ohne bestimmte Grenzen.

Nauwerk, C., Vorlesungen über Geschichte der philosophischen Staatslehre. In Wigand's Vierteljahrschrift, 1844, H. 1—4, und 1845, H. 1.

Nur bis zum Beginne des Mittelalters. Breit und flach; geschmackloses Hereinziehen der Tagespolitik. Gerede.

Struve, G. v., Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt. Mannheim, 1847.

Theils form- und zwecklose Auszüge aus einigen wenigen Schriften; theils politische Flugschrift mit communistischer Richtung. Keine Spur von Erfüllung oder auch nur von Verständniss der Aufgabe.

Hinrichs, H. F. M., Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart. I—III. Geschichte des Natur- und Völkerrechts. Lpz., 1848—52.

Unbezwingbar gründlich; hauptsächlich Auszüge aus den besprochenen Schriftstellern; in drei Bänden blos bis Wolf.

Fichte, J. H., Die philosophischen Lehren vom Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18ten Jahrh. bis auf die Gegenwart. (a. als Bd. I eines Systems der Ethik.) Lpz., 1850.

Viele und gute Mittheilungen; namentlich auch über nichtdeutsche Schriftsteller; übersichtlich und klar. Unzweifelhaft das Beste; obgleich Recht und Politik nicht gehörig gesondert, und die Voranstellung der Deutschen pragmatisch falsch.

Digitized by Google

Carmignani, G., Storia della origine e dei progressi della filosofia del dritto. (Bd. I—IV der Scritti inediti des Verf.'s.) Lucca, 1851.

Vermischung von Geschichte des Staates und Literär-Geschichte; Mangel an scharfer Auffassung des Rechtsbegriffes, so wie an anschaulicher und genügender Schilderung der einzelnen Bücher; nationelle und confessionelle Vorurtheile; sehr lückenhafte Bekanntschaft mit der neuesten Literatur, besonders der germanischen Völker. Von Werth hauptsächlich nur in Beziehung auf einige italienische Schriftsteller.

Sowohl die Zahl der Schriften, als die Verschiedenheit der Grundgedanken macht in einer Geschichte des philosophischen Staatsrechtes eine sorgfältige Gliederung des Stoffes nothwendig. Eine blose Aufzählung nach der Zeitfolge würde weder Einblick noch Uebersicht geben. Der Abtheilungsgrund kann natürlich nur die Verschiedenheit der Staatsauffassung selbst sein. Dass diese letztere aber in ihren Hauptrichtungen mit den grossen Entwicklungsphasen des Menschengeschlechtes zusammentrifft, und in untergeordneter Bedeutung nicht selten mit der Nationalität der Schriftsteller, ist nicht blosser Zufall; sondern die Folge abweichender Lebensansicht in den verschiedenen Zeitaltern und bei den verschiedenen Völkern.

Der Inhalt der nachfolgenden Darstellung wird, so hoffen wir wenigstens, folgende Eintheilung rechtfertigen:

Vor Allem ist die Geschichte des philosophischen Staatsrechtes in die drei grossen Abschnitte der Wissenschaft des klassischen Alterthumes, des Mittelalters, und der neueren Zeit zu zerlegen. Sodann aber erfordert die Geschichte der neueren Zeit wieder ihre besondere Ordnung. Diese Aufgabe ist nicht leicht, weil die Menge und Verschiedenartigkeit der Schriften hier kaum gewältigt werden kann. Doch führt es wohl zum Verständnisse des Ganges und des jetzigen Standes der Wissenschaft, wenn zuerst der leitende Grundgedanke dieses Zeitabschnittes, — die Verstandesauffassung des Staates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit, — in seiner Anshildung durch die hauptsächlichen Culturvölker verfolgt wird; dann die diese Ansicht bekämpfenden oder ergänzenden Lehren ihre Würdigung finden; endlich aber, als die einzig richtige Versöhnung dieser Widersprüche, die Anhänger derjenigen Lehre nachgewiesen werden, welche alle an sich möglichen Systeme umfasst, jedem seine nur beziehungsweise Bedeutung anweisend.

I. Das klassische Alterthum.

Das theoretische Philosophiren über das Recht im Staate ist nicht nur weit jünger, als dieser selbst, sondern auch als die bewusste und systematische gesetzgeberische Thätigkeit. Wir besitzen die positiven Staatsordnungen mehrerer Reiche des Ostens aus ältester Zeit; aber kein Werk dieser Völker, welches eine vernünftige Begreifung des Gedankens und Zweckes des Staates,

und eine systematische Entwicklung dieser Grundsätze enthielte [1]). — Eine wissenschaftliche Bearbeitnng der staatlichen Grundbegriffe und ihrer Folgesätze begann erst bei den Griechen; und die Römer waren dann auch in diesem Theile der Philosophie ihre Schüler und Nachfolger. Ein glückliches Geschick hat hinsichtlich der Erhaltung dieses Theiles der klassischen Literatur gewaltet. Wenn auch nicht sämmtliche Schriften beider Völker über das philosophische Staatsrecht, so sind doch gerade die Hauptwerke auf uns gekommen, nämlich die von Platon, Aristoteles und (verstümmelt) von Cicero.

Von Platon nämlich die zehn Bücher über den Staat und die zwölf Bücher über die Gesetze; ausserdem noch einschlägige Stellen im „Staatsmann" und im „ersten Alkibiades" [2]). Von Aristoteles besitzen wir, ungewiss freilich ob vollständig, die acht Bücher über Politik [3]). Cicero's

---

1) Selbst Menu's Gesetze können nicht unter den Begriff eines philosophischen Staatsrechtes gebracht werden. Wenn sie auch, namentlich im siebenten Kapitel, allgemeine Sätze enthalten, so sind dieselben keine freien Untersuchungen der letzten Gründe, sondern positive Vorschriften für den Herrscher, gelegentlich durchwoben mit Motiven.

2) Es wäre mehr als lächerlich, an dieser Stelle eine Bibliographie der staatlichen Schriften Platon's zu geben; doch sind vielleicht einige Notizen über das zunächst zur Hand zu Nehmende nicht unpassend. Als Einzeln-Ausgaben der „Republik" sind zu nennen: die von Ast, 2te Aufl. Jena, 1820, und von Schneider, Lpz, 1830, I—III; der „Gesetze" aber von Ast, Lpz., 1814. I. II. Deutsche Uebersetzungen von der Republik haben geliefert Schneider, Bamb., 1839; von den Gesetzen aber Schulthess und Vögelin, Zürich, 1842, I. II; eine französische Uebersetzung der Gesetze ist in den Oeuvres de Platon par V. Consin, Bd. VII und VIII. Zur allgemeinen Einsicht in die Platonische Philosophie dienen u. A. Ritter, Geschichte der Philosophie, Bd. II, S. 181 fg.; Brandis, Handbuch der Geschichte der griech. röm. Philosophie, Bd. II, 1, S. 151 fg.; Zeller, Geschichte der griech. Philosophie, Bd. II. Besondere Erläuterungen des staatlichen Systemes aber finden sich in: Morgenstern, De rep. Platonis comment. III. Halae, 1794—95; Köppen, Politik nach platon. Grundsätzen. Lpz., 1818; Ders, Rechtslehre nach platon. Grundsätzen. Lpz., 1819; Consin, in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Gesetze, Bd. VII. der Oeuvres de Platon; Brandis, Handbuch der Geschichte der griech. röm. Philosophie. Berl., 1844, Bd. II, 1. S. 512 fg.; Herrmann, K. F., Gesammelte Abhandlungen und Beiträge zur class. Literatur. Gött., 1849, S. 132 fg., 281 fg.; Stahr, Staatsleben nach platonischen, aristotelischen und christlichen Grundsätzen. Bd. I. Berl., 1850.

3) Beste Ausgabe: von Göttling. Jena, 1823. — Uebersetzungen ins Deutsche, von J. G. Schlosser, Lübeck, 1798; von Ch. Garve, mit Anmerkungen von Füllehorn, Bresl., 1799; von Stahr, Lpz., 1838; von Lindau, Oels, 1843; ins Französische, von Barthélémy St. Hilaire. éd. 2. Paris, 1848. — Commentare und Erörterungen: die eben genannten Schriften von Stahr, Stahl und Zeller, sodann Quandt, Scholien zur Politik. Lpz., 1851, (schlecht;) Niekes, De Aristotelis Politicorum libris. Bonn, 1851.

Werk über den Staat [1]), ward erst in unseren Tagen entdeckt, aber freilich sehr verstümmelt.

Die neue Wissenschaft ward gleich durch ihre ersten Bearbeiter mächtig gefördert, und diess um so mehr, als Platon und Aristoteles, der Verschiedenheit ihres Geistes auch hier treu bleibend, von Anfang an den Grund zu einer mehrfachen Methode legten. Es sind aber die Werke der beiden grossen Griechen von mächtiger Bedeutung für die ganze Geschichte und Entwicklung der Staatsphilosophie. Schon an sich ist es von Interesse, die Entwicklung von ihren ersten Anfängen verfolgen zu können. Dann aber ist es höchst belehrend, Ansichten kennen zu lernen, welche aus einer von der unsrigen ganz verschiedenen und dennoch sehr ausgebildeten Weltanschauung hervorgehen. Die Gegensätze klären sich wechselseitig auf. Endlich haben Platon und Aristoteles nicht nur für die alte Welt, sondern auch fort und fort für Neuere als Leitstern gedient; und wenn diess auch, bei dem ganz verschiedenen christlich-germanischen Leben, zu keinen gesunden Früchten führen konnte, so bringen doch die Schriften der beiden Griechen für alle Zeiten mehr als formellen unmittelbaren Nutzen. Platon bleibt immer das Muster einer idealen Auffassung; und es nöthigt sogar eine merkwürdige, wenn schon krankhafte, Entwicklung unserer gesellschaftlichen Zustände eben jetzt wieder mit Gewalt zu der ernstesten Ueberlegung seiner Grundsätze. Aristoteles aber ist der Gründer und Meister einer inductiven und kritischen Behandlung.

Freilich gehört zur Erlangung des wahren Nutzens ein richtiges Verständniss dieser klassischen Schriften. Ein solches aber ist bedingt durch eine Verdeutlichung des Lebensstandpunktes der alten Völker, welcher sehr wesentlich von dem unsrigen abweicht. Auch der tiefste und anscheinend unabhängigste Denker kann nicht aus der allgemeinen Weltanschauung seiner Zeit hinaus, und ist nur auf diesem Standpunkte zu verstehen. So überschwenglich Platon's staatliche Ideale zu sein scheinen, so ruhen sie doch fest auf dem Boden der hellenischen Lebensansicht, und sind im Grunde nur idealisirte und von einem philosophischen Gesichtspunkte aufgefasste Darstellungen hellenischer, namentlich dorischer, Staaten. Aristoteles sucht ohnedem nur in den Thatsachen die Gesetze aufzufinden. — Es sind nun aber hauptsächlich zwei Punkte dieser hellenischen Lebensauffassung ins Auge zu fassen. Der eine derselben ist der Mangel einer grundsätzlichen Achtung der menschlichen Persönlichkeit als solcher. Nur der Bürger gilt, weil mehr oder weniger berechtigt zur Regierung; der staatlichen und wirthschaftlichen Möglichkeit einer solchen Stellung aber werden ohne Bedenken die eigenen Urrechte der Betheiligten und das ganze menschliche Dasein Anderer

1) Erste Ausgabe: von A. Mai o, Stuttg. u. Tüb., 1822. — Commentare: K. S. Zachariä, Staatswissenschaftliche Betrachtungen über C.'s Werk vom Staate. Hdlbg., 1823; Persyn, De politica C. doctrina. Amst., 1823.

zum Opfer gebracht. Fremde sind rechtlos; die arbeitenden Klassen eine Art untergeordneter Geschöpfe; Sklaven eine natürliche Nothwendigkeit. Der andere Punkt ist die Auffassung des Lebens im Staato als eines Gesammtlebens. Der einzelne Bürger ist nur ein organischer Bestandtheil dieses Ganzen, und ohne Selbstzweck. Nicht um des Bürgers willen ist der Staat da, sondern er des Staates willen; und nur in so ferne die Gesammteinheit durch Erreichung ihres Zweckes glücklich ist, kommt ihm, reflectirt, auch sein Antheil an Erreichung des Lebenszieles zu. Von diesem Standpunkte aus (dem geradezu entgegengesetzten der christlichen Brüderlichkeit und der germanischen Selbstständigkeit der Person) sind nun nicht nur manche einzelne Lehren zu begreifen, welche mit unseren Rechts- und Sittlichkeitsgrundlagen im schreiendsten Widerspruche stehen, sondern muss auch der ganze Begriff des Staates als eines selbstständigen Organismus mit eigenem Leben aufgefasst werden. Hierzu kömmt überdiess noch, dass die griechischen Philosophen das Gebiet des Rechtes und der Sittlichkeit nicht scharf zu trennen wissen, was theils für unsere Auffassung eine Unklarheit in die wissenschaftlichen Sätze bringt, theils und hauptsächlich aber zu Eingriffen in das sittliche Leben durch Staatsgebote führt, welche uns unbegreiflich und unvertheidighar erscheinen [1]).

Die beiden Platonischen Werke weichen nach Grundgedanken und Einzelheiten wesentlich von einander ab. Ihr Verhältniss zu einander ist aber folgendes: Die Bücher vom Staate sind das eigentliche Ideal Platon's, ohne alle Rücksicht auf praktische Ausführung. Der auf diese Weise entstandene Staat ist nämlich der organische Gesammtzustand, welcher sich für eine Abtheilung des Menschengeschlechtes ergieht, wenn sie die ausser ihr und an sich seiende Idee des Guten (der Gerechtigkeit) in ihrem Zusammenleben zur Handlung und Wirklichkeit werden lassen will. Der Einzelne kommt dabei nicht an sich, sondern nur als ein in seiner, durch die Natur seiner Anlagen genau bestimmten, Stellung im Gesammtorganismus in Betracht, und wird letzterer, wo es nöthig ist, in allen seinen rein menschlichen Beziehungen zum Opfer gebracht. — In dem Werke über die Gesetze, seinem allerletzten, stimmt Platon diese Forderungen an ein dem idealen Guten entsprechendes Gesammtleben bedeutend herunter, namentlich in der Richtung, dass der Selbstständigkeit der Einzelnen bei weitem mehr Rechnung getragen

---

1) Ueber die hellenische Grundansicht vom Staate ist u. A. zu vergleichen: Tittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassung, Lpz., 1822; Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. I—IV. Lpz., 18$^{28}/_{30}$; Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. 3te Aufl. Hdlbg., Bd. I, 1841; Fels, H H., De jure publico usque ad U. Huberum. Lugd. Bat., 1838; Vollgraff, Antike Politik. Giessen, 1828 (a. als 2ter Bd. des Systems der practischen Politik). Kaltenhorn, Die Vorläufer des H. Grotius, S. 29 fg. — Veder's Historia philosophiae juris apud veteres (Lugd. Pat., 1832) behandelt nur die Geschichte des Rechtsbegriffes im Allgemeinsten, ohne besondere Anwendung auf den Staat

wird. Auch hier freilich bleibt immer noch nicht blos Sklaverei und Nichtachtung des Handwerkers und des Fremden, sammt genauer Regelung der Vermögensgrösse; sondern auch staatliche Leitung der Ehe und Kindererzeugung, Tödtung der nicht gesetzlich Erzeugten, Staatserziehung aller Kinder, gemeinschaftliches Speisen u. s. w. — In der Unterredung über den Staat hat Platon künstlerische Vollendung seiner Schaffung beabsichtigt, und erreicht; in den Gesetzen dagegen ist es ihm um genauestes Eingehen in alle Einzelnheiten der Verfassung und Verwaltung zu thun. Und freilich konnte einem Volke, welches den spartanischen und den kretischen Staat wirklich hatte, das von seinem grössten Denker aufgestellte Gebäude nicht als unausführbar von vorne herein erscheinen [1]).

„Es giebt keinen aristotelischen Staat, wie es einen platonischen giebt, nur eine aristotelische Staatslehre," sagt Dahlmann, und bezeichnet damit scharf den Unterschied zwischen dem grossen Meister und dem grossen Schüler. Auch Aristoteles fasst den Staat als einen lebendigen Organismus, betrachtet den Einzelnen nur als ein dienendes Mittel des Ganzen, erkennt als Aufgabe des letztern ein glückseliges Gemeinleben; auch ihm ist die Gerechtigkeit etwas ausser dem Menschen Bestehendes, nicht eine blosse Folge von Gesetzen. Allein er erkennt sie nicht durch eine philosophische Gesammtanschauung, sondern durch Aufsuchung der allgemeinen, sich in den einzelnen staatlichen Erscheinungen offenbarenden Gesetze. Daher stellt er keine Grundsätze auf über das eigentliche Wesen des Staates und dessen Entstehung- und Daseinsberechtigung, sondern betrachtet nur die verschiedenen möglichen Staatsformen nach ihren Eigenthümlichkeiten, nach ihrer Fähigkeit, das Gemeinwohl auf Grundlage der Tugend zu bewerkstelligen, nach ihrer Neigung zum Verderben. Er verhält sich also kritisch, nicht schaffend, und kommt zu seinen allgemeinen Sätzen durch Abstraction; er steht somit der Methode der Neueren weit näher, als Platon. Bekannt ist, dass er den Unterschied der Staaten auffasst und festhält nach der Zahl der Regierenden; weniger fehlerhaft in seinem Falle, da er (freilich unbewusst) den Kreis des hellenischen Staates nicht verlässt, als dessen untere Abtheilung jener Zahlenunterschied wohl gelten mag. Seine Bemerkungen über die vergleichungsweise Güte der verschiedenen Staatsformen und über die Mittel, sie zu erhalten, sind für alle Zeiten von höchstem Werthe und der eigentliche Anfang aller bewussten Staatswissenschaft. Uebrigens tritt auch bei ihm die Härte der vorchristlichen Zeit klar zu Tage.

Nicht nur sehr lückenhaft, sondern auch von geringer Selbstständigkeit ist das Werk von Cicero. In bestimmter Anlehnung an Aristoteles und seine Methode werden die Eigenschaften der verschiedenen Regierungsformen haupt-

1) Eine ausführlichere Erörterung über die beiden platonischen Werke ist bereits oben, Abh. III, S. 171 fg. gegeben.

sächlich nach den Erfahrungen des römischen Staates besprochen. Weder konnte also diese Schrift, als jüngst erst aufgefunden, einen Einfluss auf die Entwicklung der Wissenschaft vom Staate ausüben; noch lernen wir aus ihr wesentlich Neues über die Ansichten der Alten.

II. Das Mittelalter.

Im Mittelalter standen auf höchst merkwürdige Weise zwei, nicht etwa blos in Methode oder einzelnen Folgerungen von einander abweichende, sondern in ihrem ganzen Wesen verschiedene Gattungen der Staatsphilosophie neben einander.

Die eine naturwüchsige entsprosste aus dem Kerne der neuen Volksthümlichkeiten. Mit der Zerstörung des römischen Reiches durch die Barbaren versank nämlich auch für die neuen abendländischen Völker die Lehre der Alten vom Staate. Und zwar nicht blos durch die jetzt während eines Jahrtausends über Europa gelagerte Unwissenheit, sondern noch mehr durch die ganz veränderte Weltanschauung und Rechtsauffassung, welche durch Christenthum und Germanenthum entstanden waren. Während im klassischen Alterthume die menschlichen Lebenszwecke und was davon abhieng, wie z. B. der Staat, nur durch Vernunftforschungen, nie aber durch einen göttlichen Willen festgestellt wurden: ward jetzt das ganze Leben nur aus dem Gesichtspünkte einer Gottesordnung begriffen. Wenn die Hellenen, und wenigstens in staatlichen Beziehungen auch die Römer, das Recht nur als eine der Beziehungen des Einzelnen zum nationalen Gemeinleben auffassten; so war jetzt die germanische Persönlichkeit des Rechtes und überhaupt die absolute Bedeutung der Persönlichkeit maassgebend; zum Theil ausgebildet in einem den Alten ganz unbekannten, nun aber fast allen menschlichen Verhältnissen aufgezwungenen Rechtsgedanken, dem des Lehens. Während die Alten nur je ihren eigenen Staat, höchstens den der Stammverwandten, als berechtigt ansahen, bestand jetzt die Idee der allgemeinen christlichen Brüderlichkeit und eines christlichen Weltreiches.

Hieraus ist denn aber auch die im Mittelalter hauptsächlich vorhandene Staatsphilosophie erklärt. Ihrem Inhalte nach war sie lediglich die Abstraction der Theokratie, und zwar ihrer gemischten Art; ihre Form aber war natürlich die scholastische, als die damals einzige geübte. Während letzteres an sich gleichgültiger und nur etwa wegen der nutzlosen Spitzfindigkeiten und verwirrenden Unterscheidungen beschwerlich war, wurde die Lehre selbst durch die ganze Weltauffassung vollständig bestimmt. — Demgemäss bildete die gesammte Christenheit ein grosses Gottesreich, welches gleichbedeutend genommen wurde mit dem Heiligen Römischen Reiche. Zweck war gottgefälliges christliches Leben auf dieser Erde und Pflegung und Bewahrung des Glaubens. Gott selbst aber hatte zwei Gewalten gesetzt zur Regierung dieses

seines Reiches, hatte zwei Schwerter gegeben[1]): eine geistliche Gewalt dem Papste, dem Haupte der Kirche und der Spitze der aus gottgeweihten Priestern bestehenden Hierarchie; und eine weltliche Gewalt dem Kaiser, welcher als Schirmvogt der Kirche und als Nachfolger der römischen Imperatoren der oberste Herr aller Staaten und Fürsten war. — So weit waren Alle einig; und erst über die Frage, ob die beiden Gewalten gleich hoch stehen, oder ob nur die geistliche eine unmittelbare Stellvertretung Gottes, dagegen die weltliche eine vom Pabste übertragene und abhängige sei, gingen die Ansichten auseinander. Welfen und Waiblinger waren auch in der Wissenschaft; oder vielmehr, man suchte auch in der Wissenschaft Waffen. Von untergeordneter Bedeutung ist dabei denn die auf Aristoteles gestützte Erörterung über die beste Form des weltlichen Regimentes. Gewöhnlich war, nach dem Vorgange der Kaiserwahl, die Wahlmonarchie dafür erklärt. — Das Mittelalter war nicht schreibselig, und so ist auch die Literatur des allgemeinen Staatsrechtes aus dieser Zeit verhältnissmässig dürftig. Hauptsächlich aus den Streitschriften, welche bei Gelegenheit des praktischen Gegensatzes zwischen Päpsten und Kaisern für die eine oder die andere Gewalt geschrieben wurden, vermögen wir die theoretische Auffassung zu erkunden. Ganz verkehrt ist es, diese Staatsphilosophie anknüpfen zu wollen an die Schrift des h. Augustinus De civitate dei, indem dessen Gottesreich das ewige, das weltliche aber das des Bösen ist; so dass der spätere theokratische Gedanke des christlichen römischen Reiches eher als ein Gegensatz, als eine Folge der Lehre des Kirchenvaters erscheint. Wohl aber steht Thomas von Aquino[2]) an der Spitze der Staatsphilosophie dieser Art, und zwar zunächst derjenigen, welche der Oberherrschaft des Pabstes über das weltliche Regiment das Wort reden; wogegen es die Meinungen einiger Glossatoren,

1) Ueber die Theorie der zwei Schwerter (herrührend von der Erzählung in der Leidensgeschichte, Luc. 22, 36 u. 38) s. namentlich die vortreffliche Ausführung von W. Grimm, S. LVII seiner Ausgabe von „Vridankes Bescheidenheit." Gött., 1834.

2) Thomas ab Aquino, De rebus publicis et principum institutione libri IV. Lugd., 1647. — Isidorus Isolanus, de regum principumque omnium institutis. Mediol., s. a. — Gibellinisch aber sind: Dante, De Monarchia (u. A. in Bd. III der Prose, ed. Torri). — Marsilius, De translatione imperii; Defensor pacis de re imperatoria et pontificia (bei Goldast, Monarchia S. J. R. Bd. II, S. 47 fg.). — G. de Occam, Disp. de potestate ecclesiastica et saeculari (ebenfalls bei Goldast, Bd. I, S. 13; wo noch sechs weitere einschlägige Schriften desselben Verf.'s). — L. de Beheuburg, De juribus regni et imperii Romanorum. Argent., 1604. — P. de Andlo, De imperio rom. germ. libri duo. Argent., 1612. — Bekannt ist, dass der Schwabenspiegel die päpstliche Auffassung der Schwerterlehre theilt und das weltliche Schwert vom Papste an den Kaiser leihen lässt; während der Sachsenspiegel und seine Glosse die Gleichheit der Verleihung vertheidigen.

z. B. des Balhus (de coronatione) und des Alhericus de Rosate (Lect. sup. Cod.), des Verfassers des merkwürdigen Buches: Defensor pacis, so wie die bekannteren Schriften von Dante, Marsilius, Wilhelm von Occam, Lupold von Behenburg und Peter von Andlo sind, in welchen sich die dem Kaiser günstigeren Ansichten des Mittelalters darlegen. Von Neueren aber bringen namentlich Majer[1]), Eichhorn und Stahl diese ganze Staats- und Weltauffassung unserem Verständnisse näher.

Neben dieser aus dem innersten Leben der christlich-germanischen Völker sprossenden Auffassung des Staates gieng denn aber, wesentlich unverbunden und fremdartig, eine zweite Lehre her, welche aus dem gelehrten Wissen des Zeitalters stammte. Dieses aber ruhte auf den geringen Resten antiker Schriften, welche die Verwüstung des Weltsturmes übrig gelassen hatte, namentlich aber auf den Werken des fast abgöttisch verehrten Aristoteles. Allerdings drang auch hier eine Mischung von Christenthum, oft wunderlich genug, ein, und ward der Inhalt mittelst der scholastischen Form begriffen: allein im Wesentlichen blieb doch die heidnische Weltanschauung und der aus der griechischen und römischen Geschichte genommene Stoff. Und je bedeutender gegen das Ende des Mittelalters hin die Bekanntschaft mit den wiederaufgefundenen klassischen Schriftstellern allmählig wurde, desto sicherer im Auftreten und desto reicher dem Wissen nach wurde auch dieser Zweig der Staatslehre. Bei den, zum Theile sehr umfangreichen, Schriftstellern dieser Gattung war somit nicht das christliche Weltreich und seine von Gott gesetzte Ordnung, sondern die von den Alten, namentlich von Aristoteles, entwickelte Verschiedenheit der Regierungsformen der Ausgangspunkt. Ihr Einfluss im Leben aber gieng zwar neben den grossen Bewegungen in Kirche und Staat vorbei; war aber dennoch ein bedeutender und immer steigender, weil er sich bei den Gebildeten geltend machte, welche die Abneigung gegen die Herrschsucht und pedantische Unwissenheit der Kirche, zumeist in Italien, mehr und mehr einem literarischen und künstlerischen Heidenthume in die Arme trieb. Daher denn auch ein, wenig in seiner Religion orthodoxer, Mahomedaner in ihren Reihen auf-

---

1) Majer, J. Ch., Die beiden höchsten Würden des h. röm. Reichs. Hamburg u. Kiel, 1798 (geistreiche kleine Schrift). — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, a. v. St., namentlich §. 287 fg. u. 393. — Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie, S. 45 fg. — Himly, A., De S. R. Imperii nationis Germaniae indole. Par., 1849. — Pütter's Specimen juris publici et gentium medii aevi. Gött., 1748, enthält sehr viel geschichtlich und kritisch Richtiges, verfehlt aber die Auffassung des mittelalterlichen Gedankens. — Von geringerer Bedeutung ist das, was Romagnosi in seiner oben genannten Storia della filosofia del dritto, Bd. II, über die Staatsphilosophie des Mittelalters beibringt. Es fehlt nicht an Belesenheit, namentlich in italiänischen Schriften; wohl aber an Klarheit und unbefangener Würdigung. Am besten ist noch das über Dante Gesagte, obgleich auch hier der eigentliche Kern der Frage nicht richtig aufgefasst ist.

geführt werden kann. — Die hauptsächlichsten Schriftsteller dieser Gattung sind der spanische Araber Averroës, sowohl als Erklärer des Aristoteles als namentlich durch sein Werk über Platon's Staat; Aegidius Romanus (Colonna); Engelbertus Admontensis (Volckersdorf); Franciscus Patricius (von Sienna); und schliesslich Machiavelli in seinen Abhandlungen über die zehn ersten Bücher des Livius [1]).

3. Die neuere Zeit.

a. Entstehung und Bildung der Idee des Rechtsstaates.

α. Ursprung; erste wissenschaftliche Begründung; H. Grotius.

Die christlich theokratische Staatsphilosophie des Mittelalters unterlag einem doppelten Angriffe.

Einer Seits wurde ihre Form, nämlich die scholastische Behandlung, unmöglich gemacht, theils durch das Wiedererwachen der klassischen Bildung, welche die Alleinherrschaft der pseudo-aristotelischen Philosophie brach; theils durch Bacon's grosse Lehre, welche in allen Zweigen des menschlichen Wissens zur Beobachtung der Thatsachen und zur Gewinnung der Gesetze aus diesen nöthigte.

Anderer Seits wurde die Lebensansicht des Mittelalters sachlich zertrümmert durch die Reformation. Und zwar sowohl thatsächlich und unmittelbar, indem nun selbst ein Theil der Christenheit sich der Anerkennung der päpstlichen Statthalterschaft Gottes bleibend entzog; theils wissenschaftlich und mittelbar. Letzteres aber wieder in doppelter Richtung. Einmal, indem bei den gläubigen Christen der auf dem kirchlichen Gebiete erwachte Geist einer verständigen Begreifung und einer innerlichen Begründung allmählig auch die übrigen Gedankenkreise durchdrang, und unter diesen die Lehre vom Staate. Der Grundsatz der religiösen Freiheit musste mit innerer Nothwendigkeit sich ausdehnen auf das Gebiet der staatlichen Freiheit, und schuf auch hier, ver-

---

1) Averroes (eigentlich Abul Walid Muhammed Ebn-Achmed Ebn-Muhammed Ebn-Roschd) Paraphrasis in Platonis rempublicam, lat. redd. a Jac. Mantio Hebraeo, Venet., 1552. — Aegidius Romanus, De regimine principum. Venet., 1498. — Engelbertus Admontensis, De regimine principum tract. VII. Ratisb., s. a. — Patricius, Franc., De institutione republicae libri IX. Argent., 1594; Id., De regno et regis institutione libri IX. eod., l. et a. — Machiavelli, Discorsi sopra la prima decá di T. Livio. — Ueber die Lebensverhältnisse und die Lehre der Meisten dieser in unserer Zeit wenig gekannten und gelesenen Schriftsteller sehe man den dritten Band von Brucker's Historia critica philosophiae und Sohön's oben angeführtes Programm de literatura politica medii aevi, welcher Letztere freilich mehr fleissiges Lesen als übersichtliches Verständniss der von ihm Genannten beweist.

bunden mit der germanischen Anerkennung der Persönlichkeit, ein ganz neues Leben. Hierzu kamen die Streitigkeiten und Verfolgungen auf dem kirchlichen Gebiete, welche mit Gewalt die Geister zur Erwägung des Rechtes der Gegner auf ihre Handlungsweise hindrängte, damit aber zur Erörterung des letzten Grundes aller Regierung und der Gränzen des bürgerlichen Gehorsams [1]). Zweitens aber, indem derjenigen gegen die Papstgewalt gerichteten geistigen Widerspruchspartei, welche im Mittelalter, in Ermangelung eines Bessern, dem Heidenthume und somit der griechischen Staatsauffassung zuneigte, durch Eröffnung einer freieren christlichen Weltauffassung und Wissenschaft auch ein auf dieser Grundlage ruhendes Staatsideal zugänglich gemacht wurde. Die Reformation hat nicht blos der theokratischen Weltmonarchie der Gläubigen, sondern auch der antikisirenden Staatsansicht der Ungläubigen schliesslich ein Ende gemacht. Selbst die humanistische Ansicht trieb noch einige Früchte, welche um so bedeutender sind, als die jetzt grössere Kenntniss der Griechen und Römer mehr Stoff und besseres Verständniss ihrer Handlungen und Einrichtungen gab. Namentlich gehört Bodinus, im übrigen ein scharfsinniger und bedeutender Mann, zu diesen Nachzüglern [2]). Die sich daneben etwa rührenden Anfänge einer allgemeinen wissenschaftlicheren Auffassung des Rechtes waren zunächst noch sehr unvollkommen, und blieben jeden Falles auf dem Gebiete der allgemeinsten Begriffe und des bürgerlichen Rechtes [3]).

---

1) Die religiösen Kämpfe des 16. Jahrhunderts haben eine äusserst merkwürdige Flugschriften-Literatur auch auf dem staatlichen Gebiete hervorgerufen, welche natürlich immer den nächsten Zweck im Auge hat und allgemeine Sätze nur zur Begründung eines sehr praktischen Schlusses entwickelt, allein an Keckheit kaum von den heftigsten Aeusserungen der Parteien am Ende des 18. Jahrhunderts übertroffen wird. Und nicht etwa nur die Protestanten sind es, welche sich gegen die sie verfolgende Staatsgewalt auflehnen und deren Berechtigungsgrenzen untersuchen, sondern eben so die Katholiken, wenn sie sich bedroht finden. Wenn die Bartholomäusnacht Holman's Franco-Gallia und Languet's Vindiciae contra tyrannos hervorruft, so schreiben Boucher de justa Henrici III abdicatione und Rose de justa reip. christianae in reges impios auctoritate. Auch eine gemässigte Partei trat schon auf, z. B. L'Hôpital, E. Pasquier auf der einen, der Hugenotte Lanoue auf der andern Seite. S. die geistreichen Bemerkungen von H. Baudrillart, Jean Bodin et son temps. Par., 1853.

2) Bodinus, J., De republica libri VI. Zuerst französisch 1577; 1584 vom Verfasser selbst ins Lateinische übersetzt. In beiden Sprachen häufig aufgelegt. Ueber Bodin Lerminier, Introduction, S. 49 fg., und Kaltenborn, S. 38 fg.; namentlich aber das so eben genannte treffliche Werk von Baudrillart.

3) Mit dem besten Willen kann man Kaltenborn, Die Vorläufer des H. Grotius auf dem Gebiete des jus naturae et gentium, Leipz., 1848, nicht Weiteres einräumen. Die Bemühungen des Verfassers, die Leistungen der völlig vergessenen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, und zwar sowohl katholischen als protestantischen Glaubens, an das Licht zu ziehen und möglichst geltend zu machen, sind sehr verdienstlich; allein das Ergebniss ändert so gut wie nichts an der bisheri-

Eine vollständige Lehre entwickelte sich jedoch langsam. Die Reformatoren selbst hielten sich dem ihnen fremden staatlichen Leben ferne; in jedem Falle traten sie, wenn sie zu einer Berücksichtigung gedrängt wurden, hier nicht als Neuerer auf. So namentlich Luther selbst. Und auch die übrigen Gebildeten wurden zunächst nach Beginn der Kirchenverbesserung zu sehr durch die unmittelbaren Fragen in Anspruch genommen, als dass sie zur Beachtung und Ausbildung der entfernteren Folgen der subjectiven geistigen Freiheit viele Zeit und Neigung gehabt hätten.

Endlich gelang einem bedeutenden Manne die Grundlage einer der neuen Weltanschauung entsprechenden Staatsphilosophie, und selbst theilweiser Ausbau. Practische Ereignisse führten zur wesentlichen Uebertragung auf das eigentliche Gebiet, und zur Ausbildung in den verschiedensten Richtungen.

Das Kriegsrecht des Mittelalters war verschwunden mit dem Ritterthume, dem wirklichen Leben des Lehenswesens und der unbestrittenen Herrschaft der Kirche. Die Kriege aber waren, namentlich auch in Folge des kirchlichen Streites, sogar noch häufiger und ausgedehnter geworden. „Die ganze Christenheit stürzte sich, schlimmer als die ärgsten Barbaren, ohne Rechtsgrund und Ueberlegung in Kriege", sagt H. Grotius von seiner Zeit. Es bedurfte einer neuen Rechtsordnung unter den Staaten, die aber nicht abhängig wäre von Willkür, Leidenschaft und Selbstsucht. Hierzu taugten denn nun aber, da die religiösen Gebote nicht mehr streitlos maassgebend waren, lediglich nur Grundsätze, welche auf einer für alle Menschen verbindlichen Vernunftlehre beruhten. Eine richtige Begründung derselben führte aber naturgemäss zu einem umfassenden Systeme eines aus allgemeinen Vernunftgründen geltenden Völkerrechtes, und dieses wieder konnte nur hervorgehen aus einer gleichartigen Begründung des Rechtes überhaupt.

Es war nun Hugo Grotius, welcher in seinem Kriegs- und Friedensrechte diesen Weg einschlug, und der somit auch der Begründer eines neuen philosophischen Rechtes für den Einzeln-Staat wurde. Zunächst zeigte er, dass der Mensch nach Offenbarung und Geschichte das Bedürfniss eines vernünftigen, d. h. friedlich geordneten, Zusammenlebens mit Anderen habe, und entwickelte dann die Regeln dieses Zusammenlebens der Einzelnen auf der Grundlage der gegenseitigen Rechtsachtung. Hieraus aber ging auch die allgemeine Begründung des Staates hervor. Eine Macht und Ordnung zur Aufrechthaltung des friedlichen Zusammenlebens der zu einem Volke Gehörigen, lehrte er, sei unentbehrlich; dieselben können aber nur entstehen aus einer Einwilligung aller natürlich Verbundenen zu einer rechtsschützenden Einrichtung und zum Gehorsam gegen den oder die mit der Handhabung dieser Einrichtung Beauftragten. Dieser Vertrag aber sei, wie jeder Vertrag, einzuhal-

---

gen Auffassung, H. Grotius als den Vater der neuen Rechtsphilosophie zu betrachten. Ueberschätzung solcher Auffindungen ist eben so natürlich bei dem Urheber, als unmaassgebend für die Uebrigen.

ten; und so sei denn der Vertrag freier Menschen unter sich nicht nur die Form der Entstehung des Staates, sondern zu gleicher Zeit auch die rechtliche Begründung desselben und seiner Gewalt [1]). In dieser Lehre des „natürlichen Rechtes" lagen denn schon alle wesentlichen Grundgedanken der Theorie vom Rechtsstaate, nämlich die Auffassung des Staates aus dem Gesichtspunkte eines zufälligen und äusseren Bedürfnisses; das Hervorgehen desselben aus dem freien verständigen Willen der einzelnen, in völliger Isolirung betrachteten Persönlichkeiten; die ausschliessliche Bestimmung des Staates zu einer Rechtsanstalt, also zu einem blosen Mittel, und die Nichtbeachtung der menschlichen Lebenszwecke selbst; die Beschränkung auf das engste Maass von Wirksamkeit zur Schonung der negativen Freiheit der Einzelnen; die beliebige Wahl unter den Einrichtungen nach Gründen der Nützlichkeit. Der Staat ward äusserlich, formell, knapp aufgefasst; er erschien als ein unvermeidliches Opfer, und war nur mit den einzelnen Menschen, nicht aber mit den sonstigen Gestaltungen des Zusammenlebens in wesentlichen Zusammenhang gebracht.

Wie immer aber hierüber zu urtheilen sein mag, die neue Lehre verbreitete sich sehr bald bei allen europäischen Völkern und wurde für fast zwei Jahrhunderte die Grundlage der allein angenommenen Rechtsphilosophie, obgleich allerdings, je nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker oder der einzelnen Bearbeiter so wie aus Anwendungsgründen, in verschiedener Weise ausgebildet, modificirt und benutzt.

β. Ausbildung in England.

Zunächst wurde in England die Vertragstheorie vom Staate als ein grosser und wichtiger Grundsatz, welcher auch zur Beurtheilung der thatsächlichen Zustände dienen möge, aufgefasst. Der staatlich-kirchliche Streit der Stuarts mit den Anhängern freierer Ansichten konnte, eben weil er ein Kampf von Grundsätzen war, nicht blos mit Waffen ausgefochten werden, sondern forderte auch die innere Begründung des Rechtes der Parteien.

Merkwürdig genug ist es, dass zuerst ein Anhänger der Stuarts versuchte, das Recht der unbeschränkten Gewalt zu stützen auf die Lehre vom Staatsvertrage. Es war dies Th. Hobbes. An die Stelle der von H. Grotius angenommenen natürlichen Neigung des Menschen zu einem vernünftigen Zusammenleben stellte er den Satz, dass unter den ursprünglich ganz gleichen und wesentlich selbstsüchtigen Menschen nur die rohe Gewalt entscheide, hieraus aber ein beständiger allgemeiner Krieg Aller mit Allen, ein völlig unerträg-

1) H. Grotius, De jure belli et pacis libri tres; in quibus jus naturae et gentium item juris publici praecipua explicantur. Zuerst 1625; verbessert 1634. Näheres über ihn bei Ompteda, Literatur des Völkerrechts, Bd. I, S. 174 fg.; Luden, Hugo Grotius nach seinen Schriften und Schicksalen. Berl., 1806; Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 37 fg.; Stahl, Geschichte der Rechtsphil., S. 158 fg. (vortrefflich).

licher Zustand entstehe. Wechselseitige Furcht und das Bedürfniss einer allen Einzelnen überlegenen Gewalt nöthige somit zu einem allgemeinen Staatsvertrage. Practische Nothwendigkeit sei es aber, durch einen zweiten Vertrag die Handhabung der Verabredung einem Regenten zu übertragen, welcher im einzelnen Falle den allgemeinen Willen ausspreche, das Volk vorstelle. Da nun der allgemeine Wille nie unrecht sein könne, so könne auch der Regent nie unrecht thun; nicht nur Widerstand gegen ihn, sondern selbst schon Tadel sei unerlaubt. Und weil der allgemeine Wille auch immer müsse durchgesetzt werden, habe jeder Staatsgenosse dem Regenten freiwillig und für immer alle seine Kräfte zur beliebigen Verfügung zu stellen [1]).

Es bedurfte nicht eben eines ungewöhnlichen Scharfsinnes, um einzusehen, dass die ausschliessende Ableitung unbeschränkter Fürstengewalt aus allgemeinen Verträgen völlig willkürlich sei, und auf unbewiesenen Voraussetzungen beruhe; vielmehr eine folgerichtige Entwicklung dieses Grundgedankens weit naturgemässer zu Bedingungen und Beschränkungen der freiwillig gebildeten Gewalt, wo nicht zu demokratischen Einrichtungen führe. Daher fand denn Hobbes bei politischen Parteigenossen Widerspruch gegen die Ausgangs-Idee, bei Gegnern aber Zustimmung zu dieser, und Bestreitung seiner Folgesätze. Die Letzteren unterschieden sich jedoch von früheren Bekämpfern der ungesetzlichen und tyrannischen Regenten, (so namentlich Langnet, Buchanan und selbst Milton,) hauptsächlich dadurch, dass sie nicht blos das Recht eines Volkes zur Vertheidigung gegen bestimmte Gewaltthat und etwa zur persönlichen Vernichtung eines Wütherichs behaupteten; sondern überhaupt für dasselbe das Recht in Anspruch nahmen, die ganze Regierungsweise des vertragsmässig gegründeten Staates nach seinem Willen zu bestellen, beziehungsweise zu ändern.

Während also ein Parteigenosse von Hobbes, Filmer, in einem schwerfälligen und verkehrten Werke die unbeschränkte Fürstengewalt als die einzig rechtliche Staatsform beibehielt, dieselbe aber auf eine Vererbung von Adam stützte [2]): suchten Locke und Algernon Sidney, als Anhänger eines blos verfassungsmässigen Gehorsams und überhaupt der negativen Freiheitsidee, Hobbes seine Waffe aus der Hand zu winden und sie gegen ihn selbst zu kehren. — Dem Ersten ist Freiheit und Gleichheit aller Menschen der Naturzustand; er findet ihn aber unvollständig gesichert durch den blosen Rechtsgedanken, und verlangt daher zu seiner Sicherstellung Staat und Regierung mittelst mehrerer allgemeiner Verträge. Die Staatsgewalt ist lediglich nur bestimmt zur Bewahrung der menschlichen rechtlichen Freiheit; ein Missbrauch derselben aber soll nicht nur durch den ganzen Zweck der Ver-

1) Hobbes, Th., Elementa philosophica de cive. Par., 1642. De corpore politico, sive elementa juris. Lond., 1650; Leviathan, sive de civitate ecclesiastica atque civili. Lond., 1651.

2) Filmer, R., Patriarcha, or the natural power of Kings. Lond., 1569.

einigung, sondern auch durch die Verabredung zweckmässiger Einrichtungen verhütet werden. Unter diesen führt Locke, als der Erste, eine Theilung der Gewalten an. — Sidney dagegen führt aus, dass nicht das Volk des Fürsten wegen da sei, sondern dass es sich umgekehrt verhalte, und dass also auch das Volk berechtigt sei, seinen Staat nach seinem Vortheile einzurichten und zu ändern. Regierungsgewalt könne nur durch Vertrag erworben werden, und sei auch geschichtlich nur auf diese Weise entstanden. Diess entwickelt er jedoch mehr in aristokratischer als in volksthümlicher Auffassung [1]).

Da der Streit über unbedingten Gehorsam oder bürgerliche Freiheit durch die Revolution von 1688 für England practisch entschieden war, der Geist der Nation sich aber rein theoretischen Beschäftigungen wenig zuneigt, so ist das philosophische Staatsrecht seit dieser Zeit nur selten noch von Britten behandelt worden. Ausser politischen Flugschriften, deren Bedeutung mit der Veranlassung erstarb, sind nur vier englische Schriftsteller von Bedeutung zu nennen. — Der erste ist De Lolme (übrigens ein geborner Genfer), welcher, das berühmte Kapitel Montesquieu's über die englische Verfassung ausbeutend, eine umfängliche Darstellung der englischen Verfassung und der ihr angeblich zu Grunde liegenden staatlichen Gedanken gegeben hat. Da er die geschichtlich und thatsächlich falsche Auffassung Montesquiou's nicht berichtigt, sondern vielmehr die Theorie der drei Gewalten weiter ausführt: so ist das Buch weniger bei den Schriften über positives englisches Recht, als bei denen über allgemeines Staatsrecht von Bedeutung. Seine vielfache Verbreitung verdankt es im Auslande der ungenauen Kenntniss der wirklichen englischen Gesetzgebung; in England der schmeichelhaften, wenn schon unwahren, Darstellung der Landesverfassung; überall aber seiner Klarheit und dem Schwunge der Rede. — Ausgehend einerseits von der unveräusserlichen subjektiven Freiheit des Einzelnen, andererseits von der unverbesserlichen Schlechtigkeit der Einherrschaften und der Aristokratien stellt W. Godwin in einem viel verrufenen Werke „über staatliche Gerechtigkeit" die Forderung demokratischer Regierungsform auf die Spitze. Systematischer, als seine Landsleute gewöhnlich darstellen, umfasst er die Aufgabe des Staates in ziemlicher Vollständigkeit; allein er hat weder das Verständniss der Nothwendigkeit eines höheren Gesammtlebens, oder gar eines gesellschaftlichen Organismus, noch die Einsicht in die praktischen Bedingungen des Zusammenlebens von Menschen mit Leidenschaften und üblem Willen. So ist das Ergebniss wissenschaftliche Rohheit und Unausführbarkeit im Leben. — Als einen der schärfsten und unerschrockensten Denker aller Zeiten und Völker zeigt sich J. Bentham auch im Staatsrechte. Allerdings ist es ihm weit weniger um eine oberste Begründung des Begriffes, des Zweckes und der Arten des Staates, um die Erörterung der Entstehung und Uebertra-

2) Locke, J., Two treatises on government. Lond., 1680. — Sidney, Alg., Discourses concerning government. Zuerst London 1698, nach des Verf.'s Tod. Deutsche (abgekürzte) Uebersetzung von Erhard. I. II. Leipz., 1793.

gung der Staatsgewalt zu thun, als um die Anwendung einer praktischen Staatsmoral. Er verwirft sogar jene Forschungen und Ergebnisse als nutzlose und selbst gefährliche Gedankenspiele, und als logisch unrichtig. Sein Grundsatz ist, der Staat habe das grösstmögliche Glück der grösstmöglichen Zahl von Menschen zu beschaffen, die höchste Steigerung von Wohl und die höchste Verminderung von Leiden. Allein da die Durchführung dieses Grundsatzes doch ausschliesslich auf der Grundlage des Staates der Neuern geschieht, so sind seine zahlreichen Arbeiten ein wesentlicher Beitrag zu dessen allseitiger Ausbildung. Sie umfassen aber nicht nur das gesammte Gebiet der Rechtspflege im weitesten Sinne, sondern auch viele Fragen des Verfassungsrechtes. Es fehlt Bentham am Sinne für den Organismus des Staates, für die eigenthümlichen Bedürfnisse der einzelnen Völker; er erkennt keine andere Auffassung des Lebens, als die vom Standpunkte des Verstandes; er ist somit weit entfernt von der vollen Wahrheit, und oft tief im Irrthume. Allein eine scharfsinnigere Zergliederung der Begriffe und eine grössere Selbstständigkeit des Urtheils hat Keiner gehabt [1]). — Endlich hat noch ganz neuerdings Bowyer, einer der gelehrtesten und vielseitigst gebildeten Rechtsgelehrten Englands, auch das philosophische Staatsrecht bearbeitet [2]). In regelmässigem Systeme beschäftigt er sich viel mit dem Wesen des Rechtes überhaupt, so wie mit den verschiedenen Staatsgattungen; seine bemerkenswertheste Eigenthümlichkeit ist aber die Annahme einer doppelten Rechtsquelle, nämlich der menschlichen Vernunft und des unmittelbaren göttlichen Gebotes. Hieraus wird denn auch eine doppelte, sich ergänzende Rechtssphäre entwickelt, die des Staates und die der Kirche, letztere im katholischen Sinne genommen. Es wird ferner versucht, die Lehre von der Gewaltentheilung in Einklang zu setzen mit der Einheit der Staatsgewalt. Die Beweisführung ist scharfsinnig, allein scholastisch-spitzfindig und mit Anführungen aus Vorgängern überladen.

γ. in Holland.

Nicht zwar in demselben Maassstabe, wie im römischen Rechte, so doch immer in bedeutender Weise äusserte sich die durch den Kampf um Freiheit mächtig aufgeregte Geisteskraft Hollands auch im öffentlichen Rechte. Die durch gründliche Rechtsforschungen während des 17. und 18. Jahrhunderts vor ganz Europa ausgezeichneten Landsleute des Hugo Grotius konnten unmöglich

---

1) De Lolme, J. L., The Constitution of England. Zuerst englisch 1775; Uebersetzungen in fast allen Sprachen. — Godwin, W., Inquiry concerning political justice. I. II. Ed. 2. Lond., 1796. — Bentham, J., Works, collect. by J. Bowring. I—XXII. Edinb., 1838—43. Eine französische Bearbeitung eines Theiles derselben sind die Oeuvres de Bentham, I—IV. Brux., 1829.

2) Bowyer, G., Commentaries on universal public law. Lond., 1854. — Ueber das vom Verf. geschriebene System des positiven englischen Staatsrechts s. unten, Bd. II.

auf der von ihm eröffneten Bahn ganz zurückbleiben. Ein günstiger Zufall liess überdiess in Holland einen der ersten Philosophen geboren werden.

Merkwürdig genug eröffnen übrigens auch hier Anhänger des göttlichen Rechtes der Fürsten und der unbeschränkten Gewaltherrschaft die Reihen. Th. Graswinkel's [1]) Name wird immer mit zuerst genannt, wenn es sich von gehässigen Vertheidigern der Willkür handelt; und zwar mit Recht. Gleich Filmer leitet er alles menschliche Regiment von der unbeschränkten Gewalt Adams über die ganze Erde ab; nur Gott seien dessen Nachfolger Rechenschaft über die auf sie ungeschmälert übergegangene Macht schuldig. — Weniger gekannt und getadelt zwar, allein vollkommen derselben Ansicht ist J. F. Horn [2]). Er sucht mit unverständigem Wissen und schwacher Logik seine Lehre auf die Bibel und auf Beispiele aus der weltlichen Geschichte zu stützen.

Von grosser Bedeutung ist dagegen Ulrich Huber [3]). Zwar kann auch er sich der herrschenden Zeitansicht in so ferne nicht ganz entziehen, als er die Entstehung des Staates unmittelbar auf einen Vertrag gründet, welchen das allgemeine Bedürfniss der Sicherstellung gegen Gewaltthat veranlasse. Allein er weicht doch von Hobbes in mehreren wesentlichen Richtungen ab. Einer Seits nimmt er den Zustand des Krieges Aller mit Allen nicht als den ursprünglichen und aus der Natur des Menschen nothwendig fliessenden an; sondern betrachtet ihn vielmehr als ein durch üble Leidenschaften herbeigeführte Verschlechterung des ursprünglichen Zustandes der Unschuld, und die durch Missbrauch der Gewalt bewirkten Verletzungen nicht als die natürlichen und somit untadelhaften Folgen der Freiheit und Macht, sondern als Verbrechen. Anderer Seits gründet er, was noch weit wichtiger und unterscheidender ist, den Staatsvertrag nicht blos auf äusseres Schutzbedürfniss, sondern auch auf die gesellschaftliche und sittliche Natur des Menschen. Endlich fällt Huber keineswegs in die willkürliche Behauptung von Hobbes, dass der ursprüngliche Vertrag dem Inhaber der Staatsgewalt unbeschränkte und nicht wieder abnehmbare Macht verleihe und seinen Willen zum Rechte mache, sondern er leitet vielmehr aus den drei Verträgen der Vereinigung, der Unterwerfung und der Verfassung die ganze Lehre des neuzeitlichen Rechtsstaates ab. Demokratie ist ihm also die naturgemässeste Regierungsform; jedenfalls die Staatsgewalt nur eine verfassungsgemässe, der Unterthanengehorsam nur ein bedingter; und so fort.

---

1) Graswinkel, D., De just. majestatis. Hagae Com., 1642. 4.

2) Hornius, J. F., Politicorum jura architectonica, de civitate Francof. 1672. — Es ist unbegreiflich, wie Stoll, Introd. ad hist. liter., II, 2, § 41 diesen unklaren und oft ganz lächerlichen Schriftsteller als den, wenigstens formellen, Begründer der neuen Staatslehre bezeichnen kann.

3) Huber, Ulr., De jure civitatis libri tres. Ed. 4. Francof., 1705. 4. — Ueber diesen in mehr als Einem Theile der Rechtswissenschaft ausgezeichneten Mann s. Gab. de Wal, Oratio de claris Frisiae jureconsultis. Leovard., 1825, S. 50 fg., und Annotat., S. 253 fg.

Huber war von grossem und bleibendem Einflusse in seinem Vaterlande; und nicht sowohl den Inhalt der Lehre, als die Methode und den Ausgangspunkt brauchten in der That die späteren holländischen Staatsgelehrten zu ändern, als sie sich, nach dem Erlöschen ihrer grossen einheimischen Juristenschule, der indessen in Deutschland aufgeblühten rechtswissenschaftlichen Bildung anschlossen. Als solche, ihrer Zeit gemäss wesentlich auf dem Kant'schen Standpunkte stehende, spätere holländische Publicisten müssen denn aber namentlich der gründlich gelehrte de Wal und der unbeschreiblich fleissige den Tex genannt werden.

Völlig unverbunden mit dem bisher besprochenen, von der allgemeinen Entwicklung des philosophischen Staatsrechtes getragenen Erscheinungen steht nun aber noch in Holland die grossartige Lehre Spinoza's. Einfluss hat dieselbe allerdings, so weit sie sich mit dem Staate beschäftigt [1]), sehr wenig gehabt, sei es auf die Rechtswissenschaft, sei es auf das Leben; hierzu waren die tiefen Gedanken nicht gemeinfasslich genug, ihr pantheistischer Mittelpunkt stiess die Gläubigen zurück und machte die Vorsichtigen scheu; die praktischen Vorschläge des mit Menschen und Dingen wenig vertrauten Einsiedlers verdienten wirklich keine Beachtung. Dennoch bleibt Spinoza's Staatslehre eines der merkwürdigsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes, und das jetzige bessere Verständniss derselben gereicht der philosophischen Bildung unserer Zeit zur Ehre [2]). — Spinoza knüpft seinen Begriff des Rechtes und des Staates unmittelbar an seine Weltauffassung im Ganzen an. Die Natur ist die unermessliche Einheit, deren einzelne, den Gesetzen des Ganzen folgende Bestandtheile alle Erscheinungen und Individuen sind; so denn auch der Mensch. Gesetz aber ist das Princip, welchem gemäss etwas besteht und in bestimmter Weise handelt. Recht endlich ist, was diesen Naturgesetzen gemäss geschieht. Recht hat also Alles, was in diesem unermesslichen Schoosse der Natur seinem Wesen gemäss handelt; das Grosse und das Kleine, die Einzelnen und die Menge, die Einzelnen je nach ihrer Art, die Thiere so gut als die Menschen. Unrecht ist nur, was Niemand will und Niemand kann. Was also der Mensch in Folge seiner Leidenschaften thut, ist ebenso Recht, als was er in Folge seiner Vernunft vornimmt; denn beide sind Gesetze seiner Natur. Das Verbrechen, die Narrheit und die Tugend habe gleich Recht. Wir beurtheilen oft nur etwas falsch, weil wir den Zusammenhang mit den unendlichen Gesetzen des Alls nicht begreifen. Jeder kann also mit List, Gewalt oder bittweise sich in den Besitz dessen setzen, was er verlangt; und er

1) Spinoza, B., Tractatus theologico-politicus. Zuerst 1670; und Tractatus politicus. Unvollendet; zuerst 1677.

2) Man vergleiche: Raumer, Geschichtl. Entwicklung, 2te Aufl., S. 41 fg.; Sigwart, H. C. W., Vergleichung der Rechts- und Staatstheorieen des Spinoza und Hobbes. Tüb., 1842; Horn, J., Spinoza's Staatslehre. Dessau, 1851; Damiron, Ph., Histoire de la philosophie en France au XVII. siècle, Bd. II, S. 212 fg.

ist berechtigt, Jeden als Feind zu behandeln, der ihm dabei im Wege steht Der Mensch ist also der natürliche Feind des Menschen. Aber es ist allerdings nützlicher, wenn der Mensch auf alles Recht verzichtet, welches aus den Gesetzen der Leidenschaften fliesst, und sich lediglich auf die Gesetze der Vernunft beschränkt; denn unter jenen Gesetzen ist Jeder immer in Gefahr und Angst, unter diesen aber herrscht Einigkeit und Sicherheit, und mag der Mensch seinen Geist ausbilden. Aus Nutzensgründen schliessen also die Menschen einen allgemeinen Vertrag, sich selbst zu beschränken und gegenseitig zu achten. Eigentlich genügte es an diesem Vertrage; allein da ihn nicht alle immer halten möchten, bedarf es einer unbeschränkten Gewalt, welche sie in jedem Falle dazu nöthigt. Daher denn die unbedingte Pflicht, den Befehlen dieser Gewalt zu gehorchen, was sie auch befiehlt, und wäre es noch so widersinnig. Im Uebrigen ist es am besten, wenn diese Gewalt durch den Willen Aller gebildet wird, nicht aber durch den eines Einzelnen. — Es ist wohl nicht nöthig zu zeigen, dass die Aehnlichkeit dieser Lehre mit der von Hobbes nur eine äusserliche und falsche ist; und dass, was immer gegen sie eingewendet werden will und muss, sie in letzter Instanz nur mit der gesammten Weltauffassung Spinoza's steht und fällt. Man kann sie und ihre Ergebnisse nicht billigen; allein sie ist ein staunenswerthes Werk menschlicher Geisteskraft. — Schule hat Spinoza, wie bereits gesagt, im Staatsrechte nicht gemacht.

δ. In Frankreich.

Weit später als in England wurde eine rationalistische Lehre vom Staate in Frankreich aufgestellt; allein um so schneller und weiter zog sie dann auch die Aufmerksamkeit auf sich, und zwar weit über die Gränzen des Landes hinaus. Europa war im 18. Jahrhundert gewöhnt von Frankreich die Geistesrichtung zu erhalten, und zwar je höher und einflussreicher die Stände waren, um so mehr. Die französischen Schriftsteller wurden überall gelesen; eine Abweichung von ihren Ansichten galt in der grossen Welt für Barbarei. Obgleich nun die Mehrzahl derselben sich nicht unmittelbar mit dem Staate beschäftigte, so bereitete doch ihre ganze Lebensanschauung zu einer blosen Verstandestheorie auch auf diesem Felde vor; und namentlich wurde eine religiöse Grundlage des Staates zur Unmöglichkeit für ihre Anhänger. Nimmt man hierzu noch die Gabe gemeinverständlicher und anziehender Darstellung, so erklärt sich die grosse Theilnahme und der unberechenbare Erfolg, welchen zwei der glänzendsten französischen Autoren fanden, als sie sich dem philosophischen Staatsrechte zuwendeten: Montesquieu nämlich und J. J. Rousseau. Beide freilich wieder unter sich sehr verschieden; allein beide wesentlich Neues in der Wissenschaft leistend.

Montesquieu's Geist der Gesetze enthält nicht blos philosophisches Staatsrecht, sondern auch Politik, Geschichte, selbst positives Recht; allein drei seiner bedeutendsten Gedanken gehören in jenen Kreis. Der erste ist,

dass die Beschaffenheit der physischen Natur eines Landes bestimmenden Einfluss auf die Gesetze und Staatseinrichtungen habe. Der zweite, dass die verschiedenen Staatsformen verschiedene sittliche Eigenschaften der Völker voraussetzen. Der dritte endlich ist die ausführliche Theorie der Gewaltentrennung, damit aber die Gründung der Theorie des constitutionellen Staatsrechtes Es sind diess allerdings nur Bruchstücke eines Systemes; und diess um so mehr, als Montesquieu unterlassen hat, aus ihnen selbst nun die möglichen Folgesätze zu entwickeln. Allein ihre Aufstellung, und noch mehr ihre geistreiche Begründung, war dennoch von dem grössten Werthe für die Wissenschaft, da sie zeigten, dass derselben Inhalt gegeben werden könne, und sie wenigstens begannen, das Leben an die Stelle der leeren Abstraction zu stellen. Wenn es aber vielleicht unrichtig scheint, den Urheber der beiden zuerst genannten Sätze unter die Förderer der einfachen Rechtsstaatslehre zu stellen, indem diese Sätze vielmehr einer Wissenschaft angehören, welche alle an sich möglichen Staatsgattungen umfasst, so ist dem vielleicht so nach der Absicht Montesquieu's, nicht aber nach der Ausführung. Er beschränkt seine Ausführungen und Anwendungen wesentlich auf Arten des Rechtsstaates, und ist für ein das gesammte staatliche Leben der Menschen umfassendes System höchstens ein Anstoss, nicht aber ein Vorgang. — Die glänzenden Vorzüge sowohl als glänzenden Fehler des Geistes der Gesetze sind weltbekannt und bedürfen keiner neuen Schilderung. Seinen Ruhm verdankt er wohl beiden gleichmässig [1]).

Blos mit der Theorie des naturrechtlichen Rechtsstaates beschäftigt sich Rousseau in seinem Werke über den Gesellschaftsvertrag. Er ist die Spitze dieser Lehre. Nicht nur führt er den Gedanken der ursprünglichen Gleichheit und Freiheit der Einzelnen, der Begründung des Staates durch freiwillige Verträge und der Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk und lediglich für das Volk, entschiedener durch, als einer seiner Vorgänger; sondern ihm eigenthümlich ist der Satz von der ewigen Unveräusserlichkeit der Freiheit. Hierdurch ist nicht nur die Lehre von Hobbes beseitigt; sondern es ist auch jede andere Staatsform, als eine auf dem Gesammtwillen Aller beruhende und denselben ausführende, logisch damit unvereinbar. Auch ist die beliebige Abänderung des Staates, und noch mehr also die blose Entfernung des jeweilig mit der Verwaltung Beauftragten, vollständig begründet durch einen Willensact der Gesammtheit der Bürger. Der Zweck des Staates ist das gleiche Wohl aller Einzelnen. Es ist nicht möglich, das Absehen von der Wirklichkeit und von

1) Montesquieu, De l'esprit des lois, zuerst 1748, verbessert 1757; unzählige Ausgaben und Uebersetzungen. — Commentare und Kritiken: Destutt de Tracy, Commentaire s. l'espr. des l. de M. Par, 1817; deutsch von Morstadt. Ancillon, S., Ueber den Geist der Staatsverfassungen. Berlin, 1825. Comte, Ch., Traité de législation. I—IV. 2. éd. Par., 1835. Venedey, J., Machiavel, Montesquieu, Rousseau. Berl., 1850, Bd. I, S. 131 fg.

dem Inhalte des Lebens, die Nichtbeachtung der Gesellschaft und das Verkennen der höheren Natur und unbedingten Nothwendigkeit des Staates, anderer Seits aber die Achtung gegen die blose Thatsache des Einzelwillens weiter zu treiben. Für die Dauer irgend einer Verfassung ist dabei keinerlei Sicherheit, da sie ihre Berechtigung und Nothwendigkeit in keinem objectiven Verhältnisse und natürlichem Gesetze, sondern nur in dem, beliebig veränderlichen, Willen des souveränen Volkes hat. Die Einseitigkeit und Gefährlichkeit der Lehre Roussean's liegt also nicht etwa in einzelnen Irrthümern und Uebertreibungen, (obgleich es auch an solchen nicht fehlt,) sondern in der anorganischen Auffassung des Lebens und in der Ersetzung der natürlichen Gesetze durch subjective Willkür [1]).

Die in diesen beiden Werken ausgesprochenen Ideen, namentlich aber die abstracten und leidenschaftlichen Freiheitsforderungen Rossean's wirkten in Frankreich gewaltig und nachhaltig. Zeuge dessen ist die politische Literatur von dieser Zeit an; noch mehr aber das plötzliche und allgemeine Hervortreten reformatorischer und revolutionärer Gedanken, sobald sachliche Ursachen das bestehende Staatsgebäude erschütterten. — Weniger freilich als man vermuthen sollte, ist die Wissenschaft durch die Fluth von Schriften, welche die grosse französische Umwälzung hervorrief, gefördert worden. Welcherlei Einfluss auch die eine oder die andere auf die Ereignisse gehabt haben mag, wesentlich neue Gedanken oder Beweise sind durch dieselben nicht zu Tage gekommen. Sie sind desshalb auch jetzt kaum mehr gekannt und benutzt; und zwar sowohl die Schriften Derjenigen, welche gemässigter dem beschränkten Königthume das Wort redeten, (wie z. B. Necker, Monnier und Malouet) [2]), als Jener, welche Umsturz und ungemessene Freiheit forderten (Sieyes, Condorcet, Target, Gudin u. A.) [3]). Beide verfehlen es gleichmässig darin, dass sie den gesellschaftlichen Organismus, die lebendigen Principien des Staates missachten, dagegen formelle Einrichtungen oder negative Freiheitszustände überschätzen.

In dem späteren Verlaufe der Umwälzung und unter der Napoleon'schen

---

1) Rousseau, J. J., Du contrat social. Zuerst 1752; seitdem unzähligemale. — Gegenschriften: Bouclair, P. L. de, Anti-Contrat-Social. à la Haye, 1764. (Luzac,) Lettre d'un anonyme à Mr. J. J. Roussean. Par., 1766.

2) Necker, Du pouvoir exécutif dans les grands états. Par., 1792 (Oeuvres, Bd. VIII.). — Monnier, J. J., Nouvelles observations s. l. états généraux. Par., 1789. Ders., Recherches s. l. causes, qui ont empeché les Français de devenir libres. I. II. Gen., 1792. Deutsch von Gentz, Berl., 1795. — Malouet, P. V., Collection des opinions. I—III. Par., 1791. 4.

3) Sieyes, E, Politische Schriften (ges. von Oelsner) I. II. Lpz., 1796. — Target, L., L'esprit des cahiers presentés à l'assemblée générale. I. II. Par., 1779. — Condorcet, J. A. N. C., Plan de constitution. Par., 1793 (Oeuvres, Bd. XII.). — Gudin, Supplément au contrat social. Par., 1796.

Herrschaft war Beschäftigung mit theoretischem Staatsrechte weder rathsam noch begehrt. Dagegen wachte nach der Wiederherstellung des Königthumes und der Einführung einer Volksvertretung auch die politische Wissenschaft zu sehr regem Leben auf; und namentlich war es auch die Lehre vom Rechtsstaate, welche jetzt wieder einen wesentlichen Schritt vorwärts that. Französische Staatsrechtslehrer sind es nämlich gewesen, welche die Theorie wenigstens einer Unterart derselben, des durch Volksvertretung beschränkten Fürstenthumes, vollständig ausbildeten; so zwar, dass in dieser Richtung kaum eine weitere Vervollkommnung eintreten möchte. Man mag den ganzen Gedanken aus theoretischen oder practischen Gründen, bedingt oder unbedingt, verwerfen; allein wenn er zugegeben ist, so müssen die Begründungen und Entwicklungen von B. Constant, Guizot, Rossi, Daunou, Schützenherger u. v. A. als in sich vollendet erkannt werden. Dass unter diesen Schriftstellern etwas verschiedene Abschattungen stattfinden, und z. B. Constant der Gleichheit und negativen Freiheit mehr hold ist, auf den Mechanismus der Staatseinrichtungen mehr hält, als wie z. B. die sogenannten Doctrinairs, also Guizot, Cherbuliez, Rossi u. s. w., ändert im Wesen nichts [1]).

ε. in Deutschland.

Wie in England, so knüpft sich auch in Deutschland die Wissenschaft des philosophischen Rechtes und zunächst des Rechtsstaates unmittelbar an H. Grotius an. Der Verlauf der weiteren Ausbildung und die Bedeutung in beiden Ländern ist jedoch sehr verschieden. — In England war der Lehenstaat des Mittelalters thatsächlich schon längst dem einheitlichen Staatsgedanken und den grossen Freiheitsrechten der Unterthanen gewichen; der Kampf mit den Stuarts war nur um die schliessliche und formelle Anerkennung. Die neue Wissenschaft konnte also sogleich auf einen ihr gleichartigen thatsächlichen Zustand angewendet werden, und fand auch ihre hauptsächliche Bedeutung in der Kritik desselben und in der Beurtheilung der entgegengesetzten Ansprüche. Sobald der Streit durch die Revolution von 1688 auf immer entschieden war, hörte die Bedeutung der Wissenschaft für das Leben in der Hauptsache auf, und es war eben nur noch eine allgemeine Begründung der regelmässigen Theorie der Volksvertretung nothwendig. Daher denn auch die später so sparsame Bearbeitung. — In Deutschland dagegen war der einheitliche Reichsstaat in unzählige Landeshoheiten zersplittert und verkehrt. Von einer unmittelbaren Anwendung der Rechtsstaats-Philosophie auf dieses letztere rein geschichtliche Verhältniss konnte keine Rede sein. Die von Grotius zuerst angeregten Gedanken wurden also in Deutschland vom Standpunkte der reinen Theorie aufgefasst und weiter verbreitet. Es war eine neue Grundlage für praktischen Philoso-

1) Ueber die Literatur des constitutionellen Staatsrechtes, und über die oben genannten Schriftsteller insbesondere, s. die nächstfolgende Abhandlung, Nr. V.

phie und diese wurden denn auch ausgedehnt auf alle Gebiete, welche logisch darunter fallen konnten. So wurde nicht blos das allgemeine Staatsrecht, sondern auch einer Seits das natürliche Privatrecht anderer Seits das Völkerrecht erörtert; ja die Untersuchungen erstreckten sich wesentlich auch auf die Grenzen von Recht und Moral überhaupt. Die neue natürliche Rechtslehre wurde demnach bald ein wesentlicher Bestandtheil des theoretischen Wissens der Rechtsgelehrten, und daher in unzähligen Büchern und mündlichen Vorträgen gelehrt. Allein für das thatsächliche staatliche Leben hatte sie nur die Bedeutung, dass sie den begrifflichen Unterschied zwischen der Landeshoheit und dem Staate genau durchführte und zum allgemeinen Bewusstsein brachte. Erst als allmälig auch in Deutschland Staaten aus den Territorien entstanden, trat eine Beziehung der Staatsphilosophie zum wirklichen Leben ein. Und zwar lassen sich dabei zwei Richtungen wohl unterscheiden. — Zuerst wurden, als jene Verwandlung von den Regenten, aus sehr selbstsüchtigen Gründen, vorgenommen wurde, die von dem allgemeinen Staatsrechte gelehrte Fülle der Staatsgewalt und der Rechte des Regenten misshräuchlich angewendet zur Unterstützung und Rechtfertigung der neuen Gewaltanmassung. Weil das geschichtliche Recht entschieden entgegen war, so sollten alle die neuen Forderungen aus der Natur der Sache hervorgehen. Später aber, als die Verwandlung wirklich vor sich gegangen war, fanden auch die übrigen allgemeinen Lehren, namentlich die von den Rechten der Unterthanen und von den bedingenden Staatsverträgen, eine, wenn auch nicht unmittelbare so doch eine kritische, Anwendung; und es zeigte sich nun, dass die von den Fürsten zuerst als eine Regel auch für das Leben angerufene Rechtsstaatstheorie gar sehr ein zweischneidiges Schwert war.

Die Zahl der deutschen Schriftsteller über allgemeines Staatsrecht im Sinne des modernen Naturrechts-Staates ist so ungemein gross, dass eine vollständige Aufzählung und einzelne Beurtheilung zur Unmöglichkeit wird. Sie ist aber auch nicht nothwendig. Die Meisten haben nur Lehrbücher ohne eigene Selbstständigkeit und ohne alle Bedeutung für die Wissenschaft geliefert; es genügt somit eine Kenntniss der Häupter der Schulen vollkommen. Sie werden am leichtesten in Uebersicht gebracht als: Vorgänger Kant's; Kant und seine Schule; die Neueren.

Wie gesagt, die deutsche Staatsphilosophie knüpft unmittelbar an Grotius an. Es ist nämlich Pufendorf, welcher den Reigen eröffnet, der erste amtliche Ausleger des Werkes von Grotius. Ihm folgen Thomasius und später Wolf. Alle gründen, freilich auf verschiedene Weise, den Staat auf Vertrag; namentlich Pufendorf setzt ausführlich die Nothwendigkeit des Vereinigungs-, des Unterwerfungs- und des Verfassungs-Vertrages auseinander. Sie erkennen, wenigstens zum Theile, das Regierungsrecht als bedingt durch Einhaltung des Vertrages von Seiten des Fürsten. Allein die Lehre dieser ersten deutschen Staatsphilosophen geht doch weit mehr auf Begründung der Fülle der Staatsgewalt und des formell unbegrenzten Forderungsrechtes

der Fürsten, als auf Sicherstellung der Rechte der Unterthanen. Sie unterlassen die Begründung von Sicherungsmaassregeln gegen Missbrauch, oder auch nur die Herstellung eines zuständigen Urtheiles über streitige Rechtsfragen zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen. Ihre Richtung ist weit mehr die von Hobbes, als von Locke; namentlich verwerfen sie den Gedanken einer Theilung der Staatsgewalt unbedingt, und von Anhängern des constitutionellen Systemes ist hier keine Spur. Das Hauptverdienst derselben ist die systematische Ausführung des Staatsgedankens in allen seinen Beziehungen, sowie die zunächst Thomasius zu verdankende, Unterscheidung der Moral und des erzwingbaren Rechtes. Für unsere Zeit haben sie nur noch im Völkerrechte unmittelbare Bedeutung [1]).

Einen wesentlichen Schritt über diesen Punkt hinaus machte die Lehre vom Rechtsstaate in Deutschland durch Kant. Vor Allem dadurch, dass er den Grundsatz des abstracten Rationalismus auch auf dem Rechtsgebiete zur klaren Anerkennung und zur unbedingten Anwendung brachte. Was der practischen Vernunft entsprach, mit anderen Worten der nach vernünftigen Denkgesetzen gebildete Wille, war ihm Recht; und nur dieses. Damit war also die Gründung des Staates auf die menschliche Subjectivität zur Spitze getrieben. Sodann aber schlug Kant auch in den Einzelnheiten der staatsrechtlichen Deduction in bedeutenden Punkten eine neue Richtung ein. Erstens setzte er die ganze vernünftige Natur des Menschen als Grund der staatlichen Vereinigung, nicht blos, wie seine Vorgänger, einen einzelnen Trieb, z. B. die Geselligkeit, den Eigennutz u. dergl. Zweitens sprach er zuerst in Deutschland aus, dass der aus der Idee entwickelte Staat die Richtschnur für alle in der Erfahrung bestehenden Staaten, somit der philosophische Rechtsstaat nicht blos ein logisch richtiges System von wissenschaftlichen Sätzen, sondern eine Forderung des an sich gültigen, ewigen Rechtes sei. Drittens endlich richtete er seine Absicht nicht nur auf die Begründung einer übermächtigen und zu jeder Forderung berechtigten Staatsgewalt, sondern auch auf die Erforschung und Feststellung der Rechte der Einzelnen im Staate. — Im Uebrigen baut Kant und seine Schule den Staat auf die subjective Freiheit des Menschen, welche in ihren äusseren Handlungen durch die Nothwendigkeit der Coexistenz mit anderen gleich freien

1) Pufendorf, S. de, Elementa jurisprudentiae universalis. Hagae, 1650; De jure naturae et gentium libri VIII. Lond. Sc., 1672; De officio hominis et civis. Lond. Sc., 1673. — Thomasius, Chr., Fundamenta juris naturae et gentium. Halae, 1718. — Wolf, Ch. de, Jus naturae methodo scientifica pertractatum. I—IX. 4°, Hala e, 1740—48. — Näheres über diese Schriftsteller bei Warnkönig, S. 39 fg.; bei Stahl, Geschichte (sehr gut); und etwa bei Weitzel. Ueber Thomasius insbesondere aber: Luden, Christian Thomasius nach seinem Leben und Schriften. Berlin, 1805.

Menschen beschränkt wird. Der Staat ist bestimmt zur Schützung dieses vernunftgemässen äusseren Zusammenlebens; sein einziger Zweck ist Rechtssicherheit für den Einzelnen; und was nicht unter diesen Zweck fällt, ist nicht Gegenstand der Staatsthätigkeit [1]). (Von einer gesellschaftlichen, dem Staate vorangehenden und ihm ebenfalls zum Zwecke dienenden Organisation ist nirgends die Rede.) Vermöge der Freiheit der Menschen kann aber dieser Staat nicht zu Stande kommen, als durch, stillschweigenden oder ausdrücklichen, Vertrag; die Gewalt desselben aber spaltet sich in drei Theile, von welchen die Gesetzgebung wesentlich durch das Volk auszuüben ist. — Diese Lehre ward zwar vom Meister selbst nicht ausführlich und vollständig ausgeführt; allein eine grosse Anzahl von Schülern vervollständigte und bearbeitete sie in den verschiedensten Weisen. Unter ihnen sind sehr bekannte Namen, wie Hoffbauer, Bauer, Gros, Krug, Rotteck u. A. Und selbst Fichte hat, bei wesentlich verschiedener philosophischer Methode, doch am Ende über den Staat kaum etwas Eigenthümliches gegeben, wenn auch bei ihm, in Folge seiner Erhebung des Ich auf den Thron, das Entstehen des Staates aus subjectiver Willkühr noch klarer und ungemischter hervortritt. — Wenige Theorieen mögen eine so allgemeine Zustimmung gefunden haben, als die Kant'sche Staats- und Rechtslehre. Sie war unbedingt, so weit sich deutsche Bildung ausdehnte, während mehr als eines Menschenalters die herrschende; und zwar ging sie, hierin sehr verschieden von der früheren, ganz allgemein auch in das Bewusstsein der Gebildeten über, und hatte dadurch den grössten Einfluss auf Gesetzgebung und positive Staatseinrichtungen. Dies aber bei unläugbaren Mängeln; so namentlich bei offenbar allzu enger Zweckbestimmung des Staates, bei Uebersehung aller naturwüchsigen Organisation im Volke und der allgemeinen menschlichen Notwendigkeit des Staates. Die Gründe dieses Beifalles waren aber mancherlei. Allerdings zunächst die grossen und vielfachen Verdienste der Lehre an sich; dann aber auch theils die Auctorität der Schüler; vorzüglich aber wohl die Uebereinstimmung der Lehre mit der modernen, negativen

1) Eine höchst merkwürdige Auseinandersetzung dieses Staatszweckes ist gegeben in W. v. Humboldt's nachgelassenem Werke: Ideen zu einem Versuche: die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (Bresl., 1851). Die reichbegabte Natur, die eigene allseitige Gesittigung und die staatsmännische Erfahrung des Verf.'s werden hier mit unerbittlicher Folgerichtigkeit zurückgedrängt durch eine Staatsauffassung, welche einen Theil seiner philosophischen Jugendbildung ausmachte; und so kömmt derselbe zu Forderungen, welche mit dem von ihm als allein vernünftig erkannten Lebenszwecke — der möglichst vielseitigen und harmonischen Ausbildung aller Kräfte jedes Einzelnen — nur durch Trugschlüsse oder durch naive Zurückweisung der Gegengründe als unvereinbarer Dinge in Einklang gesetzt werden können. Je geistreicher und entschiedener die Beschränkung des Staates auf Rechtsschutz verlangt wird, desto deutlicher tritt die Unrichtigkeit des Grundsatzes hervor.

Freiheitsauffassung. Die selbstsüchtige Vereinzelnng des Individuums fand hier ihre volle Rechtfertigung [1]).

An die Stelle der Kant'schen Alleinherrschaft trat allmählig eine Vielheit philosophischer Systeme, welche ihn und sich unter einander hekämpfen, ohne dass es his jetzt wieder zu einem Abschlnsse, sei es im Allgemeinen, sei es in der Staatslehre insbesondere, gekommen wäre. Mehrere dieser nenen Systeme sind im Wesentlichen dem Gedanken des Rechtsstaates treu gehlieben, wenn sie schon denselhen anders begründen nnd durchhilden, zum Theile viel weiter ausdehnen. Eine Dauer und Ansdehnung der Znstimmung, wie die Kant'sche Lehre sie hatte, ist bis jetzt keinem der späteren Systeme zugefallen, (selbst dem Hegel'schen lange nicht;) allein unläughar sind ihnen hedeutende Ideen nnd erhehliche Verhesserungen zu danken. Namentlich macht sich hei den meisten das Bedürfniss geltend, die Gesellschaft bei der Begriffshestimmung und bei der Lehre von der Entstehung des Staates zu herücksichtigen; und wenn die Auffassnng auch noch nicht die richtige, und desshalb auch das wahre Verhältniss zwischen Staat und Gesellschaft noch im Streite ist, so ist doch schon die Thatsache der Anerkennnng ein hedeutender Fortschritt. Dass freilich gerade diejenige Lehre am meisten Schule machte, welche am wenigsten gesunden und begreifbaren Aufschluss giebt über das Wesen des Staates, und welche die Gesellschaft zu einem blosen dialectischen Momente verflüchtigt, ist ehen kein Beweis von verständiger Würdigung des Wahren und dessen, was Noth thnt.

Zuerst unter diesen Neneren ist Herhart zu nennen. Zwar hat derselhe kein eigenes System des allgemeinen Staatsrechtes ausgearheitet; allein ans seiner „Beleuchtung des Naturrechtes und der Moral“ so wie namentlich aus seiner „allgemeinen praktischen Philosophie“ ist das Wesentliche seiner Ansicht

---

1) Kant, J., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 2te Aufl. 1798. — Hoffbauer, Allgemeines Staatsrecht. I. Halle, 1797; Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Merseburg, 1793; 4te Ausg., 1825. — Feuerbach, A., Kritik des N. Rechtes. Hambg., 1796. — Gros, K., Lehrbuch des Naturrechts. Stuttg. und Tüb., 1802; 6te Aufl., 1841. — Bauer, Lehrbuch des Naturrechtes. Gött., 3te Aufl., 1825. — Krug, W. T., Dikäologie oder philos. Rechtslehre. Lpz., 2te Ausg., 1830. — Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. Stuttg., 1829. — Von der Ausdehnung der Kant'schen Schule mag einen Begriff geben, dass Warnkönig, Rechtsphilosophie, S. 137 fg., nicht weniger als 108 in Deutschland zwischen den Jahren 1788 nnd 1831 erschienene Schriften über Naturrecht anführt, welche beinahe alle jener Schule angehören. Von welchem Einflusse die Kant'sche Auffassung auch auswärts, namentlich in Italien war, wird weiter unten angeführt werden.

Fichte, H. J. G., Grundlage d. Naturrechtes, zuerst 1796; in dess. Sämmtl. Werken, Bd. III; System der Rechtslehre in Vorlesungen, zuerst 1812; in den W., Bd. II. Die Staatslehre, oder über das Verhältniss des Urstaates zum Vernunftreiche, zuerst 1813; in d. W., Bd. IV.

genügend zu erkennen[1]). Im Wesentlichen hält er den rationellen Zweck des Staates fest, so wie die Nothwendigkeit seiner Begründung durch allgemeinen Willen. Allein er führt zwei wichtige neue Gedanken ein. Einmal stellt er, im bestimmten Widerspruche mit allen früheren Auffassungen, den Zweck des Staates nicht in die Verwirklichung einer einzelnen bestimmten Aufgabe, sondern in die Förderung aller (natürlich sittlich erlaubten) Zwecke, zu welchen sich Menschen in Willenseinheit vereinigen können. Sein Zweck ist die Summe aller Zwecke, welche sich auf seinem Machtgebiete bilden. Zweitens aber erkennt Herbart die Gesellschaft, indem er freiwillige Gesellungen der verschiedensten Art annimmt, welche sich zur Durchführung der dem Menschen inwohnenden praktischen Ideen verbinden, nicht also vom Staate geschaffen, sondern von ihm vorgefunden werden, welche sich aber alle seiner Macht zu ihrem gegenseitigen Schutze unterwerfen. — Diese Auffassung ist von grosser Bedeutung und kommt der Wahrheit sehr nahe. Der Begriff der Gesellschaft ist wenigstens äusserlich richtiger, als irgend ein anderer davon aufgestellter. Und es wird dem Staate nicht nur ein, den wirklichen menschlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenderer Umfang gegeben; sondern auch überhaupt das negative Wesen des Kant'schen Staatswesens beseitigt, weil nothwendig viele dieser möglichen Zwecke ein substantielles und positives Handeln erfordern. Schade desshalb, dass nicht die volle Wahrheit aufgefunden ist. Aber theils findet die ganze Auffassung überhaupt nur ihre Anwendung auf die Gattung des Rechtsstaates; theils sind auch im Einzelnen Ausstellungen zu machen. So wird namentlich der Inhalt des gesellschaftlichen Lebens im Widerspruche mit Thatsache und Begriff als gleichbedeutend überhaupt mit vernünftigem Leben gesetzt, und somit auch mit dem des Staates; damit aber das Verhältniss beider verschoben. Sodann ist die Aufstellung der erlaubten menschlichen Zwecke dunkel und willkürlich. Wenig empfehlend ist auch noch die schwierige und ungewohnte Methode. Der Kreis der Anhänger ist somit ein kleiner geblieben.

Dasselbe gilt von der, in ihrer Art ebenfalls bedeutenden, Staatslehre von Krause und seiner Schule. Auch sie erkennt den Staat in seiner rationalistischen Auffassung und die Gründung durch Vertrag; sie nimmt Theilung der Gewalten und als letzte Entwicklung die Volksherrschaft, den Gemeindestaat, an. Allein sie macht, abgesehen von einer selbstständigen Begründung auch dieser Lehre, eigenthümliche Ansichten geltend. Zuerst eine andere Begriffsbestimmung und Begründung des Rechtes, welches objectiv gefasst und als das organische Ganze aller zum vernünftigen Leben nothwendigen äusseren Bedingungen genommen wird. Zweitens aber die Aufnahme gesellschaftlicher Organismen, „höherer Rechtspersonen", unter die Begründer des Staates und als Gegenstände seiner Thätigkeit. Es fehlt viel, dass diese beiden Lehren nach

1) Herbart, J. S., Allgemeine praktische Philosophie. Gött., 1835. — Ferner: Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral. Gött., 1836.

allen Seiten hin bereits vollständig gerechtfertigt und verarbeitet wären; es mögen sogar verschiedene Missgriffe in den bisherigen Versuchen mit unterlaufen: allein die Gedanken sind von Wichtigkeit für die Lehre des Rechtsstaates, und namentlich hat die Anerkennung der Gesellschaft auf diesem Gebiete eine bedeutende Zukunft, weil sie einem grossen Bedürfnisse des Lebens und der Wissenschaft begegnet, auch in ihrem Kerne wahr ist, wenn schon zunächst noch mit Irrthümern vermischt und wunderlich verschoben. Aber die Bedeutung ist freilich nur eben für die Gattung des Rechtsstaates; und die ausschliessende Anerkennung dieses letztern ist die immer wiederkehrende, freilich wohl unvermeidliche, Einseitigkeit der philosophischen Systeme [1]).

Ob endlich Hegel mit Recht unter den Ausbildern der Rechtsstaatsidee aufgeführt wird, mag zweifelhaft sein, indem allerdings das Eigenthümliche seiner Lehre eben darin besteht, dass er nicht in dem subjectiven Willen, sondern in der objectiven Vernünftigkeit den Grund des Rechtes und des Staates findet, somit Ein Moment der Bildung des Rechtstaates, nämlich die Thätigkeit der Einzelnen, bei ihm wegfällt. Doch scheint die Einreihung gerechtfertigt, weil immerhin das andere entscheidendere Moment, die menschliche Vernunftmässigkeit des Staates, bleibt, und jedenfalls mehr Verwandtschaft mit der subjectiv rationalistischen Ansicht, als mit Solchen besteht, welche den Staat als etwas ausser der menschlichen Vernunft Liegendes auffassen. — Wie dem nun aber auch sein mag, so hat jedenfalls der zur Begründung eines neuen Staatsbegriffes gebrauchte dialectische Process keine Früchte für das allgemeine Staatsrecht gebracht. Es ist nämlich schon in formeller Beziehung unverkennbar, dass die doppelte Entwicklung, durch welche aus abstractem Rechte als Satz und subjectiver Moral als Gegensatz die Sittlichkeit als das höhere ausgleichende Gesetz für die menschlichen Handlungen, aus Familien aber als Satz, Gesellschaft (mehrere Familien) als Gegensatz, der Staat als Vermittlung gefunden wird, an unheilbaren Mängeln leidet, weil die angeblichen Gegensätze ganz willkürlich gewählt sind. Sodann aber ist, in materieller Beziehung, die dem Staate gestellte Aufgabe der Objectivirung des Sittlichkeitsgesetzes theils zu enge, theils mit den, dem Staate allein zustehenden, äusseren Mitteln gar nicht erreichbar. — Hiermit ist die Anerkennung der Wahrheit und des Scharfsinnes in einzelnen Fragen wohl vereinbar [2]).

---

1) Krause, C. Ch. F., Grundlage des Naturrechtes. Abth. I. Jena, 1803. Abriss der Philosophie des Rechtes. Gött., 1828. — Ahrens, F., Die Rechtsphilosophie, oder das Naturrecht. 4te Aufl. Wien, 1852. Die organische Staatslehre. Bd. I. Wien, 1851. — Röder, K., Grundzüge des Naturrechtes. Heidelb., 1845.

2) Hegel, G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechtes. 2te Aufl. Berlin, 1840. — Erdmann, D. E., Philosophische Vorlesungen über den Staat. Halle, 1851.

7. in Italien.

Es ist ein weitgehender Beweis für die grosse geistige Begabung des italiänischen Stammes, dass die zahlreichen und bedeutenden Hindernisse, welche seiner wissenschaftlichen Forthildung im Wege stehen, denselben keineswegs ganz von der Mitwerbung mit den übrigen Nationen abzuhalten vermögen. Trotz der Aengstlichkeit der Regierungen; der Verbote und Verfolgungen einer allmächtigen Kirche; der gewöhnlichen Unbekanntschaft mit den Sprachen und also der Literatur der nördlichen Culturvölker; des Mangels eines Mittelpunktes für den eigenen Buchhandel: treten immer wieder bedeutende Gelehrte hervor, und zwar auch in den staatlichen Wissenschaften. Wie früher und wie bedeutend die öffentliche Wirthschaftslehre, die Statistik, politische Geschichte, Staatskunst, von Italiänern gefördert worden sind, bedarf nicht wohl der Erwähnung. Aber auch in der philosophischen Staatslehre haben sie bis in die neueste Zeit wichtige Arbeiten geliefert, welche gar wohl verdienten genauer in dem übrigen Europa bekannt zu sein, als diess gewöhnlich der Fall ist. Der sittliche Ernst, die scharfsinnige Dialectik, die unwandelbare Ueberzeugung von dem Dasein und dem Werthe eines philosophischen Rechtes verdienen unbedingte Anerkennung; und die, oft bis zu einer ganzen Reihe von Bänden ausgedehnte, Ausführlichkeit der Darstellung macht Belehrung über viele, anderwärts vernachlässigte, Gesichtspunkte und Fragen möglich. Allerdings stören nicht selten, als volksthümliche Fehler der italiänischen Schriftsteller, Weitläufigkeit, Wortmacherei und Ueberschätzung der nationellen Leistungen. Aber sie dürfen doch nicht allzu hoch in Anschlag kommen gegenüber von der südlichen Klarheit und von der warmen Ueberzeugung, welche die besseren Schriften regelmässig auszeichnen. Und wenn sich in ihrer Rechtsphilosophie auch allerdings lange nicht alle Wendungen der Philosophie des Nordens wiederspiegeln, so ist immer die Frage, ob nicht die grössere Einheit der Auffassung auch ihre Vortheile hat, wenigstens für eine Uebereinstimmung in den Ansichten der Gebildeten des Volkes.

Die allgemeinen Verhältnisse Italiens machen es begreiflich, dass die Lehre vom Rechtsstaate erst spät dahin drang, und dass dieses durch französische Vermittlung geschah [1]). — Die ersten bedeutenden Wirkungen, welche nament-

1) Vico kann hier nicht in Betrachtung kommen. So hoch auch sicherlich seine Geisteskraft, Eigenthümlichkeit und Gelehrsamkeit angeschlagen werden muss; und so gewiss er seiner Zeit weit voraneilend und von ihr nicht verstanden, glänzende Geistesblitze in die Philosophie der Geschichte, in die Auffassung des römischen Staates und in das Verständniss der klassischen Schriftsteller geworfen hat; ja obgleich er in seiner „Neuen Wissenschaft" höchst Geistreiches über die naturgemässe Entwicklung der Staaten vorträgt: so ist doch das philosophische Recht von ihm nicht gefördert worden. Theils fanden seine Schriften bis in die neueste Zeit kaum irgend Leser; theils sind seine Gedanken nicht zu einem verständlichen Ganzen geordnet. Er war ein Meteor, nicht aber eine aufgehende Sonne, wofür ihn jetzt die Italiäner ausgeben möchten. Vgl. Rocco, Elogio storico di Giobat. Vico. Nap., 1844.

lich die Bekanntschaft mit Rousseau und Montesquieu hervorbrachte, waren die Werke Filangieri's und Beccaria's, somit Leistungen, welche ihrem Wesen nach nicht hierher gehören; aber allmählig wurde auch das eigentliche philosophische Staatsrecht von den Fesseln der Scholastik befreiet. In den siebziger Jahren erschien Lampredi's Lehrbuch [1]), welches die ganze Vertragstheorie, wenn auch nicht eigenthümlich so doch klar vorträgt, und nur gegen denjenigen Theil der rousseau'schen Lehre kämpft, welchem gemäss die oberste Gewalt dem Volke unabtrethar zusteht, und somit von demselben in jedem Augenblicke wieder an sich gezogen werden kann. — Später gewann die Kant-Fichte'sche Philosophie, namentlich durch die Vermittlung der österreichischen Handbücher und Hochschulen, grossen Einfluss, so dass noch bis in die jüngste Zeit die bedeutendsten italiänischen Schriftsteller über gemeines Staatsrecht auf diesem Standpunkte stehen, wenn sie auch einzelne Lehrsätze der kritischen Schule bestreiten oder es für gerathen finden, denselben einen theologischen Beistand zu geben. Auf dieser Grundlage handelt denn namentlich Baroli in ausführlicher und höchst klarer Darstellung (als zweite Abtheilung seines umfassenden Werkes über die gesammte Rechtsphilosophie) auch das Staatsrecht ab; entwickelt Rinaldini mit wissenschaftlicher Schärfe aber grosser politischer Vorsicht die Grundbegriffe, namentlich aber den Zweck und die Entstehung des Staates; giebt Tolomei in einem schulgerechten Systeme eine ausführliche, im kritischen Theile scharfsinnige, dem Inhalte nach stofflich reiche Darstellung des gesammten philosophischen Rechtes; und erörtert endlich Rosmini-Serbati die näheren und entfernteren Zwecke des Menschen im Staate überhaupt und in dessen einzelnen Entwicklungsstufen [2]). Selbst das jüngste von Soria di Crispan in kaum gewältigbarer Ausführlichkeit ausgesponnene System [3]) steht im Wesentlichen auf dem Boden der gewöhnlichen Rechtsstaatslehre, wenn schon im Einzelnen Anschauungen und Beweise eigenthümlich und selbstständig sind, die Methode aber durch spitzfindige Begriffspaltung als ganz nationell-scholastisch erscheint. Allen ist gemeinschaftlich, dass sie Staat und Gesellschaft gar nicht oder nur mit grosser Unklarheit unterscheiden, und über die atomistische Auffassung des Zusammenlebens, die negative Bestimmung des Rechtsbegriffes und über die Annahme eines einzigen vernünftigen Staatsgedankens und Staatszweckes nicht hinaus kommen. Am eigenthümlichsten ist dabei Rosmini-Serbati, indem er eine Modification in den

1) Lampredi, J. M., Juris publici universalis theoremata. I. II. Liburni, 1777.

2) Rinaldini, C., Della genesi dello stato. Pav., 1835. — Baroli, P., Diritto naturale privato e pubblico. I—VI. Crem., 1837. Bd. III u. IV enthalten das Diritto pubblico interno. — Rosmini di Serbati, A., Filosofia del diritto. Mil., 1839; Ders., La società e il suo fine. Mil., 1839. — Tolomei, G., Corso elementare di diritto naturale o razionale. I—III. Padov., 1849.

3) Soria di Crispan, D., Philosophie du droit public, suivie d'une théorie de droit constitutionel. Éd. 3. I–IX. Brux., 1853 u. 54. Die beiden ersten Ausgaben sind italiänisch.

Bestrebungen und Leistungen des Staates in Folge der allmähligen Entwicklungen desselben annimmt, und ihm somit wenigstens einen sachlichen Inhalt anstatt des blosen formalen Rechtsschutzes zuweisst. Dass er jene Verschiedenheit in einer regelmässigen Aufeinanderfolge von bloser Erhaltung des Daseins, von Erweckung von Macht, drittens von Reichthum, und endlich von Genuss findet, ist freilich wunderlich verkehrt, da solche Lebenszwecke und diese Aufeinanderfolge in der Zeit weder geschichtlich nachgewiesen noch aus dem Wesen des Menschen mit innerer Nothwendigkeit entwickelt werden können. Eine Veränderung (ob eine günstige, muss sich freilich erst später zeigen) ist nur in so ferne eingetreten, als die Krause'sche Rechtslehre durch die in Italien weit verbreiteten und mehrfach übersetzten Schriften von Ahrens Anklang gefunden hat. Allerdings wird viel gegen die Krause'schen Grundbegriffe von Recht und gegen die von Ahrens gemachten Anwendungen polemisirt [1]); allein ein weit verbreiteter Einfluss ist nicht zu verkennen. Namentlich müssen Melchiorre, Ambrosoli und Boncompagni [2]) als ihre Anhänger bezeichnet werden; wenn schon von einem vollständigen Verständnisse wohl nicht die Rede ist, und namentlich der Letztere mehr lose zusammenhängende Gedanken eines geistreichen und hochgebildeten Staatsmannes als ein kunstgerechtes Lehrgebäude giebt.

Wesentlich verschieden von diesen Anklängen oder völligen Nachahmungen nordeuropäischer Staatsphilosophie sind nur die in der Form ächt italiänischen, dem Inhalte nach völlig selbstständigen zahlreichen rechtsphilosophischen Werke Romagnosi's [3]). Die bezeichnenden Eigenschaften ihrer Form sind: eine ins Unendliche gehende Spaltung der Begriffe; scharfsinnige aber kleinliche und stofflich nichts erläuternde Unterscheidungen; eine ausführliche Rechtfertigung und naive Selbstanpreisung dieser Eintheilungen und Einleitungen; als Folge von all diesem aber grosse Schwerfälligkeit, Breite und schwierige Uebersicht. Reichlich belohnt dagegen der Inhalt die Mühe des Zurechtfindens und Hineindenkens in die so fremdartige Darlegung der Gedanken. Abgesehen nämlich von einer fast unzähligen Menge einzelner Fragen der Metaphysik des Rechtes, welche auf eine den gewohnten Auffassungen völlig fremde Weise dargestellt und gelöst werden, sind Romagnosi's

1) Man sehe z. B. Giorgi, A. di, e Bigoni, P. Aug., Essame del Corso di diritto naturale del Prof. H. Ahrens. 1854.

2) Melchiorre, Della giurisprudenza universale. I. II. Nap., 1844. — Ambrosoli, L., Introduzione alla giurisprudenza filosofica. Mil., 1846. — Boncompagni, Introduzione alla scienza del diritto. Lug., 1848.

3) Die hieher gehörigen Schriften G. D. Romagnosi's sind: L'introduzione allo studio del diritto pubblico. Zuerst Parma, 1805. (jetzt in den Opere, Bd. III, 1). — Lettere a G. Valeri sull' ordinamento della scienza della cosa pubblica, in der Analogia di Firenze, 1826, (Opere, III, 1). — Osservazioni logiche preliminari per trattare del diritto naturale (Opere, III, 2). — Della vita degli stati (Opere, III, 2). — Instituzioni di civile filosofia (Opere, III, 2).

Werke namentlich dadurch ausgezeichnet, dass er dem Stoffe des menschlichen Zusammenlebens im Staate seine hauptsächliche Aufmerksamkeit zuwendet. Während die Staatsgelehrten, namentlich aber die der deutschen Schulen, sich kaum mit anderen, als den Vorfragen über das Wesen, die Entstehung und den Zweck des Staates und mit der Regierungsform beschäftigen, höchstens die gegenseitigen Rechte der Regenten und der Unterthanen erörtern: bespricht Romagnosi die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Wechselbeziehungen der Menschen im Staate und durch den Staat zu ordnen seien. Dass er diese Seite des staatlichen Lebens Gesellschaft nennt, ist allerdings wohl unrichtig, (s. oben, S. 77;) allein in sachlicher Beziehung schadet diese Verwechslung nichts. Und wenn, streng logisch, ein guter Theil dieser Untersuchungen eher dem Gebiete der Staatskunst als dem des Rechtes angehören mag, so ist diess ein heilsamer Fehler, da er der in der Regel so stoffleeren und nur um die formale Ordnung bekümmerten Auffassung der Rechtsphilosophen zum Gegengewichte dient. In der eigenen Darstellung Romagnosi's werden allerdings diese Verdienste um die Ausbildung des öffentlichen Rechtes die verdiente Anerkennung und Benützung nicht erhalten; allein sie verdienen Umarbeitung und Aneignung, auch ausser ihrem Vaterlande.

η. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ungefähr zu derselben Zeit, als in Frankreich die neue Staatsphilosophie theoretisch Wurzeln zu schlagen anfing, begann in den englischen Kolonieen in Nordamerika ein Kampf im wirklichen Leben, dessen Zweck Unabhängigkeit, dessen Veranlassung aber Verletzung des Rechtsbewusstseins war, wie sich dieses in den Nachkommen von Engländern und an der Hand des englischen theoretischen und praktischen Staatsrechtes ausgebildet hatte. Der Kampf wurde anfänglich mit parlamentarischen Berathungen und Streitschriften, später mit Waffen geführt; siegreich für die Parthei, welche ihre Forderungen auf die allgemeine Rechtsgleichheit und die angebornen Urrechte gegenüber von geschichtlichem Rechte stützte. Dieser Erfolg war, und ist noch, von unberechenbarer Wichtigkeit für die praktischen Staatenverhältnisse; aber auch die Wissenschaft hat durch dieses wichtige Ereigniss entschiedenen Anstoss und bleibende Erweiterung erhalten. Diess aber in doppelter Beziehung.

Einmal ist überhaupt durch diesen neuen, in seinen Wirkungen nach der Meisten Ansicht vortrefflichen, praktischen Sieg des rationellen Rechtes über das hergebrachte und gesetzliche das Ansehen des ersteren gehoben, dadurch aber seine immer häufigere Bearbeitung und Weiterausbildung gefördert worden. Und zwar trat von jetzt an in der staatsrechtlichen Literatur aller Völker eine doppelte, früher gar nicht oder kaum beachtete staatliche Bildung sehr in den Vordergrund. Die erste ist die Volksherrschaft mittelst Stellvertretung und gewählter ausübender Gewalt, offenbar eine der folgerichtigen Entwicklungen des modernen Rechtsstaatsgedankens, aber bis dahin, aus naheliegenden Klugheitsgründen, nicht viel besprochen. Durch den thatsächlichen

Bestand und die Blüthe einer solchen Volksherrschaft wurde es jetzt logisch nothwendig und praktisch möglich, auch die Wissenschaft in dieser Richtung auszubilden. Die zweite nunmehr häufiger von der Wissenschaft behandelte Staatsform ist aber der Bundesstaat. Nichts ist richtiger, als dass das beispiellose Gedeihen der Vereinigten Staaten keineswegs blos von dieser doppelten staatlichen Einrichtung herrührt; ja es mag für den Einsichtigen erwiesen sein, dass diese Einrichtung ihren Bestand eben nur den anderen Eigenthümlichkeiten des Landes verdankt. Jedenfalls aber ist diese Einrichtung da, und fordert, und erhält auch, theoretische Begründung und Erörterung. In unzähligen, sich immer wiederholenden Fällen werden die Grundsätze, auf welchen der Rechtszustand in Nordamerika sich stützt, bei Gelegenheit einer praktischen Frage dort und anderwärts, in Parlamenten, öffentlichen Blättern, Actenstücken u. s. w., erörtert. Diess aber kommt in seinen wirklichen Ergebnissen auch der Theorie zu Gute. Kurz, die Thatsache der neuen Regierungsform hat die Wissenschaft um die Lehre von ihr bleibend erweitert.

Sodann aber hat theils das Bedürfniss, den Aufstand theoretisch zu rechtfertigen, theils das Bestreben, nach dem Siege einen verständigen und haltbaren staatlichen Zustand zu Wege zu bringen, in den Vereinigten Staaten selbst eine philosophisch-staatsrechtliche Literatur erzeugt, und damit, wenn auch nicht gerade eine neue Schule der Wissenschaft, so doch eine weitere rationelle Abtheilung in derselben geschaffen. Die einschlagenden Werke sind aber, der Veranlassung und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, doppelter Art. Die einen haben die Vertheidigung der demokratischen Staatsform und etwa auch des Widerstandsrechtes zum Gegenstande; die anderen den Gedanken eines Bundesstaates. — Von den ersteren, deren Zahl natürlich vor dem Kampfe und während desselben sehr gross war, haben sich wenigstens einige einen Namen auch in der Theorie gemacht. Es sind diess die Schriften von Payne, J. Adams und Livingston [1]). Der zuerst Genannte ist einer der entschlossensten Verfechter der Volksherrschaft. Wenn er auch, nach J. J. Rousseau, nichts wesentlich Neues giebt, so treibt doch kein anderer Schriftsteller den Grundsatz der allgemeinen Gleichheit, die Gründung des Staates durch einen immer wieder zu erneuenden Vertrag, die Verwerfung aller fürstlichen und erblichen Gewalt so auf die Spitze. Es geht diess so weit, dass Payne in staatlicher Beziehung als Vorgänger von Proudhon angesehen werden kann. Denn aus seinen Vordersätzen folgt doch eigentlich nur die völlige

1) Payne, Th., The common sense, addressed to the inhabitants of America. Ed. 2. Philad., 1775; eine deutsche Uebersetzung in Dohm's Materialien für Statistik. St. 1, 1777. — Adams, J., Defense of the constitution of governement of the U. St. I—III. Lond., 1787 u. 88; eine französische, abgekürzte, Uebersetzung von de la Croix, Par., 1792, 2 Bde. — Livingston, Examen du gouvernement d'Angleterre, comparé aux constitutions des E. U. Par., 1789.

Regierungslosigkeit, die Anarchie des Letzteren, als nothwendiger Schluss. Umsichtiger, tiefer und gelehrter sind J. Adams und Livingston. Ersterer stellt in einem umfassenden Werke theils die Demokratie an sich, theils insbesondere die in den Vereinigten Staaten gewählte Form derselben als berechtigt und zweckmässig dar. Er geht zu dem Zwecke die Freistaaten aller Länder und Zeiten, sowie die gegen die Volksherrschaft vorgebrachten theoretischen Gründe durch; sein Verdienst aber liegt mehr in der gelehrten Uebersicht und in der Richtigkeit des Urtheiles, als in einem siegreichen Genius. Livingston aber sucht insbesondere die Vorzüge der nordamerikanischen Staatseinrichtungen vor denen Englands nachzuweisen. — Von noch entschieden grösserer Bedeutung aber sind diejenigen Schriften, welche die Erörterung und Empfehlung des Bundesstaates zum Gegenstande haben. Das Thema war an sich ein weit unbearbeiteteres, und seine Behandlung musste überdiess der Wissenschaft auch dann zu Gute kommen, wenn zunächst nur das positive Recht des Landes die Aufgabe war. Da nämlich die Unions-Verfassung keinen Vorgang in der Geschichte hat, so konnten auch die Gründe zu ihrer Empfehlung und Auslegung lediglich theoretische sein. Um diese aber beweiskräftig zur Hand zu haben, war die ganze Theorie des Bundesstaates zu bearbeiten. Es sind demnach ausser dem Federalisten auch die Werke der grossen amerikanischen Schriftsteller über ihr positives vaterländisches Staatsrecht zu nennen, nämlich Story und Kent, so wie, zwar nicht der Nationalität aber dem Geiste nach, Tocqueville's Betrachtungen über die amerikanische Demokratie. Der Federalist (das gemeinsame Werk dreier grosser Staatsmänner, A. Hamilton's, Madison's und Jay's, ursprünglich in Form eines Tagblattes im Jahre 1788 erschienen und dazu bestimmt, die Annahme der Unions-Verfassung dem Volke zu empfehlen) ist ein Meisterwerk von Klarheit und Gemeinfasslichkeit, von staatsmännischem Bewusstsein des Zwecks und der Mittel, von einer Mässigung, welche sich und Andere beherrscht. Story sucht seines Gleichen im grossartigen Verständniss der politischen Begründung des von ihm erörterten positiven Rechtes und in gesunder Auslegung. Von Kent's klassischem Werke über das amerikanische Gesammtrecht betrifft zwar nur ein kleiner Theil das Staatsrecht, und auch dieser ist, dem Zwecke des ganzen Buches gemäss, wesentlich positiver Art; allein auch bei ihm ruht die Auslegung und die Ziehung der Schlussfolge auf der richtigsten Einsicht in die Natur eines demokratischen Bundesstaates. Tocqueville endlich hat die geistreichste und tiefste Schilderung des innersten Wesens einer Volksherrschaft im Allgemeinen und der amerikanischen insbesondere gegeben, und ist von diesem Standpunkte aus zu einer Erklärung der bereits bestehenden und der noch zu erwartenden staatlichen Folgen dieser Regierungsform gekommen, welche eben so neu als schlagend ist. Wenige Schriften dürften zum Verständniss einer Staatsform so viel geleistet haben, als diese [1]).

1) The Federalist on the new Constitution, by Hamilton, Madison and Jay;

b. Bekämpfung des Rechtsstaates.

Nicht immer konnte und sollte die Alleinherrschaft der Theorie des Rechtsstaates bestehen. Lange hatte sie unbeschränkt geboten in der Wissenschaft, und unermesslichen Einfluss gehabt auf die Wirklichkeit. Es war aber ganz naturgemäss und innerlich nothwendig, dass endlich auch eine Reaction gegen sie eintrat. Nicht nur gab sie in der That, namentlich so wie sie von ihren Gründern und berühmtesten Anhängern aufgefasst war, zu ganz richtigen Einwendungen manche Veranlassung; sondern es waren namentlich practische Gründe, welche Einzelnen und mächtigen politischen Partheien ihre Bekämpfung und Ersetzung durch eine andere Lehre vom Staate, dessen Begründung und Aufgabe als unerlässlich erscheinen liessen. Unläugbar hatte sie durch ihre rein rationalistische Auffassung zu der, mit der grossen französischen Umwälzung begonnenen und dann über fast ganz Europa fortgeschrittenen, Zerstörung der unbeschränkten Fürstengewalt und des staatlichen Uebergewichts des Adels und der Geistlichkeit sehr viel beigetragen. Wer nun, nach subjectiver Ansicht oder als Mitglied und Förderer eines vernachtheiligten Standes, wieder eine andere Gestaltung der Staatszustände wollte; oder wer durch die mit der Staatsumwälzung äusserlich verbundenen Gräuel und Unglücksfälle eingeschüchtert auch entferntere Veranlassungen derselben zu beseitigen wünschte: der musste auch theils die Lehre bekämpfen, welche die Umgestaltung mindestens rechtfertigte, theils eine positive Theorie vom Staate zur Begründung seiner Forderungen aufstellen. Dies geschah denn auch, theils schon während des Verlaufes der Revolution, hauptsächlich aber nach der ersten Niederkämpfung derselben durch den Sturz des französischen Kaiserreiches.

Es waren aber zwei verschiedene Grundgedanken, welche man der Theorie des auf menschliche Willensfreiheit, auf Verträge und auf abstractes Recht gegründeten Staates entgegensetzen zu können glaubte. Einmal die Rückführung des Staates auf göttliches Gebot und auf Lehre, wo nicht Herrschaft der Kirche. Zweitens die innere Berechtigung des geschichtlich entstandenen Staates. Beide Gedanken konnten freilich auch mit einander verbunden werden, und wurden es wirklich von Einzelnen; doch muss wissenschaftlich der eine oder der andere Ausgangspunkt gewählt sein und die Hauptrichtung geben. Ueberdiess wird die Uebersicht erleichtert durch eine Trennung nach der vorwiegenden Auffassung.

(in sehr vielen Ausgaben; eine gute ist z. B. Hallowell, 1825); eine französische unvollständige Uebersetzung in 2 Bden, 1792. — Story, J., Commentaries on the Constitution of the U. St. I—II. Ed. 2. Boston, 1851; deutsche Uebersetzung von Buss. Karlsr., 1844. — Kent, J., Commentaries on the American law. I — IV. 7th ed., Bost., 1851. — Tocqueville, A. de, De la Démocratie en Amérique. I. II. Ed. 4. Par., 1835. Ueber diese Werke Genaueres in Abth. VIII.

α. Bekämpfung auf theokratischer Grundlage.

Die theokratische Lehre — denn als solche muss die Gründung des Staates und seiner Regierung auf unmittelbarem göttlichen Willen bezeichnet werden, wenn sie auch nicht gerade in eine Priesterherrschaft ausläuft — hat sowohl in Frankreich, als in Deutschland und Italien Stimmführer gefunden.

In Frankreich sind namentlich de Maistre, Bonald und Ballanche zu nennen [1]).

Von diesen ist de Maistre ohne Vergleich der bedeutendste. In frommer zugleich und geistreicher Weltanschauung ist er sich des Zieles und der Mittel klar bewusst, obgleich er mehr in beredter als in systematischer Form spricht. Ihm ist alle Ordnung und alles Gesetz in der Welt unmittelbare göttliche Ordnung. Und zwar haben die Gemeinen im Volke zu gehorchen; von ihnen ist der Adel durch Gottes Gebot geschieden nach Würde und Recht, und zum Befehle über sie bestimmt; der göttlich eingesetzte Erbkönig steht über dem Adel; er aber selbst wieder mit dem ganzen weltlichen Staate unter dem Papste, als dem Nachfolger Christi. Der, allerdings zu verlangende, Schutz gegen Unrecht und Gewaltmissbrauch der Herrschenden kann nicht durch menschliche Antastung ihrer gottbestellten Stellungen, sondern nur durch die unfehlbare Kirche geschehen. Alles blos verständige menschliche Gebahren im Staate, vollends gar aller gewaltsame Angriff auf Königthum und Adel ist somit nicht blos unrecht, sondern gottlos. — Bonald's Auffassung ist im Wesentlichen die nämliche; allein es herrscht in seinen Schriften mehr Willkühr und Unklarheit, und sein System beruht auf einer Spielerei mit der Dreieinigkeit. — Ballanche endlich lässt sich die Menschheit nach einer göttlichen Offenbarung entwickeln, ohne dass ein klares Ziel und eine bestimmte Aufgabe zu entdecken wäre. Der Grundgedanke ist schön, allein die Ausführung verschwommen.

Zu gleicher Zeit mit den theokratischen Bestrebungen in Frankreich traten auch in Deutschland ähnliche Lehren auf; doch ist die Begründung hier, nach Art des Volkes, mehr auf Religionsphilosophie als auf eine der positiven christlichen Kirchen gestellt. — Sieht man ab von Haller, welcher zwar auch seiner Gewalt göttlichen Ursprung giebt, allein dessen System doch einen we-

---

1) De Maistre, J., Essai s. l. principe générateur des constitutions politiques. St. Pétersb., 1810; Du Pape. Lyon, 1819; Les Soirées de St. Pétersbourg, ou entretiens sur le gouvernement temporel de la providence. Par., 1821. Eine deutsche Uebers. von Lieber, I—V. Frankf., 1824. — De Bonald, La législation primitive considérée par les seules lumières de la raison. Par., 1802. Deutscher Auszug: die Urgesetzgebung. Mainz, 1825. Noch weitere Werke gleicher Richtung in den Oeuvres, Par., 1817 fg. 12 Bde. — Ballanche, Essai sur les institutions sociales. Paris, 1818; Palingénésie sociale. Paris, 1827. (Oeuvres, Bd. II und III.)

sentlich andern Kern hat und daher an einer anderen Stelle anzuführen ist: so ist namentlich Adam Müller, Krauss und Stahl hier zu nennen.

A. Müller's Lehre beruht auf zwei wesentlich verschiedenen Gedanken. Einmal nämlich verwirft er die willkürliche Gründung des Staates durch den Willen und Vertrag Einzelner, sondern betrachtet ihn als die natürliche Einheit der menschlichen Zustände, herausgewachsen aus der Familie und deren Vorbild; und zwar findet er in diesem Zusammenleben einen Gegensatz zwischen Recht und Nutzen, welcher vermittelt werden müsse. Zweitens ist ihm Christus auch für den Staat gestorben; die ganze Menschheit soll in christlicher Liebe aufgefasst, der Staat nach christlichen (nicht näher angegebenen) Gedanken geordnet, namentlich aber ein allgemeines Bündniss aller Staaten auf religiöser Grundlage geschlossen werden. Beide Gedanken sind nicht organisch verbunden, und namentlich ist der letztere einer später aufgefundenen Verzierung ähnlich. Allein unläugbar ist die Darstellung geistreich; über Volkswirthschaft wird Eigenthümliches und Gedachtes gegeben; und namentlich ist merkwürdig, dass hier schon der, allerdings unentwickeltere und vielleicht kaum bewusste, Keim manches bedeutenden Gedankens liegt, welcher sich später zu ganzen Systemen gestaltete. So die Idee der Gesellschaft; die Grundanschauung der geschichtlichen Rechtsschule; der heiligen Allianz [1]).

Mehr von reinem Willen als von mächtiger Beherrschung des Stoffes zeugt das Werk von Krauss [2]). Ausgehend von der (denn doch nur subjectiven) Schwierigkeit, die Wahrheit unter den zahllosen Staatssystemen zu finden, sodann von der Ueberzeugung, dass die Entfesselung des individuellen Willens durch die Verfassungen und staatsbürgerlichen Rechte der Neuzeit nicht zum wahren Wohle führen könne, kommt der Verfasser zu dem Satze, dass zwar Vollkommenheit auf Erden nicht zu erreichen sei, aber doch eine Annäherung offen stehe mittelst des im Christenthume geoffenbarten höchsten Vernunftgesetzes. Das Ergebniss ist natürlich das unbeschränkte aber christliche Königthum, dessen Pflichten denn auch in vielen, und zwar ganz verständigen, Lehren erörtert sind.

Unzweifelhaft über Allen, welche diese Richtung zur Ergründung und Begründung des Staates einschlagen, steht Stahl. Ihm kommt keiner der Genossen gleich an Ernst und Tiefe des philosophischen Denkens, an juristischer Schärfe und an klarer Kritik; viele Abschnitte, namentlich in der Geschichte der Literatur, sind meisterhaft; es ist in ihm ein grosser, wenn schon wohl irregehender politischer Sinn. Und dennoch ist das Werk wissenschaftlich un-

---

1) Müller, A., Die Elemente der Staatskunst. I—III. Berlin, 1809; Ders, Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften. Lpz., 1819.

2) Krauss, A. v., Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Wien, 1835. Die 2te Ausgabe desselben Werkes: Das christliche Staatsprincip. Wien, 1842.

wahr, weil es einen bewusst vorgesetzten practischen Zweck hat, welchem zu Liebe die Theorie gemacht wird. — Der Grundgedanke Stahl's hat grosse Aehnlichkeit mit der Lehre A. Müller's; allein er ist weit klarer aufgefasst, philosophischer begründet, und mehr zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stahl geht nämlich aus von der Anschauung der geschichtlichen rechtswissenschaftlichen Schule über Recht und Staat, welche ihm also nicht durch willkürlichen Einzelwillen geschaffen, sondern ein nothwendiges Erzeugniss des individuellen Wesens eines jeden Volkes sind. Anstatt nun aber die in dieser Ansicht liegende Möglichkeit der verschiedenartigsten Lebensauffassungen und daraus folgenden Staatszwecke anzuerkennen und zu verfolgen, sucht er dem menschlich nothwendigen Staate zu gleicher Zeit einen göttlichen Charakter zu geben, und verlangt insbesondere, dass der Staat ein christlicher sei. Letzteres versteht er übrigens weder im theokratischen noch im puritanischen (ausschliesslich religiösem) Sinne, sondern als ein Durchdringen des ganzen politischen Zustandes mit christlicher Weltanschauung und Gehorsam gegen die geoffenbarten Gesetze. — Der Fehler, weil die äussere Absicht, liegt in dem mittleren Satze, nämlich in der angeblichen gleichzeitigen Göttlichkeit des menschlichen Staates. Da diese Göttlichkeit nicht für alle Staaten, besonders nicht für die eben jetzt bestehenden, auf eine unmittelbare geschichtliche Handlung der Gottheit gestützt werden kann und soll, (aus sehr naheliegenden Gründen); und da doch der Staat und sein Regent nicht blos als Ausdruck des, möglicherweise sich abwendenden, Volkslebens erscheinen darf, sondern eine selbstständige Stellung haben muss: so wird nur ein mittelbarer göttlicher Willen angenommen, der aber doch so weit gehen soll, dass „überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanction haben." Die Folgesätze hieraus sind leicht zu denken; allein den Beweis dieser mittelbaren Göttlichkeit, ja nur die Aufstellung eines fassbaren Begriffes, bleibt Stahl ganz schuldig. Gerade hier ist nur nebelhafte Phrase und willkürliche Behauptung, und weder von philosophischem noch von juristischem Beweise auch nur eine Spur. Die ganze Theorie ist somit gerade in ihrer Grundlage unerwiesen und unbegreiflich [1]).

Unter den Italiänern hat sich namentlich der Neapolitaner L. Taparelli [2]) einen Namen erworben durch Festhalten theokratischer Auffassung vom Staate. Er verlangt für die Bestandtheile der Gesellschaft eine einheit-

---

1) Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. I. II. Heidlbg., $18^{30}/_{32}$. Die zweite wesentlich umgestaltete Bearbeitung hat den Titel: Philosophie des Rechts. Bd. I. Geschichte der Rechtsphilosophie. Heidlbg., 1847; Bd. II, 1 u. 2, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. Heidlbg., $18^{44}/_{46}$. Bd. I in 3ter Aufl., 1853.

2) Taparelli, L., Saggio teorico di diritto naturale appoggiato sul fatto. I. II. Ed. 3. Nap., 1850. — Deutsche Uebersetzung von F. Schöttl und C. Riniker. I. II. Regensbg., 1845.

liche Oberleitung, kann aber diese nur in einer Gewalt erkennen, welche das ganze Leben, namentlich also auch die religiöse sittliche Ordnung umfasst. Ihm ist Katholicismus und Einherrschaft, Reformation und Freistaat gleichbedeutend. Im Uebrigen machen ihn scholastische Methode und die unklare Vermischung von Sittengesetz, Recht und Staatsklugheit wenig geniessbar und überzeugend.

β. durch Begründung der innern Berechtigung des thatsächlichen Staates.

Nicht alle Widersacher der rationalistischen Staatswissenschaft und ihrer practischen Folgen haben ihre Stütze in einer göttlichen Anordnung des Staates gefunden; sondern es haben viele und bedeutende Männer gesucht, das menschliche Verhältniss des Staates auf eine für den menschlichen Verstand begreifliche und genügende Weise rechtlich zu begründen, und doch ohne Willkür der Einzelnen und vertragsmässige Gründung. Ihr Grundgedanke aber ist, in der Thatsache des Bestehens von Staaten die innere Berechtigung dazu nachzuweisen. Dass damit immerhin, je nach der Weltanschauung des Einzelnen, der Glaube an eine göttliche Weltregierung verbunden sein kann, bedarf nicht erst des Beweises; und es tritt in der That ein solcher bei den Anhängern dieser Ansicht in der Regel hervor. Allein es ist religiöses Bedürfniss, nicht der Kern des besondern Begreifens eines Staates.

Die Auffassung und Behandlung ist übrigens wieder eine wesentlich abweichende, und es lassen sich wohl unterscheiden die englischen Tories und an ihrer Spitze E. Burke; K. L. von Haller und seine Schüler; endlich die deutsche rechtsgeschichtliche Schule.

Nicht sowohl in der theoretischen Grundlage (diess verbietet dem Engländer seine auf wiederholte gewaltsame Veränderungen gestützte positive Freiheit und Verfassung), als in einer ihr beigelegten Bedeutung und Anwendung, weicht Burke von der Rechtsstaatstheorie ab. Er erkennt also das System der freien Persönlichkeit und was daraus folgt, als logisch richtig an; erklärt aber die Anwendung für gefährlich. Der Staat sei nicht nach speculativen Sätzen, sondern nach den Bedürfnissen des Lebens einzurichten, und sei nur zu deren Befriedigung bestimmt. Das diesen Genügende, was nach Zeit und Volk verschieden sei, trage seine innere Berechtigung in sich; und Sache der Staatsweisheit sei es, das für die concreten Zustände Passende aufzufinden. Namentlich die englische Verfassung und Freiheit beruhe nicht auf metapolitischen Grübeleien, sondern sei geschichtlich entstanden und so zu begreifen. Dabei ist er natürlich, nach diesen Vordersätzen, keineswegs für unbeschränkte Fürstenherrschaft und blinden Gehorsam der Unterthanen; der Adel hat für ihn nur die Bedeutung einflussreicher Grundeigenthümer; das Volk soll, aber nur durch Solche, bei welchen es vernünftig herkömmlich ist, an den öffentli-

chen Angelegenheiten Antheil nehmen [1]). — Dass diess keine philosophische Begründung des Staates, soudern nur eine, mit jener sogar im Widerspruche stehende, instinctmässige Politik des mit bestehenden Einrichtungen Zufriedenen ist, bedarf nicht wohl des Beweises.

Von formell grösserer wissenschaftlicher Bedeutung, wenn gleich zu einer unhaltbaren Lehre gelangend und durch die mannichfachsten Verkehrtheiten nnd Leidenschaften verunziert, ist K. L. von Haller. Sein Zweck ist die Beseitigung des naturrechtlichen Staates durch eine thatsächlich und innerlich wahre Begründung des Zusammenlebens. Seine Lehre aber beruht wesentlich auf folgenden Sätzen: Es ist ein naturgemässes, alle menschlichen Beziehungen beherrschendes Verhältniss, dass der Mächtigere uud Stärkere den Abhängigen und Schwächeren beherrscht. So zwischen den beiden Geschlechtern, in der Familie, im Lohn- und Dienstverhältniss u. s. w. Von einer künstlichen Uebertragung der Herrschaft auf deren Inhaber ist somit keine Rede; diese ist eine unbedingt nothwendige Folge der Macht. Der Staat ist kein wesentlich anderes Verhältniss; und nur je nachdem der Mächtigere ein grosser Grundherr, ein Kriegsfürst, eine starke Gemeinde oder eine Priesterschaft ist, schattet sich der Zustand verschieden ab. Diese auf die Macht gestellte Herrschaft ist ein dem Besitzer persönlich zustehendes Eigenthum, und kann daher auch von ihm auf dem gewöhnlichen Wege des Privatrechtes erworben werden, z. B. durch Erbschaft, Kauf, Heirath. Jede andere Entziehung ist Gewalt und Raub. Die Gehorchenden, Unterthanen, sind aber keineswegs rechtslos; sondern auch sie haben ihre bestimmte, durch Vertrag, Herkommen, kurz durch ein Rechtsgesetz festgestellte Rechtssphäre, die nicht angetastet, ja die von ihnen im Nothfalle mit Gewalt vertheidigt werden darf. Die Regierung ist zwar an sich lediglich Privatsache des Fürsten oder der herrschenden Körperschaft; eigene Staatszwecke giebt es nicht: allein nicht nur muss das im Einzelnen Versprochene und Festgestellte gehalten werden, sondern es ist überhaupt die Art der Machtausübung Gewissenssache. — Es wird somit hier nicht der Staat in seiner allgemeinen Grundlage erläutert, sondern vielmehr völlig geläugnet. Der einheitliche Organismus zur Erreichung eines ausser dem Einzelnen stehenden gemeinschaftlichen Zweckes (welcher dieser nun sei), ist für Haller gar nicht vorhanden; sondern nur Privatrecht und vollständige Vereinzelung der unter einer Macht thatsächlich stehenden Individuen. Es liegt somit ein vollkommenes Verkennen des ganzen Gegenstandes vor; und dieser die ganze Lehre völlig vernichtende Fehler kann natürlich nicht gut gemacht werden durch die logische Folgerichtigkeit seiner Durchführung, durch den unläugbaren Reichthum einzelner richtiger Sätze, oder den oft schlagenden Scharfsinn der Kritik. Es ist aus dem Werke viel zu lernen, aber nicht die Wahrheit [2]).

---

1) Burke, E., Reflexions on the revolution in France. Zuerst 1796; später häufig aufgelegt und in viele Sprachen übersetzt.

2) Haller, K. L. von, Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. Winterth., 1808;

Die deutsche rechtsgeschichtliche Schule, mit Savigny, Eichhorn, Puchta an der Spitze, hatte allerdings ursprünglich nur das Privatrecht zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht. Allein ihre Theorie über die Entstehung des Rechtes überhaupt, als eines naturwüchsigen Erzeugnisses des gesammten Volkscharakters und Volkslebens, war ihr natürlich auch maassgebend für die Entstehung des den Staat betreffenden Rechtes. Sie ist demgemäss der Ableitung des Staates und seiner Zwecke aus abstracten Grundsätzen entschieden zuwider. Auch der Staat erscheint ihr nicht als mit Bewusstsein und Willensfreiheit gemacht, sondern als eine naturnothwendige Folge des Zusammenlebens eines concreten, mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten und den bestimmten äusseren Verhältnissen lebenden Volkes. Erst später mag, wie überhaupt beim Rechte, durch vorzugsweise ausgebildete Träger des staatlichen Bewusstseins, Aenderung und Ausbildung mit Absicht dazukommen. Eine ausschliessend berechtigte Regierungsform besteht folgerichtig nach dieser Ansicht nicht. — Unmittelbar hat die geschichtliche Schule im allgemeinen Staatsrechte keine grosse Thätigkeit entwickelt, und es ist das, was von Stahl's Werk ihr angehört, jeden Falles die bedeutendste ihrer Leistungen. Allein ihr Einfluss auch auf diesen Rechtstheil ist doch nicht zu unterschätzen, indem sie von ihrem Standpunkte aus dazu drängt, dem Gedanken des Staates Inhalt zu geben und die verschiedenen Zustände der Völker anzuerkennen. Von der vollen Wahrheit freilich ist sie weit entfernt. Theils ist ihre Lehre von der Entstehung und von dem Inhalte des Staates keineswegs, wie sie behauptet, die einzig mögliche, ja nicht einmal die geschichtlich ausschliessend begründete; theils sind überhaupt die verschiedenen Bedürfnisse und Aeusserungen der Nationalitäten nur innerhalb eines höheren Vernunftgesetzes berechtigt, somit muss dieses aufgesucht und an die Spitze der Staatsphilosophie gestellt werden. Der Staat ist ein allgemeiner Begriff und eine allgemeine Nothwendigkeit, nur kann er verschiedene Richtungen haben; die geschichtliche Schule sucht nun aber nur die letzteren zu begreifen und zu begründen, und von ihnen wiederum nur Eine Thatsache.

γ) durch das angeblich organische System.

Die Schelling'sche Naturphilosophie stand im innersten Widerspruche mit der ganzen rationalistischen Begreifung des Staates. Für sie war dieser einer der verschiedenen Manifestationen der welthildenden Vernunft, (sei es nun, dass diese mehr in pantheistischem oder in persönlichem Sinne genommen war;) von einer Entstehung aus menschlichem Willen und einer Berechnung für

---

Ders., Restauration der Staatswissenschaften. 2te Aufl. I—VI. Winterth., 1820. — Eine nach Form und Sprache ganz barbarische Bearbeitung des Haller'schen Systemes ist: Ugolini, A. (Episc. Forosempron.), Institutiones juris socialis naturae ad usum scholarum. I. II. Forosempr., 1837—38. — Vielfache und nicht immer gelungene Streitschriften gegen Haller bestehen von Krug, Eschar u. A.

menschliche Zwecke konnte daher für sie gar nicht die Rede sein. Dagegen war die Eigenschaft eines Organismus mit Nothwendigkeit gegeben, indem die Urkraft nichts unorganisches erzeugen kann. — Der Meister selbst schuf nun zwar keine Rechts- und Staatsphilosophie auf dieser Grundlage; wohl aber bemächtigten sich seines grossartigen Gedankens mancherlei phantastische Geister, welche, übereinstimmend mit ihm, den Rechtsstaat verwarfen, beim eigenen positiven Aufbau aber anstatt eines Organismus nur einen dichterischen Traum, zum Theile selbst nur ein sinnloses Zerrbild zu Wege brachten. — Noch am leidlichsten ist es, wenn eine der grossen psychischen Naturkräfte als auch in der sittlichen Welt — unmittelbar oder analog — wirkend angenommen, und diese dann auch dem Staate als Ursprung und Regel gegeben wird. Es bedarf freilich nicht viel verständigen Nachdenkens, um die Unzulässigkeit dieser Anwendung eines Gesetzes der Materie auf die geistigen Kräfte des Menschen und deren Ausdruck einzusehen. Allein wenn der falsche Gedanke mit Ernst und Scharfsinn und etwa noch mit bedeutenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen gehandhabt wird, so mögen sich immerhin ganz witzige Vergleiche und geistreiche Seitenblicke ergeben, welche dann über die Nichtigkeit des Ergebnisses im Gebiete des Rechtes und überhaupt des wirklichen staatlichen Lebens trösten können. Ein Buch dieser Art ist z. B. von P. C. Planta vorhanden [1]). — Schon um einen Grad verkehrter ist es, wenn — wie namentlich von Eschenmaier und Wangenheim geschehen [2]) — der Staat mit den menschlichen Seelenkräften parallelisirt, und jeder dieser letzteren eine Staatseinrichtung gleichgestellt wird; z. B. der Vernunft das Ministerium, dem Willen der Fürst, der Phantasie der Hofstaat. So lange keine Folgerungen aus solchen Bildern gezogen werden, mag man sich unschuldig an ihnen ergötzen; allein nicht nur sind practische Anwendungen sehr bedenklich, sondern es findet auch, selbstredend, ein Begreifen des Staates und seines Lebens nimmermehr statt. Der Satz, dass der Staat nach dem Vorbilde des Menschen eingerichtet sein müsse, weil dieser nicht ohne Staat bestehen könne, ist völlig sinnlos. — Zum Unbegreiflichen steigert sich aber die Verkehrtheit, wenn gar der sinnliche Körper des Menschen als Typus des Staatsorganismus dienen soll. Diess ist namentlich der Fall bei Bluntschli, diesem sonst so verständigen und um Staats- und Rechtswissenschaft höchst verdienten Manne [3]). Dass eine Lehre, welche das Ministerium des Innern mit dem Gedächtnisse, das des Aeussern mit dem Geruch, die Strafrechtspflege mit dem Nabel, den Fiscus mit der „Unterlage“ des

1) Planta, P. C., Die Wissenschaft des Staates, oder die Lehre von dem Lebensorganismus. I. II. Chur, 1852.

2) Eshenmaier, C. A., Normalrecht. I. II. Stuttg. u. Tüb., 1819. — (Wangenheim, C. von,) Die Idee der Staatsverfassung. Frankf., 1815.

3) Bluntschli, Psychologische Studien über Staat und Kirche. Zürich, 1844. Es sind namentlich die beiden Abhandlungen: „L'état c'est l'homme: und „die XVI Grundorgane des menschlichen Körpers.“

Körpers gleichstellt, nur einen sehr kleinen Kreis von Anhängern fand und der von ihr bekämpften Ansicht keinen Eintrag that, bedarf wohl nicht der Versicherung.

c. Umfassende Systeme.

So verschieden und einander feindselig die bisher besprochenen Lehren vom Staate und seinem Rechte auch sind, so gehen sie doch gemeinschaftlich von der Ansicht aus, dass sich philosophisch nur Ein Begriff des Staates fassen lasse, alle anderen aber deshalb unrichtig seien. Daher denn die immer wechselnden, weil mit jedem neuen philosophischen Systeme auch neu entstehenden, Auffassungen des Staatsbegriffes; und daher die unendliche Polemik.

Wesentlich hiervon weicht nun aber die Ansicht ab, welche die Aufgabe des philosophischen Staatsrechtes nicht darein setzt, den Staat als eine Folgerung eines bestimmten philosophischen Systemes zu begreifen, sondern welche ihn als eine Anstalt zur Befriedigung menschlicher Zwecke auffasst, und jede Art desselben gerechtfertigt erachtet, welche irgend einer (erlaubten) menschlichen Richtung entspricht. Ein Anhänger dieser Ansicht stellt also den Staat nicht auf eine metaphysische, sondern auf eine anthropologische Grundlage; und weil er nicht die Macht hat, den Menschen nach eigenem Belieben und Systeme zu schaffen, sondern ihn nimmt, wie er in der Wirklichkeit besteht, so bestimmt er auch nicht die möglichen Staatsbegriffe, sondern nimmt die thatsächlich gegebenen an. Sein System besteht also zunächst aus einer logischen Ordnung dieser verschiedenen Staatsauffassungen, je nach deren Verhältniss zu der menschlichen Natur. Aber er begnügt sich, begreiflich, nicht mit der rohen Thatsache; sondern er sucht einer Seits die allgemeinen Sätze auf, welche diesen sämmtlichen Staatsbegriffen, oder wenigstens einzelnen Kategorieen derselben, zu Grunde liegen, anderer Seits löst er bei jeder einzelnen Art deren Gedanken ab von den Zufälligkeiten der Erscheinung, und entwickelt denselben folgerichtig aus sich selbst.

Die aus solcher Ansicht entstehenden umfassenden Systeme passen allerdings in keine einzelne philosophische Lehre; und es ist daher auch nicht zu erwarten, dass sie jemals von der Schulphilosophie werden anerkannt werden. Desto mehr aber kann diese Ansicht dem gebildeten Staatsmanne zusagen, welcher das gesammte menschliche Leben im Staate nach seiner Wirklichkeit zu begreifen sucht. Ein solches umfassendes System wird der menschlichen Natur und der Geschichte des Menschengeschlechtes gerecht; der Vorwurf eines rohen Empirismus oder unsichern Eklecticismus aber könnte nur von Solchen kommen, welche den Grundgedanken nicht gefasst haben. Es liegt hier eine vollkommen geschlossene Ansicht vom Leben zu Grunde, nur freilich keine enge und einseitige. — Als ein, nicht eben unbedeutender, Nebenvortheil ergiebt sich noch, dass wenigstens ein grosser Theil der Polemik über den richtigen Staatsbegriff durch eine solche breite Auffassung geschlichtet wird. Hier ist Raum für viele Auffassungen, so weit sie nur überhaupt verständig sind; nur freilich erscheinen sie alle nur als relative Wahrheit.

Unter diesen Umständen ist es denn gar sehr zu bedauern, dass bis jetzt die Zahl der Schriften von so allgemeiner Anschauung nur gering und auch ihr Inhalt dem Bedürfnisse noch keineswegs vollständig genügend ist.

Es zerfallen nämlich die einschlagenden Arbeiten in solche, welche sich mit der Begründung der umfassenden Ansicht und etwa einer kurzen Skizzirung der verschiedenen von ihnen anerkannten Staatsgattungen begnügen; und in ausführlichere, die obersten Sätze in ihre Folgerungen entwickelnde Systeme. — Die erstere Abtheilung wird gebildet durch Schriften von C. Th. Welcker, Duden, Leo, Bluntschli [1]); die andere aber durch Werke von Fritot, K. S. Zachariä, wieder Bluntschli und allenfalls Lord Brougham [2]).

Alle diese Schriftsteller stimmen dahin überein, dass der Staat wesentlich verschiedene Aufgaben erfüllen könne, und erfahrungsgemäss auch, je nach der Entwicklungsstufe der Völker, wirklich zu erfüllen habe; dass diese Verschiedenheit des Wesens auch das Princip der Eintheilung der Staaten sein müsse; endlich, dass jede der auf solche Weise unterschiedenen Gattungen und Arten vom Staate ihre eigenen Grundsätze und Folgerungen, kurz ihr eigenes Recht habe. Allein in der Auffassung des Grundes und des Wesens der Verschiedenheit weichen sie denn freilich sehr von einander ab; und einige sind dabei offenbar ganz auf Abwege gerathen.

Es sind nämlich bis jetzt dreierlei Methoden befolgt worden. — Welcker und Rohmer, haben die geistigen und sachlichen Zustände der verschiedenen Völker, oder desselben Volkes zu verschiedener Zeit, parallelisirt mit den Altersstufen des einzelnen Menschen, und nun so viele wesentlich verschiedene Staatsgattungen angenommen und geschildert, als diesen Altersstufen entsprechen. — Andere, und zwar namentlich Fritot, Zachariä, Brougham, Bluntschli (in seinem Staatsrechte), halten sich, im Wesentlichen wenigstens, an die Eintheilung, welche aus der Zahl der regierenden Personen entsteht, gehen aber doch dabei tiefer ein auf die erfahrungsgemässe innere Verschiedenheit der Staaten, und suchen diesen gerecht zu werden durch zahl-

---

1) Welcker, K. Th., Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giessen, 1813; Ders., Universal- und juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie. Stuttg., 1829, S. 287—453. — Duden, G., Die wesentliche Verschiedenheit der Staaten und die Strebungen der menschlichen Natur. Köln, 1822. — Leo, H., Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. Halle, 1833. — Rohmer, Th., Die vier Parteien. Zürich, 1844. — Bluntschli, J. C., Psychologische Studien über Staat und Kirche. Zürich, 1844, S. 231—291.

2) Fritot, La science du publiciste, ou princ. élémentaires etc. I—IX. Par., 1820—23. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I—V. Stuttg. und Tüb., 1820 fg.; eine völlige Umarbeitung des Werkes aber unter dems. Titel ist erschienen in sieben Bänden. Heidelbg., 1839—43. — Brougham, H. Lord, Political philosophy. I—III. Lond., 1844. — Bluntschli, J. C., Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. München, 1852.

reiche Unterabtheilungen ihrer Hauptstaatsgattungen, welche begrifflich, und nicht blos nach äusseren Verschiedenheiten, aufgefasst werden. — Drittens endlich wird, von Duden und Leo, der letzte Grund des Unterschiedes in den verschiedenen geistigen Anlagen des Menschen gefunden, welche, je nach dem zeitlichen oder örtlichen Ueberwiegen der einen oder der anderen, auch die Staaten nach Richtung und Form bestimmen; wobei denn freilich eine sehr aus einander gehende psychologische Auffassung auch sehr verschiedenartige Eintheilungen und Charakteristiken ergiebt.

Von diesen drei Auffassungen ist die erstgenannte nur ein willkürliches Spiel der Phantasie, welches zu allerlei geistreichen Gedanken, aber nicht zur wissenschaftlichen Wahrheit führen kann. Es ist ein poetisches Bild, die Staaten mit den menschlichen Altersstufen zu vergleichen, aber kein begriffliches Eingehen in das Wesen der Verschiedenheit der menschlichen Zustände und der daraus entstehenden staatlichen Zwecke und Richtungen. Ein Volk ist in der Wirklichkeit nicht jung und nicht alt, und es giebt keine Staaten blos von Kindern und für Kinder. — Das Festhalten an der numerischen Verschiedenheit der Staatsoberhäupter kann nur verwirren, und zwar in doppelter Weise. Einmal muss eine Eintheilung, welche im Grossen die blosse Form, im Einzelnen aber den Inhalt beachtet, ganz ungewiss darüber machen, worauf es eigentlich ankommt. Sodann muss es eine schiefe Ansicht von dem Wesen der verschiedenen Staatsarten geben, wenn die verschiedenartigsten, offenbar aus ganz ungleichartigen Grundgedanken hervorgehenden Staaten als Untereintheilungen einer und derselben Gattung nebeneinander stehen. Je tiefer und richtiger etwa das Wesen der einzelnen Art erkannt und geschildert wird, desto grösser muss die Verwirrung werden. — So bleibt nur die dritte Methode; und es ist diese auch die richtige. Aber eine wesentliche Verbesserung ist doch auch hier an der bisherigen Behandlung nöthig. Es muss nämlich das bestimmende Wesen der verschiedenen menschlichen Eigenschaften besser vermittelt werden mit dem Entstehen und dem Inhalte der Staaten, welche die Folge dieser Eigenschaften sind. Diese letzteren erzeugen nicht unmittelbar einen Staat, sondern sie schaffen zunächst nur menschliche äussere und innere Zustände, Lebensstellungen und Zwecke der Einzelnen und der gesellschaftlichen Kreise. Die Ordnung und Befriedigung dieser letzteren ist die unmittelbare Veranlassung und Aufgabe der Staaten; hierdurch bekommt er Inhalt und entsprechende Form. Die betreffende Eigenschaft der menschlichen Natur steht vielmehr im Hintergrunde; und leicht ist es auch nicht blos Eine, sondern ein Zusammenwirken mehrerer derselben, wodurch die staatsbestimmenden Zustände eines Volkes erzeugt werden. Die Nichtbeachtung der Gesellschaft ist auch hier eine wesentliche Quelle von Irrthum.

Im übrigen sind unter den obengenannten Schriften mehrere bedeutende, wenn sie auch nicht gerade in der vorliegenden Beziehung völlige Zustimmung finden können. — Welcker's „Letzte Gründe" geben geistreiche Schilderungen verschiedener Staatsgattungen; und man verdankt vor Allen ihm den Be-

weis, dass der Staat den verschiedenen Volkszuständen angepasst sein müsse, und dass die Verschiedenheit der Staaten nicht blos in der Form, sondern vor Allem in dem innersten Wesen und Zwecke derselben zu finden sei. — Bluntschli's allgemeines Staatsrecht ist allen sonstigen Handbüchern dieser Wissenschaft entschieden vorzuziehen an Stoffreichthum, juristischem Denken und staatsmännischem Sinne. — Der umfassenden Werke Zachariä's und Brougham's ist bereits bei einer andern Gelegenheit (s. oben S. 131 u. 144) rühmende Erwähnung geschehen.

d. Die Gesellschaftswissenschaft und das philosophische Staatsrecht.

Noch ist zum Schlusse der Geschichte des philosophischen Staatsrechtes eines Ereignisses zu erwähnen, welches zwar bis jetzt keine grosse Veränderung in der Bearbeitung dieser Wissenschaft erzeugt hat, aber ohne Bedenken als der Beginn eines neuen Abschnittes ihrer Entwicklung bezeichnet werden kann. Es ist diess die Feststellung des Begriffes der Gesellschaft. Wird dieser Gedanke in richtigem Sinne gefasst [1]), so ist eine doppelte Umgestaltung des philosophischen Staatsrechtes auf die Dauer unvermeidlich. Einmal, die wissenschaftliche Begreifung und Ausbildung der zahlreichen neuen Aufgaben für die Thätigkeit des Staates, somit eine Vermehrung des Inhaltes auch des Staatsrechtes. Zweitens aber die völlige Verlassung aller derjenigen Lehren, welche den Staat als ein Erzeugniss des Willens oder des Handelns isolirter Einzelner betrachten, oder bei welchen überhaupt irgend wie ein Sprung von der Lebenssphäre des Einzelnen zu dem Staate gemacht wird. Namentlich die letztere Folge ist für die Wissenschaft von grosser Bedeutung, und muss in dem Streite der bisherigen Schulen gewaltig aufräumen und vereinfachen.

Ueber den Hergang ist hier wenig zu berichten, da die Frage anderwärts bereits ausführlich besprochen ist. Das erste Verdienst der Anregung gehört — da die zahlreichen und sich immer wiederholenden Anmahnungen der Staatsromanen-Dichter völlig überhört wurden, — offenbar den Socialisten, d. h. jenen kühnen und vielfach irre gehenden und gefährlichen Neuerern auf dem Felde der Volkswirthschaft, welche in der Weise und in der Folge des persönlichen Eigenthumes, und in der daraus stammenden Macht des Kapitales und des Metallgeldes, ein System von Ungerechtigkeit und eine Welt von Elend erblickten, und daher eine Umgestaltung sämmtlicher Vermögens-, damit aber natürlich auch aller anderen Lebensverhältnisse verlangten. Dieselben fassten zwar den Begriff der Gesellschaft ganz einseitig auf, nämlich nur in Beziehung auf diejenigen Gestaltungen des Zusammenlebens, welche die Art und der Umfang des Besitzes und der Arbeit erzeugt. Ebenso war namentlich das, was sie gelegentlich über die nöthigen Gestaltungen des Staates lehrten, völlig verfehlt; sei es nun, dass sie in communistischem Sinne die Demokratie bis zum Zerr-

1) S. die ausführliche Entwicklung oben, in Abh. I, S. 88 fg.

hilde und zur Unmöglichkeit übertriehen, oder mit St. Simon eine Willkührherrschaft der Intelligenz vorschlugen, oder, nothgedrungen, hei einer allgemeinen Zwangsarbeitsanstalt ankamen. Allein sie machten denn doch mit der ganzen Kraft einer scharfen Kritik aufmerksam auf das Vorhandensein wichtiger menschlicher Verhältnisse, um welche sich bis jetzt Niemand bekümmert, welche wenigstens Niemand in ihrem Znsammenhange anfgefasst hatte. — Auf sie sind denn Männer der Wissenschaft gefolgt, welche einer Seits polemisch gewendet gegen die falschen Ansichten und Folgerungen der Socialisten, anderer Seits die von ihnen erfasste Seite des menschlichen Lehens aufnehmend, eine richtigere Lehre von der Gesellschaft zu begründen versucht haben. Ist dieser Boden erst vollständig gewonnen, und der neue Gedanke allgemeiner anerkannt, dann wird sich auch ohne Zweifel der Strom der Literatur reichlicher dieser Richtung zuwenden. Bis jetzt sind nur Anfänge vorhanden.

Noch der eigentlichen socialistischen Schule gehört Fröbel's geistvolles, allein durchaus unklares Werk an. Hier ringen Ueberschätzung des Rechtes und der Gewalt der Gesammtheit, Uebermaass der Freiheit des Einzelnen und materialistische Lebensanschauung, welche dio höheren religiösen und sittlichen Forderungen nicht anerkennt, um ein unmögliches Ergehniss. — Erst eine Grundlage zum Rechtsverhältnisse der Gesellschaft im Staate hat Abrens gelegt; die Ausführung wird zeigen, wie weit diese Grundlage richtig ist. — Endlich hat Schützenherger den Versuch gemacht, das Staatsrecht zu erweitern durch grössere Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Fragen und Gestaltungen, ohne jedoch vorerst das richtige Grundverhältniss erkannt zu haben [1]). Noch ist also allerdings wenig zur Ausbildung des Staatsrechtes mit Berücksichtigung des neuen Gedankens und zur Einfügung des weiteren Stoffes geschehen; allein nach innerer Nothwendigkeit sind diese vereinzelten Anregungen die Vorläufer einer grossen, jedenfalls einer hercchtigten Thätigkeit.

1) Fröbel, J., System der socialen Politik. 2. Aufl. I. II. Mannheim, 1842. — Ahrens, H., Die organische Staatslehre. Bd. I. Wien, 1850. (Ueber dieses Buch s. oben, Abh. I. S. 86 fg.) — Schützenberger, F., Les lois de l'ordre social. I. II. Par. et Strasb., 1849.

V.

DIE GESCHICHTE UND LITERATUR

DES

ALLGEMEINEN CONSTITUTIONELLEN STAATSRECHTES.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem staatlichen Gebiete ist die schnelle und weite Verbreitung der constitutionellen Regierungsform. Nachdem diese Staatsart Jahrhunderte lang bei einem einzigen Volke bestanden hatte, verbreitete sie sich in zwei nicht wesentlich verschiedenen Ausbildungen innerhalb eines oder zweier Menschenalter über fast alle Länder europäischer Gesittigung, die ältesten und verschiedenartigsten Einrichtungen verdrängend. Hat sie auch nicht überall da, wo sie überraschter Eifer und Nachahmungssucht einzuführen versuchten, bleibenden Fuss gefasst: so besteht sie doch jetzt noch in den grössten und den gebildetsten Theilen von Europa und Amerika, und beginnt, mittelst der englischen Nebenländer, auch an manchen Punkten der übrigen Welttheile zu wurzeln. Die constitutionelle Regierungsweise ist ohne Zweifel nicht das letzte Wort der menschlichen Vervollkommnung; allein sie ist schon jetzt eine grosse weltgeschichtliche Thatsache und hat auch noch, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine lange und weite Zukunft.

Eine so wichtige und ausgebreitete Gestaltung der menschlichen Dinge hat natürlich auch für die Wissenschaft und die Literatur grosse Folgen gehabt. — Einmal entstand für jedes Land, welches die neue Regierungsweise angenommen und diese seinen Verhältnissen angepasst hatte, das Bedürfniss einer wissenschaftlichen Bearbeitung des dadurch entstandenen positiven Rechtes; so dass in verhältnissmässig kurzer Zeit eine höchst zahlreiche Literatur des positiven constitutionellen Staatsrechtes vieler Staaten und in jeder Art von Schriften entstand. — Sodann wurde der Gedanke des constitutionellen Rechtes auch auf dem Gebiete des philosophischen Rechtes vielfach bearbeitet. War auch dieser Gedanke kein von der Wissenschaft a priori gebildeter, sondern vielmehr ein durch Abstraction von einer bestimmten Thatsache gewonnener: so war es doch möglich und Bedürfniss, das Wesen desselben, seine allgemeinen Grundlagen und seine Folgen im Allgemeinen zu begreifen. Zu einer solchen höheren Auffassung nöthigte theils der natürliche Wunsch, die grosse weltgeschichtliche Erscheinung richtig aufzufassen und zu beurtheilen; theils das Bedürfniss des Gesetzgebers; theils endlich die Neigung, das im Leben Bestehende mit dem Ideale zu vergleichen.

Spätere Abtheilungen des gegenwärtigen Werkes werden Gelegenheit geben, einen guten Theil der Bearbeitungen des positiven constitutionellen Staatsrechtes einzelner Länder zu besprechen. Zunächst ist hier die Absicht, die Geschichte und die Literatur der allgemeinen wissenschaftlichen Bearbeitung zur Anschauung zu bringen. Ein so bedeutender Theil der staatswissenschaftlichen Gesammtliteratur dürfte nicht übergangen werden, auch wenn die Kenntniss von der Bearbeitung der allgemeinen Lehre nicht nöthig wäre zum späteren richtigen Verständnisse des einschlagenden positiven Rechtes.

Der Begriff des constitutionellen Staates ist ein so allgemein bekannter und so gleichförmig aufgefasster, dass es einer ausführlichen Erörterung desselben hier nicht bedarf. Es sei daher nur bemerkt, dass folgende vier Merkmale den Begriff bilden: Handhabung der gesammten Staatsgewalt im Sinne und Zweeke des Rechtsstaates, und zwar durch einen monarchischen oder auf bestimmte Zeit gewählten Träger derselben; — genaue Feststellung der ordentlichen und ausserordentlichen, zur Führung der Regierung bestimmten Rechte mittelst eigener Verfassungsgesetze; — gleichmässige Feststellung der Ansprüche der Unterthanen, im Ganzen nnd Einzelnen, an die Staatsgewalt; — Bestellung verschiedener Sicherungsmittel dieser letzteren Rechte, namentlich aber mittelst einer eigens zur Wahrung bestimmten und hierzu mit den nöthigen Mitteln ausgerüsteten Versammlung aus der Mitte der Unterthanen. — Es gehören somit der constitutionellen Staatsart weder diejenigen Staaten an, in welchen einzelne Stände mehr oder weniger bedeutende Ansnahmsrechte besitzen, und diese dann etwa auch gegen die Regierung wahren; noch solche Staaten, in welchen die einzelnen Bestandtheile der Staatsgewalt verschiedenen Berechtigten zustehen, welche in ihren Kreisen selbstständig beschliessen und handeln. Dergleichen Einrichtungen mögen manche Aehnlichkeiten mit einem constitutionellen Staate haben; allein sie beruhen auf ganz anderen Grundlagen, und können nur bei einer völligen Verlassung derselben und nach vorgängiger Verwandlung in Rechtsstaaten constitutionelle Staaten werden.

A.

Geschichte des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes.

Der constitutionelle Staat ist wesentlich ein Erzeugniss der neueren Zeit. Er konnte weder im Alterthume noch im Mittelalter bestehen.

Im Staate des Alterthumes ging der Mensch ganz unter im Bürger. Ausserdem wurde die Freiheit als Mitregieren aufgefasst, nicht als Unberührtsein durch die Regierung. Bei soleher Anschauung konnte weder von einer selbstischen Gegenüberstellung des Einzelnen gegen die Staatsgewalt, noch von einer Geltendmachung negativer Freiheitsrechte die Rede sein. Diess wäre

keine Sicherstellnng von Rechten, sondern aufrührerischer Austritt ans Staat und Religion, und zwar wegen einer für den Einzelnen gar nicht einmal vortheilhaften Forderung, gewesen. Auch konnte der Gedanke einer Stellvertretung in staatlichen Dingen gar keinen Platz finden in der Fassungskraft Solcher, welche sich selbst als Bürger, ja als Menschen, nur begriffen, in so ferne sie persönlich und mit Einsetzung ihres ganzen Daseins Antheil am Gesammtleben nahmen.

Im Mittelalter aber war der Begriff des Staates als eines organischen Gesammtlebens zur Förderung gemeinschaftlicher weltlicher Lebenszwecke aller Theilnehmer nicht vorhanden. Der grosse Gedanke des Heiligen Römischen Reiches, als der Gesammtheit der Christen, war wesentlich ein theoretischer, und hatte eine unmittelbare Bedeutung für das Leben nur hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen. Die einzelnen, thatsächlich bestehenden Staaten beruhten auf ganz anderen Grundlagen. Einer Seits stand die fürstliche Gewalt auf dem Boden des Privatrechtes, und war nur zu bestimmten vertragsmässigen Leistungen verpflichtet. Anderer Seits waren die stark ausgeprägten gesellschaftlichen Kreise zu keiner höheren Einheit vereinigt, und suchte jeder derselben seine eigenen Zwecke und Rechte nach bester Gelegenheit zu sichern. Es mochten also die Geistlichkeit, der Adel, die Städte ihre eigenen Verhältnisse zu ordnen und zu wahren suchen; allein hierin war nichts Gemeinschaftliches und nichts Grundsätzliches. Unläugbar ist aus diesen Zuständen das constitutionelle Wesen geschichtlich erwachsen, nachdem sich erst der Gedanke des Rechtsstaates, gleichgültig ob bewusst oder instinktartig, entwickelt hatte; allein es war dasselbe, selbst in Anfängen, nicht vorhanden im Lehen- und hansherrlichen Staate [1]).

---

1) Vergeblich giebt sich Unger, Geschichte der deutschen Landstände, Bd. II, S. 429 fg., Mühe, für die mittelalterlichen Ständeversammlungen die allgemeine Vertretung des Landes in Anspruch zu nehmen. Nicht einmal in dem Sinne einer Vertretung der sämmtlichen thatsächlich vorhandenen einzelnen Rechte und Interessen, mittelst der Geltendmachung der Rechte der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, ist dieses richtig; indem hierbei gewöhnlich der grösste Theil der Einwohnerschaft, nämlich die Bauern, gar nicht vertreten war. Allein so ist die Frage überhaupt falsch aufgefasst. Richtig gestellt geht sie dahin: ob die Gesammtheit der Staatsangehörigen, als solcher und, zunächst wenigstens, hinsichtlich der ihnen allen im Staate gleichmässig zustehenden öffentlichen Rechte gleichmässig vertreten war gegenüber dem Inhaber der Staatsgewalt, als solchem? Diese Frage ist nun aber unbedingt zu verneinen; und zwar schon aus dem Grunde, weil die ganze Auffassung einer gleichberechtigten Unterthaneneinheit noch gar nicht bestand, der Begriff des Staates ganz abhanden gekommen war. Hiermit sind unbestimmte allgemeine Ausdrücke in den Urkunden zur Bestätigung der Landesfreiheiten, d. h. der positiven Rechte und Privilegien der einzelnen Stände, oder einzelne Fälle von Vertheidigungen auch Solcher, welche der sich ihrer annehmenden Körperschaft nicht angehörten, gar wohl vereinbar. Bequem-

Diese Verwandlung ging zuerst in England vor sich, aus Gründen, deren Auseinandersetzung hier zu weit abführen würde; und wenn unter den Plantagenets und Tudors auch die königliche Macht noch oft mit Gewalt und Rohheit durch die gesetzlichen Schranken brach, so bestanden doch die Grundsätze und Formen des constitutionellen Staates im Wesentlichen schon unter ihnen. Auf dem Festlande dauerte der mittelalterliche Staat weit länger; doch begann allerdings die fürstliche Gewalt im siebzehnten Jahrhundert ihn auch hier zu ihren Gunsten zu beseitigen; bald früher und glücklicher, bald langsamer und unvollkommen.

Man sollte nun allerdings erwarten, dass sich in ziemlich gleichem Schritte mit den Thatsachen auch eine Theorie des constitutionellen Staates gebildet habe, und wäre es nur als eine Verallgemeinerung des vorliegenden besonderen Rechtes. Dem ist jedoch nicht so. In England ist bekanntlich weder die Art des Volkes einer philosophischen und systematischen Auffassung der Lebensverhältnisse geneigt, noch in Beziehung auf Rechtsfragen insbesondere der Bildungsgang der Juristen hierzu geeignet. Blieben desshalb schon die Bearbeitungen des positiven Landesstaatsrechtes selten und ungenügend genug, so war vollends von rechtsphilosophischen Auffassungen gar keine Rede. Höchstens wurden bestimmte einzelne Fragen, wie z. B. über die Grenzen des Unterthanengehorsams, aus allgemeinem Standpunkte erörtert. Auf dem Festlande aber waren die englischen Einrichtungen zu wenig bekannt, als dass sie die sachliche Grundlage zu Theorieen hätten sein können; und die eigenen Staatsverhältnisse gaben zur Ausdenkung einer allgemeinen Lehre für eine freiere Verfassung keinen äusseren Anstoss. Wie eben bemerkt, ging hier die Verwandlung des mittelalterlichen Staates in den Rechtsstaat lediglich durch Uebergriffe der fürstlichen Gewalt in das geschichtliche Recht vor sich; und der ganze Erfolg war zunächst nur eine unbeschränkte Gewalt. Erst als diese mehr und mehr in liederliche Willkürherrschaft umschlug und man nach Rettung vor den unerträglichen Missbräuchen seufzte, sah man sich nach Zuständen um, in welchen Menschen- und Bürgerrechte gesichert seien.

Einen solchen Zustand bot nun unzweifelhaft England dar; und jetzt erst wurde denn also auch die Verfassung des glücklichen Landes der Gegenstand genauerer Betrachtung von Fremden. Jetzt aber knüpfte sich auch an dieses positive Recht eine neue allgemeine Staatslehre, welche in ihrer ersten Entstehung nichts anderes war, als eine Abstraction desselben. So gab denn allerdings England die erste Veranlassung und den Stoff zu dem allgemeinen constitutionellen Staatsrechte; allein zuerst nur zu oppositionellen Zwecken und für Ausländer.

Nicht lange blieb jedoch die neue Lehre in diesem Zustande; sondern

---

lichkeit der Form, besondere geschichtliche Vorgänge oder Persönlichkeiten, Besorgnisse von weiter greifendem Unrechte u. s. w. erklären solche unbestimmte Allgemeinheiten oder Ueberschreitungen des eigenen Berufes hinreichend.

es trat bald eine merkwürdige und sehr fühlbare Wechselwirknng der Thatsachen und der Lehre ein. Hatten jene zuerst eine Theorie hervorgerufen, so übte diese nnn allmählig eine grosse Wirkung aus anf bestehende Verhältnisse. Sie war eine bittere Kritik derselben und erweckte die leidenschaftliche Begierde einer Umgestaltung nach ihren Sätzen. Auf verschiedehe Zustände und hier vollständiger dort unvollkommener angewendet, erzeugte sie bald nene Erfahrungen, welche ihrer Seits wieder zu Veränderungen in der Theorie führten. Und so kurz verhältnissmässig bis jetzt die Dauer dieses jüngsten Erzeugnisses der staatsrechtlichen Reflexion ist, so ist doch kaum ein anderer Theil der rechtsphilosophischen Betrachtungen, welcher so häufige und so wesentliche Veränderungen erhalten und veranlasst hätte.

Es lassen sich vier verschiedene Wendungen genau unterscheiden:

Der Gründer des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes, Montesquieu, gründete seine Lehre auf eine Verbindung der Dreitheilung der Staatsgewalt und der drei seit den Griechen unterschiedenen Regierungsformen.

In einem zweiten Abschnitte veranlassten die vorherrschenden demokratischen Richtungen Nordamerika's und Frankreichs eine Vereinfachung mittelst ausschliesslicher Zurückführung auf die Dreitheilung.

Nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft wurde die Gegenübersetzung der vollen Staatsgewalt und der staatsbürgerlichen Rechte des Volkes der Grundgedanke in der Theorie und in den zahlreichen nach ihr gebildeten positiven Verfassungen.

Endlich aber scheint die Lehre bereits in das weitere Stadium einer Gliederung der Volksvertretung nach den naturgemässen gesellschaftlichen Kreisen eingetreten zu sein.

Ansserdem darf nicht übersehen werden, dass in den Fürstenthümern die Anwendung auf das Leben nach einem doppelten Systeme geschieht, dem parlamentarischen und dem dualistischen.

Es soll im Folgenden znerst der Versnch gemacht werden, die Entwicklungsstände kurz zu schildern, ehe zu der Aufführung der Literatur übergegangen wird.

1. Montesqnieu's Lehre.

Gar wohl waren die Engländer sich bewusst, eine eigenthümliche Staatseinrichtung zn haben, und sie fühlten sich auch stolz und glücklich in deren Besitz. Allein während Jahrhunderten dachte nicht Einer daran, den allgemeinen rechtsphilosophischen Gedanken dieser eigenthümlichen Gestaltung herauszuschälen und ihn zu einem Grundsatze zu erheben; damit aber theils eine Vervollständigung der Staatswissenschaften zu bewerkstelligen, theils den eigenen Besitz um so vollständiger zu begreifen, theils endlich andern Völkern die Nachbildung zu erleichtern. Dieso Ehre überliess England einem Fremden, nämlich Montesquieu.

Er war es zuerst, welcher in seinem grossen Werke über den Geist der Gesetze (in Buch XI, Kap. 6) das englische Staatsrecht aus einem höheren

Gesichtspnnkte auffasste. Damit schuf er aber auch mit Einem Schlage die Theorie des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes. Ein kurzer Abschnitt in einem zu wesentlich anderen Zwecken bestimmten Werke war die Grundlage einer ganz neuen Seite der Wissenschaft, und von unberechenbaren Folgen für das Leben, guten sowohl als schlimmen. So gross ist die Gewalt des Genius, und zwar selbst wenn er irre geht. Montesquieu aber ging in seiner Lehre irre.

Er wendete zwei verschiedene Lehren zur Begründung seiner Theorie an: die von der Theilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt, und die Lehre von der Mischung der drei Regierungsformen des Königsthums, der Geschlechterherrschaft und der Volksregierung. Beide Lehren sind bekanntlich nicht seine Erfindung. Schon Herodot unterscheidet die drei Staatsformen, und Jeder weiss, wie sehr sie der Mittelpunkt von Aristoteles scharfsinnigen Erörterungen sind; um von allem Späteren zu schweigen. Ebenso ist nicht richtig, wenn Montesquieu gewöhnlich als der Urheber der Lehre von der Dreitheilung der Gewalten angesehen wird. Auch hier entging dem scharfen Blicke des Aristoteles nicht, dass sich wesentlich verschiedene Thätigkeiten in der Staatsleitung unterscheiden lassen [1]). Ausserdem spricht Dionys von Halicarnass von mehreren, seiner Meinung nach fünf, Gewalten; stellt Hugo Grotius (I, 3, 6) die gesetzgebende und die ausübende Gewalt einander entgegen; und unterscheidet namentlich endlich Locke in seinen Abhandlungen über Regierung scharf zwischen Gesetzgebung und Ausführung. Allein diess Alles benimmt der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der Lehre Montesquien's wenig oder nichts. Abgesehen davon, dass seine Kategorieen andere sind, als die seiner Vorgänger, verwendet er beide Lehren auf eine ganz neue Weise. Seine Absicht ist, ein System von Rechtsschutz gegen Willkür des Inhabers der Staatsgewalt zu finden. Diesen Zweck aber will er — im entschiedenem Gegensatze mit Locke, welcher die Souveränetät des Volkes an die Spitze gestellt, die Gesetzgebung dem Volke vorbehalten, dieser dann aber wieder die Vollziehungsgewalt und deren Träger, das Königthum, untergeordnet hatte [2]) — durch die Forderung einer vollständigen Gleichstellung und gegenseitigen Unabhängigkeit seiner drei Gewalten, und durch eine Verbindung dieser Lehre mit dem Principe der drei Regierungsformen erreichen. Einmal nämlich verlangt er, dass jede der drei verschiedenen Thätigkeiten der Staatsgewalt, (welche seine Vorgänger nur logisch ana-

1) S. Polit., IV, 4. Die Eintheilung von Aristoteles ist: Beschliessende Gewalt (allgemeine Angelegenheiten umfassend, namentlich das Internationale, die Gesetze, die Todesstrafen und Gütereinziehungen und die Aufsicht auf die Beamten); richterliche Gewalt; Verwaltung.

2) Diesen wichtigen Unterschied übersieht Jarcke ganz, wenn er (Vermischte Schriften, Bd. III, S. 242 fg.) Locke als den Gründer des neuzeitlichen Constitutionalismus erklärt und anfeindet.

lysirt hatten,) an eine gänzlich verschiedene, physische und moralische, Person übertragen, jede dieser Personen aber wieder in ihrem Thätigkeitskreise völlig unabhängig von den beiden übrigen gestellt werde. Zweitens aber wendet er auf diesen Organismus die Verschiedenheit der Regierungsformen in der Weise an, dass er dem Königthume die ausübende Gewalt, den Unterthanen aber die gesetzgebende zu übertragen rathet; bei letzterer dann aber wieder der Aristokratie die eine, der Demokratie die andere Abtheilung der dazu bestimmten Versammlung zutheilt. Auf diese Weise glaubt er zweierlei zu erlangen. Vor Allem eine gute Gesetzgebung; weil alle Bestandtheile des Volkslebens auf ihren Inhalt einwirken. Sodann eine ehrliche Vollziehung und gerechte Richtersprüche; weil die dazu Berechtigten nur das Interesse haben, das ihnen übergebene Gute auch gut anzuwenden, und sie es nicht im Grundsatze verderben können. Als einen schlagenden Beweis aber, dass dieses ganze Gebäude nicht blos ein Erzeugniss theoretisirenden Scharfsinnes sei, stellt Montesquieu in glänzender Schilderung die englische Verfassung als ein bereits vorhandenes, allein freilich einziges Beispiel dar. — Es sind somit wohl die Bausteine zu seiner Schöpfung da gewesen; Niemand darf ihm aber die Verbindung derselben und die Verwendung zu einem ganz neuen Zwecke bestreiten.

Es gehört nicht eben ein grosser Aufwand von Scharfsinn und von Wissen dazu, um zu zeigen, dass diese neue Lehre Montesquieu's in allen ihren Hauptpunkten theils entschieden unrichtig, theils wenigstens im höchsten Grade zweifelhaft ist. — Ersteres ist in folgenden Beziehungen der Fall. Vor allem ist die Dreitheilung logisch falsch und erschöpft den Gegenstand nicht [1]). Die

1) Die Lehre von der Gewaltentheilung ist der Gegenstand sehr vielfacher Verhandlungen und einer eigenen Literatur geworden. — Von den zahlreichen Anhängern Montesquieu's und von der späteren gemässigt-demokratischen Schule wurde der Gedanke geradezu als eine Art von staatlicher Offenbarung, als das Ei des Columbus in Verfassungs- und Freiheitsfragen betrachtet. In Deutschland ist die Lehre namentlich von Kant und seiner Schule vertreten und allgemein verbreitet; am entschiedensten von Fichte (Grundlage des Naturrechtes). Und selbst noch in neuerer Zeit finden sich unbedingte Anhänger derselben. So z. B. Schmid, Lehrb. des d. Staatsrechtes, S. 45 fg.; Jordan, Versuche ü. allg. Staatsr., S. 213 fg. — Aber ebenso sind die Gegner sehr zahlreich, und sind immer zahlreicher geworden. Doch ist zwischen zwei Gattungen derselben wohl zu unterscheiden. — Die einen verwerfen den ganzen Gedanken, indem sie die Einheit der Staatsgewalt als eine begriffliche und eine practische Nothwendigkeit behaupten, und nur in Beziehung auf einzelne Thätigkeiten derselben Bedingungen und Beschränkungen aus Klugheits- und Erfahrungsgründen zulassen. Hierher gehört schon J. J. Rousseau, Contrat social, II, 2, (welcher freilich gelegentlich auch das von ihm Bekämpfte annimmt, z. B. III, 1); Rehberg, Ueber die franz. Revolution; Sismondi, Examen de la constit. franç.; J. J. Wagner, Ueber die Trennung der Staatsgewalt (München, 1804); Aretin, Staatsrecht der konst. Monarchie, Bd. I; und überhaupt wohl die grosse Mehrzahl der jetzigen Staats-

Zersplitterung der Staatsgewalt in drei von einander getrennte und unabhängige Gewalten löst den Organismus des Staates, die Einheit in der Vielheit, auf, und führt practisch zu Anarchie und Zerrüttung. Namentlich ist eine oberste ausübende Gewalt, welcher eine gewaltlose Gesetzgebung vorschreibt, ein Unding. Sodann ist eine Vertheilung unter Verschiedene keinerlei Sicherheit gegen schlechte Anwendung des Zugetheilten, sei es nach einer Verabredung zu schädlichem Zusammenwirken, sei es selbst der vereinzelt Bleibenden. Ferner und hauptsächlich ist der Hauptgedanke des constitutionellen Staates, nämlich die genaue Feststellung der Unterthanenrechte und die Schützung derselben durch die Betheiligten selbst, gar nicht hervorgehoben. Endlich aber noch ist die Aufführung der englischen Verfassung als ein Beispiel solcher Dreitheilung im klarsten Widerspruche mit den Thatsachen. — Als ein, zum mindesten gesagt, sehr zweifelhafter Gedanke aber erscheint die Zutheilung einzelner Functionen der Staatsgewalt an so verschiedene und nach widersprechenden Grundsätzen handelnde Elemente, wie Königthum, Aristokratie und Demokratie sind. Nicht nur scheint dadurch weit eher ein beständiger Streit und eine Unvereinbarkeit der einzelnen Handlungen, als eine gegenseitige Beschränkung und Berichtigung

---

rechtslehrer. — Andere dagegen sind nur in so ferne Gegner, als sie zwar den Grundgedanken der Gewaltenspaltung rechtlich und politisch gutheissen, aber gegen die von Montesquieu aufgestellte Dreitheilung sich erklären, weil sie diese Eintheilung nicht für logisch richtig oder nicht für erschöpfend erachten. Es ist nicht möglich, alle Namen hier zu nennen, und schwer, auch nur die verschiedenen Verbesserungsvorschläge übersichtlich zu ordnen. Vielleicht ist es am besten, danach zu unterscheiden, je nachdem nur der Unterschied von gesetzgebender und ausübender Gewalt zugelassen wird; oder durch die Beifügung einer vierten, ordnenden oder ausgleichenden, Gewalt der inneren Zersplitterung vorgebeugt werden will; oder endlich analytischer Scharfsinn weitere gleichberechtigte und begrifflich ebenfalls verschiedene Gewalten aufgefunden hat. Zu der ersteren Ansicht bekennen sich namentlich viele Deutsche, so z. B. Behr, System der Staatslehre, Bd. II, und Nener Abriss der Staatswissenschaftslehre; Gros, Naturrecht; Bauer, Naturrecht; K. S. Zachariä, Vierzig Bücher; Klüber, Oeffentliches Recht. In der zweiten Abtheilung stehen vorzüglich Clermont-Tonnère, Rec. des opinions, welcher ein pouvoir royal annimmt; später B. Constant, Cours de pol. constit., Bd. I. Ihre Ansicht ist denn auch bestätigt worden in den Verfassungen von Brasilien, 1823, und von Portugal, 1826. Unter den noch weiter Abtheilenden ist wieder grosse Verschiedenheit. Einzelne finden bis zu sieben und acht Gewalten, z. B. eine oberaufsehende, eine vertragschliessende, eine Steuergewalt u. s. w. Man sehe z. B. J. Bentham, Corps complet de législation, Kap. 21 und 22, Schlözer, Allgem. Staatsrecht, Schützenberger, Lois de l'ordre social, Bd. II; während Andere sich mit der Beifügung von nur einer oder zwei weiteren Spaltungen begnügen, so z. B. Sieyes, Schriften von Oelsner, Bd. I; Aneillon, Staatsverf.; Hufeland, Naturrecht; Krug, Dikäopolitik; Kurz, Entwicklung der Grundsätze . . . ü. den Staatsorganismus in constitutionellen Monarchieen (München, 1821).

entstehen zu müssen; sondern es ist wohl überhaupt verkehrt, diejenigen physischen oder moralischen Personen, welchen, wohlbemerkt sich gegenseitig ausschliessend, die Staatsgewalt im Ganzen anvertraut werden kann, neben einander im Innern des Organismus mit einzelnen Geschäftsgattungen zu beauftragen.

Trotz alles dessen ist aber doch diese Theorie Montesquieu's ein kaum hoch genug anzuschlagendes Verdienst; auch hat sie die unberechenbarsten Folgen gehabt.

Ersteres, weil Montesquieu jeden Falles die Bahn brach. Durch ihn nämlich ist der allgemeine Gedanke eines constitutionellen Staatsrechtes zuerst aufgestellt worden; und wenn er auch selbst nicht sogleich das Richtige getroffen hat, so hat er doch die Auffindung des Richtigeren veranlasst. Jahrhunderte lang vor ihm war die englische Verfassung vorhanden, und Niemand hatte den ihr zu Grunde liegenden Grundsatz aufgesucht. Wer kann wissen, wie lange ohne ihn die stumpfe Gleichgültigkeit noch bestanden hätte?

Was aber die Folgen betrifft, so ist noch das Geringste, dass Montesquieu durch wenige Seiten zu einem ausgedehnten Zweige der Literatur Veranlassung gab. Von viel grösserer Bedeutung ist, dass lange Zeit hindurch der constitutionelle Staat in seinem Sinne aufgefasst, und in diesem Sinne denn auch der Inhalt vielfacher Grundgesetze für wirkliche Staaten entworfen wurde. Es darf wohl angenommen werden, dass ohne das grosse Ansehen seines Namens der Gedanke des constitutionellen Staates lange nicht in dem Umfange und nicht in so maassgebenden Kreisen Wurzel gefasst hätte. Und wenn denn nun auch unzweifelhaft die Ausführung der Auffassung Montesquieu's bedeutende Nachtheile gehabt, namentlich falsche Bildungen der volksvertretenden Versammlungen und alle schlimmen Folgen derselben veranlasst hat: so überwiegt denn doch das Gute, welches durch die Versuche zur Sicherstellung der Unterthanenrechte überhaupt erzielt worden ist.

Es ist sehr begreiflich, dass Montesquieu's Lehre vor Allem in England Beifall fand. Nicht nur war der Verstand und das wissenschaftliche Bedürfniss befriedigt durch die Gewinnung eines ordnenden Gedankens für die schwere Masse des positiven Rechtes, sondern auch die Nationaleitelkeit war geschmeichelt durch die Entdeckung, dass die einheimischen Einrichtungen einen allgemein anwendbaren Musterstaat bilden. Montesquieu's Name war bald in dem ganzen Volke hoch angesehen; und noch heute dürfen im Parliamente, welches keine Berufung auf schriftstellerische Auctoritäten zu dulden pflegt, seine Sätze als unzweifelhafte Aussprüche der Weisheit angeführt werden. Ebenso waren es englische Schriftsteller, welche zuerst seinen kurzen Abriss zu einem vollständigen Systeme entwickelten, und das ganze positive Staatsrecht des Landes unter seine Lehren und Kategorieen stellten. Viele von ihnen hängen noch jetzt, ohne die späteren Entwicklungen des constitutionellen Rechtes irgend zu beachten, fest an der Lehre von der Gewaltentheilung und von der Betheiligung der drei Regierungs-Elemente. Als die bedeutendsten und einflussreichsten dieser englischen Anhänger sind denn namentlich De Lolme und Black-

stone zu zählen, von welchen jener weit mehr ein allgemeines constitutionelles Staatsrecht nach den Grundsätzen Montesquieu's, als ein System des englischen Verfassungsrechtes gab; dieser aber wirklich den ungefügigen Stoff des positiven Rechtes mit Meisterhand nach diesen Lehren ordnete. Je grösseren Beifall beide Werke, und zwar mit Recht, fanden; und eine je zahlreichere Menge von Ausgaben, Uebersetzungen und Bearbeitungen aller Art erfolgte und bis auf den heutigen Tag noch erfolgt: desto mehr haben sie natürlich auch zur Verbreitung der von ihnen angenommenen Lehre beigetragen. Wie zähe aber selbst geistreiche und in anderen Beziehungen selbstständige englische Schriftsteller noch neuestens an der überkommenen Achtung hängen, davon mag unter anderen Bowyer ein Zeugniss ablegen, welcher seinen Handbüchern sowohl des englischen Verfassungsrechtes als des allgemeinen Staatsrechtes die Lehre von der Gewaltentrennung und von der Betheiligung der drei staatlichen Elemente zu Grunde legt.

Nicht ganz in demselben Grade, und namentlich nicht so nachhaltig wie in England, fand die Lehre Montesquieu's anderwärts Anklang. Zwar verbreitete sie sich mit seinem Werke überhaupt über die gesammte gesittigte Welt; und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie zu dem allgemeinen Drange nach Verbesserung der staatlichen Zustände im allgemeinen und nach sicherstellenden Einrichtungen insbesondere, wie solcher die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bewegte, mächtig beitrug. Doch gewann bald in mehr als Einem Lande gerade in Beziehung auf die Theorie des constitutionellen Staates eine verschiedene Auffassung Boden. Die zunächst in Amerika und dann in Frankreich eintretende demokratische Richtung verwarf die Verwendung des aristokratischen Elementes zur Volksvertretung, wenn auch die Lehre von der Gewaltentheilung fest beibehalten wurde. Und als nach dem Sturze Napoleon's in einem grossen Theile von Europa die Einführung ernstlicher constitutioneller Verfassungen verlangt ward, bildete sich eine neue wesentlich verschiedene Theorie der ganzen Regierungsform. So kam es denn, dass allmählig die ursprüngliche Lehre Montesquieu's aus der Wissenschaft verschwand, und sich nur noch einzelne Nachzügler zu ihr bekennen. Diess sind aber theils Solche, welche zwar gesetzliche Freiheit und Rechtsschutz wollen, aber von einer aristokratischen Beimischung Schutz gegen die Auswüchse des Volkseinflusses hoffen; theils fantastische Schüler der Naturphilosophie, welche die Gewaltentrennung und die Verwendung der drei staatlichen Elemente mit Erscheinungen der Sinnenwelt oder mit dem Organismus der menschlichen Geisteskräfte parallelisiren. Unter solchen finden sich z. B. Massabiau und Barante unter den Franzosen [1]); unter den Deutschen aber Ancillon und Wangenheim [2]).

1) Massabiau, De l'esprit des institutions politiques. I. II. Par, 1821. — Barante, Des communes et de l'aristocratie. Par., 1821. — Man sehe ferner B. de R., Examen critique de l'équilibre social. Par., 1820.

2) Ancillon, F., Ueber Souveränetät und Staatsverfassungen. Berl., 1815; Ders.,

2. Die Theilung der Gewalten ausschliesslich.

Wissenschaftliche Sätze theilen das Schicksal anderer Menschenwerke, dass nicht selten ihre schwache, vielleicht geradezu verderbliche, Seite lange Zeit und allgemein gepriesen, die gute dagegen verworfen wird, bis spät erst Nachdenken und Erfahrung das Richtige zu Ehren bringen. So ergieng es denn auch Montesquieu's Lehre vom constitutionellen Staate.

So wenig sicherlich seine Theorie von der Gewaltentheilung eine gründliche und ruhige Prüfung aushalten kann, so wurde sie doch — und zwar nicht blos in ihrer Anwendung auf den constitutionellen Staat — als der Stein der Weissen in der Staatskunst betrachtet. Höchstens nahm man Anstand an dem doch gar zu offenbaren logischen Verstosse, die richterliche Gewalt als eine der ausübenden Gewalt coordinirte Thätigkeit des Staates zu fassen, anstatt dieselbe nur als eine der verschiedenen Arten der Gesetzesanwendung zu betrachten. Da man jedoch darüber einig war, dass die Richter jedenfalls eine andere amtliche Stellung einzunehmen haben als die Verwaltungsbeamten, so war auch die Anerkennung dieses Fehlers nicht von wesentlicher Bedeutung. Dagegen wurde derjenige Theil der Lehre, welcher die Berücksichtigung aller drei Elemente des Staatslebens anrieth, sehr bald verworfen, weil es der mehr und mehr demokratischen Strömung der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts widrig war, der Aristokratie irgend welche Rechnung zu tragen. Es war nicht die, allerdings angreifbare, Form des Satzes, auch nicht die verkünstelte und doch nicht durchgreifende Parallelisirung mit den drei Gewalten, welche missfiel; sondern der Kern der Sache selbst. Man verwechselte Aristokratie und Hofadel; und weil man die Bevorrechtungen, den Uebermuth und die Verdorbenheit des letztern hasste, wollte man nicht anerkennen, dass jeder bedeutende Bestandtheil des Volkslebens eine Macht, ein Hervorragen einzelner Existenzen über die Durchschnittszustände der Masse eine naturgemässe und somit berechtigte Erscheinung, und die staatliche Berücksichtigung jedes wirklich vorhandenen bedeutenden Zustandes eine Forderung der Gerechtigkeit sowohl als der Klugheit sei.

Nur so lässt es sich erklären, dass von den beiden Hauptbestandtheilen der neuen Lehre die vielfach unrichtige und verkehrte Hälfte allgemeinen Beifall fand, die wenigsteus im letzten Grunde gesunde aber allerdings bedenklich angewendete eben so ungetheilt verworfen wurde, als in dem letzten Dritttheile des achtzehnten Jahrhunderts in Nordamerika und auf dem europäischen Festlande grosse Veränderungen in den bestehenden Staatsverhältnissen vor sich giengen, und es sich nun davon handelte, für die neu zu gründende Gestaltung die entsprechende Form zu finden. Dass diese der constitutionelle Staat sein müsse, unterlag bei den Neuerern keinem Zweifel; aber bald war man eben so allge-

---

Ueber den Geist der Staatsverfassungen. Berl., 1825. — (K. von Wangenheim,) Die Idee der Staatsverfassung. Frankf., 1815.

mein darüber einig, dass dieser Staat lediglich nach dem Grundsatze der Gewaltentheilung zu bilden, hierbei aber die gesetzgebende Gewalt den Stellvertretern der Masse der Bürger ausschliesslich zu übertragen, einer Aristokratie aber, gleichviel nach welchem Grundsatze immer sie bestimmt wäre, kein besonderer Antheil zu geben sei. So wurde es angesehen in den empörten nordamerikanischen Kolonieen, wo es sich von der Bildung von Staaten mit gewählten Inhabern der ausübenden Gewalt handelte; so in Polen und Frankreich, wo einem erblichen Könige wenigstens diese Stellung belassen werden sollte.

Nicht bloser Zufall oder gleichgültige Sitte war es dabei, dass man überall auch für gerathen fand, die Grundzüge der neuen Staatseinrichtung in eigens dazu bestimmten, umfassenden und systematisch angeordneten Verfassungs-Urkunden aufzuzeichnen. Solche Constitutionen waren früher schon bei der Gründung ganz neuer staatlicher Zustände für zweckmässig erachtet worden, z. B. bei der Anlegung einer Kolonie. Offenbar waren nun aber die Verhältnisse sehr ähnlich bei den jetzt beabsichtigten völligen Umgestaltungen aller staatlichen Dinge. Eine „Verfassung" gewährte den Vortheil, einen Streit formell und erkennbar abzuschliessen; bei zweifelhaften Fragen und weiteren Entwicklungen einen festen Anhalt zu geben; endlich für den Bürger das Wissenswerthe auf ein übersehbares Maass zusammenzudrängen. Wenn man freilich wohl auch diese Form als die Hauptsache ansah, oder gar einem Staate keine Verfassung zugestehen wollte, welcher seine Grundgesetze nicht auf diese Weise zusammengeschrieben hatte: so war diess verkehrt und thörigt.

Für das im Leben Gewollte fand sich denn natürlich auch bald eine wissenschaftlich ausgebildete Theorie; und es trat an die Stelle von Montesquieu's kaum erst gefundener, anfänglich überall und in dem aristokratischen England auch jetzt noch mit so grossem Beifalle aufgenommener, Darstellung des constitutionellen Staatsrechtes bald eine neue Schule.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika begann die Bewegung, und hier wurde denn auch die neue Lehre zuerst ausgebildet. John Adams in seiner Vertheidigung der Verfassung der Vereinigten Staaten, so wie der Föderalist, jenes berühmte und wirksame Gesammtwerk von A. Hamilton, Madison und Jay, legten den Grund, indem sie die Bildung des neuen Organismus lediglich nach dem Grundsatze der Gewaltentrennung empfahlen, und zwar ohne irgend ein aristokratisches Element. Weil aber wirklich nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch sämmtliche, theils umgestaltete theils später neu entworfene, Grundgesetze der einzelnen Gliederstaaten durchaus nach diesen Grundsätzen zu Stande gekommen sind, so nöthigt schon die Erklärung und Rechtfertigung des bestehenden positiven Rechtes die amerikanischen Schriftsteller zur ausnahmslosen Festhaltung der Theorie von der Gewaltentrennung [1]).

1) Ueber diese amerikanische Literatur wird Ausführlicheres unten in Abschnitt VIII. berichtet werden. Doch ist hier wohl schon der Ort, na-

Weltbekannt ist, wie auch in Frankreich, als bald auch hier der Umsturz des Bestehenden und der Aufbau einer neuen Staatsgestaltung begann, dieselbe Lehre herrschte, und sowohl als theoretische Rechtfertigung des ganzen Unternehmens, wie als unfehlbare Regel für die neue Schöpfung galt. In der grossen verfassnnggebenden Versammlung bezweifelten sehr Wenige die Nothwendigkeit, die beabsichtigte Constitution anf der Grundlage einer principiellen Trennung der Gewalten und anf einer völligen Ansschliessung jeder bevorzugten Stellnng zn errichten. Unzählige Gelegenheitsschriften dieser Zeit, so gut wie die grosse Anzahl der Redner, setzten diess als ein förmliches Axiom vorans [1]). Und so ward denn nicht nur in der Verfassnng von 1791 der Versuch gemacht, eine constitntionelle Monarchie nach diesem Grundgedanken zu schaffen; sondern selbst, als die weiter fortschreitende Umwälzung das Königthum

---

mentlich auf eine Gattung von Schriften hinzuweisen, in welchen die Grundlage des amerikanischen Staatslebens, und zwar sowohl der Verfassungsformen im Ganzen als der Feststellung der einzelnen Freiheitsrechte der Bürger, einer vielseitigen nnd contradictorischen Bespreehung unterworfen sind, nnd welche daher auch mit grossem Nntzen für das allgemeine constitntionelle Staatsrecht benützt werden. Es sind diess die Verhandlnngen der verschiedenen, zur Neugründung oder zur Abänderung von Verfassungen bestimmten Versammlnngen. Von den Vorhandlnngen über die Gründung der Bundesverfassung geben aber Nachricht: Elliott, Debates in the several State Conventions on the adoption of the Federal Constitntion. I—IV, ed. 2. Wash., 1836; über einzelne Staaten dagegen z. R: Debates of the Convention of North-Carolina, 1835. Ral., 1835; Debates and procudings of the Convention for revision of the Constitntion of New-York. N.Y., 1846.

1) Ans der ganzen Finth von Schriften, welche die Bewegungen in Frankreich einleiten und begleiten, sind kaum einzelne wenige herauszufinden, welche einem anderen Organismus des Staates, als der einfachen Gewaltentrennnng das Wort reden, wie z. B. Servan, Essai sur la formation des assemblées nationales, provinciales et municipales. Par., 1789, oder Calonne, Lettre au Roi; deren erste einem eigenen Thätigkeitskroise der Bezirke und Gemolnden, die andere der Beibehaltung der Parlamente das Wort redet. War es doch schon ein grosser Beweis von Selbstständigkeit nnd Mntb, wenn sich ein Schriftsteller oder Redner der völligen Trennung der ansübenden Gewalt von der königlichen zu widersetzen oder anch nur eine Bildung von zwei Kammern zn verlangen wagte, wie z. B. Clermont-Tonnère (Recueil des opinions, I—IV,) oder Bergasse (S. l. manière, dont il convient de limiter le ponvoir législatif), welche das erstere, oder Lally Tolendal, (Raport s. l. pouvoirs de l'état,) Montlosier, (Essai s. l'art de constitner les penples,) nnd Monnier, (Considication s. l. gonvernemens; — Nonv. observations s. l. états généraux; — Recherches s. l. canses, qni ont empêchés les français de devenir libres,) welche das andere wollten. Selbst Necker geht in seinem berühmten Werke: Dn ponvoir exécntif, I. II., 1792, nicht weiter, als eine grössere Gewalt für das Staatsoberhaupt zn verlangen. Die Gewaltentrennnng ist auch ihm die an sich richtige nnd einzige Grundlage.

beseitigt hatte, blieben die Urheber der nun folgenden vorübergehenden Verfassungsgesetze der Auffassung im Ganzen völlig treu, nur dass sie an die Stelle eines einzigen und erblichen Inhabers der ausübenden Gewalt Mehrere und Gewählte setzten.

Selbst das klägliche Scheitern der ersten Versuche brachte die Theorie noch keineswegs in Missachtung. Sie breitete sich von Frankreich über ganz Europa aus. Es wäre beschwerlich, alle Verfassungen aufzuzählen, welche in ganz verschiedenen Ländern und in ziemlich aus einander liegenden Zeiten nach dem reinen Grundsatze der Gewaltentrennung gegründet werden wollten, und von welchen freilich nur sehr wenige mehr waren, als Eintags-Fliegen. Man denke nur z. B. an die polnische Verfassung von 1791; an die zahlreichen Verfassungen der französischen Vasallenstaaten in Italien, Holland, Helvetien; an die spanische Verfassung von 1812 mit ihren sämmtlichen Nachahmungen und Uebertreibungen in Portugal, Italien, Brasilien; an die norwegische Verfassung von 1814 u. s. w.

Natürlich stand auch eine sehr zahlreiche Literatur in Wechselwirkung mit dieser Thätigkeit der Gesetzgebung. Ohne eine verbreitete theoretische Ueberzeugung wären diese vielen und keineswegs sämmtlich von Einer zwingenden Mittelpunctsgewalt ausgehenden Bethätigungen im Leben gar nicht möglich gewesen; die als positives Gesetz aufgestellten Sätze aber riefen ihrer Seits wieder wissenschaftliche Erklärungen und Rechtfertigungen hervor. Und selbst als auf die Lehre von der Gewaltentheilung eine andere und ohne Zweifel richtigere bereits gefolgt war, hörten die Darstellungen jener Auffassung noch keineswegs auf. Einzelne verspätete Anhänger mögen ganz bis in die neueste Zeit aufgezählt werden. — Die Zahl der diesem Systeme anhängenden Schriftsteller der verschiedenen Völker ist so gross, dass nur eine Andeutung einzelner Hervorragender möglich ist [1]).

---

1) Unter den französischen Schriftstellern, welche zur Zeit der grossen Umwälzung wesentlich zur Verbreitung der Lehre von der Gewaltentrennung mit ausschliessender demokratischer Richtung, namentlich mit ausschliessender Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt an eine volksthümliche Versammlung, beigetragen haben, sind vorzugsweise zu nennen: Sieyes, (Politische Schriften, ges. u. übers. von Oelsner, I. II., 1796); Mirabeau, (Collect. complète des travaux à l'assembl. nat., I—V); Boissy d'Anglas, (Observations s. l'ouvrage de M. de Calonne); Condorcet, (S. l. fonctions des états généraux, I. II). Und selbst noch jetzt ist diese Theorie noch keineswegs ganz verlassen. Man sehe z. B. Cherbuliez, Théorie des garanties constitutionelles. I. II, 1838; und Schützenberger, Lois de l'ordre social, I. II, 1850. In England rief Burke's weltberühmte Schrift gegen die französische Umwälzung (Reflections on the revol. of Fr.) einen Strom von Gegenschriften hervor, welche sich wesentlich an die französischen Ansichten anschlossen, so von Rous, Wywil, Pailey, A. und W. Young u. A. Von denselben hat sich jedoch nur J. Mackintosh's Vindiciae gallicae, — eine später vom Verfasser sehr berente Jugendarbeit, — bis jetzt im

3. Gegenüberstellung der vollen Staatsgewalt und des Staatsbürgerrechtes.

Während der Napoleon'schen Kaiserszeit bestand das constitutionelle Staatsrecht auf dem europäischen Festlande kaum dem Namen nach. Die in Frankreich und einigen seiner Nebenstaaten vorhandenen Verfassungen waren ein todter Buchstabe; die Doctrin aber hatte ganz verstummen müssen. Der gewaltige Selbstherrscher liebte die „Ideologen" nicht. Mit seinem Sturze wurde diess anders. In wenigen Jahren war nicht nur in Frankreich unter den wiedereingesetzten Bourbonen das constitutionelle Recht zu einem neuen kräftigen Leben erwacht; sondern auch in den Niederlanden, in Norwegen und in einer Anzahl deutscher Länder diese Regierungsform eingeführt. In allen diesen Staaten wurden Verfassungen verkündet, Rednerbühnen errichtet, nahm die Bevölkerung lebendigsten Antheil an der Vertheidigung ihrer Rechte und der Berathung ihrer Interessen, entstand eine äusserst rührige Schriftstellerei über öffentlichrechtliche Fragen.

Aber nicht blos in eine neue Thätigkeit, sondern auch in eine neue Entwicklungsstufe trat das constitutionelle Staatsrecht hier ein. Die Theorie von der Gewaltentheilung wurde verlassen. Schon die französische Carte von 1814 beruhte nicht auf diesem Principe, sondern nahm die Regierungsgewalt als ein Ganzes; und noch entschiedener sprachen sich die neuen deutschen Verfassungen darüber aus, dass die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in den Händen der Fürsten sei, die Volksvertretung aber nur eine dieser Auffassung

---

Gedächtnisse erhalten. — Von deutschen Schriften in der Richtung der ersten französischen Umwälzung sind bemerkenswerth: (Fichte,) Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums ü. d. franz. Revolution, 1793; Wurmbrandt (Knigge), Politisches Glaubensbekenntniss, 1792; Eberhard, Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung. 1. 2, 1793. Später ist allerdings die unmittelbar practische und apologetische Absicht weggefallen; allein jeden Falles hatte sich indessen die formelle Auffassung von der Dreitheilung der Staatsgewalt so verbreitet und festgesetzt, dass sie nicht nur in rechtsphilosophischen Schriften angenommen, sondern selbst, oft wunderlich genug, in Darstellungen positiver Landesrechte, ja selbst des Reichs- und Bundesrechtes zu Grunde gelegt wurde; und auch von dem demokratischen Inhalte ist wenigstens so viel geblieben, dass eine erste Kammer nur etwa als Wahlsenat theoretische Billigung fand. Beispiele solcher formeller Bearbeitung des positiven Rechtes sind z. B. Leist's Reichsstaatsrecht, Weiss's Bundesrecht, Schmid's und Maurenbrecher's allgemeines deutsches Staatsrecht Rechtsphilosophische Schriften mit dieser Grundauffassung der Regierungsgewalt aber sind z. B. Jordan's Versuche, Zachariä's Vierzig Bücher vom Staate, Schmidthenner's allgemeines Staatsrecht. — Als eine beinahe reine Darstellung des ganzen Gedankens erscheint namentlich die belgische Verfassung, welche höchstens in so ferne von der strengsten Auffassung abweicht, dass sie dem Könige auch einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt einräumt.

entsprechende Stellung einzunehmen habe. Diess war aber nicht etwa veranlasst durch eine Lust, die Volksrechte zu schmählern oder durch blosse Veränderungssucht; sondern es war die Folge theils einer richtigeren theoretischen Auffassung der Staatsgewalt, theils der vielfachen üblen Erfahrung von der Unhaltbarkeit der nach den bisherigen Theorieen entworfenen Staatseinrichtungen.

Die neue Lehre beruhte nun aber auf dem Gedanken, die gesetzliche Freiheit lediglich durch Ueberwachung der Staatsgewalt und durch Hindrängung derselben auf die rechte Bahn zu schützen. Zu dem Ende wurde einer Seits die Trennung der Staatsgewalt völlig aufgegeben, und dagegen ein einheitlicher Mittelpunkt des Staatslebens als logische und practische Nothwendigkeit anerkannt. Anderer Seits setzte man das den Unterthanen zustehende Recht nicht mehr in eine selbstständige Besorgung eines Theiles der Staatsaufgabe, sondern vielmehr in eine Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen gegen etwaige Missgriffe und Missanwendungen der Staatsgewalt. Die Regierung als solche und die staatsbürgerlichen Rechte wurden demgemäss einander gegenüber gestellt, und beide mit bestimmten Rechten und Pflichten und mit besonderen Mitteln zur Geltendmachung der ersteren ausgestattet. Als Aufgabe der Staatsgewalt stand die Verwirklichung der sämmtlichen Staatszwecke fest; und zur Erfüllung dieser Bestimmung räumte man ihr alle Mittel ein, welche in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen nöthig sein konnten. Also: Oberaufsicht und Kenntnissnahme; Anstellung von befehlenden Vorschriften und von Einrichtungen; Anwendung der Regeln auf den einzelnen Fall, sei es nun bei Aufrechterhaltung der Rechtsordnung oder bei Unterstützung schwacher Privatkräfte zu Erreichung erlaubter Lebenszwecke; Ordnung der Verhältnisse zu anderen Staaten; Beibringung, Verwaltung und Verwendung der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen geistigen und sachlichen Mittel. Regel war hierbei die freie, das heisst nach eigenem besten Ermessen des Staatsoberhauptes vorzunehmende, Entscheidung und Handlung; doch schien damit die Feststellung gewisser Formen und selbst sachlicher Beschränkungen wohl vereinbar, wo Menschenkenntniss und Erfahrung solche als nothwendig zeigten. So denn namentlich die regelmässige Einholung eines Rathes bei Erlassung allgemeiner Normen, und die Unabhängigkeit der Gerichtsstellen in der Leitung und Entscheidung des einzelnen vor sie kommenden Rechtsfalles. Dieser grossen Macht des Staatsoberhauptes gegenüber sollten aber die Unterthanen keineswegs schutzlos, sondern vielmehr die Forderungen, welche sie an das Staatsoberhaupt zu machen berechtigt seien, genau bestimmt, und die zur Erlangung derselben dienlichen Mittel angeordnet sein. In ersterer Beziehung ward somit nicht nur ein Recht Aller auf eine überhaupt verfassungsmässige, d. h. den Zwecken und den positiven Gesetzen des concreten Staates entsprechende, Regierung anerkannt; sondern auch der Anspruch eines jeden Einzelnen auf ungestörten Genuss einer Reihe von negativen Freiheits-Rechten, der sogenannten staatsbürgerlichen Rechte. Als Bewahrungs- und Vertheidigungsmittel aber stand zwar in erster Linie der blos verfassungs- und gesetz-

mässige Gehorsam jedes Einzelnen, und somit die Berechtigung zur Benützung aller rechtlichen Mittel zur Unwirksammachung eines rechtswidrigen Befehles des Staatsoberhauptes und seiner Untergeordneten; dann aber folgte, wegen der Unsicherheit und Gefährlichkeit dieses Mittels, die Bestellung einer Versammlung von Stellvertretern aus der Mitte der Unterthanen zu gemeinschaftlicher Abwehr von Unrecht und zur Bewirkung einer Erfüllung der positiven Pflichten der Staatsgewalt. Die regelmässige Aufgabe dieser Versammlung sollte Beschwerdeführung in allen Fällen einer Rechtsverletzung oder einer Vernachlässigung der Interessen sein, und ihr zur Verschaffung des erforderlichen Nachdruckes ein je nach der Schwere des Falles abgestuftes Klagrecht zustehen. Ausnahmsweise aber wurde ihr das Recht der Mitwirkung und Zustimmung bei solchen Handlungen des Staatsoberhauptes eingeräumt, welche eine spätere Wiedergutmachung im Fall eines Missgriffes gar nicht mehr oder nur sehr unvollkommen zuliessen; wie diess denn namentlich bei der Gesetzgebung, der Feststellung des Staatshaushaltes, und etwa noch bei der Bestimmung der Kriegsdienstpflicht und beim Abschlusse von Verträgen mit Auswärtigen der Fall war. In diesen Ausnahmsfällen konnte also das Staatsoberhaupt ohne Zustimmung der Volksvertreter nicht handeln; wogegen natürlich anderer Seits auch das Beschwerderecht wegfiel, wenn einmal die Einwilligung gegeben war. Der Besorgung der einzelnen Staatsgeschäfte sollte die Versammlung der Volksvertreter ganz fremd bleiben, dagegen ihr jede zur vollständigen Besorgung ihrer Aufgaben nöthige Freiheit und Befugniss in vollem Maasse zustehen. Ueber die Bildung der Versammlung endlich ward zwar kein unbedingter Grundsatz aufgestellt, oder kam auch nur eine allgemein angenommene Ansicht zu Wege; so viel stand aber fest, dass jeden Falles ein wesentlicher Bestandtheil der Volksvertretung durch Wahl aus der Menge der Bürger hervorzugehen habe. Wie jedoch das Recht zu wählen und gewählt zu werden, zu bestimmen sei; ob die Versammlung ein einheitliches Ganzes bilde oder aus zwei Abtheilungen bestehe; ob bevorzugten Personen und Ständen ein Antheil zuzufallen habe: diese und noch weitere untergeordnete Fragen blieben dem Ermessen und den thatsächlichen Zuständen des einzelnen Falles überlassen. Im Allgemeinen wurde es als freisinnig und wünschenswerth betrachtet, die Vertretung nach räumlichen Wahlbezirken und nach der Kopfzahl möglichst gleichförmig unter das ganze Volk zu vertheilen, also auch keinerlei geschichtlicher oder gesellschaftlicher Stellung und Gestaltung einen Antheil einzuräumen; doch fand man sich auch mit anderen Bestimmungen im Nothfalle ab, wenn nur der Grundsatz der gleichmässigen Vertretung aller Volksrechte gegenüber von der Staatsgewalt festgehalten blieb [1]). — Kaum der Bemerkung bedarf

1) Es ist weder eine blosse Erweiterung des Systemes der Rechtsvertheidigung durch die Volksvertretung, noch ein anderer Ausdruck für die Gewaltentheilung; sondern eine aus der Verbindung dieser beiden Auffassungen neu gebildeter Gedanke, wenn für die Vertretung grundsätzlich das Mitregieren in allen Zweigen der

es, dass auch bei dieser neuen Gestaltung der constitutionellen Lehre die Abfassung von geschriebenen und möglichst vollständigen Verfassungs-Urkunden für räthlich und nützlich erachtet wurde.

Der Entwicklungsgang dieser dritten Modification des constitutionellen Staatsrechtes ist gerade das Gegenstück dessen, welchen die Lehre von den drei Gewalten einhielt. Während die letztere auf theoretischem Wege begann, und erst allmählig von da auf das Leben übertragen wurde; gieng diessmal die Gesetzgebung voran, und nur zögernd und anfangs unklar folgte die Wissenschaft. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die volle theoretische Ausbildung der neuen Auffassung den französischen politischen Schriftstellern viel verdankt; allein es kann bei einer genaueren Prüfung ihrer Arbeiten nicht entgehen, dass sie anfänglich Mühe hatten, sich einfach und vollkommen bewusst auf den Standpunct der Carte von 1814 zu stellen. Sie verkannten zwar die wesentliche Veränderung der Stellung des Fürsten nicht, und sahen wohl, dass er nicht mehr als Haupt der ausübenden Gewalt, sondern als Staatsoberhaupt und grundsätzlicher Inhaber der gesammten Staatsgewalt aufzufassen sei: allein sie vermochten sich nicht sogleich von der Lehre der Gewaltentrennung loszumachen, sondern schleppten diese noch, so gross der innere Widerspruch war, eine Zeitlang nebenher mit. Durch die Annahme einer über allen Gewalten stehenden und alle in Ordnung haltenden „königlichen" oder „vermittelnden" Gewalt sollte die bisherige Lehre gerettet werden. So die ersten Schriften B. Constant's nach der Restauration, und Lanjuinais's Auslegung der Carte (1819). Und der gleichen Erscheinung begegnen wir auch bei deutschen Schriftstellern aus dieser Zeit. Rotteck z. B. (in seinen Ideen über Landstände, 1819, und noch in seinem Vernunftrechte, Bd. II) erörtert ausführlich den Gedanken der Gewaltentrennung, während er doch daneben die Staatsgewalt in ihrer vollen Einheit und die Volksvertretung nur als Schutzanstalt begreift. Aehnlich Pölitz in seinen verschiedenen Schriften über constitutionelles Staatsrecht.

Die einfach richtige Auffassung trug jedoch den Sieg davon. Bald findet man, einzelne Verspätete abgerechnet, in der französischen Literatur weder eine formelle Darstellung nach den Kategorieen der drei Gewalten, noch eine Beweisführung, welche auf dieselbe gestützt wäre. Man sehe u. A. die

---

Staatsthätigkeit gefordert wird, wie diess Levita in seinem — im Uebrigen manche feine und richtige Bemerkung enthaltenden — Werke: Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräs. Staate der Gegenwart. Lpz., 1850, thut. In wie ferne diese Ausbildung des Gedankens der Volksvertretung eine Prüfung an und für sich aushält, und in wie ferne sie namentlich eine ausführbare und zuträgliche Staatsform zu Wege bringen könnte, mag hier unerörtert bleiben, da dieselbe weder im Leben noch in der Wissenschaft bis jetzt eine Stelle gefunden hat. So viel ist natürlich Jedem klar, dass das monarchische Princip mit dieser Modification der Vertretung höchstens dem Scheine nach verehrt wird.

Schriften von Hello, Rossi, Laferrière. So in Italien bei den freilich seltenen Bearbeitern des constitutionellen Staatsrechtes, wie namentlich Romagnosi. Gleichmässig endlich in Deutschland. Theils schlugen die reinen Theoretiker allmählig den richtigen Weg ein, wie namentlich schon Brendel in der Geschichte der National-Repräsentation (1817), Aretin in seinem Staatsrechte der constit. Monarchie (1824). Theils und hauptsächlich aber konnten die Bearbeiter des positiven Rechtes, und zwar des Bundesrechtes wie des Landesstaatsrechtes, nicht umhin, nach bestimmter Anleitung sowohl der Bundesgesetze (Wiener Schl. Acte, Art. 57), als der einzelnen Verfassungsurkunden die volle Staatsgewalt der Fürsten und die wesentlich schützende und nur in Ausnahmsfällen theilnehmende Stellung der Landstände auszuführen. Diese Wendung der Lehre beginnt in den Werken über allgemeines deutsches Staatsrecht mit Brunquell, (Staatsrecht des d. B's, 1824,) in den Lehrbüchern der Landesstaatsrechte aber mit Cucumus, (Bayer. Staatsrecht, 1825,) dem Staatsrechte des Königreiches Württemberg vom Verfasser des gegenwärtigen Werkes (1829), und Anderen.

Von dieser Zeit an ist diese Auffassung die herrschende, so dass Anhänger früherer Theorieen und selbst Anklänge an dieselben zu den Seltenheiten gehören. Es ist etwa Streit über das Maass der dem einzelnen Unterthanen zustehenden Rechte; über die Ausdehnung der Ausnahmsfälle, in welchen der Volksvertretung eine Theilnahme an Regierungshandlungen gehührt; über den Organismus dieser Vertretung und die Art ihres Verfahrens und der Geltendmachung ihrer Stellung: aber nicht über das Wesen der Staatsgewalt und über die Einheit des Staates. Und je weiter sich die Wissenschaft von der Ansicht entfernt, welche den Staat als ein zufälliges Erzeugniss der menschlichen Willkühr auffasst, sondern vielmehr derselbe jetzt als ein durch die sittliche und die sinnliche Natur des Menschen gleich nothwendig bedingter Organismus des ganzen Volkslebens erscheint: desto mehr tritt dieser Begriff der Staatsgewalt und ihr Verhältniss zum Rechte der Bürger als ein unmittelbarer und kaum mehr des Beweises bedürftiger Folgesatz hervor.

Hiermit ist aber freilich keineswegs gesagt, dass die mögliche Entwicklung der Wissenschaft vom constitutionellen Staate bereits erschöpft sei, und nach menschlicher Voraussicht die Lehre auf diesem Standpunkte stehen bleiben werde, so lange diese Staatsgattung sich überhaupt im Leben erhalte. Im Gegentheile sind bereits die Anfänge einer neuen Phase wohl zu bemerken; und zwar geht diessmal wieder die Bewegung von der Theorie aus, so dass ein Einfluss auf die Wirklichkeit noch in unbestimmter Entfernung steht.

4. Die gesellschaftliche Gliederung der Volksvertretung.

Die zuletzt besprochene Veränderung der Theorie betraf allerdings nicht blos die Stellung der Staatsgewalt. Durch deren neue Begreifung wurde auch das Wesen und die Wirksamkeit der Volksvertretung wesentlich bestimmt. Allein diess geschah doch nur in Beziehung auf ihre Stellung zur Regierung.

Dagegen blieb das Wesen ihres Verhältnisses zum Volke und ihr innerer Organismus unberührt. Wenn je hierüber gedacht und erörtert wurde, so geschah es nur in der Richtung, ob eine einzige Versammlung der Volksvertreter zweckmässig sei; und wie, wenn eine Theilung derselben in zwei gleichberechtigte und zusammenwirkende Hälften räthlich erschiene, diess mit der geringsten Verletzung des Grundsatzes geschehen könne, dass die Versammlung im Ganzen das gesammte Volk darstelle und sie die Rechte Aller und der Einzelnen gleichmässig vertrete. Bei diesem Gesichtspunkte war also jeden Falles die Bestellung eines Wahlsenates das Ideal einer ersten Abtheilung, und eine Pairskammer erschien als Uebel, welches mit Noth und nur durch allerlei Rechtsfictionen und Pflichtenauferlegungen zu einem Bestandtheile der allgemeinen Volksvertretung gemacht werden könne. Es war diess aber eine nothwendige Folge jener ganzen Richtung der Zeit, welche die Gleichheit Aller als Recht und Wohlfahrt betrachtete.

Hierin musste folgerichtig eine Aenderung eintreten, als der Begriff der Gesellschaft sich bildete und allmählig Anwendung auf den Staat und seine Einrichtungen erhielt. Wenn es nämlich unrichtig war, das Volk als eine atomistische gleichförmige Masse von neben einander stehenden Einzelnen aufzufassen, sondern dasselbe vielmehr aus einer grösseren Anzahl von gesellschaftlichen Kreisen besteht, welche zwar als Gesammtheit gemeinschaftliche Rechte und Interessen besitzen, zunächst aber als Verschiedenheiten ihr eigenes Handeln, und also auch das entsprechende Wollen und Dürfen in Anspruch nehmen: so war damit auch unmittelbar ausgesprochen, dass die Volksvertretung in ihrer bisherigen Auffassung dem wirklichen Zustande des Volkes nicht entspreche, und zur Wahrung dieser nächstliegenden verschiedenen Rechte und Interessen sehr wenig geeignet sei, wenn sie ohne alle Berücksichtigung der gesellschaftlichen Ordnung aus der Gesammtheit mit einziger Berücksichtigung der Kopfzahl und der räumlichen Eintheilung des Gebietes hervorgehe. Mit anderen Worten, es entstand aus der Lehre von der Gesellschaft die Nothwendigkeit, die Volksvertretung nach den beiden zwar verschiedenen aber nicht unvereinbaren Rücksichten der Anerkennung aller thatsächlich vorhandenen Besonderheiten und der Alle umfassenden Gesammtheit zu bilden. Nur dann war sie ein Bild der Wirklichkeit; und, was wohl noch weit bedeutender ist, nur dann war eine Sicherheit, dass alle wirklich vorhandenen, also auch wirklich berechtigten, Zustände ihre eifrige und einseitige Vertretung finden.

Da die Gesellschaftswissenschaft selbst noch wenig durchgearbeitet, namentlich in ihren Einwirkungen auf die bisherige Staatslehre kaum erst begonnen ist: so ist allerdings von einer vollständigen Ausbildung dieser neuen Auffassung von der Aufgabe und dem Organismus der Volksvertreter noch keine Rede. Doch ist der Gedanke an sich schon seit längerer Zeit von namhaften Staatsgelehrten als richtig erkannt und in seinem Gegensatze gegen die frühern Auffassungen scharf hervorgehoben. So namentlich von Liebe (Der Grundadel und die neuen Verfassungen, 1844) und von Stahl (Rechtsphilosophie, 2te Aufl.,

Bd. II, 2). Auch liegen bereits einige Sondersehriften vor, welche die Durchführung im Einzelnen besprechen. Dass dieselben in ihren Vorschlägen nicht ganz übereinstimmen, ist unter den vorliegenden Umständen weder zu verwundern, noch wohl ein Vorwurf; die Hauptsache ist zunächst die Geltendmachung der logischen und der praktischen Nothwendigkeit. Diess aber ist nun geschehen sowohl von dem ungenannten Verfasser der Abhandlung „des Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel" (in der D. Viert. J. Schr., 1852, Nr. 3); als in dem ausführlichen Werke von A. Winter, „Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft", 1852. Beide stimmen darin überein, dass sie für jeden im concreten Staate vorhandenen gesellschaftlichen Kreis das Recht besonderer Vertretung fordern, und dass sie zwei Abtheilungen der Volksvertretung nothwendig finden; sie gehen dagegen in der Beziehung auseinander, dass der Erstere das Hauptgewicht auf die Vertretung der einzelnen Interessen und auf die Verhütung einer Auflösung des Staates legt, der Andere dagegen ein Zusammenwirken von Volksmännern und von Staatsmännern beabsichtigt.

Ob einer dieser beiden Gesichtspunkte der richtige ist, mag dahin gestellt bleiben; diess wird sich im Verlaufe weiterer Besprechungen ergeben. So viel ist übrigens jetzt schon gewiss, dass es ein grosses Missverständniss wäre, diese Vorschläge zur Umgestaltung der Volksvertretung im Sinne des gesellschaftlichen Organismus des Volkes zu verwechseln, sei es mit dem Wunsche der Anhänger veralteter Vorrechte, die mittelalterlichen Stände wieder einzuführen; sei es mit dem, schon vor fast einem Menschenalter mehrfach besprochenen, Gedanken, die Interessen und nicht die Rechte zur Grundlage der Vertretung zu machen; sei es endlich mit dem, im Leben und in der Wissenschaft gemachten Versuche [1]), die Vertretung der Gesammtheit aufzubauen aus einer sich immer weiter zuspitzenden Vertretung der Oertlichkeiten. — Die Erstgenannten wollen, widersinnig genug, den Staat nicht nach dem Bestehenden, sondern nach dem Vergangenen, nicht mit den lebenskräftigen Mitteln der Gegenwart, sondern mit dem was längst verschwunden ist, weil es nicht mehr lebensfähig war, einrichten. Aus demselben Grunde, welcher jene Stände als berechtigt erscheinen liess, als sie die Gesellschaft bildeten, können sie jetzt, da die Gesellschaft thatsächlich eine ganz andere geworden ist, keinen Anspruch mehr machen. — Was aber das sog. System der Interessen betrifft, so liegt hier der Irrthum theils in der oberflächlichen und nicht erschöpfenden Auffassung des Volkslebens, welches nicht in der Sorge für Ackerbau, Gewerbe und etwa gelehrter Bildung aufgeht; theils in der falschen Ansicht, dass bei einer Zerlegung des Volkes in seine natürlichen Bestandtheile die Rechte und

1) Im Leben ist dieser Gedanke versucht worden, freilich auch gescheitert, bei der angeblichen organischen Zusammensetzung der preussischen Stände, welche ihre Spitze in dem Vereinigten Landtage finden sollte. In der Theorie vertritt z. B. Levita in seinem bereits oben, S. 284 genannten Buche: „die Volksvertretung", diese Richtung.

ihre Wahrung zurückzutreten hätten gegen die Interessen, während im Gegentheile sie nun erst alle zur Erkenntniss kommen können und sollen; theils endlich in der Unterlassung jeder Sorge für die Erhaltung der Einheit des Staates und für die Rechte und Interessen der Gesammtheit. — Mit der Vertretung der Oertlichkeiten endlich darf die aus dem ganzen gesellschsftlichen Organismus des Volkes hervorgehende Repräsentation schon aus dem Grunde nicht für gleichbedeutend erachtet werden, weil die Gemeinden höchstens Einer der gesellschaftlichen Kreise sind, und aus einer Durchsichtung von Kirchthurmsinteressen weder ein Sinn für das grosse Ganze noch für die Forderungen der übrigen besonderen Lebenskreise entsteht.

Auch in der Wissenschaft ist kein sicherer Blick in die Zukunft möglich; es mag daher über das weitere Schicksal dieser neuesten Entwicklungsphase der Lehre vom constitutionellen Staate nichts mit Bestimmtheit behauptet werden. Zweierlei aber ist gewiss. Einmal, dass diese Wendung eine innere Berechtigung, ja Nothwendigkeit hat. Zweitens, dass die neue Auffassung, wenn sie sich im Leben geltend machen sollte, sehr grosse Veränderungen in den bestehenden Staatseinrichtungen zur Folge hätte.

5. Von der parlamentarischen und der dualistischen Handhabung des constitutionellen Systemes.

Noch ist aber zur Vervollständigung der Uebersicht über den Entwicklungsgang des constitutionellen Staates einer Seite desselben Erwähnung zu thun, welche zwar die ganze rechtliche Grundlage des Verhältnisses unberührt lässt, wohl aber über seine Handhabung und seine Wirkungen entscheidet. Es ist diess die in Fürstenthümern in Beziehung auf die Volksvertretung zu beobachtende Haltung; mit anderen Worten die Wahl zwischen dem parlamentarischen und dem dualistischen Systeme in der Führung der Regierung, namentlich in der Wahl der obersten Räthe der Krone.

Unzweifelhaft liegt nämlich in derjenigen Auffassung des constitutionellen Staates, welche dem Fürsten die gesammte Staatsgewalt, der Volksvertretung aber die Wahrung der Unterthanen-Rechte und -Interessen zutheilt, wenigstens die Möglichkeit einer unvermittelten Disharmonie. Wenn nämlich der Fürst und die Mehrheit der Vertreter über einzelne wichtige Staatshandlungen oder gar über die ganze Richtung der Regierung entschieden nicht einverstanden sind, so muss nicht nur vielfacher und ernstlicher Streit entstehen, sondern es kann sogar die Thätigkeit des Staates in Beziehung auf ganz wesentliche Fragen zu vollkommenem Stillstand kommen. Jeder Theil ist dabei in seinem formellen Rechte; allein die Wirkungen eines solchen Widerspruches sind nichts desto weniger sehr beklagenswerth. Nöthige Gesetze kommen nicht zu Stande; die Mittel zur Führung der Regierung werden beanstandet oder ganz verweigert; auf die Handlungen der obersten Behörden folgen Beschwerden, vielleicht förmliche Klagen von der Volksvertretung; unter dem Hader

und den gegenseitigen Beschuldigungen leidet das sittliche Ansehen sowohl des Staatsoberhauptes als der Versammlung. Für einen Richter aber oder für eine sonstige Ausgleichung sorgt der Organismus des constitutionellen Staates nicht.

Soll nun der Staat nicht zu Grunde gehen, so muss ein Ausgleichungsmittel gefunden werden. Offenbar kann dieses nur bestehen entweder in einer regelmässigen Unterordnung der Versammlung unter die Ansichten der Regierung, oder in einer Führung der Staatsangelegenheiten im Sinne der Wahrheit der Volksvertretung. Ersteres ist nun aber, da von einem Befehlen nicht die Rede sein kann, nur durch einen mittelbaren Einfluss auf die Abstimmungen auch regierungsfeindlicher Abgeordneten zu bewerkstelligen, welcher seiner Seits wieder entweder durch Einschüchterung mittelst Auflösungen und persönlicher Missliebigkeiten, oder aber durch Einwirkungen auf die Wahlen und spätere Gewinnungen der Gewählten mittelst angebotener Vortheile erreicht werden mag. Eine Regierung im Sinne der Volksvertretung aber ist immer und sicher vorhanden, wenn regelmässig die Häupter der jeweiligen Mehrheit in der Versammlung in den Rath des Fürsten gerufen und also die Staatsangelegenheiten von ihnen geführt werden. Man ist übereingekommen, die eben besprochene Regierungsweise die parlamentarische zu nennen; vielleicht kann man das andere System als das dualistische bezeichnen. — Die Ergreifung des erstgenannten Mittels erhält den persönlichen Einfluss des Fürsten in seiner Vollständigkeit. Dagegen ist es einer Seits keineswegs sicher, indem Einschüchterungs- und Gewinnungsversuche scheitern können, wo denn überdiess schon der Versuch weitere Uebel zur Folge hat; anderer Seits verfälscht es, wenn es gelingt, den Gedanken der Volksvertretung, verdirbt die Gesinnung des Volkes, namentlich der höheren Klassen, nützt die zur Bewerkstelligung gebrauchten Beamten sittlich ab, mit ihnen aber die Kraft der Regierung, erfordert endlich eine beständige Erneuerung der Mittel bei jeder frischen Wahl. Es ist somit nichts weniger als Gespensterfurcht, wenn man von diesem Systeme, und zwar sowohl von seinem Gelingen als von seinem Misslingen, am meisten aber von seinem abwechslungsweisen Gelingen und Misslingen, eine langsame Zerrüttung des Staates fürchtet. Auch das andere Mittel hat allerdings seine Nachtheile. Durch jede Veränderung der Mehrheit der Volksvertretung erhält die Staatsleitung ebenfalls eine andere Richtung; diese aber kann auch eine falsche, der Wechsel ein allzuschroffer oder häufiger sein. Das Partheiwesen in der Versammlung und im ganzen Staate wird genährt und gesteigert. Die obersten Beamten sind vielleicht Redner und Staatsmänner; nicht aber nothwendigerweise gute Verwalter. — Dennoch kann die Wahl nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, dass hier der Auffassung des Volkes von seinem Rechte und seinem Vortheile volle Wirksamkeit zu Theil wird; dass ein auflösender Dualismus unter den Factoren des Staatswillens nicht vorkommen kann; dass die Widerspruchspartheien in der Volksvertretung durch die Hinsicht auf eine mögliche einstige Uebertragung der Verwaltung zu einer Beschränkung ihrer Forderungen auf Ausführ-

bares genöthigt sind; dass endlich unter allen Umständen nur bedeutende Männer mit Leitung der Geschäfte beauftragt werden können. Richtig ist freilich, dass bei diesem Systeme die Person des Fürsten mehr in den Hintergrund tritt; allein nicht nur bleibt immerhin das monarchische Princip gewahrt, und überdiess einem tüchtigen und willigen Fürsten ein sehr grosser persönlicher Einfluss; sondern es kann überhaupt ein subjectives Gefühl gegen den allgemeinen Nutzen nicht in Betrachtung kommen. Davon nicht zu reden, dass auf die Dauer auch der selbstische Vortheil des Fürsten und seines Geschlechtes sich weit besser bei einer Lostrennung seiner Person von dem Tadel und Unglücke der Regierungshandlungen befindet, als bei einer Vernichtung der sittlichen Staatskraft.

Eine grosse politische Naivetät mag die im Vorstehenden erörterten nothwendigen Folgen der constitutionellen Einrichtung unbeachtet lassen oder sie ganz läugnen, blos goldene Früchte von dem Menschenwerke erwartend; allein die Erfahrung nöthigt gar bald die Einsicht auf und drängt zu einem Entschlusse zwischen den beiden Mitteln zur Herstellung einer Einheit. Diess zeigt denn auch die Geschichte.

Sobald in England ein klareres Bewusstsein des constitutionellen Staates erwachte, wurde die Einheit zwischen der Krone und dem Parliamente durch Regierungseinfluss angestrebt. Unter den Tudors gelang es vollkommen durch Einschüchterung; die Stuarts dagegen unterlagen, weil sie sich weder durch Gewinnung, noch durch Furcht die Mehrheit für ihre Regierungsansichten zu erlangen wussten. Seitdem aber die Revolution von 1688 der eigenmächtigen königlichen Gewalt ein Ende gemacht hat, herrscht in England das parlamentarische System ganz unbestritten vor; und hier hat es denn auch seine Folgen vollständig entwickelt. Einzelne Nachtheile lassen sich nicht läugnen; allein eben so klar ist, dass sich unter dieser Regierungsweise und zum guten Theile durch dieselbe Englands Weltmacht gegen Aussen und seine Blüthe, Festigkeit und Zufriedenheit im Innern gebildet habe [1]). — Ebenso wird ohne Zweifel der über alle Erwartungen glückliche Verlauf der belgischen Staatsangelegenheiten vor Anderen der Weisheit verdankt, mit welcher ein staatskluger König seine Stellung in dem parlamentarischen Systeme zu nehmen verstanden hat. Es ist aber dieses Beispiel namentlich auch in der Beziehung von grosser Bedeutung, weil es zeigt, welcher grosse und heilsame Einfluss einem tüchtigen Fürsten bei dieser Regierungsweise bleibt. — In Frankreich dagegen wurde zwar alsbald nach Einführung des constitutionellen Staates im Jahre 1814 die Nothwendigkeit der Wahl zwischen beiden Mitteln klar erkannt; allein es ist keine der geringsten Ursachen des Sturzes zweier Königsgeschlechter, dass sie nur den Schein einer parlamentarischen Regierung annahmen, in der That und unter der Hand aber dem per-

1) In dem Augenblicke des Abdruckes dieser Stelle kommt das merkwürdige aber verwerfliche Werk: L. Bucher, Der Parlamentarismus. Berl., 1855, zur Hand. Dasselbe bestärkt nur in der oben angedeuteten Ansicht. Ausführlicheres unten, in der Geschichte des englischen Staatsrechtes, Bd. II, Nr. IX.

sönlichen Einflusse die Oberhand zu verschaffen suchten. — Und auch in Deutschland endlich haben sich die Folgen einer vorherrschend monarchischen Handhabung in höchst belehrender Weise gezeigt. Bis zum Jahre 1848 war hier in keinem der vielen constitutionellen Staaten an parlamentarische Ministerien zu denken. Das Ergebniss aber war: unaufhörlicher Hader zwischen den Regierungen und den Ständen; gehässige Einmischungen in die Wahlen und unsittliche so wie staatsunkluge Begünstigungen oder Verfolgungen Einzelner; Uebertreibungen und unmögliche Verlangen der Widerspruchsparteien; schliesslich allgemeine Unzufriedenheit mit Regierung und mit Ständen zugleich. Dem im Jahre 1848 plötzlich entstandenen parlamentarischen Systeme (welches freilich an der früheren Stellung der nunmehrigen Minister und an den Ueberschwänglichkeiten der Zeit gleichmässig litt,) war keine Zeit zur Befestigung und Zurechtfindung vergönnt. Welche Folgen aber die Rückkehr zum Alten hat, zeigt sich theils schon jetzt, theils wird es, so ist wenigstens zu fürchten, die Zukunft lehren.

Weniger als man vermuthen sollte, hat die Wissenschaft bis jetzt zur Feststellung dieser wichtigen Frage gethan. Doch ist sie nicht ganz unerörtert geblieben. — In England freilich wird die Einhaltung des parlamentarischen Systemes so sehr als eine selbstverständliche Folge der bestehenden Verfassung und der bestimmt ausgebildeten Parteien betrachtet, und es wird also auch im Leben so strenge daran gehalten, dass weder zur ausführlichen Erörterung des Gedankens an sich eine Nothwendigkeit, noch zur Besprechung der Folgen des entgegengesetzten Systemes eine Veranlassung besteht. Höchstens finden sich in den Denkwürdigkeiten oder den Briefen der englischen Staatsmänner Erwägungen darüber, ob in einem bestimmten Falle der Zeitpunkt zum Rücktritte eines Ministeriums oder zur Bildung eines solchen bereits gekommen sei; oder aber wird von ungeduldigen Gegnern ein Versuch der Minister im Amte zu bleiben trotz der verlorenen Mehrheit, zu anderen malen die Neigung eines Königs zu ungebührlichem persönlichem Einflusse getadelt. Der Grundsatz an sich bleibt vorausgesetzt. — In Frankreich ist die Frage während langer Zeit nicht scharf gestellt oder eingehend besprochen worden. Die krampfhaften letzten Zuckungen der Monarchie Ludwig's XVI. kommen nicht in Betracht; und Napoleon regierte bekanntlich nicht constitutionell. Während der Restauration trat man zwar der Sache näher; allein die einschlägige Verhandlung drehte sich doch hauptsächlich nur um die Unabhängigkeit und die Reinheit der Wahlen, ohne dass der Gegensatz der beiden Systeme im Grossen und klar hervorgetreten wäre. Man glaubte noch, oder stellte sich wenigstens zu glauben, dass ein verfassungsmässiger und gedeihlicher Zustand möglich sei bei einem Ministerium, welches weder aus der Mehrheit der Volksvertretung hervorgehe, noch derselben seiner Seits sicher sei. Solche Gedankenlosigkeit konnte denn auch nur zu hohlem Gerede führen. Erst unter der Regierung Louis Philipp's kam also die Frage ernstlich zur Sprache. Da der schlaue Fürst mit überkluger Feinheit den Schein der parlamentarischen Re-

gierung annahm, zu gleicher Zeit aber theils die Mehrheit der Volksvertretung nach seinem Wunsche zu schaffen versuchte, theils sich im Ministerrathe den Vorsitz und den überwiegenden Einfluss vorbehielt: so entstand die bekannte und vielfach in der Tagespresse besprochene Forderung, dass „der König regiere, aber nicht verwalten dürfe". Ein zugespitztes Wortspiel, welches freilich weder die Wahrheit, noch einen Grund enthält. Die Theorie ist somit zwar in Frankreich besprochen worden, allein nicht abgelöst von den unmittelbaren Tagesfragen und von persönlichen Beziehungen. — Am deutlichsten zeigt es sich in Deutschland, wie sehr die ganze Frage eine Frucht längerer Erfahrung, und so wenig von müssiger Theorie erzeugt ist, dass vielmehr diese der Thatsache erst langsam nachhinkt. In Deutschland nämlich wäre in der ersten Zeit der constitutionellen Unschuld eine Auseinandersetzung der in Frage stehenden Alternative geradezu als ein Verbrechen gegen das Ideal und als eine Verläumdung der Fürsten sowohl als der Vertretungen betrachtet worden. Die allein bestehende Lehre war, dass die fürstliche Gewalt gestärkt werde sowohl durch die Zustimmung der Volksvertretung zu den guten Absichten, als durch ihre Verhinderung von Irrthümern. Als sich aber bei längerer Uebung allmählig Zweifel aufdrängten, so wurde zuerst in den Ständesälen und in der Tagespresse vielfach Klage geführt über „Schein-Constitutionalismus". Diese Auffassung war nun aber offenbar falsch und die Klage ungerecht. Die angebliche Lüge bestand einfach in der Wahl eines der beiden einzigen Ausgleichungsmittel; und die Beschwerde darüber, dass die Regierungen das ihnen zusagendere ergriffen, ist fast lächerlich. Die wahre Aufgabe bestand nicht in einem Tadel, sondern in der Begreifung der wirklichen Sachlage, und demgemäss in der Erringung einer Stellung, welche ein parlamentarisches Ministerium zur nothwendigen Folge haben musste. Das Jahr 1848 verschaffte nun zwar dieses zweite, den Rechten und Neigungen des Volkes gemässere Mittel; allein das Verständniss des constitutionellen Mechanismus war selbst jetzt bei der Menge noch so klein, dass der Eintritt der Häupter der bisherigen Widerspruchsparteien in die Ministerien fast für einen Verrath galt, und jeden Falles Viele, welche bisher in der Opposition gewesen waren, in solcher verharrten auch gegen ihre eigenen Führer und ihre bisherigen Forderungen. Bewies diess doch Freisinn! Besser als diese stumpfen Anhänger des constitutionellen Staates begriff freilich endlich ein scharfsinniger Gegner die wahre Frage. Stahl sah wohl ein, dass die parlamentarische Regierung das Ziel des liberalen Constitutionalismus sein müsse; und desshalb warnte er vor ihr schon im Jahre 1845 in seiner Schrift „über das monarchische Princip", und noch entschiedener und ausführlicher 1848 in seinen Abhandlungen über die „Revolution und die constitutionelle Monarchie". So wie Thiers das parlamentarische System in dem oben in Erinnerung gebrachten Gegensatze auszudrücken suchte, so fasste Stahl die entgegengesetzte Lehre, und zwar in der That glücklicher, in den Worten zusammen: „Auctorität, nicht Majorität". Natürlich ist diese Lehre nicht ohne Widerlegung geblieben. Unter Anderm ist von einem Ungenannten eine aus-

führliche Begründung des parlamentarischen Systemes gegeben in einer Abhandlung der D. Viert.-J.-Schrift: „Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel" (1852, Nr. 3).

B.

Literatur des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes.

Im Vorstehenden sind die einzelnen Werke über constitutionelles Staatsrecht nur dann genannt worden, wenn sie entscheidend waren für eine der Entwicklungsphasen der Wissenschaften oder etwa als bezeichnende Beispiele einer solchen. Zur genaueren Kenntniss dieses Theiles der staatswissenschaftlichen Literatur ist nun aber auch eine vollständigere und in die besonderen Eigenthümlichkeiten eingehende Aufzählung nöthig; diese aber wird eine leichtere Uebersicht und zu gleicher Zeit eine vielseitigere Auffassung gewähren, wenn sie nicht nach den Abschnitten der Geschichte, sondern nach dem Gegenstande und der Behandlung geordnet ist. Die Beziehung zur Entwicklung ergiebt sich leicht bei jedem Buche nach dem, was über dessen Inhalt und Methode zu sagen ist. Demnach ist im Folgenden die Literatur eingetheilt in: 1) geschichtliche Werke; 2) Erörterungen des allgemeinen Grundsatzes; 3) Systeme; 4) Monographieen; 5) Schriften der Gegner. Einen Anhang bilden die Schriften über das gesetzliche Widerstandsrecht.

1. Geschichte des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes.

Es leuchtet ein, dass die geschichtliche Entwickelung des constitutionellen Rechtes auf doppelte Weise möglich ist. Entweder mag an den Ereignissen in den verschiedenen constitutionellen Staaten das Wesen der Staatsart und die allmählige Ausbildung ihrer einzelnen Anstalten und Grundsätze gezeigt werden, so dass sich nicht nur der ganze Gang dieses Theiles der Staats- und Weltgeschichte übersichtlich darlegt, sondern auch die Bedeutung, Häufigkeit und Wirkung jedes einzelnen Gliedes des Organismus aus der Erfahrung erhellt. Oder aber kann die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Gedankens an der Reihenfolge der Bücher und durch eine Beurtheilung derselben nachgewiesen werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird ein ansprechendes Stück Geschichte des menschlichen Geistes und ein wesentlicher Beitrag zum richtigen Verständnisse der Theorie des constitutionellen Rechtes gegeben, und beiderlei Auffassungen sind eine schöne Aufgabe für einen gelehrten politischen Schriftsteller.

Mit Recht mag man sich daher wundern, dass der, überdiess den Bedürfnissen und der Theilnahme der Gegenwart so nahe liegende, Gegenstand verhältnissmässig so wenig und zum grossen Theile so ungenügend bearbeitet ist. Kaum lassen sich einige wenige Werke auffinden, welche, über die Ge-

schichte des einzelnen constitutionellen Staates, z. B. Englands, hinausgehend, die Gesammterscheinung in's Auge fassen; und diese sind meistens misslungen.

Zuerst hat sich Sebastian Brendel an die Aufgabe gewagt [1]); allein offenbar ohne das entsprechende Maass von Gedanken und Kenntnissen. Schon das Zurückgehen auf das griechische und römische Staatswesen und die Auffassung der Volksversammlungen und der Senate als wenigstens verwandte Staatseinrichtungen beweist Mangel an Einsicht in das Wesen sowohl des antiken als des modernen Staates und Unklarheit über den Begriff der Volksvertretung. Das Mittelalter wird kurz und oberflächlich abgefertigt, somit der geschichtliche Anknüpfungspunkt vernachlässigt. Endlich ist selbst die Darstellung der neueren constitutionellen Einrichtungen, die Englands an der Spitze, sehr äusserlich und berücksichtigt nur Einzelnes. Namentlich ist das über die Vereinigten Staaten Bemerkte nur ein verkehrtes Gerede, aus dem sich das Nichtverständniss des Verfassers kläglich herausstellt. Die gegen das Ende gegebene theoretische Darstellung der constitutionellen Monarchie ist, im Geiste des landesüblichen Liberalismus, wohl gemeint, selten in den Forderungen übertrieben, und zuweilen selbst ganz gesunden und practischen Sinnes; allein ohne Tiefe und staatsmännischen Blick. Von der Literatur und wissenschaftlichen Entwickelung ist keine Rede; und das Ganze mag somit im besten Falle als ein Anfang anerkannt und desshalb entschuldigt, niemals aber belobt werden.

Kaum des Nennens werth, trotz des volltönigen Titels, ist ein weit angelegtes, allein lange nicht zu Ende geführtes Buch von Flathe [2]). Der bei weitem grössere Theil desselben besteht aus einer gewöhnlichen Geschichte der grossen französischen Umwälzung bis zum 18. Brumaire. Die Einleitung aber, welche die Entstehung und Verbreitung des neuen Staatsgedankens erklären soll, ist nur oberflächliches Hin- und Hergerede.

Es ist oben, S. 137, Note 1), des wunderlichen Buches von Buss [3]) bereits Erwähnung gethan. Hier wird, und zwar in der Form einer die Hauptschrift um mehr als das fünffache an Umfang übertreffende Vorrede, die Geschichte und die Literatur des neuzeitlichen Staates in der buntesten Mischung aller Gesichtspunkte und Gegenstände besprochen. Unläugbar ist in dieser massenhaften Aufhäufung von Stoff manches Brauchbare auch zur Geschichte des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes, und zwar sowohl, was die Ereignisse in dem Leben, als was die Erscheinungen in der Literatur betrifft; allein theils ist das Vorhandene nicht verarbeitet zu einem überlegten und

1) Brendel, S., Das Wesen und der Werth der National-Repräsentation . . . I. II. Bamberg, 1816—17.

2) Flathe, L., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. I. II. Leipz., 1833.

3) Buss, F. J., Geschichte der Staatswissenschaft, dargestellt nach den wichtigsten Entwicklungen derselben in Staat und Schule, als vorwortliche Einleitung zu einer objectiven Staatslehre. I. II. Freibg. u. Karlsr., 1839.

ein bestimmtes Ergebniss gewährenden Ganzen, theils lassen sich selbst die einzelnen Bruchstücke nur mit äusserster Mühe und fast nur durch einen glücklichen Zufall auffinden in dem völlig planlosen Durcheinander. Es ist unmöglich, aus reichlichem Stoffe, bei vielseitiger Kenntniss und lebhafter Auffassung ein weniger überlegtes, schlechter ausgeführtes, somit unbrauchbareres Buch zu schaffen, als diese längste aller Vorreden ist.

Klar zwar und geordnet, allein von unbegreiflich geringem Inhalte ist Bülau's Schilderung der in den dreissiger Jahren vorgegangenen Veränderungen der constitutionellen Einrichtungen in Europa [1]). War schon die endlose Reihenfolge von Auszügen aus den Verfassungs-Urkunden Europa's und Amerika's eine der schwächsten und geistlosesten Theile der Pölitz'schen „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit," so ist in der That eine Ergänzung und Fortsetzung gerade dieses Abschnittes gar nicht zu erklären. Zu welchem denkbaren Zwecke können diese oberflächlichen und willkürlichen Abkürzungen von Gesetzen dienen, aus welchen weder der Wortlaut und die Einzelnheiten der Bestimmungen, noch aber auch der Geist derselben und die Entwicklung des Gedankens erhellen, denen eben so wenig Literatur als Geschichte beigegeben ist?

Erst das jüngste Werk über die Geschichte des constitutionellen Staates ist mit Anerkennung und Achtung zu nennen; und wenn es auch selbst nicht allen Forderungen entspricht, so eröffnet es doch eine grosse Bahn und wird Nachfolge und Besprechung erwecken. Es ist diess aber Guizot's Geschichte der Entstehung der Repräsentativ-Verfassung [2]). — Das Buch macht den Leser allerdings in mehr als Einer Beziehung stutzig. Vorerst trägt es in Form und Inhalt gar zu deutliche Spuren seiner Entstehung. Die ehemaligen Vorlesungen, welche der berühmte Verfasser in den Jahren 1820—21 in Paris hielt und später nur überarbeitete, enthalten an Belehrung über Fragen des praktischen constitutionellen Rechtes so viel, als für Zuhörer passend war. Für den jetzigen Zweck dagegen wohl etwas zu viel; und auch die rednerische Bewegung sieht gelegentlich noch durch. Sodann ist der Titel umfassender als der Inhalt. Da der Verfasser in der ständischen Verfassung des Mittelalters den geschichtlichen Ursprung der Volksvertretung erblickt, (was freilich in unmittelbarem Zusammenhange nur in England der Fall ist,) so wäre zur vollständigen Erschöpfung des Nachweises die Geschichte der Stände bei allen europäischen Völkern nöthig geworden, vor allen die Deutschlands, als des ursprünglichen Stammlandes der ganzen Einrichtung. Es wird aber nur die Verfassungsgeschichte der Angelsachsen, der Franzosen, der spanischen Westgothen, vornämlich aber

1) Bülau, F., Darstellung der europ. Verfassungen in den seit 1828 darin vorgegangenen Veränderungen. Lpz., 1841. A. u. d. T. Pölitz, das positive europäische Staatsrecht nach den Verfassungs-Urkunden. Ergänzungsband.

2) Guizot, Histoire des origines du gouvernement représentatif. I. II. Brux. et Lpz., 1851.

die englische seit den Normannen bis zur Thronbesteigung der Stuarts gegeben. Endlich wird man sich nicht leicht mit der ganzen Grundanschauung über Volksvertretung einverstanden erklären. Guizot zufolge ist nämlich nur eine vernünftige Regierung rechtmässig; da aber von einer einzeln stehenden Gewalt Vernunftmässigkeit nicht erwartet werden kann, vielmehr jede unbeschränkte Herrschaft dem Missbrauche zuneigt: so muss in jeder Staatsform die Mitwirkung anderer Kräfte, als des zunächst herrschenden Prinzipes, zur Erreichung der Vernunftmässigkeit aufgesucht werden. Diese Beschränkung der regierenden Gewalt ist denn die „Repräsentation," welche in sehr verschiedenen Formen auftreten kann, aber überall als nothwendige Eigenschaften Trennung der Gewalten, Wahl und Oeffentlichkeit haben muss. Endlich wird es wohl manchem Leser auffallen, dass in der ganzen Entwicklung weder der Gesellschaft und ihres Verhältnisses zur Volksvertretung, noch der Literatur und ihres Einflusses auf die Entwicklung des constitutionellen Staates irgend gedacht ist. — Von einer äusserlich und dem Inhalte nach vollendeten Lösung der Aufgabe ist somit keine Rede. Dennoch macht das Werk, wie immer es zugeschnitten sein mag, einen grossen Eindruck. Es ist überreich an Thatsachen, einzelnen und fruchtbaren Gedanken und weiten Ueberblicken. Jeder sieht die Hand des grossen Meisters in der Behandlung des Stoffes, und erkennt den selbstständigen und staatsmännischen Denker in der tiefen Auffassung des Ganzen und einzelner Fragen. Man muss sich immer wieder fragen, ob hier der nämliche Gegenstand besprochen wird, welchem jene kleinen Geister so wenig gerecht wurden.

2. Erörterungen des allgemeinen Grundsatzes.

Die Zahl der Versuche, das Wesen des constitutionellen Staates und seine obersten Grundsätze genau festzustellen, ist begreiflicherweise sehr gross. Nicht nur muss jedes System, welches nicht in die Luft gestellt sein will, damit beginnen; sondern es ist die Beantwortung der Frage an sich eine wichtige Aufgabe für Wissenschaft und Leben. Namentlich liegt das Bedürfniss zu solchen Eröterungen da nahe, wo eine Verfassung mit Volksvertretung erst eingeführt worden ist, und somit von dem Verständnisse der neuen Einrichtung die Zufriedenheit mit derselben und ihre richtige Anwendung abhängt. Diess erklärt denn auch, dass sich solche Erörterungen an jeden beliebigen Bildungsgrad wenden können, und dieselben von den gemeinverständlichsten, um nicht zu sagen plattesten, Sätzen bis zu den höchsten Erwägungen des Rechtes und der Staatskunst aufsteigen.

Eine lückenlose Aufzählung aller dieser Abhandlungen wäre eben so endlos als unerquicklich; und es genügt wohl für alle Zwecke, wenn von den verschiedenen Auffassungen je einige Beispiele gegeben werden. Natürlich ist es die Absicht, immer die bemerkenswertheren jeder Gattung zu wählen; allein für eine vollständige Ausführung kann und will nicht eingestanden werden.

Znerst mögen denn diejenigen Sebriften genannt sein, welcbe dass Verhältniss des constitntionellen Gedankens zn den mittelalterlichen ständisehen Einrichtungen erörtern. Sie sind freilich nnter sich wieder sehr vcrschieden. — Einige setzen sich einfach vor, das Dasein nnd die Art dieser Verschiedenheit zu erweisen, ohne darans unmittelbar weitere Schlüsse zu ziehen. Diess hat zuerst der Vcrfasser des gcgenwärtigcn Werkes in einer, allerdings sehr unvollkommenen, Jugendarbeit versucht [1]). Später hat F. A. (von Campe) denselben Weg eingeschlagen; ausgerüstet mit mehr Stoff nnd Erfahrung, aber kanm selbstständiger und bedentender in der Auffassnng [2]). Vor Allem wird die allgemeine Volksvertretnng von ihm in ein ganz falsches Licht gestellt, indem sie als Folgernng ans dcr Volkssouveränetät anfgcfasst ist. — Andere erkennen den Unterscbied an, benützen abcr denselben, um sicb gegen den constitutionellen Staat zn erklären, nnr die ständische Verfassnng als eine berechtigte nnd eine heilsame erkennend. Jener geht ihnen zu weit in seinen Freiheitsforderungen und in dcr Beschränkung dcr fürstlicben Gewalt, beruht wohl gar auf einem falsehen Grundgedanken. Als Wortführer dieser Ansicht mag z. B. Kamptz genannt werden, welcher nocb in seiner letzten schriftstellerisehen Arbeit, einem tödlich breiten nnd doch nicht gründlicben Bnche [3]), die Einführung einer Volksvertretung (namentlich allgemeiner Reichsstände in Prenssen) durch den Beweis abzuwenden suchte, dass die alten Stände keine Gesammtvertretung gewesen seien, und die Stände einzelner allmählig erworbener Länder nicbt von selbst zu einer allgcmeinen Reicbsversammlung znsammentreten. Wie wenn Jenes behauptet, dieses verlangt worden wäre! Und als ob die Einführung eines nenen Staatsgcdankens niemals eine Berechtigung haben könnte! — Dritto endlich geben einen wesentlichen Unterschied zwischen altständischer und constitutioneller Verfassung gar nicbt zu, sondern sehen in den neuen constitutionellen Einrichtungen nur theilweise Verbesserungen oder Wiederbelebungen der früheren Stände. Dass diese handgreiflich falsche Auffassung zn nichts Gutem führt, begreift sich leicht, sei es nun, dass sie sich lediglich auf wissenschaftlichem Gebiete hält, oder gar im Leben geltend zn machen sucht. Von ersterer Richtung ist Pölitz ein bezeichnendes Beispiel, wenn er sich in einer seiner zahllosen Schriften [4]) die Aufgabe stellt, das Wesen dcs constitntionellen Staates zn erörtern, dabei denn aber findet, dass zwar ein wesentlicher Untersehied zwisehen diesen

1) Mohl, R., Discrimen ordinnm provincialinm et constitutionis repraesentativae. Tnb., 1821.

2) F. A. (von Campe,) Die Lehre von den Landständen nach dem gemeinen dentschen Staatsrecht. Lemgo, 1841.

3) Kamptz, v., Abhandlungen aus dem dentschen nnd dem prenssischen Staatsrecht. Bd. I: Landstände, allgemeine Stände, prenssische Constitntion. Berl., 1846.

4) Pölitz, K. H. L., Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Lpz., 1831.

und den mittelalterlichen Ständen nicht bestehe, dennoch aber von der Entwerfung schriftlicher Verfassungsurkunden eine neue Aera der menschlichen Entwicklung erwartet, welche ewig dauern werde, wie die der geschriebenen Religionsurkunden! Wie unbefriedigend aber diese Auffassung in ihrer Anwendung auf das Leben selbst in der Hand eines kräftigen und geistreichen Mannes ist, beweisen am besten die Vorschläge Stein's [1]). Mag hier auch der Hass gegen fürstliche Willkürherrschaft und gegen gewaltthätiges und stumpfes Beamtenthum noch so gross sein; und mag der Gedanke, die Vertretung des ganzen Staates nur aus einer selbstständigen Stellung der Gemeinden und Provinzen hervorgehen zu lassen, Alles für sich haben: so gelingt es doch selbst diesem gewaltigen Manne nicht, auf der Grundlage der alten ständischen Rechte, namentlich eines Vorherrschens des begüterten Adels, etwas Befriedigendes zu erbauen. Und wenn etwa eingewendet werden wollte, dass überhaupt ein bedeutender Theil der Freiheitsideen Stein's aus hoher Selbstschätzung und Adelsstolz bestanden habe, und er sehr weit entfernt gewesen sei von der Anerkennung der gleichen staatlichen Berechtigung und Bedeutung Aller: so ist eben diess der unwiderleglichste Beweis, dass der ständische Organismus des Mittelalters und der constitutionelle Staat wesentlich verschieden sind, weil sie auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen.

Eine zweite zahlreiche Klasse von Schriften über das Wesen des constitutionellen Staates findet den Kern der Sache in der Beschränkung der Staatsgewalt durch ein Organ des Volkswillens. Es soll also nicht die ganze Macht der Gesammtheit grundsätzlich in den Händen des Oberhauptes bleiben und nur gegen Missbrauch ausnahmsweise Vorkehrung getroffen, sondern vielmehr der Inhaber der Staatsgewalt durch eine allgemeine Schwächung und Umgränzung derselben in die Unmöglichkeit einer Verletzung der Bürger gesetzt werden. In diese Kategorie gehören natürlich vor Allem die sämmtlichen Anhänger der Theorie von der Gewaltentheilung. Allein es finden sich noch gar manche andere Gedanken und Vorschläge. So stellt z. B. His in einer geistreichen, allein von unbewiesenen und geradezu falschen Sätzen wimmelnden Schrift [2]) die Monarchie als die leitende, die Aristokratie und Demokratie aber als die nothwendigen beschränkenden Mächte dar. Jeder der drei Bestandtheile soll mittelst einer Versammlung handeln, namentlich die Monarchie durch eine Kammer der Initiative, u. s. w. — Für Thilo [3]) ist die Verfassung die beständige Rechtsvorschrift, der Staat aber ein absoluter, wenn die Befugniss, das Recht zu ermitteln, der Regierung allein zusteht, und ein constitutioneller, wenn das Volk hieran Antheil nimmt. Fürst und Volk sind die beiden

1) Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein über deutsche Verfassung. Herausgegeben von Pertz. Berl., 1848.

2) His, Ch., De la monarchie représentative. Par., 1829.

3) (Thilo,) Was ist Verfassung und was Volksrepräsentation? Bresl., 1835.

Staatsmächte, deren jeder eine Wirksamkeit gebührt. — Witzleben[1]) findet eine Beschränkung grundsätzlich nothwendig und gerechtfertigt, weil zwar das Staatsoberhaupt dem Ideale nach ganz unbeschränkt, sittlich frei, ist, in der Wirklichkeit jedoch keine Sicherheit gegen eine Ablenkung des Fürsten zum Unrecht besteht. Da aber die beiden Hauptrichtungen seiner Wirksamkeit Gesetzgebung und Vollziehung sind, so ist auch in beiden Beziehungen Beschränkung erforderlich. Volksvertretung ist somit ein Uebel, aber ein in der Wirklichkeit unvermeidliches.

Nach einer dritten Auffassung müssen die verschiedenen Principien, welche menschliches Zusammenleben ordnen, durch bestimmte Träger im Staate vertreten sein. Im constitutionellen Staate hat nun auch die Volksvertretung eine solche Aufgabe zu lösen, sei es die Gesammtheit derselben eine gemeinschaftliche Aufgabe, sei es jede der Kammern eine besondere. So setzt z. B. Möhl in einer gut geschriebenen, von reichlicher Belesenheit zeugenden, aber nicht in das Wesen der Sache eindringenden Schrift[2]) auseinander, dass zur Herstellung eines zufriedenstellenden Staatslebens die beiden Principien der Ordnung und der Freiheit zu wirken haben, von diesen aber das Fürstenthum für die Ordnung, die Stände für die Freiheit sorgen. Wenn dabei Wunsch und Neigung des Verf.'s dem ersteren Principe die Oberhand zuweisen, und folglich die Wirksamkeit der Stände in die möglich engsten Schranken gebannt wird: so ist diess natürlich nur subjective Idiosynkrasie. Ebenso gut könnte aus demselben Gedanken ein Vorwiegen der Freiheit, oder, besser als Beides, ein Gleichgewicht beider Principien abgeleitet werden. — Auch wäre es nicht schwer, Regierung und Volksvertretung mit anderen bewegenden Kräften zu vergleichen; etwa mit Beharren und Bewegung, oder mit Vernunft, Verstand und Einbildungskraft u. s. w. Alles mehr oder weniger schillernde Spiele des Scharfsinnes, aber keine Grundlagen für ein Rechtssystem.

Solch' naturphilosophischen Gebahren gerade entgegengesetzt sind jene Begründungen des constitutionellen Staatsrechtes, welche aus einem praktischen Zwecke Dasein und Berechtigung ableiten, und folglich die Bedeutung dieser Staatsform nicht in einer Analogie mit kosmischen Gesetzen, sondern in der Beseitigung gewisser Uebelstände des neuzeitlichen Rechtsstaates finden. Auch auf dieser rein verständigen Grundlage gehen jedoch die Ansichten wieder manchfach auseinander. — Einigen z. B. erscheint die Volksvertretung als der nächste Ersatz der Republik, wo solche aus anderweitigen Gründen nicht einführbar ist. Für diesen Fall wird denn die möglichste Ausbildung der Freiheitsrechte gefordert; und zwar nicht etwa blos die Umgebung des Thrones mit einigen republikanischen Institutionen, sondern vielmehr die Ausbildung

1) Witzleben, C. D. v., Die Gränzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie. Lpz., 1847.

2) Möhl, A., Ueber das Repräsentativ-System. Mannh., 1840.

des constitutionellen Staates als Republik mit einer monarchischen Institution. So namentlich Zöpfl [1]). — Andere begnügen sich mit der Vertheidigung der wesentlichen Menschen- und Bürgerrechte, ohne wesentliche Beeinträchtigung der fürstlichen Vollgewalt. Unter den Vorfechtern dieser Auffassung, welche jetzt weit die verbreitetste, namentlich aber (wie diess oben S. 281 fg. bereits näher erörtert wurde,) die Grundlage der sämmtlichen neueren Verfassungs-Urkunden ist, möchten namentlich Dannon [2]) und Cherbuliez [3]) auszuzeichnen sein. Nicht etwa, weil nicht noch in vielfachen anderen Schriften, sowohl Systemen als Monographien über das Princip, derselbe Gedanke geschickt ausgeführt wäre; sondern weil die beiden geistreichen Staatsgelehrten, mit vollem Rechte, die Volksvertretung nur als ein Glied in einer Reihe von Anstalten zum Schutze gegen eine schlecht unterrichtete oder übelwollende Regierungsgewalt betrachten. Daunou verlangt zur Sicherung der von ihm näher bezeichneten staatsbürgerlichen Rechte: Geschworene; unabsetzliche Richter; zweckmässig und frei gewählte Volksvertreter. Cherbuliez aber unterscheidet zwischen vorgängigen und nachfolgenden Sicherungsmitteln. Unter jenen versteht er die Bezeichnung tüchtiger Männer theils durch Wahl, theils durch bestimmte gesetzliche Eigenschaften; unter diesen theils Trennung der Gewalten, theils rechtliche und politische Verantwortung. Man mag vielleicht nicht mit allen seinen Sätzen einverstanden sein; allein das Buch ist an Klarheit der Methode und Schärfe der Beweisführung ein Meisterwerk.

3. Systeme des constitutionellen Staatsrechtes.

Bei der Ausarbeitung der vollständigen Systeme des constitutionellen Staatsrechtes lag mehr als Eine Absicht zu Grunde. Zum Theile sollte durch Entwicklung der sämmtlichen Folgerungen eines Principes nur dessen theoretische Richtigkeit und vollständige Anwendbarkeit gezeigt werden, ohne dass damit weiter als eine allgemeine Empfehlung zur praktischen Berücksichtigung beabsichtigt wäre. Solche Arbeiten gehören denn in das Gebiete der reinen Wissenschaftlichkeit. Theils aber ist es dabei auf einen unmittelbaren Rath zur Begründung einer neuen Gesetzgebung in einem bestimmten Staate abgesehen. Die systematische Form ist dann nur das bequeme Mittel zur übersichtlichen Besprechung; und leicht schlägt sie sogar in diesem Falle um in einen vollständigen Verfassungs-Entwurf mit Gesetzestext und erläuternden Noten. Theils endlich sind die Systeme nur der idealisirte Inhalt wirklich bestehender Grundgesetze, welchen auf diese Weise Verbesserungen im Einzelnen

---

1) Zöpfl, H., Constitutionelle Monarchie und Volkssouveränetät. Frankf., 1848.

2) Daunou, P. C. F., Essai s. l. garanties individuelles, que réclame l'état actuel de la société. Par., 1819.

3) Cherbuliez, A., Théorie des garanties constitutionelles. I. II. Par. et Gen., 1838.

nahe gelegt und wohl auch Anhänglichkeit mittelst eines Nachweises ihrer theoretischen Vortrefflichkeit verschafft werden soll. In der Regel ist ihr Inhalt bestimmt durch die eben bestehende Entwicklungsphase; doch kann freilich aus der Zeit der Erscheinung allein nicht mit Sicherheit auf den leitenden Grundsatz eines Buches geschlossen werden, da es immer Nachzügler oder eigensüchtige Anhänger überwundener Standpunkte giebt.

Unter denjenigen Systemen, welche nur auf allgemeine Empfehlung der constitutionellen Staatsform berechnet sind, nimmt nach der Zeit der Erscheinung und ohne Zweifel auch hinsichtlich der Wirkung die erste Stelle De Lolme's weit bekanntes Werk [1]) ein. Wie dasselbe als Schilderung des positiven englischen Staatsrechtes zu beurtheilen ist, wird an einer spätern Stelle erörtert werden; allein eine mindestens ebenso grosse Bedeutung hat es als System des allgemeinen constitutionellen Rechtes. Was auch immer gegen die von ihm angenommene Lehre Montesquieu's eingewendet werden kann, so hat doch De Lolme durch lebendige und geistreiche Darstellung und durch richtig gewählte Beispiele zur Verbreitung des Gedankens der constitutionellen Monarchie mehr beigetragen, als irgend ein anderer Schriftsteller. Und nicht seine Schuld ist es, wenn sein Beweis, dass die englische Freiheit keineswegs auf den Verfassungseinrichtungen allein beruhe, sondern eben so viel auf manchen weiteren Gesetzen, Zuständen und Gewohnheiten, häufig nicht gehörig beachtet wurde. Er trägt ihn deutlich und überzeugend vor. — Ebenfalls zur Empfehlung und Förderung des constitutionellen Staates im Allgemeinen ist das von J. G. von Aretin begonnene, nach seinem Tode von Rotteck fortgesetzte System bestimmt [2]). Es fehlt allerdings dieser Arbeit an Einheit, indem Aretin sich mehr der literarisch-gelehrten, Rotteck der practischen Seite zuwendet, letzterer auch viel weiter in seinen Freiheits- und Beschränkungs-Forderungen geht; eine umsichtigere Erwägung und längere Erfahrung hat an manchen ganzen Lehren und einzelnen Sätzen bedeutendes auszusetzen; und namentlich verhindert die gewöhnliche Kantische Auffassung von Staat und Recht, so wie das gänzliche Verkennen des gesellschaftlichen Organismus eine tiefere Ergründung der Aufgabe: dennoch macht das Buch der deutschen Wissenschaft keine Unehre. Aretin zeigt sich geistreich und umsichtig, als ein Mann von Welt und Bildung; und selbst seine aus Ueberschätzung der menschlichen Natur herrührenden Hauptfehler, nämlich das übertriebene Vertrauen in den guten Willen des Fürstenthumes und in die Vernünftigkeit des Volkswillens, sind wo nicht staatsmännisch

1) De Lolme, J. L., The Constitution of England, in which it is compared with the republican form of Government and the other Monarchies in Europe. Zuerst französisch, dann vom Verf. selbst englisch 1781; später in unzähligen Ausgaben, Nachdrücken und Uebersetzungen.

2) Aretin, J. Ch. v., Staatsrecht der constitut. Monarchie. I—III. Altenbg., 1824—28 (von der Mitte des zweiten Bandes an nach A's Tod fortgesetzt von K. von Rotteck).

so doch liebenswürdig. Rotteck aber stellt keck die Forderungen, welche er zum Schutze gegen Missregierung für nöthig erachtet. Die Doppelarbeit hat zur Verbreitung der Kenntniss vom constitutionellen Staate viel in Deutschland beigetragen. — Weniger mundgerecht für das grössere Publicum, allein weit tiefer, geistreicher und wissenschaftlicher ist die von dem Franzosen Hello in mehreren Bearbeitungen gegebenen Schrift [1]). Sein Grundgedanke ist, dass die Verfassung jedes Staates dem jeweiligen Zustande der Gesellschaft entsprechen müsse. Erfülle sie diese Forderung, so sei sie gültig und dauerhaft; wo nicht, so helfe weder Begründung durch Vertrag noch Verleihung. Da nun in dem Staate der Neuzeit das Recht vorherrsche, (während im Staate des Alterthums die Pflicht vorangestanden habe,) so sei zur Sicherstellung der richtigen Regierungsordnung nothwendig: Theilung der Gewalt; Königthum als fester Anhaltspunkt; Volksvertretung als bewegliche Gewalt zur Geltendmachung der Bedürfnisse der Gesellschaft. Letzterer Zweck aber erfordere wieder, dass die beiden Kammern der Ausdruck der höchsten gesellschaftlichen Stellungen und des Mittelstandes seien. Wenn nun auch dieser letztere Satz die an sich richtige Auffassung verstümmelt, indem nicht blos diese beiden Schichten, sondern überhaupt alle wirklichen Kreise der Gesellschaft die Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen in Anspruch zu nehmen haben: so ist doch jeden Falles ein Fortschritt unverkennbar, und die jüngste Entwicklungs-Phase des constitutionellen Gedankens hat durch dieses Werk wenigstens den Anfang einer Darstellung und eine nicht gering anzuschlagende Empfehlung erhalten. — Eine in mehrfacher Beziehung höchst merkwürdige Schrift ist die von Romagnosi bearbeitete, zum grösseren Theile erst nach seinem Tode herausgegebene Verfassungs-Wissenschaft [2]). Bestimmt schliesst er sich der Auffassung einer Gegenüberstellung der Regierungsgewalt und der Unterthanenrechte an; und verwirft ebenso bestimmt die Theilung der Staatsgewalt; verlangt monarchische Regierung, als die beste für gesittigte Völker; und verwirft eine genaue Feststellung der Befugnisse des Regenten, als welche sich nach dem Staatszwecke und dem jeweiligen Bedürfnisse zu richten habe. Ganz eigenthümlich dagegen ist die von ihm für nothwendig erachtete Organisation dieser constitutionellen Monarchie. Die, nur aus Einer Kammer aber aus drei Gattungen von Abgeordneten (der Besitzenden, Gewerbenden und Gelehrten) bestehende, Versammlung der Volksvertreter ist wesentlich zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung bestimmt. Neben ihr ist einem „Protectorate,"

1) Hello, C. H., Du régime constitutionel. Éd. 2. Par., 1830.

2) Romagnosi, H. D., La scienza delle costituzioni. — Ein Theil dieser umfangreichen Arbeit ersehien zuerst im J. 1815 u. d. T.: Della costituzione di una monarchia nazionale rappresentativa. Philad., 1815. Das Ganze dann 1848, unter dem, falschen, Druckorte Bastia. Endlich vervollständigt in Bd. VIII, 1, der von Giorgi besorgten Gesammtausgabe der Werke Romagnosi's (Milano, I — VIII, 1841 — 48.)

einer ebenfalls zahlreichen Versammlung, die sonst immer und sogar vorzugsweise der Volksvertretung zugewiesene Vertheidigung der verfassungsmässigen Rechte übertragen. Um aber Fürstenthum, Vertretung und Protectorat in ihren gegenseitigen Schranken zu halten, besteht schliesslich ein Senat, dessen drei Abtheilungen ein Staatsgerichtshof zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit, ein Erhaltungsrath zur Leitung der Wahlen und des sonstigen constitutionellen Mechanismus, endlich die Kammer der Friedensstifter zur Ausgleichung von Streitigkeiten unter den verfassungsmässigen Gewalten sind. Für alle diese Einrichtungen sind sehr in's Einzelne gehende Vorschriften und Rechtsregeln gegeben, und zum Theile, namentlich für die Protectoren, eine ganze Hierarchie von Organen entworfen. Dabei ist denn noch die sehr fest gehaltene Volkssouveränetät zu bemerken, als deren Folgen nicht nur das Recht zur bewaffneten Vertheidigung der gefährdeten Gesetze, sondern auch die unveräusserliche Befugniss zur Aenderung der Verfassung, und zur Absetzung und Bestrafung des Staatsoberhauptes angegeben und ausführlich vertheidigt und geordnet wird. So wenig nun wohl ein ruhiger Beurtheiler dieser Auffassung beitreten und solche Einrichtungen für ausführbar und haltbar erachten kann; und so gewiss die wunderliche Mischung von scholastischer Spitzfindigkeit und Begriffsspaltung mit demokratischen Jugenderinnerungen zu den wunderbarsten Folgen führt: so kann doch die ganze Arbeit, bei ihrer Fülle an einzelnen geistreichen Gedanken und bei der festen Beherrschung eines übergrossen Stoffes, nicht anders, als eine bedeutende und gewaltige bezeichnet werden; und sie ist werth, in viel weiteren Kreisen gekannt zu sein, als wohl eigentlich der Fall ist.

Es ist ein sehr nahe liegender Gedanke, die Rathschläge über den Inhalt einer neu zu gründenden Verfassung in der Form eines vollständigen Systemes, dieses aber wieder als Entwurf einer Verfassungs-Urkunde zu fassen. Sowohl die Uebersicht über die Folgen der Hauptgrundsätze als die Kürze gewinnt dabei. Zur Entwicklung allgemeiner Ansichten und zur Besprechung wissenschaftlicher Fragen taugt freilich diese Weise weniger. — Solcher Verfassungs-Entwürfe mit vertheidigenden Erläuterungen liegen denn nun aber zwei besonders namhaft zu machende vor: B. Constant's Skizze einer Verfassung [1]), und des Portugiesen Pinheiro Ferreira Vorschlag zu einem politischen Ge-

1) S. „Esquisse d'une constitution" in dem ersten Bande von B. Constant, Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représ., ou Cours de politique constitutionelle. Éd. 2, Par., 1820, 4 Bände. — Band 2 bis 4 der Sammlung besteht aus kleineren Monographieen aus dem Gebiete des constitutionellen Rechtes, theils geschichtlichen, theils dogmatischen Inhaltes. Von jenen sind namentlich die kritischen Geschichten mehrerer Sitzungen der französischen Kammern zu bemerken, von diesen eine Reihe von Aufsätzen über die Pressfreiheit.

setzbuche [1]). — Durch die erstgenannte Schrift hat sich B. Constant einen bleibenden Namen in der Entwicklungsgeschichte des constitutionellen Staatsrechtes erworben, und sie kann ohne Uebertreibung für den Grundstein der auf dem Festlande seit dem Sturze der französischen Uebermacht weit verbreiteten Theorie desselben erklärt werden. Zwar hängt Constant noch an der Gewaltentheilung, und haben sich diesem Theile seiner Lehre die Meisten nicht angeschlossen; allein desto unbedingteren Beifall haben seine Sätze gefunden, in so weit sie sich auf die allgemeine Rechtsgleichheit der Staatsgenossen, auf den blos verfassungsmässigen Gehorsam derselben, auf das Maass der Freiheitsrechte, endlich auf die im Wesentlichen blos abwehrende und vertheidigende Stellung der Volksvertretung beziehen. Man mag mit Recht Constant's Schriften, zunächst aber die eben besprochene, als den Katechismus des gemässigten Liberalismus betrachten, dessen Vorzüge und Fehler sie nicht nur theilen, sondern sogar zum grossen Theile veranlasst haben. — Der von Pinheiro Ferreira vorgelegte, zunächst für Portugal bestimmte Entwurf kann sich freilich eines solchen Erfolges nicht rühmen. Er hat weder in dem besonders bedachten Lande, noch sonst im Leben oder in der Wissenschaft irgend welchen Anhang gefunden. Diess aber ganz mit Recht; da es unmöglich ist, ein wunderlicheres Gemische von Pedanterei und unpractischer Träumerei zu sehen. Sämmtliche gewohnte Staatseinrichtungen sollen umgestossen und alle Behörden an eine Verquickung von Prüfungs-Aristokratie und rohesten Radicalismus ohne Geschichte und Organisation überlassen werden. Dabei werden in der Verfassungsurkunde die unbedeutendsten Kleinigkeiten bis zur Farbe der Ordensbänder und der Zahl der Unterrichtsstunden in den Schulen herab vorgeschrieben.

Als ein gutes Beispiel der dritten Gattung von Systemen, derer nämlich, welche eine bestimmte positive Gesetzgebung idealisiren und als allgemein gültige Lehre darstellen, mag füglich Destrivanx's öffentliches Recht bezeichnet werden [2]). Es entwickelt dasselbe die Grundsätze, aus welchen die belgische Verfassung hervorgieng, als philosophisches Recht, ohne in der Grundlage oder in den Einzelnheiten irgend wie bedeutend abzuweichen. Da diess aber mit Verstand, Lebendigkeit und kurzer Schärfe geschieht, etwa in der Art eines guten mündlichen Vortrages, so ist ein gutes und ein angenehmes, wenn auch nicht gerade ein eigenthümliches Werk entstanden.

---

1) Pinheiro-Ferreira, Précis d'un cours de droit public. T. II. Projet de code politique. Lish., 1846.

2) Destrivaux, P. J., Traité de droit public. I. II. Brux., 1849. — Der erste Band, welcher die Uebersicht des constitutionellen Staatsrechtes enthält, giebt auch noch ein ähnlich bearbeitetes philosophisches Völkerrecht. Der zweite enthält eine geistreiche und gut geschriebene, allein äusserst bruchstückartige Geschichte der europäischen Staatszustände vom Sturze des Römer-Reiches an. Der dritte Band soll ein belgisches Staatsrecht geben.

4. Monographieen aus dem Gebiete des constitutionellen Staatsrechtes.

Ausführliche Abhandlungen über einzelne Gegenstände reichen zwar nicht aus in einer Wissenschaft; allein sie sind die Blüthe einer solchen. Nicht nur können nur durch solche in alle Einzelnheiten eingehende Untersuchungen die schwierigeren Fragen vollständig erledigt werden; sondern es zeigt sich auch hauptsächlich durch sie die Tragweite der Grundsätze in anderen Kreisen des Lebens und Wissens. Davon abgesehen, dass sich hier Beispiele richtiger Methode und genaue Beurtheilungen der Literatur geben lassen. Eine meisterhafte Monographie ist leicht belehrender und für Ausbau und Anwendung einer Wissenschaft wirksamer, als ein ganzes System. Hat nun das constitutionelle Staatsrecht auch wohl keine Monographie von solchen beherrschenden Eigenschaften aufzuweisen, so fehlt es doch keineswegs an tüchtigen Arbeiten über mehr als Einen besonderen Punkt.

Unzweifelhaft wäre eine vollständige geschichtliche oder dogmatische Abhandlung über die gesammten staatsbürgerlichen Rechte im constitutionellen Staate eine sehr nützliche Arbeit. Eine solche besteht jedoch bis jetzt nicht; und wir besitzen über den Gegenstand nur eine, in ihrer Art allerdings merkwürdige, kritische Abhandlung von J. Bentham[1]). Man würde es wohl ganz natürlich finden, wenn der in seinen Freiheitsforderungen bekanntlich sehr weit gehende Heros der Logik die dem Bürger einzuräumenden Rechte aus den obersten Grundsätzen des Staates entwickelt und sie dann mit seinem unvergleichlichem Scharfsinne analysirt hätte. Es hat ihm aber diessmal gefallen, seine mächtige Gabe der Untersuchung nur zu zerstörender Kritik der von Anderen zur Begründung solcher Rechte gemachten Versuche zu verwenden. Seine „Abhandlung über die politischen Trugsätze" enthält einen eigenen Abschnitt über „anarchische Trugsätze", und diese sind ihm denn keine anderen, als die manchen Verfassungs-Urkunden vorangeschickten „Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte", namentlich die in den französischen Verfassungen von 1791 und 1795 verkündeten. Bentham stellt ausführlich die einzelnen Sätze dar als falsch gefasst, als in ihrer Allgemeinheit unrichtig, und als höchst gefährlich. Unzweifelhaft ist in diesem Tadel viel gesunder und ergötzlicher Scharfsinn; allein es ist doch in der Hauptsache nur Wortkritik, und diese nicht selten kleinlich und nörgelnd. Dass Bentham die grosse Bedeutung und die unter Umständen unabweisbare Nothwendigkeit solcher allgemeine Grundsätze nicht erkannte, ist in der That psychologisch merkwürdig. Wie es aber immer gekommen sein mag, so hat er zwar einen beachtens-

1) Bentham, J., Sophismes anarchiques. Examen critique des diverses déclarations des droits de l'homme et du citoyen. Als Anhang zu der von Dumont herausgegebenen Tactique des assemblées législatives, von welcher unten Weiteres.

werthen Beitrag gegeben zur Schärfung der formellen Richtigkeit des Gesetzes, ist aber, fast willentlich, an der sachlichen Wahrheit vorüber gegangen.

Die im Vorstehenden bemerklich gemachte Lücke ist jedoch in so ferne wenigstens theilweise ausgefüllt, als von den einzelnen unter die staatsbürgerlichen Rechte gewöhnlich aufgenommenen Satzungen mehrere abgesondert bearbeitet sind, zum Theile in höchst zahlreichen Schriften. — So namentlich vor Allem die persönliche Freiheit oder der Schutz gegen willkürliche und ungesetzliche Verhaftung. Es ist leicht begreiflich, dass dieses Recht in solchen Staaten vorzugsweise besprochen und vertheidigt wird, wo es nach Gesetzgebung oder Gewohnheit besonderer Gefahr ausgesetzt war oder noch ist. Da also in England seit der Magna Charta der Grundsatz, seit der Habeas-Corpus-Acte volle Sicherstellung vorhanden war: so bedurfte es hier nur der Anerkennung des bestehenden Rechtes und einer Auseinandersetzung der positiven Vorschriften. In Frankreich dagegen, wo bis zur grossen Umwälzung die entsetzlichste Willkühr, während derselben die wildeste Grausamkeit, und auch selbst in der napoleonischen Gesetzgebung noch eine übermässige Unbeschränktheit der Staatsgewalt bestanden hatte, rief das Bedürfniss eine zahlreiche Literatur hervor. Schon Mirabeau eröffnete mit glühender Beredtsamkeit den Angriff auf die willkührlichen Verhaftungen, unter welchen er selbst so viel gelitten hatte [1]). Namentlich aber bemühten sich in den ersten Jahren der Restauration eine Reihe der tüchtigsten französischen Rechtsgelehrten, die bestehende Gesetzgebung und Uebung in besseren Einklang mit den Grundsätzen des constitutionellen Staates zu bringen. So Berenger, Carnot, Cottu u. A. [2]); vorzugsweise aber Coffinières, welcher den Gegenstand in einem ausführlichen Werke erörterte [3]). Dasselbe giebt zuerst die Geschichte und die bestehenden Vorschriften vielfacher positiver Gesetzgebungen, namentlich der französischen; und knüpft daran eine theoretische Abhandlung über die zur Bewahrung vor ungesetzlicher Verhaftung nöthigen Bestimmungen und Einrichtungen, unmittelbar sowohl, als nur mittelbar wirkender. Es ist eine ernste, fleissige, mit Sachkenntniss angefüllte, wenn auch nicht gerade ungewöhnlich geistreiche Arbeit. — Und in noch viel höherem Maasse hat die Pressfreiheit die Thätigkeit der Publicisten in Anspruch genommen. Nichts ist begreiflicher, als dass namentlich in der ersten Zeit nach der Einführung einer constitutionellen Verfassung grosse Meinungsverschiedenheit über die Grenzen der erlaubten Meinungsäusserung zwischen der Regierung

1) Des lettres de cachet et des prisons d'état.

2) Man sehe unter Andern: Berenger, De la justice criminelle en France. Par., 1818. — Carnot, Le Code criminel mis en harmonie avec la Charte. Par., 1819. — Cottu, Reflexions sur l'état actuel du jury, de la liberté individuelle. Par., 1820. — Tongard, Des vices de l'instruction criminelle en France. Par., 1823. — Bavoux, Leçons préliminaires s. l. Code pénal. Par., 1821.

3) Coffinières, A. S. G., Traité de la liberté individuelle. I. II. Par., 1828.

und den vorwärts Drängenden besteht. Jene fürchtet den noch ungewohnten Lärmen, hat sich noch keinen Gleichmuth gegen verletzende Angriffe erworben, besorgt eine Verderbniss der Gemüther bis zum Umsturze des Bestehenden, und ist zur Vertheidigung noch nicht geschickt und eingerichtet. Die Freunde der Freiheit aber suchen durch offene, kecke und wiederholte Aufdeckung der Schäden und Lücken zur raschen und vollständigen Durchführung der neuen Grundsätze zu nöthigen; Partheien ringen um die Oberhand; ehrgeizige Talente sind laut. Von beiden Seiten ist noch kein Maass, keine richtige Schätzung des Rechtes und der Macht der Presse; beim Volke noch kein richtiger Instinct für die Wahrheit mitten in dem Getöse, und noch übergrosse Empfänglichkeit für Neues und für Behauptungen; überall um so mehr Leidenschaft je mehr Misstrauen und Furcht ist. Daher denn von den Regierungen fortgesetzte und oft höchst ungeschickte Versuche zu einer Beschränkung der Presse auf eine für jene erträgliche und bequeme Thätigkeit von Seiten der Parteien und eines grossen Theiles der Bürger aber Ringen nach schrankenloser Freiheit; und zum Beweise der Berechtigung und Nothwendigkeit dieser Forderungen endlich zahlreiche Schriften über Pressfreiheit. Aber auch mit der Erreichung eines mehr oder weniger befriedigenden Grades von Freiheit hören die Veranlassungen zur literarischen Beschäftigung mit der Pressgesetzgebung nicht auf. Nun beginnen die Klagen über Verletzungen, sei es der Regierung, sei es Einzelner, so wie über die Unmöglichkeit einer präventiven, also besonders wohlthätigen, Rechtssicherung; die feinere Ausbildung der Gesetzesauslegung; die Darstellungen des Gerichtsgebrauches und die Casuistik. Kurz es wird zu aller Zeit in constitutionellen Staaten viel geschrieben über das Recht zu schreiben; am meisten aber so lange sich eine Regierung noch nicht in eine möglichste Unbeschränktheit der Presse fügt. So denn in Frankreich während mancher Jahrzehnte; bis die Unfähigkeit des Volkes und seiner Führer, gesetzliche Freiheit zu ertragen, zu einer Entziehung aller politischen Rechte, vor Allem aber der Pressfreiheit geführt hat. So ferner in Deutschland, wo der Bund durch seine ungeschickte Bekämpfung der Pressfreiheit zwar wohl Anfeindung seiner selbst, aber keine Erfolge zu Wege brachte [1]).

---

1) Wenige Abschnitte der Literatur-Geschichte dürften auf ein so geringes Interesse Anspruch machen, als eine vollständige Aufzählung der Schriften über Pressfreiheit, indem der ganz unbedeutenden und blos wiederholenden Erzeugnisse gar zu viele sind und auch die besseren Erörterungen sich ausführlich mit den Beweisen für ein Recht abmühen, welches doch eigentlich kein Verständiger läugnet. Nicht eine Vollständigkeit, sondern nur eine Benennung einiger der besseren Schriften wird somit durch die nachstehende Aufzählung beabsichtigt. — Für die Einräumung der Pressfreiheit, namentlich im constitutionellen Staate, streiten: Gentz, Adresse an Friedrich Wilhelm III. Berl., 1795. Gruner, J., Cremutius Cordus. Lpz., 1798. Constant, B., De la liberté de la presse. Par., 1814 (ungebührlich benützt von Rudhart, Ueber Censur der Zeitungen. Erl.,

Ueber die rechtliche und politische Stellung der verschiedenen Stände im constitutionellen Staate ist gar mancherlei verhandelt. Namentlich kehrt die Frage immer wieder, ob und welche Stellung dem Adel in der Ständeversammlung zu geben, ob eine erbliche und mächtige Pairie zu wünschen und zu bilden sei? Der Streit wird so lange dauern, als Liebe zur Gleichheit und Furcht vor Missbrauch der Vorrechte einer Abneigung vor Roheit und einer Scheu vor beschränkter Mittelmässigkeit gegenüberstehen. Es können hier nur Beispiele dieser, ihrem grösseren Theile nach unbedeutenden, Literatur angeführt werden. — Ein vortreffliches, geist- und kenntnissreiches Buch hat F. Liebe geschrieben [1]). Sein Zweck ist zu zeigen, dass sich die Grundgedanken des deutschen Adels, nämlich Abschliessung von anderen Ständen, Reinheit des Blutes und Widerwillen gegen Misshenrathen, Vorrechte im Staatsdienste und in den Ständeversammlungen, vollständig überlebt und namentlich der kleine Adel gegenüber vom beweglichen Vermögen und von der Bildung jede staatliche Bedeutung verloren habe, ihm somit namentlich auch keine eigene Vertretung als Ritterschaft zustehe; dass dagegen Anstürmen gegen naturgemässe Aristokratie einfältige Demagogie sei. Demgemäss wird eine aus ächter Aristokratie gebildete Pairie verlangt, deren Grundlage eine Verbindung von hohem Stande und grossem Besitze sein soll, jedoch unter Beimischung mit weiteren nicht erblichen Bestandtheilen und Eigenschaften. Es ist erlaubt, an der Richtigkeit und Haltbarkeit dieses letzteren Gedankens zu zweifeln; allein unbedingt muss die wahre Freisinnigkeit und der nach den verschiedenen Seiten hin ausgedehnte Gedankenreichthum des Verf's anerkannt werden. Namentlich ist die Einsicht in den gesellschaftlichen Organismus ebenso löblich als selten. — Weniger Unbefangenheit, geschichtliche Kenntniss und staatsmännische Durchbil-

---

1825). Guizot, F., Quelques idées s. l. liberté de la presse. Par., 1814. Krug, W. T., Entwurf zu e. allgemeinen Gesetzgebung und Pressfreiheit. Lpz., 1816. Welcker, K. Th., Die volle und ganze Pressfreiheit. Freibg., 1830. Paulus, H. E. G., Ueber die Principien d. Pressfreiheits-Gesetzgebung Heidelbg., 1831. Everts en de Jonge, Bijdraage tot de leer der délits de la presse. Utr., 1847. — Mehr oder weniger gegen Pressfreiheit und somit für vorhengende Maassregeln, z. B. Censur, sind: Hoffmann, L., Geschichte der Bücher-Censur Berl., 1819. Schütz, W. v., Deutschlands Pressgesetz. Landsh, 1821. Löffler, F. A., Ueber die Gesetzgebung der Presse. Bd I Lpz, 1837. Heinsius, Th., Die bedingte Pressfreiheit. Berl., 1841. — Die Unzulänglichkeit und Verkehrtheit der Censur suchen an Beispielen nachzuweisen: Der Beobachter ohne Censur. Pforzh., 1836 Ruge, A, Actenstücke zur Censur. I. II Mannh., 1847. Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Heidelbg, 1847. — Positive Gesetzgebungen behandeln: Chassan, Traité des délits de la parole, de la presse etc. I. II. Par., 1837. Collmann, J. A., Quellen, Materialien und Commentar des gemeinen deutschen Pressrechtes. Berl., 1844. Lorheer, Die Grenzlinien der Rede- und Press-Freiheit nach englischem Rechte Erl., 1851.

1) Liebe, F., Der Grundadel und die neuen Verfassungen. Braunschw., 1844.

dung, als Unerschrockenheit in Vertretung einer gemeinhin verhassten Meinung und Eifer zeigt Eisenhart in einer Schrift über denselben Gegenstand [1]). Ihm ist, unter Anlehnung an die Alten, die Aristokratie die Blüthe des Volkes und der einzige wirklich zur Regierung befähigte Bestandtheil; gleichbedeutend mit Aristokratie ein erblicher, mit reichem Grundbesitze angesessener Adel; der Mittelstand ein banausischer Haufe. Die Folgerungen für die wünschenswerthe Pairie ergeben sich von selbst; zweifelhafter ist, ob der Selbstverläugnung des Verf's die entsprechende Anerkennung zu Theil werden kann.

Die Einrichtung der Gesetzgebung im constitutionellen Staate hat F. Murhard in zwei eigenen Schriften [2]) besprochen, welche seinen gewöhnlichen Sammlerfleiss, allein eben so auch die grosse Unbedeutenheit der eigenen Gedanken beweisen. Wie alle seine Arbeiten mögen sie als leidlich vollständige Zusammenstellungen der Meinungen Anderer benützt werden; selbstständigen Werth haben sie nicht.

Begreiflicherweise sind die Bestimmungen über die Ständeversammlungen Gegenstand mancbfacher Schriftstellerei geworden; und es kann eher Verwunderung erregen, dass diess nicht in einem noch höheren Grade der Fall war.

Eine sehr fleissig gearbeitete und den nächsten Zweck wohl ausfüllende Arbeit ist die Schrift F. Bülau's über das Wahlverfahren [3]). Dieselbe giebt theils das Thatsächliche aus den meisten noch bestehenden oder bereits wieder verklungenen Verfassungen, theils eine theoretische und kritische Besprechung der einzelnen dabei entstandenen Fragen. Von einer staatsmännischen Beherrschung des Gegenstandes ist freilich keine Rede; hierzu ist schon des Stoffes zu viel: allein man mag sich aus dem Buche wohl darüber unterrichten, was hier Alles zu thun ist, und wo in der Meinung Zweifel, Streit und Verschiedenheit herrscht.

Wer irgend bekannt ist mit der Literatur über das positive Recht des englischen Parliamentes, d. h. über den Organismus und das Geschäftsverfahren der Versammlung und über die sich daran knüpfenden unzähligen Einzelnfragen, der wird gerne einräumen, dass die parlamentarische Geschäftsordnung gar kein unbedeutender Gegenstand ist, und dass Staatsrechtskenner Tadel verdienen, wenn sie dieselbe nicht gehörig beachten. Allerdings ist der Geist, welcher eine grosse politische Versammlung belebt, mehr werth zur Aufrechterhaltung des Rechtes und der Ordnung, und zur stättigen Förderung der Geschäfte, als die beste geschriebene Satzung; allein eine solche trägt ihrer Seits mit bei zur Bildung des Geistes und herkömmlichen Benehmens. Ohne sie dreht man sich

1) Eisenhart, H., Ueber den Beruf des Adels im Staate und die Natur der Pairieverfassung. Stuttg. u. Tüb., 1852.

2) Murhard, F., Das königliche Veto. Kassel, 1832. — Ders., Die Initiative der Gesetzgebung. Nebst einem Anhange von der Uebung des Petitionsrechtes durch öffentliche Versammlungen und freie Vereine. Kass., 1837.

3) Bülau, F., Wahlrecht und Wahlverfahren. Lpz., 1849.

leicht im fehlerhaften Kreise. Desshalb sind die über das formelle parlamentarische Recht erschienenen Arbeiten in alleweg hier zu nennen. — Das gesammte Verfahren einer politischen Versammlung suchen nach allgemeinen Gsundsätzen zwei Schriften zu regeln: J. Bentham's vortreffliche „Tactik der berathenden Versammlungen“ [1]); und ein, überwiegend aus Erläuterungen bestehender, Entwurf zu einer Geschäftsordnung für den Frankfurter Reichstag, von dem Verf. dieser Blätter [2]). Jenes Werk von Bentham ist ohne allen Zweifel weit aus eines seiner besten. Es mag zwar sein, dass er in anderen Schriften noch mehr Eigenthümlichkeit und Schaffungskraft beweist, oder seine logische Macht noch unwiderstehlicher anwendet; allein praktisch verständiger, weniger sophistisch und abgerundeter ist er nirgends. Als Aufgabe einer guten Ordnung setzt er aber: Freiheit für alle Mitglieder; Schutz der Minderheiten; richtige Reihenfolge der Geschäfte; methodische Berathung; Beschluss nach dem allgemeinen Willen; Beharren bei dem Unternommenen. — Mein „Entwurf“ ist im Wesentlichen in der Versammlung in Ausführung gekommen, und er hat sich auch in Vielem erprobt; allein dass er mancher Verbesserungen, namentlich einer bedeutenden Verstärkung der Macht der Versammlung und ihres Vorstehers zur Niederhaltung von Unfug aller Art, bei nochmaliger Anwendung bedürfte, hat eine leidige Erfahrung gezeigt. — Neben diesen umfassenderen Schriften besteht noch eine kleine Abhandlung, in welcher der berühmte Geschichtsforscher Lappenberg die persönlichen Bevorrechtungen der Ständemitglieder einer scharfen Prüfung unterzieht [3]). Ihm scheint die gewöhnliche Ansicht in den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Festlande hinsichtlich dieser Vorrechte irre zu gehen, und er erachtet eine vollständigere Unterwerfung unter das gemeine Recht billig und klug. Man mag sich völlig mit diesen Forderungen einverstanden erklären; jedoch nur unter der Voraussetzung einer solchen Unabhängigkeit der Gerichte und einer solchen Gewalt der öffentlichen Meinung, dass die ungesetzliche Behandlung eines Abgeordneten eine völlige Unmöglichkeit ist. So lange dieser englische Schutz nicht vorhanden ist, bedarf es anderer Sicherstellungsmittel; diese aber sind eben jene Vorrechte.

Durch die Mitwirkung der Stände-Versammlungen bei der Gesetzgebung sind neue Hülfsmittel zur richtigen Auslegung der Gesetze entstanden, dadurch aber auch Ergänzungen der früheren Lehre von der Interpretation

---

1) Bentham, J., Tactique des assemblées politiques delibérantes. I. II. Éd. 2, Par., 1822, und in der Brüssler Ausgabe der französischen Bearbeitungen von B's Werken, Bd. I, S. 371 fg. Englisch in den Works, Bd. II, S. 299 fg., unter dem Titel: Essay on political tactics. Eine deutsche Uebersetzung: Tactik oder Theorie des Geschäftsganges in Ständeversammlungen. Erl., 1817.

2) Mohl, R., Vorschläge zu einer Geschäfts-Ordnung des verfassgeb. Reichstages. Heidelbg., 1848.

3) (Lappenberg, J. M.,) Die Privilegien der Parlaments-Mitglieder. Hambg., 1849.

nöthig geworden. Nachdem diese durch die ständischen Verhandlungen gegebenen Auslegungsmittel lange nur mittelst eines gewissen Tactes und ohne klares juristisches Bewusstsein zur Anwendung gebracht waren, hat C. G. Wächter sich das Verdienst erworben, bestimmte Grundsätze auszubilden [1]); und hieran ist denn eine eigene Literatur angeschossen. Abgesehen von manchfachen gelegentlichen Besprechungen in Zeitschriften oder sonstigen rechtsgelehrten Werken, sind drei besondere Bearbeitungen der neuen Lehre vorhanden. Schletter stimmt seinem Lehrer Wächter vollständig bei [2]); Schaffrath widerspricht, auf eine höchst verkehrte Weise nur dem Worte des bekannt gemachten Gesetzes einen Werth einräumend [3]); der Verfasser dieser Blätter versucht einige Berichtigungen der Wächter'schen Theorie zu begründen [4]).

Als Schlussstein des constitutionellen Staatsrechtes gilt den Meisten — gleichgültig jetzt, ob mit Recht oder Unrecht — die Ministerverantwortlichkeit. Da nun aber, auch wenn der Grundsatz vollständig eingeräumt ist, die Ausführung auf die manchfaltigste Weise geschehen kann, und, wie immer sie geschieht, wichtige und schwierige Fragen in Menge aufstossen: so ist eine eigene literarische Behandlung des Gegenstandes begreiflich und nothwendig. An solchen Monographieen fehlt es denn auch nicht, (abgesehen von den betreffenden Abschnitten in manchen umfassenderen Werken über allgemeines oder positives constitutionelles Staatsrecht.) Eine Reihe von kleineren französischen Schriften — von Marchais de Migneaux, Pagès, Ray, Loyson, Cottu, Ferrier — können zwar füglich als unzureichend und unbedeutend übergangen werden; dagegen sind nachstehende Abhandlungen als besser, wenigstens als ausführlicher, zu bemerken. B. Constant hat mit Geist und Lebendigkeit, allein wohl nicht mit vollständiger sachlicher Richtigkeit die Frage besprochen [5]). Namentlich ist es ein ganz verkehrter Gedanke, die Ministerverantwortlichkeit nur auf die Fälle eines innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit begangenen Vergehens beschränken, dagegen die mit Ueberschreitung dieser Zuständigkeit begangenen unrechtlichen Handlungen als Privatvergehen behandeln zu wollen. Jede mit Anwendung der Amtsgewalt begangene Handlung fällt nach den Gesetzen des Denkens und nach Klugheitsgründen unter diejе-

---

1) Wächter, C. G. de, De lege Saxonica d. VIII. Febr. 1834 Commentatio. Lips., 1835; Ders., Abhandlungen aus dem deutschen Strafrechte, Bd. I, S. 292 fg.

2) Schletter, De subsidiis interpretationis legum ex iis, quae in comitiis acta sunt, petendis. Lips., 1839.

3) Schaffrath, W. M., Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze. Lpz., 1842.

4) Mohl, R., Ueber die Benützung von ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen, (im Anh. des Crim.-Rechts, Nr. 5, 1842, H. 2 und 3.) Hier denn auch weitere Nachweisungen über den Stand der Literatur und der Streitfrage.

5) Constant, B., De la responsabilité des ministres. Par., 1814; auch in seinem Cours de polit. constit., Bd. II. Deutsch von Eckendahl, Neust., 1831.

nigen, für welche der Beamte, als solcher, Rechenschaft zu geben hat. — Eine ausführliche und im Ganzen achtungswerthe, jedoch im streng rechtswissenschaftlichen Theile schwache Abhandlung hat Buddeus geliefert [1]). Es ist nicht blos die Theorie gegeben, sondern auch, mit dankenswerthem Fleisse, eine geschichtlich-kritische Uebersicht über die verschiedenen positiven Bestimmungen. — Scheurlen's Abhandlung über den württembergischen Staatsgerichtshof [2]) ist zwar zunächst eine genaue und ins Einzelne gehende Erörterung über ein positives Gesetz; allein sie ist doch auch, als Beispiel der Einrichtung, von Werth für die allgemeine Theorie. — Und in noch höherem Grade ist diess der Fall bei den von Cauchy herausgegebenen Entscheidungen der französischen Pairskammer der Fall [3]). — Endlich hat noch der Verfasser dieses Werkes selbst eine ausführliche Monographie über den Gegenstand ausgearbeitet [4]). In einem Anhange sind die verschiedenen in der Geschichte wirklich vorgekommenen Ministeranklagen erzählt [5]).

5. Gegner des constitutionellen Systemes.

Es wäre mehr als ein Wunder, wenn eine Einrichtung, deren Zweck einer Seits Beschränkung der Selbstsucht und der Willkühr Mächtiger, und in

1) (Buddeus,) Die Ministerverantwortlichkeit in constitut. Monarchieen. Lpz., 1833.

2) Scheurlen, C F., Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg. Tüb., 1835.

3) Cauchy, E., Les précédens de la Cour des Pairs Par., 1839.

4) Mohl, R, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tüh., 1837.

5) Sehr belehrend sind natürlich ausführliche Mittheilungen über einzelne Staatsanklagen, namentlich wenn die Processschriften und mündlichen Verhandlungen vollständig mitgetheilt sind, als welche doch in der Regel auch auf die allgemeinen Grundsätze eingehen. Solche Processgeschichten sind denn vor Allem in der grossen englischen Sammlung der „State Trials" zu finden; ausserdem bestehen aber noch folgende Schriften über einzelne Ministeranklagen: The history of the trial of Waren Hastings. Lond., 1796, Lex. 8. — Procès des derniers Ministres de Charles X. Hambg, 1831. — Process der letzten Minister Karls X. Darmst. und Lpz., 1831. — Actenstücke die Landständischen Anklagen wider den Minister Hassenpflug. Stuttg. und Tüh., 1835. — Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des K. Württemberg in Betreff der Anklage gegen den Staatsrath v. Wächter-Spittler. Stuttg., 1850. — Eine Reihe von Schriften über Staatsanklagen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar theils von Seite des Congresses als in den einzelnen Staaten, angestellt worden sind, gehören in so ferne nicht hieher, als diese Klagen nicht gegen oberste Träger der Staatsgewalt, sondern nur gegen untergeordnete Beamte gerichtet waren. Diese Proeesse sind somit, vom Standpunkte des constitutionellen Rechtes aus, nur des Verfahrens, nicht aber des Inhaltes wegen wichtig. Im Uebrigen sind diese Schriften folgende: Proceedings on the impeachment of W. Blount. Trial of Justice S. Chase before the H. of Representatives. Wash., 1805. Hogan, E., Pensylvania State Trials. Phil., 1794. Trial of Shippen, Yates and Smith, Assistant Jugdes of Pensylvania. Lancast. Stanshury, Report of the Trial of Judge Peck. Bost., 1833.

Folge dessen Beseitigung vielfachen Unfuges und Missbranches ist, welche aber doch anderer Seits den demokratischen Gelüsten und der Mitregierungslust eines jeden Einzelnen keinen Spielraum giebt, bei Allen Beifall fände. Nichts ist überhaupt leichter, als an einer künstlichen Gestaltung schwächere Theile aufzufinden, oder nachzuweisen, dass in der Wirklichkeit nicht alle diejenigen guten Folgen eintreten, welche nur unter der Voraussetzung einer allseitigen Vortrefflichkeit der Menschen und des völligen Ausbleibens von störenden Unfällen erwartet werden können. Da nun aber überdiess nicht zu läugnen ist, dass das constitutionelle System, wie es auf dem europäischen Festlande eingeführt ist und gehandhabt wird, wesentlicher Bedingungen des vollständigen Gelingens entbehrt, (so namentlich der parlamentarischen Regierungsweise,) und es in seiner Auffassung und Zusammensetzung der Volksvertretung die wahre gesellschaftliche Ordnung des Volkes nicht beachtet; da also zu den unbegründeten und nichtigen Klagen der Eigensucht und zu den unverständigen Forderungen vollkommener Vortrefflichkeit auch wirklich begründeter und vermeidlicher Tadel kömmt: so haben Gegner verschiedener Gattung um so leichteres Spiel. Dem Einen ist schon das Gewollte viel zu viel, die Anderen sind mit dem Geleisteten nicht zufrieden. Dabei aber kann ohne Schwierigkeit Wahres mit dem Falschen vermischt, und sowohl schnöder Selbstsucht der Schein von Vaterlandsliebe und Staatsweisheit, als heimlichen Bestrebungen nach gänzlicher Umwälzung die Form wohlgemeinten Tadels des Bestehenden gegeben werden. Und es ist denn auch von diesen Möglichkeiten reichlicher Gebrauch gemacht worden.

Durch solches Gebahren wird jedoch der Stab noch lange nicht gebrochen über den ganzen Gedanken. So weit richtige Ausstellungen nur einzelne unwesentliche oder änderbare Puncte betreffen, mögen sie mit Dank aufgenommen und benützt werden. Was aber die Angriffe auf den Kern der Sache selbst betrifft, so ist zwar nichts wahrscheinlicher, als dass eine weitere Entwicklung der menschlichen Gesittigung in unbestimmten späteren Zeiten noch bessere Staatsverfassungen erzeugen wird; allein für das jetzt lebende Geschlecht steht die Frage lediglich so: ob das constitutionell-monarchische System für die europäischen Verhältnisse im Ganzen wirklich mehr Schaden als Nutzen bringt; und ob andere Staatseinrichtungen bestehen, welche erfahrungsgemäss oder nach verständiger Berechnung entschieden bessere Wirkungen haben? Müssen nun diese beiden Fragen, wie keinem Zweifel unterliegt, verneint werden, so ist es Thorheit oder Heuchelei, das geringere Uebel in den Vordergrund zu stellen und überwiegende Vortheile zurückzustossen.

Wie es sich nun in der That mit den Gegnern verhält, ergiebt sich am besten, wenn sie in Kategorieen gebracht sind.

Dieselben zerfallen vor Allem in die zwei einander geradezu entgegengesetzten Abtheilungen Derjenigen, welchen das constitutionelle System nicht genug leistet, und die namentlich die Beibehaltung eines unverantwortlichen erblichen Fürsten verwerfen; und Solcher, welchen in dieser Regierungsform

schädliche und zu weit gehende Einräumungen an die Demokratie erblicken.

Was nun die Ersteren betrifft, so ist hier nicht der Ort und Raum, den bis zu den Anfängen der Geschichte hinaufgehenden und voraussichtlich bis an das Ende der Tage nicht aufhörenden Streit über die gegenseitigen Vorzüge des Königthumes und der Volksherrschaft zu erörtern. Für den vorliegenden Zweck genügt es auszusprechen, dass die Erfahrungen der Geschichte und die Kenntniss der Menschen in dem Satze zusammentreffen, es sei erbliches aber beschränktes Königthum die zweckmässigste Regierungsform für Völker, welche selbst hochgesittigt auch vom Staate viel verlangen; welche durche grosse Menschenzahl und starke Mitwerbung zu unablässigem und peinlichem Ringen mit den Lebensnöthen verurtheilt sind; und welche endlich durch enges Nebeneinanderliegen mit anderen Staaten zu kräftiger Vertheidigung gerüstet sein müssen. Gegen diese Ansicht erklären sich denn nun allerdings von Zeit zu Zeit Einzelne und mehr oder weniger mächtige Partheien, welche von der Fähigkeit der Menge zur Selbstregierung besser denken, oder welchen das Gefühl, einen erblichen Obern zu haben, unerträglich ist. Solchen erscheint denn natürlich auch die constitutionelle Monarchie als eine klägliche Halbheit; und ihre Vorfechter suchen dieses zu erweisen. — Als bezeichnende Beispiele von Angriffen aus diesem Gesichtspunkte mögen namentlich folgende genannt werden, welche freilich wieder unter sich wesentlich abweichen: Als ein Anhänger der äussersten Demokratie tritt Th. Payne in verschiedenen seiner Schriften, besonders aber in der über die Menschnrechte [1]), gegen die constitutionelle Monarchie auf. Ihm ist jedes erbliche Recht, wie beschränkt es immer sei, und jede Regierungsgewalt, welche nicht sämmtlichen Bürgern zusteht, ein Unrecht und ein Widersinn. Seine Darstellung zeichnet sich im Uebrigen mehr durch Keckheit, als Ordnung und gedrängte Logik aus. — Vielleicht noch umwälzender selbst als Payne, allein wissenschaftlicher verfährt Godwin in seinem Werke über „politische Gerechtigkeit" [2]). Ausführlich bekämpft er nicht nur jedes aristokratische Vorrecht, sondern auch das Königthum, und zwar in jeder Form und Beschränkung; ja sogar alle Volksversammungen. Nur Auflösung der grossen Staatsvereine in selbstständige Gemeindebezirke, höchstens eine gelegentliche Einberufung einer Anzahl Gemeindevertreter als eine Art von Dictatur bei grosser Gefahr, erscheint ihm als vernünftig und gerecht. — Von wesentlich gleicher Grundlage geht jetzt auch aus Bucher [3]) in der bemerkenswerthen aber vielfach unwahren Schrift über Parlamentarismus. — Weit gemässigter nach Form und Inhalt tritt L. Hoffmann [4]) auf, welcher in ausführlicher Prüfung der

1) Payne, Th., Rights of man. Lond., 1791. — Deutsch von F. Hecker, Lpz., 1851.

2) Godwin, W., Inquiry concerning political justice. I. II. Ed. 2. Lond., 1796.

3) Bucher, L., Des Parlamentarismus. Lpz., 1831.

4) Hoffmann, L., Die staatsbürgerlichen Garantieen. 2te Aufl. I. II. Lpz., 1831.

verschiedenen Arten der Monarchieen zwar die repräsentative noch als die leidlichste erkennt, ihr aber doch eine Reihe von wesentlichen Mängeln vorwirft. So namentlich die Unmöglichkeit eines Wahlsystemes, welches nur gute Wahlen erzeugte, und die Unzulänglichkeit der Rechte einer Volksvertretung zur Bewahrung gegen Gewaltschritte der Regierung; im Falle der Beimischung eines aristokratischen Elementes aber noch weiter: Widerspruch gegen alles Gute, und die Unvernünftigkeit erblicher Gesetzgeber. Seine Verbesserungsvorschläge gehen im Wesentlichen auf eine gewählte und für ihre Amtsführung gegen einen Areopag verantwortliche Verwaltung hinaus. Das Königthum wird nur als formelle Spitze und mit geringen Befugnissen beibehalten. — Endlich gehört auch wohl noch in diese Kategorie der Neapolitaner Soria de Crispan [1]), welcher zwar allerdings die Verbindung von Monarchie und Freiheit nicht für eine Unmöglichkeit erklärt, aber sie doch in den bisherigen constitutionellen Verfassungen nur sehr theilweise und in unsicherer Weise erreicht findet. Die constitutionelle Monarchie ist ihm nur eine gemischte Repräsentativ-Verfassung; als die vollständige sieht er die Demokratie an. Ausführlich und mit Scharfsinn bekämpft er die gewöhnlich in constitutionell-monarchischen Systemen vorgetragenen Sätze der Nichttheilnahme des Königs an der Verwaltung, der Nothwendigkeit von Vorrechten desselben in Beziehung auf Krieg und Frieden, der Verantwortlichkeit der Minister, der Theilung in zwei Kammern, der activen Wahlbefähigungen u. s. w. Sie alle sind ihm entweder sinnlose, mit den Thatsachen nicht übereinstimmende Erdichtungen, oder ungenügende Schranken; und er zeigt in weitläufiger und lebhafter Ausführung, dass trotz alles Redens und Bemühens, der fürstliche Einfluss in allen constitutionellen Königreichen bis jetzt weit überwiege, was denn dieselben zwischen Willkürherrschaft und Umwälzung hin und her schwanken lasse. Sein eigenes System spricht er freilich, mit Ausnahme des Verlangens nach Gewaltentheilung und nach allgemeinem Stimmrechte verbunden mit mittelbarer Wahl, nicht klar aus; allein es scheint, dass er eine repräsentative Monarchie unter der Voraussetzung, aber auch nur unter dieser, für möglich hält, wenn das ganze Volk staatlich vollkommen ausgebildet, von Vaterlandsliebe und Eifersucht auf seine Rechte erfüllt ist, und nun mittelst einer in seinem Sinne gewählten und handelnden Versammlung ununterbrochenen und bestimmenden Einfluss auf die Regierungshandlungen ausübt. Zur Verhinderung von Uebergriffen aber erscheint ihm ein Erhaltungs-Senat nothwendig.

Weit zahlreicher und der Richtung nach noch verschiedener sind diejenigen Gegner des constitutionellen Systems, welche — im Widerspruche mit den eben besprochenen — nur Nachtheile aus dieser Art der Beschränkung des Staatsoberhauptes erwarten.

---

1) Soria de Crispan, D., Philosophie du droit public. Brux., 1854. Der neunte Band des Werkes ist dem constitutionellen Staatsrechte gewidmet. Ueber das Werk im Allgemeinen s. oben, S. 247.

Die geringste Beachtung verdienen offenbar Diejenigen, welche der ganz unbeschränkten Fürstenmacht den Vorzug geben wollen, indem sie von dem Musterbilde eines vollkommenen Regenten und eben so vortrefflichen Beamten desselben ausgehen. Abgesehen davon, dass selbst dann sehr die Frage wäre, ob nicht die Würde und die Ehre des Volkes eine andere Stellung, als einen unbedingten und ewigen Gehorsam verlange, ist ja einleuchtend, dass jene Voraussetzung eine Abgeschmacktheit ist. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker beweist, dass weitaus in der Regel eine solche Vollkommenheit der Regierenden in Verstand, Wissen, Character und Willen nicht besteht, nicht erblich ist. Eben desshalb, weil die natürliche Unvollkommenheit den Menschen so viele Leiden bereitet, sucht man nach Vorbeugungs- und Verbesserungsmitteln. Es ist somit thöricht, wenn A. Müller [1]) darüber belehren will, dass unbeschränktes Königthum und Tyrannei nicht gleichbedeutend seien; und wenn er jenes der Volksvertretung vorzieht, weil diese wenig geeignet sei für höhere Staatsgeschäfte, namentlich Gesetzgebung. Die rechtlichen Begriffe jener beiden Staatsarten sind allerdings nicht gleich; wohl aber leicht und oft ihre Wirkungen. Und warum die aus dem ganzen Volke herausgenommenen Vertreter (eine richtige Organisation derselben vorausgesetzt) nicht im Stande sein sollten, ihre eigenen Rechte und Interessen zu kennen, ist nicht einzusehen. — Noch kläglicher ist es, wenn ein Ungenannter die Constitutionen verwirft, weil sie die Völker von den Regierungen trennen [2]). Will man doch nur, dass die Regierungen in der Richtung der gerechten Wünsche der Völker gehen. Und was soll der Gegensatz zwischen den Uebeln antiker Republiken und der Vortrefflichkeit des preussischen Beamtenthumes hier beweisen. — Wenn aber Berneys [3]) die deutschen Verfassungen für eine unauslöschliche Schande erklärt, weil sie Nachäffung französchen Unfuges seien und die urdeutsche Gesinnung und Pietät zerstören, welcher allein vertrauensvolles Hingehen an ein mächtiges und unbeschränktes Königthum entspreche: so ist diess eitel Gefasel.

Bedeutender nach Zahl und Gehalt sind diejenigen Schriften, welche dem constitutionellen Staate die alte ständische Ordnung und Vertretung entgegenstellen, diese als naturgemässe Gliederung, geschichtlich begründete Einrichtung und richtige Staatsweisheit belobend. Hier ist Wahrheit und Irrthum, absichtlich oder unabsichtlich, gemischt; dadurch aber auch die Aufdeckung der Trugschlüsse schwieriger. Einer Seits nämlich wird nicht blos das Recht und Bedürfniss einer Mitwirkung des Volkes bei wichtigen Staatsangelegenheiten

---

1) Müller, Alex., Meine Ansicht wider das deutsche Repräsentativsystem. Ilmen., 1848.

2) D. W. A. S, Ueber Constitutionen und Garantieen. Berl., 1837.

3) Berneys, K. L., Deutschland und seine fränkischen Repräsentativ-Verfassungen. Mannh., 1841.

anerkannt; sondern es liegt sogar der ganzen Ansicht der nicht eben gewöhnliche richtige Gedanke zu Grunde, dass die natürwüchsigen gesellschaftlichen Kreise eigenthümliche Interessen und Rechte haben, und diesem Organismus auch bei der Ordnung der Vertretung formell und sachlich Rechnung zu tragen sei. Auf der andern Seite ist handgreiflich unrichtig, dass nicht der jetzige gesellschaftliche Zustand mit seinen lebendigen und fühlbaren Rechten; sondern, vielmehr ein längst untergegangener mit verschwundenen Gestaltungen und Forderungen zum Maassstahe genommen werden will. Auf diese Weise nehmen dann spielende Liebhaberei für das Alterthümliche, heuchlerisches Festhalten an unbilligen und schädlichen Vorrechten, Widerwillen gegen wirksame Beschränkung der Willkür und gegen ein tüchtiges politisches Volksleben die Maske der Verehrung geschichtlichen Rechtes und erprobter Staatsweisheit vor. Aus Furchtsamkeit oder Eigennutz soll das lebende Geschlecht an den Leichnam einer frühern Gesellschaft geschmiedet sein, auf die Gefahr hin von der Fäulniss mitverzehrt zu werden. — Dieses System haben ganze Schulen und grosse Partheien nicht verschmäht. So die Anhänger Haller's [1]) und die neueste rückwärtsdrängende Parthei in Deutschland, besonders in Preussen. Es wird aber auch, bald in gutem bald in schlechtem

---

1) Der bezeichnendste Ausdruck der Haller'schen Ansicht über diese Frage ist ohne Zweifel Jarke's (anonym erschienene) Schrift: Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen. Lpz., 1834. Der Grundgedanke ist, die alte ständische Verfassung als einen naturgemässen, geschichtlich herechtigten und in seiner Mässigung heilbringenden Zustand gegenüber zu stellen dem repräsentativen Systeme, als einer künstlich ersonnenen, auf der falschen und verderblichen Lehre der Volkssouveränetät ruhenden, unmögliche Ansprüche mit widersinnigen Mitteln verfolgenden Einrichtung. Desshalb wird der Regent aufgefasst in voller patrimonialer Stellung, aus eignem Rechte, mit eignen Mitteln die eigenen Angelegenheiten besorgend; die Stände aber sind die wirklich und allein vorhandenen gesellschaftlichen Kreise, welche ebenfalls nur in ihren eigenen Angelegenheiten und Rechten mit Rath und That an die Hand gehen. Der seit dem Mittelalter entstandenen Zustände des modernen Staatsgedankens, der aus ihnen entsprossenen neuen Forderungen, Rechte und Pflichten der Fürsten geschieht gar keine Erwähnung. Der Volksvertretung dagegen wird nicht etwa die Vertheidigung verletzter, allgemeiner oder besonderer, Rechte und Interessen als Aufgabe zuerkannt; sondern, am Worte klebend, die Stellvertretung der atomistischen Menge und ihrer tausendfach aneinanderlaufenden subjectiven Forderungen; die Lehre der Volkssouveränetät als gleichbedeutend mit Repräsentation angenommen; der Gegenstand und Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte als unverträglich mit geordneter Regierung u. s. w. Mit leichter Mühe lässt sich denn natürlich ein Gegensatz zwischen jenem idealen politischen Stillleben und diesem anarchisch-unvernünftigen Treiben in allen Beziehungen durchführen und zum Nachtheile des letztern entscheiden. — Es soll aber nicht behauptet sein, dass nicht Einzelnes richtig und Vieles gut gesagt ist; allein das Ganze ist durch und durch unwahr wegen ganz willkürlicher und falscher Grundansicht und Voraussetzung.

Glauben, von vielen einzelnen Schriftstellern vertheidigt. — Unter Letzteren ist denn zunächst Rehberg zu nennen, welcher in seiner Bekämpfung der französischen Revolution [1]) nicht blos einzelne Männer und Handlungen, oder auch einzelne ihm missfällige Bestimmungen der Verfassung, angreift; sondern auch die ganze staatsrechtliche Grundlage, auf welcher Umgestaltung und Neuban ruhen. Seiner Auffassung nach ist der Grundsatz der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit die Wurzel des Uebels; und gegen sie richtet er denn auch hauptsächlich seine Angriffe. Die herkömmlichen drei Stände sind ihm naturgemäss, nützlich, ja nothwendig. Unzweifelhaft sind manche Urtheile des ehrenwerthen Manues über Personen, Bücher und Grundsätze ganz richtig: allein er erhebt sich über eine unmittelbar am Boden der Thatsachen klebende Kritik nicht; und es fehlt ihm ganz das Verständniss sowohl der Berechtigungen der menschlichen Natur an sich, als der verschiedenen Möglichkeiten den Staat und seine Einrichtungen anfzufassen. — Ein weiterer, ebenfalls wohlmeinender aber kurzsichtiger, Stimmführer dieser Ansicht ist Ch. F. Schlosser [2]), welcher in der Vertretung des Adels das Höhere im Volke und das Erhaltende, im dritten Stande die rührige und schaffende Kraft, in der Geistlichkeit das sittliche und religiöse Bewusstsein erblickt. — Ferner Graf Pfeil [3]), welcher in der Volksvertretung eine Gewaltherrschaft der Mehrzahl und eine unnatürliche Gewaltübertragung an Unbefähigte und Unwissende sieht; dagegen jedem eigenen Stande ein selbständiges Recht der Zustimmung bei Aendcrungen der ihn betreffenden Gesetzgebung zuerkennt, ein Zusammenwirken und Verbesserungen aber von der sittlichen Macht der öffentlichen Meinung erwartet. — In ähnlicher Weise Vollgraff in mehr als Einer Schrift [4]). In der einen ist den alten Ständen der Vorzug gegeben, weil sie nicht, wie volksvertretende Versammlungen, mit tief einschneidenden Mitregierungsrechten versehen seien; in der andern aber wird behauptet, dass die Deutschen staatsunfähig seien und nie einen Staat, sondern nur einen Rechtszustand verlangt hätten, und werden dann die Stände in zwei Elemente zerlegt, in die sich selbst ergänzenden Magistrate als Vertreter der Gemeinden, und in den Reichstag, welcher den aus den einzelnen Gemeinden bestehenden „Grossstaat" mit bescheidenen Rechten vertreten soll. — So endlich der Fürst von

---

1) Rehberg, A W., Untersuchung über die französische Revolution, nebst Nachricht von den merkwürdigsten Schriften darüber. I. II. Hannov. u. Osnabr., 1793.

2) Schlosser, Ch. F., Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingungen. Frankf., 1818.

3) Pfeil, L. Graf v., Das Wesen des Constitutionalismus und seine Consequenzen. Berl., 1822.

4) (Vollgraff, K.,) Die Täuschungen des Repräsentativ-Systemes. Marbg., 1832. — (Ders.,) Geschichte, Revision, Kritik und Reform der constit. monarchischen Staatsverfassungen. Marbg., 1851.

Solms-Lich [1]), welcher zu beweisen sucht, dass die alten Stände den Fürsten nur herathen haben, die Volksvertreter aber Mitregierungsrecht ansüben, was gegen die Grundbestimmungen des deutschen Bundes sei. Nur Stände ohne entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung seien gesetzlich und zweckmässig.

Endlich gehören zu dieser Gattung von Gegnern noch Diejenigen, welche dem constitutionellen Systeme ein wesentliches Missverstehen des englischen Vorbildes, in Folge dessen aber verderbliche Folgen für das Staatswohl vorwerfen. England, sagen sie, sei wesentlich eine Aristokratie, der König nur Haupt derselben, das Parlament aristokratisch, das ganze Volk aristokratisch gesinnt; hier sei also innere Uebereinstimmung, Festigkeit und Kraft. Das europäische Festland dagegen sei wesentlich demokratisch, und es habe daher die Anwendung der englischen Regierungsformen auf gänzlich verschiedene Verhältnisse und deren Handhabung in völlig anderem Geiste die schlimmsten Uebel erzeugt. So namentlich: beständiges Misstrauen und Hader zwischen den Staatsgewalten; Lockerung der Ordnung durch Wahlen, Unruhen, Versammlungen; Schwäche der Regierung wegen der Vielköpfigkeit und kurzen Amtsdauer der Minister und des Einmischens der Stände; Schwanken und Mittelmässigkeit der Gesetzgebung. Ein solches Gebahren führe zur Vernichtung des Königthums; theils durch die wesentlichen Fehler des Systemes, theils durch einzelne Zufälle. So schildert die Lage der Sache Mendelsohn [2]); vor Allem aber G. Zimmermann [3]); jener geistreich aber unbestimmt; dieser mit Entschiedenheit und scharfem Verstande, aber roh und ungezogen. — Unzweifelhaft ist viel Wahres an den Vorwürfen, welche dem Gange des constitutionellen Wesens auf dem Festlande gemacht werden; und eben so in dem Gegensatze zwischen dem aristokratischen England und dem mehr demokratischen Festlande. Allein unrichtig ist der Schluss, welcher von der einen Thatsache auf die andere gemacht wird. Allerdings ist bei uns nicht die nöthige Einheit im Staatsleben, und der ungelöste Widerspruch zerreibt das Ansehen der Gewalt. Allein die Schuld liegt nicht an der falschen Handhabung der Verfassungen durch demokratische Versammlungen, sondern an dem Mangel an parlamentarischem Systeme. Das Mittel kann also nicht in künstlicher Beimischung von aristokratischen Bestandtheilen, wie Mendelsohn räth; oder in einer möglichsten Unbeschränktheit der Fürstengewalt bestehen, nach Zimmermann's Meinung, (weil hierdurch der Widerspruch gegen die demokra-

---

1) (Solms-Lich, Ludw. Fürst v.,) Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. 1838. — Eine eigene, freilich schwache, Widerlegungsschrift ist: Buchner, K., Der Hr. Fürst von S. L. und die deutschen Repräsentativ-Verfassungen. Darmst., 1838.

2) Mendelsohn, G. B., Die ständische Institution im monarchischen Staate. Bonn, 1846.

3) Zimmermann, G., Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Continentes. 2te Aufl., Hannov., 1852.

tische Gestaltung der Gesellschaft erst recht zu Tage träte:) sondern vielmehr in der Aufsuchung der Mittel, auf der bestehenden Unterlage ein parlamentarisches Regiment zu errichten.

Anhang.

Die Literatur über den blos verfassungsmässigen Gehorsam.

Die häufigste Frage, ob der Unterthan den Befehlen der Staatsgewalt unbedingten Gehorsam schuldig ist, oder nur in so ferne und so weit diese Befehle verfassungs- und gesetzmässig sind, somit dem Anordnenden ein begründetes Recht zusteht? kann in keiner Staatsgattung und in keiner Staatsform erspart werden. Mag der Zweck eines Staates noch so weit gesteckt und demgemäss die Macht des Regenten noch so gross bemessen sein, immer kommt man schliesslich bei einer Grenze an, über welche hinaus von Verfolgung jenes Zweckes nicht mehr die Rede ist und die logische Tragkraft der rechtlichen Grundlage nicht gebt. Lediglich die Despotie macht hier eine Ausnahme, als in welcher der Herrscher zu Allem, der Unterthan als solcher zu Nichts berechtigt ist.

Dass nun aber die Frage zu Gunsten des blos verfassungsmässigen Gehorsams zu beantworten ist, ergiebt sich aus dem Begriff des Rechtes selbst. Wenn der Befehlende zur Stellung einer bestimmten Forderung nicht befugt ist, kann auch keine Verpflichtung zur Erfüllung auf der andern Seite sein. Der ganze Unterschied zwischen den verschiedenen Staaten besteht nur in der weiter oder näher gesteckten Grenze des schuldigen Gehorsams. Nur Läugnung jedes Menschenrechtes oder Unfähigkeit zu logischem Denken vermag sich dieser Einsicht zu entziehen; und nur Feigheit mag sich scheuen, das Richtige auszusprechen.

Damit ist denn freilich nicht gesagt, dass nicht der ganze Gegenstand ein bedenklicher und schwieriger ist. Allerdings kann nämlich die Durchführung des blos verfassungsmässigen Gehorsams zu grossen allgemeinen Uebelständen führen; und zwar sowohl, wenn ein rechtlicher Grund zu einem Widerstande vorhanden ist, als wenn das Recht gar nur irrthümlich beansprucht wird. Ebenso verfällt mit Recht Derjenige, welcher gegen eine begründete Forderung der Regierung Ungehorsam zeigt, persönlich der Strafe; der einen Widerspruch Erhebende muss nicht blos subjectiv glauben im Rechte zu sein, sondern er muss wirklich Recht haben. Eine Beschränkung auf ganz unzweifelhafte und auf die äussersten Fälle ist also Gebot, und zwar des Rechtes sowohl als der Klugheit.

Vorzugsweise aber muss die Frage auf das genaueste erörtert werden in Beziehung auf den constitutionellen Staat. Hier sind die der Staatsgewalt zustehenden Rechte formell und materiell so nahe begrenzt, dass ein Ueber-

sebreiten derselben leicht vorkommen mag; nnd es ist, anf der andern Seite, so ganz einlenchtend, dass die ganze Abwägung der gegenseitigen Stellungen nnd alle Sorgfalt für die Bestimmung genügender staatsbürgerlicher Rechte den Zweck völlig verfehlt, wenn es dem Regenten möglich ist, seinen Willen ancb gegen Gesetz nnd Verfassung durchzusetzen. Die Lehre vom hlos verfassungsmässigem Gehorsame ist somit zwar dem constitutionellen Staatsrechte nicht ausschliesslich eigen, noch hesonders bezeichnend für dasselhe; allein es ist eine nothwendige Grundlage und Vorbedingung.

Es war daher logisch vollkommen richtig, dass in England die Frage von dem nnbedingten Gehorsame alshald der Mittelpunkt der staatsrechtlieben Erörterungen wurde, als es sich davon handelte, eine feste theoretische Grundlage für die Vertheidigung der Rechte des Volkes gegen unleidlich werdende Verletzungen der Regierung aufzustellen, mit anderen Worten den constitntionellen Staat ans einer blosen schwankenden Uehung auf bestimmte und klar bewusste Grundsätze zn bringen. Das Parliament bestand längst, allein die Regierungsgewalt liess sich durch seinen Widerspruch nicht mehr in Schranken halten. Es fragte sich also, ob der Gewalt des Unrechtes die Gewalt des Rechtes entgegengesetzt werden dürfe, oder ob Unrecht thatsächlich zu dulden sei? Diese Frage wurde aber den englischen Staatsgelehrten durch die unverbesserliche Neigung der Stuarts zur unbeschränkten Fürstenherrschaft zu zwei wiederholten Malen aufgedrungen. Zuerst durch Karls I. Streit mit dem Parliamente; dann aber wieder, als seine dnrch Erfahrung nicht gewitzigten Söhne nochmals ihre Krone an eine Willkürregierung setzten.

Die eigenthümliche Bedeutung, welche die Aufstände der Engländer gegen die Stuarts für die Feststellung des constitutionellen Staates haben, besteht nun aber nicht etwa blos in der Thatsache einer siegreichen Empörung der Unterthanen. Solche Anflehnungen waren seit Beginn der Geschichte schon nnzählige vorgekommen, ohne dass sie die Ausbildung dieser Staatsform zur Folge gehabt hätten. Sondern die Wichtigkeit liegt darin, dass hier ein Volk einzig nnd allein, mit klarem Bewusstsein und mit Beschränkung auf das Ziel, anfstand eben zur schliesslichen Feststellung dieser Staatsform. Und eben so liegt die grosse Bedeutung des geistigen Kampfes, weleber bei dieser Gelegenheit zwischen den Anhängern des göttlichen Rechtes der Könige auf unbeschränkte Macht und den Vertheidigern des hlos verfassungsmässigen Gehorsams der Unterthanen gefochten wurde, in der ausschliesslichen Beziehung der gegenseitigen Beweisführung auf einen constitutionellen Staat. Auch hier waren die Sätze der Freiheitsfreunde keine unhedingt neuen, sondern sie waren nnr entscheidend für die Begründung der Tbeorie dieser Regierungsform.

Letzteres ergiebt sich ganz klar, wenn man einen Blick auf die früberen Verhandlnngen über die Grenzen des Unterthanengeborsams wirft. Es sind der älteren Schriften über diese Frage gar viele; allein sie sind theils von religiösen Streitigkeiten hervorgerufen worden, und haben daher auch eine wesentliche Beziehung auf das Verhältniss von Kirche und Staat, und auf den Vor-

zug des göttlichen vor dem menschlichen Gebote; theils beziehen sie sich, wenn sie weltlicher Natur sind, entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf wesentlich verschiedene Staatsarten, so dass ihre Gründe wohl eine analoge Anwendung finden mögen, aber doch nicht unmittelbar und scharf die Frage für den constitutionellen Staat entscheiden.

Was die kirchlich-staatliche Richtung betrifft, so waren Streitigkeiten über Gehorsamspflicht auf diesem Gebiete hauptsächlich zu zwei verschiedenen Malen entbrannt. Einmal nämlich hatten schon die Kirchenväter in der ersten Zeit der christlichen Kirche sich viel mit der Frage über die Rechtmässigkeit des Widerstandes gegen eine ungesetzlich handelnde Staatsgewalt beschäftigt; und schon damals waren entgegengesetzte Meinungen vertheidigt worden. Während z. B. Tertullian sich für das Recht der Vertheidigung aussprach, lehrte Augustin (und mit ihm die Meisten) die Pflicht der Fügung in die Schickungen der Vorsehung. Zum zweiten Male aber wurde die Reformation die Veranlassung zahlreicher Untersuchungen, zuerst für die Protestanten, später, als protestantische Fürsten bestanden, auch für die Katholiken, namentlich die Jesuiten. Wenn hierbei die Frage nicht selten nur in dem Sinne einer Berechtigung zur Tödtung des Gewaltherrschers aufgefasst wurde, so war diess eine durch den Fanatismus und die entsetzlichen Unthaten der Zeit erzeugte Rohheit und ein verwerfliches Uebermaass, welches mit den eigentlichen Gründen und Gegengründen nichts zu thun hatte [1]).

---

1) Bekanntlich sind sowohl Luther als Calvin von den Folgesätzen ihrer Lehren auf dem staatlichen Gebiete schon zurückgetreten. Allein bald genug sind doch Schlüsse auch hier gezogen worden. Es ist lächerlich, läugnen zu wollen, dass der dem Protestantismus zu Grunde liegende Geist der Prüfung und der Nichtbeachtung äusserer Auctorität folgerichtig auch im Bereiche des Staatslebens zu einer kühlen Verstandesauffassung führt. Nicht zu wundern ist daher, dass da, wo die öffentliche Gewalt mit dem neuen Glauben zusammenstiess, alsbald die Gehorsamsfrage auftauchte, und dass sie im Sinne des Rechtsschutzes gelöst wurde. Man sehe z. B. die Verhandlungen von Knox mit Maria Stuart, (bei Mignet, Histoire de M. St., Bd. I, S. 95;) namentlich aber, was in Frankreich während der dortigen Religionskriege geschah und geschrieben wurde. Durch die Bartholomäus-Nacht wurde der Protestantismus zu der höchsten Wuth entflammt; und was ist erklärlicher, wenn schon verwerflich, als dass Einzelne in den gegen den königlichen Mörder geschleuderten Schriften nicht bei der Untersuchung der Gehorsamsgrenze stehen blieben, selbst nicht bei einer entschieden republikanischer Lösung; sondern nun auch ihrer Seits gegen Den Gift und Dolch aufriefen, welcher so eben Tausende ihrer Glaubensgenossen ohne Recht und Urtheil hatte erwürgen lassen? Zu den bemerkenswerthesten Schriften dieser racheschnaubenden Zeit gehören denn namentlich Franz Hotoman's Franco-Gallia, Linguet's Vindiciae contra tyrannos, Stephan de la Boëtie's, Contr' un, ou discours de la servitude volontaire, die glühende Declamation eines achtzehnjährigen Schriftstellers. Dass aber auch die Ligue zu ähnlichen Lehren führte, lag schon in der auf-

Auf rein staatlichem Grunde aber war bisher der leidende Gehorsam hauptsächlich in nächster Beziehung zum ständischen Wesen behandelt worden. Schon das blose Dasein von Ständen musste in den lehensherrlichen und hausherrlichen Staaten des Mittelalters die Frage nahe legen, welches äusserste Recht den bevorzugten Klassen, die nur zu bestimmten Leistungen verpflichtet waren und Weiteres nur mit freier Zustimmung übernahmen, zur Abtreibung von Gewalt zustehe? Diese Frage wurde aber häufig, und zwar nicht etwa blos theoretisch sondern selbst vertragsmässig und gesetzlich, durch die Anerkennung eines bewaffneten Widerstandsrechtes, niemals aber ausdrücklich im Sinne eines unbedingten Gehorsames beantwortet [1]). Und auch die theoretischen Abhandlungen über diese Verhältnisse, z. B. die Klagschriften bei den deutschen höchsten Reichsgerichten, nahmen häufig diese Stellung ein. Unzweifelhaft waren diese Verhältnisse gute Vorgänge auch für die Ausbildung des constitutionellen Rechtes; denn wenn diese mittelalterlichen Stände auch

---

rührerischen Art des Bündnisses selbst. Es kamen aber hierzu noch die Einwirkungen der südeuropäischen Bundesgenossen; und es ist eine ganz richtige Bemerkung Baudrillard's, dass die aus diesem Lager ausgehenden Lehren eine ganz eigenthümliche Beimischung von Machiavelismus und Loyolismus haben. Den besten Beweis liefern die Hauptschriften dieser Gattung: Boucher, De justa Henrici III. abdicatione, 1589, und W. Raynald (Rosäus), De justa reip. christianae in reges impios auctoritate, 1592, endlich Mariana's weit berüchtigtes Buch de rege et regis institutione, 1598. Natürlich konnte in diesem Brande fanatischer Leidenschaften und Missethaten die Stimme der Gemässigten unmittelbar keine Macht gewinnen. Wenn es auch nicht ganz an Solchen fehlte, wie z. B. Bodinus in seinen „sechs Büchern vom Staate", so zogen sie nur den Hass aller Parteien auf sich. — Ueber diese kirchlich-monarchomachische Literatur Ausführlicheres in folgenden Werken: Recueil des pièces conc. la doctrine et pratique Romaine sur la déposition des rois. Gen., 1627; Résumé de la doctrine des Jésuites. Par., 1828; Murhard, F., Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschw., 1832, S. 195 fg.; Baudrillard, H., Jean Bodin et son temps. Par., 1853, S. 9 fg.

1) Es ist überflüssig, eine so allgemein anerkannte und weit verbreitete Thatsache erst durch einzelne Belegstellen zu beweisen. Man denke z. B. an den Art. 61 der englischen Magna Charta, welcher dem Ausschusse der Barone sogar ein vorübergehendes Entsetzungsrecht des Königs einräumt; an das Einigungsrecht der aragonesischen Cortes, (s. Robertson, Hist. Charles V., Bd. I, Note 31 u. 32;) an die ähnlichen Einrichtungen in Portugal (s. Schäfer, Geschichte von P., Bd. II;) an die vielfachen Fälle in Deutschland, so z. B. das Bündniss- und Kriegsrecht der österreichischen Landstände gegen Verfassungsverletzungen, ausgeübt unter anderen in den Jahren 1542, 1560, 1608; die bayerischen Freiheitsbriefe von 1311, 1322; den Löwenbund der bayerischen Ritterschaft von 1488 gegen Albrecht III.; die Absetzung Eberhards II. von Württemberg im Jahre 1498, vom Kaiser ausdrücklich gebilligt, u. s. w.

grundsätzlich etwas ganz anderes waren, als eine Volksvertretung im Rechtsstaate, und die Privilegien der Bevorzugten sehr verschieden von den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten: so war doch Analogie und ähnliche Form; und namentlich bewegte sich die Frage über das im Falle einer ungesetzlichen Handlungsweise einzuhaltende Verfahren auf nahe verwandtem Grunde. Dennoch war natürlich von einer unmittelbaren Anwendung der auf bestimmte Verleihungen, Privilegien und erkaufte Gerechtsame gestützten Beweisführungen zur Feststellung der Gehorsamsgrenze im modernen Rechtsstaate und insbesondere in seiner constitutionellen Form keine Rede. — Letzteres ist denn auch die Ursache, warum selbst diejenigen Schriften aus früherer Zeit, welche zwar nicht gerade die geschichtlichen Stände im Auge hatten, aber doch nicht von der Grundlage des constitutionellen Staates ausgiengen, für die Streitfrage des letzteren nicht von grosser Bedeutung waren. Diess aber gleichgültig, ob sie dem blinden Gehorsam das Wort redeten, das Recht zu wahren suchten, oder sich in unentschiedener und unerfreulicher Mitte hielten [1]).

Somit waren denn die englischen Staatsgelehrten genöthigt, die wichtige und schwierige Frage ganz von Neuem und mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse ihres Vaterlandes zu untersuchen. Ihr grosser Ruhm wird es aber zu allen Zeiten bleiben, dass sie dieses auf so ausgezeichnete Weise thaten. Durch sie ist die ganze Lehre in ein neues Stadium getreten; und zwar ist der von ihnen durchgefochtene literarische Kampf um so entscheidender für das constitutionelle Staatsrecht, als er in der That nicht nur ganz auf der Grundlage des Rechtsstaates der Neuzeit, sondern noch mit bestimmter Beziehung auf eine parlamentarische Verfassung geführt wurde. Erst dadurch erhielt aber die allgemeine staatsrechtliche Aufgabe ihre besondere Anwendung und wurde der Boden für die neue Theorie gewonnen. — Im Uebrigen steht die wissenschaftliche Bedeutung der beiden Abschnitte des Streites im richtigen Verhältnisse zu der unmittelbaren Wichtigkeit der Thatsachen, an welche er sich anknüpfte. Der grosse Bürgerkrieg gegen Karl I. hat die Grundlagen

---

1) Für ein Widerstandsrecht hatte sich schon im Jahre 1558 der Engländer Poynet ausgesprochen in seiner Abhandlung über die Staatsgewalt; namentlich aber der Schotte Georg Buchanan in seinem weit verbreiteten Büchlein: De jure regni apud Scotos, 1579. Auf das entschiedenste widersprachen: W. Barcley in seinen beiden Werken: De rege et regali potestate, und Adversus Monarchomachos; Blackwood, Contra Buchanani dialogum apologia; Albericus Gentilis, De potestate principis absoluta, 1605, und noch manche minder bedeutende. Dass H. Grotius schwankte, zögernd und schüchtern im Grundsatze unbedingten Gehorsam forderte, aber doch wieder zahlreiche Ausnahmen zulassen wollte, (Buch I, Kap. 4,) ist bekannt. Erwähnt mag aber noch besonders werden, (wenn es schon in eine andere Zeit fällt,) dass seine Commentatoren weit entschiedener zu sein pflegen, so Pufendorf und J. A. Osiander für, Barbeyrac und S. Cocceji gegen die unbeschränkte Fürstenmacht.

festgestellt, der Widerstand gegen die Herrschergelüste Karls I. und Jakobs II. sie ausgebildet.

Der Kampf gegen Karl I. wurde allerdings, so weit er mit der Feder geführt ward, vielfach durch gelehrte Abhandlungen aus dem positiven englischen Rechte gefochten; und die wichtigsten dieser Art von Schriften haben an einer späteren Stelle dieses Werkes (s. Abhandlung IX, über das englische Staatsrecht) ihre Aufzählung und Würdigung zu finden. Doch gieng die Theorie so wenig leer aus, dass vielmehr die auf diesem Gebiete gewechselten Schriften einen Wendepunkt für das gesammte philosophische Staatsrecht bilden. Und zwar gaben, merkwürdig genug, ungeschickte Vertheidigungen der Stuart'schen Ansprüche die Veranlassung zu dem Streite.

Zuerst war es nämlich Thomas Hobbes [1]), welcher in drei verschiedenen Schriften die berühmte Lehre von vertragsmässiger Gründung des Staates zur Beseitigung eines allgemeinen Gewaltzustandes (des belli omnium contra omnes) aufstellte; als einen nothwendigen Folgesatz derselben die Unbeschränktheit der Macht des Regenten, und somit die unbedingte Gehorsamspflicht der Unterthanen beifügte; dadurch aber allgemeinen Widerspruch hervorrief. In wie ferne die Grundlage dieser Lehre nicht nur von den Anhängern, sondern auch von den Gegnern getheilt wurde, und selbst bis auf Kant und Fichte herunter in ihren drei Hauptgedanken, nämlich in der Bildung des Staates aus atomistischen Einzelnen, seiner Gründung durch Vertrag sämmtlicher Genossen, endlich der unbedingten Unterwürfigkeit der Staatstheilnehmer unter den Zweck der Gesammtheit, die Grundlage des neuzeitlichen philosophischen Staatsrechtes wurde, ist seiner Zeit bereits erörtert worden, (s. oben, S. 230 fg.,) und hier nicht von Bedeutung; wohl aber gehört hierher, dass die Vertheidigung der unbeschränkten Gewalt einen wahren Sturm von Gegenschriften hervorrief. Dieselben mögen zwar einzeln nicht von grosser Bedeutung und Tiefe sein; allein in ihrer Gesammtheit haben sie zur Verbreitung des Grundsatzes vom blos verfassungsmässigen Gehorsame im constitutionellen Staate sehr Vieles beigetragen. Die unvorsichtig genug von Hobbes aufgestellte Vertragstheorie wurde mit leichtester Mühe gegen seinen angeblichen Folgesatz gewendet; und die Gegenströmung war so mächtig, dass bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein immer wieder neue Bekämpfer von Hobbes in und ausserhalb England aufstanden [2]). — Die zweite Schutzschrift für die Stuarts,

---

1) Elementa philosophica de cive; zuerst Paris 1642. — De corpore politico, sive elementa juris, zuerst 1650. — Leviathan, sive de republica ecclesiastica atque civili, 1651.

2) Ueber Hobbes s. Glafey, Historia jur. nat., S. 138 fg.; Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, Bd. I, S. 115 fg., 241 fg. (schwerfällig und unklar;) G. v. Struve, Krit. Geschichte des allg. Staatsrechtes, S. 80 fg. (zerfahrene Polemik;) J. G. Fichte, Ethik, Bd. I, S. 513 fg. (bündig und gut.) Ein Verzeichniss von 63 verschiedenen Schriften über die Hobbes'sche Lehre ist zu

welche einen wichtigen Widerstreit hervorrief, war die von Salmasius in Auftrag des flüchtigen Prinzen Karl verfasste Defensio regia pro Carolo I.; zuerst im Jahre 1649 erschienen. Die Behauptung des unbedingten Gehorsams stützte sich theils auf ein göttliches Recht der Könige, theils auf den überwiegenden Nachtheil jeder bürgerlichen Unruhe, theils endlich auf den angeblichen Widerspruch zwischen Verantwortlichkeit und höchster Gewalt. Dem Gewebe von geschmackloser Gelehrsamkeit und von Trugschlüssen trat Englands grosser Dichter Milton entgegen. Seine Defensio pro populo Anglicano (zuerst 1650) ist ein Meisterstück von Klarheit und Beredsamkeit; aber freilich auch durchdrungen von entschieden revolutionärem Geiste. Wie sein Gegner suchte er theils aus religiösen, theils aus rechtlichen Gründen seine Lehre zu beweisen; allein sein Ziel war, die oberste Herrschaft des Rechtes und die nur bedingte Macht der Fürsten nachzuweisen. Nicht zu läugnen ist, dass er zwar den Gegner siegreich bekämpft, allein selbst das richtige Maass weit überschreitet. Leicht erklärlich ist, dass die vom Parliamente und von der herrschenden Partei mit grossem Beifalle aufgenommene, von jenem auch reichlich belohnte, Vertheidigung der Empörung, namentlich aber auch die, mit der Hauptfrage freilich nicht wesentlich zusammenhängende, Rechtfertigung der Hinrichtung Karls I., grossen Widerspruch von vielen Seiten hervorrief. Salmasius selbst antwortete. Doch erreichen weder die Gegenschriften, noch die von Milton selbst später nochmals unternommenen Erörterungen die Bedeutung der ersten Schrift [1]).

Der Kampf gegen Karl I. hatte der bürgerlichen Freiheit und dem Antheile des Volkes an den Staatsangelegenheiten keinen schliesslichen Sieg verschafft, und sein Ausgang die nach unbeschränkter Herrschaft verhängnissvoll dürstenden Stuarts nicht belehrt oder wenigstens gewarnt. Das mehr als je bedrohte Recht musste gegen die Söhne des kaum erlegenen Königes auf's Neue vertheidigt werden; und wenn diessmal der Streit weniger blutig und schneller entschieden war, so ist diess nur einer Seits der geringen Begabung Jakobs II. und der Furcht des Volkes vor seinen kirchlichen Absichten, anderer Seits dem rechtzeitigen, ebenso festen als weisen Eingreifen Wilhelm's III.

---

finden bei Meister, Bibl. juris naturae et gentium, Bd. I, S. 245 fg. Kaum drei oder vier derselben sind zur Vertheidigung bestimmt; alle übrigen Widerlegungen, freilich nicht sämmtlich des hier zunächst in Frage stehenden Satzes. Die Bedeutendsten unter den Letzteren sind R. Cumberland, der Lordkanzler Clarendon; später H. Coceeji und Glafey.

1) Ueber Milton s. Troxler, Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre. 2te Aufl., Aar., 1821. — Die Titel der späteren Schriften M.'s in dieser Sache sind: Defensio secunda pro populo Anglicano contra Alexandrum Morum; und: Defensio pro se. Siehe diese in den Opera latina J. Miltonis. Amst., 1698. Die Gegenschrift von Salmasius ist: Responsio ad M. defensionem; erst 1660 erschienen.

zuzuschreiben. Auch auf dem geistigen Gebiete wurde übrigens der Kampf wieder aufgenommen; und es traten mindestens eben so bedeutende Kräfte gegen einander in den Kreis, als das erstemal. Ohne Anstand mag aber behauptet werden, dass der Sieg der gesetzlichen Freiheit und des Rechtsschutzes in der Lehre nicht minder entschieden war, als im Leben.

Verhängnissvoll genug wurde der Streit auch diessmal wieder eröffnet auf der Seite, für welche es rathsamer gewesen wäre, zu körperlichen als zu Geisteswaffen zu greifen. Sir Robert Filmer, welcher schon früher ein ziemlich unbekannt gebliebenes Werk über den Ursprung des Staates gegen Milton, Hobbes und Grotius geschrieben hatte, trat nun unter Jakob II. mit einem Werke hervor, welches für die Könige, als für die Nachfolger Adam's in dessen Gewalt über seine Kinder, ein ganz unbegränztes Regierungsrecht in Anspruch nahm [1]). So unendlich abgeschmackt diese Begründung uns jetzt erscheinen mag, so fanden es doch mehrere der ersten Männer Englands für nothwendig, gegen ein Werk aufzutreten, welches die von der toristischen Geistlichkeit schon lange auf den Kanzeln gelehrte Pflicht des blinden Gehorsams systematisch zusammenfasste und sie, im Geschmacke der Zeit, mit einem grossen Aufwande falscher theologischer Gelehrsamkeit begründete.

Diese Gegner aber waren keine geringeren Männer, als der erste Philosoph Englands in jener Zeit und einer der bedeutendsten aller Zeiten, John Locke; der ritterliche, wenn schon sittlich nicht ganz tadellose Algernon Sidney, welchen Widerstand gegen die ungesetzmässige Regierung Karl's II. auf das Blutgerüste brachte; endlich, auswärts weniger genannt allein an Wissen und Gedankenschärfe nicht nachstehend, R. Brady [2]) und J. Tyrrell. Die Beweisführung dieser Vertheidiger des Rechtes und der menschlichen Würde hat viel Aehnliches, wenn schon ihre Methode und auch die Begründung im Einzelnen verschieden ist. Alle waren sie vorerst genöthigt, Filmer auf seinem eigenen Boden unmittelbar zu bekämpfen, und die Unrichtigkeit seiner theologischen Auffassungen durch eine bessere Auslegung der religiösen Geschichte und Lehre zu zeigen. Und wenn dieser Theil ihrer Schriften für unsere jetzige Grundanschauungen nicht nur völlig überflüssig, sondern auch kaum erträglich ist: so beweisst diess keineswegs, dass er nicht für die Zeitgenossen

1) Filmer, Sir R., Observations concerning the origin of Government against Milton, Hobbes, Grotius and Hemton. Lond., 1652. — Patriarcha, or the natural power of Kings. Lond., 1680.

2) Locke, J., Two treatises on Government. Lond., 1690. — Sidney, Alg., Discourses concerning government, zuerst 1698, also lange nach des Verf's Tode herausgegeben von Toland. (Deutsch: Betrachtungen über d. Regierungsformen, von Ch. D. Erhard. I. II. Lpz., 1793). — Brady, R., Introduction into the old English history. Lond., 1684. Fol. — Tyrroll, D., Bibliotheca politica, or an enquiry into the antient constitution of English Government with respect to the just extent of the regal power and the rights and liberties of the subjects. Zuerst 1692—95 stückweise in 4o; theilweise überarbeitet Lond., 1718, Fol.

vorzugsweise nöthig und überzeugend war. Ihre eigenen philosophisch-rechtlichen Systeme sind ebenfalls gemeinschaftlich auf die vertragsmässige Entstehung des Staates gegründet, und wenn sie mit Hobbes über die Folgesätze im entschiedenen Widerspruch stehen, so nehmen sie doch seine Grundlage an. Erst in der besonderen Ausführung gehen sie aus einander. — Sidney stellt das natürliche Recht des Menschen, sich gegen unbefugte Gewalt zu schützen, an die Spitze. Dieses Recht bestehe auch gegen die Obrigkeit, da diese keine Befugniss habe Unrecht zu thun; ihre Ansprüche entstehen erst aus der Uebertragung der Gewalt von Seiten des Volkes, und jeder Anspruch auf Gehorsam höre auf, sobald die Beauftragten zuerst den Vertrag brechen. Seiner ganzen Beweisführung liegt eine aristokratisch-republicanische Neigung zu Grunde, welche allerdings mit der Lehre vom göttlichen Rechte der Könige im schneidenden Widerspruche steht. — Hoch in formeller Beziehung über der schwerfälligen und verwirrten Darstellung Sidney's stehen die beiden Abhandlungen Locke's. Er geht weniger von dem Grundsatze der ursprünglichen Freiheit, als von dem der Gleichheit aus. Ihm ist der ursprüngliche Naturzustand ein goldenes Zeitalter der allgemeinen Hülfe und Liebe; und um diesen möglichst zu bewahren entsteht erst die Gesellschaft der Familie, dann durch allgemeine Zustimmung die des Staates. Den Regenten wird die Gewalt übertragen, und zwar nur zu bestimmten Zwecken; woraus sich denn das Recht des bedingten Gehorsams von selbst ergiebt. Locke unterscheidet scharf zwischen gesetzgebender und ausübender Gewalt, giebt übrigens auch der ersteren nur eine durch die natürlichen Rechte des Menschen begrenzte Macht. — Sehr ausführlich und mit grossem Scharfsinne, aber leider in der ungelenken Gesprächsform führt Tyrrell seine Auffassung durch. Er geht von dem Satze aus, dass zwar alle Gewalt von Gott komme, und namentlich auch die Gewalt im Staate von ihm zum allgemeinen Wohle angeordnet sei; dass aber im concreten Falle Uebertragung an eine bestimmte Person oder Anerkennung in ihren Händen von dem betreffenden Volke ausgehen müsse. Gegen einen Missbrauch dieser Gewalt finde das Recht der Selbstvertheidigung statt, jedoch nur wenn, wo nicht die Gesammtheit, so doch die entschiedene Mehrheit des Volkes oder wenigstens ein zur Bildung eines eigenen Staates geeigneter Theil desselben, in seinen wesentlichen Rechten verletzt sei. Die Missstände und möglichen Missbräuche der Selbsthülfe werden als geringer, denn die Uebel der ungesetzlichen Gewaltherrschaft dargestellt.

Ob diese von den Vertheidigern des Widerstandsrechtes geltend gemachten Grundansichten vom Staate und seiner naturgemässen Bildung wissenschaftlich völlig die richtigen sind, mag freilich in Zweifel gestellt werden. Und es kann auch wahr sein, dass vorzüglich die Angriffe Jakob's II. auf die Landesreligion zur Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit eines Widerstandes im Volke, und selbst unter den Tories, beitrugen [1]). Beides ändert

1) Diese Ansicht führt Macaulay, Hist. of England, ch. IX, umständlich aus.

jedoch nichts in der Wichtigkeit dieser Beweisführungen. Im Leben waren sie genügend, um dem englischen Volke eine feste Ueberzeugung von seinem Rechte und seiner Pflicht eines Widerstandes zu geben. In der Wissenschaft schlossen sie, so lange die Staatsgründung durch Vertrag allgemein als richtig galt, die Begründung einer Theorie des constitutionellen Staates vorläufig ab, und erlaubten deren spätere Ausbauung. Nichts aber war leichter, als einen anderen Beweis für die Rechtmässigkeit des gesetzlichen Widerstandes einzuschalten, wenn etwa eine veränderte Ansicht von der Natur und der Entstehung des Staates dieses verlangte, auf diese Weise aber die Grundlage und was darauf errichtet war, zu bewahren. Nicht nur also war in England auf immer fester Boden gewonnen für die Grundsätze der „glorreichen Revolution von 1688"; sondern auch für eine allgemeine Theorie des constitutionellen Staates die logische Möglichkeit vorhanden.

Es wäre nicht nur genügend, sondern vielleicht selbst übersichtlicher und geschichtlich richtiger, wenn hier die Nachweisungen über die Lehre und die Literatur von blos verfassungsmässigem Gehorsam abgebrochen würden. So weit sie geschichtlich Grundlage des constitutionellen Staatsrechtes sind, ist Kenntniss von ihnen gegeben. Auch fand man in der That in England selbst später kaum mehr Veranlassung, auf diesen für abgemacht betrachteten Gegenstand zurückzukommen. Was Hume und Priestley darüber noch verhandeln [1]), war mehr Liebhaberei des Einzelnen, als ein allgemeineres Bedürfniss. — Es ist jedoch die in ihren Folgen für das Handeln und für die Wissenschaft so wichtige Frage auch später, nachdem sie in England verlassen war, bei den übrigen europäischen Völkern noch vielfach besprochen worden. Theils geschah es aus dem theoretischen Bedürfnisse, ein berühmtes Problem im Geiste der eben herrschenden Staatsphilosophie und, wie man sich schmeichelte, besser als von den Engländern geschehen zu lösen. Hauptsächlich aber drängte sich auch den Völkern des Festlandes diese Rechts- und Gewissensfrage practisch mehr und mehr auf, sobald sie die unbeschränkte Fürstengewalt unerträglich zu finden begannen, und gar, als sie zur Rechtfertigung beabsichtigter oder bereits geschehener Empörungen allgemeiner Gründe bedurften; so dass auch hier vielfache Wechselwirkung zwischen dem Leben und der Lehre besteht. Thatsächlich und wissenschaftlich ist also mit den oben besprochenen englischen Streitschriften die Literatur über den verfassungsmässigen Gehorsam keineswegs abgeschlossen, sondern sie läuft bis auf die neueste Zeit fort, also auch nachdem längst eine Lehre des constitutionellen Staatsrechtes auf ihr errichtet ist. Man sucht die Grundlage immer noch zu befestigen, wohl selbst umzutauschen, obgleich sie bereits ein Gebäude trägt. Es mag daher wohl, zur Ergänzung eines doch jeden Falles wichtigen Zweiges der staatsrechtlichen Literatur, gestattet sein, im Folgenden einen Blick zu

1) Hume, D., Essays, Bd. II, Nr. 7; Priestley, Essay on the first principles of Government, Lond., 1768.

werfen auf diese späteren, sei es nun wirklich ergänzenden, sei es eigentlich überflüssigen, Schriften.

Dass die Lehre von dem blos verfassungs- und gesetzmässigen Gehorsame in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unbedingte Zustimmung fand, bedarf kaum erst der Bemerkung. Beruht doch ihr Dasein als unabhängiger Staat lediglich auf diesem von dem neuen Volke aus dem englischen Vaterlande mit herübergenommenen und nun gegen dieses selbst gewendeten Grundsatze und auf seiner mannhaften Durchführung. Hier fand sogar die Lehre ihren schärfsten Ausdruck in der positiv gesetzlichen Anerkennung des Rechtes und der Pflicht der Gerichte, über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze durch Nichtanwendung derselben, somit also auch durch Nichtbestrafung eines Ungehorsams gegen sie, zu entscheiden. Freilich ein ungeheuerlicher Gedanke für die Staatsmänner (sit venia verbo) solcher Länder, welche den Gerichten nicht einmal eine Prüfung der Gesetzmässigkeit der Verordnungen gestatten!

Nicht so einstimmig haben sich allerdings die Ansichten auf dem europäischen Festlande erwiesen. Vielmehr standen hier den zahlreichen Anhängern des blos verfassungsmässigen Gehorsams von Anfang an bis auf die neueste Zeit herunter ebenfalls viele Vertheidiger des leidenden Gehorsams entgegen. Und auch letztere zählen unter ihren Anhängern bedeutende Männer.

In Frankreich führte Rousseau durch seine Lehre von der obersten und unbeschränkten Macht des Willens Aller, und durch die hieraus sich ergebende Unmöglichkeit einer beständigen und mit eigenen Rechten ausgerüsteten Regierungsgewalt, die ganze Frage von vorneherein auf ein falsches Gebiet. Von hier war zu der gänzlichen Auflösung jedes geordneten Zustandes durch die revolutionäre Schule, und namentlich bis zu der Aufstellung des tollen Verfassungsgrundsatzes, dass Empörung gegen Unrecht der Regierung die heiligste der Pflichten sei, nur ein folgerichtiger Schritt. Ein Rückschlag in die Lehre vom leidenden Gehorsam war hier psychologisch unvermeidlich; und es bekannte sich denn auch die überfürstliche Parthei nach Wiederherstellung der Bourbonen unumwunden zu ihr. Wenn dabei aber von Einzelnen, so namentlich von De Maistre und De la Menais, (in seinen ersten Schriften,) die endgültige Entscheidung in einem Streite über geforderten Gehorsam der Kirchengewalt zugetheilt wird: so ist diess eine Eigenheit, welche aus der katholischen Weltansicht dieser Männer entsteht, und in Beziehung auf die unbedingte Gehorsamspflicht nicht die Sache, sondern nur die entscheidende Person verändert. Der weltliche Fürst verliert dabei, aber der Bürger gewinnt nicht. Den richtigen Mittelweg suchte die liberale Parthei einzuhalten; an ihrer Spitze B. Constant, dann aber auch, freilich in verschiedenen Abschattungen, Guizot, Rossi, Royer-Collard, Broglie, Remusat. In wie ferne die Grundansicht dieser Parthei, welche im Staate nur eine Rechtsanstalt sieht und den Schwerpunct des öffentlichen Lebens ausschliesslich in den negativen Sicherstellungen des Rechtes findet, eine genügende ist, mag hier dahinstehen. Da es sich jedoch in der zunächst vorliegenden Frage

lediglich vom Rechtsschutze handelt, so konnte selbst auch eine unrichtige allgemeine Lehre vom Wesen und Zwecke des Staates nichts schaden. Und so ist denn die von den französischen Staatsgelehrten der liberalen Schule entweder ausdrücklich ausgesprochene oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzte Annahme des englischen Grundsatzes vom verfassungsmässigen Gehorsame eben so begreiflich als richtig. Bei den über einen grossen Theil des gesittigten Europa's sich erstreckenden Einflusse des französischen Liberalismus war aber die von ihnen vertretene Ansicht auch in diesem besonderen Punkte von Wichtigkeit und weiterem Erfolge.

Enge an die Thätigkeit der Engländer schloss sich die Bearbeitung des Gegenstandes in Deutschland an. Und zwar sowohl bei Denjenigen, welche den leidenden Gehorsam verlangten, als bei ihren Gegnern. Bezeichnend genug für die staatlichen Zustände und für die aus ihnen sich entwickelnde Ausbildung und Gesinnung ist freilich, dass in keinem anderen Lande so zahlreiche und so bekannte Schriftsteller sich für die Pflicht des unbeschränkten Gehorsams erklären, und dass diese Lehre bis auf die jetzige Stunde ihre entschiedenen Vertheidiger hat, welche dann freilich auch den constitutionellen Staat verabscheuen oder ihm höchstens als Schein gebrauchen wollen. — Die Veranlassung zur Anstellung der Untersuchungen mag bei den deutschen Schriftstellern häufiger als bei Anderen blos wissenschaftliches Bedürfniss sein; doch lassen sich auch bei ihnen dreierlei verschiedene äussere Einwirkungen deutlich bemerken: die grosse französische Revolution; die Einführung der constitutionellen Verfassungen; endlich die Ereignisse des Jahres 1830.

Mit Pufendorf beginnt die Reihe der Vertheidiger des leidenden Gehorsams. Sowohl in seinem Jus naturae et gentium (Buch II, Kap. 8, 3, 5 und 6) als in dem Werke De officio hominis et civis (Buch II, Kap. 9) spricht er sich dahin aus, dass auch dem entsetzlichsten Unrechte der Unterthan nicht widerstehen, sondern nur durch die Flucht sich entziehen dürfe. Seine vielfachen Schüler und Commentatoren folgen ihm aber darin mehr oder weniger, und noch im J. 1831 ist diese Lehre von Henrici wieder vorgetragen worden („Von den besten Mitteln gegen Despotie"). — Gleiche Verwerfung spricht aus J. Henn. Böhmer, in seiner Introductio in jus universale. — Von noch grösserer Bedeutung aber ist, dass sich auch Kant dieser Meinung anschliesst. (Metaph. Anfangsgründe, Th. 2, Abschn. 1, Allgem. Anmerk. A). Er legt zwar dem Regenten sittliche Pflichten auf, allein erachtet, hierin mit Salmasius übereinstimmend, eine Bestimmung der Fälle erlaubten Widerstandes für unmöglich, weil kein Richter bestellbar sei. Dass sich viele Schüler an den Meister anschlossen, versteht sich; allein sein Satz fand doch auch, und selbst schon zur Zeit des grössten Ansehens seiner Philosophie, manchfachen Widerspruch von namhaften Männern [1]). — Als einen widersinnigen Widerspruch mit dem

1) Man sehe z. B. (Buchholz,) Anti-Leviathan. Gött., 1807, S. 168, Note; Welcker, Letzte Gründe, S. 105.

Rechtszwecke des Staates fasst Gentz das Widerstandsrecht auf, indem solches vollkommen Anarchie sei, also das Gegentheil von Rechtsschutz. (Berl. Monatsschr., 1793, Dec.) — Hugo (Naturrecht, a. v. St.) erklärt den Unterthanen für schuldig, alles als vernünftig anzusehen, was die Regierung anordnet; und läugnet somit, bequem genug, selbst jede Möglichkeit einer Verletzung. — Endlich hat sich Hegel zwar nicht ausführlich über die Frage ausgesprochen; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sein System folgerichtig zu der Lehre vom leidenden Gehorsam führt, da demselben gemäss der Monarch ausschliesslich die Persönlichkeit des Staates ist, (Philos. des Rechts, §. 279), der Wille dieses letztern aber nothwendig Gesetz für alle Theilnehmer sein muss.

Weit zahlreicher sind jedoch auch unter den deutschen Staatsrechtslehrern diejenigen, welche sich für das Recht eines Widerstandes erklären. Theils wird diese Ansicht in allgemeinen Systemen des philosophischen Rechtes gelegentlich ausgesprochen und begründet; theils macht sie den Gegenstand eigener ausführlicher Abhandlungen. Erörterungen der ersten Art schliessen sich frühe an die englischen Vorfechter an, und gehen anderer Seits bis in die neueste Zeit herunter. Die Einzelnschriften sind sämmtlich später erschienen, zum grossen Theile veranlasst durch die französische Umwälzung. Im Uebrigen ist die Begründung des Grundsatzes nichts weniger als übereinstimmend, vielmehr lassen sich die Vertheidiger des Widerstandsrechtes unter vier verschiedene Gesichtspunkte bringen. — Die bei weitem grösste Zahl beider Arten von Schriften geht aus von der Bildung des Staates durch einen Vereinigungs- und einen Unterwerfungs-Vertrag, und sieht somit einfach in einer verfassungs- und gesetzwidrigen Regierungsweise einen Vertragsbruch von Seiten des Fürsten. Durch diese Vertragsverletzung werde denn der andere Vertragende, das Volk, seiner Verpflichtungen ledig, und könne einem weiteren Zwange durch Widerstand entgegentreten. Hierbei sind die Meinungen in so ferne verschieden, als die Einen bis zur Regierungsberaubung und Bestrafung des Bundbrüchigen gehen wollen, Andere nur gewaltsame Wiederherstellung des Rechtes erlaubt finden. Lediglich nur den Worten, nicht aber auch dem Sinne nach weichen Diejenigen ab, welche im Falle der Ausartung der Regierung in Gewaltherrschaft einen Rücktritt des Volkes in den Naturstand, damit aber ein Recht zum Widerstande annehmen. Es wird genügen, unter den Systemen des Rechtes, welche dieser Hauptansicht sind, folgende zu nennen: Achenwall, (Jus naturae, 1756, §. 184 fg.;) Höpfner, Naturrecht, 3te Auflage, §. 181;) Schlözer, (Allgemeines Staatsrecht, 1793, S. 195 fg.;) Hufeland, (Lehrsätze des Naturrechtes, 2te Ausgabe, 1795, §. 522 fg.;) Klüber, (Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, 4te Aufl., §. 4, und noch unumwundener in früheren Auflagen.) Zu der bemerkten besondern Abschattung aber bekennen sich z. B. Glafey, (Recht der Vernunft, 1732, Buch VI, Kap. 2, 9, 8 fg.,) und Eggers, (Systematisches Lehrb. des nat. Staatsrechtes, 1790, S. 219 fg. und Institutiones juris publici, 1796, §. 142.) Von den Monographieen aber ist über die Hälfte der Vertragstheorie zugethan; nämlich Heydenreich,

Ueber die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolutionen. Lpz., 1794; Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. Giess., 1797; (Buchholz,) Anti-Leviathan, oder über das Verhältniss der Moral zum äussern Recht und der Politik. Gött., 1807; Stromheck, Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt den Zweck des Staates entgegenhandelt? 3te Aufl., Braunschw., 1830. Ohne Zweifel das bedeutendste dieser Werke ist das von Feuerbach, welches scharf und klar ausspricht, dass der Fürst durch den Staatsvertrag nicht blos sittlich- sondern rechtlich vollkommene Verbindlichkeiten übernehme; nur Mittel, nicht Zweck sei. Aber auch die durch die Braunschweiger Ereignisse im J. 1830 veranlasste Schrift behandelt die Frage mit Umsicht und Ruhe. — Eine zweite Abtheilung bilden Solche, welche ein Recht zum Widerstande unmittelbar desshalb anerkennen, weil die Regierung, gleichgültig welches ihr rechtlicher Ursprung sei, kein Recht zu einer ungesetzlichen Handlung habe, Unrecht zu dulden aber Niemand schuldig sei. Zum Theile werden dabei ausdrücklich die Bedingungen einer erlaubten Nothwehr vorausgesetzt. Hierher gehören denn: Ch. v. Wolf (Vernünftige Gedanken von dem gesellsch. Leben der Menschen, zuerst 1721, 6te Aufl. 1747, §. 434 fg.); Bauer, (Naturrecht, 1808, S. 315 fg.); Rotteck, (Vernunftrecht, Bd. II, S. 103 fg.); Jordan, S., (Allgem. Staatsrecht, 1828, S. 404 fg., welcher jedoch nur bei Verletzung von Sittlichkeit und Religion Widerstand gestattet.) Auf Nothwehr aber insbesondere stellen die Frage K. L. von Haller (Restauration, Bd. II, S. 439 fg.;) Troxler, (Philos. Rechtslehre, 1820, S. 243 fg.;) Krug, (Encykl. philos. Lexicon, Bd. III, S. 67 vergl. mit Bd. IV, S. 452.) Von den Verfassern selbstständiger Abhandlungen aber schliesst sich H. Jacob dieser, ohne Zweifel richtigsten, Ansicht an, indem er in seinem „Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams“ (Halle, 1794) die Rechte auch des unbeschränktesten Fürsten lediglich aus dem Staatszwecke ableitet, desshalb denn aber auch den Bürgern nicht einmal eine freiwillige Unterwerfung unter verfassungswidrige Handlungen gestattet. Widerstand ist ihm Pflicht gegen die nothwendige Anstalt des Staates. — Die dritte, allerdings minder zahlreiche, Gruppe bilden diejenigen Schriften, welche den Grund des Widerstands in einer sittlichen Pflicht finden. Hierher gehört zunächst die Monographie von Erhard „Ueber das Recht des Volkes zur Revolution. Jena, 1795“, welche die Entscheidung dem Gewissen anheim giebt, weil einer Seits ein rechtlicher Richter über den Fürsten nicht bestehe, anderer Seits offenbare Verletzungen von Menschen-Rechten nicht zu dulden seien. Sodann vertritt auch Stahl neuerlichst diese Ansicht, indem er (Rechtsphilosophie, 2te Aufl., Bd. II, 2, S. 223) zwar das Volk nicht als Richter über seinen Fürsten, wohl aber Jeden als Richter über sein eigenes Gewissen erkennt, auf dieser Grundlage denn aber eine äusserste (sittliche) Grenze des schuldigen Gehorsams zugiebt; auch hier seine Meisterschaft kluger Vermittlung zwischen der Achtung vor der Logik und vor der Autorität beweisend. — Endlich noch steht J. G. Fichte allein mit einer eigenthümlichen

Ansicht. Ihm ist (Grundlinien des Naturrechtes, S. 222 fg.) das Volk das Höchste im Staate, über welches Niemand ein Recht hat. Dieses nun ist vollkommen in Befugniss, wenn es sich in seiner Gesammtheit erhebt gegen Gewalthandlungen der Regierung; und ebenso rechtfertigt es die, an sich nicht erlaubte, Auflehnung Einzelner durch seinen Aufschluss an sie [1]).

Zum Schlusse noch ein Wort über die italienische Literatur. Dass hier die Frage über den gesetzlichen Widerstand nur sehr selten und dann sichtbar befangen behandelt ist, erklärt sich unschwer aus den staatlichen und kirchlichen Zuständen des Landes. Diese mögen Umwälzung auf Umwälzung veranlassen und einen allgemeinen Zustand der Gährung und beständigen Verschwörung hervorrufen; eine ruhige wissenschaftliche Untersuchung der hiesigen Frage gestatten sie nicht. Auch würde nichts unrichtiger sein, als die Annahme, dass hier die von einem Schriftsteller ausgesprochene Ansicht in der That auch immer seine Ueberzeugung sei. Darf er doch der ganzen Sache nur erwähnen unter der Bedingung einer Verwerfung der Lehre vom blos verfassungsmässigen Gehorsame; und er kann die von ihm selbst für wahr erachteten Sätze nur für Diejenigen durchfühlen lassen, welche in den anscheinend widerlegten Ansichten der Gegner das heimlich Gebilligte und in der Schwäche der angeblichen eigenen Gründe die Stärke der entgegengesetzten zu erkennen vermögen. So und nur so muss denn namentlich die Erörterung von Baroli gelesen werden, welcher, wie es scheint der Einzige unter allen seinen Landsleuten, die Frage ausführlich behandelt [2]). Er räumt nämlich zwar den Unterthanen den Anspruch auf eine den Zwecken des Staates gemässe Regierung ein; sieht aber darin kein erzwingbares Recht, weil ihnen nicht zustehe, ein rechtsgültiges Urtheil über die Handlungen des Regenten zu fällen, und überhaupt eine gegen denselben ausgeübte Nöthigung dem Begriffe der obersten Gewalt widerspräche. Da nun überdiess eine offene Empörung von den traurigsten Folgen begleitet sei: so stehen verletzten Unterthanen nur Vorstellungen und Bitten zu, und im Nothfalle schliesslich „tugendhafte Beruhigung." Nur auf die eben angedeutete Weise aber ist zu erklären, wie mitten in diesem ganzem Beweise passiver Ungehorsam zugelassen werden will für den Fall einer von der Staatsgewalt befohlenen Unsittlichkeit oder Ungerechtigkeit. Baroli ist ein viel zu klarer Kopf, als dass er nicht die völlige Nichtigkeit der Unterscheidung zwischen handelndem und leidendem Ungehorsame, so wie die Unvereinbarkeit einer solchen Weigerung mit der angeblichen Unfähigkeit der Unterthanen zu einer Beurtheilung der Regentenhandlungen einsähe. Er erwartet offenbar, dass man seine wahre Meinung in der unlogischen Annahme erkenne.

1) Eine fleissige allein geistlose Zusammenstellung der Literatur über die Gehorsamsfrage, und mehr eine Sammlung von Auszügen als eine Verarbeitung zu einem Ganzen giebt: Murhard, F., Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschw., 1830.

2) Baroli, P., Diritto naturale privato e pubblico. Crem., 1837, Bd. IV, S. 312 fg.

VI.

DIE NEUERE LITERATUR DES VÖLKERRECHTES.

Die allgemeinen Betrachtungen über die nur stossweise Entwicklung der Wissenschaften, mit welchen die gegenwärtigen Uebersichten über die Geschichte und Literatur einzelner politischer Disciplinen eingeleitet worden sind, (s. oben, S. 8 fg.) finden eine besonders schlagende Bestätigung in dem Aufschwunge, welchen die wissenschaftliche Bearbeitung des Völkerrechtes in dem zweiten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts fast in ganz Europa genommen hat nach langer Ruhe.

Weder im philosophischen noch im positiven Völkerrechte war in einer langen Reihe von Jahren etwas recht Bedeutendes geschehen. In dem erstern stand man in Deutschland unbewegt auf dem atomistischen Naturrechtsstandpunkte Kant's; die übrigen Nationen begnügten sich sogar mit der Wolf'schen Ansicht, so wie diese durch Vattel mundgerecht und in's Französische übertragen war. In dem positiven Völkerrechte aber galt unverrückt, die Bearbeitungen vereinzelter Punkte abgerechnet, die Auctorität von Martens, und etwa noch von Günther und Klüber, deren Letzterer zwar bedeutend später, als die Anderen, hervortrat, allein irgend eine wesentliche Aenderung nicht brachte, da seine eigene Rechtsanschauung in demselben Boden wurzelte. Man lebte im Völkerrechte so recht eigentlich auf einer glückseligen Insel, ruhig und unangefochten von den Stürmen und Umwälzungen, welche die übrige geistige Welt durchwühlten und umgestalteten. Weder liess man es sich viel anfechten, die ungeheure Menge von, zum Theile sehr widerspännstigen, Thatsachen zu verarbeiten, welche sich seit Anfang der französischen Revolution aufhäuften. Noch schien die völlige Umgestaltung der Rechtsphilosophie durch Hegel oder die wesentlich neue Auffassung und Behandlung des positiven Rechtes, welche die geschichtliche deutsche Schule unmittelbar oder mittelbar allen übrigen Rechtsdisciplinen aufgedrungen hatte, irgendwie vorhanden zu sein für die hier unangefochten bleibende und legitime Herrschaft der Wolf-Kant'schen Dynastie. Noch endlich übte die langsam und leise aber unwiderstehlich vor sich gehende Umgestaltung in der allgemeinen Gesittigung hier eine Wirkung. Die erweiterte Auffassung des menschlichen Zusammenseins, wie sie durch die bessere Einsicht in die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens, durch die unglaublichen Erleichterungen und Vermehrungen des persönlichen Verkehres unter

allen Völkern und Welttheilen, durch eine sich über neue Sprachen und Völker immer weiter ausdehnende Weltliteratur, endlich durch langen Frieden und daher stammende Weichheit und Lässigkeit der Gesinnungen entstanden war, hatte auf die Beurtheilung und Feststellung des Völkerrechtes eben so wenig irgend einen fühlbaren Einfluss, als das immer klarer werdende bessere Verständniss des gesellschaftlichen menschlichen Lebens und des Organismus desselben. — Diess war denn freilich sehr bequem; namentlich wenn man sich der Zweifel zu entschlagen wusste, welche denn doch zuweilen durch den Kopf, fast möchten wir sagen durch das Gewissen, schossen.

Allein endlich musste dieser Zustand denn doch aufhören. Die Wucht der Thatsachen ward immer erdrückender, und das Bedürfniss, einen so wichtigen Zweig der menschlichen Erkenntniss in Einklang zu setzen mit dem Stande der übrigen Wissenschaften und Auffassungen, immer unabweislicher. So erwachte denn um die dreissiger Jahre ein frisches Leben im Völkerrechte, welches, fast in steigendem Maasse zunehmend, bald eine grosse Anzahl von Bearbeitungen einzelner Fragen, eine Umstaltung und Erneuerung des Systemes, wenigstens einen Anfang einer neuen philosophischen Auffassung erzeugte. Es ist so fast eine ganz neue Literatur der Wissenschaft entstanden.

Der Zweck der folgenden Blätter ist, diesen jüngsten Aufschwung der Völkerrechtswissenschaft nach Umfang und Inhalt zu schildern. Dieser einzelne Zeitabschnitt kann aber abgesondert behandelt werden, eben weil er sich in Beziehung auf Zeit, Richtung und Thätigkeit entschieden abhebt von dem frühern Stande der Dinge. Und es genügt auch nur ihn darzustellen, da die frühere Entwicklung des Völkerrechts von Ompteda, Kamptz und Wheaton zureichend behandelt ist. Ein bestimmtes Anfangs-Jahr für die gegenwärtige Darstellung ist allerdings nicht festzuhalten, da sich die Bewegung in den verschiedenen Arten von Schriften bald etwas früher bald etwas später fühlbar macht; allein im Allgemeinen ist es, wie bereits gesagt, das zweite Viertel des laufenden Jahrhunderts.

Möglichste Vollständigkeit wird im Folgenden allerdings erstrebt werden; und ich habe es an lange fortgesetzten und weitschichtigen Bemühungen nicht fehlen lassen, um zu derselben zu gelangen. Da aber in keinem Fache mehr als in dem Völherrechte eine Weltliteratur ist, so muss auch ein Uebersehen billige Entschuldigung finden. Hauptsächliches ist hoffentlich nicht unbekannt geblieben.

Die nöthige Eintheilung und Uebersicht aber wird sich ergeben, wenn die vorliegenden Werke abgetheilt werden in: geschichtliche Werke; Systeme; Monographieen; Sammlungen von Urkunden. In den einzelnen Abtheilungen wird in der Regel chronologische Ordnung gehalten werden; doch sind in einzelnen derselben wieder Unterabtheilungen nöthig.

I.

Geschichtliche Werke.

Es giebt dreierlei geschichtliche Behandlungen einer Wissenschaft. Entweder nämlich ist eine solche Behandlung rein stofflich, d. h. es wird lediglich die Genesis der Thatsachen, welche den Gegenstand der Wissenschaft bilden, entwickelt; oder sie ist rein literarisch, mit anderen Worten, es wird erzählt, welche Bearbeiter des Faches aufgetreten sind, und wie sich deren Werke zu einander und zum Stoffe verhalten; oder endlich kann sie eine gemischte sein, wenn die Geschichte der Wechselwirkung der Thatsachen und der Lehre dargelegt wird. Die Wahl unter diesen Behandlungsarten ist natürlich nicht immer freigestellt, sondern durch den Gegenstand gegeben. Im Völkerrechte aber insbesondere können alle drei Methoden stattfinden. Rein stofflich sind die Arbeiten, wenn sie den Hergang völkerrechtlich bedeutender Thatsachen erzählen, welche nur durch das äussere Leben, nicht durch die Wissenschaft bestimmt wurden. Rein literargeschichtlich ist nicht nur eine Erzählung von dem vorhandenen Büchervorrathe und von dessen Merkwürdigkeiten, sondern namentlich auch jede Geschichte des philosophischen Völkerrechtes, sei es, dass dasselbe in seinem Ganzen oder in einzelnen Fragen aufgefasst werde. Gemischt endlich sollte die Mehrzahl der Darstellungen sein, da nicht leicht in einem andern Gebiete des menschlichen Wissens und Handelns Lehre und äussere Thatsachen sich gegenseitig so sehr durchdringen und geschichtlich bestimmen, wie eben im Völkerrechte. Namentlich kann eine allgemeine Geschichte des Völkerrechtes nicht anders behandelt werden.

Auch die jüngste, in der gegenwärtigen Uebersicht zu besprechende Vergangenheit liefert Werke von allen drei Arten. Und zwar sind darunter Arbeiten von grosser Bedeutung, wenn gleich nicht behauptet werden kann, dass alle Lücken ausgefüllt worden seien, oder das Ideal dieser drei geschichtlichen Bearbeitungsarten bereits Ausführung erhalten habe.

1. Rein stoffliche Arbeiten.

Es würde grosse Unkenntniss oder unverzeihliche Ungerechtigkeit verrathen, wollte man verkennen, dass gerade in der rein stofflichen Bearbeitung der Geschichte des Völkerrechtes schon in früherer Zeit Vieles und Wichtiges geleistet war. Vielmehr haben wir eben in Arbeiten dieser Art einer schönen Erbschaft uns zu erfreuen; und zwar in grosser Mannichfaltigkeit der Behandlung. Ein Theil dieser früheren Arbeiten betrachtet ganze Abschnitte der Weltgeschichte aus rein völkerrechtlichem Standpunkte; so Ward's Geschichte des Völkerrechtes im Alterthume und im Mittelalter. In anderen Schriften wird das Verfahren bestimmter Staaten geschildert; z. B. in Flassan's Geschichte der französischen Diplomatie. Oder erörtern sie die Entstehung und den Inhalt der während eines gewissen Zeitabschnittes geschlossenen Staatsverträge,

wie Barbeyrac's Werk über die Verträge des Alterthums, St. Priest's Geschichte der Verträge während des 16. und 17. Jahrhunderts, Koch's, Schöll's und Voss's Erzählungen der Verträge seit dem Westphälischen Frieden. Noch Andere haben einzelne wichtige Verträge und Congresse zum Gegenstand, von welchen nur Beispiels halber die Klüber'schen Werke über den Wiener Congress genannt sein mögen. Endlich fehlt es nicht an Denkwürdigkeiten von Staatsmännern und Gesandten, welche die völkerrechtlichen Erlebnisse ihrer Zeit und vielleicht ihrer eigenen Mitwirkung aufklären und auch die geheimeren Actenstücke mittheilen, wie z. B. die Denkwürdigkeiten und Briefwechsel von d'Ossat, Jeannin, Görtz, Temple und so vielen Anderen.

Dennoch fand die neu auflebende Thätigkeit im Völkerrechte auch auf diesem Felde noch reiche Gelegenheit zur Erwerbung von Verdiensten. Theils war aus der älteren Zeit oder aus fremdartigen Gesittigungszuständen noch gar Vieles nicht genügend erforscht. Theils und hauptsächlich aber bot die neueste Zeit reichlichste Gelegenheit zu wichtigen geschichtlichen Darstellungen, da die Umwälzung aller staatlichen Zustände seit der französischen Revolution und der Trennung der amerikanischen Kolonieen zahllose Thatsachen von völkerrechtlicher Bedeutung erzeugt hatte.

Das Ideal der Leistung war natürlich eine vollständige Geschichte des internationalen Lebens aller uns bekannten Zeitalter und Völker. Ein solches Werk musste, so weit irgend die Quelle reichte, das völkerrechtliche Handeln des klassischen Alterthums, des Orientes in seiner ältern und in der muhammedanischen Gestaltung, des christlichen Mittelalters, endlich der Neuzeit in ihrer europäischen und amerikanischen Ausbildung darstellen. Es hatte das schon Bekannte aufzunehmen, die Lücken auszufüllen, Alles bis zur Gegenwart herabzuführen. Und zwar natürlich mit ausschliessender Beschränkung auf das Völkerrecht; also mit Uebergehung aller blosen Kriegsgeschichte, der inneren Zustände und Begebenheiten der Staaten, des rein Persönlichen.

Dieses Ideal ist aber bis jetzt nicht erreicht worden. Eine vollständige, dabei genau umschriebene Erzählung sämmtlicher völkerrechtlicher Thatsachen haben wir noch nicht erhalten. Dasjenige Werk, welches dieser Aufgabe am nächsten kommt, Laurent's Geschichte, fällt nämlich in die Klasse der gemischten Bearbeitungen. Wohl aber haben wir uns vieler Beiträge und Vorarbeiten zu einer abschliessenden Arbeit zu erfreuen. Und zwar so vieler, dass eine mehrfache Abtheilung derselben nöthig ist. Theils nämlich liegen Arbeiten vor von allgemeinem Inhalte, das heisst solche, welche einen grösseren Zeitraum oder eine zahlreiche und verschiedenartige Menge von Thatsachen umfassen; theils wird nur eine einzelne Thatsache geschichtlich behandelt. In beiden Fällen aber sind wieder mehrere Gattungen von Schriften zu unterscheiden. Die ganz verschiedene Bedeutung für Leben und Wissenschaft fordert, dass bei den allgemeinen geschichtlichen Arbeiten die Darstellungen des Völker-

rechtes der uns entfernter liegenden Gesittigungszustände abgesondert werden von den Darstellungen der Ereignisse in unserer eignen Cultur und Zeit. Bei den Erzählungen einzelner Ereignisse aber erleichtert es die Uebersicht, wenn die Geschichte der Verträge getrennt wird von den Erzählungen sonstiger Ereignisse von völkerrechtlicher Bedeutung. — Im Uebrigen ist freilich bei allen diesen Schriften die Linie zwischen den hier zu besprechenden Schriften und den allgemeinen politischen Geschichtswerken schwer zu ziehen. Gar Manches liegt gerade auf der Grenze. Nothwendig muss hier dem subjectiven Tacte Manches überlassen bleiben.

A. Schriften allgemeineren Inhaltes.

a) Das Völkerrecht fremdartiger Gesittigungen.

Wenn unzweifelhaft das Recht überhaupt nur eine Seite des gesammten Volkslebens und nach Form und Inhalt ein Ausdruck desselben ist: so gilt diess insbesondere auch vom Völkerrechte. Je nach der Auffassung des Lebens und seiner Zwecke und nach der Gesittigungsstufe ist dasselbe verschieden bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Zeitaltern und Welttheilen. Je umfassender seine Geschichte enthüllt wird, desto deutlicher tritt diess an den Tag; und nichts ist verkehrter, als solche von den unsrigen verschiedene Auffassungen nur als die noch unvollkommenen Anfänge des jetzigen Zustandes zu betrachten und zu missachten. Das europäische Völkerrecht ist ein Erzeugniss und eine Seite der christlichen Welt- und Rechtsanschauung. Nicht blos dem Grade, sondern der Art nach davon verschieden ist das antike, das muhammedanische, u. s. w. Völkerrecht.

Die Ergründung des Völkerrechtes solcher verschiedenartiger Gesittigungen ist somit allerdings von keinerlei unmittelbarem Nutzen für unser Leben und für die Regeln desselben; und es wäre ein von Hause aus verfehltes Unternehmen, wenn unsere jetzt im Völkerverkehre geltenden Rechtsnormen genetisch aus denen der Römer oder Hindu entwickelt werden wollten. Dennoch sind geschichtliche Forschungen auch in solchen Rechten dankenswerth. Einmal überhaupt als ein weiterer Beitrag zur Kenntniss des Menschen und seines Weltganges; sodann aber, weil der Gegensatz das Verständniss unserer eigenen Zustände fördert. Die manchfachen gelehrten Bemühungen der jüngsten Zeit sind somit nicht müssige Spiele, sondern Fortschritte.

Dieselben betreffen aber wieder dreierlei unter sich wesentlich verschiedene Zustände: das Völkerrecht der Wilden; das der orientalischen Völker; endlich das des klassischen Alterthumes.

Den guten Gedanken, die völkerrechtlichen Ansichten und Gewohnheiten der wilden und halbwilden Völkerschaften aus den verschiedenartigsten Nachrichten über solche Zustände zusammenzusuchen und übersicht-

lich zu ordnen, hat Fallati gehaht [1]). Mit vieler Belesenheit ist das Verhalten der südamerikanischen Wilden, der Bewohner des indischen und anstralischen Archipels, der afrikanischen Nomaden, der Tscherkessen u. s. w. gesammelt, und mit Geist und Einsicht der Stoff unter allgemeine Gesichtspunkte gehracht. Ohne Zweifel wird der anf solehe Weise eröffnete Weg künftig noch weiter verfolgt, die Masse der Nachrichten vervollständigt werden. Vielleicht lassen sich dann auch verschiedene Familien dieser rohesten Rechts- oder vielmehr Unrechts-Sitten unterscheiden, und entsteht allmählig ein organisches Ganzes, welches man deun naeh Beliehen zum Anfange qder zum Ende der Völkerrechtsgeschichte einreihen mag. Das Hauptverdienst der Erweiterung wird aher immer Dem hleiben, welcher den ersten Schritt gethan hat.

Das Völkerrecht des Orientes ist schon in früherer Zeit Gegenstand geschichtlicher Arbeiten gewesen. So hatten wir ja schon längst von Selden ein Natur- nnd Völkerrecht der Hehräer; später hahen Ruland und Zeitinger über das mnhammedanische Völkerrecht geschrieben. Seit diesen Zeiten ist aher unsere Keuntniss des Orientes, und zwar von allen Jahrhunderten, so gestiegen und erweitert, dass allerdings neue, vollständigere und freiere Arheiten auch über das internationale Recht dieses Welttheiles möglich geworden sind. Dass alles Ausführhare hereits geleistet sei, lässt sich nun freilich nicht hehanpten; doch sind sehr hemerkenswerthe Anfänge gemacht. — Ein solcher Anfang, aher freilich anch nicht weiter, ist eine akademische Erstlingsschrift Hälschner's über das Völkerrecht der Orientalen, inshesondere der Chinesen, der Hindn und der Perser [2]). Schon ein weiteres Ziel hahen sich Pütter [3]) und Müller-Jochmns [4]) gesteckt, dieses auch zum Theile erreicht. Namentlich hat Letzterer das Verdienst einer richtigen Vertheilnng des Stoffes und eines ersten Versuches, das Völkerrecht als einen Theil der gesammten Lehensanffassung der einzelnen Völker zu hegreifen. Bei weitem das Bedeutendste aber, was unsere jetzige Bekanntschaft mit den Rechtsansichten des Orientes geliefert hat, ist der erste Band von Laurent's grossem Werke über die Geschichte des Völkerrechtes, welcher das alte Asien mit staunenswerther Gelehrsamkeit behandelt. Aus welchem Grunde dieses höchst hedeutende Werk erst hei einer spätern Ahtheilung näher gewürdigt werden kann, ist oben hereits angedentet.

---

1) Fallati, J., Keime des Völkerrechtes bei wilden und halbwilden Stämmen. (In der Tübinger Zeitschr. f. Staatswiss., 1850, S. 150 fg.)

2) Haelschner, H. Ph. C., Diss. de jure gentium, quale fuerit apud gentes Orientis. Pars I. Hal. 1842.

3) Pütter, K. Th., Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. Lpz., 1843. — Ausser der geschichtlichen Arbeit enthält übrigens die Schrift auch noch dogmatische Abhandlungen, von welchen unten an gehöriger Stelle.

4) Müller-Jochmus, M., Geschichte des Völkerrechtes im Alterthum. Lpz., 1848, (A. u. d. T. Das allgemeine Völkerrecht. Erster Theil.)

Sehr ähnlich verhält es sich mit den neuen Leistungen auf dem Felde des Völkerrechts der Griechen und Römer. Auch hier hat es an innerer Veranlassung zur Thätigkeit nicht gefehlt; die Kenntniss, oder richtiger gesprochen die Einsicht der Zustände dieser Völker hat sich so vermehrt, dass auch für die Schilderung ihrer völkerrechtlichen Ansichten und Sitten die älteren Werke nicht mehr ausreichten. Zwar besassen wir die bedeutenden Arbeiten von Barbeyrac und Ward, ferner aus neuerer Zeit die Streitschriften von Wachsmuth und Heffter über das Völkerrecht der Hellenen: allein mit gründlichem und umsichtigem Eingehen und mit wahrem Verständnisse des klassischen Alterthums war Grosses zu leisten. Diess ist denn nun auch geschehen; zum Theile von denselben Schriftstellern, wie beim Oriente, und in demselben Verhältnisse. — In gelungenen Erstlingsarbeiten stellt Weiske das Gesandtschaftsrecht [1]), Osenbrüggen das Kriegsrecht [2]) der Römer. Eine umfassendere Darstellung von dem antiken Völkerrechte gehen Pütter und Müller-Jochmus in den so eben genannten Werken. Letzterer mit gleichem Erfolge, wie bei dem Oriente; Ersterer mehr um rechtsphilosophische Auffassung als um Thatsachen bekümmert, und sich unnöthigerweise abmühend mit einer Vertheidigung der antiken Rohheit im Verkehre mit Fremden. Ohne allen Vergleich das Beste aber liefert auch hier Laurent, welcher einen eigenen Band dem Völkerrechte der Griechen, einen anderen dem der Römer widmet. Durch ihn darf dieser Theil der Geschichte vor der Hand als abgeschlossen betratet werden; und es bleibt uns, wenigstens auf dem Stande unserer jetzigen Kenntnisse hier kein weiterer Wunsch mehr.

b) Die Geschichte des neueren europäischen Völkerrechtes.

Weniger glücklich sind wir gewesen hinsichtlich der Geschichte des Völkerrechtes im Mittelalter und in der neuesten Zeit.

In ersterer Beziehung ist gar nichts geschehen. So nahe der Gedanke liegt, dem christlichen europäischen Völkerrechte bis in seine ersten Anfänge nachzugehen, und es dann in seiner Entwicklung durch das Mittelalter zu verfolgen; und so wichtig eine gute Arbeit dieser Art in mehr als Einer Richtung wäre: so müssen wir uns doch immer noch mit dem Wenigen begnügen, was uns Ward darbietet. Die kurzen Bemerkungen in Pütter's mehr genannter Schrift sind gar der Rede nicht werth.

Allerdings nicht über einen Mangel an Thätigkeit überhaupt kann man klagen in der Geschichte des Völkerrechts der Neuzeit. Im Gegentheile liegen der Schriften gar viele vor. Wohl aber ist in so ferne dem Bedürfnisse

---

1) Weiske, Considérations sur les ambassadeurs des Romains, comparés avec les modernes. Zwickau, 1834.

2) Osenbrüggen, E., De jure belli et pacis Romanorum liber singularis. Lpz., 1835.

nicht abgeholfen, als es an einer Darstellung fehlt, welche die Gesammtheit der völkerrechtlich bedeutenden Ereignisse rein stofflich darstellte. Unser Besitz hat sich unzweifelhaft in den letzten Jahrzehnten sehr vergrössert; aber nur um mehr oder weniger ausgedehnte Beiträge.

Zwar möchte es scheinen, als werde durch das so eben begonnene umfassende Werk von Combes[1]) das Verlangen vollkommen befriedigt. Es wird eine Geschichte der gesammten europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit in Aussicht gestellt. Allein nach dem bis jetzt Mitgetheilten ist das Ganze ein höchst oberflächliches nutzloses Gerede, welches sich zum grösseren Theile mit ganz fremdartigen Dingen beschäftigt. So z. B. ist die Geschichte des westphälischen Friedens an sich ein kurzer, fast liederlich zu nennender, Auszug aus Bongeant und Woltmann; den meisten Raum aber nehmen allerlei Mittheilungen über die kirchlichen Verbesserungs- und Freiheitsbestrebungen vor Luther ein. Bei Gelegenheit des Pyrenäen-Friedens beschäftigt sich der Verfasser mit der Fronde. Dass alles auf die Verherrlichung Frankreichs hercchnet ist, versteht sich bei solcher Schriftstellerei beinahe von selbst; ist aber bei der Beschaffenheit der Arbeit von keiner weiteren Bedeutung.

Näher noch kommen der Lösung der Aufgabe einer Seits diejenigen Werke, welche die ganze politische Geschichte seit dem Mittelalter darstellen, anderer Seits solche, welche eine allgemeine Geschichte der Staatsverträge geben. Doch genügen auch diese keineswegs ganz. Die ersteren gewähren keine Uebersicht und Zusammenhang, indem sie weit über das hier zunächst vorliegende Ziel hinaus gehen, sich mindestens eben so sehr mit den inneren Angelegenheiten der Staaten, mit Persönlichkeiten u. s. w. beschäftigen; ausserdem haben sie die für das Völkerrecht wichtigen Thatsachen und Streitpunkte nicht vollständig und ausführlich genug hervor. Ihr Maassstab für Beachtung ist ja ein wesentlich anderer. Die Geschichten der Verträge aber sind theils nicht ausreichend, weil sich das völkerrechtliche Leben nicht blos in Unterhandlungen und Urkunden äussert; theils gehen sie vielfach nur nutzlosen Stoff, weil alle jene Verhandlungen und Verträge keine Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechtes haben, bei welchen keine neue Grundsätze aufgestellt wurden, sondern nur Interessen sich bekämpften und Thatsachen in Ordnung kamen. Ob die Zustandebringung schwierig, vielleicht selbst ein Meisterstück der diplomatischen Kunst war, macht natürlich für die Wissenschaft keinen Unterschied. Beide Arten von Schriften geben also besten Falles nur Beiträge für

1) Combes, F., Histoire générale de la diplomatie européene. Tom I. Histoire de la formation de l'équilibre européen aux traités de Westphalie et des Pyrenées. Par., 1854. — Noch sind fünf weitere Bände in Aussicht gestellt; ausserdem scheint ein eigner Band eine Geschichte der russischen Diplomatie zu behandeln. Letzterer ist mir aber nicht zu Gesicht gekommen.

die Geschichte des Völkerrechtes, nicht aber diese selbst; nnd überdiess noch unnützen Ballast.

Eine Anfzählung sämmtlicher grösserer Geschichtswerke von wesentlich politischer Richtung kann an dieser Stelle nicht nnternommen werden; sie würde weit über Zweck und erlaubte Grenzen hinausführen. Ueberdiess sind sie jedem Gebildeten bekannt. Es sei daher hier nur bemerkt, dass von allen grösseren Historien dieser Art vorzugsweise Fr. v. Ranmer's Geschichte von Europa [1]) für das Völkerrecht nützlich zu branchen ist, indem sie den Gründen und der Entwicklung der äusseren Verhältnisse ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet, und die ganze Zeit seit schliesslicher Ausbildnng des jetzigen europäischen Völkerrechtes umfasst. Sehr dienlich für kürzere Abschnitte sind dann auch noch die verschiedenen Werke Lord Mahon's, Schlosser's Geschichte des 18ten Jahrhunderts, Alison's Geschichte der französischen Staatsnmwälzung; etwa Förster's Höfe nnd Cabinete im 18. Jdte, (wenigstens in der ersten Hälfte) und Ranmer's Beiträge zur Geschichte der neueren Zeit.

Was aber die umfassenden neueren Schriften über die Geschichte der Verträge betrifft, so besitzen wir zwar namentlich zwei Arbeiten des Grafen von Garden; allein sie fördern nicht bedentend; die eine ist nur eine Tabelle, welche Namen und Zahlen kurz angiebt [2]), nnd in so ferne blos als äusserliches Hülfsmittel für das Gedächtniss dienet. Die andere dagegen ist allerdings ein höchst nmfassendes Werk, indem sie eine ausführliche Erzählnng sämmtlicher bedeutender Unterhandlungen und Friedensschlüsse seit dem Westphälischen Frieden liefern soll [3]); aber die eigene Arbeit des Verfassers ist dabei bis jetzt sehr unbedentend. Die bisher erschienenen Theile des Werkes bestehen der Hauptsache nach nur ans einem Wiederabdrucke des bekannten älteren Werkes von Schöll, und die Zuthaten des Herausgebers beschränken sich auf eine, mehr ausgedehnte als gründliche, Einleitung nnd auf die Beifügnng des Textes der wichtigeren Urkunden. Die selbsständige Darstellung wird somit erst beginnen, wo der Vorgänger aufhört; nnd bis dahin kann denn anch von einem Gewinne für die Wissenschaft die Rede nicht sein. Besser wäre es jeden Falles gewesen, wenn der Gegenstand von Anfang an neu aufgefasst worden wäre, anstatt dass die ursprüngliche Arbeit Koch's zuerst

1) Raumer, Fr. von, Geschichte Europa's seit dem Ende des 15ten Jdts. I—VIII. Lpz., 1832—50.

2) Garden, Comte de, Tableau historique de la diplomatie, ou exposé des faits accomplis de la politique générale depuis l'origine de l'équilibre européen — Par., 1846. Tabelle in gr. Fol.

3) —, Histoire générale du traités de paix et antres transactions principales entre tontes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Par., s. a. (1849 fg.) — Das Werk ist auf 20 Bände berechnet; im J. 1854 waren davon 13 erschienen, welche bis zur Eroberung von Moskau gehen.

eine Erweiterung und Fortsetzung von Schöll, diese aber dann wieder eine gleichartige Behandlung von Garden erhielt. Die der neuesten Bearbeitung beigegebenen geschichtlichen Karten, welche die Grenzen der europäischen Staaten je nach den wichtigsten Friedensschlüssen zeigen, sind ebenfalls nur Nachahmungen fremder Arbeiten; aber als bequeme Zuthaten mögen sie immerhin bezeichnet werden.

Wie hoch oder wie minder aber auch immer diese allgemeineren Werke anzuschlagen sein mögen, darüber kann kein Zweifel sein, dass sie jeden Falles noch vielfach aus den politischen, wo möglich aus den diplomatischen Geschichten der einzelnen Staaten zu ergänzen sind zur Gewinnung eines vollständigen Stoffes für die Geschichte des Völkerrechtes. Glücklicherweise fehlt es denn nun auch in der jüngsten Zeit nicht an Schriften diessfälligen Inhaltes.

Vor Allem sind natürlich die französischen Quellen zu nennen. War ja doch Frankreich der Herd der Erdstösse, welche Europa im 17. und seit dem Ende des 18. Jdts erschütterten; und haben doch gerade seine Machthaber durch Handlungen und Grundsätze tief in den Bestand des Völkerrechtes eingegriffen. Auch haben es die Franzosen zu keiner Zeit an schriftlichen Schilderungen ihrer Macht und ihres Einflusses fehlen lassen. Zwar ist eine Fortsetzung und, was sehr nothwendig wäre, eine Verbesserung von Flassan's viel überschätztem Werke bis jetzt nicht erschienen; wohl aber sind die Geschichten von Bignon[1]), Lefevre[2]) und d'Haussonville[3]) wesentlich völkerrechtlichen, oder wenigstens diplomatischen Inhaltes; und auch Thiers's Geschichte des Consulates und Kaiserreiches[4]) setzt sich die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten vorzugsweise zum Gegenstande. — Einer besonderen Würdigung bedarf es bei so weit verbreiteten und allgemein gekannten Werken nicht. Ausserhalb Frankreichs wenigsteus dürfte das Urtheil ungefähr folgendermaassen feststehen. Bignon's schwerfälligem Werke fehlt nicht blos die historische Kunst, sondern noch weit mehr der sittliche Sinn, das Gefühl für Gerechtigkeit. Es ist nicht, was das Testament des Imperators verlangte, eine Geschichte der französischen Diplomatie seit 1792, sondern eine Apologie der innern und äussern Politik Napoleon's. In völker-

1) Bignon, Histoire de France sous Napoléon. Paris, 1839—45. I—XIV; (XI—XIV, terminés par A. Ernouf.)

2) Lefevre, A., Histoire des Cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire. I—III. Éd. 2, Par., 1845. Es giebt auch eine deutsche Uebersetzung.

3) D'Haussonville, Histoire de la politique extérieure du gouvernement français 1830—1848. I. II. Par., 1850.

4) Thiers, A., Histoire du Consulat et de l'Empire. Par., 1845 fg., bis jetzt (1855) 11 Bände. — In allen Arten von Ausgaben, Nachdrücken und Uebersetzungen verbreitet.

rechtlichen Fragen erhebt sich Bignon nicht über die Auffassung des gewöhnlichen Franzosen, welcher nur Frankreich berechtigt, Alles von dessen Machthabern gegen Aussen Unternommene gerechtfertigt erachtet, mit welchem also gar kein Verständniss möglich ist. Stoff enthält das Buch freilich vielen; aber er ist mit grosser Vorsicht zu gebrauchen. — Lefevre ist nicht nur gedrängter und übersichtlicher, sondern auch ehrlicher, wenigstens verständiger in Lob und Tadel; wenn schon von eigentlicher Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit auch bei ihm nicht die Rede ist. Da er übrigens gut unterrichtet war, so ist immerhin zu bedauern, dass die Schrift nur Bruchstück blieb. — D'Haussonville's an sich ganz löbliche Absicht, die systematischen oder leidenschaftlichen Befeindungen der völkerrechtlichen und diplomatischen Haltung der Julimonarchie auf Wahrheit zurückzuführen, ist nicht vollständig geglückt. Seine Darstellung ist zu kurz und allgemein; die mitgetheilten Belegstellen nur Bruchstücke; der überall gegen England durchblickende Hass macht argwöhnisch. — Hoch über seinen Vorgängern und Mitwerbern steht Thiers an Talent als Schriftsteller und als Staatsmann; auch übertrifft er sie an genauester Kenntniss der Thatsachen und Beweggründe. Seine Aemter stellten ihm alle Geheimnisse der französischen Archive zur Verfügung. Die Auffassung auch der äussern Politik Frankreichs unter Napoleon ist von bewundernswerther Klarheit; auch hat Thiers zu viel Geist und Selbstgefühl, um als unbedingter Lobredner aufzutreten. Aber dennoch ist von ihm, wie von minder Begabten, nur zu entnehmen, was die französischen Ansichten und, theilweise, Anmaassungen in völkerrechtlichen Fragen waren; nicht aber wie sich das Recht zu denselben verhält. Auch jene Kunde freilich ist belehrend für Den, welcher sie zu gebrauchen weiss. — Von den zahlreichen neueren Denkwürdigkeiten französischer Staatsmänner und Feldherren sind bis jetzt keine von bedeutenderer Wichtigkeit für das Völkerrecht. Ob die von Talleyrand hinterlassenen Aufzeichnungen aufrichtig und ernsthaft genug zu diesem Zwecke sein werden, kann erst die Zukunft lehren. Neben den obigen Schriftstellern, welches immer auch ihre Mängel und Fehler sein mögen, die leichtfertigen Dutzendarbeiten eines Capefigue auch nur zu nennen, wäre unbillig und geschmacklos. Selbst wo dieselben die auswärtigen Verhältnisse entweder ausdrücklich zu berücksichtigen versprechen, wie in dem Werke über Ludwig XIV., und in der Geschichte der diplomatischen Verhältnisse Frankreichs und Spaniens, oder sie der Sache nach nothwendig hervorheben müssen, wie bei Richelieu, geht es nicht über liederliches, oberflächliches Gerede.

Unmittelbar nach Frankreich folgt in der Bedeutung für das Völkerrecht England. Bei kaum geringerer politischer Bedeutung und Wirksamkeit im Ganzen treten hier ganz verschiedene Interessen und Thätigkeitskreise hervor. Hier ist Stoff für das Völkerseerecht, für Handelsverhältnisse, Kolonieen und Allianzen zu suchen. Zu bedauern ist demnach, dass es an einer Gesammt-Bearbeitung des völkerrechtlichen Verhaltens und Waltens der Engländer bis jetzt durchaus fehlt; und dass, soweit nicht etwa die in dieser Literatur beliebt-

ten und mit Geschick behandelten Jahreschroniken (Annual registers) ansreichen, nur in den Denkwürdigkeiten oder den gesammelten Briefwechseln einzelner Staatsmänner bruchstückweise Belehrung gefunden werden kann. Schriften der letzteren Art sind denn nun aber allerdings in der neueren Zeit einige sehr bedeutende veröffentlicht werden. — Vor Allem sind sowohl nach der persönlichen Wichtigkeit der Männer, als hinsichtlich der Bedeutung des Stoffes die grossen Sammlungen der amtlichen Schreiben der Herzoge von Marlborough und von Wellington, so wie die des Marquis von Londonderry (Castlereagh) zu nennen. Obgleich der Werth dieser Actenstücke allerdings für andere Wissensgebiete noch weit bedeutender und unmittelbarer ist, als für das Völkerrecht, so geht doch auch dieses keineswegs leer aus. Und zwar nicht etwa nur im Kriegsrechte; waren doch die beiden grossen Feldherren ebenso wohl Diplomaten als Krieger. Eine ausführlichere Schilderung mag jedoch an dieser Stelle unterbleiben, da alle drei Sammlungen in einer späteren Abhandlung genauer werden gewürdigt werden; über diess der Thätigkeit Wellington's und Castlereagh's in einem bestimmten einzelnen Falle, beim zweiten Pariser Frieden, alsbald zur Sprache kommen muss. Aber auch die Denkwürdigkeiten einiger englischer Diplomaten von untergeordneterer Stellung und Bedeutung sind immerhin noch von verhältnissmässiger Wichtigkeit. Solcher aber sind in neuerer Zeit mehrere, der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts angehörige herausgegeben werden, nämlich Sir Andrew Mitchell's[1]), Sir Robert Murray Keith's[2]) und Lord Malmesbury's[3]). Die beiden ersteren standen weder in beherrschenden Verhältnissen, noch können sie zu den bedeutendsten Männern ihres Faches gezählt werden; ausserdem sind ihre hinterlassenen Briefe sehr ungenügenden Herausgebern in die Hände gefallen. Dennoch ist immerhin einiges zu entnehmen. Mitchell war bekanntlich nicht nur während des ganzen siebenjährigen Krieges, sondern auch später bis zu seinem im J. 1771 erfolgten Tode Gesandter bei Friedrich dem Grossen, und ein grosser Liebling desselben. An Gelegenheit zur wenigstens mittelbarer Einsicht in die völkerrechtlichen Hergänge seiner Zeit fehlte es ihm somit allerdings nicht; und jeden Falles sind seine Briefe ein wichtiger Beitrag zur persönlichen

1) Memoirs and Papres of Sir Andrew Mitchell. By A. Bisset. I. II. Lond., 1850. — Ein Theil dieser Briefe war schon früher von Ranmer in seinem Historischen Taschenbuche gedruckt. Hier sind sie vollständig; allein der Herausgeber ist ein abgeschmackter Tropf, welcher seine Aufgabe darin findet, pöbelhafte Beschimpfungen gegen die Deutschen überhaupt und namentlich gegen Friedrich den Grossen anzubringen. Dieser ist ihm ein Räuberhauptmann, ein unfähiger Verwalter u. s. w.

2) Memoirs and correspondence (official and familiar) of Sir R. M. Keith, from 1769 to 1792; ed. by Mrs. Gillespie Smith. I. II. Lond., 1849.

3) Diaries and correspondence of James Harris first Earl of Malmesbury, Ed. by his Grandson. Ed. 2. I—IV, Lond., 1845.

Kenntniss Friedrichs. Keith aber, welcher englischer Gesandter in Dresden, Dänemark und Wien gewesen war, in Kopenhagen namentlich die Struensee'sche Katastrophe mit erlebt und sich dabei um die Rettung der unglücklichen Königin Mathilde grosse Verdienste erworben hatte, dem endlich bei dem Vertrage von Sistovo die Rolle des Vermittlers zugefallen war, hatte eine noch grössere Erfahrung; und es scheint namentlich, dass seine amtlichen Berichte über die österreichische Politik viel Schätzbares enthielten. Nur sind freilich in der bis jetzt vorliegenden, von einer Frau veranstalteten, Sammlung hauptsächlich Privatbriefe mitgetheilt. Am Bedeutendsten für das Völkerrecht sind noch die Schilderungen des Congresses von Sistovo, indem sie theils Verhandlungen mit Türken, theils die Stellung eines Vermittlers in helles Licht setzen. — Ueberreich an spannendem Interesse und an den schätzbarsten Nachweisungen über Begebenheiten und Grundsätze ist der diplomatische Briefwechsel des Lords Malmesbury [1]). Dieser durch seinen Scharfsinn und seine Kühnheit berühmte englische Diplomat war Gesandter in Madrid zur Zeit des Streites über die Falklands-Inseln, in Petersburg bei der Gründung der ersten bewaffneten See-Neutralität, im Haag bei der Einmischung Preussens in die Händel mit dem Statthalter; ausserdem hatte er mit Preussen einen Vertrag gegen das revolutionäre Frankreich zu schliessen, später mit letzterem Friedensunterhandlungen in Paris und Lille zu pflegen. Es bedarf somit keiner Ausführung, dass er im Stande war, über die Genesis einiger der wichtigsten Vorfälle des neuern Völkerrechtes die genauesten Aufschlüsse zu geben; und da das vorliegende Werk nicht bloss Auszüge aus dem amtlichen Briefwechsel, sondern selbst die vertraulichen Schreiben an die Minister und Bruchstücke aus dem Tagebuche Malmesbury's liefert, so wird auch in der That die Mittheilung auf eine höchst vollständige und belehrende Weise gemacht. Man hat sich in England über Missbrauch des Geheimnisses von Seiten des Herausgebers beklagt. Wir wollen diess dahin gestellt sein lassen; jeden Falles kommt der Fehler den Lesern zu Gute. Abgesehen von der Einsicht in die obengenannten Thatsachen, welche noch jetzt als wichtig für das Völkerrecht anzusehen sind, eröffnet wohl kaum ein anderes Buch einen so unmittelbaren und unverschleierten Blick in das Getreibe, freilich leider auch in die staatliche und sittliche Verdorbenheit, der diplomatischen Welt des verflossenen Jahrhunderts. Dass neben der Schilderung der oben ausgehobenen völkerrechtlich bedeutenden Ereignisse und Zustände auch noch andere das Staats- und Hofleben Preussens, Englands und Russlands scharf beleuchtende Abschnitte in dem Werke zu finden sind, wie z. B. über die Persönlichkeit Friedrich's des Grossen, seines Nachfolgers, Katharina's II., der Königin Karoline von England, kann natürlich den Reiz des Buches für den Leser nur erhöhen, wenn es schon hier keine weitere Erwähnung finden kann.

Schon jetzt stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Reihe der mächtigsten Staaten; und aller menschlichen Voraussicht nach ist ihre jetzige Macht nur das Vorspiel einer unberechenbar wichtigeren Stellung.

Mit jedem Tage lässt sich ihr Einfluss auf die völkerrechtlichen Verhältnisse deutlicher fühlen; und schon wird nicht nur bei der Berechnung grosser politischer Fragen ein Hauptgewicht auf ihren Willen und ihr Interesse genommen, sondern ihnen werden bereits von den grössten europäischen Staaten Grundsätze und Handlungen zum Opfer gebracht, welche bis jetzt als Palladien der Macht und des Einflusses betrachtet wurden. Nur ihnen zu Liebe haben z. B. im Jahre 1854 England und Frankreich ihre alten Forderungen an die Neutralen während eines Seekrieges vollständig fallen lassen, dadurch aber einen grösseren Vorschritt im Völkerrechte gemacht, als seit Jahrhunderten geschehen war. Ob dieser Einfluss der Vereinigten Staaten auf das Völkerrecht immer oder wenigstens vorwiegend, ein so günstiger sein wird, wie in diesem Falle, wird freilich erst die Zukunft mit Bestimmtheit zeigen; es drängen sich aber grosse Zweifel auf. Eine von der Volksmeinung sehr abhängige Regierung; ein mit übermässigem Stolze sich selbst verehrendes, alle anderen Völker verachtendes Nationalgefühl; ein sehr wenig ausgebildetes Rechtsbewusstsein und Schicklichkeitsgefühl; endlich rücksichtslose Verwegenheit, sind bedenkliche Eigenschaften, wenn von Wahrung und Ausbildung des Rechtes gegenüber von höchstens Gleichen, bald wohl hauptsächlich Schwächeren, die Rede ist. Allein wie dem auch sein mag, jeden Falles ist es von höchstem Interesse, diese Macht heranwachsen und sich allmählig in den Völkerverkehr und dessen, bestrittene sowohl als unbestrittene, Gesetze hineinleben zu sehen. Je grösser die Rolle ohne Zweifel ist, welche die Vereinigten Staaten auch auf diesem Boden zu spielen bestimmt sind, desto wichtiger ist es, sie von ihrem ersten Auftreten an zu beobachten, um daraus wahrscheinliche Schlüsse auf künftiges Verhalten zu ziehen. Diess ist der Grund, welcher einer, von Lyman Spalding herrührenden, Geschichte der völkerrechtlichen Verhältnisse Nordamerika's [1]) grosse Aufmerksamkeit zuwenden muss. Diess aber um so mehr, als die Erzählung mit genauer Sachkenntniss und übersichtlicher Klarheit gemacht ist, und sie alle Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und einer der europäischen Mächte von dem ersten Ausbruche des Aufstandes an bis zum Genter Frieden im J. 1814 enthält. Volle Unpartheilichkeit und Erkenntniss gemachter Fehler wird ein Verständiger in einem Werke dieser Art freilich nicht erwarten; doppelt nicht von einem amerikanischen.

---

1) (Lyman Spalding,) The Diplomacy of the United States. Being an account of the foreign relations of the country. Bost., 1826. — Es mag hierbei bemerkt sein, dass die Urkunden zu finden sind in folgenden Sammelwerken: Diplomatic Correspondence of the Revolution, ed. by J. Sparks, I—XII. Boston; Diplomatic Correspondence of the U. S., from 1783—1789, by Sparks, I—VII. Bost.; (Gebhard,) Actes et mémoires concernant les négociations qui ont eu lieu entre la France et les E. U. depuis 1793—1800. I—III. Londr., 1807. State Papers and other Documents of the U. S. I—IX. Bost., 1817.

Von welcher grossen Bedeutung für die Geschichte des europäischen Völkerrechtes eine gute Darstellung der internationalen Ergebnisse Spaniens wäre, bedarf nicht erst eines Beweises. Wie tief immer jetzt das unglückliche, durch jahrhundertlange geistliche und weltliche Missregierung und deren sittliche, intellectuelle und wirthschaftliche Folgen zu Grunde gerichtete Land jetzt stehen mag: im 16. Jahrhundert stand es in der ersten Reihe der Mächte; und noch bis tief ins 17. herein hatte es auf die Gestaltung der Staatenverhältnisse und Verträge grossen Einfluss. Auch seine Schicksale seit dem Einfalle Napoleon's bis auf diesen Tag sind nicht ohne manchfaches völkerrechtliches Interesse. Leider ist diese Geschichte nur ungenügend bearbeitet. Goñi's Vorlesungen über die auswärtigen Verhältnisse Spaniens [1]) sind sehr im Allgemeinen gehalten, oberflächlich und phrasenhaft, und werden überdiess durch zwei Lieblingsgedanken des Verfassers wesentlich verderbt. Einmal nämlich durch einen abgeschmackten Hass gegen England, welchem er einen fortgesetzten hinterlistigen Plan zur Niederhaltung Spaniens unterschiebt; sodann durch eine krankhafte Lust zur Erwerbung von Portugal. Von einer genauen Erörterung der völkerrechtlichen Einzelnheiten und einer Hervorhebung ihrer besonderen Bedeutung ist gar keine Rede.

Nur ein kleines Land, nämlich die Schweiz, betrifft eine andere neue Arbeit, und selbst in diesem nur eine einzige Seite des völkerrechtlichen Verkehres; dennoch ist dieselbe von grosser Bedeutung. Es ist diess Zellweger's Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich [2]). Ohne Zweifel gehören die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zu den merkwürdigsten Einzelnheiten der positiven Völkerrechtes; und unter ihnen stehen die zu Frankreich wieder in erster Reihe. Abgesehen von dem Einflusse dieser Verbindung auf die inneren Zustände der Eidgenossenschaft, namentlich auf die Partheien, die Sitten, den Wohlstand, die Kriegsbereitschaft, ist dieselbe von Bedeutung, weil namentlich durch sie alle grossen europäischen Fragen über Gleichgewicht, Religionsfrieden, Ländererwerbung auch in diesem politischen Microcosmus eine Rolle spielen. Und je kleiner das Bild ist, desto schärfer sind nicht selten die Umrisse. Ausserdem kommen natürlich noch die besonderen Fragen der Truppenstellung, der Neutralität, einzelner Staatsservituten so recht ins Licht. Diese Zustände und Ereignisse legt nun der ehrwürdige Verfasser in gründlichster Darstellung vor, gestützt auf vollständige Kenntniss der Quellen und anknüpfend an den ersten Anfängen einer Berührung der Schweiz mit Frankreich unter Ludwig VII. Auch im Interesse des Völkerrechtes ist demnach die Vollendung Werkes sehr zu wünschen.

---

1) Goñi, F., Tratado de las relaciones internationales de España. Madr., 1848.

2) Zellweger, J. H., Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698—1784. St. Gallen u. Bern, 1848—49. Bis jetzt Bd. I, 1. u. 2. Das ganze Werk soll 3 Bände enthalten, je einen für die Regierung Ludwigs XIV, XV und XVI.

So verschieden als nur möglich von den bisher besprochenen Werken, und zwar verschieden hinsichtlich der Bedeutung des betreffenden Staates, hinsichtlich der Behandlung, endlich hinsichtlich der Ausdehnung der besprochenen Zeit, dennoch aber von entschiedener Wichtigkeit für die Geschichte des Völkerrechts ist die ausführliche Anfzählung der internationalen Verhältnisse Portugals, welche der Visconde von Santarem herausgiebt [1]). Der Werth des Buches besteht darin, dass wohl nirgends anderswo mit einer gleichen Ausführlichkeit und Urkundlichkeit das ganze völkerrechtliche Leben eines Staates von dessen Entstehen an dargelegt wäre. Von jedem, irgend wie aus Archiven, Chroniken oder Urkundensammlungen nachweisbaren diplomatischen Schritte oder Schreiben der portugisischen Regierung vom Jahre 1198 an ist, geordnet nach Staaten und in chronologischer Reihenfolge, Gegenstand, Inhalt und Datum genauest angegeben, auch die Quelle nachgewiesen. Ausserdem suchen ausführliche Einleitungen Ueberblick und Zusammenhang zu gewähren. Der Fleiss und die in's Einzelnste gehende Kenntniss des Verfassers sind staunenswerth; und es hat somit die Geschichte nicht nur des Landes, sondern auch des europäischen Völkerrechtes einen höchst schätzenswerthen Beitrag an Stoff erhalten. Allein damit ist freilich auch das Lob zu beschliessen. Es ist fast nur roher Stoff, was geboten wird; und Alles bedarf somit noch der Bearbeitung und Einfügung. Ueberdiess ist es fast unmöglich, das Buch frischweg zu lesen. Nicht nur geht es über die Grenzen menschlicher Geduld, diese Tausende von kurzen Actenauszügen oder trockenen Anführungen von Thatsachen durchzumachen; sondern auch die Uebersichten sind höchst schwerfällig und breit. Auch droht das Werk einen unbemeisterbaren Umfang zu erhalten. Es zerfällt nämlich seiner Anlage nach in zwei Abtheilungen. Die erste, 14 Abschnitte begreifend, enthält eine kurze Angabe der an verschiedene fremde Völker in Portugal verliehenen Vorrechte, namentlich Handelsprivilegien. Sie ist auf 97 Seiten des ersten Bandes enthalten. Die zweite dagegen, welche ebenfalls in 14 Abtheilungen geordnet, den eigentlichen völkerrechtlichen Verkehr schildern soll, ist von solcher Ausdehnung, dass die acht ersten Bände noch nicht zwei dieser Abtheilungen vollständig geben, nämlich den Verkehr mit Spanien und den mit Frankreich. Zur Vollendung der Uebersicht der Verbindungen mit Frankreich bedarf es noch eines ganzen Bandes, welcher zunächst zurückgestellt ist. Und wie vielen Raum gar die Darlegung der im 14. Bande begonnenen völkerrechtlichen Verhältnisse zu England umfassen wird, ist gar nicht abzusehen. Sehr gerecht ist also die Furcht, dass das zu weitschichtig angelegte Werk nimmermehr zur Vollendung gelangen werde.

---

1) Santarem, Visc. de, Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas de Portugal desde o principio da Monarchia Portuqueza até a nossos dias. Bd. I — VIII und XIV und XV. Par. 1842—51. — Bd. IX — XIII sind zunächst ausgesetzt, und zwar sollen X—XIII die Verhältnisse zum Römischen Stuhle enthalten.

B. Geschichtliche Einzelheiten.

Wie gross oder klein nun aber immer der Werth des einzelnen der bisher besprochenen allgemeineren Werke sein mag, darüber kann jeden Falles kein Zweifel sein, dass sie, auch zusammen, die ganze Geschichte der völkerrechtlichen Thatsachen bei weitem nicht enthalten. Um so erwünschter ist es denn, dass ausser ihnen noch eine Reihe von Schriften entstanden ist, in welchen einzelne völkerrechtliche Ereignisse von ihrer geschichtlichen Seite behandelt werden. Entsteht auf diese Weise auch nur eine sehr lückenhafte und mühselig zu bildende Mosaik, so sind es doch theils in der Regel wichtige Gegenstände, welche monographisch behandelt werden, theils gewährt die ausführliche Behandlung einigen Ersatz für das ganz Fehlende.

a) Die Geschichte einzelner Staatsverträge.

Der Utrechter Frieden. Theils als eine der wichtigsten Thatsachen der neueren Geschichte, theils als die Grundlage des Gleichgewichtes im südlichen Europa und mancher anderer wichtiger Bestimmungen im Völkerrechte, war der Vertrag, oder richtiger gesprochen die Reihe von Verträgen, welche dem spanischen Erbfolgekriege ein Ende machten, schon früher der Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen. Abgesehen von den Erzählungen und Beurtheilungen in den allgemeinen geschichtlichen Werken; ferner von den ausführlichen Darstellungen in den der Geschichte der Verträge und der Diplomatie besonders gewidmeten Werken von Flassan, Schöll u. s. w.; endlich abgesehen von dem, was Torcy in seinen Denkwürdigkeiten mittheilte: bestand eine eigene Literatur über den Utrechter Frieden. So die Sammlung Actes et mémoires conservant la paix d'U., Utr., 1714, 6 Bde.; (Fréschot,) Histoire du congrès de la paix d'U., Utr., 1716; Fäsi, Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu U., Lpz., 1790. Diese Erörterungen sind aber der neueren Wissenschaft nicht hinreichend erschienen; und namentlich als die Vermählung des Herzogs von Montpensier mit einer spanischen Prinzessin die durch den Utrechter Frieden anerkannte Unvereinbarkeit der Kronen Frankreichs und Spaniens wieder in leidenschaftliche Erinnerung brachte, trat auch eine lebhafte schriftstellerische Thätigkeit ein. Man muss diese neue Literatur je nach ihrem Zwecke wohl unterscheiden. Von viel grösserem Werthe, weil unbefangener, sind natürlich diejenigen Schriften, welche die wichtige Urkunde an und für sich und ohne Beziehung auf jene berüchtigte Heirathsgeschichte erörtern; die bei Gelegenheit dieser letztern erschienenen Schriften und Gegenschriften sind dagegen mit der Vorsicht zu gebrauchen, welche advokatische Parteidarstellungen erfordern. Zu den ersteren gehören die einschlagenden Abschnitte von Capefigue's oben bereits angeführtem Werke über die äussere Politik Ludwigs XIV., und dessen Geschichte der französisch-spanischen Diplomatie seit der Eroberung Spaniens durch die Bourbonen [1]);

1) Capefigue, Diplomatie de la France et de l'Espagne depuis l'avenement de la maison de Bourbon. Par., 1846.

sodann die holländische Dissertation von S. C. Klinkhamer [1]); vorzüglich aber Mignet's grosses Werk über die Verhandlungen betreffend die spanische Erbfolge [2]). Die zweite Klasse wird gebildet durch die Vertheidigung Louis Philipps von Giraud [3]), eine englische Gegenschrift [4]), und die von den beiden Regierungen ihren Kammern mitgetheilten Actenstücke [5]). — Capefigue giebt zu keinen besonderen Bemerkungen in diesem Abschnitte Veranlassung. Alle Fehler und Vorzüge dieses fähigen, aber leichtfertigen und oberflächlichen Vielschreibers treten auch in diesem bestimmten Falle an's Licht. Namentlich hat auch das besondere Werk über die Verhältnisse Frankreichs zu Spanien gar keinen ernsten geschichtlichen Charakter. — Klinkhamer's Schrift ist mit grosser Sachkenntniss und mit fast übergrosser Belesenheit geschrieben; ist unparteiisch, verständig und übersichtlich angelegt; von sittlichem Gefühle für das von allen Seiten begangene Unrecht durchdrungen; und hat namentlich das Gute, dass sie auch die Nebenbestimmungen des Utrechter Friedens, also namentlich über die Seerechte der Neutralen, über den Assientovertrag u. s. w., sowie die Ergänzungsverträge von Rastadt und Baden und den Barrière-Tractat erörtert. — Mignet liefert aus dem Schatze des französischen Archives die unübersehbare Reihe der Urkunden, welche sich durch die ganze Regierung Ludwigs XIV. hinziehen und dessen nie abreissenden Plan, sich Spaniens oder doch wenigstens eines Theiles seiner Besitzungen zu bemächtigen, beweisen. Die hier zum erstenmale an's Licht gebrachte Masse von Thatsachen und Schriftstücken ist fast ungewältigbar, und könnte ohne die klaren und glänzend geschriebenen Einleitungen und Erläuterungen des Herausgebers kaum benützt werden. Und selbst mit dieser Beihülfe wird es schwer genug sein, wenn einmal das Ganze vorliegt. Führen doch vier Quarthände erst bis zum Frieden von Nimwegen (1679)! Dass dem amtlichen Geschichtschreiber der Vortheil Frankreichs und sein Recht fast als gleichbedeutend zu erscheinen pflegen, darf wohl nicht wundern. — Den beiden halbamtlichen Schriften Girand's und des ungenannten Engländers kann man das Lob geschickter

1) Klinkhamer, S. C., De bello propter successionem regni Hispanici gesto, pace Rheno-Trajectina composito. Amst., 1829. — (Ohne Zweifel eigentlich eine Arbeit von Deu Tex, wie so manche andere in dieser Form erschienene schätzbare Monographie.)

2) Mignet, Négotiations rélatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. Par., 1835—42, I—IV, 4.

3) Giraud, Le traité d'Utrecht. Par., 1847. — Es giebt auch eine vom Verf. selbst besorgte deutsche Ausgabe u. d. T. „Der Utrechter Vertrag".

4) Considerations respecting the marriage of the duke of Montpensier with reference to the treaty of Utrecht. Lond., 1847.

5) Correspondence relating to the marriages of the Queen and Infanta of Spain. Presented to both Houses of P. by command of H. M. Lond., 1847. Fol. — Documens communiqués aux Chambres par le Min. des aff. étrang. — Mariages espagnols. Par., 1847. 4.

Vertheidigung ihrer Standpunkte nicht streitig machen. Was aber die innere Wahrheit betrifft, so hat sie wohl keiner von beiden vollständig dargelegt. Dem Franzosen ist es weder gelungen, die so ganz unbedingt lautende Verziehtleistung der Orlean'sehen Linie auf Thronfähigkeit in Spanien wegzuerklären; noch hat er nachgewiesen, dass der Grundgedanke des Utrechter Friedens, die ewige Trennung Spaniens und Frankreichs, bei der Ehe des Herzogs von Montpensier gehörig gewahrt worden sei. Der Engländer aber nimmt keine Rücksicht auf die seit dem Utrechter Frieden thatsächlich vorgekommenen Fälle von spanisch-französischen Heirathen und auf die daraus sich ergebende Auslegung der Vertragsworte. — Durch die jüngsten Veränderungen der Dinge in Frankreich haben allerdings diese sämmtlichen Schriften über den Utrechter Vertrag zunächst einen grossen Theil ihrer Bedeutung verloren, und sind jetzt nur noch von theoretischem und geschichtlichem Werthe. Aber Niemand kann doch voraussehen, ob sie nicht durch eine neue Umgestaltung plötzlich wieder zu unmittelbarer Anwendbarkeit im Leben gelangen können. So wie ganz unvermerkt sich ein Fall ergab, in welchem nach fast anderthalb Jahrhunderten die Grundbestimmung des Vertrages als ein wichtiger gültiger Satz des europäischen Völkerrechtes angerufen wurde, kann in kurzer oder langer Zeit eben so plötzlich eine Gelegenheit entstehen, bei welcher auf diese Schriften zurückgekommen wird, wenigstens als auf Beweise früherer Ansichten und Auslegungen. Es wird also immer Sache der Kenner und Handhaber des Völkerrechtes sein, sie nicht aus dem Gedächtnisse zu verlieren.

Unwahrscheinlicher ist ein ähnliches Zurückkommen auf den Aachener Frieden von 1748. Diess hindert aber nicht, die fleissige holländische Dissertation, welche unter dem Namen van Reenen erschienen ist [1]) und diesen Vertrag geschichtlich und völkerrechtlich bespricht, in ihrer literarischen Verdienstlichkeit anzuerkennen.

Ueber die Geschichte des Pariser Friedens von 1763 finden sich in dem jüngst von Lord John Russel herausgegebenen Briefwechsel des vierten Herzogs von Bedford's [2]), bekanntlich des englischen Unterhändlers bei diesem Vertrage, bisher unbekannte und ganz zuverlässige Nachrichten. Die persönliche Ehrenhaftigkeit des Herzogs tritt zwar auch in diesem Falle unzweifelhaft hervor; allein zu einer Milderung des Tadels, welcher bisher auf England geworfen worden ist wegen seines Zurücktretens von der Verbindung mit Friedrich dem Grossen, ergiebt sich kein zureichender Grund. Sein Verfahren erscheint auch jetzt noch unverantwortlich sowohl vom sittlichen als vom politischen Standpunkte.

---

1) Van Reenen, G. C. J., De bello, quod de successione Austriae gestum est, pace Acquis Granensi composito. Amst., 1840. (Ohne Zweifel ist auch hier Den Tex der eigentliche Verfasser.)

2) Correspondence of John 4th Duke of Bedford, with an introduction by Lord J. Russel. I—III. Lond., 1842—46.

Eine mit reichlichen Urkunden ausgestattete Schrift [1]) giebt eine klare, und wie es scheint vollständige, Uebersicht über die Unterhandlungen, welche der Haager Uebereinkunft vom 10. Dec. 1790 vorangiengen. Durch diesen Vertrag wurde bekanntlich die Rückkehr der empörten belgischen Provinzen unter die österreichische Herrschaft und die Gewährleistung dieses Besitzes durch England, Preussen und Holland ausgesprochen; eine freilich bald durch das Ueberströmen der französischen Umwälzung für immer gestörte Ordnung der Dinge.

Einen dankenswerthen Beitrag zur geheimen Geschichte der Bündnisse und Friedensschlüsse während des Höhepunktes der Napoleon'schen Macht geben zwei Schriften des englischen Diplomaten Sir Robert Adair's, nämlich seine Denkwürdigkeiten der Gesandtschaft in Wien vom Juli 1806 bis Februar 1808, und seine Erzählung von der Abschliessung des Dardanellen-Friedens vom Jahre 1809 [2]). Diese Werke, deren bedeutendster Theil nach Umfang und Inhalt Auszüge aus dem amtlichen und halbamtlichen Briefwechsel des Verfassers besteht, lassen einen tiefen Blick in eine gesandtschaftliche Thätigkeit zu bedenklicher Zeit und an einem wichtigen Orte thun, und beweisen (gelegenheitlich gesagt), dass Napoleon vollkommen Recht hatte, wenn er sich über die nie rastende Feindseligkeit der englischen Gesandten auch an neutralen Höfen beschwerte. Ausserdem aber bieten sie eine Anzahl nicht uninteressanter Thatsachen von völkerrechtlicher Bedeutung dar; so z. B. Fragen über Blokaderecht, über das Aufhören einer Gesandtschaft, über Etikettepunkte, über die Bedeutung ausseramtlicher Zusagen, über Unterhandlungen mit den Türken u. s. w. Wenn daher schon die Wichtigkeit dieser Schriften mehr eine rein geschichtliche und politische ist, so dürfen sie doch auch vom Standpunkte des Völkerrechtes aus nicht übersehen werden.

Weniger als man erwarten sollte, ist die Hauptgrundlage der jetzigen europäischen Machtverhältnisse und so manchen andern internationalen Rechtes — die Wiener Congressacte nämlich — neuerdings Gegenstand von Erörterungen geworden. Allerdings war hier durch Klüber's Acten-Sammlung und durch seine Uebersicht schon sehr viel, fast unbegreiflich viel für einen Privatmann, geleistet. Allein Lücken konnten doch immer noch ausgefüllt werden; und namentlich war von der inneren Geschichte des Verhaltens der einzelnen Mächte so gut wie nichts bekannt. Klüber hatte bekannt gemacht, was mitgetheilt worden war; allein gerade in dem nicht zur Mittheilung Bestimmten pflegt der erste Anstoss und die wahre Meinung vorhanden zu sein. Wegen

1) Van den Spiegel, J. B. J., Résumé des négotiations, qui accompagnèrent la révolution des Pays-Bas autrichiens. Amst., 1841.

2) Adair, Sir Rob., Historical memoir of a mission to the court of Vienna in 1806. Lond., 1844.

— —, The negotiation of the peace of the Dardanelles in 1808 — 9. I. II. Lond., 1845.

der persönlichen Anwesenheit der meisten Fürsten und leitenden Minister fiel freilich in Wien eine der reichsten Quellen der Belehrung in völkerrechtlichen Dingen zum grossen Theile weg, nämlich die gesandtschaftlichen Berichte und die Instruktionen von Hause; auch von solchen Schriftstücken muss jedoch ein reicher Vorrath vorhanden sein, indem doch nicht alle Fürsten anwesend waren oder blieben. Von diesen geheimeren Quellen ist nun auch in dem zweiten Viertheile des Jahrhunderts wenig mitgetheilt worden. Ausser einiger leichter Literatur, welche sich mit den Persönlichkeiten nicht aber mit ihren Leistungen, den Festen, nicht mit den Verhandlungen, mit den in Wien gespielten Liebes-, aber nicht mit den diplomatischen Intriguen beschäftigt, ist Flassan's bessere aber parteiische und oberflächliche Geschichte des Congresses [1]), Pertz's Erzählung von der allerdings höchst merkwürdigen aber doch nicht beherrschenden Thätigkeit Stein's [2]), und ein kleiner, wenig bedeutender Aufsatz von Schaumann im Ranmer'schen Taschenbuche [3]) Alles, was uns zu Theile geworden ist [4]). Während die beiden letzten Beiträge sich nur auf die Bildung des deutschen Bundes beziehen, und somit das Völkerrecht nur mittelbar berühren, umfasst freilich das grössere Werk Flassan's die ganze Thätigkeit des Congresses; allein wenigstens wir Deutsche waren durch Klüber schon längst ausführlicher, gründlicher und wahrer unterrichtet. Dass Flassan seines Vorgängers nicht einmal erwähnt, sich vielmehr als den ersten Geschichtschreiber des Wiener Congresses darstellt, ist ein Beweis von grosser Unwissenheit oder von noch grösserer Unaufrichtigkeit.

Weit bedeutender sind die Aufklärungen, welche über die Geschichte des zweiten Pariser Friedens (von 1815) gegeben worden sind. Es ist dies aber ein entschiedener Gewinn.

Dieser Frieden ist ein für ganz Europa, namentlich aber für Deutschland, bedeutendes Ereigniss, indem er die auf dem Wiener Congresse beliebte Regelung der Gebietsverhältnisse weiter ausgebildet und befestigt, damit aber das Gleichgewicht und die vorwiegende Macht unter den Staaten auf lange Zeit festgestellt hat. Freilich ist er leider auch ein unerreichtes Beispiel von Versäumniss der günstigsten Umstände, so wie von engherziger Missgunst und Kurzsichtigkeit. Nur höchst belehrend kann es sein, im Einzelnen zu hören,

---

1) Histoire du congrès de Vienne. Par l'auteur de l'Histoire de la Diplomatie française. Par., 1829. I—III.

2) Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. Bd. III u. IV, Berl., 1851—52.

3) Schaumann, Geschichte der Bildung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congresse, in Ranmer's Histor. Taschenbuch, 1850, S. 151 fg.

4) Unmöglich nämlich kann das nichtige Gerede von Capefigue: Le congrès de Vienne dans ses rapports avec les circonstances actuelles, 1814—46. Par., 1847, ernsthaft genommen werden. Und dasselbe gilt, um dies sogleich zu bemerken, von desselben Bücherfabrikanten: Histoire authentique et secrète des traités de 1815. Par., 1847.

wie diese Hintansetzung der Sicherheit Deutschlands und der ernstlichen Bewahrung Europa's gegen französische Eroberungslust und Grundsatzlosigkeit zu Stande kam. Wir besitzen aber vier Werke, welche diese Einsicht gestatten: die Sammlung der amtlichen Briefschaften des Herzogs von Wellington [1]); die Erzählungen des französischen Publicisten Cretineau-Joly [2]); des damaligen niederländischen Gesandten von Gagern [3]); endlich des göttinger Professors Schaumann [4]). Die Gelegenheit zur vollständigen Einsichtnahme und Beurtheilung ist aber um so vollständiger, als diese vier Schriften die Frage von sehr verschiedenen Seiten auffassen. Im Wesentlichen einverstanden mit den Ergebnissen ist natürlich der englische Feldherr und Staatsmann, einer der Hauptstimmführer für Frankreichs Schonung. Mit der unbefangensten Folgewidrigkeit und Anmassung stellt Cretineau-Joly die Verträge von 1815 als Denkmale eines unerträglichen Gewaltmissbrauches dar. Die beiden Deutschen endlich zeigen, wie wenig ihr Vaterland entschädigt und geschützt wurde. Keiner möglichen Ansicht fehlt es also an Vertretung. Im Einzelnen aber ist über diese Schriften Nachstehendes zu bemerken. Die Sammlung der Wellington'schen Schreiben, (deren unschätzbarer allgemeiner Werth natürlich nicht hier besprochen werden kann,) ist für die Kenntniss der vorliegenden Thatsache namentlich dadurch von Bedeutung, weil hier das unklare Verhältniss der Verbündeten zu Ludwig XVIII. besser als sonstwo zu ersehen ist; ein Verhältniss, welches für alle Zeiten ein völkerrechtliches Problem bleiben wird, und die vielfachsten Nachtheile zur Folge hatte. — Auch die Gagern'sche Schrift ist nur ein theilweiser Beitrag. Wer den chronologischen Hergang der Dinge nicht schon wüsste, dem wäre wohl das Buch ein krauses Räthsel; allein für den in der Hauptsache Unterrichteten giebt es köstliche Einsichten und Lichtblicke. Man sieht in das diplomatische Getreibe und in die geheimeren Absichten der handelnden Personen auf eine dem Aussenstehenden selten gestattete Weise hinein, da die Schrift nicht blos die grossen ausgearbeiteten Actenstücke liefert, sondern zum bedeutenden Theile aus Auszügen und Berichten besteht, welche der Verfasser an seinen damaligen Dienstherrn, den König der Niederlande, richtete, und welche die Frische des augenblicklichen Eindruckes mit der vollsten Offenheit des geheimen Verkehres verbinden. Gerne bezahlt man das Erlangte durch die vorwiegende Stellung, welche natürlich, wenn schon objectiv unrichtig, den niederländischen Angelegen-

1) The Dispatches of Field Marshal the Duke of Wellington from 1799—1815. Comp. by Lt. Col. Gurwood. Vol the 12th. Lond., 1838.

2) Cretineau-Joly, Histoire des traités de 1815. Par., 1842.

3) Gagern, H. C. Freih. v., Der zweite Pariser Frieden. Bd. I, der Hergang; Bd. II, die Beilagen. Leipz., 1845. (A. u. d, T. Mein Antheil an der Politik. Bd. V.)

4) Schaumann, A. F. H., Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. Aus Actenstücken. Gött., 1844.

heiten gegeben wird. — Einen wesentlich andern Character hat Schaumann's Geschichte. Sie ist eine zusammenhängende, ganz objectiv gehaltene Erzählung; alle Actenstücke sind in die Beilagen verwiesen; Untergeordnetes oder blos augenblicklich Bedeutendes ist ganz übergangen. Was dem Verfasser an eigener Anschauung und Mitwirkung fehlt, ersetzt er durch die dem Fernerstehenden und später Lebenden leichtere Uebersicht. Der Gebrauch wichtiger Papiere stand ihm offenbar zu Gebote. Wie schon der Titel besagt, beschränkt sich übrigens die Erörterung auf Deutschland, mit gänzlicher Uebergehung des im zweiten Pariser Frieden für andere Staaten Festgestellten. Der Zweck des Verfassers ist, nachzuweisen, wie durch absichtliche Hemmungen von Seiten der Engländer und Russen, durch eifersüchtige Gleichgültigkeit Oesterreichs, endlich, freilich in minderem Grade, durch schwache Nachgiebigkeit Hardenberg's alle Früchte des Sieges für Deutschland verloren gegangen seien. Achtung für die vaterländische Gesinnung des Verfassers und Bedauern über das von ihm Erzählte sind der unzweifelhafte Eindruck, welchen das Buch hinterlässt.

Ueber die Congresse der heiligen Allianz ist zwar sehr viel geschrieben worden, z. B. von de Pradt, Bignon u. s. w.; allein es ist diess Alles von keinerlei Bedeutung für die Geschichte oder für die Theorie des Völkerrechtes. Mittheilungen über den inneren Zusammenhang, über etwaige Meinungsverschiedenheiten der Mächte, über geheime Vorbehalte u. s. w., oder auch nur Actenstücke konnten die den Ereignissen ferne stehenden Verfasser nicht geben. Ihre politischen Kannegiessereien, seien sie nun mehr oder weniger verständig gewesen, hat aber längst der Wind verweht. — Nur zwei Schriften über den Veroneser-Congress machen eine Ausnahme und verdienen hier eine Aufzeichnung. Es sind diess die Mittheilungen Chateaubriand's über den Congress von Verona und dessen Folge, den Einfall der Franzosen in Spanien [1]), und Schaumann's Geschichte des Congresses [2]). Ersterer wäre allerdings ganz in der Lage gewesen, eine gute Arbeit über diesen Gegenstand zu liefern. Selbst Gesandter beim Congresse, Minister während des Krieges, konnte er den Verlauf der Verhandlungen und Ereignisse genau kennen. Lust, von sich zu reden, und späteres Bedürfniss, sich wegen des Angriffes auf die Selbstbestimmung und Freiheit eines Volkes zu rechtfertigen, haben ihn auch veranlasst, Vieles bekannt zu machen; und es liegen so, zum Nutzen der Geschichte des Völkerrechtes, die Gründe ziemlich klar vor, aus welchen sich die heilige Allianz für berechtigt erachtete, in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates einzugreifen. Allein die unendliche Eitel-

1) Chateaubriand, Congrès de Vérone. Guerre d'Espagne. Négociations; Colonies Espagnoles. 1. II. Par., 1838. — In den Mémoires d' outre-tombe ist dieser ganze Gegenstand übergangen; was in denselben über die Gesandtschaften des Verfassers in Berlin und Baden erzählt wird, ist höchst unbedeutend.

2) Schaumann, A. F. H., Geschichte des Congresses von Verona. (In Raumer's Histor. Taschenb. für 1855, S. 8 fg.

keit nnd die lebhafte Einbildungskraft des Mannes treten doch gar störend ein. Nicht nur gieht die gespreitzte Darstellnng kein gutes Buch; sondern es wird anch gar Manches in ein falsches Licht geschohen, namentlich wohei der Verf. selhst hetheiligt ist. — Dass Schaumann's Arheit in gleiche Höhe mit seiner Geschichte des Pariser Fricdens zu stellen sei, ist nicht zu behaupten; es sind ihm offenhar hier keine hesonderen Qnellen zu Gehote gestanden. Im Uehrigen ist die Uehersicht gut nnd die Erzählnng gefällig.

Erfrenlicher für die europäisehe Gesittigung nnd ehrenvoller für die Urheber sind die Bestimmungen der Congresse, namentlich der Wiener nnd der Veroneser-Versammlung, über den Sklavenhandel. Es ist hier nicht der Ort, den Gegenstand selbst zu hehandeln; allein erwähnt muss werden, dass eine fleissige holländisehe Disscrtation die ganze Geschichte der Verträge liefert, welche unter europäischen und amerikanisehen Staaten his zum J. 1840 über die Beseitigung des Handels mit Negersclaven abgeschlossen worden sind [1]). Die Angahen sind nur kurz, allein sie verweissen reichlich nnd pünktlich auf die Qnellen. (Ueher einen hesonderen Zwischenfall in dieser Sache, den Streit über das Durehsuehnngsrecht im J. 1841, ist weiter unten, hei den dogmatisehen Schriften über die Handelsverhältnisse, zu berichten, da sich hier die Frage von ihrer thatsächlichen Grundlage ganz ahlöste und eine selhstständige wurde.)

Die Vernichtnng eines anerkannten Staates, nicht etwa in Folge einer Kriegseroherung nnd hestättigt durch einen Friedensvertrag, sondern einfach durch den Beschluss mächtigerer Nachharn nnd wegen angehlicher Unverträglichkeit seines Bestehens. mit ihrer Sicherheit, ist immerhin eine merkwürdige völkerrechtliche Thatsache. Somit war denn auch die von Oesterreich vorgenommene nnd von Russland nnd Preussen gehilligte Einverleibung Krakau's wohl geeignet, Zungen und Federn, wo nicht Schwerter, in Bewegung zu setzen. Es ist diess in parlamentarischen Verhandlungen, in der Tagspresse nnd in hesonderen Schriften reichlich gesehehen; natürlich in der Regel in entschiedener Befeindnng der Thatsache. Eine Besprechung dieser Literatur mag hei der grossen theoretischen Einfachheit der Frage wohl unterhleihen; aher die Titel der hedeutenderen Erzengnisse sind für den Fall eines etwaigen späteren Gebrauches anfzuhewahren [2]).

---

1) Neufville, J. de, De iis, quae ad tollendum servorum afrorum commercium inde a Congressu Vienensi inter populos gesta sunt. Amst., 1840.

2) Die Actenstücke sind enthalten in den: Documens communiqués aux Chambres. Cracovie. Par., 1847. — Theoretische Besprechungen sind: Krolikowski, L., Mémoire historique et politique sur la libre ville de Cracovie. Par., 1840. Perthes, C. P., Krakau und die Schlussacte des Wiener Congresses. Hambg., 1847. (Kaiser, A.,) Die Einverleibung von Krakau. Herausgegeben von Bülau. Lpz., 1847. (Französisch, Par., 1847.) Urquhart, D., Europa on the opening of the session of 1847. The Spanish marisge and the confiscation of Cracau. Lond., 1847.

Mehr und mehr erstreckt sich das europäische Völkerrecht über andere Welttheile; somit auch dessen Geschichte. Namentlich liefert Amerika Beiträge, wenn auch nicht immer wünschenswerther Art. Unter den halbbarharischen Zuständen und den halbbarharischen Gewalthabern, welche die nicht genugsam vorbereitete Ablösung der spanischen Kolonieen hervorgerufen hat, und unter den schwierigen und unklaren völkerrechtlichen Verhältnissen, welche durch diese Dinge und diese Menschen entstanden sind, haben sich Buenos Ayres, Montevideo und der Dictator Rosas einen ganz besonders üblen Namen gemacht. Verwirrungen aller Art und schenssliche Grausamkeiten haben in den unglücklichen Ländern am La Plata gar nicht aufgehört. Nicht nur die Eingehorenen, sondern auch die dahin handelnden oder dort wohnenden Europäer haben darunter gelitten; ungeschickte und eigensüchtige, jeden Falles völkerrechtlich ungeheuerliche Einmischungen Frankreichs und Englands sind nur Ursache noch grösserer Uebel gewesen. Die Hoffnung aber, dass durch den Sturz Rosas's Ordnung und Recht wiedergekehrt sei, ist längst durch Thatsachen widerlegt. — In diesem Durcheinander sind denn nun auch bald von England, bald von Frankreich, bald von den Vereinigten Staaten völkerrecchtliche Handlungen vorgenommen, auch wohl Verträge geschlossen worden; und diese haben ihrer Seits wieder zu Verhandlungen in den Parlamenten, zu Widersprüchen angeblich Verletzter, zu Schriftstellerei aller Art geführt, wie solches namentlich der Fall war mit den Streitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und den La Plata Staaten über das Recht der Fischerei bei den Falklandsinseln (Maluinen) im J. 1832; mit den Streitigkeiten zwischen England und den La Plata Staaten über den Besitz der genannten Inseln im J. 1833; mit den von dem französischen Admiral Lehrédour am 30. Aug. 1850 mit Buenos-Ayres und unter dem 13. Sept. d. J. mit Urugay geschlossenen Verträgen. Diese Vorfälle haben freilich im Allgemeinen geringe Anziehung, und mögen sogar überhaupt durch die spätere neue Gestaltung sämmtlicher staatlicher Zustände in jenen Gegenden ihre unmittelbare Bedeutung längst wieder verloren haben; aber sie bleiben doch immer für die Geschichte der Entwicklung des Völkerrechtes in Amerika merkwürdig. Und so dürfen denn auch einige Schriften hier genannt werden, welche eine Einsicht in den Verlauf dieser verwickelten Angelegenheit gewähren, und nebenbei den Beweis liefern, dass die Ausdehnung des positiven europäischen Völkerrechtes auf neue Länder und Welttheile nicht blos eines Beschlusses bedarf, sondern dass auch europäische Gesittigung zum Gelingen nöthig ist; wie denn eben das Völkerrecht die Frucht dieser Gesittigung ist. — Ueber den Streit der Vereinigten Staaten wegen der Falklandsinseln giebt eine amtliche Sammlung der gewechselten Schriften, welche die Regierung für die gesetzgebende Gewalt von Buenos-Ayres veranstaltete, alle wünschenswerthe Aufschlüsse [1]). — Weniger gründlich ist der zwischen England und den La Plata Staaten über den Besitz jener

1) Papers rel. to the questions pending with the U. St. of America. Buen. Ayr., 1832.

Inseln entstandene Streit [1]) beleuchtet. — Eine ganze Bibliothek von Schriften aber besteht über die Verhandlungen und Feindseligkeiten zwischen Buenos Ayres und den beiden grossen europäischen Mächten. Die allgemeinste Uebersicht, freilich mit sichtbarer Vorliebe für Rosas, giebt Brossard [2]), eine Zeit lang selbst an Ort und Stelle diplomatisch verwendet. Eine Reihe von Staatsschriften sind in einigen amtlichen Sammlungen bekannt gemacht [3]). In Einzelnen aber wird der erste, später von der französischen Regierung nicht ratificirte, Vertrag ziemlich ruhig und verständig von R. Bonrguignat besprochen [4]); über das Ergebniss der nochmaligen Verhandlungen aber Mittheilung gemacht, einer Seits in einem von dem französischen Abgeordneten Larrabure erstatteten tüchtigen Berichte an die französische gesetzgebende Versammlung, sammt dessen Beilagen [5]), anderer Seits in der höchst leidenschaftlichen, aber sehr stoffreichen Widerspruchsschrift eines Bevollmächtigten französischer Ausgewanderter am La Plata [6]).

h) Sonstige geschichtliche Arbeiten.

Nicht Verträge allein sind es jedoch, welche eine monographische Bearbeitung erfahren haben. Ausser ihnen ist auch noch bald dieses bald jenes völkerrechtliche Ereigniss wichtig genug befunden worden, um in seiner geschichtlichen Genesis dargestellt zu werden. Nachstehende Aufzählung wird einen Begriff hiervon geben.

Zunächst mag der Sundzoll genannt sein. Es hat derselbe in neuerer Zeit mehrere und ausführliche geschichtliche Erörterungen hervorgerufen. — Das Interesse an dem Gegenstande begreift sich unschwer, wenn man bedenkt, dass sich bei dem immer steigenden Bedürfnisse Englands an Roh-

---

1) Papers rel. to the occupation of the Malvinas by Gr. Britain (Buen. Ayr., 1833). — Observations on the occupation of the Malvines. Lond., 1833.

2) Brossard, A. de, Considérations s. l. républiques de la Plata dans leurs rapports avec la France et l'Angleterre. Par., 1850.

3) Ultimatum de Mr A. Roger an Gouvern. de Buenos Ayres etc. Buen. Ayr., 1838. — Correspondence between the Government of B. Ayres and Capt. Nicolson. Buen. Ayr., 1839. 4. — La correspondencia entre Don M. de Rosas y Don Henrique Southern. Buen. Ayr., 1851.

4) Bourguignat, A., Question de la Plata. Les traités Le-Prédour. Notice au point de vue du droit international. Par., 1849. Ders., Question. d. l. P. Seconde notice. s. a. et l.

5) Assemblée nationale législative. Rapport fait . . . par Mr Larrabure, Représ. du Peuple. Séance du 28 Juin 1851. Nr. 2037. — Ass. nat. législ. Traités de la Plata. Annexes au rapport de la Commission. A joindre au Nr. 2037.

6) Le Long, J., Révélations à la France. Les negociations au Rio de la Plata. Par, 1851. — Es liegen noch Dutzende von Flugschriften über den Gegenstand vor, zum Theile von demselben Verfasser; allein sie beschäftigen sich mit der politischen oder commerciellen und nicht mit der völkerrechtlichen Seite der Frage.

stoffen, bei der Vermehrung der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit Russlands, namentlich aber auch seit der Entwicklung des deutschen Zollvereines die Zahl der jährlich den Sund passirenden Schiffe verzwanzigfacht, der Werth ihrer Ladungen aber verdreissigtfacht hat, so dass z. B. im Jahre 1844 nicht weniger als 17,332 Schiffe den Sund durchsegelten und dafür an die Krone Dänemark wenigstens 2,300,000 R. B. Thaler Zoll zu bezahlen hatten. Auf der einen Seite bildet diese Einnahme mehr als den achten Theil der ganzen Staats-Einnahmen Dänemarks und rettet dasselbe allein vor gänzlicher Zerrüttung seiner Finanzen oder schmerzlicher Aufgebung der letzten Reste ehemaliger Grösse. Auf der andern Seite ist die Last für den Handel, namentlich auch Preussens, (welches den vierten Theil jener Summe zu bezahlen hat,) sehr bedeutend, und trägt viel bei zur Vernachtheiligung Stettin's und der übrigen Ostseehäfen gegenüber von Hamburg. Letzteres aber namentlich desshalb, weil ausser der unmittelbaren Abgabe auch noch der bedeutende und oft höchst schädliche Zeitverlust in Anschlag zu bringen ist, und Rheder und Waareneigenthümer nicht blos über die Höhe des gesetzlichen Zolles, sondern auch noch über vielfache Missbräuche und Vertragsverletzungen von dänischer Seite klagen zu können glauben. — Eine Erörterung der Frage aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen, sei es philosophischen sei es europäischen, Völkerrechtes kann natürlich nicht zum Ziele führen; theils weil die Grundsätze des Seerechtes allzu bestritten sind, theils weil jeden Falles ein seit Jahrhunderten bestehendes Verhältniss vorliegt, welches nicht einfach durch eine theoretische Beweisführung beseitigbar ist. Daher sind denn auch, allerdings neben Erörterungen des allgemeinen Rechtes und der materiellen Folgen, hauptsächlich geschichtliche Untersuchungen über den Ursprung und über den jetzigen Zustand des Sundzolles angestellt worden. Zwei, wie es scheint, sehr tüchtige Staatsschriften gegen die dänischen Forderungen und Handlungen hat Schweden bekannt gemacht [1]; Privatarbeiten aber in dieser Richtung sind von Hutt [2], Lemonius [3] und Scherer [4] erschienen. Dänemark's Ansprüche aber sind auseinandergesetzt von A. Thaarup [5]. Als eine sehr bedeutende Arbeit ist die Schrift von Scherer besonders hervorzuheben, indem dieselbe mit grosser

---

1) Mémoires du gouvernement Suedois, à consulter sur le péage du Sund. Stockh., 1839. — Réplique au Mémoire responsif du gouvernement Danois sur le péage du Sund. Stockh., 1840. (Beide nur als Manuscript gedruckt.)

2) Hutt, W., On the Sound-dues. Lond., 1839. 8. (Eigentlich nur eine Uebersetzung der ersten schwedischen Denkschrift.)

3) Lemonius, Ueber die Verhältnisse des Sundzolles. Stettin, 1841.

4) Scherer, H., Der Sundzoll. Seine Geschichte, sein jetziger Bestand und seine staatsrechtlich-politische Lösung. Als Beilagen die auf den Sundzoll bezüglichen Verträge u. s. w. Berl., 1845.

5) Thaarup, A., Om Öresunds Told, denne Stats-Indtaegts Historie og Retsgrund. Kiöbenh., 1838.

Gründlichkeit bis zu den ersten geschichtlichen Anfängen des Sundzolles aufsteigt, die lange Reihe von Verträgen seit dem Speierer Vertrage vom Jahre 1544 und das noch längere Verzeichniss der einseitigen dänischen Handlungen kritisch erörtert, den jetzigen Stand der Dinge urkundlich nachweist, und schliesslich in Beilagen den Text der Verträge und der Zolltarife giebt. Auf diese Weise ist denn jetzt Jedem ein sicheres eigenes Urtheil möglich gemacht. Dass dasselbe nicht leicht bei einem unpartheiisch Prüfenden zu Gunsten Dänemark's ausfallen wird, ist freilich eben so gewiss, als dass nicht gerade alle gegen diesen Staat vorgebrachte Beschuldigungen als begründet erachtet werden können.

Unzweifelhaft ist die völkerrechtliche Anerkennung der Regierung eines im Anfstande begriffenen Volkes und der Abschluss von Verträgen mit ihr eines der schwierigsten und bestrittenen Vorkommnisse im Völkerrechte. Genaue Nachweisungen über einzelne Fälle sind somit sehr erwünscht. Desshalb denn auch die Bekanntmachung des amtlichen Briefwechsels des Marquis Wellesley über seine Sendung nach Spanien im Jahre 1809 [1]). Dass an grossartiger staatsmännischer Auffassung und Thätigkeit kaum ein anderer Zeitgenosse Richard Wellesley erreicht, ist längst feststehendes Urtheil. Diese Eigenschaften spiegeln sich natürlich auch in seinen Schreiben ab; wenn gleich die Geschichte der kurzen Verschickung nach Spanien lange nicht das Bedeutendste in der Sammlung seiner Staatsschriften ist, und sich dieselbe an folgenreicher Wichtigkeit, an dramatischer Spannung und an hoher staatlicher Auffassung nicht vergleichen lässt mit der Führung der indischen Statthalterschaft.

Einige, freilich nicht sehr lehrreiche Beispiele von Vertheidigung der im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen gegen Forderungen der Landesregierung an dieselbe finden sich in zwei Sammlungen von Actenstücken über Streitigkeiten Frankreichs mit amerikanischen Freistaaten, nämlich mit der Argentinischen Republik [2]) und mit Mexico [3]). — Im ersten Falle brach im Jahre 1837 Streit aus zwischen dem französischen Consul und der Regierung von Buenos Ayres über das Recht der letztern, gewisse

1) The Despatches and Correspondence of the Marquess Wellesley during his Lordships mission to Spain in 1809. Edit. by Montgomery Martin. Lond., 1838.

2) Note officielle du Consul . . de France à Buenos Ayres reclamant au nom du Droit des Gens pour que les Français . . . ne soient pas considérés comme domiciliés des lieux, où ils sont établis. Reponse de Mr. le Ministre de la Confédération Argentine et d'autres documens sur la même matières. Buenos-Ayres, 1838, 4. — Die Urkunden sind spanisch und französisch gegeben.

3) — Suplemento al Diario del Gobierno de Megico, 31 Marzo 1838, cont. el Ultimatum del Baron Defaudis. Megico, 1838. — State documents rel. to the conferences at Jalapa between the Mexican Minister of Foreign Affairs and Rear-Admiral Baudin. Transl. from the spanish. Lond., 1839.

Franzosen, den Landesgesetzen gemäss, zum Milizdienste zu verpflichten. Die Regierung berief sich auf ihr Recht, Fremde unter den ihr beliebigen Bedingungen ins Land zuzulassen; der Consul bestritt ihr die Befugniss, Fremde als Unterthanen zu behandeln. Als die Regierung, sicherlich in ihrem Rechte, beharrte, erklärte der Befehlshaber der französischen Schiffsstation die Stadt in Blokade. Die vorliegenden amtlichen Schriften zeugen freilich beiderseits von geringen Kenntnissen und Talenten. — Die Mexicanischen Händel aber betrafen, im Jahre 1838, eine von Frankreich für einige seiner Bürger gemachte Entschädigungsforderung wegen erhobener Zwangsanlehen. Die Entschädigung war zwar bewilligt, fand aber später wieder wegen einiger weiterer Zumuthungen Frankreichs Anstand; und so kam es auch hier zur Blokade der Mexicanischen Seehafen.

Ein vortrefflicher und der ausgedehntesten Nachahmung werther Gedanke ist die Besprechung sämmtlicher völkerrechtlicher Vorfälle aus dem jüngsten deutsch-dänischen Kriege, welche Wurm unternommen hat[3]). Mit grosser Pünktlichkeit erzählt er die einzelnen Ereignisse, und würdigt sie dann vom Standpuncte des positiven Völkerrechtes. Und zwar sind bis jetzt folgende Puncte besprochen: Die Untersagung von Handel und Verkehr während des Krieges; der Postenlauf im Kriege; die Nichtausstellung von Kaperbriefen; das Embargo und die Aufbringung von Schiffen; die Aufrechthaltung privatrechtlicher Verbindlichkeiten gegen feindliche Unterthanen; das Blokaderecht. — Ein einzelner Vorgang ist allerdings an sich von keiner grossen Bedeutung für die Feststellung des Völkerrechtes; und insbesondere mögen sich im vorliegenden Falle nur kleinere Beiträge für die Theorie unmittelbar ergeben. Allein es bedarf keiner Erörterung, wie wichtig diese Arbeit Wurm's als Gedanke und als Vorgang ist; und wie höchst wünschenswerth es wäre, wenn wir immer nach Beendigung einer grösseren internationalen Begebenheit eine solche genaue Untersuchung und Feststellung der einzelnen für das Völkerrecht bedeutenden Ereignisse erhielten. Theils würde so der thatsächliche Stand des positiven Völkerrechtes auf die einleuchtendste und unwidersprechlichste Weise dargelegt. Theils träten die Folgen der einzelnen Sätze lebendig vor die Augen. Theils endlich würden sich die noch bestehenden Lücken und Widersprüche der Theorie grell fühlbar machen. Mit Einem Worte, ein solches Verfahren ist gleich erspriesslich für die Bereicherung von Thatsachen und für die Kritik der Lehre. Hoffentlich bleibt also das gegebene Beispiel nicht ohne häufige und bedeutende Nachfolge. Die Geschichtskunde kann sich kaum auf eine andere Weise so verdient um das Völkerrecht machen. — Einen einzelnen Zwischenfall aus diesem Kriege, nämlich das Verhalten Lübeck's zu dem holsteinischen Dampfboote von der Tann, haben übrigens auch noch einige an-

---

3) Wurm, C. F., Denkwürdigkeiten des Völkerrechtes im dänischen Kriege 1848—50. (In der Tüb. Zeitschr. f. Staatsw., 1851, S. 282 fg.; 1852, S. 474 fg.)

dere Schriftsteller behandelt [1]). Derselbe ist allerdings von allgemeiner Bedeutung für das Völkerrecht, weil die Frage über die Rechte und Pflichten neutraler Staaten gegen bewaffnete Schiffe dritter kriegführender Mächte dabei zur Beantwortung steht.

Nicht blos als Thatsachen, sondern auch als Rechtsfragen merkwürdig waren die zwischen England und den Vereinigten Staaten theils über die Grenzlinie zwischen Canada und dem nördlichen Thale der Union, theils über die Theilung des Oregon-Gebietes obschwebenden Streite. Als Rechtsfrage nämlich in so ferne, als die Lehre von der Erwerbung eines herrenlosen Landes von den beiden Partheien vielfach benutzt und verhandelt wurde. Nicht nur Erwerbung durch Entdeckung, durch Besitzergreifung, durch Colonisation, durch Staatsvertrag, sondern auch einige ganz neue Besitztitel, nämlich: Zusammenhang mit dem unbestrittenen Gebiete und Entwässerung durch denselben Fluss, wurden vorgebracht und besprochen. Die Verhandlungen wurden namentlich in der Oregon-Frage mit Ausführlichkeit und ungewöhnlicher Gelehrsamkeit geführt; für beide Theile traten zahlreiche Schriftsteller auf: und so ist allerdings die bei diesen Gelegenheiten entstandene Literatur nicht blos eine Bereicherung der Erdkunde und ihrer Geschichte, sondern auch des Völkerrechtes [2]).

Ein sehr dankbarer Stoff für geschichtliche Untersuchungen und Darstellungen ist ohne Zweifel die thatsächliche Handhabung der auswärtigen Angelegenheiten durch bestimmte Personen; also Geschichte der Diplomatie und das Gesandtschaftswesen, sei es nun im Ganzen und wenigstens in grösseren Abschnitten, sei es als Schilderung der Thätigkeit einzelner bedeutender Männer. Nicht nur lernt man häufig nur hier den wahren Hergang und die eigentlichen Beweggründe grosser Begebenheiten oder wichtiger völkerrechtlicher Grundsätze kennen, wird in Menschenkenntniss und Weltklugheit reicher; sondern es gewährt überhaupt ein solches droit des gens en action eine weit

---

1) Kaltenborn, C. v., Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete. Hambg., 1850. Gegenschrift: Duhn, K. von, Lübeck und das Dampfschiff v. d. Tann. Lpz, 1850.

2) Ueber die, durch den Vertrag von Washington, 9. Aug. 1842, endlich beigelegte Grenzstreitigkeit in Canada s. Featherstonehaugh, G. W., Observations upon the treaty of Washington. Lond., 1843. — Von den zahlreichen Schriften über die Oregon-Frage aber sind nachstehende die wichtigeren vom völkerrechtlichen Standpuncte: a. Die englischen Ansprüche vertheidigen: Falconer, Th., The Oregon Question; or a statement of the British claims etc. ed. 2. Lond., 1845; Travers Twiss, The Oregon Question examined in respect to facts and the Law of Nations. Lond., 1846, (eine sehr bedeutende Arbeit von bleibendem Werthe.) b. Die amerikanischen Forderungen sind vertreten in: Robertson, W., Oregon, our right and title. Washingt., 1846. Das Oregon-Gebiet. Der Rechtstitel der V. St. klar und unbestreitbar. Officielle Correspondenz. Brem., 1846. (amtlich; nur Actenstücke). Wichtig ist auch noch ein Artikel im Quarterly Review, Bd. 77, S. 563 fg.

lebendigere Einsicht in die einzelnen Sätze des Völkerrechts, als jede theoretische Erörterung. Man darf sich daher wohl wundern, dass hier so wenig geschehen ist. Allerdings finden sich in den Lebensbeschreibungen und Denkwürdigkeiten berühmter Staatsmänner gelegentlich einschlägige Abschnitte; allein eigens zu dem Zwecke abgefasste Schriften sind in neuerer Zeit nur nachstehende erschienen: — Vorerst eine, von Sachkenntniss zeugende, aber doch nur im Allgemeinen sich haltende Abhandlung von A. Reumont [1]) über die italienische Diplomatie des späteren Mittelalters bis zum Ende der Selbstständigkeit Italiens, d. h. der Jahre 1260—1550. Es wird hier von dem noch unständigen Gesandtschaftswesen in Florenz, Rom und Venedig gehandelt, und namentlich ein allgemeiner Begriff von den äusseren Verhältnissen und der Form gegeben, also von den Ernennungen, Beglaubigungen, Instructionen, Berichten, dem Gehalte u. s. w. Wo die Schilderung ins Einzelne geht, schildert sie mehr Personen als etwa bestimmte diplomatische Verhandlungen. — Sodann eine von Capefigue, in seiner gewöhnlichen leichtfertigen aber lesbaren Weise, gemachte Schilderung einer Anzahl bedeutender Diplomaten der Neuzeit [2]). Es sind im Ganzen einundzwanzig Staatsmänner, welche hier in ihren Lebensschicksalen und ihrer Wirksamkeit besprochen werden, z. B. Metternich, Talleyrand, Pozzo di Borgo, Hardenberg, Nesselrode, Castlereagh. Eine hinreichend grosse Anzahl und bunte Mischung; wäre nur irgend ein Eingehen oder wenigstens eine gründliche äussere Bearbeitung. Allein die meisten Nachrichten sind einfach dem Conversations-Lexicon entnommen, und zum grossen Theile überdiess schon einmal von Capefigue selbst in seiner Geschichte der Restauration verwendet. — Endlich ein geistreicher, allein nur kurz hingeworfener Aufsatz des Neapolitaners Luigi Blanch [3]), welcher die Geschichte der Diplomatie von den ersten Anfängen des Völkerlebens bis auf unsere Zeit in grossen Zügen schnell vorüberführt. Am bedeutendsten ist wohl die Schilderung der geistlichen Diplomatie des Mittelalters. — Hier werden denn wohl reichlichere Quellen aufgeschlossen werden, wenn wir, oder unsere Nachkommen, die von Hardenberg, Metternich, Talleyrand hinterlassenen Schriften erhalten, und deren Herausgabe in die rechten Hände fällt.

Ferner ist zu erwähnen, dass die Geschichte der Bestrafung des Seeraubes neuestens in einer holländischen Dissertation eine besondere Behandlung gefunden hat [4]).

---

1) Reumont, A., Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse (in Raumer's Histor. Taschenbuch, 1841, S. 373—513.

2) Capefigue, Les diplomates européens. Par., 1843; 2. éd. I. II. 1845. Eine deutsche Uebersetzung von L. Eichler. Lpz., 1844.

3) Blanch, L., Delle vicende della diplomazia, (im Museo di scienze e della letteratura, Agosto, 1845. S. 303 fg. Napoli.

4) Baud, J. J., Proeve eener Geschiedniss der Strafwetgevening tegen de Zeerooverij. Utr., 1854. — Ich habe die Schrift noch nicht zu Gesicht bekommen.

Schliesslich aber wird hier die richtige Stelle sein zur Erwähnung einiger Schriften, welche mehrere kleinere geschichtliche Arbeiten aus dem Bereiche des Völkerrechtes umfassen. — Hierher gehören aber zunächst die beiden Sammlungen von ausgezeichneten völkerrechtlichen Fällen, welche der Freiherr Karl v. Martens herausgegeben hat [1]). Der Gedanke ist bekanntlich kein neuer. Schon der ältere berühmte Völkerrechtslehrer dieses Namens hat (im J. 1800) Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuen Völkerrechtes bearbeitet. Unzweifelhaft ist jedoch die Herausgabe neuer Sammlungen dieser Art von Zeit zu Zeit ganz zweckmässig. Aber freilich nur unter doppelter Bedingung. Einmal müssen die ausgewählten Fälle neu, d. h. nicht schon in den früheren Sammlungen enthalten sein; und zweitens müssen sie einen wichtigen Satz des Völkerrechtes beleuchten. Es soll nun nicht geläugnet werden, dass die zweite dieser Forderungen in den vorliegenden Schriften erfüllt ist. Die mitgetheilten Fälle sind gut gewählt; und da sie zum grössten Theile aus Actenstücken bestehen, so ist auch ihre Brauchbarkeit zur Erläuterung bestimmter völkerrechtlicher Lehren unzweifelhaft. Unbegreiflicherweise ist aber gegen die erste, sich doch gewiss von selbst verstehende, Bedingung grob gefehlt. Die erste der beiden Sammlungen besteht fast zur Hälfte aus Fällen, welche schon in den „Erzählungen" des Oheims zu finden sind; und in der zweiten sind wenigstens drei bereits mitgetheilte Thatsachen wieder gegeben. Diess ist kaum besser als Nachdruck, und überdiess unklug. Eine Aufzählung des Einzelnen würde zu weit führen; genüge es daher zu sagen, dass die in beiden Sammlungen mitgetheilten 42 Fälle den verschiedensten Theilen des Völkerrechtes angehören. — Ein zweites Werk, welches Berichte über mehrere völkerrechtlich wichtige Fälle enthält, sind die „diplomatischen Aufsätze" von St. Priest [2]). Dasselbe giebt eine Geschichte der Theilungen von Polen; des bayerischen Successionskrieges; und des Verlustes von französisch Indien unter Ludwig XV. Irgend bedeutendere ungedruckte oder sonst unbenützte Quellen sind höchstens in dem zweiten Aufsatze benützt, (aus dem französischen Archive); allein sie geben keine von dem längst Bekannten wesentlich verschiedenen Ergebnisse. Die Darstellung der polnischen Ereignisse zeichnet sich hauptsächlich durch die Bemühung aus, den Theilungsgedanken Friedrich dem Grossen zur Last zu legen. Es wird wohl in nicht sehr entfernter Zeit eine aus den besten und geheimsten Quellen geschöpfte ausführliche Geschichte der letzten Theilung ans Licht treten; dann aber, so viel dem Verfasser gegenwärtiger Zeilen vorläufig bekannt ist, die Thatsache sich ganz anders, und für immer, feststellen. Der vorliegende Versuch somit ist nichts weniger, als ein Abschluss.

---

1) Martens, Bar. Ch. de, Causes célèbres du droit des Gens. I. II. Leipz., 1827. — Nouvelles causes célèbres du Droit des Gens. Lpz. et Paris, 1843.

2) St. Priest, H. de, Études diplomatiques et litéraires. I. II. Par., s. a. (1850).

2) Literargeschichtliche Arbeiten.

Billig dürfte man im Völkerrechte sowohl eine gut durchgearbeitete Dogmengeschichte, als eine vollständige Literaturgeschichte erwarten. Es besteht dasselbe erst seit zwei Jahrhunderten als Wissenschaft, und sein Umfang ist ein mässiger; die Beherrschung des Stoffes geht daher nicht über menschliche Kräfte. Dennoch bleibt in der einen und der andern Rücksicht noch Vieles, ja fast Alles, zu wünschen übrig; und auch die neueste Zeit hat hier keineswegs das Bedürfniss befriedigt.

Was zuerst die Literaturgeschichte des Völkerrechtes betrifft, also die Aufführung der Schriftsteller über das Fach, die Bezeichnung ihres wissenschaftlichen Standpunktes, die Nachweisung ihres Verhältnisses zu einander, endlich die Angabe und etwa eine Kritik der stofflichen und formellen Leistung, so ist offenbar einer Seits diese Aufgabe an sich die leichtere, anderer Seits das Bedürfniss eines solchen Werkes ein sehr verbreitetes. Dem Praktiker würde es Uebersicht über die gelehrte Bearbeitung seiner Beschäftigung und, nöthigen Falles, Anweisung zur Auffindung von benöthigten Büchern gewähren; dem Theoretiker Bewusstsein des Ganges und Urtheil über das Ergebniss der Gedanken und des Wissens; dem Gebildeten im Allgemeinen einen Begriff von dem Umfange und von dem Gelingen der geistigen Arbeit in dem besondern Fache. Freilich muss, um dieses Alles leisten zu können, eine Literaturgeschichte mehrere Bedingungen erfüllen. Vor Allem muss sie vollständig sein, also nicht blos Eine Gattung von Schriften behandeln, z. B. nicht nur die Systeme, sondern auch die Monographieen. Ferner muss sie objectiv gehalten sein, d. h. jeden Schriftsteller schildern, wie er an und für sich ist und was er wirklich leistet, nicht aber ihn unter einen beliebigen subjectiven Gesichtspunkt bringen. Endlich ist es wünschenswerth, dass das Werk nicht auch noch einen weiteren Zweck habe, etwa eine stoffliche Geschichte des Völkerrechtes oder eine Materialkritik der Wissenschaft, indem diess Zusammenhang und Uebersicht stört, und fast nothwendig der Vollständigkeit Eintrag thun muss. Mit der Erfüllung beider letzterer Bedingungen ist eine gerechte Kritik des einzelnen Buches gar wohl vereinbar; oder vielmehr, nur bei ihr ist eine solche möglich.

Es wäre nun in der That ungerecht, das Verdienst, welches sich Ompteda um die Literaturgeschichte des Völkerrechtes erwarb, nicht anzuerkennen. Das Buch leistete zur Zeit seiner Erscheinung fast alles Verlangbare. Es mag dasselbe, nicht bis in die ersten, kaum sichtbaren Anfänge der Wissenschaft vorgedrungen, und namentlich in der Auffassung der Richtungen ganzer Zeiten und der Leistungen Einzelner mehr nur auf der verständigen Oberfläche geblieben sein. Allein das Wissen des Verfassers ist gross und gründlich, das Urtheil gesund, die Darstellung gefällig. — Nun verfloss aber ein volles halbes Jahrhundert, ohne dass Ompteda irgend einen Fortsetzer oder Nachfolger erhielt. Denn unmöglich kann man das blosse Bücherverzeichniss von Kamptz,

so mühselig seine Anfertigung auch gewesen sein mag, oder die sogenannte Bibliothek für das Völkerrecht, welche Klüber und später, nach seinem Beispiele, der jüngere Martens, Miruss in ihren Handbüchern, Hauterive als Anhang zu einer neuen Ausgabe von Vattel geben, hierfür anerkennen. Und so entstand denn allmählig eine grosse und von Vielen empfindlich gefühlte Lücke, welche sich der Natur der Sache gemäss täglich erweiterte.

Das Bedürfniss war allzugross, als dass es bei dem neuen Erwachen einer Thätigkeit im Völkerrechte hätte ganz übersehen werden können. Leider sind aber die so eben aufgestellten Bedingungen von keinem der bisher aufgetretenen Schriftsteller vollständig erfüllt worden.

Sieht man nämlich ab von Wheaton, welcher in seiner Geschichte der neueren völkerrechtlichen Entwicklung allerdings auch der hauptsächlichsten Theoretiker erwähnt und erwähnen musste, dessen Zweck aber Literaturgeschichte gar nicht war, und dessen Werk daher auch an einem anderen Orte anzuführen ist: so liegen nur zwei hier wesentlich einschlagende neue Arbeiten vor. Die eine von dem Holländer De Wal[1]), die andere von einem deutschen Gelehrten, Frh. von Kaltenborn[2]). — Von diesen Arbeiten ist nun aber die erstgenannte weder dem Umfange, noch hinsichtlich der Tiefe des Eindringens irgend genügend. Sie mag zur ersten Zurechtfindung für Anfänger dienen; allein sie giebt keineswegs ein vollsätndiges Bild der Entwicklung und des Bestandes der Völkerrechts-Literatur. Ihre Abfassnng in einer wenig verbreiteten Sprache ist natürlich ein weiterer Nachtheil. — Ohne Zweifel weit höher zu stellen ist Kaltenborn. Er gehört anerkanntermassen zu den gelehrtesten Kennern des Völkerrechtes, ist mit der deutschen Philosophie sehr vertraut; und hat einen grossen Eifer für die Wissenschaft. Sicher hat sich von ihm das Völkerrecht noch grosser Förderung zu erfreuen. Allein das hier vorliegende Werk befriedigt wenigstens das zunächst besprochene Bedürfniss nicht ganz. Der Grund hiervon ist ein mehrfacher. Vorerst wird mit der Literatnrgeschichte eine Materialkritik der Wissenschaft verbunden. Diess hat denn aber den Nachtheil, dass die Aufzählnng der Literatur sehr beengt, fast nur auf die Systeme beschränkt ist; während zu gleicher Zeit die, wohl ebenfalls nm Raum verlegene, Kritik sich nur mit den obersten Grundsätzen und mit dem Formellen der Anordnung beschäftigt. Sodann aber ist die Reihenfolge der Materien zum Theile eine willkürliche,

1) De Wal, Sab., Inleiding tot de Wetenschap van het europesche Volkenregt, uitg. dor C. Star Numan. Gron., 1835.

2) Kaltenborn von Strachau, K. von, Kritik des Völkerrechtes nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft. Lpz., 1847. — Das Werk desselben Verfs.: Die Vorläufer des H. Grotius auf dem Gebiete des jus naturae et gentium. Lpz., 1848, ist hier nicht berücksichtigt, weil es sich nur mit den allgemeinsten Grundlagen des Rechtes beschäftigt und kaum gelegentlich in das Völkerrecht hereinreicht.

welche die genetische Entwicklung stört und in manchen Theilen Unklarheit zurücklässt. Endlich ist wohl nicht immer das Maass in der Besprechung und das richtige Urtheil in der Würdigung des einzelnen Werkes gefunden, je nachdem die subjective eigene Ansicht des Verfassers über System u. s. w. sich wahlverwandt angezogen oder abgestossen fand. — Mit Einem Worte, eine vollständige Literaturgeschichte des Völkerrechtes fehlt auch jetzt noch.

Hinsichtlich der Dogmen-Geschichte sieht es noch schlimmer aus. Ein umfassendes, die einzelnen Lehren verfolgendes Werk hat hier gar nie bestanden; aber selbst an einer brauchbaren Uebersicht fehlt es. Das wenige Vorhandene ist mit der Geschichte anderer Rechtswissenschaften, z. B. des philosophischen Privatrechtes oder des Staatsrechtes vermischt und überdiess oberflächlich und nachlässig. Und auch in der neuesten Zeit ist hier nicht geholfen worden, wie diess die nachstehenden Bemerkungen über die einzigen hier etwa zu nennenden Schriften zeigen mögen.

Schon im Jahre 1823 leitete Isambert, damals einer der Häupter der französischen Widerspruchsparthei, eine staatswissenschaftliche Zeitschrift mit einer Geschichte der Lehrmeinungen in dem Gebiete des philosophischen Rechtes, und somit auch des philosophischen Völkerrechtes, ein. Die Arbeit war höchst mittelmässig, weil ohne Vollständigkeit und Ordnung, ohne tiefere Auffassung der verschiedenen Dogmen und ihres Zusammenhanges mit den betreffenden philosophischen Systemen, ohne Sonderung der verschiedenen Rechtsgebiete. Von einer Kenntniss fremder Literatur war kaum eine Spur; ein objectiver Standpunkt bei der Partheiarbeit ganz ausser Frage. Kurz das Ganze war ein kaum für den nächsten Zweck genügender Zeitschriftaufsatz. Nun, dieselbe Arbeit, ohne alle Veränderung und wohl eigentlich nur mit Vorsetzung eines neuen Titelblattes, ist im Jahre 1833 als selbstständiges Werk nochmals erschienen [1]). Mit welchem Nutzen für die Wissenschaft oder zu welchem sonstigen Zwecke, mag sich aus Vorstehendem selbst ergehen.

Sicherlich von grösserer Bedeutung und Achtbarkeit ist eine Jugendarbeit des berühmten englischen Rechtsgelehrten und Parliamentsmitgliedes Sir James Macintosh, welche schon im J. 1799 zum erstenmale gedruckt, im Jahre 1835 aber neu herausgegeben worden ist [2]). Allein auch sie reicht lange nicht an eine Befriedigung des Bedürfnisses hin. Es ist nämlich nicht mehr und nicht weniger, als eine einleitende Vorlesung zu einer En-

1) Isambert, Tableau historique des progrès du Droit Public et du Droit des Gens jusqu' au 19me siecle. Paris, 1833.

2) Macintosh, Sir James, A discourse on the study of the Law of Nature and Nations. Edinb., 1835. — Eine französische Uebersetzung von Royer-Collard ist im Jahre 1830 erschienen, dieselbe auch einer der neueren Ausgaben von Vattel beigefügt worden. S. unten. Amerikanische Nachdrücke der Urschrift sind in Mehrzahl vorhanden. — Ueber die Geschichte der Entstehung des Buches s. die Memoirs of the life of Sir J. M. edited by his son. Lond., 1836, Bd. I.

cyklopädie der Staatswissenschaften, welche der junge, als politischer Schriftsteller jedoch schon berühmte Mann in London vor einem grossen Kreise hochgestellter Zuhörer vortrug. In dieser Encyklopädie war natürlich auch dem Völkerrechte sein Platz anzuweisen: nnd so warf der Verfasser in jener Einleitung einen raschen Blick auf dessen innere Entwicklnng. Die kleine Schrift ist noch hentigen Tages in England hoch geachtet; der eigentliche Grund ist aber wohl nicht der in der That unbedentende materielle Inhalt, sondern die für einen englischen Schriftsteller und Lehrer nngewöhnliche systematische und compendiarische Behandlung, so wie die schöne Rede nnd die geistreiche Auffassnng einzelner Fragen. Also auch hier ist so gut als nichts erreicht.

Aber vielleicht ist diess der Fall bei dem nmfassenden, kaum eben beendigten Werke von Hinrichs über die Geschichte des Natur- nnd Völkerrechtes[1])? Wohl mag diess, wenigstens hinsichtlich des philosophischen Völkerrechtes, in der Absicht des Verfassers gelegen sein; aber die Ausführung entspricht auch nicht entfernt dieser Absicht oder dem Bedürfnisse. Der Plan, die innere oder die Dogmen-Geschichte der sämmtlichen Theile der Rechtsphilosophie mit einander zu verbinden, kann etwa vertheidigt werden. Es hat zwar die jetzige Wissenschaft den grossen Fortschritt gemacht, dem rechtlichen Zusammenleben der Staaten eine selbstständige und von der das Zusammenleben der einzelnen menschlichen Persönlichkeiten verschiedene Grundlage zu geben. Allein diess eben ist ein Fortschritt, nnd Jahrhnnderte lang ward das Völkerrecht rechtsphilosophisch nur als ein Anhang und eine Anwendung des natürlichen Privatrechtes aufgefasst. Scheint es daher auch, schon wegen des spätern Auseinandergehens, im Ganzen besser zu sein, die Dogmengeschichte jedes Theiles der Rechtsphilosophie von Anfang an getrennt zn halten, und namentlich in der Dogmengeschichte des Völkerrechtes nur so viel vom Privatrechte aufzunehmen, als zur Anknüpfung und zum Verständnisse nöthig ist: so lag wenigstens in der vom Verfasser beliebten Verbindnng keine Unmöglichkeit einer befriedigenden geschichtlichen Entwicklung der internationalen Lehren. Und diess um so mehr, als die drei Bände des Werkes nur bis zn Wolf führen, also die grundsätzliche Trennung lange nicht erreichen. Der Grund des gänzlichen Misslingens liegt also lediglich in der Ausführung. Diese aber ist in doppelter Beziehung unbegreiflich verkehrt. Einmal ist in dieser Geschichte des Natur- und Völkerrechtes vom Völkerrechte kaum je die Rede. Diess aber nicht blos, weil etwa das natürliche Privatrecht ungebürlich vorwaltete. Auch aus ganz fremdartigen Schriften oder über ganz fremdartige Gegenstände füllen unübersehbare Anszüge die Bogen. Es ist kaum glaublich, aber wahr, dass selbst bei H. Grotius kaum vom

1) Hinrichs, H. F. W., Geschichte der Natur- und Völkerrechts. I — III. Lpz., 1848—52. A. u. d. T. Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung.

Völkerrecht die Rede ist. Der zweite Fehler liegt in dem völligen Mangel an Uebersicht und Bearbeitung des Stoffes. Die Auszüge sind fleissig gemacht; sie mögen an sich richtig sein: allein sie bleiben unverbundenes, rohes Material. Nimmt man hierzu noch, dass das Buch auch äusserlich gar ungeschickt angelegt ist, ohne irgend eine Abtheilung durch drei Bände, ohne Ueberschriften, ohne Register, mit Vorreden, welche über das Frankfurter Parlament kannegiessern anstatt in das Verständniss des Gegenstandes einzuführen: so kann man zu keinem andern, als dem leidigen Schlusse kommen, dass hier eine schöne Aufgabe ganz ungelöst blieb, und dass das Bedürfniss einer Dogmengeschichte des Völkerrechtes hier nicht entfernt eine Befriedigung findet.

3. Gemischte Behandlung.

Es ist oben schon anerkannt, dass eine vollkommene geschichtliche Darstellung der völkerrechtlichen Lehren nur bei einer Berücksichtigung sowohl der Ansichten der Theoretiker, als der in der staatlichen Welt vorgefallenen Thatsachen und Handlungen möglich ist, und nur aus deren gegenseitiger Durchdringung hervorgehen kann. Dass diese Aufgabe eine umfassendere ist, als blos eine Geschichte der Thatsachen oder eine eben so ausschliessliche Literargeschichte, liegt freilich auf flacher Hand. Allein zu bezweifeln steht, ob sie wirklich schwieriger ist. Eben die Wechselwirkung erläutert gegenseitig; und auch das Verständniss für den Leser ist eher leichter als schwerer gemacht durch die Erzählung der wirklichen Genesis der Dogmen. Ohnediess möchten wir glauben, dass das höher gesteckte Ziel und die durch seine Erreichung zu erlangende grössere Befriedigung die Kräfte des Unternehmers von selbst steigern würde. Auch der wirkliche Stand der Dinge berechtigt zu diesem Schlusse. Während nämlich, wenigstens in der Hauptsache, nur ungenügende Versuche auf den beiden Gebieten der einseitigen Auffassung bestehen, liegen zwei die Lehren und die Thatsachen gleichmässig umfassende Werke vor, welche nur mit Anerkennung genannt werden können, sollten sie etwa auch dem allgemeinen Loose der menschlichen Dinge, der Unvollkommenheit, nicht ganz entgangen sein. Hier wenigstens hat die geistige Gährung der jüngsten Zeit Gutes zu Stande gebracht.

Das erste dieser Werke ist die Geschichte des Völkerrechtes seit dem Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit von H. Wheaton, früherem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Berlin[1]). Die Veranlassung zu diesem Unternehmen hatte eine Preisfrage der französischen Aka-

1) Wheaton, H., Histoire des progrès du Droit des Gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au Congrès de Vienne. Avec un précis historique du Droit des Gens européen avant la paix de Westphalie. I. II. Leipz., 1841. Éd. 3. Par. et Leipz. 1853. — Eine dritte englische Ausgabe des Werkes ist Boston, 1846, erschienen.

demie der politischen und moralischen Wissenschaften gegeben. Das jetzt im Drucke vorliegende Werk ist jedoch eine verbesserte und erweiterte Bearbeitung der schon ursprünglich mit lobender Erwähnung bedachten Abhandlung. Und Lob verdient dasselbe allerdings. Zwar ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, die Darstellung der im wirklichen Völkerleben sich zutragenden Ereignisse und deren rechtlicher Feststellung zu einem organischen Ganzen zu verbinden mit den wissenschaftlichen Bestrebungen der Gelehrten, und die Wechselwirkung derselben deutlich hervorzuheben. Nicht selten gehen sie in gleichlaufenden Linien neben einander, dann aber natürlich sich gegenseitig mehr störend, als erläuternd. Ferner ist nicht immer leicht einzusehen, nach welchen Grundsätzen der Verfasser die Nachrichten über die völkerrechtliche Literatur gerade an einem bestimmten Orte eingeschaltet hat, an welchem sie weder die gerade zu erzählenden Staatsbegebenheiten, noch die chronologische Ordnung der Schriften selbst hinwies. Endlich würde eine bestimmtere Auseinanderhaltung der Grundsätze des philosophischen Völkerrechtes und der positiven Rechtsnormen oder Forderungen dem Gebrauche der Schrift sehr ersprieslich gewesen sein. Mit Einem Worte, es ist allerdings hinsichtlich der Methode Manches zu tadeln. Allein in der Hauptsache ist das Buch ein dankenswerthes Hülfsmittel zur Erwerbung einer schnellen und vollständigen Uebersicht über die wichtigsten Veränderungen der völkerrechtlichen Beziehungen und namentlich über die Ansichten und Gründe, welche von den Betheiligten geltend gemacht wurden. Es ist mit Fleiss, rechtlicher Gesinnung und Sachkenntniss abgefasst, und verdient somit einen Platz, sowohl auf dem Tische des practischen Diplomaten, welcher sich schnell zurechtfinden will über den Gang und den Stand einer bestimmten Frage, als auf dem des Theoretikers, welcher das System des Völkerrechtes nach der Wirklichkeit auszudehnen und zu bereichern beabsichtigt. Dass der mässige Umfang der Schrift ein tieferes Eingehen in manche der Begebenheiten verhindert, ist von untergeordneter Bedeutung, indem auch eine kürzere Uebersicht ihre wesentlichen Vortheile hat, überdiess aus dem Mitgetheilten die weiteren Quellen ersehen werden können. Endlich verdient auch die Bekanntschaft des Verfassers mit der geschichtlichen und völkerrechtlichen Literatur Europa's, namentlich auch Deutschlands, Anerkennung.

Und von noch weit höherer Bedeutung sogar ist das zweite der hier zu nennenden Werke, nämlich die Geschichte des Völkerrechtes von dem Genter Professor Laurent[1]). Es ist diess in der That ein staunenswerthes Werk, mag man nun die Kühnheit und den Umfang des Planes, die Gelehrsamkeit der Ausführung, oder die Klarheit und Reinlichkeit der Darstellung ins Auge fassen. Wenn dem Verfasser beschieden ist sein Werk zu vollenden, so werden diesem in wenigen Wissenschaften ebenbürtige Arbeiten zur Seite gesetzt werden können.

1) Laurent, F., Histoire du Droit des Gens et des relations internationales. Tom. I. L'Orient; Tom. II, La Grèce; Tom. III, Rome. Gand. 1850.

Der Plan ist, eine innere und äussere Geschichte des Völkerrechtes durch alle Zeitalter und Völker zu entwerfen, so weit irgend beglaubigte Nachrichten gehen. In den bis jetzt erschienenen drei starken Bänden ist das orientalische und das klassische Alterthum abgehandelt, der vierte wird das Mittelalter, zwei weitere sollen die neuere Zeit enthalten. Von jedem Volke und jedem Zeitalter wird aber theils seine theoretische Auffassung des Völkerrechtes entwickelt, und zwar nicht nur aus den directen Quellen, sondern mit unbegreiflicher Belesenheit aus der ganzen Literatur desselben; theils werden die bezeichnenden Handlungen aus der Geschichte erzählt. Diese verschiedenen Völker-Bilder werden nun aber nicht blos neben und hinter einander gesetzt; sondern der Verfasser hat einen grossen weltgeschichtlichen Gang der Versehung erkannt, auf welchem die Menschheit nach dem allgemeinen Gesetze der Harmonie, d. h. der Einheit in der Vielheit, auch in dem Zusammenleben der Völker geleitet wird. — Die Richtigkeit dieses letzteren Gedankens mag, unbeschadet der sonstigen Eigenschaften des Werkes, dahin gestellt bleiben [1]). Aber darüber kann kein Zweifel sein, dass der Verfasser in der Darstellung der verschiedenen völkerrechtlichen Zustände und der gegenseitigen Durchdringung der allgemeinen Bildung und der staatlichen Handlungen alle seine Vorgänger weit hinter sich zurück lässt. Jede Vergleichung seiner Leistungen mit den besten älteren oder neueren Arbeiten schlägt unendlich zu seinem

1) Ich habe an einem anderen Orte (Krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. des Auslandes, Bd. XXIV, S. 321 fg.) meine Zweifel über die Richtigkeit der weltgeschichtlichen Ansicht Laurent's weiter ausgesprochen. Es scheint diese Erörterung hier nicht an der Stelle, und es mag daher nur folgende Andeutung des Streitpunktes gegegeben sein. Laurent erachtet das Gesetz der Harmonie als ein Weltgesetz; dieses Gesetz der Einheit in der Vielheit wendet er denn auch auf das Zusammenleben der Staaten an, und findet die einzige Befolgung desselben in einem allgemeinen Frieden der verschiedenen Völker. Der durch sein Buch sich ziehende rothe Faden ist der Gedanke, dass die Menschheit auch thatsächlich, wenn schon langsam, diesen Gang nehme, indem die Völker immer mehr aus völliger Vereinzlung und grundsätzlicher Feindschaft zu einem rechtlichen Gesammtzustande vorschreiten. Ich meines Theiles habe dagegen bezweifelt ob dieses angebliche Gesetz der Harmonie wirklich das beherrschende Weltgesetz sei, und nicht vielmehr blos eine Form des Daseins, innerhalb welcher sich denn erst die aufzufindenden Gesetze der sittlichen Welt geltend machen. Ich habe ferner den Satz aufgestellt, dass wenn je Harmonie das Gesetz sei, sie nicht im Frieden bestehe, sondern in der vollständigen Ausbildung jedes Volkes nach seiner Eigenthümlichkeit und in der Verbindung aller dieser einzelnen Seiten zu einem Ganzen der Menschheit. Endlich habe ich, als Folge hiervon, die Forderung gestellt, dass eine allgemeine Geschichte des Völkerrechtes die verschiedenen internationalen Systeme, wie sie sich aus der verschiedenen Staatsauffassung der Zeitalter, Welttheile, Völker ergebe, darstelle, jedes derselben als relativ berechtigt anerkenne, und ihre Reihenfolge, so wie etwaige Verklärung nur streng thatsächlich erzähle, sie nicht aber in vorgefasstes geschichtsphilosophisches System einzureihen suche. — Sub judice lis est.

Vortheile aus. Wir sind um ein Grundwerk reicher geworden. Erst durch Laurent ist uns der Orient und das klassische Alterthum völkerrechtlich ganz aufgeschlossen worden; und bei seinem Werke wenigstens bleibt kein anderer Wunsch übrig, als der einer baldigen Vollendung, und muss es anerkannt werden, dass die Wissenschaft und Gesittigung unserer Zeit der an sie zu stellenden Forderung vollkommen gerecht geworden ist.

II.

Die systematischen Bearbeitungen.

Sind nach den bisherigen Erörterungen in der Geschichte des Völkerrechtes nicht alle billigen Forderungen befriedigt, so stellt sich die Sache weit günstiger hinsichtlich der theoretischen Bearbeitung, namentlich so weit es sich von ganzen Systemen der Wissenschaft handelt. Hier ist in der That über Mangel an Thätigkeit und über ein Fehlschlagen des Ergebnisses mit Billigkeit nicht zu klagen. Augenfällig ist in den letzten fünf und zwanzig Jahren und bei fast allen gebildeten Völkern ein grosser Eifer zur dogmatischen Bearbeitung des Völkerrechtes erwacht, welcher gar sehr absticht gegen die frühere lange und tiefe Unthätigkeit und Gleichgültigkeit. Ein Blick zeigt, dass in dieser kurzen Zeit mehr Bearbeitungen des Völkerrechtes erschienen sind, als bis dahin in einem Jahrhunderte; und sehr ungenügsam wäre Der, welcher nicht mehreren derselben sein Lob ertheilen wollte. Voraussichtlich hat die lange ungestört gebliebene Herrschaft der grossen früheren Führer, z. B. von Vattel und Martens, einen bleibenden Stoss oder wenigstens eine sehr bedenkliche Mitwerbung erhalten. Es ist aber diese grosse Thätigkeit leicht zu erklären. Sowohl im philosophischen, als im positiven Völkerrechte war inneres und äusseres Bedürfniss zu neuen Lehrgebäuden. Dort, weil die grossen Veränderungen, welche in der Philosophie überhaupt vor sich gegangen waren, eine Bearbeitung auch dieses Theiles der sittlichen Wissenschaft in Uebereinstimmung mit den jetzt anerkannten Gedanken und Formen des Denkens forderten. Hier, weil die jüngsten Verträge, Grundsätze und Gewohnheiten fast in allen Theilen des bisherigen internationalen Verkehres Aenderungen veranlasst hatten, welche eingetragen, zurecht gelegt, entwickelt werden mussten.

Uebrigens sind zur Erleichterung der Uebersicht auch hier die Schriften nach ihrer innern Verwandtschaft in Abtheilungen zu bringen.

1. Prolegomena.

Ein neuerwachendes Leben in einer Wissenschaft hat vor Allem nöthig, sich in dem Stande der Dinge zurecht zu finden. Man muss sich klar werden, wo und in wie ferne man zurückgeblieben ist, und welche neue höchste Anknüpfungspunkte oder welche Aenderungen in der Methode sich ergeben aus dem bisherigen Voraneilen anderer Disciplinen. Das Bestehende ist einer Kritik,

das Künftige einer selbstbewussten Vergleichung zu unterwerfen. Natürlich ist es nicht gerade nothwendig, dass diese Vorstudien und Zurechtfindungen als selbstständige und getrennte Arbeiten hervortreten; sie mögen auch einem alsbald begonnenen Systeme zur verschwiegenen oder mitgetheilten Grundlage dienen. Allein häufig werden solche Untersuchungen auch abgesondert angestellt werden, namentlich wo Vieles zu überdenken und aufzuräumen scheint.

So geschah es denn neuerer Zeit auch im Völkerrechte. Es liegt eine ziemliche Anzahl von einleitenden und „Wege und Mittel" erörternden Schriften aus den letzten Jahren vor. Sie verdienen alle Aufmerksamkeit, weil hier ein tieferes Eindringen in die schwierigsten und obersten wissenschaftlichen Fragen von Männern zu erwarten ist, deren Geistesrichtung gerade zu solchen Untersuchungen besonders treibt und befähigt. Nur versteht sich, dass sie auch wirklich neue Gedanken mittheilen müssen; und nicht etwa längst bekannte Anfangsbegriffe und Thatsachen noch einmal breit treten. Wohin soll es führen, wenn nicht blos das Studium grosser Wissensgebiete, wie z. B. der gesammten Natur-, Staats-, Rechts-Wissenschaften, oder wenigstens unübersehbarer Einzelnheiten, wie des römischen Rechtes, durch eigene Institutionen eingeleitet werden will, sondern auch für jede einzelne kleinere Disciplin ein besonderer Anlauf genommen wird?

Desshalb hätte denn in der That Sahinus de Wal eine nützlichere Arbeit wählen können, als seine (bereits oben, S. 370, bei einer anderen Gelegenheit genannte) „Einleitung in das Völkerrecht." Er giebt vier, nicht wesentlich zusammengehörige, Abhandlungen: eine Erörterung des Begriffes des Völkerrechtes; eine Literaturgeschichte desselben; eine Bibliographie; endlich eine Art von kurzer Geschichte und Statistik der sämmtlichen unabhängigen europäischen Staaten, als der Subjecte des Völkerrechtes. Etwas Tiefes und und Eigenthümliches, sei es nun in der philosophischen oder in der geschichtlichen Auffassung, ist nirgends zu finden; und wenn auch Verständlichkeit und reichliche Belesenheit ohne Unbilligkeit nicht verkannt werden können: so sieht man sich doch vergebens nach einem triftigen Zwecke und augenfälligen Nutzen des Buches um. — Und völlig in dieselbe Kategorie zu stellen ist der Schotte Reddie, welcher in ähnlicher Weise allgemein einleitende und kritische Betrachtungen über völkerrechtliche Gegenstände anstellt [1]). Er giebt eine äussere, innere und literärische Geschichte des Völkerrechtes; eine Untersuchung über dessen Bestandtheile und Systematik; eine Theorie des internationalen Privatrechtes; endlich Zusätze und Erweiterungen von allem diesem. Keineswegs unbekannt mit wenigstens einem Theile der festländischen, namentlich auch der deutschen, Literatur, leidet er doch unter beständigen, oft kaum begreiflichen Missverständnissen; ist höchst ermüdend in blosen Wortstreitigkeiten; und

1) Reddie, J., Inquiries in International Law public and private. ed. 2. Edinb., 1851.

durchaus unklar, stumpf und unjuristisch in seinen eigenen Ansichten. Das Ergebniss der weitläufigen Erörterung ist kaum nennenswerth.

Anders verhält es sich aber mit den weiteren Prolegomenen.

Vorerst begegnet uns der ehrwürdige H. C. von Gagern, welcher die Ergebnisse seines Nachdenkens über Völkerrecht in einer „Kritik" desselben niedergelegt hat [1]) Ein methodisches Verfahren und einen systematischen Gedankengang wird Niemand hier erwarten. Dem Verfasser hat natürliche Neigung und Lebensbeschäftigung die unablegbare Gewohnheit gegeben, als Schriftsteller seine Gedanken in abgerissenen, auch innerlich nur lose verbundenen Sätzen, unter unerwarteten Absprüngen und mit häufigen subjectiven Beziehungen mitzutheilen. Nicht immer ist ein bestimmter Zweck oder ein zu solchem führender Weg eingehalten. Und sowohl für die Anwendung als für die Lehre muss man sich daher das zur Sache und zusammen Gehörige erst auslesen und ordnen. Allein da das Gegebene geistreich, beredt, vor Allem aber immer grundehrenhaft ist, so fügt sich Jeder am Ende der nun einmal nicht zu ändernden Bedingung des Genusses. Das Werk ist natürlich unmittelbar nicht geeignet zu einer Feststellung der letzten Grundlagen der Wissenschaft oder der richtigen Methode. Solches kann nur in dialectischer Entwicklung und in zusammenhängender Ausführung geschehen. Aber immerhin regen die scharfsinnigen desultorischen Bemerkungen auf zum Nachdenken über eine grosse Anzahl bisher angenommener Sätze. Eine solche Kritik des Einzelnen und Einzelsten kann und muss zu manchfachen Berichtigungen und Erläuterungen durch das ganze System des Völkerrechtes führen; und es zeigen sich denn auch in der That sehr sichtbare Spuren der Anregung und Benützung beiden späteren Schriftstellern des Faches, so namentlich bei Kaltenborn. Dahin gestellt mag bleiben, ob mit Bewusstsein des Verfassers ein leitender Grundgedanke durch das ganze Buch geht; unmöglich aber ist es jeden Falles, in einer Uebersicht, wie die gegenwärtige, alle einzelnen beachtenswerthen Sätze auszuheben; selbst eine ausführliche Chrestomathie wäre eben auch wieder ein Bruchstück und gäbe keinen weitern Begriff, als sie selbst gienge. Nur angedeutet kann daher werden, dass die Bemerkungen über den Sklavenhandel und über die Lügen unserer Zeit besonders ansprechen; wobei sich freilich wieder fragen mag, ob dieselben überhaupt oder wenigstens in dieser Ausführlichkeit dem Völkerrechte angehören? Gelogen wenigstens wird auch sonst.

Stofflich engere Kreise der Erörterung, aber, im Falle einer günstigen Beistimmung der Männer vom Fache, sehr durchgreifende Zwecke haben sich einige jüngere Systematiker gesetzt. So Haelschner eine wissenschaftliche Begründung des Völkerrechtes [2]); Fallati eine Fortführung des rechtlichen

1) Gagern, H. C., Freih. von, Kritik des Völkerrechts. Mit praktischer Anwendung auf unsere Zeit. Lpz., 1840.

2) Haelschner, H., Zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechtes, (in Eberty's Zeitschrift für volksthümliches Recht, 1844, H. 1.)

Völkerlebens zur Völkergesellschaft [1]); Pütter eine Erörterung des Begriffes und des Wesens des praktischen europäischen Völkerrechtes [2]), so wie die Auffindung eines durchgreifenden Principes für dieses praktische Völkerrecht; endlich Kaltenborn, in seiner oben, S. 370, bereits aus anderem Grunde besprochenen „Kritik des Völkerrechtes," die Feststellung des europäischen Völkerrechtes auf der Grundlage der christlichen Gesittigung [3]). Die beiden letztgenannten haben auch alsbald den Beweis der Richtigkeit ihrer Ansicht durch eine darauf gebaute neue Systematisirung zu führen unternommen.

Das höchste Ziel unter diesen vier Schriftstellern steckt sich Fallati. Er will nicht blos das jetzt bestehende Völkerrecht wissenschaftlich begreifen, sondern es auch auf eine weitere Stufe heben, damit aber die ganze Behandlung des philosophischen Völkerrechtes, rückwirkend zum Theil auch des positiven, ändern. Er geht nämlich von der Bemerkung aus, dass Hegel seine Rechtsphilosophie im Völkerrechte nicht durchgeführt, sondern, ganz folgewidrig oder aus Ermattung, abgebrochen habe, als er bei dem durch die Familie und die Gesellschaft durchgeführten Begriffe des Einzelstaates angekommen sei. Diese Weiterführung soll nun versucht werden. Und zwar wird sie in einer analogen Anwendung (Parallelisirung) der Begriffsentwicklung der Familie, der Gesellschaft und des Staates auf die völkerrechtlichen Verhältnisse gefunden. Der Familie wird in gewissem Sinne der Bundesstaat, der Gesellschaft eine Völkergenossenschaft mit ihrer höchsten Entwicklung im Staatenbunde, dem Staate endlich eine staatliche Völkergesellschaft gegenübergestellt, somit eine fortschreitende Entwicklung von niederer und unfreier Organisation zu höherer in dieser Reihenfolge nachgewiesen. Dabei werden auch die verschiedenen Formen des Regimentes auf jenen drei Stufen parallelisirt mit den Formen des Völkerzusammenlebens, und am Ende ist als die, freilich selbst wissenschaftlich noch in weiter ungewisser Ferne stehende, letzte Organisationsform der Völkergesellschaft eine repräsentative Völkerwahlmonarchie angenommen. — Niemand wird das Geistreiche und Grossartige dieses Gedankens in Abrede ziehen; und es mag gerne sein, (darüber mögen Sachverständigere urtheilen,) dass die Hegel'sche Rechtsphilosophie auf diese Weise einen früher nicht versuchten Ab-

---

1) Fallati, J., Die Genesis der Völkergesellschaft, ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft, (in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1844, H. 1—3.)

2) In der bereits oben, S. 342, Note 3, aufgeführten Schrift: Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, S. 1 fg.; sodann in einer umfassenden Abhandlung in der Tüb. Zeitschr. für Staatsw., 1850, S. 299 fg.: Die Staatslehre oder Souveränetät als Princip des praktischen europäischen Völkerrechtes.

3) Gar der Rede nicht werth ist: Eden, The Hon. F., Historical sketch of the historical policy of modern Europe. Lond., 1823; ein ziel- und zweckloses Gerede über geschichtliche und dogmatische Grundlagen des Völkerrechtes. Schülerarbeit.

schluss erhalten hat. Allein dem unbefangenen Prüfer leuchtet doch Doppeltes ein. — Einmal, dass der ganze Gedanke auf der Annahme beruht, es sei das ganze Menschengeschlecht schliesslich zu Einem durch einen gemeinschaftlichen äusseren Organismus verbundenen Ganzen bestimmt; folglich der einzelne Staat ein unvollkommener Zustand, das ganze Völkerrecht nur zulässig in dem Stadium der unvollkommenen einzelnen souveränen Staaten. Nur unter dieser Annahme ist es nämlich möglich, die höchste Aufgabe darin zu sehen, dass sich das Völkerrecht bis zur Selbstvernichtung, nämlich bis zum Aufgehen in ein Welt-Staatsrecht, entwickle. Nun ist aber eben die grosse Frage, ob diese äussere Einheit und Einförmigkeit des Menschengeschlechtes wirklich deren Ziel ist und sein kann; und ob nicht vielmehr gerade die intensivste subjective Ausbildung jeder Race, jedes Stammes, jedes Volkes die höchste Aufgabe ist? Scheint doch nur auf diese Weise die Verschiedenheit der Climate, geographischen Lagen, Racen u. s. w. Erklärung zu finden. Ist dem aber so, — und meiner Ueberzeugung nach ist ihm also, — dann ergiebt sich auch das getrennte Forthestehen unabhängiger Staaten, also ein Völkerrecht, als nothwendig; d. h. die ganze Aufgabe und Beweisführung Fallati's zerfällt in sich. Unter dieser Voraussetzung ist es denn aber auch überflüssig, über die Einzelnheiten, und namentlich über die Zutheilung bestimmter Regierungsformen an die einzelnen Entwicklungsstufen des Staaten-Gesammtlebens, zu streiten. Selbst die Frage, ob ein solcher einheitlicher Weltstaat nur überhaupt thatsächlich möglich, nämlich von einem Mittelpunkte aus beherrschbar, wäre? — Zweitens aber ist klar, dass selbst wenn die Grundansicht richtig und der darauf gebaute Satz von der nur bedingten und wesentlich vorübergehenden Erlaubtheit des Völkerrechtes begründet ist, dennoch wir zunächst, und wohl noch für Jahrtausende, der Anerkennung und Bearbeitung desselben nicht überhoben wären. Die Menschheits-Einheit ist noch nicht sehr nahe; bis dahin aber muss Ordnung und Recht auf der einstweiligen Stufe der „Völkergenossenschaft" sein. Die unmittelbare Wirkung der völligen Zustimmung zu dem ganzen Gedanken wäre somit nur eine andere Stellung des Völkerrechtes in der Reihe der Staatswissenschaften. Es wäre eine Mittelstufe zwischen dem Bundesstaatsrechte und dem Staatsrechte der einstigen Weltmonarchie. Diese Aenderung aber wäre zwar wohl von wissenschaftlicher Bedeutung; allein zunächst kaum fühlbar im Leben und in der für das Leben bestimmten Lehre.

Ueber den Werth der Kaltenborn'schen Schrift als Literaturgeschichte ist bereits gesprochen, auch dabei angegeben worden, warum die unzulässige Verbindung von Bücheranführung und Materialkritik der Wissenschaft dieser letzteren, nämlich, nicht zuträglich ist. Diess darf jedoch nicht hindern, den Werth dieser Seite der Arbeit, so weit sie nun eben geht, anzuerkennen. Wäre es auch für den Verfasser und für die Leser besser gewesen, wenn die Untersuchung der bisher im Völkerrechte aufgestellten Lehren nicht an die einzelnen Bücher gebunden, sondern nach ihrer innern Bedeutung und dem organischen Zusammenhange vorgenommen worden wäre; und hätte ein Eingehen

in die einzelnen Hauptlehren nur mit Dank angenommen werden können: so ist doch der kritische Theil hoch zu stellen. Nicht nur sind die Ausstellungen, welche der Verfasser an dem jetzigen Zustande des Völkerrechtes als Wissenschaft macht, wohl begründet; sondern es ist namentlich auch der Hauptgedanke, dass die Grundlage des Völkerrechtes nicht in dem subjectiven Willen der einzelnen Staaten, sondern in der objectiven vernünftigen Ordnung des Zusammenlebens verschiedener Staaten zu suchen sei, von hoher Bedeutung und einleuchtender Wahrheit. Diess ist denn endlich eine Grundlage, auf welcher wir zu sachlich richtigen Grundsätzen, zu einer richtigen Umschreibung des Völkerrechtes, und zu einer verständigen Eintheilung kommen können. Wenn einmal ein aus diesem Gedanken hervorgegangenes System vorliegt, dann wird sich erst die ganze Bedeutung und die grosse Verschiedenheit dieser Auffassung auch dem Befangensten zeigen. Es ist hier somit in der That ein grosser Schritt vorwärts geschehen. — Ob der Kritik der Systematik nicht zu viel Werth und zu viel Raum eingeräumt worden ist, mag dahin gestellt bleiben. Wenn nur die Eintheilung des Stoffes dem Grundgedanken der Wissenschaft im Wesentlichen entspricht, so liegt schliesslich an dieser oder jener Einzelnheit oder Eigenthümlichkeit nicht viel. Der vom Verfasser selbst ausführlich gegebene Entwurf eines Systemes ist sehr durchdacht und löblich; und wenn vielleicht auch die Eintheilung der Lehren nach den drei Beziehungen der Souveränetät der Staaten, des Rechtes und der Pflicht des Verkehres mit Andern, endlich der Ordnung der Gemeinschaft, noch logischer und namentlich dem Grundsatze einer objectiven Auffassung noch gemässer sein möchte: so wird doch kein Verständiger daran mäckeln, wenn Kaltenborn seinen Vorsatz ausführt, ein tüchtiges Werk auf seinen Grundlagen und nach seinem Systeme zu liefern.

Ist diese Ansicht von der Kaltenborn'schen Auffassung begründet, so ergiebt sich freilich auch von selbst, dass die Arbeiten von Haelschner und Pütter nicht als gelungene betrachtet werden können. — Dieselben stimmen in so ferne mit einander überein, als sie beide eine Begründung des positiven Völkerrechtes suchen; materiell weichen sie freilich wieder fühlbar von einander ab. Der erstere findet nämlich das positive Völkerrecht begründet in dem gemeinschaftlichen Rechtsbewusstsein der das europäische Staatensystem bildenden Staaten, wie sich dasselbe theils durch einzelne Willensäusserungen, theils durch Gewohnheit, theils wohl auch durch Verträge und sonstige Erklärungen ausspreche. Dem natürlichen Rechte räumt er lediglich keinen Einfluss darauf ein, läugnet sogar dessen Vorhandensein ganz. — Pütter dagegen erachtet das positive Völkerrecht als den freien vernünftigen Staatswillen der christlichen souveränen Staaten in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und namentlich das allgemeine positive Völkerrecht als die Uebereinstimmung dieser Staatswillen. Dabei gestattet er eine Unterscheidung, aber nicht Trennung, des philosophischen Völkerrechtes, als des aus allgemeinen Vernunftgesetzen mit Nothwendigkeit Folgenden, von dem positiven; und verbindet beide zu dem praktischen

Völkerrechte. — In der späteren grösseren Abhandlung giebt er aber diesem seinem praktischen Völkerrechte die subjective „Freiheit des freien Staatswillens der souveränen Völker" als sachliche Grundlage und durchweg entscheidende Norm. — Das vorstehende Urtheil über diese Arbeiten wird aber durch eine doppelte Erwägung bestimmt. — Einmal durch den nur sehr relativen Werth, welchen man der formellen Durchführung an sich nicht neuer Sätze in dem Gedankengange und dem Sprachgebrauche einer bestimmten Schule beilegen muss. Mag eine solche Umkleidung auch eine Bedeutung für die Schule haben, (weil es eine Probe der Anwendbarkeit ihrer Sätze und ihrer Methode ist;) so ist diess keineswegs für die concrete Wissenschaft, welche gar leicht nur eine neue Wortfassung ihres alten Besitzes erhält, dadurch aber leicht mehr verwirrt als gefördert wird. In so ferne also die in Frage stehenden Abhandlungen in der Hauptsache nur als Anpassungen älterer Sätze an die Hegel'sche Schule und Methode erscheinen, sind sie vom Standpunkte des Völkerrechtes nicht eben so hoch anzuschlagen. Die älteren Völkerrechtslehrer, welche jetzt gerne wegen ihrer Begriffslosigkeit hart angelassen werden, haben schon bisher ungefähr das Nämliche mit anderen Worten gesagt. Und wenn allerdings in der jetzigen richtigeren Auffassung des Gewohnheitsrechtes ein wissenschaftlicher Fortschritt nicht zu verkennen ist: so verschwindet dieser in der praktischen Anwendung wieder beinahe ganz, wenn es sich vom Beweise bei dem Einen von dem Vorhandensein eines Gewohnheitsrechtes, bei dem Andern von dem Vorhandensein eines Rechtsbewusstseins handelt, indem dann Beide eben auch darauf verwiesen sind, zu zeigen, dass und wie weit ein bestimmter Satz wirklich die Ueberzeugung und Richtschnur dieser oder jener, vieler oder weniger Staaten ist. — Einen zweiten Grund zu abfälliger Beurtheilung giebt der Umstand, dass beide Schriftsteller materiell unrichtige Sätze vertheidigen. Hälschner will kein philosophisches Völkerrecht anerkennen. Es ist in der That schwer zu begreifen, wie geläugnet werden kann, dass auch die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Staat rein vernünftig begriffen werden können, und sogar, wissenschaftlich, begriffen werden müssen. Was aber die Pütter'sche Zurückführung des Völkerrechtes auf die subjective vernünftige Freiheit eines jeden einzelnen Staates betrifft, so kann diese Grundlage entweder nur zu einem Chaos von Willkür und zu völliger Aufhebung des Völkerrechtes, als eines wesentlich gemeinschaftlichen Rechtes, führen; oder aber es muss durch dialectische Künste der subjectiven Freiheit wieder ein innerlich nothwendiger objectiver Inhalt gegeben werden, und dann ist es einfacher und klarer, diesen gleich aufzuführen und an die Spitze zu stellen, und nicht nur Forderungen, sondern auch Pflichten als Gegenstand des Völkerrechtes anzuerkennen.

2. Grundrisse.

Es ist Sitte geworden, auf die blossen Grundrisse zum Gebrauche bei Vorlesungen als auf „literarische Speisezettel" hoch herabzusehen. Diess ist

ganz verkehrt. Wenn freilich ein akademischer Lehrer nach langen Jahren kein anderes Denkmal seiner schriftstellerischen Thätigkeit aufzuweisen hat, oder wenn er sich auf eine solche Arbeit viel zu Gute thun will, dann mag ein spöttisches Lächeln an der Stelle sein. Auch ist natürlich, dass Niemand aus Paragraphen-Verzeichnissen mit oder ohne Literatur durch Selbststudium eine Wissenschaft erlernen kann. Allein dennoch ist ein guter Grundriss in mehr als Einer Beziehung eine nützliche Arbeit. Zunächst als Leitfaden für mündliche Vorträge; dann aber auch zur schnellern Uebersicht über die Stoffanordnung eines andern Mannes vom Fache und zur Erinnerung an das bei eigener Arbeit etwa Vergessene. Desshalb dürfen denn auch die kleinen Arbeiten des Dänen Kolderup-Rosenvinge [1]) und der Deutschen Winter [2]), Michelsen [3]) und Pözl [4]) nicht ganz übergangen werden. — Die Grundrisse der Letzteren enthalten nur Eintheilungen und Paragraphen-Ueberschriften; jedoch mit dem Unterschiede, dass Michelsen und Pözl gelegentlich Büchertitel beifügen, Winter aber ausser dem (philosophischen und positiven) Völkerrechte auch noch die auswärtige Politik aufnimmt. Weit reichhaltiger an Stoff ist das dänische Werkchen. Der Text ist sehr kurz und bestimmt; aber die Noten geben vielfache Erläuterungen, Beispiele und Literatur-Nachweisungen. Es besteht wohl im Deutschen ein Grundriss von gleicher Brauchbarkeit nicht. Im Uebrigen stimmt freilich das System in allen vier Schriften nicht mit den so eben gemachten Andeutungen über richtige Eintheilung des Gegenstandes überein.

Sehr verschieden von den bisher genannten nach Form und Zweck, aber doch am Ende eben auch ein „Grundriss" ist eine kleine Arbeit von J. Bentham über das Völkerrecht, welche in der englischen Gesammtausgabe seiner Werke zum ersten Male abgedruckt ist [5]). Der Zweck der wenigen Blätter ist nämlich auch kein anderer, als die Entwerfung blosser Grundlinien eines Systemes des Völkerrechtes. Allein nichts kann abweichender sein, als die Methode. Anstatt einer gleichmässigen und systematisch geordneten Bezeichnung der sämmtlichen die Völkerrechts-Wissenschaft bilden-

---

1) Kolderup-Rosenvinge, J. L. A., Grundrids af den positiv Folkeret, 2. Udg Kjöbenh., 1835.

2) Winter, Système de la diplomatie. Berl. et Par., 1830.

3) Michelsen, A. L. J., Grundriss zu Vorlesungen über positives Völkerrecht. Kiel, 1840.

4) Pözl, J., Grundriss zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht. München, 1852.

5) Bentham, Jerem., Principles of International Law. In dessen Works, now first collected under superintendence of J. Bowring, Part VIII, S. 535 fg.; und als Anhang; Juneiana proposals, das., S. 561 fg. Verfasst sind die Principles in den J. 1787—1789, der Anhang aber 1822.

den Materien formulirt Bentham die materiellen Grundlagen des internationalen Rechtes, wie er sich dasselbe denkt, beweist deren Richtigkeit, und deutet dann mit wenigen Strichen an, welches Gebäude sich auf denselben errichten liesse. Nur Einen Punkt behandelt er ausführlicher; und ein (freilich wohl nicht von ihm selbst, sondern vom Herausgeber dazu gefügter) Anhang soll in einem Beispiele die praktische Anwendung der Principien zeigen. Der als Grundlagen betrachteten Punkte sind aber vier: die Objecte des Völkerrechtes, nämlich die Erstrebung des allgemeinen Nutzens im Verkehre unabhängiger Staaten und, im Falle eines Krieges, die Herbeiführung des möglichst geringen Unglückes; die Subjecte des Völkerrechtes, oder die Bestimmungen über die völkerrechtliche Unterthanenschaft; die Ursachen und Wirkungen des Krieges; endlich die Mittel zu einem ewigen Frieden. Der Anhang bespricht eine Durchstechung der Meerenge von Panama durch eine Actiengesellschaft, „Junctiana" zu benennen. Am ausführlichsten ist der Plan das ewigen Friedens bearbeitet, zu dessen Bewerkstelligung eine vertragsmässige allseitige Herabsetzung und Aufhebung der Land- und Seemacht, verbunden mit der freiwilligen Losgebung aller Kolonieen und entfernten Besitzungen, sodann die Gründung eines durch die öffentliche Meinung zwingenden Völkergerichtes vorgeschlagen werden. — Es ist nicht möglich, ein bezeichnenderes Muster von der staunenswerthen analytischen Kraft, der enge geschlossenen Logik, der völligen Furchtlosigkeit selbst vor einer Absurdität der Folgesätze, der Gedrängtheit der Worte und Gedanken Bentham's aufzuweisen, als diese kleine Arbeit über das Völkerrecht. Wer den Mann etwa noch nicht kennen sollte, der kann ihn hier in seiner ganzen Eigenthümlichkeit vor sich sehen. Auch sein Nützlichkeits-Princip zeigt sich in völliger Starrheit und Unzureichenheit. Die Auffindung und Bekanntmachung der Handschrift ist somit ein wahres Verdienst. Daran ist freilich nicht zu denken, dass sich ein umfassendes und zu praktischen Zwecken brauchbares System des Völkerrechtes auf diesen engen und fast willkürlich gewählten Grundlagen errichten liesse. Allein zu lernen und zu benutzen ist dennoch viel Neues; eine schärfere und gedrängtere Kritik vieler gemeinhin angenommener Sätze lässt sich nicht denken. So sind z. B. die über internationales Privat- und Strafrecht vorgebrachten Sätze ohne allen Zweifel zum grossen Theile unrichtig; allein die logische Herauswicklung derselben aus dem Begriffe des Untertanen (so wie schon die Erörterung dieses letztern Verhältnisses) ist unübertrefflich.

3. Systeme des philosophischen Völkerrechtes.

Als einer der beiden Hauptgründe der grossen neueren Thätigkeit im Völkerrechte ist wiederholt die weitere Entwicklung der Philosophie über den Kant'schen oder gar Wolf'schen Standpunkt hinaus anerkannt worden. Man sollte nun glauben, dass dieser Einfluss der jüngeren Philosophie sich vorzugsweise auch in einer grossen Anzahl von ganzen Systemen des philoso-

phischen Völkerrechtes, und zwar von Systemen in allen neuen Schulen, zeigen werde. Dem ist denn nun aber erfahrungsgemäss nicht so. Es sind zwar auch in der letzten Zeit Systeme des natürlichen Völkerrechtes erschienen; allein theils sind deren nicht so viele, als man erwarten sollte, theils, was noch auffallender ist, gehören sie noch der älteren Philosophie an, und sind beinahe ausschliesslich von Nichtdeutschen verfasst oder wieder herausgegeben.

Diese Erscheinung lässt sich jedoch erklären. Es ist soeben ausgeführt worden, dass selbst in Deutschland, dem Vaterlande der philosophischen Bewegungen, die kritischen Untersuchungen über die ersten Grundlagen des Völkerrechtes noch keineswegs abgeschlossen, zum Theile noch nicht einmal recht angefasst sind. Es begreift sich also, dass Deutsche einer Seits Bedenken tragen, ganze Lehrgebäude auf einem noch nicht ganz fundamentirten Boden zu errichten, anderer Seits aber, wenigstens grössten Theiles, die früheren Philosophieen für überwunden ansehen und auf deren Standpunkt jetzt nichts mehr schaffen wollen. Sie tragen also ihre Thätigkeit im Völkerrechte, auch in so ferne sie von der Philosophie ausgehen sollte, zunächst noch auf andere Aufgaben, als auf die Schaffung geschlossener Systeme. Die übrigen Culturvölker dagegen, welche weniger Neigung und Anlage zur abstracten Philosophie haben und der Bewegung in Deutschland nur in grossem zeitlichem Abstande folgen, haben nicht das Bewusstsein Veraltetes zu liefern; desshalb kann bei ihnen, wenn nur sonst ein Grund vorhanden ist, unbefangen ein neues System des philosophischen Völkerrechtes geliefert oder ein früheres noch einmal ans Licht gezogen werden, welches in einer diesseits des Rheines längst und vollkommen verklungenen Lehre seine Wurzel hat.

So erklärt sich denn vor Allem ganz gut, dass noch in der jüngsten Zeit in England, in Frankreich und in Spanien eine ganze Reihe commentirter und vermehrter neuer Ausgaben von Grotius, Bourlamaqui, Vattel und Rayneval erschienen ist.

Am natürlichsten ist diess allerdings bei Grotius selbst. Sein Werk bleibt denn doch immer die Grundlage der ganzen Wissenschaft; und es hat also neben seinem dogmatischen Werthe eine grosse geschichtliche Bedeutung. Diese hervorzuheben und der jeweiligen Auffassung begreiflich zu machen, ist somit ein zu jeder Zeit möglicher und nützlicher Gedanke. Die eben angedeuteten Erwägungen müssen aber doch zur Erklärung theilweise beigezogen werden, wenn man findet, dass über diese Aufgabe hinaus der Text des Werkes selbst neu herausgegeben, übersetzt und mit einem neuen Commentare von notis variorum begleitet wird, wie diess so eben wieder geschehen ist, und zwar von einem so bedeutenden Manne, wie W. Whewell [1]).

1) Grotius, H., De jure belli et pacis, accompagnied by an abrigded translation of the text. By W. Whewell, with notes of the author, Bourlamaqui and others. I—III. Cambr., 1854. — Die Uebersetzung ist auch abgesondert erschienen u. d. T.: Grotius on the rights of war and peace, an abrigd. transl. of W. W.

Vattel ist bekanntlich eine grosse Auctorität. Schon längst hat in den ausserdeutschen Ländern keine Bearbeitung des philosophischen Völkerrechtes eine so allgemeine Billigung und Benützung gefunden, als eben sein Handbuch. Alle Auseinandersetzungen, dass dasselbe denn doch nur eine lesbarere, zum Theile sogar verschlimmbesserte Uebersetzung von Wolf's Werk sei, dass dasselbe sich keineswegs durch eine tiefe Auffassung und kernhafte Beweisführung auszeichne, dass es um ein Jahrhundert hinter dem jetzigen Stande der Philosophie zurück sei, haben lediglich nichts verfangen. Es gilt bei Diplomaten und namentlich bei Consuln als eine Art von Orakel, wird nicht selten sogar in Staatsschriften als ein unbeantwortbarer Beweis angeführt, und bietet somit das eigenthümliche Schauspiel eines fast zum positiven Gewohnheitsrechte gewordenen Lehrgebäudes dar. — Was aber Bourlamaqui und Rayneval betrifft, so sind sie zwar nicht so weit verbreitet und so hoch geschätzt; allein ihre flache, anscheinend so klare Auffassung des Völkerrechtes, welcher gemäss dieses einfach ein Abschnitt oder eine Anwendung des natürlichen Privatrechtes ist, hat doch auch ihnen schon früher viele Leser verschafft, (Bourlamaqui namentlich in England,) und lässt sie auch jetzt noch practisch mannbfach gebrauchen. — Die neuen Ausgaben dieser Stammhalter des philosophischen Völkerrechtes sind denn nun aber folgende: Von Vattel sind vor Allem neue Abdrücke der französischen Urschrift mit allerlei Anhängen und Erweiterungen erschienen. Der erste derselben, im Jahre 1835 von Hoffmanns herausgegeben [1]), enthält ausser dem Texte von Vattel die kleine oben bereits besprochene Schrift von Sir J. Macintosh und ein völkerrechtliches Bücherverzeichniss. Der andere im Jahre 1838 vom Graven Hauterive veranstaltete [2]) giebt ebenfalls ein Bücherverzeichniss und überdiess einige vollkommen nutzlose und veraltete Aufsätze von Vattel selbst, von Chambrier d'Oleires und Sulzer. Sodann liegen neuere Uebersetzungen in mehrere Sprachen vor. Eine englische Uebersetzung ist von dem im Handelsrechte rühmlichst bekannten Rechtsgelehrten Chitty unternommen, und mit einigen Anmerkungen, Anführungen englischer Gerichtssprüche und einer unbedeutenden literargeschichtlichen Einleitung versehen worden [3]). Namentlich in Amerika hat diese Bearbeitung grosse Verbreitung

1) Vattel, Em. de, Le Droit des Gens, ou principes etc. Nouv. édition augmentée de quelques remarques nouvelles et d'une bibliographie choisie et systematique du Droit de la Nature et des Gens, par Mr. de Hoffmanns, préc. d'un discours par Sir J. Macintosh, trad. par M. P. Royer-Collard. i. II. Paris, 1835.

2) Vattel, Em. de, Droit des Gens. Ed. précédée d'un Essai de l'auteur sur le Droit naturel; illustrée de questions et d'observations par Mr. le Bon. de Chambrier d'Oleires; avec des annexes nouvelles de Mr. de Vattel et de Mr. Sulzer, un Compendium bibliographique par Mr. le Cte. d'Hauterive. I. II. Par., 1838.

3) Vattel, Em. de, The Law of Nations. A new edition by J. Chitty. Lond., 1834.

gefunden [1]). Ferner bestehen mehrere Uebersetzungen ins Spanische; die eine, von Otarena, nur das Werk selbst wiedergebend [2]), die andere mit den oben erwähnten Zugaben von Hoffmanns [3]). Endlich aber ist auch noch ein förmlicher Commentar zu Vattel erschienen, und zwar von dem noch öfter im Verlaufe dieses Versuches zu nennenden, portugiesischen Staatsmanne Pinheiro-Ferreira [4]). Diese Schrift ist wenigstens von einer vergleichenswerthen Bedeutung. Es kann nämlich nicht geläugnet werden, dass manche der Bemerkungen eine richtige Polemik gegen Vattel enthalten, besonders die Ungenauigkeit desselben in Worten und Begriffen siegreich nachweisen; und dass andere derselben eigene Ausführungen des Verfassers liefern, welchen die Beachtung nicht entgehen kann, die jeder Ansicht eines gelehrten und selbstständigen Mannes gebührt. Doch ist auch gar Manches auszusetzen. Vor Allem waren Erörterungen über das erste Buch von Vattel, bekanntlich ein gar schwaches Staatsrecht enthaltend, völlig überflüssig; und diess um so mehr, als man die Ansichten des Commentators über das öffentliche Recht schon längst kannte. Sodann darf man sich wohl über den Ton wundern, welchen der Verfasser der Noten gegen den Urheber des von ihm selbst als „klassisch" bezeichneten Werkes nicht selten einhällt. Gott bewahre Jeden vor seinen Freunden! Endlich und hauptsächlich aber drängt sich der allgemeine Zweifel auf, ob überhaupt durch die Erläuterung eines philosophischen Werkes mittelst vereinzelter Noten viel gewonnen werden kann. Selbst wenn solche vereinzelte Sätze schärfer und tiefer eindringen, als wohl in dem vorliegenden Falle zuweilen geschehen mag, so gebricht ihnen doch der allgemeine Ausgangs- und Anhaltspunkt, die Uebersicht, damit aber die rechte Beweiskraft und Belehrung. — Von Bourlamaqui ist allerdings nicht das ganze ursprüngliche Werk wieder abgedruckt worden. Nachdem im Jahre 1820 der ältere Dupin nur die drei letzten Bände, welche das Völkerrecht enthalten, neu herausgegeben hatte, ist im Jahre 1830 auch eine neue Auflage des Auszuges erschienen, welchen de Felice schon vor mehr als siebzig Jahren gemacht hatte [5]). Später sind

---

1) Es liegt eine sixth American edition, Philad, 1844, vor mir.

2) Vattel, El Derecho de Gentes, o principios etc., trad. en castellano por D. Luc. Mig. Otarena, I. II. Madr., 1822.

3) Wattel, G. de, (sic) Derecho de Gentes, o principios etc. con una introdncion por Sir J. Makintosh y una bibliotheca selecta. I—IV 16mo. Par., 1836.

4) Pinheiro-Ferreira, M. S., Notes et table générale analytique de l'ouvrage de Vattel. Par., 1838.

5) Die Principes du Droit de la Nature et des Gens erschienen ursprünglich in Yverdon, 1766 fg., in 8 Bänden; die drei letzten aber wieder abgesondert unter dem Titel: Droit de la nature et des gens, nouv. éd. revue par Dupin. Par., 1820—21, 5 Bde. — Die ursprüngliche Ausgabe des Auszuges ist: Leçons de droit de la

auch mehrere spanische Uebersetzungen unternommen worden [1]). Zu welchem Zwecke diess Alles, ist freilich schwer einzusehen. — Die neue Ausgabe von Rayneval endlich [2]) hat wohl mehr die Pietät des Sohnes, als ein wirkliches Bedürfniss veranlasst.

Die Gründe, warum in der jüngsten Zeit solche Systeme des philosophischen Völkerrechtes nicht wohl zu erwarten waren, welche vollständig auf der Höhe der sonstigen Ausbildung der Philosophie gestanden hätten, sind oben angedeutet worden. Und so hat es sich denn auch in der Erfahrung gezeigt. Wir haben zwar in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von neuen Systemen erhalten; aber sie haben die Wissenschaft nicht viel gefördert, und sind mehr als die Nachzügler einer früheren, denn als die Herolde einer kommenden Entwicklungsstufe zu betrachten. Diess gilt denn namentlich von den Schriften der Italiener Baroli und Tolomei, unseres Landsmannes K. S. Zachariä und des Belgiers Destriveaux, welche sämmtlich der Kant'schen Schule angehören. Aber auch durch das, was der Portugiese Pinheiro-Ferreira gegeben hat, sind wir wenig gefördert worden, wenn schon nicht ganz aus derselben Ursache.

Baroli, Lehrer der Philosophie in Pavia, hat ein sehr umfassendes Werk über Rechtsphilosophie geschrieben, dessen ganze fünfte und sechste Band dem philosophischen Völkerrechte gewidmet ist [3]). Der allgemeine Eindruck, welchen das Buch macht, kann nicht anders als günstig sein. Es ist eine fleissige, verständige Arbeit, ohne Gespreiztheit und hochtönende Redensarten, in seiner ganzen Art fast deutsch; wie denn auch der Verfasser die deutsche Literatur wohl kennt. Auch mag gar wohl sein, dass diese ausführliche Erörterung auf Kant'schem Standpunkte in Italien verdienstlich, weil den Meisten neu war. Allein im Allgemeinen ist natürlich nichts damit gewonnen, wenn wieder einmal das Recht auf die Bewahrung vor Verletzung gestützt, damit aber auch abgegrenzt wird. Wie wenig der Verfasser eine freie Auffassung von der Grundlage und dem Ziele des Völkerrechtes hat, geht schon daraus hervor, dass er das Recht auf Verkehr ausdrücklich läugnet; und wie wenig er den neuen Untersuchungen von dem Wesen des Rechtes überhaupt gefolgt ist, zeigt seine oberflächliche, veraltete Ansicht, dass das philosophische Recht da

---

Nature et de Gens par de Féliee. Yverd., I—IV. Der neue Abdruck aber ist erschienen in 2 Bden, Paris, 1830.

1) Burlamaqni, Elementos del Dereeho natural . . trad. por J. B. Garela Snelto. Ed. 2, I. II. Par., 1838. — Principios del derecho nstural, trad. por D. M. G. V. 1837.

2) Rayneval, Ger. de, Institutions du Droit de la Nature et des Gens. Nouv. édit. par de Rayneval. I. II. Par., 1832. — Auch hiervon giebt es eine spanische Uebersetzung.

3) Baroli, P., Diritto naturale privato et pubblico. I—VI. Cremona, 1837. — Ueber einen andern Theil des Werkes s. oben, S. 247.

gelte, wo eine Lücke im positiven Rechte sei. Auch wird natürlich das philosophische Recht dadurch nicht in sich klarer und überzeugender, dass überall positives beigemischt ist, bald als vermeintlich beweisendes Beispiel, bald in selbstständiger Ausführung. Allerdings wird dieser Fehler auch von Anderen begangen; allein er zeigt desshalb nicht minder, wo er vorkömmt, einen Mangel an philosophischer Kraft.

Von noch ungleich geringerem Werthe ist der Abschnitt, welchen Tolomei in Padua, ebenfalls in einem grösseren Werke über philosophisches Recht, dem Völkerrechte widmet [1]). Es sind nur die allerelementarsten Begriffe, ohne gründliche Ausführung oder tiefere Auffassung. Den Stoff liefert Vattel, die Philosophie Kant.

Ohne Vergleich besser allerdings, aber doch auch nicht vortrefflich ist, was K. S. Zachariä leistete. Er hat den fünften Band seiner „Vierzig Bücher vom Staate" dem Völkerrechte gewidmet [2]). Von einer Arbeit dieses geistreichen und gelehrten aber bizarren Mannes erst noch zu versichern, dass sie das Ergebniss eines scharfen Verstandes und eines reichen Wissens sei, ist eben so überflüssig, als bemerklich zu machen, dass sie auf eine auffallende, wohl auf eine gesuchte Weise von dem Gewöhnlichen und Angenommenen abweiche. Hier kommt aber noch dazu, (wie man in der zweiten Ausgabe der Vierzig Bücher gar manche Gelegenheit zu bemerken hat,) dass der schon sehr alternde Verfasser zwar von den neueren Erscheinungen in der Wissenschaft und im Leben Kenntniss nahm, dieselben scharfsinnig in ihrer Bedeutung erkannte und sie schon aus gelehrter Eitelkeit nicht übergehen wollte; dass er aber doch nicht mehr vermochte oder beliebte, sein feststehendes System mit neuen tiefgreifenden oder gar wesentlich umgestaltenden Gedanken und Thatsachen organisch und vollständig zu durchdringen, und daher nicht selten den Ausweg ergriff, sich mit einer sonderbaren und geistesblitzenden allein nur äusserlichen Hineinstellung oder Anklebung abzufinden. In anderen Fällen geht er an einem weit greifenden Gedanken schnell vorüber, ihn kurz mit einem unstichhaltigen Grunde bei Seite stossend. Nur auf diese Weise kann man sich denn sowohl die Oekonomie des vorliegenden Buches, als den Mangel an innerem Zusammenhange erklären. Es zerfällt nämlich in zwei Haupttheile: in das Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältniss unter den Völkern, und in das Völkerstaatsrecht. Jenes ist ein gewöhnliches, freilich ziemlich unvollständiges, Völkerrecht auf Kant'schem Standpunkte. Dieses dagegen handelt von Völkerbünden (rechtlich, politisch und geschichtlich), vom Weltbürgerrechte und vom Staatenrechte, d. h. von der Collision der Gesetze. Hier einen organischen Gedanken und eine scharfe Aussonderung verschiedener Wissenschaftskreise zu finden, dürfte eben so unmöglich sein, als dem Gegebe-

1) Tolomei; G., Corso elementare di Diritto naturale o razionale. I—III. Pad., 1848.

2) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. 2te Aufl. Bd. V. Heidelb., 1841.

nen dennoch bei näherer Bekanntschaft vielfache Anerkennung des Talentes und Wissens zu versagen. Die ganze Gegeneinandersetzung und Ausschliessung des Völkerrechtes und des Staatenrechtes ist eben so unklar, als sonderbar. Nicht selten stosst man auf kaum glaubliche Spitzfindigkeiten und Scheingründe, (so z. B., dass eine Auslieferung politischer Flüchtlinge nicht stattzufinden habe, weil sie eine unerlaubte Intervention in die inneren Angelegenheiten des andern Staates wäre; oder dass ein Staatsvertrag über ein Hoheitsrecht ungültig sei, weil das Staatsoberhaupt die Pflicht habe, den Staat nach den jeweiligen Bedürfnissen zu regieren, auf eine Pflicht aber nicht verzichtet werden könne; und dergleichen mehr.) Die ganze Geschichte des sogenannten europäischen Völkerstaates ist nichts anderes als eine Philosophie der Geschichte seit dem Untergange des weströmischen Reiches, somit einem Systeme des internationalen Rechtes ganz fremdartig. Dagegen sind aber andere Kapitel höchst bedeuten und die reiche Frucht des Studiums eines ganzen Lebens. So z. B. das sogenannte Staatenrecht. Davon nicht zu reden, dass fast jede Seite irgend einen geistreichen Gedanken oder eine gelehrte Hinweisung giebt. Freilich wird man auch hier nicht immer mit dem Verfasser übereinstimmen können; allein sicher wird man von ihm zum eigenen Denken genöthigt sein. Mit Einem Worte, Zachariä hat auch dieser Arbeit den Stempel seiner ganzen bedeutenden Persönlichkeit aufgedrückt, dagegen aber eine Abrundung und ein beruhigendes Abschliessen der Wissenschaft entweder selbst nicht gehabt oder wenigstens nicht geben wollen.

Eine hohe wissenschaftliche Bedeutung ist auch bei dem besten Willen der Arbeit von Destriveaux, welche einen Theil seines Werkes über das öffentliche Recht bildet [1]), nicht beizulegen. Es ist dieselbe ein gewöhnliches Compendium des Völkerrechtes auf Kant'scher Grundlage. Der Verfasser hat weder das Bedürfniss einer innerlich begründeten Systematik, noch kann er sich über die Begründung des Völkerrechtes durch das subjective Recht des einzelnen Staates erheben. Im Uebrigen ist das Gesagte sehr verständig und, die Hauptansicht zugegeben, im Einzelnen richtig. Es ist ferner das Buch lebendig geschrieben und in kurzen klaren Sätzen abgefasst. Da nun aber auch auf Literatur oder sonst auf Gelehrsamkeit gar nicht abgehoben ist, so kann eine eigentliche Bereicherung der Wissenschaft nicht erkannt werden.

Merkwürdiger freilich als die bisher besprochenen Darstellungen aus reiner Kant'schen Schule, desshalb aber noch nicht etwa förderlicher für die Wissenschaft, ist der von Pinheiro-Ferreira in einem eigenen Systeme eingenommene Standpunkt [2]). Er kann mit Einem Worte als der der radikalen Uebertreibung der atomistischen Staatsauffassung bezeichnet werden; denn es

1) Destriveaux, P. J., Traité du Droit Public. Brux, 1849. Bd. I, S. 263—412.

2) Pinheiro-Ferreira, S., Cours de Droit Interne et Externe. Par., 1830, Bd. I, S. 8—216 und 379—480.

wird das Recht des Einzel-Staates gegenüber von anderen Staatenindividuen auf das Höchste getrieben, die Verpflichtung desselben als Theil eines Ganzen aber auf das niederste Maass zurückgeführt. So wie der Verfasser in seinem Staatsrechte die Befugnisse der einzelnen Persönlichkeit gegenüber von der Gesammtheit ungehührlich hervorhebt, und durch eine atomistische Sicherstellung derselben den Organismus des Ganzen fühlbar beeinträchtigt: so legt er auch im Völkerrechte auf die Unabhängigkeit und Souveränetät des einzelnen Staates ein weit grösseres Gewicht, als auf ein harmonisches und die Menschheitszwecke förderndes Zusammenleben der Staaten. Es spricht sich diese Richtung zuweilen höchst grell aus, so z. B. bei der Lehre von der Anerkennung neuer Staaten oder aufständischer Regierungen, vom Verkehrsrechte, von der Auslieferung Flüchtiger u. s. w. — Es soll nun dieser Auffassung Folgerichtigkeit und eine gewisse Kraft des Gedankens nicht abgesprochen werden; auch ist es jeden Falles ganz wünschenswerth, die radikale Ansicht auch im Gebiete des Völkerrechtes in Wirksamkeit zu sehen: allein die Wahrheit, ein Fortschritt der Wissenschaft ist hier nicht. Es tritt der ganze Mangel an Organisationssinn, an höherer Lebensauffassung, und vor Allem an Gefühl für Pflicht, an welchem diese Partei überhaupt leidet, auch hier nachtheilig entgegen. Eine solche selbstsüchtige Atomistik ist nimmermehr die rein vernünftige Lehre vom Rechte gleichzeitiger Staaten.

4. Systeme des positiven Völkerrechtes.

Vor Allem ist hier dem Missverständnisse vorzubeugen, als haben die jetzt zu nennenden Schriften das Positive mit völligem Ausschlusse des Philosophischen zum Gegenstande. Diess ist bei keinem einzigen Systeme des Völkerrechtes der Fall; und auch bei keinem möglich. Wohl kann nämlich ein ausschliessend philosophisches Lehrgebäude gegeben werden, (wie die vorstehenden Werke beweisen, und wie es deren noch gar manche ältere gibt;) allein blos positives internationales Recht genügt nicht zu einem wissenschaftlich organischen Ganzen. Wenn also hier von Darstellungen des positiven Rechtes gegenüber vom philosophischen Völkerrechte die Rede ist, so sind darunter nur solche verstanden, deren Absicht zunächst eine vollständige Entwicklung des erstern ist, ohne dass aber dabei eine gänzliche Ausschliessung des philosophischen Elementes von ihrer Seite irgendwie behauptet wäre. Vielmehr ist die gehührende Berücksichtigung der philosophischen Lehren bei jedem solchen Werke eine eigene wichtige Frage.

Bekannt ist, dass das von J. J. Moser dem Gedanken und dem Stoffe nach begründete positive Völkerrecht zuerst von Martens geistiger aufgefasst und auf allgemeine Grundsätze gebracht wurde; und dass auf der von diesem bedeutenden Manne eröffneten Bahn in kurzer Zeit hintereinander Günther (1787), Schmalz (1817), Schmelzing (1818), Klüber (zuerst 1819) und Andere auftraten und das Begonnene theils mit Hülfe kant'scher Philosophie grundsätzlich, theils geschichtlich und stofflich weiter führten. Von diesen verschiedenen

Werken waren namentlich die von Martens und Klüber zu einem grossen, weit über Deutschland hinausreichenden Ansehen gediehen, wohl zum Theile getragen durch ihre Abfassung in französischer Sprache.

Lange blieb dieser Zustand; und erst als die Masse von späteren Thatsachen und Grundsätzen immer grösser und ihre Berücksichtigung ein immer dringenderes Bedürfniss wurde, namentlich für die Practiker, entstand ein neues und bald sehr rüstig werdendes Leben in der Bearbeitung des positiven Völkerrechtes. Es wurden aber zweierlei Wege eingeschlagen. Einer Seits nämlich versuchte man die alten Auctoritäten durch Nachträge und Verbesserungen den neuen Bedürfnissen anzupassen. Anderer Seits wurden selbstständige Versuche gemacht.

Es mögen zuerst die Ueberarbeitungen von Martens und Klüber gewürdigt, dann die neuen eigenthümlichen Leistungen aufgeführt werden.

Was zuerst Martens betrifft, so ist es wieder Pinheiro-Ferreira gewesen, welcher den Text des weitverbreiteten Lehrbuches mit fortlaufenden Noten versehen hat [1]). Es ist aber diese Arbeit kläglich verunglückt. Ueber die Grösse und das Verdienst, welche sich Martens um das positive Völkerrecht erwarb, an dieser Stelle ausführlich zu reden, ist überflüssig. Es ist allseitig anerkannt; und wer es noch bezweifeln möchte, der möge einen Blick auf die Vorgänger von Martens werfen, um den unermesslichen Vorschritt zu ermessen, welchen der ächt wissenschaftliche Geist, der geschmackvolle Tact und die grosse Sachkenntniss des göttinger Völkerrechtslehrers einem noch sehr im Argen liegenden Fache angedeihen liess. Nöthig aber ist es doch, an diese Verdienste ausdrücklich zu erinnern, weil in der That Pinheiro-Ferreira dieselben nach Form und Sache misskennt. Nicht nur ist nämlich hier der Ton des Commentators noch weit verletzender, als der von ihm gegen Vattel gebrauchte; sondern es stellt sich derselbe auch auf einen ganz falschen Standpunkt der Beurtheilung, und wird dadurch beständig materiell ungerecht. Während nämlich Martens ausgesprochenermassen positives Völkerrecht giebt, und natürlich nur für die Richtigkeit, nicht aber auch für die Sittlichkeit und Staatsweisheit der von ihm aufgefundenen Regeln einzustehen hat; wird er fortwährend von Pinheiro-Ferreira mit Einwendungen vom Standpunkte der letzteren Lehren oder von dem des philosophischen Rechtes überhäuft und hart wegen seiner Widersprüche gegen diese angelassen. Anstatt dass der spätere Herausgeber und Commentator seinen Schriftsteller in Einklang gebracht hätte mit den späteren, somit jenem unbekannten, Thatsachen, schulmeistert er ihn auf dem von ihm zu seiner Zeit mit Recht und Ruhm eingenommenen Standpunkte. Es ist in der That unbegreiflich, wie ein scharfsinniger Mann so völlig die richtige Auffassung verfehlen und dadurch die von

1) Martens, G. F. de, Précis du Droit des Gens moderne de l'Europe. Nouv. édit. avec des notes de Mr. S. Pinheiro-Ferreira. I. II. Par., 1831.

ihm geschleuderten Vorwürfe auf sich selbst zurückfallen lassen konnte. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass nicht unter den gelieferten Noten auch ganz richtige seien. Es fehlt ihnen weder an Geist, noch an Folgerichtigkeit. Gerne würde man daher das Verdienstliche der Arbeit anerkennen, soweit solches vorhanden ist; liefe nicht der eben erwähnte Grundfehler durch, und müsste man nicht die Misshandlung eines höchst ehrenwerthen Mannes schwer missbilligen.

Richtiger in der Auffassung der Aufgabe, aber höchst unzulänglich in der Durchführung ist die von Morstadt unternommene neue Bearbeitung von Klüber's Völkerrecht in der deutschen Ausgabe [1]). Das Werk ist in Text und Anmerkungen geblieben; und der Herausgeber setzt sich nicht die Bekämpfung, sondern die Berichtigung und Ergänzug vor. Allein diese Fortführung besteht lediglich aus einzelnen, verhältnissmässig sehr wenigen und gewöhnlich höchst unbedeutenden Noten. In der Regel enthalten sie den einen oder den anderen Büchertitel; zuweilen einen kurzen Widerspruch gegen einen Satz der Urschrift. Von einer eigentlichen Revision, Commentirung und Ergänzung kann verständigerweise gar nicht gesprochen werden. Hierzu reichte weder das Wissen noch der Wille des Unternehmers aus, der, wie es scheint, nur ein unbefugtes Gewinnunternehmen bei seiner liederlichen Arbeit im Sinne hatte.

Besser sind, glücklicherweise, im Ganzen die neuen selbstständigen Werke ausgefallen; obgleich auch hier die ersten Anfänge nicht eben viel versprachen. — Es ist wohl nicht unpassend, wenn sie nach der Nationalität der Verfasser, anstatt etwa der Zeitfolge der Erscheinung nach, geordnet werden. Letztere ist doch oft nur äusserlich und zufällig, und beweist nicht einmal über den inneren Zusammenhang der Schriftsteller, namentlich wenn diese verschiedenen Völkern angehören. Die Zusammenstellung nach der Nationalität giebt mindestens einen Begriff von dem relativen Umfange der Thätigkeit.

So denn zuerst von den durch Deutsche verfassten neuen Systemen.

Schlimm genug eröffnet hier den Reihen Pölitz, welcher den 5ten Band seiner „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" dem internationalen Rechte widmete und ihn auch als eigenes Werk erscheinen liess [2]). Es ist schon an einer anderen Stelle von der Armseeligkeit und Unzulänglichkeit dieses Vielschreibers die Rede gewesen, (s. oben, S. 141 fg.); und so ist es denn nicht nöthig, das einzelne Erzeugniss weiter zu besprechen. Es theilt alle Fehler und die wenigen Tugenden des grossen Werkes. Hier verdient nur bemerkt zu werden, dass Pölitz, völlig sinn- und zweckloserweise, von dem positiven

1) Klüber, J. L., Europäisches Völkerrecht. 2te Ausg., sorgsam revidirt, commentirt und bis zur Gegenwart ergänzt von C. E. Morstadt. Heidelbg., 1847.

2) Pölitz, K. H. L., Praktisches (europäisches) Völkerrecht; Diplomatie und Staatspraxis. 2te Aufl. Lpz., 1828.

Völkerrechte die Diplomatie, d. h. die Lehre von den Gesandten, und die Staatspraxis, d. h. die Lehre von der Form der Geschäfte, als eigene Wissenschaften abtrennt und sie jenen als gleichgeordnet zur Seite stellt!

Schon besser war das Handbuch von Saalfeld [1]). Der Verfasser hatte schon früher (1809 und 1822) kurze Lehrbegriffe des Völkerrechtes geschrieben; diese ganz im Sinne von Martens, also die Grundsätze nur als Abstractionen der rechtlichen Thatsachen aufgefasst. In dem späteren Werke ist diess nicht mehr der Fall; er sucht auch für das positive Völkerrecht eine in sich berechtigte Grundlage, hierbei im Wesentlichen Kant'schen Ansichten folgend. Das Buch ist übrigens nicht sowohl zum Gebrauche der Männer vom Fache, als der Gebildeten im Allgemeinen bestimmt, und macht gar keinen Anspruch auf Förderung der Wissenschaft. Eine deutliche, leicht lesbare Darstellung und eine für diesem Zwecke ganz genügende Vollständigkeit sind die hauptsächlichsten Eigenschaften.

Offenbar war aber auch mit diesem Erzeugnisse noch nicht viel gewonnen; und mit Recht hätte es nicht nur auffallen können, sondern wäre es zur Unehre zu rechnen gewesen, wenn die Deutschen tüchtige neue Bearbeitungen des positiven Völkerrechtes allen andern Nationen, selbst denen anderer Welttheile, überlassen hätten, nachdem doch ihr J. J. Moser es zuerst ordnete, Martens aber, Güntber und Klüber es wissenschaftlich begründeten. Diesen Vorwurf hat Heffter erspart, und zwar auf eine Weise, welche den alten Ruhm nur steigern kann [2]). Sein Lehrbuch vom juristischen Standpunkte aus ist weitaus das beste, welches in irgend einer Sprache im Völkerrecht besteht, und zwar sowohl nach Form, als nach Inhalt. — In formeller Beziehung ist nämlich vorerst anzuerkennen der richtige Umfang des Buches. Trotz seines reichen Inhaltes ist dasselbe, durch Vermeidung alles unnöthigen Geredes und Prunkes mit dürrer Gelehrsamkeit, in mässiger, für den Handgebrauch und für Vorlesungen bequemster Grösse geblieben. Sodann ist die einfache, übersichtliche Eintheilung des Stoffes zu loben. Ob die Eintheilung des Völkerrechtes in das Recht des Friedens und das des Unfriedens, ferner die des Friedensrechtes in Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht die für das Wesen der Sache geeignetste ist, mag allerdings dahin gestellt bleiben. Allein die gewählte ist leicht zu handhaben, und ist den Rechtsgelehrten sonsther geläufig. Weiter zeichnet sich aus die Gleichmässigkeit der Anlage. Jeder Frage ist nach ihrer objectiven Wichtigkeit der verhältnissmässige Raum angewiesen, nicht aber Lieblingsgegenständen minder gerne Bearbeitetes geopfert. Ferner ist die Sprache klar, geschmackvoll, wissenschaftlich ohne Ziererei. Endlich ist in den Nachweisungen der Literatur und einzelner schla-

1) Saalfeld, F., Handbuch des positiven Völkerrechtes. Tüb., 1833.

2) Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844; 2te Ausg., 1848.

gender Beispiele gerade das rechte Maass eingehalten. Das Gegebene macht aufmerksam auf die Quellen und die besten Gewährsmänner, verdeutlicht und verkörpert, ohne durch Ueberhäufung zu erdrücken. Allerdings muss bei der Auswahl der angeführten Thatsachen und Bücher nicht aus den Augen gelassen werden, dass das Buch ein zunächst für Deutsche bestimmtes ist. — Was aber den Inhalt betrifft, so kann wohl Keinem der Eindruck entgehen, dass hier ein gewiegter, vielfach durchgebildeter Rechtsgelehrter spricht. Geübter Scharfsinn, gründliche Gelehrsamkeit treten auf jedem Blatte entgegen. Die Beweisführung im Einzelnen ist scharf, umsichtig, wissenschaftlich; die Gesammtrichtung aber mit gesundem Sinne auf das Practische gerichtet. Aus der Bekanntschaft des Verfassers mit anderen Rechtstheilen ergiebt sich die Berücksichtigung mancher Materien, welche bisher fehlerhafter Weise im Völkerrechte übergangen wurden, wie z. B. der Verbindlichkeiten ex delicto, quasi ex contractu u. s. w.; daraus ebenfalls die sichere Handhabung des, eben ihrer Vielseitigkeit wegen so schwierigen, internationalen Privatrechtes. Das ganze Kriegsrecht, besonders auch die Lehre von dem Handel der Neutralen, ist meisterhaft bearbeitet. Es mögen allerdings auch Punkte mitunterlaufen, welche man anders wünschte: allein sie sind von untergeordneter Bedeutung und beeinträchtigen den Werth des Ganzen nicht merklich. Am fühlbarsten möchte sein, dass das Recht und die Pflicht des humanen Verkehres nicht als eines der wesentlichsten Verhältnisse des Völkerlebens selbstständig aufgestellt und im Zusammenhange behandelt ist. Die einzelnen einschlagenden Fragen kommen allerdings jetzt auch vor; allein nicht unter dem richtigen Gesichtspunkte. Gar Vieles würde durch die Einreihung in die Gesammtheit des Gedankens erst seine volle Bedeutung, Manches selbst Berichtigung erhalten.

Bei solchem Gelingen mag es denn sowohl vom rein wissenschaftlichen, als vom volksthümlichen Standpunkte aus ertragen werden, wenn man sich über das jüngste deutsche, von Oppenheim gelieferte, System des positiven Völkerrechtes [1]) nicht mit gleicher Billigung auszusprechen vermag. Vorerst kann von einem Systeme denn doch kaum gesprochen werden, indem ein solches nicht blos einzelne in einer gewissen Ordnung vorgetragene Materien, sondern auch eine wenigstens leidliche Vollständigkeit voraussetzt. Sodann ist es unmöglich gutzuheissen, dass bei jeder Gelegenheit, und selbst ohne eine solche, Abschweifungen in fremdartige Staatswissenschaften eingeschaltet werden. So z. B. politische Erörterungen über die Fehler des deutschen Bundes, über Guizot's Politik, über Algier oder den Zollverein, über Kolonieen und deren Benützung; oder staatsrechtliche Bemerkungen über Gültigkeit der Regentenhandlungen nach eingetretenen Verfassungs-Aenderungen, über Auswanderungsrecht, innere Souveränität u. s. w. Ein weiterer Anstand sind manche offenbar falsche Sätze, z. B. dass ein Vertrag einem Gesetze derogire; dass zwei getrennte aber unter demselben Oberhaupte stehende Staaten auch bei der gröss-

1) Oppenheim, H. B., System des Völkerrechtes. Frankf., 1845.

ten individuellen Unabhängigkeit völkerrechtlich doch als Einheiten erscheinen; dass die Gültigkeit eines Vertrages durch die Ueberschreitung der constitutionellen Befugnisse des Ministers oder Fürsten nicht geschwächt werde, (während der Verfasser doch selbst zwei Zeilen tiefer sagt, dass ein Vertrag über Gegenstände, welche der Dispositionsbefugniss der Contrahenten entzogen sei, nur als Sponsion gelten könne.) Endlich muss die Sprache und der Ton der Schrift entschieden getadelt werden. So familiäre Redensarten, ein solcher herausfordernder Liberalismus, so wenig gemessener persönlicher Tadel wäre kaum in einem Zeitungsartikel erträglich. Die Wissenschaft aber erfordert mehr Haltung und Objectivität. Geist, Gewandtheit des Ausdruckes, eine in den Einzelnheiten nicht stecken bleibende Uebersicht können nicht zum Ersatze dienen; auch reichen sie nicht hin zur Erwerbung eines bleibenden Namens.

Keines der anderen Cultur-Völker ist in der Literatur der Systeme des positiven Rechtes ganz so zahlreich vertreten wie die Deutschen; doch sind nur wenige ihren Beitrag völlig schuldig geblieben.

So denn zunächst die Engländer. — Ein in mehrfacher Beziehung wichtiges Buch ist das von Oke Manning herausgegebene [1]). Zwar kann es als System nicht gelobt werden, in so ferne die einzelnen Theile äusserst ungleichartig gehalten sind, und namentlich der eine Gegenstand des neutralen Handels zur See den grössern Theil des ganzen Werkes füllt. Auch sind materiell lange nicht alle Sätze gut zu heissen, welche der Verfasser aufstellt als ein unerschrockener Vertheidiger aller Ansprüche und Grundsätze der Engländer hinsichtlich des Seerechtes in Kriegszeiten. Endlich ist das Bentham'sche Nützlichkeitsprincip eine durchaus unzulässige Grundlage des Rechtes überhaupt und des Völkerrechtes insbesondere. Allein auf der andern Seite ist die ernste, männliche Haltung des Werkes, die gesunde Logik des Verfassers, seine anständige Polemik als erfreulich anzuerkennen; namentlich aber hervorzuheben, dass es ein entschiedener Vortheil für die schliessliche richtige Feststellung des Völkerrechtes ist, hier eine in ihrer Art treffliche Entwicklung der älteren englischen Grundsätze über neutralen Handel zu erhalten. Weitaus in der Regel werden bekanntlich die entgegenstehenden Ansichten verfochten und die Sprüche der englischen Gerichte und sonstigen Behörden lediglich als Ausflüsse der ungerechtesten Eigensucht und übermüthiger Gewaltherrschaft dargestellt. Nun ist es aber offenbar von grossem Werthe, auch die Gründe der Gegner zu hören, und zwar nicht blos in den schwerfälligen und immer nur auf Einzelnfälle gerichteten Entscheidungsgründen der Gerichte, sondern in einer formell vortrefflichen zusammenhängenden Entwicklung. Nur auf diese Weise lässt sich der wirkliche Stand der Frage feststellen, und erst nach Abwägung der beiderseitigen Beweisführungen kann die Wissenschaft eine wahre Ausgleichung herbeiführen. Allerdings wird selbst die schlagendste theoretische Beweisführung, falle sie auch aus wie sie wolle, nicht alsbald eine allgemeine

1) Oke Manning, W., Commentaries on the Law of Nations. Lond., 1839.

Befolgung ihrer Sätze zu Wege bringen. Wo das Interesse so verschieden und so gross ist, wie hier das der Neutralen und das der kriegführenden Seemächte, da findet die Wissenschaft wenig Gehör bei den von ihr Verurtheilten. Allein desshalb ist das Verdienst einer Richtigstellung der Theorie immerhin ein bedeutendes, weil sich dann doch allmählig die Gesittigung der als wahr erwiesenen Sätze bemächtigt und ein Zuwiderhandeln immer unmöglicher macht. Ein Verdienst ist es sogar, die Gründe auch nur der einen Seite besser als bisher dargelegt zu haben, selbst wenn sie am Ende nicht, oder wenigstens nicht in der Hauptsache, Anerkennung finden sollten. In diesem Falle ist denn nun aber Oke Manning. Und dass diese Leistungen von einem den Rechtsstudien ursprünglich fremden, noch jungen Manne gemacht worden, (Manning war Kaufmann,) vermindert sicher ihr Verdienst nicht. — Merkwürdig, zu bestimmten Zwecken brauchbar, allein im Grundgedanken und in der Anlage verkehrt sind die von dem Londoner Advocaten Wildman verfassten Institutionen des Völkerrechtes [1]). Merkwürdig, weil es das einzige System des Völkerrechtes ist, welches völlig in der Rechtsanschauung des englischen Common-law-Juristen wurzelt, also in ausschliesslicher Anerkennung des Gewohnheitsrechtes, übergrosser Achtung gerichtlicher Urtheile und völliger Verwerfung rechtsphilosophischer Beweisgründe. Brauchbar, theils wegen der Anführung sehr zahlreicher Fälle; theils wegen der sehr gründlichen Bearbeitung einzelner Lehren, z. B. von der Nationalität der Personen und Sachen, von Prisen und Prisengerichten; theils als Gegengewicht für die entgegengesetzte Uebertreibung jener Schriftsteller, namentlich romanischer Stämme, welche dem natürlichen Rechte einen übermässigen Einfluss einräumen. Verkehrt aber, und zwar im Grundgedanken, weil der Verf. den Begriff des allgemeinen Völkerrechtes und dessen Verhältniss zum positiven völlig missversteht, dadurch aber zu den unbegreiflichsten Sätzen kommt; und verkehrt in der Anlage, weil absichtlich die ganze neuere Entwicklung der Wissenschaft und selbst die in den letzten sechzig bis achtzig Jahren vorgefallenen Thatsachen unbeachtet bleiben, höchstens mit der folgewidrigen Ausnahme der Sprüche englischer Admiralitätsgerichte. Nimmt man denn hierzu noch die schlotterige Art der Beweisführung, welche im Abscheu vor einem rechtsphilosophischen Grunde nöthigen Falles zu einer blosen Nützlichkeitsrücksicht greift, (die so häufige englische Sünde,) so kann man wohl kaum zu einem anderen Urtheile als zu einer Mischung von Lob und Tadel kommen. Eine Vergleichung aber der Art des englischen Rechtsgelehrten mit der vorstehenden des englischen Kaufmannes spricht wenig zu Gunsten der landesüblichen Bildung in der Rechtswissenschaft. Es mag wohl behauptet werden, dass ein Buch, wie das Wildman'sche, auf dem Festlande weder hätte geschrieben werden können, noch wollen. — Nur eine sehr gedrängte Uebersicht geben die als besondere Schrift herausgegebenen Artikel der „Encyclopädia metropolitana" über Völkerrecht und Gesandtschaftsrecht ins-

1) Wildman, R., Institutes of International Law. I. II. Lond., 1850.

besondere von Polson und Horne[1]). Während die letztere Abhandlnng eine an sich ganz brauchbare aber durchaus unselbstständige und lediglich nach deutschen Quellen bearbeitete, kurze Darstellung giebt, welche nur für den Anfänger oder für allgemeine Bekanntschaft mit dem Gegenstande dienen kann: ist die Arbeit von Polson allerdings selbstständiger, aber auch sachlich viel schlechter. Es fehlt hier an den ersten klaren Grundbegriffen über das Völkerrecht, seine Arten, seine Quellen; kurz das Ganze ist unwissenschaftlich und in der Grundlage unsicher. Von den einzelnen Fragen wird namentlich das Seerecht ausführlicher dargestellt, und mit vielen Belegen englischer Gerichtsentscheidnngen ausgestattet. — Schliesslich ist noch, und zwar mit grossem Lobe, des umfassenden aber noch nicht vollendeten Werkes von P. Phillimore[2]) Erwähnung zu thun. Das Buch ist mit ächt wissenschaftlichem Sinne, vortrefflicher juristischer Methode nnd grosser Literatur- und Sachkenntniss geschrieben. Namentlich auch mit den deutschen Rechtsgelehrten ist der Verfasser wohl vertraut, und es lässt sich der wohlthätige Erfolg dieser Bekanntschaft gar deutlich bemerken. Der weniger bedeutende Theil ist wohl die rechtsphilosophische Einleitnng. Nicht nur sind die allgemeinen Sätze, wenn gleich an sich gesund und ehrenhaft, doch allzusehr blosse Axiome ohne Beweis; sondern es ist auch ein Mangel an innerer Durchbildnng zu rügen. Im Ganzen steht der Verfasser nämlich auf dem Standpunkte der Kant'schen Atomistik; nnd doch erkennt er anderer Seits eine Weltrechts-Pflicht der Staaten an. Er zieht also nicht die nothwendigen Folgerungen aus dem von ihm selbst Aufgestellten, und lässt zwei sich widersprechende Grundansichten unverbunden neben einander bestehen. Hiervon kommt denn auch, dass das formelle System keine Spur der weiteren Auffassnng hat. Dagegen ist das Geschichtliche, Positive und Jnristische des Werkes sehr genügend, zum Theile vortrefflich. Die Erörterung über die Quellen ist höchst klar; die Nachweisung über die völkerrechtliche Verschiedenheit der Staaten (völlige Unabhängigkeit, Halbsouveränität, Real- nnd Personal-Union) besser und vollständiger als irgendwo; vor Allem aber die Darstellung der einzelnen Abschnitte und Lehren ebenso stoffreich als verständig und scharf. Besonders schätzenswerth ist namentlich auch die Fülle von Nachweisungen über Vertragsbestimmungen und einzelne beweisende Beispiele. So namentlich im internationalen Strafrechte. Vollendet wird das Buch ohne allen Zweifel, und zwar nicht blos in der englischen Literatur, eine der ersten, wo nicht die erste Stelle, unter allen auf seinem allgemeinen Standpunkte stehenden Systemen einnehmen. Wie Schade, dass der Verfasser nicht die, doch von ihm selbst eingesehene, richtigere Grundansicht sich ganz zur Klarheit brachte

1) Polson, Principles of the Law of Nations. To which is added Diplomacy, by Th. H. Horne, Ed. 2. Lond., 1854.

2) Phillimore, R., Commentaries upon International Law. I. Lond., 1854.

und nun in seiner tüchtigen Art durchführte. Er hätte einen neuen Abschnitt im Völkerrechte eröffnen können.

An die Engländer schliessen sich naturgemäss die Nordamerikaner an. Es ist wohl nicht blos das äussere Bedürfniss, sondern auch eine Folge der geistigen Anlage des Volkes, dass in der im Ganzen noch mangelhaften und spärlichen Literatur desselben die Rechtsgelehrsamkeit so besonders hervortritt, sowohl nach Zahl als nach Werth; und es darf wohl der europäische Jurist noch viele und eigenthümliche Bereicherungen seiner Wissenschaft von jenseits des Meeres erwarten. Bei dem Völkerrechte insbesondere sind wir schon jetzt für Bedeutendes Anerkennung und Dank schuldig. — Zunächst nämlich hat der gelehrte Amerikaner, dessen umfassende geschichtliche Arbeit oben bereits gebührend anerkannt worden ist, Henry Wheaton, die Musse eines Gesandtschaftspostens auch zur Bearbeitung eines Lehrbuches seiner Lieblingswissenschaft benützt [1]). Das Werk hat weniger Eigenthümliches, als man wohl erwarten, vielleicht wünschen möchte. Offenbar steht der Verfasser ganz auf europäischer und zunächst deutscher Bildung. Es wird somit wohl seine Arbeit für seine Landsleute mehr Neues und Fremdartiges haben, als für uns; und sie werden folglich auch mehr daraus lernen, als wir. Der eigenen Erklärung des Verfassers gemäss ist das Buch zunächst für angehende Diplomaten und sonstige Anfänger bestimmt. Und hiezu eignet es sich auch nach dem mässigen Umfange und nach der einfachen und klaren Darstellung gar wohl. Es steht nur ein Grundbedenken im Wege. Es ist diess die von Wheaton angenommene Auffassung des Begriffes und Wesens des positiven Völkerrechtes. Ihm ist nämlich dasselbe der Inbegriff der aus der Natur einer Gesellschaft von unabhängigen Nationen für deren gegenseitiges Verhalten abzuleitenden Rechtsregeln, beschränkt und modificirt unter etwaiger allgemeiner Zustimmung. Und in dieser Weise behandelt er auch durchweg den Gegenstand. Immer beginnt er mit einigen (häufig ziemlich mageren und auf der Oberfläche genommenen) rechtsphilosophischen Sätzen; diesen aber fügt er dann unmittelbar als belegende Beispiele oder etwa auch als gewohnheitsrechtliche Beschränkungen mehr oder weniger zahlreiche Fälle bei aus dem wirklichen Völkerleben. Nun leuchtet aber ein, dass auf diese Weise weder ein ächt wissenschaftliches noch ein practisch zuverlässiges positives Völkerrecht zu Stande kommt. Ein solches kann denn doch nur der geschichtlich nachweisbare Ausdruck des gemeinsamen Rechtsbewusstseins der christlichen Völker der Neuzeit über das Rechtsverhalten unabhängiger Staaten zu einander sein. Wie sollte da aber der Beweis dieses Bewusstseins und der Inhalt desselben

1) Wheaton, H., Elements of International Law, with a sketch of the History of the science. I. II. Lond., 1836. — Ausser späteren englischen und amerikanischen Ausgaben und Nachdrücken besteht auch eine, vom Verf. selbst besorgte, französische Bearbeitung: Élemens du Droit international. I. II. éd. 2. Lpz. et Par., 1852.

gegeben werden durch die Aufstellnng irgend welcher beliebiger rechtsphilosophischer Sätze und eine eben so willkürliche Beifügung von einzelnen Thatsachen. Jene Sätze können recht wohl den Staaten europäischer Gesittung ganz unbekannt und widrig sein; die Thatsachen aber nur Ausnahmen oder Missbräuche und Missgriffe. Und selbst wenn beides thatsächlich nicht der Fall wäre, so ist noch gar kein Beweis geliefert, dass sie wirklich als positive Maassregeln anerkannt sind. Es ist oben die Beiziehung des philosophischen Rechtes als nöthig anerkannt wordeu znr Zustandebringung eines vollständigen wissenschaftlichen Systemes des positiven Völkerrechtes. Allein es ist ein grosser Unterschied zwischen der Errichtuug eines Gehälkes von dürren Naturrechtssätzen, deren Zwischenräume mit thatsächlichen Beispielen ausgefüllt werden, und einem philosophischen Begreifen des positiven Rechtsbewusstseins, einer Kritik desselben vom Standpunkte eines philosophischen Gedankens, endlich einer Aufstellung rein philosophischer Sätze, als solcher, wo sich ein positiver Stoff gar nicht auffinden lässt. Bei der vom Verfasser befolgten (freilich nicht von ihm znerst gebrauchten) Methode hat weder die Philosophie noch die Geschichte ihre richtige Stellung und Bedeutung; nnd dass dann einem solchen positiven Völkerrechte selbst das Dasein abgestritten wird, ist begreiflich.

Eigenthümlich amerikanisch und überdiess stofflich weit reicher ist das System des positiven Völkerrechtes, mit welchem der berühmte nenyorker Kanzler Kent seine Darstellung des Rechtes der Vereinigten Staaten eröffnet [1]). Eine so weit gehende Ausholung für ein particuläres Recht mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen. Allein wenn man bedenkt, nicht nur dass die Vereinigten Staaten bei ihrer Lostrennung von England eine Beobachtung des europäischen Völkerrechtes ausdrücklich zugesagt haben; sondern dass auch ohne eine solche besondere Zusage die Gerichte des Landes nothwendig gelegentlich Fragen zu entscheiden hätten, welche auf völkerrechtlicher Grundlage ruhen: so kann die Berücksichtigung des Völkerrechtes in einem den gesammten Rechtszustand der Union nmfassenden Werke nur gebilligt werden. Jeden Falles verdanken wir der Ansicht des Verfassers von der Nothwendigkeit der Aufnahme eine so ausgezeichnete Arbeit, dass es sehr am unrechten Orte wäre, weiter nach der Legitimation zu fragen. Diejenigen Eigenschaften, welche am auffallendsten und bestimmtesten in der Abhandlung Kent's hervortreten, sind: Wahrheit, Bestimmtheit, genaue Bekanntschaft mit dem Gegenstande, praktischer Sinn. Es ist dem Verfasser nicht entfernt um die Aufstellung einer tadellosen Schultheorie zu thun, (die Systematik ist fühlbar vernachlässigt;) auch möchte es sein, dass der Verfasser je znweilen sich derjenigen Entscheidung der Fragen mehr als billig zuneigt, welche den Vortheil seines Vaterlandes zu

1) Kent, J., Commentaries on American Law. 5th edit. I—IV. New-York, 1844. Law of Nations, Bd. I, S. 1—200 (übrigens häufig mit einer über mehrere Blätter fortlaufenden gleichen Seitenzahl).

fördern verspricht. Allein überall tritt der ausgezeichnete Practiker, der in der Abwägung von Entscheidungsgründen geübte Richter, der mit den Präjudicien vertraute anglo-amerikanische Rechtsgelehrte auf eine eindruckmachende Weise entgegen. Es giebt nicht viele Bücher, welche für den Verfasser das Gefühl der persönlichen Achtung in gleichem Grade erweckten, oder in welchen der Stoff mit solcher Sicherheit und Meisterschaft gehandhabt würde. Namentlich gibt es sicherlich im Völkerrechte kein neueres Werk, welches so viele Nachweise über schlagende Entscheidungen in streitigen Fragen, so viele neue Beziehungen des internationalen Verkehres, besonders im Seehandel, enthielte. Wenn irgendwo das Wort „practisches" Völkerrecht an der Stelle ist, so ist es hier. Allerdings werden, wie schon der Zweck des Buches es mit sich brachte, sehr viele amerikanische Fälle angeführt, und neben ihnen nur noch die englischen Entscheidungen in grösserer Anzahl. Allein da diese beiden Völker die ausgedehnteste Erfahrung in solchen Angelegenheiten haben; und da nothwendig die Feststellung eines Gewohnheitsrechtes zum bedeutenden Theile von ihnen ausgehen muss: so ist diese, vielleicht einseitige, Behandlung nicht blos ein erwünschter Beitrag für unsere Theoretiker des Festlandes, welche nicht leicht solche Entscheidungen aus den ersten Quellen erfahren; sondern sie ist auch in objectiver Beziehung ein bei weitem kleinerer wissenschaftlicher Mangel, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Nur sehr selten ist man nicht im Stande, dem Verfasser beizustimmen; und dann ist es meistens Vaterlandsliebe, welche ihn verführt. So darf es z. B. nicht allzusehr wundern, dass er sich offenbar den strengen englischen Grundsätzen über das ganze Recht der Neutralen zuneigt. Er ist offenherzig genug, den Grund selbst zu sagen, indem er den Amerikanern zu bedenken gibt, dass sie bald zu einer Höhe der Seemacht herangewachsen sein werden, auf welcher nicht mehr die Förderung, sondern vielmehr die Beschränkung des neutralen Handels ihr Vortheil sei. Ebenso begreift sich unschwer, wie er die englischen Ansprüche an die „narrow seas" billigt; haben doch die Amerikaner eine ähnliche Forderung hinsichtlich der Delaware Bai. Oder die freie Benützung der unteren Stromstrecken durch die höher liegenden Anwohner; schon längst verlangen die Amerikaner die Schifffahrt auf dem Lorenzstrom als ihr aus diesem Grunde stammendes Recht. Es sind jedoch, wie gesagt, dieser zweifelhaften Punkte nur wenige; die Schrift ist im Ganzen eine höchst achtbare und belehrende.

Eine nicht unbedeutende Thätigkeit haben die Spanier entwickelt, was die Zahl der Schriften betrifft; der wissenschaftliche Werth freilich lässt Manches zu wünschen übrig. — Zunächst ist das ausführliche Werk von Pando[1]) zu erwähnen. Erst nach des Verf's. Tod und unter wunderlichen Schicksa-

1) Pando, J. M. de, Elementos del Derecho Internacional. Madr., 1843, 4. (Der Verf. ist zwar in Lima geboren und hat auch später eine Zeit lang als Verbannter dort Stellen bekleidet; doch gehört er nach Erziehung und Lebensgang wesentlich Spanien an.)

len — cosas de España — erschienen, hat es auch ausserhalb Landes Verbreitung gefunden. Es verdient diese Gunst wirklich auch theilweise, in so ferne dem Verf. ausgebreitete Belesenheit (namentlich auch in der deutschen Literatur), scharfes, geistreiches Urtheil im Einzelnen und ehrenhafte Gesinnung nicht abgesprochen werden kann. Allein das Lob muss doch sehr bedingt gegeben werden. Es fehlt nämlich durchaus an dem richtigen Begriffe des positiven Völkerrechtes. In jedem Augenblicke stellt sich der Verfasser, der denn doch äusserlich gültiges Recht geben will, bei Begründung seiner eigenen Sätze und bei Beurtheilung des bestehenden Rechts oder anderer Schriftsteller auf den Standpunkt der allersubjectivsten Philosophie. So entsteht denn ein Gemisch, welches weder Entwicklung des allgemeinen Gedankens noch Darstellung des geübten Rechtes ist; und überdiess vielfach verkehrtes Urtheil über Bücher und Handlungen giebt. Namentlich wird im ungerechten Missverstehen von Martens selbst Pinheiro-Ferreira überboten. Dass aber der Verf., gerade wie dieser Halblandsmann, einer sehr rationalistischen Schule des öffentlichen Rechtes angehört (um das Wenigste zu sagen), verbessert natürlich die Sache nicht. Somit kann denn das Buch wohl als ein kennenswerthes, keineswegs aber als ein wesentlich gutes im Ganzen bezeichnet werden. — Von geringerer geistiger Bedeutung und sehr ungleich in der Ausführung ist die Uebersicht über das Völkerrecht, welche Ferrater seiner Sammlung spanischer Staatsverträge beigefügt hat [1]). Die mitgetheilten Sätze sind auf eine störende Weise zwischen Text und Noten zersplittert, und die meisten Gegenstände sehr kurz behandelt. Dagegen ist der richtige Begriff des positiven Völkerrechtes festgehalten; ist die, übrigens unverhältnissmässig ausführliche, Darstellung des internationalen Privatrechtes ganz brauchbar, und die Zusammenstellung der spanischen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Ausländer bequem. — Etwa unter dieselbe Beurtheilung fällt Riquelme's System [2]). Es ist allerdings ein Handbuch des positiven Völkerrechtes überhaupt; allein die Lehren sind äusserst gedrängt und in der Regel ohne tiefere, sei es theoretische sei es geschichtliche, Begründung vorgetragen, und nur die überall eingewobenen Angaben über die besonderen spanischen Verhältnisse können von auswärts die Augen auf dasselbe ziehen. Der Verf. beklagt sich über die allgemeine Unkenntniss der spanischen Beamten, selbst der Diplomaten, im Völkerrechte; es wird aber wohl einer gründlicheren wissenschaftlichen Bearbeitung, namentlich auch einer Bekanntmachung mit der Literatur, der Geschichte und der wesentlichsten Streitfrage des Völkerrechtes bedürfen, um eine Verbesserung hervorzurufen. Auch hier ist das internationale Privat- und Strafrecht am besten behandelt.

1) Ferrater, E. de, Codigo de Derecho Internacional. I. II. Barcel., 1846—47. — Die systematische Darstellung des Verf's. befindet sich in Bd. II, S. 149—367.

2) Riquelme, A., Elementos de Derecho Publico Internacional con explicacion de todas las reglas que . . constituyen el Derecho Internacional español. I. II. Madr., 1849.— Der zweite Band enthält Auszüge aus Gesetzen und Verträgen.

Wenig ist von Franzosen geleistet. Viele Jahre lang war von gar keinem Schriftsteller dieser Nation ein selbstständiges System des positiven Völkerrechtes bearbeitet, als sich vor kurzer Zeit der vielschreibende Graf Garden auch auf diesem Felde zeigte [1]). Es kann aber kaum behauptet werden, dass Frankreich hiermit seine Schuld abgetragen habe. Nicht nur hat der Verfasser wenigstens bis jetzt nur die Einleitung zu einem höchst umfassenden Systeme, dessen Umriss er mittheilt, gegeben; sondern es besteht selbst diese grossen Theiles aus Auszügen fremder Arbeiten, und von einer wissenschaftlichen festen Behandlung ist gar keine Rede. Es ist Mancherlei zu lernen aus diesen Mittheilungen, allein auf ein gutes System des Völkerrechtes geben sie geringe Aussicht, wenn je überhaupt das Werk fortgesetzt wird.

Endlich ist sogar, während einzelne europäische Völker feiern, eines Südamerikaners Erwähnung zu thun. Freilich zieht das Werk des Andr. Bello [2]) weniger des Inhaltes, als des Vaterlandes des Verfassers wegen die Aufmerksamkeit auf sich. Es reizt nämlich immerhin, zu sehen, wie ein den gesittigten Völkern gemeinschaftliches Recht in einem so fernen Theile der Erde aufgefasst wird; und wie viel von unserer Wissenschaft, so wie was von unseren Büchern seinen Weg dorthin gefunden hat. Freilich ist die Probe in dem vorliegenden Fall wohl nicht ganz rein, da der Verfasser in der unsichern und wechselnden Eigenschaft eines columbischen und chilesischen Diplomaten längere Zeit in England zugebracht zu haben scheint. Sei dem nun jedoch wie ihm wolle, so hat sich die junge Cultur Südamerika's dieses Buches nicht zu schämen. Ist in demselben auch die Wissenschaft nicht weiter gefördert, so ist es doch ein im Ganzen wohlgerathenes Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen, und der Verfasser zeigt eine tüchtige Benützung seiner Vorgänger, namentlich aber Vattel's, Martens's, Chitty's und Kent's. Einzelne Abtheilungen sind sogar recht löblich, so namentlich Alles, was den Handel betrifft. Auffallend ist übrigens, dass der Verfasser sich in seiner Darstellung des Rechtes der Neutralen zur See völlig an die englischen Ansichten anschliesst. Mag diess nun eine Folge der Auctorität von Chitty und von Kent sein, oder seines Aufenthaltes in England: jeden Falles hätte eine unbefangenere Erwägung der Gründe der Neutralen erwartet werden können, da sicher noch Jahrhunderte lang, wenn nicht überhaupt immer, die südamerikanischen Staaten ihren Vortheil in der möglichsten Freiheit der neutralen Flagge zu

1) Garden, Comte de, Code diplomatique de l'Europe, ou principes et maximes du Droit des Gens. I, 1. Par. (1852). — Es sei bei dieser Gelegenheit ein entschiedener Tadel über die üble Sitte dieses Schriftstellers ausgesprochen, seinen Büchern keine Jahreszahl vorzusetzen. Diese zu wissen, ist in manchen Fragen der äusseren Ordnung und selbst der Wissenschaft unentbehrlich. Welchen Sinn aber hat denn die Verschweigung?

2) Bello, A., Principios de Derecho de Gentes. Opera publie. en Santiago de Chile, reimpr. etc. Par., 1840, 16; nueva edic., Madr., 1844.

suchen haben, somit die Anerkennung von Grundsätzen, welche eben so bestritten als ihnen nachtheilig sind, noch lange keine Eile gehabt hätte. Auch darf man sich darüber wundern, dass die Lehre von der Unabhängigkeit empörter Kolonieen und von deren Anerkennung von Seiten anderer Staaten so dürftig abgehandelt ist. Schliesslich noch die Bemerkung, dass das über internationales Privatrecht Gesagte so verwirrt und unjuristisch, als möglich ist.

III.

Monographieen.

Aber nicht blos in Systemen und mittelst derselben baut sich die Wissenschaft auf. Eine in Blüthe stehende Disciplin zeigt auch eine entsprechende Menge von Einzelnschriften. — Nur als ein günstiges Zeichen und als ein erfreuliches Mittel vollständigster Ausbildung kann es daher aufgenommen werden, wenn das Völkerrecht in dem hier besprochenen Zeitabschnitte reichliche Erörterungen einzelner Fragen in eigenen Schriften erhalten hat. Namentlich in einer Beziehung, freilich einer im praktischen Leben täglich zur Anwendung kommenden und dennoch fast ganz vernachtheiligten Frage, — nämlich im internationalen Privatrechte — ist ein fast überschwänglicher Reichthum über uns eingebrochen. Es werden im Folgenden diese Schriften in raschem Zuge und geordnet nach den Gegenständen vorübergeführt werden, jede derselben mit einem kurzen Urtheile begleitet. Wenn aber namentlich in dieser Abtheilung die Bücherschau nicht zu unbedingter Vollständigkeit gelangt sein sollte, so wird eine billige Beurtheilung diess nicht allzuhoch anrechnen. Solche Bearbeitungen einzelner Fragen erhalten oft eine nur örtliche Verbreitung, verschwinden leicht wieder ganz, kommen auf keine Weise zur öffentlichen Kenntniss.

1. Diplomatische Agenten und Diplomatie.

In allen Zeitaltern und auf allen Gesittigungsstufen waren die völkerrechtlichen Beamten von grosser Bedeutung. Von ihrer Einsicht, ihrer Gesinnung und ihrer Geschicklichkeit hieng immer grosses Wohl und Wehe ab; die genaueste Feststellung ihrer Rechte und Pflichten war Bedingung eines friedlichen Verkehres unter den Staaten. Namentlich aber hat sich die Bedeutung der diplomatischen Personen und Verhältnisse immer mehr gehoben, und ist die Regung des von ihnen und gegenüber von ihnen zu Beobachtenden immer bestimmter geworden, seitdem die ununterbrochenen Beziehungen der Staaten zu einander stehende Aemter verschiedener Art veranlasst, und die immer zahlreicheren Verbindungen der einzelnen Unterthanen mit dem Auslande die Geschäfte nach Art und Menge ins unendliche vermehrt haben. Natürlich hat sich auch die Literatur dieses reichen Feldes bemächtigt; ja es ist diess im Uebermaasse geschehen. Der Schriften über Gesandte und Consuln,

ihre Rechte und Geschäfte, Cäremoniel nnd Formen sind nnzählige von Albericns Gentilis nnd Wicquefort an. Man seho nnr bei Ompteda nnd Kamptz.

Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass die neuerwachte Thätigkeit im Völkerrechto jeden Falles dio Beamten nicht ühergangen haben würde, anch wenn sich nichts Wesentliches in ihren Verhältnissen verändert hahen sollte. Da nun aber überdiess, ahgesehen von einzelnen Entwicklungen der Gesandtschaftsrechtes im engern Sinne, das Consulatwesen in diesem Jahrhnnderte eine früher ganz nnhekannte Bedeutung erhalten hatte: so war eine neue Bearheitnng dieser Abtheilnng der Völkerrechts-Wissenschaft wirklich Bedürfniss. Dasselbe ist denn auch reichlich hefriedigt worden; es liegen viele Werke nnd zwar der verschiedensten Art vor.

Vor Allem Schriften, welche den ganzen Geschäftskreis der diplomatischen Agenten in soinen sämmtlichen Beziehungen systematisch nmfassen. — Der Gedanke, dieser Gattung von Beamten eine ausreichende Belehrung über die sachlichen nnd die formellen Aufgaben zu ertheilen, ist ein sehr natürlicher. Selhst den Unterrichtetsten und Geübtesten kann zu Zeiten ein solches Hülfsmittel nützlich sein; noch mehr natürlich den weniger gnt Vorbereiteten und den Anfängern. Letzteres nm so mehr, als nur allzn oft die Vorhereitung für ein völkerrechtliches Amt höchst mangelhaft ist. Wir wollen nicht einmal von Generalen, Hofleuten oder Ständemitgliedern reden, welche mit einem Male und ohne alle frühere Beschäftigung in auswärtigen Geschäften mit einer Sendung beauftragt werden können, oder von einfacheu Kaufleuten, welchen ein Consulat ühertragen wird. Aber selbst die für die völkerrechtliche Lanfbahn bestimmten jungen Leute werden in den meisten Fällen höchst ungenügend in dem, was sie einst zu wissen brauchen, unterrichtet. Die Universitäten geben, hei der kleinen Zahl der zu solchen Studien Geneigten, gar dürftige, wenn irgend eine, Gelegenheit zur Anshildung: eine eigene diplomatische Akademie aber, wie sie zu ihrer Zeit J. J. Moser in Hanan oder Koch in Strashurg errichtet hatten, hesteht gegenwärtig nirgends in der ganzen Welt. Sei nun auch ein Buch nur eino mangelhafte Anshülfe, so ist es doch unter solchen Umständen ein wahres Bedürfniss.

Die neuen Werke zerfallen aber wieder in solche, welche sowohl Gesandte als Consuln herücksichtigen; in solche, welche ausschliesslich die Gesandten i. e. S., nnd endlich in diejenigen, welche nur die Consuln behandeln.

Von der ersteren Gattung ist vor Allem zu nennen die von K. von Martens bearbeitete, jetzt bereits in einer Reihe von Auflagen erschienene, Anweisung für Diplomaten [1]). Der erste Band enthält eine ausführliche theo-

1) Martens, Ch. de, Le Guide diplomatique, Précis des droits et des fonctions des Agents Diplomatiques et Consulaires. Éd. 4me entièr. refondue. I. II. Par. et Leipz., 1851. Es giebt von diesem Werke auch eine unbefugte, mit Recht vom Verfasser verläugnete Ausgabe von Hoffmanns. Paris, 1837, 3 Bde.

retische Abhandlung über Aufgabe, Stellung und Rechte sämmtlicher Arten von diplomatischen Agenten, kurz ein Gesandtschaftsrecht; der zweite dagegen eine Anweisung zur Abfassung der verschiedenen völkerrechtlichen üblichen Schriftstücke und zahlreiche Musterbeispiele von solchen. Das anfänglich (1823) ziemlich unbedeutende Buch hat sich allmählig, namentlich in seiner neuesten Ausgabe, zu entschiedener Brauchbarkeit erhoben. Es ist auch jetzt noch nichts Eigenthümliches und Tiefes: allein es darf Anfängern mit Vertrauen empfohlen werden. — Eine andere einschlägige Schrift ist das oben S. 383 schon unter den Grundrissen angeführte sogenannte „System der Diplomatie" von Winter, welches die sämmtlichen, einem diplomatischen Beamten nöthigen rechtlichen und politischen Kenntnisse unter diesem Gesammtnamen zusammenzustellen sucht, aber freilich keinen Stoff, sondern nur Eintheilungen und Paragraphen-Ueberschriften liefert, und somit zu wenig nütze ist. — Drittens gehört hierher F. de Cussy's alphabetisch geordnete Encyklopädie aller auch nur entfernt in das Geschäft des Diplomaten einschlagenden Gegenstände [1]); somit ein Wörterbuch und kein System. An Vollständigkeit des Umfanges fehlt es nicht; allein die einzelnen Artikel sind zum grössten Theile sehr kurz, gewöhnlich kaum etwas mehr als eine Worterklärung. Der Gedanke ist nicht schlecht, allein die Ausführung misslungen. — Endlich muss noch des Belgiers Garcia de la Vega für junge belgische Diplomaten jeder Art besonders berechnetes Handbuch aufgeführt werden [2]). Es schliesst sich dasselbe zwar auch sowohl in der Form als dem Inhalte nach sehr entschieden an das allgemeinere Werk von Martens an; dennoch hat es seinen eigenen Werth, weil die einschlagenden belgischen Einrichtungen und Gesetze ausführlich gegeben und gut verarbeitet sind. Hierdurch erhält das Ganze für jeden Leser Leben und Unmittelbarkeit, abgesehen von etwaigem praktischen Gebrauch.

Blos auf die Verhältnisse der Gesandten im engeren Sinne beschränken sich die Schriften von dem Graven von Garden [3]), Snouckaert van Schaubnrg [4]), Miruss [5]), Grenville Murray [6]), L. Gessner [7]) und

1) Cussy, F. de, Dictionnaire ou manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Lpz., 1846.

2) Garcia de la Vega, D. de, Guide pratique des Agens politiques du Ministère des affaires étrangères. Brux., 1852.

3) Garden Cte de, Traité complet de Diplomatie, ou théorie générale des relations extérieures des puissances de l'Europe. I—III. Paris, 1833.

4) Snouckaert van Schanburg, Bar. A. C., Diss. de Legatis rebusque ab his agendis. Traj., 1827. Später vom Verf. überarbeitet u. d. T.: Essai s. l. Ministres publics. A la Haye et Amst., 1833.

5) Miruss, Alex., Das europäische Gesandtschaftsrecht, nebst einem Anhange von dem Gesandtschaftsrecht des d. Bundes, einer Bücherkunde und vielen Beilagen. I. II, Lpz., 1847.

6) Grenville Murray, E. C., Droits et devoirs des Envoyés diplomatiques. Londr., 1853.

7) Gessner, L., de jure uxoris Legati et Legatae. Hal. Sax., 1851.

Wurm [1]). Eine grosse Bereicherung des Wissens oder Denkens ist freilich durch dieselben im Ganzen nicht gewonnen; die Mehrzahl sind vielmehr blose Anfängerversuche. — Das Werk von Garden hat viele Aehnlichkeit mit der eben besprochenen Schrift von Martens, fasst aber seine Aufgabe, vielleicht nicht eben ganz richtig, noch etwas weitläufiger auf, indem es sich nicht auf eine Darstellung des Gesandtschaftsrechtes, nicht einmal auf die des gesammten Völkerrechtes beschränkt, sondern auch noch einen Begriff von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen beizubringen sucht. Auch hier sind Muster-Actenstücke beigegeben. — Nur das Lob einer fleissigen Erstlingsschrift kann man der Arbeit Snonckaert van Schanburg's beilegen. Das in Handbüchern und anderen leicht zugänglichen Quellen zu Findende ist hier, im Uebrigen ganz verständig und geordnet, zusammengetragen. — Einen bei weitem grösseren Anspruch auf eine streng juristische Behandlung macht wohl Miruss; allein das sehr ausführliche Werk ist doch auch nicht eben sehr hoch anzuschlagen. Der Verfasser hat seine Darstellung mit veralteten und unnützen Einzelnheiten überladen, entbehrt offenbar jeder unmittelbaren Anschauung der gesandtschaftlichen Zustände, und ist schwerfällig. Das Bücherverzeichniss ist allerdings ziemlich vollständig; das einzige Verdienst aber, welches nach Ompteda, Kamptz, Klüber u. A. hier zu erwerben war, nämlich eine kurze und schlagende Würdigung jedes der genannten Schriften, geht ihm ganz ab. — Die kleine Schrift Grenville Murray's ist kaum des Nennens werth. Wahrscheinlich hat auch der junge Verfasser nicht sowohl eine Berichtigung und Bereicherung der völkerrechtlichen Lehren beabsichtigt, als eine persönliche Nachweisung fleissiger Studien. — Auch Gessner's Abhandlung über die Rechte der Gesandtinnen ist nur eine akademische Probearbeit. Der, eben nicht zu den wichtigsten gehörende, Gegenstand ist schon von F. K. von Moser ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit behandelt worden; und seitdem übergehen ihn in der Regel ausführlichere Systeme des Völkerrechtes oder gar des Gesandtschaftsrechtes nicht; so denn namentlich zuletzt noch Miruss. Stoff und Regeln waren somit längst beisammen; und was etwa von neuen Beispielen oder Fragen in der jetzt vorliegenden (im Uebrigen ganz fleissig bearbeiteten) Schrift beigebracht ist, ändert in der Sache nichts. — Dagegen ist allerdings Wurm's Untersuchung über den Rang der diplomatischen Agenten, namentlich über die Stellung der Residenten, eine schöne Arbeit. Auch hier beweist der Verfasser sein ausgebreitetes geschichtliches Wissen und seine feine Geschicklichkeit, dasselbe auf die genaueste Feststellung völkerrechtlicher Sätze und ihrer Abschattungen anzuwenden. Es ergiebt sich, dass die Frage über die verschiedenen Rangklassen der Gesandten zwar jetzt in der Hauptsache leidlich geordnet ist; dass aber die Dinge weder so einfach liegen, noch so unbestritten sind, wie

1) Wurm, C. F., Ueber den Rang diplomatischer Agenten. In der Tüb. Zeitschr. für Staatsrecht. 1854. H. 3 und 4.

diess in den Handbüchern gelehrt zu werden pflegt. Abhandlungen dieser Art sind ein wahres Verdienst um die genaue Richtigkeit der Wissenschaft.

Weit bedeutender sind die Schriften über das Consulatwesen. Dieser Gegenstand, welcher früher lange nicht die gehörige Beachtung und durch die Schriften von Steck, Warden, Borel u. s. w. wenigstens nicht die bestmögliche Erörterung gefunden hatte, ist in den jüngsten Jahren in einem ausserordentlichen Maasse bearbeitet worden. Schriften über das Consulatwesen sind ordentlich Sache der Liebhaberei geworden; und manche Staaten besitzen jetzt nicht blos Eine tüchtige Schrift, über die Rechte und Geschäfte ihrer Consuln. Wenn es auf solche Weise auch des Guten fast zu viel zu werden droht, so ist diese reiche Thätigkeit doch sehr erklärlich. Immer weiter dehnt sich der Weltverkehr aus; in immer grösserem Maasse finden sich die Staaten veranlasst, ihren gewerbenden Bürgern auswärts Hülfe und Schutz angedeihen zu lassen; immer häufiger werden Consuln auch zu unmittelbar völkerrechtlichen Geschäften verwendet. Somit ist denn auch eine genaue theoretische Erörterung ihrer Stellung von steigender Bedeutung; wo denn nur zu bemerken steht, dass gerade die ersten Handelsvölker das Bedürfniss einer literarischen Ordnung dessen, was bei ihnen schon längst in Uebung ist, weniger zu fühlen scheinen, als die jetzt erst in grössere Thätigkeit eintretenden oder sich für solche bereitenden.

Vorerst und vor Allem sind diejenigen Werke zu nennen, welche das Consulatwesen überhaupt, d. h. ohne Beziehung auf die Vorschriften und Verhältnisse eines einzelnen Staates, abhandeln. — Zunächst das grosse und wirklich staunenswerthe Handbuch für Consuln von A. v. Miltitz [1]). An allgemeinen Schriften über die Rechts- und Geschichts-Verhältnisse der Consuln hat es, wie gesagt, schon früher nicht gefehlt. Allein wie viel doch noch in der Sache zu thun war, zeigt eigentlich erst das obengenannte vortreffliche Werk. Leider ist zwar dasselbe nicht ganz vollendet, indem die vom Verf. verheissene Theorie des Consulates fehlt; allein schon auch das Gegebene ist des höchsten Lobes werth. Nur selten in der That ist eine solche Gründlichkeit und eine solche staunenswerthe Gelehrsamkeit. Das Buch ist ein wahrer Schatz für die wichtige Klasse von öffentlichen Beamten, zu deren Unterweisung es bestimmt ist; und es bedarf ein Consul, welcher in einem verlorenen, von jedem gebildeten Verkehre abgeschnittenen Orte leben muss, kaum einer weitern Bibliothek in seinem Fache. Aber auch für Theoretiker und Praktiker in sonstigen weiten Kreisen gewährt es reichlichste Belehrung. Namentlich muss es auch als ein geschichtliches Werk

1) Miltitz, Al. de, Manuel des Consuls. Bd. I, a. u. d. T. Tableau du développement des institutions judiciaires et administratives créées pour l'utilité du commerce, ainsi que de la législation commerciale et maritime des principaux états de l'Europe et des É. U. de l'Amérique. Bd. II, Abth. 1 u. 2, a. u. T. Des Consuls à l'étranger, tels qu'ils ont été institués par les principaux états de l'Europe etc. Lond. und Berlin, 1837—39.

Digitized by Google

von grosser Bedeutung anerkannt werden, welches der ernsten Beachtung unserer Geschichtsforscher über das Mittelalter gar sehr werth ist. Soweit das Handbuch vorliegt, zerfällt es in drei wesentlich verschiedene Abtheilungen. Die erste giebt, was sehr zweckmässig ist, eine genaue, den Quellen entnommene Darstellung der Handels - Gerichte und Handels-Behörden in allen europäischen Seestaaten und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die zweite Abtheilung enthält eine vortreffliche Geschichte der Entstehung der Consulate zuerst im Morgenlande, dann aber auch in Europa. Von ihr namentlich gilt das oben ausgesprochene Lob der Gelehrsamkeit des Verfassers. In der dritten Abtheilung endlich wird die Geschichte und der jetzige Stand sämmtlicher einzelner Consulate der mehrerwähnten Staaten, wie sich diess aus den Verträgen oder sonstigen Staatsacten ergiebt, mit einer staunenswerthen Vollständigkeit und unter genauester Nachweisung der einzelnen Quellen gegeben. Der Gedanke an die auf diesen Theil des Werkes verwendete Mühe kann in der That schwindlig machen; und sicherlich ist man durch sie, so wie durch die übrigen Abtheilungen, zu dem Urtheile berechtigt, dass dieses Handbuch eine der der gediegensten Arbeiten ist, welche die ganze Literatur des Völkerrechtes aufzuweisen hat. — Nicht auf gleicher Höhe stehen die weiteren allgemeinen Werke von F. von Cussy [1]), Bursotti [2]), Letamendi [3]), Jochmus [4]) und Oppenheim [5]), wenn schon auch ihnen Verdienste nicht abgesprochen werden sollen. — Das erstere zerfällt in zwei Abtheilungen. Die eine, kürzere, ist eine systematische Abhandlung von den Rechten und Geschäften der Consuln überhaupt. Die andere giebt theils den wörtlichen Text der Amtsanweisungen für Consulate, wie dieselben von dreizehn der bedeutendsten Staaten erlassen sind, theils Auszüge und Zusammenstellungen der Gesetze und Vorschriften von neun andern Regierungen. Ausserdem noch einige Formulare. Das Ganze aber kann kaum anders, als Buchmacherei bezeichnet werden; namentlich ist die systematische Abhandlung theils viel zu stoffarm, theils nicht einmal richtig, indem sie die ganze Stellung der Consuln den Gesandtschaften viel zu nahe rückt. Am brauchbarsten sind die sehr ausführlichen Abtheilungen über die den französischen Consuln gegebenen Anweisungen verschiedener Art. — Das Werk von Bursotti ist, wie es scheint, unvollständig geblieben, und zwar in sehr wesentlichen Theilen. Die beiden erschienenen Bände enthalten Gesetze und Vor-

---

1) Cussy, F. de, Réglemens consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique. Lpz. et Par., 1851.

2) Bursotti, J., Guide des Agens consulaires. I. II. Nap., 1837.

3) Letamendi, Tratado de jurisprudencia diplomatico-consular. Madr., 1843, 4.

4) Jochmus, Handbuch für Consuln und Consular-Beamte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Dessau, 1852.

5) Oppenheim, H. B., Praktisches Lehrbuch der Consulate aller Länder. Erlang., 1854.

träge verschiedener Staaten über das Consulatwesen. Ein dritter sollte diese Abtheilung vollenden, und erst im vierten eine systematische Abhandlung über die Rechte und Pflichten der Consuln folgen. — Es mag zweifelhaft erscheinen, ob Letamendi's wunderliches Buch mit Recht unter den allgemeinen Schriften aufgeführt sei, da es allerdings zunächst Spanien im Auge hat. Allein der Grundgedanke und die wesentlichsten Abschnitte finden Anwendung auf alle Staaten, und das rein Oertliche besteht mehr in Klagen und Vorschlägen, als in der Darstellung bestehenden Rechtes. Der Verfasser entwickelt nämlich, nachdem er die Geschichte und die Bedeutung des Consulates in seiner Weise erörtert hat, die Ansicht, dass, mit geringen Ausnahmen, alle eigentlichen Gesandtschaften aufzuheben und an ihrer Stelle nur Generalconsulate, welchen auch die Besorgung der diplomatischen Geschäfte übertragen werde, zu bestellen seien. Nicht nur Ersparniss, sondern auch die immer grösser gewordene Bedeutung der Consuln sprechen, seiner Ansicht nach, hierfür; durch eine lediglich auf die Vereinigung berechnete Laufbahn und Organisation der völkerrechtlichen Beamten aber lassen sich alle Schwierigkeiten beseitigen. Natürlich will er dann auch nur von bezahlten und aus dem Mutterlande abgesendeten Consuln wissen, (mit Ausnahmen bloser Handelsagenten, welche der Consul an den erforderlichen Plätzen aus den Kaufleuten, nöthigen Falles des Landes selbst, auswählen könne.) Der Verfasser geht dabei sehr in die Einzelnheiten ein; allein es scheint einleuchtend, dass diese Mischung, als allgemeine Maassregel eingeführt, weder der Besorgung der staatlichen noch der der Handelsangelegenheiten zu Gute käme; ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, in welche wenigstens an vielen Orten die Rang- und geselligen Verhältnisse, überall aber die doppelte Eigenschaft des beglaubigten Gesandten und des mit einem Exequatur zu versehenden Consuls verwickeln möchten. — Ganz verständig ist die kleine Schrift von Jochmus abgefasst, und es kann ihr das Verdienst einer guten ersten Einleitung nicht abgesprochen werden. Sie enthält theils eine didactische Abhandlung über das gesammte Consulatwesen, wobei auf die Abweichungen einzelner Länder von der allgemeinen Sitte in Anmerkungen aufmerksam gemacht ist; theils Gesetzes-Beilagen, namentlich Gebühren-Tarife. Von der, auf dem Titel angekündigten, besonderen Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse ist übrigens nichts zu finden. — Weit bedeutender ist jeden Falles endlich die Schrift von Oppenheim. Hier wird der neue und ganz richtige Gedanke durchgeführt, in den Consular-Ordnungen der verschiedenen Länder die gemeinschaftlichen Grundsätze aufzusuchen und dieselben zu einem Systeme zu verbinden; daneben denn aber immer ausführlich theils die Quellen anzuführen, theils die Abweichungen der einzelnen Gesetze anzugeben. Es ist somit eine Arbeit in der Art der deutschen gemeinrechtlichen; und auch einer Seits eben so berechtigt, wie Auffassungen dieser Art, anderer Seits mit derselben Vorsicht zur Vermeidung ungegründeter Verallgemeinerungen zu behandeln. Die Arbeit ist fleissig und zeigt grosse Kenntniss der Literatur; und besondere Anerkennung verdient auch die einem Anhange gegebene ausführlichere Behandlung schwie-

rigerer Punkte, für deren richtiges Verständniss einem rechtsungelehrten Consul die Kürze des Systemes nicht genügen würde. Man darf sich, auch hinsichtlich der Haltung des Ganzen, des Fortschrittes erfreuen, welchen der Verf. seit seinem „Systeme des Völkerrechtes" offenbar gemacht hat.

Von beschränkterem Gebrauche zwar, dagegen innerhalb ihres Kreises tief eingehend sind diejenigen Schriften, welche das Consulatwesen einzelner Staaten behandeln. Sie sind um so brauchbarer, je genauer sie sich an ihre besondere Aufgabe halten, und nicht in Verallgemeinerungen ausschweifen, welche besten Falles überflüssig, leicht sogar geradezu fehlerhaft sind. Nur zu viele dieser particularrechtlichen Abhandlungen leiden übrigens an diesem Fehler, wegen des ganz verkehrten Bemühens der Verfasser, ihren Arbeiten einen wissenschaftlichen Anstrich oder eine Brauchbarkeit über den nächsten, völlig genügenden Zweck hinaus zu geben. — Es ist ohne Zweifel am besten, diese Art von Schriften nach den Staaten zusammenzustellen; dabei aber billig, zuerst die Schriften über das französische Consulatwesen aufzuführen, weil sie die zahlreichsten von Allen, zum Theile auch sehr tüchtig sind. — Das älteste, aber noch immer sehr brauchbare Buch ist das bekannte Werk von Laget de Podio über die Gerichtsbarkeit der französischen Consuln [1]). Es theilt in systematischer Ordnung die ganze französische Gesetzgebung über das Consulatwesen (nicht etwa blos über die Gerichtsbarkeit der Consuln) mit, und ist, ohne höhere wissenschaftliche Ansprüche zu machen, verständlich und praktisch. — Nur von untergeordneter Bedeutung ist die kurze Amtsanweisung für die Kanzler der Consulate von Tancoigne [2]). Der Gegenstand ist natürlich in den umfassenderen Werken auch abgehandelt. — Das Handbuch von Moreuil [3]) giebt einen nach Materien geordneten Auszug aus den Gesetzen und Verordnungen; eine sehr ausführliche Nachweisung über die Verträge und Uebereinkünfte Frankreichs mit (51) fremden Staaten über die Consular-Verhältnisse; endlich eine spärliche Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen über einschlägige Fragen. Das Buch ist ganz brauchbar, aber nichts ausgezeichnetes. — Höchst bedeutend ist die ausführliche halbamtliche Schrift von A. de Clercq und C. de Vallet [4]). Dieselbe umfasst in einem sehr vollständig angelegten Systeme die gesammte Geschäftsthätigkeit eines französischen Consuls von dessen Ernennung an. Hierbei wird denn in das Dingliche der Aufgaben sehr genau eingegangen; z. B. über die rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Mannschaften eines Handelsschiffes, über die Arten der Haverei

1) Laget de Podio, Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. Mars., 1826; 2. éd., 1843.

2) Tancoigne, Le Guide des Chanceliers. Par., 1843, 12.

3) Moreuil, Manuel des Agens Consulaires français et étrangers. Par., 1850.

4) Clereq, A. de et Vallet, C. de, Guide pratique des Consulats, publ. sous les auspices du Ministère des aff. étr. Par., 1852.

und deren rechtliche Verhältnisse, über die Bedeutung der verschiedenen Civilstands-Urkunden u. s. w. Ueberall sind die gesetzlichen Quellen nachgewiesen, und das Ganze zeigt eben so sehr von französischer Klarheit und Darstellungskunst, als von genauester praktischer Bekanntschaft mit dem Gegenstande. Noch mag bemerkt werden, dass einer der Herausgeber, schon mehrere Jahre früher, ein Formularbuch für Consuln herausgegeben hatte [1]), welches als Ergänzung des vorstehenden wichtigeren Werkes betrachtet werden mag, indem es, ausser dem Abdrucke wichtiger einschlagender Gesetze, mehrere Hunderte von Formularen liefert. — Schliesslich ist noch des kleinen, alphabetisch geordneten Handbuches von Bussy Erwähnung zu thun, an welchem aber der Ort der Abfassung und Herausgabe das Merkwürdigste ist [2]).

Nicht entfernt vergleichbar mit dieser französischen Literatur ist die einschlagende englische. Ueber das Consulatwesen des ersten Handelsstaates der Welt besteht, und zwar sogar erst seit kurzer Zeit, nur eine einzige Schrift, das kleine Handbuch von R. Fynn [3]). Es ist diess freilich erklärlich. Bis in die neuere Zeit waren die englischen Einrichtungen und Gesetze über diesen wichtigen Gegenstand ganz schlecht und noch schlechter eingehalten. Durch einen Ausschuss des Unterhauses, welcher einen vortrefflichen Bericht über den Zustand und die Abhülfemittel erstattete [4]), wurde im J. 1835 eine gänzliche Umgestaltung bewerkstelligt, und namentlich auf zweierlei hingewirkt. Zunächst wurden, mit ganz geringen Ausnahmen, nur noch gesendete und (gut) bezahlte General-Consuln und Consuln verwendet. Sodann aber wurden treffliche Amtsanweisungen ausgearbeitet, welche den Consuln, nach ganz genau vorgeschriebenen Punkten, Berichte nicht blos über ihren eigentlichen Auftrag, die Handelsangelegenheiten, vorschreiben, sondern auch über alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des von ihnen bewohnten Landes. Im J. 1843 aber wurde noch besonders die den Consuln in der Levante verliehene Gerichtsbarkeit gesetzlich geregelt, was sehr gute Folgen zu haben scheint, und jeden Fallen eine Sammlung sehr merkwürdiger Berichte zur Folge hatte, aus welchen die Art, Zahl und Behandlungsweise der bei europäischen Consulaten in der Levante vorkommenden gerichtlichen Fälle ersehen werden mag [5]). Das Werk von Fynn nun enthält zuerst, in sehr ge-

1) De Clercq, A. J. H., Formulaire à l'usage des Consulats. Par., 1848.

2) Bussy, Th. Rol. de, Dictionnaire du Consulat de France. Alger, 1854.

3) Fynn, A., British Consuls abroad; their origin, rank, privileges etc. 3. ed., Lond., 1841, kl. 8. — Die kleine Schrift von J. Green, On the nature and character of consular service. Lond., 1848, enthält nur ein unklares Hin- und Hergerede über die angebliche Unbestimmtheit der rechtlichen Stellung eines Consuls u. dgl. Sie ist der Rede nicht werth.

4) Report from the select Committee on Consular Establishment. Ord. to be print. 10. Aug. 1835. Fol.

5) Papers rel. to Jurisdiction of Consuls in the Levant. Presented to both H. of P. 1845.

drängter Fassung, eine Abhandlung über die Rechte und Pflichten der britischen Consuln, dann die sämmtlichen neueren Vorschriften. Ein grosser Kenner der festländischen Literatur des Völkerrechtes ist der Verfasser freilich nicht. Seine wenigen Anführungen derselben sind ergötzlich falsch.

Kaum reichlicher ist die Literatur des Consulatwesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allerdings hatte R. Warden schon im Jahre 1811 eine ihrer Zeit geschätzte Arbeit über das Consulatwesen im Allgemeinen und über das amerikanische . insbesondere heraus gegeben. Indessen veraltete die Schrift allmählich, ohne dass etwas Neues an die Stelle getreten wäre. Der Zustand der Gesetzgebung war freilich nicht aufmunternd zu literarischer Thätigkeit. Im Jahre 1833 erliess zwar der Staatssecretär Livingston amtliche Anweisungen; erstattete auch an den Congress einen ausführlichen, sehr tüchtigen, Bericht über die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung; ebenso Buchanan im Jahre 1845: es ist aber bis jetzt nichts geschehen. Somit ist es denn einer Seits ein nur vorübergehender, anderer Seits aber doch ein wesentlicher Dienst, welchen J. S. Hensbaw [1]) seinen Landsleuten durch die Herausgabe eines kurzen und zum grossen Theile nur aus Gesetzestexten bestehenden Handbuches des Consulatwesens leistet. Eine wissenschaftliche Bedeutung ist ausser Frage.

Von einer gemeinsamen deutschen Literatur über Consulatwesen kann leider nicht die Rede sein, da die im Jahre 1848—49 getroffenen Vorbereitungen zu einem Reichs-Consulatsysteme das Schicksal aller Hoffnungen und Plane jener Zeit getheilt haben [1]), der Zollverein aber weder in innerer Organisation noch in äusserer Anerkennung zu einer Einheit gediehen ist, welche ihm gestattete, gemeinschaftliche Consuln zu ernennen. So bestehen denn nur Schriften über die Consulatseinrichtungen einzelner deutscher Länder; und zwar (da andere Staaten wohl Gesetze aber keine Bearbeitungen derselben

---

1) Henshaw, J. Sidn., A manual for the United States Consuls. New-York, 1849.

2) Wohl ist es hier an der Stelle, des im Reichsministerium des Handels ausgearbeiteten „Vorläufigen Entwurfes zu einer Reichs-Consulat-Ordnung“ sammt Anlage, und des „Vorläufigen Entwurfes einer Verordnung für die Reichsconsuln in nichtchristlichen Staaten“ (beide lithographirt, in Fol.) mit dem verdienten Lobe Erwähnung zu thun. Wäre ein deutsches Reich zu Stande gekommen, an der nöthigen Vorbereitung zu einer alsbaldigen Vertretung der Handelsinteressen seiner Bürger hätte es nicht gefehlt. Die eben genannten Arbeiten sind Muster von Klarheit und Zweckmässigkeit, welche sich mit den Consulatgesetzen aller Länder füglich messen können. Sie liefern auch, im Vorbeigehen bemerkt, einen schlagenden Beweis, dass man sich in Frankfurt nicht blos mit leerem Theoretisiren beschäftigte, wie die zünftige Staatsweisheit, welche uns so herrlich weit gebracht hat, gerne spottet; sondern dass auch wichtige, von jener seit Jahrzehenten nicht berührte, praktische Angelegenheiten rüstig in der Stille gefördert wurden.

haben,) blos in Oesterreich und Preussen. — Das österreichische Consulatwesen, früher ohne eigene Literatur, ist in jüngster Zeit zwar ebenfalls nur mit einer einzelnen, aber mit einer sehr tüchtigen Arbeit von Neumann [1]) bedacht worden. Es hat dieses Werk nicht blos auf das Lob einer fleissigen und verständigen Verarbeitung des positiven Stoffes Anspruch zu machen; sondern es gebührt ihm auch eine über diesen nächsten Zweck hinausgehende wissenschaftliche Bedeutung. Es zerfällt nämlich in drei Abtheilungen. In der ersten wird die Lehre von dem Consulatwesen überhaupt, und von dem im Oriente insbesondere, mit eben so grosser Ausführlichkeit als rechtswissenschaftlicher Schärfe entwickelt. Die zweite enthält eine Erörterung des besondern österreichischen Rechtes. In der dritten endlich sind österreichische Gesetze abgedruckt. — Etwas älter und vollzähliger ist die Literatur über die Consuln Preussens. Zuerst gab F. A. von Mensch die Gesetze Preussens (und der übrigen Zollvereinsstaaten) fleissig und übersichtlich [2]). Die vorangeschickte systematische Abhandlung war klar, einfach und brauchbar; aber freilich kurz und ohne Belege der aufgestellten Sätze. Eine wesentliche Ergänzung war es also, als ein halbamtliches „Handbuch“ [3]) die den preussischen Consuln kennenswerthen Verordnungen, Verträge u. s. w. nach Gegenständen und Zeitfolge geordnet mittheilte. Aber eine allen Forderungen entsprechende Bearbeitung des Stoffes ist doch erst erfolgt durch B. W. König's tüchtiges Werk [4]). Hier findet sich nicht blos eine Zusammenstellung der Texte von Gesetzen und Verordnungen, sondern auch eine sachliche Erläuterung, wo sie nöthig schien; endlich eine grosse Menge von Formularen.

Allgemein als vortrefflich anerkannt ist das zunächst für den portugiesischen Dienst bestimmte Werk von dos Santos und Castilho Barreto [5]). Den Text des Buches bildet eine von den Verfassern aus einzelnen zerstreuten Vorschriften zusammengesetzte Dienstordnung für die portugiesischen Consulate. Ihm folgen sehr umfangreiche Anmerkungen (S. 112—637), in welchen die Nachweisungen für die Bestimmung des Textes, ausserdem aber Vergleichungen mit den Gesetzen anderer Staaten und allgemeine theoretische Erörterungen enthalten sind. Diese Anmerkungen sind es nun, welche den Hauptwerth des

---

1) Neumann, K., Handbuch des Consulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. Wien, 1854.

2) Mensch, F. A. de, Manuel pratique du Consulat, ouvr. consacré specialement aux Consuls de Prusse. Lpz., 1846.

3) Handbuch für preussische Consularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Nach amtlichen Quellen. Berl., 1847.

4) König, B. W., Preussens Consular-Reglement nach seiner heutigen Geltung und in seiner heutigen Anwendung. Berl., 1854.

5) Ribeiro dos Santos, J. et Castilho Barreto, J. T., Traité du Consulat. I. II. Hambg., 1839.

Buches bilden, indem sie an Gründlichkeit, Umsicht, umfassendster Kenntniss des Völkerrechtes nichts zu wünschen übrig lassen. Das Buch sollte in keiner grösseren Sammlung fehlen.

Endlich ist noch das für die sardinischen Consuln von dem Ritter Magnone [1]) verfasste Handbuch zu nennen. Dasselbe hat übrigens weder in der allgemeinen Anlage, noch seinem Inhalte nach etwas Eigenthümliches, indem es ebenfalls, wie mehrere der bisher genannten Schriften, die positiven Gesetze und Verordnungen des Landes in systematischer Ordnung und gemeinverständlichem Ausdrucke, sodann aber Geschäftsformulare enthält.

Eine zweite Hauptgattung von Schriften über die Aufgabe der diplomatischen Agenten sind solche, welche nicht sowohl systematisch den ganzen Gegenstand durcharbeiten und die verschiedenen Geschäfte in ihrer Objectivität auffassen, als vielmehr sich an die subjective Thätigkeit der Betreffenden wenden, und namentlich Anfängern Rathschläge zu einer gedeihlichen Wirksamkeit geben. Ihre Sätze enthalten freilich nicht immer Rechtsregeln, und sind überhaupt weniger auf unmittelbare Anwendung in einem bestimmten Falle als auf Erweckung von Nachdenken und Beobachtung berechnet; sie sind aber doch auch in gegenwärtige Uebersicht aufzunehmen, weil sie wesentlich zur richtigen Auffassung der Stellung und Aufgabe eines Gesandten dienen.

Schon einige Jahre vor Beginn des Zeitabschnittes, welcher hier der eigentliche Gegenstand der Betrachtung ist, hatte der Freiherr J. M. von Liechtenstern kurz aber sehr verständig die einem diplomatischen Beamten nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besprochen [2]). Der Gegenstand ist aber wiederholt in den jüngsten Jahren wieder aufgegriffen worden, und zwar in verschiedener Weise.

An der Spitze, nach der Zeit sowohl als nach der Wichtigkeit der Leistung, steht die geistreiche Schrift Fr. Kölles [3]) „Betrachtungen über Diplomatie." Es ist diess eine Sammlung von Aphorismen über Diplomaten und

---

1) Magnone, Chev. de, Manuel des Officiers Consulaires sardes et étrangers. I. II. Marseille, 1848.

2) Liechtenstern, J. M. Freih. v., Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? Altenburg, 1820. — Im Uebrigen mag bei dieser Gelegenheit gegen den logischen Unfug und die unwissenschaftliche Schlotterigkeit der Begriffe Verwahrung eingelegt sein, mit welcher nicht selten aus der Summe der einer bestimmten Klasse von Beamten nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigene Wissenschaften gemacht werden. Diplomatie in dem Sinne einer Zusammenfassung von philosophischem und positivem Völkerrechte, auswärtiger Politik, Statistik und positivem Staatsrechte der bedeutendsten Völker ist keine eigene Wissenschaft, sondern ein Zweig des Staatsdienstes, von welchem man diese Kenntnisse verlangt. Was würde man von einer eigenen Wissenschaft „Criminalistik" sagen, welche etwa Strafrecht, Strafprocess, Theile des bürgerlichen Rechtes und Processes begriffe?

3) Kölle, Fr., Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. und Tüb., 1838.

deren Beschäftigungen und Mittel, wie sie ein geistig unabhängiger und scharfer Beobachter während eines langen, vielbewegten Lebens und in günstiger persönlicher Stellung sich bilden und abrunden konnte. Ohne einen sichtbaren äusseren Zweck und ohne einen Gedanken an systematische Vollständigkeit und Reihenfolge sind die Sätze ein unmittelbares Erzeugniss des feinen und selbst überfeinerten, künstlichen und verkünstelten, mehr von Verstand und Wissen als von Sittlichkeit und Gemüth bewegten Lebens in diplomatischen Kreisen. Und zwar tragen sie, eben weil sie das Ergebniss eigenster Geistesthätigkeit und Erfahrung sind, ein sehr subjectives Gepräge. Ein verständiger Leser findet in derselben leicht die Spuren langen Aufenthaltes bei der römischen Curie, der Vertretung einer kleinen Macht, der Stellung eines bürgerlichen Diplomaten. An Freiheit der Auffassung, geistreicher Ironie und Kunst der Darstellung erinnern sie an Gracian's Männerschule und Hamilton's parlamentarische Logik. Für Anfänger sind sie freilich nicht bestimmt; je reifer die eigene Lebenserfahrung ist, desto besser werden sie verstanden werden und nützen.

Mehr den Zweck des Unterrichtes noch ganz Unerfahrener haben die beiden kleinen Schriften des Franzosen Hoffmanns [1]) und des ehemaligen Curators der Bonner Hochschule Rehfues [2]). Doch sind sie wieder nach Form und Inhalt wesentlich verschieden. Der letztgenannte Autor giebt unmittelbar Lehren, offenbar gestützt auf eigene Erfahrung, wohlwollend, verständig, Sache und Art der Besorgung beachtend, das ganze Gebiet der Thätigkeit umfassend; allein ziemlich im Allgemeinen gehalten, und an Geist freilich lange nicht mit Kölle vergleichbar. Hoffmanns dagegen theilt nur über gewisse Einzelnheiten der gesandtschaftlichen Pflichten und Verrichtungen lehrreiche Actenstücke und Erzählungen mit, welche kaum zu einer ernsthaften Belehrung dienen können. — Diesen Anleitungen aber scheint sich auch die jüngste Schrift von Defaudis [3]) anzuschliessen.

In den Lehrbüchern des Völker- und des Gesandtschafts-Rechtes sind allerdings die Bestimmungen enthalten über die verschiedenen Gattungen der diplomatischen Personen, über ihren Rang, ihre Rechte u. s. w. Das Staatsrecht lehrt, dass die Ernennung dieser Beamten, also die Ausübung des activen Gesandtschaftsrechtes, Befugniss des Staatsoberhauptes sei, freilich der betreffende Minister die Verantwortlichkeit für alle Begebung und Unterlassung zu übernehmen habe. Aber davon schweigen beide, wie die Einrichtungen am zweckmässigsten zu treffen, wem die Posten am sichersten zu übergeben seien, wie also die Verantwortung getragen werden könne. Sehr unschuldig aber

1) Hoffmanns, Ms de, Conseil à des jeunes Diplomates. Par., 1841.

2) Rehfues, Ph. Jos. von, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten. Stuttg., 1845.

3) Defaudis, Questions diplomatiques. Par., 1849. — Ich kenne das Buch nicht aus eigener Anschauung.

wäre Der, welcher wähnte, es könne hier gar kein Zweifel obwalten, es werde niemals ein Fehler gemacht. Im Gegentheile liegt wohl kaum ein Theil der ganzen Regierung so im Argen, als gerade dieser. Besprechungen des Gegenstandes und Versuche zur Feststellung von Grundsätzen des Rechtes und der Klugheit können daher nur erwünscht sein.

Wir besitzen nun zwar einige Schriften dieser Art; allein sie erschöpfen die wichtige Frage lange noch nicht.

Eine amtliche Bekanntmachung des belgischen Ministeriums des Aeussern [1]) giebt Nachricht über die zum Eintritte in die diplomatische Laufbahn nöthigen Prüfungen und über die Art des Vorrückens im Dienste. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen billig und verständig; allein sie sind natürlich nur ein Beispiel und keine allgemeine Regel.

Offenbar selbsterlebter und unangenehmer Erfahrung im französischen Dienste ist entsprossen die Schrift des französischen Diplomaten Valbezen [2]). Er fordert dreierlei: Vereinigung des diplomatischen Corps im engern Sinne mit den Consuln, so dass die Laufbahn abwechselnd durch gesandtschaftliche Posten und Consulate führe; die Bestellung eines Botschaftsrathes mit Gesandtenrang bei jeder Grossbotschaft, damit die Stellvertretung des Botschafters nicht alsbald auf einen Secretär falle; endlich eine bessere Bezahlung des diplomatischen Personales. Zunächst allerdings nur für Frankreich bestimmt, könnten jedoch diese Verbesserungsvorschläge ohne Anstand auch in jedem anderen grössern Staate Ausführung finden.

Eine dritte kleine Schrift ist ein Erzeugniss der deutschen Bewegung von 1848. Ein angehender Diplomat, Frhr. A. von Leutrum, macht Vorschläge zu einer Umgestaltung der deutschen Diplomatie in volksthümlichem Sinne [3]). Er verlangt, ausser ausschliesslicher Uebertragung des activen und positiven Gesandtschaftsrechtes an eine deutsche Reichsgewalt, Besetzung der Posten mit neuen Männern und ohne Unterschied der Geburt; Ersparniss durch Beschränkung auf Geschäftsträger; Verbot der Annahme von Orden und Geschenken; Prüfung der Anfänger.

Es ist hier nicht der Ort, den Inhalt der, wie man sieht nicht ganz übereinstimmenden, Vorschläge der beiden letzteren Schriftsteller zu besprechen. Allein die Bemerkung drängt sich auf, dass Erörterungen solcher Art in so ferne von Bedeutung sind, als sie beweisen, dass eine wesentliche Veränderung in der Organisation der diplomatischen Laufbahn selbst nach der Ansicht von Berufsgenossen Bedürfniss ist. Die beiden Schriften stimmen wenigstens dahin überein, dass ein Eintritt in Gesandtschaftsposten Männern nichtadeligen Stan-

1) Ministère des Affaires Étrangères. Examen pour le grade de Sécrétaire de Légation. Organisation du Corps Diplomatique. Brux., 1844.

2) Valbezen, E. de, Observations sur notre organisation diplomatique. Par., 1842.

3) Leutrum, Ad. (Freih. von), Beiträge zur Gestaltung einer deutschen Diplomatie. Wien, 1848.

dea erleichtert werden müsse. Unzweifelhaft ist diese Ansicht begründet, wenn schon hiermit allein nicht sämmtlichen jetzigen Gebrechen abgeholfen sein möchte. Eine solche Erleichterung fordert nämlich das Recht und die Ehre des Mittelstandes, welchem dieser Theil des öffentlichen Dienstes thatsächlich verschlossen oder doch sehr verkümmert ist; die sachverständige Bedienung der Staaten in ihren auswärtigen Angelegenheiten; vor Allem aber die Nothwendigkeit, der häufigen Richtung des diplomatischen Korps gegen die bürgerliche Freiheit im Inneren der Staaten ein Ende zu machen. So lange die Gesandtschaftstellen im alleinigen Besitze einer geschlossenen Kaste sind, werden die auswärtigen Angelegenheiten nur allzuhäufig kenntnisslos, beschränkt und selbstisch besorgt werden.

Schliesslich mag noch eines Werkes Erwähnung geschehen, welches ausschliesslich zur Belehrung über die richtige formelle Abfassung der verschiedenen völkerrechtlichen Actenstücke und Urkunden bestimmt und mit Beispielen gelungener Stücke dieser Art versehen ist. Es ist dasselbe, wie es scheint, nach den Vorträgen eines Sprachlehrers d'Appel bearbeitet von H. Meisel[1]), und entspricht seinem Zwecke vollkommen.

2. Völkerrechtliches Eigenthum.

Der ausschliessende Besitz eines Stückes der Erdoberfläche ist ein nothwendiges Merkmal des Staatsbegriffes, und diess zwar sowohl im Staats- als im Völkerrechte. Ausserdem ist der Boden eine der Hauptbedingungen des Reichthumes und der Gesittigung, also der Macht der Staaten. Die Fragen: wie dieser Besitz erworben werde; welche rechtliche Grenzen das Erworbene habe; ob und wie der Bestand des Gebietes rechtlich verändert werden könne? sind somit von höchster Bedeutung im Völkerrechte. Und diess zwar um so mehr, als sich an den Territorialbesitz mittelbar auch noch die wichtigsten Fragen über Gerichtsbarkeit und über Gleichgewicht knüpfen. Von jeher ist denn auch dieser Gegenstand als einer der ersten und wesentlichsten betrachtet und behandelt werden. Kann man doch sagen, dass die Untersuchungen über das Seegebiet der Gründung eines umfassenden Völkerrechtes sogar voran giengen. Nun lässt sich aber nicht läugnen, dass sich theils nach positivem Völkerrechte in der Materie mancherlei unrechtfertigbare oder bestrittene Gewohnheiten festsetzten, theils vom Standpunkte des philosophischen Rechtes aus verschiedene schwere Zweifel erheben lassen, und namentlich der jüngste Vorschritt der Wissenschaft zu neuen Grundsätzen über die ausschliessende Benützung u. s. w. treibt. Eine Revision der ganzen Lehre ist somit an sich sehr gerechtfertigt; aber wenn sie von Nutzen sein soll, so muss sie natürlich den Standpunkt der Atomistik verlassen.

Diess ist nun aber nicht geschehen von den beiden einzigen Schriften,

---

1) Meissel, H., Cours de style diplomatique. I. II. Dresd, 1823—24.

welche sich in neuerer Zeit die Aufgabe gestellt haben; und es ist somit auch in der Hauptsache nicht viel geleistet worden. Doch ist allerdings ein grosser Unterschied zwischen diesen Büchern, und eines derselben immer einer genaueren Beachtung werth. — Unbedeutend und eigentlich zwecklos ist die Schrift des Engländers Finch über die natürlichen Grenzen der Staaten [1]). Ein solches schlotteriges Hin- und Herreden, bald auf dem Boden des Rechtes bald auf dem der Politik, kann nichts fördern und nichts feststellen; und die zahlreichen Abschweifungen in das Gebiet des inneren öffentlichen Rechtes führen ohnedem hier zu nichts. — Weit bedeutender ist die Arbeit des französischen Schriftstellers E. Ortolan [2]) (nicht zu verwechseln mit dem Verf. des bekannten Werkes über das Seerecht). Dieselbe zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen. In der ersten werden die gewöhnlichen Lehren über die verschiedenen Arten der Erwerbung von Gebiet vorgetragen; klar und scharf; mit beständiger Rücksicht auf die verwandten Lehren des Privatrechtes und mit löblicher Anerkennung einschlagender staatsrechtlicher Sätze; jedoch ohne bedeutende Eigenthümlichkeit, und namentlich ohne Erhebung auf den höheren Standpunkt einer rechtlichen Verpflichtung der Völker, sich gegenseitig bei Erstrebung erlaubter Lebenszwecke zu unterstützen. Das Buch mag also immerhin mit Nutzen gebraucht werden bei den einzelnen Erwerbungsarten, und es mag leicht in diesen Beziehungen das beste vorhandene sein; allein es fördert die Sache nicht im Grossen. Die zweite Abtheilung befasst sich mit dem Gleichgewichte unter den Staaten, als einer Folge des Gebietes. Hier wird denn zunächst die Geschichte des Gleichgewichtes gegeben, und zwar mit Geist, wenn schon wesentlich französischem; dann aber die Frage untersucht, in wie ferne die Gleichgewichtsfrage dem Rechte angehöre? Und hier kommt nun die sehr eigenthümliche und offenbar zu bestimmten praktischen Zwecken ersonnene Theorie zum Vorscheine, dass zu unterscheiden sei zwischen vollständig, nämlich philosophisch-rechtlich, begründeten Erwerbungen; weniger gegründeten und nur aus Nothwendigkeit zu duldenden, denen des positiven Völkerrechtes; endlich ganz unzulässigen. Die auf erstere Weise gemachten Erwerbungen seien unbedingt zu achten; die zweiten, (zu welchen, wohlbemerkt, die durch allgemeine Congresse festgestellten Gebietsbestimmungen gehören,) erleiden im Nothfalle eine Beschränkung im Interesse des Gleichgewichtes; die auf ganz ungerechte Weise gemachten Erwerbungen gehen gar kein Recht. Füglich staunt man über eine solche Zurückstellung des positiven Rechtes gegen das philosophische, was nicht weniger, als geradezu eine Umkehrung aller gewöhnlichen, und sicher auch richtigen, Rechtsanschauung ist; allein das Räthsel ist löslich. Aus diesen Sätzen wird nämlich, an-

1) Finch, J., The natural boundaries of Empires. Lond., 1844.

2) Ortolan, Eug., Des moyens d'acquérir le domaine international . . et suivi de l'examen des principes de l'équilibre politique. Par., 1851.

scheinend nur beispielshalber, abgeleitet, dass jede europäische Macht einer Ausdehnung des deutschen Bundesgebietes sich widersetzen könnte, obgleich nicht einer Veränderung seiner inneren Verfassung.

3. Anerkennung neuer Staaten.

Die, nicht sowohl theoretisch als practisch, schwierige Frage: wann ein neu, namentlich durch Empörung, entstandener Staat von anderen Staaten anerkannt werden dürfe und müsse? hat zwar nicht eine wissenschaftliche Bearbeitung, allein doch sehr vielseitige Erörterung gefunden in Berichten, welche die diplomatischen Agenten der Vereinigten Staaten über die Zustände der mittel- und südamerikanischen Staaten erstatteten. Es ist daher immerhin wichtig, dass sie gesammelt und veröffentlicht sind [1]).

4. Interventions-Recht.

Keine völkerrechtliche Frage hat wohl in diesem Jahrhunderte so viel zu Verhandlungen und Behauptungen Anlass gegeben, als die, ob und wann es gestattet sei, in die inneren Angelegenheiten eines fremden unabhängigen Staates Eingriffe zum eigenen Vortheile zu machen; und zu keiner haben sich nicht nur verschiedene Staaten, sondern dieselben Staaten zu verschiedener Zeit auf so abweichende Weise verhalten. Freilich wohl ein Beweis, dass diese Antworten nicht sowohl auf einer festen rechtlichen Grundlage, als auf dem, wahren oder vermeintlichen, Vortheile beruhten. Unter diesen Umständen wäre auch eine bedeutende Literatur zu erwarten gewesen; allein dem ist doch nicht so. Weder der Zahl noch dem Gewichte nach entspricht das in neuerer Zeit über das Recht der Einmischung (natürlich der Stärkeren in die Angelegenheiten der Schwächeren) der Wichtigkeit der Frage. Abgesehen von den schon älteren bei Gelegenheit des Einfalles der Franzosen in Spanien im Jahre 1823 erschienenen Tagesschriften von Fievée (De l'Espagne et des conseqnences de l'intervention armée) und von Bignon (Les cabinets et les penples), welche sich gegen das Einmischungsrecht aussprachen; sodann der Abhandlung von Kamptz (Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich einzumischen. Berlin, 1821), welche das Recht vertheidigt: sind in neuerer Zeit nur einige kurze und nicht eben sehr bedeutende Schriften erschienen. Eine holländische Dissertation von Gericke [2]) führt lediglich eine Anzahl von Interventionsfällen aus dem 17. und 18. Jahrhundert geschichtlich aus, ohne für die Theorie

1) Message from the President of the U. St. transmitting . . communications . . with the Governments . . . which have declared their independence. Wash., 1822.

2) Gericke, J. L. H. A., De jure interventionis ante rerum conversionem in Gallia usurpato. Lugd. Bat., 1836. (Unter Thorbecke's Leitung geschrieben,)

Nennenswerthes zu leisten. Letztere haben drei kleine Monographieen zum Gegenstande genommen, nämlich ein Artikel im Staatslexikon von K. v. Rotteck [1]) und zwei Abhandlungen von Heiberg [2]) und H. v. Rotteck [3]). Sie sprechen sich sämmtlich gegen das Recht einer Einmischung aus, (den Fall eigener unmittelbarer Rechtsverletzung ausgenommen,) und stützen sich dabei auf die Achtung vor der Unabhängigkeit auch der Mindermächtigen; die beiden ersten machen dabei noch auf den Widerstreit zwischen der heiligen Allianz und England, so wie auf den nach den Julitagen eingetretenen Umschwung in den Grundsätzen aufmerksam. Am gelehrtesten, aber auch am starrsten auf den formalen Rechtssätzen beharrend ist H. v. Rotteck. Heiberg untersucht den Grundsatz auch noch in Beziehung auf die gegenseitige Einmischung der Factoren eines und desselben Staatswillens, wo denn freilich der Begriff nur auf sehr gezwungene Weise Anwendung erleidet. Von einer tüchtigen, rechtsphilosophischen, geschichtlichen und politischen Untersuchung, welche die Frage völlig erschöpfte, ist jedoch weder bei dem Einen, noch bei dem Andern die Rede. Davon abgesehen, dass gerade die jüngste Zeit wieder sehr merkwürdige Fälle von Anerkennung der „vollendeten Thatsachen" gebracht hat, welche ebenfalls theoretische Erörterung und Einordnung bedürften.

5. See- und Handelsverhältnisse.

Sehr bedeutend sind die Beiträge, welche die Lehre von den völkerrechtlichen See- und Handelsverhältnissen erhalten hat; und zwar sowohl in umfassenderen systematischen Werken, als durch Bearbeitung einzelner Fragen. Wenn irgendwo im Völkerrechte, so ist in dieser wichtigen Materie ein entschiedener Fortschritt von roherer Auffassung und gewaltthätiger Durchführung des selbstischen Vortheiles zu allgemeinerer Humanität bemerklich. Die grossen Leiden, welche die strenge Durchführung des Kriegsrechtes in der Napoleonischen Zeit über das Festland und über Nordamerika gebracht haben, besonders durch die von den Engländern gehandhabte Beschränkung des neutralen Seehandels, brachte während des langen Friedens zur genaueren Untersuchung der obersten Grundsätze und der einzelnen Folgerungen, und führte zu erneuerter Geltendmachung der milderen Ansichten und Billigkeits-Forderungen, an die Kriegführenden. Allerdings bequemten sich die Engländer diesen Ansichten zunächst nur wenig. Ihr Vortheil als herrschende Seemacht liess ihnen die Festhaltung der Sätze, wie sie namentlich der berühmte Admiralitätsrichter

---

1) K. v. Rotteck, im Staatslexicon, Art. Intervention, 1te Ausg. Bd. VIII, S. 377 fg.; 2te Ausg. (mit einem Zusatze von Scheidler) Bd. VII, S. 422 fg.).

2) Heiberg, Das Princip der Nichtintervention in Beziehung auf die äussere und innere Organisation des Staates. Lpz., 1842.

3) Rotteck, H. v., Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates. Freibg., 1845.

Lord Stowell (Sir William Scott) mit grosser Strenge und bewundernswerthem juristischen Scharfsinne geltend gemacht hatte, als nothwendig und recht vorkommen. Und es schien somit praktisch nicht viel gewonnen zu sein für den Fall neuer Seekriege. Dennoch zeigt glücklicherweise jetzt die Erfahrung, dass in der Stille Bildung und Billigkeit, (freilich mächtig unterstützt durch politische Erwägungen und Verhältnisse,) einen grossen Einfluss erlangt haben. Die im J. 1854 gegen Russland verbündeten Mächte haben dem Seehandel in Beziehung auf Verkehr mit dem Feinde, auf den Schutz feindlichen Gutes durch die neutrale Flagge, auf Nichtausgabe von Kaperbriefen u. s. w. Einräumungen gemacht, wie sie seit Jahrhunderten vergeblich erstrebt wurden. Und wenn diese Zugeständnisse zunächst nur als freiwillige und zurücknehmbare erklärt sind: so kann doch wohl von einem Zurückfallen in die volle alte Härte kaum mehr die Rede sein.

Natürlich muss auch die Literatur durch diese grosse Wendung der Dinge mächtig beeinflusst werden; und in diesem Theile des Völkerrechtes stehen wir unzweifelhaft am Anfange eines neuen Abschnittes. Allein diess bedarf Zeit. Zunächst sind nur einige Anfänge zu bemerken, und fast noch widerwillige. Doch muss schon ein Unterschied gemacht werden zwischen den vor dem Russischen Kriege bearbeiteten Werken, und den seit demselben und mit Beziehung auf ihn erschienenen.

a) Allgemeine Werke.

Die früheren Schriften, welche den ganzen Gegenstand monographisch behandelt haben, zerfallen in französische und deutsche. Englische sind aus dieser Zeit nicht vorhanden, (abgesehen von den betreffenden Abschnitten in den, bereits genannten, allgemeinen Systemen des Völkerrechtes.)

Die Franzosen haben sich zweier bedeutender Namen zu berühmen: Ortolan's und Massé's. — Der erstere, ein See-Offizier, giebt in einem hauptsächlich für seine Berufsgenossen bestimmten Werke[1]) eine vollständige Uebersicht über das Völker-Seerecht, namentlich aber über diejenigen Lehren, welche dem Führer eines Kriegsschiffes von Bedeutung sein können. So sind denn nicht nur die sämmtlichen Fragen über das Verhalten gegen Neutrale abgehandelt, sondern auch die Kapitel vom Seegebiete, von Handels- und Kriegsschiffen, vom See-Cäremoniel, von Flüchtlingen und Ausreissern. Es wäre sehr ungerecht, dem Verfasser Beherrschung des Gegenstandes, Kenntniss der Literatur, grosse Klarheit der Darstellung absprechen zu wollen. Das Buch ist seinem nächsten Zweeke vollkommen angemessen, mit eben so vieler

1) Ontolan, Th., Règles internationales et Diplomatie de la mer. I. II. Par., 1845; eine zweite, manchfach verbesserte und erweiterte Ausgabe erschien 1853. — Ein Auszug aus der ersten Ausgabe ist: Fincati, C., Regole internationali marittime. Tratte del francese. Venez., 1847.

Frische und Klarheit, als mit grosser Sachkenntniss geschrieben, und somit auch für Andere sehr lehrreich. — Massé aber hat in den beiden ersten Bänden seines grossen Werken über das Handelsrecht [1]) lediglich völkerrechtliche Gegenstände behandelt. Der erste umfasst den Handel in Friedens- und in Kriegs-Zeiten, sammt dem Consulatwesen; der zweite das internationale Privatrecht in seinem ganzen Umfange. Letzteres wird wohl passender weiter unten besprochen werden in Verbindung mit den übrigen Schriften über die Frage, und die Darstellung des Consulatwesens ist nicht bedeutend: dagegen muss das eigentliche Handelsrecht aus dem Gesichtspunkte des Völkerrechts mit vollem Lobe genannt werden nach Uebersichtlichkeit des Systemes, Klarheit der einzelnen Sätze und Schlüssigkeit der Beweise. Namentlich ist auch rühmend zu bemerken, dass sich der Verfasser überall auf der Seite der möglichsten Freiheit des Verkehres und der Beschränkung der Kriegsübel auf das Nothwendigste hält; so bei allen Fragen über den Handel der Neutralen, über Absperrung u. s. w. Zu tadeln ist nur, dass das philosophische und das positive Völkerrecht nicht scharf aus einander gehalten sind, letzteres fast nur in der Form von Beispielen erscheint, sei es zum Belege für die Sätze des natürlichen Rechtes, sei es als unverständige Abweichung von diesem. Es ist diess überhaupt eine Auffassung der Wissenschaft, welche man als überwunden ansehen sollte; insbesondere aber ist sie sehr bedenklich in einer Lehre, welche so unmittelbar in die Verhältnisse der Einzelnen eingreift. Gar leicht können diese zu ihrem grossen Schaden missleitet werden über die Grundsätze, welche schliesslich zur Anwendung kommen.

Mit Ehren stellen sich neben diese französischen Werke zwei deutsche, nämlich von Mirnss [2]) und von Kaltenborn [3]). Beide Werke gehören allerdings zunächst und zum grösseren Theile ihres Inhaltes dem Privatrechte an; dennoch wird auch das Völker-Seerecht, namentlich so weit die Kenntniss desselben für den Privatmann von Wichtigkeit ist, ausführlich abgehandelt. Es sind tüchtige Arbeiten, durch welche die Wissenschaft entschieden gefördert worden ist; namentlich die zweite. Dass sich Miruss auf einem engeren Standpunkte, nämlich auf dem eines Particularrechtes, hält, zeigt schon den Titel; bemerkt muss dabei werden, dass er auch die betreffende Polizeigesetzgebung in seinen Kreis gezogen hat. Dem Völkerrechte gehören an theils die reiche (nur in höchster Unordnung vorgemerkte) Literatur über das Seerecht im weitesten Sinne, theils die ausführlichen Kapitel über die Con-

1) Massé, M. G., Le Droit commercial dans ses rapports avec le Droits des Gens. I—VI. Paris, 1844 fg.

2) Mirnss, Alex., Das Seerecht und die Flussschifffahrt nach den preussischen Gesetzen, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Staatsgesetzgebungen. I. II. Lpz., 1838—39.

3) Kaltenborn, K. von, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechtes. Berlin, 1851; Bd. II. S. 337 fg.

sulate, über die Kaper und über die Schifffahrt auf der Elbe, der Weser und dem Rheine. Im übrigen ist es lediglich positives Recht, was hier gegeben wird. — Kaltenhorn's höchst gediegene Darstellung umfasst das gesammte europäische Völkerrecht, so weit dieses den Seehandel ordnet; also nicht nur die Verträge, Gewohnheiten, Ansprüche und Streitigkeiten über den Seehandel der Neutralen, Blokade, Kriegscontrebande u. dgl., sondern auch die Fragen über das Eigenthumsrecht an das Meer, über die Nationalität der Schiffe und das ganze Consulatwesen. Grosse Kenntniss und fleissigste Benützung der Literatur, wissenschaftliche Auffassung und gesundes Urtheil sind auch hier Eigenschaften des Verfassers. Dass er sich zu den seit jeher von den Neutralen vertheidigten Grundsätzen neigt, versteht sich bei einem Deutschen von selbst. — Mehr der Vollständigkeit, als der Bedeutung wegen mag auch noch einer kleinen, ohne Namen des Verfs. in Hamburg erschienenen Schrift Erwähnung geschehen [1]). Es werden in derselben wunderliche Vorschläge zur Milderung der früheren Strenge gemacht, deren nähere Prüfung jetzt überflüssig ist.

Seit der neuen glücklichen Wendung im Seerechte sind bis jetzt hauptsächlich nur englische Schriften erschienen, und zwar von Lock [2]), Hosack [3]), Thomson [4]), Hazlitt und Roche [5]). Sie sind nicht nur in Behandlung und praktischem Zwecke, wie sogleich näher anzugeben, wesentlich verschieden; sondern auch in Beziehung auf Gesinnung und völkerrechtliche Richtung. Während die Verfasser der beiden letztgenannten Schriften die in den Continentalkriegen von Lord Stowell festgestellten Grundsätze als eigentlich maassgebend betrachten, und die neuen Erklärungen Frankreichs und Englands nur als eine für den einzelnen Fall eingeräumte Ausnahme behandeln, welcher sie noch keine rechte Stelle im Systeme einräumen: ist Lock weit freisinniger gesinnt und auf höherer Auffassungsstufe, und sieht Hosack wenigstens die grosse Bedeutung der neuen Abweichungen von den strengen alten Grundsätzen ein, und sucht dieselben rechtlich zu erläutern. Jene führen die neuen Beschränkungen der Kriegsübel allerdings als eben jetzt geltendes Gesetz an, aber kurz und trocken, und ohne viele Bemühungen zur Auslegung und Entwicklung; Lock dagegen begrüsst sie als Morgenröthe einer besseren, gesittigteren Zeit. Im Uebrigen sind alle vier Schriften, jede in ihrer Art, tüchtige Arbeiten. — Lock und Thomson geben in mässigem Umfange

1) Mémoire pour la liberté du commerce maritime en temps de guerre. Hambg., 1842.

2) Lock, W. A., A practical legal guide for sailors and merchants during war. Lond., 1854.

3) Hosack, The rights of british and neutral commerce, as affected by recent royal declarations. Lond., 1854.

4) Thomson, H. Byerley, The laws of war, affecting the commerce and shipping. Ed. 2. Lond., 1854.

5) Hazlitt, W., et Roche, R., A manual of maritime warfare, embodying the decisions of Lord Stowell. Lond., 1854.

die hauptsächlichsten Lehren des Seekriegsrechtes, in kurzen Sätzen, ohne spitzfindige Casuistik oder viele Belegstellen; allein scharf, gemeinverständlich und mit Anführung einzelner beweisender Fälle. Beide Schriften sind zu einer Belehrung der Seeoffiziere. Kaufleute, Rheder u. s. w. bestimmt, und hierzu auch vortrefflich geeignet. Es dürfte, mit Ausnahme des eben besprochenen Punktes, schwer sein, einen Unterschied unter ihnen zum Nachtheile des Einen zu machen; und Beiden gebührt das Lob gesunden practischen Sinnes und klaren Verstandes. — Hosack's Arbeit ist eine wesentlich rechtswissenschaftliche und für den Mann vom Fache berechnete; aber allerdings gedrängt und mit verständiger Auswahl der Belegstellen. Sehr zweckmässig lässt er der Erörterung des durch die neuesten Bestimmungen gebildeten Systemes eine scharfe und sehr übersichtliche Darstellung der früheren, hauptsächlich auf den Grundsätzen von 1756 beruhenden und in dem Revolutionskriege von Lord Stowell ausgebildeten härteren Regeln vorangehen. Hierauf werden dann die einzelnen Gegenstände nach der jetzigen Milderung kurz, scharf und mit schlagenden Beweisen durchgegangen. Die Behandlung verdient, als eine für die erste Zurechtfindung bestimmte, alles Lob; und namentlich muss dem Verfasser eingeräumt werden, dass er sehr ehrlich verfährt. Eine Freude an den neueren Bestimmungen hat er wohl nicht; aber er sucht sie nicht zu umgehen oder zu schwächen.. — Das von Hazlitt und Roche gemeinschaftlich bearbeitete Werk endlich ist sehr stoffreich und gelehrt, und ebenfalls nur für den Rechtsgelehrten bestimmt. Es geht sehr ins Einzelne; führt eine Menge von Unterschieden und verschiedenen Fällen, sammt den Entscheidungen derselben an. Obgleich weit systematischer geordnet, und allgemeiner gehalten, hat es grosse Aehnlichkeit mit Jakobsen's bekannten Schriften, namentlich auch darin, dass es im Wesentlichen aus Entscheidungen Lord Stowell's besteht. Der Geist des Buches ist damit hinreichend bezeichnet; und wenn allerdings auch gelegentlich die Ansichten amerikanischer Gerichte und Rechtsgelehrter beachtet werden, so ist wohl zu bedenken, dass die Amerikaner nur wenn sie neutral sind die Freiheitsgrundsätze geltend machen, als Kriegführende aber so strenge und unbillig als die Engländer waren. Auch in diesem grösseren Werke ist allerdings auf die jüngsten Aenderungen Rücksicht genommen, allein zunächst nur als auf zu beachtende Thatsachen. Weder von einer feineren juristischen Auslegung, noch von einer Würdigung derselben in Beziehung auf Vergangenheit und Zukunft ist die Rede. — Kaum nennenswerth neben diesen, jeden Falles mit klarem Bewusstsein der Aufgabe und praktischem Sinne verfassten, englischen Schriften ist eine namenlose deutsche[1]). Sie ist eine Mischung von privatrechtlichen Erörterungen, Abdrücken von Handels- und Schifffahrtsgesetzen und einigem Gerede über das Seekriegsrecht. Alles weder deutlich noch gründlich.

1) Das Seerecht und die Neutralität auf der See. Lpz., 1854. (A. u. d. T. Europa's brennende Fragen. H. 3.)

Nicht blos die Gesammtheit des Völkersseerechtes ist aber bearbeitet worden; auch einzelne Theile und Fragen desselben haben in der von uns im allgemeinen besprochenen Zeit zahlreiche Erörterungen gefunden, welche im Folgenden kurz erwähnt werden mögen [1]).

b) Handel der Neutralen.

Kaum zu den Einzelnfragen freilich gehört die Neutralität. Wie aus dem eben Vorgetragenen erhellt, nimmt sie in den allgemeinen Schriften über Seerecht eine Hauptstelle ein. Da sie aber doch auch abgesondert behandelt wird, so müssen diese eigenen Erörterungen zusammengestellt werden.

Namentlich zu Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts sind ganze Bibliotheken von amtlichen und Privat-Schriften über die hier einschlagenden Streitpunkte gewechselt worden. Diese Thätigkeit hat sich natürlich in solchem Maasse nicht in die lange Friedenszeit herein erstreckt. Wegen Mangels an unmittelbar praktischem Interesse liess die schriftstellerische Thätigkeit während der letzten Jahrzehnte nach; doch allerdings nur in einem gewissen Grade. Abgesehen nämlich davon, dass sich die neueren Systeme des gesammten Völkerrechtes, z. B. von Wheaton, Kent, Pando, mit der Frage beschäftigen, ist doch auch in den letzten Jahrzehnten eine Anzahl bedeutender Schriften über Neutralität erschieden. Und zwar sind es theils grössere, die ganze Frage umfassende Werke, theils aber Bearbeitungen einzelner bestimmter Fälle.

Die umfassenderen Werke stehen sich, wie nicht wohl der Bemerkung bedarf, hinsichtlich des Inhaltes schroff entgegen, geschaart unter die beiden Banner der möglichst grossen Berechtigung und der möglichst grossen Beschränkung der Neutralen. Jenes wird emporgehalten von den Schriftstellern des Festlandes, dieses von Engländern. (In wie ferne die jüngsten Bestimmungen Frankreichs und Englands eine Aenderung in dieser nationalen Scheidung bringen wird, muss sich erst zeigen, wenn noch weitere Schriften über das Seekriegswesen von Engländern erschienen sein werden.)

1) Ohne Zweifel ist hier der geeignetste Ort, einiger neuer Sammlungen von Actenstücken Erwähnung zu thun, welche sich ausschliessend auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten beziehen. Es ist diess vor Allem die (von A. Soetbeer) mit vieler Umsicht angelegte Sammlung officieller Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hambg., 1854—55, bis jetzt 6 Hefte mit 109 Nummern. Ferner, in kleinerem Umfange, die amtliche Bekanntmachung: Her Majesty's Declarations, Proclamations and Orders in Council, with ref. to the commencement of hostilities with Russia. Lond., 1854; und Guerre d'Orient. Recueil de Documens, rel. à la navigation et au commerce. St. Petersb., 1854. In so ferne diese Urkunden die Beweise eines glücklichen Vorschrittes im Seevölkerrechte sind, dienen sie nicht nur unmittelbar für die Dauer des Krieges zu wichtigen praktischen Zwecken, sondern auch fortan für die Wissenschaft und deren Geschichte. Die Hamburger Sammlung enthält auch noch die neuesten Urtheile des Londoner Admiralitätsgerichtes in Prisensachen.

Unter den ersten ist vor Allem nach Vollständigkeit und Umfang zu nennen L. B. Hautefeuille's Werk über die Rechte und Pflichten der Neutralen bei einem Seekriege [1]). Kaum dürfte eine zweite Schrift anfzuweisen sein, welche einen einzelnen Gegenstand des Völkerrechtes so umfassend und so gründlich behandelte, als eben diese. Die geschichtliche und literargeschichtliche Einleitung allein ist fast ein eigenes Werk; dann aber werden von der Freiheit des Meeres an alle allgemeinen und besonderen Fragen mit einer Ausführlichkeit behandelt, welche zuweilen bis an die Grenzen des Ueberflüssigen geht. Sämmtliche Grundsätze der bewaffneten Neutralität finden hier die eifrigste Vertheidigung; die früher von England gehandhabten Maassregeln die bitterste Befehdung. — Verwandt in den Grundsätzen, aber freilich von weit geringerer Bedeutung, sind die Schriften des Neapolitaners Lucchesi Palli [2]) und eines ungenannten russischen Schriftstellers [3]). Die Arbeit des Ersteren ist ihrem Hauptinhalte nach der Geschichte der bewaffneten See-Neutralitäten gewidmet, über deren Veranlassung und Verlauf sie ausführlich berichtet; doch berührt sie auch, wenn schon kürzer, sämmtliche Fragen des Seerechtes der Neutralen. Dass der Verfasser, als Bürger einer kleinen Seemacht, die möglichste Ausdehnung der Ansprüche der Neutralen zu vertheidigen sucht, liegt in der Natur der Sache. Im Uebrigen hat allerdings weder Geschichte noch Theorie durch das Buch viel gewonnen, welches an wortreicher italienischer Breite gar sehr leidet. Der ungenannte russische Schriftsteller aber bespricht die ganze Frage zwar gedrängt und ohne überflüssiges Auskramen von geschichtlicher oder literarischer Gelehrsamkeit, jedoch systematisch und mit sichtbarer genauer Kenntniss. Dass er sich auf Seite des Neutralen im allgemeinen stellt, ist schon durch die Haltung bedingt, welche Russland zu jeder Zeit in diesem Verhältnisse eingenommen hat; doch sind die Forderungen gemässigt, und es wird dem wirklichen Rechte und Interesse der Kriegführenden nicht zu nahe getreten. — Den nämlichen Standpunkt, wie die bisher Angeführten, nehmen sodann noch eine Reihe belgischer und holländischer Abhandlungen über Handel und Schifffahrt der Neutralen ein [4]). Die kleinen

1) Hautefeuille, L. B., Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. I—IV. Par., 1848.

2) Lucchesi-Palli, Conte Ferd., Principii di dritto pubblico marittimo e storia di molti trattati sugli stessi. Nap., 1840. Auch ins französische übersetzt von A. de Galiani. Paris, 1842.

3) Essai sur le commerce maritime des Neutres. Dorp., 1825.

4) Van der Poll, De principiis foederis quod dicitur neutralitas armata. Lugd., 1821. — Conway, De neutralitate maritima, ejusque quae dicitur armata historia. Gand., 1827. Van Gelder de Neufville, De mercatura et navigatione gentium in bello mediarum. Amst., 1834. — Royards, De placito: libera navi libera merx. Traj, 1852.

Schriften sind jedoch von gar geringer Bedeutung, indem sie im Wesentlichen nur Aufzählungen der längst bekannten und weit besser erörterten Thatsachen zu Ende des 18ten und Anfang des 19ten Jahrhunderts enthalten. — Weiter, als alle bisherigen, gehen endlich einige Hamburger Schriftsteller, welche nicht nur dem vollen Rechte der Neutralen das Wort reden, sondern überhaupt die Unantastbarkeit alles Privateigenthumes zur See verlangen, somit eine Neutralität des Seehandels, nicht bloss eine Freiheit des Seehandels der Neutralen. So Wurm [1]) und Ascher [2]). Ihre Schriften sind von entschiedener Bedeutung. Wurm's Arbeit namentlich auch wegen der darin gemachten Mittheilungen über verschiedene Versuche der Hamburger, während eines Reichskrieges als neutral erkannt zu werden. Ascher's Beiträge aber durch die Sammlung der von den verschiedenen Seemächten in dem orientalischen Kriege von 1854 gegebenen Erklärungen und Verfügungen.

Die entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen, ist der Zweck der von dem Engländer Furneaux herausgegebenen Geschichte der auf den Grundsatz, dass freie Schiff frei Gut mache, sich beziehenden Staatsverträge [3]). Und ebenso ist es die Aufgabe, welche sich der Schotte Reddie gestellt, und die er in einem ausführlichen geschichtlich-kritischen Werke mit grosser Belesenheit und scharfer Logik, allein entschiedenster Partheilichkeit und ohne höheren sittlichen Geist gelöst hat [4]). Die Rechtsgrundsätze über den Handel der Neutralen werden vom Alterthume an durchgegangen, bei jedem Zeitabschnitte oder jeder merkwürdigen Thatsache die einschlagenden Schriftsteller mit grosser Ausführlichkeit geprüft, schliesslich die von England gehandhabten, den Neutralen ungünstigen Grundsätze als die richtigen vertheidigt. Nur hinsichtsichlich der Kaperei schliesst sich der Verfasser den humanen Grundsätzen an; wobei freilich in Betracht kommt, dass die völlige Beseitigung des Privatseekrieges einen übermächtigen Seestaat, welcher die Staatskriegsschiffe des Gegners vom Meere vertrieben hat, von jeder Gefahr befreiet.

Der durch bestimmte Fälle veranlassten Schriften sind es zwei. — Die erste derselben ist veranlasst durch die Blokade der tscherkessischen Küste von Seite der Russen, insbesondere aber durch die Wegnahme des englischen Schiffes Vixen, im Jahre 1836. Es kamen in diesem Falle mehrere ebenso wichtige als bestrittene Fragen des Völkerrechtes zur Sprache; so über die

---

1) Wurm, C. F., Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten. Hambg., 1841, 4.

2) Ascher, C. W., Beiträge zu einigen Fragen ü. d. Verhältnisse der neutralen Schifffahrt. Hambg., 1854.

3) Furneaux, M., Abridged history of the principal treatises of peace etc. with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the enemy. Lond., 1837.

4) Reddie, J., Researches, historial and critical, in maritime international law. I. II. Edinb., 1844.

Anerkennung eines angeblich unabhängigen Staates, über die Notification einer Blokade, über das Anhalten eines gegen einen blokirten Hafen segelnden Schiffes. Die einzelne Streitsache blieb unentschieden; immer aber bleibt sie für das Völkerrecht wichtig, und daher ist auch eine genauere Kenntniss derselben von Bedeutung. Zu einer solchen gelangt man aber durch eine Schrift, welche den in der Sache entstandenen amtlichen Briefwechsel theils zwischen den Eigenthümern des Schiffes und der englischen Regierung, theils unter den englischen Stellen selbst, endlich zwischen diesen und den russischen Behörden enthält [1]). Die eigene Erörterung des Verfassers ist freilich nicht von Bedeutung, weil leidenschaftlich einseitig und verwirrt. — Der zweite, allerdings noch ganz anders wichtige, Fall ist die Festsetzung einer beständigen Neutralität des belgischen Staates. Ein solches Verhältniss ist allerdings kein im europäischen Völkerrechte unerhörtes. Die Schweiz und Krakau sind schon ältere Vorgänger. Doch gab natürlich die für das Land so hochwichtige Bestimmung den belgischen Publicisten Veranlassung zu näheren Erörterungen. So namentlich dem nach Belgien verpflanzten deutschen Rechtsgelehrten Arendt [2]), welcher in einer mehrfach beachtenswerthen Arbeit theils die günstigen Folgen einer beständigen Neutralität für Belgien auseinandersetzt; theils nachzuweisen sucht, dass dieselbe zu erhalten allerdings möglich sei; theils endlich das Rechtsverhältniss der Neutralen zur Land und zur See näher erörtert. Ob dieser letztere Theil der Schrift nicht etwa allzu ausführlich ist für den besondern Zweck, mag unerörtert bleiben, indem man dem Fehler, wenn es wirklich einer ist, eine klare Darstellung dieses wichtigen Theiles des Völkerrechtes und eine ziemlich ausführliche Sammlung von Verträgen über den Gegenstand verdankt. Zu bemerken ist nur noch, dass der Verfasser sich mit grosser Klugheit und Vorsicht eher zu der den Neutralen weniger günstigen Ansicht hinsichtlich der Rechte ihrer Flagge in Kriegszeiten hinneigt; und so bei Zeiten die Belgier vor Ansprüchen und Handlungen warnt, welche doch nicht durchzusetzen wären, leicht aber das Land in weitaussehende Händel mit den kriegführenden Mächten, namentlich mit England, verwickeln könnten.

c) Die Kaperei.

Enge verbunden mit der Rechtswahrung der Neutralen, ja zum Theile gleichbedeutend mit derselben, ist das Kaperwesen. Die Duldung und Benützung dieses Rechtes alter Barbarei und dieser Quelle von Unrecht und Unheil ist eine Schande für die europäische Gesittigung, eine Folgewidrigkeit im Völkerrechte, und überdiess ein Verkennen des eignen Vortheiles. Jede Be-

1) [Parish, H. Headly,] British diplomacy illustrated in the affair of the Vixen, by an old diplomatic servant. Newcastle, 1838.

2) Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique, considérée principalement sous le point de vue du Droit Public. Brux., 1845.

mühung zur völligen Beseitigung des Unfugès ist daher dankenswerth. So denn auch die sehr verständigen Arbeiten des Amsterdamer Advocaten Berg van Middelhurgh [1], und von Kaltenhorn's [2] über die Abschaffung der Kaperei).

d) Embargo.

Ein nicht unwichtiger, freilich schon wiederholt behandelter Gegenstand ist das Embargo. Die Doppel-Dissertation eines jungen Holländers, Karseboom, behandelt dasselbe sowohl vom völkerrechtlichen als vom privatrechtlichen Standpunkte [3]). Die Arbeit zeichnet sich aus durch scharfe Begriffsbestimmungen, genaue Aufzählung der verschiedenen Fälle und Zwecke eines Embargo, namentlich aber durch die Geschichte einer bedeutenden Anzahl solcher Beschlaglegungen, und durch die Aufzählung aller einschlägigen Verträge unter europäischen Staaten.

e) Durchsuchungsrecht.

Selten ist ein grundloserer und verkehrterer Lärm entstanden, als über das gegenseitige Durchsuchungsrecht, wie solches durch den Londoner Vertrag vom 20. Dec. 1841 zwischen England, Frankreich, Russland, Oesterreich und Preussen zur Verhinderung des Sklavenhandels bestimmt worden war. Sowohl die heftige Widersetzung der Vereinigten Staaten, als der, hauptsächlich dadurch aufgeregte, wüthende Sturm der öffentlichen Meinung in Frankreich war theilweise sinnlos, theilweise heuchlerisch auf andere Zwecke berechnet. Der ganze Hergang ist ein Flecken in der Geschichte beider Länder. — Natürlich haben beide Parteien auch in Schriften ihre Sache geltend gemacht. Gegen das vertragsmässige Durchsuchungsrecht haben sich namentlich ausgesprochen der amerikanische Gesandte in Paris, Cass; der amerikanische Gesandte Wheaton in Berlin; Franz Grund; der dänische Consul Olof Berg in Königsberg; endlich unter den Franzosen Graf Brossard und ein Ungenannter [4]). Für dasselbe reden aber der anonyme Verfasser

1) Berg van Middelburgh, F. E., Verhandeling over de afschaffing van de Kaapvaahrt. Utr., 1828

2) Kaltenborn v. Strachan, K. v., Die Kaperei im Seekriege, (in Bülau's Jahrbücher, 1849, Bd. II.)

3) Karseboom, F. F., De navium detentione, quae vulgo dicitur Embargo. Amst., 1840.

4) [Cass, Gen.] Examination of the right of search, by an American. Par, 1842. Es giebt auch eine französische Ausgabe. — Wheaton, H, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be in the slave-trade. Lond., 1842. — Berg, Olof, Nordamerika's Stellung zum Quintupel-Vertrag vom 29. Dec. 1841. Königsb., 1842. Ders., Sklaverei, Seeherrschaft und die preussische Staatszeitung. Ein Nachtrag u. s. w. Königsb., 1843. — Grund, F. J., Das Untersuchungsrecht. Lpz. 1842. — Bros-

einer gegen Cass gerichteten Schrift nnd ein Beamter im englischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, J. Bandinel [1]). Von diesen Schriften sind die beiden Berg'schen, die des anonymen Engländers, die Grund'sche und die beiden französischen keiner weiteren Beachtung werth. Höher stehen die Schriften von Cass, Wheaton und Bandinel. Der erstere führt den Angriff auf die englische Regierung mit Scharfsinn; aber er ist ungerecht in seinen Verdächtigungen und sehr ungezogen in der Form. Auch hier zeigt er sich als grundsatzloser Demagog, welcher Alles aufgreift, was der augenblicklichen Leidenschaft der Menge schmeichelt und ihn selbst beliebt macht. Wheaton schreibt ruhiger nnd, wie von ihm nicht anders zu erwarten, angemessener. Allein sein Genius hat ihn doch im Wesentlichen verlassen bei dieser schlechten Sache. Manche seiner Gründe sind gar schwach. Nicht sowohl eine selbstständige Entwicklung eigener Theoreme, als vielmehr eine vollständige Aufzählung und Characterisirung aller Verträge und Vertragsversuche von Seiten Englands zum Behufe der Aufhebung des Sklavenhandels liefert Bandinel. Der Gegenstand ist durch seine Gleichförmigkeit ermüdend nnd durch die Darstellung trocken; dennoch ist die Schrift von bleibendem Werthe durch ihre Zuverlässigkeit nnd Vollständigkeit.

f) Handel in geschlossenem Meere.

Die berühmten Streitigkeiten über das Eigenthum an der See sind allerdings längst in den Hintergrund getreten, nnd es hat sich eine leidliche Uebereinstimmung der Völker in diesem Punkte gebildet. Doch ist die Lehre von dem mare clausum keineswegs ganz beseitigt; vielmehr wird sie in einzelnen Fällen mit allen ihren Folgerungen gehandhabt. Je mehr aber dadurch die Interessen Dritter berührt werden, desto leichter ist auch Streit, nnd dann folgt die literarische Behandlung von selbst. In Europa sind namentlich das schwarze Meer und der Sund hochwichtige Fälle dieser Art; und beide haben denn auch ihre Literatur. — Die zahlreichen neueren Schriften über den Sundzoll sind bereits oben, S. 362 fg., bei den geschichtlichen Arbeiten aufgeführt, indem sie die Frage wesentlich auf diesem Standpunkte behandeln. — Der Handel im schwarzen Meere ist nur aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte aufgefasst worden, weil allerdings der Rechtspunkt nach den hergebrachten Sätzen des positiven Völkerrechtes hier weit weniger zweifelhaft war; und erst die

---

sard, A. de, Études sur le droit de visite. Par., 1842. — Atteinte à la liberté des mers. Du droit de visite maritime. Par., 1842.

1) Reply to „an American's Examination on the right of search", by an Englishman. Lond., 1842. Die Schrift ist auch in französischen und deutschen Uebersetzungen erschienen; letztere u. d. T.: Erwiederung auf „Prüfung des Durchsuchungsrechtes von einem Amerikaner" von einem Engländer. Berl., 1842. — Bandinel, J., Der afrikanische Sklavenhandel . . . mit besonderer Rücksicht auf die Bemühungen der britischen Regierung, ihn auszurotten. A. d. Engl. von A. Hechsel. Berl., 1843.

eben jetzt im Laufe befindlichen grossen Bewegungen in der europäischen Staatenwelt haben die Frage auch als eine bestreitbare und bestrittene erscheinen lassen. Dennoch ist sie auch schon früher nicht ganz ohne völkerrechtliche Bearbeitung geblieben. Es besteht nämlich eine holländische Dissertation von van Hoorn, welche das Recht zum Handel in das schwarze Meer erörtert [1]). Die kleine Schrift ist hauptsächlich belehrend durch die Aufzählung aller Verträge, welche mit der Türkei über die Schifffahrt durch die Dardanellen geschlossen worden sind; doch erörtert sie auch den Rechtspunkt theoretisch. Der Ansicht des Verfassers gemäss war das Schwarze Meer ganz mit Recht von den Türken als mare clausum behandelt, indem ein solches nicht blos bei dem Besitze sämmtlicher Küsten, sondern auch schon im Falle der Botmässigkeit über die beiden Ufer des einzigen vorhandenen Zuganges bestehe. Somit sei denn auch die Alleinbenutzung der Türken erst durch die besonderen Bestimmungen des Friedens von Adrianopel gebrochen worden, nicht aber schon durch die allmählige Erwerbung eines Theiles der Küsten von Seiten Russlands. Mit Lob ist der einfachen Darstellung und des Fleisses in Herbeischaffung des Materiales zu gedenken; die allgemeinen Rechtsfragen hätten dagegen wohl gründlicher erfasst werden dürfen. — Künftig freilich werden ganz andere Rechtsfragen in Beziehung auf dieses Meer zu erörtern sein.

g) Handel auf conventionellen Strömen.

Die Wichtigkeit der Flussschifffahrt für Binnenländer bedarf keines Beweises; ebenso wenig aber, wie oft dieser Handelsweg durch Abgaben, Zölle und Störungen aller Art verkümmert ist. Eines der, nicht eben zahlreichen, Verdienste des Wiener Congresses war daher die Regelung der Schifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinschaftlichen Strömen, wodurch wenigstens der Erhöhung des Uebels ein Ziel gesetzt war, und bestimmte Regeln für das Verhalten der Uferstaaten zu einander gegeben wurden; eine der Sünden des deutschen Bundes aber war seine lange Nachgiebigkeit gegen die freche Nichtbeachtung dieser gerade für Deutschland so wichtigen völkerrechtlichen Vorschriften von Seiten Hollands; und überhaupt seine völlige Unthätigkeit zur Weiterentwicklung des Begonnenen. Wenn allmählig etwas, namentlich auf den deutschen Flüssen, geschah, so ist es nur durch die Bemühungen einzelner betheiligter Staaten, mit grosser Mühe und unvollkommen gelungen.

Natürlich hat sich auch die Literatur des Gegenstandes bemächtigt.

Eine, zunächst wenigstens zureichende, Geschichte der in Frage stehenden Vorschriften des Völkerrechtes findet sich in der fleissigen Abhandlung eines jungen Holländers [1]).

---

1) van Hoorn, Diss. de navigatione et mercatura in Mari Nigro. Amst., 1834.

2) Cremer van den Bergh, Historia novarum legum de fluminum communium navigatione. Lugd. Bat., 1835.

Die Rechtsfragen aber und die sachliche Wichtigkeit sind höchst zahlreich behandelt, wenigstens in Beziehung auf bestimmte einzelne Flüsse. — Nur mit Schaamröthe freilich mag der Deutsche an die Versperrung der Rheinmündung durch das kleine Holland denken, und an deren Rechtfertigung durch sophistische Verdrehung von Sprach- und Erdkunde; allein kennenswerth sind immerhin die über den Gegenstand gewechselten Schriften. Es ist kaum Eigenliebe, wenn den für das deutsche Recht sprechenden nicht nur der richtigere Inhalt, sondern auch die bessere Behandlung zuerkannt wird [1]). — Ob es erträglicher ist, dass die Schifffahrt auf der Elbe nicht von fremden, sondern von deutschen Staaten durch Zölle und Bevorrechtungen verkümmert wird, mag zweifelhaft sein; leider ist jeden Falles auch hier die Thatsache ausser Frage. Und wenn auch die grossen höher stromaufwärts liegenden Staaten, so wie selbstverständlich Hamburg, die möglichste Befreiung der wichtigen Wasserstrasse anstreben, so hat es doch keineswegs gelingen wollen, Hannover, Mecklenburg und Lauenburg zur Bewilligung billiger und verständiger Forderungen zu bewegen. Daher auch hier endlose Verhandlungen, Streitschriften, ungenügende Verträge. Aus der zahlreichen Literatur sind aber namentlich die über den, seinem Betrage nach höchst bedeutenden, Stader (Brunshäuser) Zoll [2]), und die über Schifffahrtsbevorzugungen der Stadt Lauenburg [3]) erschienenen Schriften von rechtlicher Bedeutung.

6. Verträge.

Eine so wichtige Quelle für das positive Völkerrecht die Verträge auch sind, so fehlt doch noch viel, dass die Lehre von denselben schon vollständig und mit allgemeiner Anerkennung bearbeitet wäre. Mit Dank sind daher die

---

1) Die Rheinschifffahrt ist schon längst Gegenstand schriftstellerischer Thätigkeit; der in gegenwärtiger Abhandlung besprochenen Zeit gehören aber insbesondere folgende Schriften an: — Die deutsche Sache vertheidigen: Neue Organisation der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse auf dem Rheinstrome. Basel, 1822. Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome. Heilbr., 1827; Oppenheim, H. B., Der freie deutsche Rhein. Stuttg. u. Tüb., 1842. — Die holländischen Ansprüche und Maassregeln vertreten aber: Op den Hoff, J., Jets over de Vaardt op den Ryn. Amst., 1826 (auch deutsch). Einige Worte über die Entstehung . . . des Rheinschifffahrtsvertrages und Reglements. Amst., 1835.

2) Gegen den Stader Zoll sprechen sich aus. Soetbeer, A., Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bedeutung. Hamb., 1839. (Ders.,) Hints from Hamburg resp. the Stade duty. s. l., 1839. Hutt, W., The Stade duties considered. Lond., 1839; (deutsch von Stockfleth: der Stader Zoll).

3) Die Lauenburger Vorrechte sind verhandelt zwischen: Ostwald, G. F. A., Materialien zu einer . . Beleuchtung der monopolistischen Privilegien des Schiffsamtes zu Lauenburg. Alt., 1842; und: Walcke, J. A., Elbschifffahrtsrecht. Hamb., 1844. (Durch zahlreiche Urkunden bedeutend.)

Beiträge zur weiteren Ordnung dieses Gegenstandes aufzunehmen, wenn schon ihrer nicht viele, und diese keineswegs alle bedeutend sind.

Letzteres Urtheil muss vor Allem gefällt werden über eine holländische akademische Abhandlung von Hoffmann[1]). Diese umfasst zwar die ganze Lehre von den Verträgen, und erörtert die einzelnen grossen Fragen, z. B. über die zur Abschliessung von völkerrechtlichen Verträgen berechtigten Personen und Gesellschaften, über die von einem Zwischenherrscher geschlossenen Verträge, über die Dauer der Verträge u. s. w. Allein es ist weder die Behandlung scharf juristisch, noch taugen die, zum grossen Theile der Geschichte des Alterthumes entnommenen, Beispiele viel.

Weit besser ist gefahren die besondere Lehre von der Ratification. Im Verlaufe weniger Jahre sah man den Fall sich fünfmal wiederholen, dass einem regelmässig unterhandelten und abgeschlossenen Staatsvertrage die Ratification von Seiten des Inhabers der Staatsgewalt verweigert wurde, zum Theile unter sehr aufregenden Umständen. Die Ansicht der Völkerrechtslehrer über das Recht zu einer solchen Verneinung, so wie über die Folgen des Entschlusses stimmte keineswegs überein. C. F. Wurm hat sich nun das Verdienst erworben, in einer durch gründliche Kenntniss der Thatsachen und klare Beherrschung der Rechtsfragen gleichmässig ausgezeichneten Abhandlung[2]) theils Säuberung und Ordnung vorzunehmen, theils die gewonnenen Ergebnisse zu einer Beurtheilung der einzelnen Fälle anzuwenden. Seine Ansicht ist aber in Kurzem die: dass die Ratification eines von Seite des Unterhändlers tadellos abgeschlossenen Vertrages in drei Fällen verweigert werden könne: 1) wenn der Vertrag überhaupt nichtig sei, entweder wegen des Versprechens auf Leistung einer Unmöglichkeit oder wegen mangelnder Willensfreiheit; 2) wenn der Staat sogar berechtigt wäre, einen ratificirten und in anerkannter Kraft bestehenden Vertrag zu brechen, z. B. wegen Veränderung der Umstände; 3) falls nach der Verfassung eines Staates ausser dem Staatsoberhaupte noch ein anderer bei der Ertheilung der Vollmachten und überhaupt bei der Unterhandlung nicht betheiligter Factor des Staatswillens seine Zustimmung zu der Abschliessung zu geben berechtigt sei, derselbe sie aber verweigere. Man kann diesen Sätzen einfach beistimmen, und der wichtige Punkt mag jetzt als erledigt betrachtet werden.

Schliesslich hat die sehr verschieden beantwortete Frage: ob und wie weit die zwischen zwei Staaten geschlossenen Verträge im Falle eines Krieges zwischen denselben fortbestehen, eine neue Bearbeitung erhalten; leider freilich nur von einem Anfänger. Eine zweite holländische Dis-

---

1) Hoffmann, H. M., Diss. de gentium pactionibus ac foederibus ex historia illustratis. Traj., 1824.

2) [Wurm, C. F.,] Die Ratification von Staatsverträgen. In der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1845, H. 1, S. 163 fg.

sertation [1]) führt nämlich die bisher geltend gemachten Meinungen und einige einschlägige gerichtliche Fälle auf, und entscheidet sich endlich für die namentlich auch von Klüber vertheidigte Ansicht, dass die Verträge fortbestehen, so weit diess mit dem Kriegszustande vereinbar sei. Die Erörterung ist jedoch zu ungründlich und die Antwort selbst viel zu unbestimmt, als dass man sich hiermit begnügen könnte.

7. Internationaler Schutz gegen Nachdruck.

Sehr erfreulich — nicht sowohl der sachlichen Wichtigkeit als des Grundsatzes und Vorganges wegen — sind die Verträge, welche in der neueren Zeit eine Reihe von Staaten auf Verbot des Nachdruckes der im gegenseitigen Gebiete erschienenen Bücher, Musikalien u. s. w. abgeschlossen haben. Es ist schon überhaupt löblich, wenn Staaten Verträge zu schliessen suchen, durch welche sie nicht blos politische Fragen ordnen, sondern ihren Angehörigen unmittelbar Vortheile zuwenden; und doppelt löblich, wenn die geförderten Interessen geistiger Art sind, zu deren Förderung sogar sachliche Opfer gebracht werden. Allein die hier in Frage stehenden Verträge müssen noch aus einem anderen, weit höher stehenden Gesichtspunkte willkommen geheissen werden. Die Verabredungen über gemeinsames Verbot des Nachdruckes sind dazu bestimmt, einen Zustand zu bewerkstelligen, dessen Herstellung dem einzelnen Staate allein nicht möglich ist. Sie sind also ein weiteres thatsächliches Anerkenntniss des Grundsatzes, dass es Aufgabe gesittigter Staaten sei, in solchen Fällen mit anderen Staaten zur Förderung menschlicher Zwecke zusammenzuwirken, wo blos durch gemeinsame Kraft das Ziel zu erreichen ist. Der hier insbesondere in Frage stehende Gegenstand ist allerdings nicht von sehr grosser Bedeutung; und es mag sogar zweifelhaft sein, ob nur die hier getroffenen Verabredungen nach allen Seiten wirklich ersprieslich sind, (weil die Verbreitung der Werke aus fremden Ländern und in fremden Staaten bedeutend beeinträchtigt wird.) Allein nicht hierauf kommt es an, sondern auf den Grundsatz; und steht nur dieser erst ganz fest, immer mehr in Wissenschaft und Leben anerkannt, so werden schon weitere und grössere Verhältnisse unter seine Wirkung gezogen werden. Es giebt der wünschenswerthen Einrichtungen noch gar manche, welche nur dann überhaupt möglich sind, wenn sie in vielen Staaten zu gleicher Zeit getroffen werden. Man denke nur z. B. an eine menschliche Reglung des Fabrikwesens [2]). Durch eine solche Handhabung

1) Van der Meer de Wys, J. H., De quaestione, an bello oborto pereat inter bellum gerentes foederum auctoritas. Amst., 1830.

2) Es ist hier natürlich nicht der Ort, diese Frage ausführlich zu erörtern; allein darauf darf doch aufmerksam gemacht werden, dass eine der grössten Schwierigkeiten für eine Gesetzgebung, durch welche die tägliche Arbeitsdauer, die Kinderarbeit, die Gesundheit der Arbeitsräume u. s. w. im Interesse der Arbeiter aus-

des Verhältnisses vom Staat zu Staat bricht dann aber eine ganz neue Zeit für das Völkerrecht und für die menschliche Gesittigung überhaupt ein; und es verschwindet der Standpunkt völlig, auf welchem coexistirende Staaten in selbstsüchtiger Vereinzelung neben einander stehen, und nur zur eigenen Rechtsvertheidigung oder zur Erwerbung einseitiger Vortheile in Verbindung zu treten suchen. Die Verbesserung der Zustände ist völlig vergleichbar der durch den Eintritt in Familie, Gesellschaft und Staat für die einzelne Persönlichkeit erwachsenden vortheilhafteren Stellung. — Was nun aber die Literatur über die Nachdrucksverträge insbesondere betrifft, so ist dieselbe noch ziemlich unbedeutend. — Einige englische Schriften halten sich, nach Landes Art, ganz nur an das nächst Liegende und Praktische. Es haben nämlich zwei Rechtsgelehrte über den englisch-französischen Vertrag (vom 3. Nov. 1851) geschrieben. Von diesem giebt der eine, Burke [1]), ausser den Gesetzestexten nur eine ziemlich oberflächliche, gemeinverständliche Erklärung derselben. Der andere, Quain [2]), sucht den Anfang eines Gerichtsgebrauches nachzuweisen. Es wird jedoch im Wesentlichen nur ein einziger Fall von ihm besprochen; und seine Anmerkungen und Erörterungen sind nicht eben von grosser Bedeutung. — Etwas allgemeiner fassen belgische und französische Schriftsteller den Gegenstand auf. Für Belgien ist die Frage über Verbot des Büchernachdruckes von der grössten Bedeutung. Durch seinen in ungeheuerem Umfange betriebenen Nachdruck französischer Bücher hat es der französischen Literatur sehr geschadet, das Aufblühen einer eigenen Nationalliteratur unmöglich gemacht, und doch schliesslich wenig Geld gewonnen. Sein höchster Vortheil wäre somit der Abschluss eines Staatsvertrages mit Frankreich auf beiderseitiges Verbot des Nachdruckes gewesen. Nur auf diese Weise konnte es überhaupt seinen rechtmässigen literarischen Erzeugnissen Eingang in Frankreich verschaffen, für seine eingeborenen Schriftsteller einen Leserkreis im Lande selbst gewinnen, und hatte es die wahrscheinliche Aussicht, einen Theil des französischen Verlages den wohlfeileren Pressen Brüssels zuzuwenden. Je früher dieses geschah, desto bessere Bedingungen mochte es von Frankreich erhalten. Hierzu räth denn nun eine

---

giebig geregelt würde, in der Besorgniss vor der übermächtigen Mitwerbung solcher Länder besteht, welche ähnliche Bestimmungen nicht annähmen, und somit wohlfeiler arbeiten könnten. Dass hier, wenn überhaupt, nur durch Verträge unter den hauptsächlichsten gewerbenden Staaten geholfen werden kann, ist einleuchtend. Hierauf will denn z. B. auch einwirken der, freilich sehr flüchtig geschriebene, „Appel respectueux adressé aux Gouvernements des pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel." Par., 1853, 4. (lithogr.)

1) Burke, P., The Law of international Copyright between England and France. Lond., 1852.

2) Quain, J. R., The right of Foreigners to acquire Copyright in England considerod. Lond., 1854.

sehr verständige kleine Schrift des Brüssler Buchhändlers Mnquart [1]), welcher sich überhaupt grosse Mühe um die Verbreitung ehrenhafter und zu gleicher Zeit vortheilhafter Ansichten in dieser Sache gegeben hat. Dass er nicht so frühe, als er wünschte, durchdrang, ist nicht seine Schuld; die Schrift bleibt immer ein Beitrag zum richtigen Verständniss der Frage. Die gegenwärtige Sachlage aber, nachdem ein wenigstens theilweise ordnender Vertrag abgeschlossen ist, setzt J. Delalain kurz auseinander [2]). Am umfassendsten behandelt die Sache der Franzose Villefort [3]), indem er sich mit den theils von Frankreich theils von England bereits abgeschlossenen vielfachen Verträgen beschäftigt. Seine Schrift enthält vielen Stoff, indem der Inhalt der Gesetze sämmtlicher gesittigter Staaten über das geistige Eigenthum, so wie der Text eine Reihe von Verträgen zu gegenseitiger Aufgehung des Nachdruckes mitgetheilt ist; und sie hat das bedeutende Verdienst, auf eine grosse Anzahl von Rechtsschwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche die Ausführung der Verträge hat, oder wenigstens haben kann. Allein der Verfasser beherrscht den Gegenstand keineswegs vollständig, und bemüht sich namentlich nicht um eine Lösung der Schwierigkeiten. — Eine dankenswerthe Ergänzung der Erörterungen über den Gegenstand giebt schliesslich noch eine kleine sehr klare Schrift von A. Enslin [4]), in welcher die Frage namentlich vom deutschen Standpunkte aus beleuchtet, hierbei aber gezeigt wird, dass Deutschland durch die bisher mit England und Frankreich geschlossenen Verträge in offenbarem Nachtheile ist. Nicht nur findet, da in Deutschland sehr viele englische und französische, in England und Frankreich aber nur sehr selten deutsche Bücher nachgedruckt wurden, nur eine scheinbare Gegenseitigkeit statt, welche dann billigermaassen durch anderweitige Einräumungen an unsern Buchhandel hätte ergänzt werden sollen; sondern es ist auch, weit schlimmer noch, durch die Verschiedenheit der Verträge der Grund zu einer grossen Rechtsverwirrung und Unbequemlichkeit im deutschen Bücherverkehre gelegt worden. Auch was über den Nachtheil des, völlig verkehrten, Verbotes aller nicht besonders genehmigten Uebersetzungen gesagt ist, verdient grosse Beachtung. Klar ist leider, dass auch hier wieder einmal Mangel an einheitlicher kräftiger Thätigkeit ganz unnöthigen Schaden gebracht hat. Es war Sache des Bundes, für ganz Deutschland einen Vertrag zu schliessen; jetzt ist kaum mehr zu helfen.

---

1) Muquart, Ch., De la propriété littéraire internationale. Brux., 1851.

2) Delalain, J., Législation française et belge de la propriété littéraire et artistique. Par., 1854.

3) Villefort, A., De la propriété littéraire et artistique au point de vue international. Par., 1851.

4) Enslin, A., Ueber internationale Verlagsverträge mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Berl., 1855.

8. Ewiger Frieden.

Die Vernunftmässigkeit des Friedens und die Schädlichkeit sowohl als die Unzuverlässigkeit des Krieges liegen so sehr vor Augen, dass es eitel Zeitverschwendung wäre, darüber zu reden und erst den Beweis zu führen, dass ewiger Friede das Ideal des Völkerlebens sei. Die Frage kann nur sein, ob und wie dieser Zustand erreichet werden möge?

Offenbar sind nur zwei Möglichkeiten. Entweder eine unbedingte und allgemeine Herrschaft der Vernunft über sämmtliche Menschen, so dass auch von Staat zu Staat keine ungerechte Forderung gemacht, jeden Falles kein Streit durch Gewaltmittel entschieden werden will. Oder aber die Einführung solcher äusserer Maassregeln, welche eine Kriegführung den dazu etwa Geneigten thatsächlich unmöglich machen.

Der erste Zustand wäre der an sich wünschenswerthere, weil ein rein sittlicher und in allen Fällen wirksamer. Leider ist er aber weder bis jetzt erreicht, noch wird er, nach menschlicher Wahrscheinlichkeit, je erreicht werden. Allerdings hat die zunehmende Gesittigung eines Theiles der Völker die Kriege allmählig vermindert. Allein einer Seits ist bis jetzt nur eine kleine Minderzahl der Menschen in diesen Bildungsstand eingetreten; anderer Seits geht selbst bei diesen Völkern und Regierungen die Herrschaft der Vernunft nicht bis zur Beseitigung jedes Unrechts, jeder selbstischen Forderung, jeder Leidenschaft und Neigung zu Gewaltthaten. Die Geschichte und die Gegenwart der europäischen Staaten beweist diess. Nur eine Verminderung des Uebels ist erfolgt. Und wenn denn auch gehofft werden darf, dass sich durch weitere, sowohl innerlich als äusserlich zunehmende Gesittigung allmählig noch mehr erreichen lasse: so wäre es doch unbeschreiblich thörigt, selbst in unabsehbarer Zeit auf eine vollkommene Sittlichkeit aller Menschen zu rechnen. — Unter diesen Umständen mag es denn immerhin versucht werden, durch religiöse, sittliche und verständige Belehrungen die Ueberzeugung von den Vortheilen und der Pflicht des Friedens und von den Gräueln und dem Schaden des Krieges immer weiter unter allem Volke zu verbreiten; allein es ist weder ein schneller noch ein bedeutender Erfolg zu erwarten.

Desshalb haben denn Viele sich schon seit langer Zeit mehr dem anderen denkbaren Mittel zugewendet, d. h. Einrichtungen zu ersinnen gesucht, durch welche die Kriegführung unnöthig und unmöglich gemacht werden soll. Die Vorschläge gehen weit auseinander; doch lassen sie sich unter Kategorieen bringen. Die einen suchen die Hülfe in einem die ganze Erde umfassenden Gesammtstaate, dessen Regierung die unter den einzelnen, also halbsouveränen, Staaten entstehenden Streitigkeiten im Wege rechtlichen Verfahrens schlichten, dem Urtheile aber durch eine unwiderstehliche Gewalt Vollziehung verschaffen würde. Eine zweite Gattung von Vorschlägen geht auf die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für alle Völker, welcher zur Vollstreckung seiner Sprüche über die Heere aller Staaten nach Bedarf verfügen

könnte. Dritte endlich beschränken sich bescheidener auf den Rath, es möge bei allen einzelnen Verträgen ein Schiedsgericht verabredet werden zur Entscheidung der etwa bei der Vollziehung sich ergebenden Streitigkeiten. — Hier ist jeden Falles nicht der Ort, diese verschiedene Gedanken ausführlich zu besprechen; man mag es sich aber wohl überhaupt ersparen. Jeder Verständige sieht von selbst ein, dass der allgemeine Weltstaat ein bloses Hirngespinnst ist. Bildung, Zusammenhaltung und Regierung eines solchen unermesslichen Reiches wären gleich unmöglich; abgesehen davon, dass der Weg zu dieser Friedensanstalt nur durch jahrhundertlange vernichtende Kriege gienge, und dass an die Stelle des äussern Kampfes um so viel häufigere Empörungen treten würden. Als weniger unmöglich an sich erscheint allerdings ein Völkertribunal oder die Verabredung von Schiedsrichtern für den einzelnen Fall. Wenigstens in kleinerem Umfange sind solche Einrichtungen denkbar; und so weit sie wirkten, wären sie eine Wohlthat. Aber einleuchtend ist doch auch hier, dass auf eine Beseitigung aller Kriege niemals gerechnet werden dürfte, und gerade da am wenigsten, wo es am nöthigsten wäre. Ehrgeitz und Ländersucht würden sich nicht zurückhalten, Leidenschaft nicht beschwichtigen lassen; die Durchführung der Urtheilssprüche könnte häufig nur mit Gewalt, also durch Krieg, geschehen. Das einzige Mittel aber, allen diesen Unfug und Ungehorsam zu vermeiden, nämlich eine allgemeine Entwaffnung aller Staaten, muss als unausführbar erklärt werden, weil dessen Folge allgemeine Gesetzlosigkeit im Innern und völlige Schutzlosigkeit gegen Aussen wäre. Es ist sinnlos, solcherlei zu verlangen; doppelt sinnlos, ein Eingehen darauf zu erwarten. — Also auch hier kann höchstens im Einzelnen Vermeidung von Krieg erzielt werden, und zwar gerade in den ohnedem nicht sehr gefährlichen Fällen.

Diese allgemeinen Bemerkungen waren nöthig, um den Werth der in den letzten Jahren so laut hervortretenden Bemühungen um einen ewigen Frieden zu würdigen.

Bekanntlich geht die Beschäftigung mit diesem Gedanken weit zurück, und ist immer wieder von Männern aufgenommen worden, welchen mehr guter Wille als Urtheil nachgerühmt werden mochte. (Schon in der Kamptz'schen Literatur des V. R.'s sind 29 einschlagende Schriften aufgezählt, und das Verzeichniss ist nicht einmal vollständig.) Diese Bemühungen blieben jedoch vereinzelt, und äusserten sich nur in Schriften, ohne grosse Theilnahme im Leben zu finden. Eine neue Erscheinung war es somit allerdings, als sich in jüngster Zeit zuerst freiwillige Gesellschaften in verschiedenen Ländern bildeten zur Erzielung eines ewigen Friedens, (in New-York 1815, in London 1816, in Genf 1830, in Paris 1841, ausser vielen anderen Orten;) dann aber jährliche grosse Versammlungen abwechselnd in den Hauptstädten Europa's zusammentraten zur Besprechung des Gegenstandes und zum gemeinschaftlichen und formulirten Ausdrucke von Ueberzeugungen und Wünschen, (1848 in Brüssel, 1849 in Paris, 1850 in Frankfurt, 1851 in London.) Unzweifelhaft ist durch diese weit-

verbreitete Bewegung und durch unmittelbare Aufmunterung von Seiten der Gesellschaften der Friedens-Gedanke in weite Kreise gebracht, zur Tagesfrage geworden, und hat die Literatur desselben einen sehr bedeutenden Umfang genommen [1]). Auch lässt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die wohl eingeleitete und mit Eifer betriebene Thätigkeit in dieser Richtung noch weiteren Fortgang nehmen wird. Fragt man aber nach den Ergebnissen, so ist von solchen freilich bis jetzt nichts zu bemerken.

Von einem Einflusse auf das Leben kann gar keine Rede sein. — Aber auch die Lehre des Völkerrechtes hat bis jetzt nichts gewonnen, und wird auch, falls nicht ein anderer Weg eingeschlagen wird, niemals einen Nutzen ziehen. Die Gesellschaften und Versammlungen suchen auf die beiden oben bezeichneten Weisen zu wirken. Die Bemühungen sind in sittlicher und religiöser Richtung herzlich gut gemeint, und es wird, abgesehen von geschmacklosen Uebertreibungen, manches Gute und Wahre gesagt. Aber das in so vielfacher Form Vorgetragene ist weder neu, noch kann es die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung beseitigen, so lange die Menschen nicht völlig umgewandelt sind, wozu keine

---

1) Die Reichhaltigkeit dieser Friedens-Literatur mag aus nachstehenden Anführungen ersehen werden, bei welchen überdiess über Vollständigkeit keine Versicherung gegeben werden kann. — a) Berichte über Friedens-Congresse: The Peace-Congress at Brussels, 1848. Lond., s. a.; Congrès des amis de la paix universelle, réunis à B. en 1848. Brux., 1849. Report of the proceedings of the 2d General P. C. held in Paris, 1849. Lond., 1849; Garnier, J., Congrès des amis de la paix réunis à Paris, 1849. Par., 1850. Trois meetings des amis de la paix à Londres, Birmingham et Manchester, 1849. Par., 1850. (Diese Versammlungen waren bestimmt zur Berichterstattung über den Pariser Congress.) Verhandlungen des dritten allgemeinen Friedenscongresses, gehalten zu Frankfurt, 1850. Frankf., 1851; Report of the proceedings of the 3d General P. C., held at Frankfort. Lond., 1851. Report of the proceedings of the 4th General P. C. held in London, 1851. Lond., 1851. — b) Eine eigens dem Zwecke gewidmete Zeitschrift der Londoner Friedensgesellschaft ist: The Herald of Peace, 6 Bde 8vo; vom Juli 1850 an in 4. — c) Abhandlungen über die Unerlaubtheit des Krieges: Inquiry into the accordancy of war with the principles of Christianity. 4th ed. Lond., 1843; All war antichristian. Lond., s. a. (eine Sammlung von 13 grösseren Abhandlungen verschiedener Verfasser); Peace, permanent and universal, the law of Christ. Lond, 1847. Ausserdem eine grosse Anzahl kleiner Schriften und Flugblätter aller Art. — d) Abhandlungen über praktische Mittel zur Verhüthung von Krieg: Sartorius, J. B., Organe des vollkommenen Friedens, (in Genf) gekrönte Preisschrift. Zürich, 1837; Prize Essays on a Congress of Nations. Bost., 1840; (Sammlung von sechs ausführlichen Abhandlungen von J. A. Bolles, Hamilton, Th. C. Upham, W. Ladd und zwei Ungenannten.) Marchand, P. R., Nouveau projet de traité de paix perpetuelle. Par, 1842. — e) Kritik der Lösungen von Preisfragen: Concours institué par les sociétés anglo-américaines de la paix au Congrès de Bruxelles. Rapport des Commissaires. Brux., 1849.

Aussicht ist. Die Zumuthung, auch blose Vertheidigungskriege zu unterlassen, ist in der That gar zu abgeschmackt. Was aber die praktischen Mittel der Verhinderung betrifft, so scheinen zwar die von den ersten Congressen als Ziel gesetzten Maassregeln, nämlich ein allgemeines Völkerrecht und ein Congress zur Abfassung eines völkerrechtlichen umfassenden Gesetzbuches, später wieder selbst aufgegeben worden zu sein, als unerreichbar und unwirksam; allein auch die beibehaltene allgemeine Entwaffnung, vertragsmässige Feststellung von Schiedsrichtern für den einzelnen Fall, endlich sittliche Brandmarkung aller Anlehen zu Kriegszwecken, halten keine Prüfung aus. Von den beiden ersten Maassregeln ist dieses oben bereits gezeigt worden; die dritte aber ist theils nur ein Wort, über welches die Gewinnsucht spottet, theils würde seine Wirksamkeit lediglich Gewaltmaassregeln zur Verschaffung der Geldmittel erzeugen, somit Schlimmeres.

Bis jetzt ist also die ganze, äusserlich so grossartige Bewegung nur ein Beweis urtheilslosen Wohlwollens; und es mag sich sehr fragen, ob die hierzu verwendeten Kräfte nicht weit besser zu erreichbaren nützlichen Zwecken verwendet würden. Jeden Falles aber werden die Versammlungen über Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten nicht aufgeklärt werden, so lange sie den Grundsatz festhalten, dass Niemand *gegen* die von ihnen aufgestellten Sätze sprechen darf. Diese Stransen-Klugheit giebt zwar den Schein einer allgemeinen Uebereinstimmung, und erspart den Verdruss einer Widerlegung; allein sie bringt unerträgliche Wiederholung, Festrennung in Verkehrtem, und wenigstens den Verdacht geringen Vertrauens in die Sieghaftigkeit der eigenen Meinung.

9. Internationales Recht der Privaten.

Absichtlich sind diejenigen Werke, welche sich mit den Rechtsverhältnissen Einzelner in fremden Staaten und zu fremden Staaten beschäftigen, als letzte Abtheilung der Monographieen aufgespart. In keinem Theile des Völkerrechtes ist das Wiedererwachen des wissenschaftlichen Bedürfnisses so auffallend, als hinsichtlich dieser schwierigen und wichtigen Fragen. In früheren Jahrhunderten der Gegenstand umfassender und scharfsinniger Erörterungen [1]) war die Lehre von dem internationalen Privatrechte allmählig im Völkerrechte sehr in den Hintergrund getreten, und wurde selbst in den Systemen kaum mehr beachtet [2]). Und wenn allerdings die Bearbeiter des bürgerlichen

1) Eine sehr reichhaltige Aufzählung der älteren Literatur über die Collision der Statuten ist zu finden in Weiske's Rechtslex., Bd. IV, S. 721 fg. Es sind namentlich Schriften von Burgundius, D. Mevius, P Voet, S. Stryk, Huber, Hert, Boullenois, welche einen bleibenden Namen erworben haben.

2) In einer längern, dem hier besprochenem Zeitabschnitte vorangehenden, Frist war in Europa ausser den Dissertationen von Haus (Gött., 1824), Lyndayer (Amsterd., 1825) und Rollu (Gent, 1827) wohl kaum eine andere Schrift über inter-

Rechtes, namentlich in Deutschland, den einschlägigen Fragen fort und fort ihre Thätigkeit von ihrem Standpunkte aus zuwendeten, so genügte diess nicht immer für die Auffassung des Völkerrechtskenners. Diese Gleichgültigkeit hat nun aber einer fast übergrossen Thätigkeit Platz gemacht; und nicht nur liegen Arbeiten aller Art und aus allen Ländern vor, sondern es muss sogar eine doppelte Gattung derselben jetzt unterschieden werden. Während nämlich die Einen die Frage über das Verhalten des Staates und des einzelnen Bürgers zu den Gesetzen eines anderen Staates im Allgemeinen untersuchen, und Grundsätze für das Verhalten der Gerichte und der Privaten in allen Ländern europäischer Gesittigung, oder wenigstens in den zu einem der grossen Rechtssysteme (des römischen, französischen, englischen Rechtes) gehörigen Staaten ableiten, und zwar wieder theils im Gebiete des bürgerlichen Rechtes [1]), theils

---

nationales Privatrecht erschienen. In den Vereinigten Staaten hatte zwar Livermore „Dissertations on the contrariety of laws" herausgegeben, (New-Orl., 1828;) allein das Buch blieb diesseits des Weltmeeres ganz unbekannt und unbeachtet.

1) Es sind diess folgende Schriften:

Struve, G. von, Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Art. Karlsr., 1834.

Robertson, A., A treatise on the law of personal succession in the different parts of the Realm, and on the cases regarding foreign and international succession, which have been decided in the British courts. Lond., 1835.

Burge, W., Commentaries on colonial and foreign laws, generally and in their conflict with each other and with the law of England. I—IV. Lond., 1838.

Hartogh, H. Al., De de regula juris: locus regit actum. Hagae, 1838.

Wächter, C. G. von, Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten. Im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XXV u. XXVI.

Schäffner, W., Entwicklung des internationalen Privatrechtes. Frankf., 1841.

Story, J., Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic. Ed. 2. Bost., 1841. Frühere Ausgaben waren in Boston, 1834 und Edinburg 1835 erschienen.

Fölix, Traité du droit international privé, ou du conflit des lois de différentes nations en matière du droit privé. Par., 1843; 2e éd., 1847. Eine Zusammenfassung einer Reihe seit dem Jahre 1840 in der Verf. Revue de législation enthaltener Artikel.

Rocco, N., Dell' uso e autorità delle leggi del Regno delle Due Sicilie cons. nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri. I. II. Ed. 2. Nap., 1843. — Die erste Ausgabe ist von 1837.

Günther, in Weiske's Staatslexicon, Bd. IV, (1843), Artikel: Gesetz, S. 721—755.

Massé, M. H, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Par., 1844 fg. — Der ganze zweite Band des Werkes beschäftigt sich mit dem internationalen Privatrechte.

in dem des Strafrechtes [1]): begnügen sich Andere damit, die positive Gesetzgebung eines bestimmten Staates in Beziehung auf die unter seiner Herrschaft lebenden Fremden aufzuführen, der Wissenschaft die Verarbeitung zu einem internationalen Rechte überlassend [2]).

Reddie, J., On private international law, (in dessen Inquiries on internat. law, 2. ed., S. 405—494.)

Pütter, L. Th., Das praktische europäische Fremdenrecht. Lpz., 1845; Ders., im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XXXVII, H. 3.

Mailher de Chassat, Traité des statuts (lois personnelles et réelles, ou du droit international privé). Par., 1845.

Pfeiffer, L., Das Princip des internationalen Privatrechtes. Tüb., 1851.

Ausserdem ist der Gegenstand in mehreren Systemen, sei es des Völker-, sei es des Privatrechtes, ausführlich behandelt worden. — So namentlich von Ferrater, Codigo del derecho internacional, Bd. II, S. 232—260; Savigny, System des röm. Rechtes, Bd. VIII, S. 1—367; Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Gött., 1851, S. 61 fg.; Walker, Introduction to American law, ed. 2, Cincinn, 1846, S. 642—651; Bowyer, H., Commentar. on univers. publ. law. Lond., 1854, S. 156—194.

1) Ueber die völkerrechtliche Seite des Strafrechtes sind nachstehende drei Schriften beinahe zu gleicher Zeit erschienen:

Berner, A. F., Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berl., 1853.

Mohl, R., Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle. Tüb., 1853. (Besonderer Abdruck aus der Tüb. Zeitschr. für Staatsw., 1853.)

Bulmerincq, Das Asyl und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorp., 1853.

2) Diese Abtheilung wird von nachstehenden Schriften gebildet:

a. Das Recht der deutschen Staaten schildert: Krug, A. O., Das Internationalrecht der Deutschen. Lpz., 1851. Lex. 8.

b. Das österreichische Recht: Vesque von Püttlingen, J. v., Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842.

c. Das französische Recht: Légat, B. J., Code des étrangers, ou traité de la législation fr. concernant les étrangers. Par., 1832. — Demangeat, Histoire de la condition civile des étrangers en Fr. Par., 1841. — Sapey, Les étrangers en Fr. sous l'ancien et le nouveau droit. Par, 1843. — Schützenberger, F., Condition des étrangers en Fr. Strash., 1852. — Gand, Code des étrangers, ou état civil, politique etc. Par., 1853.

d. Das englische Recht: Oakey, C., Droits, privilèges et obligations des étrangers dans la Grande Bretagne. éd. 3. Par, 1837. — Oakey, Concise digest of the law .. affecting the intercourse of the subjects of Gr. Br. and France. 5. ed. — Le Baron, Le Code des étrangers, ou recueil des lois .. anglaises concernant les étrangers dans le R. U. de la Gr. Br. Par., 1849.

e. Das russische Recht: Witte, F., Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland. Dorp., 1847.

f. Das spanische Recht: Salinas, Don J., Manuel des droits civils et commercianx des Français en Espagne et des étrangers en général. Par., 1829. — Ferrater, Don E. de, Legislacion española sobre estrangeros (in dessen Codigo del Derecho Internacional, Bd. II, S. 61 fg.)

Was nun zuerst die allgemeinen wissenschaftlichen Bearbeitungen betrifft, zunächst aber die Schriften über die privatrechtliche Seite der Frage, so ist wohl kaum in irgend einem Theile des Völkerrechtes ein Abschluss so ferne, als eben hier. Selbst Savigny bofft nur einen Beitrag zur Weiterbildung einer noch nicht reifen Lehre geben zu können. Von einer irgendwie allgemein anerkannten Doctrin ist noch gar keine Rede. Die Aufgabe wird formell von den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden aufgefasst, und die von ihnen aufgestellten Sätze sind materiell nicht nur nicht übereinstimmend, sondern zum Theile geradezu widersprechend. Es soll im Nachstehenden der Versuch gemacht werden, den Stand der Sache und die Grundverschiedenheit der Schriftsteller zur Anschauung zu bringen. Natürlich muss aber die gegenwärtige Uebersicht bei dem Allgemeinsten stehen bleiben; ein Eingehen in einzelne Folgesätze und Streitfragen ist hier ganz ausser der Möglichkeit. Ebenso wenig können die betreffenden Stellen sämmtlicher neuer Systeme des, römischen oder deutschen, Privatrechtes angeführt werden, welche die Frage zwar aufnehmen, aber eigenthümliche Ansichten nicht aufstellen.

Die früheren Theorieen, welche wesentlich auf dem Unterschiede von statuta personalia, realia und mixta beruhten, sind jetzt durchweg verlassen, da sie weder vollständig noch immer zutreffend sind. Eben weil eine neue Grundlage gesucht wird, ist jetzt der Umfang und die Verschiedenheit der Thätigkeit so gross. Am besten lässt sich nun wohl Uebersicht gewinnen, wenn zwischen denjenigen Theorieen unterschieden wird, welche auf die Aufstellung durchgreifender allgemeiner Sätze, unter welche sämmtliche Einzelnfragen zu bringen seien, ganz verzichten, und denjenigen, welche solche beherrschende Regeln aufstellen.

In die erste Klasse gehören vor Allem Thöl und Savigny sammt ihren Anhängern, (deren bedeutendste bis jetzt wohl Gerber und Bluntschli sind.) Diese gehen davon aus, dass ein Richter, dessen Schutz in einem bestimmten einzelnen Falle angerufen werde, allerdings zunächst zur Anwendung der Gesetze seines Landes bestimmt sei; aber eben nur bei Fällen oder Personen, für welche diese Gesetze gegeben seien, mit anderen Worten, über welche sie etwas haben bestimmen wollen. Daher müsse denn für jeden solchen einzelnen Fall untersucht werden, in welches Rechtsgebiet derselbe seiner eigenthümlichen Natur nach gehöre. Derjenige Rechtssatz nun, welcher über den bestimmten Fall etwas habe bestimmen wollen, müsse zur Anwendung kommen; wobei es ganz gleichgültig sei, ob dieser Rechtssatz gerade von dem Staate des aufgerufenen Richters ausgesprochen worden sei. Allgemeine Präsumtionen dürfen hier weder störend noch fördernd angewendet werden; und am wenigsten sei es vorherrschender Gesichtspunkt der neueren Gesetzgebungen, eifersüchtig ihre eigene Gewalt aufrecht zu erhalten. Die ganze Schwierigkeit bestehe somit nur in der Ausfindigmachung des Gesetzes, welches über den einzelnen Fall wirklich etwas habe bestimmen wollen. Diess sei Sache

der rechtswissenschaftlichen Auslegung, und nur für diese seien denn die Regeln aufzustellen. Als hauptsächlich leitende Gesichtspunkte nennt dabei namentlich Thöl folgende: Zuerst Untersuchung, ob die eigenen Landesgesetze eine Bestimmung enthalten, welche sie auf das streitige Recht angewendet wissen wollen? Bestehe eine solche Bestimmung, so könne sie unbedingt vorschreibend, oder nur dispositiv sein. Im ersten Falle sei sie, und sie allein, anzuwenden; im anderen Falle trete sie gegen den erklärten Willen der Partheien zurück, welcher also auch hinsichtlich des maassgebenden Gesetzes zu erforschen sei. Bestehe gar kein Landesgesetz, welches über die concrete Frage habe etwas bestimmen wollen, so sei der Richter nicht gehindert auch fremdes Recht anzuwenden, welches angewendet sein wolle; und es sei dann dieses aufzusuchen. — Die Entwicklung der Hauptsätze ist bei den beiden Hauptstimmführern für diese Ansicht nur formell verschieden; und dass in Beziehung auf einzelne hypothetische Fälle die Ansichten zuweilen auseinandergehen, ist natürlich Nebensache.

Die grosse Mehrzahl der Schriftsteller aber, welche die Lehre des internationalen Privatrechtes neuerdings bearbeitet haben, ist der Ansicht, dass sich sachlich ausgiebige Regeln geben lassen; und sie sehen theils in dieser weiten Thätigkeit des Richters eine grosse Gefahr für das objective Recht, theils ist ihnen nichts weniger als erwiesen, dass der Richter jedes, auch fremde, Gesetz anzuwenden berechtigt sei, welches etwas habe bestimmen wollen. Unter sich sind sie nun freilich aber wieder sehr abweichender Meinung.

Eine erste Abtheilung bilden Diejenigen, welche der Ansicht sind, dass zwar strengem Rechte gemäss jeder Staat in seinem Gebiete völlig unabhängig von anderen Staaten, namentlich hinsichtlich seiner Gesetzgebung und der aus derselben hervorgehenden Rechtspflege ganz selbstständig sei, und dass er daher auch volles Recht habe, letztere auf alle Personen und Sachen auszudehnen, welche innerhalb seiner Grenzen, sei es bleibend sei es nur vorübergehend, betroffen werden, dass aber die Berücksichtigung des gegenseitigen Bedürfnisses und der Billigkeit (die sogenannte comitas nationum) dazu rathe, auch fremden Gesetzen Kraft vor den diesseitigen Gerichten zu geben, wenn das Recht der Hülfesuchenden von der Anerkennung jener Gesetze abhänge, weil es unter der Herrschaft derselben gültig entstanden sei, und wenn die fremden Gesetze nicht den Rechten und den Interessen des eigenen Staates oder seiner Unterthanen zuwiderlaufen. Namentlich wird anerkannt, dass die Statusrechte eines Fremden durch die Gesetze seines Vaterlandes bestimmt werden; dass über unbewegliches Eigenthum die Gesetze der liegenden Sache entscheiden; endlich dass die Form der Rechtshandlungen nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sei, wo dieselben zu Stande gekomen. — Zu dieser Ansicht bekennen sich von den oben genannten Schriftstellern: Burge, Story, Rocco, Fölix, Ferrater, Walker, Bowyer. Dieselben stimmen im obersten Grundsatze vollkommen überein; und sind überdiess auch darin ähnlich, dass sie sämmtlich sich nicht damit begnügen, nur im Allgemeinen festzusetzen, wo und wie weit die Nachgiebigkeit gegen fremdes Recht zu geben habe, sondern

bauptsächlich auch eine unmittelbare praktische Brauchbarkeit bezwecken. Ein Unterschied unter ihnen besteht nur darin, dass sie bei Erörterung der einzelnen Fragen auf dem Boden verschiedener Rechtssysteme stehen, was natürlich nicht selten auf den Inhalt einzelner Sätze bedeutend einwirkt. Bei Burge Story, Walker und Bowyer nämlich ist ein Land vorausgesetzt, in welchem das englische common law Recht macht; Rocco und Félix dagegen stehen auf dem Standpunkte des französischen Rechtes, und zwar Rocco insbesondere auf der neapolitanischen Modification desselben. Ferrater endlich geht lediglich von philosophisch-rechtlichen Sätzen aus. Es ist schwer, besser gesagt unmöglich, die Eigenthümlichkeiten so umfassender und reichhaltiger Werke mit wenigen Worten zu bezeichnen. Doch mögen folgende Bemerkungen einen allgemeinen Begriff geben. — Burge ist ausgezeichnet durch den Reichthum des Stoffes; sein Werk ist eine kaum erschöpfbare Fundgrube von Fällen und zuverlässigen Thatsachen. Weniger befriedigend ist dagegen seine Theorie. Wenn es schon ein richtiger Gedanke ist, die theilweise Geltung fremder Gesetze nicht blos auf die unbestimmte comitas nationum, sondern auf den Rechtssatz der Verkehrsnothwendigkeit zu stützen: so ist doch seine Aufstellung von nicht weniger als ein und dreissig leitenden Sätzen viel zu casuistisch, deren Inhalt aber zum Theile unrichtig. Die Methode ihrer Auffindung gar ist völlig barbarisch, indem sie, je nachdem sie brauchbar erscheinen, bald diesem, bald jenem positivem Rechte entnommen werden, ohne gemeinschaftlichen Rechts- und Gültigkeitsgrund, ohne alles Princip. — Story erklärt, sich in die überkritischen und übergelehrten Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen nicht einlassen, sondern, unter Vorausschickung einiger allgemeiner Grundsätze, die Hauptmaterien auf dem Standpunkte des englischen common law behandeln zu wollen. Diess geschieht denn mit eben so grosser Gelehrsamkeit als gesundem praktischen Tacte. Dass die Beweisführung zuweilen etwas unscharf und auf subjective Würdigung des Nutzens gegründet ist, lässt sich nicht läugnen; es ist diess aber nicht sowohl ein persönlicher Fehler des Verfassers, als einer Seits eine Folge des unbestimmten und unbestimmbaren Grundsatzes der comitas, anderer Seits eine Eigenschaft aller englischen Common-law-Rechtsgelehrten. — Rocco fasst die Aufgabe sehr allgemein und theilt den Stoff logisch sehr richtig ab. Er unterscheidet nämlich zwischen den Ansprüchen, welche einem in Neapel sich aufhaltenden Fremden auf den Genuss der neapolitanischen Rechte zustehen, und den Forderungen, welche derselbe auf die Anerkennung seiner vaterländischen Gesetze vor den neapolitanischen Gerichten machen könne. Die Einzelausführung wendet die obersten Grundsätze, welche wesentlich auf der Milderung der grundsätzlichen Staatssouveränität durch die comitas beruhen, ausführlich und fleissig auf die wichtigsten Materien des bürgerlichen Rechtes an; und es wäre offenbare Ungerechtigkeit, wenn man dem Verfasser nicht seine juristische Auffassung, Scharfsinn und ein gesundes praktisches Urtheil einräumen wollte. Dass sich über manches Einzelne, auch unter Zugebung des allgemeinen Grundsatzes, streiten liesse, ist bei einer solchen grossen Menge

von verwickelten Einzelnheiten kein ernstlicher Tadel. — Weitverbreiteten Beifall hat das Werk von Fölix gefunden; und ohne Zweifel verdient es auch denselben. Zwar ist hinsichtlich der obersten Grundsätze nichts besonderes zu bemerken, da diese der Verfasser wörtlich von Story annimmt; auch kann man wohl nicht beistimmen, wenn ganz allgemein behauptet wird, dass rechtsphilosophische Untersuchungen nichts zur Lösung der vorliegenden Fragen beitragen können; endlich mag die Genauigkeit der Benützung der in überschwenglicher Menge angeführten Schriften Anderer einigem Zweifel unterliegen: allein unläugbare Vorzüge sind die Umsicht der Anlage, die Klarheit und Reinlichkeit der Ausführung, die reiche und belehrende Benützung zahlreicher Gesetzgebungen. Im Uebrigen äussert sich der Verfasser über die Personal- und die Real-Statuten nur kurz, und macht vielmehr die Handlungen zum eigentlichen Gegenstande seiner Erörterungen, dabei sowohl die ins bürgerliche als die ins Strafrecht einschlagenden, und beide wieder in materieller und in formeller Beziehung berücksichtigend. — Am wenigsten hat geleistet Ferrater; diess aber aus zwei Gründen. Einmal sind die philosophisch-rechtlichen Sätze, welche er der Beantwortung der einzelnen Fragen zu Grunde legt, nur keck hingestellt, nicht aber erwiesen; sodann ist überhaupt mit einer Entscheidung der Fälle blos aus philosophischen Gründen bei diesem so praktischen Gegenstande gar wenig geholfen, da die Gerichte keines Landes bei ihren Urtheilen zunächst auf diesem Boden gestellt sind. Im Uebrigen beschäftigt sich auch dieser Schriftsteller hauptsächlich mit den Handlungen und dem Gerichtsverfahren.

Eine zweite Kategorie bilden diejenigen Schriften, in welchen die Gültigkeit des einheimischen Rechtes eines Staates auch zur Beurtheilung der von Fremden vor diesseitigen Gerichten geltend gemachten Ansprüche und von ihnen eingegangenen Verhältnisse gelehrt wird; und zwar aus dem Grunde, weil der Richter lediglich durch die Gesetze seines Landes gebunden und nur zur Anwendung dieser bestellt und befugt sei. Allerdings gestatten einige der Anhänger dieser Lehre gewisse Ausnahmen; aber eben nur als solche, und nicht in Folge einer allgemeinen Regel. Diese Abtheilung wird gebildet von den oben angeführten Arbeiten Hartogh's, Wächter's, Pütter's und Pfeiffer's; und es haben diese Schriftsteller ausser ihrer gemeinsamen Ansicht auch noch weiter das Uebereinstimmende, dass sie sich mehr die Revision der Grundbegriffe und die anfechtungslose juristische Begründung der obersten Principien, als die ins Einzelne gehende Erörterung der Materien zur Aufgabe gesetzt haben. Am ausführlichsten ist noch Wächter. — Mit den einzelnen Schriften aber verhält es sich folgendermaassen: — Hartogh giebt eine flüchtige Uebersicht der verschiedenen früheren Theorieen über den Gegenstand und Nachweisungen über einige neuere Gesetzgebungen, namentlich über die holländische. Hinsichtlich des Hauptgrundsatzes ist er der Ansicht, dass nur das philosophische Völkerrecht leitende Regeln an die Hand geben könne. — Wächter fasst allerdings die Frage formell nicht aus dem allgemeinen völ-

kerrechtlichen Gesichtspunkte, sondern stellt sich ausschliessend auf den Boden des gemeinen deutschen Rechtes. Dieses aber handhabt er mit seltener Meisterschaft; und da es schliesslich gleichgültig ist, ob die Frage in Beziehung auf die Rechte verschiedener deutscher oder auf die ganz fremder Staaten aufgeworfen wird, so ist die Antwort auch im allgemeinen maassgebend. Die kritische Geschichte der früheren Literatur und die Darstellung der einschlagenden Sätze des in Deutschland geltenden Rechtes lässt an Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Schärfe nichts zu wünschen übrig. In der eigenen Behandlung der Frage aber verfährt er mit strengster Folgerichtigkeit. Er räumt dem Richter keine Befugniss zur Berücksichtigung des Nutzens und der Billigkeit ein, sondern bindet ihn fest an das ihm zur Anwendung anvertraute positive Recht. Wenn sich also nicht in bestimmten Fällen eine abweichende Vorschrift des Gesetzgebers nachweisen lasse, so sei dem einheimischen Gesetze in allen vor den Richter gebrachten Fällen einer gebietenden Rechtsregel (lex cogens) ausschliesslich Anwendung zu geben; und nur die Fälle freier, den Privaten überlassenen Rechtsverfügung dürfen nach dem Rechte entschieden werden, welches die Partheien im Auge gehabt haben. Dabei werden zwar in ersterer Beziehung einzelne Ausnahmen gemacht, jedoch auch nur wegen eines deutschen Gewohnheitsrechtes, nicht etwa aus allgemeinen Gründen. Die Ausführung im Einzelnen ist juristisch vortrefflich, und das Ganze überhaupt, wenigstens für Deutschland, als Abschluss zu betrachten, wenn die oberste Grundanschauung zugegeben werden kann. — Noch weiter selbst als Wächter gehen die Uebrigen. Pütter verlangt Anwendung des einheimischen Rechtes sowohl bei der Entscheidung über die von eigenen Unterthanen im Auslande vorgenommenen Handlungen, als bei der einem Fremden diesseits zu gebenden Rechtshülfe. Selbst Statusrechte Fremder sollen im letzten Falle dem Landesrechte unterliegen. Zugegeben wird nur, dass im Auslande existent gewordene wohlerworbene Rechte, welche durch Urkunden fremder Behörden oder durch Beweisführung vor unseren Gerichten thatsächlich nachgewiesen seien, auch diesseits anerkannt werden müssen; jedoch nur, falls und so weit sie nach unseren Rechten überhaupt zulässig seien, und so, dass nur die diesseitigen Gesetze vor den Gerichten auf sie angewendet werden. Diese Anerkennung aber wird gestützt auf die nothwendige völkerrechtliche Achtung christlicher Völker. — Ganz kurzer Hand entscheidet die Frage Pfeiffer, indem er das einheimische Recht unbedingt und ausnahmslos angewendet wissen will. Er beweist seinen Satz aus allgemeinen Gründen und aus dem in Deutschland gültigen gemeinen Rechte. Ob er aber den wirklichen Umfang der Frage und die aus seiner Entscheidung entspringenden Folgen klar und umfassend begriffen hat, ist mehr als zweifelhaft.

Eine dritte Abtheilung der Ansichten über das internationale Privatrecht bilden die Schriften von Struve, Schäffner und Mailher de Chassat. Dieselben stimmen, freilich in ziemlicher Verschiedenheit unter sich, dahin im Wesentlichen überein, dass die fremden Rechtsverhältnisse unbedingt im dies-

seitigen Staate anzuerkennen und nach ihren eigenen Quellen zu beurtheilen seien. Es ist also diese Ansicht das entschiedene Gegentheil von der so eben mitgetheilten, und auch von der ersten in so ferne abweichend, als von Rechts wegen und grundsätzlich gefordert wird, was jene nur als eine Ausnahme und nur aus Gründen der Billigkeit oder Zweckmässigkeit gewähren will. —. Am weitesten geht Struve. Seiner Ansicht nach ist jeder Fall ausschliessend nach den Gesetzen des Ortes zu entscheiden, in welchem er verwirklicht worden ist. Selbst positiv dagegen sprechende Gesetze sollen nichts gelten und weder vom Bürger noch vom Richter zu beachten sein, weil sie innerlich nichtig, gar keine Gesetze sind! — Schäffner verwirft die comitas nationum als unbestimmt und unjuristisch, und glaubt, dass dem Gewohnheitsrechte eine anderweitige und sicherere Grundlage gegeben werden könne. Seine Theorie geht denn nun aber im Wesentlichen dahin, dass jedes Rechtsverhältniss nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden müsse, wo es existent geworden sei [1]). — In einem wunderlichen Buche und in sehr unklarer Darstellung reiht sich Mailher de Chassat dieser Ansicht an. Abgesehen von allerlei ganz müssigen und fremdartigen Erörterungen stellt derselbe nämlich folgende Sätze auf. An und für sich erstrecke sich die Gewalt der Gesetze eines Staates über alle Personen und Sachen innerhalb seiner Grenzen. Allein es liege im Sinne der neuzeitigen Menschheitsentwicklung, im Verkehre mit einem Fremden an die Stelle der feudalen Ansicht, welcher der Mensch nur ein Pertinenzstück des Bodens gewesen sei, den Begriff der Nationalität zu setzen. Vermöge dieses Begriffes erscheine denn Jeder als Träger der Tugenden, der nützlichen Eigenschaften und der Ehre seines Volkes, und sei als solcher überall anzuerkennen, da er nirgends blos als physisches Wesen, sondern immer als socialer Mensch auftrete. Seine aus den Gesetzen des Vaterlandes entstehende Rechtssphäre läugnen, heisse diesen Staat selbst negiren; desshalb bleibe denn auch der Bürger im Auslande ganz von dem Gesetze seines Vaterlandes bedeckt. Nur in so weit bestehe eine Ausnahme, als die Folgen eines fremden Rechtsstandes niemals auf den Boden, die öffentlichen Anstalten, die allgemeinen Gesetze, die Sitten, die Ordnung und die Sicherheit des Landes einwirken dürfen, indem hieraus nicht blos ein Zusammenstoss der Gesetze, sondern ein wahrer Zusammenstoss der Staatshoheiten entstände. Auf diese Theorie gestützt erörtert denn der Verfasser eine Reihe von einzelnen Fragen, nicht selten scharfsinnig, allein im Ganzen verwirrt, verwirrend und weitläufig, auch ohne Scheu vor den unglaublichsten Folgerungen.

Eine vierte, von allen bisher angeführten wieder wesentlich verschiedene

1) Im Wesentlichen stimmen dieser Ansicht u. A. auch bei: Beseler, System des deutschen Privatrechtes, Bd. I, S. 145 fg. und Renaud, Lehrbuch des d. Privatrechts, Bd. I, S. 101 fg. Doch lässt Letzterer Modificationen eintreten nach den drei Kategorieen der Statute.

Ansicht stellt Massé und, wie es scheint, Reddio auf. Letzterer ist zu unklar und in allzu offenbarsten Missverständnissen befangen, als dass eine kurze Besprechung seiner Ansicht möglich und dienlich wäre. Dagegen verdient Massé allerdings Beachtung. Er räumt dem Staate zwar unbedingt das Recht ein, die Rechtsverhältnisse der Fremden, so weit dieselben seiner Gewalt unterliegen, nach Belieben festzustellen; allein er nimmt an, dass in allen Fällen, in welchen diess nicht ausdrücklich geschehen sei, die Entscheidung lediglich nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Vernünftigkeit zu geschehen habe, in so ferne nicht Reciprocität oder Retorsion etwa einen Unterschied begründen. Diese Ansicht weicht also von der ersten in so ferne ab, als sie in den vom Staate nicht selbst bestimmten Fällen nicht das Recht des Ausländers als solches, sondern nur in so ferne es mit allgemeinen Rechts- und Billigkeits (?) Regeln übereinstimmt, gelten lassen will. Mit den unbedingt nur Ein Recht anerkennenden beiden andern steht sie in geradem Widerspruche. Ohne Zweifel ist Massé's Werk im Ganzen eine bedeutende Arbeit, und auch in anderen Theilen des Völkerrechtes sehr beachtenswerth (s. oben, S. 423): allein dass eine Verweisung der schwierigen Fragen des internationalen Privatrechtes an eine unbestimmte Billigkeit und eine subjective Rechtsphilosophie nicht die richtige Lehre ist, bedarf wohl keines Beweises. So ist denn auch der Werth der Erörterung des Verfassers im Einzelnen sehr verschieden, je nachdem er auf der sichern Grundlage des (von ihm nur so weit, als es ausdrücklich geht, zugelassenen) französischen Rechtes, oder auf der schwankenden seiner allgemeinen Sätze steht.

Einer eben so vereinzelten Ansicht ist endlich Günther, wenn derselbe nach der Art der Gesetze entscheiden will, und zwar je nachdem diese regulative, ordinative oder dispositive seien. Bei den ersteren, den unbedingt gebietenden, soll die Entstehung und der extensive Umfang des Rechtes nach dem Lande der Entstehung, der intensive Umfang nach dem der Anwendung beurtheilt werden. Ordinativen Gesetzen, d. h. den die Unbestimmtheiten des natürlichen Rechtes mit positiven Satzungen ergänzenden, schreibt er auswärts gar keine Kraft zu (?). Bei den dispositiven Gesetzen endlich habe der Scharfsinn des Richters den eigentlichen Willen der Partheien zu entdecken, welcher denn allerdings im Zweifel die Einhaltung der vaterländischen Gesetze sein werde. Nähere Ausführungen und Unterscheidungen suchen die Richtigkeit dieser, ziemlich willkürlichen und nicht zu den letzten Schwierigkeiten der Frage eindringenden, Sätze darzulegen.

Es bedarf wohl nicht erst eines Beweises, von welcher grossen Bedeutung die strafrechtliche Seite des internationalen Privatrechtes ist, mit anderen Worten, das Rechtsverhältniss, in welchem der Staat zu solchen Vergehen steht, die zwar nicht in seinem eigenen Gebiete gegen seine eigene Rechtsordnung begangen worden sind, deren Bestrafung aber entweder durch seine Mitwirkung thatsächlich bedingt ist, oder welche im Auslande gegen ihn gerichtet waren. Das in diesen Beziehungen eingehaltene Verfahren bestimmt einen

bedeutenden Theil des Rechtsschutzes überhaupt; greift tief ein in die wichtigsten Verhältnisse vieler und oft ausgezeichneter Privaten; entscheidet endlich leicht über die freundliche oder unfreundliche Stellung zu anderu Staaten. Man bedenke nur, dass es sich hier unter Anderem von dem Schutze oder der Auslieferung politischer Flüchtlinge handelt. Nicht selten werden die von einem Staate über internationales Strafrecht aufgestellten Grundsätze geradezu als ein Beurtheilungsmaassstab seiner Gesittigung betrachtet.

Der Gegenstand ist allerdings zu wichtig und von viel zu häufigem Vorkommen, als dass er nicht schon längst die Aufmerksamkeit sowohl der Criminalisten als der Publicisten auf sich gezogen hätte. Seit H. Grotius und Pufendorf haben sich die Völkerrechtslehrer, seit Renazzi und Rudolph die Strafrechtslehrer damit beschäftigt; und nicht nur in den Systemen wird die Frage besprochen, sondern es giebt auch eine ganze Reihe von Einzelnschriften und besonderen Abhandlungen über dieselbe. So unter den Deutschen eigene Schriften von Tittmann und Abegg; berühmte Abhandlungen von Kleinschrod, Egger, Heffter; eine Anzahl Dissertationen von Holländern [1]). Dennoch war es weder überflüssig, noch bloser Zufall, dass sich in jüngster Zeit drei Schriftsteller der Frage mit einemmale zugewendet haben. (S. dieselben genannt oben, S. 443, Note 1.) Vielmehr war es eine innere Nothwendigkeit, die ganze Frage von einem höheren Gesichtspunkte zu behandeln, als bisher, und dadurch einen sicheren Anknüpfungspunkt für die Entscheidung des vielfachen Widerstreites unter den Gesetzgebern und den Gelehrten, so wie für die eigene Entwicklung zu erlangen. Seitdem das Völkerrecht sich losgewunden hat von dem falschen Standpunkte der Analogie des natürlichen Privatrechtes und seine eigene selbstständige Aufgabe begreift, ist auch eine genügende Ordnung des Verhältnisses zu auswärtigen Rechtsverletzungen Einzelner möglich. Bis dahin mühten sich die Bearbeiter des Völkerrechtes vergebens ab auf ungenügender Grundlage; natürlich dann aber auch die Strafrechtslehrer auf ihrer Spur.

Die neue Aufgabe ist von den jüngsten Bearbeitern nicht in völlig gleicher Weise begriffen worden. — Am wenigsten hat sich Berner zu einem beherrschenden Standpunkte erhoben. Er erkennt allerdings eine allgemeine Rechtspflicht der Staaten zu einer gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher an. Allein für andere Fälle des internationalen Strafrechtes stellt er Grundsätze auf, welche sich mit dieser Anerkennung nicht vereinigen lassen. Die Bestrafung der Inländer für ihre im Auslande begangenen Verbrechen stützt er auf eine angebliche Persönlichkeit des Strafgesetzes; die Bestrafung von Ausländern aber bei einem Fehler gegen das diesseitige Recht auf ein natürliches Strafrecht des Staates. Auf diese Weise wird dann aber kein allgemeiner maassgebender Satz gewonnen; abgesehen von der Willkürlichkeit der beiden

1) S. über diese Literatur Köstlin, System des deutschen Strafrechtes, Bd. I. Tüb., 1855, S. 29, Not. 1.

letzteren Bestrafungsgründe. — Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes und Bulmerincq sind dagegen in so ferne ganz einig, als sie beide als entscheidenden Grundsatz die Anstrebung zu einer Weltrechtsordnung aufstellen; hieraus denn aber die Mitwirkung jedes gesittigten Staates zur Unterstützung anderer Staaten ableiten, wo eine solche Hülfe nothwendige Bedingung einer Rechtsherstellung ist. Ein Unterschied besteht nur in so ferne unter ihnen, als Mohl einer Seits sämmtliche bei dem Gegenstande aufstossende Fragen nach diesem Grundsatze behandelt, anderer Seits aber eine wichtige Ausnahme hinsichtlich der Auslieferung politischer Flüchtlinge, jedoch nur aus Billigkeitsgründen, zulässt; während Bulmerincq sich in kurzer Ausführung nur auf die Auslieferungsfrage beschränkt, und hierbei die oben bemerkte Ausnahme nicht macht. (Die Geschichte des Asylrechtes, welche den grösseren Theil der Erstlingsschrift des jungen russischen Rechtsgelehrten bildet, ist eine sehr fleissige und verdienstliche Arbeit, gehört aber wesentlich in das Gebiet des inneren Strafrechtes. Die sehr gelehrte Arbeit Beaurepaire's in der Bibl. de l'école des chartes, 1851, über den gleichen Gegenstand scheint er jedoch nicht gekannt zu haben.) — Ohne Zweifel ist auf diesem Felde noch manche Arbeit und noch häufiger Streit zu erwarten, ehe die neuen Auffassungen vollständig ausgearbeitet und zur practischen Geltung, namentlich auch im Strafrechte, durchgedrungen sind.

Als eine zweite Hauptgattung von Schriften über internationales Privatrecht sind oben, S. 443, diejenigen bezeichnet worden, welche ausschliessend die von einem bestimmten Staate in Beziehung auf Fremde gehandhabten Rechtsgrundsätze erörtern. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass Abhandlungen dieser Art zwar nur eine beschränkte Wichtigkeit für die Theorie des allgemeinen Völkerrechtes haben, dass sie aber doch keineswegs übersehen werden dürfen. Beschränkt nämlich ist die Wichtigkeit solcher Landesgesetzgebungen, weil dieselben denn doch nur die Ansicht eines einzigen Staates beweisen, keineswegs aber über die allgemeine völkerrechtliche Regel etwas aussagen, oder auch nur erkennen lassen, wie sich andere Staaten zu solcher einseitiger Feststellung ihrer Seits verhalten, etwa im Wege der Retorsion, der Reciprocität u. s. w. Ueberseben aber dürfen diese Darstellungen nicht werden, weil sie sichere Nachricht geben über das Verhalten wenigstens einzelner Staaten, und somit aus ihnen theils zurückgeschlossen werden kann auf die Grundansicht der gesittigten Völker in dieser schwierigen Frage, theils sie für die Behauptungen von allgemeinen Gewohnheiten oder Ausnahmen zu bester Controle dienen. Mit Einem Worte, sie geben für das Völkerrecht nur Stoff, allein unentbehrlichen und wichtigen.

Unter diesen Umständen genügt es, kurze Fingerzeige darüber zu geben, was etwa in den einzelnen Schriften dieser Gattung gesucht werden mag. — Das ohne allen Zweifel reichhaltigste Werk ist das von Vesque von Püttlingen über das Verhalten Oesterreichs zu einzelnen Ausländern. Es umfasst dasselbe nicht etwa nur die in das bürgerliche Recht einschlagenden Verhält-

nisse; sondern auch das Strafrecht, die Handels- und Gewerbe-Fragen, die Vorschriften in polizeilichen und in militärischen Fragen. Diess Alles aber ist mit der grössten Ausführlichkeit und Genauigkeit, so wie mit beständiger Anführung der betreffenden Rechtsquellen erörtert. Zum Beispiele. Der Abschnitt über die Behandlung der Fremden in Fragen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zerfällt in zehn Abschnitte: Rechte und Pflichten der Fremden überhaupt; Rechtsgeschäfte derselben überhaupt; Eherecht derselben; älterliche Gewalt; Vormundschaften und Curatelen; Besitz-, Eigenthums- und Pfandrecht; Erbrecht; Fideicommisse; Verträge; besondere Civilrechte (z. B. Wechselrecht.) Ausserdem ist noch eine weitläufige Darstellung des Rechtes der Ausländer im Civilprocesse. — Von den Schriften über das Verhalten Frankreichs in dieser Frage sind die von Légat und Gand verfassten besonders hervorzuheben. Von ersterem sind die staatsrechtlichen, privat- und strafrechtlichen Verhältnisse, endlich die Bestimmungen über Handel und Verkehr abgehandelt; und zwar in der Form von ausführlichen Erläuterungen bestimmter Gesetzesstellen. Die Ausführung lässt freilich nach Uebersichtlichkeit, Gründlichkeit und Klarheit Manches zu wünschen übrig. Das Buch von Gand dagegen ist eine in jeder Beziehung achtenswerthe, gründlich-rechtswissenschaftliche Arbeit. Die Rechtsverhältnisse der Fremden sind im weitesten Sinne genommen, indem in einer ersten Abtheilung die in Frankreich sich aufhaltenden fremden Fürsten und Gesandten, und erst dann (freilich weit umfassender) die auswärtigen Privatpersonen behandelt werden. Die Rechtsmaterien selbst aber sind so vollständig und ausführlich erörtert, Literatur und Gerichtsgebrauch so reichlich benützt, dass nicht nur für die praktischen Bedürfnisse, sondern selbst für die Forderungen der Wissenschaft alles Wünschenswerthe geleistet ist. Die kleine Schrift von Okey ist zunächst nur für Engländer bestimmt; dass sie ihrem Zwecke entspricht, beweist schon die grosse Zahl von Auflagen. — Die über die Rechte der Fremden in England bestimmte Schrift von Okey umfasst nur die Normen hinsichtlich des Besitzes unbeweglicher Güter, des Handels, des Gerichtsverfahrens und der Naturalisation. So weit das Gegebene geht, ist es deutlich; aber es ist sehr gedrängt und nur zur ersten Zurechtfindung brauchbar. Le Baron's grösseres Werk ist mir nicht bekannt geworden. — Das Handbuch von Salinas über die spanischen Grundsätze ist höchst ungenügend. Die Darstellung des Fremdenrechtes umfasst wenige Seiten; der Rest ist mit Gesetzesauszügen gefüllt. Gar keine wissenschaftliche Abhandlung giebt Ferrater; aber seine systematisch geordneten Gesetzes-Texte sind sehr umfassend und die Benützung ist bequem. — Die Darstellung der Rechtsverhältnisse des Ausländers in Russland von Witte ist eine ganz hübsche Arbeit, welche in geschichtlicher Entwicklung die russische Gesetzgebung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart enthält. Allerdings wäre grössere Ausführlichkeit und ein tieferes juristisches Eingehen wünschenswerth. — Das sogenannte Internationalrecht der Deutschen von Krug beschränkt sich lediglich auf die zwischen verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über gegenseitige

Rechtshülfe. Es ist der Text, nach drei Familien von Verträgen abgetheilt nnd tabellarisch geordnet, abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. So verdienstlich diess auch ist, so ist von dieser Leistung noch weit hin zu einem wirklichen internationalen Rechte der Deutschen.

IV.

Urkunden-Sammlungen.

1. Sammlnngen von Verträgen.

Es wäre in mehr als Einer Beziehnng unentschuldbar, wollte man erst lange verweilen bei einer Erörterung der Nothwendigkeit reichhaltiger Vertrags-Sammlungen für eine umsichtige und vollständige Entwicklung des Völkerrechtes. Ebenso überflüssig ist es, die Schwierigkeit der Anlegung einer solchen Sammlung auseinanderzusetzen, sobald dieselbe nicht blos einen geschlossenen Zeitabschnitt umfassen, sondern fortdauernd auf dem Laufenden bleiben soll. Endlich liegt auf flacher Hand, dass es für den praktischen Gebrauch der Staatsmänner jedes Landes höchst beqnem ist, wenn neben den allgemeinen Werken eine eigene und zwar möglichst vollständige Sammlung der Verträge des vaterländischen Staates besteht. Es kann daher ohne weitere Vorbereitungen alsbald zur Aufzählnng und Schilderung der verschiedenen Sammlungen geschritten werden, welche auch in der jüngsten Zeit diesen, früher schon reichlich vertretenen, Zweig der völkerrechtlichen Literatur noch weiter angeschwellt haben, theils als Fortsetzungen, Ergänzungen oder Auszüge älterer Werke, theils ganz neu angefangen.

a) Allgemeine Sammlungen.

Es ist nicht mehr als billig, mit dem grossen von Martens einst gegründeten, nun aber schon vom vierten Fortsetzer weitergeführten und immer noch fortgehenden Werke zu beginnen, wenn von Sammlnngen der Staatsverträge die Rede ist. Diese Sammlung befindet sich über die ganze Welt in den Händen der Diplomaten; und kaum mag ein anderes in Deutschland gedrucktes Buch räumlich so weit verbreitet sein. Niemand kann ihm die Eigenschaft der Unentbehrlichkeit streitig machen. Um so mehr ist denn aber auch zu bedauern, dass die formelle Einrichtung dieser Sammlnng zu so vielen und so gerechten Ansstellungen Anlass giebt, nnd dass ihr Gebrauch jährlich unbeqnemer wird. Theils ist der Umfang bei dem unzweckmässigen und hässlichen Drucke nachgerade ins Unleidliche angeschwollen; theils die chronologische Ordnung völlig zerstört; theils endlich die Auffindung eines citirten Vertrages durch die vielfache Veränderung des Titels der Bände beschwerlich nnd unsicher geworden. Letzterer Uebelstand ist geradezu ein sinnloser Fehler; nnd es wäre in der That hohe Zeit, an eine vollständige Abhülfe dieser Uebelstände zu denken. Leider scheint wenige Aussicht dazu zu sein. Die von F.

Murhard und dann von Pinhas besorgte Fortsetzung hat wieder zwei neue Titel erhalten [1]); und das (von K. von Martens besorgte) zwei Bände umfassende Register [2]) giebt keineswegs, wie es gekonnt und gesollt hätte, volle Bequemlichkeit des Gebrauches. Es besteht lediglich aus zwei chronologischen Verzeichnissen der Verträge, einem einfach fortlaufenden und einem nach Staaten geordneten, beide ohne alle Berücksichtigung des Inhaltes; und selbst so zerfällt die Arbeit wieder in zwei Theile, von welchen jeder eine Anzahl von Bänden abgesondert umfasst. Dass wir auf diese Weise nicht aus der Verlegenheit kommen, ist einleuchtend; und wenn nicht besser und bald geholfen wird, bleibt nichts übrig, als eine ganz neue, besser geordnete und handbarer eingerichtete Sammlung anzulegen.

Dieser Ansicht scheinen denn auch in der That die Freiherren von Martens und von Cussy gewesen zu sein, indem sie eine mit dem Jahre 1760 beginnende Handausgabe von Verträgen veranstaltet haben [3]). In fünf Bänden liefern sie eine Anzahl der wichtigsten Urkunden, natürlich in streng chronologischer Ordnung; ausserdem ein Verzeichniss der bedeutenderen älteren Verträge von 1516 bis 1789 und eine Art von völkerrechtlichem Conversationslexicon als Einleitung. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob sich auf diese Weise dem Uebel abhelfen lässt. Ohne Zweifel ist ein solches Handbuch in vielen Fällen ganz bequem und genügend; allein sicherlich nicht in allen. Es ist rein unmöglich, zum Voraus zu sagen, welcherlei Verträge jetzt noch von Wichtigkeit sind und sein können, welche aber als nutzloser Plunder bei Seite geworfen werden dürfen. In jedem Augenblick kann in allgemeinen und besonderen Geschäften eine völlig abgemacht scheinende Verabredung wieder auftauchen.

---

1) Die ganze Sammlung besteht jetzt aus vier, oder je nach der gewählten Bezeichnungsweise aus fünf, Abtheilungen:
   1) Recueil des traités, vol. I—VIII. Gött, 1791—1801, (die 4 ersten Bände sind 1817—18 in einer zweiten, etwas verbesserten Auflage erschienen);
   2) Supplement au recneil des traités, vol. I—XX. Gött., 1802—42; (von Bd. 5 an führt diese Abtheilung auf den zweiten Titel: Nouveau ree. des traités, vol. I—XVI;)
   3) Nouveaux supplemens au r. d. t. vol. I—III. Gött., 1839—42;
   4) Nouveau recueil général des traités. Bis jetzt vol. I—XII. Gött., 1843—54. (Von Bd. 12 an führt diese Abtheilung auch den Titel: Archives diplomatiques générales des anneés 1848 et suivantes.)

   Von dem Ganzen ist von dem Gründer, C. F. von Martens, herausgegeben: der Recueil und das Supplement, I—VIII. Die späteren Herausgeber sind F. Saalfeld, K. v. Martens, F. Murhard, J. Pinhas.
2) Table générale chronologique et alphabétique du Recueil des traités I. II. Gött, 1837—43.
3) Martens, Bar. Ch. de, et Cussy, Bar. F. de, Recueil manuel et pratique des traités, conventions etc. depuis l'année 1760 jusqu' à l'époque actuelle. I—V. 1846. —

Somit muss man die grosse Sammlung immer noch daneben haben; ist und bleibt diese aber beschwerlich und nicht zu gewältigen, so steht Alles auf dem alten Flecke.

Natürlich von noch geringerem Nutzen ist eine noch unvollständigere Sammlung, wie sie Ghillany [1]) begonnen hat. Bei solcher willkührlicher Auswahl ist es lediglich Zufall, wenn das im einzelnen Benützungsfalle Nothwendige sich wirklich vorfindet.

Noch ist hier, als wenigstens beziehungsweise allgemeiner Sammlungen, der Zusammenstellungen von Handelsverträgen verschiedener Staaten Erwähnung zu thun. Es bestehen deren drei verschiedene. — Die erste derselben ist von dem Prof. Gallo in Triest herausgegeben [2]); besteht eigentlich nur aus einem Abschnitte des von demselben besorgten Almanacco nautico von 1846, und sollte später fortgesetzt werden. Nur so lässt sich denn auch der höchst lückenhafte und zufällige Inhalt erklären. Es sind nämlich 34 Urkunden, von verschiedenen europäischen Staaten, gegeben zwischen 1816 und 1848; allein ohne irgend einen inneren oder äusseren Zusammenhang. — Beschränkt zwar dem Umfange nach, in sich jedoch vollendet, ist die von dem berühmten Bremer Staatsmanne Smidt besorgte Sammlung der hanseatischen Handelsverträge [3]). — Endlich aber ist eine mit reichstem Stoffe angefüllte Arbeit die von Soetbeer entworfene Uebersicht über die Handelsgesetzgebung und die Handelsverträge aller irgend bedeutenden Staaten [4]). Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen. In der ersten sind Uebersichten der Handelsgesetzgebung von 37 verschiedenen Staaten gegeben; gedrängt, aber mit grosser Umsicht und Sachkenntniss. Die zweite Abtheilung enthält in 24 tabellarischen Uebersichten sämmtliche von eben so vielen Staaten abgeschlossene Handelsverträge und deren wesentlichen Inhalt; ausserdem die Verträge über Abschaffung des Sklavenhandels. In einer dritten endlich ist der volle Text der Handelsverträge der Hansestädte, Hannovers, Oldenburgs und Mecklenburg-Schwerins gegeben. Das ganze ist ein Meisterwerk von geschickter und sachkundiger Arbeit.

b) Sammlungen der Verträge einzelner Staaten.

Es ist auffallend und wenig löblich, dass im Allgemeinen die deutschen Staaten jeder eigenen Mittheilung über ihre völkerrechtlichen Verhältnisse so sehr abhold sind. Während selbst in solchen Ländern, welche sich an Oef-

1) Ghillany, F. W., Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse . . I, 1, 2. Nördl., 1854—55. — Es sollen zwei Bände erscheinen.

2) Gallo, V., Trattati e convenzioni di commercio e di navigazione fra Stati esteri. Bd. I. Triest, 1845.

3) (Smidt, J. H. W.,) Handels- und Schiffahrtsverträge der freien Hansestädte und Bremen's insbesondere. Bremen, 1842.

4) Soetbeer, A., Schifffahrtsgesetze, so wie Handels- und Schiffahrts-Verträge verschiedener Staaten im J. 1847. Hambg., 1848.

fentlichkeit nicht entfernt mit jenen messen können, in älterer und neuerer Zeit Sammlungen der Staatsverträge veranstaltet, zum Theile mit grossen Kosten glänzend ausgestattet worden sind: gehört ein Unternehmen dieser Art in Deutschland zu den grössten Seltenheiten. Und man wolle nicht geltend machen, dass die kleineren Verhältnisse solche Sammlungen unwichtig und nutzlos machen würden. Nicht nur passt dieser Grund überhaupt auf die grösseren deutschen Staaten nicht; sondern es sind auch für die minder bedeutenden Staaten Vertrags-Sammlungen gerade von derselben praktischen Bedeutung, wie jene grossen Werke für ihre Reiche. Für die Wissenschaft aber wären sie immer von doppeltem Werthe. Theils weil sie Einsicht in das Völker-Gewohnheitsrecht geben; theils weil die Kenntniss der völkerrechtlichen Zustände und Bemühungen eines kleineren und abhängigeren Staates mehrfach belehrend ist. Da nun der Natur der Sache nach der Eifer von Privaten den mangelnden Willen der Regierungen nur sehr unvollkommen ersetzen kann, so sind denn auch in der neueren Zeit, trotz des fühlbaren Mangels, nur wenige Veröffentlichungen über die Verträge deutscher Staaten erschienen, und diese sind sogar meistentheils nicht eigentliche Vertrags-Sammlungen, sondern nur Verzeichnisse der bestehenden Verträge.

Gleich bei Oesterreich (in so ferne es erlaubt ist, dasselbe unter den deutschen Staaten aufzuführen) tritt diese Art der Mittheilung wenigstens bei dem Hauptwerke ein. Zwar hat der Ministerialrath Vesque von Püttlingen mit dem grössten Fleisse, und ohne Zweifel vielfach unterstützt durch seine amtliche Stellung, die von Oesterreich seit Maria Theresia's Thronbesteigung abgeschlossenen Verträge aufgesucht, und dieselben erst nach den mitvertragenden Staaten, dann aber bei jedem derselben chronologisch zusammengestellt [1]): allein er giebt nur die Titel und die allgemeinste Inhaltsbezeichnung sammt näherer Nachweisung der Fundorte; nicht aber den Text der Verträge selbst. Bisher gar nicht zu allgemeiner Kenntniss gekommene Verträge sind nicht einmal in dieser kurzen Weise bezeichnet. — Genügender allerdings sind die mit der Türkei abgeschlossenen Handelsverträge in einer amtlichen Ausgabe mitgetheilt [2]); diess ist aber nur ein winziger Theil des ganzen Stoffes.

Etwas besser ist es um die Kenntniss der Verträge Prenssen's bestellt; aber auch ohne Verdienst von Seiten des Staates selbst, und so gut es ohne solche Unterstützung möglich ist. Hier besteht nämlich jetzt Rohrscheid's umfassende Sammlung der preussischen Staatsverträge [3]). Es

1) Vesque von Püttlingen, J., Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit auswärtigen Staaten von dem Regierungsantritte Maria Theresia's angefangen bis auf die neueste Zeit. Wien, 1854.

2) Raccolta dei trattati concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi Austriaci negli stati della Porta Ottomana. Vienna, 1844.

3) Rohrscheid, W. F. von, Preussens Staatsverträge. Berlin, 1852. Lex. 8.

wäre sehr ungerecht, der Arbeit das Lob grossen Fleisses, verständiger Einrichtung und bedeutender Vollständigkeit streitig zu machen; allein sie ist doch eben nur ein Privatunternehmen, ohne Unterstützung der Regierung, ohne Zugang des Herausgebers (wie es scheint) zu den Archiven, somit lediglich gedruckten Quellen entnommen. Dass diess aber nicht genügt zur Vergewisserung der Richtigkeit und Vollständigkeit, versteht sich von selbst. Nur eine, freilich ehrliche, amtliche Sammlung kann in diesem Fache alles Wünschenswerthe und Nothwendige leisten. — Mit Dank anzuerkennen ist die dem Texte der Urkunden vorangeschickte ausführliche Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, über welche Preussen Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen hat; ebenso der reichliche Ausweiss über geschichtliche und sonstige Erläuterungsschriften. Dass der Herausgeber aber nur die, seiner Meinung nach, für den praktischen Gebrauch dienlichen Verträge hat abdrucken lassen, ist zwar bei einem Privatunternehmen begreiflich und verzeihlich, an sich jedoch zu beklagen. Das angehängte chronologische Verzeichniss aller, also auch der übergangenen, Verträge kann doch nur als ein Nothbehelf angenommen werden.

Nicht von gleicher Ausdehnung den Gegenständen nach, allein von allgemeinerer geographischer Anwendung ist die von C. A. von Kamptz herausgegebene Zusammenstellung der Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereines und Preussens[1]). Dieselbe geht bis zu dem mit der Türkei im Jahre 1764 geschlossenen Handelsvertrage hinauf, indem der Ansicht des Verfs. gemäss eine Kenntniss der gesammten Handelsverhältnisse Preussens für den Zollverein von wesentlichem Nutzen ist. In einer kurzen Einleitung sind Erörterungen über Handels- und Schifffahrtsverträge überhaupt, insbesondere aber über Differentialzölle vorangeschickt. Zahlreiche Noten enthalten geschichtliche, rechtliche und statistische Erläuterungen, und dienen allerdings wesentlich zum Verständnisse, wie denn die ganze Arbeit nur als eine verdienstliche und nützliche bezeichnet werden kann. — Eine verwandte Sammlung betrifft ein ähnliches, aber weniger umfangreiches und glücklicherweise bald überwundenes Verhältniss, nämlich den vorübergehenden Zollverein von Hannover und Braunschweig[2]).

Eine weitere Sammlung deutscher Verträge ist das höchst gründliche und sorgsam angelegte Verzeichniss der vom bayerischen Staate abgeschlossenen Uebereinkünfte, welches der Freiherr von Aretin aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragen hat[3]). Das Verzeichniss beginnt mit 1503

1) Kamptz, C. A. von, Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereines. Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung beleuchtet. Braunschw., 1845.

2) Sammlung der Verträge . . in Beziehung auf die Zoll- und Steuervereinigung zwischen Hannover und Braunschweig. Braunschw., 1835, 4.

3) Aretin, C. M. Freih. v., Chronologisches Verzeichniss der bayerischen Staatsverträge von 1503—1819. Nebst einer Sammlung von 94 bisher ungedruckten Recessen u. s. w. Passau, 1839.

und geht bis 1819. Ueberall sind, wo ein Vertrag bereits gedruckt ist, die Fundorte angegeben; ein nach den Staaten alphabetisch geordnetes Register erleichtert die Auffindung sehr. Die im Anhange gegebenen ungedruckten Verträge und Recesse sind von geschichtlicher Bedeutung, indem sie die katholische Liga betreffen.

Eie ähnliches Verzeichniss hat Oechsle über die von Württemberg vom Jahre 1800 — 1840 geschlossenen Verträge entworfen [1]). Dasselbe ist doppelt; zuerst chronologisch, dann aber nach den Staaten geordnet. Wo ein Vertrag gedruckt vorliegt, ist diess angemerkt. Nachrichten über den Inhalt sind keine beigefügt.

Endlich besteht noch eine Sammlung der von Oldenburg abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge [2]).

Von den Vertrags-Sammlungen ausserdeutscher Staaten sind vor Allem zwei umfangreiche Werke zu nennen, welche ausschliesslich die Handelsververträge der beiden bedeutendsten europäischen Handelsvölker zum Gegenstande haben. Es ist diess die von L. Hertslet besorgte halbamtliche Sammlung der noch gültigen Handelsverträge Englands [3]), und die von Graf d'Hauterive und Baron F. Cussy herausgegebene Sammlnug der französischen Verträge gleicher Art seit dem Westphälischen Frieden [4]). Beide sind tüchtige nnd zuverlässige Werke; namentlich ist das englische von einer staunenswerthen Vollständigkeit. Auch in dieser Erscheinung zeigt sich die Riesengrösse des englischen Handels in überwältigender Art. Es sind hier Verträge mit Staaten abgedruckt, deren Namen auf dem Festlande kaum gekannt ist.

Ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniss sämmtlicher von Holland seit dem Ausbruche der französischen Umwälzung abgeschlossenen Verträge giebt H. J. van Dijk [5]). Da die grosse Sammlung der holländischen Verträge (der Recucil van de Tractaten) bis 1795 geht, so ist jetzt allerdings

---

1) Oechsle, S. S., Verzeichniss der von Württemberg mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkünfte u. s. w., von 1800—1840. Stuttg. u. Tüb., 1842; (bes. Abdruck aus den Württ., Jahrbüchern, Jahrg. 1840.)

2) Strackerjahn, F. A., Schifffahrts-Handbuch. Eine Sammlung u. s. w. Oldenburg. 1852.

3) Hertslet, L., Collection of the treaties and conventions at present subsisting between Great Britain and Foreign powers relating to commerce and navigation etc. From authentic documents. I—VIII. Lond., 1427—51. Weitere Bände folgen nach Bedürfniss.

4) Hauterive, Comte A. d', et Cussy, Bar. de, Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie. Suivi des princ. traités entre les puissances étrangères et par la théorie des traités de commerce par Boucand. I—X. Par., 1833—39.

5) Van Dijk, H. A., Répertoire historique et chronologique des traités conclus par la Hollande depuis 1789 jusqu'à nos jours. Utr., 1845.

eine ununterbrochen fortlaufende Uebersicht hergestellt, aber leider sind in den neuen Werken nur die Ueberschriften, höchstens Auszüge gegeben. — Den Text der Verträge selbst, dagegen freilich nur aus einem kürzeren Zeitraume, 1814—1830, liefert eine andere, ohne Namen des Herausgebers erschienene Sammlung [1]). Sie dient natürlich auch, wenigstens theilweise, für das jetzige Belgien. — In einer weiteren, ziemlich unordentlichen Sammlung sind die von dem Königreiche der Niederlande und später von Belgien über Aufhebung des Abzugsrechtes (droit d'aubaine) abgeschlossenen Verträge zu finden [2]).

Lediglich nur diesen jüngsten der europäischen Staaten betrifft eine von D. de Garcia de la Vega herausgegebene Sammlung [3]), in welcher jedoch nur diejenigen Uebereinkünfte enthalten sind, welche die Entstehung und allgemeine völkerrechtliche Anerkennung Belgiens als eines selbstständigen Staates betreffen.

Bekanntlich hat Spanien im verflossenen Jahrhunderte und in den ersten Jahren des gegenwärtigen vortreffliche Sammlungen seiner Staatsverträge auf öffentliche Kosten bekannt gemacht. Die Namen von Ahreu und Capmany werden unter den Ersten in diesem Zweige der Literatur genannt; ihre grossen Werke sind die hochgehaltenen Zierden der Büchersammlungen. Diesen Arbeiten reihen sich nun — auch abgesehen von den unter dem Titel Prontuario de los tratados in den Jahren 1749 und 1791 bekannt gemachten Auszügen und Handausgaben — einige neuere Werke an. Zunächst zwar in einem engeren Umfange und zum Theile Früheres wiederholend, allein an sich mit grosser Vollendung, die neue Sammlung von del Cantillo an [4]), welche die sämmtlichen Friedens- und Handelsverträge Spaniens bis zum Ende 1842 enthält. Es ist von diesem Werke nur mit Lob zu reden. Das Aeussere ist höchst gefällig, pünktlich und bequem zum Gebrauche; Einleitung und Register genügend, namentlich aber sind die zahlreichen geschichtlichen und völkerrechtlichen Ausführungen hervorzuheben, welche den Verträgen, wo es nöthig und belehrend schien, beigegeben sind. Dieselben bilden zum Theil kleine Abhandlungen und sind mit grosser Sachkenntniss und Objectivität abgefasst; zum Theile liefern sie neue, aus noch geheimen Quellen geschöpfte Aufschlüsse über die Geschichte Spaniens in den letzten 150 Jahren. — Eine zweite, freilich weniger bedeutende, Sammlung ist von dem Advocaten Ferrater in Bar-

1) Recueil des traités politiques, territoriaux, et de commerce concernant le Roy. des Pays-Bas, de 1814—1830, I—III. Brux., 1843, 18o.

2) Cloquet, M., Recueil de lois maritimes et commerciales. Brux., 1840. 4o.

3) Garcia de la Vega, D. de, Recueil des traités et conventions concernant le Roy^me de Belgique. Brux., 1850.

4) Del Cantilo, A., Tratados de paz y de comercio que han hecho con las potencias estranjeras los Monarcas Españoles desde el anno de 1700 hasta el dia. Madr., 1843, 4.

celona herausgegeben [1]). Hier sind die Verträge zuerst nach den Staaten mit welchen sie geschlossen sind, sodann bei diesen nach den Gegenständen geordnet. Zum Theile werden nur Auszüge gegeben; jeden Falles sind alle diejenigen Verträge ausgeschlossen, welche nach der Ansicht des Herausgebers nur von vorübergehender Bedeutung waren. Die gelegentlich beigefügten geschichtlichen Erläuterungen sind nicht bedeutend. Mit Einem Worte das Ganze ist bequem zum Handgebrauche, allein kein Quellenwerk.

Weit höher ist die nächste der partikulären Sammlungen zu stellen, nämlich die der Verträge des Hauses Savoyen, angeordnet durch den Minister Grafen Solar de la Marguerite, bearbeitet aber von dem Archivar Datta [2]). Dieselbe beginnt mit dem Jahre 1559 und geht in chronologischer Ordnung bis in das Jahr 1836. Von welcher grossen Bedeutung aber der Inhalt ist, mag die eine Thatsache beweisen, dass unter etwa 500 in den ersten Bänden mitgetheilten Actenstücken nicht weniger als 205 früher noch gar nicht gedruckt waren. Allerdings sind es nicht lauter Verträge i. e. S., sondern auch manche einseitig, sei es von savoyischer sei es von anderer Seite, erlassene Urkunden; allein alle gehören in so ferne zur Vervollständigung des Werkes, als sie die Feststellung auswärtiger Angelegenheiten betreffen. Die vierfachen Register lassen kaum etwas zu wünschen übrig.

Durchaus vollständige und amtliche Kenntniss besitzen wir, schliesslich, von den Verträgen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Da die Bundesverfassung zur Gültigkeit eines von dem Präsidenten unterhandelten Vertrages die Zustimmung des Senates verlangt, so ist jede Verheimlichung hier undenkbar, und jeder Versuch dazu wäre ebenso sinnlos als für die Schuldigen gefährlich. Vielmehr werden denn auch alle von der Bundesgewalt abgeschlossenen Verträge unmittelbar in den amtlichen Gesetzessammlungen bekannt gemacht, wo sie dann leicht aufgefunden werden mögen [3]). Ausserdem bestehen aber auch eigene Sammlungen [4]), welche freilich nicht bis auf die jüngste Zeit herunter gehen.

---

1) Ferrater, D. Estev. de, Codigo de Derecho Internacional. I. II. Barcelona, 1846, 47. — Einiger anderer Abtheilungen des Werkes ist bereits oben bei den Systemen und beim internationalen Privatrechte Erwähnung gethan.

2) Traités publics de la Royale Maison de Savoie avec les puissances étrangères depuis la paix de Chateau-Cambrésis jusqu' à nos jours. I—VI. Turin, 1836—49, 4.

3) Man sehe z. B.: Public Statutes at large of the U. St. of A., ed. by R. Peters. Bost., 1848. Bd. VII in 2 starken Abtheilungen enthält die Verträge mit fremden Staaten, und die mit den Indianern. Einzelne Anmerkungen und Nachweisungen erleichtern den Gebrauch.

4) Elliott, J., American diplomatic code, embrac. the treaties and conventions between the U. St. and Foreign Powers form 1778—1834. I. II. Wash., 1834. — Indian Treatises between the U. St. and the several Tribes from 1778—1837. New. ed, Wash., 1837. — Minot, H., Treatises concluded by the U. St. of A. with Foreign Nations and Indian Tribes, 1844—1850. Bost. (jährlich erscheinend.)

2. Sammlungen von völkerrechtlichen Actenstücken.

Aber nicht blos in den Staatsverträgen liegt der Stoff des positiven Völkerrechtes. Auch noch in anderen Arten von Urkunden kann sich der Wille der Staaten über internationale Verhältnisse aussprechen, kann entweder unmittelbar Recht für concrete einzelne Staaten gemacht, oder wenigstens eine Behauptung über einen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt werden. So in Manifesten, Protestationen, Noten u. s. w. Allerdings liegt nicht in allen solchen Fällen das Ergebniss für die Theorie des Völkerrechtes klar vor. Wo Uebereinstimmung unter zwei oder mehreren eine Erklärung gebenden Staaten ist, da entsteht freilich unzweifelhaft für die Erklärenden Recht. Es mag ferner die Macht der Thatsachen einer Norm Nachachtung verschaffen, wenn sie von den grossen Mächten allein ausgesprochen ist, auch wenn keine Willensäusserung von den übrigen erfolgte. Endlich entsteht natürlich allgemeines Recht, wenn sämmtliche gesittigte Staaten einen Satz gemeinschaftlich als verbindlich aufstellen, oder einen von nur Einzelnen aufgestellten Satz nachweisbar anerkennen. Allein wie, wenn nur Ein Staat eine Behauptung aufstellt? wenn ausdrücklich Widerspruch von Betheiligten erfolgt? wenn abweichende Erklärungen und Handlungen in anderen Fällen geschehen sind? Es ist Sache der Wissenschaft, zuerst die Regeln zur Behandlung solcher zweifelhaften Fragen aufzustellen, und sie sodann anzuwenden auf alle einzelnen wirklich vorliegenden Fälle. Auf diese Weise mag im wirklichen Leben die Veranlassung zu Streitigkeiten und Ungewissheit beseitigt werden; und nur auf diese Weise ist der ganze Inhalt und Umfang des thatsächlich bestehenden internationalen Rechtes auch für die Wissenschaft zu gewinnen.

Hierzu ist denn nun aber zuverlässige und vollständige Kenntniss der Thatsachen nöthig, d. h. der Actenstücke, in welchen sich Staaten über völkerrechtliche Verhältnisse aussprechen. Diese Urkunden sind allerdings nur Stoff zur Gewinnung eines theoretischen Ergebnisses; allein sie sind unentbehrlich, und es muss namentlich Gewissheit sein, dass wirklich die Gesammtheit der bei einer bestimmten Gelegenheit aufgestellten Grundsätze, Forderungen, Widersprüche, Zustimmungen, kurz Erklärungen vorliegt. Desshalb ist denn die Mittheilung solcher Actenstücke ein Verdienst, nicht blos um die Geschichte, sondern eben so um die Theorie des positiven Völkerrechtes. Und wenn etwa auch das schliessliche Ergebniss einer grossen Menge von Stoff sich auf ganz Weniges zurückführen lässt: so ist wenigstens so viel sicher gewonnen.

Solche Mittheilungen erfolgen nun allerdings häufig durch die Zeitungen; allein weder immer, noch vollständig, noch zuverlässig. Daher sind andere sicherere Veröffentlichungsarten dankbar anzuerkennen, sei es nun, dass sie als Beilagen geschichtlicher Werke, in eigens dazu bestimmenten Sammelwerken, oder durch Vorlagen an Ständeversammlungen erfolgen. Namentlich die letztere Weise ist von grosser Bedeutung, weil sie häufig die Mittheilung auch von solchen Actenstücken mit sich bringt, welche sonst nicht veröffentlicht würden,

und die doch zur Einsicht in den wahren Sachverhalt sehr dienlich sind; so z. B. Instructionen für Gesandte, Berichte derselben u. dgl. Die „blauen Bücher" beider Häuser des englischen Parliaments erhalten zahlreiche und wichtige Beispiele solcher Schriftstücke. Wenn es auch sein mag, dass nicht immer unbedingt Alles mitgetheilt wird; wenn sogar zuweilen von Anfang an, in der Aussicht auf eine einstige Nothwendigkeit der Veröffentlichung, neben den amtlichen Actenstücken eine ausseramtliche Verbindung herlaufen mag: so ist diess weniger von Bedeutung gerade für die Urkunden von völkerrechtlicher Bedeutung, (welche der Natur der Sache nach bei einer solchen Mittheilung an die Volksvertretung weder unterschlagen noch verfälscht werden können,) als für die Kenntniss der Beweggründe, der angewendeten Mittel und der Persönlichkeiten. Diese alle sind aber von keiner Bedeutung für die Lehre des Völkerrechtes.

Leider ist es nicht immer leicht, von der Thatsache solcher Mittheilungen Kenntniss zu erhalten, und, zuweilen auch, des Mitgetheilten habhaft zu werden. Allgemeine Sammelwerke, wie die alten „Staatskanzleien," „Staatsarchive" u. s. w. oder in neuerer Zeit die, sogleich zu erwähnenden, „Neuesten Staatsacten," bestehen jetzt auf dem Festlande nicht mehr, oder gehen, wenn sie versucht werden, bald wieder ein. Die, allerdings höchst reichhaltige, amtliche englische Sammlung [1]) giebt die Actenstücke zum grossen Theile erst nach einer längeren Reihe von Jahren, wenn deren Mittheilung keinerlei Nachtheile für die englische Regierung zu haben scheint. Alle Zeitschriften und ständischen Verhandlungen zu kennen und zu lesen, ist unmöglich. Es wäre daher ein grosses Verdienst, wenn ein zu solcherlei Arbeit berufener und mit allen Hülfsmitteln ausgerüsteter Kenner des Völkerrechts wenigstens ein vollständiges Verzeichniss aller solcher zerstreuten Bekanntmachungen entwerfen würde.

In Ermanglung einer solchen ausgedehnten Zusammenstellung bleibt für jetzt nichts übrig, als diejenigen Mittheilungen aufzuzählen, welche im Verlaufe eines auf die Sache und nicht zunächst auf diese Art von Quellen gerichtetes Studium auffinden liess [2]).

---

1) Es sind diess die: British and foreign State Papers. Compiled by the Librarian and Keeper of the Papers, Foreign Office. Lond. gr. 8. — Der bis jetzt letzte, 24ste Band, ist im J. 1853 erschienen und giebt in der Hauptsache Urkunden von den J. 1835 — 36. Die Auswahl der in dieser bedeutenden, wie es scheint auf dem Festlande sehr seltenen und viel zu wenig gekannten, Sammlung ist ziemlich willkürlich und zufällig; natürlich am reichhaltigsten da, wo England unmittelbar bei einem Ereignisse betheiligt war. Im Uebrigen sind sowohl Verträge als sonstige Staatsacten aufgenommen. Kurze Register nach Staaten und Gegenständen erleichtern den Gebrauch wenigstens in etwas.

2) Es wird dabei erinnert, dass im Verlaufe der gegenwärtigen Abhandlung, namentlich in dem Abschnitte über die Geschichte des Völkerrechtes, einzelne Samm-

Neuere allgemeinere, d. h. nicht blos auf die Verhältnisse eines einzelnen Landes sich beziehende, Sammlungen von völkerrechtlichen Actenstücke sind:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staaten-Geschichte, I—XXXVI. Stuttg. u. Tüb., 1821—33.

Auch unter dem franz. Titel: Archives diplomatiques; ferner von Bd. VII an: Neueste Staatsacten und Urkunden. Die ersten 6 Bände enthalten Zusammenstellungen theils nach Jahren, theils nach Ländern; vom 7ten Bande an sind nur vereinzelte Urkunden gegeben.

Papers rel. to the affairs of Greece and Belgium, print. by the Foreign Office. Lond., 1835.

The Portfolio; or a collection of State-Papers illustrative of the history of our times. I—VI. Lond., 1836—37.

Merkwürdiger Sammlung geheimer Actenstücke.

Le Portfolio, ou Collection de documens politiques rel. à l'histoire contemporaine. I—V. Hambg., 1836—37.

Nicht ganz vollständige Uebersetzung der vorangehenden Sammlung.

The Portfolio. I—IV. Lond., 1843—44.

Portfolio. Actenstücke zur Geschichte und Characteristik unserer Zeit. Lpz., 1848.

Actenstücke aber, welche sich auf die völkerrechtlichen Verhältnisse einzelner Länder oder Verhältnisse beziehen, sind in nachstehenden Schriften gesammelt:

a) England.

Correspondence between some of the Continental Powers and Gr. Britain resp. the foreign Refugees in London. Pres. to Parl. 1852. fol.

— rel. to the trial of a Maltese in the Court of the Bey of Tunis. Parl. Pap., 1844. fol.

— between Gr. Britain and Foreign Powers rel. to loans made by British subjects, 1823—47. Parl. Pap., 1847. fol.

— resp. the British Protestant Chapel in Florence. Parl. Pap., 1851. fol.

---

lungen von Actenstücken bereits angeführt sind, wenn es zur vollständigen Uebersicht über die einschlagende Literatur nothwendig war. Eine Wiederholung dieser Anführungen erscheint überflüssig.

b) Frankreich.

Papers rel. to the arbitration of the King of Prussia on the claims rel. to the affairs of the Coast of Portentic 1834—35. Parl. Pap., 1845. fol.

c) Spanien.

Correspondence rel. to commercial privileges in Spain. Parl. Pap., 1845. fol.

— rel. to the marriages of the Queen and Infanta of Spain. Parl. Pap., 1847. fol.

Papers rel. to the affairs of Spain and correspondence between Sir H. Bulwer and the duke of Sotomayor. 1844—47. Parl. Pap., 1848. fol.

d) Italien.

Correspondence rel. to the affairs of Italy, 1846—48. I—III. Parl. Pap., 1849. fol.

e) Neapel.

Papers rel. to the sulphur monopoly in Sicily. Present. to Parl. Lond., 1840. fol.

Correspondence rel. to Naples and Sicily, 1814—16; 1848; 1848—49. Parl. Pap., 1849. fol.

f) Pabst.

Correspondence resp. the relations existing between Foreign Powers and the Court of Rome. I—III. Parl. Pap., 1851. fol.

— resp. the affairs of Rome 1849. Parl. Pap., 1851. fol.

g) Ungarn.

Correspondence rel. to the affairs of Hungary 1847—49. Parl. Pap., 1850. fol.

h) Holland.

Papers rel. to the treaty of 1824, by the Netherland authorities in the East-Indies. Present. to the H. of Comm. Lond., 1840.

i) Schweiz.

Communications between the Representatives of Austria, Prussia and Russia in Switzerland and the President and Council of Berne. Parl. Pap., 1847. fol.

Correspondence rel. to the affairs of Switzerland, 1844—47. (Sonderbund). Parl. Pap., 1847—48. fol.

k) Cracau.

Papers rel. to the suppression of the free State of Cracau. Parl. Pap., 1847. fol.

l) Griechenland.

Papers rel. to the affairs of Greece (Protocols of conferences held in London and in Constantinopel etc. 1830. Lond. fol.

Correspondence rel. to the recent events in Greece, 1843—44. Parl. Pap., 1844. fol.

— resp. the failure of the Greek Government to provide for the interest of the Greek loan. Parl. Pap., 1846. fol.

— rel. of demands upon the Greek Government (Pacifico u. s. w.) 1842. Parl. Pap., 1850. fol.

— resp. the mixed Commission appointed to investigate the claims of Pacifico. Parl. Pap., 1851.

m) Türkei und Orient überhaupt.

Correspondence rel. to the Levant. Present. to Parl. I. II. Lond., 1841. fol.

— rel. to the continnance of monopolies in the dominions of Turkey. Lond., 1840. fol.

— resp. the commercial treaty with Turkey of 1838. I. II. Present. to Parl., 1842—43. fol.

— rel. to executions in Turkey for apostacy from Islamism. Parl. Pap., 1844. fol.

— rel. to the affairs of Syria 1843—45. I. II. Parl. Pap., 1845. fol.

— resp. the conditions of Protestants in Tnrkey, 1841—45. Parl. Pap., 1851. fol.

— rel. to Turkey, I—VII. Parl. Pap., 1853—54. fol.

Communications respect. Turkey made to H. M's Government by the Emperor of Rnssia. Parl. Pap., 1853. fol.

Correspondence with the Russian Government resp. obstructions to the navigation of the Sulina Channel. Laid bef. Parl. 1853. fol.

— resp. the rights and privileges of the Latin and Greek Charches in Turkey, pres. to Parl., 1854. fol.

La France et la Russie. Qnestion d'Orient. Par., 1854.

n) Vereinigte Staaten in Nordamerika.

The diplomatic Correspondence of the American Revolution. Publ. from the original Mss by J. Sparks. I—XII. Bost., 1829—30.

The diplomatic Correspondence of the United States of the from 1783—89. I—VII. Bost., 1838.

The duplicate letters, the fisheries and the Mississippi documents, rel. to transactions and the negociation of Ghent. Pnbl. by J. Quincy Adams. Wash., 1822.

Papers on the navigation of the St. Lawrence. Present. to Parl., 1828. fol. — und Congress. Docum. 1827—28, Nr. 43.

North American Boundary. Correspondence rel. to the Boundary of the British possessions and the U. St. Present. to Parl., Lond., 1838. fol.

— — —. Proceedings and correspondence rel. to the pretentions of the states of Maine, Massachusetts and Hampshire . . in the disputed territory, 1831—37. Present. to Parl. Lond., 1834. fol.

Correspondence resp. the Boundary line under the treaty of Washington, 1842. Parl. Pap., 1845. fol.

— rel. to the Oregon Territory. Parl. Pap., 1846. fol.

— rel. to the project of annexing Cuba to the to the U. St. Laid. bef. Parl., 1853. fol.

Correspondenz zwischen dem Staatssecretär der V. St. und dem Chargé d' Affaires von Oesterreich mit Bezug auf den Fall von M. Kossta. New-York, 1853. 8.

o) Veneznela.

Memorias del ministro de relac. exteriores de Venezuela. Caracas, 1842—47. fol.

p) Mosquito Küste.

Correspondence resp. the Mosquito Territory. Parl. Pap., 1848. fol.

q) China.

Treaty between Her Majesty and the Emperor of China, Nanking, 29. Aug. 1842. With other docum. Parl. Pap., 1844. fol.

Supplementary treaty — —, Hoomun Chae, 8. Oct. 1843. With other doc. Parl. Pap., 1844. fol.

State papers with respect to British subjects in China. Parl. Pap., 1853. fol.

r) Australien.

Correspondence rel. to the Society Islands 1843. I. II. Parl. Pap., 1843—44. fol.

Die vorstehende Uebersicht über die neueren Leistungen im Völkerrechte ist weitläufig, vielleicht schwerfällig geworden. Es schien aber rathsamer und nützlicher, die Zusammendrängung auf kurz formulirte Ergebnisse und die Hervorhebung der wichtigsten Werke dem Einzelnen für seinen besonderen Gebrauch und nach seinem Urtheile zu überlassen, als hier vorzugreifen. Die Thätigkeit auf diesem Felde der Staatswissenschaften ist noch zu sehr im Flusse, manche Richtung noch zu schwankend, als dass schon ein unantastbares, für Alle maassgebendes objectives Urtheil ausgesprochen werden könnte. Diess ist vielleicht erst einer viel späteren Zeit möglich.

Nicht für Weiteres, als ebenfalls für eine subjective Anschauung wollen daher nachstehende Schlussbemerkungen gelten.

Unläugbar hat das in der Völkerrechts-Wissenschaft seit fast einem Menschenalter neu erwachte und vielgestaltete Leben nicht blos der Masse, sondern auch dem Inhalte nach Bedeutendes geleistet. Es wird diese plötzliche und grosse Regsamkeit immer eine bezeichnende Erscheinung in der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften bilden. Aber es wäre eine alberne Selbstüberschätzung, wenn das jetzige Geschlecht wähnte, schon in allen Beziehungen die ihm durch die Wirklichkeit gestellten Aufgaben gelöst zu haben.

In der Geschichte des Völkerrechtes ist nicht nur Vieles, sondern auch Grosses geleistet worden. Laurent's Name ragt hoch; und gelingt es ihm, sein Werk so durch das Mittelalter und durch die neue Zeit bis zur Gegenwart herabzuführen, wie er diess durch den Orient und das Alterthum gethan hat, so ist eine Grundlage für immer gewonnen. Auch soll das Verdienst des Grafen Garden nicht unterschätzt werden, wenn es schon mehr in Zusammentragung als in selbstständiger Leistung besteht. Im Einzelnen haben Müller-Jochmus, Schaumann, Wheaton, Kaltenborn u. A. ehrenwerthes vollbracht. Aber es ist doch erst von der Zukunft eine vollständige Geschichte des gesammten völkerrechtlichen Stoffes und eine billigen Forderung entsprechende Literatur-Geschichte zu erwarten.

Die Kritik der Grundbegriffe des Völkerrechts und der Bearbeitungsweise hat sicherlich gewonnen durch Gagern's geistreiche Gedankenspäne und Kaltenborn's ernsten wissenschaftlichen Sinn. Man mag selbst Pinheiro-Ferreira in seiner Art gelten lassen. Eine Material-Kritik freilich, wie sie z. B. dem Strafrechte, dem Processrechte, mancher rein philisophischen Disciplin zu Theile geworden ist, eine solche, welche systematisch und vollständig aufräumte, erläuterte, gründete, hat das Völkerrecht noch keineswegs erhalten.

Natürlich können auch dann erst die Systeme zur Vollkommenheit gelangen; die des philosophischen Völkerrechts nach Inhalt und Form, die des positiven jeden Falles in der Form. Darüber, dass die neue Zeit im philosophischen Völkerrechte nichts Systematisches geleistet hat, kann gar kein Zweifel sein. Und wenn es baare Ungerechtigkeit wäre zu verkennen, was in dem positiven Rechte durch Wheaton, Pando, Oke-Manning, Wildmann, vor Allem aber durch Heffter und Phillimore Bedeutendes und Brauchbares geleistet worden ist: so fehlt doch noch immer theils eine nach den richtigen Grundanschauungen systematisirte Darstellung des Geltenden, theils ein ausführliches Werk, welches in alle Einzelnheiten geschichtlich, kritisch, dogmatisch eingienge. Ein Werk, wie es J. J. Moser seiner Zeit lieferte, sollten wir jetzt auf unserem Standpunkte haben.

Es wäre thöricht, bei den Einzelnschriften auszuheben, was noch nicht bearbeitet ist. Hier ist nie ein Ende, und nirgends ein nothwendiges Maass. Also mag man sich einfach darüber freuen, dass so Vieles und so

Gutes bereits geleistet ist. Ueber die Verhältnisse der völkerrechtlichen Beamten haben K. v. Martens, Garden, Miruss manchfach Brauchbares, Dos Santos und Barreto Treffliches, Miltitz Stannenswerthes geleistet, hat Kölle Geist in Fülle ausgegossen. Das See- und Handelsrecht vom internationalen Standpunkte, die Neutralitätsfrage haben, freilich mit sehr verschiedenen sachlichen Ergebnissen, meisterhaft behandelt die Franzosen Ortolan und Hautefeuille, die Engländer Reddie und Fourneaux. Im internationalen Privatrechte ist kaum gewältigharer Reichthum, wenn gleich sehr geringe Uebereinstimmung. Story, Fölix, Wächter, Burgo werden hier in der Wissenschaft bleiben.

An Urkunden-Sammlungen endlich haben wir Wichtiges, freilich lange noch nicht alles Nöthige, erhalten.

Also nochmals. Es ist in dreissig Jahren Vieles und Bedeutendes, für eine so kurze Zeit ungewöhnlich Vieles und Bedeutendes zur wissenschaftlichen Ausbildung des Völkerrechtes geschehen. Aber es sind doch auch noch manche Kränze unangestrebt oder unerreicht hängen geblieben. Mögen sie alle und bald errungen werden!

Und diesen Wunsch sollten auch Solche theilen, welche der wissenschaftlichen Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten deshalb kein sehr grosses Gewicht beilegen, weil sie nur auf seltene Anwendung der Lehre im wirklichen Leben hoffen. Es ist leider wahr genug, dass der Mangel an Völkermoral dem Völkerrechte noch immer viel von seiner Bedeutung und Wirksamkeit raubt; dass mächtige Staaten ihren selbstischen, vielleicht sogar ganz falsch begriffenen oder rein persönlichen, Vortheil, nicht aber Recht und Verbindlichkeit im Auge halten; dass Selbstständigkeit ein leeres Wort im Munde der Schwachen ist; dass nur zu oft der Unerlaubtheit der Zwecke die Unsittlichkeit der Mittel entspricht; kurz, dass endlos und aller Orten gegen die Grundsätze des philosophischen und des positiven Völkerrechtes gesündigt wird. Dennoch ist Bemühung um dessen richtige Begründung und Ausbildung auch ein praktisches Verdienst.

Diess aber aus mehr als Einem Grunde.

Was bleibt dem Mindermächtigen, welcher sein Schwert nicht in die Wagschaale werfen kann, zur Vertheidigung anders übrig, als eben der Beweis des Rechtes? Je sicherer aber dieses steht, je unwiderleglicher es aus anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts nachgewiesen werden kann: desto grösser ist wenigstens die Möglichkeit, dass es geschont werde; dass entweder das Gewissen oder die Scheue vor der öffentlichen Meinung erwache.

Sodann muss jeder Staat gerüstet sein, den von einem Gegner vorgebrachten Scheingründen eine tüchtige Widerlegung entgegenzusetzen. Nicht immer kann und will alsbald thatsächlich vorgefahren werden; ein unbilliger oder ungerechter Gegner sucht zunächst auch wohl nur die Meinung für sich zu gewinnen. Dann aber ist ein theoretischer Sieg einer im Leben. Auf diesem Wege wenigstens wird dann keine weitere Anfechtung erfolgen.

Endlich und hauptsächlich aber hat ein wahrer Fortschritt in der Wissenschaft des gerechten und humanen Zusammenlebens der Völker allmählig auch einen sittlichenden Einfluss auf Völker und Regierungen. Es mag langsam gehen, und es sind Rückfälle möglich; aber wenn das allgemeine Bewusstsein eine gewisse Handlung entschieden für unerlaubt erachtet, eine gewisse Forderung für eine Barbarei: so wird die Möglichkeit, dass sie dennoch begangen oder gestellt werde, immer kleiner. Sei es auch nicht aus bewusstem Willen, so doch aus allgemeinem Rechtsgefühle; man weiss es gar nicht anders. Die Theorie ist immer der Anwendung von Bildung und Sittlichkeit im Leben vorangeschritten. Sie muss es auch im Völkerrechte thun; hierzu aber sich kräftigen und nach allen Seiten hin ausbilden.

Gewiss Ursache genug, der Wissenschaft für das Geleistete zu danken, und ihr zu Weiterem Ausdauer und Glück zu wünschen.

VII.

DIE LITERATUR DES SCHWEIZERISCHEN STAATSRECHTES.

Die Schweizer gefallen sich in dem Satze: ihr Land sei der republikanische Mikrokosmus Europa's gegenüber von dessen monarchischem Makrokosmus; und es bestehe somit seine Aufgabe darin, dem letzteren ein Gegenbild seiner Zustände und Bestrebungen vorzuhalten.

Diese Auffassung der geistigen staatlichen Bedeutung ist nicht ganz richtig, und zwar in doppelter Beziehung. Einer Seits dient eine genaue Kenntniss und Erwägung der schweizerischen Staatseinrichtungen nur sehr theilweise als Gegenbild für uns Andere; anderer Seits klärt sie aber über Weiteres auf, als nur über die Verschiedenheit der Volksherrschaft und des Fürstenthumes.

Als Gegenbild kann die schweizerische Demokratie der europäischen Monarchie nur für deren kleinste zerrbilderartige Ausläufer dienen, eben weil sie ein Mikrokosmus ist. Kein Anfänger in der Staatskunst kann die Einsicht missen, dass die Einrichtungen kleiner Staaten noch keineswegs auch in grossen möglich sind; und dass die Folgen einer und derselben staatlichen Gestaltung ganz anders in einem Reiche von dreissig Millionen Einwohnern und Tausenden von Geviertmeilen ausfallen, als in einem Ländchen, welches aus Einem Thale und einigen Hirten besteht. Von Appenzell-Innerrhoden lässt sich etwa eine Anwendung für Hessen-Homburg oder Waldeck machen, aber nicht von Uri für Russland, und selbst nicht von Bern für Preussen oder auch nur für Bayern. Was grösser ist als Nassau oder Braunschweig, findet kein Gegenbild in der Schweiz; zu einem abschliessenden Urtheile über die Tauglichkeit und Lebensfähigkeit jener mikroskopischen Monarchieen bedarf aber Niemand mehr eines fremden Anhaltspunktes.

Damit soll aber die grosse Bedeutung des schweizerischen Rechtes für eine richtige allgemeine Auffassung des Staatslebens nicht im mindesten geläugnet werden. Diese Bedeutung liegt nur anderswo, als in einer Vergleichung der schweizerischen Volksherrschaften mit den europäischen Königreichen.

Eine Kenntniss jenes Rechtes gibt nämlich, vor Allem, höchst bedeutende Beiträge zur Einsicht in das Wesen der Volksherrschaft an sich, (also ohne weitere Beziehung zu anderen Zuständen;) und zwar sowohl der unmittelbaren, reinen Demokratie, als der durch Stellvertreter ausgeübten. Zwei und zwanzig demokratische Staaten von verschiedener Art und Grösse sind immerhin ein

reicher Stoff der Beobachtung; und die daraus gewonnenen Ergebnisse sind von um so grösseren Werthe, als die Schweiz nach Gesittigung, Bevölkerungsdichtigkeit und Volkswirthschaft ein europäisches Land der Jetztzeit ist, somit die Zustände nicht erst mit Mühe, Gelehrsamkeit und Gefahr vielfacher Fehlgriffe unserem Verständnisse nahe gebracht werden müssen. Auch ist es ein grosser Vortheil für die Beobachtung, dass die schweizerischen Demokratieen seit langen Jahren in so häufiger und tiefgehender Bewegung begriffen sind, dabei aber ihr Wesen vielfach und unverhüllt zeigen.

Zweitens ist kaum ein günstigerer Fall denkbar zu einer richtigen Beurtheilung der Aristokratie. Gerade die bedeutendsten Staaten der Schweiz waren, zum Theile bis vor Kurzem, Aristokratieen; sind aber jetzt in Folge des Gleichheitsdranges in Demokratieen verwandelt. Hier ist denn eine tiefe Einsicht in das Leben eines von bevorzugten Geschlechtern geleiteten Staates zu gewinnen. Die Vergleichung der jetzigen Zustände mit den früheren ist sehr leicht; und da beide Formen dieselben geistigen und sachlichen Bestandtheile umfassen, so ist eine Schlussziehung eben so sicher als belehrend.

Endlich giebt die Geschichte der Bundesverhältnisse der Schweiz einen wichtigen Beitrag zu der Lösung der schwierigen Aufgabe, die Notwendigkeit eines grossen und starken Vereines vieler kleiner Staaten in Einklang zu bringen mit deren Unabhängigkeitsliebe, Eifersucht und Sonderbündelei. Die Schweiz hat einen langen Lehrgang durchgemacht in der Frage vom Staatenbund und Bundesstaat, und mag Solchen, welche noch in der Lehre stehen, manchen warnenden und aufmunternden Blick geben.

Nur erwünscht kann es daher sein, dass — während früher Mangel an brauchbaren Hülfsmitteln war — in neuerer Zeit eine auffallend grosse Thätigkeit in die wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechtes der Schweiz gekommen ist; und man nun an der Hand erprobter Führer die Wanderung durch die Entwicklungsgeschichte und die jetzigen staatlichen Zustände aller dieser Alpthäler und Vorländer thun kann. Die deutsche Wissenschaft hat ohne Zweifel Anstoss, Methode und Bedürfniss zu solchen Arbeiten gegeben; allein nicht geringeren Ruhmes sind desshalb die Männer werth, welche sich an die Erforschung dieser kleinen und zunächst nur für einen engen Kreis bedeutsamen Verhältnisse gewagt, sie dann aber mit Gelehrsamkeit und freiem Blick durchgeführt haben. Eben das ist ja das Löbliche, man darf wohl sagen das Rührende, an solchen Bemühungen, dass die Mühe und der Lebensaufwand nicht durch eine entsprechende Tragweite der Wirkung belohnt, der Forscher nicht durch die Grösse des Gegenstandes selbst gehoben wird.

Die Erscheinung aber, dass die Arbeiten über das schweizerische Staatsrecht zum bedeutenden Theile, nach Zahl und Werth, rechtsgeschichtlicher Art sind, ist leicht erklärbar. Die Schweiz kann nur geschichtlich begriffen werden; und wenn auch allerdings die jetzige Entwicklung der Demokratie daselbst eine mehr grundsätzliche und systematische, als naturgeschichtliche ist: so bleibt doch auch jetzt noch sehr Vieles übrig, was nicht nach der Elle

der Doctrin gemessen werden darf, nicht blos logisch verstanden wird. Von jeher war daher in der Schweiz das Bedürfniss geschichtlicher Forschung; und es sind wenige Länder, welche so treffliche Erzählungen ihrer Erlebnisse besitzen. Einzelne und Gesellschaften wetteiferten in der Beibringung und Sichtung des Stoffes und in der Aufklärung einzelner dunkler Fragen. Von der deutschen tieferen Auffassung des gesammten germanischen Rechts- und Staatslebens aber haben die Schweizer gelernt, auch ihre gesammten gesellschaftlichen Zustände in der Wurzel zu erfassen, sie in ihrer Eigenthümlichkeit darzustellen und durch alle innereu und äusseren Veränderungen zu begleiten bis in die Gegenwart. Eichhorn's Beispiel ist für sie nicht verloren gegangeu. Nachdem Bluntschli zuerst an seiuem engeren Vaterlande Zürich (später an der gesammten Eidgenossenschaft), gezeigt hat, was ein richtiger Standpunkt, rechtswissenschaftliche Durchbildung und genaue geschichtliche Forschung zu leisten im Staude ist, sind seinem Vorgange Andere gefolgt, die gebahnte Strasse mit vielleicht noch grösserer Sicherheit und mit reicherem Stoffe durchschreitend. Allerdings enthalten diese Werke manches für den Staatsgelehrten wie für den praktischen Staatsmann nicht unmittelbar Bestimmte, da das gesammte Rechtsleben als ein Ganzes aufgefasst wird, und somit auch Abschnitte kommen, welche die staatlichen Einrichtungen nicht berühren. Allein nicht nur schadet Ueberfluss weniger als Dürftigkeit; sondern es wird doch auch überhaupt durch eine allgemeine Bekanntschaft mit den Rechtsverhältnissen der Einzelnen und der Art ihrer Geltendmachung die Einsicht in die ganze Lebensauffassung und Gesittigung eines Zeitabschnittes oder einer Bevölkerung gefördert.

Unter diesen Umständen ist es Pflicht der Wissenschaft, Umschau zu halten in der auf das schweizerische Staatsleben sich beziehenden Literatur; und zwar am besten so, dass auch das Aeltere oder das neuerer Zeit über Aelteres Erschienene nicht versäumt wird.

Der gesammte Büchervorrath über schweizerisches Staatsrecht ist auch jetzt noch keineswegs sehr gross; dennoch ist es nicht ganz leicht, ihn in eine richtige Uebersicht zu bringen, da der gegenständliche Umfang und die Behandlung der einzelnen Arbeiten sehr verschieden sind. Das Angemessenste wird dann wohl sein, das Bundesrecht der Eidgenossenschaft von dem Staatsrechte der einzelnen Kantone getrennt zu halten; bei dem erstcren die Schriften je nach den von ihnen behandelten verschiedenen Bundesverfassungen zusammenzustellen; im Kantonsstaatsrechte aber das nach Zeit oder Raum Umfassendere vorangehen zu lassen. Wo ein Werk sich mit beiden Seiten des schweizerischen Staatslebens beschäftigt, ist es doppelt zu nennen. Dagegen würde Trennung der geschichtlichen von den dogmatischen Werken nur nutzlos zersplittern und zu Wiederholungen führen.

I.

Das eidgenössische Bundesrecht.

Wenige staatliche Znstände der Welt sind so entfernt von einer theoretischen Begründung und systematischen Entwicklung gewesen, als die alte schweizerische Eidgenossenschaft. Entstanden aus unmittelbarem praktischem Bedürfnisse in verwirrtester Zeit und aus zufälligsten Bestandtheilen, ist dieselbe in gleich untheoretischer Weise vorgeschritten, nnd hat überdiess dnrch gemeinsame Unterthanenlande, zugewendete Orte und confessionelle Sonderbünde die wunderlichsten, fast fratzenhaften Anhängsel bekommen. Man sollte nun glauben, dass für die Begreifung nnd Handhabung so verschiedener, und so wenig aus allgemeinen Grundsätzen anfgebanter Gestaltungen sich sehr frühe das Bedürfniss tüchtiger schriftstellerischer Arbeiten fühlbar gemacht habe, welche dem Staatsmanne den Stoff geordnet zur Hand gelegt, die Streitpunkte bezeichnet und entschieden hätten, für den Bürger aber eine Belehrung über seine eigene Stellung gewesen wären. Und es fehlte auch in der That weder an Solchen, welche auf das Bedürfniss anfmerksam machten (wie z. B. Waldkirch), noch war Mangel an Männern für solche Unternehmungen, da dio Schweiz zu allen Zeiten durch die Freiheit und durch die Nothwendigkeit der Behandlung schwieriger Aufgaben nnd Verhältnisse treffliche Staatsmänner erzengte [1]). Dennoch war — mag nun die Ursache sein, welche sie wolle, — Jahrhunderte lang die veröffentlichte Literatnr des eidgenössischen Bundesrechtes sehr dürftig und nngenügend. Erst in der jüngsten Zeit ist eine grössere Thätigkeit in der Bearbeitnng auch des früheren Rechtes erwacht nnd manches Versänmte nachgeholt worden. Eine unmittelbare Bedentnng für das Leben hat freilich diese jetzige Darlegung des Rechtes älterer Zustände nicht mehr; wohl aber dient sie zum besseren Verständnisse der Gegenwart für die Schweiz selbst, wie für die fremden Theoretiker oder Gesetzgeber; und als Beitrag zu einem wichtigen und schwierigen Abschnitte der Staatswissenschaft.

1. Das Recht der alten Eidgenossenschaft.

Während des fünfhundertjährigen Bestandes des nrsprünglichen Schweizerbnndes wurden kaum vier oder fünf Schriften veröffentlicht, welche das öffentliche Recht dieses Bundes zum Gegenstande hatten; und auch diese liessen selbst bescheidene Wünsche unbefriedigt. Es waren diess die Arbeiten von

1) In Haller's Bibl. der Schw. Geschichte, Bd. VI, S. 206, ist eine ganze Reihe von handschriftlichen Arbeiten über das öffentliche Recht der Schweiz angeführt, welche mehr oder weniger vollendet in Archiven und Büchersammlungen lagen, aber nie das Tageslicht sahen.

Simmler [1]), Iselin [2]), von Balthasar [3]), Falckner [4]) und Meister [5]). — Von diesen mag immerhin Simmler, namentlich in seiner Erörterung durch Len, bedeutende Verdienste um die Geschichte und Beschreibung der Schweiz und ihrer einzelnen Länder haben; allein was er von dem Bundesrechte beibringt, ist in der That kaum das Aeusserlichste. Eine tiefe Auffassung oder auch nur eine gewöhnliche juristische Bearbeitung fehlt ganz. Iselin's Dissertation war eine gute Anfänger-Arbeit, aber sie ist im Anfange des Anfanges stecken geblieben. Balthasar's Fragmente betreffen nur einen einzelnen Gegenstand, und behandelten diesen zwar mit staatsmännischer Auffassung und Vaterlandsliebe, allein ohne rechtswissenschaftliche Schärfe. Falckner's Dissertationen gehören zu der schlechtesten und oberflächlichsten Art dieser Schriftgattung. Meister endlich hatte seine Hauptaufmerksamkeit dem Kantonal-Staatsrechte zugewendet. Die eidgenössischen Einrichtungen finden nur in einem kleinen Theile des Buches (S. 384 — 448) Berücksichtigung; und auch hier ist mehr eine sehr äusserliche und manches Unrichtige enthaltende Geschichte, als eine dogmatische Darstellung, das Ganze nicht einmal eigene Arbeit, sondern ein Auszug aus einigen Artikeln Tscharner's in der Yverdoner Encyklopädie. In keiner dieser Schriften findet sich ein tiefes und wissenschaftliches Eingehen in streitige Fragen oder eine scharfe rechtliche Auffassung irgend eines Verhältnisses; und nur sparsam helfen in einzelnen Fragen mehr oder weniger gelungene Monographieen nach [6]). Es mussten sich somit die angehenden Staatsmänner der Eidgenossenschaft durch eigene Forschungen in der Geschichte und in Urkunden, so wie durch Erlernung der Uebung den richtigen Standpunkt selbst zu verschaffen suchen. Und auch diess war ihnen durch

---

1) J. Simmler (Professor der Theologie) schrieb 1576: De republica Helvetiorum libri duo. Das erste, weit umfassendere, Buch enthält eine Geschichte, das zweite eine Schilderung der Staatseinrichtungen der Schweiz und der zugewendeten Orte. Das Werk ist sehr häufig neu herausgegeben und in andere Sprachen übersetzt worden (s. Haller, Bibl., Bd. IV, S. 295 fg.). Bemerkenswerth aber ist namentlich eine Fortsetzung und Erweiterung des Werkes: Von dem Regiment der Löbl. Eidgenossenschaft, mit Anmerk. von H. J. Leu. Zürich, 1722 u. 1735, 4.

2) Iselin, J., Tentamen juris publici Helvetici. Diss. inaug. Bas., 1751, 4.

3) Balthasar, F. v., Gedanken und Fragmente über einzelne Theile des eidgenössischen Rechtes. Luzern, 1783.

4) Falckner, E., De jure legationum liberae resp. Helvetorum. Bas., 1737. Idem, De Helvetiorum singulari specie legatorum, qui vulgo Repraesentantes vocantur. Bas., 1747.

5) Meister, L., Abriss des eidgenössischen Staatsrechtes überhaupt, nebst dem besonderen Staatsrechte jedes Kantons und Ortes. St. Gallen, 1786.

6) Zu nennen ist namentlich: J. J. Moser, Vertheidigung der 1647 geretteten völligen Souveränetät der Eidgenossenschaft. Tüb., 1731, 4. Roselet, Versuch einer Abhandlung von den schw. Schutz- und Schirmbündnissen. Bern, 1757, 4. Jan's Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zum deutschen Reiche. I—III. Nürnbg. u. Altd., 1801—3.

den damaligen Zustand der Geschichtsschreibung und durch den Mangel an geordneten Urkundensammlungen nicht wenig erschwert. Ausländer gar mögen sich in der Regel mit den Schilderungen in statistischen und geographischen Werken begnügt haben [1]).

Erst als das ganze Verhältniss lediglich der Geschichte verfallen war, hatte die vorgeschrittenere Wissenschaft das Bedürfniss, auch das alte Recht der Eidgenossenschaft geschichtlich zu begreifen und systematisch darzulegen. Nachdem zuerst Henke in der Einleitung zu seinem Rechte des Bundes den Weg dazu eröffnet hatte (wovon weiter unten das Nähere), haben jetzt Stettler und Bluntschli Arbeiten geliefert, welche nichts zu wünschen übrig lassen, und von den alten Eidgenossen hätten mit höchstem Danke begrüsst werden müssen [2]). Dass sie unter sich verschieden sind nach Anlage und Zweck, ist nur ein Vortheil weiter.

Stettler [3]) stellte sich zur Aufgabe, in klarer übersichtlicher Darstellung, und gleich weit entfernt von oberflächlicher Leichtfertigkeit und von unnützem gelehrtem Ballaste, das Bundesrecht der alten Eidgenossenschaft zu entwickeln, so wie sich dasselbe schliesslich festgestellt hatte. Seiner, ganz richtigen, Ansicht gemäss ist ein Verständniss auch der späteren Einrichtungen nur auf Grund der Kenntniss der früheren Zustände möglich. Dabei liefert er aber eine wesentlich dogmatische, und keine rechtsgeschichtliche Arbeit, obgleich sich von selbst versteht, dass die zur richtigen Auffassung nöthigen geschichtlichen Anknüpfungen nicht versäumt sind. In einzelnen Abschnitten ist das Wesen der Eidgenossen nach Zweck, Form, Verhältniss zu den Kantonen und zum Auslande erörtert, sind die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Herrschaften, über die Kriegsverfassung, über das eidgenössische Recht und über das Kirchenwesen dargelegt. Das Ganze ist von mässigem Umfange (kaum 100 Seiten); Ueberflüssiges findet sich nirgends. Es möchte schwer sein, die gesteckte Aufgabe besser auszuführen. Die Auffassung des Wesens der Eidgenossenschaft ist lediglich auf Thatsache und Geschichte gestützt, das Bild mit reinlichster Klarheit gezeichnet; von einer Verzerrung durch falsche Doctrin oder Analogie keine Spur; das Urtheil ernst und des Vaterlandsfreundes würdig, weder getrübt durch Heiligsprechung des Alten noch durch wohlfeilen Spott. Der ganze Zustand, so reich an wunderlichen

---

1) Hierher gehören namentlich: Fäsi, J. F., Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft. I—IV. Zürich, 1765—69; Normann, Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes. I—IV. Hambg., 1794 fg.

2) Die in Planta's History of the Helvetic Confederacy (Lond., 1800, 2 Bd. 4) Bd. II, Kap. 5, und in Lord Brougham's Political philosophy, Bd. II und III, gegebenen Skizzen der Schweizer Bundes- und Kantonal-Staatsrechte sind allzu unbedeutend, um weitere Beachtung zu verdienen.

3) Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der Schweizer'schen Eidgenossenschaft vor dem Jahr 1798. Bern und St. Gallen, 1844.

positiven Gestaltungen, so schwach wegen kleinlicher Eifersucht nnd verkehrten Unabhängigkeitssinnes, so schwer zu hegreifen wegen Mangels an allgemeinen Grundsätzen, wird dureh dio Darstellung des Verfassers klar vor nnser Ange gerückt. Man möehte seine Leistung vergleiehen mit jenen Ahhildnngen schweizerischer Gegenden in erhahener Arheit, welche dem Beschauer hequem und übersichtlich einen Begriff von der krausesten Verschlingung der Thäler und Gehirge gewähren. Dass in einer Schrift dieser Art keine kritischen Excurse gemacht, alle Streitfragen nicht allseitig erörtert, sondern nur als Thatsachen angeführt werden, hedarf nicht erst der Erwähnung. Einen Nutzen für das Leben hätten solche Untersuchungen ohnediess nicht.

Viel umfassender ist die Arheit Bluntsehli's [1]), sowohl nach äusserem Umfange des Stoffes, als nach der iuneren Behandlung. Es ist eine rechtsgeschichtliche Darstellung des gesammten schweizerischen Bundesrechtes von dessen ersten Anfängen im J. 1291 his zu der im J. 1848 vollzogenen neuesten Umgestaltung. Es war dem Verf. darum zu thun, die neneren Forschungen im deutsehen Rechte nntzhar zu maehen zum wahren Verständnisse der schweizerischen Zustände und Gesetze, und mit gemässigter politischer Gesinnnng und durchgehildetem Rechtssinne eine richtige und hillige Beurtheilung von Ursachen und Folgen zu vermitteln, damit aher heizutragen zu einem hesonnenen Betragen in der Gegenwart und nächsten Zukunft. Bezeichnend sagt er in seiner Zneignung an die Landammäuner nnd Räthe der Urkantone: „Die Erbschaft (der Väter) dürfen wir, die Enkel, weder den Legisten Preis gehen, welehon nichts heilig ist als der todte Bnehstaben des Gesetzes, noch den wildon Jungen zur Beute werden lassen, welche den Irrlichtern nachjagen und in die Sümpfe fallen". — Der grössero Theil der geschiehtlichen Darstellung hefasst sich mit dem hier zunächst zn Besprechenden, nämlich mit der alten Eidgenossenschaft. Es zerfällt nämlich das Werk in zwölf Bücher, deren siehen erste die Geschichte und die systematische Darstellung des Bundes his zum J. 1798 begreifen. (Das aehte Buch schildert die helvetische Repnhlik; das nennte die Mediationsperiode; das zehnte die Bundesverfassung von 1815; die heiden letzten erörtern die Verfassnng von 1848 sammt den ührigen Fragen der Gegenwart.) — Ueherall ist mit der allgemeinen Geschichtserzählung eine ahgesonderte Behandlnng der wichtigsten einzelnen Beziehungen gesehickt verhunden, dadureh aher Uehersicht und Zusammenfassung gewonnen. So ist im Bueh IV. die Gesehichte nnd das rechtliehe Verhältniss der zugewendeten Orte und der gemeinen Herrschaften gegoben; im Bueh V. das Verhältniss der alten Eidgenossensehaft zum Auslande, namentlieh zu Kaiser und Reieh, zu Oesterreich und zu Frankreieh; im Buch VI. die Erzählung der confessionellen Verhältnisse seit der Reformation. Im Buch VII. aber wird ausführlich die alte Bundesver-

1) Bluntsehli, J. C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. I. II. Zürich, 1849—52. Der zweite Band enthält Urkunden.

fassung entwickelt. — Es giebt wohl wenige Schriften, welche in gleichem Maasse durchsichtige Klarheit der Auffassung und Darstellung mit gründlicher Kenntniss des Gegenstandes verbinden. Mit richtigem Tacte ist das Wichtige hervorgehoben, das Unbedeutende und durch Masse Verwirrende bei Seite geschoben, das Zweifelhafte kurz und scharf entschieden oder als unlösbar bezeichnet. Die ältesten Zustände sind von Fabeln und Missverständnissen befreit, die verwickelten Verhältnisse deutlich und übersichtlich aus einander gesetzt, der staatliche Geist jeder Zeit in seiner Eigenthümlichkeit aufgefasst. Die beigebrachten Beweise weisen ohne nutzlos prunkende Gelehrsamkeit nur auf die entscheidenden Urkunden oder Forschungen hin; der Verf. ist sich ja bewusst, dass er Herr des Stoffes ist, und dass auch Andere ihm diess zugeben. Zu überschlagen giebt es hier gar nichts; selbst die Untersuchungen über die ursprünglichen Zustände der Waldstädte vor ihrem ersten Bündnisse mit einander, sind — wenn auch für das Bundesrecht zunächst nicht von grosser Bedeutung — so anziehend, dass man sich ihnen gerne hingiebt, um eine endliche begründete Ansicht in diesen berühmten Streitfragen zu gewinnen.

Schliesslich mögen hier noch zwei Werke erwähnt sein, welche zwar das innere öffentliche Recht der Eidgenossenschaft nicht berühren, allein deren Kenntniss doch einen wesentlichen Beitrag zum völligen Verständnisse desselben giebt. Bekannt ist das enge Verhältniss, in welchem die Eidgenossenschaft Jahrhunderte lang mit Frankreich stand. Auf der einen Seite lieferten die Schweizer den Königen von Frankreich zahlreiche und tapfere Soldtruppen, deckten die verwundbarsten Grenzen des Landes, und unterstützten, in der Regel, dessen Politik; auf der andern Seite waren sie vielfach von dem mächtigen, überdiess Geld und Ehrenstellen spendenden Verbündeten beeinflusst. Auch in den inneren Angelegenheiten und Streitigkeiten der Eidgenossen hatte Frankreich vielfach die Hand. Wenn auch nicht vollkommene, so doch immer belehrende Auskunft über diese Verhältnisse geben nun folgende, unter sich allerdings sehr verschiedene, Werke. — Der ehemalige Grossrichter der Schweizer-Leibwache in Paris, Vogel, hat eine Sammlung der von den französischen Königen den Schweizern in Frankreich eingeräumten Vorrechte herausgegeben [1]); allerdings blosen Text, ohne alle geschichtliche oder dogmatische Erläuterung, aber doch schon durch den einfachen Inhalt interessant. Die öffentlichen Briefe beginnen mit 1481 und gehen bis 1728. — Sodann hat der eben jetzt (1855) verstorbene St. Galler Staatsmann Zellweger [2]) eine aus den Urkunden gearbeitete Geschichte sämmtlicher Beziehungen der Eidgenossenschaft zu Frankreich während

1) Les privilèges des Suisses . . . par M. V(ogel) G. J. D. G. S. (Grand Juge des Gardes Suisses. Zuerst 1831; 2te Aufl. Yverd., 1770. 4.

2) Zellweger, J. H., Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698—1784. St. Gallen und Bern, 1848—49. Bis jetzt erschienen: Bd. I, 1 und 2.

der Regierungen Ludwig's XIV, des XV. und des XVI. unternommen. Bis jetzt ist leider nur das erste Drittheil erschienen; allein schon dieses giebt sehr merkwürdige Aufschlüsse. Das Werk liest sich allerdings nicht leicht; allein der Inhalt entschädigt reichlich.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob nach diesen beiden Schriften der gelehrte schweizerische Alterthumsforscher oder der im Leben stehende Geschäftsmann noch ein unbefriedigtes Bedürfniss hinsichtlich des alten Bundes hat. Allein sicherlich ist der fremde Staatsgelehrte und Staatsmann vollständig durch dieselben für seine Bedürfnisse zufrieden gestellt. Er bedarf nichts weiter, um mit klarem Blicke den Schweizer Bund einzureihen in die grosse Bildersammlung der staatlichen Erscheinungen; und er besitzt jetzt den nöthigen Stoff vollständig geordnet, um die Warnungen und Beispiele sich ahnehmen zu können, welche diese „confusio divinitus conservata" in reichem Maasse liefert.

2. Das Recht der helvetischen Republik und der Mediationsacte.

Eigene Darstellungen des schweizerischen Staatsrechtes in der Zeit der einen und untheilbaren helvetischen Republik und unter der Herrschaft der napoleonischen Mediationsacte giebt es nicht. Es waren Zeiten des Handelns und Leidens, nicht aber der Erwägung und der sammelnden Gelehrsamkeit. Keiner konnte im damaligen Zustande Europa's Lust tragen, das Recht der während der Arbeit sich beständig verändernden staatlichen Nebelbilder zu untersuchen; in der Schweiz fast noch weniger, als anderwärts. Zu einer nachträglichen genaueren Darstellung ist aber kaum ein genügendes praktisches Bedürfniss; und wir mögen es daher als einen günstigen Zufall und als eine leidliche Zufriedenstellung betrachten, dass sowohl Bluntschli in dem obengenannten Werke, als auch Stettler in einer sogleich weiter zu besprechenden Schrift den vorübergehenden Gestaltungen von 1798—1815 eigene Abschnitte gewidmet haben; und dass Troxler ausser den beiden wirklich zur Ausführung gekommenen Verfassungen auch die im Zustande des blosen Entwurfes gebliebenen Versuche einer gemeinschaftlichen Einrichtung bekannt gemacht hat [1]). Da in dieser Zeit nach allgemeinen Grundsätzen, gleichgültig jetzt ob passenden oder verwerflichen, gehandelt wurde, so ist das Verständniss dieser vorübergehenden Bundesverfassungen ein weit leichteres und schon aus den Urkunden selbst zu schöpfen [2]). Die völlige Umkehrung des ganzen alten Zustandes, deren positiver Ausdruck die beiden Bundesverfassungen von 1798 und 1803 sind, war und ist allerdings von der grössten und bleibendsten Wichtigkeit für die Schweiz; allein es ist mehr die Geschichte der Bege-

1) Troxler, J. P. V., Die sieben Bundesverfassungen der schw. Eidgenossenschaft von 1798—1815. Zürich, 1838.

2) S. diese unter Anderen auch bei Pölitz, Europ. Verfassungen. 2. Aufl., Bd. III, S. 114 f.

henheiten lehrreich, als das wenig entwickelte Recht. Jene aber ist, wie bekannt, reichlich bearbeitet, zuletzt namentlich von Tillier, Hottinger und Monnard, so wie in den Lebensbeschreibungen von Laharpe, Reinhard und Usteri.

Man mag daher alsbald übergehen zu den Schriften, welche

3. Das Recht der Eidgenossenschaft nach dem Bunde von 1815

behandeln. Es sind diese theils Quellen und Sammelwerke, theils wissenschaftliche Bearbeitungen.

Vor Allem muss hier der amtlichen Bekanntmachungen Erwähnung geschehen, welche über die Geschichte der Entstehung des Bundes von 1815 Aufschluss geben. Es sind diess die Protocolle der Tagessatzungen von 1813—14 und von 1814—15 [1]). So ungewältigbar und für den Gebrauch unbequem, so vollständig und also lehrreich sind dieselben.

In zweiter Stelle ist zu nennen die Quellensammlung Usteri's [2]). Schon im Jahr 1816 veranstaltete dieser verdiente Züricher Staatsmann eine Sammlung der die Umgestaltung des Gesammtvaterlandes betreffenden Urkunden. Allmählig kamen aber weitere Actenstücke dazu; und da die Tagsatzung zwar eine amtliche Sammlung der das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft betreffenden Urkunden veranstaltet, (Officielle Sammlung der das schw. Staatsrecht betreffenden Actenstücke. Zürich, 1820,) auch für eine französische Uebersetzung derselben, und für eine regelmässige Fortführung in je zweijährigen Lieferungen gesorgt, allein dieselbe nicht in den Buchhandel hatte kommen lassen: so entschloss sich Usteri zu einer vermehrten und berichtigten Ausgabe seiner Arbeit. Dieses Handbuch umfasst nun sowohl das Bundesrecht, als das der Kantone. Die hierher gehörige erste Hälfte giebt in drei Abtheilungen die auf den Bundesvertrag von 1815 sich beziehenden Urkunden; die Beschlüsse der Eidgenossenschaft und die Concordate unter den Ständen endlich die Verträge mit dem Auslande. Eine kurze statistische und literarische Einleitung enthält dankenswerthe Notizen; und auszusetzen an dem Werke dürfte nur das sein, dass es die wieder aufgehobene, aber doch noch oft nachzuschende, Verfassung der Helvetik und die Mediationsacte übergeht.

Das viel gebrauchte Buch veraltete allmählig; es unternahm daher L. Snell die Heransgabe einer ähnlichen, aber vervollständigten Sammlung [3]).

---

1) Abschied über die Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung zu Zürich vom 27. Christm. 1813 bis 11. Hornung 1814. O. D. u. J., fol. — Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. Aug. 1815 geschlossenen ausserordentl. eidgen. Tagssatzung. I—III. O. D. u. J., fol.

2) (Usteri, P.,) Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes. 2. verm. Ausg., Aarau, 1821.

3) Snell, L., Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes. Bd. I, Bundesstaats-

Sie zerfällt in ähnliche Abtheilungen, wie die Usteri'sche, ausserdem liefert ein Anhang einige Particularconcordate und eine, sehr dankenswerthe, Sammlung von Urkunden über kirchliche Verhältnisse. — Die ganze Einrichtung des Werkes ist lobenswerth. Nicht nur sind die Urkunden sehr vollständig gesammelt, (freilich auch mit der so eben bei Usteri getadelten Auslassung;) sondern sie sind auch zweckmässig nach Gegenständen geordnet und mit ausreichenden Registern versehen. Ueberdiess hat der Herausgeber sehr zahlreiche Anmerkungen beigefügt, welche die zum richtigen Verständnisse erforderlichen geschichtlichen, statistischen und literarischen Nachrichten enthalten.

Einer theoretischen Behandlung dagegen haben sich (ausser dem betreffenden Abschnitte in Bluntschli's bereits angeführtem Werke) der ehemalige Berner Professor E. Henke [1]) und später F. Stettler [2]) unterzogen.

Henke's Schrift ist von keinem grossem Belange. Zum Handbuche für Vorlesungen bestimmt, giebt sie in einem vollen Dritttheile ihres Umfanges einen, der Sache selbst ganz fremden, Abriss des philosophischen Staatsrechtes. Einen andern Abschnitt widmet sie einem allgemeinen Kontonalstaatsrechte; so dass für die dogmatische Darstellung des damals gültigen Bundesrechtes nur ein kleiner Raum übrig bleibt. Deutlichkeit und Einfachheit mag diesem eigentlichen Kerne des Buches nicht abgesprochen werden; allein von einer scharfen Auffassung der einzelnen Rechtsinstitute oder von einer eindringlichen kritischen Erörterung der zweifelhaften Fragen ist keine Rede. Selbst dem Umfange nach ist das System lange nicht vollständig. So ist z. B. der auswärtigen Verhältnisse der Schweiz nur ganz äusserlich und oberflächlich, der kirchlichen Angelegenheiten gar keine Erwähnung gethan. Von entschiedener Verkehrtheit aber gar ist der vom Verf. gemachte Versuch eines allgemeinen Kantonalrechtes, in welchem die angeblich den sämmtlichen einzelnen Kantonen gemeinschaftlichen Sätze des öffentlichen Rechts erörtert werden. Hiervon jedoch unten.

Wieder mit grossem Lobe muss dagegen auch diese Arbeit Stettler's erwähnt werden. Nach einer kurzen, aber das Wesentliche mit staatsmännischem und juristischem Sinne bestimmt hervorhebenden Darstellung der Zustände unter der helvetischen Republik und unter der Mediationsacte wird zuerst die Geschichte der Entstehung des Bundes von 1815 gegeben, dann in vollständiger dogmatischer Erörterung das Bundesrecht dargelegt. Diese Aus-

---

recht. Zürich, 1839; Bd. II, Kantonalstaatsrecht, 1844. 8. Zum ersten Bande sind im J. 1844 Nachträge erschienen, zum zweiten Bande in Aussicht gestellt.

1) Henke, E., Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz. Nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts. Aarau, 1821.

2) Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, gemäss den Entwicklungen seit dem J. 1798 bis zur Gegenwart. Bern und St. Gallen, 1847.

führung ist zwar sehr ferne von Breite und überflüssigen Abschweifungen; allein dennoch wird nicht blos das Aeusserliche und Formelle kahl hergezählt, sondern die rechtliche Eigenschaft der verschiedenen Bestimmungen scharf und mit praktischem Sinne untersucht, die Reihefolge der sich daraus ergebenden Sätze bestimmt, wo es passend und nöthig schien ein körniges Urtheil gefällt. Es reiht sich somit die Schrift würdig der vom Verf. gegebenen Darstellung des alten Bundesrechtes an; und es ist in der That zu beklagen, dass eine so gute Arbeit kaum nach ihrem Erscheinen durch den Umsturz der Staatseinrichtung, welche sie behandelte, ihre hauptsächlichstee Bedeutung verlor.

Endlich ist es noch an der Stelle, unter den Schriften, welche die staatlichen Zustände der Schweiz unter der Verfassung von 1815 erörtern, auch der berühmten Statistik Franscini's Erwähnung zu thun [1]). Allerdings ist das Buch zur Darlegung von Rechtssätzen zunächst nicht bestimmt; allein die den zweiten Band bildende Schilderung des „politischen Zustandes der Schweiz" enthält so viele und genaue Nachrichten über die staatlichen Einrichtungen sowohl der gesammten Eidgenossenschaft, als einzelner Kantone, dass das Werk gar sehr zur Ergänzung der Kenntnisse und Einsichten empfohlen werden muss.

4. Das Recht der Verfassung vom J. 1848.

Die jetzt gültige Bundesverfassung der Schweiz ist das Ergebniss langer und heftiger, zweimal bis zum inneren Kriege gesteigerter Bewegungen und Bestrebungen. Nachdem in Folge der französischen Julirevolution die demokratische Parthei in vielen Kantonen die Herrschaft erreicht und neue Verfassungen durchgesetzt hatte, brach sich die Abneigung auch gegen die ungenügende und von den Bevorrechteten herrührenden Bundesverfassung von 1815 allmählig Bahn. Der erste, im Jahre 1832 gemachte, Versuch einer Aenderung misslang zwar [2]); allein im Jahre 1848 wurde der lange gereifte Gedanke mit Entschlossenheit und Geschick durchgeführt [3]). — Noch ist allerdings die Dauer der neuen Gestaltung nicht durch die Zeit oder durch grosse Stürme gesichert; allein die Wahrscheinlichkeit ist allerdings für Bestand und weitere

1) Franscini, St., Neue Statistik der Schweiz. A. d. Ital., I. II. Bern, 1848.

2) Ueber diesen ersten, wenn gleich fruchtlosen so doch immerhin merkwürdigen, Veränderungsversuch sehe man: Acte Fédéral de la Confédération suisse, projété par la Commission de révision. Gen., 1832; und (Rossi,) Rapport de la Commission de la Diète sur la projet d'Acte Fédéral. Gen., 1832. (Beides auch deutsch.)

3) Eine genaue und, soweit solches in einer Erzählung gleichzeitiger Begebenheiten und von einem Mithandelnden erwartet werden kann, unpartheiische und billige Geschichte der inneren staatlichen Bewegungen der Schweiz ist: Baumgartner, J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—50. I. II. Zürich, 1853—54.

Ausbildung. Dann wird sich auch das Bedürfniss einer gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung fühlbar machen, und den Ordner und Ausleger ohne Zweifel finden. Bis jetzt hat das neue Bundesrecht eine eigene rechtliche Bearbeitung noch nicht erhalten; und bis zum Erscheinen einer solchen muss, so weit der Text der Bundesacte selbst [1]) und, zu ihrer Geschichte und Auslegung, die Protocolle der zur Bearbeitung eines Verfassungs-Entwurfes niedergesetzten Commission [2]) nicht ausreichen, zunächst noch die, glücklicherweise im kleinen Umfange treffliche, letzte Abtheilung der Geschichte von Bluntschli genügen.

II.

Das Kantonal-Staatsrecht.

War es schon für die Eidgenossenschaft schwer, zu einer eigenen staatsrechtlichen Literatur zu gelangen, — ein Nachtheil, welchen sie mit allen Staaten gleicher Grösse theilt, — so war und ist natürlich die Schwierigkeit noch weit grösser hinsichtlich des Kantonalstaatsrechtes. Nur in einigen der grössten Kantone konnte auf einen hinreichenden Leserkreis für ein wissenschaftlich gehaltenes Werk über die Landesgesetzgebung gehofft werden. Und dennoch war die Bearbeitung des öffentlichen Rechtes eines jeden Kantons Bedürfniss, theils für die eigenen Bürger, theils, und vielleicht noch mehr, für die Behörden und Angehörigen anderer Kantone. Es war daher ein natürlicher Gedanke allgemeine Werke anzulegen, welche von einer grösseren Anzahl von Kantonen, vielleicht von allen, das Nothwendigste enthielten, und somit für einen umfassenderen Kreis wenigstens das erste Bedürfniss befriedigten. Möglicherweise konnten sie auch nur einzelne Theile des öffentlichen Rechtes der Kantone behandeln, z. B. das Kirchenrecht derselben, die Finanzen u. s. w. In dem einen wie in dem andern Falle aber war eine doppelte Behandlung des Stoffes möglich. Entweder beschränkte man sich auf das blose Sammeln der wichstigsten Gesetzestexte, etwa eingeleitet mit den nöthigsten geschichtlichen, statistischen und literarischen Notizen, allein ohne weitere Bearbeitung des Stoffes. Oder mochte der Versuch gemacht werden, durch Zusammenstellungen und Schlussfolgerungen das allen Gemeinschaftliche zu

1) Derselbe ist oft abgedruckt, namentlich auch in den verschiedenen Handausgaben von Grundgesetzen u. s. w., welche das J. 1848 hervorrief. So z. B. in Rauch's Parlamentar. Taschenbuche. Erl., 1848.

2) Es wurde in der Commission ein deutsches und ein französisches Protocoll geführt. Das französische hat den Titel: Protocolle des délibérations de la Commission chargée . . de la révision du Pacte Fédéral de 1815. Réd. par Schiess. s. l. et a. 4. Künftige Ausleger der V.U. werden ohne Zweifel die Aufzeichnung sehr dürftig finden, und namentlich die Namen der Antragssteller ungerne vermissen.

finden oder die Unterschiede anfzudecken. Es verhielt sich der schweizerische Staatsgelehrte zu seinem Stoffe ganz wie der deutsche, nur in engerem Kreise. Und anch darin war eine, nicht eben erfreuliche, Aehnlichkeit beider, dass die seit zwei Menschenaltern sich unanfhörlich drängenden Umgestaltungen der Verfassnngen das kaum fertige Werk znr Antiquität werden liessen.

Es ist desshalb nöthig, im Nachstehenden die allgemeineren Schriften über Kantonalstaatsrecht den Monographieen über nur einzelne Kantone vorangehen zu lassen, bei den ersten aber die Bearbeitungen von den Sammelwerken zu trennen. In allen Abtheilungen wird möglichste Vollständigkeit angestrebt werden; doch ist wohl eine nur kurze Erwähnung bei minder bedeutenden Schriften, namentlich auch über älteres Recht, an der Stelle. Die Aufzählung der, in einzelnen Kantonen und über gewisse Ereignisse in überschwänglicher Menge erschienenen Flugschriften, wird gerne erlassen werden. Dergleichen Erzeugnisse des Augenblickes mögen etwa zur Kenntniss der Partheien, nnd somit etwa für die Geschichte nimmermehr aber für das Recht, von Bedeutung sein. Ebenso ist hier nicht der Ort, die sehr reichhaltige statistische Literatur über die Schweiz aufzuführen, obgleich es Unrecht wäre zu läugnen, dass in mehreren Werken dieser Art auch die staatsrechtlichen Abschnitte mit grosser Sachkenntniss nnd Anschaulichkeit bearbeitet sind [1]). Möglich, dass einige tüchtige Abhandlungen in Zeitschriften entgangen sind.

1. Allgemeines Kantonal-Staatsrecht.

und zwar:

A. Bearbeitungen.

Die Zahl der Schriften, welche das öffentliche Recht der gesammten Kantone in irgend einer Weise übersichtlich bearbeiten, ist nicht gross. Dennoch lassen sich zwei wesentlich verschiedene Gattnngen nnterscheiden. Die einen snchen die den Einrichtungen und Normen der einzelnen Kantone gemeinschaftlich zu Grunde liegenden allgemeinen Sätze aufzufinden; die andern begnügen sich mit einer abgesonderten gedrängten Darstellung jedes einzelnen Kantonalrechtes, ohne höhere und gemeinsame Regeln für sie zu suchen.

Dass jene erstere Behandlung die wissenschaftlich-belehrendere und die tiefergehende ist, fällt in die Augen. Leider ist es schwierig, hierbei das Richtige zn treffen. Die Erwägungen und Zweifel über die richtige Behandlnng

1) Namentlich ist auf nachstehende zwei Sammlungen aufmerksam zu machen: Helvetischer Almanach. Zürich, 12, von 1800—1822. (über manche Zustände, namentlich aus der Zeit der Helvetik und der Mediation, die beste und oft die einzige Quelle); sodann das: Gemälde der Schweiz. St. Gallen und Zürich, seit 1834, (je in einem Bande die Schilderung Eines Kantons von einem Sachverständigen liefernd; zum Theil vortreffliche Arbeiten).

des allgemeinen deutschen Territorial-Staatsrechtes finden auch auf die Behandlungsart des allgemeinen schweizerischen Kantonalrechtes vollständig ihre Anwendung. Wer nicht mit gesunder Logik, richtigem geschichtlichen Blicke und praktischem Sinne ausgestattet ist, der läuft Gefahr, eine ganze Wissenschaft zu erfinden, welche durch und durch Lüge ist, indem er durch unerlaubte Verallgemeinerungen blos örtlich gültiger Normen, durch Uebergehungen wesentlicher Unterschiede, durch Anwendungen unrichtiger Analogieen, durch Verkleidungen rechtsphilosophischer Sätze in positive Vorschriften, schliesslich ein System von angeblich allgemeinen gültigen Principien zu Stande bringt, von welchen nicht ein einziges wissenschaftlich oder praktisch wahr ist. — Diesen Irrthümern ist nun das allgemeine Kantonalstaatsrecht nicht entgangen. Zwar sind hier der alte ehrenhafte Simmler und sein Erweiterer Len (s. oben, S. 477) mit bestem Beispiele vorangegangen. Sie haben ihre schwierige Aufgabe, das sehr verschiedenartige, zum Theile nicht einmal aufgezeichnete, zuweilen hinreichend irrationale Recht der XIII alten Kantone und der zugewendeten Länder zu erkunden, zu ordnen und unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, redlich und fleissig erfüllt. Und wenn sie sich auch zu sehr an die Aeusserlichkeiten gehalten haben; und wenn ferner ihre Eintheilung der Kantone in solche, welche keine Städte, sondern eine allgemeine Landesgemeinde hatten, in solche, deren Stadtbürger einen Schultheissen wählten, endlich in diejenigen, deren Regierung aus den Zünften hervorgieng, eine wunderliche sein mag: so haben sie doch ein gar treues und noch heute zum Nachschlagen unentbehrliches Buch zu Stande gebracht. Diesem guten Vorgange ist nun aber nicht gefolgt worden; vielmehr sind die beiden einzigen neueren Schriften, welche sich eine Zusammenfassung des gesammten Kantonalstaatsrechtes vorgesetzten, tief in die unrichtige Art verfallen. Es ist diess Henke, im zweiten Buche seines oben bereits erwähnten eidgenossischen Staatsrechtes, und Haupt [1]). Von letzterem kann eigentlich kaum die Rede sein. Nicht nur ist seine Schrift sehr kurz, sondern sie ist ohne alle Spur von rechtswissenschaftlicher Methode abgefasst. Was aber Henke betrifft, so ist die falsche, in einem Theile des deutschen Staatsrechtes eingehaltene, Art der Behandlung hier in der That auf den Gipfel getrieben. Es ist lediglich ein Gemenge von rechtsphilosophischen Sätzen und von thatsächlich unrichtigen Behauptungen. Wie toll war aber auch der Gedanke, Bern und Uri, Neuenburg und Graubünden in Einen Hexenkessel zu werfen, und nun allgemein gültige Regeln der Verfassung und Verwaltung aus demselben herauszuziehen! Es ist unmöglich, aus diesem Gerede einen Begriff von den Eigenthümlichkeiten eines Schweizerkantons zu erhalten, geschweige denn aller. Unter diesen Umständen ist es denn auch völlig gleichgültig, dass Henke die Verfassungen von 1814, Haupt die von 1830 im Sinne hat.

1) Haupt, F., Grundzüge der Staatsverfassungen in der Schweiz. Zürich, 1843.

Ein hiervon wesentlich verschiedener Gedanke ist es, wenn die Allgemeinheit einer Bearbeitung des Kantonalstaatsrechtes durch die Aneinanderreihung von Darstellungen des Rechtes aller einzelnen Kantone erreicht werden will. Hier ist, bei einiger Pünktlichkeit, allerdings die Anstellung unrichtiger Sätze nicht zu befürchten; auch kann natürlich die Schilderung jedes einzelnen Staates an sich ganz tüchtig und zum Gebrauche im täglichen Leben passend sein: allein eben so einleuchtend ist, dass der tiefere wissenschaftliche Zweck einer Gesammtdarstellung auf diese Weise nicht erreicht, ja gar nicht einmal versucht wird. Selbst die beste Sammlung solcher neben einander liegender Abrisse überlässt dem Leser, die schwere Aufgabe selbst zu lösen, wie Vieles denn nun diesen Staaten gemeinschaftlich sei, und wo sie verschiedenes Recht haben; ferner, auf welchen geschichtlichen oder theoretischen Gründen das Allgemeine und das Besondere beruhe. Danach ergiebt sich denn schon von selbst, welche wissenschaftliche Stufe Schriften dieser Art einzuräumen ist. — Wie dem nun aber immer sei, so liegen zwei solche Werke in der schweizerischen Literatur vor; ein älteres, welches noch die früheren XIII Kantone schildert, und ein neues, welches, so ziemlich wenigstens, die Gegenwart darstellt. — Jenes ist das, oben ebenfalls bereits genannte, Werk von Meister; leider eine sehr mittelmässige Arbeit. Vor Allem ist die grosse Ungleichheit der Behandlung der einzelnen Kantone zu tadeln. Von einigen, namentlich den grösseren, erfährt man so ziemlich die Einrichtungen; andere dagegen werden kurz und oberflächlich abgefertigt. Bei zweien oder dreien werden wichtige Urkunden mitgetheilt; bei den übrigen fehlen eben so bedeutende. Sodann ist die Darstellung kahl und trocken; nur die — übrigens nicht von Meister selbst, sondern von L. A. v. Wattenwyl herrührende — Schilderung der berner Verfassung ist lebendiger und anschaulicher. Allein auch abgesehen von allem diesem ist, selbst in den besseren Abtheilungen, das Buch insoferne ungenügend, als es durchaus nur eine äusserliche Beschreibung der verschiedenen Behörden und ihrer Ernennungsweise giebt, und diess noch in unklarer Reihenfolge. Da ist also auch weder von einer systematischen und übersichtlichen Zusammenstellung der verschiedenen Regierungszweige, noch von einer wissenschaftlich scharfen Auffassung des rechtlichen oder politischen Wesens einer einzelnen Einrichtung oder des Ganzen, am wenigsten von einer Entwicklung von Folgesätzen die Rede. Wer nicht aus der Geschichte, oder aus statistischen Werken und Reisebeschreibungen jener Zeit eine lebendige Anschauung von den schweizerischen Zuständen mitbringt, dem wird schwerlich das Verständniss des staatlichen Lebens der alten Kantone aus diesem Buche aufgehen. — Weit tüchtiger ist das neuere Werk von Leuthy [1]). Dasselbe enthält in völlig gleichartig bearbeiteten Uebersichten

1) Leuthy, J. J., Organismus aller Behörden und Beamtungen sämmtlicher Kantone der Schw. Zürich, 1844. — Von gar keinem wissenschaftlichen Verdienste,

den Organismus, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit aller öffentlicher Behörden in jedem der zweiundzwanzig gegenwärtigen Kantone, nach den Verfassungen derselben im J. 1844. Die Schilderung beginnt mit dem grossen Rathe oder der Landesgemeinde und geht bis zu den untersten Central- und Gemeindebehörden. Von irgend einer wissenschaftlichen Erörterung, welcher Art immer, ist freilich keine Spur; allein jene geordnete Aufzählung ist sehr übersichtlich und deutlich, und man mag dem Verfasser gerne glauben, dass die Zusammenbringung der Nachweisungen mit unsäglicher Mühe verbunden war.

Sei es, dass diese Beispiele mittelmässigen Erfolges abgeschreckt haben, sei es, dass in späterer Zeit eine blosse Sammlung von Verfassungsurkunden (mit Unrecht) zu genügen schien: weitere Versuche, die gesammten Staatseinrichtungen aller Kantone wissenschaftlich zu erörtern, sind nicht gemacht worden. Um so dankbarer müssen denn solche Schriften aufgenommen werden, welche sich die Schilderung wenigstens einzelner Seiten des Kantonal-Staatslebens vorsetzen.

Solcher aber besitzen wir über vier verschiedene Gegenstände, nämlich über das katholische Staatskirchenrecht der Kantone; über deren Finanzen; über deren Gemeindewesen; endlich über das Wesen und die Folgen des allen ihren Verfassungen zu Grunde liegenden demokratischen Principes[1]).

Wer irgend mit der Geschichte der Schweiz bekannt ist, weiss, welchen hervorstechenden Zug derselben die kirchlichen Angelegenheiten bilden, und diess bis in die jüngste Zeit herunter und in Beziehung auf beide Kirchen. Demgemäss ist denn auch in der That die das kirchliche Leben der Schweiz behandelnde Literatur überreich. Nicht nur ist die Kirchengeschichte sehr vollständig behandelt, sondern auch einzelne Vorfälle haben eine zuweilen unübersehbare Masse von Schriften hervorgerufen[2]). Es würde nun aber weit

---

wohl aber möglicherweise von Brauchbarkeit sind die blossen Aufzählungen der Staatsbehörden und der Beamten, wie sie z. B. zu finden sind in dem: Regimentsbuch der XXII Kantone. Schaffh., 1828, oder in C. Herzog's Staatshandbuch der schw. Eidgenossenschaft. Bern, 1837.

1) Ueber einen weitern Gegenstand ist es bei einem so kleinen Anfange geblieben, dass er hier nicht weiter in Betracht gezogen werden kann. Diess ist das schweizerische Medicinalwesen; das betreffende Buch aber: Meier-Ahrens, Geschichte des schweizerischen Medicinalwesens. 1. 2. Zürich und Basel, 1838—1840. Der Verfasser beabsichtigte alle Kantone zu umfassen, was immerhin auch ein ansprechender Beitrag zu der Kenntniss der Staatseinrichtungen gewesen wäre; allein er führte seinen Plan nur hinsichtlich des Kantons Zürich aus, und selbst hier nur zu geringem Theile.

2) So nennt z. B. die treffliche, jedem Bande des Archives für schweizerische Geschichte beigegebene Bibliographie über den Aarganer Klosterhandel 40 allein im Jahre 1841 erschienene Schriften. Der Straussische Handel in Zürich hat mindestens 150 Schriften aller Art veranlasst. Und über die abgeschmackte Verfol-

über die Grenzen des gegenwärtigen Werkes hinausgehen, wollten alle diese einzelnen Bücher aufgeführt werden; selbst wenn etwa auch nur die, welche einen Rechtspunkt erörtern, berücksichtigt werden sollten. Billig mag man sich auf die Schriften von umfassenderem Inhalte und bleibendem Werthe beschränken. Sie beziehen sich aber sämmtlich auf das Verhältniss der Staatsgewalten zu der katholischen Kirche.

Nichts ist erklärlicher. Theils war in der Schweiz von der Kirchenverbesserung an das Verhältniss der Katholiken zu den Reformirten von hoher Bedeutung, indem die Glaubensverschiedenheit die Eidgenossenschaft in zwei Lager spaltetete, mehr als einmal in blutigen Bürgerkrieg verwickelte, zu grosser Unduldsamkeit in der Gesetzgebung der einzelnen Kantone führte, fremden Umtrieben Handhabe und Gegenstand gab. Theils aber war zu allen Zeiten das Verhalten der schweizerischen Staatsgewalten zu der katholischen Kirche ein bemerkenswerthes. Einer Seits war von Anfang der Schweizer-Geschichte an, und seit der Reformation wenigstens noch in den katholischen Kantonen, eine grosse Hingebung an Rom, ein wenig aufgeklärter aber fester Glauben an das Recht der Curie, weitgehende und oft selbst verderbliche Folgsamkeit gegen die Nuntien und gegen die Leitung der Mönchsorden, vielfache politische Verbindung mit dem Papste. Anderer Seits brach der natürliche Rechtssinn der einfachen Völker und Regierungen gar oft mitten durch die Folgesätze des Systemes, welches man ihnen aufgelegt hatte; und wenn sie auch den obersten Kirchengewalten ihre Rechte nicht theoretisch bestritten, so hielten sie doch vielfach und handgreiflich Ordnung unter den Geistlichen, mit welchen sie es zunächst zu thun hatten. Aus diesen verschiedenartigen Bestandtheilen entstand denn ein wunderliches Staatskirchenrecht, welches dadurch noch zufälliger wurde, dass der grössere Theil der katholischen Schweiz unter auswärtigen Bischöfen war, welche je nach ihrem Landeskirchenrechte in verschiedenen Verhältnissen zum Römischen Stuhle standen. Im gegenwärtigen Jahrhunderte kamen nun aber zu allem diesem noch die neuen Stellungen protestantischer Kantone mit einzelnen katholischen Bestandtheilen und die der paritätischen Kantone; die Bemühungen der Curie, ein von deutschen Metropoliten abgetrenntes, unmittelbares schweizerisches Bisthum zu gründen; die vertragswidrige aber sehr erklärliche Aufhebung der Klöster; Hurter's Uebertritt; der Sonderbundskrieg um die Jesuiten; die St. Gallischen Händel u. s. w.

An innerer und äusserer Aufforderung, das katholische Staatskirchenrecht der Schweiz zu bearbeiten, hat es daher nicht gefehlt. Und wenn auch das wirklich Geleistete vielleicht nicht alle Ansprüche befriedigt; wenn es namentlich an einem dogmatischen Systeme des bestehenden positiven Kirchenrechtes

---

gung der Momiers in Waadt ist ebenfalls eine kleine Bibliothek erschienen. S. darüber Monatblätter zur A. Z., 1846, S. 100 fg. Ebenso über die Einführung und Verbreitung der Jesuiten, über Hurter's Verhältniss zur Schaffhauser Kirche. Und diess Alles nur aus den letzten zehn Jahren.

der einzelnen Kantone fehlt: so liegt doch mehr als ein tüchtiges Werk vor, welches Einsicht gewährt, warnt nnd aufmuntert. Mit der Leidenschaftlichkeit der Gesinnnng nnd Sprache wird es anch der Unpartheiische nicht so streng nehmen. Daran ist man ja in Sachen der Kirche gewöhnt.

Die erste Arbeit über schweizerisches Staatskirchenrecht, welche durch den Druck verbreitet wurde, (viele liegen handschriftlich in Archiven,) scheint ein von F. v. Balthasar schon nm die Mitte des letzten Jahrhunderts bekannt gemachtes, seitdem mehrmals wieder aufgelegtes kleines Buch [1]) zu sein. Dasselbe wurde in Rom in den Index gesetzt; was nicht verwundert, wenn man sieht, wie dieser tüchtige nnd eifrige Mann die Rechte der weltlichen Regierungen gegen die Kirchengewalt nnd namentlich gegen die Eingriffe der Nuntien vertheidigt, die alten guten schweizerischen Gewohnheiten als Regeln setzt. Es ist diese, nach Zeit der Erscheinung und Wohnort des Verfassers, sehr muthige Arbeit ein Beleg, wie viel richtiger die alte Schweizer Aristokratie die Verhältnisse zur Kirche einzusehen und zu handhaben wusste, als die im Jahr 1815 wieder theilweise eingetretene. Während jene den Uebergriffen der Kirche Zähigkeit und Stolz entgegensetzte, suchte diese ihrer nnsicherer gewordenen Gewalt durch Nachgeben eine Stütze zu verschaffen. — Vor letzterem bemühte sich, als diese neue Richtung zu Tage kam, Hld. Fuchs durch eine geschichtliche Schilderung der früheren Kämpfe zu warnen [2]). Ohne ausführliche Erörterungen oder leidenschaftliche Darstellungen bringt er in einer mit den Belegen versehenen Reihenfolge von Thatsachen die früheren Erlebnisse nnd Grundsätze vor Augen; zunächst was die Verhältnisse der Eidgenossen zn ihrem Clerus betrifft, dann die Stellung zu Rom und znr Nuntiatnr. In einem zweiten Bändchen sollte die Losreissung der Schweiz von dem Bisthum Constanz erörtert werden; es ist dieses aber nicht erschienen. Vielleicht, weil schon die Herausgabe des ersten Theiles dem ausgeforschten Verfasser eine strenge apostolische Rüge zu zuzog. — Während des Streites über die Errichtung eines unmittelbar unter Rom stehenden Bisthumes für die von dem Bisthume Constanz abzutrennenden und die mit dem Bisthume Basel überzutragenden schweizerischen Landestheile erschienen mehrere kleinere Schriften von einigen der Hauptvorkämpfer gegen das Papalsystem [3]). Practischer Erfolg

1) (Balthasar, F. v.,) De Helvetiorum juribus circa sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sog. geistlichen Dingen. Zürich, 1768. Eine 2te verb. Aufl, Rappersw., 1833. Eine franz. Uebersetzung von Viend heisst: Les libertés de l'église Helvétique. Laus., 1770.

2) (Fuchs, J.,) Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweiz. Eidgenossen. Bd. I. Zürich, 1816.

3) (Pfyffer, L.,) Auch etwas über die Kirchengüter und über die Verhältnisse geistiger Personen und Sachen im Staate überhaupt und in der schweiz. Eidgenossenschaft insbesondere. Zürich, 1828. — Snell, L., die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den schweiz. Regierungen. Zürich, 1828. — Feer, Ueber das Bisthum Basel. Aarau 1828.

wurde ihren Bemühungen bekanntlich nicht zu Theil; auch die schriftstellerischen Versuche sind vom Strome der Zeit bereits verschlungen. Dagegen hat eine dieselben Verhältnisse ausführlicher besprechende Schrift L. Snell's theils schon an und für sich grosse Beachtung gefunden, theils den Kern abgegeben zu einem umfassenden geschichtlichen Werke über die Verhältnisse der Eidgenossen zu der katholischen Kirche von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart [1]). Es wäre ungerecht, die Bedeutung dieser letztern Schrift nicht auszusprechen. Ein Meisterwerk der Geschichtschreibung ist es freilich nicht. Nicht nur fehlt, da es von Mehreren herrührt, die Gleichförmigkeit der Behandlung; sondern es wäre auch dem ersten Theile eine Sonderung der Begebnisse nach den einzelnen Kantonen, und die Ausscheidung ganz fremdartiger Gegenstände, in dem zweiten Theile aber eine objectivere Auffassung und würdigere Ruhe zu wünschen. Allein es ist, namentlich der erste bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft gehende Band, mit grosser Sachkenntniss geschrieben, giebt eine gründliche Einsicht in das kirchliche Leben der katholischen Schweiz, und kann nicht anders, denn als ein wichtiger Beitrag sowohl zur allgemeinen Geschichte des Kirchenrechtes, als insbesondere zur Kenntniss der öffentlichen Zustände der Schweiz erklärt werden. Der grosse Reichthum von einzelnen Zügen sowohl des Verhaltens der Geistlichen, als anderer Seits der weltlichen Obrigkeiten gegen sie, die Erzählung des Nuntiatur-Einflusses, die Erörterung des Verhältnisses der Schweiz zum Tridentinum, ist höchst belehrend. Ueber die politische und kirchenpolitische Richtung der Verfasser kann und wird Streit sein; und sie würden wohl den Einfluss ihres Werkes noch bedeutend erhöht haben, wenn sie, namentlich im zweiten Theile, die Ansichten und Handlungen der päpstlichen Parthei objectiver aufgefasst hätten: allein, wie gesagt, in kirchenstaatsrechtlichen Schriften muss man eine Spur von der Gluth der Religionskriege schon zu Gute halten. — Diess ist denn auch der Grund, warum der feindliche Sinn und der scharfe Ton einer Seits in Glück's, im Uebrigen sehr tüchtigen, Monographie über die Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz [2]), anderer Seits in Hurter's Geschichte der Befeindung der katho-

---

1) Der Titel der ursprünglichen Schrift von L. Snell ist: Documentirte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen in der kathol. Schweiz. Sursee, 1833. — Die Umarbeitung und Erweiterung aber ist: L. Snell, G. V. Glück und A. Henne, Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz von der helvet. Revolution bis auf die Gegenwart. I. II. Mannheim, 1850, 51. Von der ursprünglichen Schrift ist in der neueren Bearbeitung nicht viel übrig. Der erste Band und die zweite Abtheilung des zweiten Bandes sind ganz neu; die erste Abtheilung des zweiten Bandes aber wesentlich verändert. Bd. I, ist von Glück; Bd. II, von Snell; Bd. II, 2, (von 1830 bis 1850) von Henne.

2) (Glück,) Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz und ihre dargelegte Politik, in authentischen Actenstücken. Baden, 1847.

lischen Geschichte in der Schweiz [1]) weniger getadelt werden wird, als bei einem anderen Gegenstande der Fall wäre.

Von nicht geringer Bedeutung ist Hottinger's Schrift über das Finanzwesen [2]). Sie zerfällt in drei Abtheilungen: in eine kurze Uebersicht der eidgenössischen Finanzsysteme von der Helvetik bis zur neuen Bunderverfassung; in eine Darlegung der Budjets aller einzelnen Kantone, in der Regel für das Jahr 1846; endlich in einer Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen der Kantone nach Gegenständen. Da kommen denn freilich sehr ursprüngliche Zustände zu Tage. Das Buch gibt reichen Stoff zur Erwägung. Ob und wie weit auch zur Beneidung? Dies ist eine weitausschende, verwickelte Frage.

Ohne Zweifel ist die richtigere Würdigung des Wesens und der Wichtigkeit der Gemeinden einer der entschiedensten Fortschritte, welche die Staatswissenschaften in der jüngsten Zeit gemacht haben. Dadurch, dass man sie, was ihr Wesen betrifft, als eine gesellschaftliche Gestaltung erkannt hat, hinsichtlich ihrer staatlichen Bedeutung aber als die Grundlage des Bürgerthumes nach Rechten und Pflichten, ist man gleichzeitig aus zwei geistlosen Anschauungen herausgekommen. Einmal aus der älteren civilrechtlichen, welche in ihnen nur eine besondere Gattung von Korporationen sah; dann aber auch aus der französischen bureaukratischen, der die Gemeinden nur der geographisch kleinste Verwaltungsbezirk sind. Eine Folge dieser richtigeren Begreifung ist denn unter Anderen auch ein genaueres und inhaltreicheres Studium ihrer Geschichte gewesen; und zwar nicht blos der städtischen Gemeinden, sondern auch der ländlichen, also bei weitem zahlreicheren. Diese bessere Einsicht in das, was die Gemeinden ursprünglich waren, in welchen Beziehungen sie eine Wirksamkeit äusserten, und was und wie daran allmählig geändert wurde, hat denn auch die Gesetzgebungen der neueren Zeit in richtiges Licht gestellt. Gar Manches war da nicht mit klarem Selbstbewusstsein vor sich gegangen. — Zu diesen Aufklärungen ist jeder Beitrag erspriesslich; doppelt, wenn er aus einem Lande kömmt, wie die Schweiz ist, wo das Gemeindeleben von jeher so wichtig war, und auch jetzt noch so viel Ursprüngliches bewahrt hat. Mit Freuden sieht man daher die zahlreichen Abhandlungen über den Ursprung, die Entwicklung und die rechtliche so wie gesellschaftliche Natur von schweizer Gemeinden. Zum grossen Theile betreffen diese Arbeiten allerdings zunächst nur bestimmte einzelnen Oertlichkeiten, wie z. B. die betreffenden Abschnitte in den (später noch näher zu bezeichnenden) Staats- und Rechtsgeschichten von Zürich und Luzern, und die Einzelnschriften über das Berner Gemeindewesen von Stettler und Blösch. Allein nicht nur werfen auch

---

2) Hurter, F., Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem J. 1831. Schaffh. I. II. 1842, 43, 8.

2) Hottinger, J. G., Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich, 1847.

diese Einzelgeschichten belehrende Lichter auf den Gegenstand überhaupt: sondern es sind auch umfassendere Arbeiten vorhanden, so die von Blumer über die gesammten kleineren Kantone, und von Wyss[1]), Renaud[2]) und Béchard[3]) über die schweizerischen Gemeinden im Allgemeinen. — Der Erstere giebt eine sehr anschauliche Uebersicht über die verschiedenen Arten von Landgemeinden im Vorlande und im Gebirge, in den deutschen und den romanischen Theilen, von Freien und Unterworfenen, und über die verschiedenen rechtlichen und gesetzlichen Gestaltungen, welche dieselben von der Niederlassung der Barbaren bis zum einheitlichen Municipalitätsgesetz der helvetischen Republik und von da wieder rückwärts zu naturgemässeren Zuständen erfuhren. Diese Schilderung ist eine dankenswerthe Ergänzung dessen, was wir von Möser und Stüve über die niedersächsischen Gemeinden, von Landau über die Grundlagen des deutschen Gemeindelehens überhaupt besitzen. — Renaud behandelt einen engeren Gegenstand, nämlich die Grundsätze über die Gemeindenützungen; in diesem Kreise aber zeigt er genaueste Bekanntschaft mit Thatsache und Recht. — Von sehr viel geringerer Bedeutung ist die Arbeit von Béchard, welchem es sowohl am geschichtlichen Verständniss der germanischen Gemeinde überhaupt, als an gründlicher Kenntniss der Eigenthümlichkeiten der schweizerischen Gemeinden insbesondere gänzlich gebricht, und welcher auch diesen Mangel an Wissen nicht durch eine höhere wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes ersetzt.

Ein bedeutender Beitrag zu der oben nur eben angedeuteten Frage über die relative Vortrefflichkeit der schweizerischen Zustände mag in den Betrachtungen des Genfers Cherbuliez[4]) über die Folgen der demokratischen Staatseinrichtungen gefunden werden. Ohne Zweifel ist hier — zunächst dem ähnlichen Werke Tocqueville's über die Volksherrschaft in Amerika — die beste Erörterung des Wesens und der Folgen der Demokratie zu finden. Der Verfasser hat sowohl untersucht, welche Verfassungsbestimmungen mit Nothwendigkeit aus dem Grundsatze der Volksherrschaft hervorgehen, als welchen Einfluss derselbe auf die wichtigsten Zweige des gesellschaftlichen Lebens und auf die Führung des Staates in den einzelnen Kantonen und in der Gesammteidgenossenschaft ausübt. Als solche wesentlich demokratische Verfassungssätze sind aber benannt: das Veto des Volkes bei den Gesetzen; regelmässig wiederkehrende Prüfungen der Verfassung; Recht der Empörung; Absonderung der Minderheiten zu eigenen Staaten; Vertretung nach Kopfzahl; Befähigung Aller zu allen Stellen; endlich die höchste Unbeschränktheit der Persönlichkeit hinsichtlich der Kirche, der Presse, des Gewerbes und Eigenthums.

1) Wyss, F. v., Die schweizerischen Landgemeinden. (In der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. I, 1 und 2.)

2) Renaud, A., Die Gemeindenutzungen . . mit Berücksichtigung der schw. Verhältnisse. (In der Zeitschr. f. deutsches Recht, IX, 1.)

3) Béchard, F., Lois municipales de la Suisse et des États Unis. Par., 1852.

4) Cherbuliez, A. E., De la Démocratie en Suisse. I. II. Gen. et Par., 1843.

Als berührt durch den Grundsatz der Volksherrschaft dagegen werden aufgeführt die Gerichte, die Grossräthe, die Bezirksstellen, die ausübende Centralgewalt der Kantone, das Verhalten zu den Kirchen, namentlich zur katholischen, die Kraft, Wirkung und Würde der Eidgenossenschaft; sodann die Sitten, die Partheien, der Volksunterricht und die höhere Bildung. Der Verfasser, ein entschiedener Gegner der Volksherrschaft, sucht in all den genannten Beziehungen die Nachtheile nachzuweisen, welche die einzelnen Kantone durch dieselbe erlitten haben und ferner noch erleiden werden. Mag immerhin die Münze auch ihre Kehrseiten haben, so verdienen aber doch die mit eben so grossem Scharfsinn als mit Kenntniss der Thatsachen gemachten Bemerkungen die ernsteste Beachtung eines Jeden, welchem es um eine richtige Einsicht zunächst in das schweizerische Staatsleben, dann aber auch überhaupt um ein umfassendes Urtheil in der Weltfrage der Demokratie zu thun ist. Und wenn schon das Werk kein positives Staatsrecht im engern Sinne ist, so ist es doch ein unentbehrlicher Führer zu demselben. Und selbst Der, welcher sich auf einen dem Verfasser feindlichen Standpunkt stellt, muss dessen Geist und Muth Anerkennung zollen.

B. Sammelwerke.

Unstreitig von geringerem Schriftsteller-Verdienste als Bearbeitungen des positiven Stoffes sind diejenigen Schriften, welche sich mit der Sammlung und Ordnung von Gesetzestexten begnügen; allein ein grosser Nutzen und bequemer Gebrauch ist ihnen nicht abzustreiten. An die Stelle der früheren gewordenen Verfassungen sind seit der Mediationszeit gemachte in den meisten Kantonen getreten, und für diese wurden nach dem Beispiele so vieler europäischer und überseeischer Staaten systematische das Ganze umfassende Urkunden entworfen. Selbst die Urkantone wurden theilweise genöthigt, ihre alten Satzungen und Uebungen in diese bequemere Form zu kleiden. So wurde es also möglich, eine Uebersicht über das gesammte Kantonalverfassungswerk durch blosse Aneinanderreihung von Urkunden und einige Erläuterungen zu geben. Die grosse Veränderlichkeit in den staatsrechtlichen Zuständen der Schweiz ist freilich Schuld, dass selbst Sammlungen von blossen Grundgesetzen bald veralten.

Solche Zusammenstellungen für das gesammte neuere Kantonalstaatsrecht haben nun aber Usteri und Snell in ihren bereits oben beim Bundesrechte (S. 450 und 451) genannten Werken gegeben. Beide liefern die betreffenden Verfassungsurkunden wörtlich und ohne Bearbeitung, jedoch unter Anfügung erläuternder Notizen und sonstiger Mittheilungen; und sie ergänzen sich glücklicher Weise dadurch, dass Usteri die bei der Restauration im Jahr 1815 zu Stande gekommenen oder wieder befestigten Urkunden liefert, Snell dagegen die neueren seit dem Jahre 1830 vielfältig beschlossnen, auch wohl wieder abgeänderten. In der Behandlung ist jedoch zwischen beiden Schriften ein wesentlicher Unterschied.

Usteri giebt in der Regel nur die zur Zeit des Erscheinens seiner Sammlung gültige Verfassungsurkunde jedes Kantons, oder, wo eine eigentliche Urkunde solcher Art nicht bestand, die im eidgenössischen Archive niedergelegte Erklärung des Kantons über die bestehenden Einrichtungen. Nur ausnahmsweise und mit willkührlicher Auswahl ist dann und wann ein wichtiges Gesetz beigefügt. Die über jeden Kanton gelieferten statistischen und literarischen Nachrichten sind auf das Unentbehrlichste beschränkt; Geschichtliches ist gar nicht gegeben. Das Buch ist dankbar aufgenommen worden, weil in jener Zeit gar nichts Aehnliches bestand, und als herrührend von dem allgemein verehrten Manne; allein es befriedigt in der That nur sehr nothdürftig die Forderungen der Einheimischen wie der Fremden.

Weit mehr Stoff und Bearbeitung liefert Snell. Ausser den zur Zeit seiner Sammlung (1844) gültigen Verfassungs-Urkunden giebt er auch regelmässig die in der Mediationszeit entworfenen Dotationsurkunden, und ausserdem, theils in Noten theils in Anhängen, wichtige Gesetze oder Einzeln-Abänderungen. Namentlich aber sind die geschichtlichen Erläuterungen über die Entstehung der jüngsten Verfassungen oder über einzelne bedeutende Ereignisse sehr reichhaltig. Bei einzelnen Kantonen sind auch streitige Punkte des öffentlichen Rechtes erörtert, besonders kirchenstaatsrechtliche Fragen. Von grosser Vollständigkeit endlich sind die literarischen Nachweisungen, welche zum Theile eine vollständige Bibliographie aller über einen Kanton oder einen seiner Theile abgefassten (nicht bloss der gedruckten) Schriften ausmachen. Die Sammlung kann daher nicht anders, denn als eine sehr reichhaltige und belehrende bezeichnet werden; und es ist mit ihrer Hülfe ein ziemliches Verständniss des Kantonalstaatsrechts zu erlangen. Schade, dass bei der Darstellung und Beurtheilung von Ereignissen und Zuständen der entschiedenste Partheigeist die Feder führt. Eine solche Auffassung der Bedürfnisse, Einrichtungen und Bestrebungen vom radikalen Standpunkte aus ist zwar belehrend über die Ursachen der Schweizer Geschichte, allein kann natürlich nur mit grosser Vorsicht benützt werden bei Bildung einer objectiv richtigen Ansicht vom Stande der Dinge. Namentlich ist die kirchlich-politische Richtung des Verfassers so entschieden die beschränkte und gewaltthätige des polizeilich unterdrückenden Radicalismus, dass sie selbst den völlig unbetheiligten Protestanten anwidern muss. Durch Verletzung des Glaubens- und Rechtsgefühles der Katholiken und eine aufgedrungene Aufklärerei kann nur tiefer Ingrimm erzeugt werden; und es muss bei der ersten passenden Gelegenheit ein Rückschlag erfolgen, welcher dann wohl nicht bloss die kirchliche, sondern auch die staatliche Politik der Unterdrücker treffen wird. Es beruht freilich auf demselben Grundfehler, nämlich auf völliger Unkenntniss der wirklichen menschlichen Natur, dass so Viele, welche bürgerliche Freiheit in einem die Fähigkeiten und das Bedürfniss weit übersteigenden Maasse wollen, der kirchlichen Freiheit nicht die geringste innere Berechtigung einräumen.

Nach diesem bedarf es wohl nicht erst eines Beweises, dass eine die jetzt

gültigen Grundgesetze umfassende, die nöthigen thatsächlichen und literarischen Erläuterungen in rein gegenständlicher Haltung beifügende Sammlung von grossem Nutzen wäre.

2. Schriften über das Staatsrecht einzelner Kantone.

Einen stattlichen Uebergang von dem allgemeinen znm hesonderen Kantonalstaatsrechte bildet Blnmer's, bis jetzt freilich nur theilweise erschienene, Staats- und Rechtsgeschichte sämmtlicher rein demokratischer Kantone [1]), also von Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zng nnd Appenzell. Ein völlig abschliessendes Urtheil ist natürlich erst mit Beendigung des ganzen Werkes möglich; allein schon der vorliegende erste Band beweist genügend theils die grosse Gelehrsamkeit und den unermüdlichen Fleiss des Verfassers, welcher neben den gedruckten Qnellen nnd Hülfsmitteln auch alle einschlägigen Archive dnrchforscht hat; theils die wissenschaftliche juristische Durchbildung und die klare Auffassung desselben. Der Plan ist weit. Es soll das gesammte Rechtsleben der rein demokratischen Kantone je in seinen verschiedenen Entwicklnngs-Phasen geschildert werden. Mit dankenswerther Selbstbeschränkung fasst sich dabei der Verf. im Privatrechte und in der Gerichtsordnung kürzer, wo er mit den Forschungen Bluntschli's (in der Züricher Staats- und Rechtsgeschichte) übereinstimmt. Ausführlich dagegen siud die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse entwickelt; und Niemand wird es dem Schweizer verdenken, wenn er sich tief in den Streit über die ursprünglichen Zustände der Waldstätten und die geschichtlichen Ereignisse ihrer Freiwerdung einlässt. Es sind wohl in den kleinen Freistaaten selbst nur Wenige im Stande, den ganzen Werth der Arbeit zu fassen; allein desto zahlreichere Anerkennung verdient sie in der übrigen Schweiz und in noch weiteren Kreisen. Das Werk ist namentlich ein bedeutender Beitrag zu einem künftigen allgemeinen positiven Staatsrechte. Eine solche in das Wesen einer seltenen Staatsart eingehende Erzählung nnd Schilderung fördert nnsere Gesammtauffassung von dem staatlichen Leben der Menschheit mehr, als fünfzig Schriften über längst hekannte und durchdachte Formen, z. B. über repräsentative Monarchieen oder Demokratieen.

Wendet man sich nun aber zu den einzelnen Kantonen und hier zunächst zu

a) Bern,

als dem früher und jetzt noch mächtigsten Schweizer Staate, weiland dem Horte einer stolzen und staatsklugen Aristokratie, später wiederholt dem Bannerträger der demokratischen Bemühungen: so ist man zwar keineswegs von schriftstellerischen Versuchen der Erörterung dieses Staatslebens ganz verlassen, allein nicht nnbillig ist doch wohl das Urtheil, dass das Berner Staatsrecht nicht im Verhältnisse seiner Bedeutung ausgebildet sei.

Von höchstem Interesse für jeden Staatsmann wäre eine tüchtige dogma-

1) Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen. Bd. I. Das Mittelalter. St. Gallen, 1850. Es steht noch ein zweiter Band aus.

tisch-kritische Darstellung des Rechtes der alten Aristokratie. Jeder Beitrag zu der Beantwortung der Frage: „welche Mittel es bedarf, und welche Folgen es hat, wenn die Aufgabe, den Besten im Staate die Regierung zu übergeben, durch Uebertragung an die Vornehmen gelöst werden will, ist von Bedeutung. Und Bern hat einen grossen Beitrag geliefert. Leider fehlt nun aber eine solche Arbeit. Ausser dem oben (S. 488) bereits genannten, ungenügenden, Abschnitte der Meister'schen Schrift, und einer mehr die geschichtlichen äusseren Ereignisse als die inneren Zustände und Einrichtungen ins Auge fassenden Lobrede auf die gestürzte Aristokratie von dem Züricher Schulthess [1]), bestehen nur einige Abhandlungen über die frühere, von Bern längst unterdrückte Verfassung des Waadtlandes [2]), und eine Reihe von Streitschriften für und gegen die patricische Regierung, welche freilich, bei Gelegenheit der Lostrennung des Waadtlandes erschienen, mit grosser Vorsicht benützt werden müssen, und von denen sich nur einige wenige überhaupt im Andenken erhalten haben [3]).

Genügender sind die Nachweisungen über die staatlichen Zustände während der gemilderten aristokratischen Verfassung von 1814—1830. Es liegt nämlich vor die reichhaltige Darstellung, welche die durch die Umwälzung von 1830 gestürzte Regierung über ihre gesammte Thätigkeit während ihrer Herrschaft gegeben hat [4]). Natürlich muss ein solcher Rechenschaftsbericht mit kritischem Auge geprüft werden; und es ist auch die Schrift ihrem ganzen Zwecke nach nichts weniger als ein Staatsrecht des Kantons: dennoch erhalten wir umfassenden und tiefen Einblick in die staatlichen Zustände dieses Zeitabschnittes. Es geschah aber damals Vieles und Gutes mit stätem Sinne und fester Hand; und nichts möchte zweifelhafter sein, als dass der Staat Bern durch seine seither immer demokratischer gewordenen Einrichtungen in sachlicher und geistiger Beziehung gewonnen habe.

Bei diesem blossen Stückwerke ist es denn immerhin eine Bereicherung und Befestigung des Wissens, wenn F. Stettler, zwar keine ausführlich-dogmatische Darstellung früherer oder jetzt gültiger Zustände seines Vaterlandes, aber doch eine übersichtliche Staats- und Rechtsgeschichte geliefert hat [5]). In klarer Auseinanderhaltung der verschiedenen Entwicklungsperioden und der

---

1) (Schulthess,) Tableaux historiques et politiques des anciens gouvernemens de Zurie et Berne. Par., 1810.

2) Man sehe: Estavayer, Précis sur l'ancienne constitution du Pays-de-Vaud; Mullinen, Recherches historiques sur les anciennes assemblées du Pays-de-Vaud. Berne, 1797.

3) Den heftigsten und bedeutendsten Angriff auf das Berner Regiment führte F. C. Laharpe, Essai sur la constitution du Pays-de Vaud. I. II. Par., 1796; die Vertheidigung aber wurde unternommen von (Curtat,) Du gouvernement de Berne. En Suisse, 1797.

4) Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik über die Staatsverwaltung von 1814—1830. Bern, 1830.

5) Stettler, F., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern bis zur Einführung der Verf. von 1831. Bern und St. Gallen, 1845.

verschiedenen Einrichtungen in jeder derselben wird das Wesentlichste geschichtlich und darstellend an uns vorübergeführt, und wenn auch eine mehr in die Einzelnheiten gehende Erörterung, eine reichere Angabe der Quellen und der Literatur, endlich ein bestimmteres Urtheil über das Wesen und die Folgen der verschiedenen Staatsformen wünschenswerth wäre: so ist doch ein Leitfaden gegeben, welchem später vielleicht das noch Fehlende folgt. — Schon jetzt dienen einige Sonderschriften über wichtigere Gegenstände [1]) zu erwünschter Ergänzung.

Die Wünsche, deren Erfüllung für Bern noch zu erwarten steht, sind für den Kanton

b) Zürich

bereits auf glänzende Weise befriedigt. — Ist auch eine ältere populäre Schrift von Wyss [2]) nicht eben hoch anzuschlagen, so ist desto mehr geleistet durch Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich [3]), welche das ganze Licht der neuen germanischen Rechtsforschungen auf schweizerische Zustände fallen lässt, damit aber erst eine richtige Auffassung vieler Zustände und Einrichtungen vermittelt, und Geschichte, Gesellschaft und Recht in wesentlich anderen Gestaltungen vorführt. Bluntschli hat sich hier mehr als Ein bedeutendes Verdienst erworben. Zuerst um das deutsche Recht. Wenn ihm, wie er selbst bekennt, allerdings die von Eichhorn gegründete Wissenschaft den Anstoss gab und den Weg zeigte, so war doch seine Arbeit sachlich durchaus selbstständig und eigenthümlich, und er bezahlte seine Schuld an die deutsche Lehre reichlich zurück, indem er sie mit dem Dasein und der Entwicklung eines germanischen Rechtslebens bekannt machte, welches bisher sich selbst nicht deutlich bewusst, Anderen aber ganz unzugänglich gewesen war. Viele Rechtseinrichtungen haben sich in der Schweiz reiner germanisch erhalten, als in Deutschland selbst. Ein zweites, vielleicht noch grösseres Verdienst aber hat sich der Verf. um die Schweiz selbst erworben. Er zuerst hat sie ihr Recht in seiner Quelle und in seiner inneren Entwicklung kennen gelehrt, und gleich durch ein musterhaftes Beispiel die richtige Methode der Forschung und Auffassung gezeigt. Auch sehen wir in der That,

---

1) Nämlich: Stettler, F., Versuch einer urkundlichen Entwicklung der Gemeinde- und bürgerrechtlichen Verhältnisse im Kanton Bern. 1840. — Blösch, E., Betrachtungen über das Gemeindewesen in Bern. Bern, 1848. (Eine vortreffliche Arbeit.) — Stnder, P., Versuch einer Geschichte des Kirchengutes im ehem. Kanton Bern. Bern, 1832. — (Romang,) Beiträge zur Beleuchtung der rechtlichen Stellung der reformirten Kirche im Kanton Bern. Bern, 1836. — Schärer, Geschichte der Unterrichtsanstalten des deutschen Theiles des ehem. Kanton Bern. Bern, 1829.

2) Wyss, D., Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1796.

3) Bluntschli, J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I. II. Zürich, 1838—39.

dass der Vorgang nicht verloren war. Bluntschli's Züricher Rechtsgeschichte hat bereits mehrere andere ähnliche Arbeiten hervorgerufen. Endlich hat die Schrift einen grossen Werth für den Publicisten. Zürich ist für diesen in doppelter Beziehung beachtenswerth. Einmal in so ferne die städtische Verfassung, als Ergebniss des Kampfes der Geschlechter mit den Zünften, ein Beispiel jener wunderlichen bürgerlichen Aristokratieen darbietet. Zweitens als eifersüchtige und gewaltthätige Beherrscherin einer ausgebreiteten Landschaft. Die Entstehung dieser merkwürdigen, wenig natürlichen, Verhältnisse und ihre rechtliche Natur genau kennen zu lernen an der Hand eines grossen Sachkenners, ist sehr belehrend; und ihr farbiges charaktervolles Bild ist ein schöner weiterer Beitrag zu einer Weltgallerie der Staatsformen. — Hinsichtlich der Bearbeitungsart und Oekonomie des Buches mag die Bemerkung genügen, dass dasselbe wesentlich in zwei verschiedene Hälften zerfällt. Einer Seits nämlich erörtert der Verf. geschichtlich die Entstehung des Staates Zürich und seine öffentlichen und privatrechtlichen Einrichtungen bis zur Verfassung von 1831 herunter. Zweitens aber entwickelt er dogmatisch das bestehende Recht, vorzugsweise das bürgerliche. Man könnte vielleicht über die Methode, in welcher er diese beiden Richtungen seiner Arbeit zuweilen durcheinander mengt, mit ihm rechten; in der Sache selbst aber muss man mit ihm einverstanden sein. Das jetzt gültige Recht ist allerdings das Ergebniss der ganzen Geschichte, und diese nur mit ihm abgeschlossen; davon abgesehen, dass manche geschichtliche Thatsache nur auf diese Weise rückwärts betrachtet richtig aufgefasst werden kann. Wenn aber der Staatsgelehrte in dem Werke mehr bürgerliches Recht und Gerichtsverfassung findet, als für seine nächsten Zwecke nöthig, so muss er bedenken, dass der Verf. nie etwas beabsichtigt und angekündigt hat, als eben eine Darstellung des gesammten Züricher Rechtslebens, und dass das, was etwa der Publicist missen könnte, von den Germanisten um so dankbarer aufgenommen werden wird.

c) Luzern.

Früher als andere Kantone hatte Luzern den Vortheil einer Bearbeitung seiner staatrechtlichen Zustände. J. A. F. von Balthasar, in mehr als Einer Beziehung als gründlicher Kenner und staatsmännischer Beurtheiler der väterländischen Zustände hervorgetreten, gab schon in den 80ger Jahren eine Darstellung der damaligen Landesverfassung [1]). Wenn auch in wunderlicher Form abgefasst, so ist das Büchlein selbst jetzt noch wohlthuend durch die aufrichtige Vaterlandsliebe und den frommen Eifer des Verfassers. — Einige kleine rechtsgeschichtliche Schriften haben später versucht; in gemeinfasslicher Sprache das Verständniss der Ereignisse im Staate, der Zustände und das Bewusstsein des Rechtes zu verbreiten [2]). Doch ist allerdings denselben, theils wegen dürf-

1) Balthasar, J. A. F. v., Nachrichten von der Stadt Luzern und ihrer Regierungsverfassung. Luz., 1784. — Auch mag die Schrift desselben Verfassers: Die fünf politischen Jahrhunderte der Republik Luzern. Luz., 1808, erwähnt werden.

2) Man sehe: (Troxler,) Die Freiheiten und Rechtsame der Kantonsbürgerschaft

tigen Inhaltes, theils oh ihrer scharfen Partheistellungen kein hesonderer Werth heizulegen. — Mit Recht dagegen mag der kleine Staat sich jetzt wieder einer in neuester Zeit erhaltenen geschichtlichen Darstellung seiner Einrichtungen erfrenen, wie sie weit grössere Staaten in der Regel nicht aufzuweisen haben. Es ist diess Segesser's Rechtsgeschichte [1]); ein durchaus würdiger weiterer Schritt auf der Bahn, welche Bluntschli seine Landsloute zu hetreten gelehrt hat. Bis jetzt geht das Werk allerdings nur zum Ende des Mittelalters; allein wenn es einst mit demselben Fleisse und mit derselben gewissenhaften urkundlichen Begründung his zur Gegenwart geführt ist: so wird dio Literatur des öffentlichen Rechtes nm ein weiteres Hauptwerk bereichert sein. Die Wichtigkeit der Arheit wird natürlich dnrch den kleinen Umfang des Landes nicht heeinträchtigt. Nicht darauf kann es ankommen, von wie Vielen dic Rechtsverhältnisse erforscht sind, sondern mit welcher Genanigkeit nnd Einsicht

d) Schwyz.

Dass der Kanton Schwyz gemeinschaftlich mit den ührigen reindemokratischen Bergkantonen eine tüchtige Bearheitung gefunden hat, ist ohen hereits angeführt. In Blnmer's nmfassender und gelehrter Arheit ist denn auch die vollständige Einsicht in dieses kloine nnd einfache Staatslehen zn suchen. Doch mag hier noch im Besonderen hemerkt werden, dass auch einige nur für diesen Kanton hestimmten Hülfsmittel vorhanden sind. Einmal eine genaue und für amtlich erklärte Ausgahe des Landhnches von Schwyz, in welchem die seit Jahrhunderten allmählig entstandenen Ordnnngen eingetragen sind, und welches auch üher öffentlich rechtliche Dinge, namentlich üher Polizei, Manches hestimmt [2]). Sodann ausführlich hegründete Vorschläge zu Verfassungs-Veränderungen von J. A. Fuchs [3]), wo zwar das Verständniss der zur Zeit der Ahfassung hestehenden Zustände und ihrer misslichen Seiten durch eine hreite und wenig scharfe Darstellnng erschwert, aher doch so recht aus der Mitte des Volkes über die Zwecke und Mittel des kleinen Gemeinwesens geurtheilt ist.

Als einen in der That grossen Beweis wissensehaftlichen Strebens nach richtiger Einsicht in alle staatlichen Zustände der Schweiz muss es hetrachtet werden, dass jetzt sogar der Kanton

---

Luzerns nach dem Laufe der Zeiten. Luz, 1815. — Keller, Kurze Darstellung der Regierungsänderung des Cantons Luzern im J. 1814. Luz., 1830. — (Meyer, J. R. C.,) Das Pekulat; eine wahrhafte Staatsgeschichte . . der Aristokratie in der Republik Luzern. Surs., 1831. — Pfyffer, C, Kurzer Abriss einer Staatsverfassungsgeschichte des K. Luzern. Luz., 1840

1) Segesser, A. P. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. I. II. Luz., 1851—53.

2) Das Landbuch von Schwyz. Herausg. von M. Kothing. Zürich u. Frauenf., 1850.

3) Fuchs, J. A, Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz. Rapperaw., 1833.

e) Zug.

dieser Staat von 15,000 Einwohnern, seine eigene Staats- und Rechtsgeschichte erhalten hat. Renaud hat es nicht verschmäht, die allerdings manchfach eigenthümlichen und selbst wunderlichen Gestaltungen dieses Mikrokosmus zu schildern[1]). Ohne Zweifel haben die in dem Ländchen unverändert erhaltenen Statutar- und Gewohnheitsrechte, — der Hauptgegenstand der in Frage stehenden Schrift, — eine grössere Bedeutung für das gemeine deutsche Recht; allein auch für die Staatswissenschaft ist es immerhin von Interesse, einen Blick zu werfen auf den Staat, welcher aus zwei in wohl abgewogener Weise einander gegenüberstellten Hälften, einem aristokratisch regierten Städtchen und drei demokratischen Landgemeinden, bestand, die Unterthanendörfer nicht an den gemeinen Rechten Antheil nehmen liess, Antheil an eroberten Landvogteien besass, fünf Jahrhunderte lang einem halb spasshaften, halb ernstlichen Sittengerichte sich unterwarf. Und glaube man etwa nicht, dass diess ein idyllisches Stillleben war; in diesem Glase Wasser waren die heftigsten Stürme: Feindschaft zwischen Stadt und Land, Partheiung der österreichisch und französisch Gesinnten, Anmaassung der Vornehmen, Trotz der Gemeinen. Dieses Nürnberger Spielzeug aber hat sich erhalten, während Weltreiche neben ihm entstanden und vergiengen; und es wird sich vielleicht erhalten, wenn die europäische Gesittigung, welche neben ihm entstand, neben ihm auch wieder zu Grunde geht.

f) Basel.

Eine stattliche Menge von Büchern, und unter diesen treffliche, sind vorhanden, welche Auskunft geben über die Geschichte der reichen Stadt Basel, über ihre Hochschule und das sonstige wissenschaftliche Leben, über das Kirchenwesen, und Anderes mehr. Man denke nur an die Werke von Ochs, J. J. Burkhard, Hagenbach, an die vortreffliche Beschreibung von L. A. Burkhard (in dem Gemälde der Schweiz, Bd. XI). Ohne Zweifel kann aus diesen geschichtlichen und statistischen Werken ein Verständniss der Entwicklung und des jetzigen Bestandes der staatlichen Einrichtungen gewonnen werden; dennoch ist es nicht wohl zu verstehen, dass dem Beispiele von Zürich, Bern, Luzern nicht auch hier gefolgt wurde. Eine eigene Staats- und Rechtsgeschichte von Basel oder ein systematisches Handbuch seines öffentlichen Rechtes fehlt. Dass es aber weder an den nöthigen geistigen Kräften zur Abfassung, noch an der Möglichkeit der Veröffentlichung gebricht, beweist die Erfahrung. So ist denn zunächst noch der Schriftenvorrath über die staatsrechtlichen Zustände von Basel klein und dem Inhalte nach wenig bedeutend. — Dem Gegenstande nach am umfassendsten ist die von Gutzwiller[2]) gege-

1) Renaud, A., Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug. Pforzh., 1847, A. u. d. T. Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte der schw. Kantone. Heft I. (Weitere Hefte sind nicht erschienen.)

2) Gutzwiller, St., Basels Verfassungsänderungen in den Jahren 1798, 1803 und 1814. Zürich, 1830.

bene Uebersicht der Verfassungsveränderungen des Kantons, wie dieselben aus den allgemeinen Umgestaltungen der Schweiz vom J. 1798 an hervorgingen. Das Büchlein ist jedoch einseitig und oberflächlich. — Gründlicher allerdings, allein nur eben Ein Ereigniss erläuternd, sind diejenigen Schriften, welche sich auf die jüngste Theilung des Kantons in zwei Hälften beziehen. Die Losreissung des Landgebietes von der Stadt nach blutigem Kampfe, die Anerkennung des ersteren als selbstständiger Halbkanton, die übervolksthümliche Verfassung desselben, die Besetzung der Stadt mit einem ganzen eidgenössischen Heere, die Theilung des Universitäts-Vermögens, haben einen tiefen Eindruck weit und breit gemacht; und nur starre politische Leidenschaft kann der schwer geprüften und misshandelten Stadt Mitgefühl versagen. Einer ihrer tüchtigsten Söhne hat die Begebenheit und ihre Folgen ernst, freimüthig und möglichst unpartheiisch erzählt [1]); zwei der Theilungsrichter aber haben sich gedrungen gefühlt ihren Antheil an der kaum glaublichen Handlung zu rechtfertigen [2]). Möglich, dass Keller jetzt selbst seinen Entscheid als Ohnicht mehr für gerecht erkennt.

g) Schaffhausen.

Auch der Stadt und dem Kanton Schaffhausen fehlt es nicht an geschichtlichen Werken. Kirchhofer, Schalch, Hahicht erzählen einzelne wichtigere Begebenheiten oder den ganzen Zusammenhang der Ereignisse. Doch ist Staatsrechtliches, auch nur geschichtlich aufgefasst, kaum darunter. So beschränkt sich denn der ganze besondere Schriftenvorrath auf eine gemeinverständlich gehaltene Nachweisung Hurter's über die Entstehung, die allmählige Entwicklung und namentlich über den Vermögenserwerb seiner Vaterstadt [3]); auf eine zwar kurze aber genügende und gemässigte Erörterung über die auch in diesem Kanton nach 1830 vorgefallene Verfassungsänderung [4]); endlich auf eine, weder geschickt abgefasste noch im richtigen Tone gehaltene Partheischrift über einen Streit der Kantone Zürich und Schaffhausen, betreffend die Rheinschifffahrt [5]).

Kaum hat ein anderer Kanton die Presse mit seinen Angelegenheiten so viel in Anspruch genommen, als

---

1) Heussler, A., Die Trennung des Kantons Basel. I. II. Zürich, 1839—43.

2) Keller, F. L., Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. 1—3. Aarau, 1834—35. Tscharner, J. F. v., Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Univ. Basel vor der eidgenössischen Theilungscommission. I. II. Aarau und Chur, 1833—35.

3) Hurter, F., Wie die Stadt Sch. zu ihren Freiheiten, Besitzungen, Rechten, Gütern und Häusern kam. Schaffh., 1832.

4) (Meyenburg-Rausch, v.,) Versuch einer Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Sch. im J. 1831. Zürich, 1838.

5) Geschichtliche Darstellung und rechtliche Erörterung des .. Streites über die Rheinschifffahrt. Zürich, 1835.

h) Waadt

während seines verhältnissmässig kurzen Bestandes. Oben sind bereits einige Schriften angegeben, welche die früheren Verhältnisse zu Bern betreffen; allein seit der vollendeten Trennung ist erst die Schreibseligkeit recht erwacht. Allerdings sind es zumeist geschichtliche Schriften und Flugschriften über einzelne Begebenheiten (wie z. B. über den berüchtigten Kirchenstreit), oder amtliche Actenstücke; und an einer vollständigen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes fehlt es noch ganz: doch sind immerhin einige, und zum Theile bedeutendere, Arbeiten auch in dieser Uebersicht anzuführen. — Zuerst ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Kantons von 1803 bis 1830[1]), entworfen im Namen des Staatsrathes und auf den Grund amtlicher Actenstücke von dem Geheimschreiber jener Behörde D. A. Chavannes, und bestimmt zur Rechtfertigung des in Folge einer radical-demokratischen Bewegung im J. 1831 gestürzten Systemes. — Sodann eine gemeinfassliche Belehrung über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Waadtländer[2]), abgefasst in gemässigt-freisinniger Richtung; somit in einem der herrschenden ultrademokratischen Partei abgeneigten Sinne, und bei ihr unbeliebt. — Ausserdem zwei in ihrer Art treffliche Monographieen. Die eine, von dem Landamman F. Clavet verfasste, über die Gemeindeverfassung und -Verwaltung des Kantones[3]), im Lande selbst als unentbehrlich betrachtet; die andere eine Untersuchung über die Massenarmuth (den Pauperismus) in Waadt[4]), sowohl wichtige Thatsachen als, in einer zweiten Abtheilung, manchfache und theilweise beherzigenswerthe Ansichten enthaltend, und als ein bedeutender Beitrag zur Armenpolizei auch in weiteren Kreisen bekannt.

i) Neuenburg.

Eines der allerkrausesten staatsrechtlichen Verhältnisse war das während der alten Eidgenossenschaft zwischen dem Fürstenthume Neuenburg und Vallendis und einem Theile der Kantone bestandene, wodurch der früher drei Fürstenhäusern, seit dem J. 1707 aber den Königen von Preussen zustehende kleine Staat die Stellung eines der Schweiz zugewendeten Ortes hatte. Ein, zum mindesten gesagt, wenig normales Verhältniss war es, dass das im J. 1814 vom König von Preussen zurückerworbene Fürstenthum als ein Kanton in die Eidgenossenschaft von 1815 eintrat. Ein blos revolutionäres und mit den schlimmsten Folgen schwangeres Verhältniss ist es endlich, dass im J. 1848 das Regentenrecht der preussischen Könige gewaltsam abgeschüttelt wurde und der

---

1) De l'Administration publique du Canton de Vaud de 1803—1830. Laus., 1831.

2) Gauthey, J. L. F., Des droits et des devoirs des citoyens vaudois, ou Essai d'instruction civique. Ed. 2. Laus., 1841.

3) Essai sur les Communes et sur le gouvernement municipal dans le Canton de Vaud. I. II. Laus., 1828, 8.

4) Enquête sur le pauperisme dans le canton de Vaud. Laus., 1841, 8.

mit einer neuen rein demokratischen Verfassung versehene Kanton jetzt einen Theil des Bundesstaates bildet. — Diese ganz eigenthümlichen Zustände haben eine grosse Menge von Schriften über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse Neuenburgs hervorgerufen [1]), unter welchen freilich eine wissenschaftliche Bearbeitung des gesammten Staatsrechtes bis jetzt nicht ist. Ausser sehr bedeutenden geschichtlichen Werken [2]), deren Kenntniss zur richtigen Auffassung der Rechtszustände hier nöthiger ist als irgendwo, bestehen nämlich zahlreiche Schriften über die Rechtsansprüche der verschiedenen nach dem Aussterben des Longueville'schen Hauses aufgetretenen Prätendenten, besonders also des Königes Friedrich I. von Preussen [3]); Erörterungen über das Verhältniss zu der alten Eidgenossenschaft [4]); endlich Besprechungen der durch die Empörung von 1848 entstandenen Verhältnisse [5]). Das neueste, mit eben so vieler Gründlichkeit als Uebersichtlichkeit abgefasste Werk eines deutschen Staatsgelehrten giebt einen sichern Ueberblick über Geschichte und Recht, vertheidigt das, an an sich freilich zweifellose, Recht der Könige von Preussen auf die Regierung in Neuenburg, und verlangt Wiederherstellung des alten Verhältnisses der Zugewandtheit [6]). Was ächte Staatsweisheit räth, ist freilich eine andere, hier nicht weiter zu besprechende Frage.

---

1) Ein hinreichend ausführliches Verzeichniss dieser Schriften s. in dem sogleich näher zu bezeichnenden Werke von Schulze. S. XIV—XXXII. Daselbst auch Nachricht von einem weit reichhaltigeren Kataloge.

2) Die wichtigsten derselben sind folgende: Montmollin, Chanc. de, Mémoires sur le Comté de Neufchâtel; (aus dem Ende des 17ten Jdts. stammende Hauptquelle, zuerst gedruckt 1831. Neufch., 2 Bde) — Chambrier, T. de, Histoire de Neufchâtel et Valangin jusqu'à l'avénement de la Maison de Prusse. Neuch., 1840. — Triholet, Ch. G. de, Histoire de N. et V. depuis l'avénement de la M. de P. jusqu'en 1806. Neuch, 1846. — Guinand, U., Fragmens neufchâtelois, ou essai s. l. droit public n., la domination prussienne et les évenements de 1830—32. Laus., 1833. — Mabile, G. A., Monumens de l'histoire de N. Neuch., 1844. (Quellensammlung vom 10.—14. Jdt.)

3) S. diese Streit- und Processschriften bei Schulze, S. XIX fg. Die bedeutendsten der für die Rechte des Königs von Preussen verfassten sind: (Leibnitz,) Traité sommaire du droit de S. M. le Roi de Prusse à la Principauté de N. Fol. — (P. v. Ludewig,) Preussisches Neuenburg und dessen Gerechtsame von P. v. Hohenhard. Teutsch., 1708. — Grundling, N. H., Historische Nachricht von der Grafschaft N... Frankf. u. Lpz. Ders., Erläuterung des historischen Berichtes. Frankf., 1708.

4) Boyve, J. E., Recherches s. l. indigénat helvétique de la Princip. de N. et V. Neufch., 1778. — (Müller v. Friedberg,) Ueber der Eidgenossen Staatsinteresse an N. und V. St. Gallen, 1789.

5) Exposé sommaire de l'Administration du pays, fait par les Membres de l'ancien Conseil d'état. Neufch., 1848. — Roth, A., Neuenburgische Studien. Bern, 1850. N. principauté et N. république. Neuch., 1852—53. I—III. — Hottinger, J. J., N. in seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen. Zürich, 1853.

6) Schulze, Herm., Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums N. Jena, 1851.

k) Genf

war bekanntlich seit langer Zeit ein literarisch sehr regsamer Ort, weit über die Zahl seiner Einwohner hinaus. Aber diese geistige Beschäftigung hat sich mehr auf das allgemein Ansprechende, als auf strenge Rechtswissenschaft geworfen. Wir besitzen demnach auch an Schriften ausdrücklich über das Staatsrecht, sei es der frühern Republik, sei es des späteren Kantons, nur Weniges und Ungenügendes. Die Liebhaber-Arbeit des Engländers Keate[1]), einige gründlichere Streitschriften aus der Zeit der Unruhen in den 80er Jahren[2]), und einige Zusammenstellungen der Genfer Verfassung von 1814 mit den späteren Landesgesetzen[3]) ist Alles, was hierher gezählt werden kann. Zur Erlangung einer richtigen Einsicht muss man sich daher an andere Quellen wenden. Genf hat eine reichere Geschichte als mancher grosse Staat, und der in dieser so lange vom Glücke begünstigten Stadt lebendige wissenschaftliche Sinn hat sich vielfältigst mit deren Bearbeitung beschäftigt. Die beste Kunde über die staatlichen Zustände und Veränderungen des Freistaates wird daher aus den Werken von Picot, Berenger, d'Ivernois, J. Fazy, Galiffe u. s. w. gewonnen. Ebenso zeigt sich die Leichtigkeit und Uebung der schriftlichen Gedankenmittheilung in den unzähligen Flugschriften, welche bei den verschiedenen staatlichen Bewegungen jedesmal hervorschiessen, So denn namentlich auch neuestens bei der von der demokratischen Parthei seit dem J. 1841 angestrebten und endlich auch errungenen Veränderung der Verfassung von 1814, und was sich von Folgen und Gegenbemühungen an sie knüpft. Kaum dürfte eine andere Stadt von gleichmässiger Grösse bestehen, in welcher so viele in der That durch Bildung und Gabe ausgezeichnete Männer in einer innern Angelegenheit das Wort ergreifen könnten. Ich nenne nur beispielshalber die Namen von Cherbulicz, Fazy-Pasteur, Rigaud, Naville, J. Fazy, Rilliet-Constant. Das Ausland freilich muss sich begnügen von den Ergebnissen solcher Geisteskämpfe Kenntniss zu nehmen; zu Verfolgung der einzelnen Gründe und Ansichten, und wären sie noch so scharfsinnig und staatsmännisch, fehlen Zeit und Mittel[4]).

---

1) Keate, G., A short account of the ancient history, government and laws of the Republic of Geneva. Gen., 1761.

2) Rigaud, E., Constitution de la Républ. et Canton de Genève... Gen., 1835.

3) Fazy-Pasteur, La constitution du Canton de Genève mise en parallèle avec les constitutions des Cantons de Zuric, Fribourg, Berne, Soleure, Bâle et Vaud. Gen., 1834.

4) Im Archive für die schw. Geschichte, Bd. II, S. 378 fg. sind 67 im J. 1841 erschienene Flugschriften über Genfer Verhältnisse aufgeführt, und in Bd. IV. ist von 75 innerhalb zweijähriger Frist neu dazu gekommenen Schriften die Rede. „Genève est un volcan de brochures!"

VIII.

DAS STAATSRECHT

DER

VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

Es bedarf einer Rechtfertigung, dass in dem gegenwärtigen Werke, welches keineswegs den ganzen Bestand des staatswissenschaftlichen Büchervorrathes aufzuzeigen unternimmt, sondern nur wichtige und bezeichnende Abschnitte derselben bespricht, das Recht einer und derselben Staatsform in zwei Ausbildungen Aufnahme findet, indem jetzt auf die Literatur des Staatsrechtes der schweizerischen Demokratie die der nordamerikanischen folgen soll. Diese Rechtfertigung mag jedoch wohl unternommen werden, und zwar durch mehr als Einen zureichenden Grund.

Vorerst hat sich in den Vereinigten Staaten selbst, und hat sich anderwärts über dieselben, bereits eine zahlreiche und zum Theile sehr bedeutende staatsrechtliche Literatur ausgebildet. So wenig, aus nahe liegenden Gründen, die Amerikaner im Allgemeinen in Wissenschaften und Künsten bis jetzt viel Selbstständiges leisten: so macht doch gerade die Bearbeitung ihres Rechtes eine Ausnahme, und zwar vor Allem die des öffentlichen Rechtes. Die Namen eines Kent, Story, Marshall, der Verfasser des Föderalisten würden in der ältesten und reichsten Literatur unter den Sternen erster Grösse glänzen. Diese Werke sind nun aber, so weit sie amerikanischen Ursprunges sind, in Europa nur wenig verbreitet; und die meisten derselben selbst unseren Gelehrten höchstens von Hörensagen bekannt. Wenn es nun dem Verfasser der gegenwärtigen Blätter (trotz vielfacher Bemühungen und mancher freundlicher Hülfe) ebenfalls nicht gelungen ist, eine persönliche Einsicht aller und jeder bestehender Bücher zu erlangen: so darf er doch wohl hoffen, manchem Leser Nachricht von Unbekanntem allein Kennenswerthem zu geben, und überhaupt ein richtigeres Bild von der Beschaffenheit dieses Theiles der Literatur entwerfen zu können, als bisher bestand [1]).

---

1) Eine irgendwie wissenschaftliche Gesammtarbeit über die Literatur und Geschichte des öffentlichen Rechtes der Vereinigten Staaten ist, meines Wissens wenigstens, nicht vorhanden. In D. Hoffmann's Course of legal study, ed. 2, I. II. Baltim., 1836, finden sich ganz nützliche Fingerzeige über das Verständniss des Bundesrechtes, und auch einzelne Büchertitel. Allein letztere sind (unbegreiflich genug in einem Werke dieser Art) sehr unbibliographisch abgedruckt, und machen

Eine solche Bekanntmachung ist aber um so gerechtfertigter, als wohl Keiner einem zweiten Grunde der beabsichten Besprechung seine Zustimmung versagen wird. Als solcher macht sich nämlich die grosse Bedeutung geltend, welche die Vereinigten Staaten und ihre öffentlichen Einrichtungen schon jetzt für alle übrigen gesittigten Völker gewonnen haben, und die noch unendlich grössere, welche sie in naher Zukunft erreichen werden. In diesem Lande geht Alles mit Riesenschritten, wie wohl kaum je zuvor in der Geschichte. Noch die vorige Generation mochte mit Zweifeln, wo nicht gar mit Missachtung, auf die verhältnissmässig geringe Macht, die ersten Anfänge der Gesittigung und die wunderlichen Versuche in staatlichen Anstalten hinblicken, welche die ehemaligen englischen Kolonieen darboten. Wir dagegen sehen ein Reich vor uns, welches fast einen halben Welttheil umfasst, mit diesem unermesslichen Gebiete aber noch lange nicht zufrieden ist, sondern mit List und Gewalt alles umliegende Land an sich zieht; eine Bevölkerung, welche schon jetzt gleich ist den mächtigsten europäischen Nationen, zu Ende dieses Jahrhunderts aber voraussichtlich auf hundert Millionen gestiegen sein wird, theils durch eigene Vermehrung, theils durch den jährlich anwachsenden Strom einwandernder Europäer; einen mit diesen Ausdehnungen nicht nur gleichen Schritt haltenden, sondern sie noch weit überflügelnden Nationalreichthum; Bestimmungen über Regierungsweise und Volksrechte, welche nicht nur im Lande selbst tiefe Wurzeln geschlagen und ganz neue, in dieser Weise noch nicht gesehene, Zustände erzeugt haben, sondern auch anderwärts, gleichgültig jetzt ob mit

---

überdiess keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. — Ueber einzelne neuere Werke habe ich selbst in der „Zeitschrift f. Rechtsw. des Auslandes" kritische Anzeigen gegeben, — so namentlich in Bd. VII, H. 3; Bd. II, H. 2; Bd. XVI, H. 2; — allein es sind diess, ihrem ganzen Zwecke nach, nur bruchstückliche Mittheilungen. Somit ist man denn auf das sehr ungenügende Auskunftsmittel der einfachen Bücherverzeichnisse verwiesen. Von solchen erfüllt z. B. Little und Brown's Catalogue of Law Books, Bost., 1853, den Zweck einigermaassen; doch erhält das Buch einer Seits nicht blos amerikanisches, sondern auch englisches und selbst festländisch-europäisches Recht jeder Art, anderer Seits ist es lange nicht vollständig. Die zuweilen eingestreuten Bemerkungen betreffen nur die eigenen Verlagswerke der Herausgeber. Ein weiteres ähnliches Hülfsmittel ist: O. A. Rooshach, Bibliotheca Americana. Catalogue of American publications from 1820—1852. N. York, 1852; wo im Anhange die gesammte rechtswissenschaftliche Literatur zusammengestellt ist. Doch ist auch diess lediglich ein Buchhändler-Katalog; von einer Vollständigkeit gar keine Rede; und die im Auslande über Amerika erschienene Werke fehlen ganz, wenn sie nicht zufällig in den Vereinigten Staaten nachgedruckt sind. Von etwas grösserer Bedeutung scheint zu sein: Marvin, J. G., Legal Bibliography, or a Thesaurus of american, english irish and scotish Lawbooks, interspersed with critical observations upon their various editions and authority. Philad., 1847. Ich kenne das Buch aber nicht aus eigner Einsicht.

Recht oder Unrecht, von Unzähligen als beneidenswerthes und wo möglich nachzuahmendes Vorbild betrachtet werden; eine Bildung, welche zwar jetzt noch dem unmittelbar für das Leben Brauchbaren fast ausschliesslich zugewendet ist und des höheren Schwunges und Zieles entbehrt, für deren Ausdehnung aber die breiteste Grundlage eines allgemein entwickelten Volksunterrichtes besteht und unermessliche sachliche Mittel bereit gehalten werden; eine Geistesrichtung und Gemüthsart, welche vor keiner Schwierigkeit zurücktritt, das stärkste Selbstgefühl ausbrütet, und ohne Zweifel zu einem weltverlangenden Ehrgeize sich entfalten wird, wenn das jetzt noch zunächst liegende Ziel, nämlich Erwerb von Reichthum, genügend erreicht ist: mit Einem Worte einen Staat, welcher schon in diesem Augenblicke einer der mächtigsten der Erde ist, in wenigen Jahrzehenten aber die übrigen an Einfluss- und Gewaltmitteln aller Art weit hinter sich zurücklassen wird. Wenn nun auch unzweifelhaft die politischen Einrichtungen der Union diese Wunder nicht alle erzeugt haben: so ist doch eben so unbestreithar, dass diese sich nicht hätten so fröhlich entwickeln können, wenn sie nicht durch eine entsprechende Ordnung geschützt und gefördert worden wären. Und wenn ferner die künftige Einwirkung der Vereinigten Staaten auf die übrige Welt nicht durch deren staatsrechtlichen Organismus wird bestimmt werden, so muss sie doch in den Formen desselben vor sich gehen, und die Art ihres Auftretens von ihm erhalten. Es ist also für Jeden, welcher sich Rechenschaft geben will über die Lage der Gegenwart und über die Gründe der Zukunft, eine Kenntniss des öffentlichen Rechtes von Nordamerika schon jetzt zum unabweisbaren Bedürfnisse geworden, und wird es täglich in höherem Maasse. Unsere Eitelkeit mag sich gerne oder ungerne darein fügen, allein es werden im praktischen Leben unsere Staatsmänner mehr und mehr mit dem Kabinete von Washington und mit der Volksstimmung im Lande rechnen müssen; eben so haben sich unsere Gelehrten zu einem gründlichen Verständnisse der dortigen Gesetze und ihrer Erläuterungen nach Ursache und Wirkung zu bequemen. Hierzu verhilft aber natürlich die blose Bekanntschaft mit den Worten kurzer Verfassungs-Urkunden nicht, sondern es ist eine Kenntniss der Literatur unerlässlich.

Endlich aber verdient, drittens noch, das amerikanische Staatsrecht eine eingehende Besprechung aus rein wissenschaftlichen Gründen, und somit ganz abgesehen von den bisher angedeuteten äusseren Veranlassungen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten begreift die Lösung zweier staatsrechtlicher Aufgaben in sich, welche, zu jeder Zeit als schwierig erachtet, eben jetzt durch den ganzen Entwicklungsgang vieler europäischer Völker die höchste Bedeutung erhalten haben; nämlich die Gründung einer Demokratie bei einem zahlreichen Volke und in einem ausgedehnten Gebiete, sodann die Errichtung eines starken Bundesstaates. Wenn nun aber nicht geläugnet werden kann, dass in der Lebensauffassung der westeuropäischen Völker die Gedanken der rechtlichen Gleichheit und der möglichsten Unbeschränktheit aller Menschen eine grosse Stelle einnehmen; und dass diese Richtung eine ganz beson-

dere Förderung erhält durch die nüchterne Verstandesbildung, welche den gegenwärtigen Abschnitt der Weltgeschichte bezeichnet: so muss mit Recht auch von der Wissenschaft verlangt werden, dass sie die folgerichtige Durchführung dieser Gedanken nach Möglichkeit, Vortheil nnd Schnden, Voraussetzungen und Wirkungen genau untersuehe, und damit ein umsichtiges und gründliches Urtheil hegründe. Und wenn zwei grosse europäischo Stämme, welche das innere und das äussere Bedürfniss der Einigung hahen, nuwiderhringlich in viele kleine Staaten zersplittert sind: so ist es eine weitere grosse Aufgabe, zunächst wenigstens theoretisch diejenige Form einer Verbindung aufznsuchen, welche geeignet ist, eine starke gemeinschaftliche Gewalt und ein allgemeines Nationalgefühl zu vereinigen mit einer Bewahrung der nun einmal hestehendon besonderen Organismen. Zur Lösung dieser theoretischen Fragen sind natürlich passende Beispiele von grosser Hülfe. Kein Beispiel aher kann von entschiedenerem Nutzen sein, als das der Vereinigten Staaten; denn nirgends sind die beiden eben angegehenen staatlichen Gestaltungen in gleicher Reinheit eingeführt und mit so wenigen folgewidrigen äusseren Störungen durchgearbeitet worden, wie hier. Man darf kühn die Behauptung nnfstellen, dass sowohl die in Nordamerika bestehende repräsentative Demokratie als der dortige Bundesstaat den Lehren der Theorie so naho sind, als in menschlichen Dingen überhaupt Ausführung und Vorschrift stehen können. Ein glückliches Geschick hat nämlich, und zwar in heiden Beziehungen, fast alle störenden Umstände und Bestandtheile ferne gehalten, so dass das als richtig Erkannte nun auch sogleich ohne Schmählerungen und widrige Einräumungen an die Thatsachen verwirklicht werden konnte. Die Demokratie mochte sowohl im einzelnen Staate als im Bunde eingeführt werden, ohne dnss, sohald nur das Verhältniss znr englischen Krone heseitigt war, irgend ein anderer nnvereinharer Rechtsznstand vorhanden gewesen wäre, und ohne dass vorangegangene Erlebnisse von der richtigen Bahn ahgedrängt hätten. Es gab keine hevorrechteten Stände, welche erst widerwilllg unter das Gesetz der Gleichheit hätten gehracht, oder denen folgewidrige Ausnahmen hätten hewilligt werden müssen; es hatten weder innere Unruhen die Kraftforderungen der Regierungen, noch Verletzungen vorausgegangener harter Zwingherrschaft das Verlangen des Volks nach Recht und Freiheit ins Unausführbare gesteigert; dnrch lange Uehung der englischen Einrichtungen war selhst die Menge vorbereitet zn vollständiger Selhstregierung; die allgemeine Einfachheit der Sitten war ganz einverstanden mit der unscheinharen äusseren Erscheinung einer demokrntischen Staatseinrichtung. Der Bundesstaat aher konnte eingeführt werden, ohne dass fürstlicher Stolz oder lange genossene Selhstständigkeit der Staaten sich gegen eine Unterwerfung gesträuht hätten; ohne dass einzelne der Gliederstaaten eine grosse politische Stellnng znm Opfer hringen mussten; ohne dass eine allzugrosse Ungleichheit der Bestandtheile eine Gleichstellung ihrer Rechte unmöglich machte; ohne dass endlich eine wesentliche Verschiedenheit der Einrichtnngen in den einzelnen Bnndesstaaten auch eine abweichende Auf-

fassung der allgemeinen Fragen veranlasste. Wenn dennoch eine genaue Prüfung der staatlichen Zustände in Nordamerika auch minder vortheilhafte Seiten entdecken lassen sollte, so sind diese in so ferne von grosser Bedeutung, als sie über die innere Gesundheit des Gedankens, von dem es sich hier handelt, Schlüsse ziehen lassen. Nicht äussere Verkrüpplung oder zufällige Ablenkung von den richtigen Folgesätzen steht hier ja dem Guten im Wege. — Ein einziges Verhältniss macht von dieser Verwendbarkeit der amerikanischen Einrichtungen als Beispiel zu theoretischen Zwecken eine Ausnahme, und nöthigt zu einer Ausscheidung. Es ist diess die Sklaverei. Leider fehlte es an Weisheit, an Opferbereitwilligkeit und an Entschlossenheit, um den schmählichen Schaden mit kecker Hand auszurotten, als es noch Zeit war; und nun ist die Sklaverei ein schreiender Missklang in der Demokratie, welcher sie den Vorwurf heuchlerischer Ungerechtigkeit zuruft, und ein Fluch für den Bund, den sie in zwei feindseelige Hälften theilt, und dessen Handlungen und Beschlüsse, und wären sie stofflich noch so weit entfernt von der Sklavenfrage, durch diese verkehrt und vergiftet werden. Die Rechtlosigkeit und grundsatzlose Ausbeutung der schwarzen Race ist für die Vereinigten Staaten ein grosses Unglück in der Gegenwart, eine noch drohendere Gefahr in der Zukunft; für den zunächst in Frage stehenden Zweck aber eine Beeinträchtigung des Nutzens, welcher aus dem Beispiele gezogen werden kann. Wo uns also immer Sklaverei als Grundsatz oder in ihren Folgerungen entgegentritt, muss sie ausser Acht gelassen werden, da sie kein nothwendiger Bestandtheil sei es der repräsentativen Demokratie sei es eines Bundesstaates, sondern nur ein zufälliger Flecken eines concreten Zustandes ist.

Es vereinfacht ohne Zweifel die Besprechung der einzelnen Werke, wenn derselben eine Aufzählung der wesentlichen Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Rechtes der Vereinigten Staaten, so wie eine kurze Würdigung der bisherigen Wirkungen desselben vorausgeschickt ist, indem hierdurch eine Grundlage für die Beurtheilung und eine Berechtigung zu kurzer Verweisung in bestimmte Kategorieen gewonnen wird. Natürlich ist in eine solche Auffassung immer nur eine subjective; allein sie hat ein Recht auf ungeschentes Vortreten, wenn sie auf ernster Beschäftigung mit dem Gegenstande beruht. Unpartheiisch dabei Lob und Tadel auszusprechen, ist Recht und ist Pflicht.

Von den vier wesentlichen Grundzügen der staatlichen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten sind oben die beiden hauptsächlichsten — nämlich die Durchführung einer Demokratie in einem unermesslichen Gebiete und bei einem grossen Volke, und die Bildung eines Gesammtwillens und einheitlichen Handelns für mehr als dreissig abgesonderte Staaten mittelst eines Bundesstaates — bereits erwähnt worden. Ihnen sind aber, wenn schon vielleicht nicht auf gleicher Stufe der Bedeutung stehend, noch zwei weitere beizufügen: nämlich die vollkommene Ablösung des Staates von der

Kirche, und zwar nicht blos des Bundesstaates, sondern auch, mit durchgehender Gleichförmigkeit, aller einzelnen Gliederstaaten; und die Annahme des englischen Systemes der strengen Auslegung und Einhaltung des gesetzlichen Buchstabens, so wie des Rechtsschutzes und der negativen persönlichen Freiheit des Einzelnen. — Jeder dieser Punkte erfordert einige Worte genauerer Bezeichnung.

Die Eigenthümlichkeit und in der That weltgeschichtliche Bedeutung der in den Vereinigten Staaten eingeführten demokratischen Regierungsform besteht darin, dass hier zunächst der Gedanke der Repräsentation auf Volksherrschaft angewendet und regelmässig durchgeführt worden ist. Durch diese Modification ist, wie eben angedeutet worden, einer Seits die Ausdehnung auf jede beliebige Gebietsausdehnung, auf der andern Seite die Besorgung der tausendfachen Forderungen und Anstalten des modernen Staates ermöglicht; hiermit aber der Demokratie eine Anwendbarkeit verliehen, welche ihr bis dahin nicht zukam, und welche ihr besonders für die Neuzeit zu fehlen schien. Die Benützung der Stellvertretung zur regelmässigen Selbstregierung des Volkes war aber nicht so einfach, als sie jetzt, nachdem es geschehen ist, scheinen mag; denn ursprünglich war die Bezeichnung Einzelner aus den Berechtigten und die Uebertragung der Befugnisse aller Uebrigen auf sie nur zur Vertheidigung gemeinsamer Rechte gegen wirkliche oder mögliche Eingriffe des Staatsoberhauptes, nicht aber zur Regierung aus eignem Rechte bestimmt. Allerdings scheint das Mitregieren des Einzelnen dabei sehr zusammen zu schrumpfen, indem nur bei den Wahlen der Vertreter und, so weit diess stattfindet, der Beamten eine unmittelbare Theilnahme stattfindet; und es begreift sich daher wohl, dass der ganze Gedanke einer repräsentativen Demokratie bei den Völkern des Alterthumes, welche Freiheit und volles Bürgerthum nur in der täglichen und eigenen Theilnahme an den Staatsangelegenheiten fanden, gar nicht bestehen konnte. Doch darf die dem einzelnen Bürger in dieser Staatsart zufallende staatliche Stellung nicht unterschätzt werden. Theils besteht auch in der Demokratie der Neuzeit Keiner, welcher aus eigenem Rechte Gewalt im Staate übte, (und es ist diese Abwesenheit eines höheren Befehlenden um so mehr anzuschlagen, da wir, im Gegensatze mit den Griechen und Römern, Freiheit nicht im Mitregieren, sondern im Nichtregiertwerden finden;) theils ist doch auch der wirkliche oder doch mögliche Einfluss des Einzelnen auf die öffentliche Meinung von Bedeutung, da diese ihrer Seits den wesentlichsten Einfluss auf die gewählten Vertreter und Beamten ausübt. Auch die ausgesprochenste demokratische Neigung kann sich daher, wenn alle Umstände verständig erwogen werden, in der neuen Form befriedigt finden; und es wird ihr auch in der That erfahrungsgemäss vollständig durch dieselbe genügt. Welches Urtheil nun auch schliesslich über die unbedingten oder die vergleichungsweisen Vorzüge und Fehler der Volksherrschaft zu fällen sein mag: immerhin ist die grosse Ausdehnung der Anwendbarkeit von höchster Wichtigkeit. Ob zum Heile oder zum Verderben der Menschen, ruht freilich im Schoosse der Zukunft.

Mögen auch solche Völker, welche glücklich genug sind in ungetrennter Einheit zu leben, die Verfassung des amerikanischen Bundesstaates ohne Neid und mehr als eine Merkwürdigkeit denn als etwas Nachahmungswerthes betrachten: so ist diess doch anders bei denjenigen Nationen, welche in eine grosse Anzahl von Staaten zersplittert sind, und sich entweder nach einem vereinigenden und die Uebel der Spaltung und der Kleinstaaterei wenigstens theilweise beseitigenden Organismus vergeblich sehnen, oder doch nur eine unvollkommene Einrichtung dieser Art zu erlangen vermocht haben. Solche sehen leicht in der amerikanischen Union fast ein Ideal. Ohne Zweifel ist die Gründung einer über mehrere Staaten zu stellenden höheren Gewalt eine der allerschwierigsten Aufgaben der Staatskunst. Schon theoretisch ist die Abwägung der den untergeordneten Organismen zu lassenden und der an die neue Obergewalt zu übertragenden Regierungsrechte nicht leicht. Es mag durch übermässige Schonung der besonderen einzelnen Staaten Schwäche der Gesammtheit und Verfehlung des Zweckes, oder aber durch Uebertragung unnöthiger Rechte an die Centralgewalt Ueberhäufung derselben mit Arbeiten und Nutzlosigkeit der Gliederstaaten bewerkstelligt werden. Allein noch weit grössere Hindernisse bereitet praktisch der Widerwille der einzelnen Staaten und ihrer Regierungen gegen eine Unterwerfung unter einen höheren Willen und gegen eine Abtretung bisher ausgeübter Rechte. Und hier sind denn nicht etwa nur monarchische Oberhäupter bereit, für ihre persönliche Stellung und ihre Macht in die Schranken zu treten; sondern auch bei den Bevölkerungen, welche doch zunächst bei der Zusammenlegung gewinnen sollen, rührt sich gar leicht ein Geist der Eifersucht auf vermeintlich bevorzugte Stämme, Abneigung unter den Angehörigen verschiedener Landestheile, Erinnerung an frühere Fehden und Unbillen. Kurz, so übel die bestehende Zersplitterung sein mag, so knüpfen sich doch Interessen und Gewohnheiten an sie, und jede Veränderung findet also Widerstand; sogar bei Solchen, wenigstens in Einzelnheiten, welche sie im Ganzen wünschen. Die Folge von dem Allen aber ist in der Regel, — wenn nicht gar das ganze Unternehmen scheitert, — eine grosse Abschwächung der neuen Centralgewalt weit unter das Bedürfniss und die ersten Wünsche herab. Man bringt schliesslich, um die technischen Worte zu gebrauchen, nur einen lockeren und nach Innen wie Aussen unmächtigen Staatenbund zu Wege, anstatt eines kräftigen und mächtigen Bundesstaates. — Auch die Vereinigten Staaten sind durch diese zwar natürlichen, aber nichts desto weniger sehr schädlichen Schwierigkeiten durchgegangen. Will man etwa auch noch den Mangel an zugreifendem Muthe und an Organisationsgabe bei dem Congresse während des Lostrennungskrieges entschuldigen; so war doch jeden Falles, namentlich nach all den schlimmen Erfahrungen, welche der Mangel einer starken und zur Durchführung ihrer Beschlüsse fähigen Centralgewalt zugezogen hatte, die Gründung des blosen Staatenbundes von 1781 ein unverzeihlicher Fehler. Bekanntlich zeigten sich auch die Folgen innerhalb weniger Jahre nach dem Frieden in so erschrecken-

dem Maasse, dass sie das Volk, unter Leitung der im Befreiungskampfe erprobten Staatsmänner, zu dem entschiedenen Schritte einer völligen Umgestaltung des blosen Bundes in einen Staatenbund bewogen. Auch jetzt noch war zwar die Eifersucht auf eine höhere, über den einzelnen örtlichen Regierungen stehende Gewalt nicht ganz erloschen; doch konnte sie bei dem festen Willen der Führer und bei der noch so neuen Erfahrung der Menge nichts Wesentliches verderben. Nur wurde allerdings schon damals der Grund zu den beiden grossen Partheien gelegt, welche seitdem, unter verschiedenen Namen, die Nation getheilt haben, und deren eine die kräftige Aufrechterhaltung der Bundesgewalt, die andere die möglichste Selbstständigkeit der einzelnen Gliederstaaten beabsichtigt. — Im Uebrigen sind bei der Beurtheilung der amerikanischen Bundesverfassung zweierlei Bestandtheile derselben wohl zu unterscheiden. Ein Theil ihrer Bestimmungen nämlich, glücklicherweise der bedeutendste, beruht auf allgemeinen Grundsätzen, indem er lediglich aus einer theoretischen Erwägung des Verhältnisses einer Centralgewalt zu Gliederstaaten hervorgegangen ist, und nur die bei einer solchen Abtheilung von Rechten nothwendigen politischen und psychologischen Forderungen an sich im Auge gehabt hat, ohne alle weitere Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse. Es sind diess namentlich die Satzungen über die dem Präsidenten, als dem Regierungshaupte des Bundes, dem Congresse, als seiner gesetzgebenden und obersten staatswirthschaftlichen Behörde, den Bundesgerichten, als Auslegern der Verfassung und in ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, einzuräumenden Rechte; über die alleinige Uebertragung aller auswärtiger Beziehungen an die Union, und in Folge dessen auch aller Kriegsmacht zu Land und zur See, des ganzen Gesandtschaftswesens und der Reglung des Handels; endlich über die den einzelnen Gliederstaaten für ihre inneren Einrichtungen zur Herstellung einer Uebereinstimmung unter sich und mit der Bundesverfassung auferlegten Verpflichtungen. Ein anderer Theil der Verfassung freilich ist durch örtliche Nothwendigkeiten oder wenigstens feststehende Ansichten des Landes bestimmt worden. Diess sind einer Seits alle Vorschriften, welche sich auf die unseelige Sklaverei beziehen; anderer Seits die Bestimmungen, welche auch die Bundesverfassung nach dem Grundsatze der repräsentativen Demokratie ordnen. (So nothwendig nämlich letzteres in einem Lande ist, dessen sämmtliche einzelne Bruchstücke nach dieser Staatsform leben: so zufällig ist es doch für den Gedanken eines Bundesstaates an sich.) Natürlich sind diese letzteren Bestimmungen für das unmittelbare praktische Leben keineswegs die unbedeutenderen; vielmehr bilden sie, weil sie die besonderen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse berühren, in der Regel den Angelpunkt des öffentlichen Lebens in den Vereinigten Staaten. Und es muss auch zugegeben werden, dass eine Staatseinrichtung nimmermehr zu einem guten Gedeihen kommen könnte, welche nur den allgemeinen theoretischen Regeln, nicht auch den örtlichen und individuellen Bedürfnissen entspräche. Am wenigsten in einer Demokratie. Allein vom höheren Standpunkte aus, und in so ferne von einer Benützung des Vorganges

in Amerika für die Staatswissenschaft oder etwa auch für die Handlungsweise anderer Völker die Rede ist, treten allerdings diese nur zufällig gehotenen Einrichtungen gegen die wesentlichen zurück.

Der amerikanische, auch im Bundesrechte festgehaltene und durch dasselbe gestärkte, Grundsatz der völligen Trennung von Staat und Kircho ist oben für zwar bezeichnend, dennoch aber für minder wichtig erklärt worden. Diese Würdigung stützt sich einer Seits auf die Thatsache, dass in keinem andern Staate der Welt weder eine solche völlige Ablösung der Kirche von allem Einflusse auf die politischen Einrichtungen, noch eino so unbedingte Entsagung jeder Einmischung der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten stattgefunden hat oder stattfindet; auf der andern Seite auf die Erwägung, dass die sämmtlichen grossen staatlichen Gedanken, welcho die Verfassung der Vereinigten Staaten so merkwürdig machen, irgendwie durch dieses Gesetz über das Verhältniss zur Kirche im Mindesten berührt sind, und dass also dasselbe nicht tief in das Wesen der staatlichen Zustände eingreift. Auch kömmt bei der etwas niedrigeren Veranschlagung des Satzes in Betracht, dass das kirchliche Leben keineswegs zu allen Zeiten von gleichen Einflüssen auf die menschlichen Handlungen, und somit auch auf den Staat ist; während die Grundgedanken, welche das einheitliche Zusammenleben in seinem Wesen und seinen tausendfältigen stündlichen Anwendungen bestimmen, immer von gleicher Wichtigkeit sind. — Dem sei übrigens, wie ihm wolle: jeden Falles ist es, und zwar in doppelter Richtung, thöricht, wenn dieser Bestandtheil des amerikanischen Staatsrechtes auch bei uns gepriesen und seine Einführung bei passend scheinenden Gelegenheiten versucht wird. — Einmal nämlich ist ein sehr grosser Unterschied, ob dieso völlige Unbekümmertheit des Staates um alles Kirchliche, wie in den Vereinigten Staaten, stattfinden soll gegenüber von einer zahlreichen Menge von kleineren Secten, deren keine einzige eine bedeutende Macht hat, und welche sich gegenseitig die Waage halten; oder ob in Beziehung auf eine oder zwei grosse Kirchen im Staate, namentlich wenn diese in sich fest organisirt sind, mit fremden ähnlichen Vereinen in Verbindung stehen, oder gar nur einen Bestandtheil eines solchen ausmachen. Je nach der Macht des Gegenüberstehenden muss auch die Grösse der eigenen Abwehrkraft bemessen werden; und gegen einen Ehrgeizigen und Herrschsüchtigen schützt die Erklärung, sich mit ihm nichts zu thun machen zu wollen, keineswegs. Wenn aber etwa die Hoffnung im Hintergrunde liegt, dass bei dem Systeme gänzlicher Theilnahmlosigkeit des Staates die Kirchen in eine grosse Menge von kleineren Secten zerbröckeln werden: so frägt sich einmal, ob nicht eine solche Zersplitterung sehr nachtheilige Folgen hinsichtlich der mangelhaften Bildung der Geistlichen und eines weit grösseren Anfwandes für überflüssige Gebäude, Gehalte u. s. w. hat; zweitens aber muss die Voraussetzung an sich in Zweifel gezogen werden gerade in Beziehung auf die am festesten organisirten und daher mächtigsten Kirchen. Es wird sich auch in Amerika, vielleicht in nicht entfernter Zeit, gar sehr fragen, ob der Grundsatz völliger

Passivität gegenüber von der katholischen Kirche und dem kanonischen Rechte wird aufrecht erhalten werden können, wenn erst die Hierarchie vollständig geordnet und reif geworden ist, die Zahl der Gläubigen aber in die Millionen geht. Ueberdiess ist doch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass eine mit den moralischen und rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Gesittigungsstandes unvereinbare Religion eingeführt werden möchte. Unmöglich kann ein solcher beständiger Feind im Innern des Staates geduldet werden, blos einen dürren Grundsatze zu liebe. Wäre es etwa erträglich, wenn sich chinesisches Heidenthum festsetzte? Oder wird der Congress die Mormonen vollständig gewähren lassen können? — Zweitens aber ist es verkehrt, den Grundsatz, dass der Staat sich um die Kirchen in seinem Schoosse gar nichts zu bekümmern habe, auch bei uns anwenden zu wollen, weil er an sich und theoretisch unrichtig ist. Und sogar nach zwei Seiten hin. Er beraubt den Staat eines, unter Umständen, höchst nöthigen Rechtes; und zur Entschädigung entbindet er ihn einer wesentlichen Pflicht. Unveräusserliches Recht des Staates ist es nämlich, jegliche Lebensgestaltung und Richtung, welche grundsätzlich unvereinbar ist mit seinem Zwecke oder mit seinem Organismus, unter das Gesetz der Einheit zu beugen. Wer sich dem nicht fügen will, muss den Staat verlassen, da er ihn nicht zu gleicher Zeit wollen und nicht wollen kann. Aus welchen, wirklichen oder angeblichen, Gründen ein solcher Widerspruch stammt, ist völlig gleichgültig für den Staat, der auch z. B. einen aus sittlichen oder religiösen Gründen begangenen Mord nicht unbestraft lässt. Wenn also wirklich die Lehren oder äusserlichen Einrichtungen irgend einer kirchlichen Gesellschaft mit den bestehenden Grundgesetzen des concreten Staates im Widerspruche sind, so hat dieser das Recht, dieselben zu unterdrücken. Nicht die Rechtsfrage, sondern nur etwa die Thatsache des unvereinbaren Widerspruches kann hier zweifelhaft sein. Als ein Ersatz dieses unentbehrlichen Rechtes kann nun aber unmöglich die Befreiung von Pflicht der Hülfeleistung gelten, welche der Staat jeder in Noth befindlichen Kirche schuldet. Kirchliche Gemeinschaften sind für die meisten Menschen Bedürfniss zu Erreichung eines nicht nur rechtlich erlaubten, sondern selbst sehr edlen Zweckes, nämlich zur Ausbildung ihres religiösen Gefühles und Glaubens. Hierzu ist ihnen nun aber der Staat nicht nur Rechtsschutz schuldig, sondern auch positive Hülfe und Unterstützung, wenn ihre eigenen Kräfte nicht vollständig ausreichen. So gewiss sich nun der Staat hinsichtlich der Förderung anderer menschlicher Zwecke, z. B. der Geistesbildung oder der Gesundheitspflege, durch eine Erklärung völliger Unbekümmertheit von einer in seinem innersten Wesen begründeten Pflicht nicht selbst befreien kann: so wenig ist es der Fall gegenüber von den Kirchen. — Wir mögen somit von dem amerikanischen Staatsrechte Manches zu lernen und nachzuahmen haben: seinen Vorschriften über das Verhalten zu den Religionsgesellschaften gehören sicherlich nicht hierzu.

Endlich ist noch der Aufnahme der englischen Rechtsanffassungen in dem gesammten öffentlichen und bürgerlichen Leben als eines wesentlichen

Bestandtheiles der amerikanischen Zustände erwähnt worden. Die Thatsache bedarf nicht erst eines Beweises; der angelsächsische Geist hat in dieser Beziehung alle anderen Bestandtheile der hunt zusammengesetzten Nationalität vollständig überwunden. Englisches Recht ordnet das Privatleben; nach englischer Auffassung wird das Gesetz ausgelegt und angewendet; die zahlreichen und wirksamen englischen Grundsätze über den Schutz des Einzelnen gegen Vergewaltigungen der öffentlichen Macht sind in alle Verfassungsurkunden und Gerichtsordnungen der Vereinigten Staaten aufgenommen; nach englischen parlamentarischen Regeln wird jede berathende Versammlung geleitet; englisch sind die sämmtlichen Einrichtungen der Behörden, bis herunter in die Ordnung der Gemeinden und Kirchspiele. Sehr gross sind nun aber die Vortheile dieses engen Anschliessens an das englische Recht, namentlich in dem ganzen Kreise des individuellen Lebens. — Vor Allem ersparte es den Amerikanern unsichere und vielleicht fehlschlagende Versuche. Der englische Theil ihrer Vorältern brachte die Grundsätze und Einrichtungen, welche im Mutterlande in vielhundertjährigem Ringen erworben und in langer Uebung erprobt waren, fertig nnd abgerundet mit; einfache Fortsetzung verschaffte den unschätzbaren Nutzen eines Zustandes, in welchem höchste Achtung vor dem Gesetze mit der möglichsten Freiheit des individuellen Gebahrens verbunden, und in welchem, besser als irgendwo bis dahin in der Welt, die Aufgabe gelöst war, grosses Selbstgefühl des Bürgers mit dem nöthigen Maasse von Macht für den Staat zu verbinden. Diese Herübernahme verhinderte namentlich auch eine Uebertreibung der Freiheitsideen und Gewohnheiten, wozu sonst wohl die neue Bevölkerung der Urwälder hätte geneigt sein können. — Sodann blieb die reifere wissenschaftliche Bearbeitung des englischen Systemes von unmittelbarer Anwendbarkeit für die Amerikaner. Man schlage diess aber nicht zu geringe an. In dem neuen Lande war natürlich auf lange hin weder Bildung noch Musse zu eigenen Erörterungen über das Recht vorhanden. Ohne die Benützbarkeit der englischen Wissenschaft hätten sie in grosse Unwissenheit und Roheit der Handhabung zurückfallen müssen. Davon nicht zu reden, dass die nothwendige Richtung der englischen Rechtsgelehrten dazu beitrug, die Amerikaner vor Ueberstürzung der Freiheit zu bewahren. — Endlich und hauptsächlich aber hat diese Verbindung des englischen Rechtes im Einzelnleben mit der demokratischen Einrichtung des Staates eine Summe von Freiheit zu Wege gebracht, wie sie in diesem Maasse die Welt noch niemals gesehen hat. Allerdings hatten auch früher schon Volksherrschaften bestanden, und zwar nicht selten solche, in welchen der Bürger ein unmittelbareres Mitregierungsrecht hatte; allein eine solche Durcharbeitung des Rechtsschutzes und der Selbstständigkeit des Einzelnen im Privatleben war nicht vorhanden in denselben. Sie widerstrebte der ganzen Staatsauffassung des Alterthumes; im italiänischen oder deutschen Mittelalter, so wie in den kleinen schweizer Kantonen, gebrach es an Einsicht und Durchbildung. Auf der andern Seite bestehen zwar in England, wie bemerkt, dieselben Rechtsgrundsätze für den

Einzelnen; allein seine staatlichen Einrichtungen gewähren der Menge nicht dieselbe Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten. Beide Seiten der Freiheit, die negative des Nichtregiertwerdens und die positive des Mitregierens, sind noch niemals in dieser Weise zu einer Einheit vereinigt gewesen; und diese Zusammenwirkung rechtfertigt denn allerdings die grosse, wenngleich nicht immer bewusste, Bewunderung der amerikanischen Staatszustände.

So viel über die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Rechtes der Vereinigten Staaten. Nun sind aber auch noch die Folgen ins Auge zu fassen, welche die neue Staatsbildung für das Land und für Andere bis jetzt gehabt hat; denn schliesslich ist doch die Bedeutung der ganzen Erscheinung keineswegs blos nach ihrer Theorie und Absicht, sondern namentlich nach ihren Wirkungen zu beurtheilen.

Hier ist denn nun allerdings eine scharfe Aussonderung und gerechte Zutheilung schwierig. Unzweifelhaft erfreuen sich die Vereinigten Staaten in vielen sachlichen Beziehungen eines staunenswerthen Gedeihens, und die Zufriedenheit des Volkes mit seinen Zuständen und der Stolz auf dieselben ist eben so gross als selten in der Welt. Allein einer Seits sind die Ursachen dieser Blüthe und dieser Genugthuung sehr zusammengesetzter Art, und keineswegs sämmtlich auf die Verfassung des Landes zurückzuführen. Ein wesentlicher Theil derselben rührt vielmehr aus den Vortheilen her, welche ein unermessliches, leeres, aber zu dem fruchtbarsten Anbau taugliches Land der Bevölkerung darbietet. Ein anderer Theil ist in der thatsächlichen Natur des angelsächsischen Stammes zu suchen, welcher die ihm gebotenen Gelegenheiten auf das beste benützt. Dritte Gründe des Gedeihens und der Zufriedenheit endlich beruhen auf den ungünstigen Verhältnissen Europa's, dessen stehende Heere, Staatsschulden und der Freiheit abgeneigte Einrichtungen der vollen Entwicklung des Wohlstandes negativ und positiv zuwider sind, und den Unterthanen Mitwerbung mit dem Amerikaner erschweren, dann aber sowohl den Eingeborenen, als namentlich auch den zahlreichen missvergnügten Einwanderern Veranlassung zu Vergleichen geben, welche zwar nicht immer gerecht und verständig, allein desto auffallender sind. Anderer Seits zeigt eine genauere Prüfung, dass die öffentlichen Zustände der Vereinigten Staaten keineswegs sämmtlich erfreulich sind, und Gutes für die Zukunft verheissen. Abgesehen von Fehlern der Bildung und dem Mangel eines feineren sittlichen Gefühles, welche denn doch auch auf die staatlichen Beziehungen wirken, sind mancherlei üble Erscheinungen vorhanden, welche ausschliesslich und wesentlich mit den Staatseinrichtungen zusammenhängen und entschieden eine Rückseite der Münze bilden.

Es kann sich natürlich hier weder davon handeln, minder Bedeutendes zu besprechen, noch einen Streit über Zweifelhaftes zu führen. Nur wichtige und allerseits anerkannte Folgen der Staatszustände dürfen und sollen hervorgehoben werden. Nachstehende, theils gute theils zu bedauernde, Thatsachen scheinen nun aber diese beiden Eigenschaften zu vereinigen.

Vor Allem ist unzweifelhaft, dass die demokratischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten als solche die allgemeine Aufmerksamkeit weit und breit auf sich gezogen haben und für Millionen in mehr als Einem Welttheile ein bleibender Gährungsstoff geworden sind. Es ist jetzt durch reichliche Erfahrung erwiesen, dass sich in Freud und Leid, in Frieden und Krieg, mit demokratischen Formen regieren, jede vorkommende Staatsaufgabe mittelst Benützung derselben lösen und für Staat und Volk sogar eine grosse Blüthe und Macht erlangen lässt. Allerdings findet der an eine gemessenere Handhabung der Gesetze, an innerhüttliche Unterdrückung von Rohheit und Rücksichtlosigkeit, an Achtung vor Menschenleben, an vielseitige Thätigkeit des Staates zur Förderung höherer Zwecke gewöhnte Europäer gar Manches unvollkommen, ja selbst zurückstossend und fast barbarisch in der amerikanischen Volksherrschaft; und es zeigt sich auch hier, dass von keiner menschlichen Einrichtung jeglicher denkbare Vortheil erwartet werden darf. Allein die Richtigkeit des Grundgedankens, nämlich die Möglichkeit eines im Ganzen befriedigenden Zusammenlebens unter dem von Vertretern gehandhabten Gesammtwillen der Menge und nach einer von diesen ausgehenden Ordnung, ist durch das, zum Theile jetzt fast ein Jahrhundert lang bestehende, Dasein von mehr als dreissig untergeordneten Demokratieen und einer sie sämmtlich umfassenden und regelnden demokratischen Gesammteinrichtung für immer erwiesen; und die oben angedeuteten Uebelstände fallen bei der grossen Menge der Ungebildeten und bei den mit dem Wesen anderer Staatszustände Unzufriedenen nicht schwer ins Gewicht. An der weiteren Benützung der auf solche Weise erprobten Idee kann nicht gezweifelt werden; und es ist diess von Jedem als eine höchst bedeutende Folge des bisherigen Verhaltens der Vereinigten Staaten anzuerkennen. Zunächst scheint ganz Amerika dazu bestimmt, diesem Vorgange zu folgen, sei es nun durch unmittelbare Einwirkung oder gar völlige Aufsangung von Seiten der mächtigen Union, sei es durch deren Beispiel. Und kaum zweifelhafter ist es, dass sich mit der Zeit ähnliche Folgerungen auch in den jetzigen Nebenländern der Europäer in den übrigen Welttheilen ergeben werden, vor Allem in Australien. Ob auch in Europa selbst, ist freilich weit ungewisser: gar manche gewichtige Gründe sprechen dagegen. Doch darf nicht vergessen werden, dass wenn sämmtliche Versuche in unserem Welttheile bis jetzt immer kläglich gescheitert sind, nicht die innere Unmöglichkeit der Sache, sondern die aus geschichtlichen und Macht-Verhältnissen rührenden Schwierigkeiten die Veranlassung waren. Selbst Diejenigen also, welche entweder diese Hindernisse für unbeseitigbar in Europa erachten, oder Deren höhere geistige und gesellschaftliche Ansprüche die einer Demokratie eigenthümlichen Unvollkommenheiten unerträglich finden, müssen wenigstens einräumen, dass durch den Vorgang in den Vereinigten Staaten die Zahl der möglichen staatlichen Formen um eine weitere, und zwar um eine vielfach merkwürdige und unter Umständen ganz passende bereichert worden ist. — Dass auch die Wissenschaft hiedurch gewonnen hat, bedarf nicht erst eines Beweises.

Ein zweiter feststehender Erfahrungssatz ist, dass auch die schwierigste aller staatlichen Gestaltungen, nämlich ein Bundesstaat, mittelst des Grundsatzes und in den Formen der Volksherrschaft wirklich möglich ist. Die Aufgabe war keine kleine. Wenn auch in den Vereinigten Staaten das anderwärts so mächtige Hinderniss einer kräftigen Gesammtgewalt, nämlich das dynastische Selbstgefühl, nicht im Wege steht: so ist dagegen hier die grosse Erregbarkeit und Eifersüchtelei des Provinzialgeistes und die wirkliche Verschiedenheit der Interessen in den südlichen und den nördlichen Staaten zu überwinden. Diess aber ist um so bedeutender, weil nicht die Einsicht und der Wille einzelner geistig höher Stehender hier entscheidet und festhält, sondern eben der Wille der Menge, von welcher eine staatsmännische Erwägung der Vortheile und Nachtheile nicht erwartet werden kann. Und dennoch ist nicht nur die Gründung, sondern auch die ungestörte Fortführung der Einrichtung gelungen; ja, die gewaltigen Stürme, welche schon an deren Bestande gerüttelt, haben nur zur grösseren Befestigung gedient. — Diese Erfahrung ist von der grössten Wichtigkeit, nicht blos für die Vereinigten Staaten, deren Zukunft als gesichert erscheint; sondern auch für alle jene Theile der Welt, welche demokratische Einrichtungen hassen. Mit ihr beginnt ohne Zweifel eine neue Aera in dem weltgeschichtlichen Vorlaufe der Staatsbildung. Man wird zwar vielleicht gegen die allgemeine Bedeutung der Erscheinung bemerken wollen, dass gerade in Amerika die Gründung des Bundesstaates durch die gar zu schlechten Ergebnisse des vorangehenden Staatenbundes auch der gemeinsten Einsicht nahe gelegt worden seien; seit der Gründung aber die täglich jedem Einzelnen aus der grossen Ausdehnung des Bundesgebietes, aus der Freiheit der Bewegung eines Jeden innerhalb desselben, aus dem Schutze der Bundesmacht zufliessenden Vortheile den Wahnsinn einer Zerreissung unwiderstehlich klar machen. Beides ist richtig; allein es beweist doch nichts anderes, als dass selbst dem Verständnisse der Masse offenbare und grosse Vortheile eines bestimmten staatlichen Zustandes so einleuchtend sein können, dass sich auch ein sonveränes Volk nicht durch Leidenschaft des Augenblickes und durch unverständige Ueberschätzung eines nächst liegenden untergeordneten Uebelstandes zu seiner Zerstörung hinreissen lässt. Die hieraus zu ziehende Lehre ist nun aber offenbar, dass selbst künstliche und mit unlieb samen Opfern verbundene Staatseinrichtungen sich des festen Beistandes und der dauernden Anhänglichkeit erfreuen können, wenn nur der Nutzen ein sehr bedeutender und das Verderben einer entgegengesetzten Maassregel ein handgreifliches ist. Für zweifelhafte und schwächliche Dinge ist freilich eine solche Entsagung nicht zu erlangen.

Eine dritte unbezweifelbare Erscheinung ist die allgemeine Zufriedenheit der amerikanischen Bevölkerung mit dem Grundsatze und mit der Wirkung ihres Staatslebens. Diese Zufriedenheit mag sich zuweilen bei Ungebildeten in einer lächerlich-eiteln Ueberschätzung des eigenen Zustandes und in einer unverständigen rohen Missachtung fremder Einrichtungen äussern: allein vorhanden

ist sie nun einmal. Es würde eigenen Mangel an staatlichem Verständnisse beweisen, wollte man nicht den grossen Vortheil einer solchen Stimmung anerkennen; und man vermag in dieser Beziehung nur mit Neid die Verhälnisse mehr als Eines europäischen Staates mit den amerikanischen zu vergleichen, gleichgültig jetzt, durch wessen Schuld bei uns die staatsrechtlichen Auffassungen und die politischen Gefühle vergiftet worden sind. Schon ein nicht bis zur Leidenschaft gesteigerter, allein doch weit verbreiteter Geist des Missbehagens, und somit ein allgemeiner Wunsch nach Veränderung, ist ein sehr ernstliches Unglück; und es bedarf nur eines flüchtigen Ueberdenkens der europäischen Staatenverhältnisse, um mehr als Eine Regierung aufzufinden, welche durch das allgemeine Missvergnügen der Unterthanen zu kostspieligen und beschränkenden (also überdiess das Uebel immer steigernden) Maassregeln im Innern genöthigt, gegen Aussen aber beständig in einem Zustande der Schwäche und Gefahr ist. Und wie schlimm steht es gar da, wo nur noch Der für einen Vaterlandsfreund gilt, welcher alles Bestehende und jede Regierungshandlung tödtlich anfeindet, nur weil jenes besteht und weil diese von der Regierung ausgeht; und wo jedes sittliche und staatliche Bewusstsein so ganz verkehrt ist, dass Vaterlandsfreund und Verschwörer, wohl gar Banditt, gleichbedeutende Begriffe geworden sind. — Allerdings ist, wie oben bereits im Vorbeigehen angedeutet wurde, die allgemeine Zufriedenheit der Amerikaner nicht ausschliesslich auf die Staatseinrichtungen gegründet; die sonstigen Quellen der Blüthe und des staunenswerthen Vorschrittes des Landes tragen auch mächtig dazu bei: allein theils sind jene doch immerhin eine der wesentlichsten Ursachen; und dann lässt sich nicht läugnen, dass sie zum grossen Theile das Verdienst haben, die Güterquellen leicht und allgemein zugänglich zu machen. Man lasse sich hier nicht täuschen durch Solche, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, das offenkundige Gedeihen der Vereinigten Staaten Ursachen zuzuschreiben, welche vom menschlichen Willen und staatlichen Einrichtungen ganz unabhängig, und überhaupt nur eine völlige Ausnahme seien. Die zweckmässige Heranbildung der Wildniss zu neuen Staaten; die kluge Benützung der Staatsländereien; der verfassungsmässige freie Verkehr von Vermont bis Californien; die Einführung eines Bundesbürgerrechtes, welches in mehr als dreissig Staaten dem Bürger eines jeden derselben ganz dieselben Ansprüche und Rechte gewährt, wie dem Eingebornen selbst; die vom Bunde verlangte und jetzt bereits in vollkommene Gewohnheit übergegangene wesentliche Gleichheit der Gesetzgebungen aller einzelnen Staaten, verbunden mit dem Rechte, das Uebrige nach örtlichen Bedürfnissen und Ansichten einzurichten; die gänzliche Unselbstständigkeit der Gliederstaaten, welche es ihnen unmöglich macht, ihre besten Kräfte in Spielereien mit Kriegswesen, nutzlosen Gesandtschaften und gegenseitigen Beeinträchtigungen zu vergeuden; der kräftige Schutz der mächtigen Bundesregierung, welcher jedem Bürger der Vereinigten Staaten in allen Welttheilen zu Gute kömmt, und ihm sichern und einträglichen Betrieb seiner Geschäfte möglich macht: diese, und noch manche andere staat-

liche Einrichtungen haben wahrlich nicht geringe Wirkung auch für das sachliche Wohl der Einwohner und für deren Behagen. Es giebt noch manche wenig bewohnte Länder, welchen die Natur dieselben, wo nicht grössere Begünstigungen gegeben hat, und welche doch weder solche riesenhafte Fortschritte machen, noch solcher Zufriedenheit geniessen. Der Unterschied besteht nur in den Stammeseigenschaften der beiderseitigen Bevölkerungen und in den staatlichen Zuständen. Also tragen auch letztere bei zu der Verschiedenheit der Ergebnisse.

Viertens muss es noch als zweifellos feststehende Thatsache angesehen werden, dass die in den Vereinigten Staaten eingeführten Staatsformen einen beträchtlichen Antheil haben an der so bezeichnenden Thätigkeit und Selbstständigkeit der Einwohner. Das grosse Gefühl der persönlichen Unabhängigkeit und Freiheit; die Gewohnheit, alle Träger der Gewalt nicht als Herren, sondern vielmehr als verantwortliche Diener zu betrachten; die Unbekanntschaft mit allen erblichen Standesunterschieden und das hieraus stammende (freilich nicht selten auf sehr widrige Weise sich äussernde) Bewusstsein der Gleichheit, die Beschränkung der Regierungsthätigkeit auf das kleinst mögliche Maass; die Abwesenheit jedes willkührlichen Eingreifens der Regierung in die Angelegenheiten der Privaten: müssen in jedem Einzelnen einer Seits Zuversicht auf die eigene Kraft, anderer Seits das Bedürfniss des eigenen Schutzes erwecken. Kommen hierzu noch die zähen und kecken Eigenschaften des angelsächsischen Stockes der Bevölkerung, so muss sich daraus mit Nothwendigkeit ein Stamm ausbilden, welcher allen öffentlichen und privaten Unternehmungen gewachsen ist, weil er sich ihnen gewachsen fühlt, und welcher daher auch kaum Glaubliches an Arbeit, Gütergewinn und Kühnheit leistet.

Aber allerdings wäre nichts unrichtiger, als wenn man lediglich nur löbliche oder wenigstens an sich tadellose Folgen der staatlichen Zustände Nordamerikas anerkennen wollte. Die Vereinigten Staaten sind keineswegs ein von Engeln bewohntes Paradies, ihre Einrichtungen nicht von utopischer Vortrefflichkeit. Vielmehr ist auch starker Schatten neben dem hellen Lichte. Theils haben die politischen Grundsätze und Formen auch schlimme Seiten der menschlichen Natur gross gezogen; theils sind einzelne Einrichtungen, welche die grossen Gründer der Verfassung nicht gehörig erwogen haben, oder selbst nur bis zu einem gewissen Punkte benützen wollten, bei voller mit der Zeit und durch folgerichtige Schlussfolgerungen allmählig eingetretener Entwicklung zu empfindlichen Uebeln geworden.

So schlägt — um auch von dieser Seite nur das Hervorstechendste zu erwähnen — gleich das, so eben noch in seinen guten Folgen gepriesene, Gefühl der Gleichheit und die trotzige Befähigung zu physischen Unternehmungen auch in minder Löbliches um. Unlänghar hält in den Vereinigten Staaten die höhere, sittliche sowohl als intellectuelle, Gesittigung nicht gleichen Schritt mit dem sachlichen Gedeihen. — In sittlicher Beziehung steht das Land im schlimmen Rufe; und keineswegs ohne Grund. Nicht nur ist die betrügerische

Schlauheit im Handel und Wandel sprüchwörtlich geworden in der ganzen Welt; sondern es ist auch in den wichtigeren Lebenskreisen und in Beziehung auf staatliches Verhalten Mangel an Rechtssinn unläugbar. Das Verhalten der Vereinigten Staaten gegen schwächere Nachbarn, z. B. gegen Mexico, Spanien, die indischen Stämme, ist höchst verwerflich; gegen andere, wie z. B. gegen England, war es wiederholt hinterlistig und tückisch. Das Freischaarenwesen ist ein Rückfall in Barbarei; der denselben von der Regierung zu Theil werdende Schutz unverantwortlich. Ueberhaupt ist von einer Achtung gegen das Völkerrecht gar keine Rede. Ebenso wird der Partheikrieg in den inneren Angelegenheiten mit höchst tadelnswerthen Mitteln geführt. Bestechung ist freilich schwerer bei so vielen Stimmgebenden; desto mehr aber wird verläumdet. Die Theilung der Staatsämter unter die Sieger ist eben so widrig, als schädlich; die persönliche Behandlung entgegenstehender Staatsmänner oft empörend. Dieser Mangel an höherem sittlichen Sinne liegt nun aber keineswegs in dem englischen Charakter; auch kann man ihn den Staatsmännern und Führern aus der Befreiungszeit, welche unter dem englischen Systeme aufgewachsen waren, nicht vorwerfen. Sein jetziges Erscheinen ist unbezweifelbar eine üble Folge des Geistes der Gleichheit und des Selbstvertrauens. Es widerstrebt dem falschen Gleichheitsstolze sich zu beugen vor der höheren sittlichen Bildung; der Geist des Verfahrens soll der der grossen Menge sein, welche ja berechtigt zur Regierung ist. Ein hoher geistiger Maassstab ist Aristokratie. Dazu kömmt der Mangel an gesellschaftlichen Ständen, in welchen vornehmer Sinn traditionell und erblich ist. — Nicht anders verhält es sich mit der intellectuellen Bildung. An einer allgemeinen Verbreitung der gewöhnlichsten und namentlich für das Gewerbe tauglichen Kenntnisse fehlt es freilich in den Vereinigten Staaten nicht. Allein diess ist auch Alles. Nicht nur ist der in dem Lande vorhandene Bestand an bedeutenden Gelehrten, Dichtern und Künstlern, oder auch blos geistvollen und gefälligen Schriftstellern ganz unverhältnissmässig klein; sondern es ist auch, nach allgemeinem Urtheile, die Zahl der Männer und Frauen von höherer menschlicher Bildung weit geringer, als bei jedem europäischen Volke von gleicher Bevölkerung, (die Russen natürlich ausgenommen.) Man entschuldigt diess mit der „Jugend" des Volkes, welche für die Ansammlung von bloser Zierde noch keine Zeit haben. Wenn dieses Wort überhaupt einen Sinn hat, so kann es nur bedeuten, dass die vor Allem nöthige Ansiedlung in der Wildniss und die Beschaffung der nothwendigsten sachlichen Lebensbedürfnisse alle Kraft und Zeit in Anspruch nehmen, so dass an geistige Bildung noch nicht gedacht werden könne. Diese Behauptung ist wahr in Beziehung auf die neuen Staaten; allein auch nur für diese. In den älteren Staaten ist jenes Nothwendige längst gethan, und Musse sowohl als Mittel für Höheres wären reichlich vorhanden. Dennoch gebricht es daran. Es geht ein banausischer Geist durch das ganze Volk, auch in seinen bevölkertsten Gegenden und in seinen reichsten Städten. Die sämmtlichen Unterrichtsanstalten für höhere wissenschaftliche Bildung sind unvollkommen; die

meisten geradezu elend. Die, allerdings höchst bedeutenden, Mittel für öffentliche Erziehung werden auf solche Schulen verwendet, welche die der grossen Masse unentbehrlichen Kenntnisse lehren. Dies wird für vollkommen genügend erachtet in dem Lande der Gleichheit; damit aber auch eine tief stehende Art von Bildung verbreitet. Ausgezeichnete geistige Leistungen gehen nur dann eine Stellung und Vortheile, wenn sie mit der Politik oder den unmittelbaren Lebensinteressen zusammenhängen, und der Ruf, höher zu stehen, als der Mitteldurchschnitt, ist mehr ein Hinderniss des Emporkommens, als ein Grund dazu. Die öffentliche Presse, in keinem Lande der Welt freier und mächtiger, wendet sich an den Bildungsstand und die Leidenschaften der Menge, da bei dieser die Macht und die Begünstigungsmittel sind; dadurch ziehen sie sich aber gegenseitig herab.

Aus diesem niederen Stande der Bildung verbunden mit der Herrschaft der Masse ergiebt sich denn als eine weitere unlöhliche Folge, dass in den Vereinigten Staaten weniger vielleicht, als irgendwo eine Garantie für die Herrschaft des Rechtes ist, so bald dieses mit weitverbreiteten Interessen zusammenstösst. Eine unglückliche Neigung dieser Art lässt sich allerdings schon in den ersten Zeiten der Unabhängigkeit bemerken. Man erinnere sich nur z. B. an die in der That schmachvolle Ungerechtigkeit und Wortbrüchigkeit gegen das Heer. Allein unläugbar ist diese schlechte Seite des Nationalcharakters noch gewachsen. Fast ohne Beispiel ist die „Repudiation" der öffentlichen Schuld von Seiten einer ganzen Reihe von Staaten. Unverantwortlich die offene Unterdrückung des verfassungsmässigen Rechtes der freien Farbigen auch in den nördlichen Staaten. Wie schlecht es um die Achtung des Völkerrechtes steht, ist bereits erwähnt. Einen Ausspruch von Geschworenen gegen eine augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung zu erhalten, gilt beinahe für eine Unmöglichkeit. Und selbst in die letzte Sicherheit, welche in der Lebenslänglichkeit der Richterstellen bestand, ist nun eine grosse Sturmlücke gebrochen, seitdem es als eine folgerichtige Forderung der Demokratie erklärt worden ist, dass auch diese Aemter durch allgemeine Volkswahlen und nur je auf eine kurze Zeit zu besetzen seien. Je gewisser es ein ausnahmslos wahrer Satz der Staatskunst ist, dass in jeder Staatsform die Unabhängigkeit des Richterspruches gegen Eingriffe der Inhaber der Gewalt durch künstliche Mittel gesichert werden müsse; und je unläugbarer es für einen tüchtigen Sachwalter sehr wenig verlockend sein kann, seine Clientel auf einige Jahre aufzugeben mit fast gewisser Aussicht, sie beim Rücktritte vom Richterstuhle nicht wieder vorzufinden: desto unzweifelhafter ist es, dass die, in entschiedener Verbreitung begriffene, Wählbarkeit der Richter von den übelsten Folgen für die Rechtssicherheit sein muss. Auch diese Stellen werden der Preis der Partheikämpfe; und mit sittlicher Nothwendigkeit müssen sie in die Hände einer sehr unzuverlässigen Klasse, nämlich der Wähler und Massenführer, kommen. Diese aber werden weder die nöthigen gelehrten Kenntnisse besitzen, noch bei der Aussicht auf eine bald bevorstehende neue Wahl andere

Rücksichten, als die einer Uebereinstimmung mit dem Willen der Masse nehmen. Wird nicht etwa schon jetzt triumphirend gefragt, ob, wenn erst einmal gewählte Richter bestehen werden, einer derselben wagen werde, ein verhasstes Gesetz des Congresses zur Ausühung zu bringen? Wie einleuchtend diess Alles aber auch ist, so sind doch Vorstellungen vergeblich, weil die demokratische Lust zu regieren und alle Organe des Staatswillens völlig in der Hand zu haben, weit stärker wirkt, als der Sinn für Recht und Gerechtigkeit; und weil die Gewohnheit, die öffentlichen Dinge nach dem eigenen Willen zu ordnen, jeder Schranke abhold ist. Schon jetzt ist die Wahl der sämmtlichen Richter durch das Volk und nur auf bestimmte kürzere Zeit in vollen zwei Drittheilen aller Staaten Gesetz; und nichts ist unwahrscheinlicher, als dass sich die übrigen auf die Dauer derselben unheilvollen Aenderung werden entziehen können. Hoffentlich aber wird man zur Widerlegung der Besorgnisse und des Tadels nicht auf das angeblich gute Ergebniss der bisherigen Richterwahlen hinweisen wollen. Einmal lauten die Nachrichten nichts weniger, als allgemein günstig. Zweitens aber liegt es in der Natur der Sache, dass die schlimmen Folgen sich nur allmählig entwickeln. Die erste Erfahrung nach der Einführung der neuen Ordnung ist noch keinerlei Probe. Zunächst ist die Hauptsache, dass eine der nothwendigsten Rechtssicherheiten einem, wirklichen oder gar nur vermeintlichen, Interesse von der befehlenden Menge zum Opfer gebracht wurde. — Von dem himmelschreienden Unrechte der Sklaverei im Allgemeinen zu reden, ist nicht nöthig. Allein auf zweierlei mag, zum Beweise wie wenig Aussichten das Recht in der Demokratie gegen grosse Interessen hat, hingewiesen werden. Einmal ist es doch ein beispielloser Widerspruch, in einem Lande, dessen selbstständiges Dasein als Staat mit der feierlichen Erklärung beginnt, dass „alle Menschen frei und gleich geboren" seien, die Sklaverei von Millionen nicht etwa als ein Unglück und als ein möglichst bald zu beseitigendes Unrecht, sondern als ein unantastbares, heiliges, verfassungsmässiges Recht zu behandeln. Selbst der Grundlage des Bestehens wird ins Gesicht geschlagen, weil eine folgerichtige Durchführung nachtheilig wäre. Zweitens aber beweisen die theils gelungenen theils wenigstens angebahnten Versuche, das Bestehen der Sklaverei zu sichern durch Ausdehnung derselben auf Gebiete, in welchen sie bisher noch nicht bestand, oder Sklavenländer um jeden Preiss in die Union aufzunehmen, zu Genüge, dass man auch vor neuem furchtbaren Unrechte nicht zurücktritt, wenn es sich von einem Interesse handelt. Hier kann die angebliche Unmöglichkeit einer Aenderung nicht zur Entschuldigung angeführt werden. Es ist kalt überlegte Weiterverbreitung neuen Unrechtes lediglich zum Schutze des bereits bestehenden; und zwar in der Demokratie und durch den Willen derselben.

Eine weitere sehr wichtige — wenn schon in Europa wohl kaum gehörig gewürdigte — Thatsache ist eine langsame aber unaufhaltsame Abweichung der amerikanischen Demokratie von dem richtigen Gedanken der Repräsentation, und zwar in der Richtung einer unmittelbaren Theilnahme des

Volkes an Regierungshandlungen, namentlich an Ernennung der Beamten. Es ist zur Vermittlung eines völligen Verständnisses nöthig, etwas weiter auszuholen. — Die staatsmännischen Gründer der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten und der repräsentativen Demokratie in den Einzelnstaaten wie im Bunde giengen allerdings von dem Grundsatze aus, dass das Volk nicht blos die Quelle aller Macht, sondern auch berechtigt sei, die Einrichtungen des Staates nach seinen Zwecken zu bestimmen und die Organe seines Willens verantwortlich zu machen für eine verfassungs- und gesetzmässige Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt. Auch erkannten sie den, freilich sehr bestreitbaren, Satz an, dass das Volk eine entschiedene Fähigkeit zur guten Auswahl seiner Vertreter habe. Allein hierbei blieben sie stehen. Sie waren namentlich der doppelten Ansicht, einmal, dass eine tüchtige Ausübung des Wahlrechtes gewisse Eigenschaften bei den Wählenden voraussetze; zweitens, dass die Ernennung zu allen Aemtern, welche besondere Befähigungen erfordern, nur von einer mit den nöthigen Personalkenntnissen und einer Einsicht in die fraglichen Amtsgeschäfte ausgerüsteten Person oder kleineren Versammlung mit gutem Erfolge geschehen könne. Mit anderen Worten, sie betrachteten die Ausübung des activen Wahlrechtes auch in der Demokratie mehr aus dem Gesichtspunkte eines Auftrages als eines Anspruches, und die Handhabung der Regierungsgewalt als bedingt durch eine besondere Befähigung. In Folge dessen waren in den älteren, nach der Lossagung von England entworfenen Verfassungen mancherlei Beschränkungen des Stimmrechtes durch Alters- und Vermögensbestimmungen, längeren Besitz des Bürgerrechtes u. s. w. aufgestellt; die Ernennung zu den höheren Staatsämtern aber dem Haupte der ausübenden Gewalt, oder demselben in Verbindung mit einem Rathe oder etwa mit der Volksvertretung übertragen; die Aemter aber auf unbestimmte Zeit, also im Zweifel auf Wohlverhalten ertheilt. Nur in der Besetzung der örtlichen Stellen machte sich die freie und unmittelbare Volkswahl geltend, weil man hier den Wählern die nöthige Kenntniss und Beurtheilung zutraute. — Diese Auffassung ist nun aber allmählig, als eine halbe Maassregel und als einen Ueberrest von Aristokratie in sich tragend, aufgegeben, und an ihre Stelle die Lehre gestellt worden: das Volk sei nicht blos die Quelle der Staatsgewalt, sondern es habe diese auch, wenigstens so weit als möglich, selbst zu handhaben; die Ernennung zu allen Aemtern sei ein wesentliches Recht Aller, deren Geschäfte von den Beamten besorgt werden, also beziehungsweise der Gesammtheit bei Centralbeamten, der Bewohner eines Bezirkes bei den Bezirksbeamten, u. s. w.; die Theilnahme des Einzelnen an allen Handlungen des souveränen Volkes sei ein unveräusserliches Recht des freien Mannes, und somit lediglich durch sein Bürgerthum, nicht aber durch anderweitige besondere Eigenschaften bedingt. In Folge dieser Auffassung wurden denn Verfassungsänderungen verlangt, und allmählig auch durchgesetzt. Auf die Bundesverfassung freilich hatte diese Bewegung keinen unmittelbaren Einfluss, da eine Aenderung derselben mit allzugrossen Schwierigkeiten verbunden ist; doch konnte auch sie

sich den Wirkungen der neuen Strömung in allen denjenigen Fällen nicht entziehen, in welchen die neudemokratisirten Staatenregierungen zu einer Handlung in Bundessachen berufen sind. So ist namentlich ein fühlbarer Einfluss auf die Ernennung in die beiden Häuser des Congresses, welche durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten theilweise bestimmt werden kann, erkennbar. Um so fühlbarer aber waren die Folgen in den einzelnen Gliederstaaten, deren Verfassungen einfach nach dem Willen der Mehrheit der Bewohner geändert werden mögen. Und zwar ist hier die demokratische Richtung in beständigem Steigen, so dass jede spätere Revision weitere Beschränkungen des activen Wahlrechtes und der Ernennungen wegnimmt, und namentlich die Verfassungen völlig neu gebildeter Gliederstaaten hierin um so weiter gehen, je später sie entstanden sind. (Man sehe z. B. die Verfassungen von Jowa und Californien.) Auf diesem Wege ist denn nun Dreifaches zu Wege gebracht. Einmal werden fast in allen Staaten der Union nicht nur die Gouverneure und deren Stellvertreter, sondern auch alle höheren Beamten, wie der Schatzmeister, der Staatsanwalt, die obersten Baubeamten, der Oberaufseher über die Schulen, neuestens auch die Oberrichter, durch allgemeine Wahlen des ganzen Volkes ernannt; sondern es sind auch die Richter, die Mitglieder des Staatsrathes, wo noch ein solcher besteht, u. s. w. einzelnen Wahlbezirken überwiesen. Zweitens aber sind diese Wahlen alle auf möglichst kurze Zeit bestimmt; also bei allen Verwaltungsämtern nur auf ein Jahr, bei den Richtern auf einige wenige Jahre mehr. Theils liebt das Volk, seine Regierungsgewalt oft auszuüben, theils ist die gewünschte Abhängigkeit der Beamten von der Mehrzahl nur auf diese Weise vollständig zu bewirken. Der Faden, an welchem der Vogel flattert, muss kurz sein. Drittens endlich wählt fast jedes volljährige (über 21 Jahr alte) männliche Geschöpf weisser Race, ohne dass über Vermögen, Zeit der Ansässigkeit, persönliche Selbstständigkeit u. s. w. irgend welche Bedingungen gemacht wären. Kaum sind Irre, Strafgefangene und Bewohner der Armenhäuser ausgenommen; nur die unseligen Nachkommen von Negern bleiben unerbittlich zurückgestossen. Hieran aber nicht genug. Mit logischer Nothwendigkeit hat die Auffassung der individuellen Mitregierung als eines angebornen Menschenrechtes die Frage von der Theilnahme der Weiber in erste Reihe gerückt. Sind sie nicht auch Menschen? Gehören sie nicht auch zum Volke? Sind sie sittlich und intellectuell unfähiger, als viele der männlichen Wähler? Haben sie nicht auch Rechte und Interessen im Staate? Bis jetzt zwar hat das natürliche Gefühl, die Scheu vor dem Lächerlichen, und vielleicht die Abneigung gegen so viele weitere Theilnehmer an dem Regierungsrechte noch den Sieg davon getragen; allein es ist sehr zu bezweifeln, ob diess immer der Fall sein wird. Auch ist gar nicht in Abrede zu ziehen, dass eine folgerichtige Durchführung des in allen anderen Beziehungen so hochgestellten Grundsatzes eine Anerkennung der Weiberrechte verlangt. — Aber selbst wenn diese letzte Folgerung abgewendet bleibt, so hat doch schon die neuere Auffassung der repräsentativen Demo-

achtung der Menschen die grosse, also ungebildete, Masse bei allen ausserhalb ihres unmittelbaren Gesichtskreises stehenden Fragen und Stellen keineswegs die ihr zugeschriebene geheimnissvolle und unerklärliche Begabung einer Erwählung der Tüchtigsten hat; sondern vielmehr von Misstrauen gegen geistig und gesellschaftlich höher Gestellte, von Neid gegen ausgezeichnete Männer erfüllt ist; und sich durch die plumpsten Mittel gewissenloser und gemeiner Bewerber gefangen nehmen lässt: so kann man sich die, von allen Beobachtern einstimmig gemachte, Bemerkung wohl erklären, dass in den Vereinigten Staaten jetzt, und zwar im Bunde und in den Einzelnstaaten, eine weit tiefer stehende Klasse von Staatsmännern das Ruder in Händen hat, als in früherer Zeit, wo noch die Folgen der englischen Zustände vorhanden und der falsche Grundsatz einer Gleichbefähigung Aller zu allen Regierungsgeschäften unbekannt war. Ist es doch dahin gekommen, dass selbst in dem Congresse eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern einen offenen Handel mit ihrem Einflusse und ihrer Stimme treibt, und die schändlichsten Bestechungen und Betrügereien selbst bei sehr hochgestellten Bundesbeamten vorkommen [1]): so dass sich ein Mitglied der Versammlung nicht scheuen durfte, jüngst in öffentlicher Rede zu sagen: „mit genugsamem Geld ist jede Bill durch den Congress zu bringen". Und ruht ferner auf nur zu vielen Gouverneuren der einzelnen Staaten der Verdacht, dass sie das ihnen zustehende Begnadigungsrecht auf die schändlichste Weise und um der niedrigsten Beweggründe willen missbrauchen. Aus Partheirücksichten oder gar gegen eine Bezahlung werden die schlimmsten Verbrecher, oft in Masse, nach kurzer Haft wieder gegen die Gesellschaft losgelassen [2]). — Natürlich ist hier auf eine nahe Verbesserung nicht zu hoffen. Im Gegentheile werden wohl erst alle Folgerungen des jetzigen Systemes vollständig gezogen und deren Wirkungen lange und empfindlich genug ertragen sein müssen, ehe von einer Rückkehr zu verständigeren Ansichten die Rede ist. Dann erst kann wieder Raum für die Erkenntniss werden, dass auch in der Demokratie die Ausübung öffentlicher Rechte ein Amt und Auftrag ist, dessen gute Besorgung bestimmte Eigenschaften erfordert; und dass daher ganz

1) Man sehe hierüber: Tremenhere, The Constitution of the U. S., S. 143 fg. Sehr bezeichnend ist die angeführte Stelle aus einem amerikanischen Blatte: „Man betrachte die unvermeidlichen Folgen unserer gegenwärtigen Art die Staatsgeschäfte zu betreiben. Der Werth unserer Staatsmänner nimmt reissend ab. Man schreibe einmal die Namen der fünfundzwanzig bedeutendsten Männer aus Washington's, Adams's oder Jefferson's Zeit nieder, und daneben unsere jetzigen fünfundzwanzig leitenden Politiker. Sind nicht unter den hervorragendsten dieser letzteren unwissende, flache, lärmende, eitle Demagogen? Mehr und mehr werden unsere öffentlichen Geschäfte von solchen Menschen betrieben; und mehr und mehr hüten sich Männer von Werth, Würde und Weisheit sich mit solchem Pecke zu besudeln; mehr und mehr herrscht unter unseren Gebildeten die vollkommenste Gleichgültigkeit gegen alles Staatliche."

2) Man sehe z. B. Lieber, Civil liberty, Bd. II, S. 144 fg.

unbeschadet der Berechtigung des Volkes, die Staatsverfassung nach seinem Willen und Zwecke zu bestimmen, und sie unter strenger Verantwortlichkeit anwenden zu lassen, die Vornahme bestimmter Handlungen nur an Taugliche zu übertragen ist. Solches ist freilich gegenwärtig noch eine entsetzliche Ketzerei in den Vereinigten Staaten, wo sich förmliche, theils sinnloso theils heuchlerische, Abgötterei mit dem Willen der Menge ausgebildet hat, und der gegen einen Staatsmann geschleuderte Vorwurf eines „Misstrauens gegen das Volk" ein wahrer Bannfluch ist, fast schrecklicher und für seine Hoffnungen vernichtender, als eine Anklage auf Hochverrath und Majestätsverbrechen in einem europäischen Fürstenstaate.

Diess führt denn aber unmittelbar zur Hervorhebung einer weiteren übeln Folge der politischen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten. Keineswegs nämlich beschränkt sich die Furcht vor der Mehrzahl nur auf das öffentliche Leben und nur auf Stellenbewerber. Vielmehr muss sich Jedem, welcher sich mit amerikanischen Zuständen aufmerksam und ehrlich beschäftigt, die Bemerkung aufgedrängt haben, welche ungemeine Scheue vor der öffentlichen Meinung in diesem Lande alle Menschen beherrscht und alle Verhältnisse durchdringt. Es versteht sich, dass einer frechen Missachtung der allgemeinen Sitte oder einer eigensinnigen und hochmüthigen Unbekümmertheit um übereinstimmendes Urtheil das Wort nicht geredet werden will. Allein sehr verschieden hiervon ist doch die Selbstständigkeit einer wohlüberlegten Ansicht; der Muth, dieselbe sammt ihrer Begründung auszusprechen und aufrecht zu erhalten auch gegen eine entgegengesetzte grosse Strömung; die Unabhängigkeit in der Einrichtung des eigenen Lebens innerhalb der Grenzen des Rechtes und der Sittlichkeit. Wer diese Stellung nicht einnimmt, ist kein freier Mann; und wo ein Widerspruch gegen die gerade herrschende Meinung nicht möglich erscheint, ist für verkanntes Recht sehr zu fürchten, und auf Wiederkehr zur Vernunft von leidenschaftlichen oder einfältigen Abwegen wenig zu hoffen. Ein schwaches Beugen unter die Ansichten und Forderungen der Meng ein Sacben des Urtheiles, des Geschmackes, der Lebensweise ist eines der grössten Hindernisse wahren Fortschrittes uud eine sichere Förderung jeden möglichen Widersinnes und Unrechtes. Aenderungen zum Besseren gehen immer von Einzelnen aus, welche durch Zufall, Scharfsinn oder Gesinnung voraus sind. Und wie will man von Freiheit reden, wenn eine eigene Meinung, eine ungewöhnliche Lebensweise, ein eigenthümlicher Genuss des eigenen Vermögens Grund zur Aechtung oder eine physische Unmöglichkeit ist. In solcher Unfreiheit leben aber die Bewohner der Vereinigten Staaten; und es ist dieselbe ein Fluch für das Land, namentlich ein Hauptbinderniss höherer Bildung. Wie höchst vortheilhaft stehen hiergegen die Zustände der europäischen Gesittigung ab, vorab dio Englands! — Dass aber dio politischen Einrichtungen Amerika's die Ursache dieser wundersamen Unterwürfigkeit unter die Ansichten der Menge sind, unterliegt gar keinem Zweifel. Einer Seits wird Jeder durch die beständige ehrfurchtsvolle Hinweisung auf den Willen der Mehrheit

in allen staatlichen Dingen unmerklich an eine Achtung vor dieser unsichtbaren Macht, als vor einem unwiderstehlichen und inappellabeln Tribunale, gewöhnt; und wie er ihr oft genug seine politischen Ueberzeugungen zum Opfer bringen muss, so fügt er sich auch in den übrigen Lebensbeziehungen. Anderer Seits wird aber auch die Menge von ihren Höflingen und Schmeichlern in öffentlichen Dingen so verwöhnt, so unaufhörlich mit Belobungen ihrer Weisheit, ihrer Tugend, ihres unwiderstehlichen Rechtes überschüttet: dass es gar kein Wunder ist, wenn sie sich schliesslich von ihrer allseitigen Unübertrefflichkeit überzeugt, und nun auch in jeder Richtung blinden Gehorsam gegen ihre Gebote und Launen erwartet. Eine unbeschränkte und beständig umschmeichelte Gewalt wird übermüthig, sei sie nun ein Einzelner, oder ein Volk. — Wenn man aber gar dieser unselbstständigen und unmännlichen Unterwürfigkeit das Wort redet als einem unentbehrlichen Mittel zu Erhaltung der Ordnung und des Anstandes in einem Lande von sonst ungebundener Freiheit und schwacher Regierungsgewalt: so soll zwar diese Wirkung nicht ganz in Abrede gezogen werden; allein die Frage ist eben, ob nicht dieser Nutzen zu theuer erkauft ist, und ob es nicht besser wäre, die nothwendige Macht im Staate durch feste Einrichtungen zu gewinnen, unter deren Schutz und Zaun der Einzelne sich in erlaubten Dingen frei bewegen könnte?

Endlich sei noch, als eine wenigstens lange nicht in allen Beziehungen nützliche Folge der amerikanischen Staatseinrichtungen, der Mangel einer gegenüber von dem Volkswillen und dessen Vertretern genügenden ausübenden Gewalt erwähnt. Zwar mag ein solcher Vorwurf der geschriebenen Bestimmungen der Bundesverfassung nicht gemacht werden; die grossen Staatsmänner, welche diese schufen, — und zwar eben zur Abhülfe von der schmählichen Unmacht des bisherigen Staatenbundes, — hatten zu viele Erfahrung und Vaterlandsliebe, um einen solchen Fehler zu begehen. Allein in der wirklichen Handhabung dieser Rechte tritt selbst bei den höchsten Behörden der Union eine grosse Schwäche an den Tag, sobald es sich von einer bei der Menge nicht beliebten Maassregel handelt. Die Befugniss ist da; aber auch die Furcht vor dem Willen der Demokratie, und wäre dieser noch so tadelnswerth [1]). Und noch viel mehr findet diese Bemerkung Anwendung auf die

1) Kann es z. B. etwas Kläglicheres geben, als das amtlich von dem Staatssecretär Everett im J. 1854 gegen die britische Regierung abgelegte Geständniss: dass die Vereinigten Staaten keinen Vertrag mit England und Frankreich über die Abstellung von Freischaaren-Zügen gegen Cuba abschliessen können, weil durch eine solche Uebereinkunft die Bundesregierung nur die Macht solcher offenbarer Verletzer des Völkerrechtes verstärken, und dieselbe, anstatt den gesetzwidrigen Unternehmungen ein Ende zu machen, vielmehr ein neuer und gewaltigerer Anstoss zu solchen sein würde? Und kann etwas gerechter sein, als die Antwort Lord J. Russel's: dass diess ein trauriges (melancholy) Geständniss von Seiten des Hauptes eines mächtigen Reiches sei?

Gliederstaaten. Schon Tocqueville hebt den grossen Widerspruch zwischen der übermächtigen Gesetzgebung und der unmächtigen Verwaltung hervor; und dieser Unterschied ist seitdem, in Folge der weiteren Ausbildung der neueren demokratischen Grundsätze, noch sehr viel grösser geworden. Die Gesetzgebung wird von Versammlungen gehandhabt, welche als ein Ausdruck der Mehrzahl des souveränen Volkes, innerhalb der Grenzen und Formen der Verfassung, Alles zu befehlen berechtigt und im Stande sind. Je kürzer die Wahlperioden geworden sind, desto höher ist auch die Macht der Versammlungen gestiegen, weil sie die eben bestehende Mehrheit darstellen, folglich mit dem Willen derselben nicht im Widerspruche sind. Daher die nicht nur sehr zahlreichen, sondern auch oft tief einschneidenden Gesetze. Was nun aber die Verwaltung betrifft, so ist diese in der Hauptsache nicht in den Händen des Staates und der obersten Beamten desselben, sondern vielmehr in denen der Gemeindebeamten, oder eigentlich, da deren Zahl so gross ist, in den Händen der Gemeindebürger. Der Gouverneur des Staates hat keinerlei regelmässiges Aufsichtsrecht, oder ist gar eine Recursinstanz von den Entscheidungen der örtlichen Behörden; sondern Beide bewegen sich ganz unabhängig von einander in verschiedenen Thätigkeitskreisen. Nur mittelst der Gerichte können die vielen unabhängigen kleinen Behörden im Gehorsam gegen die Gesetze und in leidlicher Gleichförmigkeit der Handlung erhalten werden; ob aber jene angerufen werden, ist Zufall. Der Gouverneur ist nur die äussere Erscheinung, nicht aber der Inhaber der ganzen verwaltenden Macht und Pflicht des Staates. Natürlich leidet unter dieser Einrichtung die Gleichförmigkeit der Staatsthätigkeit gar sehr; und dass manche grössere polizeiliche Anstalt aus Mangel an Organen ganz unmöglich ist, versteht sich von selbst. Der Amerikaner findet in dieser Zersplitterung der Macht und in der grossen Selbstständigkeit der Gemeinden (oder Grafschaften) ein nöthiges Gegengewicht gegen die Uebergewalt der Gesetzgebung. Da frägt sich denn freilich sehr, ob die Beschränkung eines Fehlers durch einen andern eine Verbesserung und nicht vielmehr ein doppelter Uebelstand ist?

Ein förmlicher Abschluss der Rechnung und Gegenrechnung der repräsentativen Demokratie soll und kann hier allerdings nicht aufgestellt werden; auch müsste dazu wohl noch mancher weitere Posten eingetragen sein. Allein die im Vorstehenden vorgetragenen Bemerkungen werden wenigstens dazu hinreichen, um das Verhalten des einzelnen Werkes zur gegenständlichen Wahrheit zu bezeichnen; und um es zu rechtfertigen, wenn die Literaturgeschichte der Staatswissenschaft die jüngste der Staatsformen nicht etwa als die letzte mögliche Leistung der menschlichen Weisheit aufstellt, sondern bei ihr, wie bei jeder anderen Form, Vortheile und Nachtheile gemischt findet, und das Urtheil hauptsächlich davon abhängig macht, ob sie im einzelnen Falle der Gesittigungsstufe, und also den Bedürfnissen, des betreffenden Volkes entspricht; und ob etwa vermeidliche Schwächen und Leidenschaften die Zahl der Mängel schuldhaft vermehrt.

Da die Vereinigten Staaten ein Bundesstaat sind, so bildet ihr öffentliches Recht die drei wesentlich verschiedenen Kreise des Rechtes der Gesammtverbindung, des Rechtes der einzelnen Gliederstaaten, endlich des den letzteren in ihren inneren Verhältnissen gemeinschaftlichen Rechtes. Von diesen drei Abtheilungen ist denn nun aber allerdings bis jetzt nur die erste in reichlicherem Maasse bearbeitet. Theoretische Werke über das Staatsrecht der einzelnen Staaten bestehen kaum; und selbst noch weiter ist die bewusste Ausbildung des allgemeinen Landesstaatsrechtes zurück, dessen Begriff sogar der Rechtswissenschaft der Vereinigten Staaten fast abgeht.

I. Das Bundesrecht.

Eine Uebersicht über die Literatur des Bundesrechtes ist wohl am leichtesten zu gewinnen, wenn sie unter die drei Abtheilungen der Geschichte, der Systeme und der Monographieen gebracht wird. Bei Letzteren ergeben sich die passenden Unterabtheilungen von selbst.

1. Geschichtliche Werke.

Eine Staats- und Rechtsgeschichte in dem Sinne und der Art, wie wir Deutsche sie zur Erläuterung unserer eigenen und zum Theile für fremde Zustände bearbeitet haben, besteht allerdings bis jetzt in den Vereinigten Staaten nicht. Es ist noch keiner ihrer geschichts- und rechtskundigen Bürger auf den Gedanken gekommen, das öffentliche Recht des Landes in seiner ganzen Entwicklung, also in den bestimmenden Grundsätzen sowohl, wie in den einzelnen Rechtsanstalten, von den ersten Anfängen der Staatsbildung an durch alle Veränderungen hindurch bis zur neuesten Zeit, oder sonst einem verständigen Ruhepunkte, darzulegen. Diess aber wohl, nicht weil man sich wenig um die Geschichte des Landes bekümmerte, — dieselbe ist vielmehr ein Gegenstand vielfacher Beschäftigung — sondern weil der wissenschaftliche Nutzen einer solchen Aussonderung des Rechtslebens aus der Gesammtheit der Zustände noch nicht klar geworden ist. Am nächsten sind noch Story in drei einleitenden Kapiteln seines berühmten, unten ausführlich zu besprechenden Bundesverfassungsrechtes, und Curtis in seiner so eben zur Hälfte ans Licht getretenen Geschichte der Entstehung der Bundesverfassung, der Forderung gekommen. Jener giebt eine Ueberschrift über die Rechtsverhältnisse der englischen Kolonieen in Nordamerika, sowohl im Ganzen als der einzelnen derselben; sodann eine kurze Erwägung der Rechtsgründe für die Empörung und Trennung von England; endlich die Geschichte des Staatenbundes (der Conföderation) und der Gründung des jetzigen Bundesstaates. Curtis dagegen schildert die aus der Trennung von England sich allmählig entwickelnden Rechtsfolgen und Einrichtungen bis zur Gründung der jetzigen Verfassung. Beide Arbeiten sind in ihrer Art trefflich; allein für die eben aufgestellte allgemeine Aufgabe genügen sie doch lange nicht. Bei Story ist, auch abgesehen von nicht bedeu-

tendem Umfange und folglich nur gedrängtem Inhalte, auszusetzen, dass einer Seits die allgemeinen Verhältnisse nicht zu grossen Zügen verbunden, anderer Seits die einzelnen Rechtsinstitute nicht in ihrer Besonderheit dargestellt sind. Curtis aber liefert überhaupt nur einen Beitrag zu einer solchen allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte. — Dennoch fehlt es keineswegs an Mitteln, den geschichtlichen Hergang der Staatsentwicklung in Nordamerika kennen zu lernen. Es gehört nur mehr Zeit und Arbeit zu ihrer Gewältigung und, in Europa wenigstens, grössere Mühe zur Ausfindigmachung der nöthigen Werke[1]).

a) Die Kolonial-Verfassung.

Ein gründliches Studium des amerikanischen Staatsrechtes muss bei der englischen Kolonialverfassung beginnen. Dieselbe ist nicht blos an sich, so wie als Ursache der späteren Trennung, geschichtlich merkwürdig; sondern es finden sich in derselben auch die ersten Keime vieler jetzt bestehender Einrichtungen. Die Ansiedler haben englische Gesetze, englische Einrichtungen, vor Allem aber englische Rechtsanschauungen über das Meer mitgebracht, und nach diesen ihr Leben auch im Urwalde geordnet. Allmählich hat sich Manches davon eigenthümlich entwickelt; allein in vielen Beziehungen ist der englische Ursprung immer noch unverkennbar. Allerdings gehören diese Bestimmungen zunächst mehr dem Gebiete des Landes- als des Bundesstaatsrechtes an; doch geht auch von den in den Zusätzen der Bundesverfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften ein guter Theil bis zum ersten englischen Rechte hinauf. Der Bestand der Literatur ist freilich hier mangelhaft.

Das einzige Werk, welches die staatsrechtlichen Zustände der amerikanischen Kolonieen vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus bearbeitet hat, ist das schwerfällige und geistlose Buch des englischen Rechtsgelehrten Sto-

---

1) Ich kann nicht unterlassen, hier auf den so höchst mangelhaften Zustand aufmerksam zu machen, in welchem sich die amerikanische Literatur auch in den grössten öffentlichen Sammlungen des Festlandes befindet. Selbst da, wo noch Einiges vorhanden ist, waltet der Zufall, und es fehlt bei manchem Nutzlosen an dem Nothwendigsten und Besten. Allerdings ist die für die Bibliotheksverwaltungen erwachsende Ausdehnung der Ausgabe und der Aufmerksamkeit nicht angenehm; allein sie ist unvermeidlich. Die Vereinigten Staaten nehmen mit Riesenschritten eine Machtstellung ein, welche nur zu bald in allen übrigen Erdtheilen sehr fühlbar und zu beachten sein wird. Eine gründliche Kenntniss ihrer inneren Zustände also natürlich auch der geschichtlichen Entwicklung, ist auch für den praktischen Staatsmann täglich unentbehrlicher. Hierzu dürfen nun aber die Hülfsmittel nicht fehlen. Auch ist die Ausgabe, genau betrachtet, keine so sehr bedeutende. Noch ist der Umfang der in Europa kennenswerthen amerikanischen Literatur nicht so gross, dass nicht selbst eine mässig ausgestattete Anstalt sie sich in einigen Jahren verschaffen könnte. Später müsste es doch einmal geschehen; und dann mit grossem Aufwande und weit beträchtlicheren Schwierigkeiten.

kes[1]), welcher eine Richterstelle in Georgia bekleidete, durch den Aufstand aber vertrieben wurde. Die Einrichtung der Gerichte ist der hauptsächliche Augenmerk des Verfassers, und die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes sind nur nothdürftig berücksichtigt; doch sind die Formen der Kolonial-Regierung genauer angegeben, und z. B. Muster für die Bestallungen der Beamten mitgetheilt, aus welchen sich ihre Zuständigkeit beurtheilen lässt. Von dreizehn einzelnen Provinzen werden die Hauptsätze der Verfassungen angegeben.

Bei diesem Mangel an unmittelbarer Bearbeitung muss denn aus geschichtlichen Quellenwerken und allgemeinen historischen Schriften sowohl in Beziehung auf das Stoffliche, als hinsichtlich des Geistes und der Wirkungen der Einrichtungen das Fehlende ergänzt werden. Glücklicherweise ist kein Mangel an solchen. — Die Gesetze der älteren Staaten sind zum grossen Theile, einige derselben schon in früher Zeit, gesammelt worden[2]). Ausserdem bestehen vielfache, zum Theile ausgezeichnete, Geschichten der einzelnen Kolonieen[3]), so wie Bearbeitungen der gesammten Kolonial-

---

1) Stokes, A., A view of the Constitutions of the British Colonies in N.A. and the West Indies at the time the civil war broke out. Lond., 1783.

2) Die Sammlungen der älteren Kolonial-Gesetze zerfallen in die allgemeinen Sammlungen der Charters und sonstigen Grundgesetze, und in die Gesetze der einzelnen Kolonieen. — Von den ersteren sind namentlich zu nennen: The Charters of the N.A. Provinces. Lond., 1776, 4; und Hazard, Historical collection of the State Papers of the U. S. f. II. Philad., 1792, 4. — Beispiele örtlicher Gesetzsammlungen sind: The Provincial Laws of New-Hampshire, 1771. — The Colonial Laws of Connecticut, ed. by Greene. New Lond., 1715—17, Fol. — Colony-Laws of Rhode Island. Bost., 1719; spätere Ausgabe 1744. — Acts and Laws of Massachusetts-Bay. Bost., 1726, Fol. — The Charters and General Laws of Massachusetts-Bay. Bost., 1814 (von Dan, Prescott und Story herausgegeben). — The Laws of Pennsylvania, ed. by Franklin. Phil., 1742. — Bacon, Laws of Maryland. 1765. — Henning's Virginia Statutes. — The Laws of North-Carolina, ed. by Iredell. — The Laws of South-Carolina, ed. by Grimké. 1712.

3) Als vorzügliche Werke dieser Art sind anerkannt: Williamson, W. J., History of the State of Maine from 1602—1820, I—III, 1832. — Thomson, J., History of the State of Vermont. Burlingt., 1841. — Belknap, J., History of New-Hampshire. I—III, 1812. — Trumbull, R., History of Connecticut, from 1630—1764. I. II., 1818. — Hutchinson, Gov., History of the Colony of Massachusetts-Bay from 1628—1691. I—III, 1767; Ders., H. of the Province of M. B. from 1750—54. — Smith, W., History of the Province of New-York, to 1763. I. II. — O'Callaghan, E. B., The documentary history of New-York. Alb., 1849, bis jetzt 5 Bände (vortrefflich.) — Smith., W., History of N. Jersey. — Stith, W., History of the discovery and settlement of Virginia. 1747. Smith, J., History of Virginia. I. II., 1819. — Williamson, H., History of North-Carolina. I. II. 1802. — Ramsay, D., History of South-Carolina to 1808. I. II. 1809.

geschichte [1]). Voraussichtlich ist freilich hier noch manches Weitere und Abschliessende zu erwarten, da eine grosse Thätigkeit in diesem Theile der amerikanischen Literatur herrscht. Zur immer weiteren Anshildnng der örtlichen Geschichte tragen nämlich theils die Sammelschriften mehrerer gelehrter Gesellschaften, theils aher auch die Unterstützungen der betreffenden Staaten Vieles bei; wodnrch denn auch für die umfassenderen Arbeiten Einzelner beständig neuer Stoff geliefert wird. Dabei ist namentlich auf einen eigenthümlichen günstigen Umstand aufmerksam zu machen, welcher insbesondere auch die Geschichte der Rechts- und Staatsanstalten wesentlich berührt. Da das ganze Dasein der Vereinigten Staaten innerhalb völlig historischer Zeit und in der Anschauung gehildeter Menschen vor sich gegangen ist: so kann hier auch der ganze Bestand der Thatsachen richtig hergestellt werden, nnd man ist niemals auf blosse Vermuthungen und künstliche Schlnssfolgerungen angewiesen, wie diess bei den älteren Staaten Europa's der Fall ist. Es hedarf nun keines Beweises, dass bei einem solchen Znstande des Stoffes zwar der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit der Bearbeiter viel geringere Gelegenheit zu glänzender Entfaltung erhält; dagegen aber anch eine sehr viel grössere Gewissheit üher Ursprung nnd Verlauf zu erreichen ist. Es ist fast wunderhar, wie dieser völlige Mangel an anfänglichem Helldunkel, sammt den Reizen aher anch Unsicherheiten eines solchen, durch sämmtliche Beziehungen des amerikanischen Lebens geht. Ueberall ist die Prosa der klar vorliegenden Thatsachen; überall aber auch praktische Brauchbarkeit.

b) Die Entstehnng der Unahhängigkeit nnd die Revolutionsregiernng

Kaum jemals ist eine weltgeschichtliche Staatsumwälzung aus so geringen unmittelharen Ursachen hervorgegangen, als die Trennung der Vereinigten Staaten von England. Letzteres hegieng sittliche und staatliche Fehler, und ver-

---

2) Die Zahl der Geschichtswerke, welche anch die älteren Zustände der Vereinigten Staaten berücksichtigen, ist so gross, dass — namentlich zu dem vorliegenden Zweeke — von jedem Versuche einer vollständigen Aufzählung abgestanden werden muss. Nachstehende Schriften sind nicht blos an sich ausgezeichnet, sondern dürften leicht überhaupt die verhältnissmässig hesten sein: Robertson, W., History of America. I—III. Bas., 1790. — Ramsay, D., History of the U. S. rom the settlement to 1808. I—III. Philad., 1809. — Marshall, J., History of the Colonies of N.A. Bost., 1824. — Grahame, J., Colonial history of the U. S. I—IV. Philad. — Holmes, A., Annals of America from 1492—1826 I. II. 1827. — Bancroft, G., History of the U. S. from the discovering to 1768. I—III. Bost., 1831—32. — Hildreth, R., History of the U. S. First series. From the first colonization to the Federal Constitution. I—III. New-York. Namentlich Bancroft's Werk, (von welchem auch eine ganz brauchbare deutsche Uebersetzung besteht,) verdient alle Beachtung, da es auf der gründlichsten Quellenhenützung beruht, und mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet ist.

schlimmerte sie noch durch Schwäche und Eigensinn; allein von einer unerträglichen Unterdrückung kann doch offenbar die Rede nicht sein. Mag man auch die dem angelsächsischen Rechtsbewusstsein der Kolonisten zugefügten Verletzungen noch so unbedingt tadeln und noch so hoch anschlagen: so folgt aus denselben doch zunächst sicher nur die Berechtigung zu einem nachhaltigen gesetzlichen Widerstande, allein kein zureichender Grund zu einer Trennung. Diess ergiebt sich für einen unbefangenen Beurtheiler am deutlichsten aus der Erklärung des Congresses von 1774, der sog. Declaration of rights [1]), und aus der Unabhängigkeits-Erklärung selbst, wenn man nur diese Actenstücke der allgemeinen Sätze, welche Niemand bestritten, England auch nicht verletzt hatte, und der leidenschaftlichen Färbung entkleidet. Der wahre Grund und die, aus einem höheren als dem blos juristischen Gesichtspunkte allerdings vollständige, Rechtfertigung der Trennung ist vielmehr zu suchen in der Volljährigkeit, zu welcher die Kolonieen herangereift waren, welche in ihnen naturgemäss das Bedürfniss der Selbstständigkeit erweckte, und die ihnen folglich auch eine Befugniss dazu gab.

Da nun aber einmal der Streit als ein Rechtsstreit aufgefasst wurde, so wurden auch natürlich die gegenseitigen Rechtsgründe vielfach und ausführlich erörtert, und es beginnt die Geschichte der Vereinigten Staaten mit einer sehr zahlreichen juristischen Literatur.

Zunächst natürlich mit Schriften, welche auf augenblickliche Wirkung berechnet waren. Selbst bei einem an den Gebrauch der Feder in staatlichen Dingen weniger gewöhnten Volke wären unter solchen Umständen beiderseitig Flugschriften entstanden. Namentlich die Amerikaner hatten das Bedürfniss, die Gerechtigkeit ihrer Sache in England und im übrigen Europa zu erweisen; die Zweifelhaften im eigenen Lande aufzumuntern und zu bestärken; die keineswegs stummen Gegner in der eigenen Mitte zu widerlegen. Wie lebhaft dieser Federkrieg aber in der That geführt ward, ist uns namentlich aus den Lebensbeschreibungen der Leiter jener Bewegung bekannt, welche fast alle Antheil an demselben nahmen [2]). Wie leicht zu denken, hat sich jedoch kaum die eine oder andere dieser Gelegenheitsschriften im Gedächtnisse erhalten; und diese lassen in der That den Verlust der übrigen kaum bedauern. Namentlich ist die berühmteste derselben, und der man einen grossen Einfluss auf die Lostrennung von England zuschreibt, Th. Payne's „gemeiner Menschenverstand“ [3]), durchaus nur ein leidenschaftlicher Ausfall auf das König-

1) S. dieses selten angeführte, allein staatsrechtlich und für die Geschichte des Unabhängigkeitskrieges wichtige Actenstück bei Story, Commentaries on the Constitution, Bd. I, S. 179, Note 4.

2) Man sehe z. B. die ersten Abschnitte von J. C. Hamilton's Life of Alex. Hamilton. I. II. N. York, 1840.

3) Payne, Th., The Common Sense, addressed to the inhabitants of America. Die 1ste Auflage ist von 1774; eine deutsche Uebersetzung in Dohm's Materialien, H. 1; eben so daselbst auch Gegenschriften.

thum und eine ganz einseitige, um nicht zu sagen völlig unverständige, Unterschätzung der Vortheile eines kräftigen und geordneten wenn allerdings auch mit Opfern zu erkaufenden Staatslebens.

Eine noch richtigere Einsicht in den Stand der Rechtsfragen jener Zeit, so wie in die freilich höchst unvollkommenen staatlichen Einrichtungen und in die entscheidenden Erklärungen und Handlungen ist zu schöpfen aus den zahlreichen, später allmählig amtlich bekannt gemachten, Urkunden. So denn namentlich aus den Protocollen des Congresses während der Gährungs- und Kriegszeit [1]); aus dem höchst umfassenden Briefwechsel der Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten [2]); so wie aus den vielen und zum Theile meisterhaften Geschichtswerken über den Unabhängigkeitskrieg [3]). Wenn diese Gattungen von Schriften auch nicht die Erörterung von Rechtsfragen zum unmittelbaren Gegenstande haben, so theilen sie diese wenigstens als Thatsachen mit, so wie deren Lösung.

Von der grössten Bedeutung für eine gründliche Einsicht in die Rechtsgeschichte der Revolution und der ersten Gründung der Vereinigten Staaten als selbstständiger Macht ist aber endlich das so eben erschienene Werk

---

1) Die Journals of the Congress gehen von 1774 bis 1788, und bilden 4 Bände; die Secret Journals on domestic affairs von 1775 — 1788, 1 Bd, on foreign affairs, aus derselben Zeit, 3 Bde. Sämmtlich erschienen 1823.

2) The Diplomatic Correspondence of the American Revolution, from 1776 — 1784. Ed. by Jared Sparks, I—XII. — Eine 2te Abtheilung begreift die Jahre 1785—89 in 7 Bdn.

3) Aus der grossen Anzahl der Geschichtswerke über den Unabhängigkeitskampf mögen namentlich genannt sein: Marshall, J., The life of Washington. I—V. Lond., 1804—5 (auch in französischer Uebersetzung). — Botta, C., Storia della guerra dell' independenza degli Stati Uniti. I—IV. Par., 1809. — Ramsay, D., History of the American Revolution. I. II. Charl., 1811. — Pitkin, Th., Political and civil history of the U. S. from 1763—1797. I. II. Phil., 1768. — Vor Allem aber auch hier: Bancroft, G., History of the U. S. from 1848; bis jetzt 3 Bände (deutsche Uebersetzung: Geschichte der a. Revolution. Lpz., 1852 fg.). Ausserdem sind namentlich auch die besseren Lebensbeschreibungen und die gesammelten Papiere der Feldherren und Staatsmänner jener Zeit vorzügliche Quellen. So die grosse Sammlung der sämmtlichen Papiere Washingtons (The Writings of G. W., ed. by Jared Sparks. I—XII. Bost., 1842); die Werke und das Leben Franklin's (Work's, ed. by J. Sparks, I—X.); die Autobiographie J. Adams' (herausgegeben in Boston, 1850); die Briefe Jefferson's (Memoir, Correspondence and Miscellanies from the papers of Th. J. Ed. by Th. J. Randolph. Ed. 2. I—IV. Bost., 1830); die Papiere Madison's (Papers of J. M., purch. by order of Congress. I—III. Wash., 1840); und die Lebensbeschreibungen Hamilton's, von dessen Sohn; Jefferson's von Tucker; Madison's und Munroe's von J. Q. Adams, u. s w.

von Curtis [1]) über den Ursprung der Bundesverfassung. Dasselbe füllt eine Lücke meisterhaft aus. Mit genauer Sachkenntniss, beherrschender politischer Uebersicht und feinem juristischen Tacte werden die einzelnen staatlichen und rechtlichen Folgerungen entwickelt, welche sich mit logischer Nothwendigkeit aus der nur allmähligen Ablösung der unzufriedenen Kolonieen; aus ihrem Uebertreten in völlige Unabhängigkeit von England und von einander; endlich aus dem Mangel einer mit bestimmten Rechten, ausreichenden Mitteln und den nöthigen Organen ausgerüsteten Gesammtregierung ergaben. Dass dabei die ursprünglichen Streitpunkte nicht noch einmal einer Untersuchung unterworfen werden, mag leicht verschmerzt werden; waren sie doch, wie bemerkt, mehr der Anstoss als der eigentliche Grund der Bewegung. Das Hauptbedürfniss war, die Zustände während des Kampfes vom staatsrechtlichen Standpunkte aus genau zu kennen, während man sie bisher nur aus dem Gesichtspunkte der Kriegführung oder ihres Einflusses auf Persönlichkeiten aufgefasst hatte. Diesem Bedürfnisse ist nun abgeholfen, und die neue Rechtsgeschichte der amerikanischen Revolution darf mit vollem Rechte nicht blos als eines der Hauptwerke der transatlantischen Literatur, sondern als wesentliche Bereicherung der Staatswissenschaften überhaupt erklärt werden.

Es ist sehr zu wünschen, dass das Werk auch in dieser letzteren Beziehung gehörig gewürdigt werde. Sehr mit Unrecht würde man nämlich den Nutzen einer genauen und wissenschaftlich gesichteten Kenntniss jener rechtlichen Fragen beschränken auf eine vollständige Einsicht in die Geschichte der Vereinigten Staaten und ihrer Einrichtungen. Natürlich trägt dieselbe vor Allem hierzu Vieles bei, und lässt Manches erst jetzt in seinem rechten Lichte, die Lage der Dinge in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit und Schwierigkeit, und manchen Mann in seinem völligen Verdienste erscheinen. Allein es ist auch im Allgemeinen belehrend, an diesem Beispiele zu sehen, wie ausserordentlich schwierig es ist, in ein durch eine gewaltsame Zerstörung des bisherigen Rechtszustandes ins Leben gstretenes Verhältniss Gesetz, Auctorität, Organismus zu bringen. Im vorliegenden Falle waren die äusseren und inneren Hindernisse nicht einmal ungewöhnlich gross; und doch wie oft entstanden die grössten Verlegenheiten, wie nahe, oft und lange stand das Ganze am Rande des Abgrundes! Die innere Geschichte der Regierung Nordamerika's während des Unabhängigkeitskrieges stellt so recht klar dar, wie es viel leichter ist, eine revolutionäre, zur Beseitigung der angefeindeten Gewalt taugliche und entschlossene Macht zu bilden, als dieser dann die Formen und die Befugnisse einer Gehorsam findenden Regierung zu geben; wie viel leichter ein bestehendes System von Rechten zerstört, als ein neues an seine Stelle gesetzt ist; wie

1) Curtis, G. Ticknor, History of the origin, formation and adoption of the Constitution of the U. S., Lond., 1854. Bis jetzt nur der erste Band; ein zweiter soll das Werk zu Ende führen.

ein lebhaftes Rechtsgefühl des Volkes zwar eine unermessliche rohe Kraft des Widerstandes gegen die Bedrücker giebt, dagegen aber eben dasselbe Gefühl die Zähmung dieser Kraft zu geordneten und nachhaltigen Mitteln gar sehr erschwert; wie endlich die durch Abwerfen einer bisherigen höheren Macht entstandene Selbstständigkeit einzelner Staatentheile schnell so erstarkt, dass sie nur durch die äusserste Noth wieder zur Unterordnung unter eine neue gemeinsame Gewalt gebracht werden kann, auch wenn letztere durch eigene Mitwirkung gebildet werden soll, und Beharrung in der Vereinzelung offenbar Wahnsinn und Verderben wäre. Es sind diess Lehren, welche sich nicht nur der Geschichtschreiber und der Staatsmann gar wohl zu merken hat zur richtigen Würdigung einer jeden revolutionären Bewegung; sondern welche vor Allem jeder mit den staatlichen Zuständen, und wäre es aus noch so triftigen Gründen, Unzufriedene tausendfach erwägen muss, wenn er die Lust zu gewaltsamen Aenderungen in sich steigen fühlt. Nicht jeder Aufstand wird vom Glücke so begünstigt, wie der der Amerikaner; nicht jede aufständische Regierung findet einen Washington zur Ueberwindung von kaum lösbaren Schwierigkeiten, um nicht zu sagen Unmöglichkeiten.

c) Der Staatenbund (die Conföderation) und die Entstehung der jetzigen Bundesverfassung.

Sehr zweifelhaft freilich erscheint die Hoffnung auf solchen Nutzen der Geschichte, wenn man bedenkt, wie wenig die nächste Entwicklungsphase der Vereinigten Staaten zur Belehrung gedient hat, nämlich der Bund, welchen die von England thatsächlich frei gewordenen dreizehn Staaten Nordamerika's im J. 1781 errichteten. Wenn irgendwo, so ist hier ein belehrendes Beispiel gegeben von der völligen Unmöglichkeit, durch einen blos völkerrechtlichen Verein souveräner Staaten eine Gewalt zu errichten, welche genügen könnte zu Erreichung solcher innerer oder äusserer Zwecke, denen der vereinzelte Staat nicht gewachsen ist. Die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten wurden nicht erfüllt; die heiligsten Ehrenschulden des Landes nicht bezahlt; Empörung gieng frechen Hauptes durch das Land und drohte mit einer allgemeinen communistischen Vernichtung des Eigenthumes; der Handel war der Gnade fremder Mächte blosgegeben; kurz Auflösung und Untergang vor der Thüre. Und dennoch dient der schmähliche Erfolg dieses Versuches, welcher die kaum unabhängig Gewordenen in die tiefste Schwäche und in offenbare Gefahr neuer Umwälzungen stürzte, keineswegs zu entsprechender Belehrung. Nicht im Auslande, wo immer wieder — wir sehen leider, mit welchen Folgen — das Festhalten an einem Scheine von Selbstständigkeit Staatenphantome zur Verwerfung kräftigerer Gestaltungen treibt. Aber auch nicht in den Vereinigten Staaten selbst. Kaum war die Eifersucht der verschiedenen Landestheile gegen einander, die unverständige Abneigung von Opfern zum eigenen Besten, das falsche Freiheitsgefühl mühesselig überwunden und durch die Bemühungen grosser und wahrer Vaterlandsfreunde ein kräftigerer Bundesstaat zu Stande gekommen, so

tauchten dieselben üblen Neigungen und falschen Gedanken wieder auf. Mit der Gründung der neuen Verfassung bildete sich alsbald auch eine mächtige Parthei, welche die Rechte des Gesammtstaates möglichst zu beschränken und, in unstaatsmännischer Furcht vor einer Gewaltherrschaft desselben, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder zu wahren suchte. Allerdings liegt in jedem Bundesstaate naturgemäss die doppelte Richtung der Begünstigung der Centralgewalt und der eifersüchtigen Bewahrung des Rechtes der Gliederstaaten auf Selbstständigkeit, so wie in jedem einfachen Staate der Kampf zwischen Ordnung und Freiheit unvermeidlich ist: allein es ist doch ganz unbegreiflich, wie in den Vereinigten Staaten die Erinnerung an die kaum erduldeten Uebel so bald verschwinden konnte, und es war unverzeihlich, dass man sich zu solch leerem Gerede über drohendes Königthum, Militärdespotie u. dgl. hinreissen liess. Namentlich bei einem Manne von Jefferson's Gaben und Erfahrung kann unmöglich Reinheit der Beweggründe bei solchem Gebahren angenommen werden. Die unlösliche Verbindung der Sklavenfrage mit der Lehre von dem Staatenrechte beweist wohl am besten, welche Gesinnungen schliesslich zu Grunde liegen.

Dem sei nun aber, wie ihm wolle, ob gehörig benützt oder nicht, jeden Falles ist ein genaues Studium dieser Uebergangszeit von der revolutionären Auflösung aller Dinge zu dem wohlgeordneten Bundesstaate höchst merkwürdig. Zum Glücke fehlt es hier an den Mitteln nicht.

Vor Allem ist anzuerkennen, dass die amtlichen Urkunden aus dieser Zeit reichlich vorhanden und dass sie zugänglich sind [1]). — Sodann beschäftigen sich sowohl die, bereits genannten, allgemein geschichtlichen Werke, als auch die Lebensgeschichten der grossen Staatsmänner aus der ersten Zeit der Vereinigten Staaten ausführlich mit diesem Uebergangszustande. Namentlich ist hier die Lebensbeschreibung Hamilton's von hohem Werthe, weil er, wie kein Anderer, die Uebelstände des Bestehenden tief fühlte, sich beständig mit Verbesserungsgedanken trug, und auch mehr als irgend Einer zur schliesslichen Herbeiführung der Rettung wirkte [2]). — Endlich aber sind sogar zwei Werke vorhanden, welche den Bund von 1781 einer ausführlichen theoretischen Besprechung unterziehen. Es ist diess eine eigene dem Zwecke gewidmete Schrift von Mably [3]), und dann wieder das eben gerühmte Werk von Curtis. An Werth sind dieselben freilich sehr verschieden. — Mably's Schrift anders, als mit bitterem Tadel, fast mit Hohn, zu erwähnen, ist in der That schwer.

---

1) Es sind diess die, öffentlichen und geheimen, Protocolle des Congresses; die zweite Abtheilung der Diplomatic Correspondence von J. Sparks (7 Bde); namentlich aber auch die von Madison während seiner Theilnahme an einzelnen Congresssitzungen gemachten Aufzeichnungen (in Bd. I seiner „Papers").

2) S. über diese Werke oben, S. 539, Note 2.

3) Mably, Abbé de, Observations sur le gouvernement et les loix des E. U. d'Amérique. Dubl., 1785.

Man weiss in der That nicht, oh er durch das, was er sagt, oder durch das, was er übergeht, seine Unfähigkeit nnd Verkehrtheit am meisten zeigt. Er hat nämlich an den neuen amerikanischen Zuständen sehr Vieles anszusetzen, und sagt ihnen einen schlimmen Ansgang voraus; allein er weiss in doppelter Beziehnng gar nicht, wovon es sich handelt, nnd seine Bemerkungen nnd Theorieen sind daher ganz ziel- und zum Theile sinnlos. Einmal wird ihm gar nicht klar, dass die Hauptfrage die ist, oh die Bundesartikel von 1781 dem Zwecke entsprechen, oder nicht? Der Begriff, die Schwierigkeit und die Nothwendigkeit einer Bundeseinrichtnng sind ihm gleichmässig fremd. Sodann hat er nicht die entfernteste Ahnnng, dass die Demokratie des Rechtsstaates der Neuzeit einer ganz anderen Gesittigung angehört, als der römische oder der spartanische Staat. So kommt es denn, dass er mit vielem Aufwande von zierlicher Redekunst und übel angebrachter Gelehrsamheit hauptsächlich dreierlei Punkte als hedenklich und verwerflich hervorhebt. Einmal tadelt er, dass die jungen Freistaaten nicht mit aller Macht den Handel zurückdrängen und sich nnr auf Ackerhau legen. Jener mache reich, verderbe die Sitten und erzeuge Wohllehen. Zweitens, klagt er, dass der Vermögensungleichheit nicht auf alle Weise gesteuert werde, da sie doch der Tod der Repnhlik sei. Drittens findet er die staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen viel zu gross; dieselben müssen zu völliger Ungehundenheit und Unmacht des Staates führen. Ausserdem sind noch manche kleinere, znm Theile höchst wunderliche, Einwendungen vorgebracht, z. B. über angeblich falsche Bevölkerungspolizei. Diess ist denn in der That doch gar zu kläglich; und es ist das ganze selbstzufriedene falsche geistreiche Gerede kaum zu etwas anderem zu benützen, als durch den Gegensatz so recht klar die tüchtige, im Leben stehende ächtstaatsmännische Weisheit eines Washington, Hamilton, Madison n. s. w. hervortreten zu lassen. — Anders verhält es es sich mit den Erörterungen von Curtis. Diese sind so gesund, sachverständig und aufklärend als möglich; und der Verfasser hat ein doppeltes grosses Verdienst. Einmal zeigt er durch seine ausführliche geschichtliche und rechtliche Erörterung der einzelnen während der Conföderation vorgekommenen Fragen das wahre Wesen dieser Verbindung auf, namentlich aber ihre völlige Unzureichenheit für die Bedürfnisse des Landes. Sind dabei auch, wie natürlich, die Thatsachen nicht neu; so sind doch von Keinem vor ihm die Rechtspunkte so genau erörtert. Dann aber macht er in geistreicher Weise auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam, welcher zwischen der unbestimmten Dictatur des revolutionären Congresses nnd dem Versuche zu einer regelmässigen Friedensverfassung für den Frieden stattfand. Der Gedanke ist eben so richtig, als unseres Wissens neu, dass eine Behörde, deren einzige Aufgabe die Führung eines Rettungskrieges sei, zwar mit grossen Schwierigkeiten in Herbeibringung der Mittel zu kämpfen haben könne, aber einer geordneten Einrichtung, regelmässiger Organe, einer ausgedehnten Verwaltung nicht bedürfe; während bei einer für gewöhnliche Friedenszeiten bestimmten Ordnung die Aufgabe, somit also auch

die Einrichtungen zu ihrer Gewältigung nothwendig ganz andere seien. In dem Verkennen dieser Wahrheit sieht denn, und gewiss mit Recht, Curtis den Hauptgrund des Fehlschlagens des Staatenbundes. Mit Einem Worte, unsere Einsicht in die unglückliche Zwischenzeit zwischen dem Kriege und der jetzigen Bundesverfassung ist durch dieses Werk sehr gefördert und erleichtert.

Nicht weniger gut, ja in der That vortrefflich bestellt, sind die Hülfsmittel zur genauern Kenntniss der Entstehung des Bundesstaates; und zwar sowohl die geschichtlichen als die dogmatischen Quellen.

Vor Allem liegen auch hier die Urkunden über den Hergang vollständig vor. Allmählig sind, und zwar hauptsächlich auf Veranlassung der Bundesregierung selbst, die Protocolle sämmtlicher Versammlungen veröffentlicht worden, welche sich mit der Bildung der Verfassungs-Urkunde, wie sie jetzt vorliegt, beschäftigt haben; nämlich der eigentlichen verfassung-vorschlagenden Versammlung (Federal Convention) von 1787; der in allen dreizehn Staaten über Annahme und Verwerfung abgehaltenen Versammlungen; endlich noch der ersten nach der vorläufigen Annahme gehaltenen Congresses, auf welchem die jetzt der Verfassung angehängten Zusätze berathen und ebenfalls wieder dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wurden [1]). Diese Verhandlungen haben vor

1) Nachrichten über die Verhandlungen in der verfassunggebenden Versammlung finden sich in den zuerst im Jahre 1818 auf Anordnung des Congresses gedruckten Journal, Acts and Proceedings of the Federal Convention; vorzüglich aber in den schon mehr genannten Madison Papers, S. 721—1624. Die letzteren sind unschätzbar, da sie die von Madison in den Sitzungen selbst aufgezeichneten und jeden Tag ausgearbeiteten Debatten enthalten, aus welchen der Geist der Versammlung im Allgemeinen und die Geschichte jeder einzelnen Bestimmung der Verfassungsurkunde aufs Deutlichste erhellt. Merkwürdig ist, wie oft jetzt die Erfahrung die Falschheit der Besorgnisse übertriebener Freiheitsfreunde nachgewiesen hat. Die Protocolle der Staaten-Conventionen sind gesammelt und amtlich herausgegeben in: Elliott, J., Debates in the several State Conventions on the adoption of the Federal Constitution. Ed. 2. I—IV. Wash., 1836. Diese reichhaltige Sammlung enthält nicht blos die Verhandlungen in den einzelnen Staaten in Betreff der Annahme der Bundesverfassungen, sondern auch das amtliche Protocoll der Versammlung von Philadelphia, Privataufzeichnungen über dieselbe von Yates und, in einem nachträglichen Bande, einen neuen Abdruck der von Madison gemachten Bemerkungen, manche andere auf die Annahme bezügliche Actenstücke, endlich Auszüge aus späteren Congressverfassungen über wichtige Verfassungsfragen. Die Verhandlungen in den einzelnen Staaten-Versammlungen sind von sehr ungleichem Werthe und Umfange. Von einzelnen hat sich kaum eine Nachricht erhalten; andere sind genau verzeichnet. Am bedeutendsten sind die von Virginien, welche den ganzen dritten Band einnehmen. — Von den Verhandlungen im ersten Congresse giebt Kunde: The congressional Register; or history of the Proceedings and Debates of the first House of Representatives o the U. S. of A. By Th. Lloyd. I—III. N. York, 1789—90.

Allem eine grosse technische Bedeutung. Wenn nämlich auch, wunderlich genug, in den Vereinigten Staaten von den Protocollen der gesetzgebenden Versammlungen nicht der ausgedehnte Gebrauch zur Auslegung der von diesem beschlossenen Gesetze gemacht zu werden pflegt; und so namentlich auch die eben angeführten Verhandlungen über die Feststellung der Bundesverfassung selten in den Schriften der amerikanischen Rechtsgelehrten benützt werden: so ist ihr Inhalt doch von der grössten Wichtigkeit für die richtige Auffassung der Urkunden. Und zwar sowohl in positiver, als in negativer Weise. Jenes, in so ferne die Absicht der Antragsteller und der Zustimmenden erkennbar ist, damit aber der Sinn, in welchem das Gesetz gegeben wurde; dieses, als sich aus der Bekämpfung geltendgemachter Gründe, namentlich aber aus der Verwerfung gestellter Anträge und aus der Geschichte des Durchstriches bestimmter Sätze und Worte ahnehmen lässt, was man nicht festsetzen wollte [1]). Ausserdem aber ist es von allgemeinem geschichtlichen Werthe, den Geist und die Absichten der Männer kennen zu lernen, welche nicht blos ihr Vaterland in die erste Reihe einsichtsvoller und gesinnungstüchtiger Staatsmänner stellt. Höchst merkwürdig ist, wie die Befürchtungen und Auffassungen der Gegner des Bundesstaates durch den Erfolg vollständig als nichtig erwiesen sind. Gerade die jetzt, und zwar bei allen Partheien, vorzugsweise hochgeachteten Bestimmungen wurden in der Versammlung mit äusserster Heftigkeit angegriffen, und konnten

1) Ein nicht uninteressantes Beispiel der Benützbarkeit solcher Verhandlungen ist folgendes. In dem bekannten Streite über die Frage, ob die jetzige Bundesverfassung ein Vertrag unter den einzelnen Staaten als solchen, oder ein vom gesammten Volke der V. St. ausgehendes Gesetz sei, stützen sich die Vertheidiger der letzteren Ansicht gerne auf die Eingangsworte: „We, the People of the U. S.“; und fragen, ob nicht, wenn die Verfassung in der That ein Vertrag zwischen den verschiedenen Staaten wäre, diese und zwar einzeln als Paciscenten hier aufgeführt sein müssten? Man sehe z. B. Story, Commentaries, Bd. I, S. 318 fg. Nun ergiebt sich aber aus den Protocollen, dass allerdings der erste Entwurf die Namen der dreizehen einzelnen Staaten besonders aufführte, und dass dieselben nur aus dem Grunde weggelassen wurden, weil zur Zeit noch nicht gewiss war, ob alle Staaten beitreten würden, und man es also nicht für zweckmässig erachtete, die Namen solcher in die Urkunden anfzunehmen, welche vielleicht gar keinen Antheil nehmen würden. Vgl. Calbonn, Disquis. on government, S. 133 fg. — Hiermit soll übrigens keineswegs die — sieberlich falsche und verderbliche — Meinung unterstützt werden, dass wirklich die Verfassung ein Vertrag und kein Gesetz sei; sondern vielmehr nur darauf hingewiesen sein, wie leicht eine blose Auslegung der Worte eines Gesetzes ohne Berücktigung der Geschichte seiner Entstehung zu falschen Sätzen führt, welche dann dem Gegner wenigstens den Schein einer schlagenden Widerlegung verschaffen. Und zwar ist, wie eben dieses Beispiel beweist, die Gefahr um so grösser, je scharfsinniger der Ausleger an sich ist. Die wahren Gründe sehe man z. B. in Walker's Introduction to American law, Ed. 2, S. 65.

von den Föderalisten nur mit grosser Mühe durchgesetzt werden. Die demokratische Parthei hat somit nicht eben grosse Ursache auf den Anfang ihrer Geschichte stolz zu sein; und es dürften sich wohl auch in anderen zersplitterten und daher zu Bundeseinrichtungen genöthigten Ländern die Anhänger der Staatenunabhängigkeit ein Beispiel an diesen Vorgängen nehmen.

Zweitens ist natürlich das schon mehr belobte Werk von Curtis von der höchsten Wichtigkeit für die Kenntniss der Hergänge bei der Verfassungsgründung. Allerdings führt der bis jetzt allein erschienene erste Band die Geschichte nur bis zum Zusammentritte der Versammlung von 1787; allein schon eine solche treffliche Erörterung der geschichtlichen Grundlagen ist ein unschätzbares Mittel zum richtigen Verständnisse. Je genauer die einzelnen Fragen erörtert sind, deren Unlösbarkeit zu einer Aenderung der bestehenden Verfassung zwang, desto unzweifelhafter tritt auch der ursprüngliche Sinn der neuen Bestimmungen hervor, und desto sicherer ist der Ausgangspunkt für die Auslegung und spätere Entwicklung. Natürlich wird der Verfolg der Arbeit noch weiteres unmittelbar Wichtiges beifügen.

Endlich liegen einige dogmatische Werke vor, welche theils die Nothwendigkeit einer verstärkten und richtig geordneten Centralgewalt im Allgemeinen, theils die Nichtigkeit der einzelnen in dem Verfassungs-Entwurfe von 1787 vorgeschlagenen Bestimmungen nachweisen. Und zwar war namentlich eines dieser Werke nicht blos trefflich für den unmittelbaren Zweck berechnet, sondern ist überhaupt eine der ausgezeichnetsten Erscheinungen in der ganzen staatsrechtlichen und politischen Literatur.

Mehr die allgemeinen Seiten der Frage behandelt (der spätere Präsident) J. Adams in seiner „Vertheidigung der Verfassung der V. St. [1]). Sein Werk zerfällt in drei verschiedene Bestandtheile. Erstens, in eine Schilderung vieler freier Verfassungen alter und neuer Zeit. Zweitens, in die Widerlegung eines älteren englischen Schriftstellers, Nedham, welcher einer einheitlichen, d. h. nicht in mehrere Abtheilungen getrennten, Volksvertretung das Wort redet. Drittens, in die Empfehlung einer sog. gemischten Verfassung mit Gegengewicht der Gewalten, und eine Prüfung der amerikanischen Einrichtungen nach diesem Maasstabe. Der Zweck aber war ein doppelter. Einer Seits eine Beruhigung einflussreicher Stimmen in Europa, welche über die Republikanisirung Amerika's (wohl nicht ohne Grund) ängstlich waren. Anderer Seits ein Zuspruch zur vollkommenen Durchführung der aufgestellten Lehre in den Vereinigten Staaten selbst. — Die Arbeit war sehr geeignet, durch die reiche Gelehrsamkeit und überhaupt durch wissenschaftliche Auffassung einen günstigen

1) Adams, J., Defense of the Constitution of government of the U. S. I—III. Lond., 1786—88. — Ein Auszug hieraus ist: Défense des constitutions américaines, ou de la necessité d'une balance dans les pouvoirs d'un gouvernement libre. Avec des notes de Mr. de la Croix. I. II. Par., 1792.

Eindruck zu machen. Ein Vorwurf roher Unordnung und wilder Freiheitsbestrebungen konnte nicht Stich halten gegen eine so gründliche Bildung und umsichtige Erwägung; und man durfte wohl Gutes erwarten von einem Volke, unter dessen anerkannten Führern Männer wie der Verfasser waren. Auch ist zuzugeben, dass die dem Ganzen zu Grunde liegende Lehre von dem Gleichgewichte der Gewalten, so falsch, gezwungen und oberflächlich sie auch jetzt erscheinen mag, in jener Zeit als die richtige galt. Durch Montesquieu zuerst für England aufgestellt und dort mit Eifer ergriffen, beherrschte sie die Wissenschaft und war auch von den praktischen Politikern als unbestreitbar anerkannt. Ein Beweis, dass sie in den neuen Einrichtungen nicht nur nicht verletzt sei, sondern hier sogar erst ihre vollständige Ausbildung erreicht habe, war somit von grosser Bedeutung, und gewährte Ueberzeugung und Beruhigung. Adams hat also unzweifelhaft durch dieses Buch seinem Vaterlande im Auslande genützt, im Lande selbst aber zur weiteren Durchführung des Begonnenen und zur Ausdehnung auf einen allgemeinen Bundesstaat viel beitragen. Für die spätere Zeit hat dasselbe aber einen grossen Theil des Werthes verloren. Man hat einsehen gelernt, dass die Angelpunkte einer repräsentativen Demokratie und die Wirkungen eines Bundesstaates wesentlich andere sind. Demgemäss ist denn auch das Werk ziemlich in Vergessenheit gerathen, und hauptsächlich nur noch von Bedeutung als eine geschichtliche Urkunde über die Beschaffenheit von Männern und Gedanken bei der Gründung der Bundesverfassung.

Von noch weit grösserer Bedeutung für die Geschichte des Ursprunges der Verfassung, ja selbst von einem für alle Zeit bleibenden wissenschaftlichen Werthe ist dagegen die berühmte, mit dem Titel „Föderalist" bezeichnete gemeinschaftliche Arbeit dreier der ausgezeichnetsten Staatsmänner Amerika's [1]). Seit seinem ersten Erscheinen gilt das Werk als eine der ersten Zierden der Literatur des Landes, und es hat sich auch sein Ruf und seine Benützung längst über Europa verbreitet. Zu einem vollen Verständnisse der Eigenthümlichkeit ist übrigens nothwendig, dass wohl unterschieden werde zwischen dem unmittelbaren Zwecke und Nutzen, und dem, ursprünglich gar nicht beabsichtigten, bleibenden Werthe für Wissenschaft und Leben. — Als der Entwurf der Bundesverfassung im Jahre 1787 in Philadelphia berathen war, und es sich nun von der Annahme derselben durch das Volk handelte, fand sowohl ihr Grundgedanke (der Bundesstaat), als eine Reihe von einzelnen Bestimmungen vielfachen Zweifel und Anstoss; und nichts war unsicherer, als ob sich die öffentliche Meinung schliesslich für den kühnen Versuch entscheiden würde. Da verbanden sich drei Mitglieder der Versammlung von Philadelphia zur

1) The Federalist on the new Constitution, written in the year 1788, by Hamilton, Madison and Jay. — Die Zahl der Ausgaben ist sehr beträchtlich, und namentlich enthalten die späteren (z. B. die in Hallowell, 1826, erschienenen) manche erst später aufgefundene Aufsätze. Es besteht auch eine französische Uebersetzung: Le Fédéraliste. I. II. Par., 1792.

gemeinschaftlichen Empfehlung des vorgelegten Entwurfes nnd zur Widerlegung der Einwürfe; und zwar Alexander Hamilton, ursprünglich Rechtsgelehrter, während des Krieges Washington's vertrauter Adjutant, später erster Finanzminister des Bundesstaates, unzweifelhaft der begabtesto aller amerikanischen Staatsmänner; James Madison, ein seit langen Jahren durch Eifer, Umsicht und grössere Anffassnng ausgezeichnetes Mitglied des Congresses, später Präsident der Vereinigten Staaten; endlich John Jay, einer der ersten Rechtsgelehrten des Landes, hald Vorsitzender des obersten Bundesgerichtes. Sie vertheilten die einzelnen Fragen nnter sich, nnd machten, anfänglich unter gemeinschaftlich angenommener Bezeichnung, ihre Anfsätze in einem Tagblatte bekannt. Die Wirkung war ausserordentlich; und unzweifelhaft haben die Erörterungen der drei Männer mehr zur Annahme der Verfassung beigetragen, als irgend etwas, was sonst in der Sache geschrieben und gesprochen wnrde. In so forne also hleibt immer der Föderalist (so nämlich wurde die Gesamintarheit genannt) nicht nur eine der merkwürdigsten geschichtlichen Urkunden Amerika's, sondern noch mehr eigentlich eine grosse That. — Allein das Werk hat anch noch eine zweite, eine wissenschaftliche Bedentung. Die Theilnahme an der vortrefflichen Arbeit erlosch nämlich nicht mit der unmittelharen Veranlassung; sondern es hildeten die gesammelten und seitdem in kaum zählbaren Anflagen immer wieder gedruckten Abhandlungen hald eine der berühmtesten und henützlesten theoretischen Schriften über das amerikanische Staatsrecht. Der Föderalist gilt anch jetzt nicht nur bei derjenigen Parthei, welche einer möglichst kräftigen Bundesgewalt zugeneigt ist, als eine Art von politischem Evangelium, dessen Sätze kaum einen Zweifel unterliegen können; sondern anch die Gegner erkennen ihn als eine Macht, welche die ernstlichste Beachtung verdient. Beides nun gewiss in vielen nnd wichtigen Beziehungen mit vollem Rechte. Es wäre sehr schwer, eino umsichtigere und scharfsinnigere Darlegung des Grundgedankens und der wesentlichen Einrichtungen der amerikanischen Verfassung zu geben, wie dieselhen zur Zeit ihrer Gründung gedacht nnd gewollt waren; und es ist geradezu unmöglich, mit grösserer Klarheit zu sprechen. Namentlich Hamilton beweist eine staunenswerthe Gabe gemeinverständlicher nnd doch gründlicher nnd gedankenreicher Darstellung. Die Erörterung erstreckt sich auch stofflich über die wichtigsten Punkte. Freilich wird die Berechtigung der Demokratie im Allgemeinen und der repräsentativen Form derselhen im Besonderen kurzweg voransgesetzt, und nicht erst erwiesen; um so genauer ist denn aber ihro Anwendnng auf die Bundesverfassung erläutert. Die Nothwendigkeit einer förmlichen Staatsgewalt und Regierung, anstatt eines hlosen Vertrages; die Unerlässlichkeit einer Seits und Unschädlichkeit anderer Seits einer hedeutenden Beschränkung der einzelnen Gliederstaaten; die Zweckmässigkeit einer Spaltung der Vertretung in zwei Versammlnngen, nnd zwar nicht hlos zum Zweeke einer reichlicheren und ruhigeren Berathung, sondern hauptsächlich zur Verhinderung einer völligen Beseitigung der einzelnen Gliederstaaten durch dio Kopfzahl; dio Räthlichkeit eines einheitlichen Hauptes

der Verwaltung und der für dasselbe vorgeschlagenen Befugnisse; die Wichtigkeit und Ausführbarkeit einer, namentlich auch zur Bewahrung der Verfassung bestellten, Bundesgerichte: diese und ähnliche Fragen werden im Föderalisten erwogen und entschieden, und ihre Erörterung kann noch heute als durch ihn abgeschlossen betrachtet werden. Es ist, mit Einem Worte, ein vortrefflicher Commentar über den ursprünglichen Sinn der Bundesverfassung; und es sind dessen Ansichten um so mehr zu beachten, als die Verfasser auch Miturheber der von ihnen erläuterten Urkunde waren, und sie somit, bewusst und unbewusst, die wirkliche Absicht des Gesetzgebers mittheilen. — Bei dieser doppelten, sicherlich nicht kleinen, Anerkennung muss jedoch eine nüchterne Kritik stehen bleiben, und er heisst sowohl der Wahrheit zu nahe treten, als schliesslich den Verfassern selbst schaden, wenn man dem Werke Eigenschaften zuschreibt, welche es nicht hat, und die seine Urheber selbst am wenigsten für dasselbe in Anspruch nehmen. Der Föderalist ist weder eine wissenschaftlich untadelhafte allgemeine Theorie sei es der repräsentativen Demokratie, sei es einer Bundesverfassung; noch ein praktisch ausreichendes System des jetzigen positiven Bundesrechtes der Vereinigten Staaten. Was nämlich das erstere betrifft, so ist keineswegs Alles theoretisch richtig, was die drei grossen Staatsmänner vortragen. Vor Allem war es gar nicht ihre Aufgabe, abstracte Wahrheit zu lehren, sondern vielmehr die besten Gründe für einen bestimmten vorliegenden Plan geltend zu machen. Dieser Plan war nun aber kein theoretisches Gebäude, sondern vielfach durch äussere Verhältnisse bestimmt. Dem mussten sich denn auch die Empfehlungsgründe anschliessen. Auch ist aus den Verhandlungen der verfassungsvorschlagenden Versammlung sattsam bekannt, dass keineswegs alle von dieser gefassten Beschlüsse die Zustimmung der Verfasser des Föderalisten, namentlich Hamilton's, hatten; so dass, wenn diese ihre persönlichen Ansichten vorzutragen gehabt hätten, ohne Zweifel manchfach Anderes von ihnen gelehrt worden wäre. Ueberdiess aber hat die Erfahrung nicht wenige Theorieen der Verfasser als unrichtig nachgewiesen. Gar Manches hat sich anders entwickelt und hat andere Folgen gehabt, als sie es sich dachten und vortrugen. Es sind in der Bundesverfassung Anwendungen von Rechten gemacht worden, welche weder Freund noch Feind zur Zeit der Annahme im Auge hatten; so z. B. hinsichtlich der Entlassung der Bundesbeamten durch den Senat. Die Wahlen zu den höchsten Bundesämtern werden thatsächlich auf eine ganz verschiedene Weise vorgenommen, als der Wille der Urheber der Verfassung war. Die in den einzelnen Staaten viel weiter, als unmittelbar nach der Lostrennung von England, entwickelte Demokratie hat auch auf den Bund mittelbare Einwirkungen, welche keineswegs beabsichtigt waren: wie denn z. B. die Ernennung der Bundesrichter auf Lebenszeit jetzt mehr und mehr als eine Eigenthümlichkeit erscheint. Durch die immer schroffere Spaltung der Staaten in freie und in Sklavenstaaten hat das Zahlenverhältniss in den beiden Häusern des Congresses eine Bedeutung und einen Zusammenhang erhalten, welche bei der Gründung der Verfassung gar nicht in Berechnung kamen. Und so noch

Anderes. Hieraus ergiebt sich denn von selbst, dass in allen diesen Beziehungen die allgemeinen Sätze des Föderalisten nicht richtig oder besten Falles wenigstens nicht vollständig sind. Nichts ist gewisser, als dass seine begabten Urheber zuerst die seit ihrem Werke gemachten Erfahrungen zu reichlichen Berichtigungen ihrer Ansichten benützt hätten. Noch weit weniger aber kann der Föderalist als ein ausreichendes System des praktisch gültigen Bundesrechtes betrachtet werden. Hierzu gehörte vor Allem die Einreihung der seit der Annahme der Verfassung ausgebildeten Gesetzgebung. Fehlen doch im Föderalisten selbst die wichtigen von dem ersten Congresse beschlossenen Zusätze zur Verfassung; von der ganzen Organisation des Bundesstaates und allen späteren Bestimmungen und Einrichtungen gar nicht zu reden. Ausserdem versteht sich von selbst, dass im Laufe so vieler Jahre eine Menge von einzelnen Fragen aufgetaucht und durch bestimmte Vorgänge und Aussprüche zuständiger Behörden entschieden worden sind, auf welche auch der scharfsinnigste Ausleger vor jeder Erprobung des Gesetzes im Leben nicht kommen konnte. Man vergleiche zu dem Ende nur den stofflichen Inhalt des Werkes von Story. — Fasst man dieses Alles zusammen, so ergiebt sich wohl als Endurtheil, dass allerdings der Föderalist nicht nur geschichtlich, sondern auch als Auslegungsmittel unschätzbar ist; und dass er, wissenschaftlich und schriftstellerisch, zu den ersten Leistungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften gehört: dass er aber, abgesehen von theoretischen Mängeln, unter den Systemen des positiven Rechtes keine bedeutende Stelle einnimmt. Und es wird somit auch seine volle Rechtfertigung finden, wenn er im Vorstehenden unter geschichtlichen Quellen aufgeführt ist. Die Anfänger des Bundesstaates haben alle Ursache, ihn so hoch zu stellen, als sie es thun; nur müssen sie sich hüthen, ihn auch zu Zwecken zu benützen, zu welchen er nicht ausreicht. Wer aber kann unter solchen Umständen das Werk ohne ein Gefühl der Demuth wegen Begränzung der menschlichen Kraft in die Hand nehmen? Wenn Männer von der ungewöhnlichen Begabung, wie die Verfasser des Föderalisten, nicht im Stande waren, die Eigenschaften und Wirkungen ihres eigenen wohlerwogenen, Jahre lang erörterten Werkes, — der Bundesverfassung, — auch nur für die Dauer der nächsten Generationen vollständig und richtig zu erfassen: so darf sich in der That Keiner mit dauernder Vortrefflichkeit einer Unternehmung, oder mit unveränderter Zufriedenstellung durch eine Schrift schmeicheln.

d) Geschichte des Staatenbundes.

Ein so anziehendes Schauspiel die Geschichte der wirthschaftlichen, sittlichen und politischen Entwicklung der Vereinigten Staaten auch ist, so einfach und ruhig ist die Geschichte des Bundesrechtes, nachdem dasselbe erst einmal feststand. Der Einbruch gewaltsamer Ereignisse, welcher allerdings einigemale durch die Leidenschaft geographischer Abtheilungen des Landes drohte, ist immer noch glücklich abgewendet worden. Ebenso sind keine nennenswerthen Umgestaltungen in den Satzungen des Bundesstaates auf dem Wege der Ge-

setzgebung vor sich gegangen. In jetzt fast siebzig Jahren wurde mit der Verfassung nur eine einzige Veränderung vorgenommen, und zwar nur in einer Formvorschrift. Im Uebrigen hat sich das System durch Entwickluug der Gesetzgebung, Handhahnng der Regierung nnd Entscheidung der richterlichen Gewalt ruhig entwickelt und befestigt. Seine verschiedenen Theile sind sämmtlich allmählig ins Leben getreten, und wenn sie auch zum Theilo thatsächlich andere Wirkungen erzeugen, oder in anderem Geiste gehandhabt werden, als die Gründer beabsichtigten: so ist wenigstens die rechtliche Grundlage unangetastet geblieben. Als die bedeutendste Veränderung, welche seit der Gründung des Bnndesstaates eingetreten ist, erscheint die Vermehrung dos Gebietes über das Mehrfaebe des ursprünglichen Umfanges durch den glücklieben Kauf des Missisippi-Thales von Frankreich nnd die verschiedenen, weniger löhlichen, Erwerbungen ebemals spanischer Besitzungen. Alleiu auch diese Ausdehnung und die dadurch möglich gewordene grosse Vermehrung der Gliederstaaten hat keine Umgestaltung eines Grundgesetzes zur Folge gehabt; vielmehr war schon im Bundesacte eine solche Vergrösserung der Gliederzahl vorgesehen. Und was endlich die, allerdings zuweilen hochgehenden, Wogen des Partheigeistes betrifft, so haben zwar die in jedem Bundesstaate naturgemässen entgegenstehenden Richtungen der Freunde und der Gegner einer starken Bundesgewalt in den Vereiuigten Staaten vom ersten Anfange um die Herrschaft gerungen, bald unterliegend bald Sieger; aber beide haben sich des Gesetzes als Waffe bedient, und nur eiue Abschattung der Auslegung nicht der Gedanke desselben selbst war zwischen ihnen im Streite.

Dieser glückliche, selbst in England nicht in demselben Grade ruhige, Verlauf der Dinge giebt denn nun freilich der Geschichte des öffentlieben Rechtes in den Vereinigten Staaten während dieser Zeit keine ausserordentlichen Ereignisse zu melden, und sie erscheint sehr einförmig und wenig spannend im Vergleiche mit dem, was von den europäischen Reicheu, z. B. von Frankreich, zu berichten ist. Natürlieb theilt auch die Literatur diesen Charakter. Ihre Aufgabe ist eine verhältnissmässig sehr leichte und einfache. In Ermanglung grosser Umwälzungen, welebe nur Ruinen früherer Rechtszustände übrig lassen, nnd verschiedener schnell sich folgender und mit Mühe in einander zu fügender Systeme kann hier nur von einer allmählig sich auf derselben Grundlage entwickelnden und höchstens in bestimmten Grenzen schwankenden Gesetzgebung, von den persönlichen Leistungen der Führer und den Bestrebungen der Partheieu auf enge umschriebeneu Kampfplätzen, endlich von der Feststellung einzelner streitiger Rechtsfragen die Rede sein.

Es ist allerdings noch zu erwarten, was etwa ein begabter Sachkenner aus diesem Stoffe zu machen vermag; denn, wie überhaupt keine amerikanische Staats- und Rechtsgeschichte besteht, so ist insbesondere auch dieser neueste Zeitabschnitt noch nicht in diesem Sinne bearbeitet; und bis jetzt besitzen wir nur die unverarbeiteten Quellen in übergrosser Zahl, Lebensschilderungen berühmter Männer, Reden derselben, allgemeine, mehr oder weniger

verarbeitete, geschichtliche und statistische Darstellungen, endlich kaum einen Anfang von politischen Denkwürdigkeiten. — Nachstehende Bemerkungen werden einen, wenn auch nicht ganz vollständigen, Begriff von diesem Theile des Büchervorrathes geben.

Wie in jedem constitutionellen Staate, so bilden auch in dem amerikanischen Bundesstaate zweierlei Gattungen von Quellen die unentbehrliche Grundlage jeder wissenschaftlichen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes: verlässige und vollständige Ausgaben der Gesetzestexte, und die Verhandlungen der Regierung mit der volksvertretenden Versammlung, sammt den Protokollen der letzteren und deren Beilagen. — Für beiderlei Bedürfnisse ist in den Vereinigten Staaten reichlich gesorgt.

Was zuerst die Gesetzessammlungen betrifft, so müssen sie wieder in zwei Abtheilungen gebracht werden.

Eine Anzahl von Werken begreift lediglich die Grundgesetze, ohne die spätere Einzelgesetzgebung zu berücksichtigen. Diese enthalten also ausser der Verfassungsurkunde und ihren späteren Zusätzen die auf die Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich beziehenden Actenstücke. Ausserdem aber sind fast immer auch noch die Verfassungen sämmtlicher einzelner Gliederstaaten beigefügt. Letzteres hat denn auch, ausser der praktischen Bequemlichkeit zu vielen Zwecken, eine allgemeine Berechtigung, weil die Bundesacte eine Reihe von gebietenden und verbietenden Vorschriften für die einzelnen Staaten enthält, deren allseitige richtige Befolgung muss nachgesehen werden können [1]).

---

1) Eine vollständige Aufzählung aller Ausgaben der amerikanischen Grundgesetze wäre eben so überflüssig, als für mich unmöglich. Es bestehen deren sehr viele, zum Theile an ganz entfernt liegenden und unbekannten Orten gedruckte; und es genügt natürlich einige der besseren und zugänglicheren zu kennen. Dagegen ist die Bemerkung wohl an der Stelle, dass der Besitz keiner einzelnen, weder älteren noch neueren, Ausgabe für alle Zwecke ausreicht, theils wegen der beständigen Vermehrung der Zahl der Gliederstaaten und somit der Grundgesetze, theils wegen der häufigen mit den bestehenden Verfassungen vorgenommenen Veränderungen. So sind denn die früheren Sammlungen unbrauchbar für den neuesten Stand der Dinge, die neueren aber enthalten die frühere Gestaltung der Grundgesetze nicht. Zu einer vollständigen Einsicht bedarf man also Ausgaben aus verschiedenen Zeitabschnitten. Solche sind denn z. B.: The Constitution of the U. S., according to the latest amendments. Phil., 1791. (Enthält die Unabhängigkeitserklärung, die Bundesverfassung und die Verfassungen von 14 Staaten, wie solche beim Beginne des Bundesstaates waren.) Constitutional law: comprizing the Declaration of Independence . . Wash., 1820, (giebt die Bundesgrundgesetze und die Verfassungen von 23 Bundesstaaten, worunter aber die Revision von Massachusetts von 1820 nicht ist.) The Constitutions of the several States in the Union, embracing the Declar. of Indep. etc. By J. R. Bigelow, N. York, 1848, (enthält also weder die neuesten Revisionen von Ohio, Maryland und Indiana, noch die Verfassungen von Wisconsin und Californien.) — Eine deutsche Uebersetzung

Die einfachen Gesetze des Bundesstaates werden nach jeder Sitzung des Congresses amtlich bekannt gemacht. Bequemer zum Gebrauche sind aber natürlich die grösseren Sammlungen derselben, welche theils mit Inhaltsverzeichnissen versehen, theils nach Gegenständen geordnet sind. Auch ihrer ist eine ziemliche Anzahl vorhanden [1]).

Höchst umfassend sind diejenigen Schriften, welche die Verhandlungen des Congresses und die Mittheilungen der Bundesregierung an denselben enthalten. Sie zerfallen in verschiedene Abtheilungen: 1) die amtlichen Sitzungs-Protokolle beider Häuser des Congresses, nur die Thatsachen und Beschlüsse, nicht aber auch die Ideen der Mitglieder enthaltend [2]); 2) die von jedem der beiden Häuser besonders zum Drucke geförderten Acten-

---

sämmtlicher, zur Zeit der Herausgabe des Buches bestehenden Verfassungen sind: Die Verfassungen der V. St. Nordamerika's, übers. von G. H. Engelhard. I. II. Frankf., 1834. Wenigstens die Bundes-Grundgesetze finden sich in den allgemeinen Verfassungs-Sammlungen von Dufau, Duvergier et Guadet (Collect. des constit., Par., 1823 fg., I—VI) und von Schubert (Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze, Königsbg., 1848, Bd. I)

1) Zu den besten Sammlungen der Bundesgesetze gehören: Laws of the U. S. of Americe. Wash., publ. by Bioren, Duane and Weigbtman. I—V, 1815; und VI—X., Wash., von verschiedenen Herausgebern, bis 1845 reichend. — Laws of the U. S. Ed. by J. Story, I—III; IV and V, ed. by Sbarswood, Bost., 1848. — United States Statutes at large from 1789 to the present time, ed. by R. Peters. Publish. under direction of Congress. I—X. Bost., 1847—51. (Vom Congresse gutgeheissen und mit amtlichem Glauben versehen. Bd. I—V enthält die Gesetze über allgemeine Gegenstände von 1789—1845; Bd. VI, die Private Acts aus dieser Zeit; Bd. VII, die Verträge mit Indianern; Bd. VIII, die Verträge mit fremden Mächten; Bd. IX, Gesetze und Verträge von 1845—1851; Bd. X, ein vortreffliches Register. Die Fortsetzung erfolgt jährlich.) — Einen nach Gegenstanden geordneten Auszug giebt: Gordon, Digest of the laws of the U. S. Bost., 1852. Frühere ähnliche Bearbeitungen sind von Graydon (1813) und Ingersoll (1825).

2) Die Protokolle des Congresses sind in folgender Weise gedruckt:

Das Journal of the House of Representatives of the U. S. beginnt mit dem 4. März 1789 und bildet für jede Session des Congresses einen eigenen Band mit Register. Von den Jahren 1789—1815 besteht ein zweiter Abdruck in 9 Bänden.

In gleicher Weise ist das Legislative Journal of the Senate of the U. S. beschaffen; und auch hier besteht ein späterer Wiederabdruck der Protokolle von 1789—1815, und zwar in 5 Bänden.

Das Executive Journal of the Senate ist anfänglich gar nicht in Druck gelegt worden. Im J. 1829 aber wurden die zur Veröffentlichung geeigneten Theile von 1789 an, in 3 Bänden, bekannt gemacht. Seit dieser Zeit bilden die nicht geheim gehaltenen Executiv-Protokolle einen Anhang des Legislative Journal. — Die zur Veröffentlichung gar nicht geeigneten Aufzeichnungen sind nur in Handschrift vorhanden und nur den amtlich Berechtigten zugänglich.

stücke [1]); 3) endlich die von beiden Häusern gemeinschaftlich bekannt gemachten Urkunden [2]). Ausserdem ist noch für eine ausführliche Mittheilung der mündlichen Verhandlungen gesorgt, nicht blos durch die Tagblätter, sondern durch eigene fortlaufende Werke [3]).

Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass alle diese Sammlungen, so umfassend sie sind, lediglich nur den Bundesstaat betreffen. Die den Gegenständen nach ähnlichen und dem Umfange nach kaum geringeren Quellenwerke über das öffentliche Recht der einzelnen Staaten sind anderwärs zu besprechen.

Von den Lebensgeschichten einflussreicher Staatsmänner aus der Zeit des Bundesstaates war ein beträchtlicher Theil schon bei den Geschichtsquellen der früheren Zeitabschnitte zu nennen. So die Mittheilungen über die grossen Führer während des Unabhängigkeitskrieges und bis zur Gründung der Union; also über die Washington, J. Adams, Hamilton, Jefferson. (S. dieselben oben, S. 540, Note 3.) Ihnen sind denn aber noch die Lebensbeschreibungen, Schriften und Reden mancher später erst auf die Bühne Getretener beizufügen. Ohne Zweifel wird die Zahl dieser Werke noch sehr vermehrt werden, da einige der bedeutendsten Männer erst kürzlich geschieden sind und die Sammlung ihrer Hinterlassenschaften und die Schilderung ihrer persönlichen Bestrebungen und Erlebnisse erst vorzunehmen ist. Schon jetzt aber liegt manches Bedeutende vor. So die Sammlung der Reden und Schriften

---

1) Jedes der beiden Häuser des Congresses lässt in jeder Sitzung eine grosse Menge von Actenstücken aller Art drucken, zunächst einzeln, dann aber in Bände gesammelt und mit Registern versehen. Es besteht jedoch in so ferne ein Unterschied zwischen den Sammlungen beider Häuser, als die Abgeordneten ihre Druckschriften in zwei Abtheilungen zerfällen, nämlich in Ausschussberichte sammt deren Beilagen, und in die übrigen Schriften; während der Senat keine Trennung vornimmt. — Ausser diesen, in Octav gedruckten „Documenten", werden für jedes Haus die Bills und Beschlüsse in Folio gedruckt. — Es bestehen auch verschiedene Inhaltsverzeichnisse über grössere Abschnitte dieser Sammlungen.

2) Hierher gehört denn namentlich die grosse Sammlung der „State Papers", in 21 Folibänden, und 2 späteren Ergänzungsbänden, auf Beschluss des Comgresses im J. 1831 gedruckt. Dieselbe geht bis zum Beginne des Bundesstaates hinauf, ist nach den Gegenständen eingetheilt, und enthält sämmtliche der besondern Aufbewahrung für würdig erachteten Actenstücke jeder Art. Spätere Fortsetzungen sind leicht anzuschliessen und auch beabsichtigt. Die Abtheilungen sind: Auswärtige Verhältnisse, 4 Bde; Indische Angelegenheiten, 2 Bde; Finanzen, 3 Bde; Handel und Schifffahrt, 2 Bde; Militärsachen, 2 Bde; Marine, 1 Bd.; Post, 1 Bd.; öffentliche Ländereien, 5 Bde; Forderungen, 1 Bd; Vermischtes, 2 Bde.

3) Eines derselben sind die Congressional Debates. Es beginnt das Werk mit der Verfassung im J. 1789 und geht jeden Falles bis 1836. Ob weiter, und von welchem Werthe es ist, vermag ich nicht anzugeben. Ein anderes: Register of Debates in Congress beginnt mit dem Jahre 1823—24, (1te Sess. des 18. Congresses). Wichtig ist namentlich auch der „Congressional Globe" seit 1833.

Webster's [1]); die von dem Heimathsstaate Calhoun's angeordnete Zusammenstellung seiner Arbeiten [2]); die Lebensgeschichte Story's, von seinem Sohne glücklich erzählt [3]); ein gleiches Werk über J. Jay [4]); Spark's Leben von Morris [5]).

Allgemeine geschichtliche Bearbeitungen dieses Zeitabschnittes sind natürlich in Menge vorhanden. Es haben sich jedoch nur wenige ein höheres Ziel gesteckt, so dass sie als sichere und ausgiebige Quelle einer staatsrechtlichen Auffassung dienen könnten. Zu diesen gehört denn namentlich für den ersten schwierigen Anfang des Bundesstaates das oben (S. 540, Note 3) bereits genannte Werk von Pitkin; ferner Bradford's Geschichte der Bundesregierung [6]). Ausserdem wäre es nicht gerecht, die, über eine lange Reihe von Jahren sich erstreckende und für den nächsten Gebrauch sehr dienliche Sammlung des „American annual Register" nicht zu erwähnen.

Sehr zahlreich sind die statistischen Arbeiten über die Vereinigten Staaten. Wenn nun auch ein bedeutender Theil ihres Inhaltes für das öffentliche Recht von keiner Bedeutung ist, so dienen doch manche Abschnitte derselben als taugliche Uebersichten der Zustände, wie sich dieselben zu bestimmten Zeiten aus den Staatsgesetzen und Anstalten entwickelt hatten, und sie mögen somit immerhin als Beiträge zum vollen Verständnisse betrachtet werden. Es wird genügen hier kurzer Hand auf die bedeutendsten dieser, zum grossen Theile weit verbreiteten, Werke hinzuweisen; also auch die Schriften von Ebeling [7]); Pitkin [8]); Seybert [9]); Bristed [10]); Warden [11]);

---

1) The Speeches, forensic arguments and diplomatic papers of D. Webster, with a notice of his life by E. Everett. I—VI. Bost., 1853.

2) Calhoun's Works. Ed. by R. K. Cralle. I—IV. Columb. (S. C.), 1852.

3) Life and letters of J. Story, by his son W. W. Story. I. II. Bost., 1851.

4) The life of J. Jay, with selections of his letters and papers by his son W. Jay. I. II. N.-York.

5) The Life of Gouverneur Morris, with selections from his papers and correspondence, by Jared Sparks. I—III. 1832.

6) Bradford, A., History of the Federal Government. Bost., 1840.

7) Ebeling, Die V. St. von Nordamerika. I—VII. Hambg., 1793—1816. — Ein vortreffliches, mit der genauesten Sachkenntniss gearbeitetes Werk, welches namentlich auch über die Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten nirgends sonst zu findenden Aufschluss giebt.

8) Pitkin, T., Statistical view of the commerce of the U. S. Ed. 2. N.York, 1817; ed. 3, 1835.

9) Bristed, J., The resources of the U. S. N.York, 1818.

10) Seybert, A., Statistical annals of the U. S. from 1789—1818. Philad., 1818, 4. — Es besteht auch ein französischer Auszug.

11) Warden, D. B., Statistical, historical and political account of the U. S. I—III. Edinb., 1819. Eine französische Uebersetzung in 5 Bden vom J. 1818.

Morse[1]); Mac Gregor[2]). — Auch ist hier der Ort an die verschiedenen, theils jährlich, theils in unbestimmten Zwischenräumen erscheinenden Schriften zu erinnern, welche Nachrichten über die neuesten Zustände und Ereignisse sowohl des gesammten Bundes als der einzelnen Staaten in gedrängter Kürze mittheilen, und welche in Ermanglung anderer ausführlicher Quellen zur Erhaltung einer allgemeinen Kenntniss der Dinge ganz tauglich sind[3]).

Ein mit grosser Vorsicht zu gebrauchender, aber durch keine andere Quelle ersetzbare Gattung von staatlichen Schriften sind die eigenen Denkwürdigkeiten hervorragender Personen. Jeder weiss, wie viel wir in der Kenntniss der französischen und auch der englischen Staatszustände den Memoiren von Kriegs- und Staatsmännern verdanken. Ohne Zweifel wird sich allmählig auch in Amerika diese Art an Enthüllungen ausbilden. Bis jetzt jedoch ist nur erst ein Anfang gemacht; aber allerdings ein bedeutender. Es sind diess die Denkwürdigkeiten, welche der langjährige Senator von Missouri Th. H. Benton nach seinem Rücktritte vom öffentlichen Leben bekannt zu machen angefangen hat[4]). Er war lange einer der Führer der demokratischen Parthei im Senate und namentlich der Vertraute Jackson's, dessen stürmische Verwaltung er auf das eifrigste unterstützte. Sein Werk umfasst die Jahre 1820—50, und giebt eine sehr ausführliche, allerdings nicht leidenschaftslose Darstellung der von ihm selbst erlebten Ereignisse. Man sieht sehr hinter die Coulissen in Betreff der Beweggründe und Mittel; und wenn das Buch auch, wie diess persönliche Denkwürdigkeiten freilich dürfen, alles nur im Gesichtspunkte der Congressstadt, namentlich der Senates, und ganz besonders noch in dem des Verfassers auffasst, so dass die Ereignisse nur in einem bestimmten Stadium ihrer Entwicklung vorüberziehen: so ist doch sehr viel daraus zu ersehen.

---

1) Morse, J., American universal Geography. 1. II. N. York. In mehreren Auflagen. In staatsrechtlicher Beziehung sehr bedeutend.

2) Mac Gregor, J., The progress of America. 1. II. Lond., 1847.

3) Hierher gehören namentlich die verschiedenen statistischen Almanache, welche oft eine längere Reihe von Jahrgängen bilden. Unglücklicherweise sind sie mir nur in Bruchstücken bekannt, so dass ich Anfang und Dauer nicht mit Sicherheit anzugeben im Stande bin. Sehr gut ist: National Calendar or Annals of the U. S., by P. Force, Wash., 1823. (Ob dieser Jahrgang Vorgänger und Nachfolger hat, weiss ich nicht.) Ferner: The American Almanack and repository of useful knowledge. Bost. (Erscheint seit 1830 und wird noch fortgesetzt. Eine Nachahmung des bekannten British Almanack und Companion to the A.; zwar nicht so gedrängt reich, wie dieser, allein immerhin höchst belehrend.) — Ein ähnliches Vademecum, welches gar mancherlei und nach dem Titel gar nicht zu erwartende abgerissene Nachrichten mittheilt, ist: W. Hickey, The Constitution of the U. S. . . . Ed. 2. Phil., 1847.

4) (Benton, Th. H.,) Thirty years view; or a history of the working of the American government for thirty years, 1820—50. . . By a Senator of thirty years. 1. N. York, 1854.

Vor Allem tritt der Gegensatz von Nord und Süd, und der der freien und der Sklavenstaaten auf das anschaulichste entgegen; eben so die Folge der Eifersucht unter den Bewerbern um die Präsidentenstelle. Die sittliche Achtung vor Einzelnen und Partheien wird freilich nicht eben sehr gesteigert, und wer etwa in der Demokratie nur Beweggründe reiner Vaterlandsliebe und Berücksichtigung des Volkes zu sehen erwartet, wird sich getäuscht finden. Gut geschrieben ist das Buch nicht; auch hat der Verfasser wohl kaum den Zweck erreicht, sich selbst ein Ehrendenkmal zu setzen; allein Beides ist für den Leser, welcher das innere Treiben und die wirklich bewegenden Federn einer republikanischen Regierung kennen lernen will, sehr gleichgültig, und eine zahlreiche Nachfolge auf der hier eröffneten literarischen Bahn sehr zu wünschen. Solche Commentare zu Verfassungsurkunden und Gesetzen sind eben so wichtig, als streng wissenschaftliche.

2. Das bestehende Recht.

Eine tüchtige Bearbeitung des geltenden Bundesrechtes ist nicht nur, selbstredend, praktisches Bedürfniss in den Vereinigten Staaten, sondern es hat auch das Bestehen eines demokratischen Bundesstaates ein allgemeines Interesse für die Wissenschaft und für die Lebensrichtungen anderer Länder. Daher denn leicht zu erklären ist, dass nicht blos in Amerika selbst eine Reihe von Schriftstellern sich diese Aufgabe in weiterer und engerer Begrenzung gestellt hat, sondern auch in Europa vielfache Versuche zur Darlegung der merkwürdigen Erscheinung gemacht worden sind. Wenn dabei dem Inländer der grosse Vortheil der unmittelbaren Anschauung und der leichten Benützung aller Quellen zur Seite steht, so hat der Fremde, zu wenigstens einigem Ersatze, eine unbefangenere Auffassung und Freiheit von Partheieinfluss zu beanspruchen. In der Natur der Sache aber liegt es, dass eine ausgebildetere Literatur in Untersuchungen über die Grundlagen, in Systeme und in Erörterungen über einzelne Gegenstände zerfällt.

a) Erörterungen der Grundlagen.

Eine vollständige Untersuchung des Wesens der amerikanischen Verfassung hat einen dreifachen Gegenstand: den rechtlichen Gedanken der repräsentativen Demokratie an sich; die Natur eines Bundesstaates; und die Anwendung jener Staatsform zu diesem Zwecke. Bemerkungen über nur die eine oder die andere dieser Aufgaben mögen an sich ganz richtig und geistreich sein; allein sie genügen nicht zu einer vollständigen und richtigen Einsicht, sie verfehlen gerade die eigenthümliche Besonderheit.

Es ist schwer, in einer Uebersicht über diesen Zweig der Literatur das richtige Maass zu halten. Die Zahl Derjenigen, welche über die Grundlagen der amerikanischen Einrichtungen gelegentliche Bemerkungen gemacht haben,

ist unübersehbar. Hat es sich doch kaum Einer der endlosen Reisebeschreiber versagt, seine Betrachtungen sei es über die Principien sei es über einzelne zu Tage tretende Wirkungen anzustellen; von den eben so zahlreichen Verfassern allgemeiner politischer Erörterungen nicht zu reden. Es wäre nun Danaidenarbeit, alle diese Ansichten zu sammeln und zu ordnen; obgleich ganz Richtiges und auf Beobachtung Gegründetes darunter sein mag. Eine Auswahl muss getroffen werden. Am besten ist es wohl, solche Schriften, aber auch nur solche, aufzuführen, welche sich eine derartige Erörterung, und zwar zum Behufe einer richtigen Verständniss des bestehenden Rechtes, zur ausschliesslichen Aufgabe gestellt haben. Dieser sind nun so gar Viele nicht. Dass sie fast alle von Ausländern verfasst sind, darf nicht Wunder nehmen, da auch für sie die Begreifung einer von den heimathlichen Zuständen und Lebensvorschriften sehr verschiedenen und doch so vielfach gepriesenen Erscheinung Bedürfniss ist.

Ihrer Aufzählung und Beurtheilung sind erst einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. — Die Ausgangspunkte aller Erörterungen über das Wesen des bestehenden Staatsrechtes der Vereinigten Staaten sind, wie eben erwähnt, die Ergründungen des rechtlichen Gedankens der Demokratie und der Natur bleibender Staatenverbindungen. So einfach nun beide Begriffe zu sein scheinen, so zeigt doch eine nähere Betrachtung, dass beide staatliche Gestaltungen in sehr verschiedener Weise aufgefasst werden können.

Was die Volksherrschaft betrifft, so ist einmal möglich, von der allgemeinen menschlichen Gleichheit und Gleichberechtigung auszugehen, und hierauf denn alsbald den Anspruch Aller an Mitregierung des Staates und die Entscheidung nach dem Willen der Mehrheit zu knüpfen; wobei denn wieder die zwei grossen Verschiedenheiten einer reinen Demokratie, d. h. der Regierung mittelst einer allgemeinen Volksversammlung, und einer repräsentativen Volksherrschaft durch gewählte Stellvertreter und Beauftragte bestehen. Zweitens kann man auch unter Demokratie nur die gemeinschaftliche Regierung der vollberechtigten Bürger verstehen, unter diesen dann aber nur Diejenigen begreifen, welche gewisse, nicht Jedem zustehende gesetzliche Eigenschaften besitzen, so dass die Zahl der zur Theilnahme am Staatswillen Berechtigten nur einen Theil der Gesammtbevölkerung beträgt. Die berechtigenden Eigenschaften können dann übrigens verschiedener Art sein; z. B. Abstammung, Vermögen, Wohnsitz, u. s. w. Drittens endlich ist Demokratie auch dann vorhanden, wenn das Volk nach seinen verschiedenen Interessen und Lebensstellungen in entsprechende Abtheilungen zerfällt, der Staatswille aber nur mittelst Theilnahme der Träger dieser kleinen Kreise gebildet wird. — Es bedarf nicht erst eines Beweises, dass nicht nur die letzten rechtlichen Grundlagen, sondern auch die praktischen Folgerungen wesentlich andere sind, je nachdem von dem einen oder dem andern dieser Begriffe der Demokratie ausgegangen wird; und dass, wenn es sich von Erforschung des Wesens einer bestimmten concreten Demokratie handelt, man sich dieser Verschiedenheit genau bewusst sein muss, damit nicht Unklarheit in der Gesammtauffassung und Verwirrung

im Urtheile entstehe. — In den Vereinigten Staaten ist nun unzweifelhaft von dem ersten Augenblicke ihrer Trennung von England an die Demokratie in dem ersterwähnten Sinne genommen werden. Schon die Eingangsworte der Unabhängigkeitserklärung, welche den Satz aufstellen, dass alle Menschen frei nnd gleich geboren werden, beweisen diess. Natürlich muss denn also auch diese Auffassung bei der Feststellung des bestehenden positiven Rechtes angewendet werden; und es ist logisch ganz richtig, wenn in der Richtnng dieses Gedankens weiter und weiter zu den Folgerungen geschritten wird. Ebenso einleuchtend ist aber auch, dass zu einer vollkommen wissenschaftlichen Begreifung ein Bewusstsein der beiden übrigen Möglichkeiten einer Demokratie nöthig ist, damit durch den Gegensatz das Wesen einer allgemeinen gleichen Berechtigung und der Entscheidung lediglich nach Kopfzahl recht klar zur Anschauung komme.

Ebenso ist eine grosse Verschiedenheit unter den bleibenden Staatenverbindungen. Die deutsche Wissenschaft hat die beiden Hauptgattungen mit der Bezeichnung „Bundesstaat" und „Staatenbund" versehen, und die Benennung so wie ihr Verständniss ist bei uns von der Lehre in das Leben getreten. Als Bundesstaat bezeichnet man aber bekanntlich diejenige Vereinigung von Staaten, über welcher eine gemeinschaftliche Regierung mit allen dazu nothwendigen Rechten und Organen besteht, so dass die Selbstständigkeit und namentlich die völkerrechtliche Souveränetät der einzelnen theilnehmenden Staaten sehr geschmälert ist, und eine durchgehende Theilnng der Regierungsrechte zwischen ihnen und der oberen Gesammtgewalt stattfindet. Ein Staatenbund dagegen ist eine völkerrechtliche Verbinduug, durch welche sich eine Anzahl sonverän bleibender Staaten zu einzelnen gemeinschaftlichen Sicherungsmaassregeln verabredet, ohne dass sie aber desshalb eine höhere Gewalt über sich anerkennen oder ihrer Souveränetät im staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Sinne sich begeben. — Die Vereinigten Staaten haben, in der Conföderation von 1781, mit einem blosen Staatenbunde begonnen; der schlechte Erfolg hat sie aber veranlasst, mittelst der Verfassung von 1789 zu einem förmlichen Bundesstaate überzugehen. Es sollte nun nicht erst der Bemerkung bedürfen, dass nur bei einer genauen Festhaltung der beiden Begriffe eine Einsicht in das Wesen des jetzt gesetzlich bestehenden Zustandes und eine Entwicklung richtiger Rechtssätze über das gegenseitige Verhältniss des Bundesstaates und der einzelnen Gliederstaaten möglich ist; und dass man nur zu völliger Verwirrung des Rechtsbewusstseins und möglicherweise zu ungesetzlichem Widerstande und Umsturz kommen kann, wenn die Theorie einer ganz andern Verbindungsart angewendet werden will.

Sind die im Vorstehenden aufgestellten Sätze richtig und die gemachten Forderungen erfüllbar, — und Beides wird kaum bestritten werden wollen, — so ist man wohl zum Tadel über die Art berechtigt, wie bis jetzt die so wichtigen und ansprechenden Untersuchungen über die Grundlagen des amerikanischen Staatsrechtes angestellt worden sind. Nicht etwa, dass es manchem der Schrift-

steller an Geist und an Scharfsinn fehlte; vielmehr zeichnen sich gerade hier einige glänzende Erscheinungen durch diese Eigenschaften aus: aber auch nicht ein Einziger nimmt die wissenschaftlich beherrschende Stellung ein, welche ihm seine Untersuchungen sehr erleichtert, diesen aber zur vollen Wahrheit verholfen hätte. Hinsichtlich des Principes der Demokratie betrachten sämmtliche Ausländer, ohne irgend eine Ausnahme, die Regierung Aller nach einfacher Kopfzahl nicht blos (was sie wirklich ist) als die Grundlage des bestehenden Rechtes, sondern auch, stillschweigend, als die einzige mögliche Art der Volksherrschaft. Damit aber versagen sie sich, selbstredend, nicht nur die scharfe Bezeichnung der besonderen Eigenthümlichkeit Amerika's; sondern auch die Möglichkeit einer Auffindung von durchgreifenden Hülfsmitteln, wenn sie mit den Folgen des bestehenden Gedankens nicht zufrieden sind. Die amerikanischen Schriftsteller allerdings haben, ohne Zweifel durch unmittelbare Einsicht in manche üble Seite der Wirklichkeit zum Nachdenken gedrängt, umfassendere Untersuchungen über das Princip der Volksherrschaft angestellt; bei ihnen treten jedoch andere, weiter unten näher zu bezeichnende, Umstände der richtigen Lösung entgegen. Was aber gar die, denn doch wahrlich so nahe liegende, Unterscheidung unter den beiden Arten von Staatenbündnissen betrifft, so ist sie durchaus von Allen verkannt worden oder doch wenigstens unberücksichtigt geblieben. Selbst da, wo sich am Ende die ganze Beweisführung um diesen Unterschied dreht, ist das Wort nicht ausgesprochen und der Begriff nicht scharf aufgestellt.

Die Anzählung der einzelnen Schriften geschieht am besten nach der Nationalität der Verfasser, da sich die Gesichtspunkte grossentheils danach bestimmen.

Nicht eben sehr viel Bedeutendes haben die Engländer geliefert. Zu einer Erörterung der Bundeseinrichtungen haben sie in ihren heimathlichen Zuständen keine Veranlassung, und so bleibt denn dieser wichtige Theil der Untersuchungen bei Seite liegen. Dagegen beschäftigen sie sich allerdings mit der Demokratie; und namentlich suchen sie die Folgen aufzufinden, welche die Einführung dieser Regierungsform bei einem im Ganzen nach englischem Rechtsbewusstsein lebenden Volke hervorgebracht hat, und die nun bestehenden Unterschiede zwischen den demokratisch-amerikanischen und monarchisch-englischen Einrichtungen aufzufinden. — Am freiesten und umfassendsten fasst ohne Zweifel Lord Brougham — in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften [1]) — den Gegenstand auf. Doch kann auch ihm das Lob einer vollständigen Erledigung und wissenschaftlichen Beherrschung nicht zugetheilt werden. Abgesehen davon, dass selbst er den Bundesverhältnissen keine nennenswerthe Aufmerksamkeit schenkt, untersucht er auch den Gedanken der Volks-

1) S. Lord Brougham's Political philosophy, Bd. III, S. 18 fg. Näheres über das Werk im Ganzen oben, S. 140.

herrschaft nicht umfassend und grundsätzlich. Er nimmt die Regierung der Zahlenmehrheit einfach als das Princip dieser Staatsform an, nnd beschäftigt sich nur mit der Anwendung der Repräsentation auf die Demokratie; also mit einer Frage zweiter Linie. In diesem Kreise nun freilich gieht er sehr beherzenswerthe Erörterungen. Vorerst überhaupt einen Nachweis, dass nur in dieser Form die Demokratie in einem grossen Lande und bei einem zahlreichen Volke überhaupt möglich sei; sodann scharfsinnige und bestimmte Regeln über die Handhabung dieser Einrichtung in der Demokratie und zu ihren Zwecken. Aus dieser engen Auffassung ergiebt sich denn natürlich anch, dass die Schilderung der Verfassung der Vereinigten Staaten als eines Beispieles des repräsentativ-demokratischen Bundesstaates viele Lücken hat, und zwar gerade in den wichtigsten Punkten. — Und noch weniger erreichen die übrigen englischen Schriftsteller das Ziel. Eigentlich liegt ihnen sämmtlich nur daran, den Unterschieden zwischen England und den Vereinigten Staaten recht deutlich zu machen. Dass sie in der Regel dabei die aus dem Bestehen eines monarchischen Principes und einer mächtigen Aristokratie angeblich erwachsenden Vortheile mit Wohlgefallen hervorheben, liegt in der Natur der Sache; und in so ferne es immer nützt, anch die Schattenseiten einer Staatsform zu kennen, ist diese Neigung immerhin nicht ohne Verdienst. In den Vereinigten Staaten freilich wird sie mit vielem Missmuthe aufgenommen. Es sind aber namentlich die Schriften von Ouseley [1]), Aiken [2]) und Tremenhere [3]), welche hier in Betrachtung kommen. — Ersterer ist der billigste, und sucht ein richtiges Urtheil über die amerikanischen Verhältnisse nnd Einrichtungen zu begründen, namentlich thatsächlich nnrichtige Darstellungen in verbreiteten englischen Werken, z. B. Reisebeschreibungen, zu berichtigen. Von grosser Tiefe und Gedankenfülle ist er freilich nicht. — Aiken legt hanptsächlich Gewicht auf die Vorzüge der erbmonarchischen Regierung im Gegensatze mit den Folgen des amerikanischen Wahlsystemes. — Tremenhere endlich ist zwar mit den amerikanischen Zuständen, und namentlich mit den Folgen der immer weiter gehenden demokratischen Entwicklung, wohl bekannt, und macht auch über die Uebelstände der letzteren sehr richtige und umfassende Bemerkungen: allein es fehlt doch auch bei ihm an einer klaren Einsicht in die ganze staatsrechtliche Gestaltung der Vereinigten Staaten. Dnrch den Mangel einer bestimmten Unterscheidung des föderativen und des particularen Theiles derselben, und durch die allzustarke Hervorhebung des erstern Bestandtheiles entsteht Undeutlichkeit über die Ursachen und Wirkungen, so wie über Umfang und Bedeutung

1) Ouseley, W. Gore, Remarks on the Statistics and political Institutions of the U. S. Lond., 1832.

2) Aiken, P. F., Vergleichende Darstellongen der Constitntionen Grossbritanniens und der V. St. Bearbeitet von F. J. Clement. Lpz., 1844.

3) Tremenhere, H. S., The Constitution of the U. S. compared with our own Lond., 1854.

der besprochenen Missstände. Ueberdiess ist der Verfasser so vorzugsweise von der neueren Richtung der amerikanischen Demokratie betroffen, dass er die löblichen, und zum Theile bewundernswerthen Seiten der Einrichtungen und Thatsachen ganz übersieht. Und da er namentlich von der Möglichkeit, die Volksherrschaft auch auf eine andere Grundlage als die der einfachen Zahlenmehrheit zu stellen, keinen Begriff hat, so erscheint ihm der ganze Zustand und der Gang der Dinge über die Gebühr schwarz und hoffnungslos. Seine Vermuthung, dass schliesslich und vielleicht bald, die Gewaltherrschaft der Menge in die Gewaltherrschaft eines Einzelnen umschlagen werde, werden ohnedem Wenige theilen. Es mag sein, dass der Missbrauch des Massengrundsatzes die gebildete, einsichtige und besitzende Minderheit irgend wann einmal zur Verzweiflung und damit zur offenen Auflehnung treibt: nichts ist aber weniger nothwendig, und selbst weniger wahrscheinlich, als dass gerade eine monarchische Dictatur das Ergebniss sei.

Den Franzosen muss man einräumen, dass sie die Aufgabe grösser stellen, und somit richtiger lösen. Die Frage der Freiheit und Gleichheit nimmt sie jeden Falles an sich schon sehr in Anspruch; und wenn auch allerdings keiner ihrer Schriftsteller die ganze Frage von der Demokratie ins Auge fasst, sondern auch sie nur — hierin theils ihrer vaterländischen Erinnerungen folgend, theils sich an die bestehenden Zustände in Amerika anschliessend, — die Massenherrschaft und deren Folge kennen: so geschieht es doch mit grösserem Ueberblicke über die weltgeschichtliche Wichtigkeit der Sache, und nicht blos im Vergleiche mit europäischen Zuständen. Ebenso hat zwar für sie eine Bundeseinrichtung keine unmittelbare Bedeutung im Leben; allein dennoch nehmen sie in ihrem lebhaften Geiste und bei der Lust an allgemeinen staatlichen Erörterungen mehr Antheil an der Frage.

Es gehörte eine Umwälzung von Europa dazu, um es möglich zu machen, dass der ehemalige Erbe Neapels Achilles Murat, als zeitweiser Bürger der Vereinigten Staaten, ein Buch [1]) über die staatsrechtlichen Grundsätze dieses Landes schreiben und diese mit Begeisterung empfehlen konnte. Weder ein Aufenthalt in den Freistaaten, noch die eigenen demokratischen Ansichten

1) Murat, A., Exposition des principes du gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amérique. Par., 1833. Eine deutsche Uebersetzung u. d. T.: Darstellung der Grundsätze der republikanischen Regierung, wie dieselbe in Amerika vervollkommnet worden ist. A. d. Franz. Braunschw. u. Lpz., 1833. — Es mag gestattet sein, hier die staatsrechtlich nicht eben ganz einfache Frage aufzuwerfen, ob es ein zum Bürger der V. St. Aufgenommener, welcher bekanntlich bei seiner Naturalisation nicht nur den Vereinigten Staaten Treue geloben, sondern auch jede Abhängigkeit und Treue gegen einen andern Staat eidlich abschwören und dabei noch ausdrücklich auf jeden erblichen Titel und Rang verzichten muss, (s. Acten von 14, April 1802 und 26. März 1804,) später wieder in seine alten Verhältnisse und Vorrechte zurücktreten kann?

waren ihm an der Wiege gesungen; auch mag füglich dahin gestellt sein wie weit die letztern wirkliche innere Ueberzeugung waren, oder eine Frucht der Erbitterung gegen das europäische Königthum, welches den Verfasser aus seiner Mitte ausgestossen hatte. Gegenständlich genommen kann die Arbeit nicht zu den schlechten gezählt werden. Mit Verständniss ist das föderative und das demokratische Element, so wie deren Verbindung zu der bestehenden Verfassung unterschieden und abgesondert besprochen; und viele Bemerkungen zeugen von Beobachtungsgabe und Urtheil. Doch geht ein Uebelstand durch das ganze Buch. Es werden beständig bittere Seitenblicke auf die europäischen Zustände geworfen, und die Möglichkeiten einer Verpflanzung demokratischer Einrichtungen in die diesseitigen Fürstenthümer erwogen. Hierbei zeigt sich nun aber nicht nur ein schwaches Verständniss der europäischen Verhältnisse; sondern es werden auch zuweilen, was nachtheiliger ist, die amerikanischen Zustände und Einrichtungen schief dargestellt oder, um Raum für die Angriffe zu gewinnen, oberflächlich behandelt. So aber verliert die Schrift einen bestimmten Character. Für eine staatsrechtliche Erörterung der Grundlagen ist sie nicht genug; für eine politische Flugschrift zu viel.

Ein höchst bedeutendes, man darf wohl sagen ein classisches, Werk sind Tocqueville's Erörterungen über die amerikanische Demokratie [1]). Aufgeschreckt durch die langsame aber unwiderstehliche Entwicklung des demokratischen Geistes in Europa, so wie betroffen darüber, dass Niemand sich dieser Bewegung zu bemächtigen und sie zu zügeln verstehe, untersuchte der Verfasser die Zustände in den Vereinigten Staaten und deren Ursachen, um sich ein Urtheil über den wahrscheinlichen Gang der Dinge, so wie über deren vortheilhafte und nachtheilige Seite zu bilden. Mit Recht machte die Schrift grosses Aufsehen durch Selbstständigkeit, Tiefe und gesunden Geist; und ihr noch junger Urheber wurde fortan den Ersten unter den Staatsgelehrten beigezählt. — Das Werk zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste die staatliche Seite der Demokratie erörtert, die andere ihre Folgen für die Gesittigung ins Auge fasst. Natürlich ist hauptsächlich die erste für den vorliegenden Zweck von Bedeutung. Mit klarer Einsicht in das Wesen der Aufgaben geht denn aber der Verf. von der Schilderung der Demokratie in den Vereinigten Staaten aus; schreitet von da zur Darlegung der thatsächlichen Bundesverhältnisse; und schliesst mit der Erörterung der Folgen dieser verbundenen Grundlagen. Allerdings fasst auch dieser bedeutende Staatsgelehrte die Frage der Demokratie nicht in ihrem vollen Umfange auf, sondern nur so, wie sie sich ihm in den Vereinigten Staaten unmittelbar darstellt. Allein, auf diese amerikanische Volksherrschaft beschränkt, sind seine Untersuchungen vortrefflich. Die Abstammung aus dem englischen und namentlich puritanischen Sinne der Einwanderer; die Entwicklung in den Kolonieen; die Beseitigung jeder aristokra-

1) Tocqueville, A. de, De la Démocratie en Amérique. I. II. Éd. 4, Par., 1836.

tischen Beimischung bei der Lostrennung von England; endlich das beständige Wachsen seit dieser Zeit, und die folgerichtige Ausbildung, sind mit eben so viel Kenntniss als Scharfsinn dargelegt. Ebenso beweist die Schilderung der aus der Demokratie hervorgegangenen und anderer Seits wieder zu ihrer Kräftigung dienenden Staatseinrichtungen in Gemeinde, Grafschaft und einzelnem Staate feinste Beobachtung und gründliche Beschäftigung mit dem Gegenstande. Namentlich sind in diesem Abschnitte des Buches einige der hauptsächlichsten praktischen Einrichtungen der repräsentativen Demokratie meisterhaft erörtert; so die Vertheilung der Gewalt unter Viele; die Beseitigung einer centralisirten Verwaltung bei vollständiger Centralisation der Staatsgewalt in der Gesetzgebung; die Erhaltung der Verfassung und selbst der Verfassungsmässigkeit der Gesetze durch die Gerichte, u. s. w. — Nicht ganz dasselbe Lob verdient die Untersuchung über das Bundeswesen an sich. Sei es dass der Verf. sich zu einseitig nur um die demokratische, nicht aber auch genugsam um die federale Seite der Einrichtung bekümmert; sei es, was wahrscheinlicher ist, dass er sich überhaupt mit dem Studium der verschiedenen Bundesarten, ihrer Bedingungen und Wirkungen wenig beschäftigt hatte, und ihm somit die wesentlichsten Punkte und ihre Bedeutung nicht recht klar waren: seine Darstellung ist etwas mager dem Stoffe nach, und lässt manche der wichtigsten Fragen ganz unberührt. Sicher ist auch hier vieles ganz Richtige gesagt, z. B. über die Verschiedenheit der beiden Häuser des Congresses, über die Stellung des Präsidenten, welche wesentlich von der eines constitutionellen Monarchen verschieden sei, über die hohe Stellung und die grosse Wichtigkeit des obersten Gerichtshofes, u. s. w.; allein gerade den Fragen, welche jeder in einem Staatenbündnisse Lebende vor Allem ins Auge fassen wird, nämlich den Bestimmungen über die Regierungsmacht der Einheit im Gegensatze gegen die Gliederstaaten, wird nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Hier muss anderwärts Ergänzung gesucht werden. — Vortrefflich sind dagegen wieder die Erörterungen über die staatlichen und gesellschaftlichen Folgen der Demokratie im Bundesstaate. In der einen Hälfte der ersten und in der ganzen zweiten Abtheilung des Werkes wird diesen Wirkungen nach allen Seiten und in allen menschlichen Beziehungen nachgespürt; und gerade der in diesen Beziehungen gezeigte Geist und Scharfsinn hat dem Verfasser den allgemeinen und lauten Beifall verschafft. Allerdings betrifft ein grosser Theil der hier vorgetragenen Thatsachen und Bemerkungen andere Lebensverhältnisse, als staatsrechtliche; allein auch diese letzteren haben ein zum Theile überraschendes Licht erhalten, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn das richtige Verständniss der Folgen des demokratischen Principes für die Bundeszustände auf Tocqueville's Erörterungen zurückgeführt wird. Er hat die wahre Strömung des öffentlichen Lebens in den Vereinigten Staaten nachzuweisen verstanden; und namentlich hat er das Verdienst, bis zur Gewissheit klar gemacht haben, dass dem Bundesstaate keineswegs, wie man in Europa gewöhnlich annahm, vom Einbrechen aristokratischer oder monarchischer Richtungen Gefahr des Untergan-

ges drohe, sondern vielmehr im Gegentheile von einer Ueberstürzung des demokratischen Geistes. Die Ansichten Tocqueville's sind in den Vereinigten Staaten keineswegs sämmtlich mit Gunst aufgenommen worden, wie sich dieses bei der grossen Empfindlichkeit der Amerikaner gegen jeden Tadel ihrer heimathlichen Zustände gar wohl erklärt; und es mag auch wohl sein, dass der Ausländer einzelne Erscheinungen falsch aufgefasst oder ihnen eine übertriebene Bedeutung zugeschrieben hat. Allein es unterliegt keinem Zweifel, dass sein Werk zu denjenigen gehört, welche am deutlichsten und am tiefsten in die Gründe der staatlichen Zustände und in die Bedingungen der einzelnen Einrichtungen einführen. Wäre die schwierige Lehre der Staatenbündnisse mit mehr Verständniss und positiver Kenntniss behandelt, so läge hier ein vollendetes Meisterwerk vor.

Nicht sowohl wegen des bereits Geleisteten, als wegen der eröffneten Aussicht auf Umfassendes und Gründliches ist unter den französischen Untersuchungen noch einer kleinen Schrift von Laboulaye [1]) Erwähnung zu thun. In geistreichen Andeutungen werden die hauptsächlichsten, namentlich die erfreulichen, Seiten der Vereinigten Staaten aufgezeigt; und wenn — wie hoffentlich bald der Fall ist — diesem Vorgänger das ausführliche Werk folgt, so wird ohne allen Zweifel eine neue reife Quelle der Einsicht in das öffentliche Recht Amerika's erschlossen werden. Dass, wie es beinahe scheint, hier die löblichen Folgen der dortigen Zustände werden hauptsächlich berücksichtigt werden, kann als Vervollständigung nur dankbar erkannt werden.

Eine gar geringe Ausbeute an Untersuchungen über die Grundlagen des amerikanischen Staatslebens bietet die deutsche Literatur; indem hier nur Ein Werk zu nennen ist, und dieses kaum mit Recht. Bekanntlich hat nämlich F. von Raumer seinen Schilderungen auswärtiger staatlicher Zustände, wie er diese bei kürzerem oder längerem Aufenthalte in den Ländern selbst anschaute, auch eine Beschreibung der Vereinigten Staaten beifügt [2]). Dieselbe theilt nun alle Vorzüge und Schwächen seiner früheren Schriften dieser Art. Auf der einen Seite steht allgemeine Vorbereitung durch umfassende Gelehrsamkeit, wohlwollende Geneigtheit das Gute anzuerkennen, rührige Umschau nach Neuem und Bezeichnendem, gefällige Darstellung; auf der andern Seite freilich auch Begnügung mit dem Nächstliegenden, Ueberschätzung der gerade im Gange begriffenen Ereignisse und Gedanken, Bestreben nach Billigkeit mittelst schaukelnder Anerkennung von Gründen und Gegengründen. Von einem scharfen Eindringen in die tiefer liegenden Ursachen und von einem Durchblicken

1) Laboulaye, E., De la Constitution américaine, et de l'utilité de son étude. Par., 1850.

2) Raumer, F. v., Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. I. II. Lpz., 1845. Auch ins Englische übersetzt unter dem Titel: America and the american People, by W. W. Turner.

der conventionellen Verkleisterungen nnd Heucheleien ist da keine Rede. Und wenn namentlich anch die Schrift über die Vereinigten Staaten eine beifällige Anfnahme in dem nach Lob begierigen Lande gefundeu hat: so ist diess wohl eben dem etwas verwaschenen Hin- und Herredeu über Gutes und Böses, so wie der gläubigen Annahme von Selbstlob uud Vertheidigung zuzuschreiben. Der berühmte Geschichtschreiber hat es sich in der That etwas leicht gemacht. Es ist bei ihm weder von einer gründlichen Untersuchung der Eigenthümlichkeiten der amerikanischen Volksherrschaft die Rede, (deren Auffindung gerade ihm wohl möglich gewesen wäre;) noch anch nur von einer scharfen Begreifung der Bundeseinrichtungen und ihrer Wirkungen für die Gesammtheit und für die Einzeln-Staaten, (welche dem Deutschen vor Allem nahe lag.) Neue Aufschlüsse können also weder den Amerikanern über das Wesen ihrer Zustände geworden sein; noch vermögen wir schliesslich ein anderes staatswissenschaftliches Ergebniss aus den langen Auseinandersetzungen über Geschichte und Recht zu ziehen, als den Beweis, dass mit repräsentativer Demokratie zu regieren, nnd dieselbe keineswegs gleichbedeutend sei mit Gesetzlosigkeit uud Unordnung. Diess ist nnn aber keine neue Entdeckung; und es lässt sich nicht verkennen, dass z. B. Tocqueville seine Reise über das Meer zu einem tieferen Einblick in die wahren Znstände des Landes und die Ursachen derselben benützt hat.

Es bleibt nnn noch übrig, von den amerikanischen Schriftstellern zu berichten. Es sind deren keineswegs viele. Wenn nämlich — wie diess oben, aus hoffentlich guten Gründen, geschehen ist, — Adams nnd der Föderalist einer anderen Abtheilung zugewiesen werden, so sind nur noch Taylor, Calhoun und Lieber [1]) zu nennen, von welchen freilich letzterer nicht durch Geburt wohl aber durch vollständige Einlebung dem Lande angehört. Die Bedeutung von wenigstens zwei derselben ersetzt übrigens die Zahl; und es lässt sich nicht verkennen, dass hier die Einheimischen den Fremden enschieden überlegen sind. Diess aber ist nicht etwa eine innere Nothwendigkeit bei allgemeinen Fragen. Einem mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteten Ausländer stehen bei einer Untersuchung der staatlichen und gesellschaftlichen Grundlagen eines Landes ganz bedeutende Vortheile zur Seite. Wenn er nämlich auch mit den Einzelnheiten nicht vollständig vertraut sein kann, zuweilen den Zusammenhang oder die Tragweite eines Verhältnisses falsch auffasst, und nicht durch praktisches Bedürfniss zur Erforschung der Gründe von Uebelständen gedrängt ist: so hat er den frischen Gesammteindruck für sich, aus welchem ihm die Eigenthümlichkeiten scharf entgegentreten; ferner die aufklärende Vergleichung mit Verschiedenartigem; endlich das Bedürfniss

1) Möglicherweise wäre hier auch noch aufzuführen: Grimké, F., Considerations upon the nature and tendency of free Institutions. Cincinn., 1848. Ich habe aber dieses Werk mir nicht verschaffen können.

sich das Wesen des Neuen und Auffallenden klar zu machen. Der bisher ausgesprochene Tadel über die ungenügenden Untersuchungen der Fremden war somit sicher kein ungerechter; und diess um so weniger, als sie sich gerade in denjenigen Eigenschaften von den Amerikanern übertreffen lassen, in welchen sie, die Ausländer, sich hätten auszeichnen können, nämlich in der Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der Auffassung.

Am geringsten dürften Taylor's Untersuchungen über die Grundlagen der Verfassung [1]) anzuschlagen sein. Der Verfasser gehört zu den unglücklichen Politikern, welche Freiheit nur von einer Schwächung der Staatsgewalt und Einhaltung der Verfassung nur von einem häufigen Wechsel aller Organe des Gemeinwillens erwarten; und welche nicht einsehen, dass für einen Bundesstaat, der Erfahrung aller Zeiten gemäss, die Gefahr nicht in der übergrossen Macht, sondern vielmehr in der Unzulänglichkeit sei es der Rechte sei es Mittel zur Gehorsamserzwingung liegt. Von diesem falschen Standpunkte aus spricht er denn bittern Tadel über fast alle Grundlagen der Bundesverfassung aus, und weissagt Umsturz und Willkürherrschaft aus denselben. So z. B. sieht er den Untergang der Freiheit in der sechsjährigen Wahlzeit der Senatoren, namentlich verbunden mit der vierjährigen Amtszeit des Präsidenten; indem die Wahrscheinlichkeit, dass ein sechs Jahre sitzender gesetzgebender Körper verdorben werde, gerade sechsmal grösser sei, als bei einem blos einjährigen. Ferner ist ihm die Ueberlassung des Oberbefehles über das Heer an den Präsidenten ein unfehlbarer Grund einstiger Unterjochung durch ein ehrgeiziges Staatsoberhaupt. Und so noch Anderes mehr. Unter Urtheilsfähigen ist nun aber wohl nicht der mindeste Zweifel, dass die wirklichen Gefahren gerade in entgegengesetzter Richtung liegen.

Dass Calhoun's umfassende Abhandlungen über Regierung im Allgemeinen und über die Bundesverfassung insbesondere [2]) höchst bedeutende Arbeiten sind, wird auch Derjenige nicht in Abrede ziehen, welcher die Ansichten des grossen südlichen Staatsmannes nicht theilt. Es spricht sich in denselben ein grosses wissenschaftliches Talent und eine höchst scharfsinnige Logik aus; wobei nicht übersehen werden darf, dass die Arbeiten nicht einmal die letzte vollendende Hand des Verfassers erhalten haben.

Die erste der beiden Abhandlungen, „eine Untersuchung über Regierung" benannt, ist zwar sehr allgemein gehalten, und hängt mit dem Hauptgegenstande, der Erörterung der Grundlagen des Bundesstaates, nur als Vorarbeit zusammen; ist aber an sich höchst merkwürdig, theils wegen der grossen Kunst, mit

---

1) Taylor, J., Inquiry into the principles and policy of the U. S.

2) Calhoun, J. C., A disquisition on Government, and a discourse on the Constitution and Government of the U. S. Ed. by R. K. Cralle. Columb., 1852. Auch als erster Band der „Werke" Calhoun's.

welcher hier allgemeine Sätze aufgestellt werden, welche später ihre unmittelbare Anwendung auf praktische Fragen finden sollen, theils wegen der von der gewöhnlichen amerikanischen Anschauung vollkommen abweichenden Lehre von dem Wesen und der inneren Berechtigung der Demokratie. Die Theorie von der Entscheidung durch blose Mehrheit ist hier nämlich vollkommen aufgegeben, und es wird vielmehr von der Ansicht ausgegangen, dass die Annahme einer völligen Gleichheit, und somit Gleichberechtigung, aller Menschen unhaltbar und dieselbe nur die Veranlassung zu roher Gewalt der Menge und zu Unterdrückung aller in der Minderzahl befindlichen Rechte und Interessen sei. Da nun aber die Aufgabe des Staates darin bestehe, Macht für die Regierung und Freiheit für die Bürger zu schaffen, so müsse die Verfassung jedem Rechte die Möglichkeit der Geltendmachung verschaffen. Diess aber sei nur zu bewerkstelligen, wenn zu den Beschlüssen der Staatsgewalt alle thatsächlich vorhandenen Bestandtheile des Volkes zusammenwirken, und namentlich jeder Minderheit das Recht eines verhindernden Widerspruches (ein Veto) zustehe. Eine solche Zusammenstimmung (concurrent majority) sei allerdings in der Demokratie möglich, obgleich schwierig einzurichten. — Die Beurtheilung dieser Lehre fällt sehr verschieden aus, je nachdem man sich auf den praktischen oder einen wissenschaftlichen Standpunkt stellt. In ersterer Beziehung leuchtet ein, dass sie eine vollkommene Umwälzung der ganzen rechtlichen Grundlage der Demokratie, so wie diese bisher in den Vereinigten Staaten aufgefasst und und in ihren Folgerungen immer weiter ausgebildet wurde, beabsichtigt. Diess ist denn ein kühnes Unternehmen; doppelt so in den Vereinigten Staaten, wo eine Abweichung von dem allgemein Angenommenen so schwer hält; und nichts ist unwahrscheinlicher, als dass die neue Lehre alsbald Anwendung finden wird. Nicht nur würde sie eine grosse Veränderung in allen Einrichtungen der Volksvertretung und in der ganzen Organisation der Gesetzgebung zur Folge haben, wozu gewiss ein grosser Entschluss gehört; sondern sie ist auch lieb gewordenen Gewohnheiten und stolzen Ueberzeugungen zuwider. Die bisherige Auffassung der Volksherrschaft, welcher gemäss Jeder eine Stimme in Staatsangelenheiten hat, blos weil er vorhanden ist, jede Stimme so viel gilt, als eine andere, und somit schliesslich nur die Mehrheit entscheidet, ist unzweifelhaft ganz in Fleisch und Blut des amerikanischen Volkes übergegangen. Auch kann in der That nicht geläugnet werden, dass dieselbe durch die Verherrlichung der natürlichen Gleichheit dem Selbstgefühle der Menge schmeichelt, und durch ihre scheinbare Einfachheit dem Verständnisse derselben gerecht liegt. Eine Aufgebung derselben gegen eine Theorie, welche den Stimmen nur eine relative Bedeutung giebt und dem Willen der Mehrheit Zügel anlegen will, kann somit offenbar nur durch eine allgemeine Zustimmung der Wortführer oder durch die entschiedensten praktischen Nachtheile der jetzigen Grundsätze allmählig bewerkstelligt werden. Zu jener ist nun aber bis jetzt wenige Aussicht; und diese sind wenigstens der Menge bis jetzt keineswegs einleuchtend. Hierzu kommt noch, dass Calhoun durch eine scharfsinnige Anwendung

seiner Lehre zu Gunsten der möglichst grossen Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gerade von den Anhängern des Bundesstaates, bei welchen er unter anderu Umständen vielleicht Beifall erhalten hätte, grundsätzlichen Widerspruch zu erwarten hat. Man mag somit wohl dem Urtheile zustimmen, welches über Calhonn häufig gefällt wurde, nämlich dass er zu viel Metaphysiker sei. Etwas unpraktisches hat er jeden Falles hier gelehrt. Damit ist aber freilich nicht gesagt, dass seine Lehre auch wissenschaftlich keine Beachtung verdiene. Im Gegentheile ist sie auf diesem Felde sehr merkwürdig. Es bedarf nämlich nicht erst der Bemerkung, dass der scharfsinnige Staatsmann durch sein Nachdenken über die letzten Gründe der Volksherrschaft und über die Folgen der Ausübung dieses Rechtes zu einer gesellschaftlichen Auffassung des Staatslebens und zu Forderungen, welche der natürlichen Gliederung der Bevölkerungen entsprechen, gekommen ist. Diess ist nun aber von grosser Bedeutung für die Lehre von der Gesellschaft, welche nicht nur hier im Allgemeinen — und je unbeabsichtigter es ist, um so bemerkenswerther — eine weitere Bestätigung und Stütze erhält; sondern deren Sätze gerade in Beziehung auf diejenige Staatsform angewendet werden, auf welche sie am schwierigsten zu passen schienen. Die Wirkungen im Leben überhaupt und in den amerikanischen Zuständen insbesondere mögen also sehr unwahrscheinlich, jeden Falles sehr ferne sein; für die Ausbildung der politischen Wissenschaften ist hier etwas Bedeutendes geleistet. Dabei sei noch auf einen merkwürdigen Umstand aufmerksam gemacht. Schon bisher ging der Satz, dass eine Verfassung zum Schutze der Minderheiten gegen ein gewaltthätiges Uebergewicht der Mehrheit diene, vielfach in politischen amerikanischen Verhandlungen wie eine Art von Gespenst um. Derselbe war aber offenbar nicht nur ohne Zusammenhang mit dem gewöhnlich aufgestellten Principe der Mehrheitsherechtigung, sondern so recht eigentlich im Widerspruche mit demselben, und nur aus einem Instincte nicht aber aus klarer logischer Beweisführung hervorgegangen. Die Theorie Calhoun's bringt ihn nun plötzlich in seine richtige Verbindung, giebt ihm allgemeine Begründung, und zeigt eine praktische Ausführbarkeit. Auch dieses hat zunächst lediglich nur eine theoretische Bedeutung; allein es ist doch immer interessant zu sehen, wie ein Satz, welcher seit langem vereinzelt und fremdartig unter einer ganz verschiedenartigen Gedankenreihe stand, durch eine Aenderung in der Lehre unerwartet Zusammenhang und richtige Bedeutung findet.

Eine unmittelbare und eine grosse Wichtigkeit für das amerikanische Staatsleben hat nun aber die zweite Abhandlung Calhonn's. Sie ist nämlich eine ausführliche Vertheidigung des „Staatenrechts-Systemes" gegen die Theorie eines beherrschenden Bundesstaates. Der Verfasser sucht den Beweis dafür, dass nach richtiger Theorie die einzelnen Staaten dem Bundesstaate gleichstehen, nicht aber ihm untergeordnet seien, und dass sie mittelst der Bundesverfassung nur bestimmte einzelne Rechte vertragsmässig überlassen haben, keineswegs aber von dem gesammten Volk ein höherer Staat in seiner

Machtvollkommenheit geschaffen worden sei, theils geschichtlich, theils durch Auslegung der Worte des Grundgesetzes zu führen. Seiner Ansicht nach liegt die Gefahr für die Vereinigten Staaten nicht in einer Unzureichenheit der Bundesgewalt, sondern gerade im Gegentheile in der allzugrossen Machtanhäufung bei derselben; welche erzeugt werde theils durch eine ungerechtfertigte, unter dem Vorwande der nothwendigen Ausführungsmittel vollführte Anmassung der Bundesbehörden, theils durch die dem Bunde stets sichere Zustimmung der Mehrzahl der Bundesstaaten, aus deren Abstimmung die jedesmalige Regierung desselben hervorgehe. Zur Beseitigung dieser Unterdrückung der Einzelnstaaten und der schliesslich drohenden Gewalt- und Militärherrschaft sei offenbar ein grösserer Schutz der Schwächeren nöthig, dieser aber nur in dem Veto zu finden, welches jedem Gliederstaate gegen die Beschlüsse des Bundes zustehe. Der Einwand, dass im Falle eines Widerspruches zwischen Bund und Einzelnstaat gesetzlich die Bundesgerichte zu entscheiden haben, und somit ein solches Veto rechtlich unmöglich sei, wird durch die Behauptung beseitigt, dass diese durch die Congressacte von 1789 den Bundesgerichten übertragene Zuständigkeit verfassungswidrig und nichtig sei; die Frage aber, auf welche Weise die bei einer solchen Gleichberechtigung des Bundes und der Staaten entstehenden Streitigkeiten entschieden werden sollen, durch Hinweisung auf eine allgemeine Abstimmung des Volkes in allen einzelnen Staaten (in der Form der Entscheidung über eine Verfassungs-Veränderung) beantwortet. Zur theoretischen Begründung dieser, zum Theile höchst auffallenden, Sätze wird dann aber eben die oben bezeichnete Theorie von der Demokratie und von der Berechtigung der Minderheiten geschickt verwendet. Schliesslich ist zur „Wiederherstellung der ächten Verfassung" verlangt: die Zurücknahme der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Bundesgerichte zuständig erklärt seien in allen Streitigkeiten über Bundesgesetze und Verfassung; die Zurückführung der Geldgewalt des Congresses auf die engsten Grenzen, damit nicht durch die Art der Steuern (nämlich durch Zölle) in das Recht der einzelnen Staaten eingegriffen werde; die Beschränkung des Präsidenten auf die ihm in der Verfassung ausdrücklich zugetheilten Rechte und Unterssagung der nicht genannten Ausführungsmittel (!); endlich bessere Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten. Auch in dieser zweiten Abhandlung weicht also, wie man sieht, Calhonn's Auslegung der Grundlagen des öffentlichen Rechtes der Vereinigten Staaten entschieden ab von der herrschenden Ansicht; und auch hier muss zwischen wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung der aufgestellten Meinung unterschieden werden. Nur ist freilich das Verhältniss dieser beiden Würdigungsmaassstäbe gerade das entgegengesetzte von dem bei der oben erwähnten Lehre stattfindenden. Wenn nämlich an ein praktisches Eingehen in jene neue Auffassung der Demokratie gar nicht zu denken war, so ist dagegen die Lehre von der Selbstständigkeit der Einzelstaaten einem nicht unbedeutenden Theile des amerikanischen Volkes ganz genehm. Namentlich in den südlichen Staaten ist die Abneigung gegen eine starke Bundesgewalt sehr

verbreitet. Diesem spricht nun Calhoun in der vorstehenden Beweisführung ganz nach dem Herzen. Und überwiegt auch sicherlich, und hoffentlich, bei der Mehrzahl bewusst oder instinctmässig das Verlangen nach kraftvoller Einheit, und ist somit wohl geringe Aussicht auf eine Durchführung der von dem Wortführer des Südens ausgesprochenen Ansichten und Forderungen, so haben sie doch immerhin eine grosse praktische Bedeutung, weil sie allerdings auf Anhänger rechnen können und zur Bestärkung dieser in ihren Auffassungen mächtig beitragen werden. Ganz anders stellt sich dagegen die Sache, wenn der wissenschaftliche Werth der vorgetragenen Lehre in Betrachtung kommt. Ein solcher ist ihr abzusprechen, sowohl als Versuch einer Auslegung der positiven Bundesgesetze, denn als rein staatswissenschaftliches System. Unzweifelhaft nämlich widerspricht diese Theorie der „Staatenrechte" der Geschichte der Entstehung des jetzigen Bundesstaates und den nachweisbaren Absichten des Gesetzgebers. Die zu ihren Gunsten angewendeten Erklärungen des Grundgesetzes sind zwar sehr scharfsinnig, allein durch und durch sophistisch. Das Bedürfniss des Lebens und die Erfahrung aller Zeiten und sämmtlicher sonstiger zersplitterter Länder spricht gegen blose Staatenbünde und zu Gunsten starker Bundesstaaten. Endlich hat in den Vereinigten Staaten die übergrosse Mehrzahl des Volkes von Anfang an die entgegengesetzte Ansicht gehabt und die Verfassung in diesem Sinne angenommen. Eine Verwendung der Lehre Calhoun's zur Erklärung des Bundesrechtes wäre somit eine offenbare Misshandlung und Verkehrung desselben. Und nicht günstiger ist von ihr zu urtheilen von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus. Nichts steht in Erfahrung und Theorie fester, als dass ein schlaffer Staatenbund nichts taugt, indem er seinen nächsten Zweck, die Sicherung nach Aussen, verfehlt, im Innern aber zahlreiche gerechte Wünsche unerfüllt lässt. Eine solche mangelhafte Gestaltung als die allein richtige und mögliche darzustellen, ist unverzeihlich; doppelt in einem Lande, welches die Einsicht und das Glück gehabt hat, sich aus solcher Halbheit und Verkommenheit noch eben zu rechter Zeit zu retten. Calhoun lässt sich in der That von einem grossen sittlichen Fehler nicht freisprechen. Seine ganze Theorie verdankt, wie bereits bemerkt, ihren Ursprung lediglich dem Bestreben der südlichen Staaten, sich von den Bundesbeschlüssen unabhängig zu halten, weil diese, erzeugt und gestützt durch die nördlichen und westlichen Staaten, ein Schutzzollsystem feststellen; hauptsächlich aber, weil möglicherweise Eingriffe in die Sklaverei geschehen könnten. Dieser letztere Grund, welcher auch gar nicht verhehlt wird, ist nun aber ein so widriger, dass die ohnedem sehr unstaatsmännische Bestrebung nach Schwächung der Bundesgewalt die aller entschiedenste Verwerfung verdient. — Mit dieser Verwerfung ist denn aber eine unumwundene Anerkennung grossen Talentes in Auseinandersetzung der falschen Lehre, sogar das Zugeständniss einzelner richtiger Beweisführungen gar wohl vereinbar. Calhoun zeigt sich in der ganzen Arbeit als eine geistige Kraft erster Grösse, und sein Buch bleibt ein höchst merkwürdiges Erzeugniss. Nicht nur ist es immer belehrend zu sehen,

dass die Grundlagen der staatlichen Znstände Amerika's auch von einer ganz anderen Seite anfgefasst werden können, als von der im Leben und in der Wisscnschaft gangharen; sondern es werden auch manche Erscheinnngen und Bestrebungcn der Wirkliehkeit hegreiflicher, und Blicke in eine wenigstens mögliche Zukunft eröffnet.

Eine ehenfalls bedeutende Arheit ist Lieher's Untersnehung über hürgerliche Freiheit und Selbstregierung in den Vereinigtcn Staaten[1]); und zwar ist hier Loh ohne Beimisehnng von Tadel zu spenden. Allerdings umfasst der Verfasser nicht die gcsammte Grundlage der amerikanischen Staatszustände, indem er sieh auf die Erörterung des demokratischen Principes hesehränkt. So weit er aber geht, spricht sieh ein im allgemeinen nnd im staatlichen Wissen gelehrter, ruhig prüfender und mit sehr gesnndem politiseh en Sinne hegabter Mann aus. Der Zweck des Werkcs ist, das Wesen der amerikanisehen Freiheit zu hegreifen nnd da Rathsehläge zu knüpfen. Mit Rceht unterscheidet es vor Allem zwischen dem Begriffe der Freiheit, wie ihn die Griechen und Römnr (als Antheil am Gemeinwesen) auffassten, von dem Sinne der Neneren, welche persönliehe Unheschränktheit durch den Staat verlangcn. Bei den letzteren stellt cr nun aber wieder die französische und die englische Auffassung gegenüher. Während das Ziel der ersteren nur allgemeine Gleichheit und allgemeines Stimmrecht sei, nnd sie sieh damit hegnügen neben der manchfachsten Beeinträchtigung; verlangen die letzteren möglichst grosse Unheschränktheit der Person in sachlichen nnd geistigen Beziehnngen, errichten manehfaehe Sehranken zur Bewahrung gegen staatliche Gewaltthätigkeit, und geben dem Volke die Leitung seiner nnmittelbaren Angelegenbeiten selhst in die Hände. Diese englische Auffassnng der Freiheit sei denn auch auf die Amerikaner übergegangen, von ihnen aber in Folge der Einfükrung der Demokratie noeh in manehen wichtigen Punkten erweitert und grundsätzlich gereinigt worden. Es werden nun die einzelnen Punkte der persönlichen Unhesehränktheit, der Sehutzmittel und der Selhstregierung erörtert, daran aher — nnd diess ist die praktische Bedentung des Bnehes — die Lehre geknüpft, dass die Selbstregierung in der Demokratie dureh feste und genan durehgearheitete Einrichtungen vor Unordnung, Ueherstürzung nnd schliesslichem Untergange hewahrt werden müsse. Es ist hier also die Demokratie, wie sie thatsächlich in den Vereinigten Staaten vorliegt, anerkannt, und nicht etwa der Versneh gemaeht, ihr eine andere Grundlage nnterzusehiehen; vielmehr wird sie in ihre staatsrechtlichen Bestandtheile zerlegt und die Bedeutung eines jeden derselhen für ein zufriedenstellendes Leben im Staate gewürdigt. Die Bewahrung vor einer gewaltthätigen Massenherrschaft aher, welche offenbar aueh dieser Staatsgelehrte als eine mögliche Ansartung der Demokratie erkennt und als eine der Gefahren Amerika's fürchtet, wird in der Begründung fester Formen nnd bestimmter Geschäftszuständigkeiten für die demokratischen Thätigkeitskreise gesueht. Dass diese Anffassung

1) Lieber, F., On civil liberty and self-government. I. II. Philad., 1853.

eine an sich vollkommen richtige ist, wird kaum in Zweifel gezogen werden wollen; und nur die Frage kann entstehen, ob das Mittel vollständig genügt. Die in der amerikanischen Demokratie sich immer merklicher entwickelnde Richtung zur Schwächung des Einflusses der Staatsbehörden und zur Uebertragung möglichst vieler Regierungshandlungen, namentlich der Aemterbesetzungen, auf die Menge, wird durch diese feste Ordnung ihrer Organisation gar nicht berührt, also auch nicht in richtigen Schranken gehalten. Es wäre somit, scheint es, eine zweite Aufgabe noch zu lösen gewesen, nämlich die Bezeichnung der Gegenstände, welche zweckmässig der demokratischen Selbstregierung zustehen, und derjenigen, welche nach Erfahrung und Theorie besser den allgemeinen Organen des Staatswillens zufallen. Bei einer solchen Erweiterung wäre denn auch eine Ausdehnung der Erörterungen auf die Bundesverhältnisse sehr an der Stelle, und würde deren Bedeutung für die richtige Einsicht in die Grundlagen des ganzen staatlichen Lebens sehr erhöhen.

b) Systeme des Bundesrechtes.

Nichts ist begreiflicher, als dass eine an und für sich so merkwürdige und zu gleicher Zeit für ein grosses Volk und einen mächtigen Staat gültige Rechtsordnung, wie die des amerikanischen Bundesstaates ist, vielfache systematische Bearbeitung gefunden hat. Sowohl das praktische Bedürfniss des Landes, als die Aufmerksamkeit der Fremden geben immer wieder aufs neue Veranlassung. Und es erklärt sich damit auch, dass sowohl einheimische als auswärtige Rechtsgelehrte sich die Aufgabe gestellt haben. Natürlich haben bei einer solchen auf genauer Kenntniss der thatsächlichen Zustände und der Gesetze beruhenden Arbeit die ersteren grosse Vortheile, und es übertreffen daher auch ihre Schriften die der Ausländer an Fülle des Stoffes und an Eingehen auf die Einzelnheiten, während diese zum Theile eine richtigere Systematik in Anspruch nehmen können.

Zuerst hat der Holländer Dunbar den Versuch gemacht[1]). Derselbe ist nicht missglückt, wenn man die kurze seit der Einführung der Bundesverfassung verflossene Zeit in Betracht zieht. Der Hauptinhalt besteht allerdings aus Stücken des Föderalisten; allein die geschichtliche Einleitung ist vom Verfasser. So weit also die Auslegung der Verfassungsurkunde aus sich selbst und bei noch unentwickelter Gesetzgebung, weniger Uebung im Leben und kaum beginnender Thätigkeit der Bundesgerichte eine Uebersicht über die Grundsätze und Einrichtungen geben kann, ist diess hier geleistet. Das Buch scheint übrigens wenige Verbreitung gefunden zu haben.

Weit geringer ist die Arbeit Puglia's[2]), wie es scheint eines in den Vereinigten Staaten angesiedelten Italieners. Mit naivem Staunen entwickelt er

1) Dunbar, G., De oude en nieuwe Constitutie der Verenigde Staten van Amerika. I—III. Amst., 1793—96.

2) Puglia, J. Ph., The federal politian. Philad., 1794.

die Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit eines Bundesstaates, und bespricht kraft- und saftlos einige der Hauptgrundzüge. Das Büchlein ist kaum des Nennens werth, und ein Zweck desselben nicht zu entdecken.

Jeden Falles mit grösserer Sachkenntniss und wenigstens juristischem Verständnisse scheint der amerikanische Rechtsgelehrte Tucker, in seiner Umarbeitung Blackstone's nach dem einheimischen Rechte [1]), die Bunderverfassung erörtert zu haben. Wenigstens finden noch die neuesten Schriftsteller seine Ansichten einer Beachtung werth. Es ergieht sich freilich aber auch aus den gegen ihn vorgebrachten Einwendungen, dass er der unrichtigen und verderblichen Lehre der Gegner eines kräftigen und unmittelbar aus dem Volkswillen hervorgegangenen Bundesstaates ist. Er begründet den Bund auf einen Vertrag der einzelnen Staaten unter sich, und setzt ihn dadurch rechtlich zu den Staatenbünden. Ein eigenes System hat er nicht geliefert.

Unter solchen Umständen erschien es denn dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes, als ihm der Gebrauch einer reichhaltigen (jetzt an das Harward College gekommenen) Sammlung von Schriften über die Vereinigten Staaten und der Rath erfahrner amerikanischer Geschäftsmänner zu Gebote stand, nicht allzu unbescheiden, sich an einer umfassenden Darstellung des Bundesstaatsrechtes zu versuchen [2]). Nur die erste Halfte, das Verfassungsrecht enthaltend, ist jedoch erschienen. — Falls etwa eine Zwischenzeit von mehr als dreissig Jahre einen Schriftsteller zu einem Urtheile über eine Jugend-Arbeit befähigt, so mag denn ausgesprochen sein, dass einer vollständig genügenden Leistung allerdings der Mangel an unmittelbarer Anschauung und wenigstens einzelner Hülfsmittel entgegenstand; dass ferner zur Zeit der Abfassung der Schrift die sachliche Entwicklung des amerikanischen Bundesrechtes durch Gesetzgebung, Richtersprüche und maassgebende Vorgänge lange den jetzigen Stand nicht erreicht hatte; endlich, dass dem jungen Verfasser die politische und staatsrechtliche Durchbildung abgieng, welche ihm eine beherrschende Uebersicht über die weltgeschichtliche und weltrechtliche Bedeutung des Bundesstaates und eine scharfe Auffassung der Grundgedanken und ihrer verschiedenen Auffassungen gegeben hätte. Die Darstellung hält sich daher auch mehr im Aeussern und streng Gesetzlichen; und manche wichtige Frage ist nicht erörtert. Dennoch wäre es unwahre Bescheidenheit, wenn der Verf. seine Arbeit als eine gänzlich misslungene und aus welcher diesseits des Meeres nichts zu lernen gewesen wäre, bezeichnete. Auch jetzt noch findet er die Anlage im Wesentlichen passend; das, in der Gewohnheit deutscher Wissenschaft entworfene, System richtiger, als die gewöhnlich so formlose Anordnung

1) Das Werk ist in Philadelphia 1803 in fünf Bänden erschienen. Es ist mir nicht gelungen, es zu Gesichte zu bekommen.

2) Mohl, R., Das Bundesstaatsrecht der V. St. von Nordamerika. Bd. I. Verfassungsrecht. Stuttg. u. Tüb., 1824.

der früheren und späteren amerikanischen Werke; die Darstellung einfach und deutlich. Kurz, weit entfernt den Versuch für ein Meisterwerk ausgeben zu wollen, (wozu nicht weniger als alle Bedingungen fehlten,) findet er auch keinen Grund, die Unternehmung desselben zu bedauern. In Ermanglung nicht nur einer besseren, sondern überhaupt irgend einer systematischen Arbeit über das Recht der Vereinigten Staaten war das Buch seiner Zeit immer zu brauchen; und es hätte vielleicht sogar, so wie es nun eben ist, eine grössere Beachtung gefunden, wäre es die Arbeit eines schon bekannten Schriftstellers gewesen.

Wie dem nun aber auch sein mag, jeden Falles war es hohe Zeit, dass endlich auch die Eingebornen eine selbstständige Darstellung ihres vaterländischen Rechtes für ihre eigenen Bedürfnisse und nach der ihnen geläufigen Anschauung übernahmen. Dass sie dazu vollkommen befähigt waren, bewies gleich der erste Versuch; und dass solche Arbeiten einem wirklichen Bedürfnisse begegneten, zeigt die bedeutende Anzahl von Schriften aller Art, welche in rascher Folge erschienen, sobald nur das Eis einmal gebrochen war.

Zuerst trat W. Rawle[1]) mit einer ziemlich ausführlichen, für eine allgemeine Bekanntschaft mit dem Bundesrechte und als Einleitung in gründlicheres Studium ganz gut berechneten Schrift hervor. Ihre Brauchbarkeit ist nicht nur durch eine spätere Auflage, sondern auch durch die beständige Rücksicht bewiesen, welche alle Schriftsteller über öffentliches Recht bis auf diesen Tag ihren Ansichten widmen, endlich durch die vielseitige Empfehlung zur Benützung von Seiten jüngerer Rechtsbeflissener. Die systematische Ordnung kann zwar nicht gelobt werden, wie diess bei den Rechtsgelehrten von englischer Bildung häufig der Fall ist; allein die Erklärung der einzelnen Verfassungsbestimmungen ist deutlich, schlagend und von richtigem politischen Tacte geleitet. Ohne Hinneigung zu übertriebenem Föderalismus hält der Verfasser doch den Grundgedanken des Bundesstaates fest, wie er sich aus der Geschichte der Entstehung darstellt. Zuweilen werden wichtige Streitfragen ausführlich erörtert. Dass die Bestimmungen über die Bundesgerichte unverhältnissmässig ausführlich dargestellt sind, mag die nächste Bestimmung des Buches für angehende Rechtsgelehrte erklären und entschuldigen.

Auf wesentlich verschiedene, kaum aber als zweckmässig zu betrachtende Weise löst der auf Rawle zunächst folgende amerikanische Schriftsteller, B. L. Oliver[2]), die Aufgabe. Er liefert nämlich ein Werk, welches auf eine wunderliche Weise in der Mitte steht zwischen einer gemeinfasslichen Erörterung der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Bundesbürger und einer die gesammte Verfassung des Bundesstaates umfassenden rechtsgelehrten Casuistik. Es kann somit nicht von systematischer Vollständigkeit und untadelhafter logischer Anordnung die Rede sein; auch ist es auf grosse geschicht-

1) Rawle, W., View of the U. S. Philad., 1925; ed. 2 enl., 1830.

2) Oliver, B. J., The rights of an american citizen, with a commentary on State rights, and on the Constitution and policy of the U. S. Bost., 1832.

viche Gelehrsamkeit abgesehen: wohl aber ist Bedacht genommen auf die Hervorhebung der im wirklichen Leben hauptsächlich bedeutenden Fälle und auf deren bestimmte Entscheidung. Der Ausdehnung nach ist die Behandlung sehr ungleich. Während einzelne Fragen höchst ausführlich behandelt werden, sind andere an sich eben so wichtige und rechtlich nicht minder schwierige kurz gehalten oder ganz übergangen; wohl, weil sie augenblicklich keine Tageswichtigkeit hatten. Die ausgezeichnetsten Eigenschaften des Verfassers sind dialectische Gewandtheit, logische Schärfe und Kenntniss der streitigen Fragen; dagegen geht ihm der tiefere wissenschaftliche Sinn und, wie es scheint, auch eine allgemeinere Bildung ab.

Rasch folgten nun eine ganze Reihe von Schriften, deren Zweck mehr eine gemeinfassliche Uebersicht über den Organismus des Bundesstaates und seine einzelnen Einrichtungen, als eine tiefgehende Erörterung der Grundlagen und streitigen Rechtssätze war. Weniger somit für die Wissenschaft, als für das Bedürfniss der Menge oder der Studirenden berechnet, verdient doch mehr als Eine derselben eine anerkennende Hervorhebung. So der sich strenge an den Text der Verfassungs-Urkunde anlehnende Commentar derselben von J. Bayard[1]). Das zunächst für Vorlesungen bestimmte Handbuch von Duer[2]); ein durch gesunde staatsmännische Auffassung, reichen und gedrängten Inhalt, endlich Klarheit der Darstellung sehr vortheilhaft ausgezeichnete Schrift, deren Verbreitung auch in Europa sehr nützlich wäre. Ferner die durch Einfachheit und Deutlichkeit der Darstellung sehr ausgezeichnete systematische Uebersicht von P. Du Ponceau[3]), zunächst für die Studirenden der Rechtsschule in Philadelphia bestimmt. Die kurze, gemeinfassliche Uebersicht von Moulton[4]). Endlich mag hier noch gleich die, ebenfalls für die grössere Lesewelt bestimmte, mehr statistische und geschichtliche als streng rechtswissenschaftliche Schilderung der staatlichen Einrichtungen des Bundes und der Einzelstaaten von Mason[5]) erwähnt werden.

Während auf diese Weise für die Bedürfnisse des Bürgers im Allgemeinen mehr und mehr gesorgt wurde, bereiteten sich aber auch die gründlich-wissenschaftlichen, dem ausgebildeten Rechtsgelehrten und dem Staatsmanne

1) Bayard, J., Brief exposition of the Constitution of the U. S., Philad., 1833.
2) Duer, W. A., Outlines of the constitutional jurisprudence of the U. S. New-York, 1833.
3) Du Ponceau, P. S., A brief view of the Constitution of the U. S. Philad., 1834.
4) Moulton, K. K., Guido; Commentaries on the Constitution of the U. S. 1834. — Eine zu ähnlichem Zwecke bestimmte kleinere Schrift von Story wird unten erwähnt werden. Auch besteht noch: Tucker, H. G., Lectures on constitutional law, for the use of the Law-Class of the University of Virginia. Ich kenne das Buch nicht.
5) Mason, Ch., An elementary treatise on the structure and operations of the National and State Governments. Bost., 1842.

genügenden Werke vor, welche eine Zierde nicht nur der amerikanischen, sondern der Literatur überhaupt sind, und diese Art von Schriften zunächst wohl abschliessen.

Das erste derselben ist die Darstellung des Bundesrechtes in dem berühmten, das gesammte amerikanische Recht umfassenden Systeme des Kanzlers Kent von New-York [1]). Der Natur der Sache nach ist es hier mehr um die genaue Feststellung der Grundsätze, als um die Erörterungen der Einzelnheiten zu thun; jenes wird denn aber auf eine meisterhafte Weise erreicht. Wie sich Kent's grosses Werk überhaupt durch Schärfe der Begriffe, Deutlichkeit der Darstellung, vollständige Eintheilung des Stoffes, vor allem aber durch ehrenhaften Sinn und ächt wissenschaftlichen Geist auszeichnet: so auch der der Bundesverfassung gewidmete Theil. Die Glanzpunkte sind die Geschichte der Bundesverfassung, in welcher unter Anderen die sämmtlichen früheren Versuche zu einer Einigung der noch englischen Kolonieen und die Unterschiede der drei Bünde der selbstständig gewordenen Staaten, (während des Krieges, unter dem Vertrage von 1781, und unter der jetzigen Verfassung,) dargelegt und hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung erörtert werden; sodann die Abhandlung über die Bundesgerichtsbarkeit. Es soll nicht gesagt sein, dass nicht Einiges zu wünschen übrig bleibe. Theils hätten doch manche Theile des Bundesrechtes eine ausführlichere Berücksichtigung verdient; theils wäre in die Gründe der grossen Streitfragen tiefer einzugehen gewesen. Allein das Ganze ist eine höchst achtungswerthe Leistung. Dass Kent entschiedener Föderalist ist, kann Niemand wundern, welcher die wissenschaftliche und die staatsmännische Berechtigung der beiden grossen Ansichten erwägt. Die bedeutenden Rechtsgelehrten Amerika's bekennen sich alle, mit seltener Ausnahme einiger Südländer, zum Föderalismus.

Eine zweite treffliche Arbeit ist die Darstellung des Bundesrechtes in in Walker's Einleitung in das amerikanische Recht [2]). Hier sind, nach Vorausschickung der nöthigsten allgemeinen staatsrechtlichen Begriffe und geschichtlichen Vorkenntnisse, die Bestimmungen der Bundesverfassung in grossen Zügen dargestellt, mit wunderbarer Klarheit, entschiedener Bestimmtheit, und mit beständiger Beifügung der aus der Auslegung der Gesetzeswerke oder aus der Natur der Sache folgenden Gründe. Es ist kaum möglich, die Folgerungen eines Grundsatzes mit grösserer Gedrängtheit und schärferer Abhebung von einander zu geben. Kein Wort ist hier zu viel, und der Stoffreichthum der kurzen Abschnitte ist staunenswerth. Von grossem Werthe — und um so grösserem, als diese Benützung der Verhandlungen des Gesetzgebers zum

1) Kent, J., Commentaries on american law. I—IV, Ed. 7. New-York, 1851. — Das Bundesrecht ist in Bd. I, S. 200—445 abgehandelt.

2) Walker, T., Introduction to american law. Cincin., 1837; Ed. 2, 1846.

richtigen Verständnisse des Gesetzes in der englischen Rechtsbehandlung nicht Sitte ist, — erscheint namentlich auch die jedem Abschnitte beigegebene Ueberschrift über den Gang und Inhalt der einschlagenden Verhandlung in der verfassunggebenden Versammlung von 1787. Auch dieser bedeutende Mann ist ein entschiedener Anhänger eines kräftigen und genugsam berechtigten Bundesstaates. Wenn aber überhaupt das Werk von Walker auf dem Bücherbrette keines Mannes fehlen sollte, welchem es um eine klare und zuverlässige Uebersicht über das amerikanische Recht überhaupt zu thun ist: so namentlich auch nicht bei dem Staatsgelehrten wegen der staatsrechtlichen Abtheilung desselben.

So trefflich aber die vorgenannten Arbeiten auch sein mögen, die Palme haben sie dennoch dem Werke J. Story's [1]) zu lassen. Dass dessen System des Bundesrechtes nicht nur das erste Werk seiner Gattung, sondern überhaupt eine der besten Bearbeitungen des positiven öffentlichen Rechtes irgend eines Landes und in irgend einer Sprache ist, wird mit ungetheilter Stimme anerkannt. Nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in Europa ist der Ruhm des Verfassers weit verbreitet und festbegründet. Seine zahlreichen sonstigen rechtsgelehrten Schriften haben unzweifelhaft auch ihre grossen Verdienste; namentlich ist das umfassende Werk über internationales Privatrecht (Conflict of laws) durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnet, und hat sich denn auch seinen Weg in der Welt gebahnt: allein das Bundesrecht der Vereinigten Staaten übertrifft sie doch alle an Vollendung der Form, so wie an innerer Sicherheit und Abgeschlossenheit der Lehre. — Es ist ohne Zweifel wohl der Mühe werth, eine etwas genauere Schilderung des bedeutenden Buches zu machen. — Der erste Band ist zur Hälfte mit einer Schilderung der Zustände vor Annahme der jetzt gültigen Verfassung gefüllt, theils also mit einer kurzen Beschreibung der Verfassungen aller einzelnen alten Staaten, theils mit einer Geschichte der Lostrennung von England und des verunglückten Staatenbundes. Von da an läuft die Darstellung des gültigen Rechtes durch den Rest des Werkes. Dieselbe beschränkt sich übrigens ausschliesslich auf die Verfassung des Bundes; die ganze Verwaltung mit der sämmtlichen auf sie bezüglichen Gesetzgebung bleibt völlig unberücksichtigt. In jenem Kreise wird aber die Reihenfolge der Verfassungsurkunde, mit wenigen Ausnahmen, als

1) Story, J., Commentaries on the Constitution of the U. S., with a preliminal review of the const. history of the Colonies and States before the adoption of the Constitution. I—III. Bost., 1833; Ed. 2, I. II. Bost., 1851. — Der Verfasser selbst hat zwei Abkürzungen bearbeitet: Commentaries abridged by the author for the use of colleges. Bost., 1833, (ungefähr auf Drittheil zusammengedrängt, namentlich durch Weglassung aller Anmerkungen; sodann: Constitutional class book. Bost., (eine ganz kurze Uebersicht.) — Eine gute französische Uebersetzung von Odent (Par., I. II., 1846) hat Bemerkungen des Uebersetzers; eine deutsche von Buss (Freibg., 1844) dagegen Lücken.

Leiterin genommen. Die Behandlungsweise ist immer die gleiche. Bei jedem einzelnen Gegenstande wird zuerst die allgemeine Bedeutung und die Richtigkeit der Bestimmung erörtert; hieran reiht sich die innere Geschichte der Entstehung, namentlich in den verschiedenen Versammlungen, welche die Verfassung berathen haben; endlich folgt eine sehr ausführliche rechtswissenschaftliche Auslegung. Letztere ist denn ebenmässig durch Gleichartigkeit der Behandlung, Schärfe der Logik, richtiges politisches Gefühl und gesundestes Urtheil ausgezeichnet. Die Berücksichtigung der Meinungen Anderer ist reichhaltig, oft überraschend schlagend und scharfsinnig. Mit Einem Worte, sehr selten verlässt man einen Abschnitt ohne mit dem Verfasser übereinzustimmen und vollständig von ihm befriedigt zu sein. Dass derselbe Föderalist ist, braucht kaum erst gesagt zu werden; und es zeigt sich diess namentlich in der Erörterung der Frage über das rechtliche Wesen des Bundes. Auf das entschiedenste tritt Story der Lehre entgegen, welche in der Verfassung nur einen Vertrag zwischen den einzelnen Staaten erblickt; und er vertheidigt vielmehr die Ansicht, dass der Bund ein von dem gesammten souveränen Volke gegründeter Staat sei, welcher also auf seiner eigenen Grundlage ruhe, seinen eigenen Zweck habe, namentlich aber auch die nöthigen Mittel zu seiner Erhaltung und zu Erfüllung seiner Aufgaben besitze, selbst da, wo dieselben etwa nur stillschweigend gegeben seien. Bei jeder Gelegenheit wird die Nothwendigkeit und der Nutzen des Bundesstaates hervorgehoben, und als Gegensatz auf die Schmach und das Elend des früheren Staatenbundes verwiesen. Uebrigens geschieht diess mit Würde und Ruhe. Das Werk ist nichts weniger als eine Partheischrift; sondern es hält nur folgerichtig eine Ueberzeugung fest, welche überdiess die rechtlich und staatsmännisch richtigere ist. Dass Jefferson gelegentlich scharf angefasst wird, ist bei dessen auf Schwächung der Bundesgewalt und auf die Herrschaft der Kopfzahl ausgehenden Lehren eben so begreiflich, als verdient. — Man mag somit vielleicht wünschen, dass es dem Verfasser gefallen hätte, auch die Verwaltungseinrichtungen des Bundes zu beleuchten, und dass er die innere Geschichte der einzelnen Rechtssätze regelmässiger beachtet hätte; auch möchten die allgemeinen Betrachtungen über Bundeseinrichtungen umfassender und tiefer sein: allein das Werk ist immer ein höchst bedeutendes und lässt, so weit es geht, keine gerechte Forderung unbefriedigt.

Als ein Anhang zu den Systemen über das Bundesrecht dürfen schliesslich wohl auch noch diejenigen Schriften genannt werden, welche zwar nicht der Form, allein doch der Sache nach die Mehrzahl der wichtigsten Rechts- und Streitfragen umfassen, und die rechtliche Feststellung derselben nachweisen. Es sind diess vor Allem die amtlichen Berichte über die Sprüche des obersten Gerichtes der Vereinigten Staaten in Verfassungsfragen[1]); die aus-

1) Der oberste Gerichtshof der V. St. hat die höchst zweckmässige Einrichtung, die Mittheilung seiner Entscheidungen und der zu ihrer Begründung abgegebenen

führlichen Begründungen der von einem langjährigen Vorsitzenden dieses Gerichtshofes gegebenen Abstimmungen in solchen Fällen [1]); endlich die Sammlung sämmtlicher von den Bundes-Staatsanwälten für die Präsidenten auf deren Verlangen erstatteten Gutachten in zweifelhaften Rechtsfragen vom Beginne der Verfassung bis zum Jahre 1841 [2]). Allerdings enthalten alle diese Schriften zunächst nur Stoff für die eigentliche wissenschaftliche Bearbeitung; allein sie sind von der höchsten Bedeutung, wie aus nachstehenden Bemerkungen erhellen mag. — Was zuerst die Sammlungen der Urtheile anlangt, so betreffen diese allerdings nicht blos und nicht einmal vorzugsweise staatsrechtliche Fragen; auch kommen natürlich nicht alle Sätze und Einrichtungen des Bundes zu gerichtlicher Verhandlung: allein die eigenthümliche Zuständigkeit der Bundesgerichte, und namentlich des obersten Gerichtshofes, bringt doch eine Menge von wichtigen Gegenständen vor sie, und zu ihrer Entscheidung. Vor Allem besteht, wie in England, in den Vereinigten Staaten keine Verwaltungsjustiz; alle in das öffentliche Recht einschlagenden Streitigkeiten kommen somit vor die Gerichte. Sodann huldigt die Verfassung bekanntlich der Theorie von der Gewaltentheilung. Es sind also die Gerichte nicht nur der Verwaltung, sondern selbst der Gesetzgebung wenigstens in so ferne völlig coordinirt, dass sie nur die Verfassung über sich erkennen, und namentlich gegenständlich verfassungswidrige, wenn schon formell ganz richtig zu Stande gekommene, Gesetze, als unverbindlich betrachten können und müssen, somit denselben durch Nichtanwendung im einzelnen Falle Bedeutung und Kraft entziehen. Diese Stellung bringt denn natürlich jedes irgendwie anfechtbare Gesetz bald vor ihren Stuhl. Endlich haben die Bundesgerichte auch noch dasselbe Verwerfungsrecht in Beziehung auf die Gesetze aller einzelnen Staaten, in so ferne diese der Verfassung des Bundes nicht widersprechen dürfen. Die Anwendung dieser Zuständigkeit ist aber nichts weniger, als blosse Theorie, sondern kommt sehr

---

Meinungen der Richter nicht dem Zufalle und vielleicht ungenügenden Privatunternehmern zu überlassen, sondern dazu einen eigenen bezahlten Berichterstatter zu ernennen. Die Sammlung wird nach dem Namen der jeweiligen Berichterstatter in einzelne Reihenfolgen getheilt, und besteht jetzt aus folgenden Abtheilungen: Dallas, Reports of the Supreme Court of the U. S.; von 1790—1800, 4 Bde., (enthält nur weniges Staatsrechtliches.) — Cranch, Reports, 1801—1815, 9 Bde. — Wheaton, Reports. 1816—27, 12 Bde. — Peter, Reports, 1828—43, 16 Bde. — Howard, Reports, 1840—49, 11 Bde. — Eine bequeme Privatarbeit ist: Peter, Condensed Reports contained in Dallas — Wheaton, 6 Bde.

1) Marshall, J., Writings upon the Federal Constitution. Bost., 1839.

2) Official Opinions of the Attorneys-General of the U. S., advising the President and Heads of Departements, from the commencement of the Government down to 1841; compiled, with notes by B. T. Hall. I—V. Wash., 1852. — Ich kenne diese Sammlung, welche nothwendig sehr wichtige Beiträge zur inneren Geschichte des Bundesrechtes enthalten muss, leider nicht aus eigener Ansicht.

oft in der Wirklichkeit vor. Von welcher Bedeutung also die Sprüche des Obersten Gerichtes sammt den Entscheidungsgründen der Richter für das gesammte Bundesrecht sind, fällt in die Augen. — Die Sammlung der von Marshall, dem berühmten Freunde und Lebensbeschreiber Washington's, abgegebenen Abstimmungen und Entscheidungen ist eine handbare Zusammenstellung aus den allgemeinen Sammlungen. Sie enthält seine sämmtlichen Aussprüche über Verfassungsfragen, (in einem Anhange auch die von anderen Mitgliedern des Gerichtes, z. B. von Story, zunächst ausgearbeiteten, an welchen er aber einen unmittelbaren Antheil hatte;) und ist desshalb von besonders hohem Werthe, weil es Marshall hauptsächlich war, welcher durch seine feste, dem Gedeihen und der Kraft des Bundes günstige Ansicht die Handhabung der Verfassung in das Geleise brachte. Diese Rechtsausführungen sind also eine Fundgrube von Belehrung über die schwierigsten Fragen und eine höchst dankenswerthe Anleitung zu streng logischem und staatsmännisch richtigem Gebahren mit einem Grundgesetze; so dass sie nicht blos für amerikanische Staatsgelehrte Bedeutung haben. Die strenge, klare Logik; das beständige Bewusstsein des Hauptzweckes; die Beherrschung der zur Entscheidung beitragenden Nebenfragen und Analogieen; der so zu sagen naive Scharfsinn; die ehrenhafte Gesetzlichkeit der Gesinnung; die ungetrübte verfassungsmässige Atmosphäre erklären hinreichend die fast abgöttische Verehrung, welche Marshall in seinem Vaterlande geniesst. Gegen solche Eigenschaften verschwindet denn eine gelegentliche Breite, übergrosse Berücksichtigung eines untergeordneten Punktes, oder nicht ganz technisch bestimmte Formulirung eines Satzes [1]).

d) Schriften über einzelne Gegenstände des Bundesrechtes.

Eine grosse Anzahl von staatsrechtlichen Monographieen kann, aus mehr als Einem Grunde, in Amerika noch nicht vorhanden sein; und es wäre thörigt, dieses zu tadeln. Dennoch fehlt es an solchen keineswegs ganz, und einzelne verdienen immerhin eine Auszeichnung.

α) Ueber Gesetzgebung.

In jedem repräsentativen Staate ist bei der Abfassung von Gesetzen, ganz abgesehen von ihrem eigentlichen Inhalte, eine doppelte äusserliche Forderung zu befriedigen. Einmal müssen in den berathenden Versammlungen Uebereilungen oder Gewaltthätigkeiten der Mehrheiten verhindert und muss allen Mitgliedern die Ausübung ihrer Rechte gesichert sein. Zweitens ist, falls die Verfassung die gesetzgebende Gewalt gegenständlich beschränkt hat, die Zuständigkeit genauestens einzuhalten. Zur Bewerkstelligung des Ersteren

1) Eine nähere Nachweisung über den sachlichen Inhalt des Werkes, also über die einzelnen Verfassungsfragen, ist von mir seiner Zeit gegeben worden in der Zeitschrift für ausw. Rechtsw., Bd. XII, H. 2.

dienen die Geschäftsordnungen der Versammlungen, und gute Erläuterungs- und Ergänzungs-Schriften über dieselben; die sichere Beobachtung der Grenzlinie aber wird wesentlich erleichtert durch eine genaue theoretische Erörterung aller einschlagenden Fragen. — Diess gilt denn natürlich auch für die Vereinigten Staaten; ja hier selbst in erhöhtem Grade. Die genaue Beobachtung der Geschäftsordnungen ist um so nöthiger, weil den Mehrheiten der gesetzgebenden Versammlungen keine auf eigene Rechte fussende Gewalt gegenüber steht, welche ein unordentlich oder gewaltthätig zu Stande gekommenes Gesetz kurzweg verwerfen könnte. Eine strenge Einhaltung der Zuständigkeit aber ist, und zwar sowohl im Bunde als in den Einzelnstaaten, durch die bereits besprochene Berechtigung der Gerichte, verfassungswidrige Gesetze nicht anzuwenden, unvermeidlich gemacht. So sind also nicht blos die Geschäftsordnungen, sondern auch die beiden eben angedeuteten Gattungen von Schriften hier besonders nöthig.

Dass überall, sowohl für die Congresshäuser als für die Versammlungen der Staaten, Geschäftsordnungen bestehen, versteht sich von selbst; und nur das mag bemerkt werden, dass die Regeln des englischen Parliamentes durchgängig genau befolgtes Vorbild sind. Nur in einzelnen Punkten haben sich in Amerika eigenthümliche Gewohnheiten ausgebildet. Aber auch an Literatur über das formelle Verfahren so wie über die sachliche Zuständigkeit der gesetzgebenden Körper fehlt es nicht ganz, wenn gleich grosser Reichthum bis jetzt nicht vorhanden ist.

Von Erläuterungsschriften über das formelle Vorhaben sind hauptsächlich zwei zu nennen. — Vor Allem die Arbeit, welche Jefferson zur Reglung der Geschäfte des Senates unternahm, als er den Vorsitz in demselben antrat, und die durch ihre Zweckmässigkeit eine weite Verbreitung und auch bei vielen anderen berathenden Versammlungen Anwendung gefunden hat [1]). Im Wesentlichen liegen die Bestimmungen und Gewohnheiten des englischen Parliamentes, namentlich des Unterhauses, zu Grunde; daher denn auch vielfache Berufungen auf die englischen Schriftsteller, z. B. Hatsell; allein die eigenthümlichen amerikanischen Regeln sind natürlich auch berücksichtigt. Methode und Deutlichkeit lässt nichts zu wünschen übrig; dagegen dürfte die Erörterung der verschiedenen möglichen Anwendungen eines Satzes ausführlicher sein; und in einzelnen Punkten ist die Schrift sogar veraltet, indem sich neuere, wenn auch nicht eben sehr bedeutende, Gewohnheiten gebildet haben. — Keinen Mangel in diesen Beziehungen bietet die spätere Schrift von Cushing [2])

---

1) Jefferson, Th., A manual of parliamentary practice. For the use of the Senate of the U. S. Wash., 1820. — Eine deutsche Uebersetzung von Henning erschien in Berlin, 1819, u. d. T.: Handbuch des Parlamentarrechtes, od. Darstellung des Verfahrens u. s. w.

2) Cushing, L. S., Manual of parliamentary practice. Ed. 13. Bost., 1853. —

dar, welche daher auch jetzt vielfach gebraucht wird. Sie geht sehr in's Einzelne hinsichtlich der verschiedenen Behandlungs-Stadien und -Regeln, und giebt auch die Gründe und Vortheile für das Verfahren, wo es nöthig ist, an. Ordnung und Bestimmtheit sind anzuerkennen; dagegen ist die Darstellung etwas schwerfällig, weil zu abstract gehalten. — Zunächst ist also das Genügende geleistet; doch lässt sich nicht verkennen, dass keine der beiden Anweisungen zu regelrechter Gesetzesabfassung in Gründlichkeit, Vollständigkeit und gefälliger Form auch nur entfernt an das meisterhafte englische Werk von May über parlamentarisches Recht hinreicht.

Nicht ganz so gut ist es mit der theoretischen Erörterung der Grenzen der Gesetzgebung bestellt. Zwar liegt hier das umfassende Werk von Fitch Smith über das Recht zur Gesetzgebung, deren Umfang und Auslegung vor [1]). Allein es giebt dasselbe zu mancherlei Ausstellungen gegründete Veranlassung. Abgesehen nämlich von der, wie es scheint, nicht eben bemerkenswerthen stantlichen Befähigung des Verfassers und von seiner ächtenglischen juristischen Unmethode, führt das Buch vielen unnöthigen Ballast mit sich durch den Abdruck der Bestimmungen sämmtlicher amerikanischer Verfassungs-Urkunden über die Gesetzgebung und die staatsbürgerlichen Rechte, und durch eine endlose Casuistik in Betreff der Auslegungsregeln. Sodann ist die allgemeine Geschichte der Gesetzgebung lächerlich unvollständig. Endlich sind die über die verfassungsmässigen Grenzen der Gesetzgebung aufgestellten Sätze bis zur völligen Unausführbarkeit beengend. Damit soll nicht gesagt sein, dass nichts von dem Verfasser zu lernen sei. Immerhin lesenswerth ist die Untersuchung der allgemeinen Frage über die rechtlichen Grenzen der Gesetzgebung (die sogenannte parlamentarische Allmacht), wo die Meinungen vieler englischen Schriftsteller auf bequeme Weise zusammengestellt sind; ferner die ausführliche Erörterung über die verfassungsmässige Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes des Congresses, und zwar sowohl hinsichtlich der Bundesangelegenheiten, als in Betreff der Einzelnstaaten; endlich die, allerdings nur Bruchstücke liefernde und zu viel auf die besonderen Bestimmungen des Staates New-York Rücksicht nehmende, ähnliche Besprechung des Gesetzgebungsrechtes der Einzelnstaaten. Kann man auch keineswegs immer mit dem Verfasser gehen, so regt doch eine so umfassende Besprechung des wichtigen Gegenstandes zum eignen Nachdenken an. Die Grundsätze von der Gründung der Staaten durch den beliebigen Willen des Volkes und von der Begrenzung ihrer Rechte auf das ihnen ausdrücklich übertragene Maass erscheinen hier in bedeutenden, keineswegs blos nutzenbringenden Folgerungen. Nachdem aber das Thema

---

Deutsch u. d. T.: Handbuch der parlamentarischen Praxis. A. d. Engl. von B. Rölker. Hambg. u. N.-York, 1852,

1) Fitch Smith, J., Commentaries on statute and constitutional law and statutary and constitutional construction. Albany, 1848.

einmal in Behandlung genommen ist, wird es auf die Dauer an weiteren und wohl auch an besseren Besprechungen nicht fehlen.

β) Ueber Bundesgerichte.

In wie ferne die Bundesgerichte nicht blos eine Anstalt zur Herstellung der Rechtsordnung unter Privaten sind, sondern eine wesentlich staatsrechtliche Stellung einnehmen, ist wiederholt schon angedeutet worden. Offenbar ist denn eine genaue Kenntniss ihrer Einrichtung und Zuständigkeit ein wesentlicher Bestandtheil des Studiums des Bundesrechtes. Eine solche vermitteln nun aber nicht nur die sämmtlichen Systeme, sondern es sind auch eigene Monographieen dazu bestimmt. Du Poncean [1]), Sergeant [2]), Conkling [3]) und neuerlich Law [4]) haben sich ausführlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Aus eigener Kenntniss kann nur über Sergeant's Werk hier berichtet werden. Es zerfällt dasselbe in zwei, äusserlich übrigens nicht getrennte, wesentlich verschiedene Bestandtheile: in eine Abhandlung über die Zuständigkeit und die Verfahrensweise der Bundesgerichte; und in eine Art von Commentar zu der Bundesverfassung, in welchem eine Reihe von einzelnen Rechtsfragen besprochen wird. Letztere Erörterungen wollen eben nicht viel besagen, und sind weder sehr reichhaltig, noch von einem höheren Gesichtspunkte ausgehend. Dagegen ist die Darstellung der Gerichtsbarkeit des Bundes sehr gründlich, mit offenbarer Sachkenntniss und mit richtigem Begriffe von dem zu Grunde liegenden Gedanken abgefasst.

Zu einer vollständigen Begreifung der Stellung der Bundesgerichte mögen übrigens, neben den theoretischen Schriften, auch namentlich noch zwei merkwürdige Verhandlungen im Congresse beitragen. Die eine über den Gesetzesentwurf, durch welchen alsbald nach der Annahme der Bundesverfassung die ganze Einrichtung der Bundesgerichte geordnet werden sollte, und welcher mit sicherer Hand und in grossen Zügen die Aufgabe löste [5]); die andere aber, als nach der Gelangung Jefferson's zur Präsidentschaft die nunmehr herr-

---

1) Du Poncean, P. S., The jurisdiction of the Courts of the U. S. With a sketch of the national judiciary powers exercised prior to the adoption of the Federal Constitution, by Th. Sergeant. Phil., 1824.

2) Conkling, A., Treatise on the organisation, jurisdiction and practice of the Courts of the U. S. Ed. 2. New-York, 1842.

3) Sergeant, Th., Constitutional law. Bring a view of the practice and jurisdiction of the Courts of the U. S., and of constitutional points decided. Ed. 2. Philad., 1830.

4) Law, D., Jurisdiction and powers of the U. S. Courts, and the rules and practice thereof. New-York, 1852.

5) Diese Verhandlung ist zu finden in dem oben, S. 545, Anmerk. 1) angeführten „Congressional Register" von Lloyd.

schende antiföderalistische Parthei die Zahl der Richter alsbald wieder verminderte [1]).

γ) Ueber Staatsanklagen.

In Folge einer, wohl nicht ganz glücklichen, Nachahmung der englischen Einrichtungen ist auch in dem amerikanischen Bundesstaate die Anstellung von Staatsanklagen gegen öffentliche Beamte (impeachment) dem Hause der Repräsentanten, die Richterstelle aber dem Senate übertragen. So oft nun auch, wie natürlich, bei hochgehenden Partheileidenschaften Drohungen, mit Anklagen hin und her geworfen werden: so selten kommt doch in der Wirklichkeit eine vor; und es gereicht sicher der staatlichen Bildung des Landes zur Ehre, dass sie in allen bisher vorgekommenen Fällen nicht gegen politische Gegner und nicht wegen politischen Verhaltens angestellt worden sind, sondern lediglich wegen wirklicher oder wenigstens vermutheter gemeiner Vergehen [2]). — Eigene theoretische Werke über das Recht und das Verfahren bei Staatsanklagen scheinen nicht zu bestehen; dagegen sind die gesammten Verhandlungen bei einigen der vorgekommenen Processe gedruckt [3]).

δ) Ueber völkerrechtliche Verhältnisse.

Es war allerdings Washington's Rath, die Vereinigten Staaten sollen es sich zum unverbrüchlichen Grundsatze machen, mit jedem anderen Volke in Frieden zu leben und sich nicht in die europäischen Händel zu mischen.

---

1) Debates in the Congress of the U. S. on the bill for repealing the law for the .. organisation of the Courts of the U. S. Alb., 1802.

2) Es sind bis jetzt nämlich nur folgende Staatsanklagen im Bereiche des Bundes, (weitere allerdings in einzelnen Staaten,) vorgekommen. 1) Im J. 1797 gegen den Senator W. Blount, auf Hochverrath, wegen unbefugter Feindseligkeiten gegen spanische Besitzungen. Der Senat erklärte sich für unzuständig, weil ein Senator kein „public officer" sei. 2) Im J. 1804 gegen den Bezirksrichter der V. St. J. Pickering, wegen Vergehen im Amte und Trunkenheit. Der Angeklagte wurde des Amtes entsetzt. 3) Im J. 1804—5 gegen das Mitglied des Obersten Gerichtes W. Chase, wegen Amtsvergehen. Es erfolgte Freisprechung, weil nur absolute Mehrheit für die Schuldigerklärung zu Stande kam. 4) Im J. 1830 gegen den Richter Peek, welcher auch freigesprochen wurde. — Auch in den Bundesstaaten ist bis jetzt nur Eine Verurtheilung, eines Richters in Louisiana, erfolgt.

3) Proceedings on the impeachment of W. Blount. — Trial of S. Chase before the Senate. I. II. Wash., 1805. — Report of the trial of J. H. Peck on an impeachment by the H. of R. Ed. by A. J. Stansbury, Bost., 1833. — Die Protocolle des als Staatsgerichtshofes sitzenden Senates sind zu finden als Anhang zu dem Legislative Journal desselben; und zwar die über die drei ersten Fälle geführten in Bd. III. des zweiten Abdruckes des Senats-Journals, das Protocoll des vierten Falles im Journal von 1831—32.

Auch ist dieser Rath im Wesentlichen befolgt worden. Allein es liegt in der Natur der Sache, dass ein selbstständiger, zu grösserer und grösserer Macht gelangender, und allmählich nicht nur seiner Kraft bewusster, sondern auch zu immer weiterem Umgreifen geneigter Staat sich auf die Dauer nicht in dieser Passivität halten kann. Gar bald wurden die Vereinigten Staaten durch die Ansprüche und zum Theile durch die Misshandlungen fremder Mächte zum Handeln genöthigt. Die tausendfachen Neutralitätsfragen bei einem allgemeinen Weltkriege, die Ansprüche der Engländer auf Wegnahme flüchtiger Matrosen von amerikanischen Schiffen, und noch Anderes brachten sie in Zwiespalt und endlich selbst in Krieg. Dann kamen ihre eigenen grossen Ländererwerbungen; erst durch friedlichen Kauf, dann durch erzwungenen Kauf, hierauf durch mehr als zur Hälfte gewaltsame und ungerechte Aufnahme benachbarter Provinzen anderer Staaten, endlich durch offenen Krieg. Mit dem Kraftgefühle wuchsen die eigenen Forderungen; kam der Satz: Amerika ausschliesslich für die Amerikaner; erwachte die Lust, aufständischen Bevölkerungen zu freistaatlicher Regierung zu helfen. Der immer weiter ausgedehnte und ins Riesenmässige wachsende Handel verlangte Stützpunkte an den Küsten und auf den Inseln ferner Meere, Einmischung in die Händel und in die Abgeschlossenheit Ostasiens; brachte Zusammenstösse mit anderen Handelsstaaten wegen Einflusses, Schutzes, Vorrechtes in fremden Ländern; die Nachbarschaft mit englischen Nebenländern gab nicht abreissende Gelegenheiten zu Streitigkeiten über Grenzen, Fischereien. So sind denn die Vereinigten Staaten mit und ohne ihre Schuld, mit und ohne ihren Willen allmählig tief in alle denkbaren völkerrechtlichen Verwicklungen hineingekommen, und haben schon in einer grossen Menge von Fällen Grundsätze aufgestellt und Handlungen vorgenommen.

Diess alles aber sind nur Kleinigkeiten gegen das, was nach aller menschlicher Wahrscheinlichkeit noch kommen muss. Je weiter sich einer Seits die, von dem Stolze des ganzen Volkes getragene, Neigung entwickelt, eine beherrschende und ausschliessende Stellung in Amerika selbst einzunehmen, auf der andern Seite aber die Entfaltung der Macht der Vereinigten Staaten auch in anderen Welttheilen zunimmt: in desto häufigere und desto ernstere Verwicklungen mit den älteren Mächten muss der Bundesstaat kommen. Jahrhundertalte Gewohnheit, verletzter Stolz, endlich selbst Furcht werden die Einen zum Widerstande und zu verzweifelten Vertheidigungskämpfen drängen; die Anderen aber wird ihr Bewusstsein immer steigender, überwältigender Macht, ihre nicht eben um die Mittel verlegene Gewinnsucht, ihre unruhige Thätigkeit zu immer herrischerer Sprache und zu mehr und mehr gewaltsamen Eingriffen bringen. Die internationalen Folgen einer mächtigen, eitlen, sich selbst über-, alle Andern unterschätzenden Demokratie, werden sich dann grossartiger entfalten; namentlich werden die Gewaltthätigkeiten einer verwöhnten öffentlichen Meinung, die Ränke der Partheien und die Bemühungen um die Volksgunst von Seiten der Bewerber um die grossen Stellen, das Bedürfniss

eine gefährdete Beliebtheit zu retten, die regelmässige Verwechslung von Vortheil und Recht, ganz neue Beweggründe für völkerrechtliches Auftreten abgeben. Nichts wäre kindischer, als von einer Demokratie Mässigung, Billigkeit und Rechtsgefühl im Verhältnisse zu anderen Staaten, namentlich zu Fürstenthümern, zu erwarten. Die einzige Möglichkeit eines anderen Verlaufes ist eine Zersplitterung des Bundes in feindselige und sich gegenseitig schwächende Bruchstücke. Auf diesen Verlauf der Dinge zu zählen, ist aber kein zureichender Grund.

Unter diesen Umständen sind denn Schriften, welche über das bisherige Verhalten der Vereinigten Staaten in völkerrechtlichen Beziehungen Auskunft geben, von grosser Bedeutung; schon der Vergangenheit und Gegenwart wegen, noch mehr aber um des Blickes in die Zukunft willen. Leider ist eine bis auf die neueste Zeit reichende tüchtige Geschichte oder eine umfassende kritische Würdigung der bisherigen Ereignisse und Grundsätze noch nicht vorhanden. Selbst das Material ist nicht so weit herab gesammelt, als es möglich und wünschenswerth wäre. Somit hat man sich denn mit der ganz tüchtigen, aber freilich schon mit dem Genter Frieden schliessenden Geschichte der Diplomatie der Vereinigten Staaten von Lyman Spalding und mit dem theils nicht so weit, theils wenigstens nicht viel tiefer herabgehenden Urkundensammlungen von Gebbard, und den „Staatsschriften" und den Vertragsammlungen zu begnügen [1]).

Wenn die Verhältnisse zu den Indiern ebenfalls als völkerrechtlich betrachtet werden wollen, so ist hier auch der Ort zu bemerken, dass sowohl Sammlungen der Gesetze und Verordnungen über diese Verhältnisse, und zwar von den ersten Zeiten der Kolonieen an [2]), theils Zusammenstellungen der von den Vereinigten Staaten mit den indischen Stämmen geschlossenen Verträge [3]) vorhanden sind. Der Gegenstand ist kein erfreulicher; weder so lange die Indier mächtig genug sind, einen blutigen und grausamen Widerstand zu leisten, noch wenn sie von der übermächtigen Gesittigung und Zahl der Weissen aus dem Lande ihrer Väter immer weiter gegen Westen in den Untergang gedrängt werden. Allein hier hat man den Vereinigten Staaten doch oft grosses Unrecht gethan. Es ist Naturgesetz, dass der Wilde vor der Gesittigung zurückweicht; die Erde ist besser zur Wohnung von Millionen gebildeter und wohlhabender Menschen, als zum Jagdgrunde einiger nakter Jäger

1) Ueber diese Werke s. oben in der Literatur des Völkerrechtes, S. 350. Ueber die „State Papers" auch noch S. 555, Not. 2).

2) Laws of the Colonial and the State Governments rel. to Indians and Indian affairs from 1663—1831, with an appendix containing the Proceedings of the Congress of Confederation. Wash., 1832. — Law and regulations rel. to Indian affairs. Wash., 1826.

3) Auch die Sammlungen der Verträge mit den Indianern sind bereits genannt, oben S. 461, Note 4.

verwendet; endlich haben die Vereinigten Staaten grosse Summen für die Ländereien der Indianer bezahlt. Wenn also auch viel Unrecht mit unter gelaufen sein sollte, das Ganze war nicht zu vermeiden, und ist nicht zu beklagen.

ε) Rechts-Wörterbücher.

Die in England vielfältig im Gebrauche stehenden Rechtswörterbücher, also alphabetisch geordnete Sammlungen von kürzeren oder ausführlicheren Erörterungen über einzelne Gegenstände des Rechtslebens, haben auch in den Vereinigten Staaten Nachahmung gefunden. Gewöhnlich auf ein englisches Werk solcher Art gegründet enthalten sie die den Landesgesetzen entsprechenden Aenderungen und Zusätze; und da sie — obgleich keineswegs ausschliesslich — auch staatsrechtliche Fragen abhandeln, so sind wohl die bekanntesten derselben auch hier zu nennen [1]). Von einem eigentlich wissenschaftlichen Werthe ist natürlich nicht die Rede.

II. Das Recht der einzelnen Staaten.

Man wäre wohl berechtigt, eine reiche Entwicklung des Territorial-Staatsrechtes — sei es nun des allgemeinen, alle einzelnen Bestandtheile umfassenden, sei es des besonderen, nur Ein Bundesglied behandelnden — da zu erwarten, wo allmählig mehr als dreissig abgesonderte Staaten entstanden sind. Dennoch ist dem nicht so. Eine solche Literatur besteht bis jetzt in den Vereinigten Staaten nur in den ersten Anfängen.

Was das allgemeine Territorialstaatsrecht betrifft, also die Zusammenstellung aller derjenigen Einrichtungen und Rechtssätze, welche in sämmtlichen (oder doch vielen) einzelnen Gliederstaaten bestehen, die geschichtliche und vernünftige Begründung ihrer Allgemeinheit, die Auszeichnung ihrer bedeutendsten Abweichungen: so scheint nicht einmal der Gedanke einer solchen Wissenschaft bis jetzt in den Vereinigten Staaten zu bestehen. Von einem Werke, welches auf diesem Gedanken und auf der Grundlage ausgedehnter Studien der Geschichte, Gesetzgebung und Gewohnheit beruhte, ist wenigstens diesseits des Meeres nichts bekannt [2]). Man darf sich wohl hierüber wundern, und die Er-

1) Bouvier, J., Law dictionary, adapted to the Constitution and Laws of the U. S. of A. and of the several States of the Union. I. II. Ed. 3. Philad., 1852. — Burrill, A. M., A new Law Dictionary and Glossary, containing full definitions of the principal terms . . compiled on the basis of Spelman's Glossary. I. II. N. York, 1850. — Holthouse, New Law Dictionary. Ed. 2. Bost., 1850. (Unbedeutend.)

2) Selbst das, in manchen Beziehungen so treffliche, Werk T. Walker's, Introduction to american law, (s. über dasselbe oben, S. 578) befasst sich nur einer Seits mit dem Bundesrechte, anderer Seits mit dem gemeinen, d. h. in allen Staaten der Union geltenden Straf-, Civil- und Proeess-Rechte. Das allgemeine Staatsrecht der Staaten ist gar nicht beachtet, obgleich es, selbstredend, nicht mit dem Bundesrechte zusammenfällt.

scheinung als einen Beweis von noch geringer wissenschaftlicher Entwicklung der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten betrachten. Der Gedanke liegt in der That so nahe; das Bedürfniss eines solchen Werkes für ein unruhiges und beständig ortwechselndes Volk scheint so gross zu sein: dass man kaum begreift, wie die Aufgabe nicht schon längst gelöst ist. Und wie leicht wäre die Ausführung im Vergleiche z. B. mit dem allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechte! Die Gleichheit der Verfassungen und Gesetzgebungen der amerikanischen Bundesstaaten ist eine bei weitem grössere und gründlichere, als diess bei den deutschen Staaten der Fall ist; abgesehen davon, dass die Einwirkungen des Bundesrechtes in das Rechtsleben der einzelnen Staaten weit umfassender und tiefer gehend sind, als die wenigen, zufälligen „besonderen Bestimmungen" der deutschen Bundesacte. Die Verfassungen der neu entstehenden Staaten werden genau nach dem Muster der bereits bestehenden entworfen, letztere zum Theile geradezu abgeschrieben. Die beständige Vermischung der Einwohner aller Staaten verbreitet nothwendig in allen Theilen der Union dasselbe Rechtsbewusstsein. Ueberdiess ist schliesslich das englische common law überall die Grundlage des Rechtes, auch wo dieses die öffentlichen Verhältnisse berührt. — Hier ist also noch ein ungeheures Feld belohnender Thätigkeit offen. Oh denn unter der grossen Zahl von rechtsgebildeten Deutschen, welche allmählig, durch Gründe aller Art, in die Vereinigten Staaten getrieben worden sind, sich Keiner einer solchen Arbeit unterzieht? Ihre Ausbildung in unserem gemeinen deutschen Rechte befähigt sie offenbar vor allen Anderen dazu.

Bis jetzt, so scheint es wenigstens, hat man sich in dem ganzen Gebiete des allgemeinen nordamerikanischen Territorialstaatsrechtes mit dem Bruchstücke eines Werkes, welches unverhundenen Stoff sammelte, und mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Verfassungen zu begnügen. — Ersteres ist Griffith's, durch den Tod des Verfassers unterbrochene, Sammlung von Nachrichten über die gesetzlichen Einrichtungen der sämmtlichen, zur Zeit der Erscheinung des Buches bestehenden, einzelnen Staaten [1]). Das Werk hat Werth, weil das Gegebene auf Mittheilungen bedeutender Rechtsgelehrter in allen Staaten beruht, somit ganz zuverlässig ist. Freilich ist Vieles indessen verändert worden durch Umgestaltungen der Verfassungen, neue Gesetze, u. s. w. Die nicht erschienenen zwei ersten Bände sollten Bundesrecht enthalten. — Weit unbedeutender scheint Smith's Tabellenwerk zu sein. Auch bei uns bestehen bekanntlich dergleichen Uebersichten; allein mit Ausnahme einer oberflächlichen ersten Zurechtfindung haben sie noch keinem Menschen etwas genützt.

---

1) Griffith, W., Law Register of the U. S. III und IV. Burlington, 1822. (Bd. I und II sind nicht erschienen.)

2) Smith, Comparative view of the Constitutions of the several States with each other, and with that of the U. S. Ed. 2, 1822. — Ich kenne das Buch nur aus den Urtheilen Anderer.

Fast noch kläglicher ist es mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes der einzelnen Staaten bestellt. Nicht ein einziger von allen besitzt eine systematische Darstellnng seines Staatsrechtes; nnd selbst Monographieen scheinen sehr selten zu sein, wenn überhaupt welche bestehen. Es ist dieser Znstand aber offenbar noch nnbegreiflicher, als der Mangel einer alle Staaten nmfassenden Rechtsdarstellung. Einer Seits liegen die Quellen vollkommen klar und für Jeden zugänglich vor, in den Protokollen der verfassunggebenden nnd der gesetzgebenden Versammlnngen, den Berichten der Staatsstellen an diese Versammlungen, den Gesetzen [1]). Anderer Seits bedurfte es gar keiner wissenschaftlichen Abstraction, keines ausgedehnten Studiums; war keine schwierige Methode und keine ausgedehnte geschichtliche Forschung zu gewältigen. Der Gedanke lag, bei der unzähligen Menge von Büchern aus allen Zeiten und Ländern über positives Staatsrecht eines einzelnen Landes, so gar nahe. Und dass in Amerika eine Bearbeitung weder wissenschaftliches noch praktisches Bedürfniss sei, wird doch auch wahrlich Keiner behaupten wollen. Man möchte die amerikanischen Rechtsgelehrten eben so schelten über die Vernachlässigung ihrer Aufgabe, als sie beneiden um dieses jungfräuliche nnd doch so leicht zu bearbeitende und dankbare Feld schriftstellerischer Thätigkeit.

So wie nun aber einmal die Dinge stehen, sind über das Staatsrecht der einzelnen Staaten nur Bruchstücke oder nnverarbeiteter Stoff zu benützen.

Als Bruchstücke nämlich mögen etwa die Anweisungen für die Amtsführnngen der Grafschafts- und Gemeinde-Beamten be-

---

1) Die Zahl und der Umfang der Quellen-Schriften für die einzelnen Staaten ist bereits so beträchtlich, dass es Thorheit wäre, hier auch nur den Versuch einer Aufzählung zu machen. Es ist nicht ein einziger Staat, welcher nicht seine eigene Gesetzsammlung hätte, (selbst Wisconsin, ja Oregon besitzen bereits solche;) in vielen sind schon revidirte Ausgaben derselben vorhanden. Ebenfalls in allen Staaten sind Sammlnngen der gerichtlichen Entscheidungen, Reports, angelegt; in den älteren Staaten sogar ganze Reihen von Werken dieser Art, zum Theile aus 20—30 Bänden bestehend, (für den Staat New-York allein betrugen im J. 1853 die verschiedenen Werke dieser Art zusammen über 160 Bände.) Auch diese Berichte sind aber von Wichtigkeit für das öffentliche Recht. Sodann sind, fast in allen Staaten wenigstens, die Protocolle der gesetzgebenden Versammlnngen gedruckt; zum Theile hinaufgehend bis in die Zeit des Befreiungskrieges, somit ebenfalls von sehr grossem Umfange. Endlich sind die Mittheilnngen der Staatenregierungen verhältnissmässig nicht weniger zahlreich und ausgedehnt, als die des Präsidenten der Vereinigten Staaten selbst. Unter diesen sind aber höchst belehrende nnd vortrefflich gearbeitete geschichtliche und statistische Arbeiten. — Mit Einem Worte, die Masse ist zwar so gross, dass schon jetzt ein einzelner Mensch nicht im Stande ist, dieselbe in allen Staaten zumal zu gewältigen; allein der Stoff zur Bearbeitung je des einzelnen Staatsrechtes — aus welchen zusammen denn auch eine allgemeine Uebersicht gewonnen werden könnte — ist so gut oder besser vorhanden, als irgendwo in der Welt.

trachtet werden, wie deren in vielen, ohne Zweifel in den meisten, Staaten bestehen. Sie sind freilich nur ein kleiner Theil des Verwaltungsrechtes, und somit ein sehr unbedeutender Beitrag zum Ganzen; doch sprechen sie in doppelter Beziehung an. Einmal an sich, weil dadurch eine deutlichere Einsicht in die berühmte örtliche Selbstregierung, namentlich der nordöstlichen Staaten gewonnen wird. Sodann in ihren Unterschieden von den ursprünglichen englischen Einrichtungen. Von Wissenschaft ist da freilich nicht die Rede [1]).

Der unverarbeitete Stoff aber besteht ausser den Verfassungen und Gesetzen, hauptsächlich aus zweierlei Arten von Urkunden. — Einmal aus den eben so zahlreichen als umfassenden Berichten und Actenstücken, welche in sämmtlichen einzelnen Staaten der Volksvertretung von den verschiedenen Beamten regelmässig vorgelegt werden. So also z. B. über den Zustand des Unterrichtswesens, der Gefängnisse, der öffentlichen Bauten, über Gegenstände

---

1) Ich gehe gerne zu, von diesen Fragmenten einer Bearbeitung des Territorialstaatsrechtes auch nur eine sehr fragmentarische Kenntniss zu haben; und selbst diese erstreckt sich in der Regel nicht weiter, als auf die Titel. Um jedoch einen Begriff von dieser Art von Büchern zu gehen, mögen nachstehende beispielsweise genannt sein. Vermont: Griffith, W., Treatise on jurisdiction of Justices of the Peace. Burlingt., 1813. — Massachusetts: Heard, F. F., Treatise upon the authority and duty of Justices of the Peace. Ed. 3. Bost., 1853. — New-York: Baekus, J., Digest of law rel. to the duties of Sheriff, Coroner and Constable. N.York., 1812. Watson, W. H., Treatise on the law rel. to the office and duty of Sheriff. N.Y., 1834. Allen, O., The duties and liabilities of Sheriff. N.Y., 1846. Hayden, Ch., The law and practice of the Justice of the Peace. N.Y., s. a. Waterman, Th. N., Treatise on the civil jurisdiction of the Justice of the Peace. N.Y., 1846. — New-Jersey: Ewan, J., New-Jersey-Justice. A treatise on the office of the J. of the P., Sheriff, Coroner, Constable. Ed. 4. N.Y., 1847. — Pennsylvanien: M'Kinny, Pennsylvania Justice of the Peace. Ed. 2. Philad., 1852. — Ohio, Indiana und Kentucky: Gwynne, A. E., Practical treatise on the law of Sheriff and Coroner, with forms and references to the States of O. J. and. Kentucky. — Der einzige Versuch einer übersichtlichen Bearbeitung dieser örtlichen Verwaltung (abgesehen etwa von den Schilderungen in Ebeling's Beschreibung von Nordamerika und von Tocqueville) ist gemacht in: Béchard, Lois municipales des républiques de la Suisse et des États-Union. Par., 1852. Allein es ist wenig damit gewonnen. Dass der Verfasser wenig für das Verständniss des schweizerischen Gemeindewesens geleistet hat, ist bereits oben, S. 494, bemerkt. Ist nun auch das, was er über die örtliche Verwaltung in den Vereinigten Staaten mittheilt, somit über die Towns, die Cities und die Counties, etwas ausführlicher und eingehender: so hat er doch auch hier nur eine trockene Aufzählung der den einzelnen Beamten gesetzlich zustehenden Rechte aus den Gesetzen abgeschrieben, und zwar wieder nur von einem oder zwei der östlichen Staaten. Hierdurch erhält man aber weder ein lebendiges Bild der Gestaltung des Systemes in der Wirklichkeit, noch auch nur eine gründliche Einsicht in die rechtliche Stellung der verschiedenen Behörden.

des Gerichtswesens, des Staatshausbaltes u. s. w. Der Umfang dieser Mittheilungen ist in den grösseren und älteren Staaten ganz erstaunlich; und natürlich dem entsprechend auch die Ausführlichkeit des Inhaltes. Allein um so notbwendiger wäre eine Bearbeitung. — Zweitens aber aus den Protokollen der zur Entwerfung oder Abänderung von Staaten-Verfassungen einberufenen Versammlungen (Conventions.) Da beinahe sämmtliche Staaten nicht nur bei ihrer Lostrennung von England oder bei ihrer ersten Gründung sich Verfassungen gegeben haben, sondern auch ein grosser Theil derselben später Abänderungen entweder wirklich vorgenommen oder wenigstens solche berathen hat: so ist die Zahl der Mittheilungen über Verfassungsverhandlungen sehr bedeutend [1]). Dieselben sind nun von der höchsten Wichtigkeit sowohl für die Kenntniss des geltenden Rechtes, als auch in allgemeiner staatsrechtlicher Beziehung. Einmal ist es immerhin ein sehr interessantes Schauspiel, der Bildung eines ganz neuen Staates durch bewussten Willen und unter ausführlicher systematischer Besprechung aller einzelnen Punkte zuzusehen. Diese verfassungberathenden amerikanischen Versammlungen, deren Beschlüsse sodann dem gesammten Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, sind eine thatsächliche Widerlegung der Behauptung von Haller u. s. w., dass die Gründung eines Staates durch Vertrag aller Theilnehmenden noch niemals vorgekommen und eine ganz unzulässige Fiction falscher philosophischer Lehre sei. So thörigt es allerdings ist, diesen Ursprung in solchen Staaten anzunehmen, welche geschichtlich auf andere Weise entstanden sind; und so völlig ungeheuerlich z. B. der Versuch Acherley's ist, die englische Verfassung auf eine Reihe von Verträgen zu stellen, welche unter dem Vorsitze des „Britannus" mittelst

1) Ich kann übrigens nur nachfolgende näher bezeichnen: Proceedings of the Convention of Pennsylvania, that formed the Constitution of Pennsylvania, with the Charter of W. Penn and the Const. of 1776 and 1790. Harrisb., 1825. — Debates and Proceedings of the State Convention of Virginia, 1829—30. — Debates of the Convention of North-Carolina, met at Raleigh, in 1835. Ral., 1836. — Debates of the Convention of Louisiana in 1845. — Debates and Proceedings of the Convention for the revision of the Const. of the State of New-York. Albany, 1846. — Journal of the Convention of New-Jersey, 1844. — Report of the Debates of the Convention of California on the formation of the State Constitution in 1849. By R. Rosse Brown. Wash., 1850. (Die Versammlung war in Monterey; allein es befand sich dort noch keine Druckerei.) — Official report of the Debates and Proceedings of the State Convention in 1853 to revise the Const. of the Commonwealth of Massachusetts. I—III. Bost., 1853. (Auch die Verhandlungen der beiden früheren verfassunggebenden Versammlungen von 1779—1780 und 1820 sind später amtlich bekannt gemacht worden: Journal of the Convention for framing a Const. of Government for Massachusetts. 1779—1780. Bost., 1832. — Journal of the Debates and Proceedings of the Convention of Delegates chosen to revise the Constitution, 1820—21. Ed. 2. Bost., 1853.)

parlamentarischer Verhandlungen abgeschlossen worden seien: so liegt hier in Amerika die Thatsache nakt und unbestreitbar vor. Und es kann die rechtliche Bedeutung des Vorganges in keiner Weise vermindern, dass die auf solche Weise gegründete Staaten Mitglieder eines Bundes sind und über dessen Verfassung jetzt nichts mehr zu beschliessen haben, und dass sich die neuen Grundgesetze lediglich innerhalb des Grundgedankens einer bestimmten einzelnen Staatsform halten und halten müssen. Die Frage ist ja nur: ob es möglich sei, überhaupt einen Staat aus Nichts, d. h. aus bisher völlig unverbundenen Bestandtheilen, durch freie Uebereinstimmung aller Betheiligten zu gründen? Diese Frage erhält aber eine klare Antwort. Zweitens aber sind namentlich die in den letzten Jahren abgehaltenen Versammlungen dieser Art desshalb höchst belehrend, weil sich in ihnen die logische Fortentwicklung des demokratischen Principes mit unwiderstehlicher Folgerichtigkeit und Kraft geltend macht. Natürlich ist der Inhalt der Berathungen von sehr verschiedenem Werthe, je nachdem die Versammlung in einem der älteren und gesittigteren Staaten zur Abänderung des bestehenden Gesetzes bestimmt und zu dem Ende mit den tüchtigsten und gebildetsten Männern besetzt ist; oder ob sie in einer kaum den Indianern abgenommenen Wildniss zur Gründung eines ganz neuen Staatswesens gehalten und aus den wunderlichen, theils rohen theils sittlich zweifelhaften Abgeordneten von Hinterwäldlern besteht. Während unter jenen vollendete Staatsmänner und Redner auftreten, und manche ihrer Erörterungen den schönsten Erscheinungen in der Staatswissenschaft zuzuzählen sind; ist hier freilich ausser etwas Ueberlieferung aus den älteren Gegenden und gesundem Menschenverstande nichts zu finden.

Nachstehende Bemerkungen werden einen Begriff von den beiden Endpunkten der staatlichen Bildung in den Vereinigten Staaten geben. Die Verhandlungen zur Gründung des Staates Californien zeigen die in den ersten Anfängen eines demokratischen Staates wirkenden Ansichten und Kräfte; in der zur Vornahme von Aenderungen in der Verfassung von Massachusetts einberufenen Versammlung aber stehen sie auf dem Höhepunkte der jetzigen demokratischen Bildung.

Californien gieng nicht durch den Zwischenzustand eines „Territoriums". Nach der Eroberung war es zunächst von den Vereinigten Staaten nur militärisch besetzt worden; als sich aber in Folge der Entdeckung des Goldes eine Schaar Abentheurer aus allen Ländern der Erde dahin stürzte, wurde die Bevölkerung plötzlich so gross, dass die Bildung eines eigentlichen Staates nach den Grundsätzen des Bundes möglich und nöthig war. In Gemässheit einer Aufforderung der militärischen Befehlshaber wählten die Einwohner Abgeordnete zur Entwerfung einer dem gesammten Volke zur Annahme vorzulegenden Verfassung. Die Zusammensetzung der Versammlung entsprach ganz der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bevölkerung. Sie bestand aus einigen schlauen, gold- und ehrgeitzigen, wie es scheint sittlich zum Theile mehr als verdächtigen

Advocaten; rohen und unwissenden Splittern aller möglichen Zustände; endlich einigen Mexicanern spanischer Ahkunft, offenhar weit den ehrenwerthesten unter Allen, aher im Nachtheile durch Unkenntniss der Sprache, und als Neueroherte von den eingedrungenen Amerikanern wenig heachtet. Die Versammlung trat in Monterey, einer ärmlichen Ansiedlung, in welcher nicht einmal eine Druckerpresse war, zusammen, entschlossen in kürzester Zeit ihre Aufgabe zu lösen, um so bald als möglich wieder zu einträglicheren Beschäftigungen zurückzukehren, und über die wesentliche Grundlage der neuen Schöpfung ohnedem ganz einverstanden. Dass eine möglichst entwickelte Demokratie zu gründen sei, unterlag keinem Zweifel; ebenso wenig, dass die jüngsten in den Vereinigten Staaten zu Stande gehrachten Verfassungen, als die in Freiheitsrechten am weitesten gehenden, die hesten Muster seien: und so kam es denn, dass die Versammlung in unglaublich kurzer Zeit über die Grundsätze ins Reine kam, (z. B. fast sämmtliche staatshürgerliche — Grund — Rechte in Einer Ahendsitzung feststellte,) und nur über unmittelhar ins Leben einschlagende Fragen längere Verhandlungen pflog, so über die Taggelder, die Wahlbezirke, die Zulassung freigelassener Sklaven u. s. w. Die Verhandlungen wurden mit leidlichem Anstande und mit der jedem Amerikaner heiwohnenden Kenntniss parlamentarischer Geschäftsformen geführt; die Reden waren, und so weit allerdings nicht nach Landessitte, von keiner unerträglichen Länge; nur gelegentlich brach etwas Hinterwäldlerthum durch. Dagegen war die stoffliche Behandlung unglaublich dürftig. Dass eine solche Versammlung nicht in tiefe rechtsphilosophische Erörterungen oder gründliche politische Darlegungen von Erfahrungen anderer Zeiten und Länder eingieng, ist eben so natürlich, als es an sich zweckmässig war; allein etwas mehr Unhefangenheit in der Würdigung der eigenen Lehenserfahrungen und einige Kenntnisse der alltäglichsten staatlichen Sätze hätte man doch erwarten dürfen. Die Naivität der Unwissenheit geht zuweilen etwas weit; so unter Anderem, wenn der Gelehrte der Versammlung sie versichert, der Writ of Haheas Corpus finde sich schon in „the first Justinian." — Allein, wie dem nun immer sein mag: die naturwüchsigen Gesetzgeber hrachten in wenigen Wochen eine Verfassung zu Stande, welche nicht schlimmer nnd nicht hesser war; als die der meisten übrigen Bundesstaaten; das Volk nahm sie an; die ganze Staatsmaschine kam ohne Anstand in den Gang. Die Zustände sind freilich auch jetzt noch in Californien etwas wild und unsicher; und die neu gegründete Staatsgewalt ist weder in sehr zuverlässigen Händen, noch sehr kräftig und geordnet: allein man muss hilligermaassen den ganz ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen, und unläughar hessert sich auch das Rechtslehen allmählig. Kurz, ein Staat ist durch allgemeine Zustimmung, ohne alle andere, als rein thatsächliche, vorgängige Einrichtungen, mitten in der Wildniss zu Stande gekommen; der Grundsatz der Volksherrschaft in seiner weitesten Ausdehnung ist gewählt worden und lässt sich im Lehen leidlich anwenden; praktischer Sinn und Freiheitsgewohnheit haben auch ungehildete oder sonst wenig geeignete Männer zu einem Werke befähigt, an welchem anderwärts die

Ersten der gebildetsten Völker gescheitert sind, freilich bei mehr Schwierigkeiten, aber auch bei viel grösseren Mitteln.

Eben so bedeutend, nur freilich in anderen Beziehungen, ist der jüngste Versuch Massachusetts. Schon zweimal seit der Lostrennung von England hatte dieser Staat, der Sitz der höchsten Bildung und der ehrenhaftesten Sittenstrenge in Amerika, seine Verfassung verändert; das letztemal im J. 1820. Dennoch wurde eine neue Verbesserung gewünscht, dem Volke vorgeschlagen und endlich, nach einigen Zurückweisungen, von diesem auch die Bildung einer Versammlung genehmigt, welche ihm Verbesserungsvorschläge machen sollte. Allerdings gieng der Volksschluss nur mit geringer Stimmenmehrheit durch (mit 66,416 gegen 54,112 Stimmen); das reiche und conservative Boston war neuen Versuchen entschieden abgeneigt. Die, sehr zahlreiche, Versammlung trat am 4. Mai 1853 zusammen, und brachte bis zum 1. August ihre Beschlüsse in der Form von acht bestimmt ausgearbeiteten Aenderungs-Vorschlägen zur bestehenden Verfassung zu Stande. Die Arbeit war allerdings vergebens; denn sämmtliche Anträge wurden bei der im ganzen Staate veranstalteten allgemeinen Abstimmung einzeln verworfen, freilich mit nicht grossen Mehrheiten. Etwa 60—67,000 Stimmen waren für die Annahme; kaum über 68,000 waren für die Ablehnung. Trotz dieses Misslingens sind jedoch die Verhandlungen im höchsten Grade ansprechend und belehrend; und es ist sehr dankenswerth, dass sie in solcher Ausführlichkeit amtlich mitgetheilt worden sind [1]). Es ist unmöglich, anders als mit hoher Achtung vor der grossen Begabung, der staatlichen Durchbildung und den vielfachen Kenntnissen mancher Mitglieder zu reden; und Alles in Allem genommen macht diese Demokratie eines der alten und am weitesten vorgeschrittenen amerikanischen Staaten einen sehr guten Eindruck. Auch es ist nicht etwa blos die, allerdings sehr ausgebildete, Kunst der Rede, welche einnimmt; sondern die Reife der Gedanken und des Wissens. Zwar ist ein merklicher Unterschied zwischen den nicht nur weit rascheren und zu Versuchen geneigteren, sondern auch offenbar an allgemeiner und an staatlicher Bildung zurückstehenden Führern der vordrängenden, ultrademokratischen Parthei, bei welchen selbst gelegentliche Spuren von Rohheit und Ungezogenheit vorkommen; und den weit gewiegteren und staatsmännischeren Hauptrednern der Conservativen. Männer wie der V. St. Senator Choates, der Oberstaatsanwalt Hallett, die Professoren Greenleaf und Parker, einige der früheren Statthalter, namentlich aber der begabte und dabei ebenso un-

1) Der Umfang dieser Protocolle ist freilich kein geringer. Die drei Bände betragen nicht weniger als 2831 Seiten Lexicon-Octav, in doppelten Kolumnen mit sehr kleinem Drucke; also den Inhalt von wenigstens sechs bis acht gewöhnlichen Bänden. Nur der Umstand, dass die doch nicht ganz drei Monate dauernde Versammlung fast täglich zwei lange Sitzungen hielt, erklärt eine solche Ausdehnung der Verhandlungen.

thige als besonnene Advocat Dana, würden jeder gesetzgebenden Versammlung der Welt zur Zierde gereichen. — Die einzelnen verhandelten Fragen zu besprechen, ist hier nicht der Ort; auch versteht sich von selbst, dass dieselben nicht etwa die Grundlage des Staatslebens betreffen. Nicht nur stand natürlich fest, dass überhaupt eine repräsentative Demokratie in Massachusetts zu bestehen habe; sondern auch der eingeführte Staatsorganismus war in der Hauptsache nicht in Frage gestellt. Die Aenderungsvorschläge betrafen nur, einen Theiles, eine gleichere Vertheilung der Volksvertretung, indem diese jetzt nicht nach der Kopfzahl, sondern nach Gemeinden (towns) geschieht, welche im Innern des Staates ungleich weniger bevölkert sind, als an der althewohnten und handeltreibenden Küste; andern Theiles die Einführung der in anderen „mehr vorgeschrittenen" Staaten bereits bestehenden Weiterentwicklungen der Demokratie, also Wahl der Richter, Beseitigung des Staatsrathes des Statthalters, Ernennung sämmtlicher Verwaltungsbeamten vom Statthalter an durch allgemeines Stimmrecht u. s. w. Ausserdem noch eine Reihe von untergeordneten einzelnen Punkten. Am belehrendsten sind die Verhandlungen über diejenigen Fragen, welche die logische Entwicklung des demokratischen Gedankens herbeiführte, in so ferne sich daraus nicht nur die Tragweite des Principes erkennen lässt, sondern es auch interessant ist zu sehen, wie sich gelegentlich theils die Scheue vor Unausführbarem und Schädlichem, theils Partheirücksichten der vollen Folgerichtigkeit zu entziehen suchten. Namentlich war die vorzugsweise demokratische Parthei in zwei Fällen in grosser Verlegenheit. Einmal, um einer gleichen Vertheilung der Mitglieder des Repräsentantenhauses zu entgehen und die herkömmliche Wahl nach Gemeinden zu erhalten, weil jene, offenbar allein folgerichtige, Bestimmung eine Anzahl von Stellen von den kleinen Gemeinen auf die grossen Städte übertragen hätte, in welchen sie geringeren Einfluss hat. Zweitens, um dem für die Weiber geforderten Stimmrechte zu entgehen, welches mit Nothwendigkeit aus ihren Vordersätzen folgte, und doch ihrer staatlichen Einsicht zuwider war. Aber auch die Erhaltenden waren in häufigem Nachtheile, weil sie dem Satze nicht zu widersprechen wagten, dass das Volk in der Demokratie nicht blos die Quelle der Staatsgewalt und zu einer in seinem Sinne und unter Verantwortlichkeit gegen dasselbe handelnden Regierung berechtigt sei, sondern auch an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten so weit als immer möglich unmittelbaren Antheil zu nehmen habe. Die Frage: ob sie denn dem Volke misstrauen? wurde ihnen bei jeder Gelegenheit als ein Medusenhaupt entgegengehalten. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass allmählig die diessmal noch nicht erlangten vollen Folderungen des Gedankens der Volksregierung auch im Massachusetts werden durchgeführt werden; allein nicht minder wahrscheinlich ist es, dass — in einer freilich nicht zu bestimmenden späteren Zeit — die Ergebnisse dieser Staatsauffassung zu einer Prüfung der obersten Grundsätze nöthigen. Nicht etwa, dass eine Aufgebung der Demokratie an sich irgend zu erwarten stünde; wohl aber scheint es nothwendig, den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen,

dass auch in der Demokratie die Ausübung von staatlichen Functionen, namentlich des Wahlrechtes, nicht blos ein Recht, sondern ein öffentlicher Auftrag sei, welcher nur von den dazu Tauglichen vorgenommen werden könne; und eine richtige Beurtheilung der zur guten Führung eines Amtes nöthigen Eigenschaften durch eine eigene Kenntniss von Menschen und Geschäften bedingt, daher nur in Beziehung auf örtliche Stellen von der Gesammtheit der Bürger zu erwarten sei. — Leider allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass nur entweder ein grosser Unfall oder eine lange fortgesetzte Reihe von sehr fühlbaren Uebelständen die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der jetzigen Auffassung so allgemein verbreiten und so stark machen wird, dass sie auch Wirkung erhält. Das eben ist das Unglück, dass in einer Demokratie eine friedliche Beschränkung des Regierungsprincipes weit schwieriger zu bewerkstelligen ist, als in jeder andern Staatsform, weil sie nur von einer Einsicht der grossen Menge in ihre eigene Unfähigkeit und in die bisher gemachten Fehler ausgehen kann. Ein mit eindruckmachender Gewalt drängender ausserhalb des Regierungsprincipes stehender Wille, — wie z. B. in der Monarchie der Volkswille oder der Einfluss eines mächtigen Standes sein kann — besteht ja hier nicht. Zur Erzeugung einer demüthigenden Selbsterkenntniss und zum Entschlusse einer Aufgebung bisher geübter Rechte gehört nun aber überall viel; am meisten aber sicher in der Volksherrschaft, wo die Lehre von einer fast mysteriösen Befähigung die Menge und von einer ewigen Berechtigung derselben zur Selbstregierung durch die Schmeicheleien der Bewerber um Gunst und Einfluss zum förmlichen Glaubensartikel gemacht ist.

Die vorstehende Uebersicht ist nicht ganz vollständig, also auch nicht ganz richtig. Allein sie mag hoffentlich als Ausgangspunkt für eine künftige Vervollständigung und als Anfang einer Geschichte dienen; und überdiess schon selbst, wie sie nun auch beschaffen ist, einen Begriff davon geben, dass jenseits des Meeres nicht nur ein in vielen Beziehungen wunderbares und merkwürdiges Reich, sondern auch bereits eine Bereicherung der Wissenschaft entstanden ist. Es darf als nichts Geringes angesehen werden, dass in den Vereinigten Staaten wenigstens die Grundlage zur Ausfüllung einer grossen Lücke in dem Gesammtgebiete der Staatswissenschaften gelegt ist. Die bestehenden Einrichtungen Europa's bringen es mit sich, dass bei uns das öffentliche Recht und die Politik einer der hauptsächlichsten Formen der neuzeitlichen Staatsauffassung — mit einziger Ausnahme der kleinen Schweiz — keine Bearbeitung finden. Wenn denn die amerikanische Literatur vorzugsweise auf dieses Feld gewiesen ist, so hat sie, ausser ihrem unmittelbaren Nutzen für das Land und das Leben, auch noch eine allgemeinwissenschaftliche Aufgabe. Ihre jetzigen Anfänge beweisen aber bereits, dass sie mit der Zeit dieselbe zu erfüllen

gesonnen und geeignet ist. Uns aber liegt ob, diese Bereicherung des menschlichen Denkens und Wissens nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern mit offenem Sinne und unbefangener Anerkennung die Rückzahlung anzunehmen, durch welche Amerika seine von der alten Welt erhaltene geistige Ausstattung zu ersetzen beginnt. Allerdings erweitert sich dadurch das Gebiet, in welchem unsere Staatsgelehrten und Bücherkenner heimisch sein sollen; allein die Wissenschaft ist ja kein faules Ruhekissen, sondern findet ihren Hauptreiz und ihre beste Belohnung in immer lebendiger Thätigkeit und weiterem Vordringen. Nur der gelehrte Handwerker denkt anders.
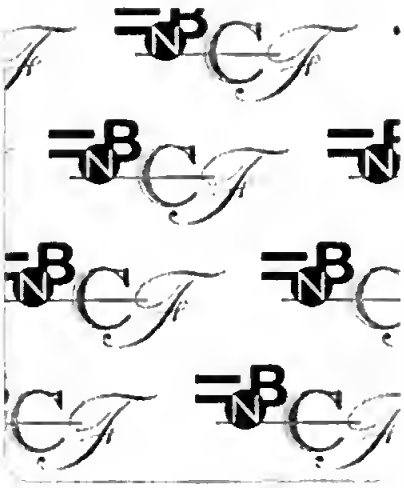
5270650